This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY

Received JUL 1 8 1928

Alb. v. Farnel, Kirchgasse

Schweizerisches Bundesrecht

Staatsrechtliche und verwaltungsrechtliche Praxis
des
Bundesrates und der Bundesversammlung
seit
dem 29. Mai 1874

Im Auftrage des Schweizerischen Bundesrates
bearbeitet von

L. R. von Salis

Zweite, bis Ende 1902 fortgeführte Auflage

Dritter Band

Bern
Druck und Verlag von K. J. Wyss
1903

For Tr

JUL 18 1928

Inhaltsverzeichnis.

III. Teil.

Die staatsrechtliche Stellung der Individuen.

II. Abschnitt.

Verfassungsmässige Rechte.

3. Kapitel.

Die Religionsfreiheit.

§		Seite
I.	Allgemeines	1
II.	Der Konflikt zwischen den Staatsbehörden und dem Bischof Lachat	8
III.	Der sog. Kulturkampf im Berner-Jura	9
IV.	Das apostolische Vikariat Genf	10
V.	Die Angelegenheit der Mariahilfkirche in Luzern	10
VI.	Die Heilsarmee in der Schweiz	11
VII.	Das Tessiner Gesetz über die Freiheit der katholischen Kirche vom 21. März 1886	37
VIII.	Ausschliessung jeglichen Zwanges in Glaubenssachen	37
IX.	Grenze erlaubter Kritik religiöser Ansichten	46
X.	Religionsfreiheit und bürgerliches Recht	56
XI.	Die religiöse Erziehung	57
XII.	Sonntagsruhe	61
XIII.	Kultussteuern	73
XIV.	Kultusfreiheit	76
XV.	Kantonale Kirchenorganisation	87
XVI.	Aufrechthaltung des Religionsfriedens	90
XVII.	Übergriffe kirchlicher Behörden in die Rechtssphäre des Staates und der Bürger	98
XVIII.	Anstände über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften	102
XIX.	Bürgerliche Ordnung des Bestattungswesens	118

§ Seite
XX. Die Stellungnahme des Bundesrates gegenüber dem Papste 152
XXI. Die Errichtung schweizerischer Bistümer 158
XXII. Die Errichtung von Klöstern 171
XXIII. Das Jesuitenverbot 207

4. Kapitel.

Die politischen Rechte der Schweizerbürger.

I. Genehmigung kantonaler Gesetze über das Stimmrecht der Niedergelassenen durch den Bund 214
II. Die Beschwerdeführung 218
1. Der Instanzenzug 218
2. Die Berechtigung zur Beschwerdeführung . . 224
3. Die Verwirkung der Beschwerdebefugnis . . . 228
4. Die Entscheidungsbefugnis der politischen Bundesbehörden 228
5. Der Umfang der Überprüfung 243
6. Die vorsorglichen Verfügungen 258
III. Das Stimm- und Wahlrecht im allgemeinen . . . 262
IV. Das Stimmrecht der Aufenthalter 271
V. Das Stimmrecht der Niedergelassenen 277
VI. Die Eintragung in die Stimmregister und der Ausweis über die Stimmberechtigung 285
VII. Der Verlust des Stimmrechts 295
VIII. Das Wahl- und Abstimmungsverfahren 298
IX. Das eidgenössische Wahl- und Abstimmungsgesetz . 331
X. Kantonale Wahlen und Abstimmungen 353

IV. Teil.

Einzelne Gebiete der Bundesverwaltung.

I. Abschnitt.

Das schweizerische Wehrwesen.

1. Kapitel.

Die Militärorganisation 432

2. Kapitel.

Die Militärstrafrechtspflege 462

3. Kapitel.

Der Militärpflichtersatz 553

§ Seite

II. Abschnitt.

Das Finanzwesen der Eidgenossenschaft.

1. Kapitel.

Der Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen . . . 614

2. Kapitel.

Das Gleichgewicht in den Bundesfinanzen 637

3. Kapitel.

Der Voranschlag und die Staatsrechnung 666

4. Kapitel.

Die eidgenössischen Staatsgelder.

1. Der Barvorrat 699
2. Die Anlage eidgenössischer Staatsgelder 701

5. Kapitel.

Die Beiträge der Kantone zur Bestreitung von Bundesausgaben 710

6. Kapitel.

Verzinsliche Bundeskassenscheine 716

7. Kapitel.

Die Finanzierung der schweizerischen Bundesbahnen . . 719

8. Kapitel.

Der Eisenbahnfonds und die Eisenbahnrente von 1890 . . 741

9. Kapitel.

Das Recht der Persönlichkeit 751

III. Abschnitt.

Das eidgenössische Zollwesen. 756

IV. Abschnitt.

Die Bundesmonopole.

1. Kapitel.

Das Post-, Telegraph- und Telephonmonopol 774

2. Kapitel.

Das Alkoholmonopol 787

3. Kapitel.

Das Banknotenmonopol 844

Erläuterung der Abkürzungen.

B = Schweizerisches Bundesblatt (deutsche Ausgabe), Bern, gedruckt in der Stämpflischen Buchdruckerei. (*Es ist das amtliche, wöchentlich in der Regel einmal, seit Ende 1848 erscheinende Publikationsorgan des Bundes: vgl. A. S. I 275, n. F. XI 728.*) Z. B.: B 1877 IV 21 = Bundesblatt des Jahres 1877, Band IV, Seite 21. — Zu jedem Band des B wird ein Register publiziert, ausserdem erscheint in längeren Zwischenräumen: Nachweiser über die der Bundesversammlung erstatteten und im Bundesblatt abgedruckten Berichte, von 1848 bis Ende Mai 1868 (Bern, J. A. Weingart, 1868), von Ende Mai 1868 bis Ende 1877 (Bern, Stämpflische Buchdruckerei, 1880), vom 1. Januar 1878 bis Ende 1887 (Bern 1888), vom 1. Januar 1888 bis Ende 1897 (Bern, Genossenschafts-Buchdruckerei 1898).

Stenogr. Bulletin der BVers. = Amtliches stenographisches Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung, Bern, gedruckt bei Jent und Reinert, später bei Jent; für die Redaktion verantwortlich Rud. Schwarz. (*Seit dem BBeschl. vom 11. April 1891 werden ausnahmsweise die Verhandlungen der BVers. stenographisch aufgenommen, wenn der Rat, der die Priorität über ein Traktandum hat, solches ausdrücklich beschliesst, A. S. n. F. XII 86, B 1890 I 193, 1897 III 568, 1899 II 481, Postl.-Slg. n. F. 421, 561; vgl. ferner B 1849 I 139, 143, 315; 1861 I 124, 1862 I 17, 360; 1873 IV 283, 1876 IV 703, 707; jetzt, seit dem 1. Juni 1903, ist massgebend Art. 17 des revidierten Geschäftsverkehrsges. vom 9. Okt. 1902, A. S. n. F. XIX 391, 397, wonach die Verhandlungen über BGes. und allgemein verbindliche BBeschl. stets, ausnahmsweise auch die Verhandlungen über andere Gegenstände stenographisch aufzunehmen sind. Es erscheint jährlich ein Band, 1891 bis Ende 1895 beginnend mit dem Juni, seit 1896 beginnend mit dem Januar.*)

Off. Slg. = Offizielle Sammlung der das Schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke, der in Kraft bestehenden eidgenössischen Beschlüsse, Verordnungen und Konkordate und der zwischen der Eidgenossenschaft und auswärtigen (I: den benachbarten) Staaten abgeschlossenen besondern Verträge, Zürich, gedruckt bei Orell Füssli und Compagnie, 3 Bände, (beginnend mit dem Bundesvertrag vom 7. August 1815 und umfassend die Jahre 1815—1848, erschienen 1820, 1838, 1849).

A. S. = Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft. Bern, gedruckt in der Stämpflischen Buchdruckerei, 11 Bände, 1848—1874 (Band I hat den Titel: Offizielle Sammlung der das Schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke, Bundesgesetze, Verträge und Verordnungen seit Einführung der neuen Bundesverfassung vom 12. September 1848 bis 8. Mai 1850). Z. B.: A. S. I 20 = Amtliche Sammlung, Band I, Seite 20.

A. S. n. F. = Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft, neue Folge, Band I ff., 1874 ff., Bern, gedruckt in der Stämpflischen Buchdruckerei. (*Es ist die laufende Gesetzessammlung, die mit der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 anhebt, und die bis jetzt XVIII abgeschlossene Bände umfasst; vgl. betr. die Frage der Herausgabe einer reduzierten, das Veraltete weglassenden Gesetzessammlung, B 1889 I 225, Uebers. Verh. der BVers. März 1889, Nr. 6.*)

BGer.-Entsch. = Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes, seit dem Jahre 1875, Amtliche Sammlung, Band I ff., Lausanne, Georges Bridel & Cie Editeurs. (*Es ist die amtliche, vom Bundesgericht selbst veranstaltete Sammlung seiner Urteile, von der jährlich ein Band erscheint, seit dem Jahre 1898 (Band XXIV) in zwei Teilen, 1. Teil: Staatsrechtliche Entscheidungen, Strafrechtspflege, Schuldbetreibungs- und Konkurskammer, 2. Teil: Civilrechtspflege umfassend.*) Generalregister zu Bd. I—IX, Generalregister zu Bd. X—XIX der Amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes, Gesetzes- und Alphabetisches Sachregister, 1875—1883, 1884—1893, Lausanne, Imprimerie Georges Bridel 1886, Georges Bridel & Cie Editeurs 1899. Vgl. B 1875 IV 995, 1876 II 239, IV 899, 1899 II 159.

Curti = Dr. Eugen Curti, Sämtliche Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts, (Band I—XXIV der amtlichen Sammlung) 1875—1898, in abgekürzter Fassung und nach Materien geordnet (3318 Nr.), zwei Bände, Zürich, Schulthess & Co., 1901, 1902. (*Das zur Benützung dieser Sammlung unentbehrliche Register steht zur Zeit noch aus.*)

Postl.-Slg. n. F. = Postulate der eidgenössischen Räte und ähnliche vereinzelte Vorschriften, neue Folge, in Quart. (*Laufende Sammlung, beginnend mit den Postulaten seit Inkrafttreten der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874; vgl. Postl.-Slg. n. F. 582, hiezu B 1902 I 447—454, 1903 I 220—227.*) Betr. die Postulate vor dem 29. Mai 1874 vgl. A. S. XI, Materienregister zu den 11 Bänden, S. 7—14.

Übers. Verh. der BVers. = Übersicht der Verhandlungen der Schweizerischen Bundesversammlung. (*Diese Uebersicht erscheint seit der Februarsession des Jahres 1878 in Quart, je nach Schluss einer Session, als Beilage des Bundesblattes, früher, als Teil des Bundesblattes selbst, in Oktav.*)

Wolf = P. Wolf, Dr. jur., Die Schweizerische Bundesgesetzgebung, nach Materien geordnete Sammlung der Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen und Staatsverträge der schweizerischen Eidgenossenschaft, sowie der Konkordate, mit Anmerkungen versehen, 2 Bände, Basel, 1890, 1891, Buchdruckerei Kreis. (*Eine zweite Auflage dieser Sammlung ist in Vorbereitung, vgl. B 1903 III 704.*)

Ullmer = Dr. R. E. Ullmer, Obergerichtspräsident in Zürich, Die Staatsrechtliche Praxis der schweizerischen Bundesbehörden (deutsche Ausgabe), Band I aus den Jahren 1848—1860; Band II aus den Jahren 1848—1863; Zürich, David Bürkli, 1862, 1866.

Erste Auflage = Dr. L. R. von Salis, Professor der Rechte in Basel, Schweizerisches Bundesrecht, staatsrechtliche und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrates und der Bundesversammlung seit dem 29. Mai 1874, 4 Bände, Bern, K. J. Wyss, 1891, 1892, 1892, 1893.

BVers. = Bundesversammlung
NR = Nationalrat
StR = Ständerat
BR = Bundesrat
BGer. = Bundesgericht
BBehörden = Bundesbehörden
nationalr. = nationalrätlich
ständer. = ständerätlich
bundesr. = bundesrätlich
bundesger. = bundesgerichtlich
Komm. = Kommission
BKasse = Bundeskasse
BInstanz = Bundesinstanz
B — = Bundes —
Dep. = Departement

Eidg. = Eidgenossenschaft
eidg. = eidgenössisch
schweiz. = schweizerisch

K = Kanton
Kts. = Kantons
KRat = Kantonsrat
KBehörde = Kantonsbehörde
K — = Kantons —
Reg.-Rat = Regierungsrat
Reg. (KReg.) = Regierung (Kantonsregierung)
kant. = kantonal

Verf. = Verfassung
Verf.-Best. = Verfassungsbestimmung
verf.-gemäss = verfassungsgemäss
BV (BVerf.) = Bundesverfassung
KV (KVerf.) = Kantonsverfassung
Beschl. = Beschluss
BBeschl. (BB) = Bundesbeschluss
BRBeschl. = Bundesratsbeschluss

BGes. (BG) = Bundesgesetz
Organis.-Ges. = Organisationsgesetz
Verord. = Verordnung
Vollz.-Verord. = Vollziehungsverordnung
Regl. = Reglement
Ber. = Bericht
Botsch. = Botschaft
Entw. = Entwurf
Kreisschr. = Kreisschreiben
Organis. = Organisation
Mehrh. = Mehrheit
Minderh. = Minderheit
Kons. = Konsorten

Abt. = Abteilung
Abschn. = Abschnitt
Kap. = Kapitel
Nr. = Nummer
Zus. = Zusatz
Art. = Artikel
Abs. = Absatz
Erw. = Erwägung
Anm. = Anmerkung
lit. = litera

S. = Seite
s. = siehe
ff. = folgende
vgl. = vergleiche
betr. = betreffend
bezw. = beziehungsweise
insbes. = insbesondere
event. (ev.) = eventuell
zit. = zitiert
u. a. = unter anderm
u. ö. = und öfters

III. Teil.

Die staatsrechtliche Stellung der Individuen.

II. Abschnitt.

Verfassungsmässige Rechte.

3. Kapitel.

Die Religionsfreiheit.[1])

BV 1874 Art. 49—54, 58 Abs. 2, vgl. BV 1848 Art. 44, 58, A. S. I 18. n. F. I 16—18.[2])

I. Allgemeines.

986. Durch das Organis.-Ges. über die BRechtspflege vom 22. März 1893 sind staatsrechtliche Beschwerden betr. die durch die BV gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit und Kultusfreiheit, in Abänderung des bisherigen Rechtes, dem BGer. zur Beurteilung zugeschieden worden, mit Ausnahme der Beschwerden betr. das Jesuitenverbot, Art. 51, und unter Vorbehalt der Befugnis und der Pflicht des BR und der BVers. von Amteswegen für die

[1]) Vgl. Gareis und Zorn, Staat und Kirche in der Schweiz, 2 Bände, Zürich 1877, 1878; A. Martin, De la solution donnée par la constitution fédérale aux questions confessionnelles, in Revue de droit international 1883, XV; A. Samuely, Art. 50 der Schweiz. BV, Gutachten im Auftrage des eidg. Justiz- und Polizeidep. erstattet, Bern 1875; A. Samuely, Zur Interpretation des Art. 50 Abs. 2 der BV, Bern 1875. J. Langhard, Die Glaubens- und Kultusfreiheit nach schweiz. BRecht, Bern 1888; L. R. v. Salis, Die Religionsfreiheit in der Praxis, Bern 1892; L. R. v. Salis, Die Entwicklung der Kultusfreiheit in der Schweiz, Basel 1894; David Streiff, Die Religionsfreiheit und die Massnahmen der Kantone und des Bundes gemäss Art. 50 Abs. 2 der Schweiz. BV, Zürich 1895; H. Fehr, Staat und Kirche in St. Gallen, St. Gallen 1899; G. Finsler, Bibliographie der Evangelisch-reformierten Kirche in der Schweiz. Die deutschen Kantone, Bern 1896; A. Büchi, Die Katholische Kirche in der Schweiz, München 1902.

[2]) Vgl. ferner oben Nr. **56, 57, 58, 59, 60, 61, 64, 66, 67, 69, 70, 73, 74, 79, 87, 88, 89, 90, 355.**

Beobachtung der Vorschriften des Art. 50 Abs. 2 und 4, 51, 52, 53 Abs. 2 und 58 Abs. 2 zu wachen; vgl. BV Art. 102 Ziff. 2, 85 Ziff. 2 und 8.[1]) Vgl. oben I S. 743, 752—754, 757; unten S. 23 u. öfters.

987. Die Art. 49 und 50 der BV sind bestimmt, sich gegenseitig zu ergänzen; in ihrem Zusammenhange enthalten sie die volle Garantie der religiösen Freiheit. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit kann nicht gedacht werden, ohne das Recht des Individuums, äusserlich, durch Worte und Handlungen, seine religiöse Meinung zu offenbaren, und insofern eine Handlung ihren Grund im religiösen Glauben des Individuums hat, kann sie als eine gottesdienstliche gelten.

Darum gilt auch die in Art. 50 der Freiheit gottesdienstlicher Handlungen gesetzte Schranke für jede Äusserung des religiösen Glaubens: sie darf nicht die Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung überschreiten, wenn sie auf den verf.-mässigen Schutz des Bundes Anspruch erheben will.

BR den 7. Okt. 1887 i. S. des Mormonenpredigers J. V. Loosli, B 1887 IV 180, Nr. **991**; Erste Auflage II, Nr. **685.**

988. Die freiwillige Schützengesellschaft von Croglio (Tessin) erblickte in der Weigerung des Ortspfarrers, die neue Fahne der Gesellschaft einzusegnen, und in dem Verbot des Pfarrers, diese Fahne bei Anlass eines Leichenbegängnisses in die Kirche hineinzutragen, nicht nur ein grobes Unrecht gegen die Gesellschaft und die Familie des Verstorbenen, sondern auch eine Beleidigung das Vaterlandes. Das Vereinsbanner stellt auf der einen Seite das eidg. weisse Kreuz im roten Felde dar mit den Worten: «Freiheit, Vaterland, Einigkeit, Fortschritt», auf der andern Seite das Tessiner Kantonswappen und als Trophäe einen Stutzer mit einem Kranze und darunter die einfache Inschrift: «Gesellschaft freier Schützen von Croglio, 1878».

Die Gesellschaft beschwerte sich beim BR. Nach dem Berichte des Staatsrates des Kts. Tessin dürfen zufolge eines von der römischen Kirchenbehörde erlassenen Dekretes nur Fahnen oder Standarten von Gesellschaften mit religiösem Charakter, und auch diese nur dann eingesegnet werden, wenn sie das Bild eines Heiligen oder ein sonstiges religiöses Abzeichen tragen.

Der BR beschloss den 30. April 1886, dem Vorstande der Schützengesellschaft von Croglio zu erwidern: Der BR würdige sehr

[1]) Vgl. auch oben Nr. **249—251, 278, 279, 522.**

wohl die patriotische Gesinnung, aus welcher die Beschwerde entsprungen sei, allein er sehe sich, speziell im Hinblick auf Art. 49 der BV, nicht in der Lage, in einer Frage des kirchlichen Ritus und der kirchlichen Polizei, wie die vorliegende, intervenieren zu können. B 1887 II 700.

989. Die Ablehnung eines Richters oder gerichtlichen Beamten findet mit gutem Grunde überall dann statt, wenn eine Tatsache vorliegt, die geeignet ist, das Misstrauen in die Unparteilichkeit oder Befangenheit desselben zu rechtfertigen.

Es macht aber in dieser Beziehung keinen Unterschied, ob der Grund, welcher die Besorgnis der Befangenheit eines Richters erzeugt, in einem Verhältnis kirchlicher oder religiöser Natur liegt oder aus einer Beziehung anderer Art sich ableitet. Auch im erstern Falle ist in Wirklichkeit nicht ein dem religiösen oder kirchlichen Gebiete entnommener Rechtsgrund, der zur Ausschliessung des Richters führt, sondern der aus einer gewissen engen Beziehung zwischen dem Richter und einer Partei nach allgemein menschlichem Urteile sich ergebende Mangel an Unparteilichkeit des Richters.

Der BR erklärte daher den 7. Febr. 1883 eine Beschwerde des J. Despoud namens seiner Tochter Léonie in Domdidier (Freiburg) gegen eine Verfügung des korrektionellen Gerichts in Broye für unbegründet. Das Gericht hatte nämlich dem Gesuch des Beklagten J. Doulaz auf Ausschliessung des Gerichtspräsidenten entsprochen, weil die Eigenschaft desselben als Taufpate der als Klägerin auftretenden Léonie Despoud und die Beziehungen, welche sich infolgedessen zwischen demselben und der Familie Despoud haben bilden können, die Ausschliessung von der Teilnahme an dem Straffalle Despoud-Doulaz rechtfertigen. Das Gericht hat offenbar nicht die Unvereinbarkeit der richterlichen Funktion mit einer religiösen Pflichtstellung, wie sie die Eigenschaft eines Taufpaten in Hinsicht auf den Täufling mit sich bringt, aussprechen wollen, was ganz unzweifelhaft eine Verletzung des Art. 49 der BV in sich schliessen würde. Das Gericht hat dem Richter die Ausübung seines Richteramtes, seines bürgerlichen Rechtes, in dem von seinem Patenkinde angehobenen Prozesse nicht deshalb untersagt, weil er Pate ist, sondern weil das Verhältnis zwischen einem Paten und einem Täufling und dessen Eltern ein solches ist, das die richterliche Unbefangenheit des erstern in einer Streitsache des letztern gefährdet erscheinen lässt. BR 1883 Nr. 645.

990. Der Kapuziner Pater Marcellino in Faido wurde den 16. Juli 1874 von der Tessiner Reg. aufgefordert, provisorisch die

Verrichtungen eines Pfarrers der Gemeinde Verscio (Bezirk Locarno) zu versehen, an Stelle des von der Gemeinde wegen unmoralischer und intoleranter Handlungen abgesetzten bisherigen Pfarrers. Gegen diese Schlussnahme beschwerte sich Marcellino beim BR, weil durch dieselbe das Tessiner civilkirchliche Ges. vom Jahre 1855 und die Art. 43, 45 und 49 der BV verletzt würden. Der BR erklärte den 14. Sept. 1874 die Beschwerde als unbegründet, in Erwägung:

1. Dass die Beurteilung der Frage, ob der vom Staatsrat des Kts. Tessin dem Rekurrenten unter Strafandrohung erteilte Befehl mit den Bestimmungen des tessinischen Ges. vom 24. Mai 1855 im Widerspruch stehe, nicht in der Kompetenz der BBehörde liegt, indem diese Behörde den Rekurs nur insofern in Betracht ziehen kann, als es sich um Rechte handelt, die durch die BV gewährleistet sind; . . . .

2. dass von einer Verletzung der durch Art. 49 der BV gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht die Rede sein kann, wenn ein katholischer Geistlicher eines Klosters an die geistliche Leitung einer katholischen Gemeinde provisorisch berufen wird, und zwar um so weniger, als nachgewiesen ist, dass in einem frühern ähnlichen Falle ein Kapuziner des nämlichen Klosters einer derartigen Aufforderung des Staatsrates ohne Schwierigkeit nachgekommen ist[1]);

---

[1]) Der Bericht der Minderheit der Komm. des StR vom 24. Okt. 1874 (Hildebrand) führte aus: Dem Beschl. des BR zufolge kann keine Gewissensverletzung vorliegen, wenn ein katholischer Ordensgeistlicher zur Seelsorge einer katholischen Gemeinde berufen (gezwungen) wird. Ganz einverstanden, dass, wenn irgend ein Priester, sei es durch eigene Wahl oder auf dem Wege der Berufung von Seiten seiner rechtmässigen geistlichen Oberen, die pfarramtliche Leitung einer Gemeinde seiner Konfession übernimmt, die Rechte des Gewissens intakt sind; dagegen ist der Fall nicht der gleiche, wenn eine kant. Reg.-Behörde sich herausnimmt, unter Strafandrohung einen Kapuziner zu nötigen, sein Kloster zu verlassen, um ihn zum Pfarrer einer Gemeinde zu machen.

Art. 49 der BV schreibt ausdrücklich vor, dass niemand zur Vornahme einer religiösen Handlung könne angehalten werden. Diese Bestimmung gilt für Geistliche, wie für die Laien. Nun wird niemand bestreiten, dass die geistliche Leitung einer Gemeinde eine religiöse Handlung ist, auch wenn es sich um einen katholischen Geistlichen und um einen katholischen Kirchendienst handelt; und wenn man dies zugeben muss, so liegt auf der Hand, dass die Tessiner Reg. den Rekurrenten nicht zwingen kann, in der Pfarrei von Verscio Gottesdienst zu halten, dort Messe zu lesen, Beichte zu hören oder zu predigen u. dgl. Man kann allerdings einwenden, dass dies alles ja zum Berufe eines katholischen Geistlichen gehöre, und dass es im Interesse und in der moralischen Pflicht jedes katholischen Geistlichen liege, auf Verlangen diese Funktionen zu übernehmen. Dem gegenüber genügt es, zu betonen, dass nach dem neuen BRecht der katholische Geistliche eben so wenig, als ein anderer Bürger,

3. dass die angeführte Verletzung der persönlichen Freiheit[1]) lediglich die Übelstände betrifft, welche für denselben aus seinem Alter und seiner Gesundheit entspringen, und nicht der Art sind, um vom BR in Betracht gezogen werden zu können. B 1874 III 271.

Marcellino beschwerte sich bei der BVers. Nachdem jedoch der StR den Entscheid des BR bestätigt hatte, zog er seine Beschwerde zurück, ohne den Beschl. des NR abzuwarten.

B 1875 II 50.

991. Mormonen. Die Mormonen geniessen in der Schweiz für ihre Lehre, soweit sie mit den in der Schweiz herrschenden Begriffen der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung im Widerspruch steht, die in Art. 49 und 50 der BV gewährleisteten Rechte nicht.

I. Den 29. April 1864 erklärte der BR auf Grund der BV des Jahres 1848 die Beschwerde der Familien Zweifel und Zöllig, denen als Mormonen die Niederlassung im Kanton Graubünden entzogen worden war, als begründet. Die Reg. des Kts. Graubünden war der Ansicht, dass durch den Übertritt der Beschwerdeführer zum Mormonentum diese aufgehört haben, die Hauptbedingung zu erfüllen, welche die Kantone von einem Niedergelassenen verlangen dürfen, nämlich die Zugehörigkeit zur christlichen Konfession (Art. 41 Abs. 1 der BV 1848). Der BR betonte jedoch in seiner Entscheidung, dass diese Voraussetzung in solcher Allgemeinheit nicht richtig sei, indem die Mormonen zwar wohl in ihren Glaubenslehren in einigen Punkten von den grossen christlichen Konfessionen abweichen, nicht aber in solchen, welche wesentlich nur dem Christentum angehören, daher sie immerhin als eine christliche Sekte betrachtet werden. Im übrigen bleibt es der Reg. von Graubünden unbenommen, bezüglich des Mormonenkultus die gutfindenden Verfügungen zu treffen, indem Art. 44 der BV von 1848 nur den vom Staate d. h. von den Kantonen anerkannten Konfessionen die freie Ausübung des Gottesdienstes zusichert (vgl. hiezu jetzt das auch den Sekten, überhaupt jeder religiösen Gemeinschaft garantierte Recht der Kultusausübung in Art. 50 der BV von 1874). Endlich machte der BR darauf aufmerksam, dass es der kant. Reg. freisteht, dannzumal nach Massgabe

---

zur Vornahme von religiösen Handlungen gezwungen werden darf. Man begnügte sich bei Beratung der BV nicht, bloss die Glaubensfreiheit zu gewährleisten, es wurde auch die Gewissensfreiheit klar und bestimmt garantiert. B 1874 III 867.

[1]) Marcellino behauptete, er sei ein gebrechlicher Greis von 64 Jahren, es seien der Aufenthalt in der Alpenluft und die Ruhe des Klosters für seine Gesundheit notwendig. Der Staatsrat meinte, auf Befehle des Ordensobern würde Marcellino bis ans Ende der Welt gehen, jetzt aber weigere er sich, in eine benachbarte Ortschaft sich zu begeben, in welcher die nämliche Sprache gesprochen wird. B 1874 III 274.

bestehender Vorschriften einzuschreiten, wenn Anhänger des Mormonentums Lehrsätze in Anwendung bringen wollten, welche mit der staatlichen Ordnung oder der öffentlichen Moral im Widerspruch stehen würden. B 1865 II 156.

II. J. V. Loosli von Wyssachengraben (Bern) war den 17. Nov. 1886 vom Bezirksgericht Zofingen (Aargau) wegen Vergehens gegen die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit verurteilt worden. Er beschwerte sich über dieses Urteil beim BR wegen Verletzung der Art. 49, 50, 56 der BV, sowie der Art. 18, 21 der KV vom 17. Juni 1885. Der BR trat mit Entscheidung vom 7. Okt. 1887 auf die Beschwerde, soweit sie den Art. 56 der BV (Vereinsrecht) und die Art. 18 (Freiheit der Meinungsäusserung, Vereinsrecht, Petitionsrecht, Versammlungsrecht) und 21 (Bestätigung der in Art. 31, 49, 50, 45 und 58 der BV gewährleisteten Rechte und Freiheiten) der KV betrifft, wegen Inkompetenz nicht ein; im übrigen wies er sie als unbegründet ab, in Erwägung:

1. Durch Anrufung der Art. 49 und 50 der BV beansprucht der Beschwerdeführer für den von ihm den 9. Mai 1886 im Hause des Jakob Hofer im Gfill zu Niederwyl gehaltenen Vortrag über den Mormonismus den Charakter einer im religiösen Glauben wurzelnden gottesdienstlichen Handlung.

2. Angesichts der Art. 49 und 50 der BV frägt es sich daher, ob er für seinen Vortrag mit Recht die einer religiösen Äusserung, einer gottesdienstlichen Handlung gebührende Freiheit verlangt.

3. Der Beschwerdeführer ist Schweizerbürger und Bürger des Territoriums Utah in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Er gehört der in jenem Territorium angesiedelten Sekte der Mormonen an und ist einer der Sendboten, welche regelmässig aus Utah in andere Länder ziehen, um für die Lehre des Mormonismus neue Anhänger zu gewinnen und in denselben die Lust zur Auswanderung nach dem nordamerikanischen Kirchenstaate (Utah) zu erwecken.

Wenn auch der vom Rekurrenten am 9. Mai 1886 gehaltene Vortrag, wie er und die Zuhörer angeben, bloss auf die Erläuterung von Bibelstellen sich beschränkte, so steht doch ausser allem Zweifel, dass der Vortrag ausschliesslich im Dienste und zu gunsten des Mormonismus gehalten ward, wie denn auch die Teilnehmer jener Vereinigung in Niederwyl aus ihrer Zugehörigkeit zur mormonischen Kirche und aus ihrer Absicht, nach Utah auszuwandern, kein Hehl machen.

Das Bezirksgericht Zofingen hat in den Erwägungen zu seinem Strafurteil sich dahin ausgesprochen, dass die Propaganda für den Mormonismus als ein Vergehen gegen die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit auf Grund von § 1 des Aargauer Zuchtpolizeiges. zu bestrafen sei, weil die Vielweiberei einen Bestandteil der Lehre der Mormonen bilde, durch § 76 des Aargauer Strafges. aber die mehrfache Ehe als ein Ver-

brechen mit Zuchthausstrafe bedroht werde und die Bevölkerung aller christlichen Staaten die Vielweiberei als eine im hohen Grade unsittliche Institution betrachte. Wer dem Mormonismus Anhänger gewinne. werbe somit für eine unsittliche Genossenschaft Mitglieder an.

4. Die Voraussetzung, von welcher das Zofinger Gericht ausging, dass die Mormonen der Polygamie huldigen, ist tatsächlich richtig.

Mit Rücksicht auf die bei den Mormonen in Utah herrschende Vielehe hat der Kongress der Vereinigten Staaten von Nordamerika wiederholt (1882 und 1887) strenge Strafgesetze erlassen, welche den ausgesprochenen Zweck verfolgen, diese Unsitte auszurotten.

Wenn die Apostel der Mormonen in andern Ländern, speziell bei Anwerbung weiblicher Glaubensgenossen, die Vielehe nicht als eine dem Mormonismus eigentümliche Einrichtung erwähnen und hervorhehen, so muss mit dem Zofinger Gerichte ein solches Verhalten als auf Täuschung des Publikums gerechnet angesehen werden, indem den Anzuwerbenden die Wahrheit über die gesellschaftlichen Zustände, in die sie eintreten sollen, verschwiegen wird.

Im Jahre 1886 hat der Vertreter eines fremden Staates in der Salzseestadt (im Territorium Utah) an das schweiz. Konsulat in San Francisco ein Schreiben gerichtet, in welchem folgende Stelle sich auf das Mormonentum bezieht:

Die mormonischen Missionäre bringen alljährlich gegen 100 Personen hieher, die in der Schweiz ihr ehrenvolles Auskommen hatten, hier aber alle Qualen bitterster Armut durchzumachen haben, nachdem die Mormonen sie bis auf die Haut geschunden und ihnen nur die Augen zum Weinen übrig gelassen haben. Ich habe mich mit mehreren Fällen zu beschäftigen gehabt, deren Wiedererzählung das Herz eines Tigers brechen könnte, die aber den Kieselstein, den die Mormonen an Stelle des Herzens tragen, ohne die mindeste Regung gelassen haben.

Das eidg. Handels- und Landwirtschaftsdep., welchem der Konsul in San Francisco die bezügliche Mitteilung zukommen liess, setzte die Reg. der Kantone, aus denen sich die meisten Auswanderer nach Utah rekrutieren, von diesem Berichte in Kenntnis. Es haben infolge dessen mehrere Polizeidirektionen, speziell diejenigen von Bern und Aargau, öffentliche Warnungen betr. die Auswanderung nach dem Mormonenstaate erlassen (vgl. B 1887 I 495, III 76).

In gleichem Sinne lauten wiederholte Berichte seitens der schweiz. Gesandtschaft in Washington, die an die BBehörde gelangt sind.

5. Demnach kann die Empfehlung der Lehren des Mormonismus und die Aufmunterung, dieser Sekte beizutreten, nicht als eine religiöse Äusserung oder gottesdienstliche Handlung angesehen werden, welche den Schutz der Art. 49 und 50 der BV verdient. Die Lehre der Mormonen steht in einem wesentlichen Punkte mit dem in unserm Lande

herrschenden Begriffe der Sittlichkeit im Widerspruch und widerstreitet der öffentlichen Ordnung unseres Staates.

Die gesellschaftlichen Zustände im Territorium der Mormonen in Nordamerika sind überdies gemäss amtlichen Berichten derart, dass der BR sich vorbehalten muss, zum Schutze der schweiz. Bevölkerung vor den propagandistischen Einflüssen der Mormonen allgemeine polizeiliche Massnahmen zu veranlassen.

B 1887 IV 175; 1888 II 798; vgl. auch Urteil des BGer. vom 9. Okt. 1886 i. S. Loosli, wodurch das kant. Urteil vom 26. Mai 1886 aufgehoben wurde, weil in demselben eine verfassungswidrige Verbannung aus dem Kanton Aargau ausgesprochen war, BGer.-Entsch. 1886, XII Nr. 70.

Bereits im Jahre 1879 war die Aufmerksamkeit des BR auf die bedeutende Propaganda gelenkt worden, welche das Mormonentum vom Territorium Utah aus durch Emissäre in Europa überhaupt, und so auch in der Schweiz mache, sowie auf die ganz beträchtliche Emigration, welche alljährlich nach der Salzseestadt stattfinde. Es wurde das Gesuch gestellt, der BR möchte dem Treiben solcher Agenten in der Schweiz Einhalt tun und die Abreise solcher Personen, welche sich dem Mormonismus anzuschliessen gedenken, verhindern. Der BR erwiderte damals, dass ihm zwar bekannt sei, dass für das Mormonentum Propaganda gemacht werde; weit entfernt aber, dass dieselbe auch nur unter stillschweigender Billigung der Behörde geschehe, sei die Polygamie in der Schweiz aufs strengste verpönt, und jeder Fall werde bestraft. So lange aber die amerikanische Ges.-Gebung betr. Unterdrückung der Polygamie auf das Utah-Territory nicht Anwendung finde, so lange werde die Auswanderung dorhin nicht aufhören.

B 1880 II 166. Vgl. auch Hilty im Politischen Jahrbuch der Schweiz. Eidg. VI S. 446, XIII S. 480; ferner B 1897 I 495, 1900 I 690.

II. Der Konflikt zwischen den Staatsbehörden und Bischof Lachat.[1])

S. Erste Auflage II, Nr. **686.**

Ber. des eidg. politischen Dep. (Ceresole) an den BR über die Protestationen und Rekurse betr. die kirchlichen Konflikte im Bistum Basel vom 24. Dez. 1873, B 1874 369, Beschl. des BR vom 13. Jan. 1874 in dieser Angelegenheit, B 1874 I 417. — BBeschl. über den Rekurs des Bischofs Eugen Lachat betr. dessen Absetzung vom 16., 19. März 1875, B 1875 I 535; Ber. der Mehrheit der Komm. des NR vom 25. Juni 1874 (J. Heer), B 1874 III 323, Ber. der Minderheit dieser Komm. vom 13. März 1875 (Eberle), B 1875, I 488; Ber. der Komm. des StR, und zwar der Mehrheit vom 18. März 1875 (Hoffmann), B 1875 II 647, der Minderheit vom 19. März 1875 (Schaller), B 1875 II 656.

[1]) Vgl. J. Amiet, Die Politik und Rechtsanschauung des h. schweiz. BRates in den staatlich-kirchlichen Fragen der Diözese Basel, Solothurn, 1874; Fr. Fleiner, Staat und Bischofswahl im Bistum Basel, Leipzig 1897, S. 115 ff., und Kritik hiezu v. Salis in Zeitschrift für Schweiz. Recht 1898, n. F. XVII S. 131—136; es ist Fleiner nicht gelungen in seiner Abhandlung, Kirchenpolitik im Bistum Basel, Zeitschrift für Schweiz. Recht 1899, n. F. XVIII S. 32 ff. die

III. Der sog. Kulturkampf im Berner-Jura.[1])

S. Erste Auflage II, Nr. **687, 729**.[2])

I. Beschl. des BR vom 15. Nov. 1873 betr. die Rekurse der katholischen Kirchgemeinderäte und Pfarrgeistlichen des bernischen Jura, B 1873 IV 329; 1874 I 763.

II. Beschl. des BR vom 26. März 1874 über den Rekurs K. Folletête und Genossen gegen die Verord. des Reg.-Rates des Kts. Bern vom 6. Dez. 1873 betr. den Gottesdienst in den katholischen Gemeinden des neuen Kantonsteils, B 1874 I 504; Beschl. des BR vom 26. März 1874 über den Rekurs K. Folletête und Moschard gegen den Beschl. des Reg.-Rates des Kts. Bern vom 30. Jan. 1874, wodurch einer Anzahl katholischer Geistlichen der Aufenthalt in den jurassischen Bezirken untersagt wird, B 1874 I 510. — BBeschl. vom 17., 19. März 1875 betr. den Rekurs aus dem bernischen Jura in Kirchenangelegenheiten, B 1875 I 537. — Beschl. des BR vom 27. März 1875 betr. den Rekurs gegen das Ausweisungsdekret der bernischen Reg. vom 30. Jan. 1874, B 1875 I 515; Beschl. des BR vom 31. Mai 1875 über die Rekurse gegen den Beschl. der bernischen Reg. vom 30. Jan. 1874 betr. Massnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des konfessionellen Friedens im Jura, B 1875 III 1. — BBeschl. vom 29. Juni, 1. Juli 1875 betr. den Rekurs gegen das Ausweisungsdekret der bernischen Reg. vom 30. Jan. 1874, B 1875 III 691. Ber. der Komm. des NR vom 24. Juni 1875 (J. Heer) über den Rekurs der Reg. des Kts. Bern gegen den Beschl. des BR vom 31. Mai 1875, B 1875 III 595; Ber. der Komm. des StR vom 30. Juni 1875, und zwar Ber. der Mehrheit (Hoffmann), B 1875 III 1025, Ber. der Minderheit (Schaller), B 1875 III 1030. — B 1875 II 33; 1876 II 204.

III. Beschl. des BR vom 17. Sept. 1874 betr. den Rekurs K. Folletête und Genossen gegen das bernische Ges. über Organisation des Kirchenwesens vom 18. Jan. 1874, B 1875 II 45.

IV. Beschl. des BR vom 12. Mai 1876 über den Rekurs von 25 Abgeordneten des Grossen Rates des Kts. Bern und von 29 römisch-katholischen Priestern gegen das bernische Ges. vom 31. Okt. 1875 betr. Störung des religiösen Friedens, B 1877 II 17, 1878 II 361. — Beschl. des BR vom 22. März 1878 über den Rekurs B. Frund und Genossen gegen die Strafsentenz der Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kts. Bern infolge Übertretung der Bestimmungen des bernischen Ges. vom 31. Okt. 1875, B 1879 II 602.

Aussetzungen dieser Kritik als unzutreffend nachzuweisen, schon deshalb nicht, weil er dieselben, um sie scheinbar zu widerlegen, teilweise unrichtig wiedergibt; Herzog, Beiträge zur Vorgeschichte der christkatholischen Kirche der Schweiz, Bern 1896, S. 40 ff., 60, 74 ff., 85, 89 ff.

[1]) Vgl. Gareis und Zorn a. O. I, S. 267 ff.; J. Stockmar, La question catholique dans le canton de Berne, in Schweiz. Rundschau 1891, III S. 63 ff., 213 ff.; A. Zeerleder, Das Kirchenrecht im Kt. Bern, 3. Aufl., Bern 1896, S. 28 ff., 64–66; Herzog a. O. S. 95 ff.; F. Fleiner a. O. S. 118, 134 ff.

[2]) Vgl. auch unten Nr. **1020, 1038.**

IV. Das apostolische Vikariat Genf.[1])

(Angelegenheit Mermillod.)

S. Erste Auflage II, Nr. **688.**

Schreiben des BR an den päpstlichen Geschäftsträger bei der schweiz. Eidg. betr. Errichtung eines apostolischen Vikariats für den Kt. Genf vom 11. Febr. 1873, B 1873 I 298. Beschl. des BR vom 17. Febr. 1873 betr. Ausweisung des Kaspar Mermillod aus der Schweiz, B 1873 I 363; BBeschl. vom 26., 30. Juli 1873 in dieser Angelegenheit, B 1873 III 301. Ber. der Komm. des NR, und zwar Ber. der Mehrheit (Hungerbühler) vom 19. Juli 1873, B 1873 III 409, Ber. der Minderheit (Arnold) vom 26. Juli 1873, B 1873 III 443; Ber. der Komm. des StR. Mehrheitsber. (N. Droz) vom 30. Juli 1873, B 1873 III 451; Ber. des BR über die Geschäftsführung im Jahre 1873, S. 317 ff.

Beschl. des BR betr. Mgr. Kaspar Mermillod vom 14. April 1883, B 1883 II 391, B 1884 II 601.

Mermillods Ernennung zum Kardinal der Römischen Kirche im Jahre 1890, sein Rücktritt von der Diözese Lausanne-Genf im Jahre 1891, sein Tod am 23. Febr. 1893, B 1890 II 937, 1891 I 792, 1892 II 809, 1893 II 649.[2])

V. Die Angelegenheit der Mariahilfkirche in Luzern.[3])

S. Erste Auflage II, Nr. **689.**[4])

Ber. des BR in der Rekurssache des Vorstandes des Vereins freisinniger Katholiken in Luzern gegen den Beschl. der Reg. des Kts. Luzern vom 4. Nov. 1872 betr. Verletzung konfessioneller Rechte, vom 4. Juli 1873, B 1873 II 1119, III 551.

Beschl. des BR vom 23. Jan. 1885 über den Rekurs des Vorstandes der christkatholischen Genossenschaft in Luzern betr. die Inanspruchnahme der Mariahilfkirche in Luzern zu christkatholischen Kultuszwecken, B 1885 I 209. — Schreiben des BR an den schweiz. NR vom 21. Juni 1886 betr. diesen Rekurs, B 1886 II 857. Beschl. des BR vom 23. Nov. 1886, B 1886 III 936. Ber. der Mehrheit der Komm. des StR über den Rekurs der Reg. von Luzern betr. die Mariahilfkirche in Luzern (G. Schoch) vom 15. April 1887, B 1887 II 421; Ber. der Minderheit der Komm. des NR über diesen Rekurs (Brunner) vom 26. April 1887, B 1887 II 435. BBeschl. betr. den Rekurs der Reg. des Kts. Luzern in Sachen der Benutzung der Mariahilfhirche in Luzern seitens der christkatholischen Genossenschaft daselbst vom 27. April 1887, B 1887 II 831.

Beschl. des BR vom 8. Jan. 1889 betr. das Begehren der christkatholischen Genossenschaft Luzern um Aufhebung des Suspensionsbeschl. des BR vom 20. Febr. 1885 in Sachen des Mariahilfrekurses, B 1889 I 83.

Beschl. des BR vom 25. März 1889 über den Rekurs des Stadtrates von Luzern und des Vorstandes der christkatholischen Genossenschaft Luzern gegen

---

[1]) Vgl. Herzog a. O. S. 90 ff.

[2]) Vgl. Hilty, Politisches Jahrbuch der Schweiz. Eidg., V S. 868 ff., VII 773.

[3]) Vgl. Mariahilf-Rekurs und Christus-Kirche, Geschichte der christkatholischen Genossenschaft Luzern, bearbeitet und herausgegeben vom Vorstande derselben 1884—1897, Luzern 1897.

[4]) Vgl. auch Nr. **1035, 1039, 1047.**

die Schlussnahme der Reg. des Kts. Luzern vom 10. Jan. 1889 betr. die Benützung der Mariahilfkirche in Luzern, B 1889 II 105.

Urteil des BGer. vom 16. Mai 1884 in Sachen Stadtgemeinde Luzern gegen Staat Luzern, BGer.-Entsch. 1884, X Nr. 49. Urteil des BGer. vom 23. Nov. 1888 in Sachen Stadtgemeinde Luzern gegen Staat Luzern, BGer.-Entsch. 1888, XIV Nr. 107. Urteil des BGer. vom 10. Mai 1890 in Sachen Stadtgemeinde Luzern gegen Staat Luzern, BGer.-Entsch. 1890, XVI Nr. 46.

Ber. des BR über seine Geschäftsführung, B 1886 I 959, II 448, 1887 II 698, 1888 II 796, 1890 II 185, 1891 II 604.

VI. Die Heilsarmee in der Schweiz.[1])

Beschl. des BR vom 24. Juli 1883 über den Rekurs des Fräuleins Katharina Booth aus England betr. ihre Ausweisung aus dem Kt. Genf, B 1883 III 401, 1884 II 742. — Beschl. des BR vom 3. Juni 1885 über den Rekurs E. Genillard und Genossen, und P. Thonney und A. Kunz betr. das von der Reg. des Kts. Bern ausgesprochene Verbot von Versammlungen der Heilsarmee, B 1885 III 397. Beschl. des BR vom 3. Juni 1885 über den Rekurs der Susanna Wyssa und andern Mitgliedern der Heilsarmee betr. das im Kt. Neuenburg erlassene Verbot von Versammlungen dieser Verbindung, B 1885 III 408. Beschl. des BR vom 3. Juni 1885 über den Rekurs der Marie Fardel in Sauges (Neuenburg) betr. dasselbe Verbot, B 1885 III 413. — Beschl. des BR vom 18. Febr. 1887 über den Rekurs der Witwe Katharina Maurer geb. Wüthrich von Spiez und der Jungfrauen Marie Louise Henny von Montherod (Waadt) und Victorine Verrot von St. Tandona (Frankreich), alle drei in Sonvillier (Bern), betr. Beeinträchtigung der Kultusfreiheit, Art. 50 der BV, B 1887 I 313. Beschl. des BR vom 21. Okt. 1887 über die Beschwesde Rawyler, Robert, Caillat und Genossen betr. Beeinträchtigung der Kultusfreiheit, Art. 50 der BV, B 1888 II 802. — Ber. des BR an die BVers. über die Petitionen betr. die Heilsarmee vom 2. Juni 1890, B 1890 III 289. BBeschl. vom 24. Sept., 1. Okt. 1890 betr. diese Petitionen, B 1881 II 605; vgl. B 1888 II 799. — Kreisschr. des BR an die Reg. der Kt. Zürich, Bern, Baselstadt, Baselland, Appenzell a. Rh., Neuenburg und Genf betr. die Heilsarmee vom 14. Febr. 1893, B 1893 I 402. Vgl. ferner Urteile des BGer.: Urteil vom 20. Febr. 1886 i. S. Schaaff und Genossen (Kt. Zürich), BGer.-Entsch. 1886, XII Nr. 12; Urteil vom 5. März 1887 i. S. Gentil und Genossen (Kt. Waadt), BGer.-Entsch. 1887, XIII Nr. 2; Urteil vom 15. März 1889 i. S. Chaddie-Lillias Stirling, Kapitän der Heilsarmee (Kt. Waadt), BGer.-Entsch. 1889, XV Nr. 31; Urteil vom 29. Nov. 1889 i. S. Märki und Genossen (Kt. Baselstadt). BGer.-Entsch. 1889, XV Nr. 94; Urteil vom 4. Sept. 1891 i. S. Märki und Genossen (Kt. Appenzell A.-Rh.), BGer.-Entsch. 1891, XVII Nr. 53, B 1892 II 895; Urteil vom 5. Dez. 1894 i. S. Gertsch, (Kt. Baselland), BGer.-Entsch. 1894, XX Nr. 117; Urteil vom 9. Dez. 1896 i. S. Waldvogel und Genossen (Kt. Bern), BGer.-Entsch. 1896, XXII 166.

---

[1]) Vgl. Th. Kolde, Die Heilsarmee (The Salvation Army) ihre Geschichte und ihr Wesen, 2. Auflage, Leipzig 1899, bes. S. 22, 28, 34—39, 55—59, 62—67; Hilty, Politisches Jahrbuch der schweiz. Eidg., VI S. 445, VII S. 584, VIII S. 443, IX S. 466, IX S. 578—582, XII S. 465, XIII S. 473.

992. Das Auftreten der Heilsarmee in der Schweiz zu Anfang der Achtziger Jahre (in Genf schon im Dezember 1882) führte zu oft täglich sich wiederholenden, öffentlichen Ruhestörungen; eine mit Exzessen aller Art verbundene Aufregung bemächtigte sich der Bevölkerung an verschiedenen Orten der Schweiz infolge der Aufführungen und Übungen der Heilsarmee. Die kant. Behörden hatten Vorkehrungen und Massnahmen zu treffen, um die Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, und um der beständigen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vorzubeugen; aber auch die BBehörden, die richterlichen wie die administrativen und politischen, hatten infolge von Beschwerden und Eingaben sich mit der Angelegenheit zu befassen. Die Heilsarmee selbst (salvation army, armée du salut, Salutisten, Hallelujamädchen) ist eine religiöse Gesellschaft, die im Jahre 1865 in London ihren Anfang genommen hatte und zuerst unter dem Namen «christliche Mission» von William Booth, gewesenem Pastor einer Kongregation der Wesleyanischen Kirche in England, gegründet wurde; seit 1878 führt die Gesellschaft den Namen Heilsarmee.

I.

Der BR hatte folgende Rekurse, welche die Heilsarmee betreffen, zu entscheiden:

1. Die Beschwerde der Katharina Booth, geb. 1859 zu Gateshead in England, Tochter des Gründers der Gesellschaft und Marschallin der Armee, betr. ihre durch Beschl. des Staatsrates von Genf vom 2. März 1883 verfügte Ausweisung aus dem Kt. Genf; der BR bestätigte den 24. Juli 1883 den Beschl. des Genfer Staatsrates und wies die Beschwerde als unbegründet ab. In diesem Rekurse, der sich vorab auf die Frage des polizeilichen Kontrollrechts betr. öffentliche Geldsammlungen bezog, sind Fragen, die sich auf die Kultusfreiheit beziehen, unerörtert geblieben.[1])

2. Die Beschwerde des E. Genillard und 707 weiterer Beschwerdeführer und die Beschwerde des P. Thonney und des A. Kunz betr. das von der Reg. des Kts. Bern ausgesprochene Verbot von Versammlungen der Heilsarmee; der BR wies die Beschwerden den 3. Juni 1885 als unbegründet ab, lud aber gleichzeitig die Reg. von Bern ein, dem BR mitzuteilen, ob sie ihren Beschl. vom 27. Aug. 1884 gegen die Heilsarmee noch länger aufrecht zu halten gedenke, und bejahendenfalls die Gründe anzugeben, welche ihr den weitern Fortbestand dieses Beschl. notwendig erscheinen lassen.

---

[1]) Vgl. oben II Nr. **680.**

3. Die Beschwerde der Susanna Wyssa und anderer Mitglieder der Heilsarmee und die Beschwerde der Marie Fardel in Sauges betr. das im Kt. Neuenburg erlassene Verbot von Versammlungen dieser Verbindung. Der BR wies den 3. Juni 1885 die Beschwerden als unbegründet ab, lud aber die Reg. von Neuenburg ein, dem BR mitzuteilen, ob sie die ausnahmsweisen Massnahmen, die sie den 11. Juli 1884 gegen die Heilsarmee getroffen hatte, noch länger fortdauern zu lassen gedenke, und bejahendenfalls die Gründe anzugeben, welche ihr den weiten Fortbestand dieser Massnahmen als notwendig erscheinen lassen.

4. Die Beschwerde der Witwe Katharina Maurer von Spiez und der zwei Jungfrauen Marie Louise Henny von Montherod (Waadt) und Victorine Verrot von St. Tandona (Frankreich), sämtlich in Sonvillier (Bern) ansässig, gegen das sie mit einer Geldstrafe belegende Urteil des Polizeirichters in Courtelary vom 17. Febr. 1886 wegen Übertretung des Beschl. der Reg. von Bern vom 27. Aug. 1884. Der BR erklärte die Beschwerde den 18. Febr. 1887 insoweit für begründet, als er das Urteil des Polizeirichters von Courtelary aufhob; auf das weitere Begehren der Beschwerdeführerinnen um Aufhebung des Beschl. der Reg. von Bern vom 27. Aug. 1884 betr. das Auftreten der Heilsarmee trat dagegen der BR nicht ein.

5. Die Beschwerde des Rawyler, Robert und Caillat, Veranstalter salutistischer Versammlungen in Etaloges bei St. Prex und die Beschwerde des Gentil und Genossen, Veranstalter solcher Versammlungen in Granges, gegen Strafurteile der Waadtländer Gerichte im Jahre 1886. Der BR wies den 21. Okt. 1887 die Beschwerden als unbegründet ab und gab auch dem Begehren um Kraftloserklärung der Verbotsbeschl. der waadtländischen Reg. vom 4. Juli 1883 und 15. Juli 1884 keine Folge.

II.

1. Das Auftreten der Heilsarmee im Kt. Neuenburg im Jahre 1883 hatte daselbst sehr bedeutende Unruhen zur Folge. Der Staatsrat empfahl in einer Proklamation an die Bevölkerung vom 30. Jan. 1883 angelegentlichst, das Versammlungsrecht und die Kultusfreiheit zu wahren und zu achten; er appellierte an die Gefühle der Gerechtigkeit und Toleranz der Bevölkerung. Diesem Appell zu Trotz nahmen die Wirren eher zu und zwar in beunruhigender Weise. Zwischen die Alternative gestellt, entweder Truppen aufzubieten oder einstweilen solche Zusammenkünfte der Heilsarmee, die Ruhestörungen veranlassen könnten, zu verbieten, wählte der Staatsrat den letztern Ausweg, er verbot provisorisch die Abendversammlungen der Heilsarmee.

Mit diesem Verbote, dem anfänglich nachgelebt wurde, nahm der Skandal zunächst ein Ende. Wenige Monate später aber, nach-

dem Fräulein Katharina Booth, die Marschallin der Heilsarmee, selbst nach Neuenburg gekommen war, um sich an die Spitze ihrer Anhänger zu stellen, fanden neuerdings, entgegen dem Verbote des Staatsrates, Abendversammlungen statt und infolgedessen erneute Ruhestörungen.

Der Staatsrat fasste hierauf den 14. April 1883 eine neue, den 15. Juni vom Grossen Rat bestätigte Schlussnahme, durch die nicht bloss die öffentlichen Abendversammlungen, sondern auch diejenigen von Sonntag Nachmittags verboten wurden. Dieses Verbot fand indessen keine grössere Beachtung wie das frühere ; die Reg. wies daher diejenigen ausländischen Salutisten aus dem Kantonsgebiet aus, die an verbotenen Zusammenkünften teilnahmen. Gleichzeitig hielt sie an dem Verfahren fest, sowohl solche Individuen, die Gewalttätigkeiten gegen Salutisten begangen oder die öffentliche Ordnung gestört, als auch Salutisten selbst, wenn sie das Versammlungsverbot übertreten hatten, den Gerichten zu überweisen.

2. Schon ehe die Heilsarmee in den Kt. Bern einrückte, verbot die Berner Reg. den 7. Febr. 1883 die öffentlichen Versammlungen der Heilsarmee und gab den Reg.-Statthaltern entsprechende Weisungen. Trotz dieser vorsorglichen Verfügungen fielen auch im Kt. Bern schwere Unruhen vor, namentlich in den Bezirken Biel, Neuenstadt und Courtelary.

3. Das eidg. Justiz- und Polizeidep. verlangte bereits im März 1883 von den Reg. der Kantone Bern und Neuenburg Aufschlüsse über die Angriffe, welche die Salutisten zu erdulden hatten. Es fanden Konferenzen statt zwischen dem eidg. Dep. und den Vorstehern der Polizeidep. der Kantone Bern, Neuenburg und Waadt; diese Verhandlungen führten den 9. Juli 1884 zur Unterzeichnung des folgenden Protokolls:

Die Vorsteher der Justiz- und Polizeidep. der Kte. Bern, Waadt und Neuenburg sind in Bern zur Beratung der Frage zusammengetreten, wie sich die in diesen Kantonen in bezug auf die Heilsarmee gefassten Schlussnahmen bewährt haben, und welche Abänderungen an denselben die Umstände allfällig gestatten dürften.

Sie haben sich damit einverstanden erklärt, dass die in Einschränkung der Kultusfreiheit erlassenen Verfügungen, welche in mehreren Kantonen durch das Auftreten der Heilsarmee veranlasst worden sind, angesichts des Art. 50 der BV nur eine vorübergehende oder einstweilige Geltung haben können, und dass ihre Beibehaltung nur soweit gerecht-

fertigt sei, als die Sicherung der öffentlichen Ordnung sie nötig erscheinen lasse.

Wenn einerseits der Augenblick noch nicht gekommen zu sein scheint, wo diese Schlussnahmen, durch welche die Versammlungen der Heilsarmee verboten werden, aufgehoben werden können, so haben die Konferenzteilnehmer andrerseits immerhin gefunden, dass sich doch wenigstens die Tragweite oder die Anwendung jener Beschl. durch eine gleichmässige Auslegung etwas einschränken lasse.

Demgemäss wurde beschlossen, die gegen die Heilsarmee ausgesprochenen Verbote auf solche Zusammenkünfte zu beschränken, welche einen öffentlichen Charakter haben.

Als solche haben zu gelten:

diejenigen Zusammenkünfte, welche in Lokalen stattfinden, die öffentlich sind oder gewöhnlich zu öffentlichen Versammlungen benutzt werden;

diejenigen, welche im Freien, wo das Publikum Zutritt hat, stattfinden;

diejenigen, welche durch Anschlag oder durch Anzeige in den öffentlichen Blättern veranstaltet werden.

Ferner hat die Heilsarmee sich zu enthalten, Prozessionen in Städten, Dörfern oder Weilern vorzunehmen, sich nach 10 Uhr abends zu versammeln und bei ihren Zusammenkünften Trompeten oder andere Musikinstrumente zu gebrauchen, welche bei religiösen Versammlungen nicht üblich sind, und deren Verwendung Ruhestörungen herbeiführen könnte.

Dagegen sollen Zusammenkünfte der Heilsarmee, welche diesen Vorschriften nicht zuwiderlaufen, des gleichen Schutzes teilhaftig sein, wie er andern Religionsvereinigungen gewährt ist.

Die drei Kantone (Neuenburg den 11. Juli, Bern den 12. Juli, Waadt den 15. Juli) ratifizierten dieses Protokoll.

4. Im Kt. Bern hatte das Protokoll nicht den geringsten Erfolg. Namentlich brachen in Biel den 20. und 21. Juli 1884 Unruhen so intensiver Art aus, dass die Reg. eine starke Gendarmerieabteilung dorthin schicken und zwei Infanterie-Kompagnien auf Piquet stellen musste. Die Ruhestörer wurden bestraft; es wurden aber andrerseits Salutisten-Versammlungen abgehalten, die, unter der Maske von Privatzusammenkünften, in Wirklichkeit öffentlich waren.

Die Berner Reg. fasste daher den 27. Aug. 1884 folgenden Beschl. betr. das Auftreten der Heilsarmee:

Die Reg. des Kts. Bern, in Betrachtung:

1. dass das Auftreten der unter der Bezeichnung Heilsarmee bestehenden Genossenschaft in mehreren Ortschaften des Kantons zu groben

Ruhestörungen Veranlassung gegeben hat, weshalb ein Einschreiten der Staatsbehörde zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung geboten erscheint;

2. dass nämlich die Art und Weise des Auftretens dieser Genossenschaft, insbesondere die marktschreierische Form ihrer Ankündigungen und publizistischen Propaganda, die öffentlichen Aufzüge, das Tragen von Uniformen und andern Abzeichen der Mitgliedschaft, das Andauern lärmender Versammlungen in die späte Nacht hinein und das Sammeln von Geldern zu unbekannter Verwendung, nach den religiösen Anschauungen des Volkes nicht als Ausübung gottesdienstlicher Handlungen gelten, sondern vielmehr Ärgernis und Unwillen erregen;

3. dass aber auch dann, wenn die Heilsarmee als religiöse Genossenschaft und deren Übungen teilweise als gottesdienstliche Handlungen im Sinne des Art. 50 der BV betrachtet werden sollten, diese Übungen sich nicht innerhalb der Schranken der öffentlichen Ordnung bewegen und erfahrungsgemäss zu Ruhestörungen Anlass geben;

4. dass unter der nämlichen Voraussetzung die Heilsarmee mit Rücksicht auf ihre Organisation und Centralleitung als eine fremde religiöse Korporation anzusehen wäre, deren Wirksamkeit im Kanton zu dulden die Staatsbehörden nicht verpflichtet sind;

in Anwendung des Art. 50 Abs. 1 und 2 der BV, der Art. 40 und 82 der KVerf. und des Dekrets betr. die Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verord. des Reg.-Rates vom 1. und 2. März 1858,

beschliesst:

Art. 1. Die Übungen der Heilsarmee, sowie jede propagandistische Tätigkeit derselben sind im Gebiete des Kantons untersagt.

Art. 2. Übertretungen dieses Verbotes werden an den einzelnen Teilnehmern mit Geldbusse bis zu Fr. 200 oder mit Gefangenschaft bis zu 3 Tagen bestraft.

Vorbehalten bleibt die Bestimmung in § 6 des Ges. betr. Störung des religiösen Friedens vom 31. Okt. 1875, sowohl bezüglich des dort der Polizei eingeräumten Rechts, Versammlungen oder Zusammenkünfte aufzuheben, bei denen, sei es von Teilnehmern, sei es von dritten Personen, die öffentliche Ordnung gestört wird, als bezüglich der Strafandrohung.

Art. 3. Dieser Beschl. ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen und soll in einer hinreichenden Zahl von Abzügen den Reg.-Statthalterämtern für sich und die Richterämter, sowie in denjenigen Amtsbezirken, welche hauptsächlich von der Heilsarmee aufgesucht werden, zu handen der Polizeiorgane des Staates und der Gemeinden zugestellt werden.

In einem Kreisschreiben der Reg. an die Reg.-Statthalter vom gleichen Datum wurde der Beschl. in folgender Weise interpretiert:

Zu Ihrer Instruktion fügen wir bei, dass wir mit dem in Art 1 enthaltenen Verbot vornehmlich die Veranstaltung von Aufzügen und solchen Versammlungen, welche Ruhestörungen befürchten lassen, und im weitern nach Mitgabe von Erwägung 2 alle diejenigen Erscheinungen im Auftreten der Heilsarmee, sowie in der Tätigkeit ihrer Leiter oder Mitglieder im Auge haben, welche geeignet sind, Ärgernis und Unwille bei der Bevölkerung zu erregen. Ein ganz besonderes Augenmerk wollen Sie darauf richten, dass keine landesfremden Elemente ihre Wirksamkeit zu Zwecken der Heilsarmee in Ihrem Bezirke entfalten können, weil notorischermassen die Vorstellung bei unserer Bevölkerung am meisten Anstoss erregt, dass es hauptsächlich auf eine finanzielle Ausbeutung unerfahrener und leichtgläubiger Personen abgesehen sei.

Hingegen verstehen wir unter den von uns verbotenen Übungen der Heilsarmee nicht solche Zusammenkünfte in Privatwohnungen, welche keinerlei Störungen der öffentlichen Ruhe verursachen. Diese sollen vielmehr unbehelligt bleiben.

Sie wollen Ihre Polizeiorgane in diesem Sinne instruieren und namentlich auch dafür sorgen, dass die polizeiliche Aufhebung von Versammlungen, soweit die tatsächlichen Verhältnisse dies gestatten, jeweilen nur infolge einer Verfügung von Ihnen oder des zuständigen Gemeinderatspräsidenten stattfindet.

Durch das Bestehen des gegenwärtigen Verbotes werden Ruhestörungen, Hausfriedensbruch, Mishandlungen, Eigentumsbeschädigungen und andere Rechtsverletzungen, welcher sich dritte Personen anlässlich des Auftretens der Heilsarmee schuldig machen sollten, in keiner Weise strafrechtlich entschuldigt.

5. Den 12. Aug. 1885 sah sich auch die Reg. des Kts. Zürich veranlasst, folgende Verord. zu erlassen, in welche die hauptsächlichsten in obgenanntem Protokoll enthaltenen Bestimmungen Aufnahme gefunden haben:

Der Reg.-Rat des Kts. Zürich, in Erwägung:

1. Infolge der durch Angestellte der sog. Heilsarmee in Hottingen veranstalteten öffentlichen Versammlungen haben bereits ernstliche Ruhestörungen gedroht, indem es der Heilsarmee gelungen ist, nicht nur mutwillige junge Leute und Neugierige anzulocken, sondern auch diejenigen Elemente zu vereinigen, die als Bettler, Vaganten, liederliche, arbeitsscheue Leute und Gewohnheitsverbrecher sich ohnehin in stetem Kampfe mit der Polizei befinden und, wie die Wahrnehmungen zeigten, den Anlass zu benutzen suchten, um Verwirrung zu erzeugen und Nutzen daraus zu ziehen.

2. Die öffentlichen Versammlungen der Heilsarmee haben überall, wo sie bisher stattgefunden haben, insbesondere auch in der Westschweiz zu Unruhen Veranlassung gegeben, und es ist unzweifelhaft, dass derartige Unruhen, wesentlich provoziert durch das ganze Gebahren der Agenten der Heilsarmee, auch in Zürich eingetreten wären, wenn nicht das Polizeikommando unter Inanspruchnahme aller disponiblen Kräfte für die Aufrechthaltung der Ruhe gesorgt hätte, und schliesslich diese öffentlichen Versammlungen durch eine Verfügung des Statthalteramtes Zürich untersagt worden wären. Es ist auch zu befürchten, dass eine gleiche Situation wieder eintreten würde, wenn derartige Versammlungen neuerdings stattfänden, weil viele sonst durchaus ruhige Bürger in dem ganzen Gebahren der Heilsarmee eine Verhöhnung nicht nur der christlichen Religion, sondern jeder wahren Religiosität überhaupt erblicken und den aufdringlichen Verkauf von Drucksachen der Heilsarmee, sowie die während der ganzen Dauer der Versammlungen von Person zu Person praktizierten Geldsammlungen, namentlich auch in Anbetracht, dass solche Versammlungen an Sonntagen sogar drei bis vier Mal abgehalten zu werden pflegen, als gewerbsmässigen Bettel und Ausbeutung gerade der mindest gut situierten Klassen der Bevölkerung qualifizieren. Als höchst anstössig muss auch der Besuch der Heilsarmeeversammlungen durch Kinder betrachtet werden.

3. Wenn auch die sog. Übungen der Heilsarmee als Kultushandlungen angesehen werden wollen, so sind hiebei die Schranken der öffentlichen Ordnung massgebend (Art. 50 Abs. 1 und 2 der BV). Der Reg.-Rat ist verpflichtet, in erster Linie für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu sorgen, und wenn, wie im vorliegenden Falle, konstatiert ist, dass ernste Störungen der öffentlichen Ordnung in Aussicht stehen, und dass zu deren Beseitigung die polizeilichen Kräfte nicht ausreichen würden, so hat er keineswegs zuzuwarten, bis diese Störungen eingetreten sind;

beschliesst:

1. Es wird untersagt, durch die öffentlichen Blätter, durch Plakate oder besonders zu verteilende Zettel, durch öffentlichen Aufruf oder durch Umbieten von Haus zu Haus zu Versammlungen einzuladen, welche von der sog. Heilsarmee veranstaltet werden.

2. Derartige Versammlungen dürfen weder im Freien stattfinden, noch in Lokalen, welche öffentlich sind, oder gewöhnlich zu öffentlichen Versammlungen benutzt werden.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf private Versammlungen in geschlossenen Lokalen, welche unter Wahrung des sittlichen Anstandes und ohne Belästigung der Nachbarschaft stattfinden.

3. Kinder unter 16 Jahren dürfen die Heilsarmee nicht besuchen, und es werden die Eltern oder Vormünder hiefür verantwortlich erklärt.

4. Wer einer der Bestimmungen der Ziff. 1 bis 3 zuwiderhandelt, wird mit Polizeibusse bis auf 200 Fr. bestraft. In schwereren Fällen findet Überweisung an die Gerichte wegen Ungehorsams gegen amtliche, von kompetenter Stelle erlassene Verfügungen statt.

Das BGer. erklärte in seinem Urteil in Sachen Schaaff und Genossen vom 20. Febr. 1886, dass die durch die Zürcher Verord. vom 12. Aug. 1885 der Heilsarmee auferlegte Beschränkung, indem ihr alle öffentlichen Versammlungen untersagt sind, mit der Vorschrift des Art. 3 der KVerf. unvereinbar sei, denn eine solche Beschränkung der Versammlungsfreiheit wäre nach der Zürcher Verf. nur zulässig, wenn die öffentlichen Versammlungen der Heilsarmee nach dem allgemeinen öffentlichen oder Privatrecht des Kantons rechtswidrig wären, was jedoch keineswegs der Fall ist.

Infolge dieses Urteils war im Kt. Zürich die Heilsarmee wieder dem gemeinen Recht unterstellt. Die untern Polizeibehörden wurden angewiesen, gegebenen Falles nach Massgabe allgemeiner, insbesondere allfälliger gemeindepolizeilicher Vorschriften betr. Ruhestörungen zu verfahren; im übrigen wurde empfohlen, darauf hin zu wirken, dass sich das Publikum gegenüber dem Treiben der Salutisten möglichst indifferent verhalte.

Vgl. Ber. der Justizdirektion des Kts. Zürich an das eidg. Justizdep. vom 18. Jan. 1889, Eidg. Justizdep. 1889 Nr. 146. — BGer.-Entsch. 1886, XII S. 93, Curti a. O. I Nr. 1506. — Bereits im Jahre 1887 änderte das BGer. seine Praxis in dem Sinne, dass es auf Salutistenbeschwerden nicht mehr eintrat, erklärend dass dieselben in den Bereich der Kompetenz des BR und der BVers. fallen; denn nur an Hand der Verf.-Bestimmungen betr. die Religionsfreiheit kann beurteilt werden, ob gewisse, einem Kultus auferlegte Beschränkungen verfassungsmässig zulässig seien oder nicht, BGer.-Entsch. 1887, XIII S. 6, 1889, XV S. 187, 682, 1891 XVII S. 352. An dieser letztern Auffassung hielt das BGer. im Jahre 1891 mit 6 gegen 3 Stimmen fest, B 1892 II 895. Durch das Organis.-Ges. vom 22. März 1893 wurde die Entscheidung der Salutistenrekurse, sei es, dass sie sich auf Art. 49, 50 oder auf Art. 4 und 56 der BV oder auf kant. Verf.-Bestimmungen stützen, dem BGer. zugeschieden.[1])

6. Sodann erliess die Reg. des Kts. Appenzell A.-Rh. den 17. Juli 1888 folgende vom KRat den 19. Nov. 1888 bestätigte Verord.:

Der Reg.-Rat von Appenzell A.-Rh, in Betrachtung:

1. dass in verschiedenen Gemeinden auch unseres Kantons zu wiederholten Malen durch das Auftreten der sog. Heilsarmee grobe

[1]) Vgl. oben I S. 753.

Ruhestörungen und rohe Exzesse hervorgerufen worden sind, welche einerseits das Einschreiten der Polizeiorgane nötig gemacht, andrerseits eine grosse Anzahl von Kantonseinwohnern sogar zu Petitionen an die BBehörden mit dem Gesuche um Abhilfe gegen genannte Genossenschaft veranlasst haben;

2. dass aus den Akten der bei jenen Anlässen stattgehabten Untersuchungen hervorgeht, es stehe das ganze Auftreten der sog. Heilsarmee, so die äussere Erscheinung ihrer Mitglieder durch auffallende Uniformierung, die Abhaltung lärmender Versammlungen bis spät in die Nacht hinein, die zudringliche Propagandatreiberei durch Austeilen ihrer Druckschriften und durch Hausbesuche, das Sammeln von Geldern zu gunsten der auswärtigen Leiter der Genossenschaft, in grellem Widerspruche mit den Anschauungen unseres Volkes über das, was für religiöse Genossenschaften und gottesdienstliche Handlungen sich schickt, so dass durch das Auftreten der sog. Heilsarmee überall Ärgernis erweckt wird;

3. dass die Versammlungen dieser Genossenschaft, falls man sie etwa als gottesdienstliche Übungen einer religiösen Genossenschaft betrachten und als unter dem Schutz von Art. 50 der BV stehend erklären wollte, der in diesem Artikel gestellten Bedingung (innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung) durchaus nicht entsprechen, indem sich deren angeblicher Gottesdienst als hauptsächlich in «Schreien und Lärmen» bestehend qualifiziert;

4. dass sich noch stets, wo die Heilsarmee aufgetreten ist, durch deren provozierendes Treiben ein Teil der Bevölkerung zu argen Ausschreitungen, nicht minder wüstem Lärmen und Drohen, zu Hausfriedensstörungen und Eigentumsschädigungen hat hinreissen lassen, überhaupt zu völlig unberechtigten und gesetzwidrigen Handlungen;

verfügt, was folgt:

1. Der Heilsarmee ist im Gebiete des herwärtigen Kantons die Veranstaltung von Aufzügen und von öffentlichen Versammlungen untersagt; als solche sind zu betrachten:

a. die Versammlungen, die in öffentlichen oder in solchen Lokalen stattfinden, welche gewöhnlich für öffentliche Versammlungen benutzt werden;

b. die Versammlungen unter freiem Himmel an Orten, wo dem Publikum der Zutritt gestattet ist;

c. die Versammlungen, zu denen durch öffentlichen Anschlag, durch Aufruf in öffentlichen Blättern, durch das Verteilen von Zetteln oder durch Aufbieten von Haus zu Haus eingeladen wird.

2. Der Heilsarmee und ihren Angehörigen ist im weitern untersagt, ihre Versammlungen bis später als nachts 10 Uhr abzuhalten.

3. Es ist ferner untersagt, zu ihren Versammlungen Personen unter 16 Jahren zuzulassen.

4. Ebenso ist der Heilsarmee untersagt, in ihren Versammlungen durch Schreien die Ruhe der Nachbarschaft, insbesondere den Gottesdienst oder Schulunterricht zu stören, sowie sich lärmender Instrumente zu bedienen, die nach allgemeiner Volksanschauung in religiösen Versammlungen nicht gebräuchlich sind, und deren Verwendung die öffentliche Ordnung stört.

5. Auf Versammlungen, welche den in Ziff. 1—4 enthaltenen Vorschriften nicht widersprechen, und die sich innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung halten, beziehen sich vorstehende Verbote nicht, und es ist ihnen der gesetzliche Schutz gewährleistet.

6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen sowohl von Seite der der Heilsarmee Angehörigen selbst, als auch ihnen gegenüber von Seite anderer unterliegen den einschlägigen Vorschriften des Strafges.

7. In Genf hatte der Staatsrat den 4. Okt. 1889 anlässlich von Ruhestörungen vor dem Lokal der Heilsarmee in Wiederholung früherer Anordnungen verfügt, dass die Heilsarmee nicht befugt sei, öffentliche Versammlungen abzuhalten, und dass sie daher am Eingang ihrer Versammlungslokale eine Kontrolle über die eintretenden Personen auszuüben habe; ferner verbot er den Mitgliedern der Heilsarmee Ansammlungen vor ihren Lokalen zu gestatten, Umzüge auf öffentlicher Strasse zu veranstalten und das Publikum öffentlich zur Teilnahme an den Versammlungen der Heilsarmee aufzufordern.

8. Ferner hat der Reg.-Rat des Kts. Baselstadt den 12. Jan. 1889 folgenden Beschl. betr. die Versammlungen der Heilsarmee gefasst:

Der Reg.-Rat der Kts. Baselstadt, in Betracht:

Dass nach Art. 50 der BV die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet ist, dem Bund und den Kantonen aber vorbehalten bleibt, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften die geeigneten Massnahmen zu treffen, in Berücksichtigung der infolge des Auftretens der sog. Heilsarmee in hiesiger Stadt entstandenen und neuerdings hervorgetretenen Erregung,

erlässt in bezug auf die Versammlungen der sog. Heilsarmee bis auf weiteres folgende Vorschriften:

1. Die allgemein zugänglichen Versammlungen dürfen nur in einem einzigen, vom Polizeidep. zu genehmigenden Lokale abgehalten werden.

2. Versammlungen in öffentlichen Gebäuden oder in Lokalen, welche gewöhnlich zu öffentlichen Zusammenkünften benützt werden, desgleichen öffentliche Versammlungen im Freien oder öffentliche Prozessionen sind verboten.

3. Öffentliche Einladung zu den Versammlungen durch Zeitungen, Anschlag, fliegende Zettel oder auf andere Weise ist untersagt.

4. Die Versammlungen sind an den Wochentagen spätestens 10 Uhr, an Sonn- und Feiertagen spätestens 8 Uhr abends zu schliessen.

5. Der Gebrauch von lärmenden Instrumenten, durch welche die öffentliche Ruhe gestört werden könnte, ist nicht gestattet.

6. Die Abhaltung von Versammlungen ausschliesslich oder hauptsächlich für Kinder im schulpflichtigen Alter ist verboten, desgleichen die Zulassung solcher Kinder zu den gewöhnlichen Versammlungen anders als in Begleitung ihrer erwachsenen Angehörigen.

7. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften wird die Polizei einschreiten und gerichtliche Verzeigung eintreten lassen; sie kann auch zur Aufrechthaltung von Ruhe und Ordnung Versammlungen auflösen.

8. Die jeweiligen Leiter von Versammlungen im hiesigen Kanton haben hier Niederlassung zu nehmen und sich als solche beim Polizeidep. anzumelden; hiebei ist ihnen von vorstehenden Bestimmungen Kenntnis zu geben unter Hinweis auf § 52 des Strafges. und unter ausdrücklicher Androhung der Verzeigung zu strafrichterlicher Ahndung auf den Fall des Ungehorsams. Die einschlagenden Bestimmungen des Polizeistrafges. bleiben vorbehalten.

9. Die Polizei wird gegen Störungen von Versammlungen einschreiten und die Schuldigen den Gerichten zur Bestrafung überweisen.

9. Endlich erliess der Reg.-Rat des Kts. Baselland den 6. Aug. 1890 folgenden Beschl. betr. die Versammlungen der Heilsarmee:

Der Reg.-Rat des Kts. Baselland,

nach Einsicht einer Eingabe von Einwohnern der Gemeinde Birsfelden, sowie eines Ber. der Polizeidirektion,

beschliesst:

Die Polizeidirektion hat den Eigentümern der Lokale, in welchen Versammlungen der Heilsarmee in Birsfelden, Liestal und Sissach abgehalten werden, sowie den Leitern dieser Versammlungen unter ausdrücklicher Verweisung auf die Vorschriften von § 52 des Strafges. betr. Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen folgende Eröffnungen zu machen oder durch Polizeiangestellte machen zu lassen:

1. Das Abhalten von öffentlichen Umzügen mit oder ohne Musik ist untersagt, ebenso das Aufhissen von Fahnen auf den Versammlungslokalen.

2. Die Versammlungen dürfen nur in den hiezu besonders gemieteten Lokalen abgehalten, und es darf zur Teilnahme an denselben weder öffentlich noch durch Besuch von Haus zu Haus eingeladen werden.

3. Die Versammlungen sind an Wochentagen sowohl wie an Sonn- und Feiertagen spätestens um 9 Uhr des Abends zu schliessen.

4. Der Gebrauch von lärmenden Instrumenten, durch welche die öffentliche Ruhe gestört werden könnte, ist untersagt.

5. Personen unter 16 Jahren dürfen zu den Versammlungen nur zugelassen werden, wenn sie von erwachsenen Angehörigen begleitet sind; Versammlungen für Kinder dürfen keine abgehalten werden.

6. Diese Vorschriften müssen in jedem Versammlungslokal an einem leicht sichtbaren Ort angeschlagen werden. Die Eigentümer des Versammlungslokales sind bei eigener Verantwortlichkeit pflichtig erklärt, dafür zu sorgen, dass, wenn in bezug auf die Leitung der Versammlungen ein Personenwechsel eintritt, die neuen Leiter von den vorstehenden Vorschriften sowie von den auf Übertretungen der letzern gesetzten Strafbestimmungen Kenntnis erhalten.

III.

1. Der BR ging in seinen Entscheidungen vom 3. Juni 1885 über die Beschwerden Genillard, Thonney, Kunz und Genossen gegen die Verfügungen der Berner Reg. betr. die Heilsarmee und über die Beschwerden Wyssa, Marie Fardel und Genossen gegen die Verfügungen der Neuenburger Behörden, mit Rücksicht auf die Art. 49 und 50 der BV, von folgenden Erwägungen aus:

Die Gewährleistung freier Ausübung aller gottesdienstlichen Handlungen, welche der Art. 50 ausspricht, ist an zwei Vorbehalte geknüpft. Zunächst hat diese Ausübung innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung zu geschehen. Zweitens ist den Kantonen wie dem Bunde das Recht gewahrt, die geeigneten Massnahmen zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften zu treffen.

Indem die BV den Kantonen das Recht, welches für sie zugleich eine Pflicht ist, zuerkennt, jederzeit die erforderlichen Massnahmen zur Herstellung der gestörten öffentlichen Ordnung zu ergreifen, unterlässt sie es im übrigen anzugeben, welcher Art und wie weit gehend diese Massnahmen sein dürfen. Andrerseits steht es aber dem BR zu, gestützt auf seine Aufgabe, für die Handhabung der BV zu sorgen, und gestützt auf Art 50 selbst, jederzeit[1]) zu prüfen, ob die von den Kantonen in Einschränkung der

[1]) Vgl. Nr. **986.**

freien Ausübung des Gottesdienstes getroffenen Massnahmen hinlänglich durch die Rücksicht auf die öffentliche Ordnung gerechtfertigt erscheinen.

Es ist notorisch, dass die Heilsarmee überall, wo sie sich niederzulassen suchte, Anlass zu Ruhestörungen gab, selbst in Gegenden, wo die Bevölkerung sonst die völligste Religionsfreiheit respektierte, und wo die religiösen Sekten sich ungestört vermehren und entwickeln konnten. Es ist dies ohne Zweifel dem seltsamen Auftreten der Heilsarmee zuzuschreiben, welches dieselbe bei ihren Übungen und ihrer Propaganda zeigt, um die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zu lenken und jene Aufregung hervorzurufen, welche, wie ernstliche Schriftsteller behaupten und die Tatsachen zu beweisen scheinen, zu den planmässigen Aktionsmitteln der Heilsarmee gehört.

Die Ruhestörungen, welche die Übungen der Heilsarmee in allen Ländern, wo sie auftrat, hervorriefen, wiederholten sich auch in den Kantonen Neuenburg und Bern. Es ist unbestritten, dass es sich um bedeutende Unruhen handelte . . . . . .

Die von den kant. Behörden in provisorischer Einschränkung der freien Ausübung des Gottesdienstes der Heilsarmee getroffenen Massnahmen hatten den Zweck, die schwer gestörte öffentliche Ordnung wieder herzustellen. Diese Verfügungen treffen öffentliche Versammlungen; den Mitgliedern der Heilsarmee bleibt es dagegen unbenommen, in Privatlokalen zusammenzukommen und daselbst, unter staatlichem Schutze, ihren Gottesdienst auszüben.

Unter solchen Umständen ist unverkennbar, dass die Reg. von Bern und Neuenburg bei Erlass der betr. Verfügungen von einem Rechte Gebrauch gemacht haben, das Art. 50 Abs. 2 der BV den Reg. zuerkennt; andrerseits aber leidet es auch keinen Zweifel, dass die von der Berner Reg. gegen die Heilsarmee erlassenen Verfügungen nur provisorischer Natur sein können, wie es auch das Protokoll vom 9. Juli 1884 ist, und dass es dem BR jederzeit zukommt, zu prüfen, ob der Moment gekommen sei, solche abzuändern oder aufzuheben. B 1885 III 397.

2. In seiner Entscheidung vom 18. Febr. 1887 über die Beschwerde der Katharina Maurer, der Marie Louise Henny und der Viktorine Verrot, durch welche das die Salutisten verurteilende Erkenntnis des Polizeirichters von Courtelary aufgehoben wurde, zog der BR u. a. in Erwägung:

a. Der BR hat in seiner Entscheidung vom 3. Juni 1885 in Sachen Genillard und Genossen dem angefochtenen bernischen Beschl. vom 27. Aug. 1884 den Sinn und Zweck beigelegt, dass derselbe die öffentlichen Übungen der Heilsarmee untersage, dass Privatversammlungen den Salutisten dagegen nicht bloss gestattet, sondern dass dieselben geradezu unter den Schutz der Behörden und ihrer Organe gestellt sind.

In diesem Sinne hat der BR den Rechtsbestand dieses Beschl. anerkannt und dabei bereits in Aussicht genommen, den Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem die bernischen Verfügungen vollständig zurückzunehmen sind . . . Indem dies bis jetzt nicht geschehen, besteht der angefochtene Beschl. heute noch in Kraft.

Es fragt sich also, ob die salutistische Zusammenkunft in der Wohnung der Witwe Maurer vom 6. Febr. 1886 eine öffentliche oder bloss private Versammlung war. Folgendes ist der Sachverhalt: An jenem Abend zwischen 7½—8 Uhr fand vor der Wohnung der Maurer, wo die Salutisten versammelt waren, ein Zusammenlauf von jungen Leuten statt, die lärmten und in das Haus einzudringen suchten. Man hatte jemanden aus dem Hause zu Landjäger Loosli geschickt, um dessen Hilfe nachzusuchen und, da derselbe abwesend war, dem Maire-Adjunkten Bericht zukommen lassen. Der Adjunkt begab sich in Begleitung des Gemeindeschreibers zur Wohnung der Maurer, und auf seine Ermahnung zogen sich die Lärmmacher zurück. Hernach verlangten die Beamten Einlass in das verschlossene Haus. Sie wurden, nachdem sie ihre amtliche Eigenschaft angegeben, eingelassen und wohnten dann während ungefähr einer Stunde der aus erwachsenen Personen, meistens Frauen und 5 oder 6 Kindern von 12 bis 15 Jahren, bestehenden betenden und singenden Versammlung bei.

Anfänglich hatte zu den Vereinigungen bei der Maurer jedermann Zutritt; in der Folge, nachdem mehrmals Skandalszenen vorgekommen waren, wurde eine Wache vor der Türe aufgestellt, um nur solchen Personen Einlass zu gewähren, von deren freundlicher Gesinnung man überzeugt sein konnte, und die Vorweisung einer Eintrittskarte verlangt.

Öffentliche Aufrufe, Bekanntmachungen, Anschläge haben niemals stattgefunden. Die Einladungen zu den Versammlungen geschahen also persönlich, mündlich oder schriftlich.

Es ist gewiss, dass Schritte getan wurden, um Kinder zu den Vereinigungen beizuziehen.

Nach dem geschilderten Sachverhalte kann es nicht zweifelhaft sein, dass der Polizeirichter mit Unrecht der Versammlung vom 6. Febr. 1886 einen öffentlichen Charakter zugeschrieben hat.

Es ist also der bernische Reg.-Beschl. vom 27. Aug. 1884 auf eine private Zusammenkunft von Salutisten angewendet worden, demnach in einer vom BR als nicht zulässig anerkannten Ausdehnung zur Anwendung gekommen.

b. Dagegen ist auf das Begehren um Aufhebung des Reg.-Beschl. vom 27. Aug. 1884 nicht einzutreten.

Abgesehen von der Frage, ob die Beschwerdeführer, nachdem ihnen gegenüber die unrichtige Anwendung des angefochtenen Beschl. ihre Berichtigung gefunden hat, zur Stellung des weiter gehenden Begehrens legitimiert sind, fällt in Betracht, dass zwischen der BBehörde und der KBehörde die Fortdauer des Beschl. in Erörterung gezogen. ist, und dass es dem Ermessen der BBehörden überlassen bleiben muss, den Zeitpunkt zu bestimmen, wann eine von ihr nach Massgabe gewisser Verhältnisse als verf.-mässig zulässig befundene kant.-behördliche Massnahme zurückzunehmen ist.

B 1887 I 317.

3. In der Entscheidung vom 21. Okt. 1887, durch die die Beschwerde Rawyler, Robert, Caillat, Gentil und Genossen als unbegründet abgewiesen wurde, zog der BR u. a. in Erwägung:

Wenn sich die Massnahmen der Kantone in Hinsicht auf die Versammlungen der Heilsarmee darauf beschränkt haben, die öffentlichen Versammlungen zu untersagen und gewisse Kundgebungen derselben nicht zu gestatten, die geeignet sind, Störungen der öffentlichen Rechte und Ordnung herbeizuführen, so sind sie vom BR als verf.-mässig erklärt worden.

Auf diesem Boden steht der Beschl. des Staatsrats des Kts. Waadt vom 15. Juli 1884.

Allerdings wurde im Jahre 1885 vom BR in betreff dieser kant.-behördlichen Verfügungen an den Staatsrat der Waadt die Frage gerichtet, ob dieselben nunmehr nicht ohne Gefahr für die öffentliche Ruhe aufgehoben werden könnten. Der Staatsrat erklärte jedoch, gestützt auf die Berichte der Präfekten des Kantons, zu wiederholten Malen und sehr nachdrücklich die Fortdauer der Beschränkungen für notwendig, wenn Ruhestörungen bedauerlichster Art vermieden werden sollen.

Infolgedessen hat der BR bis jetzt davon Umgang genommen, die Wirksamkeit des gedachten Staatsratsbeschl. aufzuheben, und er sieht im Hinblicke auf einen kürzlich eingelangten Bericht des Staatsrates über neuerliche, in Yverdon und Ste Croix vorgekommene Szenen[1]) auch gegenwärtig die Möglichkeit noch nicht, dies ohne Nachteil für die öffentliche Ordnung tun zu können.

Es frägt sich also nur, ob die in Frage stehenden Strafurteile, die auf dem Staatsratsbeschl. vom 15. Juli 1884 fussen, durch die tatsächlichen Verumständungen gerechtfertigt sind.

Es ergibt sich aus den Akten, dass die Salutistenversammlung vom 5. Aug. 1886 in Etaloges bei St. Prex auf dem Grundstücke des Rawyler unter freiem Himmel an einer dem Publikum zugänglichen Stelle stattgefunden hat, und dass bei der Versammlung vom 29. Aug. 1886 in Grandcour, die zum Teil im Freien stattfand, durch Aufhissen einer Salutistenfahne und durch den Gebrauch von Tambourinen und andern lärmenden Instrumenten dem Verbote des Staatsrates zuwidergehandelt worden ist. B 1888 II 802.

IV.

Die BVers. hatte sich in infolge mehrerer Eingaben mit der Salutistenfrage zu beschäftigen; es gelangten zweierlei Arten von Eingaben an sie, die einen gehalten in einem der Heilsarmee günstigen, die andern in einem ihr ungünstigen Sinne. Auf Grund eines Ber. des BR über die Petitionen betr. die Heilsarmee vom 2. Juni 1890 und gemäss dem Antrage des BR nahm die BVers., der NR mit Beschl. vom 24. Sept., der StR mit Beschl. vom 1. Okt. 1890, von einer weiteren Behandlung und Berücksichtigung der für oder gegen die Heilsarmee eingelaufenen Petitionen Umgang. Die BVers. verwarf insbesondere den Antrag Scheuchzer, der lautete, die BVers. wolle zur Tagesordnung übergehen in Erwägung, dass die Heilsarmee eine vom Staate zu schützende Religionsgenossenschaft nicht ist, dass ihr dagegen die in Art. 31 (Handels- und Gewerbefreiheit) und Art. 56 (Vereinsfreiheit) der BV garantierten Rechte zustehen.

1. Der Kantonalvorstand der appenzellischen Grütlivereine stellte in einer Eingabe vom 2. Juni 1888 bei der BVers. das Begehren: Es

[1]) Gegen die Ruhestörer der Salutistenversammlung in Ste Croix im Jahre 1887 gingen die kant. Behörden mit aller Strenge vor: das Gericht von Grandson verurteilte den 23. Febr. 1888 sieben Individuen zu 4, 6 und 8 Wochen Einsperrung, ferner den 31. Okt. 1888 diejenigen über 18 Jahre zu 3 Monaten Einsperrung und Fr. 150 Geldbusse, diejenigen unter 18 Jahren zur Hälfte dieser Strafen, B 1888 II 804.

möchten geeignete Massnahmen getroffen werden, um die Übungen der Heilsarmee auf dem ganzen Gebiete der Eidg. zu untersagen.

In der Petition des Polizeiverwalters R. Blumer, des Fuhrhalters B. Müller, des Fürsprechers Dr. jur. G. Walser in Herisau vom 14. Juni 1888 und 1134 weiterer Unterzeichner, meistens aus dem Kt. Appenzell A.-Rh., wurde verlangt, dass das in Art. 51 der BV ausgesprochene Verbot auf die Heilsarmee und auf ähnliche, unter irgend welchem Namen auftauchende Personengemeinschaften ausgedehnt werde, eventuell dass die BVers. durch BVorschrift festsetze, in welcher Art und Weise diese Verbände Handlungen oder Einrichtungen vornehmen dürfen, die von ihnen als gottesdienstliche gehalten und bezeichnet oder zur Erreichung ihrer Zwecke notwendig erachtet werden. Dieses eventuelle Begehren fand die Unterstützung der Reg. des Kts. Appenzell A.-Rh.

2. Die Aufhebung des Protokolls vom 9. Juli 1884, ja sämtlicher gegen die Heilsarmee gerichteten Ausnahmebestimmungen, hatte die Ligue du droit commun zu wiederholten Malen beim BR (21. Dez. 1887, 25. Nov. 1888, B 1888 II 805) und bei der BVers. (28. März 1889) nachgesucht; sie behauptete geradezu, dass das Berner Protokoll seinen Zweck nicht im geringsten erreicht habe, im Gegenteil auf das öffentliche Gewissen einen verderblichen Einfluss ausübe.

Auch die schweiz. Sektion der Evangelischen Allianz richtete verschiedene Eingaben an die BBehörden (im Jahre 1883, 1884, 1887, 1888, 1890); sie verlangte zwar nicht unbedingte Freiheit für die Abhaltung der öffentlichen Versammlungen und Kundgebungen der Heilsarmee, ersuchte jedoch, dass durch die Bundes- und Kantonalbehörden dem hehren Grundsatz der Glaubensfreiheit mit allem Nachdruck Geltung verschafft werde.

Eine Petition des Pfarrers A. Bovet in Bern und von 983 Mitunterzeichnern (meistens aus der Waadt) vom 25. Nov. 1889 verlangte, dass den rechtmässigen Übungen der Heilsarmee keine Hindernisse mehr in den Weg gelegt, und dass den Appenzeller Petitionen nicht entsprochen werde.

3. In einer Eingabe vom 6. Dez. 1888 endlich verteidigten die schweiz. Mitglieder der Heilsarmee (die Eingabe trägt 1162 Unterschriften aus den Kt. Appenzell A.-Rh., Zürich, beiden Basel, Bern, Waadt, Neuenburg, Genf) ihre verf.-mässigen Rechte; sie beklagen sich über die Verfolgung, der sie von oben und von unten stets ausgesetzt seien, und verlangen eine amtliche Untersuchung über ihre Zwecke und Ziele, um festzustellen, dass ihre Religion nichts anderes als die christliche Religion ist, dass ihre Tätigkeit sich nicht bloss auf Abhaltung religiöser Versammlungen beschränkt, sondern auch spezielle Zwecke verfolgt (wie die Errichtung von Asylen für gefallene Frauen, ferner die sog. Gefängnistorwache, Rettung von Trunkenbolden, Besserung schlechter Per-

sonen u. a. m.), dass sie in verschiedenen Ländern (wie z. B. Nordamerika, England, Irland, Kanada, Australien, Indien, Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Frankreich) die verf.-mässigen Freiheiten geniessen.

Der Ber. des BR vom 2. Juni 1890 erörtert und beantwortet folgende Fragen:

1. Ist Art. 51 der BV, speziell Abs. 2, auf die Heilsarmee anwendbar?

Die Frage ist unbedenklich zu verneinen. . . . Die Heilsarmee ist kein religiöser Orden. Man versteht unter diesem Namen eine Gesellschaft, deren Mitglieder durch Ablegung eines Gelübdes sich verpflichten, unter bestimmten Ordensregeln zu leben. Dieser Sinn entspricht schon dem Wortlaute, und in der BV ist das Wort unzweifelhaft auch so verstanden. Nun sind aber die Salutisten nicht im mindesten durch ein Gelübde gebunden, und sie müssen sich auch in keiner Weise verpflichten, bestimmten Vorschriften gemäss zu leben. Sie begnügen sich einfach, geschlossen oder einzeln, aber immer aus eigenem Antriebe, einen gemeinschaftlichen religiösen Zweck zu verfolgen. Wenn sie dabei auch einen aussergewöhnlichen Eifer entwickeln und ihr Treiben auf ausnahmsweise Art zur Schau tragen, so bleiben sie doch immerhin nur Mitglieder einer einfachen Sekte.

Es kann auch nicht von einer eigentlichen Staatsgefährlichkeit der Heilsarmee die Rede sein, ebensowenig von einer Störung des konfessionellen Friedens durch dieselbe. Einige Unruhen, wie sie hie und da das Auftreten dieser Sekte im Gefolge hat, und welche die Polizei, wenn sie die richtigen Mittel zur Anwendung bringt, immer mit Leichtigkeit zu unterdrücken im stande ist, bringen den Staat gewiss noch nicht in Gefahr. Allerdings bringt im grossen und ganzen das Auftreten einer solchen Gemeinschaft, für deren Schutz die Polizei eine geradezu ungewöhnliche Tätigkeit entfalten muss, eine Vermehrung und Erschwerung des Polizeidienstes; allein das bildet noch lange keine Staatsgefahr. Übrigens haben die Verhältnisse sich in dieser Hinsicht merklich gebessert, seitdem die Heilsarmee angehalten wurde, einzelne ihrer Handlungen, welche am meisten Anstoss erregten, zu unterlassen.

Was vollends den Frieden unter den Konfessionen anbetrifft, so ist von einer Störung desselben, die infolge der Heilsarmee-Übungen eingetreten wäre, nirgends etwas gehört worden. . . . Die Entstehungsgeschichte der Vorschrift des Abs. 2 des Art. 51 zeigt übrigens, dass man mit demselben einfach verhindern wollte, dass religiöse Orden ihren Einfluss auf das politische Leben der Schweiz geltend machen. Es ist unmöglich, in dieser Beziehung den Salutisten irgendwelchen Vorwurf zu machen . . . Ihr Tätigkeitsfeld liegt anderswo als bei unsern irdischen Interessen.

2. Sollten nicht neue Verf.-Bestimmungen erlassen werden, kraft deren die Exercitien der Heilsarmee auf dem ganzen Gebiet der Eidg. verboten werden könnten?

Auch diese Frage mit nein zu beantworten, steht der BR nicht an.

Die religiöse Freiheit, welche sowohl die Glaubensfreiheit als die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen in sich schliesst, ist eine der hauptsächlichsten Errungenschaften der neuern Zeit. In der Schweiz kam dieselbe erst nach schweren Kämpfen zum Durchbruche. Die BV von 1848 proklamierte sie im Grundsatze; diejenige des Jahres 1874 baute sie im Einzelnen aus. . . .

Freilich wird die religiöse Freiheit in Geist und Sitte der schweiz. Bevölkerung nicht in dem Masse anerkannt, wie die BV sie proklamiert. Man ist zu jeder Zeit bereit, für seine eigenen Glaubensansichten Ansprüche dieser oder jener Art zu erheben; wenn es sich aber darum handelt, die Rechte und Freiheiten anderer zu achten, so ist man oft nur zu geneigt, denselben die Anerkennung zu versagen. . . .

Der Grund, weshalb gerade die Heilsarmee von der öffentlichen Meinung in der Schweiz übel empfangen wurde, liegt einerseits in der geräuschvollen Art, den Gottesdienst zu feiern, in der Nachahmung des militärischen Wesens, in den schmetternden Instrumenten, in der übermässigen Reklame u. s. w. (in jenem Gebahren, das als «Humbug» gekennzeichnet wurde), andrerseits in der geradezu systematischen Inanspruchnahme des Geldbeutels der Anhänger, wodurch die Meinung aufgekommen ist, die Heilsarmee sei nichts anderes als eine grosse Finanzverwaltung zur Bereicherung des Unternehmers, zu der sich der Schwärmer unbewusst hergibt. . . .

Es mag richtig sein, dass selbst Bevölkerungsteile, bei denen seit langem zahlreiche Sekten sich der grössten Freiheiten erfreuten, angesichts der aufregenden «Kampfesweise» der Salutisten ihre Gemütsruhe verloren haben, und dass die Salutisten durch ihre Halsstarrigkeit und durch ihren zähen Widerstand gegen jeden Befehl, den sie glauben bemängeln zu können, das Wohlwollen der Polizei, ja sogar der kant. Reg. verscherzt haben. Alles dies kann den BR nicht davon abhalten, den religiösen und moralischen Charakter der Heilsarmee anzuerkennen. Damit sind auch die einzig zulässigen, vom Standpunkt der BV vorgezeichneten Schlussfolgerungen gegeben. Das Bedürfnis der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung kann die Reg. veranlassen, dem öffentlichen Auftreten der Heilsarmee gewisse Beschränkungen aufzuerlegen, allein eine vollständige Unterdrückung derselben wäre nicht möglich, ohne aus dem Schilde der BV einen ihrer schönsten Edelsteine, den Grundsatz der Kultusfreiheit, herauszubrechen. Das Ansinnen, den Salutisten die Ausübung ihres Gottesdienstes in der Schweiz zu verbieten, weist daher der BR von vorneherein von der Hand.

3. Sollte nicht der Bund in Anwendung von Art. 50 Abs. 2 der BV selber einheitliche Massnahmen treffen, ähnlich denjenigen der verschiedenen Kantone, in denen die Heilsarmee aufgetreten ist, oder erscheint es im Gegenteil geboten, nicht nur von jeder Vorschrift Umgang zu nehmen, sondern auch noch die Kantone, welche solche aufgestellt haben, zu deren Abschaffung zu veranlassen?

. . . Weder die öffentliche Sittlichkeit wird durch das Auftreten der Heilsarmee gefährdet, noch stört sie den Frieden der Konfessionen. In Frage steht einzig die öffentliche Ordnung. Um ihretwillen haben die KReg. die mitgeteilten Verord. erlassen.

Nach dem Dafürhalten des BR sind diese Verord. nicht verf.-widrig; denn wenn auch der Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Schweiz ganz unbeschränkte Geltung hat, so kann dagegen die Kultusfreiheit, d. h. die Freiheit der äusserlichen Kundgebungen des Glaubens den zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung erforderlichen Einschränkungen unterworfen werden; der Staat hat das Recht, bestimmte Formen der Ausübung des Gottesdienstes, wenn sie die Ursache von Unordnungen sind, zu untersagen. . . . . Diese Einschränkungen dürfen aber nur soweit gehen, als es die Handhabung der öffentlichen Ordnung gebieterisch verlangt; sie dürfen auf keinen Fall den Privatgottesdienst treffen. . . . Andrerseits ist aber der Zeitpunkt, mit welchem die genannten kant. Verord., die durchaus nur einen provisorischen Charakter haben, ausser Kraft könnten gesetzt werden, noch nicht gekommen.

Auf das Begehren, von Bundeswegen aus die nötigen Bestimmungen für Handhabung der öffentlichen Ordnung zu treffen, kann der BR nicht eintreten.

Denn Art. 50 Abs. 2 der BV betraut mit der Aufgabe, Massnahmen zu treffen zur Handhabung der öffentlichen Ordnung, zunächst die Kantone und erst in zweiter Linie den Bund. Letzterer soll erst dann einschreiten, wenn die Unruhen so ernster Natur sind, dass sie seine Einmischung erfordern. Dies ist hinsichtlich der Heilsarmee nicht der Fall.

Auch sind die Verhältnisse in den einzelnen Kantonen nicht die gleichen und auch nicht gleich bedenklich. Die örtlichen Behörden sind daher besser als die eidg. Behörden in der Lage zu beurteilen, was für Massnahmen im einzelnen Falle die geeigneteren sind.

Es ist ja richtig, dass die kant. Behörden den Strömungen der Volksmeinung und dem Drucke derselben mehr als die BBehörden ausgesetzt sind. Dem BR will es sogar scheinen, als habe man allzu leichten Herzens die Kultusfreiheit den Anforderungen der öffentlichen Ordnung geopfert; denn man hätte die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auch durch andere Mittel, als die ergriffenen, erreichen können. Immerhin erschien dieser Übelstand dem BR nicht als ein hinreichender

Grund, um den Kantonen eine ihrer wesentlichsten Befugnisse zu entziehen. Der BR zog vor, in seiner normalen Stellung zu verbleiben, nur die Rekurse zu beurteilen und gegebenen Falles von seinem Einfluss und seinem Aufsichtsrecht Gebrauch zu machen, um so die Kantone nach und nach dahin zu bringen, dass sie von strengen Massnahmen ablassen, die nicht oder nicht mehr durch zwingende Gründe gerechtfertigt wären. B 1890 III 289.

V.

In einem an die Reg. der Kantone Zürich, Bern, Baselstadt, Baselland, Appenzell A.-Rh., Waadt, Neuenburg und Genf gerichteten Kreisschr. vom 14. Febr. 1893 macht der BR darauf aufmerksam, dass nach seiner Ansicht die vor einigen Jahren in betreff der Übungen der Heilsarmee erlassenen Verord. ohne Gefahr für die öffentliche Ordnung aufgehoben werden könnten. Er konstatierte, dass die Aufregung, die das erste Auftreten der Heilsarmee verursacht hatte, in den meisten Kantonen bereits zur Zeit der Behandlung der Heilsarmee-Petitionen in der BVers. im Jahre 1890 im Abnehmen begriffen war. Er fügt bei:

Heute können wir, wenn wir absehen von den Vorgängen in Basel, wo im Herbst 1892 die Verlegung des Vereinslokals der Heilsarmee dicht an die basellandschaftliche Grenze bei Binningen das Einschreiten der Polizeigewalt herbeigeführt hat, auf Grund vielfacher Erkundigungen feststellen, dass die Heilsarmee sich fast überall ihren Übungen hingibt, ohne gestört zu werden, und ohne dass die Polizei gezwungen wäre, ihre Vereinigungen durch besondere Massnahmen zu schützen. Man teilt uns sogar mit, dass die eine und die andere der von den KReg. im Anfang getroffenen Verfügungen gegenwärtig nicht mehr beobachtet wird und in Vergessenheit gefallen ist.

Aus dem Gesagten werden Sie mit uns den Schluss ziehen, dass die Massnahmen, von denen wir sprechen, kein Bedürfnis mehr sind, woraus folgt, dass sie auch aufgehört haben, gerechtfertigt zu sein. Sie werden daher, wie wir, den Zeitpunkt für gekommen erachten, wo die Heilsarmee unter das gemeine Recht gestellt werden kann und nur noch den auf alle öffentlichen Versammlungen anwendbaren polizeilichen Vorschriften unterworfen zu werden braucht.

Es wäre uns sehr angenehm, binnen kurzem zu erfahren, ob Sie den von uns angezeigten Weg zu betreten geneigt sind, oder ob und aus welchen Gründen Sie wünschen, dass Ihre auf die Heilsarmee sich beziehenden Verordnungen noch für eine längere oder kürzere Dauer in Kraft verbleiben. B 1892 I 402.

Die Antworten der kant. Reg. auf dieses Kreisschr. waren zum teil sehr zurückhaltend. Es konnte zwar die Zürcher Reg., in

deren Kanton infolge bundesgerichtlicher Entscheidung die Heilsarmee seit 1886 keiner Ausnahmevorschrift mehr unterstellt war[1]) dem BR den 23. Febr. 1893 mitteilen, dass für sie keine Veranlassung vorliege, gegen die Heilsarmee besondere Massnahmen zu treffen; im übrigen berichtete nur die Waadtländer Reg., den 14. April, dass sie die Verbote gegenüber der Heilsarmee vom 4. Juli 1883 und 15. Juli 1884 versuchsweise aufgehoben habe.

Neuenburg und Genf konnten den 24. Febr. und den 24. März konstatieren, dass die Ausnahmevorschriften gegen die Heilsarmee zur Zeit nicht mehr zur Anwendung kämen; sie hielten aber eine eigentliche Aufhebung derselben noch nicht für wünschenswert. Förmlich aufgehoben wurde im Kt. Neuenburg das grossrätliche Salutisten-Verbot vom 15. Juni 1883 erst am 18. Juni 1898.

Die Reg. des Kts. Appenzell A.-Rh. sprach in ihrer Antwort vom 15. April 1893 die Befürchtung aus, dass bei Aufhebung der gegen die Heilsarmee gerichteten Verfügungen vom Jahre 1888 die früheren Ausschweifungen sich wiederholen würden; sie wollte daher den gegenwärtigen, im allgemeinen ruhigen Zustand sich noch etwas befestigen lassen, bevor die getroffenen, seiner Zeit höchst notwendigen Massregeln förmlich ausser Kraft erklärt werden. Dies letztere geschah im Mai 1898 durch Beschl. des KRates, durch den jedoch die Reg. gleichzeitig bevollmächtigt wurde, erforderlichen Falles die Ausnahmevorschriften wieder in Vollzug zu setzen.

Die Reg. von Baselstadt, an die der BR mit Rücksicht auf die Vorgänge vom Herbst 1892 neben dem Kreisschr. ein besonderes Schreiben gerichtet hatte, erklärte in ihrer Antwort vom 1. März 1893, dass eine gänzliche Aufhebung ihrer Salutistenverord. vom 12. Jan. 1889 im jetzigen Zeitpunkt nicht möglich sei, dass sie aber dem BR zustimme, wenn dieser eine Milderung dieser Verord. anrege, namentlich in betreff der Bestimmung, wonach die allgemein zugänglichen Versammlungen der Heilsarmee nur in einem einzigen Lokal abgehalten werden dürfen. Sie stellte schon für das laufende Jahr diese Revision in Aussicht; diese Revision erfolgte indessen erst mit Beschl. vom 12. Sept. 1896.

Vollständig ablehnend gegenüber den Anregungen des BR in seinem Kreisschr. verhielten sich die Reg. der Kantone Bern und Baselland. Der Berner Reg.-Rat führte den 25. März aus, dass die Heilsarmee durch den Erlass vom 27. Aug. 1884 und durch das diesen

[1]) Vgl. oben S. 19.

Erlass erläuternde Kreisschr. nicht ausser das gemeine Recht gestellt worden sei, und dass daher die jetzige Anregung des BR für den Kt. Bern eigentlich gegenstandslos sei; er könne zwar mit Befriedigung feststellen, dass schon seit mehreren Jahren die Übungen der Heilsarmee im Kt. Bern zu keinen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung mehr Anlass gegeben haben, und dass die frühere Gereiztheit mancher Teile der Bevölkerung den Salutisten gegenüber einer ruhigen und toleranten Stimmung gewichen sei; allein er glaube, diese erfreuliche Wandlung mit allem Grund im wesentlichen gerade dem vorbeugenden Einflusse der durch den Beschl. vom 27. Aug. 1884 aufgestellten Schranken zu verdanken zu haben. Wir halten daher — schliesst der Reg.-Rat — ungeachtet oder vielmehr eben in Würdigung der erzielten Beruhigung der Gemüter die Aufhebung des Beschl. vom 27. Aug. 1884, welche leicht und sogar wahrscheinlicherweise in weiten Kreisen missverstanden würde, nicht für angezeigt und wiederholen, dass dieser Beschl. nach unserem Dafürhalten mit der BV, Art. 50, ebensowenig im Widerspruch steht, als mit dem bernischen Ges. betr. Störung des religiösen Friedens, und dass mithin ein Zurückkommen auf denselben auch nach Bundesrecht nicht gefordert werden kann. Als jedoch das BGer. in seinem Urteil vom 9. Dez. 1896 in Sachen Waldvogel und Genossen, die wegen Übertretung des Salutistenbeschl. vom 27. Aug. 1884 zu Geldbussen verurteilt worden waren, festgestellt hatte, dass dieser Beschl. verfassungsrechtlich zu beanstanden und ein auf ihm beruhendes Bussenerkenntnis ungiltig sei, BGer.-Entsch. 1896, XXII Nr. 166, wurde er den 3. März 1897 auch durch förmlichen Beschl. des Reg.-Rates des Kts. Bern als aufgehoben erklärt.

Die Reg. des Kts. Baselland endlich sprach sich den 1. März 1893 unter Hinweis auf die feindliche Haltung der Binninger Bevölkerung im Herbste 1892 gegenüber der Heilsarmee dahin aus, dass sie die Bestimmungen ihres Beschl. vom 6. Aug. 1890 nach wie vor für notwendig halte, und dass bei den vorliegenden Verumständungen von Bundeswegen keinerlei Massnahmen zu gunsten der Heilsarmee sollten getroffen werden. Es könnte sonst ein solches Eingreifen des Bundes leicht einem Initiativbegehren rufen, dahin gehend, dass durch einen Verf.-Artikel der Heilsarmee die Ausübung jeglicher Funktionen auf schweiz. Gebiete vollständig untersagt werden soll. Einem derartigen Verf.-Artikel würde ohne Zweifel die grosse Mehrzahl der basellandschaftlichen Stimmberechtigten

lebhaft beistimmen. Die uneingeschränkte Anwendbarkeit der basellandschaftlichen Verord. betr. die Versammlungen der Heilsarmee vom 6. Aug. 1890 musste jedoch schon im Jahre 1894 aufgehoben werden; das BGer. erklärte in seinem Urteil vom 5. Dez. 1894 in Sachen Gertsch die Bestimmung dieser Verord. über Schluss der Salutistenversammlungen um 9 Uhr abends als verfassungswidrig, BGer.-Entsch. 1894, XX Nr. 117.

VI.

1. Der am 12. Sept. 1896 ergangene Beschl. des Reg.-Rates des Kts. Baselstadt betr. die Versammlungen der Heilsarmee lautet:

Der Reg.-Rat des Kts. Baselstadt,

in Erwägung, dass die Voraussetzungen für den Beschl. des Reg.-Rates betr. die Versammlungen der sog. Heilsarmee vom 12. Jan. 1889 nicht mehr in vollem Umfange bestehen, indessen im Interesse der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften geeignete Massnahmen notwendig sind, hebt den genannten Beschl. vom 12. Jan. 1889 auf und

beschliesst was folgt:

1. Die allgemein zugänglichen Versammlungen dürfen nur in Räumlichkeiten stattfinden, deren Benützung zu diesem Zwecke vom Polizeidep. bewilligt worden ist. Die Bewilligung ist an die Bedingung zu knüpfen, dass die betreffende Räumlichkeit in allen Beziehungen für Versammlungen geeignet und polizeilich leicht zu überwachen ist. Für Versammlungen im Freien bedarf es ebenfalls einer polizeilichen Bewilligung.

2. Öffentliche Prozessionen (Umzüge mit Musik oder Fahnen) sind untersagt.

3. In bezug auf die Mitwirkung von Musik bei den Versammlungen wird das Polizeidep. zum Schutze der Nachbarschaft vor erheblichen Belästigungen die erforderlichen Weisungen erlassen.

4. Die Abhaltung von Versammlungen ausschliesslich oder hauptsächlich für Kinder im schulpflichtigen Alter oder die Zulassung solcher Kinder zu den gewöhnlichen Versammlungen ist ohne die ausdrückliche Einwilligung ihrer Eltern oder Pfleger verboten.

5. Die jeweiligen Leiter von Versammlungen im hiesigen Kanton bedürfen einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung und haben sich als solche beim Polizeidep. anzumelden; hiebei ist ihnen von vorstehenden Bestimmungen Kenntnis zu geben unter Hinweis auf § 52 des Strafges. und unter ausdrücklicher Androhung der Verzeigung zu strafrichterlicher Ahndung auf den Fall des Ungehorsams.

Die einschlagenden Bestimmungen des Polizeistrafges. bleiben vorbehalten.

2. Gottfried Gertsch, Kapitän und Leiter der Heilsarmee in Liestal, wurde durch obergerichtlich bestätigtes Urteil des basellandschaftlichen korrektionellen Gerichtes vom 22. Juni 1894 wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen, als Vorbestrafter, zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt, weil die Versammlung der Heilsarmee entgegen den Vorschriften der Verord. vom 6. Aug. 1890 unter seiner Leitung am Pfingstsonntag bis nach 9½ Uhr abends gedauert hat. Den 5. Dez. 1894 hob das BGer., die Beschwerde Gertsch als begründet erklärend, dieses Strafurteil auf u. a. in Erwägung:

Nach Vorschrift der Verord. vom 6. Aug. 1890 sind Versammlungen der Heilsarmee um 9 Uhr abends zu schliessen. Ein Unterschied zwischen privaten und öffentlichen Versammlungen wird nicht gemacht; es wird nicht etwa gesagt, dass das Verbot sich einzig auf öffentliche Versammlungen beziehe und die privaten Versammlungen unberührt lasse; ferner wird im Ingresse der Verord. jede Übertretung derselben ausdrücklich mit der in § 52 des Strafges. für Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen ausgesetzten Strafe bedroht.... Der Rekurrent macht zwar geltend, dass die Verord. nur öffentliche, nicht aber private Versammlungen habe mit Strafe bedrohen wollen; indes kann dies, auf Grund des Wortlautes der Verord., nicht angenommen werden. Es liegt also der Fall vor, dass der Rekurrent bestraft wurde, weil er eine private Versammlung der Heilsarmee über 9 Uhr abends hinaus bis zirka 9½ Uhr andauern liess. Wenn gesagt wird, dass die Versammlung doch nicht ganz privat gewesen sei, indem zugestandenermassen auch einige Nichtmitglieder der Heilsarmee daran teil genommen hätten, so kann die Teilnahme einiger weniger Nichtmitglieder am privaten Charakter der Versammlung nichts ändern. Ausserdem ist zu bemerken, dass gemäss dem Urteil die Bestrafung keineswegs wegen angeblicher grösserer oder geringerer Öffentlichkeit der Versammlung, sondern ganz abgesehen davon einzig deswegen erfolgte, weil die als privat betrachtete Versammlung etwas länger als 9 Uhr dauerte. Irgendwelche Publizität, Lärm u. dergl. wird im Urteil gar nicht konstatiert. Bezüglich privater Versammlungen der Heilsarmee hat nun der BR stets an dem Grundsatze festgehalten, dass dieselben nicht bloss gestattet, sondern geradezu unter den Schutz der Behörden und ihrer Organe gestellt seien, und ein bezügliches Verbot dem Prinzip der Kultusfreiheit widerspreche. Richtig ist zwar, dass das Protokoll vom 9. Juli 1884, das unter Mitwirkung des eidg. Justiz- und Polizeidep. zwischen den Kantonen Bern, Waadt und Neuenburg zustande kam, zunächst die öffentlichen Versammlungen und dann überhaupt Salutisten-

versammlungen nach 10 Uhr (also trotz der damals grösseren Erregung nicht schon diejenigen nach 9 Uhr) verbietet; es ist anzunehmen, dass letzteres Verbot sich auch auf die Privatversammlungen bezog. Indes ist das genannte Protokoll dem BR nie zur Genehmigung vorgelegt worden; wenn es aber wahr ist, dass derselbe nicht dessen Aufhebung verfügte, so geht doch anderseits aus allem mit Bestimmtheit hervor, dass er die Beschränkungen der Kultusfreiheit überhaupt nur als provisorisch zulässig erachtete und speziell die Beschränkung stiller privater Versammlungen stets als nicht verfassungsmässig erklärte. Nun ist zwar klar, dass das BGer. an die erwähnte Praxis des BR nicht gebunden ist. Dagegen gelangt das BGer. zum gleichen Resultate wie der BR, indem es die Bestrafung, welche wegen Andauerns einer privaten, zu keiner Ruhestörung Anlass bietenden Salutistenversammlung bis zirka 9½ Uhr abends erfolgte, als Verletzung des Prinzips der Kultusfreiheit erklärt. Denn Art. 50 der BV gestattet eine Beschränkung der Ausübung gottesdienstlicher Handlungen nur insoweit, als dies im Interesse der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung geboten ist. Eine Versammlung aber, in welcher nur gebetet und in der Bibel gelesen und die Ruhe derart beobachtet wird, dass auch die nächsten Anwohner dadurch nicht gestört werden können, kann weder für die Sittlichkeit noch für die öffentliche Ordnung eine Gefahr sein. Solche Versammlungen verbieten und die Teilnahme an denselben bestrafen, ist gerade das Gegenteil freier Ausübung gottesdienstlicher Handlungen und muss besonders da als dem in Art. 50 der BV gewährleisteten Rechte zuwiderlaufend angesehen werden, wo allen anderen Religionsgenossenschaften die Vornahme ähnlicher gottesdienstlicher Handlungen erlaubt ist, und wo daher das Verbot auch eine Verletzung der in Art. 4 der BV garantierten Gleichheit vor dem Gesetze bedeutet.

BGer.-Entsch. 1894, XX S. 750.

VII. Das Tessiner Gesetz über die Freiheit der katholischen Kirche vom 21. März 1886.

S. Erste Auflage II, Nr. **691.**

Urteil des BGer. vom 2. April 1887 und des BR vom 18. Okt. 1887 i. S. Stoppani, Simen und Bruni betr. das Tessiner Ges. vom 28. Jan., 21. März 1886, BGer.-Entsch. 1887, XIII Nr. 23, B 1887 IV 126. 183, 1888 II 798.

VIII. Ausschliessung jeglichen Zwanges in Glaubenssachen.[1])

BV 1874 Art. 49.

993. Der Staat, welcher in religiösen Glaubens- und Gewissenssachen jeden rechtlichen Zwang verwirft und beseitigt wissen will,

[1]) Vgl. auch **988, 990, 1041, 1069, 1073** u. a.

hindert die Kirchgemeinden, kirchlichen Genossenschaften und religiösen Vereine nicht, sich in bestimmter Form zu konstituieren und einzurichten, z. B. über Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft oder über die finanziellen Verpflichtungen, welche die Gemeinde- oder Vereinsangehörigkeit für die Einzelnen mit sich bringt, organisatorische Bestimmungen aufzustellen.

Die BBehörde muss sich aber vorbehalten, in jedem Streitfalle zu prüfen, ob solche Bestimmungen dem in Art. 49 der BV garantierten Freiheitsrechte zu nahe treten, und sie wird denselben ihre Genehmigung und damit die staatliche Rechtshilfe zu deren Geltendmachung versagen, sofern das verf.-mässige Recht als solches angetastet werden sollte.

Eine Verletzung des Verf.-Rechtes wäre unzweifelhaft dann vorhanden, wenn die statutarische Bestimmung gerade dasjenige erzwingen wollte, wozu niemand gezwungen werden darf, wie z. B. die Teilnahme an der Religionsgenossenschaft oder an einem religiösen Unterrichte.

Wenn aber durch die Organisation eines kirchlichen Verbandes bestimmt wird, dass ein Mitglied sich nicht in jedem Augenblicke aller oder jeder von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten entledigen kann, so hat der Staat vom Standpunkte der Glaubens- und Gewissensfreiheit aus dagegen sicherlich nichts einzuwenden. In diesem Sinne ist z. B. die Verpflichtung der Konfessionsgenossen zur Entrichtung von Kultussteuern zu beurteilen.

Die Steuerpflicht kann aus äussern Rechtsgründen, ohne Verletzung des Grundsatzes der Glaubens- und Gewissensfreiheit, auch nach einer förmlichen Austritts- oder Nichtangehörigkeitserklärung, noch während einer gewissen Zeit gegenüber einem bisherigen Konfessionsgenossen wirksam bleiben[1]); die Pflicht zur Teilnahme am religiösen Unterricht dagegen darf gegenüber der einfachen Weigerung des Individuums auch nicht einen Moment aufrecht erhalten oder gar zwangsweise geltend gemacht werden, wenn nicht das garantierte Freiheitsrecht selbst darunter leiden, ja zu Grunde gehen soll.[2]) BR den 25. März 1887 i. S. C. Sudler, B 1887 IV 156.

Der Eid.

994. I. Die eidliche Bestätigung einer Zeugenaussage bildet im Kt. Luzern unzweifelhaft eine religiöse Handlung und enthält

[1]) Vgl. auch Nr. **1019.**
[2]) Vgl. auch Nr. **1005 ff.**

eine Anerkennung der Glaubenssätze der christlichen Religion; denn nach § 147 des Luzerner Civilrechtsverfahrens vom 1. Febr. 1851 findet die Eidesleistung vor dem Bilde des gekreuzigten Heilandes und vor zwei brennenden Kerzen statt, und das Ende der Schwurformel lautet: «So wahr mir Gott helfe und alle Heiligen». Der Eidesleistung selbst geht die Verlesung einer vom Grossen Rate des Kts. Luzern den 17. Jan. 1851 genehmigten Auslegung voraus, welche wesentlich den religiösen und christlichen Charakter des Eidschwures und die Folgen betont, die ein Meineid für das ewige Seelenheil des Meineidigen hat.

Durch Urteil des Gerichtes in Russwyl vom 24. Juni 1874 war C. Bühlmann wegen Eidesverweigerung zu Gefangenschaft verurteilt worden, bis er von seiner Weigerung zur Eidesleistung abstehe; dieses Urteil steht im Widerspruch mit den durch die BV gewährleisteten Grundsätzen der Glaubens- und Gewissensfreiheit, insbesondere mit der Vorschrift des Art. 49 Abs. 2 der BV.

Die BVers. selbst hat den Art. 49 der BV in diesem Sinne ausgelegt, indem sie in Art. 19 Abs. 5 des Organis.-Ges. der BRechtspflege vom 27. Juni 1874 bestimmte:

> Diejenigen Gerichtspersonen, denen ihre Überzeugung die Leistung eines Eides nicht gestattet, können an Stelle desselben ein Handgelübde ablegen.[1])

Immerhin hindert die BV, indem sie jedem Bürger das Recht gibt, die Eidesleistung zu verweigern, die kant. Gesetzgebungen nicht, die Verweigerung der Zeugenaussage vor Gericht und vor Gericht abgelegtes falsches Zeugnis, abgesehen von der Eidesleistung, mit Strafe zu belegen.

Der BR erklärte daher den 22. Jan. 1875 die Beschwerde Bühlmann für begründet. B 1876 II 277.

II. Ein Eid nach der in § 221 der bürgerlichen Prozessordnung des Kts. Thurgau aufgestellten Formel begreift eine religiöse Handlung in sich, indem in dieser Formel, welche lautet: «Bei Gott dem Allwissenden» und «So wahr ich bitte, dass mir Gott helfe», Gott zum Zeugen der Wahrheit einer gerichtlichen Aussage angerufen wird. Durch ein Urteil des Obergerichtes des Kts. Thurgau vom 25. Okt. 1887 ist jedoch diese Anrufung Gottes als Zeugen aus dem Eide entfernt worden, und es bleibt in der Formel: «Ich schwöre, dass» etc. nur eine feierliche Angelobung zurück, die sich nicht

[1]) Vgl. jetzt Organis.-Ges. vom 22. März 1893, Art. 13 Abs. 5; ferner betr. den Amtseid der Mitglieder der BVers., des BR und des Kanzlers, Wolf a. O. I, S. 33, 61, 62, A. S. n. F. XIX 529 (Art. 3).

weiter als eine religiöse Handlung, sondern als ein rein prozedürlicher Akt qualifiziert. Zu einer solchen feierlichen Erklärung kann jeder Bürger in Prozessachen verhalten werden, allerdings mit der Bedeutung, dass, im Falle die abgegebene Erklärung als unwahr sich herausstellen sollte, die strafrechtlichen Folgen nach Massgabe des kant. Strafges. eintreten.

Der BR wies daher die Beschwerde des J. Lenz in Uesslingen (Thurgau), dem durch das erwähnte Urteil die Leistung eines nicht rückschiebbaren Schiedseides zur Erledigung eines Civilprozesses auferlegt worden war, den 2. Juli 1878 als unbegründet ab.

B 1879 II 603.

995. III. Albert Steck, am 25. Sept. 1892 zum Mitglied des Berner Grossen Rates gewählt, wollte den in der KVerf. von 1846, Art. 99, vorgeschriebenen Amtseid nur in bürgerlicher Form, d. h. unter Weglassung der Worte «So wahr mir Gott helfe», leisten, da es wider sein Gewissen gehe, einen Eid mit feierlicher Anrufung Gottes als Zeugen der Wahrheit seines Versprechens abzulegen.

Mit 136 gegen 40 Stimmen wurde ihm die Ableistung eines der verf.-mässigen Form nicht entsprechenden Eides verweigert, worauf er den Grossratssaal verliess mit der Erklärung, dass er gegen diesen Beschl. des Rates den Schutz seiner Glaubens- und Gewissensfreiheit bei den BBehörden suchen werde. Wegen Verletzung des Art. 49 der BV, mit dem Art. 99 der KVerf. unvereinbar sei, beschwerte er sich beim BR. Zur Rechtfertigung des Verhaltens des Berner Grossen Rates wurde vorgebracht:

Ein Verbot des Eides ist in Art. 49 der BV nicht ausgesprochen, und die Beeidigung der Mitglieder der Staatsbehörden und Beamten fand im Kt. Bern auch seit dem Inkrafttreten der BV von 1874 fortwährend und ohne Anstand statt.

Rekurrent selbst hat seit 1874 diesen Eid mehrmals und ohne Widersetzung geleistet als Grossrat, als Advokat, als Civilstandsbeamter. Der Grosse Rat musste daher annehmen, dass seine jetzige Eidesverweigerung weniger wegen Verletzung seiner Gewissensfreiheit erfolgte, als in der Absicht, durch seine Erklärung, er glaube nicht an Gott, eine sozialistisch-atheistische Demonstration in Szene zu setzen. Gegen diese Demonstration hat der Rat in seiner übergrossen Mehrheit protestiert, und er weiss, dass er damit der Meinung des ganzen Bernervolkes, eine verschwindende Minderheit ausgenommen, Ausdruck gab. Ein gegenteiliger Beschl. des Rates hätte im Volke grosse Entrüstung hervorgerufen.

Der Begriff Gott, so wie er in Art. 99 der KVerf. steht, ist zudem ein so allgemeiner, dass daraus kaum ein persönlicher Gott, den sich alle ganz gleich vorzustellen haben, abgeleitet werden kann. Die eidg. Formel lautet: «Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen» etc., und die eidg. Verf. selbst, unter der jedermann in der Schweiz steht, beginnt mit den Worten: «Im Namen Gottes des Allmächtigen».

Es konnte also der Grosse Rat nicht anders entscheiden, als er entschieden hat, und kann es auch heute noch nicht, indem die Mitglieder geschworen haben, die noch zu Recht bestehende Verf., also auch den Art. 99, streng zu befolgen.

Indem der BR mit Entscheid vom 20. Jan. 1893 die Beschwerde als begründet erklärte, zog er u. a. in Erwägung:

1. Die BV vom 29. Mai 1874 hat in Art. 49 den Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit ausgesprochen; sie erklärt, dass in Glaubens- und Gewissenssachen keinerlei Zwang geübt werden dürfe, und führt in dem genannten Artikel die aus diesem Grundsatz fliessenden Konsequenzen in Hinsicht auf die verschiedenen Gebiete staatlichen, korporativen und individuellen Lebens näher aus; Abs. 4 desselben Art. 49 bestimmt insbesondere, dass die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden dürfe.

2. Um dieser Verf.-Bestimmung gerecht zu werden, hat die BVers. in dem Organis.-Ges. vom 27. Juni 1874, Art. 19 Abs. 5, bestimmt:

> Diejenigen Gerichtspersonen, denen ihre Überzeugung die Leistung eines Eides nicht gestattet, können an Stelle desselben ein Handgelübde ablegen.

Und der BR erklärte in wiederholten Rekursentscheidungen, die eidliche Bestätigung einer Zeugenaussage im Civilprozesse, wobei die Schlussworte in der Schwurformel lauten: «So wahr mir Gott helfe und alle Heiligen», wie auch die gerichtliche Eidesleistung nach der Formel: «Bei Gott dem Allwissenden» oder «So wahr ich bitte, dass mir Gott helfe», stellen sich unzweifelhaft als ein religiöse Handlung dar; nach der BV könne jeder Bürger ohne Rechtsnachteil eine solche Eidesleistung verweigern.

3. Nicht anders als mit dem gerichtlichen Eid verhält es sich mit dem Amtseide. Denn das individuelle Recht der Glaubens- und Gewissensfreiheit ist auf allen Gebieten des menschlichen Lebens dasselbe und des gleichen Schutzes würdig. Es kann daher auch

nicht die Bekleidung eines öffentlichen Amtes, die Ausübung amtlicher Funktionen an die Vorbedingung der Ableistung eines religiösen Eides geknüpft werden. Dies würde dem Art. 49 der BV geradeswegs zuwiderlaufen.

4. Der in Art. 99 der Berner Staatsverf. vom 31. Juli 1846 für die Mitglieder der Staatsbehörden, die Beamten und Angestellten vorgeschriebene Amtseid weist das Merkmal religiösen Charakters in den Schlussworten «So wahr mir Gott helfe» auf. In diesen Worten liegt jene lebendige Beziehung des menschlichen Selbstbewusstseins auf Gott ausgesprochen, welcher ein Verhältnis des Menschen zu einer höhern Macht, der Gottheit, zu Grunde liegt, und die wir im allgemeinen als Religion bezeichnen. Allerdings gestaltet sich der Charakter dieses Verhältnisses, der Inhalt des religiösen Glaubens, bei den einzelnen Menschen je nach ihrem individuellen Geistesleben verschieden. Allein jede positive Beziehung des menschlichen Geistes auf den göttlichen Geist ist ein Ausfluss der Religion.

In bezug auf diesen Glauben an eine höhere göttliche Macht und die Beurteilung ihres Verhältnisses zum Menschen will nun aber die schweiz. BV jedem Bürger die unbeschränkte individuelle Freiheit gewahrt wissen, davon ausgehend, dass die Religion dem Gebiete des unmittelbaren Selbstbewusstseins angehört, Gewissenssache ist; und sie gewährt diese Religionsfreiheit nicht bloss in positiver Richtung, d. h. nicht nur dem gottesgläubigen Bürger, sondern auch in negativer Richtung, d. h. auch demjenigen, der für sich jede Beziehung zu einer Gottheit leugnet, dem religionslosen Bürger.

Der Grosse Rat des Kts. Bern geht daher unrichtig vor, wenn er den Begriff Gott, «so wie er in Art. 99 der KVerf. steht», zu bestimmen unternimmt, und darin «kaum einen persönlichen Gott, den sich alle ganz gleich vorzustellen haben», erblickend, dahin urteilt, es könne ohne Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit einem jeden Mitgliede füglich zugemutet werden, sich bei seinem Amtsgelöbnis auf diesen Gott zu beziehen. Denn über sein Verhältnis zu Gott hat jedes Mitglied ausschliesslich selbst zu entscheiden, und der Beweggrund, aus welchem ein Mitglied sich weigert, den Amtseid unter Anrufung des Beistandes Gottes, als des Zeugen der Wahrheit und Festigkeit seines Gelöbnisses, zu leisten, entzieht sich durchaus der Kontrolle und Prüfung der Behörde.

Aus dem gleichen Grunde kann die Berufung des Grossen Rates auf die Tatsache, dass der Beschwerdeführer seit 1874 wiederholt als Grossrat, als Advokat, als Civilstandsbeamter, ohne Widersetzung den vorgeschriebenen Amtseid geleistet hat, nicht als rechtserheblich angesehen werden. Denn «es kommt — wie der BR schon im Jahre 1887 ausgeführt hatte[1]) — dem Staate nicht zu, an eine bestimmte Erklärung oder Handlung einer Person die Rechtsfolge zu knüpfen, dass dieselbe damit für die Zukunft in unwiderruflicher Weise über ihren Glauben, ihre religiöse Meinung entschieden habe. Die Freiheit, seine Ansichten zu ändern, ist ja gleichbedeutend mit geistiger Freiheit überhaupt. Es steht dem Staate ferner nicht zu, nach den innern Motiven eines religiösen Meinungswechsels zu forschen und, wenn jene etwa nicht logisch befunden werden sollten, demselben die Berechtigung abzusprechen, ihn rechtlich nicht zu beachten, nicht zu schützen» . . .

5. Ein Verbot des Eides ist in Art. 49 der BV allerdings nicht ausgesprochen, allein die Leistung des Eides nach der von der Verf. des Kts. Bern aufgestellten Formel darf nicht mehr obligatorisch erklärt, als Bedingung der Teilnahme an den Verhandlungen des Grossen Rates gesetzt werden; sie ist in das freie Ermessen jedes Mitgliedes gestellt, fakultativ geworden. Diese Folge ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit aus Art. 49 Abs. 4 der BV.

Zufolge Art. 2 der Übergangsbest. zur BV ist Art. 99 der KVerf. seit dem Inkrafttreten des eidg. Grundgesetzes insoweit ausser Kraft getreten, als derselbe den Mitgliedern der Staatsbehörden, den Beamten und Angestellten des Kantons die Ablegung eines Gelöbnisses (Eides) mit Einschluss der einen religiösen Charakter tragenden Worte vorschreibt; im übrigen ist er in Kraft verblieben. Es kann von Bundes wegen nichts dagegen eingewendet werden, wenn der Amtseid im Kt. Bern nach wie vor 1874 ganz der in Art. 99 der Verf. enthaltenen Formel gemäss gehalten wird; nur darf der einzelne Bürger hierzu nicht verpflichtet werden.

Es fällt für die BBehörde rechtlich nicht in Betracht, ob die KBehörden gegebenen Falles die Worte «So wahr mir Gott helfe» oder ähnliche Worte einfach aus der Eidesformel weglassen, oder ob und wie sie dieselben durch Worte nichtreligiöser Art ersetzen. Es ist dies ganz und gar Sache der zuständigen kant. Organe.

---

[1]) Vgl. Nr. **1005.**

6. Ohne rechtlichen Belang ist der Hinweis des Grossen Rates auf die Eingangsworte der schweiz. BV: «Im Namen Gottes des Allmächtigen!» Denn durch diese Worte wird gegenüber keinem Bürger irgend welche Verbindlichkeit ausgesprochen, durch die er sich in seinem Gewissen beschwert finden könnte.

B 1893 I 137, 1894 II 41. — Vgl. auch oben I, S. 221 Ziff. 2.

996. J. Béguin, Waadtländer, Gutsbesitzer auf der Zelg, Gemeinde Düdingen (Freiburg), beschwerte sich beim BR darüber, dass er durch Urteil des Friedensrichters in Schmitten verurteilt worden sei, der protestantischen Schulgemeinde Berg-Düdingen Schulsteuer für das Jahr 1878 nebst Verspätungsbusse, Zinsen und Kosten zu bezahlen, obwohl er schon im Dez. 1874 seinen Austritt aus der offiziellen protestantischen Landeskirche erklärt habe.

Der BR erklärte den 1. Juni 1880 die Beschwerde als begründet und hob das angefochtene Urteil auf, in Erwägung:

1. Nachdem der Rekurrent ausdrücklich erklärt und im Dez. 1874 angezeigt hat, dass er aufgehört habe, ein Glied der evangelisch-reformierten Kirche zu sein, so steht keiner Behörde das Recht zu, ihn dessenungeachtet als Glied dieser Kirche oder Religionsgenossenschaft zu behandeln und ihn zur aktiven oder passiven Teilnahme an den besondern Rechten und Pflichten derselben zu zwingen.

2.[1]) Die in Düdingen und in andern Gemeinden des Kts. Freiburg auf Grund der kant. Gesetzgebung durchgeführte Schultrennung, nach welcher die eine Schule ausschliesslich von den zu der reformierten Konfession, die andere ausschliesslich von den zur katholischen Konfession sich bekennenden Einwohnern unterhalten werden muss, kommt mit dem Grundsatz des Art. 49 Abs. 2 der BV in Widerspruch, wenn ein Einwohner, der von dem sowohl durch die BV, als durch die KVerf. geschützten Rechte des Austrittes aus seiner bisherigen Religionsgenossenschaft Gebrauch macht, gleichwohl gezwungen werden will, dieser Religionsgenossenschaft auch ferner anzugehören und die ausschliesslich ihren Gliedern auffallenden Verpflichtungen zu erfüllen.

3. Wenn durch die Nichtzulassung dieses Zwanges es dem Einzelnen ermöglicht wird, sich der sonst allgemeinen bürgerlichen Verpflichtung zur Unterhaltung der öffentlichen Schulen zu entziehen, so fällt die Schuld an dieser eintretenden Anomalie nicht dem Bürger zur Last, der von seinem unzweifelhaften, in Art. 49 Abs. 2 der BV begründeten Rechte Gebrauch macht, sondern vielmehr einer Schultrennung,

---

[1]) Über die Frage der bundesrechtlichen Zulässigkeit konfessioneller Schulen vgl. vorläufig Erste Auflage IV, Nr. **1602** ff.

die nach Konfessionen ausscheidet und die Erfüllung einer bürgerlichen Pflicht von religiös-kirchlichen Eigenschaften abhängig macht, deren sich der Einzelne nach seinem Gutfinden giltig entledigen kann.

B 1881 II 693; vgl. auch B 1872 I 165, 169.

997. Anlässlich ihrer Verehelichung hatten die französischen Ehegatten Rousselot, wohnhaft in Bevaix (Neuenburg), vereinbart, dass die aus der Ehe entspringenden Knaben in der katholischen Religion des Vaters, die Mädchen in der protestantischen Religion der Mutter erzogen werden sollen. Seit Frühjahr 1880 leben die Ehegatten auf Grund beidseitigen Einverständnisses getrennt. Den 28. Juni 1880 gebar die Frau einen Knaben, den sie durch den protestantischen Pfarrer in St. Blaise taufen liess. Dem vom Ehemann zunächst beim Reg.-Rate von Neuenburg, alsdann beim BR gestellten Verlangen, dass die Taufe aus dem Pfarrbuche gestrichen werde, wurde von keiner dieser beiden Behörden entsprochen.

Die Gründe der Entscheidung des BR vom 2. Aug. 1881 lauten:

1. Nach Art. 49 der BV darf niemand zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, und daher auch an niemandem gegen seinen oder seines rechtlichen Vertreters Willen eine solche Handlung vorgenommen werden.

2. Diese Bestimmung trifft hier nicht zu, indem die Taufe auf Begehren der Mutter vollzogen wurde, welche von ihrem Manne mit dessen Zustimmung getrennt lebte, und ein Zwang gegen den letztern oder nur ein Widerspruch von seiner Seite nicht vorlag.

3. Da es im weitern dem Beschwerdeführer frei steht, diese Taufe unwirksam zu machen, indem er nach derselben Verf.-Bestimmung über die religiöse Erziehung seiner Kinder bis zu ihrem erfüllten 16. Jahre, und von dort an das Kind selbst zu verfügen hat, so liegt für ihn auch keine Beschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit vor.

B 1882 II 766.

998. Meierhofer Albert, Soldat im Bataillon Nr. 64, Anhänger der Sekte der «Adventisten des siebenten Tages», weigerte sich den Grundsätzen seiner Sekte entsprechend beharrlich, jeweilen am Samstag in einem Wiederholungskurse im Jahre 1902 zu arbeiten, d. h. Dienst zu tun. Gegen sein Betragen im übrigen war nichts einzuwenden, nur erklärte er auf Befragen vor Gericht, er würde auch im Kriege nicht auf einen Feind schiessen. Er wurde vom Militärgericht der VI. Division zu einer Gefängnisstrafe verurteilt, wobei das Gericht allerdings verminderte Zurechnungsfähigkeit annahm. Ein nachheriges Begnadigungsgesuch wies der BR ab.

B 1903 I 919; vgl. auch den Fall Holser, unten S. 62 Anm. 1.

IX. Grenze erlaubter Kritik religiöser Ansichten.[1])

BV 1874 Art. 49 Abs. 2, Art. 50 Abs. 2.[2])

999. Der BR kann nicht zugeben, dass aus der Glaubens- und Gewissensfreiheit auch das Recht folge, Andersdenkende von öffentlicher Kanzel, wo Widerlegung und Widerspruch unmöglich ist, in verletzender Weise zu kritisieren.

Dies bemerkte der BR gegenüber der Walliser Reg., die zur Rechtfertigung einer Predigt des P. Masson sich auf Art. 49 der BV berief; diese Predigt, meinte die Walliser Reg., unterliege nicht der Rüge durch die bürgerlichen Behörden. Im Aug. 1876 hat der Ligorianer P. Masson in Bagnes (Wallis) gegen jene Katholiken gepredigt, die auf die bürgerliche Trauung nicht auch die kirchliche folgen lassen, sowie auch gegen diejenigen Katholiken, die, nachdem sie Jahre hindurch sich den Pflichten gegen die Religion entzogen, mit Pomp in der Kirche sich begraben lassen. B 1877 II 590.[3])

1000. Auf Grund der Bestimmungen des Freiburgischen Strafgesetzbuches wurde der Pfarreipräsident Anton Dupré in Pont-en-Ogoz (Freiburg) den 14. April 1874 vom korrektionellen Gericht des Bezirks Greyerz zu einem Monat Gefängnis verurteilt und auf fünf Jahre in den politischen Ehrenrechten stillgestellt. Das Kassationsgericht des Kts. Freiburg bestätigte den 26. Juni 1874 dieses Urteil. Der Verurteilte hatte den 2. Febr. 1874, einem Festtage, den Frauenspersonen M. Schmutz und R. Rey in Pont-en-Ogoz, als sie nachmittags zum Gottesdienste in die Kirche nach Avry-devant-Pont gingen, auf offener Strasse die silbernen Denkmedaillen einer Töchter-Kongregation, auf welchen sich das Bildnis der hl. Jungfrau Maria befand, vom Halse gerissen und in Beziehung auf diese religiösen Sinnbilder grobe Schmähungen ausgesprochen; die Medaillen selbst hatte er den Eigentümerinnen nicht zurückgestellt.

Der BR wies den 15. Febr. 1875 die Beschwerde des Verurteilten als unbegründet ab. Dupré behauptete, er sei wegen Heiligtumsentweihung (sacrilège) in Anwendung des Art. 346 des Freiburger Strafges. verurteilt worden; ein Vergehen dieser Art

---

[1]) Vgl. hiezu auch Schweiz. Strafgesetzbuch, Vorentwurf von C. Stooss 1894, Art. 94, hievon abweichend Vorentwurf nach den Beschlüssen der Expertenkommission 1896, Art. 101, und hiezu Verhandlungen der Expertenkomm., Bern 1896, II S. 33—40, 570.

[2]) Vgl. auch oben I Nr. **61**.

[3]) Vgl. auch Nr. **1061**.

könne aber neben der Vorschrift des Art. 49 der BV nicht mehr bestehen.

Die Gründe der Entscheidung des BR lauten:

1. Wenn zunächst geltend gemacht wird, das in Frage stehende Strafurteil stamme aus einer frühern Zeit als die BV vom 29. Mai 1874, so ist entgegenzuhalten, dass dieses Urteil erst mit dem Kassationsentscheid vom 26. Juni 1874 definitiv wurde; es waren also die Grundsätze des jetzt geltenden BRechtes bereits in Kraft, als die Strafe von der letzten Instanz ausgesprochen wurde. Der BR hat daher zu prüfen, ob die Verurteilung mit den Grundsätzen der BV im Widerspruch steht.[1])

2. Art. 64 der BV bezeichnet diejenigen Rechtsmaterien, welche der BGesetzgebung zugewiesen sind. Nach diesem Artikel[2]) fällt die Gesetzgebung über das Strafrecht in die Kompetenz der Kantone. Kraft dieser Kompetenz erlassen die Kantone in souveräner Weise die Vorschriften über die verschiedenen Verbrechen und Vergehen, sowie über die Strafen, welche jedes einzelne derselben, sowie die Vereinigung mehrerer treffen.

3. Der BR hat daher nicht zu prüfen, in welcher Weise die Bestimmungen des Freiburgischen Strafges. betr. Diebstahl (Art. 417), Beschimpfung und Verleumdung (Art. 408 und 411) und die Kumulation der Vergehen (Art. 70) auf den Beschwerdeführer zur Anwendung gebracht worden sind. Diese gesetzlichen Vorschriften gestatten unzweifelhaft die Ausführung der verhängten Strafen von einem Monat Gefängnis und fünf Jahren Verlust der bürgerlichen Rechte.

4. Selbst wenn Art. 346 des Freiburgischen Strafges. im Urteil nicht angerufen worden wäre, hätte die verhängte Strafe in Anwendung gebracht werden dürfen.

5. Die Handlungen, deretwegen der Beschwerdeführer verurteilt wurde, bilden nicht die Äusserung einer religiösen Ansicht, sondern es sind Akte der Gewalttätigkeit und des Angriffs auf fremdes Eigentum. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit kommt also nicht in Frage. B 1875 I 361.

Die BVers. dagegen hob mit Beschl. vom 15., 17. Sept. 1875, in Anwendung des Art. 49 der BV, das freiburgische Urteil vom 14. April, 26. Juni 1874 als verf.-widrig auf. B 1875 IV 335.

Der Bericht der Komm. des StR enthält folgende, den Beschl. der Räte motivierende Ausführungen:

---

[1]) Vgl. auch oben II Nr. **352** ff.

[2]) Nämlich in seiner vor der Partialrevision von 1898 geltenden Fassung, vgl. oben II S. 158, 159.

Art. 346 des freiburgischen Strafges. lautet:

> Wer öffentlich Gott lästert, oder wer öffentlich durch Wort, Schrift oder bildliche Darstellungen die durch den Staat anerkannten christlichen Konfessionen verspottet oder in einer Weise darstellt, welche dieselben dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, wird mit Gefängnis von wenigstens 15 Tagen bestraft.

Wenn die Reg. von Freiburg zugesteht, dass dieser Artikel, soweit er sich auf Heiligtumsentweihung (sacrilège) bezieht, verf.-widrig sei, so ist damit die Verf.-widrigkeit des ganzen Art. 346 zugegeben. Denn alles, was derselbe ausser Gotteslästerung (blasphémie) für strafbar erklärt, ist nichts anders, als die detaillierte Description der Heiligtumsentweihung. Unter dem auf Grundlage des Art. 346 bestraften Vergehen des Rekurrenten kann auch nichts anderes verstanden werden, als dass er Gegenstände religiöser Verehrung der katholischen Konfession oder Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche dieser Kirche verspottet oder dieselben dem Hasse oder der Verachtung ausgesetzt oder vielmehr auszusetzen versucht habe.

Zu demselben Resultat gelangt man auf dem Wege direkter Interpretation des Art. 49 der BV; denn unter der in diesem Artikel garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit kann offenbar nicht die in der innern Überzeugung ruhende Anschauung verstanden sein, weil diese niemandem kund wird, also auch nicht verfolgt werden kann, und demnach keines Schutzes bedarf, sondern es kann darunter nur die Überzeugung gemeint sein, die sich kund gibt. Die Garantie kann sich auch nicht auf diejenigen Kundgebungen beschränken, die von einer Äusserung des Affektes oder Spottes begleitet sind, denn auch von der streng kritisch-wissenschaftlichen Erörterung ist die Manifestation der Entrüstung und die Anwendung der Ironie und des Spottes nicht ausgeschlossen, und bei völlig objektiv gehaltenen historischen Schilderungen kann nicht immer vermieden werden, in manchen Gemütern Hass oder Verachtung zu wecken. Dies sind aber gerade die Handlungen, welche nach Art. 346 des freiburgischen Strafges. mit Strafe bedroht sind, und die der Art. 49 der BV zu schützen bestimmt ist. Es ist daher der erstere seinem ganzen Inhalte nach unvereinbar mit Art. 49 der BV. Dass das auf Grundlage des Art. 346 bestrafte Vergehen des Rekurrenten nur als erschwerender Umstand in Anrechnung gekommen sei, mag richtig sein; aber gerade durch diese Angabe liefert die Reg. von Freiburg selbst den Beweis, dass ein allerdings nicht genau zu ermittelnder Teil der dem Rekurrenten zuerkannten Strafe sich auf Art. 346 der BV stützt, folglich verf.-widrig ist; denn es wäre absurd zu sagen, dass, wer z. B. der Münzfälschung und der Körperverletzung gleichzeitig schuldig befunden wird, wegen des einen oder andern

dieser Vergehen zweimal oder anderthalbmal und wegen des andern gar nicht bestraft wird.

Die Komm. des NR hob hervor:

Sie habe nicht zu untersuchen, ob Rekurrent im allgemeinen strafbar gewesen sei oder nicht. Es möge zugegeben werden, dass er durch sein Benehmen einen Fehler sich habe zu Schulden kommen lassen. Es komme aber einzig die Grundlage in Betracht, von welcher der Richter bei seiner Urteilsfällung ausgegangen sei. Als teilweise Grundlage habe jedenfalls der Art. 346 des freiburgischen Strafges. gedient, welcher aber mit Art. 49 der BV im Widerspruch stehe. Ganz abgesehen von der Schuld oder Nichtschuld des Rekurrenten sei das Urteil deshalb nicht haltbar, weil es mit einer bestimmten Quote auf dem erwähnten Art. 346 fusse.

Im Bericht der Minderheit der Komm. des NR vom 10. Sept. 1875, welche die Entscheidung des BR zu bestätigen beantragte, findet sich die Ausführung:

Es ist vorerst anzuerkennen, dass die Reg. von Freiburg die teilweise Bestreitbarkeit des Art. 346 zugibt. Sie behauptet aber ebenso bestimmt dessen Anwendbarkeit, wenn es sich darum handelt, Missbräuche und Gewalttätigkeiten zu bestrafen, die wegen Manifestation religiöser Gesinnungen von Seite dritter Personen an diesen verübt worden sind. Und in der Tat kann die Unverletzbarkeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit unmöglich den Sinn haben, dass der eine Teil das Recht hat, nicht nur nichts zu glauben, sondern die Freiheit des andern Teiles, zu glauben und seinen Glauben und seine religiösen Gefühle innert den Schranken der öffentlichen Ordnung zu betätigen, in roher Weise anzutasten. Dies hat aber der Rekurrent getan... Seine Handlungen qualifizieren sich keineswegs als die blosse erlaubte Äusserung einer religiösen Ansicht, sondern als Akte der Gewalttätigkeit und des Angriffs auf fremdes Eigentum.

B 1875 IV 450, 1876 II 278.

1001. Die Freiburger Zeitung «Confédéré» publizierte den 20. Jan. 1875 folgenden Artikel, unter der Aufschrift: Un miracle de Fribourg.

Un accident accompagné de circonstances extraordinaires miraculeuses a eu lieu Samedi soir dans notre ville. Un homme, pris de vin, qui venait d'être volé d'une certaine somme, de désespoir, s'est précipité du pont suspendu dans la Sarine. Hauteur de la chute 170 pieds.

Repêché par quelques personnes qui se trouvaient en ce moment à proximité, il fut transporté à l'hopital, où il revint à lui . . . Tant en tués qu'en blessés il n'y eut personne de mort, car le lendemain matin, après avoir fait quelques stations dans les cabarets, le brave homme partait à pied et rentrait tranquillement chez lui à Courlevon . . . .

Voici ce que l'auteur de la chute nous a raconté:

Dès qu'il eut abandonné le parapet du pont et qu'il se sentit rouler dans le vide, il se recommanda à Notre-Dame de Courlevon, pour laquelle il a toujours eu une grande dévotion, et à tous ses saints patrons, dont l'un doit être saint Crépin — le brave homme est cordonnier. — Il eut alors une fugitive vision: il vit la Vièrge descendre avec lui, lui détacher le scapulaire qu'il portait au cou et le déplacer. L'opération était à peine terminée qu'il plongeait dans l'eau glacée de la Sarine pas la tête la première, mais bien la partie de son individu, la plus indescriptible et la plus noble, et précisément celle où pour lors se trouvait placé le scapulaire; en sorte qu'il ne se fit aucun mal . . . .

A quoi nous remarquons une chose importante: l'homme, avons-nous dit, était pris de vin; donc il n'était pas en état de grâce, et c'est alors un fait acquis que la Vièrge et les saints peuvent visiter et assister ceux qui ne sont point en cet état; ou il était dans l'état de grâce, ce qui établirait qu'on peut parfaitement et sans aucun inconvénient se trouver en état d'ébriété et en état de grâce. Impossible de sortir de là.

L'auteur de celle chute miraculeuse . . . se propose d'en consacrer le souvenir par un ex-voto qu'il placera dans la chapelle de Notre-Dame de Courlevon; ce sera un tableau . . où il sera représenté au moment où la Vièrge de Courlevon lui détache le scapulaire.

Felix Python, Herausgeber des «Confédéré» wurde den 19. März 1875 vom Gericht des Saanebezirkes wegen dieses Zeitungsartikels im Hinblick auf Art. 407 und in Anwendung von Art. 346 des Freiburger Strafgesetzbuches zu einer Gefängnisstrafe von 14 Tagen und zur Bezahlung der Kosten verurteilt. Der BR erklärte die von Python gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde für begründet und hob dasselbe den 30. Dez. 1875 auf, in Erwägung:

Die Vorschrift des Freiburgischen Strafgesetzes, Art. 346, ist in der Ausdehnung, welche die Freiburgische Praxis ihr gegeben hat, mit der in Art. 49 der BV garantierten Gewissens- und Glaubensfreiheit nicht vereinbar, wie die BVers. bereits in ihrem Beschl. vom 17. Sept. 1875 über den Rekurs Dupré entschieden hat.

B 1876 II 279.

1002. Fall Wackernagel.[1]) § 84 des Basler Strafgesetzbuches vom Jahre 1872 bestimmt:

Wer dadurch, dass er öffentlich in beschimpfenden Ausdrücken Gott lästert, ein Ärgernis erregt, oder wer öffentlich eine im Staate bestehende Religionsgenossenschaft oder ihre Einrichtungen und Gebräuche beschimpft, ebenso wer die Abhaltung des Gottesdienstes durch Gewalt oder Drohung hindert, oder in religiösen Versamm-

[1]) Vgl. Der Basler Religionsprozess vom Jahre 1884/1885; Berichterstattung über den wegen Beschimpfung der römisch-katholischen Religion gegen die Basler Nachrichten erhobenen und vor den Basler Gerichten geführten Prozess, Bern 1885.

lungsorten den Gottesdienst stört, oder dem Gottesdienste gewidmete Gegenstände verunehrt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Auf Grund dieser Bestimmung wurde Dr. J. G. Wackernagel, als Redaktor der «Basler Nachrichten», den 17. Dez. 1884 vom Basler Strafgericht zu einer dreitägigen Gefängnisstrafe verurteilt, weil in einem Feuilleton der Basler Nachrichten, das die Überschrift trug: Reisebriefe von der schönen, blauen Donau an einen Freund in Deutschland, «ganz im allgemeinen die römisch-katholische Kirche, sowie deren Einrichtungen und Gebräuche in roher und verletzender Form verächtlich gemacht worden sind».

Folgende Stellen der genannten Reisebriefe bildeten die Grundlage für die Verurteilung:

. . . Denke Dir, lieber Otto, ich war nahe daran, als Heiliger angebetet zu werden. Was sagst Du zu einem solchen Kultus? Man hat keinen Begriff von einem solchen Unsinn . . .

Der Heilige in der Nische machte mir ein so einfältiges Gesicht, dass es mir unheimlich wurde und ich schleunigst weiter ging. Mit den Heiligen ist nicht zu spassen . . . es gibt der Heiligen viele, zu denen man betet, und dadurch wird ein grosses Priesterheer nötig, ähnlich, wie schon bei den alten Griechen und Römern jede Gottheit ihre eigenen Priester hatte. Aber die Kosten werden gedeckt; denn die Heiligen waren von jeher privilegierte Bettler. Es ist übrigens auch ganz gerecht, dass jeder seine Torheiten bezahlen muss.

. . . Wollen Sie es nicht einmal mit der gnadenreichen, unbefleckten Jungfrau versuchen? sagte der Geistliche zu mir. Aber Sie müssen sich an die Rechte halten . . . zwischen Mutter Gottes und Mutter Gottes ist ein Unterschied . . . die eine heilt Kopf-, die andere Hals-, die dritte Zahnschmerzen, wir haben auch welche gegen Augenkrankheiten, Gicht etc. . . .

Wenn Sie dort fünf Rosenkränze beten, so sind Sie Ihrer Leiden los. Es müsste nicht mit rechten Dingen zugehen, wenn es bei Ihnen nicht anschlagen sollte.

. . . Was kostet denn z. B. das Dutzend Rosenkränze, wenn ich fragen darf? Je nach dem sie geweiht sind, lautete die Antwort.

Versteht sich, gute Ware, sagte ich, Primaqualität, ich kaufe kein schlechtes Zeug.

. . . Überhaupt kriegt man bei der katholischen Religion rote Backen, wenigstens die Geistlichkeit, wenn nur nicht das Volk dabei mager würde! (An andern Orten ist von «Mast» die Rede, und von sich «mästen» der Mönche, während das Volk hungere.)

. . . Beim Nachtisch erzählte mir mein frommer Gast von einer äusserst seltenen Reliquie, welche in seinem Kloster zu haben wäre, nämlich das Strumpfband der hl. Eulalia. Wer diese Reliquie besitzt, sagte er, hat 40-tägigen Ablass.

Das Strumpfband einer Heiligen und noch Ablass obendrein, rief ich aus, für ein solches Kabinetsstück würde ich wer weiss was geben.

Ja, dafür haben Sie auch den Vorteil, dass Sie in unserer Religion mehr sündigen dürfen, als in der Ihrigen. Übrigens, mein Herr, glauben Sie nicht,

dass ich Ihnen diese unschätzbare Reliquie aufdrängen will. So etwas geht reissend ab.

Ich kann mir wohl denken, versetzte ich, dass solche Ware immer an den Mann gebracht wird. — Welche Verdienste hat sich denn die hl. Eulalia um die Kirche erworben?

Sie gab wahre Engelstöne von sich, erklärte er. Sie können sich vielleicht denken, dass die Nonnen den Mönchen, welche die Bussübungen leiten, mit feuriger christlicher Liebe zugetan sind . . .

Nun einmal in einer geistlichen Ekstase stiess die hl. Eulalia wahrhaft himmlische Töne aus. Der Beichtvater meldete es dem Bischof, dieser probierte es auch und bestätigte das Wunder. Darauf wurde sie kanonisiert, weil es noch nicht genug Heilige gab.

Das Basler Appellationsgericht bestätigte den 5. Febr. 1885 das Urteil des Strafgerichts. Der BR dagegen erklärte dasselbe den 20. Jan. 1886 als verf.-widrig, weil es gegen die garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit verstosse; er hob das Urteil auf, in Erwägung:

1. Die Bestimmung des Art. 50 Abs. 2 der BV schliesst für den Bund die Befugnis in sich, die von den Kantonen zum Zwecke der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften getroffenen Massnahmen zu beschränken oder aufzuheben, insofern hiefür bundesrechtliche Gründe bestehen.

2. Im vorliegenden Falle kann der BR die Zulässigkei der ausgesprochenen Strafe nicht anerkennen. Wenn auch angenommen werden muss, dass die fraglichen Briefe die Gefühle Andersgläubiger verletzen konnten, so ist in jeder andern Beziehung die Bedeutung dieser Zeitungsartikel zu gering, als dass darin eine Gefährdung des durch den Willen des schweiz. Volkes bestehenden und durch die BV gesicherten Friedens unter den Religionsgenossenschaften erblickt werden könnte.

3. Solange aber ein derartiger Angriff auf den durch Art. 50 geschützten Frieden unter den verschiedenen Religionsgenossenschaften nicht vorliegt, so steht jede Meinungsäusserung, welche auf Grund kantonalrechtlicher Vorschrift strafrechtlich verfolgt werden möchte, unter dem Schutze des Art. 49 Abs. 1 der BV, und es erscheint daher dieser Bestimmung gegenüber das in Frage stehende Basler Urteil nicht als gerechtfertigt.

B 1886 I 63, 1887 II 698.

Dieser Beschl. des BR wurde vom BR in Abänderung der vom eidg. Justiz- und Polizeidep. beantragten Erwägungen einstimmig gefasst, nachdem ein Antrag, auf den Rekurs wegen Inkompetenz nicht einzutreten, mit 4 gegen 2 Stimmen abgelehnt worden war.

Dieser Antrag auf Nichteintreten stützte sich darauf, dass der Beschwerdeführer nicht wegen seines eigenen Glaubens oder seiner eigenen Handlung, sondern nur infolge der vom Pressges. statuierten Verantwortlichkeit als Redaktor der Basler Nachrichten von den Gerichten des Kts. Baselstadt verurteilt worden sei, dass es sich somit in dieser Angelegenheit nicht sowohl um eine Verletzung des Art. 49, als des Art. 55 der BV handeln könne, und dass für Verletzungen des letztern Artikels das BGer. zuständig sei.

Den 24. Aug. 1885 hatte das eidg. Justiz- und Polizeidep. die Aufhebung des Urteils des Basler Appellationsgerichtes vom 5. Febr. 1885 beantragt, und zwar in Erwägung:

1. Dem Beschlusse der BBehörden in Sachen Dupré[1]) liegt unverkennbar der Gedanke zu Grunde, dass strafrechtliche Bestimmungen gegen Äusserungen der Menschen über die Gottheit oder zum besondern Schutze der bestehenden Religionsgesellschaften und ihrer Lehren, Einrichtungen, Gebräuche und Kultusgegenstände gegen Kundgebungen des Spottes und der Verachtung der durch Art. 49 der BV als unverletzlich erklärten Freiheit des Glaubens und Gewissens zu nahe treten.

2. Die nach dem Ausspruche der BBehörden dem Art. 49 der BV zuwiderlaufende Stelle des Freiburger Ges. (Art. 346) stimmt zwar im Wortlaut mit der hier in Betracht fallenden ersten Hälfte des § 84 des Basler Strafgesetzbuches nicht überein; aber die beiden Gesetzesstellen offenbaren die gleiche Wirkung. Äusserungen gleicher Art sind in Anwendung derselben von den Freiburger und Basler Gerichten bestraft worden. Es treffen also für die bundesrechtliche Beurteilung die beiden Gesetze in der Hauptsache zusammen.

3. Allerdings behält die BV im Art. 50 den Kantonen wie dem Bunde das Recht vor, zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den verschiedenen Religionsgenossenschaften geeignete Massnahmen zu treffen. Diese Massnahmen dürfen aber nicht in der Aufstellung von Strafbestimmungen bestehen, durch welche der Grundsatz des Art. 49 der BV verletzt wird.

In seinem Antrage vom 30. Nov. 1885 sodann hatte das eidg. Justiz- und Polizeidep. diese Erwägungen durch folgende ersetzt:

1. Die durch Art. 49 der BV jedermann gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit besteht nicht bloss darin, seine eigene Meinung in religiösen Dingen nach freier Überzeugung sich zu bilden, sondern wesentlich auch in dem Rechte, fremde Glaubensansichten, die man nicht teilt, der Kritik zu unterwerfen.

[1]) Vgl. Nr. **1000.**

2. Das Recht der Kritik schliesst allerdings nicht die Befugnis in sich, über die Ansichten anderer Äusserungen zu tun, welche als eine absichtlich zugefügte persönliche Beleidigung anzusehen wären und die Schranken eines erlaubten Meinungsstreites durchbrechen würden. Allein es darf nicht übersehen werden, dass nach allgemein geltender Auffassung das Gebiet der Polemik, namentlich in Ansehung religiöser Fragen, ein weites ist, und dass von Alters her die Schriftsteller auf dem Felde religiöser Kritik sich der allergrössten Freiheit erfreut haben.[1])

3. Indem die BV von 1874 die religiöse Glaubensfreiheit proklamierte, hat sie das Recht der freien Kritik nicht beschränken, sondern vielmehr anerkennen wollen; sie hat dasselbe in derjenigen Ausdehnung ausdrücklich gewährleistet, die sich mit der Aufrechterhaltung des Friedens unter den Anhängern der verschiedenen Religionsbekenntnisse verträgt. Es ist daher eine Pflicht der Behörde, welcher die Wahrung der verf.-mässigen Rechte der Bürger obliegt, in jedem einzelnen Falle zu untersuchen, ob ein wegen Angriffen auf fremde Glaubensansichten gerichtlich Verurteilter wirklich die Grenzen der verf.-gemäss ihm zustehenden Freiheit der Kritik überschritten habe.

Es unterliegt nun offenbar keinem Zweifel, dass die inkriminierten Äusserungen der «Reisebriefe», ein schriftstellerisches Erzeugnis, über dessen Charakter und Wert im übrigen die BBehörde sich nicht auszusprechen hat, weniger verletzend sind, als zahlreiche literarische Werke polemischen Inhalts, welche durch den Buchhandel ohne Hindernis verbreitet werden und sich in den öffentlichen Bibliotheken befinden oder endlich eine Reihe von religiös kirchlichen Schriften der berühmtesten Namen aus den verschiedenen Kirchengemeinschaften, selbst solche, die von den Kanzeln der Kirche herab vorgelesen werden. Es muss deshalb anerkannt werden, dass der Verfasser der «Reisebriefe» sich kein grösseres Mass der Freiheit herausgenommen hat, als nach allgemeiner Auffassung bei religiösen Streitigkeiten zu gewähren ist und auch in der Tat bisher von berufensten Streitern im religiösen Kampfe für sich in Anspruch genommen worden ist.

Die Aufrechterhaltung des rekurrierten Strafurteils würde demnach einer Missachtung des durch Art. 49 der BV garantierten Freiheitsrechtes gleichkommen.

5. Was schliesslich den Art. 50 der BV anlangt, durch welchen die Kantone und der Bund ermächtigt werden, zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den verschiedenen Religionsgenossenschaften die erforderlichen Massnahmen zu treffen, so ist vorab daran zu erinnern, dass die BBehörde sich stets sowohl hinsichtlich der

[1]) Der Beweis für dieses Erfreuens der allergrössten Freiheit dürfte wohl schwerlich erbracht werden.

Tragweite, als hinsichtlich der Zweckmässigkeit der von den Kantonen kraft dieses Verf.-Artikels getroffenen Verfügungen das Recht der Oberaufsicht und Prüfung vorbehalten hat. Im Rekursfalle muss die Frage, ob die in Basel wegen der «Reisebriefe» eingetretene strafgerichtliche Verurteilung dem religiösen Frieden zuträglich sei, verneinend beantwortet werden.

Wenn es sodann ganz gewiss wünschbar erscheint, dass die religiösen Streitigkeiten auf dem Boden geziemender und massvoller Erörterung ausgefochten werden, so ist andrerseits nicht weniger gewiss, dass strafgerichtliche Verurteilungen, mit Ausnahme der Fälle, wo die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Ehre des Bürgers bedroht sind, nicht zur Widerherstellung und Befestigung des konfessionellen Friedens dienen können. Es dürfte sogar die Befürchtung nicht unbegründet sein, dass einer bundesrechtlichen Zulassung des Basler Strafurteiles neue Verurteilungen und diesen neue Angriffe auf dem Fusse nachfolgen würden. Eidg. Justizdep. 1886, Nr. 161.

Das Appellationsgericht von Basel war mit der Entscheidung des BR nicht zufrieden, teils weil sie ungenügend, teils weil sie unzulässig sei. Denn entweder steht § 84 des Basler Strafgesetzbuches im Widerspruch mit der BV, dann sollte dies ausdrücklich in der Entscheidung des BR ausgesprochen sein; oder der § 84 enthält keine Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit und besitzt sonach immer noch Gesetzeskraft, dann ist aber die Anwendung desselben Sache der kant. Rechtssprechung, und der BR hat nicht das Recht, in die letztere einzugreifen und sich zur obersten schweiz. Instanz in Strafsachen aufzuwerfen.... Die BV und die BGesetzgebung überweist dem BR ganz ausdrücklich nur den Entscheid über gewisse Administrativstreitigkeiten, worunter die materielle Beurteilung eines strafgerichtlichen Spruches unmöglich gerechnet werden kann. Das Appellationsgericht ersuchte daher den Reg.-Rat von Basel, den Rekurs an die BVers. zu ergreifen. Dieser lehnte dies jedoch ab, und auf seinen Vorschlag wurde durch ein Ges. vom 8. Nov. 1886 der in Frage stehende § 84 des Strafgesetzbuches von Basel durch folgende Bestimmung ersetzt:

> Wer die Vornahme gottesdienstlicher Handlungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft durch Gewalt oder Drohung hindert, oder wer in Kirchen oder andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Orten durch Lärm oder andern Unfug gottesdienstliche Handlungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft stört, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldbusse bis zu Fr. 1000 bestraft (vgl. Erste Auflage II, S. 437).

Das BGer. erklärte nach Erlass der Entscheidung des BR den von J. G. Wackernagel bei ihm anhängig gemachten Rekurs als gegenstandslos und dahingefallen.

1003. Josef Felder in Wolhusen wurde von den Luzerner Gerichten wegen Verletzung der Sittlichkeit (§ 143 des kant. Polizeistrafges.) zu einer Geldbusse von Fr. 6 verurteilt, weil als erwiesen angenommen wurde, dass er im Dez. 1890 in seiner eigenen Brenn-

hütte in Gegenwart von zwei Zeugen anlässlich eines Wortwechsels sich geäussert hatte: «D' Muettergottes ischt ne Huer gsi wie ne anderi Huer». Sein hiergegen auf Art. 49 Abs. 2 der BV gestützter Rekurs wurde vom BR den 14. Okt. 1892 als unbegründet abgewiesen u. a. in Erwägung:

Es ist vom BR wiederholt anerkannt worden, dass nicht nur die Aussprache positiver Glaubenssätze, sondern auch die Negation der Glaubenssätze anderer eine Befugnis ist, die durch den Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit geschützt wird. Jeder kann glauben was er will, und ein jeder darf seinen Glauben kundtun; es kann ihm demnach nicht verboten sein, den Glauben anderer als unwahr zu bekämpfen. Nicht nur der religiöse Mensch, auch der religionslose Mensch geniesst Religionsfreiheit.[1])

Das Recht religiöser Kritik und Negation, des Kampfes gegen Glaubensansichten anderer schliesst indessen nicht die Befugnis in sich, Kampfesmittel zu wählen, welche die Schranken eines mit der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit verträglichen Meinungsstreites durchbrechen. Als solche unerlaubte Mittel sind anzusehen: persönliche Verunglimpfung, Beleidigung, Besudelung der Gegenstände religiöser Verehrung anderer u. a. m. Es kann durch eine Glaubensäusserung eine Ehrverletzung verübt, ein grober Unfug begangen werden.

Art. 49 der BV will nicht derartige Tatbestände von der Strafbarkeit ausschliessen. Dieser Artikel ist überhaupt nicht in die BV aufgenommen worden, um groben Unfug, strafwürdige Gemeinheiten vor Strafe zu schützen. B 1893 II 65.[2])

X. Religionsfreiheit und bürgerliches Recht.[3])

1004. Bürgerliche Rechte, die durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden dürfen, Art. 49 Abs. 4 der BV, sind u. a. das Recht auf Erlangung der Handlungsfähigkeit mit dem Eintritt der Volljährigkeit und, unabhängig von der Handlungsfähigkeit, das Recht Vermögen zu erwerben, zu besitzen und darüber zu verfügen. Klostergelübde sind nun zweifellos kirchlicher Natur; demnach sind alle aus dem Eintritt in ein Kloster abgeleiteten kantonalrechtlichen Beschrän-

[1]) Vgl. v. Salis, Religionsfreiheit a. O., S. 12, 35.

[2]) Vgl. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht 1892, V S. 515, 548; 1896, IX S 151.

[3]) Vgl. auch Nr. **989, 994, 995, 1016.**

kungen der Handlungs- oder Vermögensfähigkeit seit Inkrafttreten des Art. 49 der BV aufgehoben.

Vgl. Urteil des BGer. vom 19. März 1902 in Sachen Sonderegger gegen Appenzell I.-Rh., BGer.-Entsch. 1902, XXVIII 1 Nr. 4; ferner Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins XVIII, S. 241.

XI. Die religiöse Erziehung.[1])

BV 1874 Art. 49 Abs. 3.[2])

1005. Den 7. Jan. 1887 erteilte der Reg.-Rat von St. Gallen auf eine Einfrage des katholischen Kirchen-Verwaltungsrates von Rorschach den Bescheid:

Da die Tochter Sudler das 16. Altersjahr noch nicht erfüllt hat, so steht allerdings dem Vater derselben nach Massgabe von Art. 46 Abs. 3 der BV das Verfügungsrecht über die religiöse Erziehung derselben zu. Nachdem dieser ausdrücklich erklärt hat, katholisch zu sein und die Tochter katholisch erziehen zu lassen, so ist er pflichtig, diese in den katholischen Religionsunterricht zu schicken, zumal sowohl das kant. Ges. über das Erziehungswesen, als der kant. Lehrplan für Primar- und Realschulen den Religionsunterricht als obligatorisches Lehrfach aufführen.

Zu handen des eidg. Justiz- und Polizeidep. rechtfertigte die Reg. diesen Bescheid folgendermassen:

Wenn ein Vater von dem ihm nach Art. 49 der BV zustehenden Verfügungsrecht in dem Sinne Gebrauch gemacht hat, dass er erklärt, die Erziehung habe in der katholischen Religion zu geschehen, so muss er sich auch zu den Folgen bequemen; alles übrige ist nicht mehr Glaubens- und Gewissenssache, sondern einfach Sache der Ordnung, eine Frage der Disziplin. Denn die Tochter ist eben noch schulpflichtig und daher zum Besuche des Religionsunterrichtes in der vom Vater ihr angewiesenen Konfession verhalten. Würde diese Frage nicht in diesem Sinne gelöst, so wäre der Willkürlichkeit im Besuche des Religionsunterrichtes Tür und Tor geöffnet. . . . Diese Konsequenz, welche für die Disziplin in der religiösen Erziehung gelten muss, und welche bis jetzt von der St. Galler Reg. als gesetzlich geregelt unbeanstandet zur Anwendung gebracht worden ist, gilt auch für die Kultussteuern; wie einer für eine Religionsgenossenschaft sich ausgesprochen hat, besteht für ihn die Pflicht, die Steuern derselben zu entrichten.

---

[1]) Vgl. Fr. Fleiner, Die religiöse Erziehung der Kinder, in Zeitschrift für Schweiz. Recht 1893, n. F. XII S. 453.

[2]) Vgl. vorläufig auch Erste Auflage IV, Nr. **1597—1611.**

Der BR erklärte den 25. März 1887, entgegen dieser Auffassung der St. Galler Reg., die Beschwerde, welche Vater Sudler, Schneidermeister in Rorschach, gegen den genannten Bescheid eingereicht hatte, gestützt auf Art. 49 Abs. 2 und 3 der BV für begründet und zwar in Erwägung:

1. Das durch Art. 49 Abs. 2 und 3 der BV dem Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt garantierte Recht, die religiöse Erziehung der Kinder zu bestimmen bis zum erfüllten 16. Altersjahre, besteht in unbeschränkter Weise gegenüber den Bestimmungen der kant. Schul- und Erziehungs-Ges.

2. Die Teilnahme an einem religiösen Unterrichte kann demnach durch keinerlei rechtlichen Zwang bewirkt werden . . .

3. Es erscheint angesichts des in Art. 49 Abs. 2 und 3 der BV niedergelegten Grundsatzes überhaupt nicht als zulässig, den Religionsunterricht durch ein staatliches Ges. als ein obligatorisches Lehrfach zu erklären.

Wenn der Staat (Kanton) in seinen Schulen und Lehranstalten für Erteilung von Religionsunterricht sorgen will, so kann dies nur im Sinne der unbedingten Fakultativerklärung dieses Unterrichtsgegenstandes geschehen.

Da es sich um den staatlichen Schutz der individuellen religiösen Überzeugung handelt, so darf die Kundgebung und Geltendmachung derselben in keiner Weise, auch nicht aus Gründen der äussern Ordnung und Disziplin, beschränkt und gehemmt werden. Diese Konsequenz trifft vor allem zu in einer Frage, die sich so sehr als reine Gewissenssache darstellt, wie die Teilnahme an einem religiösen Unterrichte. Es würde dem Begriffe der Gewissensfreiheit, welche durch die BV (Art. 49 Abs. 1) als unverletzlich erklärt ist, geradezu widersprechen, wenn dem Individuum in dieser Richtung nicht volle Freiheit gewährt werden wollte.

4. Daraus folgt im weitern, dass es dem Staate nicht zukommt, an eine bestimmte Erklärung oder Handlung einer Person die Rechtsfolge zu knüpfen, dass dieselbe damit für die Zukunft in unwiderruflicher Weise über ihren Glauben, ihre religiöse Meinung entschieden habe. Die Freiheit, seine Ansichten zu ändern, ist ja gleichbedeutend mit geistiger Freiheit überhaupt. Es steht dem Staate ferner nicht zu, nach den innern Motiven eines religiösen Meinungswechsels zu forschen und, wenn jene etwa nicht logisch

befunden werden sollten, demselben die Berechtigung abzusprechen, ihn rechtlich nicht zu beachten und nicht zu schützen.

5. Die Analogie der Kultussteuern trifft hier nicht zu.[1])

B 1887 IV 149, 1888 II 797.

1006. Der Vater eines schulpflichtigen Kindes kann gemäss konstanter Praxis der BBehörden für unentschuldigtes Fernbleiben seines Kindes vom Unterricht, auch wenn es sich um religiösen Unterricht handelt, nach Massgabe der Schulordnung bestraft werden, ohne dass es ihm zustände, Art. 49 der BV dagegen anzurufen. Eine solche Berufung ist nämlich dann nicht zulässig, wenn der Vater sein Kind Religionsstunden versäumen lässt, ohne vorher zu erklären, dass er es dem fraglichen Religionsunterricht entziehen wolle. Für die ausgesprochene Geldbusse hat er aufzukommen; und wenn er nun erklärt, dass er sein Kind vom Religionsunterricht fernhalte, so beugt er nur für die Zukunft ähnlichen Strafverfügungen vor, die Strafverfügung für die Vergangenheit bleibt zu Recht bestehen.

Vgl. BR den 4. März 1893 i. S. K. J. in R., B 1893 I 596; ferner den 27. Sept. 1897 i. S. Elisabeth Python (Freiburg), B 1887 IV 158, 1888 II 797, Erste Auflage II, Nr. **699**; den 10. Nov. 1891 i. S. Gassmann, B 1891 V 381, 1892 II 561; den 24. Nov. 1891 i. S. P. Isler in Wohlen, B 1891 V 557, 1892 II 561; nicht ganz übereinstimmend ist die Entscheidung des BR vom 26. April 1879 i. S. Heri in Nieder-Gerlafingen (Solothurn), B 1880 II 620, Erste Auflage II, Nr. **697**.

1007. Aus den Bestimmungen des Art. 49 Abs. 1—3 der BV ergibt sich, dass der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt das unbedingte Recht hat, die seiner Gewalt unterstehenden Kinder jedem in den öffentlichen Schulen erteilten religiösen Unterricht zu entziehen.

Als religiöser Unterricht ist von vorneherein zu betrachten der nach dem kant. Lehrplan gelehrte Unterricht, der bezweckt: «Weckung und Ausbildung des sittlich-religiösen Gefühls, Entwicklung der sittlichen und religiösen Grundbegriffe und Darstellung der Pflichten gegen Gott, Mitmenschen und Natur»; ein solcher ist aber auch der biblische Geschichtsunterricht kant. Primarschulen bei dem in diesen Schulen vorauszusetzenden Entwicklungs- und Bildungsgrad, sofern derselbe nämlich nach dem kant. Lehrplan die Bibel, insbesondere das Neue Testament zur Grundlage hat, und die Tatsachen aus der jüdischen Geschichte nicht bloss darlegen,

[1]) Vgl. Nr. **993, 1019.**

sondern zur Behandlung der Lehren der christlichen Religion hinführen soll.

Vgl. Urteil des BGer. vom 30. Dez. 1897 i. S. A. Traxl und Genossen in Zofingen, Oftringen und Aarburg, BGer.-Entsch. 1897, XXIII Nr. 191, Curti a. O. I, Nr. 308; das BGer. erklärt, dass die vom BR den 21. April 1891 im Falle Abel Rosset und Genossen auf Grund des Walliser Schulprogrammes gemachte Unterscheidung zwischen religiösem Unterricht und dem Unterricht in der biblischen Geschichte nicht aufrecht erhalten werden könne. Der BR hatte in diesem Falle dem Begehren um Befreiung vom Religionsunterricht in der Schule nur entsprochen, soweit sich derselbe auf die Gebete, Religionsübung und den Katechismus bezog, nicht dagegen soweit er Unterricht in der biblischen Geschichte war, B 1891 II 340, 1892 I 940, II 560, Erste Auflage II, Nr. **684.**

1008. Sog. konfessionsloser Religionsunterricht kann so wenig wie Religionsunterricht überhaupt zum obligatorischen Lehrfach in den öffentlichen Schulen erklärt werden.

Vgl. BR i. S. J. Heri in Nieder-Gerlafingen (Solothurn), B 1880 II 620, Erste Auflage II, Nr. **697.**

1009. Nach Art. 49 Abs. 3 der BV verfügt über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. Es ist somit jede andere Person oder Behörde von der Bestimmung über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum Alter der Selbständigkeit derselben ausgeschlossen. Ferner darf dieser Zweig persönlicher Obsorge nicht von der Gesamtheit der Rechte und Pflichten, aus denen die persönliche väterliche oder vormundschaftliche Gewalt über die Kinder besteht, losgelöst und in andere Hände gelegt werden.

Dass Art. 49 Abs. 3 der BV so auszulegen ist, dass die religiöse Erziehung der Kinder von einem Willen abhängig sein solle und zwar von dem Willen desjenigen, der im allgemeinen die persönliche Gewalt über die Kinder ausübt, wird dadurch bestätigt, dass ein bei der Beratung der BV im StR gestellter Antrag auf Ersetzung des Wortes väterliche durch elterliche Gewalt nicht angenommen wurde.[1])

Darnach ist der Mutter als Mitinhaberin der elterlichen Gewalt unter allen Umständen ein bestimmender Einfluss auf die Frage der religiösen Erziehung verwehrt, und es könnte ein solches Recht derselben höchstens dann Platz greifen, wenn sie als Inhaberin

[1]) Vgl. Protokoll über die Verhandlungen der eidg. Räte betr. Revision der BV 1873, 1874, S. 375 (Antrag Stamm, Sitzung des StR vom 28. Jan. 1874).

der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt sich darstellt. Ob letzteres zutrifft, bestimmt sich nach kant. Recht, und es ist die BBeschwerdeinstanz an den daherigen Entscheid einer kant. Behörde gebunden, sofern nicht etwa dadurch selbst wieder ein verf.-mässiges Recht eines Bürgers (Art. 4 der BV) verletzt wird.

Mit Urteil vom 2. Febr. 1897 wies daher das BGer. die Beschwerde i. S. Störi als unbegründet ab. Am 18. Aug. 1896 hatte das Waisenamt Glarus-Riedern dem Bäcker J. Bräm, als Vormund der noch nicht sechszehnjährigen Tochter Anna des verstorbenen Heinrich Störi, die Weisung gegeben, das Mädchen, das nach dem Tode des Vaters im Einverständnisse mit seiner Mutter und seinem Vormunde den Austritt aus der evangelischen Landeskirche erklärt hatte und zur evangelischen Gemeinschaft übergetreten war, wieder dem Religionsunterricht der evangelischen Landeskirche zuzuführen. Hiergegen beschwerte sich der Vormund bei der Glarner Reg., wurde aber von dieser abgewiesen, worauf der Vormund und ebenso die Mutter der Anna Störi beim BGer. Beschwerde erhoben. Das BGer. hob hervor, dass es keine willkürliche Gesetzesinterpretation des Glarner Rechts sei (§§ 161, 190, 198 des bürgerl. Gesetzb.), wenn die Glarner Behörden annehmen, dass beim Tode des Vaters bezüglich der Fragen der persönlichen Erziehung der Kinder nicht die Mutter, sondern der Vormund an die Stelle des Vaters getreten sei, und wenn sie ferner annehmen, dass der Vormund nicht Träger der vormundschaftlichen Gewalt, sondern bloss das an die Weisungen der bestellten Vormundschaftsbehörde gebundene Organ dieser letztern sei.

BGer.-Entsch. 1897, XXIII Nr. 6. Vgl. ferner die Fälle Kinder Steiner (BR den 27. Sept. 1887, BVers. den 23. März 1888), Anna Elisa Meier (BR den 7. Okt. 1887, 17. Febr. 1888, BVers. den 23. März 1888) Erste Auflage II, Nr. **700, 701**; sodann den Fall Kinder Bacher, BGer.-Entsch. 1899, XXVI Nr. 95 S. 457.

XII. Sonntagsruhe.[1])

BV 1874 Art. 49 Abs. 4, 50 Abs. 2.

1010. Der Sonntag ist nicht nur ein religiöser Fest- und Feiertag, sondern er hat auch eine Bedeutung als bürgerlicher Ruhetag; als solcher kann er durch die kant. Gesetzgebung geschützt werden. Vorschriften über die Sicherung der äussern Sonntagsruhe verletzen die Glaubensfreiheit nicht; es kommt ihnen eine soziale Bedeutung zu, und sie sind bundesrechtlich um so weniger zu be-

[1]) Vgl. Zeerleder a. O. S. 17; über die Frage der staatlich anerkannten Feiertage vgl. Kaufmann in Schweiz. Centralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung 1901, II S. 68.

anstanden, als die Eidg. selbst auf den ihrer Gesetzgebung unterstellten Gebieten im Fabrik-[1]) und Eisenbahnwesen[2]) dem Sonntag innert gewisser Grenzen den Charakter eines bürgerlichen Ruhetages verliehen hat.

Richtig ist allerdings, dass der Sonntag auch eine religiöse Bedeutung hat; es finden an diesem Tag die Kultushandlungen der christlichen Konfessionen statt, und daraus ergibt sich, auf Grund des Art. 50 der BV, auch für die Andersgläubigen die Pflicht, diese Kultushandlungen nicht zu stören. Eine weitergehende Pflicht kann dagegen für den Andersgläubigen aus der religiösen Bedeutung des Sonntags nicht erwachsen.

Vgl. BR den 14. Aug. 1877 die Beschwerde H. Bühler in Albishofen (Luzern) als unbegründet abweisend, der entgegen der Vorschrift des § 141 des Luzerner Polizeistrafges. Sonntags in seiner Brauerei hatte arbeiten lassen und deshalb vom Luzerner Richter gebüsst worden war, B 1878 II 494, Erste Auflage II, Nr. **706**; bestätigt durch Urteil des BGer. vom 20. Juni 1894 i. S. Segesser, dessen Beschwerde abgewiesen wurde. Er war, gestützt auf den erwähnten § 141 des kant. Polizeistrafges., vom Luzerner Gericht wegen Holzhackens an einem Sonntag hinter seinem Hause in Luzern zu einer Busse von Fr. 6 verurteilt worden, BGer.-Entsch. 1894, XX Nr. 44.

[1]) Vgl. betr. das Fabrikarbeitsverbot des Art. 14 des eidg. Fabrikges. vom 27. März 1877, dessen Verfassungsmässigkeit übrigens das BGer., wie dieses in seiner Entscheidung hervorhebt, nicht zu beurteilen hat, die Beschwerde Holser, Mitglied der Siebenten-Tag-Adventisten-Gemeinschaft, die vom BGer. mit Urteil vom 10. Okt. 1894 als unbegründet abgewiesen worden ist, BGer.-Entsch. 1894, XX Nr. 116, Zeitschrift für Schweizer Strafrecht 1894, VII S. 449 ff.

[2]) Vgl. BGes. betr. die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten vom 27. Juni 1900, Art. 4—6 (Ruhetage des Personals, die teilweise auf den Sonntag fallen müssen; Verbot des Güterdienstes an Sonntagen, ausnahmsweise Anordnungen vorbehalten), A. S. n. F. XI 714, ferner A. S. n. F. XI 716 (BVers. den 20. Juni 1892 i. S. der schweiz. Bahnhofrestaurateure B 1891 III 662, Übers. Verh. der BVers. Juni 1892 Nr. 42), XII 35, XIII 362, 375; XIX 86; jetzt ist massgebend das BG betr. die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten vom 19. Dez. 1902, A. S. n. F. XIX 561; sodann BGes. betr. den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen vom 29. März 1893. Art. 5 Abs. 6 . . . . . Die Annahme der Sendungen und die Bereitstellung der Wagen oder die Ablieferung der Güter an den Empfänger braucht an den Sonntagen nicht zu erfolgen. Dem Sonntag gleichgehalten werden folgende Feiertage: Neujahr, Karfreitag, Himmelfahrt und Weihnachtstag, A. S. n. F. XIII 647; hiezu Transportregl. § 55 Schlussatz: Der kant. Gesetzgebung steht frei, weitere Feiertage zu bestimmen, an denen die Übernahme von Gütern wie an Sonntagen untersagt sein soll. Diese Feiertage dürfen jedoch die Zahl von acht im Jahre, inbegriffen die vorstehend besonders genannten vier allgemeinen Feiertage, nicht übersteigen; ferner § 74, A. S. n. F. XIII 809, 810, 833—835 (BR den 11. Okt. 1901 i. S. Schweiz. Südostbahn betr. Schwyzer Sonn- und Feiertagsruhe-Verord. vom 12. Jan. 1884. B 1901 IV 367).

1011. I. Schon unter der Herrschaft der BV von 1848 hatte die BVers. in Anwendung von Art. 44 der Verf. in Erwägung gezogen, dass es der öffentlichen Ordnung und dem Frieden unter den Konfessionen zwar angemessen ist, dass an den Feiertagen der einen Konfession die Bekenner der andern sich jeder den kirchlichen Kultus störenden Beschäftigung enthalten, dass dagegen eine weitergehende Beschränkung der bürgerlichen Gewerbstätigkeit den letztern nicht auferlegt werden darf, welche sich lediglich aus den besondern Vorschriften der betr. Konfession ergibt.

BBeschl. vom 25., 31. Jan. 1862, B 1863 II 46, A. S. VII 124, Ullmer I, Nr. **177.**[1])

In Anwendung dieses Grundsatzes hob der BR den 17. Juli 1877 ein Bussenerkenntnis des Bezirksgerichtes Zell (Luzern) vom 26. Dez. 1876 gegen den Protestanten Lohner auf. Dieser war gebüsst worden, weil er am 1. Nov. (Allerheiligentag) junge Bäume gesetzt hatte. Der BR konstatierte, dass das Heimwesen des Beschwerdeführers ungefähr eine halbe Stunde von der nächsten Pfarrkirche entfernt ist. Übrigens ist das Setzen junger Bäume keine Beschäftigung, die den Kultus, auch wenn es in grösserer Nähe geübt werden sollte, stört.

BR 1877, Nr. 3805.

II. In Betreff der speziellen Feiertage einzelner Konfessionen, bei deren Festsetzen lediglich rein religiöse Gründe ausschlaggebend sind, können die Kantone für alle Bürger verbindliche Bestimmungen nur insoweit erlassen, als damit gestützt auf Art. 50 Abs. 2 der BV bezweckt werden will, die gottesdienstlichen Handlungen der betreffenden Konfession gegen Störungen zu schützen.

In Anwendung dieses Grundsatzes hob das BGer. mit Urteil vom 30. Okt. 1901 auf Beschwerde hin die über Joh. Stark durch den Bezirksrat Gonten (Appenzell I.-Rh.) am 14. Sept. 1901 verhängte Busse

[1]) Vgl. z. B. die an sich nicht anfechtbare Schwyzer Verord. vom 12. Jan. 1884 betr. die Sonn- und Feiertagsruhe, § 1. An allen Sonntagen, an den Feiertagen: Neujahr, hl. drei Könige, Mariä Lichtmess, h. Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnamsfest, Mariä Himmelfahrt, Aller Heiligen, h. Martin, Mariä Empfängnis, Weihnacht und Weihnacht Nachfeiertag, sowie an den Patrociniumsfesten der Gemeinden, sind alle Arbeiten im Freien und in den Lokalen, bestehen dieselben in Hand- oder Maschinenarbeiten oder im Fuhrwerken, gänzlich untersagt. § 2. Das in § 1 enthaltene Arbeitsverbot findet mit bezug auf Sonntage auf alle Konfessionen gleiche Anwendung, mit bezug auf die Feiertage jedoch für Nichtkonfessionsgenossen nur insoweit, als denselben an letztern Tagen das Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen und Strassen, sowie jede Belästigung, wodurch die Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes gestört wird, verboten ist. Von dem Verbote des Fuhrwerkens werden durchreisende ausserkantonale Fuhrwerke nicht betroffen; vgl. B 1901 IV 367.

von Fr. 10 auf; Stark, der evangelischen Konfession angehörig, war «wegen Verrichtung knechtlicher Arbeiten am Augstheiligtag» gebüsst worden; er hatte nämlich am 15. Aug., dem Tage Mariä Himmelfahrt, mit Pferden und Wagen Bretter beim Jakobsbade in Gonten geholt. Das BGer. betont in seinem Urteil, dass eine Bestrafung Starks, für den als Protestanten das Fest Mariähimmelfahrt keine kirchliche Bedeutung hat, nur dann rechtlich zulässig gewesen wäre, wenn die ihm zur Last gelegte Arbeit eine Störung des katholischen Gottesdienstes zur Folge gehabt hätte. BGer.-Entsch. 1901, XXVII 1 Nr. 76.

1012. Ein teilweises oder gänzliches Verbot der Sonntagsarbeit, sowie polizeiliche Vorschriften, die lediglich zum Schutze der festtäglichen Ruhe erlassen sind, verstossen nicht gegen die Art. 31[1]) und 49 der BV, sofern solche Vorschriften wenigstens nicht darauf hinauslaufen, einem einzelnen Gottesdienste Begünstigungen zu sichern, die nicht gleichermassen auch für den Gottesdienst anderer Bekenntnisse beständen.

I. Von diesem Standpunkte aus kann das Verbot des Offenhaltens der Kramläden am Sonntag an sich nicht beanstandet werden.

BR, in betreff der Verord. des Einwohnergemeinderates der Stadt Bern vom 7. Dez. 1844 betr. Schliessung der Kramläden an Sonn- und Festtagen, i. S. Lüdi den 17. Sept. 1877, Nr. 5096; ebenso in betreff der Verord. des Gemeinderates St. Gallen vom 2. Aug. 1877, den 12. März 1878, Rekurs von 49 Ladenbesitzern, 1877 Nr. 1332.

II. Ebenso kann nicht beanstandet werden die Bestimmung des Freiburger Ges. vom 15. Febr. 1868, wonach vom Pfarrgeistlichen oder vom Gemeindepräsidenten (so laut Praxis der Freiburger Gerichts- und Verwaltungsbehörden) die Ermächtigung zur Vornahme ausserordentlicher Arbeiten an Sonn- und Feiertagen erlangt werden muss. Denn indem neben dem Pfarrgeistlichen auch der Gemeindepräsident die Ermächtigung erteilen kann, ist die Behauptung, dass in dieser Befugnis des Pfarrgeistlichen eine Art geistlicher Jurisdiktion liege, nicht stichhaltig.

BR den 28. Nov. 1878 die Beschwerde des M. Niquille und des J. Russieux in Charnay (Freiburg) gegen ein Bussenerkenntnis abweisend, B 1879 II 604.

III. Ebenso wies der BR den 19. Nov. 1880 die Beschwerde des Fr. Morisod von Verossaz, wohnhaft in Massongex (Wallis), gegen ein Bussenerkenntnis der dortigen Polizeibehörde als unbegründet ab. Da aus dem gegen den Beschwerdeführer erlassenen Erkenntnis hervorgeht, dass derselbe aus keinem andern Grunde mit einer Busse von Fr. 3

[1]) Vgl. auch oben Nr. **776, 984, 985.**

belegt wurde, als weil er an einem Sonntage Feldarbeiten vornahm, so verletzt dieses Urteil nicht die BV. Die Frage aber, ob das Ges. vom 27. Mai 1803, welches nach der Erklärung des Staatsrates von Wallis einen allgemeinen Charakter hat und noch zu Recht besteht[1]), auch den Fall der Feldarbeit vorsehe, kommt für den BR, welcher nur die Zulässigkeit der Strafe gegenüber der BV zu prüfen hat, nicht in Betracht. Gegen eine unrichtige Anwendung dieses Ges. hat der Beschwerdeführer die kant. Behörden anzurufen. B 1881 I 194.

Der Beschwerdeführer wandte sich hierauf an die BVers. Ein BBeschl. kam nicht zu stande; beide Räte verharrten definitiv auf ihren von einander abweichenden Beschl., so hatte es denn bei der Entscheidung des BR sein Bewenden. Der StR bestätigte den 23. Febr., 18. Juni 1881 die Entscheidung des BR; der NR dagegen, dem Antrage der Mehrheit seiner Komm. folgend, erklärte den Rekurs Fr. Morisod den 13. und 24. Juni 1881 für begründet, in Erwägung:

1. Dass nicht nachgewiesen worden ist, es sei der Rekurrent Morisod auf Grund eines bestehenden Ges. oder einer Polizeiverord. gebüsst worden;

2. dass vielmehr nach der ganzen Aktenlage die betr. Busse lediglich deshalb ausgesprochen wurde, weil der Rekurrent eine Religionsvorschrift ausser Acht gelassen;

3. dass demnach ihm gegenüber die Vorschriften der BV, insbesondere von Art. 49, verletzt wurden.

Vgl. Übers. Verh. der BVers. Juni 1881, Nr. 33; eine Kritik des Beschl. des NR enthält der Ber. der Komm.-Mehrheit des StR (Th. Wirz) vom 18. Juni 1881, B 1881 III 398.

1012a. Der Umstand, dass Tag und Stunde, zu welchen gewisse Arbeiten gesetzlich untersagt sind, einem religiösen Feiertage oder gottesdienstlichen Stunden entsprechen, kann einer solchen Vorschrift einen kirchlichen oder religiösen Charakter nicht verleihen. Das eidg. Ges. betr. die Arbeit in den Fabriken, welches die Sonntagsarbeit untersagt, und ein kant. Ges., das die Arbeit am Sonntag nur während der Stunden des Gottesdienstes untersagt, sind demnach lediglich dieses Umstandes halber nicht im Widerspruche mit Art. 49 der BV. Ein kant. Ges. würde dies aber, wenn

[1]) Der Staatsrat von Wallis bemerkte, dass das Verbot der öffentlichen Arbeiten an Sonn- und Festtagen in der Gesetzgebung des Kts. Wallis ausgesprochen sei, nämlich im Ges. vom 27. Mai 1803, und dasselbe ergebe sich auch aus dem Art. 2 der KVerf., worin die römisch-katholische Religion als Staatsreligion erklärt sei. Die katholische Religion schreibe die Sonntagsruhe vor; durch Störung derselben werde das religiöse Gefühl des Volkes verletzt.

es besonders zu Zweck und Wirkung hätte, einem Gottesdienste Begünstigungen zu sichern, welche nicht auch gleichermassen für den Gottesdienst anderer Bekenntnisse bestünden.

Wenn jemand gebüsst wird, weil er öffentlich und lärmend in seiner Schmiede in einer Entfernung von der Kirche und in einer Weise, dass dadurch der Kirchendienst gestört werden konnte, während des Gottesdienstes gearbeitet hat und die verurteilende Behörde in Ausübung der dem Gemeinderate durch das Ges. über die Gemeindeverwaltung zuerkannten Befugnis, den dem Gottesdienste in und ausser den Kirchen gebührenden Schutz zu handhaben, gehandelt hat, so erhellt hieraus, dass die Strafe ausschliesslich mit Rücksicht auf einen besondern Kultus ausgefällt worden ist, und dass, um letzterm gewisse Begünstigungen zu sichern, d. h. um einer religiösen Ursache willen die Ausübung bürgerlicher Rechte wirklich beschränkt worden ist. In dieser Richtung liegt eine Verletzung des Art. 49 der BV vor.

Der BR erklärte daher im Jahre 1876 die Beschwerde eines Walliserbürgers gegen ein ihn in besagter Weise treffendes Bussenerkenntnis als begründet.

B 1877 II 19. Die Komm. des StR zur Prüfung der Geschäftsführung im Jahre 1876 (Stehlin) bemerkt in ihrem Bericht vom 19. Mai 1877, nicht mit Unrecht, dass sich mit guten Gründen auch eine von dem Entscheid des BR abweichende Meinung vertreten lasse. B 1877 II 822.

1013. P. Andermatt in Baar (Zug) beschwerte sich beim BR darüber, dass die Behörden des Kts. Zug seinem Begehren: Es seien an jenen Festtagen, an welchen die Fabriken arbeiten, den Landwirten und Professionisten im Kt. Zug alle gewerblichen und landwirtschaftlichen Arbeiten zu gestatten, nicht entsprochen hatten; die Weigerung der Zuger Behörden stützte sich auf § 3 der Verord. über Sonntagspolizei vom 18. Okt. 1876. Dieser § 3 lautet:

> An Sonn- und gebotenen Festtagen sind untersagt: alle öffentlich vorgenommenen oder öffentliches Ärgernis erregenden Arbeiten oder geräuschvollen Hantierungen des landwirtschaftlichen und gewerblichen Handels- und Fabrikbetriebes. Hiebei sind jedoch der Post- und Eisenbahnverkehr innerhalb gesetzlicher Schranken, allfällige Notarbeiten und solche Geschäfte, welche durch das tägliche Bedürfnis des Publikums erfordert werden, sofern die gottesdienstlichen Handlungen nicht ohne besondere Not gestört und dafür die Bewilligung der Ortspolizei eingeholt wird, ausgenommen.

Der BR wies den 12. Sept. 1882 die Beschwerde als unbegründet ab. Hierauf gelangte der Beschwerdeführer an die BVers. unter Vorbringung neuer tatsächlicher wie rechtlicher Momente; insbesondere focht er die bundesrechtliche Zulässigkeit der Buss-

verfällung vom 30. Dez. 1882 an, durch die ihm eine Busse von Fr. 15 auferlegt worden war in Anwendung der Vorschrift des erwähnten § 3 der kant. Verord., weil er ohne vorhandene Dringlichkeit unter den Augen vieler Leute am Tage des Patronatsfestes in Baar (den 11. Nov.), mit Vieh und Wagen, Jauche auf seine Hausmatte geführt hatte.

In seinem Ber. an die BVers. vom 15. Mai 1883 hob der BR zunächst hervor, dass eigentlich der formelle Einwand erhoben werden könnte, dass, wenn der Rekurrent einen seiner faktischen und rechtlichen Grundlage nach neuen Rekurs an die BBehörde richten will, er zu diesem Zwecke den ihm durch die Verf. vorgezeichneten Weg einzuschlagen habe, auf welchem er zunächst an den BR in einer an diesen gerichteten Beschwerde und erst nach dem Entscheid des BR an die BVers. als zweite und letzte Instanz gelangen würde. Weil jedoch dieses formell richtige Verfahren die endgiltige materielle Erledigung der Frage ohne innern Grund verzögern würde, so nahm der BR keinen Anstand, sofort auf die meritorische Behandlung des Gegenstandes einzutreten.[1]) Der BR beantragte der BVers., den Rekurs als unbegründet abzuweisen. Die BVers. trat diesem Antrag den 30. Nov. und 7. Dez. 1883 bei.

Der Ber. des BR enthält folgende rechtliche Ausführungen:

1. Das BGes. über die Arbeit in den Fabriken vom 27. März 1877 zieht in Art. 14 der kant. Gesetzgebung die Schranke, dass die kant. Feiertage, im Gegensatz zu den Sonntagen, nur für die betr. Konfessionsgenossen als verbindlich erklärt werden können, und dass diejenigen, die an weitern kirchlichen Feiertagen nicht arbeiten wollen, wegen Verweigerung der Arbeit nicht gebüsst werden dürfen. Damit ist zweierlei ausgesprochen: einmal dass die kant. Gesetzgebung bundesrechtlich verhindert ist, die Arbeit in den Fabriken an kirchlichen Feiertagen andern Arbeitern als den betr. Konfessionsgenossen zu verbieten, und sodann zweitens, dass sie nicht befugt ist, die Fabrikarbeit an kirchlichen Feiertagen mit Bussandrohung jemandem zu gebieten. Diese gesetzgeberischen Erlasse sind der natürliche Ausfluss des in Art. 49 der BV niedergelegten Grundsatzes in seiner Anwendung auf ein durch besondere Verf.-Bestimmung (Art. 34) der BGesetzgebung unterstelltes volkswirtschaftliches Gebiet, die Arbeit in den Fabriken.

2. Die Zuger Verord. beruht nun auf dem Gedanken, dass die staatlichen bürgerlichen Behörden verf.-mässig berechtigt und verpflichtet seien, behufs einer würdigen Feier der Sonn- und Festtage für die Be-

[1]) Vgl. auch oben II S. 28, § IV.

obachtung von Ruhe, Ordnung und Anstand an diesen Tagen zu sorgen und den Kultus, die Lehren, Einrichtungen und Gebräuche der im Staate bestehenden Religionsgenossenschaften gegen Störung, Beschimpfung und Verunehrung zu schützen.

In Ansehung des § 3 dieser Verord. kann nur die Frage aufgeworfen werden, ob das Verbot der öffentlich vorgenommenen Arbeiten in dieser Allgemeinheit zulässig sei. Der BR hält dafür, dass dieses Arbeitsverbot bundesrechtlich und zwar aus dem diesfalls entscheidenden sozialpolitischen Gesichtspunkte unbeschränkte Anwendung auf alle Bürger finden dürfe mit bezug auf die Sonntage, dagegen hinsichtlich der Feiertage, wobei für den Bund ausschliesslich die Bestimmungen der Art. 49 und 50 der BV massgebend sein können, uneingeschränkt bloss auf die betr. Konfessionsgenossen anwendbar sei, in der Anwendung auf Nichtkonfessionsgenossen aber in der Bestimmung sich erschöpfe, dass die Arbeiten nicht vermöge ihrer Natur oder nach Zeit, Ort oder Art und Weise ihrer Vornahme den religiösen Kultus einer andern Konfession stören oder beeinträchtigen oder öffentliches Ärgernis erregen dürfen.

B 1883 I 416, II 878, Ber. des BR vom 15. Mai 1883, B 1883 II 1013, Ber. der Komm. des StR vom 30. Nov. 1883 (Rusch), B 1883 IV 746, 1884 II 759.

1014. Jos. Ant. Metzger, katholischer Konfession, Sticker in Herisau, wurde auf Grund des § 138 des Strafges. des Kts. Appenzell A.-Rh. zu einer Busse verurteilt, weil er am Karfreitag, einem Kommunionstage, in seiner Wohnung den ganzen Tag gearbeitet hatte. Er beschwerte sich hierüber beim BGer.; dieses hob mit Urteil vom 21. Juni 1894 das Bussenerkenntnis auf, in Erwägung:

Der Karfreitag kann nach Appenzeller Recht nicht als eigentlicher bürgerlicher Feiertag betrachtet werden, der als solcher durch Enthaltung von Arbeit gefeiert werden müsste; er soll vielmehr als Kommunionstag, also kraft seiner religiösen Bedeutung gefeiert werden. Kommt daher der Karfreitag für den katholischen Beschwerdeführer nur als Feiertag einer andern, am gleichen Orte vertretenen, ja vorherrschenden Konfession in Betracht, so ergibt sich daraus, dass er gemäss dem Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht dazu verhalten werden kann, diesen Feiertag der andern Konfession wie einen seiner eigenen mitzufeiern. Vielmehr kann von ihm einzig auf Grund des Art. 50 der BV gefordert werden, dass er die freie Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen der andern Konfession nicht störe und den Massnahmen Folge leiste, welche Kantone oder Bund zur Handhabung der Ordnung und des öffent-

lichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften treffen. BGer.-Entsch. 1894, XX Nr. 45.

1015. Dem Verbote des Besuches von Wirtschaften oder des Verkaufes von Getränken in denselben zu gewissen Tageszeiten kann kein religiöser Charakter beigemessen werden, selbst dann nicht, wenn diese Tageszeiten mit dem Gottesdienste zusammenfallen.[1]) Um ihm einen solchen Charakter zu verleihen, müsste nachgewiesen werden, dass zu gunsten eines besonderen Glaubensbekenntnisses eine Ausnahme gemacht wird.

Der BR wies daher den 21. Aug. 1876 die Beschwerde der A. Jepf in Leuk gegen Anwendung des Art. 2 des Walliser Ges. vom 20. Nov. 1849 über Wirtschaftspolizei als unbegründet ab, indem die Bestimmungen dieses Artikels weder gegen die Grundsätze, die in Art. 31 der BV, noch gegen diejenigen, die in Art. 49 derselben enthalten sind, verstossen. Der betr. Art. 2 lautet:

> Von 10 Uhr abends bis 4 Uhr des Morgens und überdies an Sonn- und Festtagen während des Pfarrgottesdienstes sollen die Trinkgelage geschlossen sein und der Getränkeverkauf ist zu dieser Zeit allgemein verboten.

BR 1876 Nr. 4821, B 1877 II 21. Vgl. B 1879 II 20.

1016. Der BR hob den 8. Jan. 1877 ein Urteil des KGer. Uri auf, welches einen am 1. Nov. 1874 (Allerheiligen) zwischen Th. Sirdey in Genf und dem Direktor der Dynamitfabrik Isleten (Uri) abgeschlossenen Vertrag für nichtig erklärt hatte. Das KGer. hatte zur Begründung seines Urteils u. a. auch Art. 175 des Urner Landbuches angerufen. Die Erwägungen der Entscheidung des BR sind:

Art. 175 des Landbuches von Uri, unter dem Titel «Verträge, Käufe um Güter und Vieh» lautet:

> Kein Vertrag noch Beding, so einem Landesgesetz oder oberkeitlichen Verordnung zuwiderläuft, oder dieselbe entkräftet, solle gelten; sondern solche Verträge oder Bedinge sind ungiltig und kraftlos.
>
> Auch sind alle mit Minderjährigen und Bevogteten ohne Willen der Eltern oder Vormünder geschlossenen Käufe und Verträge ungiltig. Es ist auch alles Kaufen und Markten an Sonn- und Feiertagen, an denen die Arbeit nicht erlaubt ist, bei fl. 10 Busse verboten, und sollen die an solchen Tagen geschlossenen Käufe und Märkte ungiltig sein.

[1]) Vgl. auch Nr. **984.**

Wenn der Urner Richter diese Bestimmung des Landbuches ganz allgemein auf den Abschluss von Rechtsgeschäften anwendet, ohne dass die Form und die äussern Verumständungen, unter denen der Abschluss stattfindet, zur Sonntagspolizei in Beziehung stehen, und darauf gestützt die Nichtigkeit eines Vertrages ausspricht, so geht er über die zur Unterstützung und Handhabung der äussern Sonntagsruhe nötigen staatlichen Massnahmen hinaus und beschränkt, im Widerspruche mit Art. 49 Abs. 4 der BV, die Ausübung eines bürgerlichen Rechts (Vertragsfreiheit handlungsfähiger Personen) durch eine Vorschrift, die lediglich einer kirchlichen oder religiösen Idee entnommen ist . . .

In dem Urteil des KGer. sind allerdings zur Begründung des Dispositivs noch weitere Motive aufgeführt; allein es ist demselben nicht mit Sicherheit zu entnehmen, ob der Richter auch ohne das als inkonstitutionell dargestellte Motiv zum gleichen Schlusse gelangt wäre.

B 1878 II 492.

1017. Den 6. Okt. 1875 erklärte der BR, dass die Vorschrift des § 17 lit. f der Nidwaldner Verord. betr. Heiligung von Sonn- und Feiertagen vom 21. Juli 1859 im offenbaren Widerspruch mit der Bestimmung des Art. 49 Abs. 4 der BV stehe, und dass dieselbe deshalb aufgehoben sei. Nach diesem § 17 lit. f ist nämlich unter Androhung von Strafe und Nichtigkeit verboten, an Sonn- und Feiertagen während des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes Versammlungen von Gemeinden und Korporationen oder von Gemeinde- und Korporationsräten abzuhalten. Die Übertreter dieser Vorschriften sollen nach § 20 der gleichen Verord. dem Polizeigerichte überwiesen und mit Fr. 3–50 gebüsst und zur Bezahlung der Kosten verurteilt werden.

BR in der Sache der Dorfkorporation Buochs, die Sonntags, den 2. Mai 1875. während den Nachmittagsstunden die übliche Frühjahrsgemeinde hielt, zu welcher Zeit auch der Nachmittagsgottesdienst mit Jubiläumsandacht abgehalten wurde, B 1876 II 272.

1018. Mit Eingabe vom 27. Mai 1896 gelangte die Abgeordnetenkonferenz der kant. evangelischen Kirchenbehörden der Schweiz an den BR mit dem Gesuche, er möchte an die Verabreichung der Bundesbeiträge an Fortbildungsschulen die Bedingung ausschliesslichen Wochentagsunterrichtes knüpfen, eventuell die Inspektoren der Fortbildungsschulen nicht nur ermächtigen, sondern anweisen, darauf hinzuwirken, dass die von Bundeswegen subventionierten Fortbildungsschulen von jeder Inanspruchnahme des Sonntags für ihre Unterrichtszwecke Umgang nehmen. Auf Grund eines Gutachtens der eidg. Expertenkommission für das gewerbliche

und industrielle Bildungswesen[1]) beantwortete der BR den 27. Okt. 1896 die Eingabe wie folgt:

Die gesuchstellende Konferenz steht nicht ganz auf richtigem Boden, wenn sie von einer mehr und mehr hervortretenden Tendenz der leitenden Kreise spricht, die Unterrichtsstunden an den in Frage stehenden Schulen auf den Sonntag zu verlegen.

Es wäre gewiss für einen grossen Teil der mit der Leitung betrauten Persönlichkeiten, vorab auch für das Lehrpersonal, erwünscht, die Wochentage so ausgiebig benutzen zu können, dass die Sonntagsschule wegfiele; allein was an einzelnen Orten als tunlich sich herausgestellt hat, erscheint an andern als geradezu unmöglich. Die Schwierigkeiten, welche sich jenen Wünschen entgegenstellen, sind grösser, als die Kirchenbehörden anzunehmen scheinen, ja zur Zeit vielerorts unüberwindlich.

Der Werktagsunterricht, der den Sonntagsunterricht zu ersetzen hätte, ist nicht überall leicht erhältlich. Selbst da, wo die Meister den Lehrlingen einige Stunden der Arbeitszeit zum Schulbesuch eingeräumt haben, kann vom Sonntagsunterricht nicht wohl abgesehen werden, aus dem einfachen Grunde, weil die nötigen Fächer in diese frei gegebene Zeit nicht eingerahmt werden können. Der Lehrling bedarf zu seiner guten Weiterbildung per Woche wenigstens 6 Stunden; diese alle z. B. auf einen Nachmittag zu verlegen, ist dem Unterricht sicherlich nicht erspriesslich, indem der junge Mann hierdurch geistig zu sehr in Anspruch genommen wird. Dieselben auf zwei Nachmittage zu verteilen, geht wegen der Arbeitsstörung beim betreffenden Meister sehr oft nicht an. Ebenso sind auch die Lehrkräfte, die der Praxis entnommen werden, während der Arbeitszeit für den Unterricht selten erhältlich. So bleibt denn häufig nur der Sonntagsunterricht übrig.

Den Sonntagsunterricht kurzer Hand verbieten, hiesse somit die Axt an das Institut selber legen, und das kann nicht die Aufgabe des Bundes sein, der dasselbe bis jetzt in so nachhaltiger Weise unterstützt hat.

Übrigens leuchtet ein, dass der Bund ein solches Verbot nicht erlassen könnte, wenn er auch wollte. Er hat die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen nicht gegründet, er gewährt ihnen lediglich seine Unterstützung und Förderung. Meist sind die Anstalten von Gemeinden gegründet, oft auch gehören sie Berufsverbänden (Gewerbe- und Handwerkervereinen), denen sich der Bund nicht einfach substituieren kann, und die mit Fug und Recht verlangen würden, bei einer so einschneidenden Frage, wie diejenige der Abschaffung des Sonntagsunterrichtes, auch mitzusprechen.

[1]) Vgl. oben I S. 574.

Die Konferenz gibt nun zwar selber zu, dass der Bund ein solches Verbot nicht wohl aussprechen könne, glaubt dagegen, es könnte das gleiche Resultat auf indirektem Wege und zwar dadurch erreicht werden, dass der BR die Verabreichung seiner Beiträge an die Bedingung ausschliesslichen Wochentagsunterrichtes knüpfen würde.

Allein es ist nach dem oben Gesagten klar, dass diese indirekte Zwangsmassregel, nicht weniger als ein direktes Verbot, die Grosszahl der Fortbildungschulen in ihrer Existenz bedrohen würde, überall da nämlich, wo einerseits der Schulzweck ohne Sonntagsunterricht schlechterdings nicht zu erreichen ist, wo anderseits die finanziellen Mittel ohne BSubvention nicht aufzubringen sind.

In dieser Weise sein eigenes Werk zu zerstören, dazu kann sich aber der BR nicht hergeben, und zwar um so weniger, als er trotz aller Berechtigung, welche er dem von den kirchlichen Behörden eingenommenen Standpunkte einräumt, nicht ausser acht lassen darf, dass er, als bürgerliche Behörde, doch zunächst andere Ziele ins Auge zu fassen hat.

Die kirchlichen Behörden dürften sich für einmal an der Tatsache genügen lassen, dass eine Störung der Sonntagsruhe durch den Sonntagsunterricht überall nicht stattfindet, während es gewiss, vom ethischen Gesichtspunkt aus, nur zu begrüssen ist, wenn ein Teil der erwachsenen Jugend ihren Feiertag im Zeichnungssaal statt im Wirtshause zubringt.

Wenn nach dem Gesagten dem BR die Kompetenz mangelt, den Sonntagsunterricht zu verbieten, es ihm auf der andern Seite untunlich erscheint, diesem durch indirekte Zwangsmittel entgegenzutreten, so steht es ihm dagegen frei, im Sinne des eventuellen Gesuches auf allmähliche Entlastung des Sonntages hinzuwirken, und er kann sich dazu bereit erklären, freilich unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass damit nicht etwa die Ausdehnung des werktäglichen Abendunterrichtes Hand in Hand gehe.

In diesem liegt der Hauptübelstand des gewerblichen Fortbildungswesens; dieser ist in allererster Linie zu bekämpfen und sollte vorab aus all den pädagogischen und sanitarischen Gründen abgeschafft oder doch wesentlich eingeschränkt werden, welche in oft unzutreffender Weise gegen den Sonntagsunterricht ins Feld geführt werden. B 1896 IV 476

XIII. Kultussteuern.[1])

BV 1874 Art. 49 Abs. 6.

1019. Mit Botsch. vom 26. Nov. 1875 legte der BR der BVers. den Entw. zu einem BGes. betr. Steuern zu Kultuszwecken vor. Die BVers. beschloss jedoch den 17. März 1876:

Es wird zur Zeit auf den vom BR vorgelegten Entwurf eines BGes. betr. Steuern zu Kultuszwecken nicht eingetreten in der Meinung, dass der genannte Ges.-Entw. an den BR zu nochmaliger Prüfung zurückgewiesen wird, und dass es dem BR überlassen bleibt, zu einer ihm geeignet scheinenden Zeit einen Ges.-Entw. über die vorliegende Materie wieder vorzulegen. Postl.-Slg. n. F. 74.

Entwurf eines BGes. betr. Steuern für Kultuszwecke.

Entwurf des BR vom 26. Nov. 1875.	Anträge der Komm. des NR vom 6. März 1876.
	1. Mehrheit (Jolissaint, Ruchonnet, Saxer, Stoffel, Straub): Es sei zur Zeit eine spezielle Ausführung der im Schlussatz von Art. 49 der BV enthaltenen Bestimmung auf dem Gesetzgebungswege nicht geboten und daher in den hierüber vom BR vorgelegten Ges.-Entw. vom 26. Nov. 1875 nicht einzutreten.
	1. Minderheit (Segesser, Weck): Es sei auf den Ges.-Entw. einzutreten.
Die BVers. der schweiz. Eidg.	Die BVers. der schweiz. Eidg.
in Ausführung des Art. 49, letztes Alinea, der schweiz. BV,	=
und nach Einsicht einer diesfälligen Botsch. des BR vom 26. Nov. 1875	=
beschliesst:	beschliesst:
Art. 1. Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden (BV Art. 49 Abs. 6).	Art. 1. =
Art. 2. Wird ein Teil der Staatseinkünfte für Kultuszwecke einer oder mehrerer Religionsgenossen-	Art. 2. Mehrheit (Saxer, Segesser, Stoffel, Straub, Weck): Wird ein Teil der vom Staate oder von den

[1]) Vgl. R. v. Reding-Biberegg, Über die Frage der Kultussteuern und Vorschläge für ein diesbezügliches BGes., gestützt auf Art. 49 Abs. 6 der BV, Basel 1885; Curti I, Nr. 306, 315—342; Erste Auflage II, Nr. **713, 714.**

Entwurf des BR.	Anträge der Komm. des NR.
schaften verwendet, so kann hieraus für diejenigen, welche keiner derselben angehören, ein Anspruch auf teilweise Befreiung von den Staatssteuern nicht abgeleitet werden.	politischen Gemeinden bezogenen direkten Steuern für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft verwendet, so sind diejenigen, welche dieser Religionsgenossenschaft nicht angehören, von dieser Steuer verhältnismässig zu entlasten.
	Art. 2. Minderheit (Jolissaint, Ruchonnet) gleich BR.
Art. 3. Leistungen, welche auf einem besondern Rechtstitel beruhen, wie z. B. Reallasten auf einzelnen Grundstücken, werden durch das gegenwärtige Ges. nicht berührt.	Art. 3. =
Dagegen dürfen Grundsteuern, wenn solche für eigentliche Kultuszwecke erhoben werden, auf solche Grundstücke nicht umgelegt werden, deren Eigentümer der betr. Religionsgenossenschaft nicht angehören.	=
Art. 4. Wer einer Religionsgenossenschaft anerkanntermassen angehört, kann sich von der den Gliedern derselben innerhalb einer Gemeinde obliegenden Steuerpflicht nur dadurch befreien, dass er seinen Austritt aus der Religionsgenossenschaft förmlich erklärt.	Art. 4. =
Die bezügliche Erklärung ist schriftlich beim Gemeindepräsidenten des Wohnortes abzugeben und von diesem dem Vorstande derjenigen Gemeinde oder Genossenschaft mitzuteilen, deren Steuerhoheit für Kultuszwecke der Austretende bisher unterworfen war.	Die bezügliche Erklärung ist schriftlich beim Gemeindepräsidenten des Wohnortes abzugeben. Dieser hat dem Austretenden eine Bescheinigung über die Abgabe der Erklärung zu behändigen und dem Vorstande derjenigen Gemeinde oder Genossenschaft, deren Steuerhoheit für Kultuszwecke der Austretende bisher unterworfen war, Mitteilung von der erfolgten Austrittserklärung zu machen.

Entwurf des BR.	Anträge der Komm. des NR.
Diejenigen Steuern, welche in dem gleichen Jahre, innerhalb dessen die Austrittserklärung erfolgt, verfallen, hat der Ausgetretene noch zu bezahlen.	Diejenigen Steuern, welche vor Abgabe der Austrittserklärung beschlossen wurden und in dem gleichen Jahre, innerhalb dessen die Austrittserklärung erfolgt, verfallen, hat der Ausgetretene noch zu bezahlen.
Art. 5. Die Austrittserklärung (Art. 4) kann in giltiger Weise nur abgegeben werden durch eine Person im Alter von mehr als 16 Jahren welche zudem imstande ist, ihren Willen mit klarem Bewusstsein zu erkennen zu geben.	Art. 5. Die Austrittserklärung (Art. 4) kann in giltiger Weise nur abgegeben werden durch eine Person im Alter von mehr als 16 Jahren.
Ist der Austretende ein Familienvater, so gilt seine Erklärung auch für die unter seiner väterlichen Gewalt stehenden Kinder unter 16 Jahren. Für Ehefrauen und Kinder über 16 Jahren ist dagegen die Erklärung des Ehemannes und Vaters nicht massgebend.	Abs. 2 =
	Abs. 3 (neu). Vormündern und Vormundschaftsbehörden steht die Berechtigung nicht zu, für bevormundete Kinder unter 16 Jahren eine Austrittserklärung abzugeben.
Art. 6. Bei Familien, deren Glieder teilweise der einen, teilweise einer andern oder gar keiner Religionsgenossenschaft angehören, gilt der Grundsatz der teilweisen und verhältnismässigen Steuerpflicht. Die Zahl derjenigen Familienglieder, welche einer gegebenen Religionsgenossenschaft angehören, in Vergleich gesetzt mit der Zahl sämtlicher Familienglieder, bestimmt den Teil einer vollen Steuer, welcher für Kultuszwecke jener Genossenschaft dem Familienhaupte auferlegt werden darf.	Art. 6. =
Art. 7. (Referendumsvorbehalt.)	Art. 7. =

B 1875 II 635, IV 971, 982, 1876 I 804, 819, II 319, 1877 II 61.

XIV. Kultusfreiheit.[1])

BV 1874 Art. 50.

1020. Nach Art. 50 der BV haben die Kantone das Recht, den Kultus aller Religionsgenossenschaften ohne Ausnahme zu überwachen und zum Schutze der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung, des konfessionellen Friedens und zur Abwehr gegen Eingriffe in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Massnahmen zu treffen; den BBehörden liegt im Streiffall die Entscheidung ob, ob die getroffenen Massnahmen der Kantone im Einklange mit der BV und der KVerf. stehen.

Das Ges. des Kts. Bern vom 31. Okt. 1875 betr. Störung des religiösen Friedens bezweckt nun, die Schranken und die Bedingungen festzustellen, innert welchen die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen gewährleistet ist; es steht nicht im Widerspruch mit der Kultusfreiheit, wie sie bundesrechtlich gewährleistet ist.[2])

Vgl. BR den 12. Mai 1876 die Beschwerde gegen das Berner Ges. vom 31. Okt. 1875 betr. Störung des religiösen Friedens als unbegründet abweisend, B 1877 II 17, 1879 II 602; Erste Auflage II, Nr. **687** (S. 333—336).

1021. Das Komite für Evangelisation im Kt. Tessin, mit Sitz in Basel, unterhält auf seine Kosten u. a. in Biasca eine Kirche und Schule; der Geistliche dieser Kirche, Alb. Zamperini, beabsichtigte zu Anfang des Jahres 1894 im benachbarten Lumino in einem Privathaus evangelischen Gottesdienst zu halten; er traf daselbst aber auf eine diesem Gottesdienste zum Teil feindlich gesinnte Bevölkerung, die wiederholt die Abhaltung des Gottesdienstes verunmöglichte; Zamperini und seine Gefährten wurden auf die verschiedenste Weise molestiert. Auf eine an den Tessiner Staatsrat gerichtete Beschwerde erhielt Zamperini am 6. Febr. 1894 zur Antwort: Eine Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit liege nicht vor, die das Einschreiten der bürgerlichen Behörden erforderlich mache. Am 11. Febr. wiederholten sich die feindseligen Demonstrationen gegen Zamperini, obschon auf Befehl der kant. Polizeidirektion der Gemeinderat von Lumino drei Polizeisoldaten zu seinem Schutz zur Verfügung gestellt hatte. Hierauf eröffnete den 12. Febr. der Tessiner Staatsrat dem Gemeinderat von Lumino, dass, wenn sich diese Ruhestörungen wiederholen

[1]) Vgl. auch Nr. **991, 992.**

[2]) Vgl. auch Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins 1902, XXXVIII S. 27 ff.

sollten, in der Gemeinde und auf ihre Kosten ein Piket kant. Polizeisoldaten aufgestellt würde und zwar solange, bis die Aufrechterhaltung der Ordnung in genügender Weise garantiert sei, alles unter Vorbehalt strafrechtlicher Verfolgung gegen die Ruhestörer. Gleichzeitig ersuchte aber der kant. Direktor des Innern den evangelischen Geistlichen, seine Besuche in Lumino einige Zeit zu unterlassen, da die bürgerliche Behörde für religiöse Propaganda die Polizeigewalt nicht zur Verfügung halten könne. Zamperini unterliess daher bis zum 4. März die evangelischen Gottesdienste in Lumino. Bei Wiederaufnahme des evangelischen Gottesdienstes an diesem Tage erneuerten sich die Ruhestörungen. Auf die bei ihm von Zamperini eingereichte Beschwerde beschloss jedoch der Tessiner Staatsrat nicht einzuschreiten, da die vom Gesuchsteller nur in vager Weise namhaft gemachten Gefahren, denen er und seine Genossen bei Ausübung ihres Gottesdienstes ausgesetzt sein sollen, nicht als wirklich vorhanden angenommen werden können, und da in Lumino eine Kirche oder organisierte evangelische Gemeinschaft nicht bestehe. Den 24. März 1894 beschwerte sich nun das Komite für Evangelisation im Kt. Tessin wegen Verletzung der Vorschriften der Art. 4, 49 und 50 der BV bei den BBehörden; eine zweite Beschwerde reichte das Komite am 27. April ein, weil Zamperini am 15. April durch Gemeindebeamte von Arbedo-Castione an der Abhaltung des evangelischen Privatgottesdienstes in einem Hause zu Castione unter Berufung auf einen diesen Gottesdienst verbietenden Gemeindebeschluss verhindert worden ist und ihm bei Zuwiderhandeln gegen diesen Gemeindebeschluss sofortige Verhaftung angedroht wurde.

Am 28. April sprach der BR dem Staatsrat des Kts. Tessin telegraphisch die Erwartung aus, dass er unverzüglich die notwendigen Massnahmen ergreifen werde, um in wirksamer Weise die Kultusfreiheit im Kt. Tessin zu wahren, und dass er der Bevölkerung durch eine allgemeine Bekanntmachung seinen Willen, einem durch die BV gewährleisteten Grundsatz Nachachtung zu verschaffen, zu erkennen gebe. Und das BGer. erklärte mit Urteil vom 21. Juni 1894 die eingereichte Beschwerde für begründet, zugleich mit der Verpflichtung für den Staatsrat des Kts. Tessin, dass dieser mit den geeigneten Mitteln Vorsorge treffe, dass der evangelische Gottesdienst frei und ungehindert im ganzen Gebiet des Kantons ausgeübt werden könne.

Das BGer. zog u. a. in Erwägung:

Es besteht kein Zweifel, dass Zamperini und seine Anhänger auf Grund des Art. 50 Abs. 1 der BV befugt sind, frei und ungehindert den evangelischen Gottesdienst sowohl in Lumino und Castione, als auch in jedem andern Ort des Kts. Tessin auszuüben. Aus diesem verfassungsmässigen Rechte folgt auch die Pflicht der Behörden, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um die freie Ausübung des Gottesdienstes zu garantieren. Dieses Recht schliesst die Befugnis, Propaganda für eine Religion zu machen, in sich. Es besteht auch unabhängig von der Tatsache, ob in einer Gemeinde eine evangelische Kirche oder evangelische Genossenschaft besteht, und ob einer oder mehrere Einwohner erklären, der evangelischen Religion anzugehören und den evangelischen Kultus zu besuchen. Da der evangelische Gottesdienst zudem in Lumino und Castione in einem Privatlokale, in Castione zudem in einem Hause, das mehr wie hundert Meter vom Dorfe entfernt ist, abgehalten werden soll, so ist ersichtlich, dass durch ihn eine Störung der öffentlichen Ordnung nicht erfolgen kann. Wenn die öffentliche Ordnung gestört wurde, so geschah dies offenbar nicht durch die Handlungen der wenigen Evangelischen, sondern durch das Verhalten der katholischen Einwohnerschaft. Wie das Vereinsrecht, so kann auch das Recht der freien Kultusausübung von Seite der Behörden nicht deshalb beschränkt werden, weil Drittpersonen Anlass nehmen, gesetzwidrige Handlungen zu begehen gegenüber denen, die von ihrem verfassungsmässigen Rechte Gebrauch machen. Insbesondere kann eine kant. Reg. ihren Schutz für Gewährung der freien Ausübung eines Gottesdienstes nicht mit der Behauptung versagen, dass einige Einwohner sich dieser Ausübung widersetzen und sich Ruhestörungen zu Schulden kommen lassen. Wenn mit Rücksicht auf Art. 50 Abs. 2 der BV die Tessiner Reg. mit Rücksicht auf das agitatorische Verhalten eines Teiles der Bevölkerung Zamperini empfohlen hat, einige Zeit die Gemeinde Lumino nicht zu besuchen, so liegt darin keine Verletzung des Art. 50 der BV. Dagegen ist es durchaus unstatthaft, dass eine kant. Behörde sich ihrer Pflicht, die Kultusfreiheit zu schützen, entzieht, einzig aus dem Grunde, weil Drittpersonen die öffentliche Ordnung zu stören und einen Kultus in gewaltsamer Weise zu verhindern suchen. Wie beim Vereinsrecht, so äussert sich auch bei der Kultusfreiheit das verfassungsmässige Recht gerade dann als wirksam, wenn es sich handelt um einen Kultus und um Personen, die der Mehrheit der Bevölkerung nicht sympathisch sind. Eine verfassungswidrige Verletzung der Kultusfreiheit liegt vor, sei es dass die Ruhestörer in das Gebäude, wo die religiösen Funktionen ausgeübt werden, eindringen und so die Fortsetzung des Kultus verhindern, sei es dass sie den Kultus nur durch

Lärm und Geschrei von aussen stören oder bloss durch unerlaubte Einschüchterung und Abhaltung derjenigen Personen, die dem Kultus beiwohnen möchten. BGer.-Entsch. 1894, XX Nr. 46, B 1894 II 441; vgl. Nr. **251.**

1022. Den 2. April 1878 liess die Staatsanwaltschaft des Kts. Genf in der Wohnung des Jean Delétraz in Chêne-Bourg, gewesenen Pfarrers dieser Gemeinde, eine Hausdurchsuchung vornehmen, um einige Kultusgegenstände mit Beschlag zu belegen, die vom Kirchenrate der Gemeinde Chêne-Bourg als Eigentum dieser Gemeinde beansprucht wurden, und von denen man annahm, dass sie entweder in der Wohnung des Delétraz selbst oder in dessen in einem Nebengebäude befindlichen Privatkapelle aufbewahrt werden. Am genannten Tage fand in dieser Kapelle die sog. 40stündige Andacht statt. Ohne Rücksicht hierauf wurden die fraglichen Gegenstände mit Beschlag belegt. Die römisch-katholische Bevölkerung des Kts. Genf, ja eines grossen Teils der Schweiz, erblickte daher in der veranstalteten Hausdurchsuchung eine absichtliche Verletzung des religiösen Kultus. Delétraz beschwerte sich über die Hausdurchsuchung beim BR, weil das bei derselben beobachtete Verfahren ein gesetzwidriges gewesen sei und zugleich mit Art. 49 und 50 der BV im Widerspruche stehe.

Der BR beschloss den 26. Nov. 1878, auf die Beschwerde wegen Inkompetenz nicht einzutreten:

1. Die Beurteilung der Frage, ob die in der Wohnung und in der Kapelle des Beschwerdeführers von der Genfer Untersuchungsbehörde vorgenommene Hausdurchsuchung an sich und insbesondere gegenüber einer in der gleichen Angelegenheit erlassenen «ordonnance de non lieu» vom 17. Okt. 1874 gesetzlich statthaft gewesen sei, entzieht sich durchaus der Kompetenz des BR; denn diese Frage ist rein richterlicher Natur . . .

2. Läge in der vollzogenen Hausdurchsuchung, soweit sie sich auf die Kapelle und auf die dort befindlichen Kultusgegenstände bezogen hat, eine Verletzung der in Art. 49 und 50 der BV garantierten Grundsätze der Glaubens- und Kultusfreiheit, so wäre für den BR die Veranlassung und die Verpflichtung vorhanden, gegen bundesverf.-widrige Vorgänge einzuschreiten, da seine Kompetenzen nicht, wie der Staatsrat von Genf anzudeuten scheint, von der Kirchenpolitik des Kts. Genf abhängig sind, vielmehr umgekehrt die letztere den Grundsätzen und Vorschriften der BV unterworfen ist.

3. Der BR kann jedoch in den durch die geführte Untersuchung festgestellten Tatsachen eine Verletzung der Glaubens- und Kultusfrei-

heit nicht erblicken. Zunächst fand der Eintritt in die Kapelle lediglich zum Zwecke einer gerichtlichen Nachforschung nach als unterschlagen bezeichneten Gegenständen statt, und nichts berechtigt zu der Annahme, dass dabei irgendwie die Absicht der Störung von Kultushandlungen bestanden habe.

4. Grundsätzlich darf die Berechtigung der Staatsorgane nicht angezweifelt werden, unter Umständen auch in Gebäulichkeiten und an Gegenständen, welche für die Feier eines Kultus bestimmt sind, gerichtliche oder polizeiliche Handlungen vorzunehmen.

5. Eine eigentliche Profanation von Gegenständen, welche der religiösen Verehrung geweiht sind, hat nicht stattgefunden, da dem Beschwerdeführer und den ihn assistierenden Geistlichen Gelegenheit gegeben wurde, die geweihte Hostie aus der Monstranz herauszunehmen.

6. Immerhin hält der BR dafür, dass, nachdem der Beschwerdeführer sich förmlich verpflichtet hatte, die Monstranz herauszugeben, sobald die «40 Stunden» vollendet seien, die mit der Beschlagnahme beauftragten Beamten angemessener gehandelt haben würden, wenn sie zwar das Vorhandensein der Monstranz konstatiert, aber die sofortige Wegnahme derselben unterlassen hätten. Der BR bedauert, dass in dieser Beziehung nicht mit demjenigen Masse von Rücksicht auf die religiösen Empfindungen vorgegangen wurde, auf welches die verschiedenen Religionsgenossenschaften Anspruch haben, und dessen Beobachtung für die Aufrechterhaltung des Friedens unter den Angehörigen derselben von grösstem Belang ist.

B 1879 II 596, 750; vgl. B 1878 IV 406, Beilage zu Nr. 54, p. 416.

1023. Die freie Ausübung des Gottesdienstes schliesst nicht das Recht in sich, geistliche Funktionen in den öffentlichen Pfarrkirchen auszuüben, indem dieses Recht speziellen, in die Kompetenz der Kantone gelegten Bedingungen unterworfen ist.

Der BR wies daher den 17. Sept. 1874 den Rekurs des D. Rossi, Pfarrers der Gemeinde Giornico, gegen ein Dekret des Tessiner Staatsrates, wodurch ihm das Messelesen in der Pfarrkirche von Giornico untersagt wurde, als unbegründet ab. B 1875 II 49.

1024. Den 16. Juli 1878 hob der BR, die Beschwerde der römisch-katholischen Priester Jean Chuit, Etienne Sautier, J. P. Bistac, sämtlich französischer Herkunft, für begründet erklärend, das Dekret des Staatsrates von Genf vom 28. Dez. 1877 als verf.-widrig auf, ebenso die auf dieses Dekret sich stützenden Verfügungen des Staatsrates vom 18. Jan. und 5. März 1878, wodurch den genannten drei Priestern jede Funktion als römisch-katholische Priester in Carouge, Choulex und Aire-la-Ville untersagt wurde.

Das angefochtene Dekret des Genfer Staatsrates lautete:

Le Conseil d'Etat, vu les articles 11, 86, 87 de la constitution de 1847, vu la loi du 9 février 1844 sur la police des étrangers, vu la loi du 23 octobre 1876 sur la sanction pénale des règlements et arrêtés en matière de police, faits par le Conseil d'Etat;

attendu que des prêtres catholiques étrangers au canton font, à l'occasion du culte qu'ils célèbrent, des prédications excitant au mépris des autorités et des lois, ainsi qu'à la haine entre les citoyens;

arrête:

Art. 1er. Aucun prêtre catholique romain, étranger à la Suisse, ne pourra célébrer un culte où tout ou partie du public assiste, ni prêcher, ni enseigner dans le canton sans en avoir obtenu l'autorisation du Conseil d'Etat.

Cette autorisation est toujours révocable.

Art. 2. Les contrevenants aux dispositions de l'article premier sont passibles des peines de police, sans préjudice des mesures qui pourront être ordonnées contre eux, à teneur des lois en vigueur.

Art. 3. Le présent arrêté entrera en vigueur le 15 janvier prochain et aura ses effets jusqu'au 31 décembre 1878. Il abroge les arrêtés du Conseil d'Etat des 2 juin et 26 décembre 1876.

Der BR begründete seine Entscheidung vom 16. Juli 1878 wie folgt:

1. Auf Grund des Art. 50 der BV ist... im vorliegenden Rekursfalle die Frage zu entscheiden, ob das Dekret des Genfer Staatsrates vom 28. Dez. 1877 und die darauf gegründeten Verfügungen dem Bundesrecht entsprechen oder nicht.

2. Wohl ist ein Staat berechtigt, für die Anstellung von Geistlichen und die Besetzung der Kirchenämter in der Staats- oder Landeskirche die ihm als zweckmässig erscheinenden Vorschriften und Bedingungen aufzustellen. Er kann nach seinem Gutfinden zu den Kirchenämtern nur Landesangehörige zulassen, Fremde ganz ausschliessen oder von ihnen die Erwerbung des Staatsbürgerrechtes oder die Aufnahme in den Landeskirchenverband, einen Ausweis über die wissenschaftliche Bildung und über die moralische Befähigung u. s. w. verlangen. Zweifelhafter dagegen erscheint die Frage, ob gegenüber freien, staatlich nicht anerkannten Religionsgenossenschaften, worunter in Genf die Römisch-Katholischen nach Kreierung der katholischen Nationalkirche zu rechnen sind, der Staat die gleichen Rechte der Beeinflussung und Einwirkung in Anspruch nehmen dürfe. Die Praxis in den meisten Kantonen hinsichtlich der freien christlichen und nicht christlichen Religionsgenossenschaften und speziell das Verfahren gegenüber der protestantischen «Eglise libre» in Genf und in der französischen Schweiz steht obiger

Annahme entgegen, da in diesen Fällen die Anstellung der Geistlichen völlig frei den Religionsgenossen überlassen wird. Der BR enthält sich jedoch, über diese Frage eine abschliessende Entscheidung zu geben, da auch für die andere Ansicht gute Gründe, wie insbesondere die Stellung der Geistlichen in der bürgerlichen Gesellschaft, die nahe Beziehung des Religionsunterrichtes zum Jugendunterricht überhaupt u. s. w. angeführt werden können.

3. Das Genfer Dekret vom 28. Dez. 1877 geht jedoch unter allen Umständen über die Massregeln hinaus, welche Art. 50 Abs. 2 der BV den Kantonen zur Sicherung der öffentlichen Ordnung vorbehält:

weil dasselbe ausschliesslich nur gegen die römisch-katholische Glaubensgenossenschaft sich richtet und die letztere Beschränkungen unterwirft, welche anderen Religionsgenossenschaften nicht auferlegt werden, wie der Staatsrat von Genf selbst ausdrücklich anerkennt;

weil das staatsrätliche Dekret keine objektiven Kriterien und Bedingungen für die Wahl fremder Geistlicher vorschreibt, vielmehr die Zulassung und Abberufung derselben der uneingeschränkten Machtvollkommenheit des Staatsrates unterstellt, so zwar, dass er nicht einmal Motive für seine Verfügung anzugeben braucht;

und weil endlich zur Erreichung des in den Motiven des Dekretes hervorgehobenen Zweckes bereits die Bestimmungen des Genfer Ges. vom 28. Aug. 1875 «sur le culte extérieur» hinlänglich Fürsorge tragen und den Staatsbehörden die Mittel der Repression an die Hand geben.

B 1879 II 598. — Vgl. Nr. **1026.**

1025. Die Kantone sind angesichts des Art. 50 der BV unzweifelhaft befugt, Bestimmungen über die persönlichen Erfordernisse zu erlassen, welche diejenigen zu erfüllen haben, welche in der anerkannten Landeskirche eine amtliche Stellung bekleiden wollen.

Die Bestimmungen des Berner Ges. über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Jan. 1874 (§§ 25 und 26), wonach nur solche Geistliche zu geistlichen Stellen an öffentlichen Kirchgemeinden wahlfähig sind, welche durch den Reg.-Rat in den bernischen Kirchendienst aufgenommen wurden, wofür eine vorausgegangene Staatsprüfung und ein empfehlendes Gutachten der Prüfungsbehörde über die Befähigung des Kandidaten zum geistlichen Amte seiner Konfession erforderlich sind, stehen somit nicht im Widerspruch mit der BV.

I. Aus diesen Gründen wies der BR den 10. Aug. 1880 eine Beschwerde des römisch-katholischen Priesters Clément Maître gegen eine von der Polizeikammer des Appellhofes des Kts. Bern über ihn ver-

hängte fünfzehntägige Gefängnisstrafe in Verbindung mit einer Geldbusse im Betrage von Fr. 25 als unbegründet ab.

Maître war den 18. April 1879 von dem Kirchgemeinderat St-Ursanne provisorisch für ein Jahr zum Hilfspriester der Pfarrabteilung Ocourt-La Motte-Montvoi gewählt worden; die Direktion des Kirchenwesens lehnte jedoch die Bestätigung der Wahl ab, weil der Gewählte nicht in den bernischen Klerus aufgenommen war. Trotzdem nahm derselbe in der Kirche zu La Motte alle kirchlichen Handlungen vor, wozu er nach den Bestimmungen des Berner Ges. über die Organisation des Kirchenwesens, §§ 26 und 26, nicht befähigt war. In Anwendung des Art. 83 des bernischen Strafges. wurde er daher der rechtswidrigen Ausübung öffentlicher Funktionen[1]) schuldig erklärt und in besagter Weise verurteilt. Die Frage — hob der BR u. a. hervor — ob Art. 83 des bernischen Strafges. auf eine derartige Übertretung der bernischen Gesetzgebung über Kirchenwesen anwendbar sei, ist gerichtlicher Natur und steht ausser jeder Kognition der administrativen BBehörden.

B 1880 IV 43, 1881 II 699.

II. Dieselben Gründe machte der BR den 10. Jan. 1882 geltend, indem er die Beschwerde der drei Abbés François Lachat in Pommerats, Antoine Lachat in Saignelégier und Eugène Jolin in Les Bois (Bern) als unbegründet abwies. Diese Abbés waren den 6. April 1881 von der Polizeikammer des Appellhofes in Bern wegen Anmassung öffentlicher Funktionen, in Anwendung des Art. 83 des bernischen Strafges., jeder zu fünfzehn Tagen Gefängnis und Fr. 25 Busse, verurteilt worden, weil sie in den Kirchen der genannten Ortschaften Messe gelesen, gepredigt, Religionsunterricht erteilt und die Sakramente gespendet, überhaupt sämtliche Funktionen eines Pfarrvikars ausgeübt hatten, ohne dass sie zuvor als solche in den bernischen Kirchendienst aufgenommen worden waren, und ohne dass sie die nach Vorschrift des Ges. vom 18. Jan. 1874 erforderliche Bewilligung von der Kirchendirektion erhalten hatten. B 1883 II 874.

1026. Die Kantone sind unzweifelhaft befugt, Bestimmungen über die persönlichen Erfordernisse zu treffen, welche von denjenigen zu erfüllen sind, die in der anerkannten Landeskirche eine amtliche Stellung bekleiden wollen. Durch dieses Recht der Kantone ist die in Art. 50 der BV gewährleistete Freiheit nicht beeinträchtigt, indem es jedermann, der sich durch die Einrichtungen und Vorschriften der Landeskirche in seiner Glaubens- und Gewissens-

[1]) Das Urteil der Polizeikammer führt aus, dass, wenn auch der genannte Art. 83 nur von bürgerlichen und militärischen, nicht aber von kirchlichen Funktionen spreche, der Ausdruck «bürgerliche» Funktionen alle öffentlichen Verrichtungen, also auch die kirchlichen in sich begreife, B 1880 IV 44.

freiheit (Art. 49 der BV) beeinträchtigt hält, freisteht, von der anerkannten Landeskirche sich fern zu halten oder aus derselben auszuscheiden.

Erfolgt aber dieser Austritt und vereinigen sich die Austretenden zu einer förmlichen Kultusgenossenschaft, welche weder die Rechte einer öffentlichen, staatlich organisierten Kirchgemeinde in Anspruch nimmt, noch dieselben ausübt, so ist diese Genossenschaft sowohl in ihrer Organisation, als in der Wahl oder Berufung ihrer Geistlichen und in der Ausübung gottesdienstlicher Handlungen nur denjenigen staatlichen Beschränkungen und Massnahmen seitens der Kantone oder des Bundes unterworfen, welche in Art. 50 der BV vorgesehen sind.[1])

Indem daher die Reg. des Kts. Aargau mit Verfügung vom 19. Mai 1879 dem Peter Wildy, gewesenem Pfarrer in Allschwyl, die Pastoration der freien römisch-katholischen Genossenschaften Kaiseraugst und Rheinfelden-Möhlin-Magden, namentlich die öffentliche Vornahme geistlicher Funktionen, wie u. a. diejenige von Beerdigungen in vollem Ornat, untersagte, und zwar deshalb, weil er im Kt. Aargau kein Examen bestanden habe, dem aargauischen Klerus demnach nicht angehöre, verletzt sie die Vorschriften der BV. Ebenso erklärte der BR das Begehren der Aargauer Reg., dass die freie römisch-katholische Gemeinschaft in Kaiseraugst einen in den kant. Klerus aufgenommenen, also staatlich anerkannten Geistlichen zu wählen habe, im Hinblick auf Art. 50 der BV für unbegründet. BR den 6. Febr. 1880, B 1881 II 696. Vgl. auch Nr. **1032.**

1027. Den 30. Mai 1877 lehnte der KRat von Solothurn das Gesuch des Solothurner konservativen Vereins um Gestattung der Spendung des Sakramentes der Firmung im Kt. Solothurn durch den von den Gesuchstellern «einzig als rechtmässig anerkannten römisch-katholischen Bischof Eugenius Lachat» unter Mitteilung von Motiven ab. Ein Rekurs gegen diese Schlussnahme an den BR wurde von diesem den 16. Nov. 1877 als unbegründet abgewiesen, in Erwägung:

---

[1]) Vgl. auch Nr. **1024**; Samuely, Art. 50 der Schweiz. BV, Gutachten a. O. S. 18: Dagegen muss die Frage, ob Bund und Kantone befugt seien, auch für die Ausübung geistlicher Funktionen in privaten Religionsvereinen den Nachweis geistiger Befähigung (Bildungsgang und Bildungsgrad) zu verlangen, entschieden verneint werden ... Die Aufstellung von Fähigkeitserfordernissen für Privatreligionsdiener könnte nur bezwecken, eine (nach staatlichen Begriffen) angemessene Gestaltung des innern Lebens der Religionsgenossenschaften herbeizuführen, was aber eine Beschränkung der Kultusfreiheit keineswegs zu rechtfertigen vermag.

1. Die Rekurrenten stellen die Behauptung auf, dass die angefochtene Schlussnahme des KRates sich gegen den Art. 50 Abs. 1 der BV verstosse, wonach die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen innerhalb der Grenzen der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet ist.

2. Es ist indessen zu beachten, dass der KRat von Solothurn in keiner Weise den römisch-katholischen Einwohnern des Kantons die Vornahme des Kultusaktes der Firmung verbietet; er erklärt im Gegenteil ausdrücklich, dass es denselben unbenommen sei, einen beliebigen römisch-katholischen Bischof der Schweiz zur Erteilung des Sakramentes zu berufen, «sofern derselbe nicht Ansprüche damit verbinde, welche staatlichen Ges. oder Beschl. widerstreiten».

3. Gegen die Zulässigkeit dieses letzteren Vorbehaltes ist nun sicherlich nichts einzuwenden; auch der Art. 50 Abs. 1 der BV gewährleistet die Kultusfreiheit nur innert den Schranken der öffentlichen Ordnung, und es kann also ein Versuch, bestehende staatliche Anordnungen unter dem Titel der verf.-mässig garantierten Kultusfreiheit zu beseitigen oder illusorisch zu machen, auch in dem Wortlaute der Verf.-Bestimmung durchaus keine Unterstützung finden. Nun ist aber, gemäss dem Beschl. der Diözesankonferenz des Bistums Basel vom 29. Jan. 1873, Eugen Lachat die Ausübung aller geistlichen Funktionen im Kt. Solothurn untersagt, und die Berechtigung zu dieser Massregel ist durch die BVers. anerkannt worden.[1])

Dieser Sachlage gegenüber gestaltet sich das Verlangen der Rekurrenten in der Tat als ein Versuch der angedeuteten Art; sie nehmen damit eine Kultusfreiheit in Anspruch, der es frei stände, sich über die Anordnungen der staatlichen Behörden hinwegzusetzen und also aus den Schranken der öffentlichen Ordnung hinauszutreten; eine solche Freiheit ist aber durch die BV nicht gewährleistet. B 1878 II 360.

1028. Das Schächten der Juden.[2]) Den 17. März 1890 hatte der BR in Entscheidung verschiedener Beschwerden und u. a. in Erwägung:

1. dass das Schächten als eine gottesdienstliche Handlnng der Israeliten anzuerkennen ist, indem mit ganz verschwindend geringen

[1]) Vgl. Erste Auflage II, Nr. **686**, oben S. 8.

[2]) Vgl. Hilty, Politisches Jahrbuch der Schweiz. Eidg., VI S. 448, VII S. 161, IX S. 466, X S. 569, XII S. 408, 463, XIII S. 478.

Ausnahmen die Israeliten der Schweiz und der übrigen europäischen und aussereuropäischen Staaten das Schächten als eine auf religiöser Satzung beruhende rituelle Handlung erklären, welche sie überall, wo sie sich aufhalten, mit peinlicher Gewissenhaftigkeit beobachten;

2. dass daher für das Schächten als einer gottesdienstlichen Handlung der Rechtschutz des Bundes angerufen werden kann, wenn es nicht gegen die Gebote der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung verstösst, Art. 50 Abs. 1 der BV;

3. dass die Tierquälerei, d. h. eine solche Behandlung des Tieres, bei welcher der Mensch aus Bosheit oder Unverstand dem Tiere Qualen zufügt, als etwas Unsittliches zu bezeichnen ist; denn dieselbe verletzt nach allgemeinem Urteil die menschliche Würde und die Rücksichten, welche der Mensch dem Tiere schuldet, und wird auch durch die staatliche Gesetzgebung geradezu mit Strafe bedroht.

Wenn daher die rituelle Schlachtmethode der Israeliten, das Schächten, eine Tierquälerei ist, so kann für dieselbe nicht der in Art. 50 Abs. 1 der BV ausgesprochene Rechtsschutz in Anspruch genommen werden;

4. dass zwar das Schächten nicht schlechthin als Tierquälerei bezeichnet werden kann, dass es dagegen als eine Methode des Viehschlachtens erscheint, welche vermöge der Vorbereitungshandlungen und der Art der Ausführung dem Tiere unnötige Qualen bereiten kann, wenn nicht eine Reihe von Vorsichts- und Schutzmassregeln getroffen und aufs genaueste beobachtet werden;

beschlossen:

Ein unbedingtes Verbot des Schächtens durch die kant. Gesetzgebung ist unzulässig. Gegen kant. Ges. und Verord. oder Ortspolizeireglemente dagegen, welche im Sinne der Erwägung 4 das Schächten bloss bedingungsweise gestatten, ist von Bundeswegen nichts einzuwenden.

Indem die BVers. die gegen diesen Beschluss gerichteten Beschwerden den 5. Juni, 11. Dez. 1891 als undegründet abwies, trat sie der Auffassung des BR bei.

B 1890 I 639, 1892 II 561, Übers. Verh. der BVers. Dez. 1891, Nr. 15; Erste Auflage II, Nr. **724, 725.**

Seit Inkrafttreten des Art. 25bis der BV können sich die Israeliten nicht mehr auf die Kultusfreiheit berufen, um ihr rituelles Schächten vorzunehmen; denn seit dem 22. Dez. 1893 ist in der Schweiz das Schlachten der Tiere ohne vorherige Betäubung vor dem Blutentzuge bei jeder Schlachtart und Viehgattung ausnahmslos untersagt.[1]) A. S. n. F. XIII 1020.

[1]) Vgl. oben II S. 157 Ziff. VII.

XV. Kantonale Kirchenorganisation.[1])

1029. Es liegt in der konstitutionellen Befugnis der Kantone, auf ihrem Gebiete das äussere Verhältnis des Staates zu den verschiedenen Kirchen- und Glaubensgenossenschaften so zu ordnen, wie sie es für angemessen erachten, und der Bund ist nur darüber zu wachen berufen, dass die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewahrt und die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung für alle gesichert bleibe.

Der BR lehnte daher den 28. Nov. 1878 das Ansinnen der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Appenzell I.-Rh., Tessin und Wallis ab, die anlässlich der Angelegenheit in Chêne-Bourg[2]) verlangten, der BR solle seine Intervention bei den Reg. verschiedener Kantone behufs Aufhebung oder Abänderung gewisser, die römisch-katholische Kirche treffender Ges. und Verord. eintreten lassen.

B 1878 IV 406, 1879 II 21.

1030. I. Es steht jedem Kanton frei, sich die ihm zusagende kirchliche Organisation zu geben, insbesondere die Trennung von Kirche vom Staat zu verfügen. Das alleinge Erfordernis ist, dass diese Massregel keine durch die BV oder durch die kant. Verf. gewährleisteten Rechte verletzt.

Ber. des eidg. politischen Dep. vom 24. Dez. 1873 betr. die kirchlichen Konflikte im Bistum Basel, B 1874 I 369, Erste Auflage II, Nr. **686**, S. 305.

II. Sowohl nach der BV von 1848 wie nach der BV von 1874 ist alles, was sich auf die Einrichtung des Kirchenwesens bezieht, Sache der Kantone, wobei der Bund nur gegen solche Anordnungen der kant. Behörden einschreiten kann, die den durch die BV gewährleisteten Rechten zuwider sind oder eine Verletzung der KVerf. enthalten.

BR den 17. Sept. 1874 betr. den Rekurs K. Folletête und Genossen gegen das bernische Ges. über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Jan. 1874, B 1875 II 45, Erste Auflage, II Nr. **687**, S. 332. Vgl. auch Urteil des BGer. vom 18. Nov. 1897 i. S. Pfarrer Schweizer, der von der kant. Kirchenbehörde auf dem Disziplinarweg in seinen pfarramtlichen Funktionen auf bestimmte Zeit suspendiert worden war; das BGer. wies seine Beschwerde ab, weil verfassungsmässige Rechte des Beschwerdeführers nicht verletzt worden seien, BGer.-Entsch. 1887, XXIII Nr. 206.

---

[1]) Vgl. auch Nr. **56—59, 61, 64—67, 69, 74, 79, 87—90, 1024—1026, 1040, 1042, 1043** ff, **1082—1086.**

[2]) Vgl. Nr. **1022.**

1031. Jede Landeskirche eines Kantons hat unbestreitbar das Recht, sich in gutfindender Weise zu konstituieren, sofern sie dabei die Vorschriften des öffentlichen Rechtes des Kantons und die Grundsätze der BV beobachtet. Jede Landeskirche hat unter den gleichen Vorbehalten das Recht, ihren Kultus und ihr Glaubensbekenntnis genauer zu bestimmen.[1])

Der Grosse Rat des Kts. St. Gallen hatte am 18. Jan. 1894 die Organisation, die sich der katholische Konfessionsteil in Ausführung der Vorschrift der Art. 23 und 24 der KVerf. gegeben hatte, genehmigt, damit also auch Art. 1 dieser Organisation des Inhalts: Die katholische Kirche im Kt. St. Gallen ist ein Glied der römisch-katholischen Kirche. Hierüber beschwerte sich die christkatholische Genossenschaft in St. Gallen mit Berufung auf Art. 49 und 50 der BV beim BGer., wurde aber von diesem mit Urteil vom 3. April 1895 abgewiesen.

BGer.-Entsch. 1895, XXI Nr. 44. Vgl. auch Urteil des BGer. i. S. Kirchgemeinde Wiesen vom 18. Nov. 1897 in einer Frage betr. Verfügung über das Kirchengut, BGer.-Entsch. 1897, XXIII Nr. 207; ferner unten Nr. **1051.**

1032. Es steht nach bundesrechtlicher Praxis fest, dass die Kantone befugt sind, Landeskirchen zu errichten, d. h. eine oder mehrere religiöse Denominationen zu Anstalten ihres öffentlichen Rechtes zu erheben und als solche mit besondern Rechten und Pflichten auszustatten, und dass sie bezüglich dieser Landeskirchen insbesondere auch bestimmen können, welche persönlichen Erfordernisse zur Bekleidung von amtlichen Stellungen in denselben erforderlich sind.

Nach aargauischem Recht anerkennt der Staat gewisse christliche Konfessionen, darunter auch die römische-katholische Konfession; zu dieser gehören die römisch-katholischen Kirchgemeinden, ferner können sich den anerkannten Konfessionen freie Genossenschaften anschliessen. Durch einen solchen Anschluss erhalten diese Genossenschaften u. a. die Befugnis, nach bestimmtem Verhältnis an der Wahl der kirchlichen Organe mitzuwirken; das Besteuerungsrecht erhalten sie dagegen erst dadurch, dass sie zu Kirchgemeinden erklärt werden. Wenn sich nun eine freie religiöse Genossenschaft der anerkannten römisch-katholischen Konfession anschliesst, so haben ihre Geistlichen nach aargauischem Recht auch die persönlichen Erfordernisse zu erfüllen, die an die Geistlichen der römisch-katholischen Landeskirche gestellt werden; eine Verletzung vom BRecht liegt hierin nicht.

Vgl. Urteil des BGer. vom 10. Juli 1895 i. S. römisch-katholische Genossenschaft Möhlin und Trottmann, BGer.-Entsch. 1895, XXI Nr. 88; Nr. **1024—1026.**

[1]) Das vom BGer. proklamierte Selbstkonstituierungsrecht der Landeskirche wird da illusorisch, wo «das öffentliche Recht des Kantons» für dasselbe keinen Raum lässt.

1033. Die kant. Kirchenverwaltung ist Sache der Kantone; der BR ist zu einer Einmischung in dieselbe nicht befugt, da sie nicht ein seiner Aufsicht unterstellter Zweig der kant. Verwaltung ist.

Der BR trat daher mit Beschl. vom 12. Dez. 1892 wegen Inkompetenz auf die Beschwerde des Oberkirchenrates der Genfer christkatholischen Kirche gegen eine Schlussnahme des Staatsrates des Kts. Genf vom 6. Mai 1892 nicht ein; der Staatsrat hatte die von den Gemeinden Meinier und Vernier beschlossene Überlassung der Kirchen und Pfarreigebäulichkeiten dieser Gemeinden an den römisch-katholischen Kultus genehmigt, sowie die Verwaltung des Kirchengutes dieser Gemeinden seinem Dep. des Innern übertragen. B 1892 V 808, 1893 II 68.

1034. Der BR trat den 17. Sept. 1874 auf eine Beschwerde des Pfarrers Quily in Chêne-Bourg wegen Inkompetenz nicht ein; über denselben war von dem katholischen Oberkirchenrat von Genf wegen Disziplinarvergehen eine Censur verhängt worden, verbunden mit einer viertägigen Amtseinstellung. Der Genfer Staatsrat hatte den 14. Juli 1874, in Anwendung der sachbezüglichen Genfer Ges., die Schlussnahme der kirchlichen Behörde bestätigt.

B 1875 II 49; vgl. oben S. 87.

1035. Die BBehörden haben die verf.-mässige Garantie der Kultusfreiheit in konstanter Praxis nicht in dem Sinne aufgefasst und zur Geltung gebracht, dass den Kantonen nicht gestattet wäre, über die Benützung der kirchlichen Anstalten und Gebäude gewisse öffentlich-rechtliche Normen aufzustellen, wobei es z. B. bundesrechtlich nicht beanstandet wurde, dass kant. Kirchengesetze die Verfügung über die Benützung der Kirchengebäude den konfessionellen Kirchenbehörden, unter Vorbehalt des endgiltigen Entscheides der kant. Staatsbehörden, anheimgestellt oder die Kirchen ausschliesslich einem bestimmten Kultus zugewiesen oder kirchliche Funktionen an den vom Staate für den Gottesdienst einer Konfession bestimmten Kultusstätten nur den in den staatlichen Kirchendienst aufgenommenen Geistlichen gestattet haben.

BR den 25. März 1889 i. S. des Mariahilfrekurses, nicht beanstandend die Verfügung der Luzerner Reg. an den Stadtrat von Luzern des Inhalts: nicht zu dulden, dass ohne besondere Bewilligung des Reg.-Rates ein altkatholischer oder ein vom Bischof von Basel nicht admittierter Geistlicher in der Mariahilfkirche zu Luzern geistliche Verrichtungen ausübe, u. a. unter Hinweis auf das Berner Ges. über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Jan. 1874 und auf das Genfer Ges. betr. den katholishen Kultus vom 27. Aug. 1873; vgl. Erste Auflage II, S. 364.

1036. Gegen die Zulässigkeit von Polizeivorschriften zur Aufrechterhaltung einer würdigen Ruhe und Ordnung während des

kirchlichen Gottesdienstes lässt sich vom bundesrechtlichen Standpunkt aus durchaus nichts einwenden.

Der BR wies daher den 19. Febr. 1886 die Beschwerde des L. Huber in der Bettnau, Gemeinde Schübelbach (Schwyz), gegen eine Strafverfügung des dortigen Gemeinderates wegen Übertretung des von der schwyzerischen Reg. genehmigten Gemeinde-Kirchenregl. als unbegründet ab; durch auffälliges Zeitungslesen während des festtäglichen Kanzelvortrages hatte Huber in der Kirche Ärgernis erregt und eine Störung des Gottesdienstes verursacht. B 1887 II 699.

XVI. Aufrechthaltung des Religionsfriedens.

BV 1874 Art. 50 Abs. 2.

1037. Art. 50 Abs. 2 der BV enthält nicht Gebote oder Verbote an die Bürger, Normen, auf deren Übertretung Strafe angedroht werden könnte. Vielmehr enthält er eine Kompetenzbestimmung, die zur Abgrenzung der Machtsphären der Kantone und des Bundes auf kirchlichem Gebiete notwendig war. Denn dass den Kantonen die Ergreifung von Massnahmen zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Kantonen zustand, folgt unmittelbar aus dem Begriffe der Staatshoheit und der Stellung des Staates gegenüber den verschiedenen Konfessionen; dagegen musste dem Bund durch eine besondere Bestimmung in dieser Materie die Kompetenz verliehen werden. An diesem, schon durch die BV von 1848 geregelten Verhältnisse hat die BV von 1874 nichts geändert, als dass sie den Zusatz beigefügt hat, «sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates», also die Machtbefugnis des Staates gegenüber den kirchlichen Organen etwas weiter ausgedehnt oder wenigstens näher präcisiert hat. Aus Art. 50 Abs. 2 können also Kantone und Bund ihr Recht herleiten, «geeignete Massnahmen zu treffen», und diese können auch im Erlass von Strafbestimmungen bestehen; dagegen geht es unmöglich an, in dieser Verf.-Bestimmung selber schon ein Gebot oder Verbot zu erblicken, das vom Einzelnen übertreten werden könnte.

BGer. i. S. Waldesbühl den 17. Juli 1901, BGer.-Entsch. 1901, XXVII 1 Nr. 56, S. 340; vgl. aber auch oben S. 52.

1038. Art. 50 Abs. 2 der BV, welcher den Kantonen und dem Bund das Recht gibt, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der

Bürger und des Staates die geeigneten Massnahmen zu treffen, begründet kein ausnahmsweises Recht, vielmehr haben solche Massnahmen sich innerhalb der durch die BV gezogenen Schranken zu bewegen, und es dürfen durch sie die durch die BV aufgestellten Grundsätze und gewährleisteten Rechte nicht beeinträchtigt werden. Diesem Satze gegenüber ist nur der anormale, der Natur der Sache nach in der BV nicht besonders vorgesehene Fall einer Notlage vorzubehalten, in die der Staat nicht bloss aus den mit Art. 50 der BV zusammenhängenden, sondern auch aus andern Gründen geraten und in der er zur Ergreifung ausserordentlicher Massregeln gezwungen werden kann; und es ist auch dieser Vorbehalt in dem Sinne zu verstehen, dass, falls solche ausserordentliche Massregeln von den Kantonen ergriffen werden, den BBehörden über die Zulässigkeit derselben, sowie über die Dauer der Zeit, während welcher sie Anwendung finden dürfen, das Recht der Prüfung und der endgiltigen Entscheidung zukommt.

BVers. den 29. Juni, 1. Juli 1875 betr. den Rekurs gegen das jurassische Geistliche treffende Ausweisungsdekret der Berner Reg. vom 30. Jan. 1874, B 1875 III 691. Gegen das von der BVers. vorbehaltene, nicht an die Schranken der Verf. gebundene staatliche Notrecht, das in einem Ber. der Komm. des NR vom 24. Juni 1875 (Dr. J. Heer) eine einlässliche Begründung fand, wurden schon damals schwerwiegende Bedenken geäussert. Es lässt sich kaum aufrecht halten. Vgl. Erste Auflage II Nr. **687.** S. 325–332, BGer.-Entsch. 1896, XXII S. 1007 Erw. 3; Nr. **992.**

1039. Den 26. Dez. 1883 gelangte der Vorstand der christkatholischen Genossenschaft in Luzern mit folgendem Gesuch an den Stadtrat von Luzern:

> Der Genossenschaft möge die Mariahilfkirche in Luzern vom 1. Jan. 1884 an überlassen werden zur Abhaltung eines regelmässigen christkatholischen Religionsunterrichtes jeden Sonn- und Feiertag zu den Vormittagsstunden, wo die Kirche für den Jugendgottesdienst nicht beansprucht wird, und an den Werktagen im Bedürfnisfalle für Abhaltung von besondern Gottesdiensten: Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen, ebenfalls zu einer Stunde, wo die Kirche nicht benutzt wird.

Der Stadtrat entsprach diesem Gesuch wesentlich von der Erwägung ausgehend, dass man die eigenen christkatholischen Mitbürger nicht schlechter halten dürfe als die schottischen Presbyterianer, und dass die Zweckbestimmung der Kirche, dem Jugendgottesdienste zu dienen, durch Bewilligung des Gesuches nicht verunmöglicht werde. Der Reg.-Rat des Kts. Luzern beschloss jedoch den 4. Jan. 1884:

Die hierseitige Zustimmung zu dem angeführten Beschl. des Stadtrates von Luzern vom 1. Jan. wird nicht erteilt, und es ist im Gegenteil jede Inanspruchnahme der Mariahilfkirche zu alt- oder sog. christkatholischen Kultuszwecken ausdrücklich untersagt.

Zur Begründung dieser Schlussnahme führte die Reg. an:

Die Überlassung der Mariahilfkirche für einen altkatholischen Gottesdienst entfremdet dieselbe ihrer Zweckbestimmung für den Schulgottesdienst der mit dem Ursulinerfonds fundierten und mit demselben zusammenhängenden Töchterschule und der gesamten katholischen Schuljugend der Stadt, indem kein katholischer Priester angehalten werden kann, entgegen der kirchlichen Verord., welche die simultane Benützung einer Kirche für römisch-katholischen und altkatholischen Gottesdienst verbietet[1]), in der Mariahilfkirche gottesdienstliche Handlungen vorzunehmen, nachdem in derselben altkatholischer Kultus gefeiert worden wäre. Die Gestattung des altkatholischen Kultus in der Mariahilfkirche würde daher faktisch der Ausschliessung des katholischen Gottesdienstes in derselben und ihrer Entfremdung von der stiftungsgemässen und durch Vertrag und bisherige Benutzung festgehaltenen speziellen Zweckbestimmung gleichkommen.

Die Reg. hat die Pflicht, derartigen Konflikten und der damit verbundenen Störung des Friedens unter den Konfessionen nach Möglichkeit vorzubeugen, nicht nur kraft des ihr über die Verwaltung des Ursulinerfonds und der Ursulinerkirche zustehenden und stets geübten Oberaufsichtsrechts, sondern auch kraft der allgemeinen, nach Art. 50 Abs. 2 der BV ihr übertragenen Obliegenheiten.

Die BBehörden erklärten diese Begründung für bundesrechtlich unzulässig, der BR betonend, dass das von der Luzerner Reg. als massgebend für ihre Schlussnahme angeführte blosse Faktum, dass die römisch-katholischen Priester sich weigern, eine zu christkatholischem Kultus verwendete Kirche weiterhin zu betreten, offenbar nicht als rechtlich bestimmend angesehen werden könne. Es könnte ebenso wenig ein rechtlich zu schützendes Motiv für Untersagung des Gottesdienstes aus der Voraussicht hergeleitet werden, dass bei Kirchenspaltungen der eine Teil, ohne irgendwie dazu provoziert zu werden, den Gottesdienst des andern tatsächlich stören und somit in dem fraglichen Gottesdienst die Ursache von vorauszusehenden Unruhen, öffentlichen Feindseligkeiten u. s. w. liegen würde.

B 1885 I 209, 1887 II 435; Erste Auflage II, Nr. **689**, S. 346, 354, 356—360.

[1]) Vgl. unten S. 116.

1040. Den 16. März 1900 beschwerte sich die Reg. des Kts. Waadt beim BR über das Fastenmandat für 1900, das der Hilfsbischof von Sitten, Jules-Maurice Abbet, erlassen hatte; sie ersuchte den BR, die Frage zu prüfen, «ob nicht Art. 50 der BV dem BR gestatte, geeignete Massnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass der Bischof von Sitten, wenigstens in seinen offiziellen Erlassen, seine protestantischen Miteidgenossen angreife, wie er es getan hat.» Zur Unterstützung dieses Begehrens wurde ausgeführt:

Bei Gelegenheit der Fastenzeit des Jahres 1900 hat der Hilfsbischof Abbet von Sitten an die Getreuen seiner Diözese einen Hirtenbrief gegen die Protestanten gerichtet, der eine eigentliche Aufhetzung zu konfessionellem Hader enhält; er sagt u. a. in demselben:

1. dass katholische Eltern ihre Kinder nicht in protestantische Schulen schicken dürfen;
2. dass Katholiken protestantische Zeitungen nicht zur gewohnheitsmässigen Lektüre nehmen dürfen, da diese Lektüre ein schleichendes Gift enthalte;
3. er ermahnt seine Getreuen, zu verhindern, dass Angehörige der Walliser Kirchgemeinden in protestantischen Ländern sich niederlassen.

Aus dem Zusammenhange ergibt sich, dass das vom Bischof gemeinte protestantische Land der Kanton Waadt ist. Die topographische Lage der Kantone Waadt und Wallis bedingt aber einen konstanten wechselseitigen Verkehr. Die bisherigen Beziehungen beider Kantone sind ausgezeichnete gewesen, von bestem eidg. Geiste getragen. Das Vorgehen des Bischofs ist geeignet, eine Störung in diese guten Beziehungen zu bringen und enthält somit eine Verletzung des Art. 50 der BV.

Als Privatperson kann Bischof Abbet über den Protestantismus und die Protestanten denken was und wie er will; er darf auch seine Ausdrucksweise nach freier Wahl bestimmen. Sobald er aber ex cathedra, in offizieller Stellung als Bischof und Chef der Walliser Landeskirche redet, geniesst er nicht mehr dieselbe Freiheit; er hat, wie alle andern Behörden, seine Handlungsweise so einzurichten, dass der Friede unter den Angehörigen verschiedener Konfessionen in der Eidg. nicht gestört werde.

Was würden die katholischen Miteidgenossen sagen, wenn die obere Kirchenbehörde eines protestantischen Kantons offiziell sich ihnen gegenüber in dem vom Walliser Bischof gegenüber den Reformierten angeschlagenen Tone ausdrücken würde?

Die Katholiken aller Länder werden den Behörden des Kantons Waadt das Zeugnis ausstellen, dass ihre Behandlung im Kt. Waadt eine

möglichst tolerante ist, und dass man alles vermeidet, wodurch ihre religiösen Überzeugungen verletzt werden könnten.

Die Beziehungen der waadtländischen Reg. zu der bischöflichen Behörde, zu welcher die Waadtländer Kirchgemeinden gehören, sind nicht nur höfliche, sondern geradezu freundschaftliche, und die Waadtländer Reg. wünscht, dass dieser Zustand fortdaure, und wird ihrerseits alles tun, was von ihr abhängt, um den religiösen Frieden aufrecht zu erhalten.

Anderseits kann aber die Waadtländer Reg. derartige wiederholte und systematische Aufreizungen, wie diejenigen des Bischofs Abbet, nicht ohne Protest hingehen lassen. Denn schon in früheren Hirtenbriefen hat sich Bischof Abbet in ähnlich heftiger Weise gegen die Protestanten geäussert.

Der Staatsrat des Kts. Wallis liess sich gegenüber dem BR auf diese Beschwerde folgendermassen vernehmen:

Die Fastenbriefe des Bischofs Abbet, speziell der besonders angefochtene für das Jahr 1900, haben die Beziehungen unter den verschiedenen Konfessionen, welche bis dahin auf gegenseitiger Toleranz und auf Wohlwollen beruhten, in keiner Weise geändert.

Was die besonders angefochtenen Stellen des Fastenmandates von 1900 betrifft, so hat der Bischof nur von den Gefahren, welche den katholischen Glauben bedrohen, gesprochen, womit ihnen von vornherein jeder aggressive Charakter benommen wird. Der Ausdruck «schleichendes Gift» ist dem Kardinal Parrochi entlehnt, um die allmählichen Veränderungen der religiösen Überzeugungen zu bezeichnen, welche durch die gewohnheitsmässige Lektüre von dem katholischen Glauben feindlichen Literaturerzeugnissen bewirkt wird.

In Sachen des Glaubens und des Dogmas ist jede Konfession der Natur der Sache nach intransigent, die protestantische nicht weniger als die katholische.

Wenn Bischof Abbet seine Diözesanen zur Wachsamkeit gegen die unbestreitbare und unbestrittene protestantische Propaganda aufgefordert hat, so hat er damit nur seine verfassungsmässigen Rechte ausgeübt, und ein Vorwurf kann ihm um so weniger gemacht werden, als er die Protestanten ausdrücklich als Brüder bezeichnet, die man auch als solche zu lieben habe.

Darin befindet sich die Waadtländer Reg. im Irrtum, wenn sie den Bischof Abbet als Chef der Landeskirche des Kts. Wallis bezeichnet. Bischof Abbet kann in keiner Weise als Staatsbeamter betrachtet werden. Die katholische Kirche hat im Kt. Wallis im Gegensatz zu den Einrichtungen anderer Kantone einen staatlichen Charakter nur insofern, als man sie als die Religion des weitaus grössten Teiles der Bevölke-

rung betrachtet. Von diesem Gesichtspunkte aus verdient sie auch die Bezeichnung als Landeskirche, indem der Walliser von jeher seine unüberwindliche Anhänglichkeit an die katholische Kirche bezeugt hat. Im übrigen aber ist diese Bezeichnung ungenau; denn kirchliche und weltliche Behörden sind vollständig unabhängig voneinander.[1])

Umsonst würde man, ausgenommen die Ernennung des Bischofs, in der kant. Gesetzgebung die Spuren irgend welchen Rechtes zur Einmischung weltlicher Behörden in kirchliche Funktionen suchen. Im Budget des Staates ist kein Beitrag weder an den Bischof, noch an den Klerus der Kirchgemeinden, noch an den katholischen Kultus zu finden. Weder das Placet noch irgend ein Kontrollrecht über die Erlasse oder Publikationen der geistlichen Behörden besteht. Wohl in keinem schweiz. Kanton steht die bürgerliche Gewalt allen kirchlichen Angelegenheiten so unbeteiligt gegenüber als gerade im Kt. Wallis.

Das Prinzip der Nichteinmischung des Staates in kirchliche Angelegenheiten geht soweit, dass es ziemlich schwierig wäre, wesentliche Unterschiede in der Stellung des katholischen Klerus und der protestantischen Geistlichkeit ausfindig zu machen. Die protestantischen Gemeinschaften des Wallis geniessen alle möglichen Rechte und Freiheiten; sie bauen ihre Kapellen, richten Schulen ein, läuten die Glocken, wählen ihre Geistlichen selbst, alles ohne die geringste Einmischung der Reg. Niemand verhindert die protestantischen Geistlichen, selbst im vollen Ornat in den Strassen zu verkehren; niemals ist es vorgekommen, dass Umzüge von ausgesprochen protestantischem Charakter einem unehrerbietigen, geschweige denn feindlichen Verhalten der Bevölkerung begegnet wären.

Die Beziehungen zwischen Katholiken und Protestanten im Kanton sind von Freundschaftlichkeit und Wohlwollen getragen. Der Walliser, so sehr er der katholischen Religion ergeben ist, übt die grösste Toleranz gegenüber seinen Miteidgenossen, welche nicht demselben Glaubensbekenntnis wie er selbst angehören.

Bei dieser Sachlage ist leicht zu begreifen, dass die Reg. des Kts. Wallis sich nicht für berechtigt hält, sich in die Unterweisungen und Belehrungen einer kirchlichen Behörde einzumischen. Ihre Rolle beschränkt sich darauf, dafür zu sorgen, dass daraus nicht eine Störung des konfessionellen Friedens erwachse. Ein Heraustreten aus dieser ihrer Stellung gegenüber dem Bischof wäre um so weniger gerechtfertigt, als der Staatsrat sich auch niemals mit einer Kontrollierung der religiösen Unterweisungen und Reden der reformierten Geistlichen befasst hat.

Niemals hätte die Reg. daran gedacht, eine eidg. Intervention anzurufen, wenn schon die religiösen Gefühle der Walliser Bevölkerung

[1]) Vgl. auch oben I Nr. **87**; ferner oben S. 65 Anm. 1.

durch eine Propaganda, welche häufig von kantonsfremden Personen im Kanton ausgeübt wird, hie und da verletzt worden sind.

Die Reg. stellt gerne fest, dass die Waadtländer Reg. bei verschiedenen Gelegenheiten sich sehr weitherzig gegenüber den Katholiken gezeigt hat. Die Reg. des Kts. Wallis hat aber nicht anders gehandelt.

In der Beschwerde der Waadtländer Reg. wird Art. 50 der BV angerufen. Es fehlt aber vollständig der Nachweis, dass die öffentliche Ordnung oder der konfessionelle Friede gestört sei. Im Kt. Wallis wenigstens herrscht der tiefste konfessionelle Friede, und die Reg. übt eine weitherzige Toleranz.

Übrigens ist der Staatsrat des Kt. Wallis fest entschlossen, die Achtung vor den Fundamentalgrundsätzen der BV durchzusetzen, und er würde sich nicht scheuen, einzugreifen, wenn im Kt. Wallis der konfessionelle Friede in irgend welchem Masse gestört würde. Zur Zeit ist das aber nicht der Fall.

Den 19. Juni 1900 beschloss der BR:

1. Der Staatsrat des Kts. Wallis wird bei seiner Erklärung, den religiösen Frieden zwischen den verschiedenen Konfessionen jederzeit wahren zu wollen, behaftet.

2. Der BR sieht sich zur Zeit zu keinen weiteren Massnahmen infolge des Fastenmandates des Hilfsbischofs Abbet von Sitten veranlasst.

Er zog in Erwägung:

1. Damit der BR, gestützt auf den von der Waadtländer Reg. angerufenen Art. 50 Abs. 2 der BV, sich zu irgendwelchen Massnahmen betr. das Fastenmandat des Hilfsbischofs Abbet von Sitten veranlasst sehen könnte, müsste nachgewiesen sein, dass durch dieses Fastenmandat eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften bewirkt worden ist, oder dass der Bischof sich mit seinem Erlass eines Übergriffes in die Rechte der Bürger oder des Staates schuldig gemacht habe.

2. Von diesen verschiedenen Voraussetzungen der Anwendbarkeit des Art. 50 Abs. 2 der BV wird von der Waadtländer Reg. nur eine, die Störung des religiösen Friedens unter Angehörigen verschiedener Konfessionen, geltend gemacht. Es liegt auf der Hand, dass durch Erlass des Fastenmandates der Bischof Abbet weder die öffentliche Ordnung gestört, noch einen der in Art. 50 Abs. 2 der BV näher bezeichneten Eingriffe begangen hat.

3. Der Staatsrat des Kts. Waadt ficht zwar bestimmte Stellen des Hirtenbriefes an (Verbot des Besuches protestantischer Schulen, Verbot des Lesens protestantischer Zeitungen, Warnung vor der Niederlassung in protestantischen Ländern), macht aber keine Tatsachen namhaft, auf Grund derer man annehmen könnte, dass etwa im Kt. Waadt infolge des Erlasses des Hirtenbriefes des Bischofs Abbet der konfessionelle Friede gefährdet oder gestört worden wäre. Aus den weitern Ausführungen des Waadtländer Staatsrates ergibt sich, dass er insbesondere die Äusserungsweise des Bischofs als eine ungeziemende angreift. Dabei wird vornehmlich betont, dass der Bischof in offizieller Stellung, als oberster Beamter der Walliser Landeskirche, geredet habe.

4. Der Staatsrat des Kts. Wallis dagegen beruft sich darauf, dass trotz des Fastenmandates des Bischofs im Kanton der tiefste religiöse Friede herrsche und das Verhältnis zwischen den verschiedenen Konfessionen ein durchaus befriedigendes sei. Es liegen keine Tatsachen vor, die zu einem Schluss auf das Gegenteil berechtigen würden.

5. Die Stellung eines obersten Beamten der Landeskirche oder eines staatlichen Beamten bestreitet die Walliser Reg. dem Bischofe, indem sie für das Kirchenrecht des Kts. Wallis ein der Trennung von Kirche und Staat ähnliches Verhältnis behauptet. — Diese Behauptungen brauchen auf ihre Richtigkeit nicht untersucht zu werden, da die Reg. zugibt, dass sie auch den kirchlichen Beamten und deren Erlassen gegenüber für die Aufrechterhaltung des konfessionellen Friedens verantwortlich sei und sich bestimmt dahin ausspricht, dass sie bei eintretender Störung des Friedens unter den verschiedenen Religionsgenossenschaften einschreiten werde.

6. Der Fastenbrief des Bischofs von Sitten stellt sich seinem Charakter nach allerdings als Erlass einer oberen kirchlichen Behörde an den Klerus und die Kirchgemeindeangehörigen der Diözese dar; seinem Inhalte nach aber bildet er eine Art von theologischer Streitschrift. In dieser Beziehung ist festzustellen, dass im Eingang zwei von protestantischer Seite ausgegangene Schriften (Appel pressant à nos frères catholiques, und l'histoire de la nation suisse, par M. B. van Muyden) angeführt werden, welche dem Bischof direkte Veranlassung gaben, die Stellung der katholischen Kirche und Glaubenslehre gegenüber dem Protestantismus besonders zu betonen.

7. Ebenso wie die Kritik irgend eines Glaubensbekenntnisses, selbst wenn die Gefühle Andersgläubiger dadurch verletzt werden könnten, frei ist, so muss auch die Abwehr in denselben Grenzen frei sein; zu dieser Abwehr ist allerdings in erster Linie der Kultusdiener der angegriffenen Religionsgemeinschaft befugt in Erlassen, die sich an die Angehörigen seiner Glaubensgenossenschaft richten und wesentlich dogmatische Fragen erörtern.

8. Die Äusserung eines dogmatischen Standpunktes an sich ist noch keine Störung oder Gefährdung des konfessionellen Friedens; denn vom Standpunkte des Art. 50 der BV fällt die Äusserung an sich nicht in Betracht, sondern nur die Wirkung, welche dieselbe auf den konfessionellen Frieden hat. Dass aber das Verhältnis unter den verschiedenen Konfessionsangehörigen im Kt. Wallis infolge des Fastenbriefes des Bischofs ein feindseliges geworden sei, wird von der Reg. des Kts. Waadt nicht behauptet, von derjenigen des Kts. Wallis energisch bestritten. Ebensowenig ist der konfessionelle Friede im Kt. Waadt gefährdet oder gestört. — Unter diesen Verhältnissen ist kein Grund für den BR vorhanden, besondere Massnahmen, gestüzt auf Art. 50 Abs. 2 der BV, zu treffen, wobei immerhin darauf hingewiesen werden mag, dass, wenn man selbst den von der Walliser Reg. aufgestellten Satz, dass jede Konfession in Sachen des Glaubens an einer gewissen Intransigenz festhalten müsse, als richtig zugeben wollte, alle die Dinge, welche der Bischof von Sitten seinen Gläubigen mitzuteilen sich gedrungen fühlte, sich dem Inhalte nach mit derselben Entschiedenheit, aber in einer, Andersdenkende weniger verletzenden Form hätten ausdrücken lassen. Lebhaft aber ist zu bedauern, wenn der kirchliche Obere in Erlassen, die sich an die Glaubensgenossen richten, diejenigen Rücksichten ausser acht lässt, welche, zumal in einem paritätischen Land, wie die Schweiz, geboten sind, sofern das gute Einvernehmen zwischen den Angehörigen der verschiedenen Konfessionen nicht Schaden leiden soll.

B 1900 III 457.

XVII. Übergriffe kirchlicher Behörden in die Rechtssphäre des Staates und der Bürger.[1])

BV 1874 Art. 50 Abs. 2.

1041. I. In der Tatsache, dass der römisch-katholische Priester Magnin in Echarlens (Freiburg) der bei der Geburt eines Kindes

[1]) Vgl. auch Nr. **999, 1061, 1078** ff.

anwesenden Hebamme Henchoz verwehrt hatte, dieses Kind über die Taufe zu halten, eine sonst der Landessitte entsprechende Funktion der Hebamme, und zwar einzig aus dem Grunde, weil die Hebamme sich mit einem geschiedenen Manne, dessen geschiedene Frau noch lebte, verehelicht hatte, während sie, wenn sie Protestantin gewesen wäre, zum fraglichen Akte zugelassen worden wäre, konstatierte der BR den 18. Sept. 1888 eine Verletzung der Bestimmung des Art. 50 Abs. 2 der BV. Denn der Pfarrer machte die von Frau Henchoz beanspruchte Teilnahme am Taufakte nicht von der Zugehörigkeit zur kirchlichen Gemeinschaft abhängig. Sein Verhalten war vielmehr lediglich von der Absicht eingegeben, eine einzelne Person dafür zu massregeln, dass sie von einem durch Art. 54 der BV und durch das BGes. über den Civilstand und die Ehe vom 24. Dez. 1874 jedem Bürger gewährleisteten Rechte Gebrauch gemacht hatte. B 1888 IV 137.

II. Das Obergericht des Kts. Aargau verurteilte den 29. Nov. 1900 den römisch-katholischen Pfarrer Waldesbühl in Wettingen wegen Vergehens gegen die öffentliche Ordnung zu einer Geldbusse von Fr. 120, eventuell im Falle der Zahlungsunfähigkeit zu einer Gefangenschaftstrafe von 30 Tagen, aus folgenden Gründen: Waldesbühl habe dadurch, dass er dem verstorbenen Stähelin, der obgleich Katholik, zu Lebzeiten seiner ersten geschiedenen Frau eine zweite Ehe eingegangen war, weder die Sterbesakramente noch die kirchliche Beerdigung zu teil werden liess, zwar keine nach den staatlichen Gesetzen widerrechtliche Handlung begangen, dagegen habe er dies dadurch getan, dass er den auf dem Sterbebette liegenden und nach den kirchlichen Heilsmitteln des Sterbesakraments sehnlichst verlangenden Stähelin zur Auflösung seiner zweiten, nach den staatlichen Gesetzen zu Recht bestehenden Ehe nötigen wollte, während doch ein gesetzlicher Eheauflösungsgrund nicht vorhanden war; ferner habe er sich durch diese Handlungsweise, sowie dadurch, dass er am offenen Grabe, allerdings im Einverständnis mit der Frau des Verstorbenen, die Gründe auseinandersetzte, aus denen diesem das Sterbesakrament und die kirchliche Beerdigung verweigert worden seien, einer Verletzung der Vorschrift des Art. 50 Abs. 2 der BV und eines Missbrauches seiner kirchlichen Amts- und Machtstellung zum Zwecke des Angriffs einer Ehe schuldig gemacht, der nach den Vorschriften der BV und staatlichen Ehegesetzgebung ein wohlbegründeter Anspruch auf staatlichen Schutz zustand.

Auf Beschwerde hin hob das BGer. mit Urteil vom 17. Juli 1901 dieses obergerichtliche Urteil auf, indem es u. a. hervorhob:

Der Vorgang im Sterbezimmer des Stähelin kann nicht als ein Vergehen gegen die öffentliche Ordnung qualifiziert werden, und es muss die Subsumtion desselben unter diesen Begriff als willkürlich und diesem Begriffe widersprechend bezeichnet werden; es ist namentlich aktenwidrig, wenn das Obergericht von einer Nötigung zur Auflösung der zweiten Ehe spricht; festgestellt ist nur, dass der Geistliche dem die Spendung der Sterbesakramente verlangenden Stähelin auseinandersetzte, weshalb er diesem Wunsche nicht entsprechen könne, und ihm erklärte, unter welcher Bedingung das allenfalls geschehen könnte, dies alles gemäss den Lehren und Vorschriften der römisch-katholischen Kirche. Es liegt auch kein Missbrauch der Amtsgewalt vor. Der Beschwerdeführer handelte einfach gemäss der Lehre seiner Kirche, als deren Diener, und eine Bestrafung wegen einer derartigen Handlung würde gegen Art. 49 Abs. 1 der BV verstossen. Unerwiesen ist auch, dass der Beschwerdeführer die staatliche Ehe angegriffen habe; er machte auf die Vorschriften der katholischen Kirche bezüglich der kirchlichen Folgen einer bei Lebzeiten eines geschiedenen Ehegatten eingegangenen zweiten Ehe aufmerksam, und das durfte er, da er zur Vornahme einer kirchlichen Handlung gerufen war, ohne weiteres tun. Auch in dem Vorgang bei der Beerdigung kann ein Vergehen nicht erblickt werden; denn es stand dem Beschwerdeführer völlig frei, die Gründe auseinanderzusetzen, aus denen dem Verstorbenen das Sterbesakrament und die kirchliche Beerdigung verweigert worden waren, und zudem tat er dies im Einverständnis mit der Frau des Verstorbenen. Eine Missachtung der Ehe der Eheleute Stähelin fand dadurch nicht statt, wie es denn schwer hält, in einer derartigen Handlung etwas strafbares und speziell ein Vergehen gegen die öffentliche Ordnung zu erblicken.

BGer.-Entsch. 1901, XXVII 1 Nr. 56; vgl. Nr. **1037**; ferner unten S. 119.

1042. Mit der Behauptung, dass eine Expropriation zu kirchlichen Zwecken im Widerspruche mit dem in Art. 50 der BV enthaltenen Verbote von Eingriffen kirchlicher Behörden in die Rechte des Bürgers und des Staates stehe, beschwerte sich A. Guyer-Zeller in Zürich beim BR über den Beschluss des Zürcher Reg.-Rates vom 7. April 1888, gemäss welchem er mit seiner Einsprache gegen die Expropriation der «Bürgliterrasse» in Enge-Zürich für einen

Kirchenbau der Gemeinde Enge abgewiesen worden war.[1]) Der BR verfügte auf Antrag des Beschwerdeführers den 25. Juni 1888 die Sistierung der Vollziehung des Beschl. des Zürcher Reg.-Rates. Das Sistierungsgesuch wurde damit begründet, dass mit Ablauf der Frist zur Anmeldung der Entschädigungsforderung die Schätzer in Tätigkeit treten würden und der Beschwerdeführer alsdann langwierige Prozessverhandlungen durchzumachen hätte.[2]) Den 24. Nov. 1888 aber wies der BR die Beschwerde, unter Aufhebung seiner Sistierungsverfügung, als unbegründet ab, in Erwägung:

1. Mag die Kirchgemeinde im Kt. Zürich öffentlich-rechtlichen oder bloss privatrechtlichen Charakter tragen, die Frage: Ist ein vom Staate anerkanntes Recht eines Bürgers durch eine kirchliche Behörde gefährdet, bleibt sich gleich. Diese Frage ist aber im vorliegenden Falle zu verneinen.

2. Wenn die Kirchgemeinde Enge mit bezug auf das Eigentum des A. Guyer-Zeller auf gesetzlichem Wege ein Zwangsabtretungsbegehren stellt, so macht sie von einem Rechte Gebrauch, das nach Verf. und Ges. des Kts. Zürich von jedem Rechtssubjekt ausgeübt werden kann, und wenn der Zürcher Reg.-Rat den Einspruch des Eigentümers gegen das Abtretungsbegehren nicht schützt, sondern die Zwangsenteignung gestattet, «weil das öffentliche Wohl sie erheische» (Art. 4 der Zürcher Verf.), so wird das bürgerliche Recht des Beschwerdeführers dadurch in einer vom Staate als zulässig erklärten Weise betroffen. Der Eingriff in das Eigentum des Beschwerdeführers ist vom bürgerlichen Rechte selbst vorgesehen und gebilligt und wird nicht von einem kirchlichen Organe gegen die Vorschrift des bürgerlichen Rechts unternommen.

3. Ob das Expropriationsbegehren der Kirchgemeinde Enge als solches begründet sei, und ob die dasselbe schützenden Beschlüsse der Zürcher Behörden nach Massgabe des kant. Rechts materiell gerechtfertigt seien, sind Fragen, die nicht in die Beurteilung des BR fallen. Diese Fragen können bejaht oder verneint werden, ohne dass Art. 50 Abs. 2 der BV zur Erörterung und Anwendung käme. Ihre Entscheidung hängt prinzipiell von

[1]) Vgl. G. Vogt, Rechtsgutachten betr. Expropriation für einen Kirchenbau der Gemeinde Enge, Zürich 1888, die These verteidigend: nach den Grundsätzen unseres dermal geltenden Verf.-Rechtes darf eine Zwangsenteignung zum Zwecke eines Kirchenbaues nicht bewilligt werden.

[2]) Vgl. oben II S. 49—52.

der im Staate anerkannten Fülle und Ausdehnung des Eigentumsrechtes und in jedem konkreten Falle von der Würdigung der Sachverhältnisse ab.

Damit soll nicht in Abrede gestellt sein, dass auch gegenüber einer von den kant. Staatsbehörden, bei formell ganz richtigem Verfahren erteilten Expropriations-Bewilligung bundesrechtlicher Schutz nachgesucht werden kann, wenn dieselbe materiell anfechtbar erscheint, indem sie kant. oder eidg. Verf.-Recht verletzt. Nur wird selbstverständlich ganz ausser Betracht fallen, ob der zur Zwangsabtretung angehaltene Bürger den Zweck der Unternehmung, für welche die Abtretung verlangt wird, persönlich billige oder nicht, und die Anrufung des bundesrechtlichen Schutzes wird nicht, wie versucht worden ist, auf Art. 50 Abs. 2 der BV gegründet werden können. Sofern eine solche Beschwerde geradezu den Schutz des durch die KVerf. gewährleisteten Eigentumsrechtes bezweckt, ist das BGer. die zum Entscheid kompetente Behörde.

Den 18., 21. Dez. 1888 bestätigte die BVers. die Entscheidung des BR, die Beschwerde Guyer-Zeller gegen den Entscheid des BR als unbegründet abweisend. Den 15. Dez. 1888 hatte auch das BGer. die wegen Verletzung des Art. 4 der BV und wegen Verletzung kant. Verf.-Rechtes bei ihm anhängig gemachte Beschwerde Guyer-Zeller als unbegründet abgewiesen.

B 1888 IV 780, 1111 1889 II 757; BGer.-Entsch. 1896, XIV Nr. 92.

XVIII. Anstände über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften.

BV 1874 Art. 50 Abs. 3.

1043. Im Aug. 1874 reichten 9100 Bürger des Berner Jura eine Eingabe beim BR ein, in welcher die Rückerstattung der Kirchen, Kapellen, Pfarrgebäude und Kirchengüter, welche Gegenstände den katholischen Pfarreien weggenommen worden seien, nachgesucht wurde. Der BR lehnte mit Beschl. vom 27. März 1875 das Gesuch ab in Erwägung:

1. Dass das Begehren der Wiedereinsetzung in die Kirchen, Kapellen, Pfarrgebäude und Kirchengüter in der BV keine Begründung hat, da dieselbe weder Rechte einer bestimmten Kirche, noch solche der Gesamtheit ihrer Bekenner in einem Kantone anerkennt;

2. dass die BBehörden nach Art. 50 Abs. 3 der BV nur in dem Falle verpflichtet sind, eine Entscheidung zu treffen, wenn von einer neugebildeten oder abgetrennten speziellen Religionsgenossenschaft behauptet und nachgewiesen wird, dass ihre Ansprüche auf ein bestimmtes Kirchengut von dem Inhaber desselben streitig gemacht werden;

3. dass aber von einem solchen Anspruche das allgemeine Begehren der Petenten sowohl in bezug auf die Person des angeblich Berechtigten, als in bezug auf das angesprochene Rechtsobjekt durchaus verschieden ist. B 1875 I 518; vgl. Erste Auflage II, Nr. **729.**

1044. Durch Beschlüsse vom 18. Okt. und 22. Nov. 1874 hatte sich die Kirchgemeinde Starrkirch-Dulliken in ihrer Mehrheit als christkatholische Pfarrgemeinde konstituiert, und es haben diejenigen Katholiken, die dieser Gemeinde angehören wollten, durch Unterschrift ihren Beitritt erklärt. Die römisch-katholische Minderheit dagegen bildete für sich eine eigene Genossenschaft unter dem Namen «römisch-katholische Genossenschaft», baute sich eine eigene Kirche und stellte sich einen besondern römisch-katholischen Pfarrer an.

Im Jahre 1878 wurden auf Grund des Solothurner Ges. betr. die Wiederwahl der Geistlichen vom 28. Dez. 1872 eine Anzahl von Pfarreien, darunter auch die von Starrkirch, zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Für diese Pfarrei meldeten sich als Bewerber der bisherige altkatholische Pfarrer und der römisch-katholische Geistliche, der den Gottesdienst der römisch-katholischen Genossenschaft in Starrkirch besorgte. Die römisch-katholischen Einwohner verlangten nun auch an der Pfarrwahl teilnehmen zu dürfen; der Reg.-Rat von Solothurn entschied jedoch den 3. Febr. 1879, dass nur diejenigen Einwohner stimmberechtigt seien, die ihren Beitritt zur christkatholischen Pfarrgemeinde förmlich erklärt haben; denn nach § 22 lit. f der Staatsverf. und § 1 des Ges. über die Wiederwahl der Geistlichen sollen Pfarrer und pfarramtliche Hilfsgeistliche durch die Konfessionsangehörigen der Pfarrgemeinde gewählt werden unter Vorbehalt des staatlichen Bestätigungsrechtes.

Trotz dieses Beschl. versuchten die römisch-katholischen Einwohner an der Wahl teilzunehmen; als dies vergeblich war und der bisherige christkatholische Pfarrer als von der Kirchgemeinde giltig gewählt erklärt worden war, beschwerten sich jene bei der Reg. und beim KRate von Solothurn. Ihre Beschwerde wurde abgewiesen. In

ihrer hierauf beim BR erhobenen Beschwerde machten sie geltend, dass eine Ausscheidung zwischen der christkatholischen und römisch-katholischen Gemeinde Starrkirch niemals auf legalem Wege durch einen förmlichen und allgemeinen Kirchgemeindebeschluss stattgefunden habe, sondern nur durch private Unterzeichnung einer Liste. Im Kt. Solothurn seien aber die Alt- und die römischen Katholiken immer als Angehörige einer und derselben Konfession, der katholischen, anerkannt worden, und es haben die Pfarreien des katholischen Kantonsteils, ob in denselben diese oder jene Richtung vorgeherrscht, immer als einheitliche katholische Pfarreien gegolten. Die römischen Katholiken stehen sonach zur Stunde noch in ihren Rechten als Mitglieder der Kirchgemeinde Starrkirch-Dulliken; das Stimmrecht bei der Pfarrwahl sei ihnen daher mit Unrecht entzogen worden.

Der BR wies den 12. Nov. 1880 die Beschwerde als unbegründet ab, gestützt auf folgende Erwägungen:

1. Es ist eine auch von den Beschwerdeführern unbestrittene Tatsache, dass eine Anzahl von Mitgliedern der Kirchgemeinde Starrkirch-Dulliken im Jahre 1874 «eine christkatholische Pfarrgemeinde Starrkirch Dulliken» in der Absicht gegründet hat, dass zu dieser neugegründeten Gemeinde nur diejenigen Personen gehören sollen, welche sich ausdrücklich und schriftlich als Mitglieder derselben bekennen.

2. Ferner steht fest, dass diese christkatholische Gemeinde nach der Absicht ihrer Gründer eine selbständige sein sollte und bei niemandem die Ansicht vorwaltete, dass diese christkatholische Gemeinde mit dem römisch-katholischen Teil der Einwohner eine gemeinsame katholische Pfarrgemeinde Starrkirch-Dulliken bilde.

3. Wenn nun die römisch-katholischen Genossen den Beschluss des Reg.-Rates von Solothurn beanstanden, welcher verfügt, dass der christkatholischen Pfarrgemeinde die Wahl ihres Pfarrers selbst zustehe, und dass die nicht zu dieser Gemeinde gehörenden römisch-katholischen Beschwerdeführer von dieser Wahl ausgeschlossen seien, so kann der BR, vom Standpunkt des Art. 50 Abs. 3 der BV ausgehend, keinen Grund finden, das vom Reg.-Rat angewendete Prinzip, dass die Wahl der Pfarrer einzig durch die Konfessionsgenossen zu geschehen habe, als ein unzulässiges zu erklären.

4. Für die Erledigung des von den Beschwerdeführern aufgestellten Begehrens, das sich ausschliesslich auf die Wahl des

Pfarrers bezieht, kommt es nicht in Betracht, ob die christ-katholoische Gemeinde durch einen förmlichen Beschluss der frühern Pfarrgemeinde oder durch den Zusammentritt der einzelnen, der neuen Gemeinde angehörenden Glieder gegründet worden sei. Im einen wie im andern Fall besteht die Gemeinde zu Recht und hat nach dem Ges. des Kts. Solothurn die Befugnis, von sich aus und selbständig die Wahl ihres Pfarrers vorzunehmen.

5. Da sonach in der Pfarrwahl keine Verletzung der Rechte der Beschwerdeführer liegt, so muss das Gesuch derselben abgewiesen werden, womit jedoch der Stellung desjenigen Teils der frühern Gemeinde Starrkirch, welcher der christkatholischen Gemeinde nicht beigetreten ist, weder in bezug auf das öffentliche noch auf das Privatrecht vorgegriffen sein soll. B 1881 II 694.

1045. Gestützt auf die Verf.-Bestimmung des Kts. Solothurn (§ 22 lit. f), nach der die Wahl der Pfarrer durch die Konfessionsangehörigen in den Pfarrgemeinden stattzufinden hat, unter Vorbehalt des staatlichen Bestätigungsrechtes, und gestützt auf die Bestimmung des Solothurner Ges. über die Wiederwahl der Pfarrgeistlichen vom 28. Dez. 1872, wonach die Amtsdauer eines Pfarrgeistlichen sechs Jahre beträgt, verlangten 76 «katholische Einwohner» vom Gemeinderat Trimbach den 9. Jan. 1881 die Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung behufs Ausschreibung der katholischen Pfarrstelle Trimbach. Der Gemeinderat Trimbach, der Reg.-Rat und der KRat des Kts. Solothurn wiesen das Begehren ab und zwar aus folgenden Gründen:

Die Gemeinde Trimbach hat sich durch wiederholte Mehrheitsbeschlüsse und Wahlvorschläge in den Jahren 1872—1875 als christkatholische Gemeinde erklärt und der christkatholischen Kirche der Schweiz angeschlossen, der sie auch jetzt noch angehört. Die Minderheit, zu welcher die Petenten gehören, bildet als römisch-katholische Kirchgenossenschaft eine besondere Vereinigung mit eigener Kirche, eigenem Pfarrer, eigenem Gottesdienst und eigener Kirchenverwaltung; demnach können die Petenten keine Versammlung der christkatholischen Kirchgemeinde, der sie nicht angehören, verlangen.

Die 76 Petenten wandten sich nun mit einer Beschwerde an den BR; sie betonten, dass die katholische Pfarrei Trimbach niemals durch rechtsgiltigen Mehrheitsbeschluss in eine christkatholische Kirchgemeinde umgewandelt worden sei; gebe es daher nur eine katholische Gemeinde Trimbach, so seien sie als Katholiken An-

gehörige derselben; das römisch-katholische Kirchlein und der darin funktionierende Geistliche tragen einen ausschliesslich privaten Charakter.

Soweit sich die Beschwerdeführer über Rechtsverweigerung beschwerten, wies sie der BR an das BGer., im übrigen wies er ihre Beschwerde den 8. Sept. 1882 als unbegründet ab aus folgenden Gründen:

Der BR hat zu prüfen, ob der vorliegende Fall als ein anlässlich der Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstandener öffentlich rechtlicher Anstand zu beurteilen sei.

Wenn auch die gegenseitigen rechtlichen Verhältnisse zwischen den beiden in Trimbach faktisch bestehenden religiösen Genossenschaften keineswegs als geordnet erscheinen, so steht doch immerhin so viel als unbestrittene Tatsache fest, dass die eine dieser Genossenschaften einen Bestandteil der «christkatholischen Kirche der Schweiz» bildet, während die andere nicht dieser Kirche, wohl aber der «römisch-katholischen Kirche» angehören zu wollen erklärt.

Unter diesen Umständen bedarf es keines nähern Nachweises, dass die Beschwerdeführer sich grundlos auf Art. 49 der BV berufen. Unzweifelhaft kann nicht eine dieser beiden Genossenschaften das Recht beanspruchen, an der Wahl des Geistlichen der andern teilzunehmen, und es liegt auf der Hand, dass die KBehörden durch Abweisung eines solchen Begehrens die Glaubens- und Gewissensfreiheit der beidseitigen Konfessionsgenossen nicht verletzen, sondern dieselbe vielmehr schützen und wahren.

Andrerseits unterliegt es keinem Zweifel, dass zwischen den in früherer Zeit in einer katholischen Kirchgemeinde vereinigten Einwohnern von Trimbach Anstände darüber walten, ob jene Kirchgemeinde noch bestehe, oder ob eine Trennung derselben mit den daraus sich ergebenden Folgen anerkannt werden müsse. Nach Art. 50 Abs. 3 der BV können derartige Anstände auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen BBehörden unterstellt werden. Zur Zeit liegt aber eine solche Beschwerde, welche die Frage der Trennung zum Gegenstande hat, gar nicht vor, und sie kann auch erst erfolgen, wenn die kant. Behörden darüber einen Entscheid gefasst haben. B 1883 II 875

1046. Die Eidg. hat es unterlassen, auf Grund des Art. 50 Abs. 3 der BV durch ein BGes. besondere Rechtsnormen aufzustellen, welche für die Ausscheidung und Zuteilung des Kirchengutes im

Falle einer Trennung von Religionsgenossenschaften Anwendung zu finden hätten. Es bleibt daher den Kantonen überlassen, innert den von Art. 50 Abs. 3 der BV gegebenen Schranken auf dem Wege der kant. Gesetzgebung diesfallsige Bestimmungen aufzustellen oder auch nur auf dem Wege der Administrativverfügung im einzelnen Falle die Sache zu ordnen. Dieser den Kantonen gebliebenen Befugnis ist vom BGer. Rechnung zu tragen, und es kann letzterm eine abändernde materielle Entscheidung nur soweit zustehen, als ein kant. Ges. oder die Verfügung einer kant. Behörde feststehende Rechtsgrundsätze verletzen würde oder mit den Anforderungen der Billigkeit im Widerspruch stände.

BGer. in einem Urteil vom 10. Okt. 1894 i. S. Römisch-katholische Kirchgemeinde Grenchen (Solothurn), BGer.-Entsch. 1894, XX Nr. 118 S. 763.

1047. Über die materiell rechtlichen Gesichtspunkte, denen die BBehörde eine auf Grund des Art. 50 Abs. 3 der BV zu treffende Entscheidung unterordnen soll, mangeln zur Zeit noch bestimmte bundesrechtliche Normen, und es sind dieselben daher erst durch die Praxis, im Anschluss an den staatsrechtlichen Gedanken, aus dem Art. 50 Abs. 3 der BV hervorgegangen ist, festzustellen.

Der staatsrechtliche Gedanke aber, der die eidg. Räte bei der Annahme dieser Verf.-Bestimmung geleitet hat, ist klar und unzweideutig in öffentlichen amtlichen Aktenstücken ausgesprochen.

Der BR erklärte es offen, und es ist von Seite der Mitglieder der BVers. wiederholt ausgesprochen worden, dass durch Annahme des vorgeschlagenen Verf.-Artikels (Art. 50 Abs. 3 und 4 der BV 1874) in Zukunft dafür gesorgt sei, dass altkatholische Gemeinden sich bilden können, und dass im Falle von Anständen der Bund seine Intervention eintreten lassen könne, B 1873 II 1128, 967, ferner dass Art. 50 Abs. 3 anwendbar sei, wo sog. Altkatholiken aus der bisherigen Gemeinschaft austreten und gegenüber dem römisch-katholischen Teile eine altkatholische Gemeinschaft oder Gemeinde gründen wollen . . . Es wird, sagte der BR, jedem Individuum und jeder Gruppe von Individuen das Recht zuerkannt, sich von einer bestehenden Religionsgenossenschaft zu trennen, sowie auch das Recht, eine neue zu bilden. Die von den Kantonen in derartigen Fällen getroffenen Massnahmen können auf dem Rekurswege vor die BBehörde gezogen werden, welche sich jedoch damit nur soweit befasst, als die Sache Bezug hat auf öffentliche

oder Privatrechte, ohne in Dogmensachen irgendwie zu intervenieren (vgl. B 1873 II 965, 967; Protokoll über die Verhandlungen der eidg. Räte betr. die Revision der BV 1873/74, S. 138, 146, Anhang S. 10, 11). Demnach steht fest, dass Art. 50 Abs. 3 der BV in dem Falle anwendbar ist, wo unter den Anhängern eines Religionsbekenntnisses eine Spaltung eingetreten, wo sich zwei religiöse Richtungen gegenüber stehen, die beide, gestützt auf ihr Bekenntnis, den Anspruch erheben, die bisherige Gemeinschaft ausschliesslich im wahren Sinne darzustellen. Die Anhänger der beiden streitenden Teile sind vom Bunde als gleichberechtigte Mitglieder der bisherigen kirchlichen Gemeinschaft zu betrachten.

Damit jedoch eine kirchliche Spaltung für den Staat erkennbar werde, ist notwendig, dass jeder Teil eine selbständige äussere Organisation bereits besitze oder sich eine solche selbst gebe[1]), und um vom Staate zu beachtende rechtliche Ansprüche gegenüber dem andern Teile machen zu können, muss weiter gefordert werden, dass eine Religionsgenossenschaft eine erhebliche Zahl von Mitgliedern umfasse.

BR den 23. Jan. 1885 in seiner Entscheidung betr. den sog. Mariahilfrekurs, B 1885 I 222, Erste Auflage II, Nr. **689** S. 350; oben S. 10.

1048. Die BBehörde hat auf Grund des Art. 50 Abs. 3 der BV ein materielles Überprüfungsrecht in dem Sinne, dass sie zu prüfen hat, ob die kant. Behörden durch ihre Erlasse und Verfügungen dem Grundgedanken, welcher dem Art. 50 Abs. 3 der BV zu Grunde liegt, gerecht geworden sind. Sie hat also nicht bloss die Kompetenz zu prüfen, ob durch die kant. Behörden solche Rechte verletzt worden sind, die durch die BV oder durch die kant. Verf. den Bürgern gewährleistet sind; hiezu hätte es der besondern Kompetenzbestimmung in Art. 50 Abs. 3 der BV nicht bedurft, indem die staatsrechtliche Beschwerde nach Art. 113 Ziff. 3 der BV hiefür ausgereicht hätte.

BGer. in seinem Urteil vom 10. Okt. 1894 i. S. Römisch-katholische Kirchgemeinde Grenchen (Solothurn), BGer.-Entsch. 1894, XX Nr. 118, S. 762; vgl. Urteil des BGer. vom 14. März 1900 in einer aargauischen Sache, BGer.-Entsch. 1900, XXVI 1 Nr. 4.

---

[1]) Der BR betont hier nicht, wie es das BGer. alsdann getan hat (vgl. Nr. **1049**), dass die Anwendung des Art. 50 Abs. 3 der BV das Vorhandensein einer öffentlich-rechtlichen Korporation voraussetzt; vgl. auch Erste Auflage II, S. 353 Anm.

1049. Die Anwendung des Art. 50 Abs. 3 der BV, der von Bildung und Trennung von Religionsgenossenschaften spricht, setzt den Bestand von Genossenschaften voraus, die auch im Falle der Trennung diesen Charakter bewahren. Und zwar handelt es sich dabei um Genossenschaften mit öffentlichrechtlichem Charakter, als welche die Kirchgemeinden bisher stets betrachtet worden sind. Das Gut, dessen Ausscheidung in Frage liegt, ist öffentliches Gut, Kirchgemeindegut, das nicht an blosse Privatvereine aushingegeben werden darf, sondern seinem öffentlichen Zwecke erhalten bleiben muss. Hieraus folgt, dass nur solchen Religionsgenossenschaften bei stattgehabter Trennung ein Anspruch auf Ausscheidung des Kirchengutes zukommen kann, die als Genossenschaften mit öffentlichrechtlichem Charakter staatlich anerkannt worden sind.

BGer. in seinem Urteil vom 10. Okt. 1894 i. S. Römisch-katholische Kirchgemeinde Grenchen (Solothurn), BGer.-Entsch. 1894, XX Nr. 118 S. 763; vgl. ferner BGer. in seinem Urteil vom 27. Okt. 1883 i. S. der evangelischen freikirchlichen Gemeinde Bondo (Graubünden), auf deren Begehren um Zuerkennung des lokalen Kirchenvermögens das BGer. nicht eintrat, weil ihre Eigenschaft als öffentlichrechtliche Korporation z. Z. noch nicht festgestellt sei, BGer.-Entsch. 1883, IX Nr. 64.

1050. Die BBehörden können sich mit Anständen aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, erst befassen, wenn dieselben durch die zuständigen kant. Behörden[1]) materiell erledigt sind.

BGer. in seinem Urteil vom 17. Juli 1880 i. S. der Kirchgemeinde Wegenstetten-Hellikon (Aargau), BGer.-Entsch. 1880, VI Nr. 60 S. 358.

1051. Art. 50 Abs. 3 der BV ist nicht eine blosse formale Kompetenzbestimmung; er hat auch einen materiellrechtlichen Inhalt. Das Bundesrecht weist verschiedene Beispiele auf, in denen das materielle Recht aus einer äusserlich als blosse Kompetenznorm sich darstellenden Bestimmung, aus Sinn und Zweck derselben und aus ihrem Zusammenhang mit andern Bestimmungen gewonnen werden muss, vgl. z. B. BV Art. 113 Ziff. 2, 46 Abs. 2, Eisenbahnges. vom 23. Dez. 1872, Art. 33. Ähnlich verhält es sich mit Art. 50 Abs. 3 der BV. Wenn hier von Anständen aus dem öffentlichen oder Privatrechte die Rede ist, die über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, so sind

[1]) Welche kant. Behörden zuständig sind, ob richterliche oder administrative, beurteilt sich ausschliesslich nach kant. Recht, BGer.-Entsch. 1891, XVII S. 613 (i. S. Trimbach), 1898, XXIV 1 Nr. 111 (i. S. La Chaux-de-Fonds).

dabei die neugebildeten Genossenschaften als Träger von Ansprüchen öffentlicher oder privater Natur gedacht.

Man ging davon aus, dass solchen Genossenschaften Rechte zustehen, welche die BBehörden in letzter Instanz zu schützen und nach Voraussetzung, Inhalt und Umfang im einzelnen Falle gemäss allen in Betracht fallenden Umständen zu bestimmen haben. Durch Art. 50 Abs. 3 der BV wollte ferner die Trennung der Religionsgenossenschaften ermöglicht oder wenigstens erleichtert werden. Es ergibt sich dies deutlich aus dem Zusammenhang, in dem die Bestimmung steht. Man hat die Bildung oder Trennung einer Religionsgenossenschaft als Ausfluss des Rechts der Glaubens- und Kultusfreiheit (Art. 49 Abs. 1 und 2 und Art. 50 Abs. 1 der BV), sowie als Mittel zur Aufrechterhaltung des religiösen Friedens (Art. 50 Abs. 2 der BV) betrachtet und deshalb unter die Garantie des Bundes gestellt.

Dass der Bestimmung des Art. 50 Abs. 3 der BV eine materielle Bedeutung in dem erwähnten Sinne zukommt, bestätigt ihre Entstehungsgeschichte, auf welche deshalb unbedenklich zurückgegriffen werden kann, weil allerdings der Wortlaut der Verfassungsstelle Zweifel über ihre Bedeutung und Tragweite aufkommen lässt. In dem verworfenen Verf.-Entw. von 1872 war die Bestimmung nicht enthalten. Dagegen findet sie sich in dem Entw. des BR vom 4. Juli 1873 in der Fassung: «Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Trennung oder Neubildung von Religionsgenossenschaften gegenüber den Kantonen entstehen, entscheidet der Bund.» Das Zusammentreffen einer derartigen Bestimmung mit der damals sich entwickelnden Spaltung in der katholischen Kirche nötigt dazu, deren Zweck in spezielle Beziehung zu setzen zu diesem Vorgange. Die Botschaft des BR vom 4. Juli 1873 erläutert diesen Zweck, indem sie sagt, es werde dadurch «vom Bunde jedem Individuum und jeder Gruppe von Individuen das Recht zuerkannt, sich von einer bestehenden Religionsgenossenschaft zu trennen, sowie auch das Recht, eine neue zu bilden. Die von den Kantonen in derartigen Fällen getroffenen Massnahmen können auf dem Rekurswege vor die BBehörde gezogen werden, welche sich jedoch damit nur soweit befasst, als die Sache Bezug hat auf öffentliche oder Privatrechte, ohne in Dogmenfragen irgendwie zu intervenieren», Protokoll über die Verhandlungen der eidg. Räte betr. Revision der BV 1873/74, Anhang S. 11. Die Komm. des NR schlug die vom

Entw. des BR abweichende, heute geltende Fassung vor. Die Änderung bestand jedoch lediglich darin, dass man die BBehörden nicht als die einzige, sondern bloss als die oberste Instanz einsetzte und den kant. Behörden die vorinstanzliche Kompetenz zur Entscheidung der fraglichen Anstände ausdrücklich zuerkannte. Dass die Änderung auch eine Änderung mit bezug auf den materiellen Inhalt der Bestimmung bedeute, kann weder dem Wortlaut der beiden Redaktionen, noch den vorhandenen Materialien entnommen werden (vgl. die Bemerkung Weltis in der Sitzung des NR vom 26. Nov. 1873, zit. Protokoll S. 146).[1]) Inhalt und Zweck der Bestimmung nach beiden Fassungen wurden in der Diskussion von Bundesrat Welti, der auf das eidg. Landfriedensrecht[2]) und die darin aufgestellten Grundsätze der Glaubensfreiheit und der Parität zurückgriff, dahin zusammengefasst: 1. Individuelles Recht des Untertans, sich für diese oder jene Religion zu entscheiden. 2. Der Grundsatz, dass es bei diesem theoretischen Recht nicht verbleibe, sondern dass, wenn ein Teil aus der bisherigen Religionsgenossenschaft ausscheiden wolle, alsdann die materiellen Rechte nicht verloren gehen dürfen (vgl. zit. Protokoll S. 145). Man hatte vornehmlich Rechte am Kirchengute im Auge, wie insbesondere der Antrag v. Gonzenbach zeigt. Dieser Redner ging von der Bestimmung des Landfriedens von 1712, dass an paritätischen Orten das allgemeine Kirchengut zwischen beiden Konfessionen geteilt werden solle, aus, und bemerkte, ähnliche Fragen könnten sich in nächster Zeit wiederholen, es dürfe dabei nicht auf den Besitzstand abgestellt werden; die politische Seite der Frage sei Sache der politischen Behörden, nicht aber auch die Frage, wie das Kirchengut geteilt werden solle; diese könne zweckmässig nur vom BGer. ausgetragen werden. Demgemäss ging sein Antrag dahin, es solle in einem besondern Absatz

[1]) Vgl. immerhin die angeführte Bemerkung Weltis: Wenn die Komm. in Art. 49 ausdrücken wolle, dass Anstände über Bildung von Religionsgenossenschaften nur auf dem Wege der Beschwerdeführung den BBehörden unterbreitet werden dürfen, so hält der BR eine solche Redaktion nicht für eine glückliche; er halte vielmehr dafür, es solle ohne weiteres dem Bunde vorbehalten sein, die Verhältnisse zu regeln, unter denen eine altkatholische Gemeinde oder eine protestantische Gemeinde aus religiösen Gründen aus der bisherigen Gemeinschaft ausscheiden und eine eigene Gemeinde bilden könne. Unter Umständen könne geradezu die Frage an die Behörden herantreten, ob diese Verhältnisse nicht auf legislatorischem Boden geregelt werden sollten, und noch in andern Fällen werde der Richter auf dem Wege des gewöhnlichen Prozessverfahrens entscheiden müssen.

[2]) Vgl. v. Salis, Entwicklung der Kultusfreiheit a. O. S. 21ff.

der Entscheid über Ansprüche neu sich bildender Religionsgemeinschaften auf die vorhandenen Kirchengüter der katholischen und evangelischen Konfession dem BGer. übertragen werden. Es ist ferner beachtenswert, dass der Antrag Zemp, eine BKompetenz zur Schlichtung der fraglichen Anstände nicht zu schaffen, weil zur Regelung derselben in den Kantonen bereits die erforderlichen Behörden vorhanden seien, nicht angenommen wurde, und dass auch im StR ein Antrag auf Streichung des Absatzes nicht durchdrang (vgl. zit. Protoll S. 148, 149, 159, 340). Die Beziehung der Bestimmung zur alt- oder christkatholischen Bewegung trat in den Verhandlungen der gesetzgebenden eidg. Räte ganz deutlich in den Vordergrund (vgl. z. B. zit. Protokoll S. 138). Es ergibt sich aus dem allem auf das Unzweideutigste, dass man mit Art. 50 Abs. 3 der BV religiösen Dissidenten, speziell den Katholiken, die sich dem Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes nicht unterziehen wollten, die Bildung besonderer Religionsgenossenschaften erleichtern, dass man letztern gewisse materielle Rechte, insbesondere Rechte am Kirchengut im Sinne einer Ausscheidung, garantieren und dass man jene Rechte unter den Schutz der BBehörden stellen wollte (vgl. auch die Botsch. des BR über den ersten Rekurs der Luzerner Altkatholiken, B 1873 II 1128)[1]).

Diesen Sinn und Zweck haben denn auch die BBehörden in der Praxis dem Art. 50 Abs. 3 der BV beigelegt: so der BR in der Entscheidung vom 23. Jan. 1885 über den Rekurs des Vorstandes der christkatholischen Genossenschaft Luzern betr. die Inanspruchnahme der Mariahilfkirche zu christkatholischen Kultuszwecken[2]) und auch das BGer. Das BGer. hatte zwar in seinem Urteil vom 31. Dez. 1881 im Falle Wegenstetten-Hellikon, BGer.-Entsch. 1881, VII Nr. 77 S. 656, den Standpunkt eingenommen, dass Art. 50 Abs. 3 lediglich eine Kompetenznorm enthalte; später hat es sich aber in seinen Urteilen vom 10. Okt. 1894 und 21. Nov. 1897 in den Fällen Grenchen und Laufen grundsätzlich mit aller Entschiedenheit dahin ausgesprochen, dass die Vorschrift des Art. 50 Abs. 3 der BV bezwecke, bei der Spaltung von Religionsgenossenschaften auf Begehren eines Teiles oder beider Teile eine Ausscheidung des bisher gemeinsamen Kirchenvermögens eintreten zu lassen und der BBehörde in dieser Richtung ein materielles Überprüfungsrecht gegenüber kant. Verfügungen in-

[1]) Vgl. oben S. 10.
[2]) Vgl. oben S. 10 und Nr. 1047.

sofern einzuräumen, als sie speziell zu untersuchen habe, ob die Verfügung mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen oder mit den Anforderungen der Billigkeit im Einklange stehe, und ob sie dem Grundgedanken der eidg. Verf.-Bestimmung und den allgemeinen bundesverf.-rechtlichen Grundsätzen entspreche oder nicht, vgl. BGer.-Entsch. 1894, XX Nr. 118 S. 762, 1897, XXIII Nr. 192 S. 1382.

Vgl. Nr. **1048, 1052.**

Von diesem Standpunkt ausgehend bejahte das BGer. mit Urteil vom 10. Nov. 1898 die Frage, ob die christkatholische Genossenschaft in St. Gallen, gestützt auf Art. 50 Abs. 3 der BV, vom Grossen Rate des Kts. St. Gallen die Anerkennung als öffentlich-rechtliche Korporation verlangen könne; das BGer. bemerkt: Es ist klar, dass jede Genossenschaft, die um Anerkennung als öffentlich-rechtliche Korporation nachsucht, gewisse allgemeine, aus der Natur der Sache sich ergebende Erfordernisse betr. Zweck, Bestand und Organisation erfüllen muss. Die christkatholische Genossenschaft in St. Gallen entspricht, wie nicht bestritten ist, diesen Erfordernissen. Es frägt sich somit nur, ob es beim Vorhandensein aller sonstigen Bedingungen im freien Belieben der St. Galler Behörden liege, ihr jene Anerkennung zu erteilen oder zu versagen, oder ob sie nicht durch Art. 50 Abs. 3 der BV bundesrechtlich gezwungen seien, die Anerkennung auszusprechen. In dieser Beziehung ist zuzugeben, dass in der Regel eine bundesrechtliche Verpflichtung für die Kantone nicht besteht, einer Religionsgenossenschaft öffentlich-rechtlichen Charakter zu verleihen. Allein unter gewissen Verhältnissen begründet Art. 50 Abs. 3 der BV ein Abgehen von dieser Regel. Diese Bestimmung will einer infolge einer Glaubensspaltung neu entstandenen religiösen Genossenschaft gewisse Rechtsansprüche wahren. Um aber solche Rechtsansprüche geltend machen zu können, muss der Genossenschaft diejenige formale Rechtsstellung zukommen, ohne welche sie einen Rechtsanspruch überhaupt nicht erheben, ihre wirklichen oder vermeintlichen materiellen Rechte nicht einklagen kann. Auch der Wortlaut der Verf.-Bestimmung zwingt zu diesem Schlusse. Denn um einen Anspruch aus dem öffentlichen oder Privatrecht erheben und bezügliche Begehren zu Recht setzen zu können, bedarf die neu gebildete Genossenschaft der Anerkennung als Rechtssubjekt. Es muss deshalb mindestens diese Eigenschaft als durch Art. 50 Abs. 3 der BV gewährleistet angesehen werden. Folgerichtig ist auch der christkatholischen Genossenschaft in St. Gallen, ganz abgesehen davon, ob ihr materielle Rechte wirklich zustehen oder nicht, jedenfalls diejenige Rechtstellung einzuräumen, die ihr die Erhebung von Ansprüchen ermöglicht. Nun ist es bundesrechtlich zulässig, dass die Kantone nur solchen, durch Trennung einer öffentlichen kirchlichen Korporation entstandenen Gemein-

schaften einen Anspruch auf die ihnen durch Art. 50 Abs. 3 gewährleisteten Rechte, speziell die Rechte am gemeinsamen öffentlichen Kirchengut, zugestehen, die selbst den Charakter öffentlicher Korporationen aufweisen, davon ausgehend, dass das Kirchengut seinen rechtlichen Charakter nicht verlieren und seinem Zwecke nicht entfremdet werden darf. Auch der Kt. St. Gallen steht auf diesem Boden. Um aus der Trennung sich ergebende materielle Ansprüche geltend machen zu können, hat danach die christkatholische Genossenschaft von St. Gallen, als eine infolge Glaubensspaltung aus einer früher einheitlichen öffentlich-rechtlichen Genossenschaft hervorgegangene, die übrigen Erfordernisse eines selbständigen, korporativen Verbandes erfüllende Religionsgenossenschaft dem Staate gegenüber das Recht, zu verlangen, dass ihr die hiezu unentbehrliche Rechtsstellung, die Eigenschaft einer öffentlich-rechtlichen Korporation, verliehen werde. Selbstverständlich bleibt damit die Frage unpräjudiziert, wie es sich in dem Falle verhalten würde, wo nach dem einschlägigen kant. Recht auch eine bloss privatrechtliche Genossenschaft als formell berechtigt angesehen werden könnte, materielle Ansprüche im Sinne des Art. 50 Abs. 3 der BV geltend zu machen.

Aus diesen Ausführungen folgt natürlich nicht, dass, infolge Anerkennung der christkatholischen Genossenschaft in St. Gallen als öffentlich-rechtliche Korporation, der christkatholischen Kirche nun auch im übrigen die Stellung und die Rechte einer gewährleisteten Kirche im Sinne der St. Galler Verf. zukommen.

Diese Lösung entspricht auch dem Grundsatze des Art. 4 der BV. Einmal hatte die katholische Kirche des Kts. St. Gallen, als sie noch die beiden, jetzt getrennten Richtungen in sich schloss, nach der Verf. öffentlich-rechtlichen Charakter. Ferner ist seit der Spaltung dem einen Teile, der römisch-katholischen Kirche, dieser Charakter verliehen worden. Es entspricht nun gewiss den Anforderungen der Gleichheit vor dem Ges., dass bei dieser Sachlage auch dem andern Teile, der, gegen seinen Willen, mit Hilfe des Staates aus der Gemeinschaft ausgeschlossen worden ist, und der die übrigen hiezu erforderlichen Eigenschaften aufweist, auf sein Ersuchen die öffentliche Rechtsstellung eingeräumt werde, womit schliesslich auch das Interesse an der Aufrechterhaltung des religiösen Friedens am besten gewahrt sein dürfte.

BGer.-Entsch. 1898, XXIV 1 Nr. 124.

1052. Bei der Vermögensausscheidung zwischen der römisch-katholischen und der christkatholischen Kirchgemeinde Laufen wies der Reg.-Rat des Kts. Bern die Pfarrkirche Laufen den beiden Kirchgemeinden zur Mitbenutzung an. Das BGer. billigte durch sein Urteil vom 24. Nov. 1897 diese Verfügung, von der aus Art. 50 Abs. 3 abgeleiteten allgemeinen Erwägung ausgehend, dass von der kant. Verfügung nur abzugehen sei, wenn dadurch allgemeine

Rechtsgrundsätze missachtet worden wären, oder wenn sie gegen den Sinn und Geist der BV verstossen würde, insbesondere wenn das Interesse der Erhaltung des religiösen Friedens, das in solchen Streitigkeiten die BBehörden möglichst zu wahren haben, eine Abänderung erheischen sollte; im vorliegenden Fall trifft dies nicht zu. Das BGer. führt sodann aus:

Eine reale Teilung der Pfarrkirche ist nicht möglich. Da sich in der Teilungsmasse nur eine Kirche findet, so kann auch nicht eine Ausscheidung in dem Sinne Platz greifen, dass beiden Parteien eine eigene Stätte zur Religionsausübung zugewiesen würde. Unter solchen Umständen erscheint es durchaus gerechtfertigt, die Pfarrkirche im gemeinsamen Eigentum der Parteien zu ideellen, den Anteilsberechtigungen entsprechenden Teilen zu belassen und sie denselben zu gemeinschaftlicher Verwaltung und Benutzung zuzuweisen. Ein allgemeiner Rechtsgrundsatz steht dem nicht entgegen. Vielmehr erscheint es rechtlich völlig zulässig, dass bei der Trennung einer bisher einheitlichen in zwei gesonderte öffentlich-rechtliche Korporationen diese letztern hinsichtlich einzelner Vermögensobjekte, bei welchen eine gemeinsame Benutzung an sich möglich ist, in der Gemeinschaft belassen werden. Und es ist vom Standpunkte des staatlichen Rechts aus nicht einzusehen, weshalb eine solche Anordnung nicht auch sollte getroffen werden können mit bezug auf eine Kirche für den Fall, dass sich eine früher einheitliche in zwei gesonderte Kirchgemeinden auflöst. Im Gegenteil erscheint eine derartige Lösung da, wo die Parteien dem Inhalte ihres Rechtes nach als gleichberechtigt sich gegenüberstehen und auf den nämlichen Schutz seitens des Staates Anspruch erheben können, geradezu als geboten. Es wird nun allerdings darauf hingewiesen, dass der einen Partei durch kirchliche Satzung der Simultangebrauch mit der andern Partei verboten sei, und dass dieser eine Quelle beständigen Unfriedens sein würde.

Nun ist aber ein kirchliches Verbot des Gemeingebrauchs für die staatlichen Behörden bei der durch diese vorzunehmenden Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse zweier kirchlichen Genossenschaften, die durch Trennung aus einer früher einheitlichen Gemeinde entstanden sind, jedenfalls nicht schlechthin verbindlich, in dem Sinne, dass ein gemeinsamer Besitz und Gebrauch überhaupt nicht angeordnet werden dürfte. Denn wenn, wie dies im Kanton Bern unzweifelhaft der Fall ist, die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse am Kirchengut im allgemeinen der staatlichen Rechtsordnung unterworfen sind, so muss es auch in letzter Linie Sache des Staates sein, zu bestimmen, ob und unter welchen Umständen der Simultangebrauch zulässig sei. Dies auch aus einem andern Grunde: Für das äussere Zusammenleben

verschiedener Religionsgenossenschaften kann nicht das interne Kirchenrecht dieser Genossenschaften ausschliesslich massgebend sein, sondern es muss für Konfliktfälle im Interesse der bürgerlichen Ordnung und somit in seinem eigenen Interesse der Staat diese Beziehungen, unter tunlichster Berücksichtigung immerhin der Satzungen der betreffenden Kirchen, regeln, wie denn auch tatsächlich der Staat vielfach die Simultanverhältnisse durch legislative und administrative Massnahmen geordnet hat. Wo nun an einem Orte mit verschiedenen anerkannten religiösen Korporationen nur eine Kirche besteht, erscheint der Simultangebrauch als die zweckmässigste Lösung des daraus entstehenden Konflikts, und es ist derselbe in der Schweiz für die gemeinen Herrschaften im Verhältnis zwischen der katholischen und der evangelischen Kirche bereits durch den vierten Landfrieden von 1712 zum staatsrechtlichen Prinzip erhoben worden.[1]) Dazu kommt, dass das kirchliche Verbot des Simultangebrauchs gar nicht als ein Bestandteil des internen Kirchenrechts der katholischen Kirche betrachtet werden kann. Wenn es auch, wie Hinschius, Kirchenrecht IV S. 359, ausführt, als Rechtsgrundsatz dieser Kirche betrachtet werden muss, «dass ein katholisches Kirchengebäude niemals durch die kirchlichen Behörden und Organe nicht katholischen Christen zum Gebrauch für ihren Gottesdienst eingeräumt werden darf», so hat doch anderseits «die katholische Kirche die Vornahme von gottesdienstlichen Handlungen durch Häretiker in einer katholischen Kirche zu keiner Zeit als einen Grund betrachtet, welcher die Benutzung einer solchen für ihre eigenen gottesdienstlichen Zwecke auch nur vorübergehend auszuschliessen vermöchte.» Tatsächlich werden denn auch einerseits katholische Kirchen den Protestanten zur Mitbenutzung eingeräumt, anderseits wird die Mitbenutzung protestantischer Kirchen von den Katholiken selbst als Recht beansprucht. Dagegen ist nun allerdings den Katholiken gemäss einem von Papst Pius IX. am 13. März 1873 an den Nuntius in München erlassenen Breve, das, wie es scheint, in der Form eines Zirkulars oder einer Instruktion den deutschen Bischöfen mitgeteilt wurde[2]), der Gebrauch einer Kirche, die den Neu-

[1]) Vgl. auch K. Straub, Rechtsgeschichte der evangelischen Kirchgemeinden der Landschaft Thurgau, 1902 S. 150, 220.

[2]) Vgl. Hinschius, Kirchenrecht, IV S. 374 Anm. 1; Archiv für katholisches Kirchenrecht XXIX, S. 434: In casu, de quo agitur, nempe quando civilis auctoritas aliquam catholicam ecclesiam contra episcopi voluntatem neohaereticis adiudicare praesumit, tunc ab ordinario, praemissis opportunis oppositionibus et etiam scriptis reclamationibus coram tribunali, si haec omnia inutilia evadant, interdicenda est ecclesia neohaereticis attributa et meliori quo fieri poterit modo consulendum erit fidelibus catholicorum necessitatibus. Si ex una parte aliquod materiale incommodum vel damnum emanat, ex altera salva et firma remanebunt principia. Exoptandum valde foret, ut omnes episcopi in similibus casibus constituti eandem agendi rationem sequerentur, quia vis unita fortior.

ketzern (neohæreticis), d. h. den Alt- oder Christkatholiken, eingeräumt worden ist, untersagt, und es scheinen in der Anwendung Ausnahmen nur unter besondern Verhältnissen zugestanden zu werden. Allein dieser Erlass stellt sich nicht sowohl als eine allgemeine kirchenrechtliche Anordnung, als vielmehr als eine blosse Verwaltungsmassnahme dar, die überdies keineswegs auf dogmatischen Gründen beruht, sondern wesentlich als ein Kampfmittel bezeichnet werden muss. Auf diesen Erlass braucht daher schon seiner Natur und seinem Zwecke nach ein Staat, der die Religions- und Kultusfreiheit als Grundsätze anerkennt, nicht Rücksicht zu nehmen; dies umsoweniger, als nach dem Wortlaute des Breve es in das Ermessen der Bischöfe gestellt wurde (valde optandum est), ob sie die Interdiktion über die betreffenden Kirchen aussprechen wollen, so dass es demnach vorliegend einzig von dem Willen des zuständigen Bischofs abhängen dürfte, ob den Römischkatholischen der Mitgebrauch der Kirche in Laufen mit den Christkatholiken auch vom kirchlichen Standpunkte aus zu gestatten sei oder nicht. Und jedenfalls kann dieses Verbot für die staatlichen Behörden, denen in letzter Instanz die Verfügung über die Benutzung des Kirchengutes zusteht, nicht ein Hindernis dafür bilden, die Kirche dem gemeinsamen Gebrauch zu öffnen.

Kann hienach die fragliche Verfügung der Berner Reg. durch Berufung auf das erwähnte kirchliche Verbot allein mit Erfolg nicht angefochten werden, so ist anderseits zuzugeben, dass Zweckmässigkeitsgründe und Rücksichten auf die Aufrechterhaltung des religiösen Friedens, denen in solchen Angelegenheiten, soweit möglich, Raum gelassen werden muss, auf eine andere Lösung hinweisen würden. Es ist nämlich vorauszusehen, dass durch die kirchlichen Obern der Simultangebrauch der Pfarrkirche der römisch-katholischen Kirchgemeinde nicht gestattet, und dass dieselben die Kirche, wenn sie von den Christkatholiken benutzt wird, interdizieren werden und die römisch-katholische Gemeinde, diesem Interdikt nachlebend, tatsächlich des Mitgenusses der Pfarrkirche beraubt sein wird, ein Zustand, der zur Förderung des religiösen Friedens nicht beitragen, überhaupt einem gedeihlichen Zusammenleben und -wirken der Gemeindegenossen hinderlich sein würde. Wenn sich deshalb ein anderer Ausweg böte, so wäre trotz der rechtlichen Zulässigkeit des Simultangebrauchs an der daherigen Verfügung des Berner Reg.-Rates nicht festzuhalten. Allein vorliegend ist ein solcher Ausweg nach den tatsächlichen Verhältnissen und nach der Prozesslage schlechterdings nicht erfindlich.

BGer.-Entsch. 1897, XXIII Nr. 192. Vgl. ferner Urteil des BGer. vom 14. März 1900 i. S. römisch-katholische Kirchgemeinden Wegenstetten und Zuzgen gegen christkatholische Kirchgemeinde Wegenstetten-Hellikon-Zuzgen (Aargau); Simultangebrauch im Kt. Aargau wird bundesgerichtlich geschützt, BGer.-Entsch. 1900, XXVI 1 Nr. 4.

XIX. Bürgerliche Ordnung des Bestattungswesens.[1])

BV 1874 Art. 53 Abs. 2.

1053. Den 24. Dez. 1874 nahmen die eidg. Räte bei Anlass der Beratung über das BGes. betr. die Beurkundung und Feststellung des Civilstandes und die Ehe folgendes Postulat an:

> Der BR wird eingeladen, die KReg. auf die Bestimmung des Art. 53 Abs. 2 der BV aufmerksam zu machen und Bericht von ihnen zu verlangen, welche Massregeln getroffen worden seien, um eine schickliche Beerdigung jedes Verstorbenen zu sichern. Über das Resultat wird er der BVers. Mitteilung machen und damit die ihm angemessen scheinenden Anträge verbinden.
>
> Postl.-Slg. n. F. 14. B 1874 III 1092.

In seinem Kreisschr. vom 4. Jan. 1875 gab der BR den Kantonen Kenntnis von diesem Postulat; er ersuchte sie, Bericht zu erstatten über die von ihnen getroffenen Massregeln zur Vollziehung der Bestimmung des Art. 53 Abs. 2 der BV, insbesondere über die Art der Beerdigung von Selbstmördern und Verstorbenen anderer Konfessionen.

Das Resultat der veranstalteten Enquete fasst der BR in seinem Bericht vom 24. Mai 1875 folgendermassen zusammen:

Aus den Antworten der Reg. ergibt sich, dass, wenn auch die Kirchhöfe noch nicht überall vollständig säkularisiert sind, dieses doch in den meisten Kantonen in Wirklichkeit der Fall ist. Einige Kantone besitzen entweder noch keine oder ungenügende Vorschriften über das Begräbniswesen, und zwar sind dieses gerade Kantone, in denen die Geistlichkeit bisanhin zu den Beerdigungen mehr zu sagen hatte, als die bürgerlichen Behörden, und in denen die kirchliche Seite der Beisetzung einer Leiche die staatlichen und polizeilichen Rücksichten überragte. Die Reg. dieser Kantone haben den Gemeinderäten den Art. 53 Abs. 2 der BV in Erinnerung gebracht und dieselben auf das Kreisschr. des BR aufmerksam gemacht, worin auf genaue Handhabung der eidg. Vorschriften gedrungen wird. Bei dieser Sachlage und da offenbar die öffentliche Meinung in Fragen dieser Art fortwährend eine aufgeklärtere wird, scheint es uns nicht geboten, auf dem Wege der eidg. Gesetzgebung vorzugehen. Es lässt sich nicht verkennen, dass man in neuerer Zeit weniger von Fällen der Intoleranz hört als früher, und wo einzelne Erscheinungen dieser Art sich zeigten, hat die öffentliche Stimme sich dagegen erhoben, und die Reg. haben meistens ordnend eingegriffen. . .

Die Zusammenstellung der kant. Vorschriften s. im B 1875 III 5.

---

[1]) Vgl. Alb. Maechler, Das Begräbniswesen nach Schweiz. Bundesrecht, Herisau 1892; Schollenberger, Bestattungswesen, in Reichesberg, Handwörterbuch a. O. I, S. 522—527.

Über die Tragweite des Art. 53 Abs. 2 der BV enthält dieser Bericht des BR folgendes:

Über die Begräbnisplätze haben einzig die bürgerlichen Behörden zu verfügen. Diese haben dafür zu sorgen, dass jeder in der Gemeinde Verstorbene und jede daselbst aufgefundene Leiche schicklich beerdigt werden könne, oder mit andern Worten: die Besorgung und Beaufsichtigung des Begräbniswesens soll ausschliesslich Sache der politischen Gemeinden sein. Der Geistlichkeit soll keine Stimmabgabe darüber zustehen, wer auf dem Friedhof seine Ruhestätte zu finden habe. Die Beerdigung mit kirchlichen Gebräuchen ist als eine Zutat zu betrachten, mit welcher sich die bürgerlichen Behörden in keiner Weise zu befassen haben; es soll den Hinterlassenen überlassen sein, dafür zu sorgen. Andrerseits haben die Staatsbehörden sich auch nicht darum zu bekümmern, wenn die Geistlichkeit ihre Assistenz verweigert, weil sie nur eine schickliche bürgerliche Beerdigung und keine kirchliche verlangen. Aber auch die bürgerlichen Behörden können nicht nach Belieben das Begräbniswesen ordnen, sondern jedem Verstorbenen muss ein schickliches Begräbnis zu teil werden, was in sich schliesst, dass alle in einer Gemeinde Verstorbenen in der Regel der Reihenfolge nach beerdigt werden sollen, und dass weder Stand, noch Konfession, noch Todesart, noch andere Umstände Ausnahmen zulassen. Auch darf in der Zeit und der Art der Bestattung nichts Verletzendes liegen. So würde es gegen den Sinn und Geist der BV verstossen, wenn z. B. Selbstmörder zu ganz ungewöhnlicher Zeit, etwa in der Nacht, beerdigt würden, oder wenn in einer konfessionell einheitlichen Gemeinde der einer andern Konfession Angehörige zwar auf dem Kirchhof, aber an abgesonderter Stelle begraben würde, wo die Leichen anderer Verstorbenen nicht eingesenkt werden. Dagegen können wir nicht finden, dass von Bundes wegen untersagt werden dürfe, dass einzelne Religionsgenossenschaften, wie z. B. die Juden, an Orten, wo sie zahlreich vertreten sind, eigene Kirchhöfe anlegen, oder dass in einer paritätischen Gemeinde mit einem einzigen Kirchhof eine Benutzung der Art stattfinde, dass die eine Hälfte von dieser, die zweite von der andern Konfession benutzt wird.[1]) Solche Verhältnisse existieren noch an vielen

[1]) In Anwendung dieses Grundsatzes wies der BR den 21. Febr. 1890 die Beschwerde der protestantischen Kolonie von Locarno und Umgebung als unbegründet ab. Die Kolonie beschwerte sich darüber, dass die Protestanten in Muralto und in Ascona nach Anordnung der bürgerlichen Behörden auf dem öffentlichen Friedhofe, jedoch in einer besondern Abteilung desselben, bestattet werden, B 1890 I 457, 1891 II 606. — Auch im Jahre 1885 erklärte der BR, dass die Beerdigung eines Protestanten in einer besondern Abteilung des Friedhofes zu Biasca (Tessin) keine Verletzung der Bestimmung des Art. 53 Abs. 2 der BV enthalte. Der BR bemerkte jedoch der Tessiner Reg., er finde, dass die Zweiteilung des Friedhofes zu Biasca nach Konfessionen mehr und

Orten, und zwar gewöhnlich im allseitigen Einvernehmen. Wollen die Kantone solche Ausscheidungen gesetzlich untersagen, so ist das wohl und gut, aber von Bundes wegen einzuschreiten, ist nicht notwendig. Eine solche Einmischung von Seite des Bundes würde auch vielerorts als eine zu weitgehende Massregel die Volksansichten, selbst wenn sie gegen die Sache an und für sich nichts einzuwenden hätten, verletzen.

B 1875 III 21.

Die BVers., dem Ber. des BR die Tatsache entnehmend, dass in keinem Kantone eine schickliche Beerdigung aus Gründen der Todesart oder Konfession verweigert wird, stimmte den 12., 16. Juni 1875 diesen Ausführungen bei, beschliessend:

1. Von dem Erlasse eines eidg. Ges. betr. Regelung des Begräbniswesens wird für dermalen abgesehen.

2. Der BR wird eingeladen, die Beobachtung des Art. 53 Abs. 2 der BV zu überwachen.

Kreisschr. des BR betr. Beerdigung Verstorbener vom 4. Jan. 1875, B 1875 I 20, 1875 II 235; Ber. des BR an die BVers. auf deren Postulat vom 24. Dez. 1874 betr. das Beerdigungswesen in den Kantonen vom 24. Mai 1875, B 1875 III 4; BBeschl. betr. das Beerdigungswesen vom 16. Juni 1875, B 1875 III 533, A. S. n. F. I 571, B 1876 II 320.

In Folge wiederholter Fälle von Intoleranz durch Verweigerung von Grabstätten für Leichen von Andersgläubigen beschloss der BR im Febr. 1880 ein BGes. über das Begräbniswesen vorzubereiten, B 1880 II 203; es bemerkte jedoch schon die Komm. des NR zur Prüfung der Geschäftsführung des BR in ihrem Bericht vom Mai 1880, dass einstweilen die Notwendigkeit auf dem Wege der Gesetzgebung vorzugehen nicht vorhanden sei; der BR erklärte dann selbst, unter ausdrücklicher Zustimmung der Prüfungskomm. des StR, in seinem Geschäftsber. über das Jahr 1880, es sei nicht opportun, zur Zeit einen Ges.-Entwurf über das Beerdigungswesen auszuarbeiten, B 1880 II 832; 1881 II 650, 901.

1054. Das Initiativkomite einer zu La Chaux-de-Fonds in Bildung begriffenen Gesellschaft für fakultative Leichenverbrennung (Dr. A. Girard) wandte sich in einer Petition vom 27. März 1883

---

mehr eine Quelle des Zerwürfnisses und der Unzufriedenheit unter der Bevölkerung bilde. Vor einer einfachen und bündigen Regl.-Bestimmung, dass die Gemeinde nur einen Friedhof für alle Konfessionen habe, würde bald jede Einwendung verstummen, und es sei ohne Zweifel der Gebrauch eines gemeinsamen Friedhofes in einer Gemeinde ohne konfessionelle Scheidung derjenige Modus im Beerdigungswesen, der dem Prinzip der Gleichheit der Bürger sowohl als dem Zwecke der Milderung der konfessionellen Gegensätze im Leben am meisten entspreche und in einer Reihe katholischer und paritätischer Ortschaften der Schweiz ohne Schwierigkeiten praktiziert werde, B 1885 II 699; 1886 I 961, II 448; 1877 II 63. Vgl. aber auch die zutreffende Entscheidung des BR vom 19. März 1880, Nr. **1067.**

mit dem Gesuche an die BVers., es möge diese folgende Beschlüsse fassen:

1. Die Leichenverbrennung ist in jeder Beziehung die beste Bestattungsart;

2. sie wird als schicklich erklärt und darum im Sinne der BV in allen Kantonen und Gemeinden gestattet, die sie einzuführen für gut finden.

Der StR beschloss den 27. Juni 1884, diese Petition dem BR zur Begutachtung zu überweisen, in Erwägung, dass der unter Ziff. 1 gemachte Vorschlag eine rein wissenschaftliche Frage betreffe, mit der die BVers. sich nicht zu befassen habe, dass dagegen der Vorschlag Ziff. 2, nach der für die Behandlung derartiger Fragen bisher immer innegehabten Übung der Räte, zunächst dem gutachtlichen Entscheid des BR zu unterbreiten sei.

In seinem Bericht vom 23. Nov. 1884 beantragte der BR der BVers. die Annahme einfacher Tagesordnung mit nachfolgender Begründung:

1. Die erhobenen Fragen sind bei dem heutigen Stand der Angelegenheit ausschliesslich theoretischer Natur. Die Räte geben aber, bisheriger Rechtsübung zufolge, keine theoretischen Interpretationen von Verfassungsbestimmungen;

2. verfassungsgemäss hat der Bund bloss die Aufgabe, darüber zu wachen, dass:

a. die Befugnis, mit bezug auf die Begräbnisplätze Anordnungen zu treffen, den Civilbehörden gewahrt bleibt;

b. jede verstorbene Person in wohlanständiger Weise bestattet werde (BV Art. 53 Abs. 2);

3. ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung des Bestattungswesens liegt nicht vor, da keine Fälle bekannt sind, wo aus konfessionellen Gründen oder wegen Selbstmord ein schickliches Begräbnis wäre verweigert worden;

4. die Frage der Einführung einer von dem bisherigen Modus abweichenden Bestattungsart kann unter Wahrung der Bestimmungen des Art. 53 Abs. 2 füglich den kant. Behörden zum Entscheid überlassen werden. B 1884 III 543, 1885 I 52.

Den 6., 17. Dez. 1884 beschloss die BVers.:

Es wird über das Memorial und die Petition im Sinne der in dem Bericht des BR enthaltenen Ausführungen zur Tagesordnung geschritten.

B 1885 I 11; vgl. Ber. der Komm. des StR zur Begutachtung einer Petition betr. die Leichenverbrennung (Bory) vom 17. Dez. 1884, B 1885 I 51.

1055. Dass in der BV nur von Begräbnisplätzen und von schicklicher Beerdigung die Rede ist, kann kein Hindernis bilden, eine andere Art der Bestattung von Bundeswegen als zulässig zu erklären, sofern die von der BV in Art. 53 Abs. 2 aufgestellten Voraussetzungen erfüllt werden.

BR den 20. Nov. 1884 in seinem Ber. an die BVers. über die Petition Girard (Leichenverbrennung), B 1884 III 545.[1])

1056. Den 26. Dez. 1898 verfügte das Regierungsstatthalteramt Nidau, die Einwohnergemeinde Biel sei mit ihrem Begehren um Errichtung einer Friedhofanlage auf einem in der Gemeinde Mett gelegenen Grundstücke abgewiesen. Diese Verfügung wurde vom Reg.-Rat des Kts. Bern bestätigt, wogegen die Gemeinde Biel beim BR mit Berufung auf Art. 53 Abs. 2 der BV Beschwerde führte; sie erachtete sogar das amtliche Einschreiten des BR als gegeben. Der BR wies den 13. Nov. 1900 die Beschwerde ab, indem er in Betracht zog:

Im allgemeinen ist zuzugeben, dass Art. 53 Abs. 2 der BV unter Umständen ein Einschreiten des BR von Amteswegen rechtfertigen kann.[2]) Wenn dem BR, sei es in welcher Weise es wolle, bekannt würde, dass entgegen der Vorschrift der BV das Begräbniswesen in irgend einem Kanton der Schweiz unter die Aufsicht der kirchlichen Behörden gestellt werden sollte, oder dass in einem konkreten Falle die Vorschriften des Art. 53 Abs. 2 der BV verletzt würden, auch ohne dass eine zur Beschwerde legitimierte Person dagegen Protest erheben würde, so würde der BR sich allerdings als verpflichtet ansehen, die geeigneten Massnahmen zur Aufrechterhaltung des Verf.-Rechtes zu ergreifen. Aber in der vorliegenden Sache handelt es sich weder um die Aufrechterhaltung der Laicität des Beerdigungswesens, noch um eine schickliche Beerdigung in concreto, sondern um einen auf dem Boden des kant. Verwaltungsrechtes sich abspielenden Streit zwischen zwei Gemeinden, dessen Kernpunkt darin besteht, ob die eine Gemeinde auf ihrem Gebiet die Anlage eines Friedhofes einer andern Gemeinde dulden müsse. Weder durch Bejahung noch durch Verneinung dieser Frage werden die in Art. 53 Abs. 2 niedergelegten Rechtssätze verletzt.

---

[1]) Seither ist in verschiedenen Kantonen die Kremation der Leichen in fakultativer Weise eingeführt, Schollenberger a. O. S. 526.

[2]) Vgl. auch oben II S. 25 § III, ferner Nr. **986, 1057.**

Wie weit nach kant. Rechte das Gebiet einer Gemeinde für Verwaltungszwecke einer andern Gemeinde zwangsweise in Anspruch genommen werden kann, ist eine Frage, die sich nach kant. Verwaltungs- und Verfassungsrecht regelt. Dass zufällig der Verwaltungszweck, für dessen Durchführung die Gemeinde Biel Gebiet der Gemeinde Mett benutzen wollte, in das Beerdigungswesen einschlägt, kann eine Kompetenz des BR zur Entscheidung dieser Frage nicht begründen. B 1900 IV 607, 1901 II 45.

1057. Die Vorschrift der BV über die schickliche Beerdigung hat einen polizeilichen Charakter; der BR hat schon von sich aus, auch ohne eingegangene Beschwerde, darüber zu wachen, dass diese Verf.-Vorschrift nirgends in der Schweiz verletzt werde. Und wenn eine förmliche Beschwerde wegen Verletzung des Art. 53 Abs. 2 der BV eingereicht wird, so erfolgt diese Einreichung seitens des oder der Beschwerdeführer keineswegs, damit gefährdete oder verletzte Individualrechte der Bürger durch die BInstanz gegenüber kant. Behörden geschützt werden, sondern damit die BBehörde, auf Verfassungswidrigkeiten aufmerksam gemacht, im Sinne des Art. 102 Abs. 2 der BV die erforderlichen Verfügungen zur Aufrechterhaltung des verfassungsmässigen Zustandes treffen kann. Deshalb ist die Anrufung der BInstanz bei Verletzung des Art. 53 Abs. 2 der BV auch nicht abhängig vom Vorhandensein einer Verfügung der höchsten kant. Verwaltungsbehörde oder der kant. gesetzgebenden Behörde; die Vorschrift der Ziff. 1 des Art. 178 des Organis.-Ges. vom 23. März 1893 findet in solchen Fällen keine Anwendung.

BR den 20. Juni 1898 i. S. Pfarrer Denkinger in Bulle betr. Verletzung des Art. 53 Abs. 2 der BV anlässlich der Beerdigung der Margaretha Staudenmann in Sâles, B 1898 III 877, unten S. 140; bestätigt im B 1900 I 15, IV 584, 607.

1058. Es ist selbstverständlich und durch die Natur der Sache bedingt, dass die BBehörde beim Eingang einer Beschwerde in betreff einer bevorstehenden Beerdigung nicht den gewöhnlichen Geschäftsgang einschlagen und durch Vermittlung der Post der kant. Reg. die Eingabe zur Vernehmlassung zugehen lassen kann. Sonst würden in der Regel solche Beschwerden, auch wenn sie begründet wären, nutzlos sein, d. h. ihre Wirkung zu spät äussern. Die Vorschrift des Art. 53 Abs. 2 der BV bliebe infolgedessen unvollzogen; denn die Verletzung dieser Verf.-Bestimmung kann ja

hinterher nicht mehr in vollem Masse gut gemacht werden. Deshalb unterrichtet der BR in solchen Fällen regelmässig die KReg. telegraphisch von dem Beschwerdefall und ladet dieselbe auf diesem Wege ein, die nötigen Anordnungen zu treffen, damit die BV respektiert werde.

BR den 29. März 1887 in einem Schreiben an die Luzerner-Reg., B 1887 I 745. — Vgl. BV Art. 102 Ziff. 2; Organis.-Ges. vom 22. März 1893, Art. 185, 191.

Mit Eingabe vom 23. März 1887 berichtete Dr. Weibel in Luzern folgendes dem BR:

Im Kt. Luzern gehört das Glockengeläute, wie die Luzerner-Reg. des öftern festgestellt hat, zu der schicklichen Beerdigung. Im Jahre 1884 war aber trotz der ausdrücklichen Weisung der kant. Polizeidirektion und trotz der Absendung eines Landjägers nach Wohlhusen bei der Beerdigung eines Christkatholiken das Glockengeläute infolge der Renitenz der Gemeindebehörde unterblieben. Als nun auf den 24. März 1887, nachmittags 3 Uhr, die Beerdigung einer am 22. desselben Monats verstorbenen Frau unter Beiziehung eines christkatholischen Geistlichen angesetzt war, hatte auf Gesuch des Ehemannes der Verstorbenen der Gemeinderat beschlossen, das übliche Geläute anzuordnen, wenn der Kirchenrat einverstanden sei. Der Präsident dieser Behörde (der Pfarrer) verweigerte jedoch das Läuten. Auf die Anfrage, ob er das Läuten bewillige, wenn die Reg. es anordne, gab er keine Antwort. Der Ehemann hat sich hierauf bei der kant. Polizeidirektion beschwert und Anordnungen nachgesucht, welche das Läuten trotz des Widerstandes des Pfarrers ermöglichen. Der Polizeidirektor erklärte sich hiezu bereit, bemerkte aber, er müsse die Angelegenheit noch dem Plenum der Reg. vorlegen. Der Petent zweifle zwar nicht daran, dass die Luzerner Reg. ihre frühern Entscheide aufrechterhalten werde und das Geläute anordne; er bezweifle aber, ob die Weisung in Wohlhusen vollzogen werde. Wegen der Dringlichkeit der Sache werde für alle Fälle die Angelegenheit beim BR anhängig gemacht, und es werde um die nötigen telegraphischen Anordnungen zur Wahrung des Art. 53 Abs. 2 der BV ersucht.

Der BPräsident erliess den 24. März, vormittags, ein Telegramm an den Reg.-Rat des Kts. Luzern, in dem er diesen von dem Eingang der Eingabe des Dr. Weibel Kenntnis gab, mit dem Bemerken: Wir erwarten, dass Sie unverzüglich Anordnungen im Sinne von Art. 53 Abs. 2 der BV treffen werden, um uns der Notwendigkeit einer Beschlussfassung zu überheben.

Am gleichen 24. März wurde von der Luzerner Reg. dem BR telegraphisch angezeigt, dass das Erforderliche angeordnet worden sei; schrift-

lich berichtete sie sodann, sie habe die Beobachtung einer Instruktion vom Jahre 1877, wonach das Grabgeläute stattzufinden habe, schon am 23. des Monats verlangt. Der Petent aber habe sich, bevor er von ihrer Verfügung Kenntnis hatte, an den BR gewendet, und dieser habe sich auf einseitigen Ber. hin beeilt, sie mit einer Schlussnahme zu bedrohen! Sie habe den Gemeinderat von Wohlhusen unter eigener Verantwortlichkeit angewiesen, dafür zu sorgen, dass bei der in Frage stehenden Beerdigung das übliche Geläute stattfinde. Dem Pfarrer in Wohlhusen habe sie ferner telegraphisch die Erwartung ausgesprochen, dass seinerseits kein Hindernis in den Weg gelegt werde. Sie schicke einen Polizeiangestellten an Ort und Stelle, um die Vollziehung ihrer Anordnungen zu überwachen.

Der BR konstatierte den 29. März 1887, dass infolge der Anordnungen der Reg. diese Angelegenheit eine der Vorschrift der BV entsprechende Erledigung gefunden habe. In einem Schreiben an den Luzerner Reg.-Rat bemerkt sodann der BR:

In den Worten des Telegrammes der BBehörde sei einerseits der Ausdruck des vollen Vertrauens des BR in den guten Willen der Reg. gelegen, der Vorschrift der BV Nachachtung zu verschaffen, andrerseits die Kundgebung des Wunsches, der BBehörde in dieser Angelegenheit eine Beschlussfassung erspart zu sehen. Wie die Reg. von Luzern der Absendung des Telegrammes und dessen Inhalt den Sinn habe beimessen können, dass der BR auf einseitigen Ber. hin sich beeilt habe, sie mit einer Schlussnahme zu bedrohen, sei unverständlich. Übrigens dürfe wohl bezweifelt werden, dass ohne die sehr angemessenen, durch das Telegramm hervorgerufenen Schritte der kant. Reg. der BR sich in der Lage befände, den Gegenstand als dem eidg. Verf.-Rechte gemäss erledigt zu erklären. B 1887 I 743.

1059. Die Aufsicht über das Kirchenwesen liegt in der Souveränetät der Kantone; die BBehörden sind daher in der Regel nicht kompetent, in die Ausübung derselben durch die kant. Behörden gegenüber von Kirchendienern und Inhabern von Pfarreien sich einzumischen.

Eine solche Einmischung wäre nur statthaft, wenn verf.-mässige Grundsätze verletzt worden wären.

Die verf.-mässig gewährleistete Gewissensfreiheit wird jedoch dadurch nicht verletzt, dass ein Pfarrer angehalten wird, die ihm gemäss seinem Amte obliegenden üblichen Beerdigungsfeierlichkeiten zu halten; zu denselben gehört aber in der aargauischen katholischen Staatskirche die Abhaltung von Exequien.

Die Beschwerde des Joh. Herzog, katholischen Pfarrers in Gansingen (Aargau) gegen den vom Reg.-Rat des Kts. Aargau ihm erteilten ernstlichen Verweis und gegen die Ordnungsbusse von Fr. 50 für Unterlassung der Exequien bei der Beerdigung des Georg Zumsteg wurde daher vom BR den 1. März 1879 als unbegründet abgewiesen.

B 1880 II 618.

1060. Die Kantone haben nach Art. 53 der BV das Recht, die gottesdienstlichen Handlungen von den Kirchhöfen auszuschliessen und dieselben z. B. in die Kirche zu verweisen. Eine solche Verfügung muss aber alle Religionsgenossenschaften treffen, indem die Annahme nicht zulässig ist, dass dieselbe gottesdienstliche Handlung der einen Religionsgenossenschaft den öffentlichen Frieden beeinträchtige, diejenige der andern nicht.

Der BR erklärte daher den 6. Febr. 1880 die Beschwerde des Peter Wildy, gewesenen Pfarrers, gegen eine Verfügung der Reg. des Kts. Aargau für begründet. Die kant. Reg. hatte ihm den 19. Mai 1879 die Vornahme öffentlicher geistlicher Funktionen u. a. Beerdigungen im vollen Ornat in den freien römisch-katholischen Genossenschaften Kaiseraugst, Rheinfelden u. a. deshalb untersagt, weil er im Aargau kein Examen bestanden habe und daher dem aargauischen Klerus nicht angehöre.

B 1881 II 696. Vgl. Nr. **1026.**

1061. Wenn nach vollzogenem Civilbegräbnis der katholische Priester von der Kanzel herab verkündigt, dass der durch das Civilbegräbnis entweihte Kirchhof wieder eingeweiht werden müsse, und dies nun auch geschieht, so liegt in einem solchen Verhalten eine Verletzung der BV.[1])

Der BR hält dafür, dass solche Handlungen mit Art. 53 Abs. 2 der BV, der jedem Verstorbenen auf eine schickliche Beerdigung Anspruch gibt, in Widerspruch stehen, dass sie gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit verstossen, und dass sie den öffentlichen Frieden unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften stören können.

BR den 21. Sept. 1888 gegenüber der Tessiner Reg. anlässlich des Verhaltens des italienischen Geistlichen Berrini bei dem Civilbegräbnis des Grossrates Antonio Dellamonica in Claro (Tessin), B 1888 IV 120.

1062. Der Reg.-Rat des Kts. Zug beschloss den 23. Febr. 1886:

Für civile Beerdigung besteht kein Rechtstitel auf das Glockengeläute der katholischen Kirche. Auch wird dies durch die Forderung der BV (Art. 53 Abs. 2), wonach jeder Verstorbene schicklich be-

[1]) Vgl. auch Nr. **999, 1041** II.

erdigt werden soll, nicht verlangt und durch kein bezügliches BGes. anders interpretiert.

Auf Beschwerde des Einwohnerrates von Zug richtete der BR den 9. Juli 1886 an die Zuger Reg. folgendes Schreiben:

Wenn im Kt. Zug, wie es in der Mehrzahl der Kantone der Fall ist, nach der Auffassung des Volkes, gestützt auf Jahrhunderte alte Übung, das Grabgeläute bei Beerdigungen als etwas Selbstverständliches erscheint, so muss folgerichtig in der Unterlassung desselben bei bürgerlichen Beerdigungen etwas Verletzendes und darum nach Art. 53 Abs. 2 der BV etwas Unschickliches liegen.

Demnach müssen diejenigen Behörden, welche über die Glocken im privatrechtlichen Sinne zu verfügen haben, aus öffentlich-rechtlichen Gründen verhalten werden, den Gebrauch derselben bei Beerdigungen zu gestatten.

Getreu der bisherigen Praxis des BR, wonach wir die Einmischung des Bundes mit bezug auf Art. 53 Abs. 2 der BV auf wesentliche, grundsätzliche Punkte beschränken und jeweilen den KBehörden gerne überlassen, den richtigen Weg aufzufinden, um der Verf.-Vorschrift gerecht zu werden, richten wir nun auch an Sie die Einladung, in allgemein verbindlicher Weise bewirken zu wollen, dass in Ihrem Kantone bei bürgerlichen Beerdigungen hinsichtlich des Grabgeläutes künftighin ein Konflikt nicht mehr entstehen kann, indem von Ihnen für alle Fälle das Glockengeläute nach den allgemein üblichen Gebräuchen vorgeschrieben wird. B 1887 II 701. Vgl. Nr. **1058, 1063, 1070—1076.**

1063. Alois Kessler von Schübelbach (Schwyz), der, infolge eines Schlaganfalles gestorben, tot in der Au aufgefunden worden war, wurde den 4. Dez. 1883 ohne Glockengeläute und nicht zur gewöhnlichen Beerdigungszeit beerdigt. Das Unterlassen des Glockengeläutes hatte der Ortspfarrer veranlasst.

Die Reg. von Schwyz berichtete an den BR, dass sie sich nicht für kompetent erachte, den Pfarrer zur Vornahme einer kirchlichen Beerdigung zu zwingen, sie habe übrigens den ganzen Vorfall dem bischöflichen Ordinariate in Chur zur Kenntnis gebracht mit dem Gesuch, durch Weisungen an den Kuratklerus dafür zu sorgen, dass derartige Vorfälle sich nicht mehr ereignen möchten. Sie erklärte, noch weitere Anordnungen treffen zu wollen, um der BV Genüge zu leisten. Der BR bezeichnete hierauf insbesondere den in Aussicht genommenen Erlass einer allgemeinen Verord. über civile Begräbnisse als unumgänglich notwendig. B 1885 II 697.

1064. In folgendem Tatbestande konstatierte der BR eine flagrante Verletzung der Bestimmung des Art. 53 Abs. 2 der BV:

Dem in Gross-Laufenburg (Aargau) wohnhaften badischen Fabrikarbeiter Karl Keser, der seine am 3. Okt. 1882 verstorbene Frau auf dem Kirchhofe seines Wohnortes unter Assistenz eines römisch-katholischen Geistlichen beerdigen lassen wollte, wurde dieses Begehren von Seite des Civilstandsamtes, des christkatholischen Pfarrers und der Kirchenpflege von Gross-Laufenburg teils rundweg abgeschlagen, teils durch Vorbehalte und Bedingungen tatsächlich verunmöglicht, so dass Keser nach längern fruchtlosen Bemühungen sich dazu entschloss, die Leiche seiner Frau nach Klein-Laufenburg transportieren und auf dem dortigen Friedhof beerdigen zu lassen. Auch vom aargauischen Bezirksamt Laufenburg. dessen Dazwischenkunft Keser nachgesucht hatte, war nichts getan worden, um den Vorfall zu verhindern.

Den fehlbaren Beamten wurde vom Reg.-Rat des Kts. Aargau ein Verweis erteilt; ihr Verhalten, welches nicht aus intoleranter Gesinnung veranlasst gewesen sei, wurde mit Hinweis auf eine «tadelnswerte Unkenntnis» zu entschuldigen versucht.

B 1883 II 879.

1065. Den 15. Mai 1890 wurde in Boswyl (Aargau) die Leiche der Ida Ammann im Walde erhängt aufgefunden; dieselbe wurde nach vorgenommener Obduktion in einen Sarg gelegt und in das Haus ihrer Eltern gebracht. Wegen starken Leichengeruchs gestattete der Gemeindeammann die Überführung der Leiche während der Nacht auf den Friedhof und die Versenkung ins Grab, jedoch mit der Weisung, dass dieses erst am folgenden Morgen zugedeckt werden dürfe. Den 17. Mai, morgens 4½ Uhr, deckte der Totengräber, ohne dass jemand dabei gewesen wäre und ohne das übliche Grabgeläute, das nicht in der gewöhnlichen Reihenfolge, sondern am Ende der äussersten Reihe befindliche Grab zu.

In diesem Vorgehen erblickte die aargauische Staatsanwaltschaft eine Übertretung nicht nur der Bestimmungen der kant. Begräbnisord., sondern auch der Vorschrift des Art. 53 Abs. 2 der BV. Das aargauische Bezirksgericht teilte zwar diese Auffassung nicht, wohl aber das Obergericht, das mit Urteil vom 3. April 1891 den Gemeindeammann und den Totengräber je zu einer Geldbusse verurteilte. B 1891 III 469.

1066. Im Jahre 1882 konstatierte der BR folgende flagrante Verletzung der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Bestattungswesen:

Trotzdem der Staatsrat des Kts. Freiburg durch Verord. vom 25. Jan. 1875, welche den 11. Mai 1875 vom Grossen Rat bestätigt

worden war, den Gemeindebehörden die Begräbnispolizei und das ausschliessliche Verfügungsrecht über sämtliche als öffentliche Beerdigungsplätze erklärte bisherige Pfarreikirchhöfe übertragen und im besondern ohne jede weitere Rücksicht die Öffnung der Gräber der Reihe nach vorgeschrieben hatte, war doch bis zu dem infolge Hinuntersturzes über eine hohe Felswand im Sept. 1882 erfolgten Tode des Christian Dubach aus Guggisberg (Bern), der Protestant war, kein Protestant auf dem Friedhofe zu Bellegarde (Jaun, eine über 800 katholische und etwa 50 protestantische Einwohner zählende Ortschaft) beerdigt worden; es blieb vielmehr gebräuchlich, dass die Leichen verstorbener Protestanten zur Beisetzung in eine zunächst liegende reformierte Kirchgemeinde übergeführt wurden. Im Jahre 1876, nach Erlass der oben erwähnten Verord. der Freiburger Behörden, fasste der Gemeinderat von Bellegarde den Beschluss, dass die Seite des Friedhofes oberhalb (nördlich) der Kirche für die Fremden bestimmt sei. Dieser Beschluss erhielt jedoch nicht die Genehmigung des Präfekten des Bezirkes Greyerz.

Entgegen den Vorschriften der Verord. vom 25. Jan. 1875 und entgegen der speziellen Weisung des Unter-Präfekten von Greyerz wurde der Leichnam Dubachs nicht in der fortlaufenden Linie der Gräber, sondern nordseits der Kirche an vereinzelter, nicht geweihter Stelle, in dem nach dem Beschluss der Gemeindebehörde für die Fremden bestimmten Teile, unweit von dem Platze, wo einige Monate zuvor ein Selbstmörder beerdigt worden war, begraben. Wie sich aus der nähern Untersuchung des Falles ergab, hatte der Gemeindepräsident die Angelegenheit nicht dem Gemeinderat, sondern dem Pfarrer und dem Pfarreirat vorgelegt, und diese hatten die Beerdigung Dubachs in der erwähnten Weise angeordnet, der Pfarrer sogar unter Androhung der Exkommunikation im Falle der Widerhandlung. Unmittelbar darauf fanden wiederum zwei Beerdigungen von Katholiken in der Reihe der übrigen Gräber an der Westseite der Kirche in der geweihten Abteilung des Friedhofes statt.

Es ergab sich aus dem Bericht der Freiburger Reg. vom 25. Dez. 1882 an den BR, dass die Reg. sowohl dem Gemeindepräsidenten wie dem Pfarreirat und dem Pfarrer von Bellegarde einen Verweis wegen ihres verfassungs- und gesetzwidrigen Verhaltens erteilt hatte, dass sie überdies den Pfarrer dem Diözesan-Verweser zur disziplinarischen Ahndung verzeigt hatte und demselben auch von Seite des kirchlichen Obern eine Rüge geworden ist, dass ferner die fernere Benutzung des nörd-

lichen Teiles des Kirchhofes als Begräbnisstätte der Behörde von Bellegarde untersagt wurde, und dass die Reg. endlich in einem Kreisschr. die Vorschriften der BV (Art. 53) und der kant. Verord. von 1875 zur strengen Befolgung in Erinnerung brachte. B 1884 II 878.

1067. Den 19. März 1880 erklärte der BR infolge einer Beschwerde der reformierten Gemeinde von Bulle die vom Staatsrat von Freiburg genehmigte Teilung des Friedhofes der Gemeinde La Tour-de-Trême in einen protestantischen und einen katholischen Friedhof als unzulässig. Denn nach dem Berichte des Staatsrates befinden sich z. Z. in der Gemeinde La Tour-de-Trême ausser der Familie Leyvraz nur wenige Protestanten. Da nun die Zahl der Katholiken vielmal grösser ist, so wird die Einrichtung eines besondern katholischen und eines besondern protestantischen Friedhofes zur Folge haben, dass die Bestattungen in der weitaus grössten Zahl und in regelmässigen Zwischenräumen auf dem ersten Friedhof stattfinden, während die Bestattung eines Protestanten zu den seltenen und vielleicht durch viele Jahre unterbrochenen Fällen gehört. Unter diesen Verhältnissen erscheint die von der Gemeinde La Tour-de-Trême getroffene Anordnung schon tatsächlich nicht ausführbar, weil für die Errichtung eines protestantischen Friedhofes die Voraussetzung einer entsprechenden Bevölkerung fehlt. Die Teilung des Begräbnisplatzes in La Tour-de-Trême erscheint daher als eine aufgenötigte Absonderung von einigen wenigen, durch ihre Konfession bezeichneten Individuen, welche von den Beteiligten mit Recht als eine Kränkung empfunden wird, gegen die sie die Vorschrift des Art. 53 Abs. 2 der BV anrufen, der für jeden unter dem Schutz dieser Verf. stehenden Menschen ein schickliches Begräbnis verlangt.[1]) B 1880 II 223; 1881 II 700.

1068. Die Grundsätze des BRechts werden dadurch nicht verletzt, dass in einer Gemeinde ein neuer öffentlicher Begräbnisplatz angelegt und der alte Pfarreikirchhof gegen Entgelt an die katholische Kirchgenossenschaft der betreffenden Gemeinde zum Zweck der Anlage eines Privat- und Korporationsfriedhofes abgetreten wird.

Dagegen stellt Art. 53 Abs. 2 der BV die Begräbnispolizei im allgemeinen unter das Verfügungsrecht der bürgerlichen Behörden, ohne irgendwelche Ausnahmen zu bezeichnen. Daraus muss gefolgert

[1]) Vgl. oben S. 120, Anm. 1.

werden, dass die bürgerlichen Behörden unter allen Umständen befugt sind, vom polizeilichen und sanitarischen Standpunkte aus, oder hinsichtlich der Art und Weise der Leichenbestattung oder gegen unzulässige und Ärgernis erregende Ausschliessungen oder Ausscheidungen auch bei Privat- und Korporations-Friedhöfen einzuschreiten. Dieser Vorbehalt ist um so notwendiger, wenn der Gebrauch der Privatanlage verallgemeinert und der grossen Mehrheit der Gemeindeeinwohner zugänglich gemacht werden soll.

Mit diesen Grundsätzen steht der Art. 11 der Freiburger Verord. vom 25. Jan. 1875 betr. Friedhofpolizei, wonach die Aufnahme und die Erlaubnis zu den Beerdigungen in Privat- und Korporations-Friedhöfen den Konzessionsinhabern zustehen und im Falle einer Verweigerung die Beerdigung auf den öffentlichen Friedhof verwiesen wird, nicht in Übereinstimmung; derselbe kann somit bundesrechtlich nicht gutgeheissen werden, vielmehr bleibt für den Spezialfall die Berufung an die bürgerlichen Behörden vorbehalten.

1. Der BR erklärte daher den 18. Juli 1879 diesen Art. 11 der Freiburger Verord. für aufgehoben; er wies aber im übrigen eine Beschwerde der protestantischen Schulgemeinde Fendringen, einer Abteilung der Gemeinde Bösingen, als unbegründet ab. Dieselbe hatte sich darüber beschwert, dass ein neu erworbener Friedhof im Jahre 1877 als öffentlicher erklärt wurde, der alte Friedhof dagegen im Jahre 1878 als Privatfriedhof der römisch-katholischen Korporation verkauft worden ist. B 1880 II 621, III 386.

2. Ebenso wies der BR den 18. Juli 1879 die Beschwerde der reformierten Einwohner in der Gemeinde Ueberstorf (Freiburg) als unbegründet ab; diese hatten sich darüber beschwert, dass ein von der Gemeinde Ueberstorf im Jahre 1877 neu angelegter Friedhof als öffentlich erklärt worden war, während der alte Kirchhof als Privatkirchhof der römisch-katholischen Korporation der Gemeinde verkauft worden ist.[1]) Vgl. auch BGer.-Entsch. 1878, IV S. 572.

---

[1]) Die reformierten Einwohner von Ueberstorf rekurrierten gegen die Entscheidung des BR an die BVers. Der NR beschloss den 28. Juni 1880: der Rekurs der reformierten Einwohner der Gemeinde Ueberstorf betr. die dortige Begräbnisordnung ist in dem Sinne als begründet erklärt, dass die am 19. Jan. 1878 von der Gemeinde Ueberstorf beschlossene Abtretung des bestehenden Kirchhofes daselbst an die römisch-katholische Korporation und die damit in Verbindung stehende Anweisung eines zweiten Begräbnisplatzes für die übrigen Bewohner der Gemeinde als den Vorschriften des Art. 53 Abs. 2 der BV widersprechend aufgehoben wird. — Den 5. Febr. 1881 kam ein Vergleich zwischen den Parteien zustande, und die eidg. Räte erklärten daher, nachdem der Rekurs zurückgezogen war, denselben den 28., 29. April 1881 als erledigt, B 1881 II 465, Übers. Verh. der BVers. April 1881, Nr. 17.

3. Die vom BR aufgehobene Bestimmung des Art. 11 der Freiburger Verord. vom 25. Jan. 1875 wurde ersetzt durch eine Verord. vom 5. Sept. 1879. Allein auch diese neuen Bestimmungen — erklärte der BR den 19. März 1880 — sind mit der BV nicht vereinbar, weil durch dieselben der Entscheid über die Aufnahme einer Leiche in den Korporationsfriedhof (cimetière privé), sowie über die Reihenfolge der Beerdigungen daselbst der Korporation d. h. einer konfessionell organisierten Genossenschaft anheimgegeben wird. B 1880 II 229.

1069. Den 4. Juli 1879 erklärte der BR die Beschwerde des Jos. Rohner, Pfarrers in Klingnau, gegen den ihm von der Reg. von Aargau erteilten ernstlichen Verweis nebst Ordnungsbusse von Fr. 50 für begründet; der BR hob die Strafe auf. Diese war ausgesprochen worden, weil Rohner sich geweigert hatte, dem Tierarzt Keller in Klingnau, der sich vorsätzlich und im zurechnungsfähigen Zustande entleibt hatte, eine kirchliche Beerdigung angedeihen zu lassen. Gründe:

1. Als ein in der aargauischen Staatskirche angestellter Pfarrer hat der Beschwerdeführer alle diejenigen kirchlichen Funktionen zu verrichten, welche ihm sein Amt überbindet, und es sind im Unterlassungsfalle gemäss der aargauischen Kirchenorganisation der Kirchenrat und in zweiter Instanz der Reg.-Rat zuständig, gegen fehlbare Geistliche einzuschreiten.

2. Es besteht aber im Aargau keinerlei Verord. oder bestimmte Vorschrift, dass die Geistlichen den Leichenbegängnissen von Selbstmördern beizuwohnen haben. Die Verord. der Reg. vom 23. Jan. 1833 lautet einfach dahin, dass Leichname von Selbstmördern auf den gewöhnlichen Begräbnisplätzen beerdigt werden sollen.

3. Aus Art. 53 der BV kann die Pflicht der Geistlichen, an Leichenbegängnissen von Selbstmördern zu assistieren, nicht abgeleitet werden; denn dieser Artikel ist weit davon entfernt, nur die Beerdigung unter kirchlicher Assistenz als eine schickliche zu erklären, gegenteils stellt er die Verfügung über die Begräbnisplätze unter die bürgerlichen Behörden und macht diesen zur Pflicht, dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene schicklich beerdigt werde.

4. Hat der Beschwerdeführer keine Amtspflicht, an dem Leichenbegängnis des Tierarztes Keller kirchliche Funktionen zu verrichten, so fällt die Beurteilung seiner Handlungsweise unter den Gesichtspunkt des Art. 49 der BV, wonach niemand zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen werden darf. B 1880 II 619. Vgl. oben S. 119.

1070. Bei der Beerdigung eines Selbstmörders im Winter 1879 in Appenzell unterblieb das allgemein übliche Kirchengeläute

und der Pfarrer weigerte seinen Beistand. Einem andern Selbstmörder dagegen wurde das Kirchengeläute unter Assistenz des Pfarrers zu teil.

Der BR lud den 13. Jan. 1880 die Reg. des Kts. Appenzell I.-Rh. ein, für die Zukunft dafür zu sorgen, dass die Bestimmung des Art. 53 der BV ihre Vollziehung finde im Sinne folgender Erwägungen:

1. Wenn auch die Unterlassung des geistlichen Beistandes bei der Beerdigung des einen Selbstmörders auffallend erscheint, nachdem dieser Beistand einem andern gewährt worden, so liegt hierin keine Verletzung des Art. 53 der BV, weil dieser nur auf die bürgerliche Seite dieses Aktes sich bezieht.

2. Anders verhält es sich dagegen mit bezug auf die Ablehnung und Unterlassung des allgemein üblichen Geläutes bei einer Beerdigung, indem durch Art. 53 der BV die bürgerlichen Behörden verpflichtet sind, von sich aus und ohne den Beteiligten einen förmlichen Instanzenzug zuzumuten, dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene schicklich beerdigt werde; es ist somit auch ihre Sache, dafür zu sorgen, dass die betr. Angestellten an ihrem Platze sind, um ihren Pflichten gegenüber jedermann in gleicher Weise und rechtzeitig genügen zu können.

B 1881 II 699.

1071. Am 12. Dez. 1894, morgens 8 Uhr, während des Gottesdienstläutens, wurde zu Stans die Leiche des Untersuchungsgefangenen Josef Maria Schallberger, der sich am Vormittag des 10. Dez. im Untersuchungsgefängnisse erhängt hatte, in derjenigen Abteilung des Stanser Friedhofes vom Totengräber unter Beihilfe eines Leichenträgers beerdigt, die für die Protestanten bestimmt ist, und wo überhaupt die Beerdigungen stattfinden, die nicht nach katholischem Ritus vollzogen werden. Schallberger gehörte der römisch-katholischen Konfession an.

Über diesen Vorgang beschwerten sich der Evangelist der evangelischen Diaspora-Gemeinde in Unterwalden, G. Haas in Alpnach, und Andere beim BR. Sie verlangten die Ausgrabung der Leiche und Bestattung derselben an derjenigen Stelle der Gräberreihe der Katholiken, die bei ununterbrochener Folge der Gräber für Schallberger zutrifft; sie erklärten insbesondere, dass die in Nidwalden lebenden Protestanten sich durch diese Beerdigung schwer beleidigt fühlen, da bis jetzt niemals ein Angehöriger der römisch-katholischen Konfession in der den Protestanten angewiesenen Abteilung des Friedhofes beerdigt worden sei und man sich nun nicht gescheut habe, den Selbstmörder ihnen zuzuweisen.

Der BR erklärte die Beschwerde für begründet. Nicht darin erblickte er die Unschicklichkeit der Beerdigung, dass Schallberger in der Gräberabteilung der Protestanten und an der Seite eines Protestanten bestattet worden ist, wohl aber darin, dass derselbe ein Grab an anderer als an der durch die Begräbnisordnung angezeigten Stelle und zwar bei den Protestanten angewiesen erhielt, weil er einen Selbstmord begangen hatte; und wenn mitgeteilt wird, dass in Stans seit 1875 die Leute unbekannter Konfession und die Selbstmörder immer in der protestantischen Abteilung beerdigt worden sind, ohne dass je eine Beschwerde erhoben wurde, so ist es nur diesem letztern Umstande zuzuschreiben, wenn die Intervention der BBehörde bis jetzt nie erfolgt ist. Es liegt jedoch auf der Hand, dass die Angehörigen der protestantischen Konfession es als einen Schimpf empfinden müssen, und dass sie deshalb zur Klage berechtigt sind, wenn ihrer Friedhofabteilung die Leichen solcher Personen zugewiesen werden, für welche das katholische Pfarramt wegen ehrenrühriger oder verbrecherischer Handlungen derselben, obgleich sie der katholischen Konfession angehört haben, die Vornahme kirchlicher Funktionen ablehnt. Auch darüber sind die protestantischen Konfessionsgenossen sich zu beschweren befugt, dass ausschliesslich ihrer Abteilung die Personen unbekannter Konfession zugeschieden werden, und dass nicht in dieser Beziehung eine einfache Kehrordnung eingehalten wird.

Der BR ordnete daher den 11. Jan. 1895 an, dass die Leiche des Schallberger ausgegraben und zur Tageszeit und unter üblichem Glockengeläute in der Reihe der Gräber der katholischen Friedhofabteilung in Stans beerdigt werde.

Im Auftrage der Nidwaldner Reg. wurde dieser Beschl. des BR am 16. Jan. 1895 durch den Gemeinderat von Stans vollzogen, wobei allerdings aus Schuld des Kirchensigristen das vom Gemeinderat angeordnete übliche Geläute unterblieb.

B 1895 I 62, 269, 1896 II 43. Vgl. aus dem Jahre 1896 die Umbeerdigung einer Kindesleiche im Kt. Wallis auf Anordnung der Walliser Reg., weil das erste Grab ausserhalb des eigentlichen Friedhofes in einem Wege lag (Fall Magnin, Grenzwachchef), B 1897 I 390.

1072. Da im Kt. St. Gallen kraft Art. 22 der Vollzugsverord. zum Begräbnisges. vom 22. Okt. 1873 bei jedem Begräbnis geläutet wird, hat sich der Gemeinderat von Mörschwil einer Verletzung der Vorschrift des Art. 53 Abs. 2 der BV schuldig gemacht, als er bei Beerdigung des am 5. Dez. 1899 verstorbenen Wursthändlers

Josef Eberle das übliche Grabgeläute versagte. Der Reg.-Rat des Kts. St. Gallen erteilte deshalb dem fehlbaren Gemeinderat eine Rüge unter Androhung gesetzlicher Strafeinleitung im Wiederholungsfalle. Das weitergehende Begehren der Hinterlassenen aber, die Leiche wieder auszugraben und unter dem üblichen Geläute zu beerdigen, wurde sowohl von der St. Galler Reg., als auch vom BR, von diesem am 29. März 1900, abschlägig beschieden; der BR zog in Betracht:

Nach der in Ausführung von Art. 53 Abs. 2 der BV befolgten Praxis hat der BR die Exhumation von Leichen seit dem Jahre 1874 ein einziges Mal von einer KReg. verlangt[1]); in einem andern Falle ordnete die KReg. von sich aus die Ausgrabung einer Leiche an, weil dieselbe ausserhalb des Friedhofes beigesetzt worden war.[2]) Die Exhumation, die an sich dem Pietätsgefühl gegenüber den Toten widerstrebt und das menschliche Gefühl stösst, rechtfertigte sich in den beiden Fällen nur aus dem Umstand, dass durch die Verletzung der Vorschrift der BV ein tatsächlicher Zustand geschaffen worden war, der dadurch, dass er fortdauernd jedermann sichtbar war, stetsfort die Unschicklichkeit jener Beerdigung vor Augen rief und damit zu immer erneutem Ärgernis Anlass geben musste. Von alldem kann aber im Falle der Beerdigung des Josef Eberle nicht die Rede sein; hier handelte es sich bloss um eine die Beerdigung begleitende Handlung, um eine blosse Form, wegen deren Nichtbeachtung Beschwerde geführt wird, und es ist zweifelhaft, ob der dem Akte gebührende Ernst gewahrt bliebe, wenn nur um der Beobachtung dieser Form willen die Ausgrabung und Wiederbestattung der Leiche erfolgen würde. Es hat daher der BR da, wo wegen ungerechtfertigter Verweigerung des Grabgeläutes bei ihm Beschwerde geführt worden war, nie die Ausgrabung einer Leiche angeordnet, sondern immer nur einen Tadel gegenüber der fehlbaren Kantons- oder Gemeindebehörde ausgesprochen, verbunden mit der Aufforderung an die KReg., in ihrem Gebiet dafür besorgt zu sein, dass sich der Fall nicht wiederholen könne. Nachdem der Reg.-Rat von St. Gallen von sich aus dem fehlbaren Gemeinderat eine Rüge erteilt hat, hat der BR keine Veranlassung, weitere Massregeln zu treffen. B 1900 II 429, 1901 II 43.

---

[1]) Vgl. Nr. **1071**, vgl. andrerseits Nr. **1065, 1066.**

[2]) Vgl. Nr. **1071**, Anm.

1073. Ob das Glockengeläute bei Anlass einer Beerdigung Erfordernis einer schicklichen Beerdigung im Sinne der Vorschrift des Art. 53 Abs. 2 der BVerf. sei, hängt, wie sich aus der konstanten Praxis des BR ergibt[1]), von lokalen oder kantonalen Sitten und Gebräuchen ab. Ein solches Glockengeläute ist in der Freiburger Gemeinde Billens ortsüblich und gebräuchlich, und es darf daher in dieser Gemeinde, wie übrigens in vielen andern Gemeinden des Kts. Freiburg und der übrigen Schweiz, ohne Verletzung der Vorschrift der BV nicht unterbleiben. Wenn bisanhin das Glockengeläute in der Regel bei Todesfällen in den wenig zahlreichen reformierten Familien der Gemeinde Billens unterblieb, so ergibt sich aus dieser Tatsache nicht, dass dasselbe eine Kultushandlung für die katholischen, nicht dagegen für die reformierten Einwohner von Billens ist, sondern dass das Unterlassen desselben bei Todesfällen in reformierten Familien die Beerdigung zu einer unschicklichen macht. Denn da das Glockengeläute bei Beerdigungen keineswegs als eine spezifisch katholische Kultushandlung angesehen werden kann, so liegt in dem Unterlassen desselben bei Protestanten eine Sonderbehandlung der konfessionellen Minderheit, die eine Schlechterstellung gegenüber der katholischen Mehrheit ist, und in der zum Ausdruck kommt, dass den Personen reformierten Glaubensbekenntnisses bei ihrem Tode nicht diejenige Ehrung zu teil werden soll, die ortsüblich und demnach schicklich ist. Es haben daher die Reformierten wie die Katholiken Anspruch auf das Beerdigungsgeläute.

Dass die Kirchenglocken von Billens Privateigentum der katholischen Pfarrgemeinde sind, kann für die geistlichen Behörden keinen Grund bilden, deren Benützung bei der Beerdigung protestantischer Personen zu verweigern, und die bürgerliche Behörde des Rechts nicht berauben, das Glockengeläute zu fordern.[2])

I. Gestützt auf diese Erwägungen und unter Hinweis auf die bisherige bundesrechtliche Praxis stellte der BR den 24. Aug. 1897 fest, dass der Gemeindepräsident von Billens mit Unrecht den Gebrauch der Glocken bei Anlass der Beerdigung des im Nov. 1896 verstorbenen Samuel Bill verweigert habe; der BR beschloss ferner:

Die Reg. des Kts. Freiburg einzuladen, dafür zu sorgen, dass Art. 53 Abs. 2 der BV in ihrem Kanton Nachachtung finde.

B 1897 IV 98, 1898 I 457.

---

[1]) Vgl. Nr. **1062.**

[2]) Vgl. auch M. Lampert in Verings Archiv für katholisches Kirchenrecht, LXXIX S. 484 ff.

II. Nach dem am 13. Dez. 1897 erfolgten Tode des der reformierten Konfession zugehörigen Jean Werro in La Tour-de-Trême, verlangte Pfarrer Denkinger von Bulle, zugleich mit dem Sohne des Verstorbenen, vom Gemeindevorstand von La Tour-de-Trême die Bewilligung des Glockengeläutes anlässlich der Beerdigung; der Gemeindevorstand antwortete, er werde im Zeitpunkte der Beerdigung die Türe des Glockenturmes öffnen, in Nachachtung erhaltener Befehle seiner Vorgesetzten, und der Gewalt weichen, aber als Katholik erhebe er Protest gegen diesen Eingriff in die Rechte der katholischen Kirche und gegen diese Verletzung des Eigentums. Der Gemeindepräsident F. Castella und der katholische Pfarrer Devaud erliessen ebenfalls einen in heftiger Sprache abgefassten Protest, den letzterer am folgenden Sonntag von der Kanzel herab in La Tour-de-Trême wiederholte. Dieser Protestation schlossen sich alsbald die Geistlichen und Pfarreiräte des Dekanats des Bezirks Greyerz und die übrigen katholischen Pfarreiräte des Kts. Freiburg an. Alle diese Erklärungen wurden im «Le Fribourgeois» veröffentlicht. Darauf gelangte der reformierte Pfarrgemeinderat in Bulle an den BR mit dem Gesuche, er wolle die reformierte Gemeinschaft in ihren verfassungsmässigen Rechten schützen. Der BR beschloss den 20. Juni 1898, die Reg. des Kts. Freiburg neuerdings einzuladen, dafür zu sorgen, dass Art. 53 Abs. 2 der BV in ihrem Kanton Nachachtung finde, und dass im Sinne folgender Erwägungen das Glockengeläute bei Beerdigungen reformierter Personen in gleicher Weise wie bei Beerdigungen katholischer Personen stattfinde:

1. Der Einladung des BR vom 24. Aug. 1897 ist die Reg. des Kts. Freiburg nur in sehr lässiger Weise nachgekommen, wie dies sowohl die Beerdigungsangelegenheit Werro in La Tour-de-Trême, wie die fast gleichzeitig beim BR anhängig gemachte Angelegenheit Staudenmann in Sâles beweisen. Zwar ertönte bei der Beerdigung des Jean Werro in La Tour-de-Trême am 15. Dez. 1897 das Grabgeläute, dasselbe unterblieb aber den 8. März 1898 bei der Beerdigung der Margaretha Staudenmann in Sâles. In La Tour-de-Trême liess jedoch die Reg. die Protesterklärungen des Gemeindevorstandes, des katholischen Pfarrers und des katholischen Pfarreirates gegen die verfassungsmässige Benützung der Glocken bei der Beerdigung eines Reformierten ruhig geschehen; und gegen die nachfolgenden, höchst ungehörigen Proteste der übrigen katholischen Pfarreiräte des Kts. Freiburg hatte sie kein Wort des Tadels, anstatt unbekümmert um alle diese Proteste darauf zu dringen, dass auch in den katholischen Gemeinden ihres Kantons die reformierten Personen schicklich beerdigt werden.

2. Ein absolutes Erfordernis für eine schickliche Beerdigung im Sinne der Vorschrift des Art. 53 Abs. 2 der BV ist das Grabgeläute allerdings nicht. Wo bei Beerdigungen überhaupt nicht geläutet wird,

da kann niemand unter Berufung auf eine schickliche Beerdigung Anspruch auf das Grabgeläute erheben. Deshalb hängt es von lokalen und kantonalen Sitten und Gebräuchen ab, ob das Grabgeläute stattfinden muss oder unterbleiben kann. Für den Kt. Freiburg ergibt sich aus den Erhebungen und Mitteilungen, die anlässlich der Beschwerde Bill und anlässlich des vorliegenden Gesuches des reformierten Pfarrgemeinderats in Bulle gemacht worden sind, dass das Grabgeläute im ganzen Kanton ortsüblich und gebräuchlich ist. Daraus folgt für die bürgerlichen Behörden die Pflicht, dafür zu sorgen, dass bei allen Beerdigungen das Grabgeläute stattfinden kann, und dass namentlich die Konfession eines Verstorbenen niemals ein Grund für Unterlassung des Glockengeläutes bei der Beerdigung sein darf.

Ganz ungehörig ist es, das Glockengeläute bei einer Beerdigung von einem besondern Gesuche abhängig zu machen, sei es von einem Gesuche der Familienangehörigen des Verstorbenen, sei es von einem solchen des Vorstandes der religiösen Gemeinschaft, der der Verstorbene zu Lebzeiten angehört hat. In der Entscheidung über die Beschwerde Bill hat der BR mit keinem Worte nur für diejenigen das Erfordernis des Grabgeläutes aufgestellt, die dasselbe verlangen. Vielmehr ist daran festzuhalten, dass, sobald eine Beerdigung im Kt. Freiburg stattfindet, die mit dem Beerdigungswesen betraute bürgerliche Behörde das Nötige von sich aus anzuordnen hat, damit das Grabgeläute in ordnungsmässiger Weise vor sich gehe. Gerade weil die Freiburger Behörden bis anhin sich der Erfüllung ihrer verfassungsmässigen Pflicht anlässlich der Beerdigung reformierter Personen in den katholischen Landpfarreien zu entziehen bestrebt waren, mussten sie von den Beteiligten an ihre Pflicht ausdrücklich erinnert werden, woraus keineswegs folgt, diese Pflicht bestünde ohne solche Mahnung überhaupt nicht. Nur wo ganz besondere Gründe für Vornahme eines sog. stillen Begräbnisses vorliegen, da kann und darf im Kt. Freiburg das Grabgeläute unterbleiben; ein solcher besonderer Grund liegt aber nie und nimmer in dem Glaubensbekenntnis des Verstorbenen; vielmehr wird es stets Sache der Hinterbliebenen sein, über das Vorhandensein solcher Gründe zu entscheiden. Dieses sog. stille Begräbnis ist aber eine Ausnahme von der gewöhnlichen Beerdigungsweise; und daraus ergibt sich, dass der Wunsch, ein solches zu halten, von der Behörde nie präsumiert werden darf. In jedem Einzelfall muss daher eine ausdrückliche, durchaus freie Willenskundgebung der Hinterbliebenen vorliegen, wenn das Grabgeläute unterbleiben soll.

Es kann beinahe als selbstverständlich bezeichnet werden, dass die bürgerliche Behörde bei einer Beerdigung nicht nur die Glocken zur Verfügung zu stellen hat, sondern auch den Glöckner; denn die Glocken müssen geläutet werden. Es wird zwar darauf hingewiesen,

dass besonders bei Beerdigungen in verschiedenen Orten des Kts. Freiburg der ordentliche Glöckner ersetzt werde durch Nachbarn oder Freunde oder Verwandte des Verstorbenen, die die Glocken läuten als Liebes- oder Freundschaftsdienst. Mag immerhin dieser Dienst dem Verstorbenen in besagter Weise erwiesen werden, so lassen sich doch auch bei Beerdigungen von Katholiken Fälle denken, wo derselbe nicht stattfinden kann; alsdann hat der ordentliche Glöckner seinen Dienst zu versehen. Jedenfalls hat die bürgerliche Behörde bei den Beerdigungen dafür zu sorgen, dass wirklich geläutet wird; dies ist ihre Pflicht. Durch wen dann im Einzelfall geläutet wird, ist eine untergeordnete Frage; ebenso die Frage, ob für das Grabgeläute eine besondere Taxe erhoben wird.

Demnach ist unter allen Umständen daran festzuhalten, dass da, wo für Katholiken der ordentliche Glöckner das Grabgeläute läutet, dieser das Grabgeläute für Reformierte nicht verweigern darf.

3. Haben nach dem Gesagten die bürgerlichen Behörden im Kt. Freiburg dafür zu sorgen, dass bei allen Beerdigungen das Grabgeläute stattfindet, und befinden sich in verschiedenen Ortschaften nur Glocken, die, sei es den katholischen Pfarreien, sei es den reformierten Pfarrgemeinden gehören, so sind eben die in der Gemeinde vorhandenen Glocken bei jeder Beerdigung, ohne Rücksicht auf die Konfession des Verstorbenen, in Anspruch zu nehmen. Es ist das Grabgeläute eine aus öffentlich-rechtlichen Gründen der Behörde obliegende Pflicht; und dieser gegenüber kann sich der Eigentümer der Glocken nicht auf sein Privateigentum und auf seine privatrechtliche Verfügungsfreiheit berufen. Es ist nicht ersichtlich, zu welchem Zwecke ein Civilprozess über die Kirchenglocken der katholischen Pfarreien vor Bundesgericht angehoben und durchgeführt werden sollte, ehe dieselben bei Beerdigungen von reformierten Personen benützt werden dürfen. Diese Behauptung der Freiburger Reg. ist unhaltbar; denn das Eigentum an diesen Glocken und die privatrechtliche Verfügungsbefugnis über dieselben ist unbestritten und bleibt unangetastet; nur hierüber könnte aber das Bundesgericht eine Entscheidung treffen. Über die in Frage stehende, aus öffentlich-rechtlichen Gründen in Anspruch genommene Benützung der Kirchenglocken dagegen steht dem BGericht gar keine Entscheidungsbefugnis zu, vgl. Art. 189 Ziff. 6 des Organis.-Ges. vom 22. März 1893.

4. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit hat mit dem Grabgeläute nichts zu tun. Dasselbe muss stattfinden als Bestandteil einer schicklichen Beerdigung im Sinne der Vorschrift des Art. 53 Abs. 2 der BV, und ist demnach ein bürgerlicher Akt, ein weltlicher Dienst, und keineswegs eine religiöse Ceremonie. Diese seine Bedeutung verliert das Grabgeläute auch dadurch nicht, dass ihm die Angehörigen einer Kon-

fession den Wert und Charakter einer Kultushandlung beimessen; deshalb können bei Beerdigungen weder die Eigentümer der Kirchenglocken die Benützung derselben, noch der ordentliche Glöckner seinen Glöcknerdienst ablehnen mit Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit, insbesondere auf Art. 49 Abs. 2 der BV.

5. Wollen die bürgerlichen Behörden in den katholischen Ortschaften des Kts. Freiburg nicht in gleicher Weise wie diejenigen der reformierten Ortschaften des Kantons die Kirchenglocken bei jeder Beerdigung, ohne Rücksicht auf die Konfession des Verstorbenen, läuten lassen, so steht ihnen vom Standpunkte des Bundesrechts nur folgender Ausweg offen: entweder unterbleibt das Grabgeläute bei den Beerdigungen überhaupt, oder es werden besondere Beerdigungsglocken eingerichtet; in dem einen wie in dem anderen Fall ist die Hauptsache, dass von der Konfession des Verstorbenen das Grabgeläute in keiner Weise abhängig gemacht wird. B 1898 III 861, 1899 I 381.

III. Im Falle der am 4. März 1890 in Romanens verstorbenen Margaretha Staudenmann von Guggisberg (Bern) war für die Beerdigung in Sâles (Freiburg) das Grabgeläute verweigert worden, und statt das Grab in der Reihe zu graben, wurde bei diesem Anlass der Familie Staudenmann vom Gemeinderat von Sâles eine Familiengrabstätte in einer Ecke des Friedhofes von Sâles eingeräumt. Der BR konstatierte in seiner Entscheidung vom 20. Juni 1898, nachdem der evangelische Pfarrer Denkinger in Bulle Beschwerde erhoben hatte, dass in dieser Abtretung, auch wenn sie im Einverständnisse mit dem Manne der Verstorbenen erfolgt sei, etwas höchst Anstössiges liege, da anzunehmen sei, dass Staudenmann nur mit Rücksicht auf die Unentgeltlichkeit der Abtretung in dieselbe eingewilligt habe, und da diese Abtretung seitens des Gemeinderates von Sâles nur erfolgt sei, um die reformierte Verstorbene von den katholischen Reihengräbern abgesondert beerdigt zu sehen. Den Staatsrat des Kts. Freiburg trifft dabei der Vorwurf, dass er die ihm zur Genehmigung unterbreitete Abtretung des sog. Familiengrabes ohne Anstand bewilligt hat, obschon ihm bei näherer Prüfung der Angelegenheit die in dem Vorgehen des Gemeinderates liegende Ungehörigkeit nicht hätte entgehen können.

Ebenso liegt eine Verletzung der Vorschrift des Art. 53 Abs. 2 der BV in der Vorenthaltung des Grabgeläutes. Hierbei ist der schriftliche Verzicht auf dasselbe deshalb belanglos, weil es für die Vornahme des Grabgeläutes keines besonderen Gesuches bedarf. Es hätte der Gemeindevorstand, als die mit dem Beerdigungswesen beauftragte Behörde, ohne Gesuch, von sich aus das Grabgeläute für die Beerdigung anordnen sollen, da ein besonderer Grund zur Vornahme eines stillen Begräbnisses keineswegs vorlag. Aber nicht nur den Gemeindevorstand trifft der Vorwurf gröblicher Verletzung des Art. 53 Abs. 2 der BV wegen unter-

lassenen Grabgeläutes, sondern auch den Regierungsstatthalter, da sie aus der Entscheidung des BR vom 24. Aug. 1897 i. S. Bill entnehmen mussten, dass im Kt. Freiburg bei Beerdigungen von Reformierten in gleicher Weise wie bei Beerdigungen von Katholiken das Grabgeläute nicht unterlassen werden darf. B 1898 III 874, 1899 I 382.

IV. Bei der am 29. Nov. 1899 in Rueyres-les-Prés (Freiburg) erfolgten Beerdigung der Frau Brasey, die Protestantin war, unterblieb das Glockengeläute; die Kirche war verschlossen und der Schlüssel vom katholischen Pfarrer im Einverständnis mit dem Pfarreirat weggenommen worden. Die Tochter der Verstorbenen, Lea Brasey, beschwerte sich hierüber den 12. Dez. beim BR. Zur Vernehmlassung über die Beschwerde eingeladen antwortete der Staatsrat von Freiburg nicht. Den 27. März 1900 übermittelte hingegen die Beschwerdeführerin dem BR eine an sie und die politische Gemeinde gerichtete Vorladung vor Freiburger Gericht; die Kirchgemeinde Rueyres-les-Prés nämlich stellte das Begehren:

a. Es möge das Gericht aussprechen, dass die Kirchgemeinde von Rueyres-les-Prés alleinige Eigentümerin der Kirche, des Turmes nnd der drei in demselben sich befindlichen Glocken sei;

b. dass die Kirchgemeinde daher allein das Recht habe, über diese Lokalitäten zu verfügen und die fraglichen Glocken für ihren Gottesdienst zu benützen;

c. dass weder Lea Brasey noch die Gemeinde Rueyres-les-Prés irgend ein Gebrauchsrecht oder eine Servitut an den Glocken oder der Kirche haben;

d. dass sich Lea Brasey jeglicher Besitzesstörung und jeglichen Eingriffes in das Eigentumsrecht an der Kirche wie an den Kirchenglocken zu enthalten habe.

In der Begründung dieser Begehren ist angeführt, dass die Kirchgemeinde seit ihrer Gründung im Jahre 1663 Eigentümerin der Glocken der Kirche sei, und dass ihr das ausschliessliche Verfügungsrecht über die Kirchenglocken zustehe. Es wird dabei auf das freiburgische Civilgesetzbuch verwiesen und u. a. ausgeführt:

Wenn heute die Kirchgemeinde sich gezwungen sieht, das ausschliessliche Eigentum und Gebrauchsrecht, das ihr an der Kirche und den Glocken seit unvordenklichen Zeiten zusteht, geltend zu machen, so geschieht dies wegen der Tatsache, dass neulich Lea Brasey bei der Beerdigung der Frau Brasey, einer Protestantin, den Anspruch auf den Gebrauch der Glocken erhoben, zur Geltendmachung dieses Anspruches sich an den Gemeindevorstand und an die Gemeinde von Rueyres-les-Prés gewendet hat, und dass der Gemeinderat Schritte im Sinne dieses Begehrens getan hat. Diesem Vorgehen hielt die Kirchgemeinde ihr

Recht entgegen. Da aber die Kirchgemeinde von Rueyres-les-Prés erfuhr, dass Lea Brasey mit ihrer Klage bis vor die BBehörde gegangen ist, hat sie darin eine Besitzesstörung und eine Bestreitung ihres alleinigen Eigentums und Nutzungsrechts erblickt.

Der BR erklärte den 6. April 1900 die Beschwerde für begründet und lud den Staatsrat des Kts. Freiburg ein, durch einen den Behörden sämtlicher Gemeinden des Kantons zuzustellenden Erlass im Sinne der folgenden Erwägungen dafür zu sorgen, dass Art. 53 Abs. 2 der BV im Kt. Freiburg Nachachtung findet und das Glockengeläute bei Beerdigungen nicht-katholischer Personen in gleicher Weise wie bei Beerdigungen von Katholiken stattfindet. Unter Hinweis auf seine früheren Entscheidungen fügte der BR u. a. aus:

Vollständig unhaltbar erscheint die Behauptung der Kirchgemeinde Rueyres-les-Prés, dass die Beschwerde der Lea Brasey eine civilrechtliche Besitzesstörung enthalte.

Abgesehen davon, dass es schon vom rein civilrechtlichen Standpunkt als zweifelhaft erscheint, ob ohne körperliche Einwirkung bei dem gegebenen Tatbestand eine Besitzesstörung denkbar erscheint, ist die Grundlage jeder Besitzesstörung ein unerlaubtes und rechtswidriges Handeln des Störers. Lea Brasey hat aber nichts anderes getan, als dass sie sich wegen Verletzung des Art. 53 Abs. 2 der BV an die zuständige BBehörde beschwerdeführend gewandt hat. Damit begeht sie weder eine unerlaubte noch eine rechtswidrige Handlung, also auch keine Besitzesstörung.

Im vorliegenden Falle ist dem Begräbnis der Frau Brasey unbestrittenermassen wegen ihrer protestantischen Konfession durch den Pfarrer und den Pfarreirat von Rueyres-les-Prés das Grabgeläute verweigert und damit die BV verletzt worden. Dieser Vorwurf der Verf.-Verletzung trifft in gleichem Masse den fehlbaren Gemeinderat und Pfarrer, wie den Staatsrat des Kts. Freiburg. Denn nachdem in den Jahren 1897 und 1898 im Kt. Freiburg bei nicht weniger als drei Anlässen Art. 53 der BV verletzt und der Staatsrat wiederholt vom BR aufgefordert worden ist, dafür zu sorgen, dass der BV im Kt. Freiburg Nachachtung verschafft werde, lag es dem Staatsrat ob, den Gemeindebehörden des Kts. in bestimmter Weise, sei es durch eine Erklärung an sämtliche Amtsstellen, sei es auf dem Wege des Erlasses einer Verordnung oder eines Gesetzes mit Strafbestimmungen für den Übertretungsfall die Befehle der BV in Erinnerung zu rufen und sie denselben nachzukommen zu zwingen. B 1900 II 483, 1901 II 44.

Die von Lea Brasey vor den Freiburger Gerichten der Klage der Kirchgemeinde Rueyres-les-Prés entgegengestellte Inkompetenzeinrede wurde von diesen, zuletzt vom Freiburger Appellationsgericht mit Urteil vom 1. Juli 1901, abgewiesen. Sie beschwerte sich deshalb neuer-

dings beim BR. Dieser erklärte mit Entscheid vom 30. Juni 1902 unter Aufhebung der angefochtenen kant. Urteile die Beschwerde im Sinne folgender Erwägungen für begründet:

1. Die Beschwerde richtet sich gegen ein Urteil des Appellationsgerichtes des Kts. Freiburg vom 1. Juli 1901. Durch dieses Urteil wurde die von der Beschwerdeführerin erhobene Einrede der sachlichen Unzuständigkeit der Civilgerichte in dem zwischen ihr und der Kirchgemeinde Rueyres-les-Prés schwebenden Civilprozesse abgewiesen. Diese Einrede stützte sich darauf, dass es sich in dem angehobenen Streite nicht um eine Civilprozessache, sondern um einen Streit handle, der ausschliesslich in die Kompetenz des BR falle. Denn Gegenstand des Streites bilde nicht Eigentum und Besitzesrecht an den Glocken der Kirchgemeinde, welche Rechte von der Beschwerdeführerin niemals bestritten worden seien und auch heute nicht bestritten werden, sondern die Tatsache, dass sie sich beim BR über die Verweigerung des Grabgeläutes ihrer Mutter beschwert habe.

In diesen Ausführungen sieht die Beschwerdeführerin auch die Begründung der Kompetenz des BR zur Entscheidung über ihre gegenwärtige Beschwerde. Denn das in Art. 53 Abs. 2 der BV gewährleistete verfassungsmässige Recht des Bürgers werde gefährdet, wenn auf dem Civilwege über die Möglichkeit seiner Ausübung gestritten werden könne.

Ein Zweifel über die Kompetenz des BR zur Entscheidung der vorliegenden Frage kann nicht obwalten. Der Kernpunkt der Beschwerde liegt darin, dass die Lea Brasey bestreitet, es könne das civilrechtliche Eigentumsrecht an den Kirchenglocken dazu verwendet werden, die von ihr beim BR auf Grund von Art. 53 der BV erhobene staatsrechtliche Beschwerde als einen Akt der Besitzesstörung erscheinen zu lassen. Sie behauptet, es entstehe ein Konflikt zwischen dem öffentlichen Rechte der BV und dem kant. Civilprozessrechte, welches den Begriff der Civilprozessache nach der Interpretation des kant. Obergerichtes so weit fasse, dass dadurch die uneingeschränkte Geltung des Verfassungsrechtes leiden müsse.

Es wird bei der Entscheidung der Beschwerde zu untersuchen sein, ob ein solcher Konflikt besteht und, wenn ja, wie er zu beseitigen ist. Eine Lösung könnte aber überhaupt nur auf dem Boden des Art. 53 der BV gefunden werden.

2. Um zu entscheiden, ob ein Kompetenzkonflikt vorliegt, muss die Natur des streitigen Rechtsverhältnisses untersucht werden, und zwar in seiner Gesamtheit, wie es aus den Anbringen beider Parteien sich ergibt. . . .

Die von der Kirchgemeinde Rueyres-les-Prés erhobene Klage stellt sich nach ihren Begehren zunächst zweifellos als eine Feststellungsklage

auf Eigentum, sodann als eine daran geknüpfte Negatorien- (Klage auf Freiheit des Eigentums) und Besitzesschutzklage dar. Denn das erste Begehren verlangt Anerkennung des Eigentums an den Kirchengebäuden und den darin befindlichen Glocken, das zweite Anerkennung des ausschliesslichen Verfügungsrechtes der Kirchgemeinde über diese Gegenstände; das dritte bestreitet, dass irgend ein Dienstbarkeits- oder Nutzungsrecht zu gunsten der politischen Gemeinde oder der Lea Brasey bestehe, und im vierten Begehren ruft die Kirchgemeinde den Schutz der Gerichte gegen Besitzesstörung an.

Diese Begehren für sich allein genommen, wären zweifellos rein civilrechtlicher Natur.

In der Begründung der Klage aber wird u. a. gesagt:

«Wenn heute die Kirchgemeinde sich im Falle sieht, ihr Eigentum und aussschliessliches und unvordenkliches Nutzungsrecht zu vindizieren, so geschieht dies, weil jüngst bei Anlass des Hinscheides einer Frau Brasey geb. Haldimann, einer Angehörigen der reformierten Kirche, Fräulein Lea Brasey die Behauptung eines Nutzungsrechtes, d. h. des Glockengeläutes, aufgestellt hat und zu diesem Zwecke das Einschreiten der bürgerlichen Behörden verlangt hat, d. h. des Gemeindepräsidenten, welcher geglaubt hat, in diesem Sinne Schritte tun zu müssen.

Die Kirchgemeinde vindiziert ihr Eigentumsrecht. Aber da ihr zur Kenntnis gelangt ist, dass Fräulein Brasey geglaubt hat, die eidg. Behörde mit ihrer Beschwerde zu befassen, hat die Kirchgemeinde Rueyres-les-Prés mit Recht in dieser Tatsache eine Besitzesstörung (trouble à sa possession) und eine Bestreitung ihres gesetzlichen und ausschliesslichen Eigentums- und Nutzungsrechtes erblickt.

Infolge davon hat sie beschlossen, vor den Gerichten die ausdrückliche Anerkennung zu verfolgen, entschlossen, ihre Rechte mit allen Mitteln, welche das Ges. ihr gewährt, zu verfolgen.»

Die Beklagte stellt der Klage entgegen, dass sie in keiner Weise das Eigentum oder den Besitz der Kirchgemeinde gestört habe; sie erklärt zudem, dass sie das Eigentumsrecht der Kirchgemeinde anerkenne. Sie bestreitet nur, dass der Civilrichter irgend eine Entscheidungsbefugnis besitze über ihre aus öffentlichem Rechte abzuleitende Berechtigung, sich auf dem Wege eines staatsrechtlichen Rekurses wegen Verweigerung eines schicklichen Begräbnisses ihrer Mutter an den BR zu wenden.

Aus dieser Gegenüberstellung der Parteianbringen ergibt sich folgende rechtliche Stellung:

Die Kirchgemeinde Rueyres-les-Prés ist, ihren Behauptungen nach, Eigentümerin der in der Kirche hängenden Kirchenglocken. Lea Brasey beschwerte sich beim BR darüber, dass beim Begräbnis ihrer in Rueyres-les-Prés gestorbenen Mutter das übliche Geläute der Kirchenglocken

versagt wurde, welche Beschwerde vom BR gutgeheissen wurde. Die Kirchgemeinde Rueyres-les-Prés sieht in diesen Vorgängen einen Eingriff in ihr Eigentums- und Besitzesrecht und verlangt vom Civilrichter, darin geschützt zu werden. Denn aus ihrer Klagebegründung ergibt sich ganz deutlich, dass es der Klägerin nicht sowohl um den blossen Schutz ihres civilrechtlichen Eigentums zu tun ist, als darum, den Eigentums- und Besitzesschutz dazu zu verwenden, um die Benutzung der ihr gehörenden Kirchenglocken für das Geläute bei Begräbnissen reformierter Gemeindeeinwohner unmöglich zu machen.

Die Praxis des BR in Beziehung auf das Glockengeläute bei Begräbnissen lässt dasselbe in erster Linie von Sitte und Gebrauch der Landesgegend abhängen. Wo aber Sitte und Gebrauch dasselbe fordern, gehört es zu den Erfordernissen einer schicklichen Beerdigung. Dabei hat der BR im Entscheid über die Beschwerde Samuel Bill ausdrücklich festgesetzt:

«Dass die Kirchenglocken von Billens Privateigentum der katholischen Pfarrgemeinde sind, kann für die geistlichen Behörden keinen Grund bilden, deren Benützung bei der Beerdigung protestantischer Personen zu verweigern, und die bürgerliche Behörde des Rechts nicht berauben, das Glockengeläute zu fordern.» [1])

Mag man dieses Verhältnis auffassen als eine Dienstbarkeit öffentlichen Rechtes oder als eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung allgemeiner Art, welche als eine unerlässliche Voraussetzung einer schicklichen Beerdigung gilt und das Verlangen nach dem Geläute der Kirchenglocken durch die bürgerlichen Behörden rechtfertigt, ohne Rücksichtnahme auf die zu Grunde liegenden privatrechtlichen Verhältnisse, die dadurch nicht berührt werden und auch keine Veränderung erleiden, so ist doch zweifellos, dass dieses Verhältnis sich als ein solches des öffentlichen Rechtes charakterisiert. Das ergibt sich auch daraus, dass eine Kirchgemeinde, wo sie, wie im Kt. Freiburg, die unterste territoriale Einteilung einer staatsrechtlich anerkannten Kirche ist (Art. 2 der KVerf.), nicht eine juristische Person des Privatrechtes, sondern eine öffentlich-rechtliche Korporation ist. In welchem Verhältnisse diese öffentlich-rechtliche Korporation zu dem Begräbniswesen steht, was sie zu tun oder zu dulden hat, bestimmt sich überall nicht aus dem Privatrecht, sondern aus dem öffentlichen Rechte.

Daraus geht aber im weiteren hervor, dass man es wirklich mit einem Konflikte zwischen dem öffentlichen und dem privaten Rechte zu tun hat.

Diese Folgerung erhellt auch sehr deutlich aus den Ausführungen der Kirchgemeinde Rueyres-les-Prés. Diese glaubt ihr Privatrecht und

[1]) Vgl. S. 136.

die aus öffentlichem Rechte sich ergebende Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinde, für ein schickliches Begräbnis zu sorgen, auseinanderhalten zu sollen. Nur der bürgerlichen Gemeinde, behauptet sie, hätte man von seiten der Lea Brasey die Einrede der Inkompetenz der Gerichte entgegenhalten können, nicht der Kirchgemeinde, die ja nur ihr Privatrecht verfolge und nicht im mindesten die Verpflichtungen, welche nicht sie, wohl aber andere haben, bestreitet, Verpflichtungen, welche übrigens ganz anderer Natur seien, als die Rechte, deren Anerkennung sie verfolge.

Die Kirchgemeinde gibt also den öffentlich-rechtlichen Charakter der im Streit liegenden Frage zu, sie irrt sich nur darin, dass ihr keinerlei Verpflichtungen auferlegt sei. Im Gegenteil muss daran festgehalten werden, dass auch die Kirchgemeinde verpflichtet ist, und zwar aus öffentlichem Rechte, das Grabgeläute mit ihren Glocken für Nichtkonfessionsangehörige zu dulden, soweit dasselbe zu den Erfordernissen eines schicklichen Begräbnisses gehört. Damit fällt aber die ganze Argumentation der Eingabe in sich zusammen.

Hiermit ist der Entscheidung darüber nicht vorgegriffen, ob, wenn durch allgemeine staatliche Verord. ein besonderes, für alle Begräbnisse zu gebrauchendes Geläute im Kt. Freiburg eingeführt würde, auch dann noch die Kirchgemeinde dieselbe Duldungspflicht hätte.

Der Konflikt besteht aber nicht nur zwischen dem privaten und dem öffentlichen Rechte, sondern auch in Beziehung auf die Behörden, welche den Streit zu entscheiden haben. Die Civilgerichte des Kts. Freiburg haben die Befugnis in Anspruch genommen, über die Klage der Kirchgemeinde Rueyres-les-Prés, soweit dieselbe eine Civilklage ist, zu entscheiden; das Appellationsgericht hat zwar in seinem Urteil zugegeben, dass über die öffentlich-rechtliche Seite der Sache einzig der BR zu entscheiden zuständig sei; nichtsdestoweniger geht aber auch dieser Gerichtshof von der Auffassung aus, dass der civilrechtliche Streit von der öffentlich-rechtlichen Frage vollkommen unberührt bleiben könne.

Dem gegenüber steht die von der Beschwerdeführerin vertretene Auffassung, dass die Civilgerichte in dieser Sache keinen Entscheid fällen können, ohne zugleich in die Befugnis derjenigen Behörden einzugreifen, welche über das Begräbniswesen und die daraus entstehenden Konflikte zu befinden haben. Denn die Anerkennung der unumschränkten civilrechtlichen Verfügungsbefugnis des Eigentümers schliesse, wenn man dieselbe auch für die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse gelten lasse, eine Verneinung der Duldungspflicht der Kirchgemeinde, dass mit ihren Glocken geläutet wird, in sich.

3. Bevor auf die Entscheidung zur Lösung des Konfliktes eingetreten werden kann, ist die Stellung, welche die Regierung des Kts. Frei-

burg in der Sache eingenommen hat, zu erörtern. Sie hat auf die Einladung des BR im Entscheid über die erste Beschwerde der Lea Brasey in zustimmendem Sinne geantwortet, sie hat auch durch ihre Staatskanzlei im kant. Amtsblatte diesen Entscheid des BR als «avis aux communes et paroisses» publiziert; aber schon in ihrem Antwortschreiben hat sie gewisse Vorbehalte aus dem Eigentumsrecht der Kirchgemeinden an den Kirchenglocken hergeleitet, obgleich sie wissen musste, dass diese privatrechtliche Seite der Sache nach den in konstanter Praxis des BR festgestellten, das Begräbniswesen regelnden Grundsätzen von gar keinem Einfluss ist. Der Vertreter der Reg. im Civilprozess hat, statt das Begehren der Lea Brasey zu unterstützen, kein Begehren gestellt und hat sich im Prozess überhaupt nicht weiter beteiligt. Obgleich dem Staatsrate die Möglichkeit offengestanden wäre, seinerseits den Kompetenzkonflikt zu erheben, der nach Art. 45 lit. e der KV durch den Grossen Rat des Kts. Freiburg zu entscheiden gewesen wäre, hat er sich auf ein gänzlich passives Verhalten beschränkt. Auch die Beschwerde der Lea Brasey an den BR hat er nicht einlässlich beantwortet, sondern nur auf die verfassungsmässig im Kt. Freiburg bestehende Trennung der Gewalten hingewiesen, welche ihm nicht gestatte, ein Urteil des obersten Gerichtes auch nur zu kritisieren.

Der Staatsrat des Kts. Freiburg hat damit bekundet, dass er die Stellung des Appellationsgerichtes als eine sachgemässe und die Civilgerichte zur Entscheidung der Streitfrage als kompetent erachtet.

4. Die bürgerlichen Behörden, welchen nach Art. 53 Abs. 2 der BV die Verfügung über die Begräbnisplätze zusteht, sind nicht die Gerichte, sondern die Verwaltungsbehörden, da unbestrittenermassen das Beerdigungswesen nicht ein Gegenstand des Privatrechtes, sondern des öffentlichen Rechtes ist.

In erster Linie sind hiermit die kant. Verwaltungsbehörden gemeint, welche dafür zu sorgen haben, dass die Bestimmungen der BV vollzogen werden.

In zweiter Linie ist es der BR, welcher, sei es auf ergangene Beschwerde, sei es von Amteswegen (Art. 102 Ziff. 2 der BV)[1]) für die Aufrechterhaltung der verfassungsrechtlichen Normen zu wachen hat.

Es wäre im vorliegenden Falle schon Sache der kant. Behörden gewesen, auf dem Boden der kant. Organisation der Gerichtsverfassung und des Verwaltungsrechtes einen Übergriff der Gerichte in das Gebiet des Verwaltungsrechtes zurückzuweisen. Sie haben es nicht getan; es bleibt also nur noch die Frage, ob der BR einschreiten kann und muss.

Dass es sich wirklich um einen Übergriff der Gerichte in das Gebiet der Verwaltungsbehörden handelt, darüber kann nach den obigen

[1]) Vgl. Nr. **1057.**

Feststellungen ein ernstlicher Zweifel nicht obwalten. Es ist eine verwaltungsrechtliche Vorschrift, dass die Kirchenglocken beim Begräbnis geläutet werden sollen. Die gerichtliche Klage ist direkt zu dem Zwecke erhoben, um diese Verwaltungsmassregel unwirksam zu machen, indem der privatrechtliche Begriff des Eigentums, aus dem sich das unbeschränkte Verfügungsrecht des Eigentümers ergibt, vorgeschoben werden will. Weil die Kirchgemeinde Eigentümerin ist, ist sie nicht schuldig, das Geläute mit ihren Glocken zu dulden, lautet der gezogene Schluss, der aber nur für das Gebiet des Privatrechts, nicht für das öffentliche Recht richtig ist. Für das öffentliche Recht ist die Frage des Eigentums unerheblich; das privatrechtliche Eigentumsrecht der Kirchgemeinde wird gar nicht in Frage gestellt, wenn ihr die öffentlichrechtliche Pflicht auferlegt wird, das Geläute mit den ihr gehörenden Glocken zu dulden. Steht aber das Eigentumsrecht, obgleich die gestellten Begehren scheinbar eine Vindikation, Negatorienklage und Besitzesschutzklage darstellen, gar nicht zur Diskussion, so sind auch die bürgerlichen Gerichte nicht zur Entscheidung des Rechtsstreites berufen.

Der BR ist zwar nicht Kompetenzkonfliktsgerichtshof, da in der Regel die Ausscheidung der Zuständigkeit zwischen bürgerlichen Gerichten und Verwaltungsbehörden Sache der kant. Organisation ist; in der hier vorliegenden Sache ist aber nicht nur eine Frage kant. Organisation im Streite, sondern der offen ausgesprochene Zweck des ganzen gerichtlichen Verfahrens ist, einen Satz des Verfassungsrechtes des Bundes umzustossen und die Anwendung einer in einer feststehenden Praxis des BR festgelegten Verwaltungsmassregel unmöglich zu machen. Auch soll der einzelne Bürger gezwungen werden, vor dem bürgerlichen Gerichte sich zu verteidigen wegen Ausübung eines Rechtes, über das in letzter Linie nur der BR und die BVers. zu entscheiden haben. Weder das eine noch das andere ist zulässig; weder steht den Gerichten die Befugnis zu, über die Rechtsgiltigkeit der Entscheidung des BR zu urteilen, noch kann der Einzelne gezwungen werden, sich in einen Civilprozess hierüber einzulassen. Der Schutz des Verfassungsrechtes gewährleistet in diesem Falle nicht nur den materiellen Rechtssatz (schickliches Begräbnis), sondern enthält auch eine Garantie dafür, dass die Rechtspflege durch die zuständige bürgerliche Behörde, welche nur eine Verwaltungsbehörde sein kann, ausgeübt wird. Verletzt eine Entscheidung einer obersten kant. Gerichts- oder Verwaltungsbehörde diesen Grundsatz, so liegt eine Verletzung der BV vor, gegen welche an den BR rekurriert werden kann. Der BR kann in einem solchen Falle nichts anderes tun, als den kant. Entscheid aufheben, womit allerdings indirekt ausgesprochen ist, dass er die Civilgerichte zur Entscheidung über die ausschliesslich dem öffentlichen Rechte angehörige Frage einer

schicklichen Beerdigung und des damit im Zusammenhang stehenden Grabgeläutes nicht für zuständig ansieht. B 1902 III 929, 1903 I 572.

V. Keine Verletzung der Vorschrift des Art. 53 Abs. 2 der BV liegt vor, wenn für einen Protestanten, der nicht in seiner Freiburger Wohnsitzgemeinde, sondern in einer benachbarten Waadtländer Gemeinde beerdigt wird, das Glockengeläute in der Freiburger Gemeinde nicht erfolgt, weil, wie festgestellt wurde, in einem solchen Fall das Glockengeläute nicht üblich und tatsächlich nie vorgekommen ist. Im Unterlassen desselben liegt somit kein Abgehen von der ortsüblichen Gewohnheit, und die Beerdigung ist keine unschickliche.

BR den 1. Juni 1900 die Beschwerde Spahr als unbegründet abweisend, B 1900 III 307, 1901 II 43.

1074. Im Jan. 1902 wandte sich ein Offizier der Fortverwaltung in Airolo mit dem Ersuchen an den BR, dieser möchte die Bestimmungen des tessinischen Rechtes aufheben, wonach die Verfügung über die Kirchenglocken in die Hände der Kirchenbehörden gelegt ist. Veranlassung zu diesem Gesuch war der Umstand, dass auf Grund der erwähnten Bestimmung die kirchlichen Behörden von Airolo das Glockengeläute bei protestantischen Beerdigungen verweigerten; der Gesuchsteller brachte insbesondere vor, dass bei den Todesfällen, die in jüngster Zeit in Familien der Fortmannschaft eingetreten seien, das Glockengeläute nur mit Mühe und dadurch erhältlich gewesen sei, dass der Gemeinderat den Glockenturm mit Gewalt habe aufbrechen lassen; die durch diese Vorkommnisse bei der katholischen Bevölkerung erzeugte Aufregung sei eine derartige, dass zu befürchten stehe, bei weiter vorkommenden Fällen werde der Gemeinderat nicht mehr den Mut haben, das Glockengeläute zu erzwingen.

Der BR konnte wegen seiner Inkompetenz, sich in die kant. Gesetzgebung einzumischen, dem Gesuch keine Folge geben. Angesichts der bisher gegenüber dem Kirchgemeinderat und der Geistlichkeit von Airolo eingenommenen korrekten Haltung des Gemeinderates von Airolo und des tessinischen Staatsrates war aber überhaupt eine Intervention des BR ausgeschlossen. B 1903 I 571.

1075. Den 6. Nov. 1900 lud der BR in Erledigung der Begräbnisangelegenheit des in Gondo ohne Glockengeläute beerdigten protestantischen Grenzwächters L. Curchod den Staatsrat des Kts. Wallis ein, die geeigneten Massnahmen zu treffen, dass in Zukunft die ihm unterstellten Behörden für die Beobachtung der vom BRecht geforderten schicklichen Form der Beerdigung (Glocken-

geläute) sorgen; er betonte dabei unter Hinweis auf Art. 53 Abs. 2 der BV:

In konstanter Praxis hat der BR an dem in seinem Beschl. vom 9. Juli 1886[1]) ausgesprochenen Grundsatze festgehalten, dass überall da, wo das Grabgeläute bei Beerdigungen als etwas Selbstverständliches erscheine im Sinne allgemeiner Volksauffassung, folgerichtig in der Unterlassung desselben bei Beerdigungen, sogar bloss bürgerlicher Art, etwas Verletzendes und darum Unschickliches im Sinne der BV liege.

Die Anwendung dieses im Interesse des konfessionellen Friedens aller Schweizerbürger liegenden Prinzips kann nicht dadurch in Frage gestellt werden, dass das private Eigentumsrecht einer Kirchgemeinde am Glockengeläute geltend gemacht wird; wo das Grabgeläute üblich ist, folgt für die bürgerlichen Behörden die Pflicht, dafür zu sorgen, und zwar von sich aus, dass bei allen Beerdigungen das Grabgeläute gestattet wird, ohne irgend welche Rücksicht auf die Konfession des Verstorbenen.

B 1900 IV 576, 1901 II 45.

1076. Keine Verletzung der Vorschrift des Art. 53 Abs. 2 der BV liegt darin, dass eine konfessionelle Minderheit, die das ortsübliche Grabgeläute verlangt, angehalten wird, die Beerdigung ihrer Angehörigen zur ortsüblichen Zeit vornehmen zu lassen.

Eidg. Justizdep. den 7. Nov. 1898, vom BR bestätigt in seiner Entscheidung vom 19. April 1901 i. S. Siegfried Müller in Reupbühl (Luzern), woselbst der BR konstatierte, dass die Verweigerung des Glockengeläutes bei der Beerdigung des Kindes Müller keine Verletzung des Art. 53 Abs. 2 der BV involviert, indem nach dem Wunsche der Eltern die Beerdigung nicht zur ortsüblichen Zeit vorgenommen werden sollte, B 1899 I 382, 1901 II 969, 1902 I 822.

1077. Den 31. Okt. 1902 wies der BR im Sinne folgender Erwägungen die Beschwerde des K. Schär in Dornach betr. die am 2. Febr. 1902 erfolgte Beerdigung des Vaters Schär als unbegründet ab:

Gestützt auf Art. 53 Abs. 2 der BV hatte der Beschwerdeführer das Begehren gestellt, es solle der Grabhügel seines Vaters auf dem Kirchhof von Dornach so weit seitwärts in der Richtung des Kirchhofweges verlegt werden, bis derselbe über den Sarg zu liegen komme; denn die Tatsache, dass der Sarg beim jetzigen Zustande unter der Weganlage des Kirchhofes liege, enthalte eine Unschicklichkeit, die sein Pietätsgefühl verletze.

[1]) Vgl. Nr. **1062.**

Nach den gemachten Erhebungen muss angenommen werden, dass der Sarg des Vaters Schär im Minimum 15 cm, im Maximum 60 cm seiner Breite über die zweite Grabreihe des zweiten Gräberschildes des Kirchhofes hinausragt und mit diesem Teile unter der das Schild einfassenden Weganlage liegt. Ursache ist die Unachtsamkeit und nachlässige Arbeit des Dornacher Totengräbers.

Der Reg.-Rat des Kts. Solothurn hat ausdrücklich zugegeben, dass eine Ungehörigkeit vorgekommen sei, dass die Gemeindebehörde sich deshalb als Aufsichtsbehörde ebenfalls im Fehler befinde. Trotzdem trat er dem Verlangen des Rekurrenten auf Verlegung des Grabhügels in die Weganlage hinaus entgegen, und zwar aus dem Grunde, weil eine solche Verlegung eben so stossend wäre wie der jetzige Zustand.

Diese letztere Anschauung ist zutreffend.

Es lassen sich zwei Wege denken, um den bestehenden ungehörigen Zustand abzustellen: erstens die Leiche wieder auszugraben und sie an derjenigen Stelle des Kirchhofes zu beerdigen, die nach der ordentlichen Zeit- und Reihenfolge gemäss der Kirchhofordnung für das nächste Grab geöffnet werden muss, oder aber zweitens, den Grabhügel genau über den Sarg des Jakob Schär und 50 bis 70 cm in den Weg zu verlegen, wie der Beschwerdeführer es beantragt.

Der erste Weg erscheint, wenigstens heute, ausgeschlossen.[1]) Die Ausgrabung einer Leiche, die seit dem 2. Febr. begraben liegt, ist in dem Masse abstossend, dass nur bei ausserordentlichen Umständen dazu geschritten werden könnte, und dass von einer Überführung des Sarges im vorliegenden Falle von vornherein abgesehen werden muss. Überdies würde dadurch gerade ein Grundsatz verletzt, der bisher immer festgehalten worden ist, nämlich dass die ordentliche Reihenfolge der Gräber innegehalten werden muss, indem Vater Schär dann ausser der ordentlichen Reihenfolge begraben sein würde.

Kann nun der Sarg nicht verlegt werden, so bleibt noch die Möglichkeit der Verlegung des Grabhügels. Diesem zweiten Weg steht aber der durchaus berechtigte Einwand der solothurnischen Reg. gegenüber, dass dadurch die allgemeine Kirchhofordnung verletzt würde.

Es ist der Reg. in der Tat zuzugeben, dass an sich die Ungehörigkeit einer Beerdigung wenigstens ebenso gross ist, wenn der Grabhügel ausser der Reihe und in die Weganlage zu liegen kommt, als wenn der Sarg allein von seiner richtigen Stelle verrückt wird. Wenn allerdings beides als ungehörig bezeichnet werden muss, so wird der Fehler im zweiten Falle gemildert dadurch, dass er sich unter der äussern Anlage verbirgt und sich nicht jedem Beschauer aufdrängt.

---

[1]) Vgl. auch Nr. **1072.**

Man darf daher mit Fug und Recht sagen, dass die bisherige Weigerung der Gemeindebehörde, den Grabhügel des Vaters Schär in dem vom Beschwerdeführer verlangten Sinne wieder rückwärts zu verlegen, eher der gleichen und ordnungsmässigen Gräberanlage eines Kirchhofes entspricht, als die Herstellung des von dem Beschwerdeführer verlangten Zustandes, durch welchen mit dem in die Weganlage herausragenden Grabhügel eine stete und bleibende Verletzung der allgemeinen Anordnung der Gräberreihen geschaffen würde.

Geht man überhaupt von der allgemeinen Bedeutung des Art. 53 Abs. 2 der BV aus, so wird man daran festhalten müssen, was der BR in dem im Jahre 1875 an die BVers. erstatteten Berichte ausführte:

«Jedem Verstorbenen muss ein schickliches Begräbnis zu teil werden, was in sich schliesst, dass alle in einer Gemeinde Verstorbenen in der Regel der Reihenfolge nach beerdigt werden sollen, und dass weder Stand, noch Konfession, noch Todesart, noch andere Unstände Ausnahmen zulassen.[1])»

Der BR ging also damals und geht heute noch davon aus, dass ein schickliches Begräbnis einmal auf der Gleichbehandlung, andrerseits auf der Befolgung der allgemeinen Sitte für alle beruht.

Keiner dieser Grundsätze ist im vorliegenden Falle verletzt worden; es ist nicht behauptet und es hat sich dafür auch keinerlei Nachweis aus den Akten ergeben, dass irgend welche konfessionelle Motive oder die Absicht einer ungleichen Behandlung das Verhalten der Behörden in der Begräbnisangelegenheit Schär geleitet haben, sondern es liegt nur eine durch Fahrlässigkeit des Totengräbers verursachte, ungeschickte, mit dem sonstigen Kirchhofplan nicht stimmende Anlage einer Gräberreihe vor, durch welche das Grab des Vaters Schär verschoben und zum Teil unter den Friedhofweg verlegt worden ist.

Der BR nimmt an, dass die KReg. von sich aus dafür besorgt sein wird, dass gegenüber dem Fehlbaren die erforderlichen disziplinarischen Massregeln getroffen werden, und dass in Zukunft auf dem Friedhofe von Dornach die Grabanlagen dahin kommen, wohin sie gemäss dem bestehenden Plane gehören; der BR sieht sich aber nicht veranlasst, dem Begehren des Beschwerdeführers gemäss in die Ordnung des Kirchhofplanes einzugreifen und eine Verlegung des Grabhügels in der von ihm verlangten Weise anzuordnen. B 1902 V 853, 1903 I 572.

XX. Die Stellungnahme des Bundesrates gegenüber dem Papste.

1078. Aufhebung der päpstlichen Nuntiatur in der Schweiz. Mit Note vom 12. Dez. 1873 brachte der BR dem Msgr.

[1]) Vgl. oben S. 119.

J. B. Agnozzi, der seit dem Jahre 1868 der diplomatische Vertreter des Papstes in der Schweiz war, zur Kenntnis, dass von diesem Tage an und durch Veranlassung des hl. Stuhles die schweiz. Eidg. den Geschäftsträger des Papstes nicht mehr als bei ihr akkreditierten diplomatischen Vertreter anerkennen könne. Der Wortlaut der zwischen dem BR und Agnozzi gewechselten Noten in denen die beidseitige Auffassung der damaligen Situation zum Ausdruck kommt, ist folgender:

Die Note des BR vom 12. Dez. 1873 an Msgr. Agnozzi lautet:

Der BR hat am 8. d. M. durch die Gesandtschaft der schweiz. Eidg. bei Sr. Majestät dem König von Italien Mitteilung des amtlichen Wortlautes eines Erlasses, betitelt: «Epistola Encyclica» erhalten, welchen Se. Heiligkeit Papst Pius IX. unterm 21. Nov. 1873 an die Patriarchen, Primate, Erzbischöfe und Bischöfe der katholischen Kirche gerichtet hat.

Wenn dieses Schriftstück, das in der Schweiz vermöge der bestehenden Pressfreiheit die vollste Veröffentlichung erlangt hat, sich darauf beschränkte, über Fragen der kirchlichen Lehre oder Zucht die Entscheidungen des Hohenpriesters der römischen Kirche bekannt zu geben, so hätte der BR sich damit nicht zu befassen. Er hat bisanhin die Glaubensfreiheit für die verschiedenen Bekenntnisse stets geachtet und wird sich stets angelegen sein lassen, ihr Achtung zu verschaffen.

Durch die Anträge, welche er vor mehreren Monaten schon der BVers. für die verfassungsmässige Regelung der kirchlichen Fragen unterbreitet hat,[1]) ist, wie der Herr Geschäftsträger des hl. Stuhles selbst in einer neuerlichen Unterhaltung mit dem Bundespräsidenten es anerkannt hat, der Beweis geleistet, dass der BR gegenüber allen Religionsbekenntnissen vom Geiste der Gerechtigkeit und der Unparteilichkeit durchdrungen ist.

Die Encyclica: «Etsi multa luctuosa» vom 21. Nov. 1873[2]) aber enthält und erhebt gegen verschiedene in der Schweiz zu Recht bestehende Behörden und von denselben nach ihren Befugnissen gefasste Beschlüsse unmittelbarste Anschuldigungen von ernstester Bedeutung.

Es kommt darin die Beschuldigung vor: das öffentlich gegebene Wort gebrochen (obstante etiam data publice fide) und durch die Ausweisung eines Priesters vom schweiz. Gebiet[3]) eine Handlung begangen

[1]) Vgl. Botsch. des BR vom 4. Juli 1873 betr. Revision der BV und Entw. des BR, Art. 48, 49, Protokoll über die Verhandlungen der eidg. Räte betr. Revision der BV 1873/74, Anhang S. 10, 11, 62—65.

[2]) Vgl. deren Wortlaut im Geschäftsber. des BR über das Jahr 1873 S. 337—344, ferner Augustin Keller, In rei memoriam, Aarau 1883, S. 1—59.

[3]) Vgl. die Angelegenheit Mermillod, oben S. 10.

zu haben, welche gleich schimpflich und schmählich sei für diejenigen, die sie angeordnet, wie für diejenigen, die sie zum Vollzug gebracht haben (foeda et indecora mandantibus atque exequentibus).

Obgleich die weltliche Macht der Päpste nicht mehr besteht, so hat der BR dennoch geglaubt, bis anhin mit dem hl. Stuhle diplomatische und amtliche Beziehungen unterhalten zu sollen. Er hat es aus Rücksichten für den Papst und seine gegenwärtige Lage, aus persönlicher Rücksichtnahme für den gegenwärtigen Geschäftsträger des hl. Stuhles, dessen versöhnlicher Gesinnung er gerne alle Anerkennung zollt, sowie aus Achtung für das religiöse Gefühl der schweiz. Katholiken getan.

Nachdem aber unter Misskennung dieser Beziehungen und der Rücksichten, die eine erste Folge derselben sein sollten, der Papst in auffälligster Weise gegen die schweiz. Behörden und ihre Entschliessungen schwere und wiederholte Anklagen ausgesprochen hat, so liegt es in der Pflicht und ist durch die Würde des BR geboten, der Erkenntnis Raum zu geben, dass eine ständige diplomatische Vertretung des hl. Stuhles in der Schweiz nutzlos geworden ist.

Der BR hat demgemäss die Ehre, Monsignor Agnozzi, mit dem Ersuchen um entsprechende Mitteilung an seine Reg., zur Kenntnis zu bringen, dass vermöge des Vorgehens des hl. Stuhles die schweiz. Eidg. von heute an den Geschäftsträger des Papstes nicht mehr als bei ihr beglaubigten diplomatischen Vertreter anerkennen kann.

Der BR ersucht Monsignor Agnozzi, ihn den Zeitpunkt seiner Abreise wissen zu lassen. Er wird die erforderlichen Massnahmen treffen, damit dem Geschäftsträger des hl. Stuhles bis zu dieser Zeit alle Rücksichten zu Teil werden, welche seiner diplomatischen Stellung gebühren.

Indem der BR Monsignor Agnozzi sein Bedauern ausspricht, die Entschliessung fassen zu müssen, welche den Gegenstand der gegenwärtigen Note bildet, benutzt er den Anlass, Hochdenselben seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Ceresole.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schiess.

Den 17. Jan. 1874 beantwortete Monsignor J. B. Agnozzi diese Note, von Luzern aus, wie folgt:

Der Geschäftsträger des hl. Stuhles bei der schweiz. Eidg., welcher durch Vermittlung seiner Eminenz des Kardinals Antonelli die unterm 12. Dez. 1873 an den Unterzeichneten gerichtete Note zur Kenntnis des hl. Vaters brachte, hat soeben die Weisungen und Instruktionen erhalten, die ihm nötig waren, um den h. BBehörden zu antworten.

Seiner Note zufolge glaubte der BR, nachdem er die von Seiner Heiligkeit unterm 21. Nov. 1873 an alle Patriarchen, Primate, Erzbischöfe und Bischöfe der katholischen Kirche gerichtete Encyclica gelesen, in diesem Akte des hl. Vaters schwere und direkte Anschuldigungen gegen verschiedene schweiz. Behörden betr. gewisse von denselben gefasste Schlussnahmen, namentlich die Anklage erblicken zu sollen, das öffentlich gegebene Wort gebrochen und aus dem Gebiete der Eidg. einen Priester der Schweizerbürger ist, Msgr. Mermillod, Bischof von Hebron, apostolischen Vikar von Genf, ausgewiesen zu haben. Demzufolge hielt der BR dafür, dass eine ständige diplomatische Vertretung des hl. Stuhles in der Schweiz nutzlos geworden sei, und brachte daher dem Unterzeichneten zu handen des hl. Stuhles zur Kenntnis, dass die BBehörden vom Datum der obgenannten Note an aufhörten, den Geschaftsträger des hl. Stuhles als bei der Eidg. akkreditierten diplomatischen Vertreter anzuerkennen. Endlich ersuchte er den Unterzeichneten, den Tag seiner Abreise aus der Schweiz anzugeben.

Der hl. Vater, nicht zu reden von dem Unterzeichneten, konnte nicht erwarten, dass die von ihm in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der Kirche an die mit dem hl. Stuhle in Verbindung stehenden geistlichen Behörden gerichtete Encyclica zu einer diplomatischen Note dieses Inhalts Veranlassung geben werde. Durch dieses sein Schreiben an die Bischöfe der Katholizität denunzierte und verurteilte Seine Heiligkeit bedauerliche Akte, durch welche Verpflichtungen verletzt wurden, die von den staatlichen Behörden übernommen und feierlich beschworen und die in den Verträgen von Wien und Turin sehr implicite stipuliert waren, Verträge, welche die h. BBehörden durch frühere Erklärungen als in voller Kraft bestehend anerkannt hatten.[1])

Offenbar konnte daher der hl. Vater, durch die Pflichten seines apostolischen Amtes oder wenigstens kraft dieser Verträge genötigt, sich zu beklagen und zu reklamieren, dabei nicht unterlassen, zu sagen, dass das öffentlich gegebene Wort gebrochen worden sei. Da im weitern die Verbannung des apostolischen Vikars aus Genf[2]), die ausgesprochen worden war, ohne dass sie sich auf ein eidg. oder kant. Ges. stützen konnte, notwendigerweise eine durch das Organ des Unterzeichneten angebrachte Protestation Seiner Heiligkeit beim BR veranlasst hatte, so war bereits ein ungünstiges öffentliches Urteil, das von den gläubigen Katholiken und selbst von einer grossen Anzahl von Protestanten geteilt wurde, erfolgt, so dass der hl. Vater nicht frei war, weder ihm zu widersprechen, noch die Verantwortlichkeit für dasselbe abzulehnen.

Aus diesen Bemerkungen geht hervor, dass der von den BBehörden erklärte Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen diesen und

[1]) Vgl. Augustin Keller a. O. S. 144 ff., ferner oben I Nr. **89, 90.**
[2]) Vgl. Erste Auflage II, Nr. **688.**

dem hl. Stuhle an sich auf keinen beweiskräftigen oder stichhaltigen Grund gestützt ist, zumal die Nationalversammlung in ihrer Sitzung vom 27. Nov. 1873 mit 69 gegen 41 Stimmen beschlossen hatte,[1]) dass die apostolische Nuntiatur in der Eidg. beibehalten werden solle.

Indem der Unterzeichnete also gegen eine so unerwartete und dem hl. Vater ebenso schmerzliche als für die Interessen der Katholiken der Schweiz bedauerliche Schlussnahme protestiert, hofft er, es werde der h. Bundesrat, in gerechter Würdigung der Akten des hl. Stuhles, auf seine mit Note vom 12. Dez. 1873 angekündigte Entschliessung zurückkommen.

Sollte im Gegenteil der BR auf seiner Schlussnahme beharren, so wird der Unterzeichnete an dem Tage, wo er definitiv seine Pässe erhalten wird, sich gezwungen sehen, der Notwendigkeit zu weichen und das Gebiet der schweiz. Eidg. zu verlassen.

Der Geschäftsträger des hl. Stuhles ergreift diesen Anlass, um den BBehörden die Versicherung seiner Hochachtung zu erneuern.

J. B. Agnozzi.

Der BR richtete hierauf an Msgr. Agnozzi den 23. Jan. 1874 folgendes Schreiben:

Der BR hat von dem Schreiben Kenntnis genommen, welches Msgr. Agnozzi ihm die Ehre erwies, unterm 17. Jan. an ihn zu richten, um ihm die Bemerkungen mitzuteilen, die der hl. Stuhl in bezug auf die Note des BR vom 12. Dez. abhin anbringen zu sollen glaubte.

Gestützt auf diese Bemerkungen und unter Protestation gegen die gefassten Schlussnahmen betr. die diplomatischen Beziehungen zwischen dem hl. Stuhle und der Eidg. drückt Msgr. Agnozzi die Hoffnung aus, es werde der BR in gerechter Würdigung der Akte des hl. Stuhles auf seine mit besagter Note angezeigte Entschliessung zurückkommen. Im weitern benachrichtigt er ihn, dass, wenn der BR auf seiner Schlussnahme beharren würde, er sich gezwungen sehen würde, der Notwendigkeit zu weichen und das Gebiet der Eidg. an dem Tage zu verlassen, wo er definitiv seine Pässe erhalten wird.

[1]) In der Sitzung des NR vom 27. Nov. 1873 wurde bei der Verf.-Revisionsberatung betr. die konfessionellen Verhältnisse der Komm.-Antrag zu Art. 49 Abs. 5: Die Eidg. anerkennt keinen ständigen Vertreter einer auswärtigen geistlichen Gewalt, mit 69 gegen 41 Stimmen abgelehnt; ebenso mit Mehrheit der Antrag S. Kaiser: Die Eidg. anerkennt keinen Vertreter einer auswärtigen geistlichen Gewalt; die Beseitigung des bestehenden Nuntiaturverhältnisses hat durch die Gesetzgebung zu geschehen. — Im StR kamen die konfessionellen Verhältnisse am 16.—18. Dez. 1873 zur Beratung. Die Frage der Nuntiatur war in jenen Tagen bereits tatsächlich entschieden; der StR befasste sich daher gar nicht mehr mit dieser Frage; vgl. Protokoll über die Verhandlungen der eidg. Räte betr. Revision der BVerf. 1873/74 S. 134, 146 (Votum des BR Welti), 151 (S. Kaiser), 159, 336 ff.

Indem der BR Msgr. Agnozzi die Mitteilungen verdankt, die er ihm zu machen bewogen war, und indem er von seinen Erklärungen Akt nimmt, hat er die Ehre, ihm zu erwidern, dass er seiner obenerwähnten Note vom 12. Dez. abhin nichts beizufügen hat, und dass er demzufolge dem gegenwärtigen Schreiben die Pässe beischliesst, welche Msgr. Agnozzi ihm abzuverlangen für nötig gefunden hat.

Der BR ergreift übrigens diesen Anlass, um Msgr. Agnozzi seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Schenk.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schiess.

Am 12. Febr. 1874 verliess Msgr. Agnozzi Luzern. Die Archive der Nuntiatur übergab der päpstliche Geschäftsträger bis auf weiteres der französischen Botschaft in Bern in Verwahrung.

Bereits mit Kreisschr. vom 13. Dez. 1873 hatte der BR den eidg. Ständen seine Massnahme betr. die Nuntiatur mitgeteilt. Die Reg. von Uri und Nidwalden drückten dem BR ihr Bedauern über diese Massnahme aus.

Geschäftsber. des BR über das Jahr 1873 S. 317—321, 227 ff.

1079. Im Jahre 1878 stellten die Reg. der Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Freiburg, Appenzell I.-Rh., Tessin und Wallis das Gesuch an den BR:

Der BR möchte die seiner Zeit abgebrochenen diplomatischen Beziehungen zu dem päpstlichen Stuhle wieder aufnehmen.

Der BR lehnte dieses Ansinnen in seinem Kreisschr. vom 28. Nov. 1878 an die genannten Kantone entschieden ab, indem er bemerkte, dass er nicht gesonnen sei, in dieser ausschliesslich den eidg. Behörden zustehenden Frage zu einer Änderung der bestehenden Verhältnisse Hand zu bieten, dass es aber den Kantonen nichtsdestoweniger freisteht, im einzelnen Falle für den Verkehr mit dem päpstlichen Stuhle die Vermittlung des BR in Anspruch zu nehmen.

B 1878 IV 407, 1879 II 21.

1080. Den 8. Febr. 1878 notifizierte das Kardinalskollegium der römischen Kirche dem BR den am 7. Febr. 1878 erfolgten Hinscheid des Papstes Pius IX., und den 20. Febr. 1878 zeigte Leo XIII. dem BR in einem Breve seine Erhebung auf den päpstlichen Stuhl an. Das Breve enthält folgende Stelle:

Wir bedauern, dass die freundlichen Beziehungen, die ehedem zwischen dem hl. Stuhle und der schweiz. Eidg. bestanden, in den letzten

Jahren eine beklagenswerte Unterbrechung erlitten haben, und dass auch der Zustand der katholischen Religion in der Schweiz ein beklagenswerter ist (deplorevole); im Vertrauen auf das Gerechtigkeitsgefühl, das den BR und das schweiz. Volk beseelt, hoffen wir, es werden sich in Bälde zeitgemässe und wirksame Mittel finden, diesen Übelständen abzuhelfen.

Den 5. April 1878 dankte der BR dem Papste für die Anzeige über dessen Besteigung des apostolischen Stuhles mit dem Ausdrucke aufrichtigster Glückwünsche. Der BR fügte bei:

Wenn Ew. Heiligkeit die Lage der katholischen Religion in der Schweiz als beklagenswert bezeichnen, so muss der BR seinerseits bemerken, dass die katholische Religion, wie alle andern Kulte, eine Freiheit geniesst, die durch die BV gewährleistet und durch den einzigen Vorbehalt beschränkt ist, dass die kirchlichen Behörden weder in die Rechte und Kompetenzen des Staates, noch in die Rechte und Freiheiten der Bürger übergreifen.

Der BR wird sich glücklich schätzen, in seinem Wirkungskreise die Bemühungen Ew. Heiligkeit für Aufrechthaltung des konfessionellen Friedens und des guten Einvernehmens unter den verschiedenen Glaubensbekenntnissen in der Schweiz zu unterstützen. B 1879 II 5, 748.

Nachdem der BR unterm 24. Dez. 1887 dem Papste Leo XIII. zu dessen fünfzigjährigen Priesterjubiläum und unterm 19. Febr. 1893 zu dessen fünfzigjährigen Bischofsjubiläum gratuliert hatte, sandte er am 28. Febr. 1902 dem Papst zu dessen Regierungsjubiläum folgenden telegraphischen Glückwunsch:

> Entouré du respect universel Votre Sainteté fête aujourd'hui son entrée dans la vingt-cinquième année de son pontificat. A l'occasion de cet heureux événement nous prions Votre Sainteté d'agréer nos vives félicitations et souhaitons qu'il Lui soit donné d'exercer longtemps encore son saint ministère.

XXI. Die Errichtung schweizerischer Bistümer.[1])

BV 1874 Art. 50 Abs. 4.

1081. Die Vorschrift des Art. 50 Abs. 4 der BV garantiert kein konstitutionelles Recht der Bürger; sie will lediglich die vom BR von Amteswegen und nicht erst auf staatsrechtliche Beschwerde hin zu wahrenden Rechte des Bundes gegenüber dem hl. Stuhle und den Kantonen feststellen.

BR den 18. Okt. 1887 im Anschluss an das Urteil des BGer. vom 2. April 1887 i. S. des Tessiner Kirchenges. von 1886 zu Art. 1, Erste Auflage II, Nr. **691**, S. 386—389. Vgl. oben Nr. **986**.

[1]) Vgl. ferner oben S. 8, 10, §§ II, IV.

1082. Die schweiz. Staatsbehörden haben zu allen Zeiten den Grundsatz festgehalten, dass die Fragen über die Organisation der Bistümer nur mit ihrer Zustimmung erledigt werden können.

Die Behörden halten insbesondere an der Ansicht fest, dass die Massnahmen des hl. Stuhles, welche die Zahl, die Umschreibung und die Trennung von schweiz. Bistümern zum Gegenstand haben, ihrem Wesen nach zugleich konfessionelle und politische Bedeutung haben und der ausdrücklichen Zustimmung des Bundes bedürfen.

Der BR gesteht sonach der obersten kirchlichen Behörde das Recht nicht zu, die Katholiken des Kts. Genf von der Diözese, der sie gesetzlich angehören, einseitig zu trennen.

Auf Grund dieser Auffassung ersuchte daher der BR den 11. Febr. 1873 den päpstlichen Geschäftsträger in der Schweiz, Msgr. Agnozzi, dem päpstlichen Stuhl zur Kenntnis zu bringen, dass die Eidg. auch künftighin, wie sie es bisher getan, nur die Diözese Lausanne-Genf anerkennen werde, wie diese seit 1820 bestanden hat[1]), und dass der BR dem apostolischen Vikar, den das päpstliche Breve vom 16. Jan. 1873 designiert hat, jeden offiziellen Charakter abspreche, dass er sich nötigenfalls dem entgegensetzen werde, dass dieser in der Schweiz Funktionen ausübe, die der päpstliche Stuhl ohne vorgängige Zustimmung der staatlichen Behörde nicht das Recht hatte, ihm zu übertragen.

BR den 11. Febr. 1873 an den päpstlichen Geschäftsträger bei der schweiz. Eidg. J. B. Agnozzi betr. Errichtung eines apostolischen Vikariates für den Kanton Genf, Geschäftsber. des BR über das Jahr 1873, S. 330.

1083. Wenn die Errichtung eines Bistums der Genehmigung der BBehörden unterstellt werden muss, so gilt ein Gleiches auch in bezug auf jede Abänderung der Umgrenzungen der vom Bunde anerkannten Diözesankreise; sonst könnte die Bestimmung des Art. 50 Abs. 4 der BV umgangen werden.

Nachdem Marilley, Bischof von Lausanne-Genf, im Jahre 1873 auf die geistliche Verwaltung der katholischen Pfarreien des Kts. Genf resigniert, alsdann im Jahre 1879 seine Demission genommen hatte, wurde den 19. Dez. 1879 Christophor Cosandey, aus dem Kt. Freiburg gebürtig, vom Papste zum Bischof dieser Diözese ernannt. Der neue Bischof notifizierte seinen Amtsantritt als Bischof von Lausanne und Genf den Reg. der Kte. Freiburg, Waadt und Neuenburg, nicht dagegen

[1]) Vgl. Gareis und Zorn a. O. II Anhang, pp. IV—VIII.

der Reg. von Genf; die katholischen Pfarreien dieses Kantons blieben nach wie vor faktisch vom Bistum getrennt. Da jedoch in dem Zustand, wie er infolge der Angelegenheit Mermillod[1]) seit 1873 bestanden hatte, durch den Amtsantritt Cosandeys keine Änderung eingetreten war, so sah sich der BR nicht zu weitern Schritten veranlasst.

B 1881 II 176, 890.

1084. Den 26. Nov. 1883 lehnte der NR eine von Nationalrat Joos den 4. Juli 1883 eingereichte Motion[2]) betr. Errichtung neuer Bistümer ab; dieselbe lautete:

Die BVers. der schweiz. Eidg. in Erwägung,

1. dass nach Art. 50 der BV den Kantonen wie dem Bunde vorbehalten bleibt, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Massnahmen zu treffen,

2. dass die Errichtung von Bistümern auf schweiz. Gebiete der Genehmigung des Bundes unterliegt,

3. dass der Passus des von jedem römisch-katholischen Bischof dem Papste gegenüber zu schwörenden Eides:

> hæreticos, schismaticos et rebelles eidem Domino nostro vel successoribus prædictis pro posse persequar et impugnabo,

sich im Widerspruch befindet mit Abs. 1 von Art. 50 der BV,

beschliesst:

a. Die Errichtung von neuen Bistümern auf schweiz. Gebiete wird an die Bedingung geknüpft, dass der an das betreffende neue Bistum ernannte Bischof, jeweilen vor Ausübung irgend welcher Funktionen seines Amtes, dem BR anzeige, er habe von dem in Ziff. 3 erwähnten Passus des bischöflichen Obedienzeides vom Papste Dispensation erhalten.

b. Die Errichtung eines tessinischen Bistums ist zu genehmigen, sobald sie von der Mehrheit der römisch-katholischen Stimmberechtigten des Kts. Tessin gewünscht wird.

c. Der BR ist einzuladen, dahin zu wirken, dass bei Ernennung von Bischöfen an bereits bestehende schweiz. Bistümer, sowie bei etwaigen Circumskriptionen schweiz. Bistümer die in Abs. a erwähnte Anzeigepflicht erfüllt werde.

Übers. Verh. d. BVers. Dez. 1883, Nr. 38.

---

[1]) Vgl. Erste Auflage II, Nr. **688.**

[2]) Einen Antrag ähnlichen Inhalts stellte in Verbindung mit andern Nationalrat Joos im NR den 26. Juni 1888, anlässlich der Beratung über die Genehmigung der Übereinkunft zwischen der Schweiz und dem hl. Stuhle vom 16. März 1888, vgl. Protokoll des NR vom 26. Juni 1888, Nr. 282; vgl. auch unten Nr. **1085.**

1085. Die Regelung der Tessiner Bistumsverhältnisse.[1])

BBeschl. vom 22. Juli 1859 betr. die Lostrennung schweiz. Landesteile von auswärtigen Bistumsverhältnissen, A. S. VI 300. — Botsch. des BR und Beschl.-Entw. betr. die Lostrennung des Kts. Tessin und einiger Gemeinden Graubündens von den Bistümern Como und Mailand vom 15. Juni 1859, B 1859 II 81. Berichte der Mehrheit (Escher) und der Minderheit (Müller) der Komm. des NR vom 14. und 15. Juli 1859, B 1859 II 281, 287; Berichte der Mehrheit (Kappeler) und der Minderheit (Baumgartner) der Komm. des StR vom 21. und 22. Juli 1859, B 1859 II 322, 328. — Vgl. B 1855 I 377; 1857 I 194, 767, 1858 I 242, II 27, 1859 I 273, 1860 II 177, 1861 I 392; A. S. V 378, VI 67.

Vertrag zwischen der schweiz. Eidg. und Italien betr. die Ausscheidung der Bistumsgüter vom 30. Nov. 1862, A. S. VII 609; Zusatz-Übereinkommen hiezu vom 20. Nov. 1867, A. S. IX 347. Genehmigender BBeschl. vom 31. Juli 1863 und Ratifikationsbeschl. des BR vom 3. Aug. 1863 und 10. Jan. 1868, A. S. VII 607, 609, IX 350. — Botsch. des BR vom 15. Juli 1863 betr. den Abkurungsvertrag, B 1863 III 197. Berichte der Mehrheit (Hungerbühler) und der Minderheit (Segesser) der Komm. des NR vom 23. Juli 1863, B 1863 III 239, 252. — B 1864 I 300, 1865 II 15, 1866 I 641, 1867 I 761, 1868 II 529, 1869 I 1025.

Übereinkunft zwischen dem schweiz. BR und dem hl. Stuhle betr. die Einverleibung der bündnerischen Gemeinden Poschiavo und Brusio in das Bistum Chur vom 23. Okt. 1869, vom BR den 29. Aug. 1870 ratifiziert, A. S. X 289. — B 1870 II 430, 1871 II 158, 552.

Übereinkommen zwischen dem schweiz. BR und dem hl. Stuhl betr. die kirchlichen Verhältnisse im Kt. Tessin vom 1. Sept. 1884, A. S. n. F. VII 798, B 1884 IV 657. Übereinkommen zwischen dem schweiz. BR und dem hl. Stuhl betr. kirchliche Verhältnisse im Bistum Basel vom 1. Sept. 1884, A. S. n. F. VII 805; B 1884 III 660.

Übereinkunft zwischen der Schweiz und dem hl. Stuhl betr. die endgiltige Regelung der kirchlichen Verhältnisse des Kts. Tessin vom 16. März 1888, A. S. n. F. X 732. Genehmigender BBeschl. vom 29. Juni 1888 und Ratifikation des BR vom 4. Juli 1888, A. S. n. F. X 731, 732. — Botsch. des BR vom 23. Mai 1888 an die BVers. betr. Ratifikation der am 16. März 1888 zwischen der Schweiz und dem hl. Stuhl abgeschlossenen Übereinkunft zur endgiltigen Regelung der Kirchenverhältnisse des Kts. Tessin, B 1888 III 177. Bericht einer Fraktion der Komm. des NR (Arnold, Théraulaz) vom 26. Juni 1888, B 1888 III 668. Vgl. ferner Geschäftsber. des BR über das Jahr 1873 S. 316, B 1872 II 93, 1873 II 219, 1882 II 17, 907, 1883 II 19, III 109, 1884 II 603, 934, 1885 II 660, III 130, 1887 II 211, 1888 III 698, 1889 II 370.

Kreisschr. des BR vom 3. April 1888 an die Reg. der Kantone des Bistums Basel über die Übereinkunft vom 16. März 1888 und Antwort des Vorortes des Basler-Bistums aus Auftrag der Diözesankonferenz vom 15. Juni 1888, B 1888 II 150, III 698.

Den 22. Juli 1859 erklärte die BVers. auf Antrag des BR jede auswärtige Episkopaljurisdiktion auf Schweizergebiet als auf-

[1]) Vgl. Fr. Fleiner a. O. S. 119 ff.; Büchi a. O. S. 28—32; Peri-Morosini, La questione diocesana Ticinese, Einsiedeln 1892.

gehoben; sie beauftragte den BR mit den Verhandlungen, welche bezüglich einstweiliger Vikariate, sowie des künftigen Bistumsverbandes der betreffenden schweiz. Gebietsteile und der Bereinigung der Temporalien erforderlich sind. Für die den künftigen Bistumsverband und die Temporalien beschlagenden Übereinkünfte behielt sich die BVers. die Ratifikation vor.

Dieser Beschl., das Resultat verschiedener Verumständungen, die sich an den im März 1855 vom Grossen Rat des Kts. Tessin kundgegebenen Willen der Lostrennung des Kts. Tessin von den Diözesen Mailand und Como knüpften, betraf sämtliche Pfarrgemeinden des Kts. Tessin, sowie die katholischen Kirchgemeinden Brusio und Puschlav in Graubünden.

Die Frage der Temporalien wurde erledigt durch die Übereinkunft zwischen der Schweiz und Italien vom 30. Nov. 1862, die von der BVers. den 31. Juli 1863 genehmigt wurde, A. S. VII 609, ferner durch die Übereinkunft vom 20. Nov. 1867, 10. Jan. 1868, die, als Nachtrags-Vereinbarung in Vollziehung des Hauptvertrages abgeschlossen, vom BR der Genehmigung der BVers. nicht unterstellt wurde, A. S. IX 347.

Durch Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem hl. Stuhl vom 23. Okt. 1869 wurden die Pfarrgemeinden Puschlav und Brusio dem Bistum Chur einverleibt. Der BR ratifizierte diese Übereinkunft den 29. Aug. 1870, A. S. X 289; weil dasselbe von untergeordneter Bedeutung ist, wurde von dem Nachsuchen der Genehmigung der BVers. Umgang genommen.

Die kirchlichen Verhältnisse des Kts. Tessin dagegen fanden erst in der Übereinkunft der Schweiz mit dem hl. Stuhl vom 16. März 1888 ihre endgiltige Regelung; diese Vereinbarung wurde von der BVers. den 28., 29. Juni 1888 genehmigt.

Weder in den Sechziger, noch den Siebziger Jahren konnte der BR mit dem hl. Stuhl in betreff der Tessiner Diözesanfrage zu einer Verständigung gelangen. Der hl. Stuhl lehnte im Jahre 1872 das Ansinnen des BR des bestimmtesten ab, in den Anschluss des Kts. Tessin an ein bestehendes schweiz. Bistum einzuwilligen. Die Angelegenheit blieb deshalb bis in das Jahr 1882 liegen. Diese Verhältnisse machten sich aber für die tessinischen Pfarrgemeinden empfindlich fühlbar. Trotz dem BBeschl. vom Jahre 1859 fuhren die tessinischen Priester fort, mit ihren bisherigen Bischöfen Be-

ziehungen zu unterhalten; der Geistlichkeit fehlte es an Disziplin; die Firmung der Kinder musste gleichsam erschmuggelt werden.

Im Jahre 1882 schlug der BR der Tessiner Reg. vor, wenigstens provisorisch die Pfarreien des Kts. Tessin unter die geistliche Leitung des Bischofs von Chur zu stellen, B 1883 II 19. Die Tessiner Reg. drang dagegen im Auftrag ihres Grossen Rates auf Errichtung eines tessinischen Bistums. Man verständigte sich dahin, dass während der Dauer der zur Feststellung des definitiven Bistumsverbandes der tessinischen Pfarreien notwendigen Verhandlungen diesen Pfarreien provisorisch ein apostolischer Administrator gegeben würde; die tessinische Reg. erklärte gleichzeitig ihre Geneigtheit, Bischof Lachat als Administrator zu acceptieren; dadurch wurde die Hebung des Basler Bistumskonfliktes ermöglicht.[1]) Der BR nahm diese Grundlage einer Verständigung an, ebenso, mit Ausnahme des Kts. Bern[2]), die Kantone der Basler Diözese; diese Kantone machten indes den Vorbehalt, dass Fiala, Probst des ehemaligen Domkapitels von Solothurn, als Nachfolger Lachats bezeichnet werde, B 1885 II 660. Es kamen hierauf zwei vom 1. Sept. 1884 datierte Vereinbarungen zwischen dem schweiz. BR, namens der beteiligten Kantone der Diözese Basel und des Kts. Tessin, und dem hl. Stuhl zu stande. Durch die eine derselben wurde der Konflikt mit Beziehung auf das Bistum Basel beigelegt, A. S. n. F. VII 805, durch die andere wurden die tessinischen Pfarreien von den Bistümern Mailand und Como kanonisch losgetrennt und in provisorischer Weise bis zu einer endgiltigen Organisation unter die geistliche Administration eines den Titel eines apostolischen Administrators des Kts. Tessin führenden Prälaten gestellt, A. S. n. F. VII 798. Vom BR wie von den beteiligten Kantonen wurden diese Vereinbarungen ratifiziert, B 1885 II 660. Eine Genehmigung der den Kt. Tessin berührenden Übereinkunft durch die BVers. hielt der BR nicht für nötig, da er dieselbe als einfache Vollziehung des durch den BBeschl. vom Jahre 1859 ihm erteilten Auftrages auffasste (Aufstellung eines provisorischen Grossvikariates), wofür eine parlamentarische Genehmigung nicht vorbehalten war, B 1888 III 185.

---

[1]) Vgl. oben S. 8 und Erste Auflage II, Nr. **686.**

[2]) Vgl. Protokoll zum Übereinkommen vom 1. Sept. 1884: In bezug auf die Stellung des Kts. Bern ist zu konstatieren, dass dieser Kanton zwar an den Beratungen nicht teil nimmt, dass er aber von der Vereinigung der das Bistum Basel bildenden schweiz. Kantone sich nicht getrennt hat.

In Ausführung der Vereinbarungen vom 1. Sept. 1884 ernannte der Papst den Bischof Lachat zum apostolischen Administrator des Kts. Tessin unter gleichzeitiger Beförderung zum Erzbischof i. p. i. und den Domprobst Fiala zum Bischof von Basel. Den 1. Nov. 1886 starb Lachat. Der BR gab seine Zustimmung dazu, dass, sofern die Unterhandlungen für die definitive Regelung der kirchlichen Verhältnisse in Bälde eröffnet würden, die Pfarreien des Kts. Tessin unter die Leitung eines provisorischen apostolischen Administrators gestellt werden, der sofort in Funktion treten könnte (10. Mai 1887). Der Papst ernannte den Erzpriester Molo in Bellinzona den 20. Sept. 1887 zum Bischof von Gallipoli i. p. i. und zum apostolischen Administrator, und die alsbald eröffneten Unterhandlungen zur definitiven Regelung fanden in der Übereinkunft zwischen der Schweiz und dem hl. Stuhl vom 16. März 1888 ihren Abschluss. Dieser Übereinkunft gemäss ist die Pfarr- und Stiftskirche zum hl. Laurentius in Lugano zur Kathedralkirche des ganzen Gebietes des Kts. Tessin erhoben, und diese Kirche als gleichberechtigt der Kirche von Basel zugeteilt worden, deren Ordinarius fortan den Titel Bischof von Basel und Lugano führen wird (Doppelbistum). Die Verwaltung der Diözese Lugano ist einem vom hl. Stuhl im Einverständnis mit dem Diözesanbischof zu ernennenden apostolischen Administrator bischöffichen Charakters übertragen. Dieser apostolische Administrator ist aus der Zahl der dem Kt. Tessin angehörenden Priester zu wählen und hat seine Residenz im Kt. Tessin, B 1888 III 185.

Den 28., 29. Juni 1888 genehmigte die BVers. die vom BR im eigenen Namen und im Namen des Kts. Tessin abgeschlossene Übereinkunft nach Einsicht der Botsch. des BR vom 23. Mai und der dieselbe ergänzenden Erklärung des BR vom 26. Juni 1888 betr. die Hoheitsrechte der Kantone.

Die getroffene Regelung der tessinischen kirchlichen Verhältnisse ist ein Kompromiss.

In Festhaltung seines frühern Standpunktes erklärte der Tessiner Staatsrat noch den 15. Jan. 1887, dass er verlangen müsse, dass die tessinischen Pfarreien einer eigenen Verwaltung unterstellt werden, dass er aber in Ermangelung dessen sich mit der Verlängerung des Provisoriums begnügen würde. Andrerseits vertrat die liberale Minderheit des tessinischen Grossen Rates in einer Petition vom 23. Nov. 1886 die gleiche Anschauung, die der Grosse Rat

des Kts. Tessin in seinem Beschl. vom Mai 1855 geltend gemacht hatte, nämlich dass die Erledigung der Kirchenfrage zu erfolgen habe durch Anschluss des Kts. Tessin an ein miteidgenössisches Bistum. Auf diesem Standpunkt stand zunächst auch der BR.

Bei den mündlichen Verhandlungen zwischen den Vertretern des BR (Bundesrat Ruchonnet und Bundesrat Droz) und des hl. Stuhles (Msgr. Ferrata) im Febr. und März 1888 in Bern drang der Vertreter des Papstes zunächst darauf, dass einerseits der Kt. Tessin ein eigenes selbständiges Bistum erhalte und dass andrerseits die Schweiz zu einer kirchlichen Provinz mit einem Erzbischof erklärt werde. Der BR lehnte jedoch diese Lösung als unannehmbar ab. Er verlangte den Anschluss des Kts. Tessin an ein schweiz. Bistum mit Kreierung eines Generalvikariates für denselben, in Berücksichtigung der geographischen Lage, der Sprache und der besondern Bedürfnisse der tessinischen Pfarreien. Infolge der Einwendungen des Vertreters des hl. Stuhles gegen diese Lösung gab der BR insoweit nach, dass er, festhaltend an der Grundlage der Verbindung des Kts. Tessin mit einem schweiz. Bistum, zwar in die definitive Errichtung einer besondern Verwaltung für denselben einwilligte, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese eigene Verwaltung der Diözese Basel zugeteilt wird, und dass der Bischof von Basel bei der Ernennung des Verwalters ein Wort mitzusprechen hat. Ein Mitanteil an der Ernennung des Bischofs für die unierten Diözesen Basel und Lugano ist dem Kt. Tessin vorbehalten worden für den Fall, dass die übrigen beteiligten Stände damit einverstanden sind; unter den Kantonen der Diözese Basel ist ein solches Einverständnis bis heute noch nicht erzielt worden, vgl. Art. 3, B 1889 II 371. Im übrigen hatte der BR die Vereinigung der beiden Diözesen Basel und Lugano mit dem hl. Stuhle vereinbart ohne förmliche Einwilligung und Mitwirkung der Diözesanstände von Basel und zwar deshalb, weil diese Vereinigung den Rechten der Stände nicht zu nahe trat und weder ihre eigenen Lasten noch diejenigen des Bischofs vermehrte (vgl. Kreisschr. des BR vom 3. April 1888, B 1888 II 150).

Der Kt. Tessin genehmigte den 26. April 1888 ausdrücklich die Übereinkunft vom 16. März 1888, den Ständen der Diözese Basel dagegen wurde sie nicht zur Genehmigung unterbreitet; Art. 3, durch den sie direkt betroffen wurden, blieb, wie erwähnt, ohne Vollzug.

In der BVers. war nicht nur der Antrag auf Verweigerung der Genehmigung gestellt worden, und zwar in Betracht:

1. dass die bis anhin von den BBehörden mit Nachdruck festgehaltene Bedingung der Lösung der Frage durch Einverleibung des Kts. Tessin in eines der bestehenden schweiz. Bistümer durch den Vertrag vom 16. März 1888 nicht erfüllt ist,[1])

2. dass, im Widerspruch mit dem geltenden allgemeinen und schweizerischen katholischen Kirchenrecht, der Klerus, sowie der Staat Tessin und deren Vertreter des Rechts der Wahl des Bischofs oder seines Vertreters und sogar jeder Mitwirkung bei derselben beraubt sind,

sondern es waren auch verschiedene Anträge eingebracht worden, nach welchen nur mit bestimmten Vorbehalten die Genehmigung ausgesprochen worden wäre.

Ein Antrag Carteret-Sturzenegger wollte die Genehmigung des Vertrages an folgende Bedingungen knüpfen:

> Es habe der Kandidat der apostolischen Administratur dem BR nachzuweisen, dass die in der üblichen Formel des bischöflichen Eides enthaltenen Worte: «hæreticos, schismaticos et rebelles eidem Domino nostro vel successoribus prædictis pro posse persequar et impugnabo»[2]) für dieselbe wegzubleiben haben.

Ein Antrag Bezzola-Comtesse verlangte die Aufnahme des folgenden Passus in den Genehmigungsbeschl.:

> Von der im Laufe der Vertragsunterhandlungen im Namen des hl. Stuhles abgegebenen Erklärung, dass der zu wählende Administrator bei der Reg. des Kts. Tessin «persona grata» sein müsse, wird Akt genommen.

Die Antragsteller modifizierten später den Antrag selbst in folgendem Sinne:

> Die staatlichen Hoheitsrechte des Kts. Tessin bleiben hierbei selbstverständlich vorbehalten.

Diese Anträge fanden ihre Erledigung mit folgender vom BR zu Protokoll gegebenen Erklärung vom 26. Juni 1888:

> Es sind zwei Gründe insbesondere, welche der Annahme des Antrages Bezzola und Comtesse entgegenstehen.
>
> Der erste Grund liegt in der BV selbst. Der Bund ist wohl kompetent in allem, was die Zahl, die Umschreibung und die Trennung

[1]) Ein Antrag ging dahin, dieses erste Motiv durch folgendes zu ersetzen: dass infolge der Kundgebungen der Standes-Reg. des Bistums Basel Fassung und Bedeutung der Übereinkunft vom 16. März 1888 unsicher geworden sind, was im Fall der Ratifikation derselben auch hinsichtlich der Konstitution des Bistums Basel eintreten würde.

[2]) Vgl. Nr. **1084.**

der schweiz. Bistümer, die apostolischen Vikariate inbegriffen, betrifft. Dagegen ist er in allem, was die Beziehungen der von ihm anerkannten Bistümer mit den Kantonen anbelangt, nicht kompetent, hat demnach diesen nichts vorzuschreiben in bezug auf die Wahl der Bischöfe, die Zusammensetzung ihrer Kapitel und die geistlichen Funktionen im allgemeinen.

Wollte man dem Kt. Tessin die Ausübung des Placet vorschreiben, so müsste man auch den andern Kantonen dieselbe Bedingung auferlegen, was unzulässig ist.

Hätte der Kt. Tessin darein eingewilligt, in der Übereinkunft des Placet Erwähnung zu tun, so wäre es Sache des BR, als Mandatars des Kts. Tessin, gewesen, die Bedingungen der Ausübung dieses Rechtes zu stipulieren. Weitere Kompetenzen besitzt der BR nicht und konnte sich auch keine anmassen.

Der zweite Grund wird aus der kant. Souveränetät abgeleitet. Das Placet ist nämlich Sache der Kantone; diejenigen unter ihnen, welche es ausüben, haben es nicht für angezeigt erachtet, dieses Recht zum Gegenstand eines Vertrages mit dem hl. Stuhle zu machen, sondern sie haben es als einen Ausfluss der Staatshoheit angesehen und mithin dessen Anerkennung und Sanktionierung durch einen diplomatischen Akt nicht für nötig erachtet. So hat der Grosse Rat des Kts. Wallis auf diese Weise die Ernennung des Bischofs von Sitten auf die Präsentation von vier Kandidaten seitens des Kapitels für sich in Anspruch genommen; so haben die Diözesanstände von Basel im Jahre 1828 von dem Kapitel verlangt, dass es ihnen eine Liste von sechs Kandidaten vorlege, von welchen drei gestrichen werden sollten, und später ist dieses Recht auf Streichung noch erweitert worden. Heute noch existiert darüber keine Vereinbarung mit dem hl. Stuhle.

Von den Erklärungen des hl. Stuhles Akt nehmen, hiesse nicht nur einen Eingriff in ein ausschliesslich der Kantonalstaatshoheit vorbehaltenes Gebiet begehen, sondern implicite die Erklärung von Seite des Bundes abgeben, dass Wallis und die Stände des Bistums Basel nicht das Recht gehabt hätten, einseitig zu handeln, wie sie es getan; es hiesse die Hoheitsrechte des Kts. Tessin beschränken, ohne dass wir die Kompetenz hiezu besitzen.

Aus diesen Gründen beantragt der BR, es sei die Genehmigung einfach zu erteilen.

Protokoll des NR vom 26. Juni 1888, Nr. 282.

Der Bericht einer Fraktion der Komm. des NR vom 26. Juni 1888 (Arnold, Théraulaz) enthält folgende Ausführungen, die sich auf die rechtliche Stellung des BR in der gesamten Angelegenheit beziehen:

1. Die KReg. haben das absolute Recht, in Sachen der innern religiösen Organisation ihres Kantons mit der kompetenten Stelle direkt zu unterhandeln unter dem einzigen Vorbehalt, dass sie das Ergebnis ihrer Unterhandlungen, sofern dieselben zur Errichtung eines neuen Bistums führen, der Genehmigung der BVers.[1]) zu unterbreiten haben.

2. Im vorliegenden Fall hat der BR in erster Linie kraft des BBeschl. vom 22. Juli 1859 gehandelt, welch letzterer ihn ausdrücklich mit der Führung der zur Lösung der tessinischen Bistumsfrage zu pflegenden Unterhandlungen betraute.

Wir müssen aber ferner den BR auch als Mandatar der Tessiner Reg. ansehen, und zwar war er dies seit dem 21. Dez. 1855, an welchem Tage er von der genannten Reg. darum ersucht wurde, «die Angelegenheit in ihrer Gesamtheit selbst an die Hand zu nehmen»; und den 25. Juli 1856 beschloss die BVers., den BR einzuladen, «die auf Lostrennung des Kts. Tessin gerichteten Bestrebungen bestmöglichst zu unterstützen». Ein gleiches dringendes Ersuchen richtete der Kt. Tessin den 1. Nov. 1886 an den BR, um diesen zu ersuchen, für die durch den Tod von Msgr. Lachat notwendig gewordenen Unterhandlungen die Initiative zu ergreifen; so hebt denn die Verständigung im Ingresse an: Der schweiz. BR in seinem eigenen Namen und im Namen des Kts. Tessin und der Heilige Stuhl . . . .

3. Zum ersten Antrag Bezzola bemerkt dieser Bericht:

Bei der gegenwärtigen Gestaltung der schweiz. Diözesen wohnt dem Antrag Bezzola offenbar eine allgemeine Tragweite inne, da nämlich das Präsentationsrecht der Kantone keineswegs überall besteht. So haben insbesondere die Kantone Freiburg, Waadt, Neuenburg und Genf, deren katholische Kirchgemeinden das vereinigte Bistum von Lausanne und Genf[2]) bilden, weder ein Präsentationsrecht, noch ein Recht auf Bezeichnung einer «persona grata». Wir betonen dieses namentlich zur Widerlegung der Behauptung, als gewährleiste das öffentliche Recht der Schweiz oder gar das gemeine Recht den Kantonen und dem Klerus das Wahlrecht oder zum mindesten das Präsentationsrecht. Der gegenwärtige Rechtszustand hat auch nicht Misstände hervorgerufen, wenigstens hat derselbe noch nie zu Klagen der Kantone Anlass gegeben. Hieraus kann man schliessen, dass dem fraglichen Privilegium durchaus nicht die Bedeutung zukommt, die man demselben beimisst.

---

[1]) Die Genehmigung der christkatholischen Bistumsverfassung erteilte der BR, nicht die BVers.; vgl. Nr. **1086.**

[2]) Das Bistum Lausanne-Genf ist kein Doppelbistum, wie der Bericht irrtümlicher Weise anzunehmen scheint.

Nichts berechtigt den Bund, dem Kanton Tessin ein Vorrecht aufzudrängen, das derselbe gar nicht beansprucht. Warum sollte man ihn in dieser Beziehung nicht ebenso frei gewähren lassen, wie dies den Diözesanständen des Bistums Lausanne-Genf gegenüber der Fall ist.[1]) B 1888 III 675.

Von bundesrätlicher Seite (Bundesrat Droz) wurde in der Sitzung des NR vom 26. Juni 1888 ausgeführt:

Der BR muss vorab sowohl die These ablehnen, dass der BR als solcher in Sachen zu handeln inkompetent gewesen sei, als auch diejenige, dass sein Vorgehen nur angesichts des Umstandes gebilligt werden könne, dass er dabei als Mandatar des, abgesehen vom Falle des Art. 50 der BV, einzig kompetenten Kantons gehandelt habe. Von jeher haben sich die Behörden des Bundes das Recht vindiziert, nicht nur bei der Frage der Errichtung neuer Bistümer, sondern auch bei jeder die Modifikation der bestehenden Episkopalverfassungen beschlagenden Frage mitzuwirken. Dieser Standpunkt ist am besten präzisiert in der Note des BR vom 11. Febr. 1873 an den päpstlichen Nuntius Agnozzi.[2]) Ebenso ist der Vorwurf ungerechtfertigt, dass der BR sich in Widerspruch mit den frühern Programmen, ja mit seinen eigenen frühern Zielen gesetzt habe. Der einfachen Verschmelzung des Kts. Tessin mit einer andern Diözese hatten sich fast unübersteigliche Schwierigkeiten entgegengestellt. Die Notwendigkeit einer besondern Verwaltung ist schon früher eingesehen worden. Ob man nun einen Hilfsbischof, wie früher, in Aussicht nimmt, oder einen Administrator und Weihbischof, wie jetzt, läuft auf das gleiche hinaus. Protokoll des NR vom 26. Juni 1888, Nr. 282.

Der NR hatte zunächst den 27. Juni 1888 seinem Genehmigungsbeschl. einen Art. 2 des Inhalts beigefügt:

> Die staatlichen Hoheitsrechte des Kts. Tessin bleiben selbstverständlich gewahrt.

Die Komm. des StR beantragte dagegen Streichung dieses Artikels, als Ersatz aber folgende Protokollerklärung:

> Der Umstand, dass die Tessiner Reg. es nicht für angezeigt erachtet hat, sich in der Übereinkunft das Recht der Mitwirkung an der Ernennung des apostolischen Administrators zu sichern, kann in den Augen der BBehörden nicht als ein Verzicht auf dieses der kant. Souveränetät entspringende Recht, dessen Ausübung übrigens von dem

[1]) Die tessinische Reg. zog es vor, von dem Recht eines Wahlvorschlages für die Besetzung der Stelle des apostolischen Administrators abzusehen, mit Rücksicht auf die Wettbewerbungen, mit denen sie bestürmt würde, B 1888 III 189; Zeitschrift für Schweiz. Recht 1898, n. F. XVII S. 135.

[2]) Vgl. oben S. 159; Nr. **1082, 1083.**

Willen der Kantone abhängt, gedeutet werden. In dieser Meinung wird der Übereinkunft die eidg. Genehmigung erteilt.

Die von der BVers. angenommene Lösung der Schwierigkeit fand Bundesrat Droz, der im Anschluss an eine Anregung Schallers, den Antrag stellte, im Ingress des Genehmigungsbeschl. die Erklärung des BR vom 26. Juni 1888 betr. die Hoheitsrechte der Kantone zu erwähnen.

1086. Das Bistum der christkatholischen Kirche der Schweiz.[1]) Der Synodalrat der schweizerischen christkatholischen Kirche hatte sich unter Mitteilung der Statuten dieser Kirche an den BR mit dem Gesuche gewandt, der Errichtung eines Bistums der christkatholischen Kirche der Schweiz die Genehmigung des Bundes zu erteilen.

Der BR erteilte den 28. April 1876 diese Genehmigung in folgender Form:

Der BR der schweiz. Eidg., nach Prüfung der Akten und eines Berichtes des politischen Dep., woraus sich ergibt, dass die von einer Anzahl von Kirchgemeinden und Ortsvereinen verschiedener Kantone «zur Begründung einer christkatholischen Kirche» angenommene Verfassung vom 14. Juni und 21. Sept. 1874 in den §§ 21—25 die Errichtung eines Bistums vorsieht, für welche die Genehmigung des Bundes nachgesucht wird;

in Erwägung:

dass diese Bestimmungen über die Errichtung eines Bistums nichts dem Bunde oder den Rechten der Kantone Zuwiderlaufendes enthalten,

dass die Feststellung dieser Tatsache ausschliesslich den Gegenstand und den Inhalt der BGenehmigung bildet,

in Anwendung von Art. 50 Abs. 4 der BV, beschliesst:

Der Errichtung eines Bistums auf Grund der Bestimmungen der Verfassung «der christkatholichen Kirche der Schweiz» wird die Genehmigung erteilt.

Bei der Mitteilung dieses Beschlusses an den Synodalrat machte der BR den Vorbehalt, dass der zu ernennende Bischof das Schweizerbürgerrecht besitzt, in der Eidg. seinen Wohnsitz hat und ausserhalb derselben keine geistlichen Funktionen ausübt.

B 1877 II 21.

Den 7. Juni 1876 wurde von der Synode der christkatholischen Kirche der Schweiz der Priester Eduard Herzog, gebürtig aus dem Kanton Luzern, zum Bischof gewählt und den 18. Sept. 1876 von Reinkens, Bischof der deutschen Altkatholiken, zu Rheinfelden konsekriert.

[1]) Vgl. Gareis und Zorn a. O. II, S. 204, Anhang pp. LXV—LXXIX; Lauchert, Bibliographie der Christkatholischen Kirche der Schweiz, Bern 1893.

XXII. Die Errichtung von Klöstern. [1])

BV 1874 Art. 52.[2])

1087. Da wo es sich nur um eine provisorische Niederlassung von Ordenspersonen handelt, trifft der BR keine unmittelbar eingreifenden Massnahmen. Er lässt es sich aber angelegen sein, den provisorischen Charakter einer solchen Niederlassung jeweilen zu konstatieren und wacht unablässig darüber, dass derselbe nicht etwa in einen definitiven Zustand ausartet.

Infolge der in Frankreich im Anfang der Achtziger Jahre gegen die religiösen Orden ergriffenen Massnahmen hatte sich eine grosse Zahl fremder Ordenspersonen in die Schweiz und zwar insbesondere in den Kt. Wallis begeben. Die Versuche, eine dauernde Niederlassung zu erwerben, blieben nicht aus.

Im Jahre 1881 hatten französische Karthäuser das Palais Stockalper in Brieg gemietet, um für den Fall ihrer Ausweisung aus Frankreich daselbst eine vorübergehende Unterkunft zu finden. Der Staatsrat von Wallis berichtete dem BR, es sei ihm nicht bekannt, dass sich dieselben wirklich eingefunden haben.

Im Nov. 1880 hatten sich in Siders im Hôtel Baur französische Dominikaner eingemietet. Sie wurden, nachdem sie im Jahre 1882 die Ermächtigung zur definitiven Niederlassung in Holland erhalten hatten, bis Ende des Jahres 1883 vom BR in der Schweiz geduldet.

B 1883 II 882.

1088. Wenn es sich um die Frage der Anwendung der Bestimmung des Art. 52 der BV handelt, so können für die BBehörden die kanonischen Bedingungen der Klostergründung bei ihrer Entscheidung nicht massgebend sein. Sobald es feststeht, dass einzelne Mitglieder eines Ordens ihr Kloster verlassen und in einem bis anhin nicht als Kloster dienenden Gebäude sich niedergelassen haben, um dort nach den für das Kloster geltenden Regeln zu leben, so ist damit eine Anstalt gegründet, welche im Sinne des Art. 52 der BV als Kloster erklärt werden muss und nicht geduldet werden darf. BR in B 1883 II 881.

[1]) Über die Frage der Klostergarantie vgl. Nr. **56, 58, 60.** Vgl. ferner oben I S. 309.

[2]) Seit der Gründung der Universität Freiburg lehren daselbst an der theologischen Fakultät beinahe ausschliesslich Mitglieder des Ordens der Dominikaner. Diese Ordensleute sind als einzelne Personen in Freiburg niedergelassen, eine Ordensniederlassung dagegen scheint nicht vorzuliegen; wenigstens ist dies die Auffassung der kant. Behörden des Kts. Freiburg und der BBehörden, die gegen diese Dominikaner Art. 52 der BV nicht zur Anwendung zu bringen veranlasst waren.

Entgegen der Anschauungsweise der Reg. von Freiburg erblickte daher der BR in der wenn auch nur vorübergehenden Ansiedelung französischer Maristen, Mitglieder und Novizen eines in Frankreich aufgelösten und bisher im Kt. Freiburg nicht bestehenden religiösen Ordens, in einem von ihnen gemieteten Hause in Givisiez einen Verstoss gegen Art. 52 der BV; ebenso in der Aufnahme von zwei Kapuzinern und etlichen Novizen in einem Privathause in Guschelmuth. Der Staatsrat des Kts. Freiburg wurde deshalb den 6. Jan. 1882 vom BR angewiesen, innert vier Wochen die genannten zwei Ansiedelungen aufzuheben und den betr. Personen jede weitere ähnliche Ansiedelung zu untersagen; die Frist wurde auf besonderes Gesuch hin bis Ende Mai 1882 verlängert; einem nochmaligen Verlängerungsbegehren dagegen wurde nicht entsprochen, da der BR es nicht seiner Stellung angemessen erachtete, einen von ihm als verf.-widrig erklärten Zustand länger andauern zu lassen, als dies durch Rücksichten der Humanität gerechtfertigt werden konnte. B 1883 II 881, 1882 II 770, 916.

1089. Die Frauen Anna und Martha de Geslin, Mitglieder des «Institut des Franciscaines Missionnaires de Marie», suchten beim BR den 15. Aug. 1888 die Bewilligung nach, in Freiburg ein Haus zu erwerben, das den durch ihre Tätigkeit in heissen Ländern erschöpften Missionären, Mitgliedern des Instituts, als Absteigequartier und Erholungsort dienen könnte.

Der BR erklärte den 18. Sept. 1888, dass eine Bewilligung des BR zur beabsichtigten Erwerbung nicht notwendig sei, dass er sich aber genötigt sähe, die Vorschrift des Art. 52 der BV zur Anwendung zu bringen, falls versucht würde, das zu erwerbende Haus in ein Kloster umzuwandeln, oder in der Schweiz als religiöser Orden tätig zu sein. B 1888 IV 118.

1090. Auf die Anfrage des Procureur de la Grande Chartreuse in Isère, ob die Errichtung einer Likörfabrik in Romont (Freiburg), die von zwei Religiosen und sieben Laienbrüdern, die sich in keiner Weise mit geistlichem Dienst befassen, betrieben würde, und die nicht den Charakter eines Klosters haben werde, zulässig sei, antwortete der BR den 17. Juni 1881:

Es ist Sache der Kantone, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Errichtung einer Likörfabrik zulässig ist. Aber auch über die Frage, ob eine solche Fabrik im Besitz eines auswärtigen Klosters stehen und von Angehörigen dieses Klosters betrieben werden darf, ist der BR nicht im Falle, einen Entscheid zu treffen; denn er muss sich vorbehalten, jederzeit zu erwägen, ob der Stand und die Leitung einer solchen Anstalt einen klösterlichen Charakter

hat und sich dadurch mit der Verf. des Landes in Widerspruch setzt. Eine vorgängige und bindende Zusicherung kann daher nicht erteilt werden. BR 1881, Nr. 3007.

1091. Durch eine Verord. vom 5. Juli 1880 hatte der Grosse Rat von Graubünden dem Kloster Dissentis die Aufnahme von Novizen dadurch erleichtert, dass der Kleine Rat des Kts. ermächtigt wurde, auch Nicht-Schweizern die Aufnahme in das Noviziat zu gestatten, wenn es sich um Gewinnung tüchtiger Kräfte handle. Unter Vorbehalt der Bestimmung des Art. 51 der BV beschloss der BR den 17. Juli 1880 den Fall ad acta zu legen, da eine blosse Modifikation der Novizenaufnahme keineswegs unter die Tatsachen eingereiht werden darf, welche in Art. 52 der BV vorgesehen sind. BR 1880, Nr. 3802.

1092. Den 25. Jan. 1879 erliess der Grosse Rat des Kts. Tessin, insbesondere in Aufhebung der Ges. vom 16. Jan. 1846 und vom 30. Juni 1848 ein Ges. über die Aufnahme neuer Ordensmitglieder in die tessinischen Kapuzinerklöster.[1]) Der wesentliche Inhalt dieses Ges. ist:

Die Kapuzinerprovinz im Kanton wird ermächtigt, in die Klöster von Lugano, Bigorio, Faido und in die Station del Sasso aus den Geistlichen und Laien neue Aufnahmen bis auf 65 Personen gemäss der vor den Ges. von 1846 und 1848 bestandenen Übung und nach den Regeln des Ordens der Franziskaner zu vollziehen.

§ 1. Zu diesem Zweck kann sie in erster Linie tessinische Ordensleute, welche ausserhalb des Kantons sich befinden, in ihre Häuser aufnehmen und hernach soviel Fremde, bis die Zahl von 65 erreicht ist.

§ 2. Die Aufnahme von Novizen, die Einkleidung und die Leistung des Ordensgelübdes ist mit bezug auf schweiz. Angehörige frei und unbeschränkt.

§ 3. Die Fremden, welche berufen werden oder im Kanton in den Orden treten wollen, haben bei den kompetenten Behörden durch Vorlage der nötigen Papiere über die gesetzlichen Voraussetzungen zum festen Wohnsitz im Kanton sich auszuweisen.

Dieses Ges. wurde vor den BBehörden durch die Gemeinderäte von Lugano, Bellinzona, Mendrisio, Brissago, Locarno, Chiasso, Biasca, Olivone und Airolo, sowie von mehreren tessinischen Vereinen und zahlreichen Tessinern im Kt. Tessin, in der Schweiz und im Ausland als verf.-widrig angefochten. Der BR fasste mit bezug hierauf den 31. Okt. 1879 folgenden Beschluss:

[1]) Vgl. auch Nr. **249.**

Der Staatsrat von Tessin wird eingeladen, dafür Sorge zu tragen, dass die Niederlassung landesfremder Kapuziner in den tessinischen Klöstern und Stationen unterbleibe, widrigenfalls der BR die Handhabung des Art. 51 Abs. 2 der BV beantragen wird.

Zur Begründung dieses, die erwähnten Beschwerden erledigenden Beschlusses führt der BR folgendes an:

1. Da das tessinische Ges. vom 25. Jan. 1879 nur die Forterhaltung der Klöster zu Lugano, Bigorio und Faido und der Station del Sasso festgestellt hat, welche zur Zeit der Promulgation der BV vom 29. Mai 1874 schon bestanden haben, so wird durch dasselbe die Vorschrift des Art. 52 der BV nicht verletzt, und es erscheint somit der Rekurs in dieser Beziehung als unbegründet.

2. Dagegen ruft die Bestimmung des Ges., welche den Eintritt von landesfremden Kapuzinern in die tessinischen Klöster erlaubt, und damit das bestehende Verbot aufhebt, gegenüber dem Art. 51 der BV ernsten Bedenken. In ihrer Botsch. an den Grossen Rat erklärt die kant. Reg. selbst, dass nur durch die Zulassung von Landesfremden die Wiederbevölkerung erreicht werden könne. Angesichts der besondern Verhältnisse, in denen sich z. Z. der Kt. Tessin befindet, liegt hierin eine öffentliche Gefahr. Die Zugehörigkeit des Kts. Tessin zu italienischen Bistümern ist zwar durch den BBeschl. vom 22. Juli 1859 als eine den politischen Interessen der Eidg. widersprechende erklärt worden.[1]) Es hiesse den heutigen Zustand wesentlich verschlimmern, wenn in Vollziehung des neuerlassenen Ges., entgegen dem jetzigen Verbot, fremde Ordensgeistliche gerade in dem Zeitpunkte zur Seelsorge in die tessinischen Gemeinden berufen würden, in welchem sich der Kanton, und zwar teilweise auch gerade wegen dieser Frage, in Aufregung befindet, insbesondere da die Motive, die dem BBeschl. von 1859 zu Grunde lagen, heute noch in vollem Masse fortbestehen. Dieser Gefahr zu begegnen, haben die BBehörden nach Art. 51 das Recht und die Pflicht.

Durch BBeschl. kann das für den Jesuitenorden unbedingt bestehende Verbot auch auf andere Orden ausgedehnt werden, und folgerichtig ist der Bund auch berechtigt, da, wo staatliche Interessen gefährdet sind, die Wirksamkeit fremder Ordensleute auf bestimmten Teilen des Gebietes der Eidg. zu untersagen.

B 1879 III 625, 1880 II 624, 1881 II 700.

1093. Da infolge der baulichen Erweiterung der Stadt Luzern das seit Ende des XV. Jahrhunderts bestehende Frauenkloster im Bruch den Ordensschwestern ein den Ordensvorschriften entsprechen-

[1]) Vgl. oben S. 161—163.

des Leben je länger je weniger bot und auch die Stadt Luzern durch Fortbestehen der Klostergebäude in ihrer rationellen Weiterentwicklung gehindert wurde, beabsichtigten die Klosterfrauen im Einverständnis mit den kant. und städtischen Behörden entweder die Verlegung des Klosters an eine andere Stelle innerhalb des Gebietes der Stadt oder die Verlegung desselben in eine andere Gemeinde des Kts. Luzern, jedoch unter allen Umständen mit Beibehaltung des gegenwärtigen Umfangs.

Auf Anfrage erklärte der BR den 31. Mai 1899, dass nach seiner Ansicht der projektierten Verlegung dieses Klosters mit Rücksicht auf die BV keinerlei Hindernisse im Wege stehen, immerhin unter der Voraussetzung, dass nach der Verlegung das bisherige Kloster zu bestehen aufhöre. B 1900 I 825, 1901 II 46.

1094. Klostergründung auf Schloss Böttstein (Aargau).[1]) Durch Kaufvertrag vom 6. Juni 1892, 27. Mai 1893 erwarben «Madame Marguerite de Léobardy, Sara Magne Serivan, Amalie Rehmann, Anna Mösch und Bertha Kramer, sämtlich in Oxford (England) wohnend, handelnd für sich und namens einer zu gründenden und im Handelsregister einzutragenden Gesellschaft für Errichtung eines internationalen höhern Töchterinstitutes,» das Schloss Böttstein, im Gemeindebann Böttstein, Kt. Aargau, gelegen, bestehend aus Schlossgebäude, Nebengebäuden, Grundstücken und Realgerechtigkeiten.

Den 16. Mai 1894 wurde in das schweiz. Handelsregister (Handelsamtsblatt Nr. 121 vom 19. Mai 1894, S. 493) unter dem Namen «Internationales Töchterinstitut auf Schloss Böttstein» ein Verein eingetragen, «welcher die Einrichtung einer höhern Töchterschule auf Schloss Böttstein und überhaupt die Förderung der Bildung und Erziehung junger Töchter in christlichem Geiste zum Zwecke hat». Die am 26. April 1894 festgesetzten Statuten dieses Vereins bestimmen, dass die Generalversammlung sämtlicher Vereinsmitglieder, die von dieser gewählte Direktorin und ein gleichfalls von der Generalversammlung gewählter Administrationsrat, bestehend aus fünf ausserhalb des Vereins genommenen Mitgliedern, die Organe des Vereins sind. Die Direktorin, der die gesamte Administration zusteht, vertritt den Verein nach aussen, gerichtlich und aussergerichtlich, und führt für denselben die rechtsverbind-

[1]) Vgl. auch Nr. **250, 668, 669.**

liche Unterschrift. Dem Administrationsrat sind alle Angelegenheiten des Vereins zur Beratung vorzulegen, die die Verhältnisse zu den öffentlichen Behörden, zur Gemeinde und zum Staate betreffen; von ihm wird ein Inspektor für die Schule der Anstalt ernannt. Als Direktorin ist bezeichnet Marguerite de Léobardy von Limoges (Frankreich). Der ganze Verein und seine Anstalten stehen unter der Oberaufsicht des jeweiligen römisch-katholischen Diözesanbischofs. Derselbe hat das Recht zu periodischen Visitationen der Anstalt; ihm ist jährlich über den Stand des Vereins und seine Verwaltung Bericht zu erstatten.

Die Statuten enthalten ferner folgende Bestimmungen:

Eintritt, § 4: Mitglied des Vereins kann jede gutbeleumdete, mehrjährige, gesunde Frauensperson werden, welche die nötigen Fähigkeiten besitzt. Die Aufnahme erfolgt nach bezüglicher Prüfung durch Entscheid der Direktorin.

Mitgliedschaft, § 5: Jedes Mitglied hat sich bei Aufnahme in den Verein durch Unterschrift der Statuten und der Verordnung schriftlich zur strickten Beobachtung aller Obliegenheiten eines Mitgliedes zu verpflichten.

§ 6: Der Verein übernimmt jedem Mitgliede gegenüber die Verpflichtung, dasselbe in gesunden und kranken Tagen zu erhalten und zu verpflegen; die Festsetzung der entsprechenden Gegenleistung seitens des einzelnen Mitgliedes wird besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Austritt, § 7: Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitgliede jederzeit zu. Doch ist mindestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Austritt der Direktorin zu künden.

Ausschluss, § 8: Wegen schwerer Vergehen und Zuwiderhandlungen gegen die Obliegenheiten eines Mitgliedes, wegen fortgesetzten Ungehorsams und wegen Unfähigkeit kann der Ausschluss aus dem Verein jederzeit erfolgen. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag der Direktorin durch die Generalversammlung des Vereins.

Statutenrevision, § 18: Durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder kann jederzeit Änderung der Statuten beantragt werden. Eine Statutenänderung tritt aber erst dann definitiv in Kraft, wenn die Direktorin, sowie der Diözesanbischof und der Administrationsrat dieselben genehmigt haben und sie im Handelsregister eingetragen sind.

Der Prospektus des neugegründeten Internationalen katholischen Töchterinstituts auf Schloss Böttstein, Bezirk Zurzach, Schweiz — ohne Datum — ist unterzeichnet von Madame de Léobardy, Oberin; er bezeichnet als Aufgabe und Ziel, die «zur Erziehung anvertrauten Töchter zu rechtschaffenen, christlichen Frauen heranzubilden, sie zu befähigen, alle jene Pflichten zu erfüllen, die ihnen ihr Stand und ihre Bestimmung

auferlegen, in ihnen alle Fähigkeiten zu entwickeln, welche geeignet sind, ihre Beziehungen zur Familie und zur Gesellschaft zu glücklichen und angenehmen zu gestalten. . . . Die jungen Töchter sollen daselbst ihren Geist mit all den Kenntnissen bereichern, welche eine den bessern Ständen angehörende Frau auszuzeichnen pflegen. Sie sollen daselbst frühzeitig mit den praktischen Aufgaben eines Hauswesens vertraut gemacht werden, so dass ihnen die Erfüllung der Pflicht und der Hingebung zu einer Freude, die Einfachheit und die Ordnung zu einer Zierde werden sollen.» Alsdann verbreitet sich der Prospekt über den Lehrplan, an die Spitze stellend die Aufgabe, «den Zöglingen eine gründliche Kenntnis der Religion beizubringen», über Arbeits- und Haushaltungsschule, Hausordnung, Ferien, Aufnahmebedingungen, Ausstattung; den Schluss bildet folgende Mitteilung über die Direktion und die Leitung der Anstalt: «Das Institut, eingerichtet in dem herrlich gelegenen Schloss Böttstein mit wundervollem Ausblick auf die Alpen, in der Nähe der Stationen Felsenau und Klingnau (Linie Koblenz-Stein) ist Eigentum einer meistens aus englischen Damen gebildeten geistlichen Gesellschaft, deren Statuten im schweiz. Handelsregister eingetragen sind. Hervorragende Männer geistlichen und weltlichen Standes, sowie Se. Gnaden der hochw. Diözesanbischof stehen der Gesellschaft zur Seite.»

Durch einen anonymen Brief, der den Poststempel Schaffhausen, 28. Mai 1895, trug, wurde der aargauische Reg.-Rat darauf aufmerksam gemacht, «dass eine englische Gesellschaft das Schloss Böttstein im Bezirk Zurzach käuflich erworben habe, um daselbst ein Kloster zu gründen, dass, um die Absicht zu verdecken, ein Töchterinstitut daselbst eingerichtet worden sei, dass jedoch die Regeln eines Ordens beobachtet werden und Einkleidungen stattfinden». Durch diesen Brief veranlasst, ordnete die Reg. eine Untersuchung an über die Verhältnisse der im Schloss Böttstein gegründeten Anstalt. Im Auftrage der Erziehungsdirektion inspizierte Bezirksamtmann C. Frey am 4. Juni 1895 die Anstalt auf Schloss Böttstein; er berichtete den 12. Juni:

Direktorin der Anstalt ist Madame de Léobardy, geborene Französin, etwa 50 Jahre alt, ihre Stellvertreterin Madame Lehuédé aus der Bretagne; diese zwei Frauen, sowie Madame Jeancour, ebenfalls Französin, sind Mitglieder des Ursulinerinnenklosters in Oxford und tragen die betreffende Ordenstracht. Die Erstgenannte, die sich den grössten Teil des Jahres in Oxford aufhält, weilt nur vorübergehend in Böttstein und hat daselbst keine Schriften deponiert.

Drei Lehrerinnen der Anstalt, Marie Schibli von Baden, Lucie Visconti, geboren in Curio (Kt. Tessin), und Tiesset, Lehrerin des Eng-

lischen, sind «jüngere Töchter weltlichen Standes, welche kein Salär beziehen, sondern gegen Erlernung von Sprachen Unterricht erteilen».

Die Köchin Emilina Mösch, Aargauerin, trägt die Ordenstracht, «um möglichst lange im Institut verbleiben zu können, was sie dem öftern Wechsel der Dienstplätze vorziehe»; sie erklärt, «keineswegs Nonne» geworden zu sein, kein «bezügliches Gelübde» abgelegt zu haben; sie könne nach Belieben aus der Anstalt austreten. Auch das übrige Dienstpersonal «will nichts von einem Zwange oder einer Klosteraufnahme wissen». Von einem Klosterzwang hat der inspizierende Bezirksamtmann nichts gemerkt; er glaubt, der anonyme Brief rühre entweder von den Schwestern Bertha und Mina Kramer oder von der Victoria Miller her, Personen, die zum Dienstpersonal der Anstalt gehört hatten, indessen «wegen Unfriedenstiftung und unanständigem Betragen entlassen werden mussten».

Aus dem Bericht des Professors J. Hunziker, der gleichfalls im Auftrage der Erziehungsdirektion, den 24. Juni, ohne vorherige Anmeldung, die Anstalt besuchte, ist hervorzuheben:

Madame Lehuédé ist im Besitze eines französischen und eines englischen Patentes für Elementarschulen, auch Madame Jeancour besitzt ein französisches Patent für Elementarschulen. Von den Lehrerinnen weltlichen Standes hat Marie Schibli, geb. 1878, ein Primarlehrerin-Patent des Kts. Zug, Lucie Visconti, geb. 1871, weist sich über ein italienisches Elementarlehrerin-Patent aus, Frl. Tiesset, 55 Jahre alt, besitzt kein Patent.

Die Köchin Emilina Mösch erschien «diesmal in gewöhnlicher städtischer Kleidung». Madame Léobardy erklärte, sie sei durch kein Gelübde für immer gebunden, sie könne, wann sie wolle, aus dem Orden austreten und erhalte beim allfälligen Austritt die seinerzeit bezahlte Mitgift zurückerstattet.

Schülerinnen sind nur sieben vorhanden, von denen zwei nach aargauischem Schulgesetz noch schulpflichtig sind; eine der letztern hielt sich freilich auch ihrer Gesundheit wegen in der Schweiz auf. Im Hinblick auf die aargauische Schulgesetzgebung sind verschiedene Einrichtungen der Anstalt als mangelhaft zu bezeichnen; manches in den Lehrmitteln Enthaltene ist nicht in Übereinstimmung mit den aargauischen Erziehungsgrundsätzen.

Zweck der Lehranstalt ist nach Aussage der Leiterin: an Stelle fremder Töchterpensionate die fremden Sprachen zu lehren und im übrigen die Kenntnisse der Primarschule zu befestigen, religiöse Gesinnung zu pflegen und gute Hausmütter zu erziehen.

In Erwägung:

a. Es ist nicht zu bezweifeln, dass die drei Ordensschwestern nach der Ordensregel leben. Es kann aber hieraus so lange nicht die Ab-

sicht einer Klostergründung gefolgert werden, solange nicht Tatsachen vorliegen, welche beweisen, dass auch die übrigen Bewohner und vor allem die Schülerinnen der Anstalt den Ordensregeln unterworfen werden.

b. Es ist Tatsache, dass die Erziehungsanstalt Böttstein einen ausgesprochen konfessionellen Charakter trägt, und es würde dieser, wenn die Schülerinnen schulpflichtig wären, der Absicht der BV widersprechen,

beantragte er:

In betreff der Frage einer beabsichtigten Klostergründung bleibt abzuwarten, ob sich Tatsachen zeigen, die diese Vermutung stützen.

Bei der Lehranstalt ist zu unterscheiden zwischen der Klasse der Schulpflichtigen und den beiden obern Klassen, welche das schulpflichtige Alter überschritten haben. Für die Klasse der Schulpflichtigen sei die Anstalt verhalten, nur Lehrerinnen anzustellen, welche das aargauische Lehrerpatent besitzen und keinem geistlichen Orden angehören; ferner sei deren Klasse der Inspektion der Primarschulen unterstellt und der betr. Inspektor habe sich mit der Anstalt unter billiger Rücksichtnahme auf die besondern Verhältnisse über Lehrplan und Schulordnung zu verständigen; endlich seien hier die reglementarisch vorgeschriebenen Lehrmittel zu gebrauchen. Die Klassen der nicht mehr schulpflichtigen Schülerinnen seien der staatlichen Inspektion für Bezirksschulen zu unterstellen; mit dieser Inspektion habe sich die Anstalt über Schulordnung, Lehrplan und Lehrmittel zu verständigen, wobei allerdings den besondern Zwecken der Anstalt billige Rücksicht zu tragen ist, sowie auch der verschiedenartigen Vorbildung der Zöglinge.

Sollte diesen Anordnungen nicht innert Jahresfrist Folge geleistet werden, so wäre der Erziehungsrat im Falle, die Aufhebung der Anstalt zu beantragen.

Den 6. Sept. 1895 beschloss der Reg.-Rat des Kts. Aargau auf Grund der laut der Untersuchung ermittelten Tatsachen:

1. Die stattgefundene Niederlassung von Ordensmitgliedern im Schloss Böttstein ist als Klosterbegründung aufzufassen, und es wird demgemäss die daraus hervorgegangene Anstalt, als mit Art. 52 der BV im Widerspruch stehend, aufgehoben.

2. Die unter Leitung der Madame de Léobardy errichtetete Erziehungsanstalt im Schloss Böttstein widerstreitet den Bestimmungen des aargauischen Schulgesetzes vom 1. Juni 1865, §§ 67 Abs. 5 und 181, sowie der Vorschrift des Art. 27 der BV und wird deshalb als solche ebenfalls aufgehoben.

Die Erwägungen des Reg.-Rates waren hierbei:

a. Es leben in Böttstein drei Ursulinerinnen nach ihrer Ordensregel zusammen; in einem solchen Zusammenleben ist nach der Auf-

fassung des BR über die Anwendung von Art. 52 der BV eine Klostergründung zu erblicken.

b. Gemäss § 67 Abs. 5 des aargauischen Schulgesetzes dürfen an Privatlehranstalten mit schulpflichtigen Kindern nur wahlfähige Lehrer und Lehrerinnen Unterricht erteilen; ein aargauisches Lehrerpatent besitzt aber keine der an der Anstalt Böttstein wirkenden Lehrerinnen. Art. 27 der BV schliesst ferner die geistlichen Orden angehörenden Mitglieder von diesem Unterricht aus; unter den Lehrerinnen in Böttstein befinden sich aber solche, die dem Orden der Ursulinerinnen angehören. Laut § 181 des Schulgesetzes sodann stehen Privatlehranstalten «unter dem Schutze und der Oberaufsicht des Staates»; «die Unternehmer sind gehalten, den Lehrplan und die Schulordnung dem Erziehungsrate zur Genehmigung vorzulegen; diese Behörde ist verpflichtet, die Aufhebung solcher Anstalten beim Reg.-Rate zu beantragen, wenn sie den gesetzlichen Bestimmungen und den Zwecken der Jugendbildung widerstreiten.» Das sog. katholische Töchterinstitut in Böttstein entspricht aber den gesetzlichen Bestimmungen weder in bezug auf die angestellten Lehrkräfte noch in bezug auf seine Organisation, und die durch dasselbe angestrebten Zwecke sind nicht diejenigen, wie sie der Gesetzgeber für die Jugendbildung im Aargau verlangt. Die Anstaltsdirektion hat die vorgeschriebene Genehmigung weder nachgesucht noch erhalten; die Eintragung im Handelsregister war eher geeignet, den wahren Sachverhalt zu verschleiern, und so schliesst die Etablierung dieser Lehranstalt eine flagrante Gesetzesverletzung in sich.

Über diese Verfügung beschwerten sich die Frauen M. Lehuédé und M. Jeancour beim BR, den Antrag stellend: es sei der angefochtene Reg.-Ratsbeschluss aufzuheben, und es sei ferner auszusprechen, dass die Aufhebung der Erziehungsanstalt Böttstein insoweit bundesrechtlich unbegründet sei, als sie sich stützt auf Art. 27 der schweiz. BV.

Nach Abschluss des Schriftenwechsels überwies das eidg. Justizdep. die sämtlichen Akten dem Professor Dr. Ph. Woker in Bern zur Begutachtung; in dem den 25. März 1897 erstatteten Gutachten beantwortet Prof. Dr. Woker die Frage: Durfte der Reg.-Rat des Kts. Aargau auf die Niederlassung im Schloss Böttstein den Art. 52 der BV anwenden? im wesentlichen wie folgt:

In bezug auf die Niederlassung in Böttstein steht fest:

1. Die drei Damen de Léobardy, Lehuédé und Jeancour sind Ursulinerinnen von Oxford, die ihre Niederlassung in Oxford verlassen haben, um nach Schloss Böttstein zu gehen.

2. In Böttstein leben die drei Damen nach ihren Ordensregeln.

3. Neugegründete Stationen aller weiblichen Orden und Kongregationen, die sich mit der Erziehung beschäftigen, sind zugleich klösterliche Niederlassungen und Erziehungsanstalten. Solche Stationen sind denn auch allgemein, neben den Ordenskonstitutionen, ausgestattet mit besondern Statuten. Ganz dementsprechend hat auch die Niederlassung in Böttstein ihre Statuten neben ihren kirchlichen Konstitutionen. Die Statuten gelten für die Station, insofern sie eine Erziehungsanstalt ist; die kirchlichen Konstitutionen gelten für die Station, insofern sie klösterliche Niederlassung ist.

Es ist unzweifelhaft, dass im Schloss Böttstein mindestens die drei Damen de Léobardy, Lehuédé und Jeancour zugleich als Ursulinerinnen nach ihren kirchlichen Konstitutionen (ihrer Ordensregel) und als Mitglieder des Instituts nach dessen Statuten leben. Sie bilden die klösterliche Station, und dass ihrer nur drei sind, tut nichts zur Sache. Auf die Zahl der Schwestern kommt es nicht an; es gibt Stationen mit nur zwei Schwestern.

Auf Schloss Böttstein besteht also eine klösterliche Station, die mit den Ursulinerinnen in Oxford zusammengehört. Es liegt daher eine Klostergründung im Sinne des Art. 52 der BV vor, wenn das Institut in Oxford unter die Bezeichnung Kloster oder religiöser Orden fällt. Zu dieser Feststellung ist die Beantwortung der zwei Fragen nötig:

1. Sind die Ursulinerinnen ein Orden oder eine Kongregation?

2. Sind Orden und Kongregation so verschieden, dass auf die Kongregationen Art. 52 der BV keine Anwendung findet?

Ad 1. Aus der Geschichte der Ursulinerinnen geht hervor, dass sie in der Regel ein Orden sind, die Mitglieder demnach Ordensmitglieder; doch gibt es einen nachträglich gestifteten Zweig der Ursulinerinnen, der nur als Kongregation bezeichnet wird. Ob die Ursulinerinnen von Böttstein und Oxford zu der regelrechten oder zu der ausnahmsweisen Art von Ursulinerinnen gehört, ist nicht erwiesen.

Ad 2. Folgende Verschiedenheiten zwischen Orden und Kongregationen sind zu berücksichtigen:

a. Die Kongregationen unterscheiden sich von den alten Orden dadurch, dass sie unter einer Gesamtleitung stehen, konzentriert sind, wogegen in den alten Orden die einzelnen Klöster selbständig und die einzelnen Mitglieder stabil waren. Dieser Unterschied ist aber nur ein scheinbarer, denn längst hat sich in den alten Orden der Übergang zur Konzentration und zur Beweglichkeit der Mitglieder vollzogen, erst bei den Bettelorden, dann bei den Jesuiten.

b. Ein weiterer Unterschied zwischen allen weiblichen Orden und weiblichen Kongregationen besteht darin, dass die Orden der kanonischen Klausur unterworfen waren. Aber auch hier ist die Scheidung durchbrochen; denn auch alten weiblichen Orden wurde unter

gewissen Umständen die strenge Klausur abgenommen (vgl. Schuppe, Das Wesen der neuern religiösen Frauengenossenschaften, S. 2), und bei den Jesuiten sind die alten klösterlichen Klausurbestimmungen ganz in Wegfall gekommen.

c. Ein dritter Unterschied besteht darin, dass in den Orden die feierlichen Gelübde, in den Kongregationen die einfachen Gelübde abgelegt werden. Auch dieser Unterschied besteht nicht mehr durchweg; denn in dem Gebiet des französischen Rechts legen die Mitglieder der weiblichen Orden mit päpstlicher Genehmigung nur die einfachen Gelübde ab (Schuppe a. O. S. 6, 9); übrigens ist der Unterschied zwischen feierlichen und einfachen Gelübden nicht wesentlich: feierliche Gelübde können nur in Orden abgelegt werden, Gelübde dagegen, die nicht in Orden abgelegt werden, sind, wenn schon materiell ganz gleichen Inhalts wie die feierlichen, nicht feierliche, sondern nur einfache Gelübde. Allerdings besteht ein gewisser materieller Unterschied zwischen den einfachen Gelübden der Kongregationen und den feierlichen Gelübden der Orden; derselbe besteht in der Art und Weise der Wirkung des Gelübdes; doch ist dieser Unterschied so gering, dass es geradezu lächerlich wäre, ihn gegenüber einem Staatsgesetz bezüglich der Orden zu relevieren (vgl. Schuppe a. O. S. 8, 93 ff.; Hinschius, Orden und Kongregationen, S. 58).

d. Ein Unterschied endlich kann bestehen in bezug auf die Dauer der Gelübde. Es gibt Kongregationen, die es in bezug auf die Dauer der Gelübde halten wie die Orden, nämlich solche, in denen die Gelübde auf Lebenszeit abgelegt werden; es gibt aber auch Kongregationen, in denen die Gelübde nur auf unbestimmte Zeit oder bloss auf eine bestimmte Anzahl Jahre abgelegt werden. Dieser Unterschied, der kein durchgreifender ist, kann für eine Entgegensetzung der Orden und Kongregationen nicht geltend gemacht werden.

Wenn behauptet wird, der eigentliche Unterschied zwischen Orden und Kongregationen liege in der Klausur und in den Eigentumsgesetzen (Schuppe a. O. S. 6), so wird übersehen, dass bei manchen Orden die alte Strenge der Klausur nicht aufrecht erhalten wird, und dass der Unterschied bezüglich der Eigentumsgesetze wesentlich der ist, dass die Kongregationen eine grössere Erwerbsfähigkeit entfalten. Demnach gibt es gar keine wesentlichen Unterschiede, und es bleibt nur zu konstatieren: die Kongregationen sind eine solche Modifikation der alten Orden, bei welcher es sich darum handelt, eine wirkungsvollere Anpassung an die heutigen Verhältnisse, eine grössere Beweglichkeit, Erwerbsfähigkeit und überhaupt Leistungsfähigkeit herbeizuführen.

Daher werden denn auch Orden und Kongregationen einander gleichgesetzt in allen von Ordensangelegenheiten handelnden Staats-

gesetzen der neuern Zeit, wenn der Gesetzgeber es überhaupt für nötig hielt, den Namen Kongregationen neben Orden zu erwähnen. Und selbst römisch-katholische Schriftsteller, die spezielle Bücher über einzelne Kongregationen schrieben, sind sich häufig eines Unterschieds zwischen Orden und Kongregationen nicht bewusst (vgl. Schuppe a. O. 150).

Bei der Dehnbarkeit und Anpassungsfähigkeit römisch-katholisch-kirchlicher Organisationen wird sich immer ein Orden mit Leichtigkeit in einer Kleinigkeit so weit abändern lassen, dass ihm, streng genommen, die eine oder die andere kirchenrechtliche Eigenschaft von alten Orden abgeht und dann behauptet werden kann, es sei kein richtiger Orden, der Staat müsse ihn also zulassen. Wenn daher die Eidgenossenschaft die Kongregationen sich aufhalsen liesse, so wäre keinerlei Ordensinvasion mehr zu wehren, und der Art. 52 der BV würde ein Hohn.

Die aargauische Reg. hat daher mit Recht die Niederlassung auf Schloss Böttstein als Klostergründung unter Berufung auf Art. 52 der BV aufgeboben.

Das eidg. Justizdepartement sah sich veranlasst, eine weitere Ergänzung des Aktenmaterials anzuordnen. Den 26. Mai 1897 wurde Dr. Feigenwinter, der Anwalt der Beschwerdeführerinnen, eingeladen, dem eidg. Justizdep. über folgende Punkte wahrheitsgetreuen Aufschluss zu erteilen:

1. Madame de Léobardy, die Direktorin des «Internationalen Instituts auf Schloss Böttstein», bezeichnet sich im Prospekt des Instituts als «Oberin»; hat diese Bezeichnung Bezug auf die Stellung der Madame de Léobardy im Institut auf Schloss Böttstein, so dass sie identisch ist mit Direktorin, oder ist oder war sie Oberin der Oxforder Ursulinerinnen?

2. Sind sowohl die Beschwerdeführerinnen wie die übrigen Mitglieder des Internationalen Instituts auf Schloss Böttstein, insbesondere die Köchin Emilina (alias Anna) Mösch, Oxforder Ursulinerinnen?

3. Es ist notwendig, dass dem eidg. Justizdepartement durch Einsendung der zur Zeit geltenden Konstitutionen (Statuten) der Oxforder Ursulinerinnen Einblick in die Organisation dieser geistlichen Gesellschaft ermöglicht wird. An Hand derselben soll zunächst nach Massgabe des katholischen Kirchenrechts der rechtliche Charakter der Oxforder Ursulinerinnen bestimmt werden; stehen sie voll und ganz unter dem Diözesanbischof? welche Bestimmungen gelten bezüglich der Bestellung ihrer Beichtväter?

4. Mit Rücksicht auf die kontinentalen Ursulinerinnen, die einen religiösen Orden im engern Sinne bilden, sind die Beziehungen zwischen

Oxforder und kontinentalen Ursulinerinnen festzustellen; ist die Oxforder Gesellschaft von kontinentalen Ursulinerinnen gegründet worden? oder besteht sonst ein kirchlicher und rechtlicher Zusammenhang zwischen beiden Gesellschaften?

5. Im Prospekt des Töchterinstituts auf Schloss Böttstein wird hervorgehoben, dass der Bischof von Basel-Lugano dem Institut «zur Seite stehe». Zur Zeit der Gründung des Instituts fanden ohne Zweifel zwischen den Gründern und dem bischöflichen Stuhle Verhandlungen statt. Über diese Verhandlungen wünscht das eidg. Justizdep. nähern Aufschluss; aus denselben muss wohl ersichtlich sein, in welchem Verhältnis die Gründung auf Schloss Böttstein zum Bischof einerseits und zum Oxforder Institut andrerseits steht.

In Beantwortung dieser Aufforderung reichte Dr. Feigenwinter den 27. Juli 1897 eine Eingabe mit einer Reihe von Beilagen ein, und den 11. Aug. 1897 teilte die aargauische Reg. ihre Bemerkungen zu dieser Eingabe dem eidg. Justizdep. mit. Diesen Aktenstücken ist folgendes zu entnehmen:

1. Madame de Léobardy war gleichzeitig Oberin des Oxforder Instituts und Direktorin der Böttsteiner Anstalt. Im Herbst 1895 sollte Madame Lehuédé die Direktion der letztern Anstalt übernehmen, als die Aufhebungsverfügung der aargauischen Reg. erschien, wodurch die Bekanntmachung der Änderung der Direktion überflüssig geworden ist.

2. Nach dem Bericht der Madame de Léobardy ist ausser ihr kein Mitglied der Böttsteiner Anstalt zugleich Mitglied des Oxforder Instituts; insbesondere haben die Beschwerdeführerinnen M. Lehuédé und M. Jeancour und die Emilina Mösch seit ihrer Niederlassung in der Schweiz aufgehört, Mitglieder des Oxforder Instituts zu sein; Bertha Kramer, Rosalie Benz, Amalie Rehmann, Marie Kaufmann und Rosina Gerspach sind aus der Böttsteiner Anstalt definitiv ausgetreten; seither haben sie teils im Privatdienst Stellung gefunden, teils sind sie andern religiösen Gemeinschaften beigetreten. Keines der übrigen Mitglieder der Böttsteiner Anstalt hatte Beziehungen zum Oxforder Institut.

3. Das Oxforder Institut ist im Jahre 1890 von Madame de Léobardy, die sich schon früher in England aufgehalten hat, gegründet worden; dasselbe ist vollständig unabhängig von den kontinentalen Ursulinerinnen und hat zum Orden der Ursulinerinnen keine Beziehung, weder hinsichtlich der Regeln, noch hinsichtlich der Statuten, noch hinsichtlich der Organisation; es ist einfach eine Lehranstalt (Corporation enseignante), unter dem Titel der heiligen Ursula errichtet, mit dem Zweck, die Jugend zu unterrichten nach den Prinzipien der Ursulinerinnen. Die Statuten des Instituts der hlg. Ursula zu Oxford lauten:

§ 1. Jedes Haus des Instituts ist selbständig, sowohl bezüglich der Leitung wie bezüglich der ökonomischen Stellung.

§ 2. Wenn auf Begehren einer dritten Person oder zum Wohl des Instituts ein neues Haus errichtet werden soll, so können zu diesem Zwecke Mitglieder eines bereits bestehenden Hauses entsendet werden.

§ 3. Das Institut setzt sich zusammen aus drei Kategorien von Mitgliedern, aus solchen, die lehren, aus solchen, die die Armen besuchen, und aus solchen, die häusliche Dienste verrichten.

§ 4. Das Institut steht unter unmittelbarer Jurisdiktion des Diözesanbischofs, der das Approbations- und Inspektionsrecht hat.

§ 5. Jedes Haus wird geleitet von einer Oberin, die durch eine Assistentin unterstützt wird, und durch einen Rat, der von den lehrenden Mitgliedern des Hauses gewählt wird.

§ 6. Unter Vorsitz des Bischofs vereinigen sich nötigenfalls, besonders bei Todesfall, die lehrenden Mitglieder zur Wahl der Oberin, der Assistentin und der Mitglieder des Rates.

§ 7. Das Recht der Aufnahme neuer Mitglieder steht der Oberin und ihrem Rate zu.

§ 8. Erfordernisse der Aufnahme sind: körperliche und geistige Gesundheit, legitime Geburt, guter Leumund, verträglicher Charakter, insbesondere zur Erhaltung des Friedens und der Eintracht unter den Mitgliedern des Instituts.

Die Mitglieder, die dazu bestimmt sind, sich dem Jugendunterricht zu widmen, müssen die erforderlichen Eigenschaften besitzen, und die für die Erledigung der Hausgeschäfte bestimmten Mitglieder müssen hierzu tauglich sein.

§ 9. Die Mitglieder haben ein schwarzes, ihrer Beschäftigung angepasstes Gewand zu tragen.

§ 10. Wer aus dem Institut auszutreten wünscht, hat ein Jahr vor dem Austritt zu künden.

§ 11. Mitglieder, die sich eine bestimmte Zeit dem Institute gewidmet haben, können aus Gesundheitsrücksichten nicht entlassen werden, im Gegenteil, das Institut sorgt für sie.

§ 12. Ein Mitglied, das sich der Hausordnung nicht fügt oder den Frieden und die Eintracht stört oder der Wohlfahrt des Institutes hinderlich ist, kann entlassen werden.

§ 13. Die Entlassung eines Mitgliedes kann nur durch Mehrheitsbeschluss erfolgen.

§ 14. Den lehrenden Mitgliedern wird die nötige Musse zur Vorbereitung auf den von ihnen zu erteilenden Unterricht gegeben, damit

ihr Unterricht für die Schüler ein erspriesslicher ist; die Oberin hat diesem Punkte ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

§ 15. Die lehrenden Mitglieder können in den Elementar- und Sekundarschulen der Regierung tätig sein.

§ 16. Die Oberin hat die Pflicht, auf die Erhaltung der Gesundheit der Mitglieder sorgfältig zu achten, überhaupt für deren Bedürfnisse in liberaler Weise zu sorgen.

§ 17. Die Oberin soll womöglich während der Ferien denjenigen Mitgliedern, die eine Luftveränderung nötig haben, eine solche verschaffen.

§ 18. Die Ferien bestimmen sich nach den Gepflogenheiten der Schulen, in denen die Mitglieder tätig sind.

William Glasson, Magister der Künste und Wissenschaften des Kollegiums in Oxford, Barrister at law, berichtet den 9. Nov. 1895 auf Grund eigener Kenntnis über das Oxforder Institut der hlg. Ursula folgendes:

Vor einigen Jahren eröffneten die Frauen der Kongregation der hlg. Ursula in Oxford ein Haus, in welchem sie sich der Erziehung junger Töchter widmen. Der Unterricht beruht auf den besterprobten Methoden und die daselbst angestellten Lehrkräfte sind alle in vorzüglichster Weise zum Unterrichte befähigt. Die Schülerinnen dieser Anstalt wurden seit 1892 zu den Oxforder Lokalprüfungen zugelassen und haben dieselben mit Erfolg bestanden; sie sind als Schülerinnen der Madame de Léobardy, 38 S. Giles, Oxford, eingetragen worden in der offiziellen Liste der Lokalprüfungen, die der Universitätsausschuss herausgibt. Im Anschluss an diese höhere Töchterschule besitzen die genannten Frauen eine mittlere Töchterschule, in der gegen wirklich mässiges Schulgeld ein sehr guter Unterricht erteilt wird. Endlich haben sie eine Armenschule unter Regierungsaufsicht (inspection and supervision), woselbst geprüfte Lehrerinnen durch eine gleichfalls geprüfte Unterlehrerin unterstützt werden; diese Schule hat seit den letzten zwei Jahren die Erlaubnis von der Regierung erhalten.

Abgesehen von diesen Unterrichtseinrichtungen begleiten die Mitglieder der Kongregation, wenn nötig, ihre Schülerinnen zu den Vorlesungen, welche diese ausserhalb des Hauses, meistens an der Universität, hören.

Die Mitglieder der Kongregation besuchen ferner die Armen in ihren Wohnungen und sind ganz allgemein in den Angelegenheiten des grossen und auseinandergelegenen Pfarrsprengels helfend tätig.

Das Institut zu Böttstein ist vollständig unabhängig von der Oxforder Anstalt, zu der es nur in einem Darlehensverhältnis steht, da letztere das zur Gründung der Böttsteiner Anstalt nötige Geld vorgeschossen hat. Die Zinsen dieses Darlehens werden regelmässig an die Vorsteherin, Madame de Léobardy, bezahlt.

4. Der Bischof von Basel und Lugano, Leonhard Haas, berichtete auf Anfrage an Dr. Feigenwinter den 21. Juli 1897:

Im Anfang der Neunziger Jahre kam Madame de Lébardy, Oberin der Ursulinerinnen in Oxford, England, zu mir und berichtete mir, dass sie im Sinne habe, in der Schweiz ein Haus zu erwerben, um daselbst eine Erziehungsanstalt zu eröffnen. Hiermit verbinde sie namentlich auch den Zweck der Errichtung eines Sanatoriums, damit schwächliche Schwestern und Kinder des Oxforder Hauses in der gesunden Schweizerluft Erholung und Stärke fänden. Ich bemerkte ihr, dass kirchlicherseits einer solchen Niederlassung kein Hindernis entgegenstehe, und dass, falls die Errichtung des Institutes in meiner Diözese stattfinden sollte, ich hierzu meinen Konsens erteile. Staatsrechtlich müsse sie aber vor allem auf die Genehmigung der weltlichen Behörde bedacht sein. Dieselbe dürfe aber erwartet werden, da es sich nicht um eine Ordensniederlassung handle, sondern um ein Erziehungsinstitut.

Nach geraumer Zeit besuchte mich Madame de Léobardy in Luzern in Begleitung der Witwe von Schmid von Böttstein, und erklärte mir dieselbe, dass der Kauf des Schlosses Böttstein im Kt. Aargau zu genanntem Zwecke stattgefunden habe und die dortige Reg. der Niederlassung keine Hindernisse in den Weg lege.

Das sind die kurzen Verhandlungen, welche zur Zeit der Gründung des Instituts Böttstein zwischen Madame de Léobardy und dem Bischof von Basel und Lugano statthatten.

Nachdem das Institut eröffnet war, trat ich in die Rechte und Pflichten ein, die dem Bischof, laut Bulle Benedikts XIV.: Quamvis justo vom 30. April, 27. Mai 1749, gegenüber jedem religiösen Institute zukommen. Diese betreffen vorzüglich die Ernennung der Beichtväter, Aufsicht zur Aufrechterhaltung der Disziplin, Visitation. So ernannte ich einen meiner Diözesangeistlichen, der als Studiosus des bekannten Priesterausbildungsinstituts St. Sulpice der französischen Sprache vollständig mächtig war, nämlich den Herrn Kaplan Wiederkehr in Leuggern, zum Beichtvater. Eine Visitation wurde nicht abgehalten, weil die Schwestern im dritten Jahre, wo eine solche hätte stattfinden sollen, bereits wieder abgereist waren; dagegen wurde einmal die bischöfliche Autorität in Anspruch genommen, indem ich die Oberin ersuchte, eine Vorsteherin, die weniger geeignet schien, durch eine andere zu ersetzen.

Die für das Institut Böttstein auf Grund des eidg. O. R. entworfenen Statuten sind mir nie zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt worden; nach Einsicht des mir zugesandten Exemplars erkläre ich aber, dass ich dieselben ganz korrekt finde und dieselben ohne Zweifel gutgeheissen hätte.

Den Schwestern in Böttstein scheint mir durch die Schlussnahme der aargauischen Reg. vom 6. Sept. 1895 eine eben so unbillige als

grosse Schädigung zu widerfahren. In guten Treuen hatten sie die kostspielige Liegenschaft angeschafft, nicht um ein Kloster zu gründen, sondern um ein Sanatorium zu besitzen und zugleich sich der Erziehung der weiblichen Jugend zu widmen, was ja der Hauptzweck der Ursulinerinnen ist. Wie man die Niederlassung in Böttstein als ein Kloster betrachten konnte, ist mir völlig unerfindlich. Es fehlt ja dazu alles Wesentliche, was ein Kloster ausmacht, nämlich die Ablegung feierlicher Gelübde und zwar auf das Haus, es fehlt die Umfassung und Unterwerfung des gesamten Zusammenlebens durch die klösterliche Gemeinschaft und Ordensregel. Wo Laien in ein Haus aufgenommen sind, sei es, um persönliche Dienste zu verrichten, sei es aus andern Gründen, ohne selber dem Zwange der Ordensregel unterstellt zu werden, wo man besondere für die rechtlichen Verhältnisse massgebende Statuten hat, die nicht nach Ordensregeln, sondern nach Grundsätzen des weltlichen Rechts eingerichtet sind, und wo sich das Ordensleben auf gewisse, nur von einzelnen Personen gemeinsam beobachtete Regeln für Gebet und Andacht und dergleichen beschränkt, wie dies in Böttstein der Fall gewesen, kann von einem Kloster keine Rede sein.

5. Auf Grund dieser Aktenstücke machte Dr. Feigenwinter in seiner Eingabe vom 27. Juli 1897 geltend:

Der Verein des Internationalen Töchterinstituts auf Schloss Böttstein ist rechtlich vollständig unabhängig und geschieden von dem Institut St. Ursula in Oxford. Der ganze Zusammenhang besteht darin, dass die Oberin des Oxforder Instituts auch Mitglied des Vereins in Böttsein ist, dass einige wenige Mitglieder des Böttsteiner Instituts vor ihrer Übersiedelung nach der Schweiz Mitglieder des Instituts in Oxford waren, und dass die Anstalt in Böttstein Darlehensschuldnerin derjenigen in Oxford ist. Die Organisation des Vereins nach den Bestimmungen des eidg. OR hatte also nichts Fiktives an sich.

Aus den Statuten des Oxforder Institutes ergibt sich mit aller Bestimmtheit, dass dieses Institut mit einem Orden nichts gemein hat, weder die feierlichen Gelübde, noch die vollständige Unterwerfung des Zusammenlebens in einem bestimmten Hause unter die Ordensregel mit Klausur. Das Oxforder Institut ist eine geistliche Kongregation, welche auch mit den Niederlassungen der Ursulinerinnen auf dem Festlande nichts gemein hat als den Namen und die Unterrichtsgrundsätze. Die Bestimmungen über den Austritt und die Ausstossung geben dem Oxforder Institut mehr den Charakter eines Vereines im modernen Sinne als denjenigen einer eigentlichen Kongregation; seine Organisation weicht wesentlich von derjenigen der Ursulinerinnen des Festlandes ab,

Auch der Verein des Internationalen Instituts auf Böttstein verdient kaum noch den Namen einer religiösen Kongregation im kirchenrechtlichen Sinne; die bischöfliche Statutengenehmigung war nicht einmal vorgesehen; in der Haushaltung und Führung des Instituts wirken Personen mit, die nicht Mitglieder des Vereins sind; der Austritt ist frei, kein Dispens ist hierzu erforderlich.

6. Die aargauische Reg. erklärte in ihrer Zuschrift vom 11. Aug. 1897 an das eidg. Justizdep., es sei nicht festgestellt, dass die eingereichten Statuten der Oxforder Kongregation St. Ursula die richtigen und vollständigen Statuten seien; sie bemerkt ferner, dass durch die durchgeführte Untersuchung folgende Tatsachen klargelegt seien:

a. dass die Oxforder Frauen eine Kongregation bilden,
b. dass einzelne Frauen in Böttstein nach Ordensregeln zusammenleben,
c. dass das Institut in Oxford wie das in Böttstein der Jurisdiktion des Diözezanbischofs unterstellt sei, und dass dieser den Frauen den Beichtvater bestelle.

Des fernern bemerkt sie:

Die behauptete Unabhängigkeit der beiden Anstalten Oxford und Böttstein besteht keineswegs; die Mitglieder von Oxford werden «detachiert» zum Zwecke der Gründung eines neuen Hauses zum Wohle des Mutterhauses. Ebenso steht es mit der Verbindung der Klöster, die einem andern Orden angehören: das Mutterhaus behält die Leitung, namentlich in geistiger Beziehung, wenn auch das einzelne Haus seine besondere Vorsteherschaft und gesonderte Finanzverwaltung hat.

Das Staatsrecht stellt sich gegenüber Kongregationen längst auf den Standpunkt, dass dieselben gleich wie die Orden zu behandeln sind; dieselben sind nichts anderes als Orden in neuer, moderner Gestalt. Der Staat lässt den Unterschied zwischen Kongregationen und Orden unberücksichtigt, und dies um so mehr, als er häufig genug nicht in der Lage sein wird, die unterscheidenden Momente seiner Prüfung unterwerfen zu können. Und so fand auch in Oxford und in Böttstein in etwas modernisiertem Gewande eine Klostergründung statt, mit der Absicht, dass eine Anzahl Regulärer oder Quasi-Regulärer daselbst nach bestimmten Ordensregeln zusammenleben und ihren Samen nach den den jesuitischen verwandten Erziehungsgrundsätzen der Ursulinerinnen auf das noch unbebaute Geistesfeld ihrer jungen Zöglinge ausstreuen und im Sinne des Jesuitismus Frucht bringen lassen.

Der BR entschied den 21. Okt. 1897 die Beschwerde; er erkannte:

1. Die Verfügung des Reg.-Rates des Kts. Aargau vom 6. Sept. 1895 wird aufgehoben, soweit die Niederlassung der Beschwerdeführerinnen und ihrer Genossen im Schlosse Böttstein als Klosterbegründung bezeichnet wird.
2. Soweit dagegen die aargauische Reg., gestützt auf die kant. Schulgesetzgebung, die Aufhebung der im Schlosse Böttstein errichteten Erziehungsanstalt angeordnet hat, wird die Beschwerde im Sinne der Erwägungen wegen Inkompetenz abgewiesen.

Aus den Erwägungen dieser Entscheidung ist hervorzuheben:

1. Es ist der Nachweis nicht erbracht worden, dass die vom «Verein, Internationales Töchterinstitut auf Schloss Böttstein,» gegründete Anstalt eine verfassungswidrige Klostergründung ist, die unter die Verbotsvorschrift des Art. 52 der BV fällt.

Ein Kloster im Sinne des kanonischen Rechts ist im Schlosse Böttstein jedenfalls nicht errichtet worden. Denn es ist diese Niederlassung keine mit Bewilligung und unter Mitwirkung der kompetenten kirchlichen und geistlichen Organe erfolgte Einrichtung eines Hauses für Mitglieder eines päpstlich approbierten Ordens oder einer päpstlich oder bischöflich approbierten ordensähnlichen Kongregation, die in diesem Hause unter Beobachtung der Klausur und nach bestimmten Ordensregeln leben. Es hat aber der BR schon in frühern Fällen wiederholt den Grundsatz vertreten, dass die kanonischen Bedingungen der Klostergründung für die weltlichen Behörden bei der Entscheidung über die Frage der Anwendung des Art. 52 der BV nicht ausschliesslich massgebend sein können.[1]) Dieser Grundsatz ist auch heute festzuhalten.

2. Als sämtliche oder einzelne Klöster in verschiedenen Kantonen der Schweiz aufgehoben worden sind, handelte es sich um ganz bestimmte Institute. Durch die BV des Jahres 1874 ist nicht allein die Wiederherstellung dieser aufgehobenen Klöster verboten worden, sondern es ist die Errichtung neuer Klöster und die Einführung neuer religiöser Orden in der Schweiz überhaupt als unzulässig erklärt worden. Der schweiz. Gesetzgeber wollte hauptsächlich auch das Wiederaufleben der aufgehobenen Institute mit neuem Namen und verändertem Aussehen, indes unter Beibehaltung des alten Wesens unmöglich machen, und diese Überlegung

[1]) Vgl. Nr. 1088.

zeigt, dass durch das Klosterverbot der BV sowohl Niederlassungen der Orden im eigentlichen Sinne, wie auch Niederlassungen der ordensähnlichen Kongregationen getroffen werden; denn diese letztern sind in ihrer Mehrzahl nichts anderes als die den modernen Verhältnissen und Bedürfnissen angepasste Modifikation der mittelalterlichen Orden. Bei den Mitgliedern der Orden und der ordensähnlichen Kongregationen findet sich die vom modernen Staate verpönte Absorption der ganzen Persönlichkeit zu gunsten des Genossenschaftszweckes, es tritt die völlige Unterordnung des individuellen Willens des einzelnen Mitgliedes unter den Willen der Genossenschaft, unter den Ordenswillen ein; die Mitglieder dieser Genossenschaften leben zwar noch in der Welt, aber trotzdem von der Welt abgeschieden.

3. Nur das Kloster ist verfassungsgemäss verboten, nicht verboten ist dagegen der Aufenthalt und die Niederlassung des einzelnen Mitgliedes eines Ordens oder einer ordensähnlichen Kongregation; das Mitglied einer solchen Genossenschaft kann von seinen Freiheitsrechten wie ein anderer Bürger Gebrauch machen, vorausgesetzt, dass es sich nicht mit andern Genossen zu einem Kloster verbindet. Ein Kloster ist also nicht schon vorhanden, wenn ein einzelnes Ordensmitglied als Einzelperson in der Schweiz sich irgendwo niedergelassen hat, selbst wenn es am Ort seiner Niederlassung seine Lebensführung nach den Regeln seines Ordens zu gestalten versucht, und eine Klostergründung liegt auch dann noch nicht vor, wenn eine Reihe von Ordensmitgliedern in dieser Weise als Einzelpersonen irgendwo in der Schweiz leben. Das Kloster ist vielmehr eine Niederlassung des Ordens oder der ordensähnlichen Kongregation als solcher. Das Kloster ist ein Haus, eine Anstalt, in der die Ordensregel beobachtet werden soll, und die Beobachtung der Ordensregel setzt notwendigerweise voraus die vita communis, die gemeinschaftliche Lebensführung, demnach die Anwesenheit einer Mehrzahl von Personen, die sich insgesamt der Ordensregel unterwerfen und die sich als einheitliche Genossenschaft von der Mitwelt aussondern und ausscheiden. Ein Zahlenkriterium kann hierbei nicht aufgestellt werden, denn es kommt nicht auf die Anzahl der Mitglieder an, sondern auf die Art und Weise ihrer Niederlassung. Ist somit unter Umständen die Klostergründung bei Vorhandensein von nur zwei Mitgliedern vollzogen, so können umgekehrt am gleichen Orte zahlreiche Ordensleute

niedergelassen sein, die kein Kloster bilden, weil sie sich nicht zur Führung eines von der Mitwelt abgeschiedenen gemeinsamen Lebens zusammengetan haben. Die für das Vorhandensein eines Klosters charakteristische gemeinsame Lebensführung zeigt sich aber hauptsächlich darin, dass die betreffenden Personen sich selbst genügen und sich bei ihrer gemeinsamen Lebensführung der Mitwirkung fremder, ausserhalb ihrer Gemeinschaft stehender Personen entschlagen. Nur da, wo das gesamte oder beinahe das gesamte Personal des Hauses der Ordensregel unterstellt ist, wo fremde, der Ordensregel nicht unterworfene Personen nicht wesentlicher Bestandteil des Hauses sind, liegt ein Kloster vor; wo dagegen solche fremde Personen wesentliche Aufgaben des Hauses erfüllen, oder wo dieselben in zahlreichem Masse zu untergeordneten Dienstleistungen verwendet werden, liegt ein Kloster nicht vor.[1])

4. Nicht die klösterliche Tracht ist das charakteristische Merkmal eines Klosters; sie kann abgelegt werden und doch bleibt das Kloster vorhanden; sie kann getragen werden und doch ist kein Kloster da. Die Anwesenheit von Novizen in Gemeinschaft der Ordenspersonen nimmt der Niederlassung des Ordens keineswegs den Charakter eines Klosters, da solche Novizen bereits in gewisser Richtung den Ordensregeln unterworfen sind und innerhalb der klösterlichen Gemeinschaft sich zur Aufnahme in dieselbe vorbereiten. Die neuern weiblichen Ordenskongregationen widmen sich häufig der Krankenpflege oder dem Jugendunterricht. Wenn nun mit der Niederlassung einer solchen Kongregation die Leitung und Führung eines Spitals oder einer Schule verbunden ist, so ist dieses Spital oder diese Schule eine Annexanstalt zur Ordensniederlassung; die Ordensniederlassung bleibt trotzdem ein Kloster im Sinne des Art. 52 der BV, und zwar auch dann, wenn die Spital- und Schulräume sich unter demselben Dach wie die speziell für die Ordensschwestern bestimmten Räume befinden; denn die gemeinschaftliche Lebensführung auf Grund und in Nachachtung der Regeln der Ordenskongregation ist den Mitgliedern der Kongregation dadurch nicht genommen. Wenn aber neben den Ordensmitgliedern weltliche Personen in führender Stellung an der Leitung und Führung des Spitals oder der Schule beteiligt sind, oder wenn die Anstalt, die geistliche und weltliche Personen beherbergt, nicht als Niederlassung einer Ordenskongregation erscheint, wenn insbesondere die Ordensmit-

[1]) Vgl. auch oben S. 171 Anm. 2.

glieder nicht gesondert, sondern in Mitte anderer Personen und unter denselben leben, so fehlt es an einem Kloster im Sinne des Art. 52 der BV.

5. Auf diese Grundsätze gestützt ist die Annahme, die Anstalt auf Schloss Böttstein sei eine verfassungswidrige Klostergründung, nicht gerechtfertigt. Wird vorläufig die Eigenschaft der Marguerite de Léobardy und der Beschwerdeführerinnen Marie Lehuédé und Marie Jeancour, ja selbst der Köchin Mösch als Mitglieder des Ordens der Ursulinerinnen als nachgewiesen vorausgesetzt, so ergibt sich allerdings die Tatsache, dass in der Anstalt auf Schloss Böttstein drei Ordensfrauen in hervorragender Stellung tätig sind, von denen die eine sogar an der Spitze der Anstalt als Direktorin steht, während die vierte eine Stellung niederer Ordnung einnimmt. Die Direktorin wird aber in ihrer Tätigkeit unterstützt durch einen rein weltlichen Administrationsrat, und mit und neben den Ordensfrauen leben und wirken in der Anstalt weltliche Lehrerinnen. Zieht man ferner den wechselnden Bestand des zahlreichen Dienstpersonals, das nicht ordensangehörig ist, in Betracht, so erscheint in der Tat die Durchführung der klösterlichen vita communis weder gewollt noch möglich, sie ist vielmehr ausgeschlossen; alsdann ist aber die Niederlassung der Ordensfrauen auf Schloss Böttstein nicht eine solche, die zum Zwecke der Klostergründung erfolgt ist; die Erziehungsanstalt ist nicht Annexanstalt zur Ordensniederlassung, sie bezweckt nicht Verbergung dieser, sondern sie ist eine selbständige Gründung; und die Niederlassung der Ordensfrauen ist keine anstaltliche, sondern eine individuelle. «Wo sich das Ordensleben auf gewisse, nur von einzelnen Personen gemeinsam beobachtete Regeln für Gebet und Andacht und dergl. beschränkt, wie dies in Böttstein der Fall gewesen, kann von einem Kloster keine Rede sein.» Wenn in dieser Erklärung des Bischofs von Basel und Lugano die aargauische Reg. das Zugeständnis des Vorhandenseins eines Klosters «nach der Auffassung des eidg. Staatsrechtes» erblickt, so lässt sie nicht nur die Reihe der obigen Erwägungen ausser Berücksichtigung, sondern sie setzt sich auch in Widerspruch mit der bisherigen Praxis der BBehörden. In der grundlegenden Erklärung vom Jahre 1882 hat der BR hervorgehoben, dass eine Klostergründung dann vorliege, wenn Ordensmitglieder «ihr Kloster verlassen und in einem bis anhin nicht als Kloster dienenden Gebäude sich niedergelassen

haben, um dort nach den für das Kloster geltenden Regeln zu leben[1])»; in dieser Erklärung ist der Nachdruck auf die Verlegung der Ordensstation zu legen, denn es handelte sich ja um den Fall, wo ein aufgehobenes Institut sich an einem andern Ort anzusiedeln gedachte. Das Recht der Ordensmitglieder, als einzelne Individuen sich niederzulassen, stund damals gar nicht in Frage. Und wenn ein auswärtiger Orden in der Schweiz eine Likörfabrik einrichten und betreiben will, so steht seinem Unternehmen der Klosterartikel der BV entgegen, sofern in der Fabrik die gemeinsame Lebensführung gemäss den Ordensregeln beobachtet werden soll, nicht dagegen dann, wenn nur einzelne Ordensmitglieder neben einer grössern Zahl ordensfremder Personen an der Leitung und beim Betrieb der Fabrik beteiligt sind.

6. Nicht unerwähnt sei auch folgendes: Die dauernde Anwesenheit einer kleinern oder grössern Zahl von Mitgliedern eines Ordens oder einer ordensähnlichen Kongregation birgt die Gefahr in sich, dass die individuelle Niederlassung sich zu einer genossenschaftlichen, anstaltlichen entwickelt, so dass in einem gegebenen Zeitpunkt das verfassungswidrige Kloster vorhanden ist. In diesem Sinne hat die aargauische Reg. nicht Unrecht, wenn sie bei der Niederlassung von Ordensfrauen von vorhandenen Ansätzen eines Klosters spricht. Diese Ansätze, diese Keime bilden aber selbst noch nicht ein Kloster, und auf Grund derselben sind die Behörden nicht zu einer Verfügung berechtigt, die eine unzulässige Beschränkung der Individuen in ihren Freiheitsrechten enthält. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass den Behörden die gesetzlichen Mittel nicht fehlen, um eine solche Umwandlung und Entstehung eines Klosters zu verhüten oder gegen die erfolgte Umwandlung rechtzeitig einzuschreiten.

7. Und wenn gegen den oben entwickelten Klosterbegriff im Sinne der BV eingewendet werden sollte, dass die massgebenden Kreise der katholischen Kirche den äussern Schein der Verfassungsmässigkeit wohl zu wahren wüssten, um in Tat und Wahrheit eigentliche Klöster wieder aufleben zu lassen, so ist zu erwidern, dass es einer kant. Reg. nicht schwer fallen wird, solche Gesetzesumgehungen zu konstatieren; wo in dieser Weise nur zum Schein fremde Personen in ein von Ordenspersonen bewohntes Haus aufgenommen werden, oder wo nur zum Schein fremde Personen in die Leitung

[1]) Vgl. Nr. **1088.**

eines solchen Hauses eingegliedert werden, um dem Hause äusserlich den Charakter eines Klosters zu nehmen, da hat selbstverständlich die Staatsregierung jederzeit die Pflicht und das Recht, gegen die Klostergründung einzuschreiten. Gegen die Anstalt in Böttstein sind in dieser Hinsicht nur allgemeine Befürchtungen ausgesprochen, dagegen keine Tatsachen geltend gemacht worden.

8. Muss schon auf Grund der bisherigen Erörterungen das Vorhandensein eines Klosters auf dem Schlosse Böttstein verneint werden, so kann die definitive Entscheidung der Frage, ob in Böttstein Mitglieder eines Ordens oder einer ordensähnlichen Kongregation sich niedergelassen haben, unterbleiben. Dass insbesondere die Beschwerdeführerinnen eigentliche Ursulinerinnen, d. h. Mitglieder der vom Papst als weiblicher Orden anerkannten Gemeinschaft der Ursulinerinnen sind, ist nicht erwiesen, ja nicht einmal wahrscheinlich; ihre Bezeichnung als Ursulinerinnen ist so wenig beweiskräftig wie die von ihnen getragene geistliche Tracht. Es scheint vielmehr, dass die Marguerite de Léobardy eine jener Persönlichkeiten ist, die im Interesse der katholischen Kirche durch Gründungen und Stiftungen verschiedenster Art zu wirken und durch Vereinigung mit Gleichgesinnten ihre Wirksamkeit auszudehnen bestrebt sind. Das Institut in Oxford darf als ein den eigentlichen Ursulinerinnen affiliiertes Institut[1]) bezeichnet werden; denn wenn auch ein rechtlicher Zusammenhang dieses Instituts mit dem kontinentalen Orden der Ursulinerinnen nicht vorhanden ist, was unentschieden bleiben mag, so wählte die Gründerin immerhin für ihr im Jahre 1890 gegründetes Institut die Bezeichnung der hl. Ursula in der ausgesprochenen Absicht, dass die Jugenderziehung in diesem Hause im Sinn und Geist der von den Ursulinerinnen aufgestellten Prinzipien erfolge. Es ist ferner sehr wahrscheinlich, dass das Oxforder Institut der hl. Ursula eine ordensähnliche Kongregation ist; über die Frage, ob die Mitglieder desselben geistliche Gelübde ablegen und, bejahendenfalls, welche und in welcher Form, geben die Akten in keiner Weise genügenden Aufschluss; es kann übrigens zweifelhaft sein, ob die Beschwerdeführerinnen verpflichtet wären, eine bezügliche Frage zu beantworten. Indessen müsste das Vorhandensein einer ordensähnlichen Kongregation von den weltlichen Behörden in der Schweiz selbst dann angenommen werden, wenn, auch ohne Ablegung geistlicher Gelübde, tatsächlich eine nach klösterlicher Art,

[1]) Vgl. BV Art. 51 Abs. 1.

unter Beobachtung von Ordensregeln lebende Gemeinschaft entstünde. Die ordensähnliche Kongregation ist endlich dadurch nicht ausgeschlossen, dass laut statutarischer Bestimmungen jedes Mitglied des Oxforder Instituts unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von einem Jahre austreten kann; denn auch neben dieser für den weltlichen Verkehr ausschliesslich massgebenden Bestimmung können die Mitglieder durch geistliche Gelübde in weiterem oder geringerem Umfange in ihrem Gewissen gebunden sein.

9. Die Böttsteiner Anstalt hat sich als «Verein» im Sinne des Art. 716 des eidg. O.-R. organisiert, und dieser Verein hat durch Eintragung in das Handelsregister das Recht der Persönlichkeit erworben; dadurch hat er eine ökonomisch selbständige Stellung erworben. Mit dem Oxforder Institut der hl. Ursula hängt er aber nicht nur durch die Art und Weise seiner Entstehung, sondern zum Teil auch durch seine Mitglieder zusammen; wenigstens war bis zum Herbst 1895 die Oberin des Oxforder Instituts die Vereinsvorsteherin, und die Beschwerdeführerinnen, Vereinsmitglieder der Böttsteiner Anstalt, waren, wenigstens bis zu ihrer Niederlassung in der Schweiz, Mitglieder des Oxforder Instituts; mag auch seit ihrer Niederlassung in der Schweiz ihre Mitgliedschaft im Oxforder Hause aufgehört haben, so ist damit nicht gesagt, dass sie nicht durch geistliche Gelübde in gleicher Weise wie früher verpflichtet sind, so dass sie nach wie vor die Verpflichtungen der Mitglieder ordensähnlicher Kongregationen zu erfüllen haben.

Dass die Organisation der Böttsteiner Anstalt als Verein nur eine Verschleierung der Klostergründung sei, kann mangels genügender Anhaltspunkte nicht behauptet werden; sind auch einzelne Mitglieder als Ordensfrauen zu bezeichnen, so folgt daraus sicherlich nicht, dass die meisten, ja alle Mitglieder des Vereins dieselbe Eigenschaft besitzen müssen; gegen eine solche Annahme spricht auch sehr entschieden der durch Austritt erfolgte häufige Wechsel unter den Vereinsmitgliedern während der kurzen Zeit des Bestehens des Vereins.

10. Durch die angefochtene Verfügung vom 6. Sept. 1895 wird die Erziehungsanstalt auf Schloss Böttstein aufgehoben, weil sie den Bestimmungen der aargauischen Schulgesetzgebung, sowie der Vorschrift des Art. 27 der BV widerstreitet. In der Beantwortung der Eingaben der Beschwerdeführerinnen macht die aargauische Reg. geltend, diese Verfügung sei, entgegen ihrem Wortlaut, in dem

Sinne zu verstehen, dass die Aufhebung der Anstalt Böttstein gestützt auf die kant. Schulgesetzgebung erfolge, und dass Art. 27 der BV einer solchen Aufhebung nicht entgegenstehe.

Die aufgehobene Erziehungsanstalt ist als Privatschule gegründet worden; sie war ihrer ganzen Anlage nach für den höhern Töchterunterricht bestimmt; immerhin fanden sich zur Zeit der staatlichen Inspektion im Juni 1895 zwei Mädchen im schulpflichtigen Alter in der Anstalt.[1])

Art. 27 Abs. 2 und 3 der BV bezieht sich nur auf den Primarunterricht, B 1877 II S. 58; soweit demnach in Böttstein eine Erziehungsanstalt für höhern Töchterunterricht eingerichtet worden ist, ist die Bestimmung des Art. 27 auf dieselbe nicht anwendbar, und ihre Aufhebung kann nicht mit Berufung auf diese Verfassungsvorschrift des Bundes rechtlich begründet werden. Soweit aber in Böttstein Primarunterricht erteilt worden ist, kommt bundesrechtlich nur die Vorschrift des Art. 27 Abs. 2 der BV in Betracht, wonach der Primarunterricht genügend und «ausschliesslich unter staatlicher Leitung» stehen soll. An und für sich verbietet die BV weder die Privatschule auf der Stufe des Primarunterrichts, noch schliesst sie die geistlichen Personen von der Unterrichtserteilung und von der Schulhaltung überhaupt aus. Nach diesen beiden Richtungen haben die Kantone für die von ihnen ausgehenden gesetzlichen Anordnungen freie Hand. Es kann aber zur Begründung der angefochtenen Verfügung Art. 27 der BV auch nicht angerufen werden, soweit in der Privatschule der Erziehungsanstalt Böttstein Primarunterricht erteilt worden ist, denn dass dieser Unterricht ein ungenügender gewesen sei, ist nicht behauptet worden.

Soweit endlich die angefochtene Verfügung sich auf das kant. Schulrecht stützt, steht dem BR, wie übrigens nicht bestritten ist, eine Prüfung ihrer Gesetzes- und Verfassungsmässigkeit nicht zu.

B 1897 IV 533.

1095. Niederlassung französischer Orden und Kongregationen in der Schweiz. In Frankreich wurde am 1. Juli 1901 die loi relative au contrat d'association erlassen. In Art. 13 dieses Gesetzes wird vorgeschrieben, dass keine religiöse Vereinigung (aucune congrégation religieuse) sich bilden kann ohne ein Gesetz, welches ihr die Befugnis dazu erteilt. Für die bestehenden Kongregationen, welche nicht schon früher anerkannt oder autorisiert

[1]) Vgl. vorläufig Erste Auflage IV, Nr. **1591** ff., **1597** ff.

worden sind, wird in Art. 18 bestimmt, dass dieselben innert drei Monaten von der Publikation des Gesetzes weg den Nachweis der Erfüllung der Vorschriften des neuen Gesetzes leisten müssen, ansonst sie als von Gesetzes wegen für aufgelöst gelten.

Die französischen Kongregationen sahen sich nach Inkrafttreten des Gesetzes vor die Wahl gestellt, entweder die Staatsgenehmigung nachzusuchen oder die Auflösung mit der an dieselbe geknüpften gerichtlichen Liquidation ihres Vermögens zu erdulden. Es war vorauszusehen, dass ein Teil der Kongregationen, welche sich der Staatsgenehmigung nicht unterwerfen wollten, sich durch Auswanderung dem drohenden Schicksal der Auflösung entziehen würden. Als Auswanderungsziel boten sich in erster Linie die Frankreich benachbarten Länder dar, und es stand zu erwarten, dass einzelne unter den Kongregationen auch in der Schweiz die Niederlassung versuchen würden.

Der BR erhielt denn auch im Laufe des Monats September 1901 durch die Zollverwaltung, den 6. Okt. durch eine Eingabe des Advokaten Defago in Monthey Mitteilung, dass der Strom der Einwanderung der infolge des neuen französischen Vereinsgesetzes ihr Heimatland verlassenden religiösen Genossenschaften sich in die Schweiz zu ergiessen beginne.

Der BR veranstaltete daher eine Untersuchung über die Angelegenheit.

Aus den Berichten der kant. Reg. und der eidg. Zollverwaltung ergab sich, dass folgende Orden und Kongregationen in Frage kamen:

1. Dames de Nazareth aus Lyon.
2. Religieuses de Jésus-Marie aus Lyon.
3. Karmeliterinnen aus Lyon, Fontainebleau und Montélimar.
4. Klarissen aus Evian.
5. Religieuses de Marie-Réparatrice aus Toulouse.
6. Cistercienserinnen aus dem Kloster St. Joseph in Vézelise (Diözese Nancy).
7. Sœurs Oblates de l'Assomption aus Nîmes.
8. Sœurs de la Sainte Famille aus Villefranche (Diözese Rodez) und Brusque.
9. Karthäuser aus le Reposoir (Diözese Annecy), Sélignac (Diözese Belley) und aus der Grande Chartreuse (Diözese Grenoble).
10. Benediktiner aus Delle.
11. Missionnaires de Notre Dame de la Salette aus Grenoble.
12. Congrégation du Sacré Cœur de Jésus et du Cœur immaculé de Marie dite de St.-Edme aus Laval.

13. Kapuzinerinnen aus Aix en Provence.
14. Sœurs Rédemptoristines aus Lyon.
15. Sœurs de Saint-Martin aus St.-Martin-Belleroche (Diözese Autun).

Die drei letztgenannten Genossenschaften fielen jedoch ausser Betracht, da nicht nachgewiesen war, dass sie wirklich in einem schweiz. Kantone Niederlassung genommen hatten.

Ebenso fiel ausser Betracht die Congrégation du Sacré Cœur de Jésus et du Cœur immaculé de Marie dite de St-Edme, indem der dieser Genossenschaft angehörige Abbé Genty, der in Meggen in der Villa St.-Charles sich aufhielt und eine Menge Umzugsgut dorthin gebracht hatte, im Frühling 1902 die Schweiz wieder verlassen hat.

Die übrigen Kongregationen verteilten sich auf die verschiedenen Kantone in folgender Weise.

Kanton Luzern. Im Kloster Eschenbach sollen sich einige Schwestern der Rathauser Cistercienserinnen aus dem Kloster zu St. Joseph in Vézelise (Diözese Nancy) aufhalten.

Kanton Zug. Im Cistercienserkloster Frauenthal sind im Sept. 1901 zwei Chorfrauen und zwei Laienschwestern aus dem Kloster St. Joseph in Vézelise eingetroffen.

Kanton Solothurn. Von den aus Delle stammenden Benediktinern sind 11 patres und 2 fratres in die Schweiz gekommen, von denen der Abt Vincenz Motschi und 3 patres in Mariastein leben, und ferner sind noch 5 patres und 1 frater im Kanton Solothurn zerstreut. Das Umzugsgut, 8 Eisenbahnwagen (Haushaltungs- und Kultusgegenstände, Geschäftsbücher und Klosterbibliothek), ist vorläufig in Basel untergebracht.

Kanton St. Gallen. Vier Ordensschwestern deutscher Nationalität der Cistercienserinnen aus St. Joseph in Vézelise sind untergebracht in dem Kloster Magdenau (Unter-Toggenburg).

6 Schwestern desselben Ordens (3 Schweizerinnen und 3 Deutsche) sind im Kloster Wurmsbach (Seebezirk) untergebracht.

9 Schwestern desselben Ordens haben auf Schloss Hahnberg Niederlassung genommen. Es sind 5 Schweizerinnen und 4 Ausländerinnen, darunter auch die Äbtissin Rosalie Füglistaller von Killwangen (Aargau). Mit dem Eigentümer ist ein Mietvertrag abgeschlossen, dessen Dauer nach den Akten nicht bestimmt festgestellt ist. Umzugsgut 2 Eisenbahnwagen.

Kanton Waadt. 1. Die Dames de Nazareth aus Lyon haben auf dem Schloss Tatiana bei Crans (district de Nyon) sich niedergelassen und ein Erziehungsinstitut für Mädchen gegründet. Die Zahl der Schwestern beträgt 36. Alle sind Ausländerinnen. Sie haben einen Mietvertrag mit Vorkaufsrecht auf 9 Jahre abgeschlossen, mit der Berech-

[illegible] sechsten Jahres kün-
worden sind, wird in Art. 18 bestimmt [illegible] etwa 60 Schülerinnen.
Monaten von der Publikation des Ge[illegible] aus Frankreich mit-
Erfüllung der Vorschriften des neue[illegible] nehmigung des Bi-
sonst sie als von Gesetzes wegen [illegible] enbahnwagen.

Die französischen Kongreg[illegible] der unbeschuhten
treten des Gesetzes vor die W[illegible] Ausnahme von
nehmigung nachzusuchen oder[illegible] aben ein Landgut
geknüpften gerichtlichen Liqu[illegible] rrer von Bex. Die
Es war vorauszusehen, das[illegible] hofs von Sitten. Um-
sich der Staatsgenehmigun[illegible] nen Ordens haben sich in
Auswanderung dem droh[illegible] n daselbst ein Haus bis zum
würden. Als Auswanderu[illegible] n Sitten hat die Bewilligung zur
reich benachbarten L[illegible] gliterinnen siedelten am 5. Juni in
einzelne unter den K[illegible] schon seit dem Jahre 1893 eine Ansied-
lassung versuchen w[illegible] -Marie. Sie haben in einem vom 1. Juli

Der BR erhie[illegible] ten Hause ihr Domizil aufgeschlagen, worin
1901 durch die [illegible] Im Sept. 1901 kamen weitere 12 Religieuses
des Advokaten [illegible] Erziehung anvertrauten Mädchen, so dass im
Einwanderung [illegible] ser Frauenkongregation sich in Montreux be-
ihr Heimatla[illegible]
die Schweiz [illegible] In Bramois bei Sitten haben sich aus dem Mutter-
Der [illegible] aus Oblates de l'Assomption (Assumptionistinnen)
gelegenh[illegible] sind 18, darunter 3 Laienschwestern, alle französischer
A[illegible] Mietvertrag des von ihnen bewohnten Hauses ist auf
ergab[illegible] lassen und von 6 zu 6 Monaten verlängerbar. Diese
1. [illegible] widmet sich der Erziehung junger Mädchen.
[illegible] haben sich Karthäusermönche aus verschiedenen
[illegible] klöstern zusammengefunden (Chartreuse du Val-Saint-
[illegible], Chartreuse de Portes, le Reposoir, Basserville). Im
[illegible] Generalpriors des Mutterhauses wurde im Okt. 1901 das
[illegible] des Hauses in Saxon auf die Dauer von 5 Jahren gemietet
[illegible] zu bestimmtem Preis und späterer Verlängerungs-
[illegible] des Mietvertrages. Die Ansiedlung in Saxon umfasst 86
[illegible] darunter 29 Patres; zum grössten Teil sind sie Ausländer.
[illegible] 24 Eisenbahnwagen.
In Derborence haben sich gleichfalls Karthäuser und zwar 32, darunter
[illegible] le Reposoir niedergelassen, alles Ausländer, der Mehrheit
[illegible] Der Prior hat das Château de Werra im Leukergrund
[illegible] Gärten, Felder, Ställe und darin befindliches Vieh) auf ein Jahr
[illegible] Umzugsgut mehrere Eisenbahnwagen.

Von den Missionnaires de Notre Dame de la Salette (Pères
haben sich 5 Personen (3 Schweizer, 2 Ausländer) in
siedelt. Sie haben das Landgut la Fin Derray auf 6

ben sich 24 Klarissen aus Evian niedergelassen;
rn sollen nachfolgen. Die Nonnen sind fran-
haben ein Haus inne, welches von einem
gemietet ist.

ey sind eingezogen 20 Religieuses de Marie-
. Sie haben ein grösseres Haus mit Garten
mit Verlängerungsmöglichkeit für weitere 3 Jahre.
ahnwagen.

onthey haben sich Ende Sept. 1901 auch 13 Karmeliter-
dem zweiten Orden der unbeschuhten Karmeliterinnen mit
stboten niedergelassen. Sie haben ein Haus eigentümlich er-
en.

8. In Siders hat sich seit dem Okt. 1901 eine Lehrschwestern-Kongregation, die Sœurs de la Sainte Famille (Mutterhaus Villefranche) niedergelassen. Es sind 4 Frauen (Französinnen), die nicht infolge des französischen Vereinsgesetzes ausgewandert sind. Der Mietvertrag über eine Wohnung im Hause des Generals von Courten ist im Juli 1901 auf 4 Jahre abgeschlossen. Sie betreiben in Siders eine Schule.

In Anwendung des Art. 52 der BV untersagte der BR mit Beschluss vom 19. Aug. 1902 die Niederlassung in der Schweiz folgenden Orden und Kongregationen:

1. den Cistercienserinnen auf Schloss Hahnberg,
2. den Dames de Nazareth in Crans bei Nyon,
3. den Karmeliterinnen in Bex,
4. den Religieuses de Jésus-Marie in Montreux,
5. den Karmeliterinnen, früher in Vasselin bei Bex, hierauf im Kt. Wallis,
6. den Oblates de l'Assomption in Bramois bei Sitten,
7. den Karthäusern in Saxon und Leuk,
8. den Missionnaires de Notre Dame de la Salette in Massongex,
9. den Klarissen in Monthey,
10. der Société de Marie-Réparatrice in Monthey,
11. den Religieuses de la Sainte Famille in Siders,
12. den Karmeliterinnen in Monthey.

Diesen Orden und Kongregationen setzte der BR sodann eine Frist von 90 Tagen, um ihre Verhältnisse zu ordnen.

Die Cistercienserinnen auf Schloss Hahnberg zogen nach Bayern, die Karmeliterinnen in Bex nach Namur; bezüglich der übrigen sistierte der BR, auf eingereichtes Begehren hin, die Vollziehung seines Beschlusses bis zu einer erneuten Beschlussfassung.

B 1902 IV 239, 1903 I 572.

Der BR zog bei seinem Beschl. vom 19. Aug. 1902 in Erwägung:

1. Ganz allgemein verbietet Art. 52 der BV die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Orden in der Schweiz.

Sodann wird auch den in der Schweiz bis zum Inkrafttreten der BV von 1874 gestatteten Orden die Gründung neuer oder die Wiederherstellung aufgehobener Klöster untersagt.

Endlich verbietet Art. 51 dem Orden der Jesuiten und den ihm affiliierten Gesellschaften die Aufnahme in der Schweiz und den Gliedern dieser geistlichen Genossenschaften jede Wirksamkeit in Kirche und Schule....

2. Es ist zunächst zu untersuchen, welche Bedeutung der Ausdruck Orden in der BV besitzt. Dabei ist davon auszugehen, dass, wenn auch die angezogenen Bestimmungen der BV ihren gesetzgebungspolitischen Grund aus Vorkommnissen nehmen, die auf dem Gebiete des katholischen Kirchenlebens sich ereignet haben, die Begriffsbestimmungen nicht abhängig sind von denjenigen des katholischen Kirchenrechtes; denn die bundesrechtlichen Vorschriften sind teilweise geradezu im Gegensatz zu den Gebilden der katholischen Kirche entstanden, ja mit der ausgesprochenen Absicht, gewisse kirchliche Einrichtungen in der Schweiz nicht zu dulden....

Vom Standpunkte der BV ist zwischen Orden und Kongregationen ein Unterschied nicht zu machen. Die Kongregationen sind nichts anderes als die moderne Form, in der sich der Genossenschaftstrieb im katholischen Kirchenleben entwickelt hat. Das für den Orden vom Gesichtspunkte des staatlichen Ges. aus Relevante: die Aufhebung des selbständigen Willens, die Ein- und Unterordnung der ganzen Persönlichkeit in eine eigene Organisation mit eigenen Bestrebungen und Zielen, ist bei der Kongregation in gleicher Weise vorhanden.[1])

Übrigens behandelt auch die moderne kirchenrechtliche Litteratur die Kongregationen als ordensähnliche Gebilde; das Einführungsges. zum Deutschen bürgerlichen Gesetzbuch redet in Art. 87 von Mitgliedern religiöser Orden und ordensähnlicher Kongregationen, und das französische Vereinsges. umfasst mit dem Ausdruck «congrégation religieuse» sowohl die Orden im engern Sinne als die Kongregationen.

---

[1]) Vgl. oben S. 181—183, 190 Erw. 2.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich die weitere Schlussfolgerung, dass die Verbote der BV sich nicht nur auf die alten Orden im engern Sinne erstrecken, sondern auch auf die Kongregationen. Von den oben erwähnten, in der Schweiz eingewanderten geistlichen Genossenschaften gehören die Benediktiner und Karthäuser zu den Männerorden, die Klarissen oder Klarissinnen (II. Orden des heiligen Franciscus), die Cistercienserinnen und Karmeliterinnen zu den Frauenorden im engern Sinne, alle übrigen in die Kategorie der Kongregationen.

Wenn also das Ordensverbot sich sowohl auf Orden als auf Kongregationen bezieht, so ist im weitern festzustellen, dass unter der Errichtung neuer Orden im Sinne der BV nicht sowohl die Gründung eines überhaupt auch für das katholische Kirchenrecht neuen Ordens fällt, sondern die Einführung eines für die Schweiz neuen Ordens, der bis zum Inkrafttreten der BV von 1874 nicht zu den in der Schweiz geduldeten Orden oder Kongregationen gehörte.

Wenn daher unter den eingewanderten Orden und Kongregationen sich solche befinden, welche bisher in keinem Kantone der Schweiz Duldung genossen haben, ist diesen geistlichen Genossenschaften die Niederlassung in der Schweiz als Genossenschaft untersagt. Und zwar kommt es nicht darauf an, ob die Niederlassung eine vorübergehende oder dauernde ist.[1]) Die Ansiedlung der jetzt eingewanderten oder schon im Lande befindlichen französischen Orden und Kongregationen kann aber durchaus nicht als eine vorübergehende bezeichnet werden. Die Mietverträge sind entweder auf längere Dauer oder mit Verlängerungsmöglichkeit abgeschlossen, in einem Falle liegt sogar Eigentumserwerb vor. Wenn die Mitglieder der eingewanderten Orden und Kongregationen behaupten, dass sie nur bessere Zeiten abwarten, um wieder in ihr Vaterland zurückzukehren, so kann bei der Konstellation der gegenwärtigen politischen Verhältnisse in Frankreich, welche eine Änderung des erst im Jahre 1901 erlassenen Vereinsges. kaum voraussehen lässt, eben doch nur auf die Absicht eines bleibenden, mehrere Jahre umfassenden Aufenthaltes in der Schweiz gedeutet werden. Dafür spricht auch das Umzugsgut, das nicht für eine kurze Reise bestimmtes Gepäck ist, sondern aus Gegenständen besteht, die man zu einem dauernden Aufenthalt nötig hat.

3. Die BV verbietet ferner in Art. 52 die Errichtung neuer oder die Wiederherstellung aufgehobener Klöster.

Das Kloster stellt die besondere Form einer Ordens- oder Kongregationsniederlassung dar. Der BR ist auch bei der Bestimmung dieses Begriffes, soweit er bis jetzt in der Lage war, den Art. 52 anzuwenden, davon ausgegangen, dass die kirchlichen Vorschriften über die Kloster-

[1]) Vgl. auch Nr. **1087, 1088.**

gründung nicht massgebend seien, sondern das Urteil darüber aus einer freien Würdigung des einzelnen Falles zu gewinnen sei.[1])

Bei der Einwanderung der französischen Orden und Kongregationen handelt es sich überall um eine genossenschaftliche Ansiedlung, den einzigen Fall der Benediktiner in Mariastein ausgenommen. Es ist daher zu untersuchen, ob diese genossenschaftlichen Ansiedlungen unter den Begriff des Klosters fallen, soweit nicht schon das Verbot der Einführung neuer Orden zutrifft.

Wesentlich für eine klösterliche Niederlassung ist das Zusammenwohnen (vita communis) einer kleinern oder grössern Anzahl von Mitgliedern eines und desselben Ordens oder derselben Kongregation unter einem Obern mit gemeinschaftlicher Lebensführung nach besonderer Regel oder Konstitution unter möglichster Absonderung vom bürgerlichen Verkehr.

Nicht entscheidend ist die Zahl der zusammenwohnenden Mitglieder, ebensowenig ob ein mehr oder weniger zahlreiches Hilfspersonal (Laienbrüder und -Schwestern) beigezogen ist, und ob mit der Ansiedlung eine einen besondern Zweck erfüllende Anstalt (Schule, Spital etc.) verbunden ist.

Die im kanonischen Rechte enthaltene strenge Klausurpflicht (Verpflichtung zum gemeinsamen Wohnen) hat sich zunächst für die Orden im engern Sinne ausgebildet, ist aber auch für die Kongregationen anerkannt.

Für die klösterliche Niederlassung ist somit zu sagen, dass ein Orden, der vor Inkrafttreten der BV von 1874 in der Schweiz ein Kloster besass, dieses Kloster von Bundesrechtswegen fortführen darf; er darf aber, auch wenn er vor diesem Zeitpunkte in der Schweiz geduldet war, kein neues Kloster gründen. Eine Klostergründung ist vorhanden, sobald eine Mehrzahl von Ordens- oder Kongregationsangehörigen in einem Gebäude vereinigt werden, welche nach der Regel ihres Ordens zu leben verpflichtet sind. Niederlassungen, welche nicht den Charakter von Klöstern tragen, sind solchen Orden gestattet[2]); auch dürfen sich Einzelpersonen, welche diesen Orden angehören, in der Schweiz aufhalten und niederlassen. Ebenso ist nichts dagegen einzuwenden, dass Angehörige des Ordens in einem schon bestehenden Kloster aufgenommen werden.

4. Untersucht man an Hand dieser Ausführungen die Niederlassung die französischen geistlichen Genossenschaften, so ergeben sich folgende Resultate:

a. Von den Orden im engern Sinne waren vor 1874 in der Schweiz nicht niedergelassen:

[1]) Vgl. Nr. **1088, 1094** (S. 190).

[2]) Vgl. oben S. 171 Anm. 2; S. 192 Erw. 4.

die Karmeliterinnen;
die Klarissen.

Aus diesen Orden haben sich niedergelassen:
Karmeliterinnen in Bex, hierauf im Wallis;
Klarissinnen in Monthey.

Von Kongregationen haben sich in der Schweiz niedergelassen:
die Dames de Nazareth aus Lyon in Crans bei Nyon;
die Religieuses de Jésus-Marie aus Lyon in Montreux;
die Oblates de l'Assomption aus Nîmes in Bramois bei Sitten;
die Société de Marie-Réparatrice aus Toulouse in Monthey;
die Sœurs de la Sainte Famille aus Villefranche in Siders;
die Missionnaires de Notre Dames de la Salette in Massongex.

In allen diesen Fällen handelt es sich um die verbotene Einführung eines neuen Ordens im Sinne des Art. 52 der BV in die Schweiz, und es ist die versuchte Niederlassung zu verweigern; es braucht dabei gar nicht weiter untersucht zu werden, ob es sich um die Gründung eines Klosters handelt oder nicht, da die BV den Eintritt einer solchen neuen geistlichen Genossenschaft in die Schweiz schlechthin untersagt.

Dabei fällt für die Entscheidung des BR ausser Betracht, ob diese Genossenschaften oder einzelne derselben von den kant. Behörden die Bewilligung zur Niederlassung erhalten haben oder nicht, da das Bundesrecht dem kant. Rechte vorgeht und ohne Rücksicht auf dasselbe durchgeführt werden muss.

b. Schon vor Inkrafttreten der BV von 1874 waren durch Ordensniederlassungen in verschiedenen Kantonen der Schweiz vertreten:

die Karthäuser, die Cistercienserinnen und die Benediktiner.

Bei diesen zu den Orden im engern Sinne gehörenden Genossenschaften muss also überdies untersucht werden, ob ihre Niederlassung in der Schweiz einer neuen Klostergründung oder der Wiedererrichtung eines aufgehobenen Klosters gleichkommt.

α. Die Karthäuser haben sich in Saxon und Leuk niedergelassen. Die Art und Weise ihrer Niederlassung entspricht der klösterlichen Niederlassung.

Es sind grössere Gebäude mit landwirtschaftlichen Komplexen gemietet worden; in diesen Gebäuden wohnen eine grössere Anzahl (Saxon 86, Leuk 32 Personen, Mönche und Hilfspersonal) zum Orden gehöriger Personen in Gemeinschaft zusammen; sie stehen unter einem Ordensobern, Prior; ihr Leben richtet sich nach der Ordensregel.

Daraus ergibt sich mit Sicherheit, dass es sich um den Versuch einer klösterlichen Niederlassung handelt, welche gegen das Verbot des Art. 52 der BV verstösst. Dabei kommt nicht in Betracht, dass vielleicht noch nicht alle kanonischen Vorschriften für die Klostergründung erfüllt sind; diese könnten bei fernerem Bestehen der Nieder-

lassung mit Leichtigkeit nachgeholt werden; das wesentliche ist, dass die Mitglieder des Karthäuserordens zur klösterlichen Klausur verpflichtet sind und dieselbe beobachten müssen, soweit die Umstände es ihnen erlauben.

β. Die Cistercienserinnen aus St. Joseph in Vézelise haben sich zum Teil in schon bestehende Frauenklöster dieses Ordens begeben, nach Frauenthal, Magdenau, Wurmsbach, vielleicht auch nach Eschenbach. Gegen diesen Vorgang ist vom Standpunkte des Art. 52 der BV nach den obigen Ausführungen nichts einzuwenden.

Dagegen hat eine Anzahl Cistercienserinnen auf Schloss Hahnberg eine besondere eigene Niederlassung gegründet, welche den Charakter des Klosters an sich trägt. Das Haus steht nach dem Mietvertrag den Nonnen ausschliesslich zur Verfügung; die Ordensregel wird unter der Leitung der Äbtissin beobachtet und die den Cistercienserinnen auferlegte Klausur, zu der dieselben nach dem kirchlichen Rechte verpflichtet sind, soweit als möglich innegehalten. Auch das gemeinschaftlich an eine Adresse spedierte Umzugsgut, das aus Möbeln, Bettwaren, Effekten, Gemälden u. s. w. besteht und offenbar nicht den einzelnen Personen, die sich in Hahnberg niedergelassen haben, gehört, spricht für eine Fortsetzung der klösterlichen Gemeinschaft, wie sie in St. Joseph de Vézelise bestanden hat.

Die Cistercienserinnenansiedlung auf Schloss Hahnberg ist also, wie die Niederlassungen der Karthäuser in Saxon und Leuk, dem Verbote des Art. 52 der BV zuwider, als die Errichtung eines neuen Klosters in der Schweiz zu betrachten.

γ. Zweifel bestehen bezüglich des Aufenthaltes der Benediktiner aus Delle in dem im Okt. 1874 säkularisierten Kloster Mariastein in Solothurn. Hier könnte man vermuten, dass es sich um die Wiedererrichtung eines aufgehobenen Klosters handeln sollte. Dagegen spricht aber einerseits die geringe Zahl der sich dort aufhaltenden Personen, während die Mehrzahl der aus Delle ausgewanderten Mönche sich zerstreut hat; ebenso dass das umfangreiche Umzugsgut nicht nach Mariastein transportiert, sondern in Basel gelassen wurde. Deshalb darf angenommen werden, dass ein bestimmter, neuer Niederlassungsort noch nicht gefunden ist, und es kann einstweilen nicht als erwiesen gelten, dass es sich wirklich um die Wiedererrichtung eines aufgehobenen Klosters handelt.

5. Da nach den vorstehenden Ausführungen die Errichtung neuer Klöster oder Orden, denen die Niederlassung gemäss Art. 52 der BV untersagt werden muss, vorliegt, so tritt der BR auf die Prüfung der Frage nicht näher ein, ob zudem eine Affiliation mit dem Jesuitenorden bei dem einen oder andern der in Betracht kommenden Orden oder Kongregationen besteht.

XXIII. Das Jesuitenverbot.[1])

BV 1874 Art. 51.

1096. Art. 51 der BV untersagt den Gliedern des Jesuitenordens «jede Wirksamkeit in Schule und Kirche». Die Jesuiten können sich zwar in der Schweiz aufhalten, in der Schweiz wohnen, sie dürfen aber während ihres Aufenthaltes in der Schweiz in keiner Weise ihre Ordenstätigkeit entfalten. Eine Verf.-Verletzung liegt nicht nur vor, wenn die Jesuiten in öffentlichen Kirchen und Schulen tätig sind, sondern auch dann, wenn sie ihre Wirksamkeit (Lehrtätigkeit — und die ist ja, wenn nicht die einzige, so doch eine ihrer wesentlichsten Ordensaufgaben) in Versammlungen, die keinen öffentlichen Charakter haben, ausüben. Der Staatsrat des Kts. Tessin irrt, wenn er voraussetzt, Art. 51 betreffe nur die Wirksamkeit in einem öffentlichen Lokal. Die BV macht in dieser Beziehung durchaus keine Unterscheidung; das wesentliche ist das Verbot des Wirkens, und die Beifügung der Worte: in Kirche und Schule, bezeichnet die Lehrtätigkeit, speziell die Lehrtätigkeit auf geistlichem und intellektuellem Gebiet.

Im Monat Aug. 1888 hatte Antonio Gianini aus Brione-Minusio, Tessin, im Kloster St. Katharina zu Locarno den Klosterdamen im Sprechzimmer Vorträge (Conférences) gehalten. Derselbe soll dem Gerede nach Lehrer in einem Jesuitenhaus in den österreichisch-ungarischen Staaten sein. Zur Berichterstattung vom BR aufgefordert, erklärte der Staatsrat von Tessin, dass Gianini den Kanton bereits wieder verlassen habe. Der BR erwiderte hierauf den 10. Okt. 1888 im Anschluss an das oben Mitgeteilte, dass er die Reg. einlade, ähnlichen Vorkommnissen vorzubeugen und nötigenfalls rechtzeitig zur Aufrechthaltung der BV einzuschreiten. B 1888 IV 192.

1097. Der Art. 51 der BV untersagt den Mitgliedern des Jesuitenordens und der ihm affiliierten Gesellschaften nicht bloss die Ausübung eines geistlichen Amtes in öffentlichen Kirchen, sondern überhaupt jede kirchliche Wirksamkeit im Gebiete der Eidg., also auch eine solche bei Vereinigungen geistlicher Personen in Ordenshäusern u. s. w. B 1883 II 880.

Zu dieser Bemerkung sah sich der BR veranlasst gegenüber der Reg. des Kts. Tessin zu Anfang des Jahres 1882; im ehemaligen Kapuinerkloster zu Locarno fanden nämlich vom 11.—16. Sept. 1881 geistliche

[1]) Vgl. Nr. **992** (oben S. 29), **1092, 1095** Ziff. 5; Ullmer II, Nr. **835**; Zeitschrift für Schweiz. Recht 1892, n. F. X S. 26 ff.

Exerzitien statt, welche von zwei italienischen Jesuiten, Asperti und Gazzola, geleitet worden waren. Weil diese Übungen in geschlossenen Räumen, d. h. nicht vor dem Volke stattgefunden, und bloss von Geistlichen, die sich hiefür angemeldet, besucht gewesen waren, also einen durchaus privaten Charakter hatten, war die Tessiner Reg. der Ansicht, es liege keine Verletzung der BV vor. B 1882 II 768.

1098. Während der Herbstferien des Jahres 1881 hatten sich einige Geistliche des Kts. Schwyz in die innern Räume des Kollegiums Mariahilf in Schwyz, vom Publikum abgeschlossen, zu sogen. Exerzitien (privaten geistlichen Andachtsübungen) zurückgezogen unter Leitung des ehemaligen bayrischen Pfarrers Roder. Seine Eigenschaft als Jesuit konnte nicht konstatiert werden. B 1882 II 768.

1099. Bei Anlass des eucharistischen Kongresses in Freiburg predigte Sonntags den 13. Sept. 1885 (abends) ein Jesuit, P. Verbecke, in der Franziskanerkirche zu Freiburg. Der Staatsrat von Freiburg hatte bereits am Morgen des 13. Sept. Massnahmen ergriffen, um einem solchen Vorkommnisse vorzubeugen; aber im Gedränge, das in der Kirche Sonntag nachmittags geherrscht hatte, wurden die mit den Massnahmen des Staatsrates übereinstimmenden Weisungen des Bischofs nicht vollzogen. Den 14. Sept. sprach der Staatsrat dem Bischof gegenüber sein Bedauern über das Vorkommnis aus; der Bischof seinerseits liess den Staatsrat den 18. Sept. wissen, dass auch er den Vorfall bedaure, und dass er alsobald seine Missbilligung zu erkennen gegeben habe.

Der BR sprach hierauf den 29. Sept. 1885 seine Zufriedenheit darüber aus, dass der Staatsrat versucht hatte, der Verletzung der BV vorzubeugen, bedauerte aber, dass die Massnahmen sich als ungenügend erwiesen hatten, und drückte für die Zukunft die Erwartung aus, dass der Staatsrat bei ähnlichen Anlässen wirksame Anordnungen treffen werde, um eine abermalige Missachtung der BV zu verhindern. B 1886 I 960.

1100. Im Jahre 1879 erstattete der Staatsrat des Kts. Freiburg an den BR folgenden Ber. über das Vorkommen von Jesuiten im Kt. Freiburg:

Die Jesuiten haben keinerlei Niederlassung im Kanton Freiburg, sie besitzen daselbst kein Grundeigentum, sie können keine Gemeinschaft gründen und verrichten auch keine religiösen oder erzieherischen Funktionen. Was den letztern Punkt insbesondere anlangt, so wird bemerkt: Unter den im Jahr 1847 aus Freiburg ausgewiesenen Jesuiten

befand sich eine Anzahl Freiburger. Dieselben hatten sich damals nach der Provinz ihres Ordens in Deutschland gewendet. Als infolge der neuern Ereignisse in Deutschland ihre Provinz daselbst aufgelöst und die fremden Priester ausgewiesen wurden, sind die einen auf fremde Missionen verreist und andere, wovon die meisten invalid, sind in ihre Heimat zurückgekehrt und in die Weltgeistlichkeit eingetreten. In dieser Weise befinden sich drei alte Jesuiten, Bürger des Kts. Freiburg, seit vielen Jahren als einfache Weltgeistliche im Kanton. Sie erklären, dass sie keinerlei Beziehung zum Orden mehr haben und nur dem Diözesanbischof unterstellt sind. Der eine, ein Greis von 76 Jahren, zu kirchlichen Funktionen unfähig, ist vom Bischof selbst in den bischöflichen Palast aufgenommen worden; der zweite, P. Hartmann, ist in Würdigung seines Alters vom Bischof zum Direktor und Verwalter des Klosters der Bernhardinerinnen Fille-Dieu bei Romont ernannt worden,[1]) der dritte ist Almosenier der Ursulinerinnen.[2]) Letztere halten zwar ein Mädchenpensionat und eine von etwa 60 Kindern besuchte Primarschule, allein der Religionsunterricht ist der gleiche, wie derjenige in den Religionsstunden der Pfarrei. Die Lehrerinnen sind sämtlich patentiert, und ihre Schulen sind den kant. Ges. und Reglementen, sowie der Überwachung des Kreisinspektors unterstellt.

Der BR nahm mit Rücksicht auf diese Erklärung Umgang von weiteren Massnahmen. B 1880 II 624.

Die Komm. des NR zur Prüfung der Geschäftsführung des BR im Jahre 1879 (Ruchonnet) bemerkte hiezu in ihrem Ber. vom 20. Mai 1880:

Der Art. 58 der BV von 1848 bestimmte ganz allgemein: «Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden». Da aber in einigen Kantonen einzelne Jesuiten an öffentlichen Schulen angestellt oder in der Pastoration verwendet wurden, so fanden sich die BBehörden veranlasst, gegen diese Umgehung einzuschreiten, weil schon der Tagsatzungsbeschluss vom 3. Sept. 1847 und die in die BV aufgenommene Bestimmung die Wirksamkeit der Jesuiten, auch diejenige der einzelnen Mitglieder, in Kirche und Schule untersagen wollten. Damit aber kein Zweifel mehr bestehen könne, so hat der Art. 51 der jetzigen BV diese Bestimmung ausdrücklich in den Text aufgenommen. Sollten also auch nur einzelne Mitglieder des Ordens in den genannten Richtungen eine

[1]) Seit 1881 ist derselbe ersetzt worden und lebte alsdann als ein einfacher Pensionär im Kloster, B 1883 II 882.

[2]) Im Jahre 1882 setzte die Reg. des Kts. Freiburg ein formelles Dementi der Behauptung entgegen, dass der Almosenier der Ursulinerinnen in Freiburg ein Jesuit sei, B 1883 II 881, 1882 II 770.

Tätigkeit entwickeln, so ist von den BBehörden gegen einen solchen Versuch der Umgehung der BV einzuschreiten.

Ungeachtet dieser klaren Sätze ist es oft schwer, das Kriterium für Einschreiten oder Nichteinschreiten zu finden. Die Grenze in abstracto zu ziehen, ist nicht immer leicht möglich. Es hängt also alles von der Individualität des konkreten Falles ab.

Wir wollen es dahingestellt sein lassen, ob die drei seit vielen Jahren in Freiburg weilenden alten Priester wirklich der Botmässigkeit des Jesuitengenerals entlassen und als einfache Weltpriester der Jurisdiktion des Landesbischofs unterstellt sind. Uns scheint, der BR habe sich in Wirklichkeit von der Rücksicht leiten lassen, dass die Sachlage nicht der Art sei, um sich zu weitgehenden Massregeln bestimmen zu lassen, die mit der Bedeutung der Sache nicht im richtigen Verhältnis stehen würden . . . Die Komm. ist der Ansicht, es sei nicht nötig, dem BR andere Direktionen zu geben. B 1880 II 833.

1101. Im Sept. 1881 untersagte der Staatsrat des Kts. Waadt dem Abbé Albert de Weck aus Freiburg die Fortsetzung seiner pfarramtlichen Funktionen als Vikar der katholischen Pfarrei in Vevey, weil er Mitglied des Jesuitenordens sei. An dieser Schlussnahme hielt der Staatsrat den 4. April 1882 gegenüber einem Wiedererwägungsgesuch fest. Die Beschwerde des Abbé de Weck gegen diesen Beschluss wurde vom BR den 23. Juli 1882 als unbegründet abgewiesen. Der Beschwerdeführer behauptete, dass er dem Jesuitenorden in keiner Weise mehr angehöre, und berief sich zum Beweise hiefür auf eine Erklärung des Msgr. Christophore Cosandey, Bischofs von Freiburg, vom 23. März 1882, dahingehend, dass de Weck ganz der Episkopal-Jurisdiktion unterworfen sei und keiner andern Obedienz unterliege, und auf eine Bescheinigung des Provinzials der Jesuitenprovinz Germania vom 22. März 1882, zufolge welcher de Weck von dem Verband der Gesellschaft Jesu, aus welcher er freiwillig ausgetreten sei, vollständig und unwiderruflich losgelöst sei.

Der BR war zu der die Beschwerde abweisenden Entscheidung gelangt in Erwägung:

1. dass der Art. 51 der BV den Mitgliedern des Jesuitenordens jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt,

2. dass Abbé de Weck anerkennt, dem Jesuitenorden angehört zu haben, jedoch behauptet, aus demselben ausgetreten zu sein, was er durch die angeführten Bescheinigungen dartun will,

3. dass jedoch aus diesen Aktenstücken kein hinlänglicher Beweis dafür erhellt, dass de Weck wirklich und definitiv von jedem Bande mit dem Orden losgelöst ist,

4. dass es also nicht festgestellt erscheint, dass die waadtländische Reg. die BV unrichtig angewendet hat. B 1883 II 884.

Nach Abweisung seiner Beschwerde frug de Weck den BR an, welche Aktenstücke er zum Beweise seines Austrittes aus dem Jesuitenorden vorzulegen habe, damit Art. 51 der BV auf ihn nicht mehr zur Anwendung komme; er sei im Falle, die gewünschten Aktenstücke vorzulegen. Der BR erwiderte, das sei nicht seine, sondern de Wecks eigene Sache; er möge neue Beweismittel vorlegen, worauf geprüft werde, ob dieselben genügend seien. Der BR hatte sich mit der Angelegenheit nicht mehr zu befassen, doch scheint de Weck später im Kt. Feiburg als Kleriker tätig gewesen zu sein.

1102. Den 18. Aug. 1881, anlässlich der Wallfahrt zu dem Grabe des P. Canisius, Gründers des Kollegiums St. Michel in Freiburg, hielt ein Jesuit, Andelfinger aus Württemberg, die Lobrede auf Canisius.

Hierüber vom BR zur Berichterstattung eingeladen, erklärte der Staatsrat von Freiburg, dass er von dieser Angelegenheit, die durch Private veranstaltet worden war, keine Kenntnis gehabt habe, und dass er erst am Tage der Wallfahrt selbst die Anwesenheit einer Anzahl Jesuiten aus Frankreich und Deutschland erfahren habe.

Der BR hat hierauf in einem Schreiben vom 20. Sept. 1881 den Freiburger Staatsrat darauf aufmerksam gemacht, dass die erwähnte Tatsache in offenem Widerspruche mit der Bestimmung des Art. 51 der BV stehe; er erklärte die Haltung des Staatsrates diesem Vorgange gegenüber nicht als gerechtfertigt. Die Behauptung, dass es dem Staatsrat unbekannt gewesen sei, wer die Predigt halten werde, kann der Tatsache gegenüber, dass nach gehaltener Predigt nichts geschehen ist, um den verf.-widrigen Akt festzustellen, ihn zu tadeln und seine Wiederholung zu verhindern, nicht in Betracht kommen. Ferner hat sich der Staatsrat nicht bloss auf die untätige Haltung beschränkt, sondern er erklärt auch im weitern, dass er sich überhaupt nicht um die Bezeichnung der Prediger zu bekümmern und nur in dem Falle einzuschreiten habe, wenn von einem Redner die öffentliche Ordnung gestört werde ... Durch das blosse Auftreten eines Jesuiten in Kirche oder Schule ist jedoch die durch das Grundgesetz des Landes geschaffene öffentliche Ordnung gestört, und es hat keine KReg. das Recht, den Schutz der Verf.

von anderen Bedingungen abhängig zu machen. Der BR konnte daher nicht umhin, sowohl über den Vorfall selbst, als auch über die Stellung, welche der Staasrat zu demselben eingenommen hat, sein Bedauern auszusprechen, wobei er sich die erforderlichen Massnahmen vorbehielt, um im Kt. Freiburg der betr. Verf.-Bestimmung die gebührende Achtung zu verschaffen. B 1882 II 768, 1883 II 882.

1103. Es macht für die Anwendbarkeit des Art. 51 der BV keinen Unterschied, ob die als Jesuit bezeichnete Person Jesuit der drei oder vier feierlichen Gelübde (Professe) ist, oder ob dieselbe auf einer untern Rangstufe des Ordens steht; im einen wie im andern Fall ist sie Jesuit.

J. Gianini wurde als Lehrer in einem Jesuitenhause bezeichnet; diese Tatsache lässt darauf schliessen, dass er Coadjutor spiritualis ist. B 1888 II 192.

1104. Eine Beschwerde des Jos. Wintermeier in Sitten vom 16. Dez. 1874 über den schädlichen Einfluss des Kanonikus Blatter, den dieser im Wallis durch Bekämpfung der liberalen Bestrebungen ausüben soll, und den der Beschwerdeführer als durch seine Geistesrichtung den Jesuiten affiliiert bezeichnet, wurde vom BR ad acta gelegt, da Blatter weder Jesuit noch Mitglied einer dem Jesuitenorden affiliierten Gesellschaft ist und somit Art. 51 der BV nicht zur Anwendung kommt. BR den 24. Dez. 1874, Nr. 7331.

1105. Auf Anfrage der Reg. des Kts. Thurgau, ob die Kongregation der Redemptoristen (Ligorianer) als eine dem Jesuitenorden affiliierte Gesellschaft zu betrachten sei, auf die das Verbot des Art. 51 der BV Anwendung finde, erwiderte der BR den 18. Jan. 1898, dass nach seiner Ansicht der Beweis der Jesuiten-Affiliation der Redemptoristen nicht geleistet sei, und dass er daher nichts dagegen einzuwenden habe, wenn die Reg. des Kts. Thurgau gegen die Tätigkeit dieser Kongregation in ihrem Kanton nicht einschreitet, sofern weder eine Klostergründung beabsichtigt ist, noch die Glaubens- und Gewissensfreiheit verletzt wird.

B 1899 I 382; vgl. a. A. BR im Jahre 1876 im Falle des Ligorianers P. Masson, infolge eines bezüglichen Antrages von Bundesrat Anderwert, Erste Auflage II, Nr. 766.[1])

---

[1]) Vgl. Der Katholik, Schweiz. Organ für kirchlichen Fortschritt, 1898, XXI S. 42—44; Vering, Archiv für katholisches Kirchenrecht 1898, LXXVIII S. 831; Hilty im Politischen Jahrbuch a. O., VII S. 577.

4. Kapitel.

Die politischen Rechte der Schweizerbürger.[1])

BV 1874 Art. 43, 47, 66, 74, vgl. BV 1848 Art. 42, 63, A. S. I 18, 21, n. F. I 14, 16, 20, 22.

Entwürfe zu einem BGes. über die politischen Rechte der Schweizerbürger, Erste Auflage H, No. 767.

I. Beschl. der BVers. eines BGes. über die politische Stimmberechtigung der Schweizerbürger vom 24. Dez. 1874, B 1875 I 8, in der Referendumsabstimmung vom 23. Mai 1875 vom Volke mit 207,263 gegen 202,583 Stimmen verworfen, A. S. n. F. I. 588, oben II S. 234; B 1875 III 299. Botsch. und Entw. des BR vom 2. Okt. 1874 zu diesem BGes., B 1874 III 34; vgl. B 1876 II 233.

II. Beschl. der BVers. eines BGes. betr. die politischen Rechte der Niedergelassenen und Aufenthalter und den Verlust der politischen Rechte der Schweizerbürger vom 28. März 1877, B 1877 II 894, in der Referendumsabstimmung vom 21. Okt. 1877 vom Volke mit 213,230 gegen 131,557 Stimmen verworfen, A. S. n. F. III 282, oben II S. 235; B 1877 IV 645. Botsch. und Entw. des BR vom 25. Okt. 1876 zu diesem BGes., B 1876 IV 25; Ber. der Komm. des StR vom 3. März 1877 (Estoppey), B 1877 II 751; vgl. B 1878 II 463.

III. Botsch. des BR und Entw. eines BGes. über die politischen Rechte der Schweizerbürger vom 2. Juni 1882, B 1882 III 1; vgl. B 1881 II 649, 1882 II 914, 1883 II 831, 1884 II 711.

Seit dem Inkrafttreten der BV vom 29. Mai 1874 hat die BVers. bereits zweimal ein BGes. ausgearbeitet, das die in den Art. 43, 45, 47, 66 und 74 der BV zerstreut niedergelegten Grundsätze betr. die politischen Rechte der Schweizerbürger näher ausführen sollte. Beide von der BVers. festgestellten BGes. wurden in den Referendumsabstimmungen vom Volke verworfen: das BGes. über die politische Stimmberechtigung der Schweizerbürger vom 24. Dez. 1874 in der Volksabstimmung vom 23. Mai 1875 und das BGes. betr. die politischen Rechte der Niedergelassenen und Aufenthalter und den Verlust der politischen Rechte der Schweizerbürger vom 28. März 1877 in der Volksabstimmung vom 21. Okt. 1877. Der BR, von der Dringlichkeit und der grossen staatsrechtlichen Bedeutung des Gegenstandes dieser BGes. überzeugt, hatte von sich aus die Entw. zu den genannten beiden BBeschl. der BVers. vorgelegt. Nach der zweiten Verwerfung sah er dagegen ab, die Initiative zur Vorlage eines dritten Ges.-Entw. zu ergreifen. Es gelangten indessen mehrere Petitionen an die BBehörden, welche die politische Stimmberechtigung, namentlich diejenige der Konkursiten betrafen. Der NR lud infolge einer Motion Dr. C. Burckhardt mit Beschl. vom 24. Jan. 1882 den BR ein,

[1]) Vgl. Th. Bertheau, a. O. S. 218—240.

einen neuen Ges.-Entw. über die politischen Rechte der schweiz. Niedergelassenen und Aufenthalter und über den Verlust der politischen Rechte der Schweizerbürger auszuarbeiten und in einer der nächsten Sessionen der BVers. vorzulegen, Postl-Slg. n. F. 263, Übers. Verh. der BVers. Jan. 1882, Nr. 33. Dieser Einladung kam der BR mit seinem Ges.-Entw. vom 2. Juni 1882 nach. Die Räte haben die Vorlage, die eine Reihe von Jahren auf ihrer Traktandenliste verzeichnet stand, nie in Beratung gezogen. Den 22. März, 6. Juni 1893 endlich beschlossen sie, das Traktandum für einmal von der Traktandenliste zu streichen; nach Erscheinen der in Aussicht stehenden neuen Vorlage des BR soll eine neue Komm. bestellt werden. Eine neue Vorlage über diesen Gegenstand hat der BR der BVers. seither nicht mehr gemacht, Uebers. Verh. der BVers. Juni 1893, Nr. 20.

I. Genehmigung kantonaler Gesetze über das Stimmrecht der Niedergelassenen durch den Bund.[1])

BV 1874 Art. 43 Abs. 6.

1106. Nach dem Wortlaut des Art. 43 Abs. 6 der BV unterliegen nur die kant. Ges. über das Stimmrecht der Niedergelassenen in den Gemeinden der Genehmigung des BR, also nicht die kantonalrechtlichen Bestimmungen über das Stimmrecht der Aufenthalter. Unter Stimmrecht der Niedergelassenen in den Gemeinden ist sowohl das Stimmrecht in kantonalen, wie das in Gemeindeangelegenheiten zu verstehen.

Vgl. Art. 43 Abs. 6 im Vergleich zu Art. 43 Abs. 2, 4 und 5 und zu Art. 47; ferner Protokoll über die Verhandlungen des Schweiz. NR betr. Revision der BV 1871, 1872 S. 204—210, 546.

1107. Für die Prüfung der kant. Ges. über das Stimmrecht der Niedergelassenen ist Art. 43 Abs. 4 der BV massgebend, wonach der niedergelassene Schweizerbürger an seinem Wohnsitze alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch alle Rechte der Gemeindebürger geniesst, jedoch mit Ausnahme des Mitanteiles an Bürger- und Korporationsgütern und des Stimmrechtes in rein bürgerlichen Angelegenheiten.

Das Gemeindegesetz des Kts. Freiburg vom 26. Mai 1876 entspricht dieser Vorschrift vollkommen:

1. weil nach Art. 26 desselben die Niedergelassenen auch zu den politischen und Wahlversammlungen zugelassen werden, worunter nach Art. 27 des Ges. die Wahlen der Mitglieder des Gemeinderates und nach Art. 28 und 29 der KVerf. die Abstimmungen über die Bundes- und KVerf. und die Wahlen der Abgeordneten in den Grossen Rat und

[1]) Vgl. auch oben II S. 368.

in den Nationalrat, sowie die Wahlen der eidg. und kant. Geschwornen verstanden werden;

2. weil nach Art. 44 und 45 des Ges. alle Niedergelassenen auch an der Behandlung aller Fragen der Gemeindeadministration Anteil nehmen können, soweit sie nicht im Sinne von Art. 10 rein bürgerlicher Natur und aus diesem Grunde der Bürgergemeinde zugewiesen sind.

BR den 10. Febr. 1880 i. S. Chr. Vögeli, B 1881 II 666; Erste Auflage II, Nr. **388.**

1108. Anlässlich der Prüfung des Ges. über das Gemeindewesen des Kts. Zug vom 20. Nov. 1876 bemerkte der BR im Jahre 1877:

Die Ziff. 2 und 3 von § 3 dieses Ges. haben zur Folge, dass die Aufenthalter in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Der BR findet zwar, dass das gänzliche Übergehen der Aufenthalter der BV nicht entspreche, da sie im Sinne von Art. 47 derselben bereits politische und bürgerliche Rechte besitzen, wenn auch deren Umfang, so lange das in diesem Artikel vorgesehene BGes. nicht in Kraft getreten, noch nicht bekannt sei. Da indessen die Reg. des Kts. Zug die Zusicherung gibt, dass sofort nach dem Inkrafttreten eines bezüglichen BGes. die von demselben abweichenden Vorschriften des Gemeindeges. aufgehoben werden, begnügt sich der BR, mit Rücksicht auf den Mangel einer positiven BVorschrift, von dieser Erklärung Vormerk zu nehmen.

B 1878 II 482; Erste Auflage II, Nr. **391.**

1109. I. Dem Tessiner Ges. vom 17. Mai 1878 betr. die Ausübung der politischen Rechte der Niedergelassenen und Aufenthalter verweigerte der BR die gemäss Art. 43 Abs. 6 vom Staatsrate des Kts. Tessin nachgesuchte Genehmigung. Der BR sah sich zu folgenden Ausstellungen veranlasst:

1. Art. 1 bestimmt, dass das Stimmrecht in eidg., kant. und Gemeindeangelegenheiten in der Regel im Kanton und in der Gemeinde der Heimat oder Angehörigkeit (attinenza) ausgeübt werde; es könne aber auch, wenn bestimmte im Ges. vorgesehene Vorschriften erfüllt sind, am Wohnorte ausgeübt werden. Eine solche Bestimmung steht im Widerspruche mit Art. 43 der BV und mit Art. 3 des BGes. betr. die eidg. Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872, A. S. X 915, wonach jeder Schweizerbürger, ob er in der Heimatgemeinde oder in einer andern Gemeinde des Heimatkantons oder in einem andern Kantone wohne, sein Stimmrecht einzig am Wohnorte ausüben kann. Für die Abstimmungen in eidg. Angelegenheiten ist dieser Satz vollständig klar, und es ist durchaus unrichtig, wenn behauptet wird, der Art. 43 der BV laute nicht decisiv, sondern fakultativ. Der Ausdruck im Abs. 2 dieses Art. 43: . . .

der Schweizerbürger «kann» .... an seinem Wohnsitze Anteil nehmen, hat lediglich den Sinn, dass er nicht mehr, wie es früher oft geschehen ist, am Wohnorte ausgeschlossen werden darf, nicht aber denjenigen, dass er nach seiner Wahl am Heimatorte oder am Wohnorte stimmen dürfe. Das BGes. über eidg. Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872 hat in Art. 3 diese Frage vollständig klar gestellt, indem hier ausdrücklich vorgeschrieben ist, dass das Stimmrecht am Wohnorte ausgeübt werde. Der Kt. Tessin hat diesen Grundsatz gleichfalls in Art. 3 seines Ges. vom 19. Sept. 1872 aufgenommen.

Was die Abstimmung in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten betrifft, so macht die BV einen Unterschied zwischen Niedergelassenen und Aufenthaltern, indem sie bezüglich der Aufenthalter in Art. 47 ein besonderes BGes. vorsieht und somit bis zum Erlasse desselben die kant. Gesetze im allgemeinen als massgebend anerkennt, wobei es sich indes von selbst versteht, dass alle Aufenthalter, gleichviel ob sie im Heimatkanton wohnen oder ob sie Bürger eines andern Kantons sind, gleich gehalten werden müssen. [1]) Bezüglich der Niedergelassenen ist dieser Grundsatz in Abs. 4 von Art. 43 der BV ausdrücklich festgestellt, indem hier dem niedergelassenen Schweizerbürger alle Rechte der Kantons- und Gemeindebürger am Wohnsitze (mit Ausnahme der Bürger- und Korporationsnutzungen) eingeräumt sind.

Der niedergelassene Schweizerbürger hat somit auch das Stimmrecht nur am Wohnsitze, wenn er überhaupt stimmen will. Dieser Grundsatz ist schon wiederholt durch Entscheide des BR und der BVers. gegenüber dem Kt. Tessin bestätigt worden, und es wurde hierbei besonders festgestellt, dass das im Kt. Tessin anerkannt gewesene System des doppelten Domizils, eines gesetzlichen und eines tatsächlichen (domicilio legale, domicilio materiale), durch die neue BV aufgehoben worden sei.

2. Die Bestimmung, wonach die Tessiner Bürger über eidg. und kant. Verf.-Gesetze an dem Orte stimmen können, wo sie im Momente der Abstimmung sich befinden, wenn sie vom Büreau als Tessiner anerkannt werden, ist bundesrechtlich unzulässig, weil die Niedergelassenen aus andern Kantonen nachteiliger behandelt würden, als die Tessiner. Eine solche Bestimmung müsste zu Missbräuchen führen, indem die Wahlbüreaux das Recht erhielten, die Stimmregister mittelst neuer Einträge abzuändern, während dieselben schon vorher abgeschlossen sein müssen. Zudem würde durch diese Bestimmung eine unzulässige Änderung der BGesetze vom 19. Juli 1872 und 17. Juni 1874 eingeführt, indem für eidg. Abstimmungen lediglich diese BGesetze massgebend sein

---

[1]) Diesen Grundsatz hat die Praxis der BBehörden nicht festgehalten, vgl. Ziff. II und Nr. **1155** ff.

sollen, die Kantone somit nicht befugt sind, dieselben von sich aus zu modifizieren.

3. Es ist auch unzulässig, im Gesetz über den Verlust der politischen Rechte Bestimmungen aufzustellen, welche von der Verf. des Kts. Tessin abweichen. Denn es dürfen nur die Grundsätze der Verf. und zwar auch für die Nichtkantonsbürger massgebend sein. Die Aufstellung besonderer Grundsätze bezüglich der kantonsfremden Einwohner könnte nur auf dem Wege der Verf.-Revision stattfinden. Bei Anlass eines Ges. über das Stimmrecht ist dieses unzulässig.

4. Die Vorschrift endlich, dass die auswärts wohnenden Bürger so lange in der Heimatgemeinde stimmberechtigt bleiben, als sie nicht im Stimmregister dieser Gemeinde sich haben streichen lassen, ist unzulässig. Vielmehr muss jeder Bürger von Amtes wegen vom Stimmregister gestrichen werden, sobald er längere Zeit aus der Heimat oder aus einer Wohngemeinde abwesend ist. Wenn er seine Niederlassung in der Schweiz genommen hat, so erwirbt er gemäss Art. 43 der BV, nachdem die Niederlassung daselbst drei Monate gedauert hat, das Stimmrecht an seinem neuen Wohnorte und kann daneben nicht auch noch im Kt. Tessin stimmberechtigt bleiben. Während des Aufenthaltes im Auslande bleibt dagegen das Stimmrecht suspendiert.[1])

B 1879 II 586.

II. Das tessinische Ges. vom 15. Juli 1880 betr. die Ausübung des Stimmrechtes der Niedergelassenen und den Ausschluss vom Stimmrechte erhielt zwar im Sinne des Art. 43 die Genehmigung des BR, jedoch nur unter folgendem Vorbehalte:

1. Die Bestimmung des Art. 1 § 1:

> Die Niederlassung (domicilio) ergibt sich aus der Tatsache, dass jemand in einer Gemeinde persönlich Wohnung nimmt mit der bestimmten Absicht, an diesem Orte den Mittelpunkt seiner ökonomischen Tätigkeit und seinen Hauptwohnsitz (la principale sede) zu nehmen,

ist für die Konstatierung verf-mässiger politischer Rechte zu unbestimmt und kann zu verschiedenartiger Anwendung und zu Missverständnissen Veranlassung bieten.

Art. 1 § 1 des Ges. darf nur im Sinne von Art. 45 der BV, d. h. folgendermassen ausgelegt werden: Jeder Schweizer, der einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Urkunde besitzt (una fede d'origine o altro corrispondente ricapito), hat das Recht, in jeder Gemeinde des Kts. Tessin sich niederzulassen und geniesst in der Eigenschaft als Niedergelassener alle Rechte, welche ihm durch die BV (Art. 43 und 45), sowie durch die Verf. des Kts. Tessin garantiert sind.

[1]) Vgl. jetzt oben I Nr. **84.**

Wer das Recht der Niederlassung in einer Gemeinde erworben hat (Art. 45) und dasselbe tatsächlich ausübt, hat damit auch Anspruch auf die Ausübung aller Rechte, welche den Kantonsbürgern und den Gemeindebürgern zustehen, und es gibt für diese Ausübung keine andern Schranken, als diejenigen, welche in der Verf. selbst gezogen sind.

Es darf daher aus Art. 1 § 1 des Ges. eine Einschränkung der Rechte der Niedergelassenen nicht abgeleitet werden, und es kann die dort aufgestellte Definition des Domizils nur für die civilrechtliche Bedeutung des letztern in Betracht kommen.

2. Bezüglich der Aufenthalter enthält das Ges. keine Bestimmungen. Aus dem Protokoll des Grossen Rates ergibt sich, das ihrer wesentlich darum nicht erwähnt wurde, weil noch keine bundesrechtliche Vorschrift besteht, und weil die Aufenthalter nach dem alten System des Kts. Tessin zu einer Abstimmung in ihre Heimatgemeinde sich zu begeben hätten.

Bis zum Erlass eines eidg. Ges. gemäss Art. 47 der BV kann der BR die Ausschliessung der Aufenthalter aus andern Kantonen nicht hindern, dagegen müssen im Sinne von Art. 4 der BV die politischen Rechte der tessinischen Aufenthalter in dem Ges. anerkannt und festgestellt werden. Im übrigen behält sich der BR vor, jederzeit auf die im vorliegenden Ges. nicht behandelten Verhältnisse der Aufenthalter einzutreten, falls in dieser Richtung eine Beschwerde einlangen sollte, um in diesem Falle zu untersuchen, ob die in Art. 43 Abs. 1 und 2 der BV auch den Aufenthaltern zugesicherten Rechte gewahrt worden seien.[1]) B 1881 II 670.

II. Die Beschwerdeführung.[2])

1. Der Instanzenzug.[3])

1110. I. Nach konstanter Praxis der BBehörden, die durch die ausdrücklichen Vorschriften des Organis.-Ges. über die BRechtspflege vom 22. März 1893 bestätigt worden ist, können Beschwerden betr. die politische Stimmberechtigung der Bürger und betr. kant. Wahlen und Abstimmungen erst dann beim BR angehoben werden, wenn die zuständigen kant. Behörden entschieden haben.

B 1878 II 496; Organis.-Ges. der BRechtspflege vom 22. März 1893 Art. 175 Ziff. 3, 178.

Der BR trat daher den 5. Okt. 1877 auf die Beschwerde N. Frei und Genossen wegen der von der Luzerner Reg. erfolgten Verweigerung

---

[1]) Vgl. Nr. **1155** ff.

[2]) Vgl. auch oben Teil II, Abschn. I, Kap. 5: Die Beschwerdeführung beim Bundesrat und bei der Bundesversammlung.

[3]) Vgl. auch oben II S. 28—32.

der Kassation mehrerer im Juni und Juli 1877 im Gerichtskreise Willisau erfolgter Richterwahlen nicht ein; denn der § 51 der Luzerner Verf. gibt gegen Entscheide der Reg. in bezug auf Fragen des Stimmrechts und der Wahlfähigkeit eines Bürgers und der Giltigkeit der Wahlverhandlungen überall da, wo Fragen der Verletzung der Verf. in Betracht kommen, die Beschwerdeführung an den kant. Grossen Rat.

B 1878 II 496.

Der unter der Herrschaft der BV von 1848 zur allgemeinen Anerkennung gelangte Rechtssatz, dass es zunächst Sache der kompetenten Behörde des Kantons ist, über Beschwerden betr. kantonale Wahlen und Abstimmungen zu entscheiden, und dass eine Beschwerde an die BBehörden erst nach Durchlaufung der kant. Instanzen zulässig ist, hat durch die BV von 1874 und durch die Organis.-Ges. über die BRechtspflege von 1874 und von 1893, sowie durch die seitherige bundesrechtliche Praxis seine volle Bestätigung gefunden.

BR den 1. Juni 1883, die Beschwerde Glanzmann und Genossen betr. Bezirksrichterwahlen entscheidend, B 1884 II. 762.

II. Abweichungen von der Regel[1]). Art. 6 und 7 des Tessiner Ges. über das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen vom 27. Nov. 1863 bestimmen:

> Gegen den Entscheid des Staatsrates können die Parteien den Rekurs an den Grossen Rat ergreifen. Dieser Rekurs ist innerhalb der peremtorischen Frist von fünfzehn Tagen von der Mitteilung des Entscheides der Reg. beim Reg.-Kommissär einzureichen, der ihn dem Staatsrat übermittelt.

1. Es steht fest, dass ein solcher Rekurs beim Tessiner Grossen Rat von Rusca Prospero, Bacilieri Ettero und Genossen gegen die Entscheidung des Tessiner Staatsrates vom 25. Okt. 1888 betr. die Gemeinderatswahlen in Locarno vom 1. Mai 1887[2]) nicht eingereicht worden ist; die Beschwerdeführer erklärten vielmehr den 23. Nov. 1888 dem BR gegenüber, dass sie den von ihnen beim BR schon den 10. Mai 1887 eingereichten Rekurs gegen die Gemeindeversammlung in Locarno vom 1. Mai 1887 in allen Teilen aufrecht erhalten. Der BR trat materiell auf die Beschwerde ein; in seiner Entscheidung vom 8. Juni 1891 führt er folgendes aus:

Es handelt sich um eine Verletzung der BV. Die Beschwerdeführer haben die kant. Instanzen bis zur KReg. hinauf durchlaufen; sie haben

[1]) Vgl. auch oben I Nr. **285**, vom BR bestätigt den 26. Nov. 1901 i. S. Maurice Pacolat und Julien Duay in Orsières (Wallis), B 1901 IV 1052, 1902 III 925.

[2]) Vgl. vorläufig Erste Auflage II, Nr. **833**.

allein den Grossen Rat übergangen. Wenn nun auch dies nicht befördert werden soll, so ist doch im vorliegenden Falle folgender Umstand zu beachten:

Dieses Übergehen des Grossen Rates wird zwar nicht genügend entschuldigt durch den von den Rekurrenten hervorgehobenen Umstand, dass während der Dauer des Verfahrens diejenigen Mitglieder des Gemeinderates, deren Wahl angefochten ist, im Amte verbleiben und funktionieren, noch auch durch die Behauptung, dass der gegenwärtig in seiner grossen Mehrheit aus Anhängern der konservativen Partei bestehende Grosse Rat solche Einsprachen gegen Wahlen bisher immer vom konservativen Parteistandspunkt aus betrachtet, daher Beschwerden, welche gegen die Wahl von Parteigängern gerichtet waren, regelmässig mit endloser Langsamkeit behandelt habe. . . .

Die Verweisung an die kant. Instanzen setzt jedoch notwendig voraus, dass diese redlich ihre Pflicht tun. Das ist im vorliegenden Falle nicht geschehen. Der Rekurs gegen die Wahl vom 1. Mai 1887 ist dem Reg.-Kommissär den 10. Mai 1887 eingereicht worden. Wenn nun auch dieser Beamte den Rekurs dem Kommissär der Valle Maggia übersenden musste, wenn auch ferner nach Art. 189 des Gemeindeges. vom 13. Juni 1854, auf welchen Art. 1 des Ges. vom 27. Nov. 1863 verweist, zuerst ein Sühneversuch angestellt werden musste, so ist doch unbestreitbar, dass der Kommissär in geradezu unverantwortlicher Weise die Entscheidung verzögert hat, um schliesslich in seiner Entscheidung vom 13. April 1888 (den Rekurrenten den 19. April 1888 mitgeteilt) nur höchst summarisch auf die Sache einzutreten. Und gerade so hat auch der Staatsrat selbst Monate lang die Rekurrenten einfach hingehalten, bis er endlich den 25. Okt. 1888 Beschluss über den Rekurs fasste; er hat sodann die leere Ausflucht gebraucht, dass er das angefochtene Dekret nicht gehabt habe, während er selbst erklärt, dass ihm dasselbe vom Rekursgegner mitgeteilt worden sei. Es ist zwar klar, dass das angefochtene Dekret dem Rekurse hätte beigelegt werden sollen; allein weder das Ges. über das Verfahren, noch das Gemeindeges. verlangen dies ausdrücklich; es kann daher gar keine Rede davon sein, dass dieser Mangel, wie der Staatsrat andeutet, die Nichtigkeit des Rekurses hätte zur Folge haben können, vielmehr hätte der Staatsrat sich loyaler Weise dadurch veranlasst sehen sollen, sofort unter irgend einer ihm gut scheinenden Androhung die Nachlieferung des fehlenden Aktenstückes anzuordnen.[1]) Sein Verhalten fällt aber um so schwerer ins Gewicht, als, wie bereits bemerkt, die angefochtenen Mitglieder des Gemeinderates unterdessen ruhig weiter amteten.

[1]) Vgl. jedoch auch die vom BGer. im Verfahren über eine staatsrechtliche Beschwerde beobachtete Praxis, Urteil des BGer. vom 14. Nov. 1901 i. S. Motor, BGer.-Entsch. 1901, XXVII 1 Nr. 84; oben II S. 36 Anm. 1.

Dazu kommt noch, dass, wenn auch die Behandlung der Angelegenheit durch die Rekurrenten hie und da eine nicht gerechtfertigte Leidenschaft verrät, der Gemeinderat von Locarno darin ihnen nicht nur nicht nachsteht, sondern, weil es eben eine Behörde ist, die spricht, einen noch widerlicheren Eindruck erzeugt, indem er nicht die Sprache einer Amtsstelle führt, sondern die eines Advokaten und selbst vor offenbar trölerhaften Einreden nicht zurückschreckt. Auch in den Schriften des Staatsrates fällt unangenehm auf, dass er, statt lediglich als Behörde zu berichten, wiederholt von der politischen Gegenpartei und dergl. spricht.

Unter solchen Umständen würde es nicht gerechtfertigt sein, die Rekurrenten vorerst nochmals an eine tessinische Instanz zu weisen; vielmehr ist gleich von Bundeswegen auf die Sache einzutreten.

B 1891 III 177, 818.

2. Und in seinen Entscheidungen vom Juni-Aug. 1891 über die Rekursbeschwerden betr. die Grossratswahlen vom 3. März 1889 in den tessinischen Wahlkreisen[1]) führt der BR aus:

Einige der Rekurrenten haben die kant. Instanzen nicht ordnungsgemäss bis zur KReg. hinauf durchlaufen, und es rechtfertigt sich, diese von vorneherein von der Hand zu weisen, da gar nichts dafür vorliegt, dass dem Betreten des regelrechten Weges Schwierigkeiten in den Weg gelegt worden wären. Soweit aber der Instanzenzug in der Tat bis zur obersten Administrativbehörde des Landes hinauf (Tessiner Staatsrat) durchlaufen worden ist, würde eine solche Abweisung durchaus ungerechtfertigt erscheinen, sobald man bedenkt, dass der Staatsrat wenige der überaus zahlreichen Rekurse materiell untersucht hat, ferner dass nach Art. 10 des Tessiner Ges. über das Administrativverfahren vom 27. Nov. 1863 der Rekurs gegen den Entscheid des Staatsrates an den Grossen Rat die Exekution desselben weder unterbricht, noch aufhebt (non interrompono nè sospendono), also nicht als ordentliches, sondern als ausserordentliches Rechtsmittel erscheint, das hier gerade den von den Rekurrenten zunächst verfolgten Zweck, die Teilnahme oder den Ausschluss von den bevorstehenden Wahlen vom 3. März 1889 zu erzielen, verfehlt haben würde, und dass es sich gerade um die Wahlen von Mitgliedern des Grossen Rates handelte, welche zu der die Mehrheit desselben bildenden politischen Partei gehören.

Sobald man davon ausgeht, dass die Rekurrenten bis an den Staatsrat des Kantons gelangt sein müssen, bevor der BR über ihr Stimmrecht entscheiden kann, versteht sich von selbst, dass diese Anrufung der kant. Behörden gemässs den Bestimmungen der kant. Verf. und Ges. und innerhalb der von diesen angesetzten Fristen erfolgt sein muss,

[1]) Vgl. vorläufig Erste Auflage II, Nr. **834.**

um eine Einmischung von Bundeswegen zu rechtfertigen[1]); denn sonst haben ja die kant. Behörden mit Fug und Recht die Rekurrenten zurückgewiesen. Es findet sich nun kein einziger Rekurs, der vom Staatsrate nicht aus formellen Gründen zurückgewiesen worden wäre; es muss daher vor allem untersucht werden, ob diese so sehr auffallende Erscheinung in der Tat den Ges. entspricht oder nicht. Es sind dieser formellen Gründe (motivi d'ordine) wesentlich zweierlei, nämlich:

a. Verspätung und
b. der Umstand, dass der Rekurrent das appellierte Dekret des Reg.-Kommissärs seiner Appellation nicht beigelegt hat.

Ad a. Was die Verspätung betrifft, so bestimmt Art. 4 des Tessiner Ges. über die Abfassung der Stimmregister für die periodische Wahl des Grossen Rates vom 3. Dez. 1888:

> Gegen den Entscheid des Kommissärs steht innerhalb drei Tagen von der Mitteilung an die Appellation an den Staatsrat offen, welchem die Gegenparteien ihre Bemerkungen innerhalb dreier Tagen einreichen können.

Es frägt sich, wie diese Appellationsfrist von drei Tagen zu berechnen ist. Das Ges. selbst sagt hierüber lediglich in Art. 10:

> Die in diesem Ges. bestimmten Fristen sind ununterbrochene (sog. tempus continuum).

Das Ges. vom 15. Juli 1880 betr. die Ausübung des Stimmrechtes enthält gar keine direkte Bestimmung hierüber. Dagegen sagt dasselbe in Art. 8, dass alle Fragen betr. seine Anwendung gemäss dem erwähnten Ges. vom 27. Nov. 1863 zu behandeln seien. In diesem Ges. spricht Art. 2 vom Rekurs an den Staatsrat, und Art. 12 lautet:

> Die Fristen dieses Ges. sind tempus continuum, ohne Ausschluss der Festtage; jedoch werden in die Frist weder der Tag der Zustellung, noch derjenige des Ablaufes miteingerechnet (non computandosi però nel termine, nè quello dell'intimazione nè quello della scadenza).

Danach ist also nicht nur der Tag der Zustellung der Verfügung des Kommissärs, sondern auch derjenige der Einreichung der Rekursschrift an den Gemeinderat zu Handen des Staatsrates nicht mitzurechnen. Wenn dem gegenüber in den Dekreten des Staatsrates betont wird, dass das Ges. ausdrücklich sage «innert drei Tagen» (entro tre giorni), so kann dieser Umstand hiegegen nicht ins Gewicht fallen; denn auch das Ges. vom 27. Nov. 1863 selbst, welches bestimmt, dass die Fristen in der angegebenen Weise berechnet werden sollen, bedient sich für deren Bezeichnung des nämlichen Ausdruckes, der eben nur sagen will «vor Ablauf der Frist» . . . Vgl. auch Art. 567 des tessinischen Civil-

[1]) Vgl. auch Nr. **1119.**

prozessges., der ausdrücklich sagt, dass in die Fristen weder der Tag der Zustellung noch derjenige des Auslaufes der Frist einzurechnen sei.

Ad b. Eine Anzahl Rekurse sind vom Staatsrate deswegen ohne weiteres abgewiesen worden, weil denselben das appellierte Dekret nicht beigelegt war. Nun ist klar, dass ordnungsgemäss ein solches Dekret stets der Appellationsschrift beigelegt werden sollte; allein es frägt sich, ob in der Tat die Unterlassung dieser Beilegung die Ungiltigkeit des ganzen Rechtsmittels zur Folge habe könne, und wenn ja, ob sie die Ungiltigkeit immer zur Folge habe.[1])

Der Staatsrat selbst beruft sich dabei nicht auf eine gesetzliche Bestimmung. Auch die erwähnten Ges. vom 3. Dez. 1888, vom 15. Juli 1880 und vom 27. Nov. 1863 sprechen sich hierüber nicht aus. Unter diesen Umständen erscheint es als durchaus unzulässig, an jene Unterlassung eine so weit gehende Folge zu knüpfen, zumal es ja für den Staatsrat ein Leichtes gewesen wäre, sich von dem Kommissär oder vom Gemeinderat das Dekret zu verschaffen. Dass der Gesetzgeber das nicht gewollt hat, ergibt sich wohl auch schon daraus, dass nach Art. 3 des Ges. vom 3. Dez. 1888 das Dekret des Kommissärs nur dem Petenten und dem Gemeinderat mitgeteilt werden muss, dagegen eine Mitteilung an diejenigen Bürger, welche nach dem Begehren des Petenten gestrichen worden sind und nun an den Staatsrat gelangen müssen, wenn sie ihr Stimmrecht behalten wollen, gar nicht vorgeschrieben ist. Der Staatsrat hat selbst keineswegs in allen Fällen einfach den Rekurs als dahingefallen erklärt, sondern er ist ganz verschieden vorgegangen; er hat bisweilen bei den Rekurrenten das fehlende Dekret reklamiert, bisweilen ihnen auch für dessen Einreichung eine peremtorische Frist angesetzt unter der Androhung, dass sonst der Rekurs als dahingefallen erklärt würde. Handgreiflich ungerecht aber war diese Abweisung dann, wenn der Rekurrent ausdrücklich erklärt hatte, dass er gar kein solches Dekret erhalten habe. . . . Aus den Akten ergibt sich auch, dass der Gemeinderat den Bürgern von ihrer Streichung aus den Stimmregistern Kenntnis gab, ohne irgend eine Mitteilung einer Abschrift des Dekretes; ja es ist vielfach das geradezu Absurde vorgekommen, dass dem Bürger nicht einmal mitgeteilt wurde, warum er gestrichen worden sei.

Bei dieser Sachlage muss in der Tat auf die eingereichten Rekurse gegen staatsrätliche Dekrete eingetreten werden, soweit sie nicht als verspätet erscheinen. Es mag freilich eingewendet werden, dass damit der BR auf das Materielle der Sache eintrete, während ein materieller Entscheid der Vorinstanz, des Staatsrates, noch gar nicht vorliege; allein dieser Umstand kann die Prüfung durch den BR nicht hindern. Es genügt, wenn der Staatsrat in gehöriger Weise angerufen worden ist.

[1]) Vgl. oben S. 220 Anm. 1.

Dass er dann nur wenige Rekurse materiell behandelt hat und über die andern Stimmrechte mit allerlei, zum Teil ganz unzweifelhaft unhaltbaren, formellen Wendungen hinweggeschritten ist, das kann offenbar das Prüfungsrecht des BR nicht beeinträchtigen.

B 1891 III 880, 1001, 1017.

1111. In seiner Entscheidung vom 16. Jan. 1892 betr. die Beschwerden F. Roesli-Frey und Genossen über die Gemeinderatswahlen vom 7., 8. und 21. Juni 1891 in Neuenkirch (Kt. Luzern) betonte der BR u. a.:

Nachdem einzelne der Beschwerdeführer es unterlassen haben, gegen die Wahlverhandlung vom 7. Juni 1891 rechtzeitig beim Reg.-Rate eine Kassationsbeschwerde einzulegen, und nachdem diejenigen unter ihnen, die gegen diese Wahlverhandlung ein Kassationsgesuch eingereicht hatten, dasselbe wieder zurückgezogen haben, können nicht durch eine Beschwerde beim BR in bezug auf den Wahlakt vom 7. Juni Begehren gestellt werden, die das Resultat desselben neuerdings in Frage stellen und die, wenn sie begründet wären, dazu führen müssten, den Wahlgang vom 21. Juni als einen überflüssigen erscheinen zu lassen.

Die Rekurrenten kommen mit sich selbst in Widerspruch, wenn sie ihre Opposition gegen den ersten Wahlgang fallen lassen, beim zweiten Wahlgang mitwirken, eine Beschwerde gegen das amtlich verkündete Resultat des zweiten Wahlgangs wegen Ausschliessung stimmberechtigter Bürger von der Stimmurne oder wegen Zulassung nicht stimmberechtigter Bürger zur Urne beim Reg.-Rat erheben, hierauf aber, vom Reg.-Rate abgewiesen, auf den ersten Wahlgang zurückgreifen und für diesen ein Resultat behaupten, das jede weitere Wahlverhandlung überflüssig gemacht hätte.

Der BR würde, wenn er auf ein derartiges Begehren eintreten wollte, über die Gültigkeit einer kant. Wahl urteilen, über welche zu urteilen die kant. Rekursbehörde gar nicht veranlasst wurde, obgleich dies durchaus möglich gewesen wäre.

Nach konstanter Praxis lehnt der BR das Eintreten auf die Sache in solchen Fällen ab. B 1892 I 462.

2. Die Berechtigung zur Beschwerdeführung.[1])

1112. Es sind unzweifelhaft alle Stimmberechtigten einer Gemeinde bei der Frage, ob die in dieser Gemeinde vorgenommenen Wahlen giltig seien oder nicht, direkt beteiligt, somit auch berechtigt, gegen bezügliche Beschlüsse diejenigen Rechtsmittel zu ergreifen,

[1]) Vgl. auch oben II S. 45—48.

welche Verf. und Ges. zulassen . . . . Es ist daher nicht einzusehen, weshalb der Einwohnergemeinderat das jedem einzelnen Bürger zustehende Recht nicht ebenfalls ausüben könnte, sei es für die einzelnen Mitglieder der Behörde, sei es als Behörde im Namen der Mehrheit der Gemeindebürger.

BR den 24. Aug. 1877 i. S. der Gemeinde Baar (Zug). B 1878 II 499; vgl. BR den 5 Febr. 1891 i. S. Munizipalität von Lugano, B 1891 I 273; ferner B 1894 II 1069 u. ö.

1113. Der BR hat schon wiederholt anerkannt, dass alle Bürger, die an einer ordnungsgemäss vorgenommenen Wahl oder Abstimmung teilgenommen haben, ein Recht darauf besitzen, dass das Resultat der Wahlverhandlung nicht willkürlich aufgehoben werde; denn in einer solchen unbegründeten Aufhebung läge eine Verletzung des verfassungsmässigen Stimmrechts.

Das Recht, gegen eine Entscheidung Beschwerde zu führen, durch die eine Wahl oder Abstimmung kassiert wird, muss daher allen Bürgern zustehen, die an der Wahlverhandlung teilgenommen haben, und es kann ihnen von der höheren Instanz nicht die Legitimation zur Beschwerdeführung darum abgesprochen werden, weil sie bei der fraglichen Entscheidung nicht Partei gewesen seien; denn erst durch diese Entscheidung sind sie möglicherweise in ihrem Rechte verletzt worden. Die Aberkennung dieses Beschwerderechtes käme einer Rechtsverweigerung gleich, denn sie würde diesen Bürgern die Möglichkeit nehmen, bei einer Entscheidung, die auch ihre Rechte zum Gegenstand hat, gehört zu werden.

Der BR hat darum die Legitimation solcher Bürger zur Weiterziehung kant. Entscheidungen vor sein Forum oder bundesrätlicher Entscheidungen an die BVers. stets anerkannt.

Diese bundesrechtlichen Grundsätze sind auch von den kant. Behörden bei Beurteilung von Wahlrechtsbeschwerden zu beachten, und es ist der von der kant. Reg. als kant. Recht aufgestellte Satz, dass «zur Ergreifung des Rekurses gegen einen erstinstanzlichen Administrativentscheid nur die Parteien selbst legimitiert seien, während andern Gemeindegenossen ein selbständiges Rekursrecht nicht zustehe, auch wenn sie an der Aufrechterhaltung des angefochtenen Gemeindebeschlusses ein persönliches Interesse hätten», nicht anwendbar.

BR den 6. Jan. 1898 i. S. P. Hennet und Genossen betr. Gemeindeabstimmung in Courtetelle gegenüber dem Reg.-Rat des Kts. Bern, B 1898 I 45, 1899 I 384.

1114. Durch Entscheid des BR vom 25. März 1897 wurde in Erledigung der Beschwerde Franz Gut und Genossen die Wahlverhandlung in Sursee vom 21. Juni 1896, in der der Feuerwehrinspektor Bucher zum Bezirksrichter gewählt worden war, als nichtig erklärt. Sowohl der Reg.-Rat des Kts. Luzern, wie Zust und Genossen als konservatives Komite des Gerichtskreises Sursee fochten den Entscheid des BR durch Einreichen einer Beschwerde bei der BVers. an. Der BR anerkannte in seinem Ber. vom 11. Juni 1897 ohne weiteres die Legitimation der Reg. zur Beschwerdeführung; er bejahte aber auch die Legitimation von Zust und Genossen mit folgender Begründung:

Das konservative Komite behauptet, der BR habe zu Unrecht, indem er seiner Jurisdiktion sich entziehende Fragen des kant. Rechtes beurteilt habe, eine Wahlverhandlung als ungiltig erklärt. Die konservativen Wähler haben unzweifelhaft einen Anspruch darauf, dass das Wahlergebnis nicht durch eine inkompetente Behörde oder ohne zutreffende Gründe aufgehoben werde. Sie konnten aber diesen Anspruch, der ihrer Ansicht nach durch den Entscheid des BR verletzt wurde, vor den kant. Instanzen und vor dem BR nicht geltend machen, da ihnen diese bei der Beurteilung der Beschwerde Gut und Genossen nicht Gelegenheit gaben, sich zur Sache zu äusern und übrigens auch nicht dazu verpflichtet waren.

Die Anerkennung der Legitimation des konservativen Komites des Gerichtskreises Sursee, erst im jetzigen Stadium der Rekurssache zu intervenieren, ist somit sowohl in der Natur des geltend zu machenden Anspruches als des dabei vorgeschriebenen Verfahrens begründet. B 1897 III 688.

1115. In der Entscheidung über mehrere Stimmrechtsbeschwerden aus dem Kt. Schwyz vom 15. Nov. 1898 sprach sich der BR über die Legitimation zur Beschwerdeführung wie folgt aus:

Zur Beschwerdeführung sind ohne weiteres die Beschwerdeführer, Bezirksammann Wyss in Einsiedeln und Gemeindepräsident Weber in Schwyz, legitimiert; denn sie sind stimmberechtigte Bürger im Kt. Schwyz, und sie führen als solche darüber Beschwerde, dass der Reg.-Rat des Kts. Schwyz durch seine angefochtene Schlussnahme Unberechtigten das kant. Stimmrecht eingeräumt habe; sie beschweren sich also über eine unzulässige Verkürzung ihrer politischen Rechte, die eintritt durch die Teilnahme von solchen Per-

sonen an Wahlen und Abstimmungen, die nicht stimmberechtigt sind.

Aber auch der Bezirksrat von Einsiedeln und der Gemeinderat von Schwyz sind zur Beschwerdeführung legitimiert; diese Behörden besitzen zwar kein eigenes selbständiges Stimmrecht; sie treten aber als diejenigen auf, die die verletzten Interessen der mit ihnen übereinstimmenden Stimmberechtigten ihrer Amtskreise wahren; und sie sind deshalb in politischen Angelegenheiten auch ohne besondern Auftrag die natürlichen Vertreter derselben. Der BR hat stets die Legitimation von Gemeinderäten und ähnlichen Behörden zur Beschwerdeführung in Stimmrechtsfragen und Wahlsachen anerkannt.

B 1898 V 159, 1899 I 385; Nr. **1158.**

1116. An der Frage, ob an einer Wahl oder Abstimmung gewisse Bürger befugter oder unbefugter Weise teilgenommen haben, besteht ein zur Beschwerdeführung bei der BBehörde legitimierendes rechtliches Interesse der stimmfähigen Einwohner der in Betracht fallenden territorialen Umschreibung selbst dann, wenn die Beantwortung der Stimmrechtsfrage ohne Einfluss auf das Schicksal der vorgenommenen Wahl oder Abstimmung ist. Aus der Feststellung durch die BBehörde wird sich nämlich ergeben, ob diese wie andere Bürger für die Zukunft unter gleichen Verhältnissen als stimmberechtigt anzuerkennen sind.

BR den 14. Nov. 1893 i. S. J. Kaufmann und Genossen in Winikon (Luzern) B 1893 V 159, 1894 II 44; bestätigt vom BR. den 20. März 1896. i. S. P. Käch und Genossen, B 1895 II 73, ebenso den 7. März 1894 i. S. Bielmann und Bourgknecht betr. das Stimmrecht der Studenten und der kant. Gefängniswärter, B 1896 II 779, ebenso den 15. Nov. 1898 i. S. Bezirksrat Einsiedeln und Andere betr. Stimmrecht der Studenten im Kt. Schwyz, B 1898 V 168, den 24. Dez. 1901 i. S. des radikalen Komites in Freiburg betr. Stimmberechtigung der Gefangenwärter, B 1902 I 35.

1117. Nach einem Tessiner Ges. vom 5. Dez. 1890 kann beim Tessiner Staatsrat ein Rekurs, welcher bezweckt, die Einschreibung eines Bürgers im Stimmregister zu bewirken, nur von dem betr. Bürger selbst oder von dessen Bevollmächtigten eingereicht werden; eine solche Bestimmung verstösst nicht gegen eine bundesrechtliche Vorschrift. Wenn somit der Tessiner Staatsrat, gestützt auf diese Vorschrift, einen Bürger, der ohne Vollmacht die Einschreibung eines andern in das Stimmregister verlangt, als zur Beschwerdeführung nicht legitimiert erklärt, so ist der Abgewiesene auch nicht zur Beschwerdeführung beim BR legitimiert.

BR. den 20. Jan. 1891 i. S. Fugazzo Domenico in Curio (Tessin), B 1891 I 214.

1118. Der Reg.-Rat des Kts. Zürich hatte den Gemeinderat Dürnten angewiesen, den in Dürnten niedergelassenen Ed. Bodmüller als in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Bürger in die Stimmregister aufzunehmen. Der BR sprach dem Gemeinderat Dürnten mit Entscheidung vom 31. Jan. 1876 die Befugnis zur Beschwerdeführung ab; denn für die BBehörden wäre vom bundesrechtlichen Standpunkte aus nur in dem Falle zum Einschreiten genügende Veranlassung vorhanden, wenn es sich um eine Verweigerung des Stimmrechtes handeln würde. Durch den Beschl. der Zürcher Reg. ist aber im Gegenteil Bodmüller zum Stimmrechte zugelassen worden.[1] B 1876 I 439; Nr. **1167.**

3. Die Verwirkung der Beschwerdebefugnis.[2]

1119. Wer die kantonal-gesetzliche Frist zur Einreichung einer Stimmrechtsbeschwerde bei der kant. Instanz versäumt und deshalb von der kant. Behörde abgewiesen wurde, kann hiergegen nicht mit Erfolg bei der BBehörde Beschwerde führen.[3] Damit ist aber der Betroffene rechtlich nicht behindert, in der Zukunft seine Stimmberechtigung neuerdings und rechtzeitig geltend zu machen und zur Anerkennung zu bringen, sofern sie ihm unbegründeter Weise bestritten werden sollte.[4]

Vgl. BR den 30. April 1891 i. S. Audina und Genossen in Balerna, B 1891 III 216.

4. Die Entscheidungsbefugnis der politischen Bundesbehörden.[5]

1120. Nach dem Art. 59 Ziff. 5 und 9 des Organis.-Ges. der BRechtspflege vom 27. Juni 1874 war die Entscheidungsbefugnis über staatsrechtliche Beschwerden betr. die Stimmberechtigung und betr. kant. Wahlen und Abstimmungen zwischen BR und BVers. einerseits und BGer. andrerseits geteilt. Die Auffassung der BBehörden über den Umfang der ihnen zugeschiedenen Entscheidungsbefugnis stimmten in verschiedener Hinsicht nicht miteinander überein. Allein nach mehrjähriger Unsicherheit hat die Erfahrung die politischen BBehörden davon überzeugt, dass die Stimmrechtsfragen sich von den Wahl- und Abstimmungsfragen sachlich nicht trennen lassen, und dass es logisch geboten ist, derjenigen BBehörde,

[1] Vgl. auch Nr. **736.**
[2] Vgl. auch oben II S. 32—44.
[3] Vgl. Nr. **1110** II.
[4] Vgl. auch Nr. **331.**
[5] Vgl. auch oben I Nr. **242, 243**; ferner Nr. **1154.**

welche über die letztern zu erkennen hat, auch die Beurteilung der erstern zu übertragen. Der BR postulierte damit an Stelle der Teilung der Entscheidungsbefugnis zwischen BR und BGer. in Stimmrechtsfragen und Fragen betr. Giltigkeit oder Ungiltigkeit einer kant. Wahl oder Abstimmung die Einheit der Jurisdiktion in der Hand der politischen Behörden. Und dieses Postulat ist nun verwirklicht durch die Vorschrift des Art. 189 Abs. 3 des Organis.-Ges. vom 22. März 1893; denn nicht das BGer., sondern nur der BR und die BVers. haben staatsrechtliche Beschwerden betr. die politische Stimmberechtigung der Bürger und betr. kant. Wahlen und Abstimmungen zu entscheiden.

Vgl. die Entwicklung der Praxis auf Grund des Art. 59 des Organis.-Ges. vom 27. Juni 1874 in der Ersten Auflage II, Nr. 772—776, 778—783, 825 ff., ferner BGer-Entsch. 1884, X S. 508, 1891, XVII S. 65, 565, B 1892 II 894; insbesondere betr. den vom Tessiner Staatsrat beim BGer. im Jahre 1889 anhängig gemachten, später, den 21. März 1893, wieder zurückgezogenen Kompetenzkonflikt wegen der vom BR beanspruchten Entscheidungsbefugnis über staatsrechtliche Beschwerden betr. die politischen Rechte der Schweizerbürger, B 1889 III 547, IV 37, 1891 IV 693, V 754, 1893 II 70, III 412, 1894 II 44; vgl. ferner B 1892 II 564 Ziff. 22—25; oben I S. 744, 745, 759 ff.

1121. Mochte es bis in die letzten Jahre vor Erlass des Organis.-Ges. vom 22. März 1893 streitig sein, ob angesichts des Wortlautes des Art. 59 Ziff. 9 des Organis.-Ges. vom 27. Juni 1874 der BR auch vor einer kant. Wahl oder Abstimmung Stimmrechtsbeschwerden entgegennehmen und erledigen dürfe, und hatte auch der BR Fragen der kant. Organisation, die sich auf künftige Wahlen und Abstimmungen bezogen, vor 1893 stets dem BGer. zugewiesen, sofern bei ihrer Erledigung nicht eine der im Art. 59 Ziff. 1 – 8 des Organis.-Ges. von 1874 ausdrücklich dem Schutze des BR unterstellten Bestimmungen der BV als massgebend erschien, so hat nun das Organis.-Ges. vom 22. März 1893 jeder Unsicherheit über die Kompetenz der BRekursbehörden in Wahl- und Abstimmungssachen ein Ende gemacht und die Teilung der Kompetenz zwischen BR und BGer. beseitigt. Es war die nachdrücklichst ausgesprochene Absicht des Gesetzgebers, die Einheit der Rechtsprechung auf diesem Gebiete herzustellen.

BR den 7. März 1896 i. S. Bielmann und des liberalen Komites der Stadt Romont (Freiburg), gegenüber der Auffassung der Freiburger Behörden, B 1896 II 83, 113, 1897 I 393; das BGer., bei dem hierauf die Freiburger Reg. die Frage unter dem Titel einer Beschwerde und unter dem Titel des Kompetenzkonfliktes anhängig machte, trat mit Urteil vom 10. Juni 1896 unter Ab-

weisung der Rekurrentin und unter Hinweis auf sein Urteil vom 14. Nov. 1894 i. S. Käch und Genossen[1]) ausdrücklich der Auffassung des BR bei; das BGer. bemerkt: die politischen BBehörden und nur sie sind zur Erledigung von Streitigkeiten, die sich auf kant. Wahlen und Abstimmungen beziehen, kompetent, und sie dürfen dabei auch solche Bestimmungen zur Anwendung bringen, die sonst dem Jurisdiktionsgebiet des BGer. angehören, so z. B. den Grundsatz des Art. 4 der BV oder den Grundsatz der kant. Gewaltentrennung. Sobald eine Frage des Stimmrechtes vorliegt, steht die Rechtssprechung in bezug auf die Gesamtheit aller in Betracht fallenden Punkte des Streites dem BR zu, BGer.-Entsch. 1896, XXII Nr. 68, vgl. B 1896 III 789, oben Nr. **255.**

1122. In der Beschwerdeangelegenheit P. Käch und Genossen in Solothurn gegen die Schlussnahme der Solothurner Behörden in der Frage der Anwendung des kant. Ges. über die öffentlich-rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses auf die unter der Herrschaft des früheren Solothurner Rechts in Geldstag gefallenen Bürger behaupteten die KBehörden, dass, soweit eine BBehörde zur Entscheidung der Beschwerde Kompetenz besitze, diese dem BGer. und nicht dem BR zustehe. Sie betonten dabei:

1. Die Kompetenz des BR ist nicht begründet, weil derselbe nur auf Grund feststehender, unbestrittener Normen des kant. oder eidg. Rechts über die politische Stimmberechtigung der Bürger und die Giltigkeit kant. Wahlen und Abstimmungen zu urteilen habe, im vorliegenden Falle aber nicht darüber zu entscheiden sei, ob die Solothurner Behörden durch ihre dem Art. 9 der KVerf. vom 23. Okt. 1887 gegebene Auslegung kant. oder eidg. Normen betr. die Stimmberechtigung der Bürger verletzt haben, sondern darüber, ob die Bestimmung des Art. 9 Ziff. 4 der KVerf. von ihnen richtig ausgelegt, d. h. richtigerweise als noch zu Recht bestehend betrachtet werde. Diese Streitfrage ist in erster Linie von den KBehörden und weiterhin vom BGer. zu erledigen; denn es handelt sich bei ihr nicht schlechtweg um die politische Stimmberechtigung der Bürger, sondern um die Auslegung einer kant. Verf.-Bestimmung.

2. Sodann kommt dem Art. 189 Abs. 3 des Organis.-Ges. vom 22. März 1893 nicht die Bedeutung zu, dass dem BR die Beurteilung aller mit der Stimmberechtigung der Bürger in irgend einem Zusammenhang stehenden Beschwerden zusteht; vielmehr bezieht sich die Kompetenz des BR nur auf eigentliche Wahlrekurse, wo die Stimmberechtigung der Bürger in bezug auf einen konkreten Wahl- oder Abstimmungsakt oder die Giltigkeit eines solchen in Frage steht.

Beide BInstanzen sprachen sich dagegen für die Kompetenz des BR und der BVers. aus, das BGer. mit Urteil vom 14. Nov.

[1]) Vgl. Nr. **1122.**

1894, der BR mit Entscheidung vom 20. März 1895. Das BGer. erwog:

Gemäss Art. 175 Abs. 2 des Organis.-Ges. sind die in Art. 189 gleichen Gesetzes bezeichneten staatsrechtlichen Streitigkeiten der Kompetenz des BGer. entzogen. Art. 189 bestimmt sodann in seinem vorletzten Alinea ausdrücklich, dass Beschwerden betr. die politische Stimmberechtigung der Bürger und betr. kantonale Wahlen und Abstimmungen vom BR und von der BVers. zu beurteilen seien; diese Beurteilung aber hat, wie der genannte Artikel gleichfalls ausdrücklich bestimmt, auf Grundlage sämtlicher einschlägiger Bestimmungen des kant. Verf.-Rechtes und des BRechtes zu geschehen (ces recours devant être examinés d'après l'ensemble des dispositions de la constitution cantonale et du droit fédéral régissant la matière). Angesichts der allgemeinen Fassung dieser Bestimmung kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der BR und in zweiter Instanz die BVers. allein kompetent sind, Streitigkeiten betr. das politische Stimmrecht der Bürger auf Grund der Gesamtheit der einschlägigen Bestimmungen zu beurteilen; speziell sollen die genannten Behörden in solchen Fällen erforderlichen Falls auch Bestimmungen zur Anwendung bringen können, deren Handhabung sonst Sache des BGer. ist. Es ist also nicht etwa dem letztern in solchen Sachen eine konkurrierende Gerichtsbarkeit verblieben, kraft welcher es z. B. beurteilen könnte, ob in Stimmrechtsangelegenheiten in einem konkreten Falle z. B. das Prinzip der Gleichheit verletzt worden sei. Vielmehr ist, sobald es sich in der Hauptsache um eine Frage des politischen Stimmrechts der Bürger handelt, bezüglich des ganzen Umfanges der Streitsache die Kompetenz der politischen BBehörden begründet; es kommt in dieser Beziehung auch nicht darauf an, ob der Rekurs, sei es accessorisch, sei es ausschliesslich, auf Verfassungsbestimmungen abstellt, die, wie z. B. die Gleichheit vor dem Gesetze, sonst nicht in die Kompetenz der administrativen Behörden, sondern in diejenige des BGer. fallen. In analoger Weise könnten z. B. Rekurse auf Grund des Art. 27 Abs. 2 und 3 der BV betr. das Schulwesen der Kantone in keiner Weise, auch nicht etwa aus dem Gesichtspunkte der verletzten Gleichheit, an das BGer. gezogen werden. Im vorliegenden Falle nun ist streitig, ob durch Vorenthaltung des Stimmrechts und Nichtgewährung der neu eingeführten Rehabilitation an die nach dem alten Solothurner Rechte Vergeldstagten Bundesrecht, im besonderen das Gleichheitsprinzip

verletzt worden sei. Da es sich demnach um eine Frage des politischen Stimmrechts der Bürger handelt, ist das BGer. nicht kompetent.

Und der BR führte aus:

1. Der Auffassung, es handle sich im Rekursfalle um die Auslegung unklaren, in seiner Bedeutung bestrittenen kant. Rechtes, kann nicht beigepflichtet werden. Inhalt und Bedeutung von Art. 9 Ziff. 4 der Solothurner KVerf. vom 23. Okt. 1887 sind durchaus klar und unbestritten: Die nach den Vorschriften des kant. Civilgesetzbuches vom 2. März 1857 Vergeldstagten sollen von der Stimmberechtigung ausgeschlossen sein. Von dieser Bestimmung sind ausgenommen die während der Minderjährigkeit Vergeldstagten, indem sie bei Erreichung der Volljährigkeit sofort und ohne weiteres in den Genuss des Stimmrechts eintreten; den Wirkungen der Bestimmung sind zu entziehen die infolge der Übernahme einer Erbschaft Vergeldstagten, indem sie gerichtlich rehabilitiert werden sollen; von den Wirkungen derselben können befreit werden die infolge von Unglück und ohne direktes eigenes Verschulden Vergeldstagten, indem ihnen die Möglichkeit eröffnet ist, nach Verfluss von sechs Jahren durch gerichtliches Urteil wieder in das Aktivbürgerrecht eingesetzt zu werden.

Dagegen ist richtig, dass im Rekursfalle die Frage mit in Erörterung fällt, ob Art. 9 Ziff. 4 der KVerf. jetzt noch Wirkungen äussern könne, nachdem die Vorschriften des Solothurner Civilgesetzbuches über die Schuldbetreibungen und deren Vollziehung durch das BGes. über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 aufgehoben worden sind und der Kanton Solothurn, gestützt auf Art. 26 dieses BGes., durch ein Ges. vom 20. Aug. 1893 die öffentlich-rechtlichen Folgen nicht nur der fruchtlosen Pfändung, sondern auch des Konkurses geregelt hat. Die Erörterung dieser Frage ist nicht zu vermeiden, weil das kant. Ges. an den nach den Vorschriften des BGes. eingetretenen Konkurs öffentlich-rechtliche Folgen knüpft, die von den nach Art. 9 Ziff. 4 der KVerf. mit dem Geldstag verbundenen ganz erheblich abweichen, und weil behauptet wird, «Geldstag» und «Konkurs» seien im wesentlichen ein und dasselbe Rechtsinstitut und die KBehörden verletzen die durch Art. 4 der BV und Art. 12 Ziff. 1 der KVerf. gewährleistete Gleichheit der Bürger vor dem Ges., indem sie die Wohltaten des

Ges. vom 20 Aug. 1893 nicht auch den nach früherm Recht Vergeldstagten gewähren.

Wenn der BR über die Begründetheit der Beschwerde im Hinblick auf diese Verf.-Bestimmungen urteilt, so entscheidet er über eine streitige Stimmrechtsfrage auf Grund einer unbestrittenen und feststehenden allgemeinen Rechtsnorm, die als «eine einschlägige Bestimmung des kant. Verf.-Rechts und des BRechts» erscheint.

Fraglich ist allerdings, ob und mit welcher Wirkung Art. 9 Ziff. 4 der Solothurner Verf. durch die allgemeine Norm des Art. 4 der BV und Art. 12 Ziff. 1 der KVerf. infolge des Inkrafttretens des kant. Ges. vom 20. Aug. 1893 berührt wird. Darüber kann indessen erst bei materieller Prüfung der Beschwerde gesprochen werden.

2. Offenbar besteht das rechtliche Interesse des Bürgers an der Stimmberechtigung auch ohne jede Beziehung auf eine vollzogene Wahl oder Abstimmung. Der Bürger hat Anspruch auf Anerkennung seiner Eigenschaft als Stimmberechtigter; und er soll diesen Anspruch, falls derselbe von einer Amtsstelle bestritten wird, rechtlich geltend machen können. Das trifft namentlich in einem Falle wie dem vorliegenden zu, wo einer ganzen Kategorie von Bürgern aus einem allgemeinen, aber in seiner Geltung bestrittenen, Rechtsgrunde die Stimmberechtigung abgesprochen wird. Die Feststellung schafft dann allgemeines Recht für alle zukünftigen Wahl- und Abstimmungsakte.

B 1895 II 73, 86—90, 1896 II 44; Nr. **1174**; BR den 18. Juli 1895 i. S. J. Rüttimann, B 1896 II 44. Vgl. ferner BR den 11. Nov. 1895 i. S. Louis-Chappuis und Genossen, B 1895 IV 105.

1123. Wenn sich die Beschwerde nicht als eine solche wegen Entzuges des Stimmrechts, sondern als solche wegen Entzuges der bürgerlichen Ehrenfähigkeit darstellt, so ist das BGer. und nicht der BR, bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen, zu deren Beurteilung zuständig.

BR und BGer. im Jahre 1900, 1901 i. S. Arnold Senn, B 1901 II 48; Nr. **1173.**

1124. I. Es steht fest, dass unter kantonalen Wahlen und Abstimmungen im Sinne des Art. 189 des Organis.-Ges. vom 22. März 1893 auch Bezirks- und Gemeindewahlen zu verstehen sind.

Darnach kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der BR und die BVers. auch Beschwerden betr. Lehrerwahlen der Ge-

meinden oder betr. Abstimmungen der Gemeinden über Schulfragen zu beurteilen haben.

BR den 29. Mai 1894 i. S. Jos. Schibli in Mosen (Luzern), B 1894 II 1067, 1895 II 152; bestätigt vom BR den 25. März 1898 i. S. Zimmermann und Arnold (Luzern), B 1898 II 443, 1899 I 388.

II. In bezug auf Wahlen und Abstimmungen nicht nur der politischen Gemeinden, sondern auch der durch die Verf. und Gesetzgebung eines Kantons begründeten konfessionellen Gemeinden und der Korporationsgemeinden[1]) können die Verfügungen und Erlasse der KBehörden Gegenstand der Beschwerdeführung beim BR und bei der BVers. werden.

Diese Kompetenz ist von den politischen BBehörden in Hinsicht auf politische Gemeindewahlen von jeher geübt und vom BGer., infolge eines Meinungsaustausches zwischen ihm und dem BR, durch motivierten Kompetenzentscheid vom 14. Nov. 1891 i. S. Schmidli ausdrücklich anerkannt worden; vgl. Erste Auflage II, Nr. **775.**

BR, u. a. unter Hinweis auf den Fall J. Bourguet, Erste Auflage II, Nr. **777a,** den 31. Okt. 1893 i. S. Rosset gegenüber dem Staatsrat von Freiburg betr. Kirchgemeinderatswahlen in Aumont, B 1893 IV 843; den 14. Nov. 1893 i. S. Bise und Genossen gegenüber dem Staatsrat von Freiburg betr. Kirchgemeinderatswahlen in Murist, B 1893 V 148, 1894 II 43; den 6. Nov. 1900 i. S. E. Furrer betr. Kirchgemeindeverhandlung in Hasle (Luzern) vom 13. Mai 1900, B 1900 IV 588.

1125. Der Luzerner Reg.-Rat traf den 19. Okt. 1899 eine Entscheidung betr. die Wahl eines Sigrists in Rothenburg. Als diese Entscheidung beim BR angefochten wurde, bestritt die kant. Reg. die Entscheidungsbefugnis des BR, da sie ihren Entscheid als Staatskirchenbehörde, d. h. als Oberaufsichtsbehörde in Kirchensachen in Ausübung des ius circa sacra gefasst habe; dem BR fehle aber die Eigenschaft einer Oberaufsichtsbehörde in Kirchensachen, und er könne deshalb als Kirchenbehörde in der vorliegenden Beschwerdeangelegenheit keine Verfügung treffen.

Mit Entscheidung vom 19. Febr. 1901 lehnte der BR diese Inkompetenzeinrede ab in Erwägung:

Zu untersuchen ist einzig, ob die Wahlverhandlung einer Kirchgemeinde unter den Ausdruck «kantonale Wahl» im Sinne des Art. 189 des Organis.-Ges. vom 22. März 1893 gebracht werden kann.

---

[1]) Vgl. BR den 26. Juli 1901 i. S. C. Uster und Genossen betr. Wahlen der Korporationsgemeinde Baar (Zug) vom 11. Nov. 1900; vgl. Zuger Verf. 1894 § 73: Wo in einer Gemeinde Korporationsgut vorhanden ist, bilden die Anteilhaber an demselben eine Korporationsgemeinde, B 1901 IV 75, 78, 88.

Der Ausdruck: kantonale Wahl, ist ein sehr umfassender. Dem Wortsinne nach bedeutet er eigentlich jede Wahl, die in einem Kanton stattfindet. Die Beschränkung liegt in der Beifügung, dass der BR auf Grundlage sämtlicher einschlägiger Bestimmungen des kant. Verf.-Rechtes und des BRechtes entscheidet. Es muss also, da diese Grundlage der Entscheidung gegeben wird, eine Wahl sein, welche rechtlich vom kant. und damit auch vom eidg. Verf.-Rechte beherrscht ist; denn die kant. Verf. darf dem BRechte nicht widersprechen, und ebensowenig dürfen kant. Behörden in Anwendung des kant. Verf.-Rechtes die BV verletzen.

Die Organisation der luzernischen Kirchgemeinden bildet einen Teil des Luzerner Verf.-Rechtes, welches vier Arten von Gemeinden: die politische, die Ortsbürger-, die Kirch- und die Korporationsgemeinden kennt, KVerf. §§ 87—94bis. Bezüglich der Kirchgemeinden bestimmt § 91 Abs. 2:

> Den Kirchgemeinden stehen die Wahlen der Kirchenverwaltungen und Kirchmeier und überhaupt diejenigen Befugnisse zu, welche das Gesetz bestimmt.

Das Organis.-Ges. des Kts. Luzern vom 8. März 1899 enthält in den §§ 220—235 die in der kant. Verf. vorgesehene nähere Umschreibung der Einrichtung und der Befugnisse der Kirchgemeinden. Hervorzuheben ist, dass in § 221 Abs. 1 das Stimmrecht, abgesehen von der Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde der gleichen Konfession, sich nach dem im § 88 der KVerf. geregelten politischen Stimmrechte richtet, dass in § 221 lit. d der Kirchgemeinde die Wahl des Sigrists überbunden wird, und dass in § 229 für die Kassation von Wahlverhandlungen die Vorschriften des allgemeinen Ges. über Wahlen und Abstimmungen massgebend erklärt werden.

Die Verf. und die Ausführungsges. derselben bilden somit die Grundlage der Organisation der Luzerner Kirchgemeinden, welche selbst wieder einen Bestandteil der gesamten Staatsorganisation des Kantons ausmachen. Auch die Zahl der Kirchgemeinden ist gesetzlich bestimmt und kann nach § 94bis der Verf. nur durch Ges. geändert werden.[1])

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass, da nach feststehender Praxis der Ausdruck: kantonale Wahlen, nicht nur auf die Verwaltung des ganzen Kantons bezügliche, sondern auch Bezirks- und Gemeindewahlen umfasst, die Luzerner Kirchgemeinden

[1]) Vgl. oben Kap. 3, § XV, S. 87.

aber durch die Verf. des Kantons bestimmte und gemäss der Verf. organisierte Gemeinden sind, die Wahlverhandlungen der Luzerner Kirchgemeinden auch als kant. Wahlen zu betrachten sind und der BR deshalb zuständig ist, wenn er auf dem Wege der staatsrechtlichen Beschwerde angerufen wird, über die Anfechtung von Wahlen, welche durch eine Luzerner Kirchgemeinde getroffen worden sind, auf Grundlage des kant. Verf.-Rechts und des BRechts zu entscheiden. B 1901 III 300.

1126. Den 2. Okt. 1901 beschloss der Landrat des Kts. Uri eine Ergänzung des Regl. für den Verwaltungsrat des Urner Kantonsspitals und nahm auf Grund derselben die Wahl dieses Verwaltungsrates vor. Über diese Wahlen beschwerten sich Julius und Johann Zurfluh in Altdorf beim BR. Mit Entscheidung vom 11. Febr. 1902 trat dieser auf die Beschwerde wegen Inkompetenz nicht ein in Erwägung:

Wenn in Art. 189 des Organis.-Ges. von kant. Wahlen und Abstimmungen die Rede ist, so sind damit Volkswahlen und Volksabstimmungen gemeint, nicht die nur uneigentlich mit dem Ausdruck Wahlen bezeichneten Ernennungen durch die kant. Behörden, welche auf die politische Stimmberechtigung der Bürger gar keinen Bezug haben.

Im vorliegenden Fall handelt es sich weder um eine Wahl oder Abstimmung, bei der das politische Stimmrecht der Bürger eine Rolle spielt, noch um die Wahl irgend einer staatlichen oder Gemeindebehörde, sondern um Ernennung von Mitgliedern in den Verwaltungsrat einer privatrechtlichen Stiftung, welche unter der Oberaufsicht der kant. Behörden steht. Es sind also jedenfalls durch den Beschluss über diese Ernennung keine Individualrechte der Bürger politischer Natur verletzt, die durch die Bundes- oder Kantons-Verf. geschützt sind, und deren Verletzung zu einer staatsrechtlichen Beschwerde nach Art. 189 Abs. 3 des Organis.-Ges. Veranlassung geben könnte.

B 1902 I 460, 1903 I 574; das BGer. trat dieser Interpretation bei. B 1902 V 775; vom BR bestätigt den 4. Dez. 1902 i. S. Albrecht und Genossen betr. Ernennung des Grossrats Rufener zum Mitglied der Justizkommission durch den Grossen Rat des Kts. Bern, B 1902 V 774, 1903 I 574.

1127. Unter der Herrschaft des Organis.-Ges. vom 27. Juni 1874 hatten sich sowohl BR wie BGer. in der Frage der passiven Wahlfähigkeit inkompetent erklärt, ohne dass es zu einem eigent-

lichen Kompetenzkonflikt zwischen den beiden Behörden gekommen wäre. Durch die Bestimmung des Art. 189 Abs. 3 des Organis.-Ges. vom 22. März 1893 wollte man diesen Zweifel im Sinne der ausschliesslichen Kompetenz der politischen BBehörde heben, wenn auch diese Meinung im Gesetzestexte nicht zu unzweideutigem Ausdruck gekommen ist. In der Tat ist das Vorhandensein der passiven Wahlfähigkeit eine ebenso notwendige Voraussetzung einer giltigen Wahlverhandlung, wie z. B. die Beobachtung des gesetzlichen Wahlverfahrens.

BR und BGer. vertraten, jener den 14. Juni 1897, dieses den 30. Juni 1897, in übereinstimmender Weise diese Auffassung i. S. Kaplan Huber in Klingnau (Kt. Aargau), B 1898 I 460, BGer.-Entsch. 1897, XXIII Nr. 87; vom BR bestätigt den 26. Juli 1902 i. S. Gottfr. Senften und Genossen in Lenk (Bern), B 1902 IV 93, 1903 I 574; vgl. Erste Auflage II, Nr. **780.**

1128. I. Beschwerden betr. die Organisation kant. Wahlen hinsichtlich der Bezirke, in denen sie vorzunehmen sind (in Wahlkreisen oder in den Gemeinden), waren bis zum Inkrafttreten des BGes. vom 22. März 1893, sofern die Verletzung einer kant. Verf.-Vorschrift behauptet wurde, vom BGer. und nicht vom BR zu beurteilen.

BR den 30. Dez. 1885 i. S. v. Haller und Genossen betr. Geschworenenwahl im Kt. Solothurn unter Hinweis auf Art. 59 lit. a des Organis.-Ges. vom 27. Juni 1874, B 1886 I 963, Erste Auflage II, Nr. **781**; vgl. auch BR den 18. Juni 1891 betr. sog. Wahlkreisgeometrie im Kt. Tessin, B 1891 III 1005, Erste Auflage II, Nr. **781a.**

II. Der Reg.-Rat des Kts. Luzern lehnte mit Beschl. vom 8. Mai 1899 das Gesuch um Aufstellung der Wahlurne im Schul- oder Gemeindehaus, statt wie bisher in der Kirche, ab; hierüber wurde wegen Verletzung der Rechtsgleichheit beim BGer. Beschwerde geführt. In Übereinstimmung mit dem BR sprach sich das BGer. den 7. Dez. 1899 für die Entscheidungsbefugnis des BR aus, in Erwägung:

Es wurde in Art. 189 Abs. 3 des Organis.-Ges. vom 22. März 1893, um jedem Zweifel und jedem Dualismus in der Rechtssprechung vorzubeugen, wie sie unter der Herrschaft des frühern Organis.-Ges. bestanden hatten, ausdrücklich beigefügt, dass die politischen BBehörden auf Grundlage sämtlicher einschlägiger Bestimmungen des kant. Verf.-Rechtes und des BRechtes zu entscheiden haben. Vorliegend kann es keinem Zweifel unterliegen, dass man es mit einer Beschwerde betr. kant. Wahlen und Abstimmungen zu tun

hat, wenngleich nicht die Giltigkeit eines bestimmten Wahl- oder Abstimmungsaktes, sondern die Frage des Wahl- und Abstimmungsverfahrens im allgemeinen[1]), bezw. der äussern Anordnungen für die Stimmabgabe den Gegenstand der Beschwerde bildet. Daraus folgt, dass zur Beurteilung der Beschwerde nicht das BGer., sondern der BR kompetent ist.

Urteil des BGer. i. S. Roos und Genossen vom 7. Dez. 1899, BGer.-Entsch. 1899, XXV 1 Nr. 93. Vgl. auch BR den 24. Juni 1901 i. S. A. Ceppi in Pruntrut betr. Festsetzung von zwei Wahllokalen für die Lehrerwahl daselbst vom 28. Okt. 1900, B 1901 III 881.

1129. Nach Vorschrift des Art. 18 der Verf. des Kts. Bern vom 4. Juni 1893 wird das Staatsgebiet in möglichst gleichmässige Wahlkreise eingeteilt. Mit Beschl. vom 1. Okt. 1901 lehnte es der Berner Grosse Rat ab, auf den Entwurf eines ihm vom Reg.-Rat unterbreiteten Dekrets einzutreten, durch das die Kreise für die Wahlen in den Grossen Rat gleichmässiger, als dies im Dekret vom 6. April 1886 geschehen war, gestaltet werden sollten. Hierüber beschwerten sich Dr. Brüstlein und Genossen beim BGer. und beim BR; beide BInstanzen sprachen sich für die Entscheidungsbefugnis des BR aus; die Erwägungen des BGer. in seinem Urteil vom 25. April 1902, die der BR in seiner Entscheidung vom 3. Febr. 1903 zu den seinigen machte, lauten:

Wenn der Kt. Bern verf.-mässig für die Vornahme der Wahlen in den Grossen Rat in Wahlkreise einzuteilen ist, nach deren Bevölkerungsziffer die Anzahl der zu wählenden Vertreter sich bestimmt, so wird durch diese Einteilung einerseits das Staatsgebiet in eine Anzahl von Sprengeln eingeteilt, von denen jeder für sich eine Art politischer Einheit darstellt, und anderseits wird dadurch das Wahlrecht des einzelnen Bürgers auf die seinem Wahlkreise zufallende Anzahl von Vertretern beschränkt. Die Einteilung schafft danach einmal die territoriale Grundlage für die Ausübung des politischen Rechtes der Bürger, die Wahlen in den Grossen Rat vorzunehmen, und bestimmt anderseits in einer bestimmten Richtung den Inhalt dieses Rechtes. Die Beschwerde der Rekurrenten, dass die bestehende Wahlkreiseinteilung, bezw. dass die Nichtvornahme einer Ab-

[1]) Vgl. auch Urteil des BGer. vom 3. Mai 1900 i. S. Fürsprech Jahn, durch welches Urteil das BGer. aussprach, dass die Frage der verfassungsmässigen Zulässigkeit des Proportionalwahlverfahrens gemäss dem Organis.-Ges. vom Jahre 1893 von den politischen BBehörden zu entscheiden sei, B 1900 III 591.

änderung derselben mit der Vorschrift des Art. 18 der KVerf. im Widerspruch stehe, stellt sich somit gewiss als eine Beschwerde betr. die politische Stimmberechtigung der Bürger und betr. kant. Wahlen und Abstimmungen im Sinne von Art. 189 Abs. 3 des Organis.-Ges. vom 22. März 1893 dar, über welche nach dieser Bestimmung der BR und in letzter Instanz die BVers. zu entscheiden hat. Sinn und Zweck des Ges. erheischen nicht eine einschränkende Auslegung. Der Ausdruck ist umfassender als der im Organis.-Ges. vom 27. Juni 1874 gebrauchte: Beschwerden gegen die Giltigkeit kant. Wahlen und Abstimmungen. Wie aus der Botsch. zu dem Ges.-Entw. hervorgeht (vgl. S. 228, 229), sollte damit die Unsicherheit, die unter der Herrschaft des frühern Ges. über die Kompetenzabgrenzung zwischen den politischen BBehörden und dem BGer. bestanden hatte, gehoben werden, was in der Weise geschah, dass alle Beschwerden, die sich auf kant. Wahlen und Abstimmungen und auf die politische Stimmberechtigung der Bürger beziehen, ohne Rücksicht auf ihren Rechtsgrund, dem BR und der BVers. zugewiesen wurden. In die Kompetenz der letztern fallen demnach nicht nur, wie die Rekurrenten meinen, diejenigen Beschwerden wegen Beeinträchtigung der Stimmberechtigung oder wegen Verletzung der Vorschriften über die kant. Wahlen und Abstimmungen, die anlässlich oder im Hinblick auf einen speziellen Fall der Ausübung des Stimm- oder Wahlrechts der Bürger erhoben werden, sondern auch diejenigen, in denen behauptet wird, dass die hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften verletzt seien. Dass es sich um eine kant. Verf.-Vorschrift handelt, ändert hieran nichts, denn der an sich richtige bundesrechtliche Satz, dass das BGer. zum Hüter der kant. Verf. eingesetzt sei [1]), erleidet eben eine positive Ausnahme da, wo der Materie nach seine Kompetenz aufhört, wie denn in Art. 189 Abs. 3 des Organis.-Ges. ausdrücklich hervorgehoben ist, die politischen BBehörden hätten solche Beschwerden auf Grundlage sämtlicher einschlägiger Bestimmungen des kant. Verfassungs- und Bundesrechts zu entscheiden.

B 1903 I 339; BGer.-Entsch. 1902, XXVIII 1 Nr. 37.

1130. E. Mettler-Baumgartner in St. Gallen verlangte vom BR die Aufhebung des Beschlusses des Reg.-Rates des Kts. St. Gallen vom 4. Jan. 1901, wonach das Referendum mit bezug auf das kant. Gesetz über die Lehrersynode vom 20. Nov. 1900 als zu

[1]) Vgl. jedoch auch BV Art. 85 Ziff. 7, 8, 102. Ziff. 2, 3.

stande gekommen erklärt und die Volksabstimmung angeordnet wurde.

Indem am 3. Mai 1901 der BR, in Übereinstimmung mit dem Urteil des BGer. vom 6. Febr. 1901, auf die Beschwerde materiell eintrat, begründete er gestützt auf Art. 189 Abs. 3 des Organis.-Ges. vom 22. März 1893 seine Kompetenz u. a. wie folgt:

1. Eine in einem Kanton vor sich gehende Referendumsabstimmung fällt zweifellos unter den Begriff einer kant. Abstimmung; das Besondere der erhobenen Beschwerde liegt darin, dass nicht die Giltigkeit einer schon erledigten Abstimmung in Frage steht, sondern der Beschl. der zuständigen kant. Behörde über das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen eines Referendumsbegehrens. Es wird auch keineswegs bestritten, dass der kant. Reg.-Rat, so wie er es getan hat, zur Anordnung der Volksabstimmung berechtigt war, sondern es wird nur behauptet, dass die Bürger, welche das Volksrecht des fakultativen Referendums ausübten, die verfassungsmässig und gesetzlich vorgesehenen Formen und Fristen nicht beobachtet haben, und dass deshalb eine Volksabstimmung überhaupt nicht hätte angeordnet werden dürfen. Es handelt sich also um die Ausübung eines der sog. Volksrechte im engern Sinne, als welche nach den schweiz. Verfassungen das Referendum und die Initiative erscheinen.

2. Aus der Entstehungsgeschichte des Art. 189 des Organis.-Ges. vom 22. März 1893[1]) kann nur gefolgert werden, dass im ganzen eine Ausdehnung der Kompetenz des BR gewollt war, und dass neben der politischen Stimmberechtigung alles, was mit kant. Wahlen und Abstimmungen im Zusammenhang stund, ihm, als politischer Behörde, zugewiesen werden sollte.

3. Verfolgt man die Praxis des BR, so ist festzustellen, dass der BR schon unter der Herrschaft des Organis.-Ges. vom 27. Juni 1874 in einer Reihe von Fällen Fragen, die mit der Giltigkeit nicht nur von Referendumsabstimmungen, sondern auch mit der giltigen Anwendung von solchen Abstimmungen in Zusammenhang stunden, entschieden hat. In dieser Beziehung ist auf folgende Entscheidungen zu verweisen:

Streit über Verweigerung der Bescheinigung über das politische Stimmrecht bei Referendumsunterschriften, wenn der Unterzeichner nicht eigenhändig Familien-, Taufnamen und Vatersnamen beigesetzt hat.[2])

[1]) Vgl. oben I S. 744, 745, 759—762.

[2]) Ein Tessiner Fall, Erste Auflage II, Nr. **830**.

Verweigerung der Ansetzung einer Volksabstimmung über eine Verfassungsrevision innerhalb der in der Verfassung angesetzten Frist.[1])

Verweigerung der Ansetzung einer Volksabstimmung über Partialrevision einer kant. Verfassung, trotzdem die erforderliche Anzahl Unterschriften eingereicht war.[2])

4. Allerdings hat auch das BGer. in einer Reihe von Entscheidungen sich als zuständig erklärt zur Beurteilung von Fragen betr. die Verletzung kant. Verf.-Vorschriften auf dem Gebiete der Volksrechte: so betr. Ablehnung des Finanzreferendums durch kant. Behörden,[3]) betr. das Initiativrecht der Verf. von Baselstadt.[4]) In dem letzten Entscheid lag tatbestandlich die Sache dem gegenwärtigen Falle insofern analog, als der Reg.-Rat des Kts. Baselstadt über ein auf einem vorher eingereichten Initiativvorschlag vom Grossen Rate ausgearbeitetes Gesetz eine Abstimmung angeordnet hatte; verschieden insofern, als sich die Beschwerde gegen die Verfassungsmässigkeit dieses Gesetzes richtete, welches verschiedene im Initiativvorschlag nicht berührte Gegenstände regelte.

5. Der juristische Kernpunkt der Erwägungen des BGer., denen sich der BR anschliesst, liegt in der Aufstellung, dass, wie der BR nach vollzogener Abstimmung über die Voraussetzungen des Referendums zu entscheiden gehabt hätte, er auch vor der Abstimmung hierüber zu entscheiden habe, da sich die Beschwerde im einen, wie im andern Falle auf eine kant. Abstimmung bezieht.

6. Es könnten zwar Zweifel an der Kompetenz des BR hergeleitet werden aus der Erwägung, dass die gleichen Verfassungsbestimmungen zur Anwendung gelangen über die Frage, ob ein Referendum angeordnet werden müsse (wie bei den Entscheidungen des BGer. über das Finanzreferendum) und über diejenige, ob ein Referendumsbegehren zustande gekommen sei. Dies ist, allgemein angenommen, richtig. Dennoch besteht folgender Unterschied:

---

[1]) Ein Luzerner Fall, Erste Auflage II, Nr. **832.**

[2]) Ein Tessiner Fall, oben I Nr. **86** III (S. 99–102).

[3]) Vgl. Curti I, Nr. 1341, 1343, 1382, 1383; ferner Urteil des BGer. vom 26. April 1899 i. S. Archinard und Konsorten gegen Genf, vom 9. Nov. 1899 i. S. Dürrenmatt und Konsorten gegen Bern, BGer.-Entsch. 1899, XXV 1 Nr. 41, 96.

[4]) Urteil des BGer. vom 2. März 1899 i. S. Kündig und Genossen, BGer.-Entsch. 1899, XXV 1 Nr. 12.

Das Volksrecht des Referendums ist als fakultatives in der St. Galler Verfassung geordnet. Es besteht darin, dass, wenn eine bestimmte Zahl politisch stimmberechtigter Bürger innert gegebener Frist schriftlich ihren Willen dahin kund gibt, dass eine Abstimmung der Gesamtheit der Stimmberechtigten über ein vom Grossen Rate erlassenes Gesetz stattfinden soll, diesem Verlangen nachgegeben und durch den Reg.-Rat eine Abstimmung angeordnet werden muss. Das Referendumsbegehren hängt selbst mit dem politischen Stimmrecht zusammen: ein gestelltes Referendumsbegehren ist eine Äusserung des politischen Stimmrechtes derjenigen Personen, von denen es ausgeht. Die Nichtachtung eines in gehöriger Form und Frist gestellten Referendumsbegehrens ist eine Verletzung der aus dem politischen Stimmrechte des Bürgers hervorgehenden verfassungsmässigen Befugnisse.

Nicht ganz gleich verhält es sich bei der Nichtveranstaltung eines obligatorischen Referendums durch die dazu berufenen Behörden. Beim obligatorischen Referendum bedarf es keines Begehrens der stimmberechtigten Bürger, sondern die Verpflichtung, eine Volksabstimmung zu veranstalten, ergibt sich ohne Referendumsbegehren direkt aus der Verfassung. Hier entsteht die Verletzung der Individualrechte des Bürgers, ohne dass es vorher einer Äusserung seines politischen Stimmrechtes bedürfte. Deshalb ist die Kompetenz des BGer. gegeben. Gleich verhält es sich mit dem Entscheid betr. das Initiativrecht der baselstädtischen Verf.; in Frage stand nicht die Giltigkeit der Initiative, sondern die Tragweite des von allen Parteien anerkannten Initiativbegehrens und dessen gesetzgeberische Verarbeitung durch den Grossen Rat des Kts. Baselstadt. B 1901 III 305.

1131. Der Landrat des Kts. Uri wies den 9. April 1901 das Begehren Zurfluh und Genossen des Inhalts, es sei die vom Landrat am 11. Febr. 1901 beschlossene Verordnung über das Wuhrwesen dem Entscheide der Landsgemeinde zu unterbreiten, ab, weil dasselbe nicht von der gesetzlich geforderten Zahl von Bürgern verlangt worden ist. Auf die hierüber beim BGer. anhängig gemachte Beschwerde trat dieses mit Urteil vom 11. Dez. 1901 wegen Inkompetenz nicht ein und zwar u. a. in Erwägung:

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass das von den Rekurrenten gestellte Referendumsbegehren sowohl mit dem politischen Stimmrecht im allgemeinen, als mit dem Abstimmungsakt selbst

im besondern im engen Zusammenhang steht. Nicht die Verletzung irgend eines durch die Urner Verfassung garantierten Individualrechts der Bürger, sondern die Verletzung eines Individualrechts politischer Natur steht in Frage. Denn wie der BR in seinem Entscheide Mettler-Baumgartner[1]) mit Recht ausführt, ist ein gestelltes Referendumsbegehren eine Äusserung des politischen Stimmrechts derjenigen Personen, von denen es ausgeht. Wenn nun die kompetente kant. Behörde das gestellte Referendumsbegehren abweist, weil es nach ihrer Ansicht nicht die vom Ges. geforderte Anzahl von Unterschriften enthält, so steht die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen des Referendums vorgelegen haben oder nicht, nach Art. 189 Abs. 3 des Organis.-Ges. dem BR, nicht dem BGer. zu, da sich nach dem Gesagten die Beschwerde auf ein mit der kant. Abstimmung eng zusammenhängendes politisches Recht bezieht.

BGer.-Entsch. 1901, XXVII 1 Nr. 86.

5. Der Umfang der Überprüfung.[2])

1132. Beschwerden betr. die politische Stimmberechtigung der Bürger und betr. kantonale Wahlen und Abstimmungen werden vom BR und von der BVers. nach Massgabe des die bisherige Praxis bestätigenden Art. 189 Abs. 3 des Organis.-Ges. vom 22. März 1893 beurteilt «auf Grundlage sämtlicher einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Verfassungsrechts und des Bundesrechts».

Vgl. Erste Auflage II, Nr. **776₂, 777, 782, 789, 790₆,₇, 801₅, 829, 833.**

I. Unter den vom Bunde den Bürgern nach Art. 5 der BV gewährleisteten Rechten stehen im ersten Range die politischen Rechte, wie sie in der Verf. eines jeden Kantons aufgezählt werden. Und wenn auch im allgemeinen, wie die BVers. schon in ihrem Beschl. vom 17. Juli 1855, A. S. V 135[3]), anerkannt hat, der Entscheid über die Giltigkeit kant. Wahlen und die Handhabung der Polizei bei diesen Wahlen den kant. Behörden zusteht, so ist dieses dennoch nicht mehr der Fall, sobald in einem Rekurse die Verletzung von verf.-mässig garantierten Rechten der Bürger in Frage steht.

BR den 29. Juli 1875 i. S. Delmonico und Genossen, B 1875 IV 429, Erste Auflage II, Nr. **825.**

II. Nach feststehender Praxis ist eine Beschwerde gegen eine kant. Wahl oder Abstimmung von der BBehörde dann als begründet zu erklären, wenn dabei Rechte verletzt worden sind, welche den

[1]) Vgl. Nr. **1130.**

[2]) Vgl. auch oben II S. 57—67; ferner Nr. **1151, 1160₆, 1171₂,** u. ö.

[3]) Vgl. Ullmer I, Nr. **580, 1134.**

Bürgern entweder durch das BRecht (BVerf. oder BGesetzgebung) oder durch das kant. Verfassungsrecht zugesichert sind.

Zu diesen Rechten gehört in allererster Linie das politische Stimmrecht und der aus demselben erfliessende Anspruch der stimmberechtigten Bürger darauf, dass keine Wahl als giltig anerkannt werde, welche nicht durch ihre Stimmgebung, sondern durch die Teilnahme nicht stimmberechtigter Personen zustande gekommen ist.

Dahin gehört auch der Anspruch jedes einzelnen Bürgers auf Zulassung der stimmberechtigten Bürger zur Stimmabgabe und folgerichtig auf Kassation einer Wahl, die infolge rechtswidrigen Ausschlusses stimmberechtigter Bürger zustande gekommen ist.

BR den 16. Jan. 1892 i. S. F. Rösli-Lang und Genossen betr. Gemeinderatswahlen in Neuenkirch (Luzern), B 1892 I 441; vom BR bestätigt den 26. März 1896 i. S. Xaver Brunner und Genossen betr. Gemeinderatswahlen in Rain (Luzern), B 1896 II 853.

III. Wie der BR schon in vielen Fällen festgestellt hat, ist die Auslegung und Anwendung des kant. Rechts bei kant. Wahlen und Abstimmungen, wie auf andern kant. Gebieten, Sache der KBehörden. Die Aufgabe der BBehörden, des BR und der BVers., ist es aber, gegebenen Falles dafür zu sorgen, dass das einmal festgestellte kant. Recht in Nachachtung des in Art. 4 der BV niedergelegten Grundsatzes der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze überall und gegenüber jedermann gleichmässig angewendet werde.

BR den 16. Jan. 1892 i. S. Ad. Saxer und Kornel Wili in Altwis (Luzern), B 1892 I 438.

IV. Der BR sowohl wie die BVers., jener mit Entscheidung vom 29. Juli 1875, diese mit Beschl. vom 21., 23. Dez. 1875 traten in Anwendung der mitgeteilten Grundsätze auf die Beschwerde des Martinoni über die Grossratswahlen vom 21., 22. Febr. 1875 im tessinischen Kreise Navegna nicht ein; denn Martinoni, Grossratskandidat im Kreise Navegna, beschwerte sich bloss darüber beim BR, dass bei den Wahlen im genannten Kreise einzelne Bürger, im Widerspruch mit den tessinischen Ges., zur Abstimmung zugelassen worden seien, und dass man es hierdurch möglich gemacht habe, dass sein Gegenkandidat gleich viel Stimmen wie er erhalten hat, infolge dessen vom tessinischen Grossen Rat eine Neuwahl angeordnet worden ist. Es handelte sich also nicht um Verletzung eines verf.-mässigen Rechtes gegenüber der Person des Martinoni, sondern ausschliesslich um die Interpretation von tessinischen Ges., wozu der tessinische Grosse Rat allein kompetent ist.

B 1875 IV 441, 1876 II 268.

V. Und in Anwendung der mitgeteilten Grundsätze trat der BR mit Beschl. vom 4. Nov. 1881 auf die Beschwerde des J. Bourguet nicht ein. Die Reg. und der Grosse Rat von Freiburg hatten seine Wahl in

den Kirchenrat der Pfarrei Avry-devant-Pont als ungiltig erklärt, auf Grund des Art. 272 des Gemeindeges. vom 26. Mai 1879 und des Art. 18 des Vollz.-Dekrets des freiburgischen Staatsrates vom 24. Jan. 1881, weil er nicht in der Gemeinde Pont wohne und daher nicht deren Repräsentant sein könne.

L'art. 272 de la loi sur les communes et paroisses du 26 mai 1879 ordonne que, si une paroisse est formée de plusieurs communes, les membres du conseil paroissial doivent être répartis de telle sorte que chacune d'elles ait un représentant.

Art. 18 de l'arrêt du 24 janv. 1881: Si le résultat du scrutin n'est pas conforme à l'art. 272 de la loi sur les communes et paroisses et si l'une ou l'autre des communes dont se compose la paroisse n'a pas au moins son représentant élu par l'assemblée, il sera fait élimination des membres d'une même commune qui auraient réuni le moins de suffrages, ou par tirage au sort en cas d'égalité de suffrages. Il sera ensuite procédé à des scrutins successifs pour chaque commune non représentée, jusqu'à ce que la composition du conseil paroissial soit conforme au dit art. 272.

Der BR hob in seiner Entscheidung hervor, dass zwischen dem vorliegenden Falle und der BV kein Zusammenhang bestehe; denn sollte auch der Grosse Rat des Kts. Freiburg das Ges. in unrichtiger Weise dahin ausgelegt haben, dass ein Mitglied des Kirchenrates einer Pfarrei in der Pfarrgemeinde wohnen müsse, die er vertritt, so hat er damit weder die BV, noch ein BGes., noch einen Beschluss des Bundes verletzt, und es besteht daher auch für den BR kein Recht, auf Grund des Art. 102 Ziff. 2 der BV und Art. 59 des Organis.-Ges. vom Jahre 1874 auf die Beschwerde einzutreten. Und da auch eine Verletzung der Verf. des Kts. Freiburg weder behauptet wird, noch vorliegt, so steht es dem BR nicht zu, gestützt auf Ziff. 3 des Art. 102 der BV einzuschreiten, wonach der BR für die Garantie der KVerf. zu wachen hat. B 1882 I 33.

Die BVers., an welche Bourguet seine Beschwerde weiterzog, wies den 20. Jan., 19. April 1882 die Beschwerde ab, in Erwägung:

Dass zwar der Wortlaut der Entscheidung des BR, wonach auf die Beschwerde wegen mangelnder Kompetenz nicht eingetreten wird, nicht als zutreffend erscheint, indem die Beschwerde auf eine angebliche Verf.-Verletzung gestützt wird, dass aber die Beschwerde materiell unbegründet war. B 1882 II 708, 773, 1883 II 885; vgl. Nr. **1151.**

VI. In einer Entscheidung vom 17. Nov. 1891, die Beschwerde L. Häfliger und Genossen gegen den Beschl. des Luzerner Grossen Rates vom 30. Mai 1891 betr. eine Grossratswahlverhandlung im Wahlkreise Triengen abweisend, bemerkt der BR:

Den politischen BBehörden steht die Kompetenz zur Beurteilung von Beschwerden betr. kant. Wahlen und Abstimmungen kraft den Be-

stimmungen der Art. 5, 85 Ziff. 8, 102 Ziff. 2 und 3 und 113 Abs. 2 der BV zu. Nach Massgabe des letztgenannten Artikels hat das Organis.-Ges. die Erledigung solcher Beschwerden als eine Administrativsache dem BR und der BVers. zugeschieden, sofern dabei Rechte von Privaten oder Korporationen in Frage kommen, welche ihnen entweder durch die BVerf. oder die BGesetzgebung oder durch die vom Bunde gewährleistete und infolgedessen zu schützende kant. Verfassung zugesichert sind. Demzufolge haben die politischen BBehörden auch auf diesem Gebiete sich nicht mit solchen Beschwerden zu befassen, welche bloss die von den KBehörden den Bestimmungen und Vorschriften kant. Gesetze gegebene Auslegung und Anwendung anfechten.

Freilich kann auch die Anwendung der kant. Gesetzgebung gegen Sätze des Bundesrechts oder des kant. Verfassungsrechts verstossen, so z. B. dadurch, dass sie den verf.-mässigen Grundsatz der Rechtsgleichheit der Bürger vor dem Ges. verletzt oder das Recht des Bürgers auf freie, selbständige Ausübung seines politischen Stimmrechts bei einem Wahlakte nicht hat zur Geltung kommen lassen. Und es hat sich der BR von jeher die Kompetenz zugeschrieben, auf dem seiner Kognition unterstellten Rekursgebiete insbesondere die Beschwerden betr. kant. Wahlen und Abstimmungen unter solchem verf.-rechtlichen Gesichtspunkte zu prüfen und eventuell materiell zu beurteilen.

Im vorliegenden Beschwerdefalle liegt jedoch eine solche Verf.-Verletzung nicht vor.

Wenn behauptet wird, dass der Beschl. des Luzerner Grossen Rates vom 30. Mai 1891, durch den die vom Wahlbüreau Triengen als giltig zustande gekommene Wahl kassiert worden ist, die Rechtsgleichheit der Bürger verletze, so erachtet sich zwar der BR, da es sich um die Giltigkeit einer kant. Wahl handelt, zur Beurteilung dieses sonst der Kognition des BGer. anheimfallenden Beschwerdepunktes als kompetent[1]); er hält jedoch weder den Beweis für erbracht, dass unter den gleichen Verumständungen seit dem Inkrafttreten der Luzerner Ver von 1875 in diesem Kanton vom Grossen Rate ein anderes Recht angewendet worden ist, noch würde er, wenn wirklich dies der Fall wäre, dadurch zur Aufhebung eines — wie der vorliegende — verfassungsrechtlich unanfechtbaren und eine allgemein anwendbare Rechtsnorm für künftige Fälle aufzustellenden Entscheides einer KBehörde sich veranlasst sehen.[2])

B 1891 V 540, 1892 II 564: vom BR den 16. Jan. 1892 i. S. Fuchs in Schwarzenberg (Luzern) bestätigt: B 1892 I 425.

---

[1]) Vgl. oben Nr. 1120, 1121.

[2]) Der Luzerner Reg.-Rat hatte den 2. Juni, nach Kassierung der Grossratswahl durch den Beschl. des Grossen Rates vom 30. Mai 1891, auf den 14. Juni 1891 eine neue Wahlverhandlung angesetzt. Den 7. Juni beschwerten sich L. Häfliger und Genossen beim BR; sie verlangten gleichzeitig Ver-

1133. Unter den vom Bunde gewährleisteten Rechten der Bürger steht obenan das politische Stimmrecht. Dasselbe wird vom Bunde direkt — durch Art. 5 der BV — und indirekt — durch Übernahme der Garantie der das politische Stimmrecht ebenfalls sanktionierenden KVerf. — unter seinen Rechtsschutz genommen. Dabei stellt der Bund nicht bloss die Beobachtung der Bestimmungen der eidg. und kant. Verf., welche das Stimmrecht positiv regeln, unter seinen Schutz, sondern er wacht auch darüber, dass die Bürger innerhalb der gesetzlichen Schranken frei und ungehindert ihr Stimmrecht ausüben können. Zu diesem Zwecke prüft der BR gegebenen Falles die Vorgänge bei den Abstimmungs- und Wahlverhandlungen, und wenn er wahrnimmt, dass durch irgendwelche Vorkommnisse die Bürger in der gesetzesmässigen Ausübung ihres Grundrechtes bei einem Wahl- oder Abstimmungsakte beeinträchtigt waren, so ordnet er das zur Aufrechthaltung und Sicherung desselben Nötige an.

Seit dem Jahre 1848 hat denn auch die Praxis der BBehörden in Hinsicht auf kant. Wahlen und Abstimmungen in diesem Sinne sich ausgebildet, und in diesem Sinne ist im Jahre 1874 dem BR die Kompetenz zugeschieden worden, «Beschwerden gegen die Giltigkeit kant. Wahlen und Abstimmungen» zu erledigen (Organis.-Ges. vom 27. Juni 1874, Art. 59 Ziff. 9, BV Art. 102 Ziff. 2 in Verbindung mit Art. 113 Abs. 2). — Derselbe Sinn kommt Art. 189 Abs. 3 des jetzt geltenden Organis.-Ges. vom 22. März 1893 zu.

Vgl. BR den 29. Mai 1890, bei Anlass der Beschwerde F. Minnig und C. de Sépibus über einen Beschluss des Walliser Grossen Rates vom 21. Mai 1889, B 1890 III 137.

1134. Entgegen der von der Reg. des Kts. Luzern erhobenen Inkompetenzeinrede in Wahl- und Abstimmungssachen betonte der BR in seiner Entscheidung vom 17. Aug. 1897 i. S. Stocker und Nick betr. eine Gemeinderatswahl in Büron:

Der BR muss die Befugnis für sich in Anspruch nehmen, auf die Art und Weise der Ermittelung des Wahlergebnisses durch die kant. Instanzen einzutreten, um zu konstatieren, ob hierbei Bundesrecht oder kant. Verf.-Recht verletzt worden ist. B 1897 IV 92, 97.

1134a. Die wiederholt geltend gemachte Ansicht, dass, wenn ein Wahlbureau einstimmig bestimmte Stimmen als giltig oder als

schiebung der neuen Wahlverhandlung bis nach Erledigung ihrer Beschwerde. Den 10. Juni entsprach der BR diesem Gesuche; die Luzerner Reg. sistierte den 13. Juni die auf den 14. angesetzte Grossratswahl, B 1891 V 543.

ungiltig erklärt habe, den Oberbehörden ein Recht der Nachprüfung nicht zukomme, weist der BR mit der Erwägung zurück, dass auch bei Einstimmigkeit des Wahlbureaus verf.-mässig garantierte Rechte der Bürger verletzt werden können, und dass der BR Wahlrekurse prüft und entscheidet auf Grund der durch die kant. oder durch die eigene Untersuchung festgestellten Tatsachen.

Vgl. BR den 17. Aug. 1897 i. S. Stocker und Nick in Büron (Luzern), B 1897 IV 95; den 13. Febr. 1900 i. S. A. Bühler und Genossen in Dagmersellen (Luzern), B 1900 I 631; den 10. März 1900 i. S. Joh. Bieri und Genossen, B 1901 II 47.

1135. Das verf.-mässige Stimm- und Wahlrecht der Bürger wird insbesondere dadurch verletzt, dass eine kant. Reg. in willkürlicher Weise Bestimmungen des kant. Wahlges. interpretiert.

BR den 27. Juli 1898 i. S. R. Kilchmann und G. Meier betr. Wahl des Betreibungsbeamten in Buchs (Luzern), B 1898 IV 265.

1136. Die Kompetenz des BR zur Beurteilung einer Beschwerde über eine kant. Wahl oder Abstimmung ist ausgeschlossen, wenn bloss die Auslegung und Anwendung kant. Gesetze in Frage steht. Die Kompetenz des BR zur materiellen Prüfung und Erledigung einer Stimmrechts- oder Wahlbeschwerde ist erst dann begründet, wenn die Verletzung bundesrechtlicher oder kantonalverfassungsrechtlicher Bestimmungen behauptet wird. So ist die Zuständigkeit des BR und, im Falle der Weiterziehung, der BVers. festgestellt durch Art. 189 Abs. 3 des Organis.-Ges. vom 22. März 1893.

Auf einem Irrtum beruht daher die Ansicht, dass nach Massgabe der dem BR zustehenden Kompetenz dieser eine Beschwerde nur insoweit einlässlich prüfen und beurteilen könne, als behauptet wird, es bestehe ein Widerspruch zwischen der Bestimmung einer Verord. der kant. Reg. und den Bestimmungen der kant. Verf. Vielmehr kann auch in der Anwendung einer Wahlverord. eine Verfassungswidrigkeit liegen, namentlich dann, wenn bei einer Wahl eine Reihe von Ungehörigkeiten vorgefallen sind, sodass von einem auf Wahrheit beruhenden Wahlresultat nicht die Rede sein kann.

Allerdings werden Auslegung und Anwendung kant. Vorschriften betr. Wahlen und Abstimmungen stets Sache der kant. Behörden sein; die BBehörde hat sich damit in der Regel gar nicht zu befassen. Wenn aber eine kant. Vorschrift durch ihren Inhalt oder die ihr von seiten der kant. Behörden gegebene Auslegung gegen Bundesrecht oder kant. Verfassungsrecht in Ansehung des Stimmrechts der Bürger verstösst, oder wenn die kant. Vorschriften bei

einer Wahl oder Abstimmung überhaupt nicht angewendet oder nur mangelhaft angewendet wurden und infolgedessen das Stimmrecht der Bürger eine Beeinträchtigung erfahren hat, so ist die Intervention der BRekursbehörde begründet. Denn in diesem Falle handelt es sich nicht mehr lediglich um die Auslegung und Anwendung kant. Rechts, sondern um den Schutz eines durch die Verfassung des Bundes und des Kantons anerkannten Grundrechtes der Bürger, nämlich des politischen Stimmrechts. Eine Verletzung und Beeinträchtigung dieses Rechtes ist nicht bloss dann vorhanden, wenn der Bürger rechtswidrig an der Stimmabgabe verhindert wird, sondern auch dann, wenn ein Wahl- oder Abstimmungsresultat anerkannt wird, welches nicht als der Ausdruck der freien, unabhängigen, mit den gesetzlichen Sicherungsmitteln geschützten Stimmgebung der Bürger gelten kann, oder umgekehrt, wenn ein in gesetzlich unanfechtbarer Weise zustande gekommenes Wahl- oder Abstimmungsresultat willkürlich vernichtet werden will.

Die Praxis der BBehörden hat sich seit dem Jahre 1848 nach diesen Grundregeln gerichtet.

BR — unter Hinweis auf B 1860 II 629[1]); 1890 III 137; 1891 V 548, BGer.-Entsch. 1875, I S. 343 — den 11. Nov. 1895 i. S. Louis Chappuis und Genossen in Delsberg betr. Bezirksbeamtenwahlen vom 15. Juli 1894, B 1895 IV 83, 105, 1896 II 44. Vgl. BR den 30. Dez. 1891 i. S. Bühlmann und Genossen betr. Wahl eines Betreibungsbeamten, B 1893 II 73; BR den 13. Juni 1893 i. S. Buthey und Beson betr. Gemeinderatswahlverhandlung vom 11. Dez. 1892 in Fully (Wallis), B 1893 III 654; BR den 31. Okt. 1893 i. S. Rosset betr. Kirchgemeinderatswahl in Aumont (Freiburg), B 1893 IV 843; BR den 7. März 1896 i. S. Bielmann betr. Gemeinderatswahl in Romont, B 1896 II 83, 119; BR den 20. Nov. 1896 i. S. Brüstlein und Genossen betr. Wahlen in den Stadtrat von Bern, B 1896 IV 706; BR den 25. März 1897 i. S. Zust und Genossen betr. Bezirksrichterwahl in Sursee, Ber. des BR, B 1897 III 688; BR den 30. April 1897 i. S. Audina betr. Stimmberechtigung, B 1897 III 216; BR den 1. Juni 1897 i. S. Simoni-Mariotti betr. Wahl eines Amtsarztes, B 1897 III 699; BR den 6. Jan. 1898, BVers. den 18. Juni 1898 i. S. Hennet und Maître betr. Gemeindeabstimmung in Courtetelle, B 1898 I 45, 651, 1899 I 384; BR den 21. März 1899 i. S. Chappuis und Rais betr. Burgergemeindeversammlung in Delsberg, B 1899 II 245; BR den 28. März 1899 i. S. A. Triquet und Genossen betr. Grossratswahlen in Genf, B 1899 II 526, 1900 I 826; BR den 21. Juli 1899, BVers. den 28. März 1900 i. S. Dr. Stadlin-Graf und Genossen betr. Validation der Zuger Regierungsratswahlen vom 27. Nov. 1898, B 1899 IV 216; BR den 13. Febr. 1900 i. S. Bühler und Genossen betr. Gemeinderatswahlen in Dagmersellen (Luzern), B 1900 I 631; BR den 6. Nov. 1900

[1]) Vgl. Blumer Handbuch a. O. 1863, I S. 318—320; Blumer-Morel a. O. I[2], S. 582—584.

i. S. Furrer in Hasle (Luzern) betr. Kirchgemeindeverhandlung, B 1900 IV 588; BR den 7. Juli 1900 i. S. Fürsprech Jahn betr. Proportionalwahlverfahren in der Stadt Bern, B 1900 III 580, 595; BR den 19. Febr. 1901 i. S. Schnyder in Rothenburg (Luzern) betr. Sigristwahl, B 1901 I 300; BR den 24. Juni 1901 i. S. Ceppi betr. Ansetzung einer Lehrerwahl in Pruntrut, B 1901 III 881; BR den 26. Juli 1901 i. S. Uster und Genossen betr. Wahlen der Korporationsgemeinde Baar, B 1901 IV 75; BR den 27. Sept. 1901 i. S. Andermatt betr. Referendumsabstimmung über das Zuger Jagdges. vom 30. Mai 1901. B 1901 IV 280. Vgl. ferner B 1895 IV 105, 1897 III 688, 1903 I 573 Ziff. 3: Im Jahre 1902 trat der BR auf zwei Stimmrechts- und Wahlbeschwerden nicht ein, weil die Behauptung der Verletzung kant. Verf.-Rechtes oder BRechtes nicht erhoben wurde und für Fragen der richtigen Interpretation kant. Gesetze die kant. Behörden allein zuständig sind; BR den 25. Aug. 1902 i. S. Meyer und Crellier in Bure (Bern) und den 25. Okt. 1902 i. S. Ganna in Prugiasco (Tessin).

1137. Die Beschwerde der Gemeinde Gandria (Tessin) betr. Eintragung in das Stimmregister des G. A. Spinelli wurde vom BR den 27. April 1898 abgewiesen in Erwägung:

Die streitige Frage ist, ob das Schreiben des Gemeinderates von Castagnola an denjenigen von Gandria vom 15. Aug. 1896, des Inhalts, dass Spinelli infolge Wegzuges vor mehr als drei Monaten aus dem Stimmregister gestrichen worden sei, als die gesetzlich vorgeschriebene Vorlegung eines Stimmfähigkeitszeugnisses bei der Gemeindebehörde von Gandria betrachtet werden könne. Nach dem tessinischen Ges. vom 5. Dez. 1892 über die Aufstellung der Stimmregister (Art. 2) sind als stimmberechtigt in das Stimmregister einer Gemeinde einzutragen diejenigen Schweizerbürger, welche das zwanzigste Altersjahr erreicht haben und seit drei Monaten ihren Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde haben und nicht gemäss den Bestimmungen des Ges. vom 15. Juli 1880 vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Die dreimonatliche Frist läuft für die Tessiner vom Tage an, wo sie der Gemeindebehörde das im Gesetze vom 15. Juli 1880 vorgesehene Stimmfähigkeitszeugnis (certificato di capacità elettorale) vorgelegt haben. Dieses Ges. vom 15. Juli 1880 schreibt vor, dass ein Bürger bei Änderung seines Wohnsitzes der Behörde des neuen Wohnsitzes eine Bescheinigung seiner Stimmfähigkeit vorzuweisen habe, die von der Behörde der Gemeinde, in der er bisher seine politischen Rechte ausübte, ordnungsgemäss ausgestellt ist. Der Staatsrat und der Grosse Rat des Kts. Tessin haben diese Bestimmungen dahin interpretiert, dass das Stimmfähigkeitszeugniss nicht vom Bürger persönlich vorgelegt zu werden braucht, sondern auch von Amtswegen von der ausstellenden Ge-

meinde den Behörden der Wohnsitzgemeinde mitgeteilt werden kann; und ein der gesetzlichen Vorschrift genügendes Stimmfähigkeitszeugnis ist schon in der amtlichen Erklärung zu erblicken, dass ein Bürger in seiner bisherigen Wohnsitzgemeinde stimmberechtigt war und lediglich wegen Domizilwechsels vom Stimmregister gestrichen worden ist, ohne dass diesem Bürger der besondere Nachweis obliegt, dass kein Ausschliessungsgrund betr. sein Stimmrecht bestehe. Diese von den Tessiner Behörden aufgestellten Sätze beruhen ausschliesslich auf der Auslegung kant. Wahlges. Sie sind daher nach Vorschrift von Art. 189 Abs. 3 des Organis.-Ges. vom 22. März 1893 der Nachprüfung des BR nicht unterstellt; denn dass sie eine willkürliche Gesetzesinterpretation wären, lässt sich nicht behaupten. Mag sodann der Einwand der beschwerdeführenden Gemeinde, dass die Gemeindebehörde nicht verpflichtet sei, einen Bürger in das Stimmregister einzutragen auf Grund eines Aktes, dem die zu dieser Eintragung erforderlichen Daten fehlen, nicht von vorneherein als unstichhaltig erscheinen, so ist der BR nicht kompetent, die Begründetheit dieses Einwandes zu prüfen; denn es handelt sich dabei lediglich um eine Gesetzesinterpretation. Auf Grund der vom Grossen Rat des Kts. Tessin richtiger- oder unrichtigerweise angenommenen Auslegung hat sich die Gemeindebehörde die erforderlichen Angaben auf anderem Wege zu verschaffen. B 1898 III 155, 1899 I 387; vgl. auch unten § VI.

1138. Den 7. März 1897 fanden im Kt. Wallis die allgemeinen Erneuerungswahlen in den Grossen Rat statt. In der Eröffnungssitzung des für die Jahre 1897 – 1901 neugewählten Grossen Rates vom 18. Mai 1897 wurde die angefochtene Wahl des Felix Mermoud in Saxon kassiert mit 44 gegen 41 Stimmen, weil derselbe, den 16. April 1890 vom Walliser Appellationsgericht wegen Unterschlagung, abus de confiance, verurteilt, nicht wählbar sei. Den 20. Mai sodann wurde an Stelle Mermouds Alfred Tissières zu Martigny vom Grossen Rat als gewählt erklärt, der bei den Wahlen zwar weniger Stimmen als Mermoud erhalten, immerhin das absolute Mehr erreicht hatte.

Mermoud beschwerte sich beim BR. Dieser trat mit Beschl. vom 23. Nov. 1897 auf die Beschwerde wegen Inkompetenz nicht ein, in Erwägung ziehend:

1. Nach Art. 189 Abs. 3 des Organis.-Ges. vom Jahre 1893 kann der BR auf Beschwerden betr. kantonale Wahlen nur ein-

treten, wenn behauptet wird, in der angefochtenen kant. Entscheidung liege eine Verletzung von Bundesrecht oder kant. Verf.-Recht; wird dagegen nur Verletzung einer kantonalen Gesetzes-, Verordnungs- oder Reglementsvorschrift behauptet, so steht dem BR eine Überprüfung der kant. Entscheidung nicht zu.

2. Hätte nun der Rekurrent den Nachweis erbringen können, dass die durch den Walliser Grossratsbeschluss vom 18. Mai 1897 dem Art. 4 des Wahlges. vom 24. Mai 1876 gegebene Interpretation gegen ihn allein, niemals dagegen gegen andere Bürger zur Anwendung gebracht worden sei, oder dass der Walliser Grosse Rat bei der Interpretation des Wahlgesetzes nicht nach richtigen oder unrichtigen Gründen, sondern nach blosser Willkür entschieden habe, so hätte Rekurrent sich wegen Verletzung von Art. 4 der BV im vorliegenden Fall, da es sich um die Beurteilung einer Wahlbeschwerde handelt[1]), beim BR beschweren können. Ein solcher Nachweis kann aber nicht erbracht werden. Wenn auch zweifellos die dem Art. 4 des Walliser Wahlges. vom Grossen Rat des Kts. Wallis gegebene Interpretation des Begriffs «vol» (Diebstahl, Unterschlagung, Vertrauensmissbrauch) sehr anfechtbar erscheint, so handelt es sich immerhin um eine Interpretationsfrage eines kant. Gesetzes. Ebenso kann aus der Tatsache, dass diese Interpretation, wie es scheint, bis zu der angefochtenen Grossratsentscheidung gegen den Rekurrenten nicht geltend gemacht worden ist, nicht gefolgert werden, dass sie überhaupt nicht gegen ihn zur Anwendung gebracht werden dürfe.

3. Handelt es sich demnach bei der Frage, ob der Rekurrent mit Recht oder Unrecht vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen worden ist, um die Interpretation eines kant. Gesetzes, so sind die KBehörden zur endgiltigen Entscheidung kompetent; eine Überprüfung seitens der BBehörden ist ausgeschlossen. Ebenso verhält es sich bezüglich der weiteren Beschwerdepunkte, die da sind: Ausschluss der Grossratsdeputierten des Distrikts von Hérens bei der Entscheidung über die Giltigkeit der Wahl des Rekurrenten, weil die Validation der angefochtenen Wahl dieser Grossratsdeputation den 18. Mai noch nicht erfolgt war; Anordnung eines zweiten Wahlganges bei Stimmengleichheit statt Erledigung der Sache durch Stichentscheid des Grossratspräsidenten; bezüglich

[1]) Vgl. Nr. **1120, 1121.**

beider Punkte handelt es sich um Interpretationsfragen des Grossratsreglements.

4. Ist nach dem Gesagten der BR nicht in der Lage, die Kassation der Wahl Mermouds in den Walliser Grossen Rat aufzuheben, so ist die grossrätliche Entscheidung vom 20. Mai 1897, wonach Alfred Tissières statt des Rekurrenten als gewählt erklärt worden ist, nicht weiter zu untersuchen, da diese Entscheidung nur von dem Gesichtspunkt angefochten worden ist, dass der Rekurrent vom BR als giltig gewählt erklärt werden sollte.

B 1897 IV 1203, 1898 I 462.

Die BVers., an die Mermoud die Entscheidung des BR weiterzog, teilte die Auffassung des BR nicht. Mit Beschl. vom 22. Juni, 8. Dez. 1898 erklärte sie die Beschwerde Mermouds für begründet und hob den Entscheid des Walliser Grossen Rates als Willkürakt auf. B 1899 I 388.

In einem von Prof. Dr. G. Vogt im Auftrag der Walliser Reg. ins Recht gelegten Gutachten wird zum Beweis der Inkompetenz der BBehörden u. a. die Ansicht vertreten, dass den kant. gesetzgebenden Räten das Recht der Wahlprüfung als eine selbständige nach eigenem Ermessen auszuübende, nicht unter der Oberhoheit des Bundes stehende Befugnis zukomme. Der BR lehnte diese Auffassung des kant. Wahlprüfungsrechtes in seinem Ber. vom 6. April 1898 ausdrücklich ab, B 1898 II 657; auch in der BVers. fand sie keinen Beifall. Prof. Vogt selbst begründete sie wie folgt:

In der bisherigen Diskussion hat man nur darüber gestritten, ob nach dem bestehenden Walliser Gesetze Mermoud infolge seiner Bestrafung wegen Unterschlagung die Fähigkeit, in den Grossen Rat gewählt zu werden, eingebüsst habe, und da dieses Gesetz die Stimmberechtigung unter die nämlichen Normen stellt wie die Wählbarkeit, so nahm es sich in der Tat etwas sonderbar aus, dass Mermoud wegen der Unterschlagung, um deren willen man seine Wahl in den Grossen Rat kassierte, nicht vom Stimmregister gestrichen, ja sogar ohne Beanstandung zu einer anderen öffentlichen Stelle (der eines Friedensrichters) gewählt worden ist.

Wir entgegnen darauf, dass der Grosse Rat nur tun konnte, was seines Amtes war: d. h. über die Anerkennung der Wahl beschliessen. Nicht ihm kam es zu, Mermoud vom Stimmregister zu streichen oder seine Wahl zum Friedensrichter zu annullieren. Wenn andere Organe des Staates ihre Schuldigkeit nicht getan haben, so beweist das nicht, dass der Grosse Rat im Unrecht war; vielmehr hätten die zuständigen Behörden in den Sachen, über welche sie zu verfügen haben, sich die

Auslegung des Gesetzes zur Richtschnur nehmen sollen, welche die oberste Landesbehörde als die richtige erkannt und zur Geltung gebracht hat.

Aber diese Widerlegung trifft doch noch nicht den Kern der Sache. Man streitet für und wider aus dem Gesetz, als ob ein richterliches Urteil ausgefällt worden wäre, das hinsichtlich der Richtigkeit der Gesetzesauslegung einer Nachprüfung unterliege. Aber in Wahrheit hat man es hier mit einer eigenartigen Kompetenz des gesetzgebenden Rates zu tun, die einen wesentlich politischen Charakter hat und nicht, wie die Urteilsgewalt eines Richters, streng an das Gesetz gebunden, sondern nach pflichtgemässem Ermessen auszuüben ist. Überall, wo parlamentarische Behörden letztinstanzlich über die Legitimation ihrer Mitglieder zu beschliessen haben, ist ihnen damit eine diskretionäre Gewalt in die Hände gelegt: «la chambre, siégant comme un jury souverain, apprécie, en son âme et conscience, les causes de l'inéligibilité qui peuvent découler d'un texte de loi, les erreurs, les fraudes, ou les manœuvres qui peuvent vicier le verdict du suffrage universal», Jules Poudra et Eugène Pierre, Traité pratique de droit parlementaire; supplément de 1879 à 1880, p. 187. Der oberste Rat sollte, wenn ein gesetzlicher Ausschliessungsgrund vorliegt, stets die Wahl kassieren; nur hat er keinen Höheren über sich, der seinen Beschluss umstossen dürfte, wenn er das Gesetz missachtet und eine im Widerspruch mit demselben zustande gekommene Wahl anerkennt. Jedenfalls ist er aber auch rechtlich nicht verpflichtet, eine Wahl stets anzuerkennen, wenn nichts Gesetzwidriges vorgekommen ist und der Gewählte nach dem Gesetz wählbar war. Immer werden sich Fälle ereignen, in denen das öffentliche Gewissen gegen die Anerkennung einer Wahl sich auflehnt, ohne dass das Gesetz, trotz aller Sorgfalt, diese Fälle vorauszusehen und zu definieren vermochte; um der Ehre und Würde des Landes und seiner obersten Ratsversammlung willen muss man den Gewählten zurückweisen. Eine solche Befugnis kann missbraucht werden, und sie ist oft genug missbraucht worden, das lässt sich nicht leugnen. Dieser Übelstand ist unvermeidlich, er liegt im Wesen einer jeden diskretionären Gewalt. Dagegen, wie überhaupt gegen jeden Missbrauch der obersten, insbesondere der gesetzgebenden Gewalt, gibt es nur eine Garantie: die eigene Gewissenhaftigkeit der keinem Höheren unterworfenen Behörde. Eine diskretionäre Gewalt ist kein Ideal, aber in Sachen der Wahlprüfung kann man ihrer nicht entraten

Deutsche und österreichische Schriftsteller haben sich auf das Beispiel Englands berufen, um darzutun, dass die Wahlprüfung nichts anderes sei, als gewöhnliche, streng an das Gesetz gebundene Rechtsprechung. Es ist wahr, dass England seit 1868 in eine neue Bahn eingelenkt hat; einige Staaten — nicht viele — sind ihm nachgefolgt.

Auch in England hat oft genug eine Mehrheitspartei im Unterhause durch willkürliche Beschlüsse über Anerkennung und Annullierung von Wahlen sich selber zu stärken und die Gegenpartei zu schwächen gesucht. Das Heilmittel suchte man in der Übertragung der Wahlprüfung an die Gerichte. Aber es beruht auf Unkenntnis und Missverständnis, wenn man meint, in England sei der diskretionäre Charakter der Wahlprüfung abgeschafft und alle Wahlprüfung in einen gewöhnlichen Prozess umgewandelt, den der Richter als Sklave des Gesetzes lediglich in Anwendung der bestehenden Rechtsnormen zu leiten und zu beurteilen habe. Anson hat in seinem hochangesehenen Werke: Law and custom of the Constitution I, p. 149 ff., den wirklichen Rechtszustand genau dargelegt. Das Unterhaus, das aus Volkswahlen hervorgeht, hat sich die Befugnis gewahrt, über «disqualification of the person» (Mangel der erforderlichen persönlichen Eigenschaften) und über «unfitness to serve» (Untauglichkeit eines gewählten und anerkannten Mitgliedes, dem Hause noch ferner anzugehören) zu entscheiden, und Anson bezeugt, dass bei Ausübung dieser Befugnisse das Haus keineswegs nur die Gesetze auslegt und handhabt. So hat es noch in neuester Zeit Wahlen wegen «disqualification of the person» kassiert, obwohl nur moralische und politische Bedenken gegen die Anerkennung geltend gemacht werden konnten. Es hat Mitglieder wegen «unfitness to serve» ausgestossen, die sich lediglich eines Vergehens (misdemeanour) schuldig gemacht hatten, das aber nach dem Urteil der öffentlichen Meinung den guten Ruf schädigte — während nach dem Gesetze nur eigentliche Verbrechen (crimes) den Verlust des Parlamentssitzes nach sich ziehen. Nichts ist den Gerichten zugewiesen, als die Entscheidung über «bestrittene Wahlen»; sie haben zu urteilen, wenn eingewendet wird, die Wahl sei auf unförmliche Weise zu stande gekommen, oder es hätten Nicht-Stimmberechtigte an derselben teilgenommen, oder das Wahlergebnis sei durch «improper inducements» (ungehörige Beeinflussung) bestimmt worden. Wie wenig bei Wahlprüfungen die diskretionäre Gewalt entbehrt werden kann, zeigt diese letztere Vorschrift: Die Gewalt besteht noch, nur hat sie, in diesem beschränkten Umfange, das Haus, um nicht in Versuchung zu fallen, dem Richter zur Ausübung abgetreten. In England, wo die richterliche Gewalt sozusagen alles, die Staatsgewalt ist, war es möglich, den Gerichten eine von Gesetzesvorschriften unabhängige, auf moralischer Würdigung aller Umstände ruhende Entscheidung über die Giltigkeit einer Parlamentswahl zu übertragen; mit unseren Begriffen von dem Amt des Richters wäre eine solche Gerichtsbarkeit unvereinbar.

Es hat in manchen Ländern lange gedauert, bis die Kammern das Recht erstritten hatten, ausschliesslich und endgiltig über die Legitimation ihrer Mitglieder zu beschliessen, eine Wahl anzuerkennen

oder zu kassieren. Namentlich in England sind grosse Kämpfe um dieses wichtige Privileg parlamentarischer Behörden geführt worden. Aber es gibt heute keinen Staat mit repräsentativen Einrichtungen, in welchem es nicht schliesslich errungen worden wäre; überall hat die Auffassung durchgeschlagen, welche das hievor angeführte Handbuch des französischen Parlamentarrechtes mit den Worten bezeichnet: «La souveraineté de chaque Chambre, en matière de vérification de pouvoirs, est la plus précieuse sauvegarde de l'indépendance parlamentaire.» So z. B. in allen Staaten, die zum Deutschen Reiche gehören....

In einigen Staaten hat man auch Provinzialvertretungen das Recht der souveränen Wahlprüfung zugestanden. So ist es z. B. in den einzelnen österreichischen «Landes-Ordnungen» den Landtagen der «im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder» ausdrücklich zugesichert. Auch das italienische Gemeinde- und Provinzialgesetz von 1889 anerkennt in Art. 190 das Recht des Provinzialrates, abschliesslich, ohne Rekurs, sei es an den König, sei es an die Gerichte, sei es an administrativ-politische Behörden, über die Giltigkeit von Wahlen in den Provinzialrat zu entscheiden. In diesen beiden Staaten hat man es als ein Gebot kluger, staatserhaltender Politik angesehen, dem Geiste provinzieller Zusammengehörigkeit, dem eine gesunde Kraft innewohnt, einen Spielraum freier Betätigung zu lassen. Haben in unserem schweizerischen Bundesstaate die Kantone nicht ein viel besser und fester begründetes Recht auf Behauptung jenes Souveränetätsrechtes gesetzgebender Versammlungen, als österreichische und italienische Provinzen? — Wenn die BBehörden sich die Kompetenz beilegen wollten, Wahlen in einen Grossen Rat, die dieser anerkannt hat, zu annullieren, oder Mitglieder, deren Wahl ein Grosser Rat kassiert hat, ihm aufzudrängen, so müsste ein Gesetz, das die Mehrheit des Rates beschlossen hat, als von Anfang an unverbindlich und nichtig betrachtet werden, wenn die BBehörde durch ihre Einmischung diese Mehrheit in eine Minderheit verwandelt haben würde. Nimmt man unseren Grossen Räten das Recht, über die Legitimation ihrer Mitglieder endgiltig zu entscheiden, dann allerdings sind sie nichts Höheres mehr, als etwa die Conseils généraux der Departemente in Frankreich, dem Musterstaate der Zentralisation; nicht mehr Gliedstaaten der Eidgenossenschaft, sondern, wie Elsass-Lothringen im Deutschen Reiche, «Verwaltungsdistrikte», «Provinzen», denen ihre Herrschaft aus gnädigem Entschlusse gestattet, gewählte Vertretungsorgane zu besitzen. Eine gesetzgebende Versammlung ohne das Recht der Wahlprüfung ist keine oberste Landesbehörde, ist entweder, wie in Russland, nur ein ratgebendes Kollegium oder gehört einem Organismus an, der nicht ein Staat ist.

Im Lichte der bisher entwickelten Auffassung des Wahlprüfungsrechtes ergibt sich für den vorliegenden Rekursfall folgendes:

1. Es ist ein Recht der Behörde, dem nicht ein individuelles Recht des Gewählten gegenübersteht. Mitglied des Rates wird er nicht schon durch die Wahl, sondern erst durch die Anerkennung derselben; diese darf nicht nur dann versagt werden, wenn das Gesetz es gebietet. Der staatsrechtliche Rekurs aber, mag er nun beim BGer. oder beim BR anzubringen sein, setzt Verletzung eines dem Rekurrenten zustehenden Rechtes voraus. — Es verhält sich mit dem Wahlprüfungsrechte kantonaler gesetzgebender Räte ähnlich wie mit dem, nach Art. 70 der BV vom BR geübten Rechte, Fremde auszuweisen; er hat nach pflichtmässigem Ermessen, im Interesse der Eidg., von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, und kein individuelles Recht, das zu einem Rekurs an die BVers. legitimieren würde, steht dieser Befugnis gegenüber.

2. Unsere staatsrechtliche Gerichtsbarkeit ist Rechtsprechung; sie hat nicht zu untersuchen und zu entscheiden, ob eine kant. Behörde, die innerhalb der Schranken ihrer Zuständigkeit handelte, von ihrer Amtsbefugnis einen mehr oder weniger angemessenen, Lob oder Tadel verdienenden Gebrauch gemacht habe. Eine Nachprüfung von diesen Gesichtspunkten aus kommt im Verwaltungsorganismus eines Staates der vorgesetzten gegenüber der untergeordneten Verwaltungsbehörde zu; sie kann nicht Gegenstand der Rechtsprechung sein. Wahlprüfung aber ist nicht blosse Gesetzesanwendung, sondern ein Beschliessen nach freier Erwägung dessen, was Ehre und Würde des Gemeinwesens erheischen; es fehlt also auch an dem objektiven Element der staatsrechtlichen Gerichtsbarkeit, an einer nur vom Standpunkte des materiellen Gesetzes aus zu beurteilenden kant. Verfügung.

3. Sind unsere Kantone noch Staaten, so muss ihren gesetzgebenden Räten als eine selbständige, nach eigenem Ermessen auszuübende, nicht unter der Oberhoheit des Bundes stehende Befugnis das Recht der Wahlprüfung zukommen. Als eine solche ist es auch vom Bunde anerkannt und gewährleistet. Er hat die KVerf., welche es einem Grossen Rate beilegen, unter die eidg. Gewährleistung gestellt. So insbesondere die Verf. des Kts. Wallis von 1875, die in Art. 74 Ziff. 1 bestimmt: «Dem Grossen Rate stehen folgende Amtsbefugnisse zu: 1. er untersucht die Vollmachten seiner Mitglieder und erkennt allein über die Giltigkeit ihrer Wahl.» Von den Vorbehalten, die bei Erteilung der eidg. Gewährleistung (BBeschluss vom 29. Juni 1876)[1]) gemacht worden sind, bezieht sich keiner auf diese Vorschrift; sie gehört zu den Bestimmungen, die «nichts enthalten, was den Vorschriften der BVerf. widersprechen würde» (Erwägung 3 des BBeschl.). Nach Art. 5 der BV gewährleistet der Bund den Kantonen die «Rechte und Befugnisse, welche das Volk den Behörden übertragen hat», und es

[1]) Vgl. oben I Nr. **87.**

kommen nach Art. 85 Ziff. 8 der BVers. die Massregeln zu, welche «die Garantie der KVerf. zum Zwecke haben.» Diese nämliche BVers. ruft nun Herr Mermoud an, um das Gegenteil von dem zu beschliessen, was ihre verf.-mässige Pflicht ist — um eine Befugnis an sich zu reissen, die in der von ihr gewährleisteten KVerf. dem Grossen Rate von Wallis zu alleiniger Ausübung zuerkannt ist. Wir sind überzeugt, dass auf diese Bahn die BVers. sich nicht drängen lassen wird. In mancher Hinsicht ist unsere kant. Staatsgewalt dem Bunde untergeordnet, sind unsere KReg. nur Vollziehungsorgane für eidg. Anordnungen. Aber in der Art, wie sie ihre obersten Behörden bilden und diese von ihrem Selbstkonstituierungsrechte Gebrauch machen, sind sie in der Tat noch eigenen Rechtes, und werden es bleiben müssen, so lange wir einen Bundesstaat bilden.

6. Die vorsorglichen Verfügungen.[1])

Organis.-Ges. vom 22. März 1893, Art. 185, 191, 193 und 196.

1139. Der Reg.-Rat des Kts. Luzern kassierte den 23. Febr. 1883 die am 21. Jan. erfolgte Wahl des Anton Husistein zum Mitglied des Bezirksgerichts Escholzmatt und setzte, nachdem der Grosse Rat des Kts. Luzern eine gegen diese Verfügung gerichtete Beschwerde als unbegründet abgewiesen hatte, die Vornahme der Neuwahl auf den 18. März fest. Auf die Beschwerde von Glanzmann und Genossen sistierte der BR die Vollziehung dieser Neuwahl bis zum Entscheid der BBehörden in der Hauptsache. Diese Verfügung rechtfertigte sodann der BR den 1. Juni 1883 gegenüber den Einwendungen der Luzerner Reg. wie folgt:

1. Wenn der Reg.-Rat des Kts. Luzern die Wahlverhandlung vom 21. Jan. 1883 als eine rechtlich nicht vollendete Tatsache darstellt, so muss ihm entgegengehalten werden, dass sie jedenfalls eine rechtlich in Betracht fallende Tatsache ist. Der Reg.-Rat selbst hat ihren formellen Abschluss durch Proklamation des Wahlresultates im KBlatt vom 25. Jan. 1883 anerkannt. Darüber herrscht nun Streit, ob das proklamierte Wahlresultat vom Reg.-Rat nachträglich verf.-gemäss mit Recht kassiert wurde, oder ob nicht vielmehr der Reg.-Rat durch diese seine Schlussnahme verf.-mässige Rechte der Bürger verletzt habe. Weil der Reg.-Rat seinen Kassationsentscheid als einen rechtlich begründeten ansieht, erblickt er in dem Wahlakte vom 21. Jan. keine rechtlich vollendete Tatsache, kurz gesagt, keine Wahl, und glaubt deshalb gegen die provisorische Verfügung des BR, welche die Vollziehung einer Neuwahl vor dem bundesmässigen Entscheide über die

[1]) Vgl. auch oben II S. 49—52.

stattgehabte Wahlverhandlung verhindert hat, sich auflehnen zu müssen. Seine Argumentation läuft jedoch auf eine petitio principii hinaus, und es steht ihm daher nicht zu, die Kompetenz des BR zum Erlass einer den status quo wahrenden, den tatsächlich und formell vollzogenen Wahlakt vom 21. Jan. einstweilen als vorhanden anerkennenden und intakt erhaltenden Zwischenverfügung zu bestreiten ....[1])

2. Die Bemerkung des Reg.-Rates von Luzern, dass durch die Vornahme einer Neuwahl am 18. März keinerlei Rechte verletzt worden wären, indem es dem BR freigestanden hätte, bei der Beurteilung des Rekurses auf alle Vorkommnisse seit dem Beginne dieser Wahlverhandlung Rücksicht zu nehmen, ist weder theoretisch begründet, noch praktisch richtig.

Ein nach Anordnung der kompetenten Behörde vorgenommener Wahlakt, bezw. das aus demselben hervorgegangene Wahlresultat bildet eine rechtliche Tatsache, deren willkürliche Vernichtung seitens einer kant. Behörde ebensowohl eine Verletzung der verf.-mässigen Rechte der Bürger, die an der Wahl teilgenommen haben, involvieren würde, als wenn die Behörde unter Missachtung spezieller verf.-rechtlicher Vorschriften die Wahl als aufgehoben erklären und einen neuen Wahlakt anordnen wollte.

Wenn es aber, auch nach Ansicht der Luzerner Reg., unbestritten in der rechtlichen Befugnis der BBehörden gelegen war, die zweite Wahlverhandlung wegen ungerechtfertigter Aufhebung, also wegen der Giltigkeit der ersten zu annullieren, so musste es auch in praktischer Richtung als etwas Unzukömmliches erscheinen, trotz und während der Anhängigkeit der Rechtsfrage betr. die Giltigkeit der ersten Verhandlung eine zweite anzusetzen.

4. Die von der Luzerner Reg. signalisierte Inkonvenienz in betreff des Amtsantrittes neuer Behörden nach Ablauf der Amtsdauer der alten kann infolge von Rekurserklärungen durch solche Sistierungsverfügungen allerdings eintreten, sofern die Kantone nicht die alten Behörden ihre Funktionen so lange fortsetzen lassen, bis der Amtsantritt der neuen in rechtlich vollgiltiger Weise erfolgen kann. Allein dieser Übelstand, wenn ein solcher wirklich vorliegt, müsste sich auch im Falle des nach der Luzerner Reg. korrekten Verfahrens ergeben, wenn z. B. der BR eine zweite Wahlversammlung vor sich gehen liesse, dann aber auf erhobenen Rekurs selbstverständlich den Amtsantritt sowohl der in der ersten, als der in der zweiten Verhandlung Gewählten einstweilen untersagen würde. B 1884 II 760.

Weitere Fälle vorsorglicher Verfügungen des BR[2]) vgl. B 1891 I 493 (Ablehnung des Gesuches um Sistierung der auf 15. März 1891 angeordneten Volksabstimmung im Kt. Zug); 1892 I 425 (Suspension einer auf den 16. Aug. 1891

[1]) Vgl. Erste Auflage II, Nr. **829.**

[2]) Vgl. auch oben S. 246 Anm. 1.

angesetzten Neuwahl im Kt. Luzern); 1892 I 441, 445 (Ablehnung des Gesuches um Suspension des Vollzuges der von der kant. Reg. als giltig anerkannten, mit der staatsrechtlichen Beschwerde beim BR angefochtenen Wahlen); 1893 IV 846 (Suspendierung der vom Freiburger Staatsrat auf den 23. April 1893, alsdann auf den 30. April 1893 angesetzten Kirchgemeinderatswahl in Aumont); 1896 II 92, III 811 (Suspension des Amtsantritts des Gemeinderates von Romont, dessen Wahl vom Staatsrat von Freiburg anerkannt, jedoch beim BR angefochten war); 1901 IV 279 (Ablehnung des Begehrens um Sistierung einer kant. Referendumsabstimmung in Zug).

1140. Gegen die Anordnung des Freiburger Staatsrates einer Nachwahl auf den 18. Dez. 1881 für den einen Vertreter des Bezirkes Greyerz im Grossen Rate beschwerte sich das liberale Komite dieses Bezirkes beim BR mit der Behauptung, dass J. Romanens bereits als im ersten Wahlgang gewählt zu betrachten sei. Es verlangte die Sistierung der Nachwahl. Der BR beschloss den 15. Dez. 1881: Es sei auf das gestellte Begehren dermalen nicht einzutreten, und es seien die Petenten vorerst an die kompetenten kant. Behörden zu verweisen, mit dem Bemerken, dass eine den 18. Dez. stattfindende Wahl einem Rekurse, welcher gegen einen Entscheid des Grossen Rates beim BR eingereicht werden wird, in keiner Weise vorgreifen soll. Gleichzeitig lud der BR die Reg. von Freiburg ein, für den Fall, dass gegen den Entscheid des Grossen Rates in dieser Sache rekurriert würde, die Stimmzettel nicht zu vernichten, sondern dem BR zur Verfügung zu halten.

BR den 15. Dez. 1881, Nr. 6044.

1141. Den 12. Sept. 1897 wurde die Wahl des Lehrers in Vitznau vorgenommen. Von 209 stimmberechtigten Bürgern nahmen 106 an der Wahl teil. Der bisherige Lehrer Arnold wurde mit 94 Stimmen als gewählt erklärt. Auf Beschwerde hin kassierte der Reg.-Rat des Kts. Luzern den 4. Okt. diese Wahl und beauftragte den kant. Erziehungsrat, für das laufende Schuljahr einen Verweser für diese Schulstelle in Vitznau zu bestimmen. Diese Entscheidung des Reg.-Rates wurde mit der staatsrechtlichen Beschwerde beim BR angefochten, und dieser verfügte den 9. Okt. 1897 bis auf weiteres die Sistierung der angefochtenen Entscheidung; zugleich lud er die Luzerner Reg. ein, den Lehrer Arnold einstweilen als giltig gewählt zu betrachten, somit von der Einsetzung eines Verwesers für Vitznau Umgang zu nehmen. Mit Entscheid vom 25. März 1898 erklärte sodann der BR unter Aufhebung der angefochtenen Schlussnahme der Luzerner Reg. vom 4. Okt. die Wahl vom 12. Sept. 1897 als giltig zu stande gekommen. B 1898 II 443, 1899 I 384.

1142. Mit Rekursschrift vom 27. Nov. 1893 stellte Dr. Weibel in Luzern namens Josef Schibli und Genossen das Gesuch:

1. der BR wolle in Aufhebung des Beschlusses des Reg.-Rates des Kts. Luzern vom 3. Nov. 1893 die Wahl des Josef Schibli zum Lehrer von Äsch als giltig erklären;
2. bis zum Entscheide sei die Verfügung des kant. Erziehungsrates vom 22. Nov. betr. die provisorische Übertragung der Lehrstelle an Schwester Sidwina Villiger zu sistieren, und es habe Josef Schibli als Lehrer in Mosen weiter zu funktionieren.

Der BR eröffnete den Beschwerdeführern den 7. Dez. 1893, dass er nicht in der Lage sei, die anbegehrte provisorische Verfügung zu erlassen, und zwar aus folgenden Gründen: Nach Mitgabe der Akten handelt es sich um die Besetzung der Lehrstellen für die neugebildete Schule Äsch-Mosen. Josef Schibli war bisher Lehrer an der nun aufgehobenen selbständigen Schule Mosen. Nachdem der Reg.-Rat durch Erkenntnis vom 3. Nov. 1893 die Lehrerwahlen vom 8. Okt. für Äsch-Mosen kassiert hat, erscheinen die Lehrstellen für diesen Schulkreis als unbesetzt, und es tritt der Fall der Anwendung des § 90 des Luzerner Erziehungsges. vom 26. Sept. 1879 ein, wonach der Erziehungsrat Verweser bezeichnen kann. Nun ist allerdings die Kassation der Lehrerwahlen vom 8. Okt. durch Rekurs beim BR in Frage gestellt, und der BR wird über die Rechtsbeständigkeit der fraglichen Schlussnahme der Reg. von Luzern zu entscheiden haben. Die Rechtsfrage, die er zu lösen hat, besteht aber materiell gerade darin, ob die Lehrerwahlen vom 8. Okt., also speziell auch die Wahl des Josef Schibli, als giltig zu betrachten seien oder nicht. Daraus ergibt sich, dass eine provisorische Verfügung, dahingehend, J. Schibli habe bis zur Erledigung des Streites an der Schule Äsch-Mosen als Lehrer zu wirken, der Hauptfrage präjudizieren würde, was dem Charakter und Zweck einer provisorischen Verfügung, die den status quo aufrechterhalten soll, zuwiderläuft. Der status quo, den der BR bei dieser Rekurssache vorfindet, ist die Tatsache, dass infolge eines Entscheides der kant. Reg. die Lehrstellen an einer Schule, die als solche bisher nicht bestanden hat, noch nicht besetzt sind. B 1894 II 1049, 1056.

1143. Am 14. Febr. 1897 fand im 34. Bezirk des Kts. Tessin die Wahl eines Amtsarztes statt. Der Tessiner Staatsrat kassierte die getroffene Wahl und ordnete auf den 21. März eine Neuwahl an. Infolge Einreichung einer Beschwerde beim BR ersuchte das eidg. Justizdep. am 16. März den Staatsrat, pendente lite, keine Neuwahl

vornehmen zu lassen. Am 20. März beschloss der BR die Sistierung der angeordneten Neuwahl und teilte diese Verfügung dem Staatsrat telegraphisch mit. Trotzdem fand am 21. März die Neuwahl statt. Der Tessiner Reg.-Präsident wäre tatsächlich in der Lage gewesen, die Wahlverhandlung aufzuschieben. Er entschuldigte seine Unterlassung damit, dass es ihm nicht mehr möglich gewesen sei, seine Kollegen zu einer Sitzung einzuberufen. Der BR kassierte mit Beschluss vom 1. Juni 1897 die Wahlverhandlung vom 21. März, indem er u. a. ausführte:

Die Kompetenz, eine Verfügung des BR auszuführen, muss der Präsident einer kant. Reg.-Behörde als deren Vertreter besitzen, wenn anders solchen Verfügungen die nötige Nachachtung verschafft werden soll; denn es ist in manchen Fällen aus Mangel an Zeit unmöglich, eine Vollziehungsschlussnahme der kant. Behörde als solcher herbeizuführen. Eine derartige Schlussnahme ist übrigens auch durchaus überflüssig; es handelt sich um die Exekution einer von der kompetenten BBehörde ausgegangenen Verfügung; deren Nichtbeachtung muss somit die Nichtigkeit der untersagten Verhandlung zur Folge haben ....

Übrigens rechtfertigt es sich, den Wahlakt des 21. März auch aus dem Grunde als ungiltig zu erklären, weil eine Anzahl Wähler in guten Treuen im Hinblick auf eine behördliche Verfügung glauben konnten, die Wahlverhandlung finde nicht statt, und weil sie sich deshalb an dem wirklich stattgefundenen Wahlakte nicht beteiligten.

B 1897 III 699; die BVers. bestätigte den 7., 18. Dez. 1897 auf Beschwerde hin die Entscheidung des BR, B 1898 I 462.

III. Das Stimm- und Wahlrecht im allgemeinen.

1144. Nach dem klaren Wortlaut des Art. 43 der BV ist die Ausübung der politischen Rechte nur dem niedergelassenen Schweizerbürger, nicht auch dem Ausländer zugesichert.

BR den 14. Sept. 1877 betr. die Beschwerden über die den 17. Mai 1877 vom Grossen Rate des Kts. Tessin ausgesprochene Kassation der Grossratswahlen vom 21. Jan. 1877 im Kreise Caneggio; es hatten drei Italiener an der Wahl teilgenommen, B 1877 IV 145.

1145. Mit Dekreten vom 27. März 1872 und 1. April 1875 erklärte der Staatsrat des Kts. Tessin die Familien Righi und Grassi als Tessiner und bürgerte dieselben als Heimatlose in den tessinischen Gemeinden Monteggio und Iseo ein. Bei Anlass der Prüfung der Grossratswahlen vom 21. Jan. 1877 hat jedoch der Grosse

Rat des Kts. Tessin den 1. Febr. 1877 den Angehörigen dieser beiden Familien die Eigenschaft als Tessiner und damit das Stimmrecht abgesprochen, ohne die Naturalisationsakten von 1872 und 1875 förmlich als ungiltig zu erklären und aufzuheben.

Der BR sowohl wie die BVers., jener mit Entscheid vom 6. April 1877, diese mit Beschl. vom 11., 20. Dez. 1877, kassierten die Schlussnahme des Tessiner Grossen Rates vom 1. Febr. 1877 und erklärten die Beschwerden der Familien Righi und Grassi für begründet, der BR mit der Begründung: dass, solange die erwähnten Naturalisationen aus den Jahren 1872 und 1875 formell in Kraft bestehen, die betr. Personen als Tessinerbürger behandelt werden müssen, und dass ihnen demnach das Stimmrecht einzuräumen ist, indem das Verfahren des Grossen Rates im Widerspruch mit den Art. 43 und 44 der BV steht; dass dagegen allerdings, sei es von der Staatsgewalt, sei es von den Gemeinden die Rechtsgiltigkeit der Naturalisationsakten von 1872 und 1875 gerichtlich angefochten werden könne. Für den Fall, dass dies geschehen sollte und die Nichtigkeit der tessinischen Naturalisationen gerichtlich ausgesprochen würde, die frühere italienische Staatsangehörigkeit der betr. Familien aber nicht mehr anerkannt würde und durch die Verkettung dieser Verumständungen Heimatlosenfälle entstehen würden, behielt sich der BR vor, vom Kt. Tessin die erneuerte Einbürgerung der Familien Righi und Grassi zu verlangen. B 1877 IV 459, 1878 II 505; vgl. Nr. **501.**

1146. Die Ausübung des Wahlrechts der Schweizerbürger bei eidg. Wahlen unterliegt sowohl nach der BV, wie nach dem BGes. vom 19. Juli 1872 zeitlich keiner Beschränkung; jeder Schweizerbürger kann daher in demjenigen Kreise an den eidg. Wahlen Anteil nehmen, in welchem er im Zeitpunkt der Wahl wohnt.

Die Kantone haben nur das Recht, drei Tage vor der Abstimmung die Stimmregister zu schliessen (Art. 6 des BGes.).

BR den 15. Juli 1881 auf eine Anfrage der Tessiner Reg., B 1882 II 771.

1147. Aus der Vergleichung der Absätze 1, 2 und 5 des Art. 43 der BV ergibt sich, dass der Schweizerbürger in eidg. Angelegenheiten in seiner Wohnsitzgemeinde zu stimmen berechtigt ist, ohne dass von ihm gefordert werden darf, dass der Wohnsitz im Zeitpunkt der Abstimmung oder des Abschlusses des Stimmregisters eine dreimonatliche Dauer gehabt habe, während diese Forderung in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten durchaus statthaft ist...

Weder in Art. 43 noch in Art. 74 der BV ist das Stimmrecht bei eidg. Wahlen an die Bedingung geknüpft, dass der Bürger vor der Wahl eine bestimmte Zeit lang im Wahlkreis gewohnt hat. Die einzige Folgerung, die hieraus gezogen werden kann, ist die, dass jeder Schweizerbürger in demjenigen Kreise an den eidg. Wahlen teilnehmen kann, in welchem er im Zeitpunkte der Wahl wohnt. Im Gegensatz zu dieser Bestimmung wird im Abs. 5 des Art. 43 der BV bestimmt, dass in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten das Stimmrecht erst nach einer Niederlassung von drei Monaten erworben werde.

Das BGes. vom 19. Juli 1872 steht mit diesen Verf.-Vorschriften ganz im Einklang. Nach diesem Ges. nehmen an einer eidg. Wahl diejenigen Schweizerbürger teil, welche am Wahltage in dem Stimmregister der Gemeinde eingetragen sind, in der sie entweder Ortsbürger sind oder als Niedergelassene oder Aufenthalter wohnen (Art. 3).

Jeder Schweizerbürger, der in einer der drei genannten Eigenschaften seinen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, muss von amteswegen in das Stimmregister eingetragen werden (Art. 3 und 5 des Ges.)[1]). Dagegen sind die Kantone befugt, drei Tage vor der Abstimmung die Stimmregister zu schliessen (Art. 6), und daher auch neue Aufnahmen in dieselben zu verweigern . . .

Es ist aber Sache des eidg. Gesetzgebers, und nicht der kant. Behörde oder des das Ges. anwendenden BR, die Übelstände zu würdigen, welche daraus entstehen, dass die Frage, ob ein Bürger, der kurz vor den Wahlen in einer Gemeinde Aufenthalt genommen hat, dort auch wirklich domiziliert sei, jeweilen nach den Verumständungen des Falles zu prüfen und zu entscheiden ist, ohne dass die Garantie, welche in einer gewissen Dauer des Aufenthaltes liegt, als für sich allein ausschlagend betrachtet werden kann.

Der BR erklärte daher in zwei Entscheidungen vom 6. Febr. 1885[2]), dass der Staatsrat des Kts. Tessin mit Unrecht und im Widerspruche mit Art. 43 der BV und Art. 2 und 5 des BGes. vom 19. Juli 1872 über eidg. Wahlen und Abstimmungen die Gemeinderäte von Lugano und von Mendrisio, beide mittelst Dekreten vom 25. Okt. 1884, am Tage vor den Wahlen in den NR, bei Strafandrohung angewiesen hat, aus dem Stimmregister die Namen von in Lugano und in Mendrisio nieder-

[1]) Vgl. unten § VI.
[2]) Vgl. auch oben Nr. **174, 308.**

gelassenen Schweizern aus dem Grunde zu streichen, weil ihr Wohnsitz noch nicht eine Dauer von drei Monaten erlangt hatte.

B 1885 I 350, 363; 1886 I 963; vom BR bestätigt den 8. Nov. 1902 i. S. Rossi Amadeo und Genossen in Lugano, B 1902 V 464.

Der Tessiner Staatsrat hatte sich zur Rechtfertigung seines Vorgehens auf Art. 2 des BGes. über eidg. Wahlen vom 19. Juli 1872 berufen, der besagt: «Stimmberechtigt ist jeder Schweizerbürger, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und im übrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist». Nun hat — bemerkte der Staatsrat — das kant. Ges. von 1880, welches dem eben zit. Artikel zufolge die Bedingungen feststellen durfte, an welche die Ausübung des Aktivbürgerrechts geknüpft wird, u. a. einen dreimonatlichen Wohnsitz vorgeschrieben. Darin liegt, sagt der BR in der genannten Rekursentscheidung vom 6. Febr. 1885, eine offenbare Verwechslung von zwei durchaus verschiedenen Fragen, der Frage nämlich, ob ein Bürger im Besitze seiner politischen Rechte sei, und der andern Frage, an welchem Orte er diese Rechte ausüben dürfe. Sache des kant. Rechtes ist es, zu bestimmen, aus welchen Gründen einem Bürger sein Aktivbürgerrecht entzogen werden darf; die Frage aber, an welchem Orte der Bürger sein Stimmrecht in eidg. Angelegenheiten auszuüben hat, und um diese Fragen handelt es sich bei den Rekursen aus Mendrisio und Lugano, ist nicht der kant. Kompetenz unterstellt, sondern ist durch die eidg. Gesetzgebung geregelt, B 1885 I 369.

1148. Wenn eine KVerf. die Niedergelassenen und Aufenthalter bezüglich deren Stimmberechtigung günstiger behandelt als die BV, so muss die erstere der letztern vorgehen, indem die BV nur das Minimum der von den Kantonen zu gewährenden Rechte aufstellt.

BR den 24. Aug. 1877, im Hinblick auf § 25 Abs. 4 der Zuger Verf., der bloss verlangt, dass der Stimmberechtigte wenigstens drei Monate lang unmittelbar vor der fraglichen kant. Wahl oder Abstimmung in der Gemeinde «gewohnt» hat, B 1878 II 501; vgl. Nr. **1156**.

1149. Solange der Niedergelassene oder Aufenthalter das Stimmrecht in Gemeinde- und kant. Angelegenheiten an seinem Wohnsitz noch nicht erlangt hat, können ihm die Kantone die Ausübung des Stimmrechts an seinem bisherigen Wohnsitz gestatten.

Vgl. BR in Botsch. vom 2. Okt. 1874, B. 1874 III 41; vgl. auch Nr. **1156**.

1150. Nach der Interpretation des Luzerner Verf.-Rechtes durch den Reg.-Rat kann bei kantonalen, nicht aber bei Gemeindewahlen ein aus einer Gemeinde des Kantons in eine andere übergesiedelter Stimmberechtigter, wenn beim Eintreten einer Wahl seit seiner Übersiedlung noch nicht drei Monate verflossen sind, sein Stimmrecht für dermalen noch an dem früheren Wohnort ausüben.

Gegen diese Interpretation ist nichts einzuwenden, da in der Luzerner Verf. die Gemeindewahlen bewusst von den kantonalen

unterschieden sind und nicht den letztern beigezählt werden, und da der Wortlaut des § 88 der Verf. dahin lautet: Alle Kantonsbürger und niedergelassenen Schweizerbürger, welche seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, sind in den Gemeindeversammlungen stimmfähig. Es widerstreitet dieser Vorschrift keineswegs, wenn angenommen wird, dass mit dem Moment des Wegzugs aus der Gemeinde behufs Wohnsitznahme in einer andern Gemeinde in der erstern das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten aufhört.

Vorausgesetzt wird für die praktische Anwendung der Bestimmung immerhin, dass der Wegzug des Stimmberechtigten aus der Gemeinde und sein Aufenthalt in einer andern Gemeinde das Aufgeben des Wohnsitzes in der erstern und das Wohnsitznehmen in der letztern als eine Tatsache erkennen lassen.

BR den 16. Jan. 1892 i. S. Jost Fuchs und Genossen in Schwarzenberg (Luzern), B 1892 I 417, bestätigt den 16. Jan. 1892 i. S. Ad. Saxer und Kornel Wili in Altwis (Luzern), B 1892 I 431.

1151. Der Staatsrat des Kts. Freiburg verweigerte mit Entscheid vom 27. März 1893 dem Longin Rosset und andern das Recht der Teilnahme an der Kirchgemeindeversammlung in Aumont vom 26. Febr. 1893, weil dieselben in der Gemeinde Aumont, wo sie wohnen, nicht verbürgert und daher erst nach gesetzlicher Regulierung ihres Wohnsitzes daselbst in das Stimmregister der Gemeinde und damit in dasjenige der Kirchgemeinde Aumont eingetragen werden konnten; da die Betroffenen zugestandenermassen in Aumont ihre Heimatscheine nicht wenigstens drei Monate vor der Wahl vom 26. Febr. hinterlegt hatten, waren sie nach der Ansicht des Staatsrates von der Teilnahme an dieser letztern ausgeschlossen. Hierüber beschwerten sich die Betroffenen beim BR; sie sind der Ansicht, Art. 264 lit. a des Freiburger Gemeindeges. sichere ihnen das Stimmrecht in der Kirchgemeinde Aumont zu, weil sie Bürger der zu dieser Kirchgemeinde gehörenden Gemeinde Granges-de-Vesin sind; als solche seien sie von der Hinterlegung von Schriften in der Wohnsitzgemeinde als Voraussetzung der Ausübung ihrer Rechte in der Kirchgemeinde entbunden, indem für sie in Kirchgemeindesachen der Wohnsitz im Gebiete der Kirchgemeinde gleichzuachten sei dem Wohnsitz in der Bürgergemeinde.

Der BR wies die Beschwerde den 31. Okt. 1893 als unbegründet ab u. a. in Erwägung:

In bezug auf die Auslegung des Art. 264 des Freiburger Gemeindeges. ist den Beschwerdeführern zuzugeben, dass ihre bis

jetzt vom Präfekten des Broyebezirks geteilte Ansicht, wonach die Bürger einer zur Kirchgemeinde gehörenden Gemeinde, sofern sie nur im Gebiete der Kirchgemeinde, sei es in dieser oder jener Gemeinde, wohnen, ohne weitern Ausweis als Stimmberechtigte der Kirchgemeinde anzusehen sind, mit dem Wortlaut des Gesetzes vereinbar ist und dem Geiste einer auf Erleichterung der Ausübung des Stimmrechts abzielenden Gesetzesinterpretation entspricht.

Andrerseits fällt jedoch in Betracht, dass die BBehörde sich mit der Auslegung und Anwendung kant. Gesetzesrechts nur dann zu beschäftigen hat, wenn durch das Vorgehen der KBehörden Grundsätze des Bundesrechts oder des kant. Verfassungsrechts berührt erscheinen.[1])

Wenn die Auslegung des Staatsrates geradezu willkürlich oder unmöglich wäre, oder wenn die Rekurrenten den Beweis erbracht hätten, dass sie mit der im Kt. Freiburg bestehenden Praxis im Widerspruch stünde, so würde offenbar ein verfassungsmässiges Recht derselben, ihr Stimmrecht und ihr Anspruch auf gleiche Behandlung vor dem Gesetze, durch den Entscheid des Staatsrats eine Beeinträchtigung erfahren haben, gegen die sie sich unter Anrufung der Art. 4 und 5 der BV und Art. 9 und 25 der KVerf. an die BBehörde wenden könnten.

Allein dem ist nicht so. Es handelt sich vielmehr lediglich um eine zulässige Verschiedenheit der Auslegung einer kant. Gesetzesbestimmung. B 1893 IV 843; vgl. auch Nr. **1132** V.

1152. Den 8. April 1892 wies der BR die Beschwerde Franz Vogel und Genossen in Neuenkirch (Luzern) gegen die Entscheidung des Luzerner Reg.-Rates vom 11. März 1892, durch die den Beschwerdeführern die Teilnahme an der Wahl der Armenhauskommission von Neuenkirch versagt blieb, als unbegründet ab, weil die Luzerner Verf. in § 90 Abs. 2 und 3 nicht sämtlichen stimmfähigen Einwohnern der Gemeinde, sondern nur den Ortsbürgern und denjenigen, die zu ortsbürgerlichen Steuern beigezogen werden können,[2]) die Teilnahme an der Wahl eines ortsbürgerlichen Armenrates gewährt. Die Armenanstalt von Neuenkirch selbst aber ist ein ortsbürgerliches Institut. Bundesrechtlich ist hiergegen nichts einzuwenden. B 1893 II 70.

---

[1]) Vgl. Nr. **1132** ff.
[2]) Vgl. oben I S. 222, 223 Anm. 1, 264.

1153. Stimmzwang bedeutet die Pflicht der Bürger ihr Aktivbürgerrecht auszuüben.[1]) Die Eidg. kennt den Stimmzwang auf dem Gebiete der eidg. Wahlen und eidg. Abstimmungen nicht; sie verbietet aber den Kantonen nicht, für ihr Gebiet den Stimmzwang sowohl für kantonale und Gemeindeangelegenheiten, wie für eidg. Wahlen und Abstimmungen festzusetzen.

Vgl. Gutachten des eidg. Justizdep. im Jahre 1899, BGes. vom 19. Juli 1872 Art. 1, A. S. X 915; Erste Auflage II, Nr. **780a.**

1154. Lepori Giacomo von Sanvico (Tessin) verlegte Ende 1895 seinen Wohnsitz von Castagnola bei Lugano nach Mailand; auf sein Begehren wurde er aus dem Register der kantonalen Stimmberechtigten und aus dem Herdregister seiner letzten Tessiner Wohnsitzgemeinde (catalogo elettorale und registro dei fuochi) und auch aus dem Herdregister seiner Heimatgemeinde gestrichen; trotzdem wurde er als steuerpflichtig im Kt. Tessin erklärt. Der Tessiner Staatsrat hielt den 29. Aug. 1896 an dieser Steuerpflicht des Lepori fest, zugleich konstatierend, dass kein im Ausland wohnender Tessiner aus dem Herd- und Stimmregister gestrichen werden könne, er verzichte denn zuvor auf seine Tessiner Staatsangehörigkeit. Den 31. Aug. 1897 wies der BR die hierüber bei ihm von Lepori anhängig gemachte Beschwerde als unbegründet ab in Erwägung:

1. Formell beschwert sich der Rekurrent darüber, dass er wider seinen Willen als Stimmberechtigter in die tessinischen öffentlichen Register eingetragen werden soll, materiell indes darüber, dass er auf Grund seiner Stimmberechtigung von den Tessiner Behörden als steuerpflichtig erklärt worden ist. Dieser Sachverhalt ändert aber an der Entscheidungsbefugnis des BR nichts; denn für den BR liegt eine in seine Kompetenz fallende Beschwerde betr. die politische Stimmberechtigung eines Bürgers vor, Organis.-Ges. 1893, Art. 189 Abs. 3. Nicht mit Unrecht hat auch das BGer. in seinem Urteil vom 1. April 1897 die der Steuerstreitigkeit gegenüber als selbständig zu qualifizierende Vorfrage der Stimmberechtigung der Beurteilung des BR vorbehalten.

Vgl. Urteil des BGer. vom 1. April 1897 i. S. Lepori, BGer.-Entsch. 1897, XXIII Nr. 66.

---

[1]) J. Schollenberger, Der Stimmzwang in der Schweiz, in Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht 1897, X S. 78 ff.; H. Triepel, Wahlrecht und Wahlpflicht, Dresden 1900, S. 15 ff.

2. Stimmrecht und Ausübung des Stimmrechts sind von einander zu trennen. Der Stimmberechtigung entspricht zwar die Pflicht, das Stimmrecht auszuüben. Diese Pflicht ist aber nicht überall so ausgebildet, dass geradezu Stimmzwang besteht. Der Gesetzgeber überlässt es häufig dem Stimmberechtigten selbst, darüber zu entscheiden, ob er an der einzelnen Wahl oder Abstimmung teilnehmen oder sich von derselben fernhalten will. Ist demnach die Ausübung des Stimmrechts vom Willen und Belieben des Stimmberechtigten abhängig, so ist dagegen ganz allgemein das Stimmrecht als solches von der Willensbestimmung des Stimmberechtigten durchaus unabhängig. Nicht kraft eigenen Willens, sondern kraft gesetzlicher Vorschrift ist der einzelne Bürger stimmberechtigt. Nicht von der Annahme oder Ablehnung seitens der einzelnen Bürger hängt der Kreis der Stimmberechtigten ab, sondern dieser Kreis wird gebildet aus denjenigen Staatsangehörigen, die genau bestimmte objektive Requisite erfüllen. Zur Festsetzung des Kreises der Stimmberechtigten werden im Interesse der Ordnung öffentliche Register geführt. In diese Register, in die Stimmregister, sind die Stimmberechtigten von Amteswegen einzutragen; wenn nun auch, um die Eintragung zu erreichen, dem einzelnen Bürger hin und wieder eine bestimmte Ausweispflicht auferlegt wird, so liegt darin doch nur eine Ordnungsvorschrift, die für die Ausübung des Stimmrechts, nicht aber für die Stimmberechtigung als solche von Belang ist.

3. Dieser Unterschied zwischen Stimmrecht und Ausübung des Stimmrechts darf nicht übersehen werden. Aus den Verhandlungen der eidg. Räte über die Tessiner Verf.-Novelle vom 16. Juni 1893, Stenogr. Bulletin der BVers. 1895, V S. 543 ff., 1896, VI S. 137 ff., B 1895 III 217,[1]) geht keineswegs hervor, dass im Sinne dieser Novelle das Stimmrecht der Tessiner im Ausland vom Willen derselben abhängig sein soll. Der Gedanke, der den Tessiner Gesetzgeber bei Erlass der Verf.-Novelle vom 16. Juni 1893 leitete, war der: dem Tessiner, der ins Ausland auswandert, sein Stimmrecht im Kanton Tessin zu erhalten. Dieser Gedanke ist verwirklicht worden, wie man sich ausgedrückt hat, durch einen Kompromiss zwischen dem Grundsatz des mit der «attinenza» verbundenen Stimmrechtes und dem Grundsatz des an das tatsächliche Domizil geknüpften Stimmrechtes; und so wurde durch die Verf.-Novelle, da jeder Tessiner im Ausland gleich

[1]) Vgl. auch oben I Nr. **84.**

wie der im Kanton selbst wohnhafte stimmberechtigt sein soll, für den ersteren behufs Ausübung seines Stimmrechtes ein «gesetzliches Domizil» im Kanton geschaffen. Das Herdregister dient nun unter anderem dazu, dieses gesetzliche Domizil der im Ausland lebenden Tessiner festzustellen, und damit auch den Ort, wo sie ihr Stimmrecht auszuüben berechtigt sind. Die Führung der Herdregister geschieht von Amteswegen; in dieselben sind demnach sämtliche im Ausland lebende Tessiner einzutragen. Ob im einzelnen Falle der Eingetragene von seinem Stimmrecht Gebrauch machen will oder nicht, hängt von seinem Belieben ab; Stimmzwang besteht gegenüber den Tessinern im Ausland nicht. Dagegen kann es nicht von seinem Belieben abhängen, ob die Eintragung stattzufinden oder zu unterbleiben hat; denn über die Stimmberechtigung als solche hat er keine Verfügung. Statt Ordnung würde die grösste Unordnung in den Stimmrechtsverhältnissen herrschen, wenn die Tessiner im Ausland abwechselnd die Eintragung und die Streichung ihrer Namen im Register verlangen könnten. Das Stimmrecht wird aus öffentlich-rechtlichen Erwägungen dem einzelnen Bürger erteilt; deshalb ist seine Verfügungsbefugnis über dasselbe nicht gleich derjenigen über seine vermögensrechtlichen Ansprüche.

4. Der Umstand, dass das politische Domizil, das der im Ausland lebende Tessiner in der Heimat hat, als gesetzliches Domizil erkannt und auch als solches zur Zeit der Beratung über die Tessiner Verf.-Novelle vom 16. Juni 1893 bezeichnet worden ist, beweist gleichfalls die Unbegründetheit der Beschwerde des Rekurrenten. Das charakteristische Moment des gesetzlichen Domizils liegt darin, dass es ein domicilium necessarium, ein vom Willen des Betroffenen unabhängiges Domizil ist. Das gesetzliche Domizil ist, im Gegensatz zum tatsächlichen Domizil, kein freigewähltes, kein Domizil, das auf den beiden Elementen des corpus (effektives Wohnen) und des animus (Wille zu wohnen) beruht. Vielmehr ist dasselbe da, wo, ohne Rücksicht auf corpus und animus des Betroffenen, das Gesetz es verlegt. Man hat das gesetzliche Domizil ein fingiertes Domizil genannt, indem man von der irrigen Auffassung ausging, dass jedes Domizil naturnotwendig die beiden Elemente des animus und des corpus aufweisen müsse; man betonte, das gesetzliche Domizil des im Ausland lebenden Tessiners in der Heimat sei eigentlich eine Fiktion und kritisierte damit, nicht mit Unrecht, diejenige Ansicht, die versucht hat, für den ausgewanderten Tessiner den

Nachweis zu erbringen, dass er eigentlich nur in vorübergehender Weise abwesend sei, und dass er daher kraft seines Willens fortdauernd in der Heimat seinen Wohnsitz beibehalte. Indes, wie hervorgehoben, beim gesetzlichen Domizil kommt es gar nicht auf den Willen des Betroffenen an; deshalb kann auch der Rekurrent nicht geltend machen, dass er, kraft seiner Willenserklärung, auf das Domizil und auf das damit verbundene Recht (Stimmrecht) Verzicht zu leisten, aus dem Herdregister gestrichen werden müsse.

B 1897 IV 104, 1898 I 460.

Vgl. auch Urteil des Tessiner Appellationsgerichtes vom 26. Febr. 1902 betr. die Frage der Abhängigkeit der Steuerpflicht der im Ausland wohnenden Tessiner im Kt. Tessin von deren Eintragung im kant. Stimmregister, Repertorio di giurisprudenza patria 1902, XXXV p. 372.

IV. Das Stimmrecht der Aufenthalter.[1])

1155. Solange das in Art. 47 der BV vorgesehene BGes. nicht erlassen ist, sind die Kantone frei, darüber zu entscheiden, ob sie den Aufenthaltern ein Stimmrecht in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten zugestehen wollen oder nicht, ferner ob sie einen Unterschied zwischen kantonsangehörigen Aufenthaltern und den übrigen schweizerischen Aufenthaltern machen wollen oder nicht; und in der Tat üben die Kantone z. Z. diese Freiheit nach ihrem Gutdünken aus, ohne dass die BBehörden bisher dagegen eingeschritten sind.

Der BR wies daher den 21., März 1878 eine Beschwerde gegen eine Verord. des Freiburger Staatsrates vom 12. Febr. 1878 als unbegründet ab. Durch diese Verord. war den in andern Kantonen eingebürgerten Aufenthaltern im Kt. Freiburg das Stimmrecht für die kant. Grossratswahlen verweigert worden, den Aufenthaltern dagegen, die freiburgische Kantonsangehörige sind, nicht.

B 1879 II 607. Vgl. aber auch Nr. **1108, 1109.**

1156. Den 11. Sept. 1877 erklärte der BR die Beschwerden gegen einen Beschl. des Zuger KRates vom 18. Juli 1878 für begründet, soweit durch denselben in der Gemeinde Cham bei Anlass der KRats-Wahlen die Ausübung des Stimmrechtes solchen Bürgern zuerkannt worden war, die am Tage der Wahl nicht wirklich drei Monate in der Gemeinde gewohnt hatten. Es handelte sich dabei um die Frage, ob Bürger von Cham mit Recht zu den KRats-

[1]) Vgl. auch Nr. **552** ff., **1108, 1109, 1146—1150, 1160, 1169,** u. ö.

Wahlen vom 13. Mai 1877 zugelassen worden sind, obschon sie nicht drei Monate vor dieser Wahl in der Gemeinde gewohnt hatten.

Die Erwägungen des BR, diese Frage verneinend, lauten:

1. Da die BV über das Stimmrecht der Aufenthalter in kantonalen Angelegenheiten keine Bestimmungen enthält und das in Art. 47 der BV vorgesehene BGes. über die politischen und bürgerlichen Rechte der schweiz. Aufenthalter noch nicht erlassen ist, so sind für den Entscheid lediglich die Bestimmungen der Verf. des Kts. Zug massgebend.

2. Die Verf. des Kts. Zug enthält in § 25 die massgebenden Vorschriften, dass das politische Stimmrecht bei kant. Wahlen ausschliesslich in der Wohngemeinde ausgeübt werde, und dass ein Stimmberechtigter, um in der Wohngemeinde stimmen zu können, wenigstens drei Monate lang unmittelbar vor der fraglichen Wahl «in der Gemeinde gewohnt» haben müsse. In Übereinstimmung hiermit ist sodann in Abs. 4 des gleichen § 25 vorgeschrieben, dass ein Stimmberechtigter, welcher aus einer Gemeinde des Kantons in eine andere übergesiedelt ist, das Stimmrecht an dem früheren Wohnorte ausüben könne, wenn bei dem Eintreten einer kant. Wahl oder Abstimmung seit seiner Übersiedlung noch nicht drei Monate verflossen sind.

5. Nach diesen ganz klar und express für kant. Wahlen und Abstimmungen gegebenen Vorschriften, gegen die vom bundesrechtlichen Standpunkte aus nichts einzuwenden ist, sind alle jene Schweizerbürger, welche am Tage der kant. Wahl oder Abstimmung noch nicht drei Monate in einer zugerischen Gemeinde gewohnt haben, an diesem Wohnorte nicht stimmberechtigt.

6. Die §§ 25 und 76 der Zuger Verf.[1]) dürfen bei dem Entscheide der Frage, wer bei kant. Wahlen oder Abstimmungen stimmberechtigt sei, in keiner Weise kumuliert werden, weil nur der § 25 ganz speziell auf dieses Verhältnis sich bezieht, der § 76 dagegen lediglich das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten ordnet, und der Umstand, dass die Wahlen der Mitglieder des KRates in den

[1]) Der zitierte § 76 bestimmt in Abs. 3, 4: In den Einwohner-Gemeindeversammlungen sind stimmfähig: Alle stimmberechtigten Gemeindebürger, welche nicht anderswo niedergelassen sind, und alle seit drei Monaten (§ 25) im Sinne des § 27 in das Stimmregister eingetragenen angesessenen Schweizerbürger. — Das Ges. wird die Bestimmungen festsetzen, denen sich die auswärtigen Aufenthalter zu unterziehen haben, wenn sie an den Verhandlungen in der heimatlichen Einwohnergemeinde teilnehmen wollen.

Versammlungen der Einwohnergemeinden stattfinden, für das Stimmrecht ganz gleichgiltig ist.

7. Nach dem Gesagten versteht es sich von selbst, dass auch die Zuger Bürger, die ausserhalb des Kts. Zug als Aufenthalter wohnen, bei kant. Wahlen und Abstimmungen nicht berechtigt sind, das Stimmrecht im Kt. Zug auszuüben. Dagegen ist die Frage, inwiefern sie in Gemeindeangelegenheiten berechtigt seien, in ihrer zugerischen Heimat- oder früheren Wohngemeinde zu stimmen, im vorliegenden Falle nicht zu beantworten. B 1878 II 502. Vgl. Nr. **1148.**

1157. Die Sicherheitswächter des Forts Andermatt (Kt. Uri) haben, soweit sie Aufenthalter und nicht Niedergelassene sind, in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten kein Stimmrecht. Art. 43 der BV gewährleistet wohl den Niedergelassenen, nicht aber den Aufenthaltern das Stimmrecht in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten; gegen die Anwendung der Vorschrift des Art. 21 der Urner Verf. vom Jahre 1888, die die Aufenthalter in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten vom Stimmrecht ausschliesst, ist somit nichts einzuwenden.

Irrtümlich ist die Meinung, dass mit der Steuerauflage und Steuerbezahlung die Sicherheitswächter als stimmberechtigte Niedergelassene anerkannt seien. Ein solcher rechtlicher Zusammenhang zwischen Steuerpflicht und Stimmberechtigung besteht weder kraft BRecht, noch kraft der Verf. des Kts. Uri.

Auch Art. 6 des BGes. über die politischen Garantien zu gunsten der Eidg. vom 23. Dez. 1851 findet auf die Sicherheitswächter keine Anwendung, da sie nicht zu den Centralbeamten[1]) gehören.

BR den 20. Aug. 1897, die Beschwerde Franz Regli, Friedr. Huber und Genossen als unbegründet abweisend, B 1897 IV 14, 1898 I 461.

1158. Den 15. Nov. 1898 wies der BR die Beschwerde des Bezirksrates Einsiedeln, des Gemeinderates Schwyz, des Bezirksammanns Wyss in Einsiedeln und des Gemeindepräsidenten P. Weber in Schwyz[2]) betr. die Stimmberechtigung der Studenten des Kollegiums Maria-Hilf in Schwyz und der Stiftschule in Einsiedeln aus folgenden Motiven als unbegründet ab:

1. Bundesrechtlich ist die Stimmberechtigung der kantonsfremden schweiz. Aufenthalter in kantonalen und kommunalen Angelegen-

[1]) Vgl. oben I Nr. **221.**
[2]) Vgl. auch Nr. **1115.**

heiten des Aufenthaltskantons zur Zeit nicht festgesetzt; bis zum Erlass des in Art. 47 der BV vorgesehenen BGes. beurteilt sich daher die Frage der Stimmberechtigung solcher Aufenthalter nach kant. Recht.

2. Das Schwyzer Recht enthält in § 78 Abs. 1 und lit. f der am 4. Okt. 1891 revidierten Verf. vom 11. Juni 1876[1]) die Bestimmung, dass die Bezirksgemeinde aus allen Stimmfähigen besteht, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, dass aber von der Stimmfähigkeit ausgeschlossen sind u. a. Aufenthalter-Schweizerbürger, welche nicht schon während der Dauer eines Jahres im Bezirk gewohnt haben.

Da diese Bestimmung als Verf.-Vorschrift unter BSchutz steht, so ist die vom BR zu entscheidende Frage die: Hat der Reg.-Rat des Kts. Schwyz die Vorschrift des § 78 lit. f der Schwyzer Verf. dadurch verletzt, dass er mit Beschl. vom 19., 22. Febr. 1898 den kantonsfremden schweiz. Studenten in Schwyz und Einsiedeln, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit länger als Jahresfrist im Besitze einer Aufenthaltsbewilligung sind, das kant. Stimmrecht zuerkannt hat?

Diese Frage ist zu verneinen. Es genügt zwar hierfür nicht, wenn auf die konstante diesbezügliche schwyzerische Praxis verwiesen wird; genügend ist auch nicht der Hinweis auf den Umstand, dass diese Praxis mit dem Wortlaut der Vollz.-Verord. zu den Verf.-Bestimmungen über das Stimmrecht übereinstimmt, obschon nicht zu verkennen ist, dass die BBehörde nicht ohne triftigen Grund eine Interpretation kant. Rechts, die von der kompetenten kant. Behörde aufgestellt ist, umstossen wird. Ausschlaggebend sind indessen folgende Erwägungen:

Dass die in Frage stehenden Studenten der Kategorie der Aufenthalter zuzuzählen sind, ist angesichts der allgemein herrschenden Auffassung über das Verhältnis von Niedergelassenen und Aufenthaltern und insbesondere im Hinblick auf § 22 der Schwyzer Verord. über Niederlassung und Aufenthalt vom 25. Nov. 1890 nicht zweifelhaft. Denn diese Studenten halten sich am Studienort nicht auf, um daselbst ein eigenes Hauswesen zu führen oder einen Beruf oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung zu betreiben, sondern ihrer Studien wegen, demnach verweilen sie daselbst auch nicht nur eine ganz kurze Zeit, und sie sind deshalb nach Vorschrift des

[1]) Vgl. oben I S. 243 Ziff. V.

Schwyzerrechts unter Schriftenabgabe zur Einholung einer Aufenthaltsbewilligung verpflichtet.

Wenn diese Studenten, vom Moment der Aufenthaltsbewilligung an, ein Jahr am Studienort studienhalber zugebracht haben, so erlangen sie, ohne Rücksicht auf eine etwa während der Ferien erfolgte tatsächliche Unterbrechung des Aufenthaltes, nach Auffassung des Reg.-Rates des Kts. Schwyz das Schwyzer Stimmrecht, während sie nach Auffassung der Beschwerdeführer von diesem Stimmrecht ausgeschlossen bleiben, weil der Student am Aufenthaltsort keinen Wohnsitz hat, der Wohnsitz aber notwendige Voraussetzung des Erwerbes der Stimmberechtigung im Sinne des § 78 lit. f der Schwyzer Verf. sei. Gegen diese Auffassung ist mit Recht eingewendet worden, dass der Ausdruck «wohnen» in der lit. f der erwähnten Verf.-Bestimmung nur aus stilistischem Grunde gewählt worden ist, statt des vielleicht genaueren Ausdruckes «sich aufhalten». Freilich ist auch der Ausdruck «wohnen« keineswegs unrichtig; denn auch der Aufenthalter muss da, wo er sich möglicherweise Jahre hindurch mit oder ohne Unterbrechung Tag und Nacht aufhält, eine Wohnung, wo er wohnt, haben. Und dass der Ausdruck «wohnen» in der lit. f des § 78 der Schwyzer Verf. nicht in der technischen Bedeutung des «Domizils» gebraucht worden ist, ergibt sich aus der in derselben lit. f enthaltenen analogen Bestimmung über den Niedergelassenen, bei dem sich gleichfalls der Erwerb des kant. Stimmrechts nach dem Zeitpunkt der erhaltenen Niederlassungsbewilligung richtet. Des fernern würde die von den Beschwerdeführern vertretene Auffassung zur Unterscheidung von zwei Kategorien von Aufenthaltern führen, nämlich zur Unterscheidung von Aufenthaltern, die das Stimmrecht erwerben können, und solchen, die davon ausgeschlossen bleiben. Diese Unterscheidung, zunächst durch subtile Interpretation der Wortfassung der Verf. gewonnen, würde in der Praxis kaum durchführbar sein; sie würde eine bedenkliche Rechtsunsicherheit verursachen und in der Anwendung willkürlich bleiben; denn an Hand welcher Merkmale will man den Aufenthalter, der am Aufenthaltsort ein politisches Domizil besitzt, von demjenigen, der ein solches entbehrt, unterscheiden? Und wenn gesagt wird, dieses Domizil müsse aus der Natur des Verhältnisses konstruiert werden, es sei in dem Gemeinwesen, dem man anteilnehmend an seinem Wohl und Weh angehört, dem man nicht fremd ist, mit dem man näher verwachsen ist, so ist nicht ersichtlich,

warum ein solches Domizil beim Studenten von vorneherein und unter allen Umständen ausgeschlossen sein soll, beim Angestellten, Gesellen, Kellner, Knecht u. s. w. dagegen nicht.

Aus dem Umstande, dass der Student am Studienort in der Regel kein Steuerdomizil und auch kein civilrechtliches Domizil hat, folgt nicht, dass er daselbst nicht Aufenthalter ist; und deshalb kann er auch als Aufenthalter je nach der Gestaltung des kant. Rechts am Aufenthaltsort das kant. Stimmrecht erwerben.

3. Die Studenten von Schwyz und Einsiedeln bringen in der Regel ihre Ferien nicht am Studienorte zu; sie erheben aber während der Ferienzeit ihre hinterlegten Ausweisschriften nicht und bleiben deshalb am Studienort ununterbrochen Aufenthalter; deshalb ist auch gegen die Praxis der schwyzerischen Behörde nichts einzuwenden, die bei Bestimmung des Eintritts der Stimmberechtigung der Aufenthalter auf eine vorübergehende Abwesenheit vom Aufenthaltsort keine Rücksicht nimmt und die Jahresfrist der lit. f des § 78 der Verf. von der Aufenthaltsbewilligung an berechnet.

4. Endlich können die Beschwerdeführer auch nicht die Vorschrift des Art. 43 Abs. 3 der BV, wonach niemand in mehr als in einem Kanton politische Rechte ausüben kann, zu ihren Gunsten anrufen. Denn es ist nicht festgestellt, dass die in Frage stehenden Studenten sowohl in ihrem Aufenthaltskanton, als in ihrer Heimat politische Rechte ausgeübt haben oder ausüben. Der Umstand aber, dass jemand möglicherweise gleichzeitig in zwei Kantonen in den Stimmregistern[1]) als stimmberechtigt eingetragen ist, ist eine Ordnungswidrigkeit, die allerdings leicht zu einer Verletzung der Vorschrift des Art. 43 Abs. 3 der BV führt, die aber eine Folge ist der Verschiedenheiten der kant. Stimmrechtsbestimmungen und der Ungleichartigkeit der Führung der kant. Stimmregister, und die daher kaum unter allen Umständen vermieden werden kann.

5. Ist aber im vorliegenden Falle die Vorschrift des Art. 43 Abs. 3 der BV nicht verletzt worden, so hat der BR keine Veranlassung, sich über die Frage auszusprechen, ob bei wirklicher Kollision zweier kant. Gesetze die Stimmberechtigung im Heimatkanton oder diejenige im Aufenthaltskanton bundesrechtlich anzuerkennen ist.

B 1898 V 160, 1899 I 385.

---

[1]) Vgl. auch Nr. **1161, 1169c.**

V. Das Stimmrecht der Niedergelassenen.[1])

BV 1874 Art. 43 Abs. 4 und 5.

1159. Gestützt auf Art. 84 der Verf. des Kts. Waadt vom Jahre 1861 und auf das Ges. über die Organisation der Gemeinden vom 26. Mai 1862 (Art. 4, 23, 45), wonach die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates Gemeindebürger sein müssen, erklärte das Wahlbüreau zwei von fünf im März 1876 getroffenen Wahlen in der Gemeinde Orbe, die auf Nichtbürger gefallen waren, als ungiltig und beschloss, dass von fünf Mitgliedern des Gemeinderates vier Bürger der Gemeinde sein müssen. Der BR hob den 12. Juni 1876 diesen Beschl. auf, indem er eine Beschwerde gegen die verfügte Kassation für begründet erklärte, und zwar in Anwendung von Art. 2 der Übergangsbest. zur BV, in Erwägung:

1. Nach Art. 43 Abs. 4 der BV soll der niedergelassene Schweizerbürger in Beziehung auf die politischen Rechte nicht nur dem Kantonsbürger, sondern auch dem Gemeindebürger gleichgestellt werden. Dieser Grundsatz schliesst eine Organisation aus, wie sie der Art. 84 der Verf. des Kts. Waadt vom Jahre 1861 und die darauf beruhenden Bestimmungen des Ges. vom 26. Mai 1862 aufstellen, und wonach den Gemeindebürgern bei der Bestellung der Gemeindebehörden ein Privilegium eingeräumt wird.

2. Allerdings gewährt der gleiche Abs. 4 von Art. 43 der BV den schweiz. Niedergelassenen nicht den Mitanteil an Bürger- und Korporationsgütern, und ebenso auch nicht das Stimmrecht in rein bürgerlichen Angelegenheiten. Allein diese Bestimmung trifft in diesem Falle nicht zu, weil im Kt. Waadt eine Trennung zwischen Bürger- und Einwohnergemeinde nicht besteht, und nur eine einheitliche Verwaltung sowohl für die bürgerlichen Güter als für die Ortsgemeinde im eigentlichen Sinne des Wortes organisiert ist. Obwohl in einer solchen Organisation im ganzen eine Begünstigung des Einwohnerprinzips liegt, so erhält deshalb der Kt. Waadt doch nicht das Recht, gewissermassen als Ersatz oder zur Ausgleichung der gemachten Einräumungen, die politische Gleichstellung der Schweizerbürger in einer andern Richtung zu schmälern, wo diese durch die BV ausdrücklich garantiert wird; die Kantonalgesetzgebungen können nur die durch Art. 43 der BV noch zugelassenen Beschränkungen mildern oder wegfallen lassen. B 1877 II 529.

---

[1]) Vgl. Nr. **82, 84, 1106** ff., **1146** ff.

1160. Bei Anlass der den 21. Febr. 1875 erfolgten Gesamterneuerung des Grossen Rates und der richterlichen Beamten des Kts. Tessin fanden im Kreise Locarno verschiedene Unregelmässigkeiten statt. Der Grosse Rat des Kantons erklärte den 10. März zwei von vier zu treffenden Wahlen in den Grossen Rat, sowie die Wahlen der richterlichen Beamten für giltig; die dritte Wahl, diejenige des Franz Nessi, welcher 251 Stimmen bei einem absoluten Mehr von 239 Stimmen erhalten hatte, erklärte er dagegen als unregelmässig und nichtig; er lud den Staatsrat ein, eine neue Wahl anzuordnen. Gegen diesen Beschluss erhoben Franz Nessi und die liberale Minorität des Grossen Rates beim BR Beschwerde; sie verlangten, gestützt auf Art. 5 der BV, die Erklärung der Giltigkeit der Wahl Nessis. Der BR sowohl wie die BVers., jener mit Entscheid vom 4. Febr. 1876, diese mit Beschl. vom 1. Juli 1876, wiesen diese Beschwerde als unbegründet ab.

Die der Rekursentscheidung zu Grunde liegenden Tatsachen sind folgende:

1. Am Abend des 20. Febr. 1875 hatte der Reg.-Kommissär von Locarno die Streichung von 12 Tessiner-Bürgern, welche schon seit mehreren Jahren in der Gemeinde Orselina niedergelassen und daher nach Massgabe von Art. 43 der BV in das Stimmregister dieser Gemeinde eingetragen worden waren, angeordnet. Infolge dieser Verfügung strich alsdann der Gemeinderat neben diesen 12 noch 6 weitere Bürger, die in gleichen Verhältnissen sich befanden.

2. Ebenfalls erst am Abend des 20. Febr. hatte der Gemeinderat von Locarno auf die Einsprache von drei Bürgern die Namen von 13 Priestern, welche Bürger von Locarno waren und sämtlich in dem Stimmregister dieser Gemeinde eingetragen gewesen waren, gestrichen.

3. Der gleiche Gemeinderat hatte ebenfalls erst den 20. Febr. das am 15. Febr. eingereichte Gesuch von 31 Tessiner-Bürgern um Einschreibung ihrer Namen in das Stimmregister abgelehnt, obwohl diese Personen seit vielen Jahren in Locarno niedergelassen waren, dort Geschäfte haben und ihren Beruf ausüben; andere Bürger dagegen, welche in gleichen Verhältnissen waren, wurden sowohl in der Gemeinde Locarno selbst, als auch in andern Gemeinden des Kantons kraft der Vorschrift der BV in die Stimmregister aufgenommen.

4. Ferner sind 4 weitere, seit vielen Jahren in Monda degli Antognini (Gemeinde Locarno) niedergelassene Tessiner in das Stimmregister nicht aufgenommen worden. Auf ihre Beschwerde hatte ihnen der Gemeinderat Locarno nicht einmal geantwortet.

5. Ebenso sind 46 Bürger aus Gemeinden im Verzascatale, die ihren Wohnsitz auf dem unausgeschiedenen Gebiete (territorio promiscuo) von Locarno, Mergoscia und Minusio haben, mit ihrem Begehren um Einschreibung ihrer Namen in das Stimmregister von Locarno abgewiesen worden.

6. Endlich sind dem Stimmregister von Locarno nachträglich noch die Namen von 37 Personen beigefügt worden, ohne dass hievon nach Vorschrift von Art. 12 und 17 des tessinischen Ges. vom 30. Nov. 1843 dem Friedensrichter Kenntnis gegeben wurde.

Die Erwägungen der Entscheidung des BR lauten:

1. Es handelt sich zunächst um die Entscheidung der Frage, ob die Bestimmung des Art. 43 der BV, wonach der niedergelassene Schweizerbürger in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten das Stimmrecht nach einer Niederlassung von drei Monaten erwirbt, bloss auf die in einem Kanten niedergelassenen Bürger aus andern Kantonen sich beziehe oder auch auf die eigenen Kantonsangehörigen.[1])

2. Nun bezweckt der ganze Inhalt von Art. 43 der BV, die politischen Rechte der Bürger im allgemeinen zu regeln, und es muss denn auch nach diesem allgemeinen Zwecke des Art. 43 die hier in Frage kommende Bestimmung desselben dahin verstanden werden, dass damit allen Schweizern ohne Unterschied, ob sie eigene Kantonsbürger oder Angehörige anderer Kantone seien, das Recht gesichert worden sei, am Wohnorte zu stimmen, sofern sie überhaupt stimmfähig sind und die Bedingung der Niederlassung seit drei Monaten zutrifft. Eine verschiedene Behandlung der eigenen Angehörigen und der Angehörigen anderer Kantone stünde auch im Widerspruche mit den Art. 4 und 60 der BV.[2])

3. Für die Verwirklichung des erwähnten Grundsatzes aber ist nicht der Erlass eines besonderen BGes. nötig, sondern

---

[1]) Vgl. betr. Aufenthalter oben Nr. **1109, 1155.**

[2]) Hiezu bemerkt die Komm. des NR in ihrem Ber. vom 24. Juni 1876: Im Zusammenhang mit Art. 4 und 60 der BV betrachten wir, kraft des in Art. 43 der BV gewährleisteten Stimmrechtes der niedergelassenen Schweizerbürger in den Wohngemeinden nach dreimonatlicher Niederlassung, als aufgehoben sämtliche Vorschriften der tessinischen Verf. und Gesetzgebung, welche die Ausübung des Stimmrechts irgendwie zu beeinträchtigen geeignet sind. Wir meinen hiemit vorzüglich Art. 16 lit. d. der KV (vgl. Nr. **1163**) und Art. 4 des Ges. vom 24. Nov. 1851, welcher als Bedingung des Aktivbürgerrechtes das Vorhandensein eines politischen Domizils, sei es in der Heimatgemeinde, sei es durch Inscription und Wohnsitz seit einem Jahr in einer andern Gemeinde hinstellen, ferner die formellen Bestimmungen des Wahl-

es ist derselbe sofort mit der Annahme der BV in Kraft getreten.[1])

4. Es frägt sich also bloss, ob bei den Bürgern dieser Kategorien, welchen das Stimmrecht am Wohnorte verweigert worden ist, die Bedingung der Niederlassung seit drei Monaten zutreffe. Diese Frage ist bezüglich der 18 Tessiner, deren Namen aus dem Stimmregister von Orselina gestrichen wurden (oben sub 1), sowie bezüglich der 4 in Monda degli Antognini (oben sub 4) und der 31 Tessinerbürger in Locarno (oben sub 3), deren Einschreibung in das Stimmregister dieser letzteren Gemeinde abgelehnt wurde, gemäss den zu den Akten gegebenen Nachweisungen unbedingt zu bejahen. Die Behauptung aber, dass diese Personen ihre Einschreibung in die Stimmregister nicht erst wenige Tage vor den Wahlen haben begehren können, sondern dass sie dieselbe wenigstens drei Monate vorher hätten verlangen sollen, ist nicht stichhaltig; es genügt, dass sie dies innerhalb der im kant. Ges. aufgestellten nützlichen Frist getan haben.

5. Bezüglich der 46 Verzasker (oben sub 5), deren Einschreibung in das Stimmregister von Locarno abgelehnt wurde, ist allerdings zweifelhaft, ob sie zur Zeit der Wahlen in dem Tieflande bei Locarno, das sie bloss periodisch bewohnen, wirklich niedergelassen waren. Wenn aber die Bedingung der dreimonatlichen Niederlassung vor den Wahlen am 21. Febr. auch bei diesen Leuten als erfüllt betrachtet werden wollte, so tritt noch die weitere Schwierigkeit ein, dass jene Gegend unausgeschiedenes Gebiet der Gemeinden Locarno, Mergoscia und Minusio ist, und dass diese drei Gemeinden selbst wieder zu zwei Wahlkreisen, nämlich zu demjenigen von Locarno und zu demjenigen von Navegna gehören. Diese Schwierigkeit kann nur durch eine förmliche Ausscheidung jenes Gebietes an die drei Gemeinden gehoben werden, und bis dahin bleibt nichts anderes übrig, als dass die betr. Personen das Stimmrecht einstweilen noch in ihrem heimatlichen Kreise Verzasca ausüben.[2])

---

ges. vom 30. Nov. 1847 betr. das Recht der Beschwerdeführung gegen Unrichtigkeiten des Wählerverzeichnisses, da dieselben Präklusivfristen aufstellen, die auf der Voraussetzung des Erfordernisses eines politischen Domizils beruhen. B 1876 III 195.

[1]) Vgl. Urteil des BGer. vom 1. Febr. 1875 i. S. Vonmentlen, Magattti und Gatti, BGer.-Entsch. 1875, I Nr. 68.

[2]) Vgl. hiezu den Ber. der Komm. des NR: Die tessinischen Behörden waren verpflichtet, noch vor der gesetzlichen Regulierung der Frage der Zuteilung des von den Verzaskern bewohnten unausgeschiedenen Gebietes der

6. Was sodann die 13 Priester von Locarno betrifft, deren Einschreibung in das Stimmregister dieser Stadt noch vor Abschluss desselben begehrt worden ist, so muss das Stimmrecht dieser Personen gemäss Art. 49 der BV und gemäss dem Entscheide des BGer. vom 1. Febr. 1875 über den Rekurs der Geistlichen Pedrini und Forni anerkannt werden (BGer.-Entsch. 1875, I Nr. 69). Die weitere Frage, ob gegen die nachträgliche Streichung derselben aus dem Stimmregister von Locarno auch formelle Gründe sprechen, erledigt sich nach dem kant. Ges., dessen Interpretation lediglich den kant. Behörden zusteht.[1])

7. Aus dem gleichen Grunde kann sich der BR auch mit der Frage, ob die nachträglichen Einschreibungen in das Stimmregister von Locarno Mangels der Mitteilung an den Friedensrichter gesetzlich ungiltig seien, nicht befassen, indem von den Rekurrenten nicht bewiesen werden konnte, dass durch den daherigen Entscheid des Grossen Rates verf.-mässige Rechte verletzt worden seien.[2])

8. Es ergibt sich also, dass bei den Wahlen im Kreise Locarno vom 21. Febr. 1875 eine bedeutende Anzahl von Bürgern — 13 Priester absolut und die Niedergelassenen wenigstens am Wohnorte — in der Ausübung ihres Stimmrechtes beeinträchtigt wurden,

---

Gemeinden Locarno, Mergoscia und Minusio an eine bestimmte Gemeinde durch ein Dekret dafür zu sorgen, dass die nach der Meinung des Grossen Rates niedergelassenen Verzasker in einer Gemeinde ihres Wohngebietes stimmen konnten, und wir teilen die Ansicht des BR nicht, wenn er aus der gegenwärtigen Ungewissheit, in welcher Gemeinde dies der Fall sein solle, die Konsequenz zieht, die Verzasker hätten nur im heimatlichen Kreise stimmen können, B 1876 III 197.

[1]) Vgl. Nr. **1132** ff.

[2]) Hiezu bemerkt der Ber. der Komm. des NR: Wir gehen in diesem Punkte mit dem BR nicht einig; es frägt sich, ob die Eintragung der 37 Personen auf das Stimmregister von Locarno von der Munizipalität mit Recht geschehen ist oder nicht, mit andern Worten, ob dieselben an sich stimmberechtigt waren oder nicht. Das erstere scheint nun der Fall zu sein, indem ja der Grosse Rat jene Bürger bloss aus dem Grunde ausstreichen will, weil ihre Einschreibung als eine heimliche, dem Friedensrichter nicht nach Vorschrift der Art. 12 und 16 des Wahlges. zur Kenntnis gebrachte erscheine. Über diesen Punkt versagt sich aber der BR jede Untersuchung, da es Sache der kant. Behörden sei, die kant. Ges. zu interpretieren. Es würde also im einzelnen Falle von der Willkür der Munizipalität abhängen, ob gewisse Bürger überhaupt zu giltiger Stimmabgabe gelangen können. — Die richtige Interpretation des tessinischen Wahlges. kann doch nie zu der Auffassung führen, dass der Mangel der Mitteilung des Stimmregisters an den Friedensrichter vor dem Wahltage den Verlust der Stimmberechtigung auch derjenigen Bürger zur Folge habe, welche mit Recht auf dem Register eingetragen waren, B 1876 III 197.

wodurch die vom Grossen Rate des Kts. Tessin beschlossene Kassation der Wahl des F. Nessi als gerechtfertigt erscheint, zumal nur wenige Stimmen dieser ausgeschlossenen Personen ein anderes Wahlergebnis hätten herbeiführen können.

B 1876 I 953, II 268, III 191; 1877 II 529.

1161. Der Grosse Rat des Kts. Tessin kassierte die Wahlverhandlung vom 21. Jan. 1877 in der zum Kreise Gambarogno gehörigen Gemeinde Magadino und ordnete eine neue Abstimmung daselbst an; er erklärte damit die Beschwerde von 21 Bürgern von Corippo (Verzascatal) für begründet, die bei der Wahlverhandlung vom 21. Jan. 1877 in der Gemeinde Magadino, ihrem angeblichen Wohnsitze, nicht zugelassen worden waren.

Franz Nessi und Genossen beschwerten sich hierüber beim BR. Der BR erklärte den 15. März 1878 diese Beschwerde für begründet; er lud daher den Grossen Rat des Kts. Tessin ein, auf die Prüfung der Wahlen im Kreise Gambarogno einzutreten und das Ergebnis derselben festzustellen. Der BR betonte, dass der Kassationsbeschl. des Tessiner Grossen Rates insbesondere auch deshalb als unstatthaft erscheine, weil er nur die Abstimmung einer einzelnen Gemeinde des Kreises treffe, während doch die sämtlichen Abstimmungen in den Gemeinden eines Kreises ein Ganzes bilden und deshalb entweder ganz acceptiert oder im ganzen Kreis verworfen werden müssen, und ferner, weil der eine Kandidat, der laut Mitteilung des Wahlbüreaus 37 Stimmen über das absolute Mehr erhalten hat, selbst unter der Annahme, dass die sämtlichen 21 Corippesen für die Gegenpartei gestimmt hätten, als gewählt erklärt werden müsse.

Mit Beziehung auf die Stimmberechtigung der 21 Bürger von Corippo in Magadino enthält die Entscheidung des BR folgende Erwägungen:

1. Der Art. 43 der BV gewährleistet den niedergelassenen Schweizerbürgern das Stimmrecht in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten an ihrem Wohnsitze.

2. Der Grosse Rat des Kts. Tessin stützte seine Entscheidung, wonach die in Frage stehenden 21 Bürger von Corippo bei den tessinischen Grossratswahlen vom 21. Jan. 1877 in Magadino stimmberechtigt gewesen seien, darauf, dass dieselben, einige wenigstens 3 Monate, andere bis über 6 Monate im Jahr, in dieser Gemeinde wohnen. Allein es wurde nicht behauptet und ergibt sich auch

nicht aus den Akten, dass sie in Magadino förmlich die Niederlassung genommen haben. Auch finden diese Leute sich bloss zu vorübergehendem Zwecke, um gewisse Arbeiten vorzunehmen, zu einer gewissen Zeit des Jahres auf dem Gebiete dieser Gemeinde ein, während der eigentliche Mittelpunkt ihres bürgerlichen Lebens in ihrer Heimatgemeinde Corippo liegt, wohin sie jeweilen wieder zurückkehren, und woselbst sie auch die Einkommensteuer bezahlen. Ihr vorübergehender Aufenthalt in Magadino kann aber nicht genügen, um sie dort als Niedergelassene im Sinne von Art. 43 der BV zu behandeln.

3. Nach der Auffassung des Grossen Rates des Kts. Tessin könnten dieselben das Stimmrecht an zwei Orten ausüben: zu einer gewissen Zeit in ihrer Heimat Corippo und zu einer andern in Magadino. Nach Inhalt von Art. 43 der BV darf jedoch der Bürger seine politischen Rechte nur an einem Orte, und zwar an seinem Wohnsitze, ausüben. Der Wohnsitz dieser Leute befindet sich aber nach dem vorhin Gesagten und nach dem ganzen Ergebnis der Akten in ihrer Heimatgemeinde, wo sie auch zur Zeit der fraglichen Wahlen, und zwar bereits seit Nov. und Dez. 1876, mit ihren Familien sich wieder befanden.

4. Übrigens ist die vorliegende Frage schon durch Art. 3 des vom Staatsrate des Kts. Tessin zur Organisation dieser Wahlen erlassenen Dekretes vom 4. Jan. 1877, welches in diesem Punkte den 11. Jan. 1877 die Genehmigung des BR erhalten hat, in gleichem Sinne geordnet worden. B 1879 II 605.

1162. I. Die Vorschrift, dass der Niedergelassene erst drei Monate nach der Einschreibung und tatsächlichem Aufenthalte stimmberechtigt werde, steht nicht im Einklang mit Abs. 5 des Art. 43 der BV, denn darnach ist nicht die Einschreibung in das Stimmregister massgebend, sondern der Zeitpunkt des Erwerbes der Niederlassung.

BR gegenüber einer Vorschrift des Tessiner Ges. vom 27. Mai 1878 im B 1879 II 588.

II. Die Forderung des tessinischen Staatsrates, dass der Schweizerbürger, um im Kt. Tessin stimmberechtigt zu sein, daselbst die Niederlassungsbewilligung nachgesucht haben müsse, kann nicht als dem Art. 43 der BV zuwiderlaufend bezeichnet werden; denn so lange der Einwanderer ein solches Begehren nicht gestellt hat, darf wohl noch nicht als feststehend angenommen

werden, dass er hier als Aktivbürger seinen bleibenden Wohnsitz zu nehmen beabsichtige.

Eine andere Frage ist aber die, von wann an die vom Ges. verlangten drei Monate des Domizils zu rechnen seien. Gewiss kann dafür nicht, wie der Staatsrat annimmt, der Tag der Erteilung der Niederlassungsbewilligung massgebend sein, da es ja sonst ganz in der Hand der Behörde, vielleicht sogar eines blossen untern Angestellten derselben, liegen würde, durch Verzögerung der Ausfertigung oder Zustellung einen Bürger um sein Stimmrecht bei irgend einer Abstimmung zu bringen. Es kann sich also nur noch fragen, ob das Datum des Gesuches massgebend sein solle oder ein früheres. In der Regel wird wohl ersteres der Fall sein. Allein wenn in der erteilten Niederlassungsbewilligung die formelle Anerkennung liegt, dass der Träger schon seit einem früheren Zeitpunkte in der Gemeinde domiziliert sei, so muss zweifellos für die politischen Rechte wie für die Pflichten des Niedergelassenen dieser frühere Zeitpunkt entscheidend sein.[1])

BR den 30. Juni 1891, anlässlich der Entscheidungen über die Beschwerden betr. die tessinischen Grossratswahlen vom 3. März 1891, B 1891 III 1039, 1221, Ziff. 12.

1163. Die Vorschrift des Art. 16 lit. d der Verf. des Kts. Tessin, wonach zur Ausübung der politischen Rechte ein fester Wohnsitz von mindestens einem Jahr gefordert wurde (essere da un anno almeno domiciliato stabilmente), ist, weil im Widerspruch stehend mit Art. 43 der BV, gemäss Art. 2 der Übergangsbest. zur BV ausser Kraft gesetzt.

BR den 14. Okt. 1880, die Beschwerde Merlini und Genossen in Locarno (Tessin) als unbegründet abweisend, B 1881 II 700; vgl. Nr. **1160** Erw. 3.

1164. Die Bestimmungen des Art. 43 der BV über die Ausübung der politischen Rechte durch den niedergelassenen Schweizerbürger am Wohnorte dürfen nicht in dem Sinne verstanden werden, als ob es den Niedergelassenen freistünde, einen Teil der politischen Rechte z. B. das Stimmrecht gelegentlich am Heimatorte auszuüben; vielmehr erfordert ein geordneter Rechtszustand, dass der Niedergelassene, wenn er überhaupt seine politischen Rechte ausüben will, sie nur an seinem Wohnsitze ausüben darf.

Der BR konstatierte daher in seiner Entscheidung vom 14. Sept. 1877, dass mehrere Bürger der tessinischen Gemeinden Vacallo und

[1]) Vgl. auch oben II Nr. **589.**

Cabbio, die seit Jahren in andern Gemeinden wohnen, nicht berechtigt waren, bei Anlass der Grossratswahlen den 21. Jan. 1877 in ihren Heimatgemeinden zu stimmen.

B 1877 IV 145. Vgl. auch Nr. **82, 84, 1109.**

1165. Die Ansicht, dass solche Wähler, welche im Beginn einer Legislaturperiode an einem bestimmten Orte ihr Stimmrecht ausgeübt haben, während dieser Periode nur am gleichen Orte stimmen dürfen, ist unbegründet, weil es sich bei dem den niedergelassenen Schweizerbürgern durch Art. 43 der BV gewährleisteten Stimmrecht um ein persönliches verf.-mässiges Recht handelt, das dem Bürger zusteht, solange nicht ein gesetzlicher Ausschliessungsgrund gegen ihn vorliegt, und das er nach einem Wohnsitz von drei Monaten an eben diesem Wohnsitz ausüben kann.

BR den 14. Okt. 1880, anlässlich der Beschwerde Merlini und Genossen in Locarno (Tessin), B 1881 II 701.

1166. Die Berechtigung zur Ausübung des kant. Stimmrechts am Studienort kann an sich den Studenten nicht aberkannt werden, vorausgesetzt, dass dieselben am Studienort tatsächlich niedergelassen und im Besitze einer Niederlassungsbewilligung sind. Bedeutungslos ist dabei für die Frage der Ausübung des Stimmrechts, dass die Studenten eine geringere Niederlassungsgebühr als andere Niedergelassene bezahlen.

BR den 7. März 1896 i. S. Bielmann und Bourgknecht betr. Gemeindewahlen der Stadt Freiburg vom 5. Mai 1895, mit Hinweis darauf, dass die Entscheidungen des BR im Jahre 1891 i. S. der Tesiner Studenten (Erste Auflage II, S. 638 Ziff. 4) durch die besonderen tatsächlichen Verhältnisse motiviert waren, B 1896 II 779; vgl. auch oben S. 227.

VI. Die Eintragung in die Stimmregister und der Ausweis über die Stimmberechtigung.[1]

Beschl. des BR i. S. des Gemeinderates von Dürnten (Zürich) betr. Stimmrecht der Niedergelassenen vom 31. Jan. 1876, B 1876 I 437. Beschl. des StR vom 14. März 1876 die Entscheidung des Rekurses verschiebend bis zum Erlass eines eidg. Stimmrechtges., hiezu Ber. und Antrag der Komm. des StR (Vogel) vom 14. März 1876, B 1876 I 975[2]); Beschl. des NR vom 28. Juni 1876, die Entscheidung des BR bestätigend; Beschl. des StR vom 6. Dez. 1876, an seinem Verschiebungsbeschl. festhaltend; Beschl. des NR vom 18. Dez. 1876, beharrend auf dem den Rekurs abweisenden Beschl. — Durch die Volksabstimmung vom 21. Okt. 1877 wurde der BBeschl. eines BG betr. die politischen Rechte der Niedergelassenen uud Aufent-

[1]) Vgl. Erste Auflage II S. 482 (Art. 6), 488 (Art. 11), 491 (Art. 11); 558 (Art. 4); ferner Nr. **1137, 1147, 1154 2, 1160,** u. a.

[2]) Vgl. auch oben II Nr. **313.**

halter vom 28. März 1877 verworfen, welches durch seinen Art. 11 den Rekurs Dürnten entschieden hätte.[1]) Hierauf beschloss der StR den 15. Dez. 1877, dem Antrag seiner Komm. gemäss, den Rekurs des Gemeinderates Dürnten für begründet zu erklären mit Angabe der Motive, Ber. der Komm. des StR vom 12. Dez. 1877 (Stehlin), B 1877 IV 759; Beschl. des NR vom 4. Febr. 1878: Definitives Beharren auf der Bestätigung der Entscheidung des BR vom 31. Jan. 1876; Beschl. des StR vom 11. Febr. 1878: Definitives Beharren auf der Erklärung der Begründetheit des Rekurses des Gemeinderates Dürnten. — Vgl. B 1876 I 845, 1877 II 529, 1878 II 505; ferner B 1878 I 37, 135; Übers. Verh. d. BVers. Febr. 1878, Nr. 8.[2])

1167. Wenn als Voraussetzung der Aufnahme in das Stimmregister die Vorlage eines Leumundszeugnisses verlangt wird, so ist ein solches Verfahren nur in dem Falle zulässig, wo der Betreffende zwar im Besitz eines Heimatscheines oder einer gleichbedeutenden Ausweisschrift ist (womit er seine Eigenschaft als Schweizerbürger und das zum Stimmrecht erforderliche Alter nachweist), aber begründete Zweifel über den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren vorhanden sind.

BR anlässlich der eidg. Abstimmung vom 26. Nov. 1882, bemerkend, dass er bei allen seinen diesbezüglichen Entscheidungen von dieser Anschauung ausgehe, B 1882 IV 635; Bestätigung dieser Anschauung gegenüber der Luzerner und der Zuger Reg. im B 1883 II 886.

Ed. Bodenmüller von Niederzeihen (Aargau), seit längerer Zeit als Niedergelassener in Tann, Gemeinde Dürnten (Zürich), wohnhaft, erhielt vom Gemeinderat Dürnten für die National- und Ständeratswahlen vom 31. Okt. 1875 keine Stimmkarte, weil er kein Leumundszeugnis als Ausweis für seine Stimmberechtigung beigebracht hatte. Der Reg.-Rat von Zürich erteilte auf Beschwerde des Betroffenen den 13. Nov. 1875 dem Gemeinderat Dürnten die Anweisung, den Rekurrenten in das Stimmregister einzutragen. Gegen diese Verfügung rekurrierte der Gemeinderat Dürnten an den BR. Der BR wies den 31. Jan. 1876 die Beschwerde als unbegründet ab.[3]) Diese Entscheidung trat in Kraft und wurde vollziehbar, weil die beiden eidg. Räte, an die der Gemeinderat Dürnten die Beschwerde weiterzog, keinen übereinstimmenden Beschl. fassten; der StR beschloss, in Aufhebung des Entscheides des BR, die Beschwerde für begründet zu erklären, der NR dagegen, unter Abweisung der Beschwerde, die Entscheidung des BR zu bestätigen. Beide eidg. Räte beharrten den 4., 11. Febr. 1878 definitiv auf ihren von einander abweichenden Beschlüssen.

---

[1]) Vgl. Erste Auflage II. S. 491.
[2]) Vgl. auch H. Kunz a. O. S. 72 ff.; Bertheau a. O. S. 234 ff.
[3]) Vgl. auch Nr. **1118.**

Die Erwägungen der Entscheidung des BR lauten:

1. Die Frage, ob der in Dürnten (Zürich) niedergelassene Aargauer Ed. Bodenmüller für die Ausübung des Stimmrechtes in eidg. Angelegenheiten in das Stimmregister am Wohnorte eingeschrieben werden müsse, ist gemäss Art. 5 des BGes. betr. die eidg. Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872 zu bejahen, indem darin bestimmt ist, dass jeder in einer Gemeinde wohnende Schweizerbürger von Amteswegen in das Stimmregister einzutragen sei, insofern nicht der betr. Behörde die Beweise dafür vorliegen, dass er nach den Ges. des Kantons von dem Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sei.

2. Diese Bestimmung, wonach also der Beweis dafür, dass ein Bürger sich nicht im Aktivbürgerrechte befinde, dem dritten Einsprecher und der Behörde obliegt, ist allerdings mit dem Wortlaute von Art. 43 der seit Erlass jenes BGes. in Kraft getretenen BV vom Jahre 1874 scheinbar im Widerspruche, indem Abs. 2 dieses Art. 43 vorschreibt, dass der Schweizerbürger bei allen eidg. Wahlen und Abstimmungen an seinem Wohnsitze Anteil nehmen könne, nachdem er sich über seine Stimmberechtigung gehörig ausgewiesen habe.

3. Allein es ist in diesem Abs. 2 des Art. 43 nicht vorgesehen, wie dieser Ausweis geleistet werde, und in welchem Umfange er zu leisten sei, ob z. B. schon eine Bescheinigung über das Schweizerbürgerrecht und über das Alter von 20 Jahren genüge. Zum mindesten ist die Forderung, dass der Bürger selbst sich auch noch darüber ausweisen müsse, dass ein Grund für den Ausschluss vom Stimmrechte bei ihm nicht bestehe, im Art. 43 der BV ausdrücklich nicht enthalten.

4. Auch der Art. 74 Abs. 1 der BV knüpft das Stimmrecht bei eidg. Wahlen und Abstimmungen bloss an die zwei Voraussetzungen, dass der Bürger das 20. Altersjahr zurückgelegt habe, und dass er im übrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sei. Dagegen ist auch hier nicht gefordert, dass er durch förmliche Atteste über den Besitz des Aktivbürgerrechtes sich auszuweisen habe. Diese Bestimmung des Art. 74 bestand für die Wahlen in den NR schon in Art. 63 der BV vom Jahre 1848, und sie ist in dem zit. Art. 5 des BGes. vom 19. Juli 1872 von der BVers. dahin interpretiert worden, dass der Besitz des Aktivbürgerrechts zu präsumieren sei.

5. Der Art. 74 Abs. 1 der BV vom Jahre 1874 ist dann auch wörtlich in den Art. 10 des BGes. betr. Volksabstimmung über BGes. und BBeschl. vom 17. Juni 1874, A. S. n. F. I 118, sowie in den Art. 1 des von der BVers. genehmigten ersten Entw. zu einem BGes. über die politische Stimmberechtigung der Schweizerbürger vom 24. Dez. 1874 aufgenommen worden, und es hat die BVers. in Art. 6 dieses Entw.

förmlich anerkannt, dass der Ausweis über die Stimmberechtigung durch die Vorweisung einer Bescheinigung über das Schweizerbürgerrecht und über das erfüllte 20. Alterjahr als geleistet zu betrachten sei.[1]) Ebenso haben die BBehörden stets, auch unter der BV des Jahres 1874, festgehalten, dass die Ausübung des Stimmrechtes in eidg. Angelegenheiten nicht an unnötig oder unberechtigt erschwerende Forderungen geknüpft werden dürfe. B 1876 I 437.

Die Erwägungen, auf die gestützt der StR beschloss, die Beschwerde des Gemeinderates Dürnten für begründet zu erklären, sind folgende:

1. Die BV von 1848 gewährleistete in Art. 41 allen Schweizern das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidg., wenn sie folgende Ausweisschriften besassen:

a. einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;
b. ein Zeugnis sittlicher Aufführung;
c. eine Bescheinigung, dass sie in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen;

Art. 42 derselben BV bestimmte:

> Jeder KBürger ist Schweizerbürger.
>
> Als solcher kann er in eidg. und kant. Angelegenheiten die politischen Rechte in jedem Kanton ausüben, in welchem er niedergelassen ist.

Endlich verfügte Art. 63 für die NR-Wahlen:

> Stimmberechtigt ist jeder Schweizerbürger, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im übrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

2. Aus dem Zusammenhalte dieser Bestimmungen der BV von 1848 ergibt sich, dass der Ausweis über die Stimmberechtigung eines Niedergelassenen bereits in seinen Ausweisschriften für die Niederlassung enthalten war; denn der Nachweis des Schweizerbürgerrechts und der des zwanzigsten Altersjahres lag in dem Heimatschein oder der gleichbedeutenden Ausweisschrift, deren er zur Niederlassung bedurfte, und der Nachweis für das Requisit des Aktivbürgerrechts lag in der Bescheinigung, dass er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe, die er ebenfalls zur Erlangung der Niederlassung beizubringen hatte. Es erklärt sich daraus die Fassung von Art. 5 des unter der Herrschaft der BV von 1848 entstandenen BGes. betr. die eidg. Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872.

---

[1]) Vgl. Erste Auflage II S. 480, 482; 488, 491; 558 (Art. 4 des Entw. eines revidirten eidg. Wahlges. vom Jahre 1883, 1885).

3. Die BV von 1874 bindet in Art. 45 den Erwerb der Niederlassung nur noch an den Besitz eines Heimatscheines oder einer andern gleichbedeutenden Ausweisschrift. Für die Stimmberechtigung dagegen stellt sie in Art. 74 genau dieselben Requisite auf, wie sie in Art. 63 der alten Verf. enthalten waren, nämlich:

a. das Schweizerbürgerrecht;
b. das zwanzigste Altersjahr und
c. den Besitz des Aktivbürgerrechts nach der Gesetzgebung des Wohnsitzkantons.

In den Ausweisschriften für die Niederlassung findet sich demnach bloss noch der Ausweis für zwei Requisite der Stimmberechtigung: das Schweizerbürgerrecht und das zwanzigste Altersjahr. Zur Ergänzung dieser Lücke tritt Art. 43 der BV ein, welcher (den Art. 42 der alten BV in diesem Punkte modifizierend) bestimmt:

> Jeder KBürger ist Schweizerbürger.
>
> Als solcher kann er bei allen eidg. Wahlen und Abstimmungen Anteil nehmen, nachdem er sich über seine Stimmberechtigung gehörig ausgewiesen hat.

Es folgt daraus mit Notwendigkeit, dass der Nachweis für das dritte Requisit der Stimmberechtigung, das Aktivbürgerrecht, von dem Stimmenden zu erbringen ist, indem eine Verfügung, wonach die Behörde den Beweis des Ausschlusses eines Stimmenden vom Stimmrechte zu erbringen hätte, weder in der BV, noch in einem unter ihrer Herrschaft erlassenen und vom Volke angenommenen BGes. enthalten ist.

4. Die eidg. Räte haben zwar versucht, diesen Nachweis für das Aktivbürgerrecht zu ersetzen, sei es durch eine Präsumption desselben, sei es durch eine schriftliche Erklärung des Stimmenden über den Besitz des Aktivbürgerrechts. Die betr. Ges. sind aber beide in der Volksabstimmung unterlegen und die Bestimmungen, welche sie enthielten, können daher nicht für die Auslegung des Art. 43 der BV verwendet werden, um so weniger, als es sich hier um einen der Volksabstimmung nicht unterliegenden Rekursentscheid handelt.

5. Der Wortlaut des Art. 43 ist an sich klar und die Vergleichung des Art. 42 der alten Verf. ergibt, dass die veränderte Bestimmung mit Bewusstsein und im Zusammenhang mit der veränderten Regulierung der Niederlassungsverhältnisse getroffen worden ist, daher nicht auf eine ungenaue Redaktion zurückgeführt werden kann.

6. Kantonale Verf.- und Ges.-Bestimmungen, wie auch eidg., welche mit der neuen BV im Widerspuche stehen, sind mit Annahme dieser Verf. ausser Kraft getreten, gemäss Art. 2 der Übergangs-Bestimmungen zur BV, und es wird damit die Berufung auf Art. 5 des BGes. vom 19. Juli 1872 hinfällig. B 1877 IV 766.

1168. Die Vorschriften über die Ausübung der politischen Rechte müssen möglichst einfach und von dem Grundsatz beherrscht sein, dass jeder Bürger stimmberechtigt sei. Es kann daher der Nachweis der bürgerlichen Rechte nicht in allen Fällen, sondern nur dann verlangt werden, wenn besondere Gründe zu einem Zweifel berechtigen. Auch ist die gesetzliche Vorschrift, dass derjenige, welcher an seinem Wohnorte stimmen will, die Eintragung in das Stimmregister ausdrücklich nachsuchen müsse, unzulässig, da der Wille, am Wohnorte zu stimmen, präsumiert werden muss und dieser Wille durch die Tatsache des Wohnsitzes kund gegeben ist.

Vom BR als Grundsatz aufgestellt bei Prüfung des Tessiner Ges. vom 17. Mai 1878 betr. die Ausübung der politischen Rechte der Niedergelassenen und Aufenthalter, B 1879 II 588. Vgl. Nr. **1109**; **1147** ff., **1160** ff.

1169. Anlässlich der Erneuerungswahl des Gemeinderates von Gudo (Tessin) hatte der tessinische Staatsrat den 19. Febr. 1878 mit besonderer Rücksicht auf die daselbst wohnenden Angehörigen des Verzaskatales angeordnet, dass alle seit mehr als drei Monaten in dortiger Gemeinde wohndenden Bürger (dimoranti) in die Stimmregister einzutragen seien. Der Grosse Rat des Kts. Tessin bestätigte den 14. Mai 1879 diese Schlussnahme, und auch der BR wies den 6. Dez. 1880 eine hiergegen ergriffene Beschwerde des Antonio Minotti und Genossen aus Gudo als unbegründet ab; der BR zog in Erwägung:

1. In Übereinstimmung mit Art. 43 der BV schreibt Art. 15 des Tessiner Ges. über die geheime Abstimmung vom 10. Febr. 1877 vor, dass jeder seit drei Monaten in einer Gemeinde niedergelassene (domiciliato) tessinische und schweiz. Bürger das Recht zur Einschreibung in das Stimmregister (catalogo civico) habe, gleich den eigenen Bürgern der Gemeinde.

2. Da nun nach der bundesrechtlichen Praxis, in Anwendung der Vorschrift des Art. 43 der BV, die politischen Rechte am Wohnsitze (domicile) ausgeübt werden müssen, so folgt daraus, dass die Behörden der Gemeinde Gudo verpflichtet sind, für jede Wahl oder Abstimmung in der Gemeinde alle seit drei Monaten daselbst niedergelassenen schweiz. Nichtgemeindebürger in das Stimmregister einzutragen, wie denn auch der Staatsrat erklärt, dass die Gemeinderäte verpflichtet seien, diese Eintragungen von Amtes wegen zu besorgen.

3. Es versteht sich hiebei von selbst, dass der Umstand, dass im Spezialfalle vorherrschend Bürger aus dem Verzaskatale in Frage stehen, unerheblich ist, indem diese gleich zu behandeln sind, wie die Bürger aus andern tessinischen Gemeinden oder aus andern Kantonen, und lediglich die Tatsache der dreimonatlichen Niederlassung entscheidend ist, die nach den individuellen Verhältnissen des einzelnen Bürgers bestimmt werden muss.

4. Wenn auch anerkannt ist, dass die Verzasker, welche auf den unausgeschiedenen Gebieten im Tale des Tessin wohnen[1]), ihr Stimmrecht in der Heimat auszuüben haben, so kann ein gleiches Verfahren im vorliegenden Falle nicht stattfinden, weil es sich hier um Personen handelt, die innerhalb der Grenzen einer bestimmten Gemeinde (Gudo) wohnen, während von jenen nicht gesagt werden kann, dass sie in einer bestimmten Gemeinde und in welcher von denjenigen Gemeinden, die Miteigentümer an dem gemeinsamen Gebiete sind, wohnen.

5. Nach den Mitteilungen des Staatsrates des Kts. Tessin wären alle in Frage stehenden Personen förmliche Niedergelassene (domiciliati) in der Gemeinde Gudo.[2]) Wenn aber auch die Behauptung der Rekurrenten, dass eine grössere oder kleinere Zahl blosse Aufenthalter (dimoranti) seien, richtig wäre, so würde in dieser Beziehung lediglich der Entscheid des Grossen Rates des Kts. Tessin, als der gesetzgebenden Behörde, massgebend sein, weil die BV bezüglich des Stimmrechtes der Aufenthalter keine Vorschriften enthält und somit den BBehörden vor Erlass des in Art. 47 vorgesehenen BGes. in dieser Richtung eine Kognition nicht zusteht.[3])

6. Es scheint zwar richtig zu sein, dass die meisten der in Frage stehenden Bürger aus dem Verzaskatal gleichzeitig auch in den Stimmregistern ihrer Heimatgemeinden eingetragen sind. Allein es ist nicht nachgewiesen, dass sie ihr Stimmrecht auch in poli-

[1]) Vgl. oben S. 279, 280.

[2]) Der Staatsrat machte geltend, dass die betr. Verzasker sich keineswegs bloss vorübergehend in Gudo aufhalten, sondern seit vielen Jahren daselbst wohnhaft seien (abitare), dass sie alle dort ihre Hauptniederlassung haben, daselbst Häuser und Grundstücke besitzen und den grössten Teil ihrer Gemeinde- und Staatssteuern, insbes. die Familientaxe (Feuerherdtaxe) und die Personaltaxe (Kopfsteuer) entrichten, sowie dass sie im Verzaskatale nur noch das Heimatrecht (diritto di patriziato) besitzen, welches sie zur Sommerszeit ausüben, wenn sie mit ihrem Vieh die Alpen beziehen.

[3]) Vgl. Nr. **1155** ff.

tischen Gemeindeangelegenheiten, wozu die Wahl des Gemeinderates gehört, in ihren Heimatgemeinden ausgeübt haben, während nichts dagegen eingewendet werden kann, dass sie in Angelegenheiten, welche die Bürgergemeinde als Korporation (Art. 43 Abs. 4 der BV) betreffen, die vermögensrechtlicher und persönlicher Natur sind, ihre Rechte auch in der Bürgergemeinde ausüben.[1])

B 1881 II 702.

1170. Die Tessiner Behörden interpretieren ihr kant. Recht dahin, dass der Schweizerbürger, welcher sein Stimmrecht im Kt. Tessin auszuüben gedenkt, sich durch eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung darüber auszuweisen hat, dass er da, wo er zu stimmen beabsichtigt, richtig niedergelassen oder aufenthaltsberechtigt ist. Diese Praxis steht weder mit der BV, noch mit anderweitigen bundesrechtlichen Bestimmungen in Widerspruch, wird vielmehr durch Art. 3 des BGes. über eidg. Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872 unterstützt.

Der BR gab daher im Jahre 1884 der Beschwerde von Lorenz Gut und Genossen, die anlässlich der Erneuerungswahlen in den NR vom 26. Okt. 1884 nicht in die Stimmregister der Gemeinde Daro, woselbst sie seit längerer Zeit wohnten, aufgenommen worden waren, keine weitere Folge. Es war festgestellt worden, dass sich die Beschwerdeführer behufs Ermöglichung der Stimmabgabe am 26. Okt. 1884 über ihre Bewilligung zur Niederlassung oder zum Aufenthalt nicht nur nicht ausgewiesen, sondern der Gemeindebehörde von Daro nicht einmal einen Heimatschein oder eine gleichbedeutende Ausweisschrift vorgelegt hatten.

B 1886 I 961.

1171. Am 20. Juni 1897 fand im Wahlkreis Weggis eine Ersatzwahl in den Luzerner Grossen Rat statt. Es nahmen 481 Bürger an der Wahl teil; Kaspar Zimmermann erhielt 241 Stimmen und wurde als gewählt erklärt. Der Grosse Rat bestätigte die Wahl unter Abweisung der Beschwerde Fr. Dolder, Jost Hoffmann und Genossen in Weggis. Diese hatten sich darüber beschwert, dass ein stimmberechtigter Bürger irrtümlicher Weise von Amteswegen auf Neujahr 1897 aus dem Stimmregister gestrichen worden war und deshalb an der Ersatzwahl vom 20. Juni nicht teilnehmen konnte; derselbe hätte, wenn er hätte stimmen können, nicht dem als gewählt Erklärten seine Stimme gegeben, womit diesem das erforderliche absolute Mehr gefehlt hätte. Auch der BR wies deren

[1]) Vgl. auch Nr. **1158** Erw. 4, **1229** I Erw. 2.

Beschwerde mit Entscheidung vom 27. Mai 1898 als unbegründet ab in Erwägung:

1. Das luzernische Ges. über Wahlen und Abstimmungen vom 29. Nov. 1892 schreibt die Anfertigung eines allgemeinen Stimmregisters am Anfange jedes Jahres und eines besonderen Stimmregisters in der dritten Woche vor jeder Wahl oder Abstimmung vor. Nach § 29 der Luzerner Verf. sollen bei jeder Wahl oder Abstimmung die Stimmregister 14 Tage vorher und 14 Tage nachher auf der Gemeinderatskanzlei jedem Stimmberechtigten zur Einsicht aufliegen. Denjenigen, welchen der Gemeinderat die Auftragung auf die Stimmliste verweigert, sollen spätestens bis fünf Tage vor der Abstimmung motivierte «Abschläge» ausgefertigt werden. Der Rekurs gegen einen solchen Abschlag kann innert zehn Tagen beim Reg.-Rat eingereicht werden. In Ausführung dieser Bestimmung schreibt § 13 Abs. 2 des Wahlges. vor, dass die Entscheide des Gemeinderates über die Gesuche um Auf- und Abtragung sieben Tage vor der Abstimmung zu erlassen und fünf Tage vor der Wahl oder Abstimmung den Gesuchstellern, sowie denjenigen schriftlich zuzufertigen sind, deren Auftragung oder Streichung verfügt wird. «Gegen die gemeinderätliche Entscheidung kann an den Reg.-Rat rekurriert werden. Reklamationen, die so spät einlangen, dass sie vor der Wahl oder Abstimmung nicht mehr geprüft werden können, sind auf den Kassationsweg zu verweisen.»

2. Der Grosse Rat des Kts. Luzern hat diese letztere Bestimmung dahin ausgelegt, dass die Unrichtigkeit des Stimmregisters nur dann zur Kassation einer Wahl oder Abstimmung führen kann, wenn dieser Beschwerdegrund vor der Wahlverhandlung im Rekurswege innerhalb der verfassungsmässig vorgeschriebenen Fristen geltend gemacht worden ist, was im vorliegenden Falle nicht geschah.

Die Rekurrenten dagegen behaupten, diese Auslegung sei sowohl mit dem Ges., als mit der vom Reg.-Rate befolgten Praxis im Widerspruch und, abgesehen davon, sei es unzulässig, dass ein Bürger ohne sein Zutun infolge Versehens der Behörde um sein Stimmrecht gebracht werde.

Was die vom Grossen Rate des Kts. Luzern angenommene Interpretation des Luzerner Wahlges. anbetrifft, so kann sich die Prüfung des BR gemäss Art. 189 Abs. 3 des Organis.-Ges. nur darauf beziehen, ob dieselbe mit BRecht oder mit kant. Verf.-Recht im Widerspruch

stehe.[1]) Die Rekurrenten erklären die angeführte Gesetzesauslegung als unvereinbar mit der Verfassungsbestimmung, dass die Stimmregister auch 14 Tage nach der Wahl oder Abstimmung zur Einsicht aufliegen sollen. Allein mit Unrecht; denn diese Vorschrift kann sehr wohl den Zweck haben, den Bürgern Gelegenheit zu geben, zu konstatieren, ob alle diejenigen, die an der Wahl tatsächlich teilgenommen, hierzu berechtigt waren.

Die von den Rekurrenten angeführten Entscheide des Reg.-Rates sind allerdings nach der betr. Wahl oder Abstimmung gefällt worden, aber auf Beschwerden hin, die vor diesem Zeitpunkt erhoben worden waren; sie stehen somit mit dem grossrätlichen Entscheide nicht im Widerspruch. Die Praxis des Reg.-Rates über den fraglichen Punkt vor Erlass des jetzt geltenden Ges. vom 29. Nov. 1892 scheint nicht feststehend gewesen zu sein.[2]) In die Zeit nach dem Inkrafttreten des Wahlges. fällt dagegen ein Entscheid des Reg.-Rates vom Febr. 1894 i. S. der Kirchgemeindewahlen in Reussbühl in Betracht, mit welchem ein erster Wahlgang wegen Unrichtigkeit des Stimmregisters kassiert wurde, trotzdem diese Unrichtigkeit nicht vor der Wahl im Rekursweg geltend gemacht worden war. Allein indem sich der Grosse Rat des Kts. Luzern im angefochtenen Entscheide zu einer hiervon abweichenden Auffassung bekennt, kann ihm eine willkürliche Handhabung des Ges. nicht vorgeworfen werden; vielmehr muss es der höhern Instanz zustehen, gegebenen Falles einer ihr unrichtig scheinenden Rechtsprechung der untern Instanz entgegenzutreten.

3. Es ist endlich die Frage zu prüfen, ob das verf.-mässig garantierte Stimmrecht eines Bürgers nicht dadurch beeinträchtigt werde, dass er ohne sein Wissen vom Stimmregister gestrichen werden kann. Der Einwand richtet sich gegen das luzernische Ges. selbst und gegen die demselben vom Grossen Rate zu teil gewordene Auslegung.

Das Ges. sieht kein besonderes Verfahren vor für die Fälle, wo ein Bürger von Amteswegen vom Stimmregister gestrichen wird; der Bürger wird hiervon nicht in Kenntnis gesetzt. Wenn sich der Stimmberechtigte somit, um sicher zu gehen, durch Einsichtnahme des Stimmregisters vor jeder Wahl oder Abstimmung vergewissern muss, dass er noch eingetragen ist, so wird ihm hiermit eine sehr

[1]) Vgl. Nr. **1132** ff.
[2]) Vgl. Nr. **1222.**

weitgehende Vigilanz zugemutet. Allein solche Streichungen von Stimmberechtigten werden doch kaum, auch wo sie sich als unberechtigt herausstellen, ohne jede Veranlassung seitens des Eingetragenen vorgenommen werden; und deshalb können weder das gesetzliche, die Herstellung der Stimmregister bezweckende Verfahren im allgemeinen, noch die damit gegebene Rechtsfolge, dass der nicht eingetragene Bürger, durch Unterlassung der gesetzlichen Schritte zur Erwirkung der Auftragung, der Ausübung seines Stimmrechtes vorübergehend verlustig geht, als eine Verletzung des verf.-mässigen Stimmrechtes angesehen werden. B 1898 III 682, 1899 I 387.

VII. Der Verlust des Stimmrechts.[1])

BV 1874 Art. 66.[2])

1172. Aus Art. 2 des BGes. betr. die eidg. Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872:

> Stimmberechtigt ist jeder Schweizerbürger, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im übrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist (Art. 63 der BV von 1848),

ergibt sich, dass selbst in eidg. Angelegenheiten das kant. Ges. es ist, welches die Fälle bestimmt, in denen jemand von den politischen Rechten ausgeschlossen werden kann.[3])

Von dieser Kompetenz Gebrauch machend, bestimmte das tessinische Ges. vom Jahre 1880 über die Ausübung der politischen Rechte in Art. 4, lit. d und e, dass diejenigen, welche seit einem Jahr unterstützt worden sind, sowie solche, welche während zwei Jahren die Steuern nicht bezahlt haben, vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Eine bundesrechtliche Bestimmung wird dadurch nicht verletzt.

> BR den 6. Febr. 1885 gegenüber der Beschwerde des Gemeinderates von Lugano anlässlich der NR-Wahl vom 26. Okt. 1884, B 1885 I 350.

1173. Die Kantone sind frei, die in andern Kantonen ausgesprochenen Ehrenfolgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses, insbesondere den Ausschluss vom Stimmrecht anzuerkennen oder nicht; und ebenso sind sie frei, die Tatsache, dass eine fruchtlose Betreibung oder ein Konkurs in einem andern Kantone stattgefunden hat, zu berücksichtigen oder nicht. Wenn sie aber, indem

---

[1]) Vgl. auch Nr. **85** II, **1138, 1171, 1220, 1229** II Erw. 2, **1231** Erw. 3.

[2]) Vgl. Erste Auflage II S. 482 (Art. 4, 5), 492 (Art. 12, 13, 15), 557 (Art. 3).

[3]) Vgl. immerhin Art. 26 des eidg. Betreibungsges. von 1889, A. S. n. F. XI 535; Weber und Brüstlein Kommentar zu diesem BGes., 1901 ² S. 29—34; C. Schröter, Die öffentlich-rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses in der Schweiz, Bern 1902.

sie von dieser Befugnis Gebrauch machen, die fruchtlos Betriebenen und die Konkursiten aus andern Kantonen auch im eigenen Kanton wie solche behandeln, müssen sie dies im ganzen Umfange tun, sie müssen sie also vollständig und in allen Beziehungen der bezüglichen kant. Gesetzgebung unterstellen und nicht nur in einzelnen Punkten, da andernfalls eine ungleiche Behandlung vor dem Ges. stattfinden würde.

BGer. in seinem Urteil vom 7. Febr. 1901 i. S. Arnold Senn, BGer.-Entsch. 1901, XXVII 1 Nr. 1; vgl. Nr. **1123.**

I. Nach der Praxis der Behörden des Kts. Bern werden Konkursiten und Ausgepfändete aus anderen Kantonen als im Aktivbürgerrecht eingestellt behandelt, sofern der im andern Kanton durchgeführte Konkurs oder die Auspfändung die Einstellung im Aktivbürgerrecht zur Folge gehabt hatte, und zwar für die Dauer der Einstellung nach dem Rechte des Kantons, wo der Konkurs oder die Auspfändung durchgeführt wurde. Es wird also der in einem andern Kanton durchgeführte Konkurs oder die Auspfändung im Kt. Bern berücksichtigt. In einem solchen Fall hat aber der Kt. Bern den fruchtlos Betriebenen oder Konkursiten aus andern Kantonen auch die Vorteile seiner eigenen Gesetzgebung zukommen zu lassen, so z. B. die Vorschrift, dass für die gleiche Forderung nur eine einmalige Einstellung im Aktivbürgerrecht erfolgen darf. Es konnte daher der Beschwerdeführer, der im Jahre 1890 im Kt. Solothurn wegen Konkurses (Geldstages) im Aktivbürgerrecht eingestellt worden war, im Jahre 1900 im Kt. Bern nicht noch einmal eingestellt werden, nachdem für die im Jahre 1890 bereits zu Verlust gekommenen Forderungen im Jahre 1900 infolge einer Nachtragsliquidation neue Verlustscheine den Gläubigern behändigt worden waren.

II. Der BR hatte im Jahre 1877 die Auffassung vertreten, dass die Wirkung des Konkurses auf das Stimmrecht des Konkursiten sich nur nach der Gesetzgebung des Konkursortes und nicht nach der des jedesmaligen Wohnortes des Konkursiten richte. Diese Auffassung wurde in den eidg. Räten angefochten. Es ist zu beachten, dass, wie auch die mitgeteilte Entscheidung des BGer. zeigt, die Frage nicht durch den einfachen Gegensatz zwischen Gesetzgebung des Konkursortes und Gesetzgebung des Wohnortes erschöpfend behandelt ist.

Vgl. Erste Auflage II, Nr. **803, 804.**

1174. Die durch Art. 9 der Verf. des Kts. Solothurn vom 23. Okt. 1887 festgesetzten öffentlich-rechtlichen Folgen des Geldstags weichen von denjenigen, welche das kant. Ges. vom 30. Mai,

20. Aug. 1893 an den Konkurs und die erfolgte Pfändung knüpft, ganz erheblich ab.

Beide Erlasse stimmen nur darin überein, dass sie an die blosse Tatsache des Geldstages oder Konkurses eines volljährigen Bürgers den Entzug des politischen Stimmrechts knüpfen, und dass sie eine gerichtliche Rehabilitation zulassen, wenn der Bürger seinen Vermögenszerfall nicht selbst verschuldet hat. Im übrigen und in allen Einzelheiten weisen sie nur Verschiedenheiten auf.

So können Vergeldstagte erst nach Verfluss von 6 Jahren gerichtlich wieder in das Aktivbürgerrecht eingesetzt werden, Konkursiten, wie auch Ausgepfändete, sofort.

Vergeldstagte, die nicht gerichtlich rehabilitiert werden, bleiben so lange im Stimmrechte eingestellt, als der Geldstag dauert, d. h. so lange als nicht alle verlustigen Gläubiger befriedigt sind oder ihre Einwilligung zur Aufhebung des Geldstages erteilen; also möglicherweise zeitlebens. Den Konkursiten und fruchtlos Gepfändeten aber wird das Stimmrecht nur auf die Dauer von vier Jahren entzogen, mag ihre ökonomische Unfähigkeit noch so sehr von ihnen selbst verschuldet sein und noch so lange fortdauern.

Diese Ungleichheiten sind nicht nur in die Augen fallend, sondern auch stossend; sie verletzen offensichtlich den in Art. 4 der BV und in Art. 12 Ziff. 1 der Solothurner Verf. ausgesprochenen Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze.

Eine Stimmrechtsordnung aber, welche in dieser Weise einem obersten allgemeinen Verfassungsrechtssatze zuwiderläuft, kann nicht zu Recht bestehen. Es kann in einem Rechtsstaate für die Bürger, die sich in dem nämlichen tatsächlichen Verhältnisse befinden, nicht zweierlei öffentliches Recht geben. Das Prinzip der Rechtsgleichheit stellt die unabweisbare Forderung der Beseitigung eines solchen Gegensatzes, und Pflicht der Behörden ist es, die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Auf die Beschwerde P. Käch und Genossen in Solothurn lud daher der BR den 20. März 1895 die Solothurner Behörden ein, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des neuern Ges. vom 30. Mai, 20. Aug. 1893 über die öffentlich-rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses auch auf die unter der Herrschaft des alten Solothurner Rechts in Geldstag gefallenen Bürger entsprechende Anwendung finden, indem Geldstag und Konkurs nur verschiedene Namen für ein und dasselbe Rechtsinstitut sind, und indem deshalb

Art. 9 Ziff. 4 der Solothurner KVerf. gegenüber BRecht nicht mehr in Kraft bestehen kann.[1]) B 1895 II 73, 1896 II 44; Nr. **1122.**

VIII. Das Wahl- und Abstimmungsverfahren.[2])

1175. Das politische Stimmrecht ist das Individualrecht, auf dem das schweiz. republikanische Staatswesen beruht. Sein Schutz ist die erste Pflicht der Staatsbehörden. Dieser Schutz hat in doppelter Richtung einzutreten: einmal dadurch, dass jedem Bürger nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Eigenschaft eines Stimmberechtigten zuerkannt wird, und zweitens dadurch, dass die Ausübung seines Rechtes gegebenenfalles jedem Stimmberechtigten gestattet und möglich gemacht wird.

Die Ges. und Verord. über Wahlen und Abstimmungen haben in erster Linie diesen doppelten Zweck zu verfolgen und diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche die Absicht des Gesetzgebers zu verwirklichen geeignet sind.

Dabei werden indessen gerade im Interesse des Zustandekommens eines auf Wahrheit beruhenden Ergebnisses der Wahl oder Abstimmung Ordnungsvorschriften sowohl in bezug auf die Anerkennung der Eigenschaft eines Stimmberechtigten und die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten, als in Hinsicht auf die Ausübung des Stimmrechts unumgänglich notwendig sein, und es wird sich nicht vermeiden lassen, dass in den beiden besprochenen Beziehungen — Stimmberechtigung und Stimmrechtsausübung — die Ordnungsvorschriften gewisse Einschränkungen zur Folge haben. Dieselben rechtfertigen sich vollkommen durch den Zweck, dem sie dienen. Zu ihnen gehören u. a. die Vorschriften des bernischen Dekretes vom 28. Sept. 1892 über das Verfahren vor und bei den Abstimmungen und Wahlen. Auch der § 15 dieses Dekretes, der lautet:

> Übersteigt die Zahl der in Betracht fallenden Zettel diejenige der eingegangenen Ausweiskarten, so ist die betreffende Verhandlung der politischen Versammlung nichtig,

hat augenscheinlich keinen andern Charakter, als den einer Ordnungsvorschrift.

Es ist einleuchtend, dass Vorschriften dieser Art nicht über den Zweck, dem sie ihre Existenz und Rechtfertigung verdanken, hinaus-

[1]) Vgl. auch Brüstlein im Archiv für Schuldbetreibung und Konkurs 1895, IV Nr. 26.

[2]) Vgl. auch Nr. **36, 56—58, 66, 68, 81—84; 167—174; 1198** ff.; **1210** ff

gehen dürfen, dass sie nicht hinsichtlich der Stimmberechtigung und der Stimmrechtsausübung Schranken aufrichten dürfen, die einer durch den Ordnungszweck nicht bedingten Ausschliessung eines oder mehrerer Bürger vom Stimmrecht gleichkommen würden. Sie haben sich auf das Notwendige zu beschränken. Tun sie dies nicht, so treten sie in Widerspruch mit den Verfassungssätzen, die das politische Stimmrecht der Bürger anerkennen und die Vornahme der wichtigsten Wahlen und Abstimmungen im Staate als ein Volksrecht proklamieren.

Im Lichte dieser Rechtsauffassung betrachtet, kann der mitgeteilte Satz des § 15 des bernischen Dekretes bei den nach dem Urnensystem vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen als ein verfassungsmässiger nicht anerkannt werden.

Es darf schon füglich bezweifelt werden, ob die Vorschrift, so absolut hingestellt, in Ansehung einer Verhandlung sich rechtfertigen liesse, welche eine politische Versammlung für sich allein, selbständig, vornimmt. Denn das Resultat einer jeden Wahl- oder Abstimmungsverhandlung bildet eine rechtliche Tatsache, die nicht unnötig vernichtet werden darf, und auf deren Anerkennung die Bürger, die dabei mitgewirkt haben, ein Recht besitzen. Immerhin fällt ins Gewicht, dass bei der notwendig folgenden neuen Verhandlung jedem berechtigten Bürger von neuem die Möglichkeit geboten wird, seine Stimme geltend zu machen.

Ganz anders aber, wenn die Verhandlung einer Versammlung nur einen Faktor zu einem von mehreren Versammlungen gemeinsam hervorzubringenden Resultate bildet, wobei es nicht wohl angehen würde, eine zweite Verhandlung bloss durch die eine Versammlung vornehmen zu lassen, weil damit die Einheitlichkeit des politischen Aktes verloren ginge; in einem solchen Falle kommt die Vernichtung der Verhandlung einer einzelnen Versammlung der Vernichtung ihrer Teilnahme an einem politischen Akte gleich, bei dem sie durch Verf. und Ges. mitzuwirken berufen ist. Ohne zwingenden Grund wird man also nicht eine solche Massnahme treffen dürfen. Ein zwingender Grund ist aber offenbar nur dann vorhanden, wenn die in der einzelnen Versammlung vorgekommene Unregelmässigkeit das Gesamtresultat zu beeinflussen vermag, das sich aus der Zusammentragung der Resultate aller den Wahl- oder Stimmkörper bildenden politischen Versammlungen ergibt. Nur das Verhandlungsresultat dieses einen Körpers kann der Kassation unterliegen; denn nur es stellt das Wahl- oder Abstimmungsresultat dar.

Gegen diese aus allgemein logischen Gründen sowohl, als im besondern vom Standpunkte des Wahl- und Abstimmungsrechtes aus unanfechtbaren Regeln verstösst der angeführte Satz des § 15 des bernischen Dekretes von 1892. So sehr das Dekret von dem Gedanken beherrscht ist, die Giltigkeit der Stimm- und Wahlzettel überall da anzuerkennen und die Stimmgebung des Wählers aufrecht zu erhalten, wo sich deren Vernichtung nicht durchaus rechtfertigt, so schroff verfährt ohne Not der § 15 mit dem Resultate einer Wahlverhandlung. Umsonst forscht man nach den Beweggründen, die den Gesetzgeber von 1892 zu dieser Bestimmung veranlasst haben mögen; ein Blick auf den Entwicklungsgang der bernischen Wahlgesetzgebung lässt deren Ursprung leicht erkennen. Vor der im Jahre 1869 erfolgten Einführung des Urnensystems, das die Einlegung der Stimmzettel während bestimmter Stunden ermöglicht, wurde im Kt. Bern nach dem Ges. vom 7. Okt. 1851 durch Abgabe der Stimmzettel im Wahllokale an die mit der Stimmensammlung beauftragten Stimmenzähler das Stimmrecht ausgeübt; die Zählung der Stimmzettel geschah unmittelbar nach der Einsammlung; wenn die Gesamtzahl der eingelangten Stimmzettel die Zahl der ausgeteilten überstieg, so wurde die Verhandlung ungiltig erklärt, und es musste von vorn angefangen werden, vgl. § 29 des Wahlges. vom 7. Okt. 1851. Diese Bestimmung ging dann unter der neuen Gesetzgebung in die Wahldekrete von 1870 (§ 12 Abs. 5) und von 1892 (§ 15) über; sie wurde also beibehalten, obschon die Voraussetzung, unter der sie gerechtfertigt war, nämlich die sofortige Erneuerung des Wahlganges, nicht mehr bestand. § 15 des Dekretes von 1892 ist somit eine Reliquie aus der Zeit vor 1869 und passt nicht zu dem gegenwärtigen Verfahren; er steht in einem unlösbaren Konflikte mit der verfassungsmässigen Gewährleistung des Stimmrechts der Bürger und dem Grundsatze der bernischen Gesetzgebung, dass bei kant. Wahlen und Abstimmungen die Entscheidung der Mehrheit der rechtmässig stimmenden Bürger zukommt; er ist geeignet, der Minderheit zur Mehrheit zu verhelfen, und daher unhaltbar. Es darf füglich gefragt werden, ob die kant. Behörde vor einer konsequenten Anwendung des Wortlautes dieses § 15 nicht zurückschrecken würde, wenn es sich z. B. darum handelte, bei einer Bezirksbeamtenwahl die Stimmgebung der Stadt Bern, weil in den Urnen der drei Wahlversammlungen der Stadt je ein Wahlzettel zu viel vorgefunden wurde, zu vernichten und ein Wahlre-

sultat anzuerkennen, nach welchem die Beamten einzig von den Landgemeinden des Bezirkes Bern gewählt wären.

Eine Bestimmung, wie sie der fragliche § 15 enthält, findet sich denn auch in keinem andern Kantone der Schweiz. Wo der Fall nicht geradezu als ausgeschlossen erklärt wird, findet er durch ausdrückliche Vorschrift oder gewohnheitsrechtliche Übung seine Erledigung in dem Sinne, dass bei den mit Stimmen bedachten Personen die Zahl der zu viel vorgefundenen Zettel in Abzug gebracht und nach dem Einflusse der Unregelmässigkeit auf die absolute Mehrheit die Frage der Giltigkeit des Gesamtresultates entschieden wird.

BR den 11. Nov. 1895 i. S. Louis Chappuis und Genossen betr. die Bezirksbeamtenwahlen vom 15. Juli 1894 im Amtsbezirk Delsberg, in welchem Fall der Berner Grosse Rat in Anwendung des fraglichen § 15 des Dekretes vom 28. Sept. 1892 die Stimmen aus den Gemeinden Movelier, Montsevelier und Pleigne (im ganzen 302) bei Ausmittlung des Wahlresultates ausser Betracht liess, B 1895 IV 83, 1896 II 44, Nr. **1136; 1179, 1181, 1229.**

1176. Das Freiburger Ges. über die Gemeinden und Pfarreien vom 19. Mai 1894 eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, den Gemeinderat mittelst Stimmlisten in Anwendung des Systems der Proportionalvertretung zu wählen[1]); es bestimmt hiebei u. a.:

Art. 48. Die Listen werden von den politischen Parteien oder Wählergruppen aufgestellt.

Die Parteien oder Gruppen, welche eine Liste in Vorschlag bringen, müssen dieselbe spätestens am Montag vor dem Abstimmungssonntag auf der Gemeindekanzlei hinterlegen.

Art. 66. Der Staatsrat bestimmt alle Einzelheiten und Anwendungspunkte, welche sich auf die Abstimmung nach dem Verfahren der verhältnismässigen Vertretung beziehen und in diesem Ges. nicht vorgesehen sind.

In seinem Erlass vom 26. Febr. 1895, durch den die Vornahme der Gemeinderatswahlen auf Sonntag den 5. Mai angesetzt wurde, bestimmte der Staatsrat in Art. 20 den Fristenablauf beim Proportionalwahlverfahren wie folgt:

1. Hinterlegung der Listen am Montag den 29. April 3 Uhr nachmittags (Art. 48 Abs. 2 des Gemeindeges.);

2. Abänderung der Benennung einer Liste am Dienstag den 30. April mittags (Art. 49 des Gemeindeges.);

[1]) Vgl. Klöti a. O. S. 55.

3. Bekanntgabe der Nichtannahme einer Kandidatur Mittwoch den 1. Mai mittags (Art. 50 Abs. 3 des Gemeindeges.);

4. Ersatz für eine nicht angenommene Kandidatur Freitag den 3. Mai mittags (Art. 50 Abs. 4 des Gemeindeges.);

5. Annahme oder Auslosung des Kandidaten Freitag den 3. Mai morgens (Art. 51 Abs. 3 des Gemeindeges.);

6. Anschlag der Listen Samstag den 4. Mai morgens (Art. 52 des Gemeindeges.).

Für die Gemeinde Romont, deren Gemeinderat nach dem Proportionalwahlverfahren zu wählen war, wurde eine «Konservative Liste» Montag den 29. April um ½3 Uhr eingereicht und eine «Unabhängige Liste» um 4 Uhr 10 Minuten. Wegen dieser Verspätung wurde diese letztere Liste zurückgewiesen und die 1800 Stimmen, die trotzdem am 5. Mai für diese Liste abgegeben wurden, als ungiltig erklärt; infolgedessen erklärte das Wahlbureau sämtliche Kandidaten der konservativen Liste mit zusammen 1816 Stimmen als gewählt, welches Resultat auf Beschwerde hin vom Freiburger Staatsrat den 24. Juni 1895 bestätigt wurde. Die hiergegen von Ed. Bielmann namens mehrerer Mitglieder der Unabhängigen Wählergruppe beim BR eingereichte staatsrechtliche Beschwerde hatte den Erfolg, dass der BR den 7. März 1896 die Wahlverhandlung vom 5. Mai 1895 in Romont kassierte und den Freiburger Staatsrat einlud, die erforderlichen Anordnungen zur Vornahme einer neuen Wahl des Gemeinderates von Romont zu treffen. Diese Entscheidung des BR wurde rechtskräftig, nachdem am 9. Dez. 1896 deren Weiterziehung an die BVers. fallen gelassen worden war. B 1897 II 393.

Aus den Erwägungen der Entscheidung des BR[1]) ist hervorzuheben:

1. Die Beschwerdeführer vertreten den Standpunkt, einmal: Art. 20 Ziff. 1 des Erlasses vom 26. Febr. 1895 widerspreche dem Freiburger Ges. über die Gemeinden vom 19. Mai 1894 und sei als ein Übergriff der vollziehenden in das Kompetenzgebiet der gesetzgebenden Behörde zu betrachten, verstosse demnach gegen Art. 31 der KVerf., der die Trennung der Gewalten ausspricht; sodann: wenn auch die Fristbestimmung zur Einreichung der Wahllisten, welche der Staatsrat in dem besagten Art. 20 Ziff. 1 aufgestellt hat, rechtsbeständig wäre, so könnte die Nichtbeachtung derselben, als einer blossen nebensächlichen Formalität, doch nicht zur Ver-

[1]) Vgl. auch oben S. 227, 229, 249.

nichtung der Stimmgebung der Hälfte der stimmberechtigten Bevölkerung einer Gemeinde und zur Anerkennung eines Wahlresultates, wie es die Reg. durch ihren Beschluss vom 24. Juni 1895 genehmigt hat, führen, indem dadurch die in Art. 4, 5 und 6 der BV und in Art. 9 der KVerf. gewährleisteten politischen Grundrechte der Bürger verletzt würden.

In diesen beiden Richtungen ist die Beschwerde vom BR auf ihre materielle Begründetheit zu prüfen.

2. Was nun vorerst die Bedeutung der Formfehler, die Ungiltigkeitserklärung der Wahllisten, der Stimmgebung ganzer Wählergruppen u. s. f. bei Anwendung des Proportionalwahlsystems betrifft, so ist allerdings zutreffend, dass gerade bei diesem Wahlverfahren auf genaueste Einhaltung der Förmlichkeiten, der Fristen u. s. f. gehalten werden muss, und dass nur, wenn dies geschieht, der nicht eben einfache Mechanismus richtig spielen und ein dem Prinzip entsprechendes Wahlresultat liefern kann. In der Tat ist formelle Strenge bei Anwendung des Proportionalsystems unbedingtes Erfordernis; wie bei einem Räderwerk greift ein Glied in das andere, folgt ein Vorgang nach und aus dem andern. Es bedarf für die Notwendigkeit einer solch mechanischen Genauigkeit keines besonderen Nachweises; ohne sie ist eine richtige Funktion des Systems einfach unmöglich. Dies gilt namentlich auch von der Fristbestimmung für die Einreichung der Wahllisten. Dass dafür eine bestimmte Verwirkungsfrist besteht, ist ganz unerlässlich; denn die rechtzeitige Eingabe der Listen stellt sich als die allerwichtigste Vorkehrung der Wähler dar, und das Gesetz ist daher durchaus befugt, an die Nichtbeachtung der dafür angesetzten Frist die Folge der Ungiltigkeit eines Wahlvorschlages zu knüpfen. Wenn das Freiburger Ges. in Art. 48 in dieser Weise verfährt, so folgt es nur dem Beispiel aller bekannten Gesetze, Verordnungen, Reglemente über das Verhältniswahlverfahren....

Dass beim Verhältniswahlverfahren die Folge der Nichtbeachtung dieser Frist die Ausschliessung einer Liste von der Konkurrenz in dem Wahlkampfe, mithin die Nichtigkeit der Stimmgebung einer ganzen, mehr oder weniger zahlreichen Wählergruppe ist, kann an der Zulässigkeit und Notwendigkeit dieser Folge nichts ändern. Freilich wird dadurch das Wahlresultat sehr wesentlich beeinflusst, und unter Umständen kann es ein einseitiges und namentlich dem Grundgedanken des Proportionalsystems sehr wenig entspre-

chendes sein. Allein eine solche Folge kann bei jedem Wahlsystem eintreten, auch bei dem der absoluten Mehrheit, wo auch nur die absolute Mehrheit der in rechtsgiltiger Weise abgegebenen Stimmen entscheidet...

3. Die Hauptfrage ist also diese: Ist die «Unabhängige Wahlliste» in Romont am 29. April 1895 in der vom Ges. gewollten ordnungsmässigen Frist eingereicht worden?....

Art. 48 Abs. 2 des Ges., als Ordnungsvorschrift, die den Charakter einer bundesrechtlich nicht anfechtbaren Verwirkungsfrist trägt, ist strenge zu handhaben und darf weder ausdehnend, noch einschränkend ausgelegt werden. Ihre Anwendung erfordert die allergrösste Genauigkeit, da ja die Gesetzmässigkeit, die Rechtsgiltigkeit der Ausübung des politischen Stimmrechts von ihrer Einhaltung abhangen soll.

Es frägt sich daher: Ist die Fristbestimmung des Ges. klar? Und: Ist sie so genau gefasst, dass über die Dauer der Frist kein Zweifel aufkommen kann?

Sind diese Fragen zu bejahen, so bedurfte es keiner Ausführungsverfügung des Staatsrates, wie sie sein Erlass vom 26. Febr. 1895 darstellt, es war von ihm keine im Ges. nicht vorgesehene Einzelheit, kein «Anwendungspunkt» des Verhältniswahlverfahrens im Sinne des Art. 66 des Ges. zu regeln.

In dieser Beziehung ist nun zu bemerken, dass der Anfangspunkt der für die Hinterlegung der Wahllisten benutzbaren Frist im Ges. nicht angegeben wird; das Ges. beschränkt sich darauf, zu bestimmen, dass die Listen, «spätestens am Montag vor dem Abstimmungssonntag» zu hinterlegen seien. Offenbar konnte die Hinterlegung auch schon an einem frühern Tage giltig geschehen; von wann an die Gemeindekanzlei die Listen entgegenzunehmen habe, das hätte vom Staatsrate gesagt werden können. Der Staatsrat hat dies nicht nötig gefunden; er fand, dass ein praktisches Bedürfnis zur Umschreibung der Frist in diesem Sinne nicht vorliege, und in der Tat hat sich auch kein solches herausgestellt. Es dachte niemand daran, eine Liste schon vor Montag den 29. April einzugeben; der Montag galt in den Augen der Wähler als hiefür bestimmt.

Anders aber verfuhr der Staatsrat in Hinsicht auf den Endpunkt der Frist. In Art. 20 seines Erlasses vom 26. Febr. 1895 nannte er die Endpunkte von sechs im Ges. für den Fall des Propor-

tionalwahlverfahrens vorgesehenen Fristen. Allein nur für zwei von den sechs Wahlvorkehrungen bestimmte der Staatsrat in Wirklichkeit den Endpunkt der Frist, nämlich: für die Hinterlegung der Wahllisten «Montag den 29. April 3 Uhr nachmittags», und für die Abänderung einer vom Gemeinderate als unzulässig bezeichneten Benennung einer Liste «Dienstag den 30. April mittags»; für die übrigen vier wiederholte er einfach die schon im Ges. angegebenen Bestimmungen, ja er hielt sich so genau an deren Wortlaut, dass er in zwei Fällen sogar vom Ges., in Art. 51 Abs. 3 und Art. 52, bestimmte Zeitpunkte von Wahloperationen, «Freitag morgens» und «Samstag morgens», ohne weiteres zu Endpunkten von Fristen stempelte. Die Behörde nahm offenbar an, es bedürfe das Ges. keiner Erläuterung, es verstehe sich von selbst, dass, was am Freitag Morgen oder am Samstag Morgen vorzukehren sei, während des ganzen Vormittags, aber nicht am Nachmittag geschehen dürfe.

Was nun aber die zwei Fälle betrifft, wo der Staatsrat von sich aus etwas festzusetzen für angezeigt erachtete, so enthält das Ges. in der Tat für den einen von ihnen keinerlei Fristbestimmung; Art. 49 sagt bloss: Der Gemeinderat hat die Abänderung der Benennung einer Liste zu verlangen, wenn eine früher eingegebene Liste eine ähnliche Benennung trägt, oder wenn die Benennung kränkende oder herausfordernde Ausdrücke gegen eine Gruppe oder einen Kandidaten enthält, und: falls die Abänderung nicht vorgenommen wird, ist die Hinterlegung der Liste als ungiltig zu betrachten.

Da das Ges. auf die Nichtvornahme einer Handlung die Ungiltigkeit der Hinterlegung der Liste, somit die Ungiltigkeit der Liste selbst, die Ausschliessung derselben vom Wahlakte androht, was als die schwerste aller denkbaren Folgen des Ungehorsams gegenüber dem gemeinderätlichen Begehren erscheint, so war es wohl gerechtfertigt, wenn die KReg. diesen Wahlvorgang (Begehren und Folgeleistung) in eine fest begrenzte Frist einschloss.

Wie aber im andern Falle? Kann hier davon gesprochen werden, dass das Ges. in der Fristbestimmung und zwar in bezug auf den Ablauf der Frist eine Lücke aufweist, deren Ausfüllung es dem Staatsrate überlässt, wenn als letzter Termin für die Vornahme einer Wahlhandlung ein Tag, in casu der Montag, bestimmt ist?

Wenn der Staatsrat die Ansicht vertritt, dass die Festsetzung des Endtermins nach Art. 66 des Ges. seine Sache gewesen sei, und dass er diesen Endtermin ebensogut auf 3 Uhr, als auf 4, 5 oder 6 Uhr nachmittags hätte festsetzen können, ... so genügt es wohl zur Widerlegung, darauf hinzuweisen, dass er mit der gleichen logischen Konsequenz hätte die Befugnis beanspruchen können, den Endpunkt des Montagstermins auf Mittag oder auf irgend eine Stunde des Vormittags zu setzen. Er hat es nicht getan. Die im Ges. enthaltene Zeitbestimmung, am Montag, wäre dadurch doch, auch in seinen Augen, allzusehr verändert worden. Es ist nun aber nicht erfindlich, dass der Staatsrat zu der in Art. 20 Ziff. 1 seines Erlasses aufgestellten Bestimmung durch das Ges. veranlasst war.

Die Betrachtung der im Ges. vorkommenden Zeitbestimmungen lehrt, dass der Gesetzgeber überall da, wo er als Zeitpunkt eine bestimmte Stunde während eines Tages setzen wollte, oder wo er eine Frist innerhalb der Tageszeit zu einer bestimmten Stunde endigen lassen wollte, diese Stunde selbst bezeichnete, so z. B. in Art. 24 betr. Eintragungs- und Streichungsbegehren in bezug auf das Stimmregister, in Art. 29 betr. den Termin für die Eingabe von Rekursen an das Wahlbureau, in Art. 50 Abs. 3 betr. die Ablehnung einer Kandidatur. Wo aber das Ges. einen halben Tag für die Vornahme einer Handlung einräumen wollte, da hat es den halben Tag (Vormittag oder Nachmittag) genannt, so z. B. in Art. 29 Abs. 2 betr. die Sitzung des Wahlbureaus zur Erledigung der Rekurse, in Art. 30 betr. die definitive Feststellung des Stimmregisters durch den Gemeinderat, in Art. 51 Abs. 3 betr. die Zuteilung eines mehrfach vorgeschlagenen Kandidaten zu einer Liste, in Art. 52 betr. das öffentliche Anschlagen der Kandidatenlisten.

Der Staatsrat hat in seinem Erlasse vom 26. Febr. 1895 nicht bloss die eine bestimmte Stunde festsetzenden, sondern auch die auf halbe Tage lautenden Terminbestimmungen des Ges. einfach wiedergegeben.

Wo aber das Ges. Fristen aufstellt, die Wochen oder eine Mehrzahl von ganzen Tagen umfassen, wie z. B. in Art. 21 für die Einreichung des Begehrens, das Proportionalsystem in Anwendung zu bringen, oder in Art. 32 für die Zustellung der Stimmfähigkeitskarten an die Bürger, da hat der Staatsrat die Woche zu 7 Tagen und die Tage voll berechnet.

Der Staatsrat hat sich also in allen Punkten genau an die Termin- und Fristbestimmungen des Ges. gehalten und dabei erklärt, dass die Wochen oder mehrere Tage umfassenden Fristen jeweilen mit dem letzten Momente des letzten Tages derselben zu Ende gehen, mit alleiniger Ausnahme der in Art. 48 Abs. 2 des Ges. für die Hinterlegung der Wahllisten anberaumten Frist, die nach dem Wortlaut des Ges. «am Montag vor dem Abstimmungssonntag» ihr Ende nehmen soll.

Den Ablauf dieser Frist, die nach ihrem Wortlaute bis zur Mitternachtsstunde des 29. April sich erstreckte, glaubte er, ohne dem Ges. zu nahe zu treten, auf Montag den 29. April 3 Uhr nachmittags festsetzen zu dürfen.

Um diese alleinige Ausnahme zu rechtfertigen, . . . bemerkt der Staatsrat, er habe die Bedenkfrist der auf den Listen stehenden Kandidaten verlängern wollen.

Diese Motivierung kann indessen nicht als stichhaltig betrachtet werden.

Wenn die Montagsfrist voll berechnet wurde, wie die übrigen Tagesfristen des Ges., so mussten die Listen vor dem 30. April im Besitze der Gemeindekanzlei sein. Die Kandidaten, die nach Art. 98 des Ges. in der Gemeinde stimmfähig, d. h. wohnhaft, sein müssen, gelangten, auch wenn der späteste Termin und die späteste postalische Zustellung angenommen wird, im Laufe des Vormittags des Dienstag in den Besitz der Anzeige ihrer Kandidatur; sie hatten dann, zufolge Art. 50 Abs. 3 des Ges., bis Mittwoch Mittag Zeit, der Gemeindekanzlei die Ablehnung der Kandidatur kundzutun. Diese, im ungünstigsten Falle 24 Stunden dauernde Bedenkzeit darf als vollauf genügend zur Fassung eines reiflich erwogenen Entschlusses betr. die Annahme der Kandidatur angesehen werden, selbst in dem gewiss seltenen Falle, wo die Kandidatur für den Bürger eine Überraschung gebildet hat.

Zu einer Verkürzung der Montagsfrist zum Zwecke der Verlängerung der Bedenkfrist der Wahlkandidaten lag daher kein Grund vor.

Lag aber zu der staatsrätlichen Verfügung kein zwingender Grund vor, so kann sich die Behörde auch nicht, unter Hinweis auf Art. 66, auf eine Ermächtigung des Ges. berufen. Das Ges. ist in Art. 48 Abs. 2 so klar und so vollständig, wie in irgend einer andern Bestimmung.

Die staatsrätliche Verfügung steht daher nicht im Einklang mit dem Ges., sie setzt etwas fest, worüber in anderer Weise das Ges. bereits statuiert hat; sie geht also in der Tat über die der Behörde verf.-gemäss zustehende Kompetenz hinaus und ist infolgedessen nicht rechtsbeständig.

Daraus ergibt sich, dass die Montag den 29. April nachmittags 4 Uhr 10 Minuten der Gemeindekanzlei eingereichte Wahlliste im Sinne des Ges. rechtzeitig hinterlegt worden ist und nicht als ungiltig erklärt und unberücksichtigt gelassen werden durfte. . . . Es kann somit auch die unter Ausserachtlassung der «Unabhängigen Liste» vorgenommene Feststellung des Wahlresultates der Gemeinde Romont nicht als eine rechtmässige anerkannt werden. . . .

4. Wenn es sich endlich frägt, welche Folgerung der BR aus den vorausgehenden Erwägungen zu ziehen habe, so fällt der Umstand entscheidend ins Gewicht, dass die öffentliche Anschlagung der «Unabhängigen Liste» am Samstag den 4. Mai 1895 nicht stattgefunden hat. Art. 52 des Ges., der die Anschlagung der Listen vorschreibt, enthält unzweifelhaft eine für das Verhältniswahlverfahren wesentliche Vorschrift. Sämtliche Wähler der Gemeinde sollen auf amtlichem Wege und in authentischer Weise von den rechtsgiltigen Wahllisten (Art. 52) und von den Kandidaten, denen rechtsgiltig gestimmt werden kann (Art. 56 des Ges.), Kenntnis erhalten. Geschieht dies nicht oder nur zum Teil, so sind die Wähler nicht, wie das Ges. es will, in die Lage gesetzt, ihre Stimmgebung vorzubereiten.

Die Wahlverhandlung ist daher ungiltig, und es ist gar nicht zu untersuchen und wäre auch tatsächlich nicht festzustellen, ob und in welchem Masse die Wähler durch die Unterlassung der öffentlichen Anschlagung der Liste in ihrer Stimmgebung beirrt und beeinflusst wurden.

B 1896 II 83, III 789, 1897 II 393; BGer.-Entsch. 1896, XXII Nr. 68.

1177. I. Bei den nach dem Proportionalwahlverfahren mit Listenkonkurrenz erfolgten Partialerneuerungswahlen des Stadtrates von Bern vom 15. Dez. 1895 hatten eine Anzahl Bürger einen «Unabhängigen Wahlvorschlag», eine Zusammenstellung von Namen, die auf den verschiedenen vorschriftsgemäss eingereichten Wahllisten standen, aufgestellt. 73 Wähler legten diesen gedruckten Wahlvorschlag als ihren Wahlzettel in die Urne. Der Reg.-Rat des Kts. Bern erklärte diese Stimmgebung für ungiltig, weil der

Unabhängige Wahlvorschlag nicht als Wahlvorschlag (Liste) nach Vorschrift des Wahlreglements eingereicht worden war. Hierüber beschwerten sich Dr. Brüstlein und Genossen beim BR, indem sie geltend machten, dass der in Frage stehende Wahlvorschlag nichts anderes gewesen sei, als der Entwurf zu einem Stimmzettel, dessen sämtliche Erfordernisse er erfülle, indem nach den gesetzlichen Wahlvorschriften dem Wähler gestattet sei, seine Kandidaten nach Belieben aus sämtlichen Namen der eingereichten Listen auszuwählen.[1])

Der BR wies den 20. Nov. 1896 die Beschwerde als unbegründet ab, u. a.[2]) in Erwägung:

Die Reg. des Kts. Bern nimmt die Urheber des «Unabhängigen Wahlvorschlages» beim Worte und behaftet sie bei der von ihnen gewählten Bezeichnung ihrer Liste als «Wahlvorschlag».

Sie darf sich hierbei unbestreitbar auf den allgemeinen Sprachgebrauch und den insbesondere bei politischen Wahlen in Bern eingebürgerten und durch die Praxis erhärteten Sinn des Wortes berufen. Es kann ihr keine willkürliche Deutung der Absicht der Urheber des «Unabhängigen Wahlvorschlages» vorgeworfen werden, wenn sie annimmt, jene haben sich mit demselben an die Wählerschaft wenden, auf die Wählerschaft zu gunsten des Vorschlages einwirken wollen. . . .

Nun ist aber bestritten, ob das Wort «Wahlvorschlag» nach den Bestimmungen des Berner Reglementes über das Verhältniswahlverfahren ein technischer Ausdruck sei. Es wird behauptet, dass nicht «Wahlvorschlag», sondern das im Reglement viel häufiger vorkommende Wort «Liste» der technische Ausdruck sei. . . . Dem ist entgegenzuhalten, dass die Ausdrücke «Unabhängiger Wahlvorschlag» oder «Unabhängige Liste» sich beim Berner Verhältniswahlverfahren gleichkommen; mit beiden wird der gleiche Zweck verfolgt: den eigenen Wahlwillen der die Liste entwerfenden Bürger zu bezeichnen und den übrigen Wählern diesen Wahlwillen zu erkennen zu geben, um sie zu bestimmen, dem Vorschlage beizutreten, die Liste zur ihrigen zu machen, und als Wahlzettel zu gebrauchen.

Damit soll keineswegs etwa die Bedeutung dieses formalen Punktes für das Verhältniswahlverfahren geleugnet, sondern bloss

[1]) Vgl. Klöti a. O. S. 72—78, 295—298.
[2]) Vgl. auch oben S. 249.

angedeutet werden, dass es keinen guten Sinn hätte, die Beurteilung der Frage, ob man es mit einem Wahlvorschlag zu tun habe, von der wörtlichen Bezeichnung desselben als «Wahlvorschlag» abhängig zu machen. Damit wäre gerade unerlaubten Wahlunternehmungen ein freier Spielraum eingeräumt. Darauf kommt es an, ob man es mit einem an die Wählerschaft gerichteten Vorschlage zu tun habe, und ob die Form des Vorschlages geeignet sei, die Wähler zur Annahme zu veranlassen, sie haben es mit einer der konkurrierenden Listen, mit einem der Wahlvorschläge zu tun.

Die kant. Reg. hebt hervor, für den Wähler, wie für den die Wahlverhandlung leitenden Wahlausschuss sei die Sicherheit des Vorgehens beeinträchtigt, ja die Zuverlässigkeit der Funktion des ganzen Wahlmechanismus erscheine als gefährdet, wenn neben den amtlich anerkannten noch andere als «Wahlvorschläge» sich anzeigende Listen als Wahlzettel gebraucht werden können.

Diese Anschauungsweise kann nicht als eine grundlose und darum willkürliche hingestellt werden; denn sie gründet sich auf das System des Berner Verhältniswahlverfahrens. Nach diesem System haben nämlich die Wahlvorschläge oder Listen dem Wahlverfahren als Grundlage zu dienen. Die Feststellung, Bereinigung und Veröffentlichung derselben bildet den Gegenstand sehr einlässlicher Reglementsbestimmungen; sie alle haben den Zweck, der Wählerschaft rechtzeitig und in zuverlässiger Weise auf amtlichem Wege bekannt zu geben, welche Vorschläge (Listen) im Wahlkampfe miteinander sich messen werden. Bei der Wählerschaft soll darüber völlige Klarheit bestehen. An die Stelle der beim Wahlsystem der absoluten Mehrheit von jeder Partei oder Wählergruppe absolut frei entworfenen und herumgebotenen, als Wahlzettel verwendbaren Listen sind beim Proportionalwahlverfahren amtlich kontrollierte, bereinigte und veröffentlichte Konkurrenzlisten getreten, neben denen Listen, die den reglementarischen Requisiten nicht genügen, auf amtliche Anerkennung keinen Anspruch haben.

Dem Einwand aber, dass die Urheber des «Unabhängigen Wahlvorschlages» den Anspruch auf amtliche Anerkennung ihres Vorschlages als einer Konkurrenzliste gar nicht erheben, sondern lediglich eine panachierte Wahlliste entworfen und eingelegt haben, ist entgegenzuhalten:

Allerdings ist jedem Wähler das «Panachieren», die Auswahl seiner Kandidaten aus sämtlichen Namen der eingereichten Listen gestattet. Indem der Wähler davon Gebrauch macht, stellt er keinen Wahlvorschlag, keine Liste auf, sondern er dokumentiert damit bloss seinen von den vorhandenen Wahlvorschlägen (Listen) abweichenden individuellen Wahlwillen. Dieser Wille kann zufällig oder infolge von Einwirkung des einen Wählers auf den andern bei einer Mehrzahl von Wählern der gleiche sein. Ein jeder von ihnen soll ihn in gleicher Weise durch Einlegung seines Stimmzettels geltend machen können. Nicht aber darf dieser individuelle Wahlwille durch einen an die Wähler gerichteten Wahlvorschlag sich äussern und als Wahlvorschlag einer Gruppe oder Partei, die ein ihrer Tendenz entsprechendes Wahlergebnis herbeizuführen bestrebt ist, sich geltend machen.

Das Recht der freien Meinungsäusserung, der Propaganda für die zusagenden Kandidaten ist damit dem Wähler nicht genommen. . . . Denn der Bürger äussert seine Meinung bei einer Wahl oder Abstimmung durch den Stimmzettel, den er einlegt; dieses Recht wird ihm in keiner Weise verkümmert, wenn ihm nicht gestattet ist, seinen Stimmzettel mit dem Wort Wahlvorschlag oder irgend einem andern gleichbedeutenden Ausdrucke zu überschreiben. Ja, es könnte nicht einmal dann von Beeinträchtigung des Rechts der freien Meinungsäusserung gesprochen werden, wenn dem Bürger bei seiner Stimmgebung das sog. Panachieren untersagt und er darauf beschränkt wäre, seine politische Individualität durch Ausstreichen von allen oder einzelnen Kandidaten auf einer der eingereichten Listen oder durch einfache Wahlenthaltung zu bekunden. Solche Beschränkungen können rechtsgiltig in Gesetzen oder Reglementen über das Wahlverfahren aufgestellt werden. So enthält z. B. das Berner Proportionalwahlreglement die Bestimmung, dass nur solche Wahlvorschläge (Listen) anerkannt werden, die die Unterschrift von drei stimmberechtigten Bürgern tragen; es wird aber niemand in dieser Vorschrift eine verfassungswidrige Beschränkung der freien Meinungsäusserung erblicken, obgleich sie einem einzelnen Bürger das Recht benimmt, einen giltigen Wahlvorschlag aufzustellen. . . .

Es bleibt nun noch die weitere Frage zu erörtern, ob der Berner Reg.-Rat, wie die Rekurrenten in zweiter Linie, unter der von ihnen nicht anerkannten Voraussetzung der Reglementswidrig-

keit des «Unabhängigen Wahlvorschlages», ausführen, dadurch Verfassungsrecht verletzt habe, dass er den mehrerwähnten Wahlvorschlag auch als Wahlzettel unzulässig erklärte und die Stimmgebung der 73 Bürger, die durch Einlegung dieses Zettels ihr Stimmrecht ausgeübt haben, vernichtete. Die Beschwerdeführer erblicken auch hierin einen Akt der Willkür und beschuldigen die KBehörde der Verletzung des verfassungsmässigen Stimmrechts und der Rechtsgleichheit der Bürger.

Es ist den Beschwerdeführern zuzugeben, dass Art. 17 des Berner Verhältniswahlreglements, der von der Abänderung und Aufhebung bisheriger Bestimmungen spricht, der Meinung Vorschub leistet, als ob Art. 9 des Regl. von 1887 betr. die Zulässigkeit des Gebrauchs ausseramtlicher Wahlzettel uneingeschränkt auch für das Proportionalwahlverfahren in Kraft geblieben sei. Diese Meinung erweist sich jedoch bei näherer Überlegung als eine irrtümliche. Die Unzulässigkeit des in Frage stehenden Wahlvorschlages führt nicht sowohl aus Gründen der Logik, wie nach Massgabe der positiven Bestimmungen der Berner Wahlvorschriften zur Ungiltigkeit derjenigen Stimmen, die durch diesen Wahlvorschlag, durch diese Liste ausgedrückt worden sind. Die Rechtfolge der Ungiltigkeit der Stimmgebung ist in bezug auf Kandidaten, welche auf keiner der eingereichten, amtlich festgestellten und veröffentlichten Listen stehen, direkt in den Wahlvorschriften ausgesprochen und für die aus den andern Listen genommenen Kandidaten ergibt sie sich aus der Vorschrift, dass Doppelkandidaturen ausgeschlossen sind.

Sobald man es mit einem ordnungswidrigen «Wahlvorschlage» zu tun hat, muss somit auf Ungiltigkeit der durch Einlegung dieses Wahlvorschlags ausgedrückten Stimmen erkannt werden.

B 1896 IV 696, 1897 II 395.

1178. II. Die BVers. hat, nach dem Antrage des BR, folgenden kant. Grundgesetzen, in welchen das Proportionalwahlverfahren anerkannt worden ist, die eidg. Gewährleistung erteilt: dem tessinischen Verf.-Ges. vom 2. Juli 1892, durch BBeschl. vom 23. Dez. 1892, A. S. n. F. XIII 214[1]); dem Verf.-Ges. des Kts. Genf vom 6. Juli 1892, durch BBeschl. vom 23. Dez. 1892, A. S. n. F. XIII 216[2]); der Verf. des Kts. Zug vom 31. Jan. 1894, durch BBeschl. vom 26. Juni 1894, A. S. n. F. XIV 280[3]); der Partialrevision der

[1]) Vgl. oben I Nr. **82** Ziff. XII, **83** Ziff. XIII.
[2]) Vgl. oben I S. 381 Ziff. XIII.
[3]) Vgl. oben I S. 291; ferner Nr. **1230.**

Verf. des Kts. Solothurn vom Jahre 1887, durch BBeschl. vom 28. Juni 1895, A. S. n. F. XV 169 [1]); der Partialrevision der Verf. des Kts. Schwyz vom 23. Okt. 1898, durch BBeschl. vom 21. Dez. 1899, A. S. n. F. XVII 758 [2]).

Damit hat die BVers. in Übereinstimmung mit dem BR festgestellt, dass die Einführung des sog. Proportionalwahlsystems in den Kantonen und die Ausgestaltung desselben durch die kant. Gesetzgebung weder dem in Art. 4 der BV niedergelegten Grundsatze der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze, noch sonst einer Bestimmung der BV vom 29. Mai 1874 widerspricht.

Von dieser Erwägung ausgehend wies der BR den 7. Juli 1900 die Beschwerde des Fürsprechers Karl Jahn in Bern als unbegründet ab. Der Beschwerdeführer hatte diejenigen Bestimmungen der vom Berner Reg.-Rat den 25. Jan. 1900 genehmigten Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 10. Nov. 1899 angefochten, die sich auf die Wahl des Stadtrates auf dem Wege des Proportionalwahlverfahrens beziehen.[3]) Der BR hob insbesondere hervor, dass die angefochtenen Bestimmungen auch nicht in Widerspruch mit kant. Verf.-Recht stehen, dass hingegen die übrigens in bejahendem Sinne zu beantwortende Frage der Übereinstimmung derselben mit kant. Gesetzesrecht oder Verordnungsrecht nicht seiner Prüfung unterstellt sei. Der Beschwerdeführer zog die Entscheidung des BR an die BVers. weiter, wurde aber auch von dieser mit Beschl. vom 7., 27. Juni 1901 abgewiesen.[4])

B 1900 III 580, IV 89. 1901 II 47, 1902 I 822; oben S. 238 Anm. 1.

Aus der Begründung, die der Beschwerdeführer seiner Beschwerde gab, sei hervorgehoben:

Die bei Beurteilung der Einsprache gegen das Proportionalwahlverfahren in Betracht fallenden Ges. des Kts. Bern sind: das Ges. über das Gemeindewesen vom 6. Dez. 1852 und das Ges. betr. die teilweise Abänderung und Ergänzung desselben vom 11. Mai 1884. Das erste Ges. bezeichnet als ordentliche Verwaltungsbehörde der Gemeinde den Gemeinderat und überträgt die Wahl desselben der Gemeindeversammlung; wahlfähig ist jeder Bürger, der in der Gemeindeversammlung persönlich stimmberechtigt ist und in der Gemeinde wohnt. Das Ergänzungsges. wollte dem Übelstande abhelfen, der sich in grössern Gemeinden bezüglich der Beratung wichtiger Traktanden gezeigt hatte; es gab den-

[1]) Vgl. oben I Nr. 68 Ziff. II.
[2]) Vgl. oben I Nr. 58 Ziff. 3.
[3]) Vgl. Klöti a. O. S. 78.
[4]) Vgl. auch oben S. 250.

selben eine neue Behörde, die es als Grosser Gemeinde- oder Stadtrat bezeichnete. Es hat aber ausdrücklich bestimmt, dass gewisse Gegenstände der Gemeinde zur Behandlung vorbehalten bleiben sollen; darunter gehört namentlich die Wahl der Mitglieder des Stadtrates, die entweder durch die Gemeindeversammlung oder durch Urnenabstimmung zu erfolgen hat. Da über die Wahlfähigkeit in den Stadtrat keine Vorschriften aufgestellt sind, müssen wohl die oben angeführten Bestimmungen des Gemeindeges. von 1852 als massgebend angesehen werden. Bei der Beratung des Zusatzges. ist im Grossen Rate auch der Antrag gestellt worden, für die Wahl des Stadtrates die sog. Minoritätenvertretung einzuführen; derselbe wurde aber abgelehnt. Dagegen hat das Ges. die Einteilung einer Gemeinde in Wahlkreise zur Vornahme der Stadtratswahlen als zulässig erklärt; von dieser Befugnis hat die Gemeinde Bern keinen Gebrauch gemacht.

Mit den gesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Mitglieder des Stadtrates aus der Zahl der wahlfähigen Bürger frei gewählt werden sollen, steht die angefochtene Gemeindeordnung im Widerspruch. Unter der Berechtigung der Gemeindeversammlung oder der Gesamtheit der stimmberechtigten Bürger, die Mitglieder des Stadtrates zu wählen, ist das Recht jedes einzelnen Bürgers verstanden:

1. so manchem Kandidaten zu stimmen, als gewählt werden müssen;
2. die Wahl nach freiem Ermessen aus allen wahlfähigen Bürgern zu treffen.

Die Gemeindeordnung der Stadt Bern anerkennt aber ein solches Recht nicht. Sie beschränkt das Recht der Wählbarkeit auf solche Kandidaten, die auf den Wahlvorschlägen stehen. Allerdings wird ein solches Recht zur Einreichung von Wahlvorschlägen in weiter Weise erteilt. Allein wenn auch die Zahl der Wahlvorschlagsgruppen sich noch so sehr vermehren würde, so wird man doch niemals sagen dürfen, es seien diese Gruppen mit der Gesamtheit der stimmberechtigten Bürger identisch. Zudem kann niemand gezwungen werden, sich einer Wahlgruppe anzuschliessen. Es besteht also gar keine Gewähr dafür, dass, trotz der lebhaftesten Entwicklung des Wahlvorschlagswesens, wirklich allen Stimmberechtigten die Möglichkeit geboten ist, Wahlvorschläge aufzustellen. Sollten, was ja anzunehmen ist, nur Vereine, die sich speziell mit politischen Angelegenheiten befassen, Wahlvorschläge einreichen, so würde damit solchen Vereinen das ausschliessliche Recht nicht nur zur Aufstellung der Vorschläge, sondern geradezu zur Erledigung der Wahlen gegeben. Alle andern Bürger würden dieses Rechtes verlustig sein. In Bern gibt es aber an die 7000 Bürger, welche keinen politischen Vereinen angehören; diese würden also der Möglichkeit beraubt, bei den Stadtratswahlen mitzureden. Das ist eine schreiende Be-

einträchtigung der verfassungsmässigen Gleichheit der Bürger vor dem Ges.; es ist gar nicht gesagt, dass diejenigen Bürger, welche sich politischen Vereinen fernhalten, an Einsicht den Mitgliedern solcher Vereine nachstehen.

An die Stelle des freien Wahlrechtes setzt die Gemeindeordnung einen verbindlichen Wahlvorschlag. Das ist etwas ganz anderes. Und dieser Wahlvorschlag wird überdies zu einer Befugnis, von welcher die überwiegende Mehrheit der Bürger tatsächlich ausgeschlossen ist. Damit erteilt die Gemeindeordnung den politischen Parteien ein ausschliessliches Vorrecht, neben welchem das freie Vorschlags- und Wahlrecht der politisch neutralen Bürger nicht mehr besteht; es liegt also eine verfassungswidrige Bevorzugung der politischen Parteien vor.

In Art. 24 Abs. 2 beschränkt sodann die Gemeindeordnung die Wählbarkeit ausdrücklich auf diejenigen Kandidaten, welche auf den Listen stehen; alle andern werden nicht berücksichtigt. Selbst wenn die grosse Mehrheit der Wähler andere Personen, als die von den Parteien vorgeschlagenen, ernennen würde, könnte sie die Wahl nicht bewerkstelligen. Man wird einwenden: Es wird sowieso niemand gewählt, er werde denn durch irgend einen Vorschlag auf den Schild gehoben. Das ist an und für sich richtig. Aber gerade deswegen geht es nicht an, das Vorschlagsrecht so zu beschränken, wie es die Verordnung tut. Nicht nur überantwortet dieselbe faktisch dieses Recht einzig den politischen Parteien, sondern sie verklausuliert es noch in einer Weise, die es dem einzelnen Bürger unmöglich macht, sich des Vorschlagsrechtes zu bedienen. Die Vorschläge müssen bis spätestens am Dienstag vor dem Wahltage eingereicht sein; sie müssen von drei stimmberechtigten Bürgern unterschrieben werden. Das kann eine Vorschlagsgruppe schon bewerkstelligen, der Einzelne kann es nicht. Dazu kommt noch, dass es verboten ist, den nämlichen Namen auf mehr als eine Liste zu setzen (Art. 20). Geschieht es zufällig gleichwohl, so wird der Kandidat infolge eigener Erklärung oder durch das Los einer Vorschlagsgruppe angegliedert. Das heisst denn doch, dem Kandidaten das Parteimesser auf die Brust setzen und die Parteigegensätze auf die Spitze treiben. Es geht nicht an, die Parteien so mit Sonderrechten auszustatten und ihnen die Besorgung des Gemeindewesens ganz einfach zu übergeben. Eine Konsequenz dieses Ausschlusses individueller Betätigung ist es auch, dass der Gewählte sich nicht mehr als Vertreter der Gemeinde erachtet, sondern als Beauftragter einer Partei oder Interessengru·ədd

Aber auch das System der Verhältniswahl selber beruht auf Voraussetzungen, die in Wirklichkeit gar nicht vorhanden sind. Als solche Voraussetzungen sind zu bezeichnen:

1. dass jeder Stimmberechtigte Mitglied einer politischen Partei sei;
2. dass sich jeder Stimmberechtigte an den Wahlen beteilige;

3. dass sich der Stimmberechtigte bei Abgabe seiner Stimme nur von Parteirücksichten leiten lasse, also einem Kandidaten nur deshalb stimme, weil derselbe diese oder jene politische Farbe trägt.

Alle diese Voraussetzungen sind unzutreffend. Insbesondere ist es durchaus unwahr, dass sich der Wähler einzig und allein von Parteiinteressen leiten lasse. Er stimmt einem Kandidaten, weil er ihm sein Vertrauen schenkt; damit ist noch gar nicht gesagt, dass er diejenige politische Partei unterstützen wolle, welcher dieser Kandidat angehört. Die Verordnung ist nun aber so beschaffen, dass ein «zügiger» Kandidat einer ganzen Liste durchhelfen kann. Man ersieht dies aus folgendem Beispiele:

Es sind 5 Wahlen zu treffen, die Parteien I, II, III haben Vorschläge aufgestellt. An der Wahl beteiligen sich 9000 Stimmende, und es kommt folgendes Ergebnis heraus:

Liste I.		Liste II.		Liste III.	
Abel . . .	7,346	Bähler . . .	3,338	Danz . . .	3,160
Adam . . .	2,205	Bigler . . .	3,171	Derendinger .	2,683
Adler . . .	2,171	Bill	3,158	Dick . . .	2,671
Antenen . .	2,161	Bloch . . .	3,138	Dubach . .	2,438
Anderegg .	2,151	Bucher . .	2,871	Dumermuth .	2,338
	16,034		15,676		13,290

Nach Art. 26 ist das Wahlergebnis nun so zu berechnen, dass zuerst die Wahlzahl ermittelt wird. Da 45,000 giltige Stimmen abgegeben worden und 5 Wahlen vorzunehmen sind, muss die Zahl 45,000 durch 5 plus 1 dividiert werden. Wir erhalten so die Wahlzahl 7500. Nun kommen folgende Divisionsrechnungen:

I. 16,034 : 7500 = 2 und 1034 Rest.
II. 15,676 : 7500 = 2 und 676 Rest.
III. 13,290 : 7500 = 1 und 6790 Rest.

Demnach erhält Liste I zwei Vertreter, Liste II ebenso zwei und Liste III einen Vertreter. Gewählt sind Abel mit 7346, Adam mit 2205, Bähler mit 3338, Bigler mit 3171 und Danz mit 3160 Stimmen.

Die Reihenfolge der Kandidaten nach der Stimmenzahl ist dagegen: Abel 7346, Bähler 3338, Bigler 3171, Danz 3160, Bill 3158, Bloch 3138, Bucher 2871, Derendinger 2683, Dick 2671, Dubach 2438, Dumermuth 2338, Adam 2205, Adler 2171, Antenen 2161, Anderegg 2151.

Adam ist in dieser Reihenfolge der zwölfte, er ist aber gewählt, weil die Liste I, auf welcher er steht, zwei Vertreter bekommt. Diesen Erfolg hat die Liste keineswegs den Vorschlägen Adam, Adler, Antenen

und Anderegg zu verdanken, sondern dem Umstande, dass Abel auf ihr steht. Es liegt wohl auf der Hand, dass eben nur die 7346 dem Abel zugefallenen Stimmen bewirkt haben, dass die erste Liste 16,034 Stimmen bekommen hat. Von diesen Stimmenden wollten aber über 5000 den andern Kandidaten der Liste I gar nicht stimmen; sie haben das in unzweideutiger Weise zu erkennen gegeben. Dessenungeachtet sagt die Verord., es haben die 5000 der Liste I zugestimmt, da sie auf der Voraussetzung beruht, wer dem Kandidaten einer Liste seine Stimme gebe, erkläre damit, dass er zu dieser Liste stehe.

Hier hat also Abel der Liste I zum Siege verholfen. Er kann aus freier Wahl oder durch das blinde Los auf die Liste I geraten sein, das ändert nichts. Hätte ihn das Schicksal einer andern Liste zugeteilt, so hätte sich sein Einfluss noch viel wirksamer geäussert. Derart kann ein «zügiger» Kandidat das ganze Wahlergebnis beeinflussen, wo der Wähler nicht dem Manne, sondern der Partei seine Stimme geben soll.

Die Gemeindeordnung bringt noch eine weitere Errungenschaft dieses Wahlsystems in Gestalt der sog. Kumulation. Sie gestattet, dem nämlichen Kandidaten dreimal zu stimmen. Es ist aber gar nicht einzusehen, aus welchem Grunde die Zugehörigkeit eines Kandidaten zu einer Partei ihm das Privilegium verschaffen soll, dreimal erkoren zu werden. Es ist auch das eine durchaus ungerechtfertigte Bevorzugung der Parteien. Man rühmt nun allerdings dem Proportionalwahlsysteme nach, es gestalte die Volksvertretung zu einem getreuen, verkleinerten Abbilde der Gesamtheit. Aber auch das ist unrichtig, es kann höchstens ein Abbild der Parteiverhältnisse geben; die überwiegende Mehrheit der Wähler aber stimmt nicht der Partei, sondern dem Manne, der ihr Zutrauen geniesst. Dass sogar ein Zerrbild der Partei entstehen kann, ist an dem obigem Beispiele nachgewiesen worden.

Nach dem Proporzsysteme sind denn auch die weitern angefochtenen Bestimmungen der Verord. zugeschnitten. Wird in der Zwischenzeit eine Stelle frei, so tritt der nächstfolgende Kandidat der betreffenden Liste in die Reihe. Eine gut disziplinierte Partei kann wohl auch ihre Stadträte zum Rücktritte veranlassen, um solchen Platz zu machen, die ausserhalb der Partei einfach unmöglich wären.

Wenn es Aufgabe der Gesetzgebung sein soll, den Parteien das politische Leben zu überantworten, so ist der Proporz begründet; erblickt man aber die Aufgabe des Gesetzgebers darin, dass niemand in seinen politischen Rechten verkürzt werden darf, so ist er ein Unding; jedenfalls aber fehlt es ihm zur Stunde im Kanton Bern an jeder verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundlage. In praktischer Richtung ist darauf hinzuweisen, dass infolge der Einführung des Proporzes

nach und nach an Stelle des Gemeinwesens eine mehr oder weniger grosse Zahl von Interessengruppen tritt. Ein gegenseitiges Markten und Feilschen wird Platz greifen. Gruppe A wird Gruppe B unterstützen, wenn ihr diese gelegentlich auch wieder beisteht. Eine Gemeinde aber ist nicht der Inbegriff von so und so viel Einzelinteressen, sie ist ein Ganzes.

Es ist richtig, der Beschwerdeführer hätte eigentlich seinen Einspruch gegen eine solche Änderung des bisherigen Wahlrechtes schon gegen die «Ergänzenden Bestimmungen zum Gemeindereglement» vom 5. Mai 1895 anbringen können, indem, mit Ausnahme der Kumulation, die Vorschriften über die Wahl des Stadtrates in jener Ergänzung mit denjenigen der angefochtenen Gemeindeordnung übereinstimmen. Es wird sogar anerkannt, dass schon das Gemeinderegl. vom 11. Dez. 1887 in dieser Beziehung hätte angefochten werden dürfen, da es in Art. 4 die Bestimmung enthielt: Bei den Wahlen der Mitglieder des Stadtrates darf jeder Wähler nur für drei Vierteile der zu wählenden Mitglieder seine Stimme abgeben. Aber die Unterlassung jener Einsprachen kann das Recht nicht aufheben, das Versäumte gegen die neue Gemeindeordnung nachzuholen.

1179. Auf die Beschwerde von Franz Gut und Genossen in Sursee[1]) erklärte der BR den 25. März 1897 die im Bezirke Sursee am 21. Juni 1896 vorgenommene Wahl eines Bezirksrichters, in der nach Entscheidung der kant. Instanzen Feuerwehrinspektor Bucher mit 375 Stimmen bei einem absoluten Mehr von 372 gewählt worden war, als ungiltig, im wesentlichen gestützt auf zwei Gründe:

1. weil die Wahl in der Ortschaft Kaltbach zu spät angezeigt worden war[2]);
2. weil eine grosse Zahl von Stimmzetteln in unverschlossenen Couverts abgegeben worden war.

Was den ersten Entscheidungsgrund betrifft, so stützt er sich auf die Verf. des Kts. Luzern; der § 29 Abs. 6 derselben wiederholt im § 17 des Wahlges. vom 29. Nov. 1892, bestimmt:

> Vierzehn Tage vor einer Abstimmung muss dieselbe entweder öffentlich ausgekündet und angeschlagen oder zehn Tage vorher den Stimmberechtigten angesagt werden.

Diese Vorschrift ist keineswegs eine blosse, an die Wahlbehörde gerichtete Ordnungsvorschrift, deren Verletzung etwa im Verwaltungswege zu rügen wäre, sondern sie erscheint als eine wesent-

[1]) Vgl. auch Nr. **1114.**
[2]) Vgl. auch Nr. **1179a, 1180, 1223.**

liche Bedingung des Zustandekommens einer giltigen Wahl oder Abstimmung. Es ist ohne weiteres klar, dass die Unterlassung der rechtzeitigen Bekanntmachung einer Wahl oder Abstimmung von erheblichem Einfluss auf die Beteiligung der Bürger am Wahl- und Abstimmungsakte sein kann. Es ist ohne weiteres möglich, dass der eine oder andere Bürger sein Stimmrecht nicht ausgeübt hat, weil er von der Wahl nicht schon vierzehn oder zehn Tage voraus in Kenntnis gesetzt war. Der Beweis, dass dem wirklich so sei, braucht aber keineswegs im einzelnen geleistet zu werden, es genügt das Vorhandensein der Möglichkeit, dass der begangene Fehler auf das Wahlresultat eingewirkt habe. In der Beobachtung gewisser, vom Ges. festgestellter Formen und Fristen liegt eben die Gewähr dafür, dass der Wille der Wähler unverfälscht und vollständig zum Ausdruck kommt. Die Verletzung solcher Formvorschriften ist daher an und für sich ein Grund zur Kassation einer Wahlverhandlung, sofern die Möglichkeit, dass der Fehler auf das Wahlergebnis von Einfluss gewesen sei, nicht ganz und gar ausgeschlossen ist.

Der zweite Entscheidungsgrund liegt in einer Verletzung des Luzerner Wahlges. Nun ist es allerdings richtig, dass sich die politischen BBehörden in der Regel nicht mit der Auslegung und Anwendung kant. Vorschriften betr. die Wahlen und Abstimmungen befassen. Der BR hat diesen Satz wiederholt anerkannt.[1]) Er hat aber auch stets betont, dass er zu prüfen habe, ob die Anwendung der kant. Gesetzesbestimmungen nicht gegen das Bundesrecht und das kant. Verf.-Recht verstösst, und dass dies u. a. dann geschieht, wenn sie den verfassungsmässigen Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Ges. verletzt oder das Recht des Bürgers auf freie, selbständige Ausübung seines politischen Stimmrechts bei einem Wahlakt nicht hat zur Geltung kommen lassen.[2])

Der Begriff der Gleichheit vor dem Ges. aber ist für den BR massgebend, wie er vom BGer. festgestellt worden ist.

Das BGer. hat sich nun auf Grund des Art. 4 der BV immer zum Einschreiten berechtigt erklärt, wenn eine kant. Behörde bei Behandlung einer Angelegenheit in einer Weise verfährt, die einer eigentlichen Rechtsverweigerung gleichkommt, d. h. klar nachgewiesenes Recht willkürlich missachtet und somit nicht nach rich-

---

[1]) Vgl. oben Nr. **1132** ff.
[2]) Vgl. Nr. **1135, 1136.**

tigen oder unrichtigen Gründen, sondern nach blosser Willkür entscheidet[1]).

Ein solcher Fall liegt vor. Der gleiche Tatbestand hat in verschiedenen Gemeinden ein und desselben Wahlkreises eine entgegengesetzte rechtliche Behandlung erfahren: die in unverschlossenen Couverts abgegebenen Stimmzettel waren in Sursee giltig, in Oberkirch ungiltig. Diesen Zustand erklärte die Reg. des Kts. Luzern dadurch, dass die Parteien in beiden Gemeinden eine dahingehende Vereinbarung getroffen hätten.

Der klare Wortlaut des § 31 Abs. 6 des Luzerner Wahlges. lässt jedoch darüber, was Rechtens sein soll, keinen Zweifel aufkommen:

> Der Stimmzettel wird vom Stimmberechtigten in das Couvert gelegt. Letzteres ist verschlossen unter Kontrolle des Bureaus in die Urne einzulegen.

Vollends willkürlich ist es aber, den Gemeinden, d. h. Parteien, die Entscheidung über das, was Rechtens sein soll, zu überlassen.

Diesen Vereinbarungen kann die BBehörde unmöglich irgend welche Bedeutung beimessen. Und wenn die Luzerner Reg. vorschlägt, alle in unverschlossenen Couverts abgegebenen Stimmzettel als giltig zu erklären, so liegt auch darin eine willkürliche Abänderung des Gesetzeswillens.[2])

Er wird weiter behauptet, die Vorschrift des § 31 Abs. 6 des Wahlges. sei nur eine Ordnungsvorschrift, deren Nichtbefolgung die Ungiltigkeit der Stimmabgabe nicht zur Folge haben könne.

Darüber, ob eine Ges.-Vorschrift in Hinsicht auf ihren Einfluss auf einen Wahl- und Abstimmungsakt, auf die Ausübung des Stimmrechts der Bürger, von wesentlicher Bedeutung sei, muss sich der BR allerdings ein selbständiges Urteil vorbehalten. Er würde eine bloss formale Urteilsbefugnis haben, wenn er hierin an die Ansicht der KBehörde gebunden wäre. Unzweifelhaft aber hat der BR nicht über eine solche Frage des kant. Rechtes zu entscheiden, ohne auf die Wichtigkeit, welche das kant. Ges. der Bestimmung zumisst, und auf die Funktion, die ihr im Wahlsystem des Ges. zukommt, Bedacht zu nehmen.

Der BR ist nun der Meinung, § 31 Abs. 6 des Luzerner Wahlges. sei nicht eine blosse Ordnungsvorschrift, sondern eine zwin-

[1]) Vgl. Urteil des BGer. vom 18. Juli 1884 i. S. Alois Kauffmann, BGer.-Entsch. 1884, X Nr. 50 S. 312, Curti I, Nr. 51; 113 ff.

[2]) Vgl. auch oben Nr. **1134.**

gende, die giltige Stimmabgabe bedingende Bestimmung. Die Verschliessung der Couverts wurde vom Gesetzgeber im Interesse des Geheimnisses der Stimmgebung und der Sicherheit ihrer Ermittlung vorgeschrieben. Ob diese, allerdings minutiöse Vorschrift durch die Verhältnisse gefordert sei, hat der BR nicht zu prüfen; sie verfolgt jedenfalls diesen Zweck, und daraus ergibt sich unabweisbar, dass in den Augen des Gesetzgebers die Stimmabgabe in unverschlossenen Couverts dem Willen des Stimmenden keinen sichern Ausdruck verleiht und daher diese Stimmzettel nicht als giltig erachtet werden können.

B 1897 III 255, 688; vgl. BR den 17. Aug. 1897 i. S. Stocker u. Nick in Büron (Luzern), B 1897 IV 92; oben Nr. **1134, 1134a.**

Der Luzerner Reg.-Rat zog die Entscheidung des BR zunächst an die BVers. weiter. Nachdem aber der Grosse Rat des Kts. Luzern beim BGer. wegen der Entscheidung des BR einen Kompetenzkonflikt, gestützt auf Art. 175 des Organis.-Ges., anhängig gemacht hatte, zog die Reg. ihre Beschwerde bei der BVers. wieder zurück. Mit Urteil vom 30. März 1898 wies das BGer. diese Kompetenzkonfliktbeschwerde als unbegründet ab, womit der Entscheid des BR vom 25. März 1897 unanfechtbar wurde. Durch kant. Dekret vom 9. März 1899 endlich interpretierte der Luzerner Grosse Rat § 31 Abs. 6 des Wahlges. vom 29. Nov. 1892 in authentischer Weise dahin, dass Stimmzettel und Kandidatenlisten, welche in nicht zugeklebten Stimmcouverts sich befinden, nicht ungiltig sind.

B 1898 I 461, 1899 I 388, BGer.-Entsch 1898, XXIV 1 Nr. 15, Luzerner Kantonsblatt 1899, Nr. 16 S. 233.

1179a. Den 27. Juli 1898 wies der BR die Beschwerde R. Kilchmann und G. Meier in Buchs als unbegründet ab. Diese beschwerten sich darüber, dass der Reg.-Rat des Kts. Luzern die am 7. Nov. 1897 in Buchs erfolgte Ersatzwahl für den Betreibungsbeamten kassiert hatte. Der BR zog u. a. in Erwägung[1]):

1. Die rechtliche Bedeutung der verspäteten Wahlanzeige ist durch die Entscheidung des BR vom 25. März 1897 i. S. Gut und Genossen[2]) dahin festgestellt worden, dass die Verletzung von Formvorschriften, wie diejenige über die Wahlanzeige, an und für sich ein Grund zur Kassation einer Wahlverhandlung sein müsse, sofern

[1]) Vgl. auch Nr. **1135.**
[2]) Vgl. Nr. **1179.**

die Möglichkeit, dass der Fehler auf das Wahlresultat von Einfluss gewesen sei, nicht ganz und gar ausgeschlossen ist.[1])

An dieser Auffassung ist festzuhalten. Immerhin schliesst sie nicht aus, dass das kant. Recht noch weiter geht und eine verspätete Wahlanzeige überhaupt, ohne jede Rücksicht auf deren Einfluss auf das Wahlergebnis, als Kassationsgrund der fehlerhaft vorgenommenen Wahl behandelt. Indem die Luzerner Reg. in dieser strengen Weise ihr kant. Verfassungs- und Gesetzesrecht interpretiert, hat der BR keine Veranlassung, dieser Praxis entgegenzutreten.

Ob und inwiefern im vorliegenden Falle die verspätete Wahlanzeige die Wahlbeteiligung und das Wahlergebnis beeinflusst hat, ist streitig, . . . übrigens belanglos mit Rücksicht auf den bundesrechtlich nicht zu beanstandenden Standpunkt des Luzerner Rechts des absoluten Erfordernisses rechtzeitiger Wahlanzeige. Die Kassation der Wahl vom 7. Nov. 1897 war daher begründet, da die Wahlanzeige zugestandenermassen verspätet erfolgt ist.

2. Auch der weitere Kassationsgrund der Luzerner Reg., der sich auf die zugestandene Verletzung der Vorschrift des § 37 des kant. Wahlges. stützt, ist bundesrechtlich nicht zu beanstanden; dieser § 37 lautet:

> Nach Beendigung der Wahlverhandlung werden die Stimmzettel verpackt, versiegelt und nebst dem von den Bureaumitgliedern zu unterzeichnenden Wahlverbal sofort dem Reg.-Rat eingesandt.

Es dürfte zwar nicht zulässig sein, mit der Luzerner Reg. aus dem Umstand verspäteter, jedoch nach dem Wahltag datierter Ausfertigung des Wahlverbals und aus der Tatsache, dass ein Dritter, bei dem Wahlgeschäft selbst Unbeteiligter, die Reinschrift des Wahlverbals hergestellt hat, einen Kassationsgrund herzuleiten, obgleich von keiner Seite die Unrichtigkeit des Wahlverbals behauptet wird, und obgleich die fragliche Ausfertigung des Wahlverbals die Originalunterschriften der beteiligten Bureaumitglieder trägt. Dagegen ist der Luzerner Reg. zuzugeben, dass namentlich bei der Unterlassung sofortiger Verpackung und Versiegelung der Stimmzettel die Rekursinstanz im Falle einer Beschwerde nicht mehr mit der erforderlichen Zuverlässigkeit und Sicherheit das Wahlergebnis nachzuprüfen

[1]) Vgl. die Bestätigung dieses Satzes im Ber. des BR vom 26. Mai 1903 i. S. Jak. Brenner und Genossen betr. die eidg. Abstimmung vom 15. März 1903, B 1903 III 101.

in der Lage ist, und dass daher diese Unterlassung als Kassationsgrund der Wahlverhandlung gelten kann. Hierbei muss hervorgehoben werden, dass der Bürger infolge dieses Kassationsgrundes in seinem Wahlrecht erheblich beschränkt wird; der Bürger ist aber in genügender Weise dadurch geschützt, dass die Mitglieder des Wahlbureaus, die sich der Unterlassung sofortiger Verpackung und Versiegelung der Stimmzettel schuldig gemacht, disziplinarisch und unter Umständen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden müssen. B 1898 IV 265, 1899 I 386.

1180. Den 4. Okt. 1897 kassierte der Luzerner Reg.-Rat die am 12. Sept. in Vitznau vorgenommene Wahl eines Lehrers, bei der Josef Arnold mit 94 Stimmen als gewählt erklärt worden war; von 209 Stimmberechtigten hatten 106 an der Wahl teilgenommen, eine Stimme war ungiltig, 11 lauteten auf Lehrer Graf, den bisherigen Inhaber der Lehrstelle, der jedoch infolge Wegzuges aus der Gemeinde auf Wiederwahl verzichtet hatte. Auf die Beschwerde des J. M. Zimmermann, J. Arnold und Genossen hob jedoch der BR den 25. März 1898 den Kassationsentscheid der Luzerner Reg. auf und erklärte die Wahl vom 12. Sept. als giltig zustande gekommen[1]), in Erwägung:

1. Vom Standpunkt des Bundesrechts ist nichts dagegen einzuwenden, wenn die Luzerner Reg. ihr kant. Recht in dem Sinne interpretiert, dass eine formgerechte Ausschreibung der Lehrstelle das notwendige Requisit einer giltigen Wahl bildet.

Dass nun aber die im kant. Amtsblatt erfolgte Ausschreibung der Lehrstelle zu Vitznau keine formgerechte war, ist nicht festgestellt; denn der Nachweis ist nicht geleistet, dass der bisherige Inhaber der Stelle, Lehrer Graf, im Moment der Ausschreibung derselben im Amtsblatt nicht mehr als Kandidat zu betrachten war; die diesbezügliche Annahme der Luzerner Reg. ist eine blosse Vermutung.

2. Aber selbst angenommen, die Ausschreibung sei keine formgerechte gewesen, so würde dieser Fehler einen Kassationsgrund nur unter der Voraussetzung bilden, dass er von Einfluss auf das Wahlresultat gewesen sei; dies ist aber im vorliegenden Fall nicht anzunehmen.

[1]) Vgl. oben Nr. **1141,** woselbst jedoch aus Versehen Lehrer Arnold als bisheriger Inhaber der Lehrerstelle bezeichnet worden ist.

Wenn nun auch die Art der Ausschreibung der Stelle im Amtsblatt auf eine blosse Bestätigungswahl schliessen liess, so musste zur Information der Wähler genügen, dass in der eigentlichen Wahlankündigung in Vitznau die Wahl als eine Neuwahl bezeichnet worden ist. Zudem war den Wählern die Kandidatur des Lehrers Arnold bekannt, und daraus mussten sie schliessen, dass der bisherige Inhaber der Stelle auf eine Wiederwahl verzichte oder doch, dass seine Bestätigung angefochten sei, dass also, wenn sie nicht dem Lehrer Graf stimmten, die Möglichkeit einer Wahl des als Kandidat auftretenden Arnold nahe lag.

3. Es erklären nun allerdings 101 Bürger durch Bescheinigung vom 5. Nov. 1897, dass sie der Lehrerwahl entweder ferne geblieben sind oder dem Lehrer Graf gestimmt haben, weil sie durch die unrichtige Publikation in die Meinung versetzt waren, es handle sich bloss um eine Bestätigungswahl. Abgesehen davon, dass hiermit noch keineswegs bezeugt ist, dass diese Bürger, wenn gehörig unterrichtet, ihre Stimme nicht auch dem gewählten Arnold gegeben hätten, scheint sich eine Anzahl der Unterzeichner über den Sinn ihrer Erklärung nicht klar gewesen zu sein; denn von diesen 101 Bürgern nahmen 18 an der Wahl vom 12. Sept. teil, und doch lauteten nur 11 Stimmzettel auf Graf. Die Erklärung von 7 Bürgern muss daher unrichtig sein. Des weiteren haben 14 jener Unterzeichner ihre Erklärung den 1. Jan. 1898 ausdrücklich wieder zurückgenommen, 10 derselben allerdings, um am 28. Jan. auch diese Erklärung wieder zu annullieren. Es ergibt sich aus diesem Vorgange jedenfalls, dass den fraglichen Unterschriften keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden darf.

4. Zieht man endlich in Betracht, dass Arnold nahezu die Hälfte der Stimmen aller stimmfähigen Bürger erhalten hat, so wäre die Annahme kaum gerechtfertigt, dass durch die formgerechte Ausschreibung der Lehrstelle im Amtsblatt ein anderes Wahlresultat herbeigeführt worden wäre. B 1898 II 443, 1899 I 388.

1181. An sich kann es nicht als willkürlich angesehen werden, wenn bei Ermittlung eines Wahlresultates, wo es zweifelhaft ist, wem die von nicht stimmberechtigten Personen abgegebenen Stimmen gelten sollen, die Zahl der unberechtigt abgegebenen Stimmen von der Zahl der giltigen auf die Kandidaten gefallenen Stimmen abgezogen wird. Dieses Verfahren führt zwar nicht zu einem absolut sicheren Resultat, da es möglich ist, dass

die Stimmabgabe der unberechtigten Personen auf das Wahlresultat keinen andern Einfluss als eine Verschiebung der Ziffer des absoluten Mehrs hat. Aber wenn der Inhalt dieser Stimmabgabe nicht zu ermitteln ist, so bleibt ein anderes Verfahren kaum übrig, wenn man wenigstens darüber sicher sein will, dass die Kandidaten auch gewählt worden wären, wenn die Unberechtigten ihnen nicht gestimmt hätten.

BR den 19. Febr. 1901 i. S. Schnyder in Rothenburg (Luzern), B 1901 I 300, 310. Vgl. Nr. **1175, 1229** u. a.

1182. Wenn nachgewiesen ist, dass, auch wenn alle Beschwerdepunkte begründet wären und berücksichtigt werden müssten, das Resultat der von der kant. Reg. anerkannten und bestätigten Wahl das gleiche bliebe, so wird die beim BR eingereichte Beschwerde betr. Nichtigkeit dieser Wahl von diesem als unbegründet abgewiesen.

Vgl. BR den 7. März 1896 i. S. Bellenot betr. Gemeindewahlen der Stadt Freiburg, B 1896 II 779.

1183. Durch Dekret vom 12. Febr. 1901 betr. die Feststellung der Zahl der Abgeordneten im Grossen Rat für die Amtsperiode 1901 bis 1905 hat der Grosse Rat des Kts. Wallis die Zahl der Abgeordneten für den Bezirk Entremont mit einer Bevölkerung von 7283 Seelen auf acht, die des Kreises Orsières mit 2258 Seelen auf zwei festgestellt.

Am 3. März 1901 wurden in Entremont und Orsières die Grossratswahlen auf Grundlage dieses Dekretes vorgenommen.

Hierüber beschwerten sich M. Pacolat und J. Duay beim BR mit dem Begehren:

a. es möge das Dekret vom 12. Febr. 1901 als verfassungswidrig aufgehoben werden, insofern es den zehnten, auf die Bruchzahl von 501 Seelen entfallenden Abgeordneten dem Bezirk Entremont ohne Orsières zuteilt;

b. es solle demnach auch die Wahl der acht im Bezirk Entremont gewählten Abgeordneten und ihrer Ersatzmänner kassiert werden;

c. es sollen neue Wahlen angeordnet werden und zwar so, dass der Bezirk Entremont sieben und der Bezirk mit dem Kreis Orsières zusammen einen Abgeordneten wählt.

Art. 69 der Walliser Verf. bestimmt:

Die Abgeordneten in den Grossen Rat und deren Ersatzmänner werden für jeden Bezirk unmittelbar durch das Volk im Verhältnis

von einem Abgeordneten und einem Ersatzmann auf 1000 Seelen Bevölkerung gewählt.

Die Bruchzahl von 501 zählt für 1000.

Die Volksabstimmung findet in den Gemeinden statt.

Die Wahl geschieht bezirks- oder kreisweise.

Die kreisweise Wahl wird nur auf Begehren einer oder mehrerer Gemeinden des nämlichen Bezirkes, welche die zu einem oder mehreren Abgeordneten erforderliche Volkszahl haben, stattfinden.

Da bei der letzten Volkszählung die Bevölkerung des Bezirks Entremont, mit Einschluss des Kreises Orsières, auf 9541 Seelen festgestellt wurde, so hat der Bezirk nach dieser Verf.-Bestimmung einen Anspruch auf zehn Abgeordnete in den Grossen Rat. Nun bestimmt aber Art. 6 des Walliser Wahlges. vom 24. Mai 1876:

Die Abgeordneten in den Grossen Rat und deren Ersatzmänner werden für jeden Bezirk unmittelbar durch das Volk im Verhältnis von einem Abgeordneten und einem Ersatzmann auf 1000 Seelen Bevölkerung gewählt.

Die Bruchzahl von 501 zählt für 1000.

Die Wahl geschieht bezirks- oder kreisweise.

Die kreisweise Wahl wird nur auf Begehren einer oder mehreren Gemeinden des nämlichen Bezirkes, welche die zu einem oder mehreren Abgeordneten erforderliche Volkszahl haben, stattfinden.

Die Bruchzahlen gehen für die Gemeinden, welche unabhängige Kreise bilden, verloren zu gunsten der übrigen Gemeinden des Bezirks, die natürlicherweise nur einen Kreis ausmachen.

Da der Kreis Orsières von der Vergünstigung des Art. 69 der Verf. Gebrauch gemacht und sich vom Bezirk Entremont getrennt hat, dieser letztere 7283 und der Kreis 2258 Seelen zählt, so hat man bei der Verteilung der zehn Abgeordneten zuerst dem Bezirk Entremont sieben und dem Kreis Orsières zwei Abgeordnete zugeschieden, der zehnte wurde dem Bezirk zugeteilt, da in Anwendung des Art. 6 des Wahlges. der Bruchteil für den Kreis verloren geht.

Schon durch Urteil vom 8. Dez. 1876 i. S. Gex hatte indessen das BGer. die Verfassungsmässigkeit des Art. 6 des Wahlges. beanstandet, indem es auf Rekurs hin entschied:

Le recours est rejeté en tant qu'il a trait à la disposition de l'art. 6 de la loi électorale valaisanne, portant que les fractions se perdent pour les communes qui constituent des cercles indépendants.

Le recours est en revanche admis en ce sens que la disposition précitée de l'art. 6 de la même loi, qui fait profiter aux autres communes du district les fractions d'électeurs perdues par

les communes constituant des cercles indépendants, est déclarée incompatible avec les principes de l'égalité des citoyens devant la loi et de la proportionnalité consacrés par les art. 3 et 69, al. 1, de la Constitution de ce canton.

Und die Erwägung des BGer. hiezu lautete: La seconde partie de l'alinéa dernier de l'art. 6 fait profiter des voix perdues les autres communes du district: une pareille disposition a pour effet immédiat et inévitable de transporter à une circonscription électorale étrangère l'exercice d'une portion plus ou moins notable du droit de vote d'une autre circonscription et d'augmenter ainsi, au détriment des électeurs de celle-ci et en faveur de ceux de la première, l'importance et l'influence des suffrages d'un certain nombre de citoyens. Un semblable résultat, déjà en désaccord avec les principes généraux de justice distributive, va également à l'encontre de ceux de l'égalité des citoyens devant la loi inscrits en tête de la Constitution du canton du Valais, et de la proportionnalité proclamée à l'alinéa 1 de l'art. 69 de cette Constitution. Cette disposition ne saurait donc subsister dès l'instant où plusieurs citoyens réclament contre elle par voie de recours.

C'est envain qu'on objecterait qu'en négligeant les fractions des électeurs des cercles, sans les attribuer au reste du district, on courrait le risque de ne pas obtenir le nombre de députés suffisant pour le représenter au prorata de sa population totale. Plusieurs méthodes, en effet, se présenteraient pour faire disparaître, cas échéant, cet inconvenient, par exemple celle qui consisterait à attribuer au district entier l'élection complémentaire des députés nécessaires pour parfaire sa représentation légale.

BGer.-Entsch. 1876 II Nr. 106.

Der BR traf den 26. Nov. 1901 folgende Entscheidung:

1. die Wahl der acht für den Bezirk Entremont gewählten Abgeordneten und deren Ersatzmänner wird aufgehoben;

2. das Dekret des Grossen Rates des Kts. Wallis vom 12. Febr. 1901 wird dahin modifiziert, dass die Zahl der vom Bezirk Entremont ausser Orsières zu wählenden Abgeordneten für eine Bevölkerung von 7283 Seelen auf sieben, die dem Kreis Orsières mit 2258 Seelen zukommende Zahl auf zwei Abgeordnete festgesetzt ist, und dass der Gesamtbezirk, d. h. der mit Orsières vereinigte Bezirk Entremont, einen Abgeordneten zu wählen hat.

Hiebei zog der BR in Erwägung:

Es ist davon auszugehen, dass, wenn der Bezirk Entremont mit einer Bevölkerung von 7283 Seelen neben den sieben im Verhältnis von einem Abgeordneten auf 1000 Seelen ihm zukommenden Vertretern noch einen achten erhält, während der Kreis Orsières mit 2258 Seelen nur zwei Vertreter wählen kann, in der Tat eine Verletzung der Rechtsgleichheit und des Grundsatzes der verhältnismässigen Vertretung vorliegt. Nicht darin ist die Rechtsverletzung zu erblicken, dass die Bruchzahl des Kreises von 258 Seelen zu keinem Vertreter kommt, denn es ist bereits durch das Urteil des BGer. vom 8. Dez. 1876 ausgesprochen worden, dass es bundesrechtlich nicht anfechtbar sei, wenn in einem Kreis die Bruchzahl verloren gehe. Die Rechtsverletzung ist vielmehr darin zu erblicken, dass, während nur eine Bruchzahl von 501 Seelen zu einem weiteren Vertreter berechtigt, im Bezirk Entremont tatsächlich der Bruchzahl von 283 Seelen ein Vertreter zugeteilt worden ist, dass also dem Bezirk die Bruchzahl des Kreises gutgeschrieben wurde oder, wie Art. 6 des Walliser Wahlges. sich ausdrückte, die Bruchzahl für die Gemeinden, welche unabhängige Kreise bilden, zu gunsten der übrigen Gemeinden des Bezirkes verloren geht. Ein solches Verfahren hat das BGer. deswegen als Verfassungsverletzung bezeichnet, weil es unmittelbar und unvermeidlich dem einen Wahlkörper die Ausübung eines grössern oder geringern Teiles des Stimmrechtes eines andern Wahlkörpers überträgt und so zum Nachteil der Wähler dieses letztern die Kraft der Wahlstimmen des erstern erhöht. Diesen Standpunkt vertritt auch der BR.

Das Dekret des Grossen Rates ist daher verfassungswidrig, soweit es dem Bezirk Entremont neben den sieben auf je 1000 Seelen kommenden Abgeordneten noch einen weitern achten Vertreter gegeben hat. Aus demselben Grunde sind die auf Grund dieses Dekretes vorgenommenen Wahlen vom 3. März 1901 aufzuheben, und zwar so, dass die Wahlen sämtlicher acht Abgeordneten des Bezirkes Entremont und deren Ersatzmänner dahinfallen; die Wahlen des Kreises Orsières bleiben bestehen; dies alles deshalb, weil bei den Bezirkswahlen nicht entschieden werden kann, welcher der acht Abgeordneten bei einer Beteiligung der Stimmen des Kreises Orsières die wenigsten Stimmen erhalten hätte, während anderseits die Stimmen der im Kreise Orsières Wählenden durch die gegenwärtige Entscheidung nicht beeinflusst erscheinen.

Wie soll nun die Wahl stattfinden? Es kann sich für den BR von vornherein nicht darum handeln, bei Anlass der Entscheidung einer konkreten Wahl, ein Wahlsystem festzustellen oder überhaupt nur eines der mehreren vielleicht möglichen Systeme zu nennen, nach welchem Wahlen solcher Art überhaupt vorgenommen werden sollen oder können; es wäre dies eine Feststellung der prinzipiellen Tragweite des Art. 6 des Walliser Wahlges., wie sie das BGer. zum Teil schon vorgenommen hat. Der BR kann heute auf Begehren einer Partei nur noch feststellen, wie die Wahl des bestimmten in Frage stehenden Abgeordneten durchgeführt werden kann, ohne dass der Grundsatz der Rechtsgleichheit und der Proportionalität verletzt wird. . . . Diese Wahl kann in der vom BGer. bereits in seinem Urteil vom 8. Dez. 1876 als das Beispiel einer Lösung vorgeschlagenen Weise erfolgen, nämlich so, dass die Wahl durch den Gesamtbezirk vorgenommen wird und das Dekret des Grossen Rates des Kts. Wallis dahin modifiziert wird, dass die Zahl der vom Bezirk Entremont ausser Orsières zu wählenden Abgeordneten für eine Bevölkerung von 7283 Seelen auf sieben, die dem Kreis Orsières mit 2258 Seelen zukommende Zahl auf zwei festgesetzt ist; der Gesamtbezirk, d. h. der mit Orsières vereinigte Bezirk Entremont, endlich hat einen weitern zehnten Abgeordneten zu wählen.

B 1901 IV 1044. Vgl. Ber. des BR vom 21. April 1902, aus dem sich ergibt, dass der Bezirk weniger als 9501 Einwohner zählt, weshalb der BRBeschl. vom 26. Nov. 1901 zu modifizieren sei, B 1902 II 943, III 925, Übers. Verh. der BVers. Okt. 1902, Nr. 19.

1184. Den 3. Febr. 1903 wies der BR die Beschwerde Brüstlein betr. die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses der Grossratswahlkreise des Kts. Bern als unbegründet ab. Der Beschwerdeführer erblickte in dem Beschl. des Grossen Rates des Kts. Bern vom 30. Jan. 1902, durch den das Repräsentationsverhältnis mathematisch auf Grund der Ergebnisse der letzten Volkszählung neu geordnet wurde, ohne irgend eine Änderung der bestehenden Umschreibung der Grossratswahlkreise, eine Verletzung der Vorschrift des Art. 18 der kant. Verf., nach welcher für die Wahlen in den Grossen Rat das Staatsgebiet in möglichst gleichmässige Wahlkreise eingeteilt wird. Der BR zog in Erwägung:

Obschon der Beschwerdeführer nicht eine Verletzung seines Stimmrechts, sondern die Verletzung seines Rechts auf Beobachtung der kant. Verf. durch die Behörden behauptet, so kann von einer nähern Erörterung darüber abgesehen werden, ob die Voraussetzungen

zu einer staatsrechtlichen Beschwerde unter solchen Umständen erfüllt sind, oder ob es sich nicht vielmehr um eine Beschwerde handelt, bei der von einer Verletzung eines subjektiven Rechts nicht die Rede sein kann. Denn es muss der Ansicht des Grossen Rates des Kts. Bern beigepflichtet werden, dass der in Frage stehende Art. 18 der kant. Verf. nicht gleichmässige, sondern nur möglichst gleichmässige Wahlkreise verlangt, und dass deshalb der Grosse Rat des Kts. Bern befugt war, bei der Bildung der Wahlkreise neben der Zahl der auf, den einzelnen Kreis entfallenden Stimmberechtigten auch andern Faktoren Rechnung zu tragen.

Der Grosse Rat des Kts. Bern hatte in seiner Vernehmlassung auf die Beschwerde was folgt ausgeführt:

Die bestehende Wahlkreiseinteilung des Kts. Bern entspricht der Vorschrift des Art. 18 der kant. Verf. Dieser Artikel verlangt nicht gleichmässige, sondern nur möglichst gleichmässige Wahlkreise und bringt durch das Wort «möglichst» den Gedanken zum Ausdruck, dass Änderungen nur dann vorzunehmen sind, wenn dies ohne Schädigung und Verletzung berechtigter Interessen geschehen kann. So ging denn auch die Auffassung der Kommission des Grossen Rates zur Vorberatung des Entw. eines Wahlkreisdekrets dahin, dass Trennungen und Änderungen von bestehenden Wahlkreisen einerseits kein Bedürfnis seien, wohl aber anderseits berechtigte Interessen verletzen würden, und der Grosse Rat pflichtete dieser Anschauung mit erdrückender Mehrheit bei. In dieser Hinsicht ist besonders auf die im Grossen Rat geäusserten Bedenken zu verweisen, die gegen die beabsichtigte Trennung von Kirchgemeinden geltend gemacht worden sind.

Eine hohe Vertreterzahl erhalten auf Grund der bestehenden Wahlkreiseinteilung in Zukunft die Kreise Bern (obere Gemeinde), Bern (untere Gemeinde), Nidau und Biel. Diese Kreise entsprechen den Kirchgemeinden gleichen Namens, wie denn auch die ganze bisherige Wahlkreiseinteilung in dem Sinne auf der in Art. 63 der kant. Verf. anerkannten Einteilung des KGebietes beruht, dass die zu einer Kirchgemeinde gehörenden Gemeinden auch zum nämlichen Wahlkreis gehören sollen. Gewichtige Gründe bisheriger Zusammengehörigkeit und Interessengemeinschaft, namentlich in volkswirtschaftlicher Beziehung, sprechen gegen die Trennung einer Kirchgemeinde in verschiedene Wahlkreise oder die Zusammenlegung von Gliedern verschiedener Kirchgemeinden zu einem solchen. Im Sinn und Geist der KVerf. selbst muss daher die Forderung möglichst gleicher Wahlkreise dahin ausgelegt werden, dass die Möglichkeit gleichmässiger Wahlkreise nicht nur durch die geographischen Verhältnisse und die bestehende Einteilung des Staatsgebietes in Amts-

bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden beschränkt wird, sondern auch durch die Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der Bevölkerung der bereits bestehenden Wahlkreise. Und weil ungerechtfertigte Trennungen und Abänderungen bestehender Wahlkreise in dem Dekretsentw. des Reg.-Rates vom 10. Mai 1901 enthalten waren, hat der Grosse Rat auf dessen Beratung einzutreten am 1. Okt. 1901 ablehnen müssen und am 30. Jan. 1902 mit grosser Mehrheit die frühere Einteilung nach Fug und Recht beibehalten. B 1903 I 339; vgl. oben Nr. **1129.**

IX. Das eidg. Wahl- und Abstimmungsgesetz.

I. BGes. betr. die eidg. Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872, A. S. X 915. Vgl. auch oben II Nr. **396.** — Botsch. des BR vom 24. Juni 1872, B 1872, II 753.

BGes. vom 31. Juli 1873 betr. Ergänzung des BGes. über die eidg. Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872 (Art. 19). A. S. XI 275. — Botsch. des BR vom 6. Juni 1873, B 1873 II 829; Ber. der Komm. des NR vom 16. Juli 1873, B 1873 III 498.

BGes. vom 20. Dez. 1888 betr. Abänderung des Art. 4 des BGes. über die eidg. Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872, A. S. n. F. XI 60. — Botsch. des BR vom 26. Okt. 1888, B 1888 IV 490. Vgl. Nr. **1190.**

BGes. vom 30. März 1900 betr. Erleichterung der Ausübung des Stimmrechts und Vereinfachung des Wahlverfahrens (Einführung der Samstagsurne und Einschränkung des Verfahrens auf zwei Wahlgänge), A. S. n. F. XVIII 119. — Botsch. des BR vom 18. Mai 1899, B 1899 III 53. Vgl. Nr. **1208.**

II. Botsch. des BR vom 25. Juni 1873 betr. Abänderung des Art. 8 des BGes. vom 19. Juli 1872, mit dem Antrag, auf die Anregung des Kts. Tessin, neben der geheimen auch die offene Abstimmung[1]) zu bewilligen, nicht einzutreten, B 1873 II 1012; Ber. der Komm. des NR vom 11. Juli 1873 (Hungerbühler), B 1873 III 457, Ber. der Komm. des StR vom 22. Juli 1873 (Herzog-Weber), B 1873 III 747; BBeschl. vom 23., 24. Juli 1873 betr. Ablehnung dieser Anregung des Kts. Tessin, Geschäftsber. über das Jahr 1873 S. 353.

Botsch. des BR vom 23. Juli 1873 betr. Ergänzung des Art. 8 des BGes. über die eidg. Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872 (Einführung der gemeindeweisen Abstimmung, Motion Escher), B 1873 III 187; Ber. der Komm. des NR vom 29. Juli 1873 (Brosi), B 1873 III 505; BBeschl. vom 31. Juli 1873, die Beschlussfassung in der Sache verschiebend. — Botsch. des BR vom 27. Nov. 1877, B 1877 IV 413; Ber. der Minderheit der Komm. des NR vom 19. Febr. 1878 (v. Segesser), B 1878 I 355, Ber. der Mehrheit der Komm. des StR (H. Morel) vom 4. Juni 1878, B 1878 III 255; Stellungnahme des BR nach Erlass des Genfer Ges. vom 2. Febr. 1878, B 1879 II 570; BBeschl. vom 21. Aug. 1878: Der BR wird eingeladen, gesetzliche Bestimmungen vorzuschlagen, welche den Stimmberechtigten die Möglichkeit der Stimmabgabe in tunlichster Nähe des Wohnsitzes sichern, A. S. n. F. III 478. — Botsch. des BR vom 6. Juni 1879 betr. Art. 3 und 8 des BGes. vom 19. Juli 1872, B 1879 II 927. Vgl. B 1878 II 466, 558, 851; 1879 II 162, 570; unten Nr. **1188.**

[1]) Vgl. auch oben I Nr. **56** Ziff. II—IV, **81** Ziff. VII.

Versuch einer allgemeinen Revision des BGes. betr. die eidg. Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872, vgl. Erste Auflage II, Nr. 807. — Botsch. und BGes.-Entw. des BR vom 30. Okt. 1883 betr. eidg. Wahlen und Abstimmungen, B 1883 IV 193; Ergänzungsbotsch. des BR vom 24. Febr. 1885 über die Aufnahme von Strafbestimmungen in den Ges.-Entw., B 1885 I 503; Postl-Slg. n. F. 327 (Beschl. des NR vom 4. Dez. 1884 betr. die Statistik), Ber. des BR betr. Statistik über die vom Stimmrecht Ausgeschlossenen vom 13. März 1885, B 1885 II 81. — Protokoll der Sitzungen der Komm. des StR vom 15.—17. Sept. 1885, B 1885 IV 201; Ber. des Vorsitzenden der Komm des StR vom 9. Dez. 1885 (Altwegg), B 1886 I 37; Ber. einer Fraktion dieser Komm. (Wirz), B 1886 I 45. — Ablehnung des Entw. des BR durch Beschl. der eidg. Räte vom 18. Juni, 9. Dez. 1885, B 1886 I 909. Vgl. ferner B 1880 II 2, 1881 II 891, 1884 II 712; oben Nr. 175.

III. Beschl. des NR vom 23. März 1897, durch den folgende Motion Heller erheblich erklärt wurde: Der BR wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht das Ges. vom 19. Juli 1872 betr. eidg. Wahlen und Abstimmungen abzuändern sei und zwar in dem Sinne, dass 1. ein gleichartiges Verfahren vorgeschrieben, 2. die Ausübung des Stimmrechts erleichtert wird, Postl.-Slg. n. F. 538, Übers. Verh. der BVers. März 1897, Nr. 55, B 1899 III 53. — Über mangelhafte Beobachtung der Vorschriften des eidg. Wahl- und Abstimmungsges. in den Kantonen vgl. B 1891 I 503, 1892 I 930, 931, 1893 I 445.

1185. Für eidg. Wahlen und für eidg. Abstimmungen gelten dieselben Vorschriften. Weder die BV noch die BGesetzgebung stellen diesfalls irgend welche Unterschiede auf.

BR im B 1888 II 807. Vgl. immerhin Art. 8 Satz 2 des BGes. vom 19. Juli 1872: Die Wahl der Geschworenen kann in offener Abstimmung vorgenommen werden.

1186. Die eidg. Abstimmung über das BGes. betr. Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 wurde durch Beschl. des BR vom 23. Aug. 1889 auf den 17. Nov. angeordnet.[1]) Auf den gleichen 17. Nov. ordnete der Luzerner Reg.-Rat durch Beschl. vom 9. Okt. die gemeindeweise Volksabstimmung über Annahme oder Verwerfung des Beschl. des Luzerner Grossen Rates vom 24. Sept. 1889 betr. die Mariahilfkirche in Luzern an[1]); er verfügte des fernern, dass die Abstimmung in derjenigen Tageszeit stattzufinden habe, die von den Gemeinderäten für die eidg. Abstimmung festgesetzt wird, und dass unmittelbar nach den für die eidg. Abstimmung vorgeschriebenen Eröffnungen der Gemeindepräsident die Versammlung in Kenntnis setze, dass zugleich auch die geheime Abstimmung über Annahme oder Verwerfung des erwähnten kant. Grossratsbeschl. vorzunehmen sei und zwar so, dass diese kant. Abstimmung der eidg. voranzugehen habe.

[1]) Vgl. oben II S. 238 Ziff. 16.

[2]) Vgl. oben S. 10 § V; Erste Auflage II, Nr. 689 (S. 365).

Über diese Verfügung beschwerte sich der Stadtrat von Luzern beim BR, indem er das Gesuch stellte: es möchte die Volksabstimmung über den Grossratsbeschl. vom 24. Sept. 1889 auf einen andern Tag als den 17. Nov. angesetzt werden, eventuell es möchte die Abstimmung über das BGes. in Abänderung der Anordnung des Luzerner Reg.-Rates vom 9. Okt. in einem selbständigen Verfahren von der nachfolgenden Abstimmung über den Grossratsbeschl. verfügt werden.

Der BR erklärte mit Beschl. vom 8. Nov. das in erster Linie gestellte Begehren für unbegründet, das eventuelle Begehren dagegen für begründet. Demgemäss lud er den Luzerner Reg.-Rat ein, dafür zu sorgen, dass den 17. Nov. im Kt. Luzern die Abstimmung über das BGes. in selbständigem und unabhängigem Verfahren von der Abstimmung über den kant. Grossratsbeschl. vor sich gehe.

Der BR ging von folgenden Erwägungen aus:

1. Art. 102 Ziff. 2 der BV legt dem BR die Pflicht auf, für Beachtung der Verf., der Ges. und Beschl. des Bundes zu wachen und die zur Handhabung derselben erforderlichen Verfügungen von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde zu treffen, sofern die Beurteilung solcher Rekurse nicht nach Art. 113 der BV dem BGer. anheimfällt. Dies trifft im vorliegenden Fall nicht zu, indem die Beschwerde unter keine der in Art. 113 der BV vorgesehenen Kategorien fällt. Es ist also Pflicht des BR, auf die Beschwerde einzutreten.[1])

2. Indem Art. 102 Ziff. 2 der BV ferner den BR verpflichtet, von sich aus gegen ungehörige Beobachtung der BV und BGes., mithin selbst ohne Entgegennahme einer Beschwerde, einzuschreiten, so kann dem Stadtrat die Legitimation zu Beschwerdeführung nicht bestritten werden.[2])

3. Es ist nun allerdings nicht von vorneherein unzulässig, eidg. und kant. Abstimmungen an ein und demselben Tage vor sich gehen zu lassen, und es mag sich dies im Interesse möglichster Erleichterung der Ausübung des Stimmrechts in vielen Fällen empfehlen; dadurch aber ist eine getrennte Verhandlung nicht ausgeschlossen, und diese wird um so weniger zu umgehen sein, als nur auf diese Weise einer sonst kaum zu vermeidenden Verwirrung mit Sicherheit vorgebeugt werden kann.

---

[1]) Vgl. jetzt Organis.-Ges. vom 22. März 1893 Art. 189 Abs. 3.

[2]) Vgl. auch oben Nr. **1112, 1115**; ferner II S. 25.

Geradezu unstatthaft erscheint eine derartige Verquickung der beiden Abstimmungsverhandlungen, wonach die kant. Abstimmung der eidg. Abstimmung vorangehen soll.

Abgesehen davon, dass der letztern, als der allgemein eidg. uud schon mit bezug auf die Zahl der teilnehmenden Bürger wichtigeren, überdies auch hinsichtlich des Zeitpunktes ihrer Anordnung älteren, der Vorrang gebührt, ist jene Anordnung geeignet, die eidg. Stimmabgabe geradezu zu beeinträchtigen.

Da nämlich das luzernische Ges. über kant. Abstimmungsvorlagen freie Diskussion zulässt, so könnte es leicht geschehen, dass insbesondere da, wo der Beginn der Abstimmungsverhandlung von den hierzu kompetenten Gemeinderäten auf eine Nachmittagsstunde verlegt wäre, durch eine weit ausgesponnene Diskussion der Anfang der eidg. Abstimmung bis in den späten Abend hinausgeschoben und dadurch einer Menge von namentlich entfernter wohnenden Bürgern die Ausübung ihres Stimmrechts faktisch verunmöglicht würde, was, wenn die eidg. Abstimmung vorausgeht, selbstverständlich nicht der Fall ist.

Eine solche, mit der Entwicklung der schweiz. demokratischen Institutionen unverträgliche Erschwerung der Stimmrechtsausübung kann nicht geduldet werden. B 1889 IV 590, 641, 1095; III 1073.

1187. Der BR bezeichnete das bei der eidg. Abstimmung über die BGes. betr. die Arbeit in den Fabriken, den Militärpflichtersatz und die politischen Rechte der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 21. Okt. 1877 [1]) in der freiburgischen Gemeinde Villariaz angewandte Verfahren als ein höchst tadelnswertes, welches im Widerspruch steht mit den Ges. und einer guten Ordnung. Sowohl bei der Bestellung des Wahlbureaus, wie bei der Art der Stimmabgabe waren verschiedene schwere Unregelmässigkeiten vorgefallen.

Die Untersuchung ergab folgendes:

1. Schon bei der Konstituierung des Bureaus wurde auf eine ungesetzliche Weise verfahren, indem der Gemeindepräsident J. J. Gret ohne Wahl und lediglich auf die Einladung des Gemeinderates L. Oberson hin das Präsidium antrat, Oberson das Vizepräsidium übernahm und diese beiden sodann zwei Bürger nach ihrer Auswahl als Stimmenzähler zuzogen.

---

[1]) Vgl. oben II S. 235 Ziff. 5—7.

2. J. Gobet war in der Erfüllung seiner Pflichten als Gemeindeschreiber säumig, indem er ungeachtet wiederholter Aufforderungen von seiten des Gemeindepräsidenten Gret der Führung des Protokolls sich entzog, um an eine Kirchweih zu gehen; dessenungeachtet hat Gret bei der Anfertigung des Protokolls durch seinen beigezogenen Sohn eine grobe Verletzung der Wahrheit zugelassen, indem er den Namen des Gemeindeschreibers J. Gobet und wahrscheinlich auch seinen eigenen J. J. Gret beisetzen und diese Unterschriften als echt erscheinen liess.

3. Nach den übereinstimmenden Angaben mehrerer Teilnehmer an der Abstimmung hatten, im Widerspruch mit der klaren Vorschrift des Art. 37 des Freiburger Wahlges. vom 22. Mai 1861 (durch Dekret vom 22. Nov. 1872 auf eidg. Abstimmungen anwendbar erklärt, wonach jeder Bürger dem einen Stimmenzähler seine Stimmrechtskarte und einem andern Stimmenzähler den Stimmzettel abzugeben hat, also selbstverständlich während der Abstimmung persönlich anwesend sein muss), mindestens 22 von 43 Stimmenden ihre Stimmzettel schon vor dem Beginn der Abstimmung entweder auf dem Tisch des Bureaus deponiert oder einem andern Bürger übergeben und sich aus nichtigen Gründen entfernt; einige waren gar nie im Abstimmungslokal anwesend; Gret anerkennt, dass der Gemeindeschreiber seine Stimmkarte zu den Wahlakten gelegt hat, und dass zwei Bürger Joliet ihm ihre Stimmkarte auf der Strasse in der Nähe des Wahllokals abgegeben haben.

4. Wenn auch keine Tatsachen vorliegen, welche auf die Absicht, das Resultat der Stimmabgabe im einzelnen oder im ganzen zu entstellen, schliessen lassen und daher die Anwendung der Art. 319, 320 des Freiburgischen Strafgesetzbuches oder der Art. 47 oder 49 des BStrafrechtes forden würden, so ist immerhin soviel klar, dass . . . das protokollarisch genehmigte Abstimmungsresultat kein Vertrauen verdient.[1])

Die Gemeinde zählte etwa 66 Stimmberechtigte. Der BR beschloss daher den 30. Nov. 1877:

Die Abstimmung vom 21. Okt. 1877 in der Gemeinde Villariaz wird als nichtig erklärt.

Von der Anordnung einer neuen Abstimmung in der Gemeinde wird dagegen mit Rücksicht auf die Einflusslosigkeit dieser Gemeinde auf das gesamte Resultat Umgang genommen.[2])

Von dem durchaus berechtigten Tadel, welcher von der Reg. des Kts. Freiburg . . . gegen den Gemeindepräsidenten J. J. Gret ausgesprochen worden ist, wird Vormerk genommen.

B 1878 II 507, 1877 IV 654. Vgl. Nr. **1175.**

[1]) Vgl. auch Nr. **1197.**

[2]) Vgl. auch Ber. des BR vom 26. Mai 1903 i. S. Jak. Brenner und Genossen betr. die eidg. Abstimmung vom 15. März 1903, B 1903 III 101.

1188. Die Ausführung des Art. 3 Abs. 1 des BGes. vom 19. Juli 1872:

> Das Stimmrecht wird von jedem Schweizerbürger da ausgeübt, wo er als Ortsbürger oder als Niedergelassener oder Aufenthalter wohnt,

hat bezüglich der Kantone Tessin und Genf zu Verhandlungen in der BVers. geführt.

I. Im Kanton Tessin fanden zu Anfang der Siebenziger Jahre die eidg. Wahlen und Abstimmungen in den Hauptorten der Kreise statt. Der BR hatte in seiner Botsch. vom 23. Juli 1873, welche im wesentlichen die Tessiner Verhältnisse behandelte, vorgeschlagen, dem Art. 8 des BGes. vom 19. Juli 1872 den Zusatz beizufügen:

> Die Anordnungen bezüglich des Ortes der Wahlen und Abstimmungen sind so zu treffen, dass der Stimmberechtigte seine Stimme in der politischen Gemeinde, zu welcher er gehört, abgeben kann.

Die BVers., im allgemeinen der Anschauung des BR folgend, verschob durch Beschl. vom 31. Juli 1873 die definitive Erledigung der Sache und lud den BR ein, bei der Reg. des Kts. Tessin dahin zu wirken, dass dieselbe für die bevorstehenden eidg. Wahlen und Abstimmungen Anordnungen trifft, welche den Stimmberechtigten die Ausübung ihres Stimmrechtes in möglichster Nähe ihres Wohnortes gestatten. Tessin führte noch im gleichen Jahre die gemeindeweise Abstimmung ein.

B 1877 IV 442, 1879 II 928.

II. Der BR ordnete im Jahre 1873 eine allgemeine Untersuchung der Frage mit bezug auf alle Kantone an. Es ergab sich, dass, mit Ausnahme von Genf, die eidg. Wahlen und Abstimmungen in den Wohnsitzgemeinden stattfinden. Genf allein liess die NR-Wahlen an einem Orte für den ganzen Kanton, im Palais électoral in der Stadt Genf, vornehmen und für die Abstimmungen über eidg. Ges. drei Urnen aufstellen, eine für die Stadt, die zweite für das rechte Rhoneufer, die dritte für das linke Rhoneufer. Dieses Verfahren veranlasste namentlich von Seite der Bewohner der von der Stadt Genf entfernter liegenden Gemeinden wiederholte Beschwerden bei den BBehörden. Anlässlich der NR-Wahlen im Okt. 1875 lud der BR den 15. Okt. 1875 die Genfer Reg. ein, für eidg. Abstimmungen und Wahlen Anordnungen zu treffen, welche den Stimmberechtigten die Ausübung ihres Stimmrechtes in möglichster Nähe ihres Wohnortes gestatten. Die Genfer Reg. kam diesem Verlangen nicht nach. Der NR seinerseits validierte die aus diesem Grunde angefochtenen Wahlen, weil der zit. Art. 3 des BGes. nur den Sinn habe, dass der Bürger in dem Kanton stimmen soll, in dem er wohne, und nicht in demjenigen, in welchem er heimat-

berechtigt sei, es genüge somit, dass der Bürger in dem Kanton, in dem er wohnt, stimmt, über das wie enthalte das BGes. keine weitere Vorschrift. B 1876 II 287, 312, IV 647.

Damit war die Sache nicht erledigt. Der Kt. Genf kam dem Begehren um Änderung des Wahlverfahrens insofern entgegen, als er in einem Ges. vom 2. Febr. 1878 sieben Abstimmungsorte für die eidg. Abstimmungen und für die Wahlen in den NR festsetzte. Der BR aber hatte seinerseits in einer Botsch. vom 27. Nov. 1877 an die BVers. betr. die Ergänzung des BGes. vom 19. Juli 1872 folgenden Beschl. beantragt:

> nach Einsicht der aus dem Kt. Genf eingegangenen Petitionen betr. Einführung gemeindeweiser Abstimmung bei eidg. Wahlen und Abstimmungen, sowie der Berichterstattung des Staatsrates des Kts. Genf und in Anwendung des Art. 3 des BGes. vom 19. Juli 1872 beschliesst die BVers.:
>
> Der BR ist beauftragt, Fürsorge zu tragen, dass inskünftig die Vorschrift des Art. 3 des eidg. Abstimmungsges. vom 19. Juli 1872, wonach jeder Bürger an seinem Wohnorte seine Stimme abzugeben hat, auch im Kt. Genf zur Ausführung gelange.

Die BVers. beschloss jedoch den 21. Aug. 1878, nachdem inzwischen das erwähnte Genferges. vom 2. Febr. 1878 erlassen worden war und auch gegen die Bestimmungen dieses Ges. Beschwerden aus dem Kt. Genf eingereicht worden waren:

> Der BR wird eingeladen, gesetzliche Bestimmungen vorzuschlagen, welche den Stimmberechtigten die Möglichkeit der Stimmabgabe in tunlichster Nähe des Wohnsitzes sichern.
>
> Es wird auf die Petitionen nicht eingetreten, welche gegen das Genfer Ges. vom 2. Febr. 1878 . . . . gerichtet sind.
>
> A. S. n. F. III 478.

Der Kt. Genf revidierte von sich aus das Ges. vom 2. Febr. 1878 und zwar in der Absicht, «die Ungleichheit zu beseitigen, welche infolge der sehr verschiedenen und oft beträchlichen Entfernungen zwischen dem Wohnsitz des Wählers und seinem Abstimmungsorte unter den Bürgern in betreff der Leichtigkeit, ihr Stimmrecht auszuüben, bestehe». Den 26. April 1879 wurde ein Verf.-Ges. betr. Feststellung der Wahlkreise erlassen[1]; dasselbe findet Anwendung auf die Verf.-Abstimmungen, die Wahlen in den NR und in den Grossen Rat und im allgemeinen auf alle Wahlen und Abstimmungen, eidg. wie kant., welche von der Gesamtheit der stimmberechtigten Bürger des Kts. vorgenommen werden (ausgenommen sind die Wahlen in den Staatsrat). Jeder Wähler stimmt in dem Kreise, in welchem er wohnt, und an dem Orte,

[1]) Vgl. oben I Nr. 91 Ziff. VII, IX.

den das Ges. bezeichnet; die Zahl der Abstimmungskreise wird von 7 auf 24 erhöht.

Damit war die unmittelbare Veranlassung, zum Erlass gesetzlicher Bestimmungen, wie sie der BBeschl. vom 21. Aug. 1878 in Aussicht nahm, dahingefallen; es wurden auch in der Folge keine erlassen.

B 1879 II 928.

Der BR hatte in seiner Botsch. vom 27. Nov. 1877 den Art. 3 des BGes. wie folgt interpretiert:

Der in Frage stehende Art. 3 gibt dem Bürger das Recht, an seinem Wohnsitze zu stimmen. Wenn nun auch der Begriff des Wohnsitzes nicht absolut wörtlich zu nehmen ist, vielmehr für eine zweckmässige Organisation der Wahlkreise ein gewisser Spielraum gelassen werden muss, so steht doch ausser allem Zweifel, dass eine Einrichtung, wie sie in Genf besteht, und wonach der ganze Kanton an einem, bezw. an drei Orten, sein Stimmrecht ausüben soll, mit dem Art. 3 nicht in Übereinstimmung steht. Dem genferischen Landbewohner werden für seine Stimmgebung Auslagen und Unbequemlichkeiten auferlegt, welche füglich vermieden werden sollten. Es gibt eine Reihe ziemlich bevölkerter Gemeinden, welche über 10, und selbst über 15 und 16 Kilometer von dem Wahllokale entfernt sind.

Der Erlass einer Novelle zu dem BGes. von 1872 ist durchaus nicht notwendig; es genügt vielmehr, dass der Art. 3 in richtiger Auslegung einfach im Kt. Genf vollzogen werde. Da es sich um die Organisation eidg. Wahlen und Abstimmungen handelt, so kann das Gesetzgebungsrecht der Eidg. nicht beanstandet werden, und folgerichtig ebensowenig die Erläuterung und die Vollziehung der erlassenen Ges. Die Vorgänge im Kanton Tessin beweisen, dass dieser Weg ausreicht. Nachdem in der ganzen übrigen Schweiz das Prinzip der gemeindeweisen Abstimmung anerkannt ist und in voller Ausführung steht, würde es überdies sonderbar aussehen, wenn einzig und allein für den Kt. Genf ein neues eidg. Wahlges. erlassen werden müsste.

B 1877 IV 446.

Die gleiche Interpretation wie der BR vertrat der Ber. der Minderheit der Komm. des NR vom 19. Febr. 1878 (v. Segesser). Die Mehrheit der Komm. des NR, wie die Mehrheit der Komm. des StR (Ber. vom 4. Juni 1878, H. Morel) verteidigten dagegen die Ansicht, dass Art. 3 des BGes. vom 19. Juli 1872 im Kt. Genf keineswegs verletzt worden sei, indem die Stimmgebung an dem Orte, wo der Stimmberechtigte wohnt, vom BGes. selbst nicht vorgeschrieben ist, und demnach die gemeindeweise Abstimmung nur in den Kantonen besteht, denen sie genehm ist. Diese Anschauung führte zum BBeschl. vom 21. Aug. 1878.

1189. Auf Anfrage von Schweizern im Auslande, ob ihnen gestattet sei, an der Abstimmung vom 19. April 1874 über die

revidierte BV Teil zu nehmen, zu welchem Zwecke in schweiz. Grenzorten angemessene Erleichterungen für die Stimmgebung angeordnet werden möchten, hat der BR den 8. April 1874 den Bescheid erteilt, dass nach Vorschrift des Art. 3 des BGes. vom 19. Juli 1872 eine solche Begünstigung nicht statthaft sei, da das Stimmrecht nur von solchen Schweizern ausgeübt werden könne, die als Bürger, Niedergelassene oder Aufenthalter in der Schweiz wohnen.[1]) B 1874 I 561, 704, II 479, 486. Vgl. auch Nr. **1196, 1220** III 3.

1190.[2]) Das BG vom 19. Juli 1872 setzt in Art. 4 fest:

Stimmberechtigten, welche sich während der NR-Wahlen, die an ihrem Wohnorte stattfinden, oder während der Abstimmungen über die Revision der BV anderswo im Dienste der Eidg. oder ihres Kantons unter Waffen befinden, soll, falls nicht besondere Schwierigkeiten oder Umständlichkeiten damit verbunden sind, Gelegenheit gegeben werden, sich an jenen Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen.[3])

Die Aufmerksamkeit des BR wurde bald nach Inkrafttreten dieser Bestimmung auf eine andere Kategorie von Bürgern gelenkt, die, obschon in ähnlicher Lage sich befindend, wie die im Militärdienst stehenden Bürger, im Ges. nicht ausdrücklich genannt waren und infolgedessen in verschiedenen Kantonen in der Ausübung ihres Stimmrechts sich behindert sahen. Es sind dies Angestellte in öffentlichen Dienstverhältnissen, namentlich Angestellte des öffentlichen Verkehrsdienstes. Schon im Jahre 1872 war der BR im Falle, an die eidg. Stände ein Kreisschr. des Inhalts zu richten:

Eine Reihe von Eisenbahn-Angestellten und Kondukteuren haben sich mit dem dringenden Gesuche an uns gewendet, dass ihnen Gelegenheit verschafft werde, an der eidg. Abstimmung vom 12. Mai 1872 über die Revision der BV ebenfalls teilnehmen zu können. Da die Stimmabgabe der Bürger zu regeln, zunächst Sache der Kantone ist, so sind wir allerdings nicht in der Lage, für diese und ähnliche Klassen der Stimmberechtigten besondere Anordnungen zu treffen. Da-

[1]) Betr. das Stimmrecht in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten vgl. oben Nr. **84, 1154, 1229.**

[2]) Vgl. H. Kaufmann, Stimmabgabe durch die Angestellten der öffentlichen Verkehrs- und Transport-Anstalten; Samstags-Urnen, im Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung 1900, Nr. 17; unten Nr. **1208.**

[3]) Art. 4 gilt auch bei Referendumsabstimmungen über BGesetze und BBeschlüsse. Die Bestimmung wurde im Sinne des Ges. auch auf solche stimmberechtigte Bürger ausgedehnt, bei denen der Einrückungstag zu einem Militärdienst oder Entlassungstag aus einem solchen mit einem eidg. Wahl- oder Abstimmungstag zusammenfällt. Vgl. B 1881 IV 49, 1884 III 753, 1888 IV 492.

gegen können wir nicht umhin, an Sie die Einladung zu richten, diesem Wunsche einer nicht unbedeutenden Zahl von Bürgern ebenfalls Ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und sowohl den Post- als den Eisenbahn- und Dampfschiff-Angestellten die Teilnahme an dem grossen vaterländischen Akte, soweit es sich nur immer tun lässt, zu ermöglichen.

Spätere beim BR eingereichte Beschwerden veranlassten diesen, mit Kreisschr. vom 18. Okt. 1881 die KReg. einzuladen, auf die damals bevorstehenden NR-Wahlen solche Anordnungen zu treffen, die den Angestellten genannter Kategorien die Stimmabgabe zu ermöglichen geeignet sind, sei es dadurch, dass unter Aufsicht eines Mitgliedes des Gemeinderates ein eigenes Wahlbureau errichtet, oder sei es, dass durch eine passende Zeitbestimmung oder Erstreckung der Zeit für die in Frage stehenden Stimmberechtigten ein zweckentsprechender Ausweg geschafft würde. B 1881 IV 50. Vgl. ferner Erste Auflage II, Nr. 815 I.

Eine im Jahre 1884 anlässlich der bevorstehenden NR-Wahlen vorgenommene Enquete ergab, dass in 14 Kantonen Anordnungen getroffen waren zum Zweck der Erleichterung der Stimmabgabe für Eisenbahnangestellte und andere in ähnlichen Dienstverhältnissen stehende Bürger. Es ergab sich aber auch, dass teilweise Einrichtungen getroffen worden waren, die im Widerspruch stehen mit Art. 3 des BGes. vom 19. Juni 1872, der die Ausübung des Stimmrechts am Wohnort des Stimmberechtigten in absolut gebietender Weise verlangt. In seinem Kreisschr. vom 19. Sept. 1884 betonte daher der BR, dass die erwähnten Erleichterungen den Eisenbahn-, Post- und Dampfschiffangestellten auch fernerhin zu gute kommen sollen, dass dieselben aber nicht durch Vorkehrungen, die im Widerspruch mit den klaren Bestimmungen des BGes. stehen, erfolgen können.

B 1884 IV 675; 1887 IV 46.

Anlässlich der Erneuerungswahlen in den NR im Jahre 1887 beschwerten sich 14 in Freiburg wohnhafte und daselbst stimmberechtigte Eisenbahnangestellte darüber, dass der Staatsrat von Freiburg trotz der Empfehlung des BR, die Errichtung eines eigenen Stimmbureaus im Bahnhofe untersagt und ihnen dadurch die Stimmabgabe verunmöglicht habe. Sie sandten unter Protest gegen das Verfahren des Staatsrates ihre verschlossenen Stimmzettel dem BR ein mit dem Begehren, der BR wolle dieselben eröffnen und die Stimmen denjenigen der Gemeinde Freiburg zuzählen lassen. Der BR beschloss den 15. Nov. 1887, den Gesuchstellern zu erwidern, er sei nicht befugt, Stimmzettel entgegenzunehmen, zu eröffnen und das Abstimmungsergebnis einer Wahlgemeinde von sich aus zu ergänzen. Wenn der Staatsrat von Freiburg den Empfehlungen des BR, den Eisenbahnangestellten die Ausübung ihres Stimmrechtes zu erleichtern, nicht entgegengekommen sei, so

könne dies um so weniger durch direkte Intervention des BR verbessert werden, als die dermalen geltende BGesetzgebung über eidg. Wahlen und Abstimmungen ein bestimmtes Recht auf ausnahmsweise Erleichterung der Stimmabgabe nur für die im Dienste der Eidg. oder eines Kantons stehenden Militärs vorsehe. B 1887 IV 530, 591. — Vgl. Nr. **1197.**

Infolge dieses Vorgangs beschloss der NR den 6. Dez. 1887 anlässlich der Wahlaktenprüfung:

> Der BR wird eingeladen, einen Ber. nebst Ges.-Entw. vorzulegen, zu dem Zwecke, den Angestellten der Eisenbahnen, der Dampfschiffe, der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung die Ausübung des Stimmrechts in eidg. Angelegenheiten zu ermöglichen; ebenso, soweit tunlich, auch den über ihr Stimmrecht sich ausweisenden Schweizerbürgern, welche vorübergehend von ihrem Domizile abwesend sind. Postl.- Slg. n. F. 391.

Mit Botsch. vom 26. Okt. 1888 kam der BR dieser Einladung nach. Der die Botsch. begleitende Ges.-Entw. betr. Abänderung des Art. 4 des BGes. über die eidg. Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872 ist den 20. Dez. 1888 unverändert von der BVers. als BGes. sanktioniert worden.[1])

In dieser Botsch. erörtert der BR einerseits das Verhältnis der Beamten und Angestellten der öffentlichen Verkehrsanstalten, andrerseits das Verhältnis derjenigen Stimmberechtigten, die vorübergehend von ihrem Domizil abwesend sind. Er sagt:

Wenn der Anspruch der im öffentlichen Dienste stehenden Bürger, dass ihnen ermöglicht werde, ihr Stimmrecht auszuüben,

---

[1]) Art. 4 lautet darnach: Stimmberechtigten, welche sich bei eidg. Wahlen und Abstimmungen im Militärdienst befinden, sowie Beamten und Angestellten der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, der Eisenbahnen und Dampfschiffe, kantonaler Anstalten und Polizeikorps soll Gelegenheit gegeben werden, sich an diesen Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen.

Die zu diesem Zwecke für die genannten Beamten und Angestellten von den KBehörden zu treffenden Einrichtungen dürfen indessen mit den Vorschriften der Art. 3 und 8 dieses Ges. nicht im Widerspruche stehen und sind wenigstens vierzehn Tage vor einer eidg. Wahl und Abstimmung zu veröffentlichen.

Vgl. auch Art. 6 des Entw. des BR und des Beschl. des NR eines BG betr. eidg. Wahlen und Abstimmungen vom Jahre 1885, Erste Auflage II S. 559; B 1897 I 163.

Art. 4 des neuen Ges. ist nach Sage der Botsch. des BR mit Beziehung auf die kantonalen Anstalten dahin zu interpretieren, dass nicht nur solche, welche unmittelbar vom Kanton geführt und verwaltet werden (z. B. Angestellte von Strafanstalten und Untersuchungsgefängnissen), gemeint sind, sondern die in den Kantonen bestehenden öffentlichen Anstalten für Kranken-, Irren- und Armenpflege überhaupt, B 1888 IV 497, 496.

als berechtigt anerkannt wird, so muss dafür gesorgt werden, dass dieses Recht in allen Kantonen ohne Ausnahme seine praktische Beachtung findet, und wenn konstatiert ist, dass die administrative Praxis der vollziehenden Behörde wegen Mangels einer förmlichen gesetzlichen Vorschrift nicht ausreicht, jener berechtigten Forderung überall Geltung zu verschaffen, so ist es angezeigt, jenen Mangel durch Erlass gesetzlicher Bestimmungen zu heben. Aber selbst mit Rücksicht auf diejenigen Kantone, welche von sich aus oder auf Einladung des BR entsprechende Einrichtungen getroffen haben, erscheint die Aufstellung einer gesetzlichen Vorschrift durch den Bund insofern nicht unnötig, als, ohne eine solche, jene Einrichtungen jederzeit wieder aufgehoben werden können. Und schliesslich bedarf es einer gesetzlichen Regelung auch zu dem Zwecke, um die Schranken festzustellen, innerhalb welcher sich die ausnahmsweisen Erleichterungen für Ausübung des Stimmrechts zu bewegen haben . . .

In einer Zwangslage aber, auf welche das BGes. Rücksicht zu nehmen hat, befinden sich nur jene stimmberechtigten Bürger, welche durch öffentlichen Dienst gebunden und verhindert sind. Diesem Verhältnis sind Verhinderungen privater Natur nicht gleich zu stellen. Und wenn selbst für jene ersteren Bürger besondere Massnahmen, welche ihnen die Abgabe ihrer Stimmen ermöglichen sollen, nur unter dem Vorbehalte als zulässig erklärt werden, dass dieselben mit dem Grundsatz der Stimmabgabe am Wohnort nicht in Widerspruch treten, so hat dieser Grundsatz noch viel weniger gegenüber solchen Bürgern zurückzutreten, welche sich in dem Fall einer Verhinderung rein privater Natur befinden.

Der BR lehnte es ab, der Anregung des zweiten Teils des Postulates vom 6. Dez. 1887 weitere Folge zu geben. Die BVers. stimmte ihm auch hierin zu.

B 1888 IV 490. In den Jahren 1890 und 1894 bestätigte der BR diese Auffassung gegenüber erneuten Begehren um Zulassung zur Ausübung des Stimmrechts bei zufälliger und vorübergehender Abwesenheit vom Wohnort am Abstimmungs- oder Wahltag, B 1890 III 656, 1895 I 454, III 32; Erste Auflage II, Nr. **815.**

1191. Nur für Personen im Militärdienst, nicht aber für das Personal der Transportanstalten u. dgl. ist bei eidg. Wahlen und Abstimmungen eine Ausnahme vom Grundsatz der Ausübung des Stimmrechtes am Wohnort zulässig, vgl. das BGes. vom 20. Dez. 1888.

Es ist daher die Verfügung des Tessiner Staatsrates vom 17. Okt. 1896 des Inhalts, dass für eidg. Wahlen und Abstimmungen bei den Stationen Bellinzona und Biasca besondere Wahlbureaux zu errichten sind, wo alle zum Fahrpersonal der Gotthardbahn gehörenden Personen, die im Stimmregister irgend einer Tessiner Gemeinde eingeschrieben sind, ihr Stimmrecht ausüben können, bundesrechtlich nicht zulässig.

BR den 30. Okt. 1896 i. S. Carlo Vonmentlen in Bellinzona, B 1896 IV 480, 1897 I 392.

1192. Die Reg. des Kts. Genf beschwerte sich beim BR darüber, dass eine Anzahl Genfer Bürger, die sich am 3. Juni 1894, dem Tag der eidg. Abstimmung über das Recht auf Arbeit, vorübergehend in Bern befanden, hier nicht zur Stimmurne zugelassen worden sind, obschon sie eine Bescheinigung der Genfer Behörde vorgewiesen hätten des Inhalts:

> Le conseiller d'Etat, chargé du département des cultes, de l'intérieur et de l'agriculture, certifie que M. . . ., citoyen genevois, jouissant de ses droits électoraux, désirant voter fédéralement à Berne, le 3 juin 1894, a fait rayer son nom sur les registres de distribution qui serviront à Genève pour cette votation.

Der BR erwiderte den 6. Juni 1894:

Die Art und Weise, wie die Genfer Reg. die über die Ausübung des Stimmrechts in eidg. Angelegenheiten geltenden Bestimmungen auslegt, ist irrig. Art. 3 des BGes. vom 19. Juli 1872 stellt den Grundsatz auf, dass jeder Schweizerbürger sein Stimmrecht am Wohnorte ausübt. Dieser Grundsatz gestattet nur eine Ausnahme zu gunsten der im Militärdienst befindlichen Bürger, Art. 4 des Ges., und das BGes. vom 20. Dez. 1888, das einer andern Kategorie von Bürgern, nämlich den Beamten und Angestellten der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, der Eisenbahnen und Dampfschiffe, kant. Anstalten und Polizeikorps, die Stimmabgabe bis zu einem gewissen Grade erleichtert hat, sagt in Art. 1 Abs. 3 ausdrücklich, dass die zu diesem Zwecke zu treffenden Einrichtungen mit den Vorschriften der Art. 3 und 8 des Ges. von 1872, betr. die geheime und schriftliche Stimmabgabe am Wohnorte, nicht im Widerspruch stehen dürfen. Mit Ausnahme derjenigen somit, die sich im Militärdienst befinden, hat kein Schweizerbürger das Recht, in eidg. Angelegenheiten anderswo als an seinem Wohnorte zu stimmen. Das Abstimmungsbureau in Bern hat folglich durchaus richtig gehandelt, als es den Genfer Bürgern, die sich am 3. Juni

zufälligerweise in Bern befanden, die Teilnahme an der Abstimmung verweigerte. Der Staatsrat des Kts. Genf wird deshalb eingeladen, den vorerwähnten gesetzlichen Vorschriften bessere Nachachtung zu verschaffen und einer irrtümlichen Auslegung derselben, wie sie in einigen Gegenden der französischen Schweiz vorzukommen scheint, entgegenzutreten.

B 1894 III 164, 508, 1895 I 454. — Vgl. auch S. 353.

1193. I. Nach dem geltenden BRechte bedarf es zur Beteiligung an einer eidg. Wahl oder Abstimmung des Wohnsitzes im betr. Wahlkreise.[1]) Der Wohnsitz — als Ortsbürger, Niedergelassener oder Aufenthalter — ist aus tatsächlichen Momenten zu erkennen. Darunter gehört wohl auch eine bestimmte Dauer des Aufenthaltes, des Verweilens in einer Gemeinde. Es steht aber nicht in der Befugnis der Kantone, hiefür eine feststehende, von der BV und BGesetzgebung nicht vorgesehene Grenzlinie zu ziehen.

I. Wenn daher die Walliser Wahlgesetzgebung für Nichtgemeindebürger eine bestimmte (dreimonatliche) Niederlassungs- oder Aufenthaltsdauer vorschreibt, so steht diese Bestimmung mit dem BRecht für die eidg. Wahlen und Abstimmungen nicht im Einklange; und wenn nur die auf der genannten für kant. Wahlen und Abstimmungen zulässigen Basis erstellten Stimmregister vor der Wahlverhandlung zur Einsicht der Bürger aufgelegt werden, so ist den Vorschriften der Art. 5 und 6 des BGes. vom 19. Juli 1872 nicht Genüge geleistet. Die trotzdem den 5. Dez. 1886 vor sich gegangene Wahlverhandlung zur Wahl eines Mitgliedes des Nationalrates im 47. Wahlkreis ist daher auf Antrag des BR vom NR den 23. Dez. 1886 als ungiltig erklärt worden.[2])

BR in seinem Ber. an den NR vom 21. Dez. 1886, B 1886 III 1347.

II. Unhaltbar ist die Auffassung der Tessiner Behörden, die bezüglich des politischen Wohnsitzes der Studenten in eidg. Angelegenheiten auf Grund des kant. Rechtes auf den Wohnsitz der Eltern abstellen; vielmehr ist der politische Wohnsitz dieser Personen in eidg. Angelegenheiten am tatsächlichen Wohnsitz zu suchen und zwar gleichgiltig, ob der Student an diesem Ort als Ortsbürger, als Niedergelassener oder als Aufenthalter wohnt.

Vgl. BR den 8. Nov. 1902 i. S. Rossi Amadeo und Genossen, B 1902 V 461, 1903 I 573; oben S. 265. Vgl. auch Nr. **1158, 1166, 1220** III.

1194. II. Nach dem geltenden BRecht bedarf es zur Beteiligung an einer eidg. Wahl oder Abstimmung des Wohnsitzes im betr. Wahlkreis. Der Wohnsitz lässt sich aus faktischen Momenten

[1]) Vgl. auch Nr. **1109, 1116** ff., **1155** ff., **1162** ff., **1220, 1221.**
[2]) Vgl. oben I Nr. **171** ff.

erkennen, wie z. B. auch aus längerem Verweilen an einem Orte. Aber es ist sehr wohl möglich, dass einer an einem Orte seinen Wohnsitz nimmt und deshalb zur Teilnahme an einer eidg. Wahl zugelassen werden muss, ohne dass er längere Zeit am betr. Orte oder im betr. Kreise verweilt hat. Es kommt auf die Realität des Wohnsitzes an, d. h. darauf, ob nach der wirklichen Intention des Bürgers und den faktischen Verhältnissen auf reelle Wohnsitznahme geschlossen werden kann. Als Element der Interpretation wird hiebei namentlich auch das tatsächliche Aufgeben eines frühern Wohnsitzes erscheinen müssen.

III. Der Wohnsitz muss vom Schweizerbürger im betr. Kreise in der Eigenschaft als Ortsbürger, als Niedergelassener oder als Aufenthalter ausgeübt werden (Art. 3 Abs. 1 des BGes.).

Demnach besteht allerdings das gesetzliche Erfordernis, dass die Niederlassung oder der Aufenthalt des Bürgers formell dokumentiert sei durch den Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung, oder dass der Bürger zum mindesten sich rechtzeitig vor dem Wahl- oder Abstimmungstage um die Ausstellung einer solchen Bewilligung beworben habe, ohne dass die Nichtablieferung derselben seitens der Behörde auf ein Verschulden oder einen Fehler des Bürgers zurückzuführen wäre.

BR auf eine Anfrage des Staatsrates des Kts. Waadt vom 3. Jan. 1887 im B 1888 II 806. Auch der Aufenthalter, der an seinem Wohnort noch nicht drei Monate ortsanwesend ist, ist bei eidg. Abstimmungen stimmberechtigt; denn zur Ausübung des Stimmrechts in eidg. Angelegenheiten sind zuzulassen diejenigen, die im Kanton ihren tatsächlichen Wohnsitz haben und nach Art. 5 des BGes. vom 19. Juli 1872 in das Stimmregister von Amteswegen einzutragen sind, BR den 18. Febr. 1898 i. S. Grütliverein Vevey; eidg. Justizdep. 1898 Nr. 610.

1195. IV. Auf Grund des Art. 3 des BGes. vom 19. Juli 1872 ist es zulässig vom Schweizerbürger, der in einer Gemeinde in eidg. Angelegenheiten stimmen will, zu verlangen, nicht nur dass er daselbst wirklich domiziliert sei, sondern dass er eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung erlangt habe.

BR den 6. Febr. 1885 gegenüber dem Gemeinderat von Lugano anlässlich der Beschwerde betr. NR-Wahl vom 26. Okt. 1884, B 1885 I 350 sub 4; vgl. oben I Nr. **174.**

1196. A. Rossi von Lugano beschwerte sich beim BR darüber, dass der tessinische Staatsrat ihn vom Stimmregister der Gemeinde Lugano ausgeschlossen habe, obschon er in Lugano zwei Häuser besitze, in Lugano alle Steuern und Lasten eines Einwohners

trage, und obschon er auch erklärt habe, in Lugano sein gesetzliches und politisches Domizil beibehalten zu wollen [1]); allerdings wohne er nicht in Lugano, sondern in Mailand und Resega (tessinische Gemeinde Porza). Der BR erklärte die Beschwerde den 1. Dez. 1881 für unbegründet in Erwägung:

Nach Art. 3 des BGes. vom 19. Juli 1872 wird das Stimmrecht von jedem Schweizer da ausgeübt, wo er als Ortsbürger oder als Niedergelassener oder Aufenthalter wohnt. Rossi ist also nur berechtigt, in Resega an den eidg. Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. Dagegen steht ihm diese Befugnis in Lugano nicht zu, weil die blosse Erklärung, dort sein gesetzliches und politisches Domizil zu nehmen, den wirklichen Wohnsitz so wenig zu ersetzen vermag, als die Bezahlung von Steuern. [2]) B 1882 II 771.

1197. Als den 6. Febr. 1881 anlässlich der Wahl eines Mitgliedes des NR im 21. eidg. Wahlkreise das Bureau der Gemeinde Freiburg 16 Stimmzettel annahm, welche von Angestellten der Eisenbahngesellschaft «La Suisse Occidentale» [3]) in verschlossenem Umschlage durch eine dritte Person eingeschickt worden waren, mussten diese Stimmkarten für ungiltig erklärt werden. [4]) Von einer strafgerichtlichen Verfolgung der Mitglieder des Bureaus sah der BR ab, weil in dem Verbalprozess über die erwähnte Abstimmung ausdrücklich erklärt ist, dass die Stimmzettel der Bahnangestellten eingeschickt und mitgezählt worden seien, also eine Verheimlichung dieser Tatsache nicht beabsichtigt war. (Vgl. Art. 8 Abs. 2 des BGes. vom 19. Juli 1872, Art. 14 der BStrafrechtpflege und Art. 74 des BStrafges.) B 1882 II 773.

1198. Würde eine eidg. Wahl vorgenommen, obgleich es feststeht, dass keine dem Bundesrecht entsprechenden Stimmregister angefertigt waren, und konnte demnach die Publikation nicht erlassen werden, dass die Stimmregister behufs ihrer Bereinigung während mindestens 14 Tagen vor der Wahl von den Beteiligten eingesehen werden können, so ist die Wahl infolge Nichtbeachtung wesentlicher Bestimmungen der BGesetzgebung als ungiltig zu erklären.

---

[1]) Vgl. auch oben Nr. **1154.**
[2]) Vgl. auch Nr. **1157, 1220** II.
[3]) Vgl. auch oben Nr. **1190.**
[4]) Vgl. auch oben Nr. **1188, 1187.**

Der NR kassierte deshalb auf Antrag des BR und seiner Komm. den 23. Dez. 1886 die den 5. Dez. für den 47. Wahlkreis (Wallis) vor sich gegangene Wahl.[1])

Übers. Verh. der BVers. Dez. 1886, Nr. 1; Ber. des BR an den NR vom 21. Dez. 1886, B 1886 III 1341. Vgl. Nr. **1198.**

1199. Ein Bürger, der erst nach Schluss des eidg. Stimmregisters in eine Gemeinde einzieht, kann an der bevorstehenden eidg. Wahl oder Abstimmung das Stimmrecht in dieser Gemeinde nicht ausüben.

BR den 5. Jan. 1894 i. S. Gemeinde Muralto, B 1894 I 34, II 41.

1200. Die Verfügung einer kant. Reg. des Inhalts, dass die Stimmregister zu einer eidg. Volksabstimmung schon vier Tage vor der Abstimmung zu schliessen sind, ist unzulässig, weil die in Art. 6 des BGes. vom 19. Juli 1872 festgestellte Frist von drei Tagen durch die Kantone wohl verkürzt, nicht aber verlängert werden kann. Die Ansicht aber, dass das BGes. von 1872 durch dasjenige betr. Volksabstimmungen über BGesetze und BBeschlüsse vom 17. Juni 1874 aufgehoben worden sei, ist unrichtig; das letztere Ges. enthält keine bezügliche Bestimmung und hat überdies einen andern Zweck, nämlich den, das im Jahre 1872 noch unbekannte eventuelle Referendum zur Ausführung zu bringen.

B 1882 IV 635, 1883 II 885, III 124, 1884 II 760.

1201. Art. 7 Abs. 2 des tessinischen Ges. vom 19. Sept. 1872:

> Avvenuta la chiusura del catalogo civico non è più ammesso alcun riclamo fuorchè alle autorità federali col canale del consiglio di stato a norma dell' art. 20 della presente legge,

steht im Widerspruch mit Art. 6 des BGes. vom 19. Juli 1872. Indem das BGes. den Schluss des Stimmregisters höchstens drei Tage vor der Wahl gestattet, anerkennt es implicite das Recht der Bürger, die Reklamationen selbst an dem Tage noch anzubringen, der dem Schlusse vorangeht. Dieses Recht würde zunichte gemacht, wenn der Staatsrat solche Reklamationen nicht erledigen dürfte, wenn er nicht trotz des Schlusses des Registers die Änderungen vornehmen lassen könnte, die er auf Grund solcher in letzter Stunde eingelangten Begehren anzubefehlen in den Fall kommen mag. Es lässt sich in der Tat nicht annehmen, dass solche im letzten Augenblicke geltend gemachte Reklamationen direkt bei der BBehörde angebracht werden müssen, da die letztere nur über Rekurse gegen

[1]) Vgl. oben I Nr. **171** ff.

Verfügungen der KBehörden urteilt (vgl. BGes. vom 19. Juli 1872, Art. 7).

Der BR, der für Vollziehung des BGes. zu sorgen hat, muss daher erklären, dass dieser Art. 7 Abs. 2 des kant. Ges. hinfällig ist.

BR den 6. Febr. 1885 in der Beschwerde des Gemeinderates Lugano, welcher sich auf den zit. Art. 7 des tessinischen Ges. stützte, B 1885 I 350 sub 1; vgl. oben I Nr. **174.**

1202. Die Schliessung der Stimmregister nach Vorschrift des Art. 6 des BGes. vom 19. Juli 1872 hat in streng formellem Sinne zu geschehen, so dass selbst die Behörden, welche die Register festzustellen haben, von sich aus nach der Schliessung keine Änderungen mehr an denselben vornehmen dürfen. Hiezu ist nur die kant. Rekursbehörde infolge erhobener Beschwerde befugt.

BR den 5. Jan. 1894 i. S. Gemeinderat Muralto, B 1894 I 34, II 41.

1203. In einem Kreisschr. vom 20. Nov. 1896 forderte der BR die KReg. auf, die nötigen Anordnungen zu treffen, dass die Stimmregister bei Nationalratswahlen für einen zweiten Wahlgang nicht früher als drei Tage vor dem Wahltage geschlossen und die zwischen den beiden Wahlgängen notwendig werdenden Änderungen (Neueintragungen und Streichungen) in den Registern vor deren Abschluss beurkundet werden. Der NR vertrat jedoch anlässlich der Validierung der am 15. Nov. 1896 im 18. eidg. Wahlkreis erfolgten Wahl die Ansicht, dass diese Frage im BGes. vom 19. Juli 1872 nicht entschieden sei, und dass deshalb die kant. Vorschriften massgebend bleiben; vgl. Art. 7 des BGes.

B 1897 II 205, 1896 IV 1026, Übers. Verh. der BVers. Dez. 1896, Nr. 1.

Der BR hatte seine Ansicht wie folgt begründet:

Aus Art. 43 der BV und den Art. 2, 3, 5, 6 und 7 des BGes. vom 19. Juli 1872 muss geschlossen werden:

dass das Stimmrecht eines jeden Schweizerbürgers ein verfassungsmässiges und gesetzliches Recht ist, das auf den Schutz der BBehörden Anspruch hat, Art. 102 Ziff. 2 der BV;

dass der stimmberechtigte Schweizerbürger berechtigt ist, bei allen eidg. Wahlen und Abstimmungen an seinem Wohnsitze Anteil zu nehmen;

dass jeder zwanzigjährige Schweizerbürger stimmberechtigt ist, der nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist;

dass das Stimmrecht da ausgeübt wird, wo der betreffende Schweizerbürger als Ortsbürger oder als Niedergelassener oder als Aufenthalter wohnt;

dass die Eintragung der Stimmberechtigten und damit auch die Streichung der Nichtstimmberechtigten von Amtes wegen zu erfolgen hat;

dass jeder Stimmberechtigte das Recht hat, sich jedenfalls spätestens am vierten Tage vor einer Abstimmung einschreiben zu lassen, und dass, wo das kant. Ges. eine spätere Einschreibung vor der Wahl oder Abstimmung noch zulässt, dies mit keiner BVorschrift in Widerspruch steht.

Im Gesetz wird nirgends bestimmt, dass ein folgender Wahlgang für eine Nationalratswahl anders behandelt werden soll, als der erste Wahlgang. Der zweite Wahlgang ist aber schon deswegen, weil er vom vorausgehenden wenigstens acht Tage, vielleicht länger zeitlich getrennt ist, ein für sich abgeschlossener Wahlakt, eine eidg. Wahl, bei der die bindende Vorschrift des Art. 6 des BGes. vom 19. Juli 1872 zur Geltung kommen muss. Es soll denjenigen, welche unmittelbar nach der ersten Wahl entweder in den Wahlkreis gezogen sind, um dort sei es als Ortsbürger oder als Niedergelassener oder Aufenthalter zu wohnen, oder welche das 20. Altersjahr zurückgelegt oder ein gerichtlich aberkanntes Stimmrecht infolge Zeitablaufes wieder erhalten haben, Gelegenheit gegeben werden, sich bis und mit dem vierten Tage vor der Wahl ins Stimmregister eintragen zu lassen, sofern die Eintragung nicht schon von Amtes wegen von der mit der Führung des Stimmregisters beauftragten Behörde stattgefunden hat.

Ebenso sollen von Amtes wegen diejenigen vom Stimmregister gestrichen werden, welche nach dem ersten Wahlgange gestorben sind, den Wohnsitz im Wahlkreise aufgegeben oder das Stimmrecht durch gerichtliches Urteil oder aus einem im Gesetz vorgesehenen anderweitigen Grunde verloren haben. Wo dies nicht von Amtes wegen geschieht, soll eine Streichung auch auf Antrag der bei der Wahl Beteiligten erfolgen.

Das BGes. enthält keine mit der bestimmten Vorschrift seines Art. 6 in Widerspruch stehende Bestimmung, nach welcher die Stimmregister des ersten Wahlganges auch für den folgenden Wahlgang, also für die ganze Wahloperation als verbindlich erklärt wären, und es würde eine solche Bestimmung gegen eine gesunde und ungekünstelte Auffassung verstossen.

Da ein zweiter Wahlgang mehrere Wochen später als der vorausgehende stattfinden kann, ändern sich während dieser Zeit die persönlichen und Wohnverhältnisse vieler Bürger. Es lässt sich oft erst bei einem zweiten Wahlgang, bei dem sogar noch neue Kandidaten aufgestellt werden können, die Bedeutung der Wahlverhandlungen erkennen, und oft werden erst dann Lücken oder ungesetzliche Registereintragungen offenbar.

Die Einwendung, dass durch neue Einschreibungen von Bürgern das Resultat eines folgenden Wahlganges ein anderes werden könne, als es auf Grundlage des Stimmregisters des ersten Wahlganges gewesen sein würde, ist nicht haltbar. Diese Einwendung könnte auch gegen eine Ersatzwahl geltend gemacht werden. Auch hier werden Stimmberechtigte, die bei der Gesamterneuerung des Nationalrates in einem andern Wahlkreis gestimmt haben, ihr Stimmrecht ausüben, weil das Gesetz sie hierzu berechtigt erklärt. Missbräuchen soll von den Behörden von Amtes wegen, sowie auf dem Rekursweg und, wo es angezeigt erscheint, durch Anwendung der Strafbestimmungen über Missbrauch des Stimmrechts begegnet werden.

B 1896 IV 713. — Vgl. auch Nr. **1229.**

1204. Der BR hatte den Art. 8 des BGes. vom 19. Juli 1872 des öftern dahin interpretiert, dass Stimmzettel ungiltig sind, auf denen die Namen der Kandidaten gedruckt sind; denn die Stimmabgabe müsse schriftlich, d. h. von Hand geschrieben, und geheim stattfinden.

Bei den NR-Wahlen im Okt. 1875 kamen trotzdem in den Kantonen Solothurn und Neuenburg Stimmzettel mit gedruckten Namen der Kandidaten zur Verwendung.

Der NR erklärte, entgegen der Praxis des BR, den 8. Dez. 1875 die gedruckten Stimmzettel als zulässig und validierte diese Wahlen. Der NR stützte sich auf folgende Gesichtspunkte:

Der Ausdruck «schriftlich» in dem zit. Art. 8 ist nicht identisch mit «selbst geschrieben»; seinem eigentlichen Wesen nach setzt der Art. 8 die geheime Stimmabgabe in Gegensatz zu der offenen. Jene ist für die NR-Wahlen vorgeschrieben, letztere fakultativ für die Geschwornenwahlen. Dagegen hat der Gesetzgeber das Wort schriftlich nicht in Gegensatz bringen wollen mit dem Ausdruck «gedruckt». Jenes Wort wird unbedenklich oft gebraucht, wenn es sich wirklich um etwas Gedrucktes handelt, und oft wird gedruckt, was schriftlich vollzogen werden soll. Die Schriftlichkeit schliesst den Druck nicht aus, vielmehr ist letzterer in jener inbegriffen. Das Stimmen mit gedruckten Zetteln, wie es in Neuenburg und in Solothurn gebräuchlich ist, gewährt noch den praktischen Vorteil, dass die Stimmabgabe besser Geheimnis bleibt, als wenn der Bürger genötigt ist, selbst zu schreiben, indem die Handschrift sehr oft den Stimmenden verraten würde.

B 1876 II 286.

Die Frage der Zulässigkeit der gedruckten Wahl- und Stimmzettel wurde seither wiederholt aufgeworfen. Die BBehörden blieben der im Dez. 1875 vom NR vertretenen Auffassung treu, davon ausgehend, dass der Ausdruck schriftlich in Art. 8 des BGes. vom

19. Juli 1872 die Anwendung gedruckter Wahl- und Stimmzettel nicht ausschliessen soll.

B 1879 II 933—936; 1877 IV 438; 1878 III 258; 1879 II 162 (Wallis); 1890 I 234; Erste Auflage II S. 563—566 Art. 16 (20); oben Nr. **396.**

1205. Ein Stimmender darf sich korrigieren, und wenn er anfänglich ein Ja geschrieben hat, dasselbe, sofern er sich eines andern besinnt oder ein Versehen gut machen will, durch ein Nein ersetzen und das Ja mit einem Durchstrich ausmerzen. Überhaupt sollen keine Stimmzettel in Wegfall kommen, auf welchen der Wille des Stimmenden objektiv ausgesprochen erscheint.

Komm. des NR zur Erwahrung der Abstimmung über die revidierte BV den 27. Mai 1874, gegenüber dem in Herisau (Appenzell A.-Rh.) beobachteten Verfahren, wonach die mit Korrekturen versehenen Stimmzettel als ungiltig erklärt worden waren, B 1874 II 481.

1206. Wenn die Stimmzettel (bulletins de vote) mit den Namen der Stimmenden versehen werden, so ist das ein Missbrauch, der sich mit der gesetzlichen Vorschrift der geheimen Stimmabgabe nicht verträgt und nicht geduldet werden darf.

Komm. des NR zur Erwahrung dsr Abstimmung über die revidierte BV den 27. Mai 1874, B 1874 II 481, 509; 1875 II 564.

1207. Die Walliser Reg. fragte anlässlich der eidg. Volksabstimmung vom 26. Nov. 1882 den BR an, ob unter den Abstimmungsvorlagen (documents), welche spätestens vier Wochen vor dem Abstimmungstage ausgeteilt werden sollen, auch die Stimmzettel zu verstehen seien. Der BR erwiderte, dass Art. 9 des BGes. vom 17. Juni 1874 nur die BGes. und die BBeschl., über welche abgestimmt werden soll, im Auge habe, dass dagegen die Frage, wann die Stimmzettel auszuteilen seien, in die Kompetenz der Kantone falle, wobei der BR allerdings voraussetze, dass das Verfahren innerhalb eines bestimmten Kantons ein gleichförmiges sei. B 1882 IV 636.

1208. In konstanter Praxis hat der BR daran festgehalten, dass der in Art. 9 des BGes. über die Referendumsabstimmungen vom 17. Juni 1874, A. S. n. F. I 116[1]), ausgesprochene Grundsatz, dass die Abstimmung im ganzen Gebiete der Eidg. an einem und demselben Tage stattfinden soll, auf alle eidg. Wahlen und Abstimmungen anzuwenden ist, und dass namentlich auch das BGes. vom 20. Dez. 1888, das für einzelne Klassen von Bürgern die Stimmabgabe erleichtert,[2]) hievon keine Ausnahme macht. Der BR stützte

[1]) Vgl. oben II S. 209—224.
[2]) Vgl. Nr. **1190.**

sich bei dieser Auslegung u. a. auf Art. 16 des BGes. vom 19. Juli 1872 und Art. 16 des BGes. über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betr. Revision der BV vom 27. Jan. 1892.

Vgl. Erste Auflage II, Nr. 823, 823a, 807, Art. 13, 14.

I. Diese Praxis des BR wurde zunächst durch die Rekursentscheidung der BVers. in der Tessiner Sache Lurati und Moroni insofern umgestossen, als die BVers. in ihrer Entscheidung vom 13. April 1898 aussprach, dass für die im BGes. vom 20. Dez. 1888 erwähnte Klasse von Stimmberechtigten, in Abweichung von der Vorschrift des erwähnten Art. 9 des BGes. vom 17. Juni 1874, die Stimmurne bei eidg. Wahlen und Abstimmungen schon am Vorabend des Abstimmungstages aufgestellt werden dürfe. Es hatte sich herausgestellt, dass diese Erleichterung in mehreren Kantonen Übung war. B 1897 III 653, 1898 I 461, 1899 I 384.

Durch das Tessiner Dekret vom 16. Jan. 1897 war, in Anwendung des BGes. vom 20. Dez. 1888, für die Angestellten der Transportanstalten die Ausübung des Stimmrechts, sowohl in eidg., wie in kant. Angelegenheiten dadurch erleichtert worden, dass ihnen gestattet war, ihre Stimmzettel schon am Vorabend vor dem Abstimmungstag abzugeben. Der BR erklärte, in Erledigung der Beschwerde Lurati und Moroni, den 24. Febr. 1897 die Anwendung dieses Dekretes auf eidg. Wahlen und Abstimmungen für unzulässig, auf kant. Wahlen und Abstimmungen dagegegen für zulässig. Diese Entscheidung des BR werde von der BVers. mit Beschl. vom 13. April 1898 aufgehoben.

B 1897 I 557; vgl. BR den 1. Nov. 1895 gegenüber der Luzerner Reg., im Febr. 1897 gegenüber dem Luzerner Stadtrat, und ebenso noch den 4. Febr. 1898 gegenüber der Schwyzer Reg., die sog. Samstagsurne für die Angestellten der öffentlichen Transportanstalten und das Polizeikorps bei eidg. Wahlen und Abstimmungen als unzulässig erklärend, B 1895 IV 40; 1898 II 6, 7; Eidg. Justizdep. 1898 Nr. 419.

II. Sodann wurden auf Antrag des BR durch das BGes. vom 30. März 1900 die Kantone ermächtigt, die sog. Samstagsurne bei eidg. Wahlen und Abstimmungen überhaupt und allgemein, sei es für das ganze Kantonsgebiet, sei es nur für einzelne Teile desselben, einzuführen.[1]) Der BR ging bei seinem Antrag vom 18. Mai 1899 von der Überlegung aus, dass eine durchaus zu billigende Strömung in der kant. Gesetzgebung dahin ziele, die Ausübung des Stimmrechts dem Bürger möglichst zu erleichtern; um dieses Ziel zu erreichen, liesse sich zwar an die Einführung der Stellvertretung in der Übermittlung des vom Stimmberechtigten ausgefüllten Stimm-

[1]) Vgl. oben Nr. 1190.

zettels[1]) oder an die Zulässigkeit der Stimmabgabe am zufälligen Aufenthalte des Stimmberechtigten am Abstimmungs- oder Wahltage denken[2]); derartige Neuerungen im Bundesrecht dürften jedoch in verschiedenen Kantonen auf ganz erheblichen Widerstand stossen, während dies bei der Gestattung der Stimmabgabe am Vorabend des Wahl- oder Abstimmungstages weniger der Fall ist.

B 1899 III 53, A. S. n. F. XVIII 119.

1209. In einem Kreisschr. vom 13. März 1891 an sämtliche KReg. konstatiert der BR das Vorkommen folgender Verstösse gegen Art. 19 des BGes. betr. die eidg. Wahlen und Abstimmungen:

Es sind bei eidg. Wahlen behufs Festsetzung der Ziffer des absoluten Mehrs nicht nur die leeren, sondern auch die als ungiltig erachteten Stimmzettel ausser Berücksichtigung gesetzt, d. h. nicht gezählt worden. Dies hatte zur Folge, dasse jene Ziffer zu niedrig bestimmt wurde.

Es sind Stimmzettel, die weniger Namen tragen, als sie tragen sollten, d. h. als Stellen zu besetzen waren, als ungiltig erklärt worden, was dann bewirkte, dass einige Kandidaten um eine beträchtliche Anzahl Stimmen verkürzt wurden.

B 1891 I 504, 526; vgl. Übers. Verh. der BVers. Dez. 1890, Nr. 1.

X. Kantonale Wahlen und Abstimmungen.[3])

1210. Den 21. Febr. 1875 fand im Kt. Tessin die Integralerneuerung des Grossen Rates statt, sowie die Wahl der Mitglieder der Bezirksgerichte und Friedensrichterämter.[4])

Im Kreise Sessa begann den 21. Febr. die Wahl der Mitglieder für den Grossen Rat unter Leitung des J. Delmonico, stellvertretenden Friedensrichters.

Am Abend unterzeichnete das Wahlbureau ein Protokoll, wonach die Verhandlungen gegen 6 Uhr abgebrochen wurden, weil in dem Wahllokal ein Tumult entstanden sei. Das Bureau beschloss, dem Reg.-Kommissär von diesen Vorgängen Kenntnis zu geben und den Gemeindepräsidenten des Kreises durch den Weibel amtlich

[1]) Nach Zürcher Recht darf der Stimmberechtigte neben seinem Stimmzettel ausnahmsweise noch zwei andere in die Urne werfen; diese Art der Stellvertretung hat in der Praxis wiederholt zu Missbräuchen geführt; vgl. Streuli a. O. S. 62.

[2]) Vgl. oben Nr. **1191, 1192.**

[3]) Vgl. ferner Nr. **1110, 1111, 1125—1128, 1131, 1132, 1136, 1138—1143, 1159—1161, 1171, 1175—1177, 1179** ff.

[4]) Vgl. auch Nr. **1160.**

zu eröffnen, dass die Wahlverhandlungen so lange nicht fortgesetzt werden, als nicht die Reg. die Wiedereinberufung der Versammlung angeordnet haben werde.

Dieser Beschl. wurde noch am gleichen Abend vollzogen. Am folgenden Tage, den 22. Febr., erschien aber dennoch eine grössere Zahl von Bürgern, die am Tage vorher nicht gestimmt hatten, in dem Wahllokal, organisierte sich daselbst und begann die Fortsetzung der Wahlverhandlungen.

Das leitende Bureau verfasste einen neuen Verbalprozess, in dem die Vorgänge wie folgt dargestellt wurden:

Die Verhandlungen am Abend des ersten Wahltages sind durch das Wahlbureau und unter Zustimmung der anwesenden Bürger «in Anbetracht der vorgerückten Tageszeit» abgebrochen und auf den folgenden Tag, vormittags 10 Uhr, verschoben worden.[1]) Weil aber der stellvertretende Friedensrichter zu dieser Zeit nicht erschienen ist, so hat Rossi Luigi, als ältester Gemeindepräsident, den Vorsitz der Wahlversammlung übernommen. Man ist hierauf zur Fortsetzung der Wahlen in den Grossen Rat geschritten und nach Beendigung derselben sind, unter Zusammenrechnung der an beiden Tagen erhaltenen Stimmen, Demarchi Plinius, Rossi Luigi und Rossi Ermenegildo als gewählt erklärt worden. Im weitern sind auch noch die Wahlen für das Bezirksgericht, sowie die der Mitglieder in das Friedensrichteramt vorgenommen worden.

Gegen die Giltigkeit der Verhandlungen an diesem zweiten Wahltage wurde beim Grossen Rat des Kts. Tessin Beschwerde erhoben. Dieser bestätigte jedoch den 12. März 1875 gemäss dem Antrag der Mehrheit einer Grossratskomm. sowohl die getroffenen Wahlen in den Grossen Rat, als auch diejenigen der Mitglieder der Bezirksgerichte und der Mitglieder der Friedensrichterämter.

Gegen diesen Beschl. rekurrierten Delmonico und Genossen an den BR unter Berufung auf Art. 32 §§ 3 und 4 der KVerf. und auf Art. 5 der BV; sie stellten das Gesuch: der BR möge unter Aufhebung der Beschl. des Grossen Rates des Kts. Tessin die Verhandlung der Wahlversammlung des Kreises Sessa vom 22. Febr.

[1]) Delmonico dagegen erklärte in seiner Eingabe an den BR, dass, nachdem die Versammlung aufgehoben worden, einige Wähler auf ihn eingestürmt seien und versucht haben, ihm die Stimmlisten zu entreissen. Zugleich haben sie seine Person bedroht für den Fall, dass die Versammlung nicht fortgesetzt werde. In dieser Lage habe er geantwortet, dass er die Verhandlungen am folgenden Tage fortsetzen werde. Er habe jedoch vorausgesehen, dass Ruhestörungen und vielleicht Unglücksfälle unvermeidlich seien und habe daher brieflich den Gemeindepräsidenten seine ursprüngliche, die Aufhebung anordnende Verfügung bestätigt.

1875 nichtig erklären und demgemäss den Tessiner Staatsrat einladen, für die Fortsetzung der Verhandlung einen neuen Tag anzusetzen.

Der BR erklärte den 29. Juli 1875 in Anwendung der Art. 102 und 5 der BV und des Art. 14 der KVerf. diese Beschwerde für begründet[1]) und lud dementsprechend die Reg. des Kts. Tessin ein, die nötigen Anordnungen zu treffen, damit die nichtig erklärten Wahlen an einem von ihr zu bestimmenden Tage da wieder aufgenommen werden, wo sie am 21. Febr. 1875 abends abgebrochen worden sind.

Der Grosse Rat des Kts. Tessin beschwerte sich über diese Entscheidung des BR bei der BVers.; der NR bestätigte jedoch auf Antrag der Mehrheit seiner Komm. (L. Weber, Comtesse) den 22. Dez. 1875 die Entscheidung des BR und zwar in Anwendung der Art. 5 und 85 Ziff. 7, 8, 12 der BV und Art. 59 Ziff. 9 des Organis.-Ges. vom 27. Juni 1874, sowie mit Berufung auf Art. 2 und 32 der Verf. des Kts. Tessin. Hierauf zog der Tessiner Grosse Rat seine Beschwerde zurück. Eine Minderheit der Komm. des NR (v. Schmid) hatte beantragt, die Entscheidung des BR aufzuheben und die Beschwerde des Tessiner Grossen Rates für begründet zu erklären. B 1876 I 23.

Die Erwägungen der Entscheidung des BR lauten:

Es kommt zunächst in Frage, ob bei den Wahlverhandlungen im Kreise Sessa vom 21., 22. Febr. und durch die Handlungsweise derjenigen, welche diese Verhandlungen geleitet haben, Bürger an der Ausübung ihrer politischen Rechte verhindert worden seien.

Es steht fest, dass die am 21. Febr. begonnenen Verhandlungen an diesem Tage nicht beendigt worden sind, sondern dass bis zum Abend dieses ersten Wahltages von den 1093 Bürgern, die auf den Stimmregistern eingetragen waren, bloss die Hälfte, nämlich 546, für die Wahlen in den Grossen Rat ihre Stimmen abgegeben haben, während für die Richterwahlen noch gar niemand zum Stimmen gekommen war.

Der BR hat allerdings nicht zu prüfen, ob der Beamte, welcher bei den Wahlverhandlungen vom 21. Febr. den Vorsitz führte, berechtigt gewesen war, die Fortsetzung zu verschieben bis zu einem

[1]) Vgl. auch oben Nr. **1132** Ziff. I.

neuen Einberufungsdekret des Staatsrates, oder ob er gemäss Art. 36[1]) des tessinischen Wahlges. vom 30. Nov. 1843 verpflichtet gewesen wäre, die Verhandlungen jedenfalls am folgenden Tage, den 22. Febr., fortsetzen zu lassen; da diese Frage lediglich die Interpretation und Anwendung eines kant. Ges. betrifft, so liegt sie in der Kompetenz des Grossen Rates von Tessin.[2])

Ferner steht fest, dass, bevor die Wahlverhandlungen am Montag, den 22. Febr., wieder aufgenommen wurden, das Wahlbureau vom vorhergehenden Tage, sei es nun mit Recht oder Unrecht, die Verschiebung der Wahl auf unbestimmte Zeit beschlossen und den Gemeindebehörden, sowie durch diese den Bürgern davon Mitteilung gemacht hat.

Dieser Beschl., über dessen Gesetzmässigkeit der BR sich nicht auszusprechen hat, hatte notweniger Weise die Folge, dass eine gewisse Anzahl von Bürgern von der Teilnahme an den Verhandlungen vom 22. Febr. abgehalten wurde, was aus dem Umstande erhellt, dass am 22. Febr. von 547 eingeschriebenen Wählern, die am 21. noch nicht gestimmt hatten, bloss 69 an den Grossratswahlen sich beteiligten.

Insbesondere folgt aus einer von 68 Wählern des Kreises Sessa unterschriebenen Erklärung vom 19. März 1875, dass sie an der Abstimmung darum nicht teilgenommen, weil sie geglaubt haben, dass die Fortsetzung der Wahlverhandlungen verschoben sei, und dass sie, wenn sie zum Stimmen gekommen wären, für zwei derjenigen Kandidaten gestimmt hätten, die nicht gewählt worden sind.

Es hat aber bei den Grossratswahlen im Kreise Sessa keiner der Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit der sämtlichen eingeschriebenen Wähler erhalten, und es bestand zwischen dem letzten der Kandidaten, welcher von dem Grossen Rat noch als gewählt erklärt wurde, und dem nächstfolgenden, der nicht mehr als gewählt erscheint, bloss ein Unterschied von 49 Stimmen.

Es kann also, selbst was die Wahlen in den Grossen Rat betrifft, infolge des Umstandes, dass eine gewisse Anzahl von Bürgern in guter Treue an den Bestand einer Verfügung des Bureaus ge-

[1]) Dieser Art. 36 lautet: Wenn wegen vorgerückter Zeit, schlechter Witterung oder wegen eines andern dringenden Umstandes am festgesetzten Tage nicht alle Wahlen beendigt werden können, so sollen dieselben an den nachfolgenden Tagen ohne Unterbrechung fortgesetzt werden.

[2]) Vgl. Nr. **1135, 1136.**

glaubt hat, wonach die Fortsetzung der Verhandlungen verschoben worden, bezüglich dieser Wahlen im Kreise Sessa ein anderes Resultat herbeigeführt worden sein.

Es kann dieses mit noch stärkerem Grunde angenommen werden bezüglich der Richterwahlen im gleichen Kreise.

In jedem Falle ist infolge von Verumständungen, für welche die betr. Wähler nicht verantwortlich sind, sondern die entweder dem Bureau vom 21. Febr. oder demjenigen, welches am folgenden Tage funktionierte, zur Last fallen, eine gewisse Anzahl von Bürgern des Kreises Sessa offenbar an der Ausübung eines Rechtes verhindert worden, das ihnen verf.-gemäss gewährleistet ist.

B 1875 IV 429. Vgl. die entsprechenden Erwägungen der Mehrheit der Komm. des NR. vom 20. Dez. 1875, B 1876 I 103.

Folgende Erwägungen machte die Minderheit der Komm. des NR in ihrem Bericht vom 20. Dez. 1875 geltend zur Begründung des Antrages, die Beschwerde des Grossen Rates des Kts. Tessin als begründet zu erklären:

Die Entscheidung über kant. Wahlen ist Sache der kompetenten Behörde des Kantons, und ein Rekurs erscheint nur dann begründet, wenn durch den Entscheid der kant. Behörden Rechte verletzt wurden, die durch die BV gewährleistet sind[1]);

der Entscheid darüber, ob die Wahlversammlung in Sessa vom 22. Febr. 1875 als eine gesetzliche anzuerkennen sei oder nicht, steht dem Grossen Rate des Kts. Tessin endgiltig zu, und derselbe hat diese Wahlversammlung und die von derselben getroffenen Wahlen unterm 12. März anerkannt[2]);

Beschwerden gegen Wahlen müssen innerhalb gesetzlicher Frist geltend gemacht werden, die Beschwerdeführer haben im vorliegenden Falle aber die Frist versäumt.[3])

Es ist nicht nachgewiesen, dass bei den Wahlen im Kreise Sessa irgend ein Bürger an der Ausübung seines Wahlrechtes verhindert oder überhaupt eine Bestimmung der BV verletzt worden sei; bezüglich der Grossratswahlen können jedenfalls nur die Wähler der Gemeinde Sessa in Frage kommen, welche erst am zweiten Wahltage zur Abgabe ihrer Stimme gelangten; es sind aber nur 15 Stimmberechtigte dieser Gemeinde, welche vorgeben, nicht zur Stimmabgabe gelangt zu sein, und diese 15 Stimmen hätten an dem Ergebnis der Wahl nichts ändern können. B 1876 I 102, 268.

---

[1]) Vgl. jedoch oben Nr. **1132** ff.
[2]) Vgl. jedoch u. a. Nr. **1135, 1179.**
[3]) Vgl. hiezu Nr. **1110** Ziff. II 2, **1119**; aber auch Nr. **1201** u. a.

1211. Den 21. Jan. 1877 fand im Kt. Tessin die Integralerneuerung des Grossen Rates statt. Im Kreise Caneggio hatten bei einem absoluten Mehr von 370 Stimmen die Kandidaten der Liberalen: Bertola 380 Stimmen, Svanascini 379 Stimmen und Galli 362 Stimmen erhalten. Weil aber 24 Stimmzettel, welche zum grössten Teil die Namen der genannten Kandidaten der Liberalen enthielten, als ungiltig anzusehen seien, infolgedessen kein Kandidat das absolute Stimmenmehr erreicht habe, und weil auch noch andere Unregelmässigkeiten (Einschüchterung und Gewalttätigkeit, Verletzung des Stimmgeheimnisses, Beteiligung von nichtstimmberechtigten Personen) bei der Wahlverhandluug vorgefallen seien, hob der Grosse Rat des Kts. Tessin den 17. Mai 1877 die Wahlverhandlung im Kreise Caneggio auf und ordnete die Vornahme von Neuwahlen daselbst an.

Die genannten Bertola und Svanascini beschwerten sich hierüber bei den BBehörden. Den 1. Juni 1877 entsprach zwar der BR ihrem Gesuche um Verschiebung der Anordnung der Neuwahlen bis zum devinitiven Entscheid über die Beschwerde.[1]) Die BBehörden, der BR mit Entscheidung vom 14. Sept. 1877, die BVers. mit Beschl. vom 11., 19. Dez. 1877 wiesen die Beschwerde als materiell unbegründet ab, womit die Aufhebungsverfügung des Grossen Rates des Kts. Tessin in Rechtskraft erwuchs.

Über die in Frage stehenden 24 Stimmzettel,[2]) welche den BBehörden sämtlich im Original vorgelegt wurden, äussert sich der Ber. einer Komm. des Grossen Rates des Kts. Tessin:

Einige dieser Stimmzettel sind mit drei verschiedenen Tinten (schwarz, rot und violett) geschrieben und zwar dergestalt, dass bei der Bezeichnung der einzelnen Kanidaten oder für die Schrift des einen und des andern Wortes (nämlich für den Namen und den Heimatort der Kandidaten) oder in einem und demselben Worte verschiedene Tinten gebraucht worden sind. Bei andern Stimmzetteln sind auf demselben Exemplare verschiedene Buchstaben gebraucht, oder es zeigt sich eine verschiedene Richtung der Schrift; so wird mitten in kleine Buchstaben ein grosser eingeschaltet, oder es sind bald ein einzelnes Wort, bald mehrere besonders hervorgehoben u. dergl. m. Dieses Verfahren kann nicht ein zufälliges sein, vielmehr muss es ein absichtliches und planmässiges sein, um das Votum der betr. Bürger kenntlich zu machen.

B 1877 IV 135.

---

[1]) Vgl. auch oben S. 258—262.

[2]) Vgl. auch I Nr. **172.**

Die Gründe der Entscheidung des BR lauten:

1. Die Behauptung, dass der BR nicht kompetent sei, die angefochtene Entscheidung des Grossen Rates des Kts. Tessin seiner Prüfung zu unterstellen, soweit sie sich auf die formelle Beschaffenheit der in den einzelnen Gemeinden des Kreises Caneggio abgegebenen Stimmzettel bezieht, ist nur in dem Falle richtig, wenn durch das von den Stimmenden beobachtete Verfahren nicht Grundsätze der tessinischen Verf. verletzt worden sind.[1])

2. Nachdem aber durch Art. 1 des tessinischen Verf.-Dekretes vom 20. Nov. 1875 (Riformetta)[2]) für die verf.-mässigen Wahlen der KBehörden die geheime Stimmabgabe eingeführt, also auch die Beobachtung des Geheimnisses bei solchen Wahlen zum verf.-mässigen Grundsatz erhoben worden ist, kann die Frage, ob durch die formelle Beschaffenheit einzelner Stimmzettel oder auf andere Weise bei der Abstimmung im Kreise Caneggio dieses Geheimnis verletzt worden sei, auch vom BR geprüft werden.

3. Die 24 angefochtenen Stimmzettel sind in der Tat so beschaffen, dass im Ernste nicht an eine unschuldige Spielerei der Schreiber dieser Zettel gedacht werden kann, zumal mehrere derselben augenscheinlich von der gleichen Hand geschrieben, aber dennoch mit ganz hervorragenden und auch in einiger Entfernung leicht erkenntlichen Verschiedenheiten versehen worden sind, so dass mit Notwendigkeit angenommen werden muss, es sei damit eine Kontrolle der Stimmenden ausgeführt und in dieser Weise das Geheimnis der Stimmabgabe auf unwürdige Weise verletzt worden, in Missachtung der ausdrücklichen Bestimmungen von Art. 4 des Tessiner Ges. über die eidg. Wahlen und Abstimmungen vom 12. Sept. 1873[3]), welches in den beiden Verf.-Ges. von 1875 und 1876[4]) für die bevorstehenden kant. Abstimmungen und Wahlen als massgebend erklärt wurde.

4. Angesichts der erwähnten Unregelmässigkeiten, durch welche bestimmte Vorschriften der tessinischen KVerf. verletzt worden sind, erscheint der Entscheid der Grossen Rates, wodurch die am 21. Jan. 1877 im Kreise Caneggio abgehaltene Wahlverhandlung ungiltig er-

[1]) Vgl. oben Nr. **1132** ff.

[2]) Vgl. oben I S. 328 Ziff. VIII, Erste Auflage I Nr. **87.**

[3]) Dieser Art. 4 Abs. 3, lautet: La carta per la scheda dev' essere di color bianco, e non deve presentare alcun segno di distinzione o manifestazione del voto scritto nell'interno della medesima, B 1877 IV 803.

[4]) Vgl. oben I S. 328 Ziff. VIII, IX.

klärt wurde, als gerechtfertigt; zum mindesten kann dagegen vom Standpunkte der bundesrechtlichen Kontrolle aus keine Einwendung erhoben werden.

B 1877 IV 145. Vgl. Ber. der Komm. des NR vom 16. Dez. 1877 (Forrer), B 1877 IV 802, 1878 II 505; Nr. **1164.**

1212. Den 12. Okt. 1877 wies der BR eine Beschwerde des gemeinnützigen Vereins von Andermatt als unbegründet ab. Der genannte Verein beschwerte sich darüber, dass die kant. Wahlen und Abstimmungen nur an der Landsgemeinde bei Altdorf stattfinden, und dass dadurch die bis auf 20 und 40 Kilometer entfernt wohnenden Bürger in der Ausübung ihres Stimmrechtes beeinträchtigt seien, was mit den Art. 4, 6 und 43 der BV in Widerspruch stehe. Der BR begründete seine Entscheidung in folgender Weise:

1. Es handelt sich um eine Frage der politischen Organisation des Kts. Uri. Nun sind die Kantone gemäss Art. 3, 5 und 6 der BV in ihrer politischen Organisation souverän, bezw. hierin nur so weit beschränkt, dass sie keine Bestimmungen treffen dürfen, welche mit den Grundsätzen des BRechtes im Widerspruch ständen. Das Institut der Landesgemeinde ist aber durch die BV nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern in lit. b von Art. 6 derselben, welche von den kant. Verf. verlangt, dass sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen (repräsentativen oder demokratischen) Formen sichern sollen, sogar ausdrücklich anerkannt. Dies ergibt sich klar aus dem Umstande, dass dieser Art. 6 der BV von 1874 ganz gleichlautend ist mit dem Art. 6 der BV von 1848, zu welcher Zeit in den Kantonen noch keine andern Formen einer demokratischen Organisation bestanden haben, als die Landesgemeinde. Der Bund hat also damals dieses Institut, als ein mit den Grundsätzen des BRechtes im Einklang stehendes, besonders vorgesehen.

2. Es ist allerdings richtig, dass die entfernt wohnenden Bürger mehr Umständlichkeiten haben, um die Landesgemeinde zu besuchen, als die näher oder in Altdorf selbst wohnenden Bürger. Diese Ungleichheit liegt aber wesentlich in den äussern Verhältnissen, d. h. in den Entfernungen der einzelnen Ortschaften. Es ist undenkbar, dass der Art. 4 der BV im Sinne einer absoluten Gleichheit aller Bürger aufgefasst werden könnte, weil die Verschiedenheit der tatsächlichen Verhältnisse immer Ungleichheiten erzeugt, deren Beseitigung nicht in der Macht des Staates und seiner Gesetzgebung steht. Es ist daher stets nur so viel verlangt worden, dass jeder

Bürger unter den gleichen Verhältnissen im Rechte gleich und nicht exceptionell behandelt werde. Dieser Forderung wird aber im Spezialfalle genügt, weil alle Bürger im Kt. Uri, kommen sie aus dem Urserntale oder aus der Nähe, an der Landesgemeinde die gleichen politischen Rechte geniessen.

B 1878 II 506. Vgl. die Wiederholung derselben Beschwerde im Jahre 1888, oben I S. 232.

1213. Die Einsprachen des Niklaus Frey in Ettiswyl und Genossen gegen die Giltigkeit der Bezirksrichter- und Friedensrichterwahlen vom Jahre 1877 in der Gemeinde Willisau-Land[1]), welche sich darauf stützten, dass Jos. Peter, Fr. Meier und Longin Korner das Wahlbureau gebildet und mitgestimmt haben, obgleich sie in der Gemeinde weder stimm- noch wahlfähig sind, wies der BR den 4. Febr. 1879 in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Luzerner Grossen Rates vom 29. Mai 1878 als unbegründet ab. Der BR zog in Erwägung:

1. Gemäss §§ 88 und 89 der Verf. des Kts. Luzern sind diejenigen KBürger und niedergelassenen Schweizerbürger in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt und wahlfähig, welche seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen[2]) und die Requisite der kant. allgemeinen Stimmfähigkeit besitzen.

2. Es unterliegt nun keinem Zweifel, dass Jos. Peter, Fr. Meier und L. Korner die allgemeine Stimmfähigkeit besitzen, dagegen muss auch ohne weiteres zugegeben werden, dass sie der zweiten Forderung der Verf. in der Gemeinde Willisau-Land nicht genügen, weil sie nicht in dieser Gemeinde, sondern in der Gemeinde Willisau-Stadt wohnen.

3. Nachdem dessen ungeachtet im Juni 1875 bei den gemäss § 89 der Verf. des Kts. Luzern stattgefundenen Erneuerungswahlen Jos. Peter als Gemeinderatspräsident, Fr. Meier als Gemeindeammann und L. Korner als Gemeindeschreiber von Willisau-Land für eine neue Amtsdauer von vier Jahren gewählt und seither allseitig in den diesen Ämtern zukommenden Funktionen anerkannt worden sind, war es ganz hiermit übereinstimmend und teilweise durch die Verf. geboten, dass sie bei den Richterwahlen im Juni 1877 die ihren Amtsstellen zukommenden Funktionen weiter versehen haben.

[1]) Vgl. auch Nr. **1110** I.
[2]) Vgl. Nr. **1221.**

4. Angesichts dieser Tatsachen und der im Entscheide des Grossen Rates aufgeführten ausnahmsweisen, aber lange Zeit allgemein geduldeten Verhältnisse erscheint es nicht als gerechtfertigt, jene Wahlen zu kassieren, zumal der Grosse Rat des Kts. Luzern von sich aus bereits diejenige Verfügung getroffen hat, welche nötig ist, für die Zukunft einen völlig verf.-mässigen Zustand zu schaffen.[1])

5. Indes ist es immerhin geboten, in einer bestimmten Weise dafür zu sorgen, dass die bestehenden Übelstände in kürzester Frist und jedenfalls vor den nächsten Neuwahlen gehoben werden.

Im Sinne der letztern Erwägung lud der BR die Reg. von Luzern ein, dafür zu sorgen, dass die laut § 89 der KV im Juni 1879 stattfindende Erneuerung der Gemeindebehörden auch in der Gemeinde Willisau-Land in völliger Übereinstimmung mit der KV stattfinden könne. B 1880 II 625.

Die Entscheidung des Grossen Rates von Luzern vom 29. Mai 1878 stützt sich auf folgende Erwägungen:

Dass die Verhältnisse der Gemeinde Willisau-Stadt und Willisau-Land ganz ausserordentliche seien, indem jene vollständig von letzterer umgeben sei, resp. als natürlicher Mittelpunkt erscheine und von jeher als Amtssitz der Gemeinde Willisau-Land betrachtet worden sei;

dass nachgewiesenermassen seit mehr als einem halben Jahrhundert, und selbst auch unter der neuen KV von 1875 solche Wahlen von Beamten, die nicht in der Gemeinde selbst, sondern in Willisau-Stadt gewohnt, getroffen worden seien, ohne dass jemand Beschwerde dagegen erhoben habe.

1214. Der Reg.-Rat des Kts. Luzern hob den 23. Febr. 1883 die den 21. Jan. 1883 erfolgte Wahl des Anton Husistein von und in Escholzmatt zum Mitglied des Bezirksgerichtes Escholzmatt von Amteswegen auf, weil das Stimmregister der im Wahlbezirk gelegenen Gemeinde Marbach auf die Wahl vom 21. Jan. nicht bereinigt worden war, was im Hinblick auf § 29 der KV, §§ 3, 59 und 208 des Organis.-Ges. und § 3 des Ges. über das Verfahren bei den Bezirksrichterwahlen zur Kassation führen müsse, zumal das für die Wahl vom 21. Jan. in Marbach benützte Stimmregister zuletzt auf die eidg. Abstimmung vom 26. Nov. 1882 hin bereinigt worden sei und die Vorschriften über die Stimmberechtigung in eidg. Angelegenheiten für kant. Wahlen nicht massgebend seien.

[1]) Diese Verfügung des Grossen Rates ging dahin, dass er den Reg.-Rat einlud, derselbe möge Bericht und Antrag darüber vorlegen, in welcher Weise die Stimmrechts- und Steuerverhältnisse in den Gemeinden Willisau-Stadt und Willisau-Land definitiv geordnet werden können, B 1880 II 626.

Der Grosse Rat des Kts. Luzern wies eine Beschwerde von Glanzmann und Genossen gegen diese Entscheidung des Reg.-Rates den 10. März 1883 als unbegründet ab; auch das eventuelle Begehren der Beschwerdeführer, die Kassation auf die Wahlverhandlung in der Gemeinde Marbach zu beschränken, wurde vom Grossen Rate abgelehnt.[1])

Auch der BR wies den 1. Juni 1883 die Beschwerde als unbegründet ab, in Erwägung:

1. Die Vorschrift des § 67 der Luzerner Verf., dass die Verord. und die Beschl. des Reg.-Rates der Verf. und den bestehenden Ges. nicht zuwiderlaufen dürfen, enthält einen so allgemein giltigen und selbstverständlichen Grundsatz, dass dieselbe nicht als eine besondere Verf.-Bestimmung mit eigenem Inhalt aufgefasst werden kann, auf Grund welcher nun gegen jede in Anwendung von gesetzlichen Bestimmungen erlassene Verfügung der kant. Behörde wegen Verf.-Verletzung an die BBehörden rekurriert werden könnte. Diese Verf.-Vorschrift des § 67 ändert an dem bundesrechtlichen Satze nichts, dass die Auslegung und Anwendung kantonalgesetzlicher Bestimmungen Sache der KBehörden ist und die BBehörden sich nur unter besonderer bundesrechtlich festgesetzter Voraussetzung mit diesfälligen Beschwerden zu befassen haben.[2])

2. Demnach könnte die Anwendung, welche die Luzerner Reg. von dem kant. Organis.-Ges. (§§ 3, 59, 208, 219) und von dem Ges. betr. das Verfahren bei den Bezirksrichterwahlen (§§ 3, 8 und 9) zur Begründung ihres Kassationsentscheides vom 23. Febr. 1883 bezüglich der streitigen Bezirksrichterwahl gemacht hat, die Grundlage eines bundesrechtlichen Rekurses nur dann bilden, wenn in jener Anwendung ein Einbruch in verf.-rechtliche Grundsätze läge. Im Hinblick auf die positiven Bestimmungen der §§ 25, 27, 29 und 83 der Luzerner Verf. betr. den politischen Stand der Bürger und betr. die Bezirksrichterwahlen kann aber hievon nicht die Rede sein; es muss vielmehr die volle Verf.-Mässigkeit des Entscheides anerkannt werden.

3. Was den von den Rekurrenten geltend gemachten weitern rechtlichen Gesichtspunkt anlangt, wonach der angefochtene Entscheid der Reg. des Kts. Luzern gegen § 4 der KV und gegen Art. 4 der BV (Gleichheit der Bürger vor dem Ges.) verstossen würde, so

[1]) Vgl. Nr. **1139.**
[2]) Vgl. Nr. **1132** ff.

scheint freilich im Kt. Luzern bis jetzt eine bestimmten Normen folgende feste Praxis bei der Erledigung von Wahlbeschwerden in mehrfacher Beziehung sich noch nicht ausgebildet zu haben . . . Wenn aber die Behauptung aufgestellt wird, dass durch den fraglichen Entscheid der die Rechtsgleichheit der Bürger postulierende Artikel der kant. und eidg. Verf. verletzt sei, so erachtet sich zwar der BR im vorwürfigen Falle, da es sich um die Giltigkeit einer kant. Wahl handelt, zur Beurteilung dieses sonst der Prüfung des BGer. anheimfallenden Beschwerdepunktes als kompetent,[1]) er hält jedoch weder den rechtlichen und tatsächlichen Nachweis, dass unter den gleichen Verumständungen bis anhin für eine gewisse Klasse von Bürgern im Kt. Luzern ein anderes Recht angewendet worden ist, für erbracht, noch würde er, wenn dies wirklich der Fall wäre, dadurch zur Aufhebung eines, wie der vorliegende, verf.-rechtlich unanfechtbaren und eine allgemein anwendbare Rechtsnorm für künftige Fälle aufstellenden Entscheides einer KReg. sich veranlasst stehen. B 1884 II 760. — Vgl. auch Nr. **1171, 1222** u. a.

1215. Der Staatsrat des Kts. Tessin wies bei Anlass der Referendumsbewegung gegen das Tessiner Kirchenges. vom 28. Jan., 21. März 1886 die Gemeindevorsteher an, die Bescheinigung der Stimmberechtigung solchen Bürgern zu verweigern, die auf dem Referendumsbogen nicht eigenhändig Familiennamen, Taufnamen und Namen des Vaters einschreiben.

Der BR hob infolge einer Beschwerde von Valentino Molo und Genossen den 17. Febr. 1886 diese Verfügung des Staatsrates auf in Erwägung:

1. Die angefochtene Schlussnahme hätte, wenn sie aufrecht bliebe, zur Folge, dass dem Schreibunkundigen das Recht auf Anbegehrung des Referendums entzogen würde. Nun räumt aber das Tessiner Verf.-Ges. vom 10. Febr. 1883[2]) allen stimmberechtigten Bürgern das Recht ein, an dem Referendumsbegehren teilzunehmen, und Art. 4 der BV gewährleistet ebenso allen Bürgern die Gleichheit vor dem Ges. Demnach ist die angefochtene Verfügung der Tessiner Reg. im Widerspruch mit Art. 7 des tessinischen Verf.-Ges. von 1883 und mit Art. 4 der BV.

2. Allerdings steht es der tessinischen Reg. zu, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um die Person und die Identität

[1]) Vgl. Nr. **1120, 1121.**
[2]) Vgl. oben I S. 329 Ziff. XI.

derjenigen Bürger gehörig festzustellen, welche ihren Anschluss an ein Referendumsbegehren nur durch ein Kreuz zu bezeugen im stande sind; allein diese Massnahmen dürfen nicht der Art sein, dass sie diese Bürger eines ihrer Rechte gänzlich berauben.

3. Es ist übrigens zu konstatieren, dass nach den Formularen für das Begehren um Volksabstimmung über das Kirchenges. die Kreuze wie die Unterschriften in Gegenwart des Gemeindevorstehers oder seines Stellvertreters anzubringen sind, der sodann bescheinigt, dass das Kreuz in seiner Gegenwart beigesetzt wurde, und dass der betr. Bürger in der Gemeinde stimmberechtigt ist.

4. Auch ist zu bemerken, dass beim Referendumsbegehren, das im Jahr 1885 in bezug auf die Tessinkorrektion stattfand, 642 Bürger das Referendumsbegehren nur mit einem Kreuze unterzeichneten, und dass deren Namen gleichwohl unter der Gesamtziffer der an jenem Begehren in giltiger Weise teilnehmenden Bürger mitgezählt wurden.

5. Es darf sodann nicht unerwähnt bleiben, dass bei Ausübung des eidg. Referendums in Vollziehung von Art. 89 der BV und Art. 5 des BGes. vom 17. Juni 1874, welche Artikel gleichartige Bestimmungen, wie diejenigen der tessinischen Ges. enthalten, die Kreuze stets als giltige Unterschriften anerkannt wurden, wenn sie gehörig beglaubigt waren.

B 1886 I 215, 1887 II 703; vgl. auch oben S. 240.

1216. Den 29. Mai 1890 wies der BR die Beschwerde des Fridolin Minnig in Betten und des César de Sépibus in Siders (Wallis) gegen den Entscheid des Walliser Grossen Rates vom 21. Mai 1889, durch welchen die am 3. März des gleichen Jahres erfolgten Grossratswahlen im Bezirk Ost-Raron (Mörel) validiert worden waren, als unbegründet ab in Erwägung:

Aus den Akten ergibt sich, dass in der Gemeinde Betten im Bezirke Ost-Raron in bezug auf die Grossratswahlen vom 3. März 1889 mehrfach Unregelmässigkeiten vorgekommen sind, die sich als Missachtung des kant. Wahlges. qualifizieren, weshalb denn auch vom Walliser Grossen Rate einstimmig die Einleitung des Strafverfahrens gegen den Gemeinderat und das Wahlbureau beschlossen wurde. Allein angesichts des Wahlresultates im Bezirke Ost-Raron und der Beteiligung der Wähler in Betten an demselben kann nicht angenommen werden, dass diese Unregelmässigkeiten die Ausübung

des Stimmrechts der Bürger beeinträchtigt und auf das Ergebnis der Wahlverhandlung einen Einfluss ausgeübt haben.

B 1890 III 137, 1891 II 608; oben Nr. **1133, 1210** u. a.

1217. Den 3. Febr. 1891 ging dem Grossen Rat des Kts. Luzern vom liberalen Centralkomite ein Begehren um totale Verf.-Revision zu, das 11,743 Unterschriften trug. Der Grosse Rat verschob zunächst die Prüfung des Begehrens auf eine ausserordentliche Sitzung, die auf den 16. Febr. 1891 angesetzt wurde; in dieser Sitzung beschloss er sodann, die Abstimmung über das Revisionsbegehren auf den 15. März anzusetzen, unmittelbar nach der eidg. Abstimmung über das sog. Pensionsges.[1])

Gegen diesen Beschl. wurde den 17. Febr. beim BR Beschwerde geführt von der liberalen Minorität des Grossen Rates und von dem liberalen Centralkomite unter Anrufung der Bestimmung des § 32 Abs. 1 der Luzerner KVerf.:

> Wenn vor einer ordentlichen Versammlung des Grossen Rates bis zur folgenden fünftausend stimmfähige Einwohner durch amtlich beglaubigte und gemeindeweise geordnete Unterschriften bei dem Grossen Rate das Begehren stellen, dass über die Vornahme einer Verf.-Revision in allen Gemeinden des Kantons abgestimmt werde, so hat der Grosse Rat binnen vier Wochen die Volksabstimmung über Revision mittelst geheimen Stimmenmehres in allen Gemeinden auf einen und denselben Tag zu veranstalten.

Mit Beschl. vom 21. Febr. 1891 erklärte der BR in Anwendung der ihm durch Art. 102 Ziff. 3 der BV und Art. 59 Ziff. 9 des Organis.-Ges. vom 27. Juni 1874 eingeräumten Kompetenzen[2]), dass dem Rekurs nicht mehr Folge gegeben werden könne und zwar in Erwägung:

1. Die Bestimmung des § 32 der Luzerner KVerf. (Veranstaltung der Volksabstimmung binnen vier Wochen) lässt sich, grammatikalisch genommen, nicht anders auslegen, als dahin, dass die vierwöchentliche Frist, da ein Anfangstermin derselben nicht ausdrücklich bezeichnet wird, eben vom Zeitpunkte des im Vordersatze genannten Ereignisses, d. h. von der Anhandnahme des Begehrens durch den Grossen Rat, zu laufen beginnt. Wollte man als Anfangstermin einen andern Zeitpunkt erklären, denjenigen nämlich, in welchem der Grosse Rat das Vorhandensein eines gesetzmässigen Revisionbegehrens konstatiert hat, so müsste man in den Verf.-Text

[1]) Vgl. oben II S. 238 Ziff. 17.
[2]) Vgl. oben S. 241.

etwas hineininterpretieren, was nicht darin steht . . . . Für diese strikte Auslegung lässt sich geltend machen, es sei die Absicht des Gesetzgebers gewesen, dem Grossen Rate die Möglichkeit zu entziehen, durch Verzögerung der Vornahme der Erwahrungsformalität den Anfangstermin der Frist beliebig hinauszuziehen . . .

2. Im vorliegenden Falle freilich ist es infolge des Beschl. des Grossen Rates unmöglich geworden, bei Ansetzung der Volksabstimmung auf den 1. März die in § 29 der Luzerner Verf. aufgestellten Vorschriften betr. Auflegung der Stimmregister und Ankündigung der Abstimmung zu erfüllen; bei Ansetzung der Abstimmung auf den nächstfolgenden Sonntag, d. h. den 8. März, kann diesen Vorschriften ebenfalls nicht mehr genügt werden, da gemäss § 29 Abs. 4 der Luzerner Verf. die Stimmregister von heute, Samstag den 21. Febr. Abends 6 Uhr, aufliegen müssten, was nach der Erklärung der Reg. von Luzern nicht mehr möglich ist, da seit der letzten Abstimmung vom 4. Jan. ein sog. Dienstmietewechsel stattgefunden hat, welcher zahlreiche Wohnortsveränderungen verursachte.

Es ist somit zur Zeit der 15. März derjenige zur Vornahme einer Volksabstimmung geeignete Zeitpunkt, welcher demjenigen, an welchem verf.-gemäss die Abstimmung hätte stattfinden sollen, am nächsten liegt. B 1891 I 357, 1892 II 562.

1218. Sonntag, den 1. Mai 1887, fand in Locarno (Tessin) die Wahl von drei Mitgliedern und eines Ersatzmannes des Gemeinderates (Munizipalität) durch die Aktivbürgerschaft der Gemeinde statt. Das Wahlergebnis war folgendes:

Das absolute Mehr betrug 198 Stimmen, indem die Eröffnung der Urne 395 Stimmzettel ergab, wovon keiner unbeschrieben war; es erhielten Stimmen:

Magoria Luigi . . .	222,
Simona Luigi . . .	208,
Rusca Giovanni . .	206,
Pioda Alfr.	188,
Roggero Vittorio . .	184,
Balli Atilio	182.

Der Syndaco erklärte daher Magoria, Simona und Rusca zu Mitgliedern des Gemeinderates und Bacchi Vincenzo, der 261 Stimmen erhalten hatte, zum Ersatzmann des Gemeinderates gewählt.

In einer Reihe von Beschwerden, die an den BR gelangten, wurde die Giltigkeit dieser Wahlen angefochten. Es waren ver-

schiedene Personen von den Stimmregistern gestrichen worden; sie konnten daher an der Wahl nicht teilnehmen. Mehreren Personen dagegen, die in den Stimmregistern eingetragen und zur Stimmabgabe zugelassen worden waren, wurde in den Beschwerden die Stimmberechtigung bestritten. Die Tessiner Behörden hatten die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Der BR fasste den 8. Juni 1891 über die Beschwerden betr. die Giltigkeit der angefochtenen Gemeinderatswahlen folgenden Beschluss:

> Von den am 1. Mai 1887 getroffenen Wahlen der Mitglieder und eines Ersatzmannes der Munizipalität von Locarno erscheinen diejenigen des Magoria Luigi zum Mitgliede und des Bacchi Vincenzo zum Ersatzmann als rechtsbeständig, diejenige der Simona Luigi und Rusca Giovanni dagegen als nicht rechtsgiltig zustande gekommen.

Aus den Erwägungen der Entscheidung des BR ist hervorzuheben[1]):

1. Die Beschwerdeführer erheben zunächst die formelle Beschwerde, dass das Stimmregister noch am Abend vor der Wahl, ja am Wahltage, den 1. Mai, selbst von der Gemeindebehörde verändert worden sei. Freilich hält ihnen der Gemeinderat mit Recht entgegen, dass auch von Seite ihrer Partei selbst am Morgen des 30. April noch Änderungen des Stimmregisters verlangt worden seien. Allein dies macht selbstverständlich die Handlung der Behörde, wenn sie ungesetzlich war, nicht zu einer gesetzlichen, und es muss diese Frage also nichtsdestoweniger untersucht werden.

Massgebend sind die Art. 77 ff. des tessinischen Gemeindeges. vom 13. Juni 1854. Darnach soll das Stimmregister alljährlich erneuert und an den drei ersten Sonntagen des Januar ausgestellt werden, wie das auch hier geschehen ist. Ein im Laufe des Jahres neu eintretender Erwerb des Stimmrechtes soll nach gehörig belegter Anzeige nachgetragen und ebenfalls drei Sonntage nacheinander ausgestellt werden. Alle Einträge aber sind nach Art. 79 mit Ablauf eines Monates seit ihrer Ausstellung — also wohl seit dem Beginn ihrer Publikation — unanfechtbar geworden. Es ist zwar behauptet worden, dass dieser Artikel durch die BV von 1874 aufgehoben worden sei, allein mit Unrecht. Die BV schliesst nicht aus, dass einem mit dem gehörigen Domizil versehenen Schweizer-

[1]) Vgl. auch oben Nr. 1110 Ziff. II.

bürger eine Frist zur Geltendmachung seines Stimmrechtes unter Androhung des Ausschlusses angesetzt werde[1]); und für den Fall, dass der Niedergelassene die drei Monate des Domizils erst im Laufe des Kalenderjahres erfüllt, ist durch Art. 78 des Tessiner Ges.[2]) bereits hinlänglich für die Geltendmachung seines Stimmrechtes gesorgt.

2. Daraus geht klar hervor, dass allerdings eine nachträgliche Änderung des Stimmregisters durch den Gemeinderat stattfinden kann, aber keineswegs durch Wiedererwägung des frühern Eintrages, sondern lediglich infolge neuer Tatsachen, die seit der Januarausstellung eingetreten sind. Als solche werden angeführt: Erwerb des Aktivbürgerrechts, Erwerb von Eigentum oder Niessbrauch, Erreichung des Alters der Stimmfähigkeit, Wegfall eines rechtlichen Hindernisses derselben. Es ist nach der BV hinzuzufügen: Ablauf der drei Monate des Domizils in der Gemeinde. Selbstverständlich ist mit diesem Erwerbe des Stimmrechtes der Verlust desselben am bisherigen Stimmrechtsorte verbunden.

Es ist diese Funktion des im Beginn des Jahres angefertigten und ausgestellten Stimmregisters übrigens ganz selbstverständlich; denn es wäre sonst gar nicht einzusehen, was denn jene Anfertigung und Ausstellung nützen sollte, wenn sie vor jeder Wahl wieder einfach über den Haufen geworfen werden könnte. Auch kann ja nicht geleugnet werden, dass nach der Handlungsweise des Gemeinderates kein Bürger, dessen Verhältnisse nicht ganz notorisch waren, sicher sein konnte, wenn er an der Urne erschien, auch wirklich stimmen zu können. Solche Fragen werden auch viel ruhiger und unbefangener im Anfang des Jahres erwogen, als jeweilen unmittelbar vor einer Abstimmung.

3. Hieraus folgt, dass die allgemeine Wiedererwägung des Stimmregisters, welche der Gemeinderat von Locarno unmittelbar vor der Wahl vornahm, in der Tat gesetzwidrig war, und dass seine diesfälligen Massnahmen, soweit sie sich nicht auf seit der Januarausstellung eingetretene Tatsachen stützen, und soweit sie angefochten sind, aufgehoben werden müssen.

---

[1]) Vgl. auch oben § VI, ferner Nr. **1193—1195.**

[2]) Art. 78 lautet: Wenn im Laufe eines Jahres ein Bürger das stimmfähige Alter erreicht oder sonst der Grund seiner bisherigen Stimmunfähigkeit wegfällt, so hat der Gemeinderat auf gestelltes Begehren und geleisteten Nachweis dieses Wegfalls ihn im Stimmregister einzutragen und diese Eintragung während dreier aufeinander folgender Sonntage zu publizieren.

Da nun das Protokoll des Gemeinderates mit Ausnahme der seit Ausstellung des Stimmregisters Verstorbenen bei keinem Einzigen sich auf eine neue Tatsache beruft, so waren alle Aufnahmen neuer Bürger in das Stimmregister und alle Streichungen gesetzwidrig.[1])

Es ergeben sich so

1. als unrichtiger Weise gestrichen 8 Stimmen.
2. als unrichtiger Weise aufgenommen 26 »

zusammen 34 Stimmen.

Nimmt man den ungünstigsten Fall an, nämlich, dass die unrichtiger Weise Gestrichenen der Minderheit, die unrichtiger Weise Aufgenommenen der Mehrheit zugekommen wären, so würde sich folgendes Resultat ergeben:

Magoria 196	Simona 182	Rusca 180
Pioda 196	Roggero 192	Balli 190

Es bliebe also die Wahl von Magoria, sowie diejenige von Bacchi zum Ersatzmann jedenfalls bestehen, während dagegen diejenige von Simona und Rusca zu kassieren wäre.

4. Es ist demnach zweifellos, dass der tessinische Staatsrat den Rekurs in diesem Sinne hätte entscheiden sollen; er musste dabei nicht, ja er durfte nicht, auf die Frage eingehen, ob dieser oder jener der im Januar Eingetragenen oder Gestrichenen mit Recht eingetragen oder gestrichen worden sei. Allein eine andere Frage ist, ob auch der BR die Wahlen von Simona und Rusca kassieren dürfe, da deren Annullierung sich auf ein kant. Ges., nicht auf die BV stützt.

Soweit unter den mit Unrecht Gestrichenen sich Niedergelassene befinden, ist die Kompetenz des BR ohne weiteres klar. Dies trifft zu bei einem der Gestrichenen, dessen Stimmrecht also jedenfalls wieder herzustellen ist. Allein die Rechte eines Niedergelassenen sind nicht nur dadurch verletzt, dass er selbst unberechtigter Weise gestrichen wird, sondern auch dadurch, dass bei einer Wahl, bei welcher er hätte zugelassen werden sollen, andere in gesetzwidriger Weise zugelassen oder gestrichen worden sind. Überhaupt aber ist von vorneherein anzunehmen, dass, nachdem einmal der BR innert den Schranken seiner Kompetenz zum Entscheid über

[1]) Drei Fälle von Weigerung der Aufnahme ausgenommen, weil die Betreffenden auch ihrerseits sich nicht auf neue Tatsachen zur Unterstützung ihres Begehrens beriefen, B 1891 III 822.

eine Wahl oder Abstimmung angerufen ist, er bei seiner Entscheidung nicht nur die bundesrechtlichen, sondern auch die kant. Vorschriften in Anwendung zu bringen hat, um einen durchaus gesetzmässigen Zustand herzustellen.[1])

5. Die Konsequenz hiervon würde nun sein, dass eine Ersatzwahl für die beiden Mitglieder, deren Wahl als nicht ordnungsgemäss zustande gekommen erscheint, angeordnet werden müsste; allein davon kann deswegen keine Rede mehr sein, da eine solche Ersatzwahl nur für den Rest der betr. Amtsdauer Giltigkeit haben könnte und diese Amtsdauer bereits abgelaufen ist, indem im Jahre 1890 Neuwahlen stattgefunden haben. Der BR muss sich daher nunmehr damit begnügen, über das Stimmrecht der Bürger, um die es sich handelt, und die Giltigkeit der angefochtenen Wahlen einen Entscheid, den die Rekurrenten verlangen können, zu treffen; im übrigen aber ist der Rekurs gegenstandslos geworden und eine weitere Folge daher demselben nicht mehr zu geben. B 1891 III 777.

1219. Im tessinischen Wahlkreise Sessa fand den 7. April 1889 der zweite Wahlgang für die Mitglieder des Bezirksgerichtes und des Friedensgerichtes statt. Zwei Stimmzettel, auf denen sich fünf Kandidaten-Namen für das Bezirksgericht befanden, während nur vier Mitglieder zu wählen waren, wurden vom Wahlbureau als ungiltig erklärt in Anwendung von Art. 16 lit. c des tessinischen Ges. vom 19. Sept. 1872. Auf denselben zwei Stimmzetteln waren, staatsrätlicher Anordnung gemäss, auch die drei Personen bezeichnet, denen die Wähler ihre Stimme für das Friedensgericht geben wollten. Das Wahlbureau kassierte beide Zettel vollständig ohne Rücksicht auf den durchaus fehlerlosen Wahlakt für das Friedensgericht. Von dieser Kassation hing das Resultat der Wahl der Friedensrichter ab, weil mit deren Zurechnung die liberalen Kandidaten gewählt gewesen wären.

Auf erhobene Beschwerde sprach der BR dem Staatsrate für ihn und zu Handen des Grossen Rates von Tessin den 9. Juni 1890 seine Meinung dahin aus, dass das Ges. unzweifelhaft die Nichtigkeit des Stimmzettels nur für denjenigen Wahlakt vorschreiben will, in bezug auf welchen mehr Namen sich aufgeschrieben finden, als Personen zu wählen sind, nicht aber für einen von jenem ganz unabhängigen, besondern Wahlakt. Denn nur für jenen besteht eine

[1]) Vgl. Nr. **1132** ff.

Unsicherheit über die Willensmeinung des Wählers, nicht aber für diesen. Es darf daher der Umstand, dass die zwei Wahlakte auf einem und demselben Zettel stattfinden, nicht dazu führen, die Fehlerhaftigkeit des einen Aktes auf den andern einwirken zu lassen, sondern es ist so anzusehen, als ob jeder Wahlakt auf einem besondern Stimmzettel vorgenommen worden wäre. B 1891 II 607.

1220. Beschwerden über die Tessiner Grossratswahlen vom 3. März 1889.[1])

Beschlüsse des BR über die Rekursbeschwerden betr. die Grossratswahlen vom 3. März 1889 in den tessinischen Wahlkreisen, vgl. B 1892 II 562, 1893 II 70. — Beschl. vom 18. Juni 1891 im Wahlkreis (XI.) Locarno, B 1891 III 825, Beschl. vom 18. Juni 1891 im Wahlkreis (XIV.) San Nazzaro (Gambarogno), B 1891 III 977 (Weiterziehung der Entscheidung des BR durch Cattori Claudio an die BVers. und Rückziehung dieses Rekurses, B 1891 IV 686, 1893 II 70), Beschl. vom 22. Juni 1891 im Wahlkreis (XV.) Intragna (Melezza), B 1891 III 1008, Beschl. vom 30. Juni 1891 im Wahlkreis (XXI.) Osogna (Riviera), B 1891 III 1027 (Weiterziehung der Entscheidung des BR durch Pagnamenta Tommaso an die BVers. und Rückziehung dieses Rekurses, B 1891 IV 677, 1893 II 70), Beschl. vom 14. Juli 1891 im Wahlkreis (XII.) Ascona (Isole), B 1891 III 1085, Beschl. vom 14. Juli 1891 im Wahlkreis (VIII.) Taverne, B 1891 III 1089, Beschl. vom 14. Juli 1891 im Wahlkreis (VII.) Pregassona, B 1891 III 1093, Beschl. vom 21. Juli 1891 im Wahlkreis (X.) Magliasina, B 1891 III 1098, Beschl. vom 21. Juli 1891 im Wahlkreis (XIII.) Russo (Onsernone), B 1891 III 1121, Beschl. vom 21. Juli 1891 im Wahlkreis (XVIII.) Bellinzona, B 1891 III 1160, Beschl. vom 21. Juli 1891 im Wahlkreis (XX.) Giubiasco, B 1891 III 1167, Beschl. vom 21. Juli 1891 im Wahlkreis (XIX.) Monte Carasso, B 1891 III 1169, Beschl. vom 21. Juli 1891 im Wahlkreis (XVI.) Lavertezza (Verzasca), B 1891 III 1171, Beschl. vom 24. Juli 1891 im Wahlkreis (XXIII.) Faido (Leventina), B 1891 III 1189, Beschl. vom 29. Juli 1891 im Wahlkreis (XXII.) Castro (Blenio), B 1891 IV 37, Beschl. vom 29. Juli 1891 im Wahlkreis (XVII.) Cevio (Vallemaggia), B 1891 IV 53, Beschl. vom 4. Aug. 1891 im Wahlkreis (IX.) Agno (Vezia), B 1891 IV 105, Beschl. vom 5. Aug. 1891 im Wahlkreis (VI.) Maroggia, B 1891 IV 105, Beschl. vom 5. Aug. 1891 im Wahlkreis (V.) Lugano, B 1891 IV 115, Beschl. vom 8. Aug. 1891 im Wahlkreis (II.) Chiasso, B 1891 IV 126, Beschl. vom 8. Aug. 1891 im Wahlkreis (I.) Mendrisio, B 1891 IV 129, Beschl. vom 11. Aug. 1891 im Wahlkreis (IV.) Riva-San-Vitale, B 1891 IV 177, Beschl. vom 14. Aug. 1891 im Wahlkreis (III.) Caneggio (Muggio), B 1891 IV 190. — Vgl. ferner Ber. an den h. BR über die Beschwerden betr. die tessinischen Grossratswahlen vom 3. März 1889, erstattet vom BDelegierten Prof. Dr. A. Schneider den 1. Juni 1889, B 1889 III 368.[2])

Den 3. März 1889 waren im Kt. Tessin verf.-gemäss die Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates vorzunehmen. Zufolge der Be-

[1]) Vgl. auch Erste Auflage I, Nr. **53.**

[2]) Vgl. ferner Nr. **1110** Ziff. II 2, **1162, 1166**; Erste Auflage II, Nr. **781a.**

stimmungen des tessinischen Ges. vom 3. Dez. 1888 über die Abfassung der Stimmregister für die periodische Erneurung des Grossen Rates wurden in sämtlichen Gemeinden zu Anfang des Jahres 1889 von den Gemeinderäten die Stimmregister angefertigt und den 22. Jan. öffentlich ausgestellt. Die Art der Anfertigung der Register durch die Gemeinderäte gab zu einer grossen Anzahl von Beschwerden Anlass. Weder die Entscheide der Reg.-Kommissäre, noch diejenigen des Tessiner Staatsrates konnten die Betroffenen befriedigen; sie beschwerten sich teils schon vor, teils erst nach der Wahl beim BR über die Verfügungen der kant. Instanzen. Der BR entschied mit Beschlüssen vom 18., 22., 30. Juni, 14., 21., 24., 29. Juli, 4., 5., 8., 11., 14. Aug. 1891 die eingereichten Rekursbeschwerden. Zwei dieser Entscheidungen des BR wurden, die eine durch Pagnamenta Tommaso betr. den Wahlkreis Osogna, die andere durch Cattori Claudio betr. den Wahlkreis San Nazzaro, an die BVers. weitergezogen; im Jahre 1892 zogen jedoch die Beschwerdeführer ihre Beschwerde zurück, ohne die Entscheidung der BVers. abzuwarten.

Übers. Verh. der BVers. Juni 1892, Nr. 19, 20.

I.

1. Die Prüfung der Beschwerden aus dem Wahlkreis Locarno durch den BR ergab, dass in den Stimmregistern dieses Wahlkreises bezüglich der Wahlen vom 3. März 1889 folgende Änderungen zu treffen sind:

66 Stimmfähige sind in die Register dieses Wahlkreises als Stimmfähige einzutragen, während 26 Eingetragene aus den Registern dieses Wahlkreises zu streichen sind.

Durch die Teilnahme der einzutragenden und den Abzug der zu streichenden Bürger würde sich die Zahl der Stimmzettel auf $798 + 66 - 26 = 838$, das absolute Mehr auf 420 gestellt haben.

Nimmt man nun den für die Aufrechthaltung der getroffenen Wahlen ungünstigsten Fall an, nämlich den, dass die sämtlichen zu streichenden Bürger für diejenigen Kandidaten gestimmt haben, welche die Mehrheit erhielten, dass dagegen die einzutragenden für diejenigen gestimmt haben würden, welche in Minderheit geblieben sind, so ergibt sich folgendes Wahlresultat:

Volonterio Gius.	$480 - 26 = 456$	Balli Attilio	$331 + 66 = 397$
Magoria Luigi	$469 - 26 = 443$	Rusca Franchino	$318 + 66 = 384$
Scazziga Fed.	$467 - 26 = 441$	Pioda Alfr.	$315 + 66 = 384$
Bianchi Pietro	$463 - 26 = 437$	Frizzi Ambr.	$308 + 66 = 374$

Es zeigt sich also, dass das Resultat der Wahl dadurch nicht geändert wird, dieselbe also nicht zu kassieren ist.

Indem der BR die bei ihm anhängigen Rekurse als in diesem Sinne erledigt erklärte, sprach er dem Staatsrate des Kts. Tessin gegenüber die Erwartung aus, dass derselbe in Zukunft nicht nur die bei ihm eingereichten Rekurse sorgfältig prüfen, sondern dieselben auch materiell den vom BR aufgestellten Grundsätzen gemäss erledigen werde.[1]) B 1891 III 900.

2. Das Resultat der vom BR veranstalteten Untersuchung war mit bezug auf den Wahlkreis San Nazzaro (Gambarogno): Zu den giltigen 939 Stimmzetteln sind noch 5 hinzuzurechnen, weil fünf Bürger mit Unrecht nicht in den Stimmregistern eingetragen waren. Es sind dagegen abzuziehen 67 Stimmzettel, die herrühren von Verzaskern, die in Gordola und Cugnasco mit Unrecht gestimmt hatten.

Bleiben somit 877 Stimmzettel, so beträgt das absolute Mehr 439. Rechnet man nun die zu streichenden Bürger denjenigen ab, welche gewählt worden sind, die einzutragenden denjenigen zu, welche in Minderheit geblieben sind, da der denkbar ungünstigste Fall ins Auge zu fassen ist, so stellen sich die Zahlen wie folgt:

Regazzi Pietro	545 — 67 = 478	Antognini Giac.	436 + 5 = 441
Masa Franc.	512 — 67 = 445	Galli Francesco	423 + 5 = 428
Paganetti Gius.	510 — 67 = 443	Branca Masa	408 + 5 = 413
Cattori Claudio	496 — 67 = 429	Roggero Vittorio	382 + 5 = 387

Der BR kassierte daher den 18. Juni 1891 die Wahl des von den Tessiner Behörden als zum Mitglied des Grossen Rates gewählt erklärten Claudio Cattori und lud den Staatsrat des Kts. Tessin ein, beförderlichst eine Neuwahl an dessen Stelle anzuordnen; die übrigen Wahlen dagegen bestätigte auch der BR.

B 1891 III 1006. Über den erhobenen und alsdann zurückgezogenen Rekurs des Cattori Claudio bei der BVers. vgl. B 1891 IV 686, 1893 II 70.

3. Ohne Einfluss auf das Wahlergebnis war die Untersuchung des BR bezüglich der Beschwerden aus dem Wahlkreis Intragna. Es waren vier Bürger mit Unrecht ausgeschlossen, zwei dagegen mit Unrecht in das Stimmregister aufgenommen worden; es hatten jedoch alle Gewählten auch unter Abzug der zwei zu streichenden

[1]) Vgl. auch die Bemerkungen des BR in seinen Entscheidungen vom 22. Juni und 21. Juli 1891, B 1891 III 1022 Ziff. 9, 1023 Ziff. 12, 1157 Ziff. 17.

Stimmen das absolute Mehr überstiegen, während keiner der Gegenkandidaten mit Hinzurechnung der vier aufzunehmenden Stimmen das absolute Mehr erreicht hätte. Der BR erklärte daher die getroffenen Wahlen als zurecht bestehend. B 1891 III 1025.

4. Mit bezug auf die Beschwerden aus dem Wahlkreis Osogna (Riviera) konstatierte der BR, dass sieben Bürger mit Unrecht von der Beteiligung an der Wahl ausgeschlossen worden waren. Diese sieben Bürger hatten ihre Stimmzettel dem BR eingereicht; sie lauteten sämtlich auf die Namen Dr. Sacchi, Delmuè, Derigo, Prof. Rossetti. Das Wahlresultat war demnach: giltige Stimmzettel 853 + 7 = 860, absolutes Mehr 431. Stimmen erhielten:

Dr. Sacchi	442 + 7 = 449	Delmuè	417 + 7 = 424
Pagnamenta Tommaso	429 od. 430	Derigo	415 + 7 = 422
Rossetti Gius.	426	Prof. Rossetti	408 + 7 = 415
Monighetti Venanzio	426	Metti	410

Der BR kassierte daher den 30. Juni 1891 die Wahl der von den Tessiner Behörden als gewählt erklärten Abgeordneten in den Grossen Rat: Pagnamenta Tom., Rosetti Gius. und Monighetti Ven. und lud den Staatsrat des Kts. Tessin ein, eine neue Wahlverhandlung anzuordnen.

B 1891 III 1041. Über den erhobenen und alsdann zurückgezogenen Rekurs des Pagnamenta Tom. bei der BVers. vgl. B 1891 IV 677, 1893 II 70.

5. In sämtlichen Beschwerdefällen aus den Wahlkreisen Ascona, Taverne, Lavertezza und Chiasso war der gesetzlich vorgeschriebene Instanzenzug bis zur obersten kant. Verwaltungsbehörde nicht innegehalten worden; der BR trat daher wegen Inkompetenz auf die erhobenen Beschwerden nicht ein.

B 1891 III 1088, 1091, 1171, IV 128; vgl. oben S. 221—224 Ziff. 2.

6. Für die Wahlkreise Pregassona, Magliasina, Russo, Bellinzona, Giubiasco, Monte Carasso, Leventina, Blenio, Cevio, Agno, Maroggia, Lugano, Mendrisio, Riva-San-Vitale und Caneggio waren die Entscheidungen des BR über die Wahlbeschwerden ohne Einfluss auf das Wahlergebnis. Auf eine Reihe von Beschwerden trat der BR nicht ein, weil die Beschwerdeführer die kant. Instanzen nicht durchlaufen hatten; im übrigen konstatierte der BR sowohl Fälle ungerechtfertigten Ausschlusses von der Beteiligung bei der Wahl, wie Fälle ungerechtfertigter Zulassung.

B 1891 III 1097, 1119, 1158, 1166, 1168, 1170, 1124, IV 51, 58, 77, 114, 125, 135, 188, 201.

II.

Folgende Erwägungen prinzipieller Natur legte der BR seinen Entscheidungen zu Grunde:

Als Ausschliessungsgründe eines Bürgers vom Stimmrecht kommen besonders in Betracht:

1. Das Fehlen des Domizils in der Gemeinde [1]);

2. der Rückstand mit den Steuerzahlungen.

Ad 1. Als Domizil kann nur derjenige Ort angesehen werden, an welchem der Bürger tatsächlich wohnt. Weder die BV, noch die tessinischen Ges. berechtigen zu der Ansicht, dass ein fiktives Domizil anzunehmen sei. Diese Ansicht müsste auch zu grosser Unsicherheit und unter Umständen zu weitläufigen Untersuchungen führen.[2]) Nur das Eine ist zuzugestehen, dass, da bei einem Wechsel des Domizils das Stimmrecht am neuen Niederlassungsorte erst nach Ablauf von drei Monaten erworben wird, der Bürger aber nicht unterdessen lediglich dieses Wechsels wegen seines Aktivbürgerrechts beraubt sein kann, während dieser Zeit noch sein Stimmrecht am alten Domizil fortdauern muss.[3]) Dagegen ist die Ansicht zu verwerfen, dass der im Auslande weilende Tessiner Bürger, der seinen heimatlichen Wohnsitz aufgegeben hat, noch ein politisches Domizil an seinem Heimatorte habe; im Gegenteil hat das tessinische Ges. vom 15. Juli 1880 grundsätzlich, gerade im Gegensatz zum Heimatorte, den Ort des Domizils für das politische Stimmrecht massgebend erklärt.[4]) B 1891 III 883, 999, 1017.

Ad 2. Betr. den Rückstand mit Steuern fällt in Betracht [5]):

Art. 4 des tessinischen Ges. über die Ausübung des Aktivbürgerrechtes aus dem Jahre 1880 sagt:

> Ausgeschlossen von der Ausübung des Aktivbürgerrechtes ist: ...
>
> e. Wer seit zwei Jahren die Kantons- und Gemeindesteuern nicht bezahlt.
>
> Diese Ausschliessungsgründe hören mit ihrer Beseitigung auf, zu wirken.

Darnach ist klar, dass ein Bürger nicht ausgeschlossen werden kann wegen des Rückstandes von Steuern nur eines Jahres oder wegen des Rückstandes nur eines Teils der Steuern für die zwei letzten Jahre.

---

[1]) Vgl. hiezu Nr. **1109, 1146 ff, 1193 ff, 1121.**

[2]) Vgl. auch oben Nr. **1147.**

[3]) Vgl. auch oben Nr. **1149.**

[4]) Vgl. jedoch hiezu jetzt oben Nr. **84, 1154.**

[5]) Vgl. auch oben § VII Nr. **1172 ff., 1157, 1196.**

Auch kann von einem Rückstande auch dann nicht mehr gesprochen werden, wenn die Steuerforderung verjährt ist, was mit dem Ablauf von fünf Jahren der Fall ist. Es kann sich also bei diesem Ausschliessungsgrunde nur um Rückstände aus den letzten fünf Jahren handeln.

Es ist ferner die Frage, wie es sich verhalte mit denjenigen Bürgern, die gar nicht um Zahlung ihrer Steuern angegangen worden sind. Dabei ist zu beachten, dass in den tessinischen Gemeinden nicht, wie anderwärts, jedem einzelnen Steuerpflichtigen ein Steuerzettel ins Haus geschickt zu werden scheint, sondern lediglich eine öffentliche Aufforderung, die Steuern zu bestimmter Zeit beim Einnehmer zu bezahlen, erlassen wird. Man kann also wohl daraus schliessen, dass eben jeder Steuerpflichtige, welcher dieser Aufforderung nicht Folge leistet, unter die Vorschrift des zit. Art. 4 lit. e falle. Allein bei näherem Zusehen erscheint dieser Schluss doch bedenklich. Es ist ja leicht möglich, dass ein Aktivbürger gar nicht weiss oder nicht daran denkt, dass er steuerpflichtig sei, meint, dass er schon bezahlt habe, oder dass ein anderer für ihn bezahlt habe, oder sogar mit Recht sich für nicht steuerpflichtig hält, während die Gemeindebehörde ihn unter die Pflichtigen aufgenommen hat; hieran aber ohne weiteres die so weit gehende Folge des Entzuges des Aktivbürgerrechtes zu knüpfen, erscheint nicht als gerechtfertigt. Zahlt jemand nicht, während er auf dem Steuerregister steht, so ist es wahrhaftig nicht zu viel verlangt, dass er eine spezielle Aufforderung zur Zahlung erhalte, bevor man ihn seines Stimmrechtes verlustig erklärt; das Gegenteil würde einer Gemeindebehörde von politischer Parteifarbe das Mittel an die Hand geben, bei einem Wähler von der Gegenpartei zur Nichtzahlung der Steuer einfach fein stillzuschweigen, um ihn dann nachher unversehens seines Wahlrechtes zu berauben, und schon der Schein eines solchen Manövers ist zu vermeiden. Der BR kann daher die Auslegung des Ges., wonach es einer erfolglosen Aufforderung an den Rückständigen, die Steuer zu bezahlen, gar nicht bedürfte, um ihn des Aktivbürgerrechtes zu berauben, nicht teilen. Vollends kann von einem Entzuge des Aktivbürgerrechtes, wenn der Bürger gar nicht auf dem Steuerregister erscheint, also von ihm auch nicht einmal durch das öffentliche Register eine Steuer verlangt worden ist, keine Rede sein.

Da der angeführte Art. 4 bestimmt, dass mit der Beseitigung eines Ausschliessungsgrundes auch seine Wirkung aufhöre, so wird der Aktivbürger mit dem Momente, in welchem er die Rückstände von zwei Jahren bezahlt, stimmberechtigt.[1]) Allein damit ist noch nicht gesagt, dass er nun sofort, schon an der unmittelbar darauf folgenden Abstimmung, teilnehmen könne; vielmehr müssen in seiner Person ausserdem alle diejenigen Requisite erfüllt sein, die das Ges. für die Teilnahme an einer Wahl aufstellt, und zu diesen Requisiten gehört vor allem, dass der Betreffende auf Anordnung einer der kompetenten Behörden in das öffentliche Stimmregister aufgenommen worden sei. Daraus folgt ohne weiteres, dass alle diejenigen, welche erst zur Abstimmung mit den Rückständen in der Hand erschienen, und gegen deren Entrichtung zur Wahl zugelassen zu werden verlangten, mit Recht zurückgewiesen worden sind.

Es frägt sich ferner, ob der Gemeinderat auch noch nach Ausstellung des Stimmregisters Recht und Pflicht gehabt habe, einen Aktivbürger, der seine Rückstände bezahlte, in das Stimmregister aufzunehmen. Diese Frage ist zu verneinen. . . .

Art. 7 des Ges. vom 3. Dez. 1888 verbietet den Gemeinderäten durchaus, nach Publikation des Stimmregisters von sich aus irgend welche Modifikationen an demselben anzubringen; nach Art. 2 dieses Ges. kann das Begehren um Aufnahme in das Stimmregister nach der Publikation nur noch beim Reg.-Kommissär gestellt werden.

Nach den Grossratsverhandlungen, welche bei der Beratung dieses Ges. gepflogen worden sind, ging die Tendenz des Gesetzgebers offenbar dahin, das Stimmregister von seiner Ausstellung an unabhängig zu machen von jeder Verfügung des Gemeinderates, und Änderungen desselben, wie sie gerade in Locarno im Jahre 1887 sogar noch am Wahltage selbst vorgekommen waren[2]), durchaus auszuschliessen. Darnach ist zweifellos, dass der Gemeinderat auch gegen Zahlung der Rückstände nach Ausstellung des Stimmregisters nicht mehr imstande ist, von sich aus den Zahlenden in das Stimmregister aufzunehmen.

Eine andere Frage ist, ob der Kommissär die Aufnahme eines solchen nachträglich Zahlenden noch verfügen kann, vorausgesetzt,

[1]) Vgl. oben § VI Nr. 1167 ff., 1201, 1218.
[2]) Vgl. Nr. 1218, oben S. 368.

dass die Zahlung und der Rekurs an ihn innerhalb der in Art. 2 hierfür angesetzten Frist von 15 Tagen seit Publikation des Stimmregisters eingereicht wird; denn nachher ist gemäss ausdrücklicher Bestimmung dieses Artikels keine Reklamation dieser Art mehr zulässig.

Diese Frage muss bejaht werden. Der Grundsatz des Ges. ist nicht etwa der, dass durchaus derjenige Tatbestand massgebend sein soll, welcher im Momente der Publikation des Stimmregisters vorhanden ist; vielmehr bestimmt Art. 1 § 1 des Ges. ausdrücklich, dass auch diejenigen Bürger aufgenommen werden sollen, welche noch nach dieser Publikation und bis zum Tage der Abstimmung entweder volljährig werden oder die vorgeschriebenen drei Monate des Domizils vollenden. Im Zweifel ist aber auch hier zu Gunsten der Aufnahme in das Stimmregister zu entscheiden. Wenn nun während dieser Frist ein Gesuch um Aufnahme gegen Zahlung der der Rückstände an einen Gemeinderat gerichtet wurde, so konnte nach dem Gesagten dieser nicht von sich aus entsprechen; dagegen war es ein Gebot des Anstandes, dass er den Gesuchsteller nicht einfach abwies oder gar im ungewissen über den Erfolg des Gesuches liess, sondern ihn vielmehr an die kompetente Behörde, den Kommissär, verwies. Indessen kann, wenn er das nicht getan hat, eine rechtliche Folge zu Gunsten des Gesuchstellers daraus nicht gezogen werden, da eine förmliche Rechtspflicht der Gemeinde, so zu handeln, nicht bestand.

Aus dem Vorstehenden darf nicht etwa gefolgert werden, dass Rückstände auch noch während der Frist der Appellation an den Staatsrat mit dem Erfolge des Stimmrechtserwerbes haben bezahlt werden können; denn dieses ausdrücklich als Appellation bezeichnete, innert der kurzen Frist von 3 Tagen zu ergreifende Rechtsmittel hat lediglich den Zweck, entscheiden zu lassen, ob der Kommissär, gestützt auf den ihm vorgelegten Tatbestand, richtig entschieden habe oder nicht, und das ist offenbar auch der Sinn des Rekurses an den Grossen Rat. Freilich setzt dies voraus, dass dem durch das Dekret des Kommissärs betroffenen Bürger auch die Gründe des über ihn getroffenen Entscheides mitgeteilt werden, was nicht in allen vorliegenden Fällen geschehen ist.

Da nun bei den vorliegenden Wahlen gesetzesgemäss die Publikation der Stimmregister am 22. Jan. stattgefunden hat, so konnte noch durch Eingabe vom 7. Febr. an den Kommissär unter

Geltendmachung der Quittungen für die bezahlten Steuerrückstände die Aufnahme in das Stimmregister verlangt werden, später nicht mehr. B 1891 III 883, 999, 1017

III.

Aus den Erwägungen des BR zu den einzelnen Entscheidungen heben wir folgende Punkte hervor:

1. Der Umstand, dass ein Tessiner in einem anderen Kanton seine politischen Rechte ausübt, schliesst die Ausübung derselben im Tessin aus, Art. 43 Abs. 2 der BV.[1]) B 1891 III 979, 985, 1004.

2. Es ist ohne weiteres klar, dass die Eintragung eines Bürgers auf zwei Stimmregistern zugleich gesetzwidrig ist.[2]) B 1891 III 889.

3. Es ist hart, den Schweizerbürger, den sein Amt jenseits der Grenze festhält, wie die eidg. Angestellten in Luino, deswegen der Ausübung seines Stimmrechtes zu berauben; und eine Reihe von Gemeinden an den Grenzen der Schweiz haben kein Bedenken getragen, solchen Schweizern in ihrer Gemarkung Stimmrecht einzuräumen. Wenn aber eine Gemeinde aus irgend welchen Gründen oder Vorwänden dies nicht tun will, so hat der BR kein Mittel in der Hand, sie dazu zu zwingen, so lange nicht ein eidg. Ges. solchen eidg. Beamten ein Stimmrecht zusichert. Selbstverständlich liegt aber wieder in dem Umstande, dass die einen dieser Grenzbeamten im nämlichen Kanton bei denselben Wahlen zugelassen, die andern abgewiesen worden sind, eine Verletzung der von der BV garantierten Rechtsgleichheit.[3]) B 1891 III 891. Vgl. auch Nr. 1189.

Aus einem von der eidg. Oberzolldirektion zuhanden des eidg. Justiz- und Polizeidep. erstatteten Ber. ergibt sich, dass auf den 8. Febr. 1889 38 Beamte und Angestellte der eidg. Zollverwaltung in den auf ausländischem Gebiet gelegenen Zollbureaux stationiert waren, und dass denselben an der deutschen Grenze die Ausübung des Stimmrechts in Koblenz, Trasadingen, Ramsen, Egelshofen, an der italienischen in verschiedenen Gemeinden des Kts. Tessin ermöglicht ist. Der Oberzolldirektor bemerkt ferner in seinem Ber.:

Die tessinischen Beamten und Angestellten beteiligen sich an den politischen Abstimmungen und Wahlen im Tessin, soweit es der Zolldienst an den betr. Festtagen gestattet. Dieser Zolldienst wird so eingerichtet, dass alle diejenigen sich zu den Abstimmungen wegbegeben können, welchen daran gelegen ist. Die Tessiner figurierten bisher

[1]) Vgl. Nr. 1161, 1229.
[2]) Vgl. jedoch auch oben S. 276, 291, 292.
[3]) Vgl. jetzt oben I S. 331.

alle in den Wahlregistern ihrer Heimatgemeinde, und es gilt im allgemeinen die Regel, dass sie daselbst ihr Stimmrecht ausüben können, wenn sie am Abstimmungstage im Orte anwesend sind. Einige der Heimatgemeinden aber verlangen seit einigen Jahren von ihren Angehörigen, die im Ausland wohnen, einen dreimonatlichen Aufenthalt in der Gemeinde selbst für die Zulassung zur Abstimmung und vertreten den Standpunkt, dass ohne denselben die Betreffenden in derjenigen tessinischen Gemeinde ihr Stimmrecht haben, wo sie zuletzt ihren Aufenthalt hatten, bevor sie sich ins Ausland begaben. Wiederum aber wird dieser Standpunkt von der Gemeinde des letzten Aufenthalts nicht anerkannt. So ist es gekommen, dass die in Luino stationierten, in Locarno heimatberechtigten Rusca, Arnoldi, Buffi und Grigolli seit dem 1. Mai 1887 an der Ausübung ihres Stimmrechtes verhindert sind. Der in Maccagno stationierte Zollbeamte Grigolli hat nie in Scareglia, seiner Heimat, gewohnt, sondern vor 1874 immer in Bignasco und von 1874 bis zu seiner Wahl nach Maccagno in Locarno. Bis zum Jahre 1887 hat die Gemeinde Locarno die obigen zur Abstimmung zugelassen und erst dann obigen Standpunkt vorgeschoben, um die Genannten an der Stimmabgabe zu hindern. Alle andern tessinischen Beamten und Angestellten werden immer in ihrer Heimatgemeinde zur Abstimmung zugelassen, nur die Gemeinde Locarno hat auf einmal aus Parteirücksichten einen andern Standpunkt eingenommen. B 1891 III 813.

4. Polizeisoldaten.[1]) Ihr wahres Domizil ist nicht der Ort, wo sie stationiert und von wo sie jeden Tag wieder abberufen werden können, sondern da, wo ihre Familie, der häusliche Herd sich befindet, wohin sie daher auch immer wieder zurückkehren.

B 1891 III 896.

Der vom Staatsrat des Kts. Tessin aufgestellte Grundsatz, dass Polizeisoldaten nicht an ihrem Stationsorte, sondern da zu stimmen haben, wo sie ihre Familie halten, wo sie also das Centrum ihrer Lebensführung haben, und wohin sie von ihren verschiedenen Stationsorten weg immer wieder zurückkehren, wird vom BR gebilligt; dasselbe gilt für die eidg. Polizei, die Grenzwächter. Im Zweifel jedoch, dann nämlich wenn nicht feststeht, dass ein solches Individuum seine Familie an einem andern Ort hat, ist sein Stationsort als der Ort seines Domizils anzunehmen.

B 1891 IV 187. Vgl. auch BR den 7. März 1896 i. S. Bielmann und Bourgknecht betr. Freiburger Gefangenwärter B 1896 II 779; BR den 24. Dez. 1901 i. S. Radikales Komite in Freiburg betr. Stimmrecht der Freiburger Gefangenwärter, B 1902 I 35; den 6. April 1898 Ber. des BR an die BVers. in einer Walliser Sache, B 1898 II 655.

[1]) Vgl. auch Nr. **1157.**

5. Studierende sind nicht an ihrem Studienorte domiziliert.[1])
B 1891 III 896, 1005.

6. Der Lehrling ist wie der Student als zu Hause bei seinen Eltern domiziliert zu betrachten. B 1891 III 984, 1004.

7. Die sog. periodischen Auswanderer verlieren durch ihre jeweilige Abwesenheit ihr Domizil keineswegs; sie behalten vielmehr am Orte, wo ihre Familien wohnen, und wohin sie immer wieder zurückkehren, ihr Domizil bei . . . Als periodischer Auswanderer kann derjenige nicht betrachtet werden, welcher schon seit zwei Jahren nicht mehr in seinen schweiz. Heimat- und Wohnungsort zurückgekehrt ist, der vielmehr seine Familie bei sich im Ausland hat.

B 1891 III 894, 897, 1118. Vgl. auch BR den 5. März 1891 i. S. Messi Giuseppe und Genossen betr. den sog. Alternante und den Begriff der economia domestica im Tessin, B 1891 I 421, 426, 431, 435, 439.[2])

1221. Nach § 27 der Staatsverf. des Kts. Luzern wird das Stimmrecht für kant. Wahlen und Abstimmungen ausschliesslich in der Wohngemeinde ausgeübt. Als Wohngemeinde gilt diejenige Gemeinde, wo der betr. Bürger in den letzten drei Monaten vor der fraglichen Wahl oder Abstimmung seinen ununterbrochenen gesetzlich regulierten Wohnsitz gehabt hat.[3])

I. Demnach knüpft diese KV das Stimmrecht in kant. Angelegenheiten an die Tatsache des Wohnsitzes in einer Gemeinde des Kantons.

Der Begriff des Wohnsitzes ist in der Verf. nicht näher bestimmt. Es darf daher angenommen werden, dass für denselben die gemeinrechtlich feststehenden Merkmale gelten, nach welchen zum Begriff des Wohnsitzes das Zusammentreffen zweier Elemente notwendig ist:

1. eines äusseren, objektiven: der Ort muss den Mittelpunkt der Lebensführung des Betreffenden bilden, und
2. eines innern, subjektiven, eines Willenselementes: der Betreffende muss diesen Ort auch in der Tat als sein gegenwärtiges Heim betrachten, er muss den Willen haben, an demselben dauernd zu verweilen.

Sind diese Bedingungen erfüllt, so hat die Person an dem fraglichen Orte den Wohnsitz erworben. Dabei kommt es nicht

[1]) Vgl. auch Nr. **1158, 1166, 1193.**
[2]) Vgl. auch Nr. **36, 84.**
[3]) Vgl. auch Nr. **1146** ff, **1150, 1220** Ziff. II 1.

darauf an, aus welchen Beweggründen sie diesen Ort zu ihrem Heim erwählt hat. Die Beweggründe können mannigfaltig sein, sie können auch politische sein, indem ein Bürger der politischen Verhältnisse wegen den Wohnsitz an einem Orte ihm zusagend findet und darum lieber da als anderswo wohnt. Es frägt sich in jedem Falle bloss, ob die den Wohnsitz begründenden Elemente vorhanden seien oder nicht, und darnach wird die Frage des Wohnsitzerwerbes zu beurteilen sein.

Die kant. Reg. kann sich allerdings vorbehalten, die Beweggründe zu einem Domizilwechsel in der Richtung zu prüfen, ob nicht der Wille, einen neuen Wohnsitz zu nehmen, bloss vorgespiegelt werde, ob es sich nicht etwa im konkreten Falle um ein fiktives, ein Scheindomizil handelt, durch welches einzig und allein ein politischer Zweck, die Ausübnng des Stimmrechts, an einem Orte erreicht werden will, während das wirkliche Domizil des betr. Bürgers an einem andern Orte fortbesteht. Wenn aber die kant. Reg. aus der klar zu Tage liegenden Absicht eines Bürgers, an einem bestimmten Orte seine politischen Rechte auszuüben, den Schluss zieht, es fehle dem betr. Bürger deswegen der zur Begründung des Wohnsitzes an diesem Orte notwendige Wille, so kann ihr hierin nicht beigestimmt werden. Es kommt vielmehr auch in einem solchen Falle alles darauf an, ob in subjektiver und objektiver Richtung die Elemente des Wohnsitzerwerbes als vorhanden zu betrachten seien oder nicht.

Daraus folgt, dass die Reg. von Luzern dem Umstande, dass jemand erst im Febr. 1891 durch Abgabe des Heimatscheines den tatsächlich schon seit 1889 bestehenden Wohnsitz in einer Gemeinde gesetzlich geordnet und damit zu erkennen gegeben hat, dass er sich das Recht der Teilnahme an den im Frühjahr und Sommer 1891 in dieser Gemeinde stattfindenden Wahlen sichern wollte, ein Gewicht beigelegt hat, das demselben in rechtlicher Hinsicht nicht zukommt.

Freilich kann ihm die Reg. nach Massgabe der zit. kant. Gesetzgebung die Teilnahme an den Abstimmungen vom 15. Febr. und 15. März 1891 untersagen, denn zu dieser Zeit hatte der Betreffende noch nicht einen gesetzlich regulierten Wohnsitz während wenigstens drei Monaten vor dem Wahl- oder Abstimmungstage ausgeübt. Dagegen kann sie ihm das Stimmrecht für die Wahlen am 10. Mai 1891 nicht verweigern.

Die Reg. misst ferner mit Unrecht dem Umstande ein grosses Gewicht bei, dass der betr. Bürger sich erst zu Ende Febr. 1891 bei dem Sektionschef der bisherigen Wohnsitzgemeinde militärisch abgemeldet und bei demjenigen der neuen Wohnsitzgemeinde angemeldet hat.

In diesem Versäumnis liegt ganz gewiss ein Dienstfehler, ein Verstoss gegen militärpolizeiliche Vorschriften. Allein diese Unterlassung macht nach Massgabe weder der eidg. noch der kant. Verf. die Regelung des politischen Wohnsitzes zu einer ungenügenden; sie könnte daher nur dann für die Frage des neuen Wohnsitzerwerbes rechtserheblich sein, wenn der betr. Bürger nicht die notwendigen Erfordernisse zur gesetzlichen Regulierung seines neuen Wohnsitzes erfüllt hätte, und wenn auch die gemeinrechtlichen Voraussetzungen des Erwerbes eines Wohnsitzes bei ihm mangelten, was jedoch nicht der Fall ist.

Aus diesen Gründen erklärte der BR den 11. Sept. 1891 die Beschwerden B. Barmet und L Geisseler in Udligenschwyl gegen eine Verfügung der Luzerner Reg. vom 9. Mai 1891 für begründet. Der Reg.-Rat des Kts. Luzern hatte die Streichung der Beschwerdeführer aus dem Stimmregister von Udligenschwyl angeordnet, weil sie daselbst nicht ihren Wohnsitz hätten. Der Beschwerdeführer Barmet ist Knecht (Postillon), sein Dienstherr (Postpferdehalter) wohnt in Luzern. Mit Unrecht stellte nun die Reg. von Luzern den Satz auf, dass das Domizil der Angestellten öffentlicher Transportanstalten als an dem Orte bestehend anzunehmen sei, wo ihr Dienstherr wohne. Der BR kann diese angebliche Rechtsregel nur dann für zulässig und begründet ansehen, wenn der Angestellte nach seinen Dienstverhältnissen an keinem Orte des Kantons und auch nicht in einem andern Kantone ein Heim besitzt und infolgedessen seines Stimmrechts überall verlustig gienge, wenn nicht ein Wohnsitz desselben im Kanton von Rechtswegen angenommen, fingiert würde. In diesem Falle dürfte es sich rechtfertigen, dem Angestellten das Stimmrecht am Wohnorte des Dienstherrn zu sichern, indem man ihn als dort wohnhaft betrachtet, mögen auch die objektiven Elemente eines Wohnsitzes desselben dort durchaus mangeln. In allen übrigen Fällen aber kann angesichts der Vorschrift des § 27 der Verf. des Kts. Luzern der Wohnort des Dienstherrn nicht auch als derjenige des Angestellten gelten, es sei denn, dass die tatsächlichen Verhältnisse ein wirkliches Wohnen des letztern an diesem Orte beweisen. Demnach werden z. B. die Angestellten der Dampfschiffgesellschaft auf dem Vierwaldstättersee oder das Fahrpersonal von durchgehenden Eisenbahnzügen nicht als in Luzern domi-

ziliert zu betrachten sein, wenn sie in Luzern kein Heim besitzen, wohl aber anderwärts, wenn sie z. B. in Flüelen oder im Kt. Tessin eine Wohnung gemietet, dort ihre Familien haben u. s. w. Es hätte doch wohl keinen guten Sinn, Bürger, die im Dienste einer Unternehmung öffentlicher oder privater Natur stehen, als am Geschäftssitze wohnhaft sich zu denken, während sie, für Jedermann erkennbar, tatsächlich anderswo sich aufhalten. Dies gilt sowohl in dem Falle, wo eine juristische Person, eine Gesellschaft, die Unternehmung betreibt, also nur ein künstlich geschaffener Sitz besteht, als auch dann, wenn eine physische Person der Dienstherr ist.

Aus den tatsächlichen Verhältnissen ergibt sich, dass Barmet, seitdem er (Nov. 1889), mit einer Unterbrechung von höchstens zwei Wochen wegen ausserordentlicher Umstände, die Post von Udligenschwyl nach Luzern und umgekehrt fährt, in Udligenschwyl den Mittelpunkt seiner persönlichen Verhältnisse hat, und dass er auch, soweit dies bei einem Angestellten, wie er, überhaupt möglich ist, den Willen besitzt, dort dauernd zu verbleiben.

Der Beschwerdeführer Geisseler war unzweifelhaft bis zum Nov. 1890 in Buchenrain wohnhaft. Seit jener Zeit betreibt er persönlich seinen Beruf als Käser in Udligenschwyl, wo er mit angestellten Personen und einem Sohne Haushaltung führt. In Buchenrain hat er seine Frau und mehrere seiner Kinder zurückgelassen; seine Frau steht dem dortigen Geschäfte vor. Er hat für sich und seine Familie den Heimatschein in Udligenschwyl deponiert und erklärt, hier steuerpflichtig und rechtlich belangbar zu sein. Aus diesen Umständen muss angenommen werden, dass Geisseler in Udligenschwyl sein Hauptgeschäft betreibe, dass er hier den Hauptsitz seiner Tätigkeit habe, dass er in Buchenrain nur eine geschäftliche Zweigniederlassung, eine Filiale seines Geschäftes habe. Derartige Verhältnisse kommen, namentlich bei Käsern, nicht selten vor, und es ist mit dem BGer. anzunehmen, der Wohnsitz des Ehemannes und Familienvaters sei an dem Orte begründet, wo derselbe sich persönlich niedergelassen hat, wo er sein Hauptgeschäft betreibt und seine Ausweisschriften deponiert hat, BGer.-Entsch. 1875, I Nr. 26. B 1891 IV 395, 1892 II 564.

II. Zufolge § 2 des Luzerner Wahl- und Abstimmungsges. hat die Regulierung des Wohnsitzes nach den Vorschriften der Gesetzgebung über das Niederlassungswesen zu erfolgen.

Das im Kt. Luzern z. Z. bestehende Ges. über Fremdenpolizei und Niederlassungswesen datiert vom 9. März 1859. Dasselbe steht vielfach mit dem seit 1874 geltenden Bundesrechte nicht im Einklange und erscheint daher als ein veraltetes und revisionsbedürftiges Ges. Es kann nicht auffallen, wenn sich bei der Anwendung

eines solchen Ges. im Laufe der Zeit in den einzelnen Gemeinden eine verschiedene Praxis gebildet hat.

Angesichts der Verschiedenheit der im Kt. Luzern in bezug auf die Regulierung des Wohnsitzes in einer Gemeinde bestehenden Praxis hat die Reg. die Erklärung abgegeben, dass sie die Regel befolgen werde, keinem Bürger, der bisher schon auf dem Stimmregister gestanden hat, wegen der Nichteinlage von Schriften das Stimmrecht zu entziehen.

Wenn diese Regel überall konsequent eingehalten wird, so liegt darin eine gewohnheitsrechtliche Übung, die sich aus dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung und Praxis erklärt, und gegen welche von Bundesrechtswegen nichts einzuwenden ist. Denn ob die KBehörde die zur Ausübung des Stimmrechts vorgeschriebene gesetzliche Regulierung des Wohnsitzes in einer Gemeinde schon durch die Tatsache erfüllt ansieht, dass die Wohnsitzbehörde den Bürger auf das Stimmregister gesetzt und zur Stimmabgabe zugelassen hat, oder ob sie hierfür die Hinterlegung eines Heimatscheines durch den Bürger verlangt, ist sowohl vom Standpunkte des Schutzes des Stimmrechts der Bürger, als von demjenigen der Wahrung der Rechtsgleichheit aus unerheblich, sobald und solange in dieser Beziehung eine bestimmte, alle Stimmfähigen in einer Gemeinde gleich behandelnde Regel festgehalten wird.

BR den 14. Nov. 1893 die Beschwerde J. Kaufmann und Genossen in Winikon als unbegründet abweisend, B 1893 V 159, 1894 II 44; oben S. 227.

III. Nachdem der Reg.-Rat des Kts. Luzern die frühere feststehende, zu keinen Schwankungen und Unsicherheiten Anlass gebende Praxis, wonach die Lehrer Wohnsitz und Stimmrecht am Anstellungsorte haben, durch die Entscheide vom 13. März 1891 i. S. des Lehrers Josef Kaufmann in Krumpach und des Lehrers Bernhard Krell aufgegeben hat, muss zur Feststellung des Wohnsitzes und damit der örtlichen Stimmberechtigung eines Lehrers auf die allgemeinen, das Domizil eines Bürgers, abgesehen von einem Anstellungsverhältnis, begründenden Elemente zurückgegangen werden.

Hiebei kann § 6 des Luzernischen Ges. über Wahlen und Abstimmungen vom 29. Nov. 1892 nicht in Betracht fallen. Denn zwischen dem Aufenthalt zur Ausübung des staatlichen Lehramtes, das die volle Tätigkeit eines Mannes jahraus jahrein an einem Orte während einer mehrjährigen Amtsdauer erfordert, und dem zeit-

weiligen Aufenthalt eines Geschäftsreisenden, des Studierenden, des Alpwirtschafters, des Übernehmers einer vorübergehenden Arbeit besteht keine Analogie.

Bei Entscheidung des politischen Wohnsitzes hat die Praxis auch auf den Charakter des Arbeitsverhältnisses als Anhaltspunkt Rücksicht genommen und festgestellt, dass ein Aufenthalt zur Leistung von Arbeit im Taglohn und im Wochenlohn nicht als Domizil begründend anzusehen sei, dagegen wohl ein solcher zu Arbeit im Jahrlohn. In Anlehnung an diese Unterscheidung wird angenommen, ein fern von seiner Familie im Jahrlohn arbeitender Bürger erwerbe an seinem Dienstorte einen persönlichen, das Stimmrecht daselbst begründenden Wohnsitz, während der im Wochen- oder Taglohne anderswo arbeitende Bürger, auch wenn er sich nur selten und vorübergehend zu seiner Familie begibt, an dem Aufenthaltsorte der letztern wohnhaft bleibe.

BR den 16. Jan. 1892 i. S. F. Rösli-Lang betr. Gemeinderatswahlen in Neuenkirch (Luzern), B 1892 I 441, 466, oben S. 244; den 18. Sept. 1894 i. S. C. Fischer und Genossen in Triengen betr. Stimmberechtigung des Lehrers Pfenniger und des Schmied Jak. Egli, B 1894 III 417, 1895 II 152; den 18. Juli 1895 i. S. J. Rüttimann in Rain (Luzern) betr. Stimmberechtigung des Knechtes Bernhard Müller, B 1896 II 44; den 26. März 1896 i. S. Brunner und Genossen betr. Stimmberechtigungsfrage in Rain (Luzern), B 1896 II 853, oben S. 244.

1222. Auf Kassationsbeschwerde hin kassierte der Reg.-Rat des Kts. Luzern den 25. Juli 1891 die Fortsetzungswahl in Schwarzenberg vom 14. Juni, unter Anordnung einer Neuwahl.[1]) Der BR wies den 16. Jan. 1892 die gegen diese Kassationsverfügung erhobene Beschwerde Jost Fuchs und Genossen als unbegründet ab, u. a. in Erwägung:

Es ist die Frage zu beantworten: Hat die KReg. dadurch, dass sie die Kassationsbeschwerde gegen die Wahlverhandlung vom 14. Juni in materielle Behandlung zog und begründet erklärte, gegen feststehendes Recht des Kts. Luzern gehandelt, und so gegenüber den Beschwerdeführern und gegenüber den vier Bürgern, die durch die Reg.-Schlussnahme vom 25. Juli vom Stimmregister in Schwarzenberg gestrichen wurden, den Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Ges. verletzt, Art. 4 der BVerf. und § 4 der KVerf. ?

Zur Unterstützung der Bejahung der Frage wird auf einen Reg.-Beschl. vom 18. Juli 1887 verwiesen, welcher allerdings besagt,

[1]) Vgl. auch Nr. **1132** Ziff. VI.

dass Aussetzungen am Stimmregister als Kassationsgründe gegen eine Gemeindewahl nicht angenommen werden können, wenn während der gesetzlichen Auflagefrist gegen das Stimmregister keinerlei Einsprachen gemacht worden sind und kein Grund vorliegt, anzunehmen, dass solche Einsprachen nicht hätten gemacht werden können. Wenn nun auch die Reg. des Kts. Luzern wiederholt betonte, dass Reklamationen wegen Teilnahme Nichtstimmfähiger zu spät angebracht seien, da sie nicht vor der Wahl geltend gemacht worden seien, so hat sie dennoch in solchen Fällen, gestützt auf die §§ 259 und 219 des Luzerner Organis.-Ges., materielle Entscheidungen getroffen, indem sie jeweilen die Rekurrenten mit ihren Kassationsbegehren, nach materieller Untersuchung der Stimmrechtsverhältnisse, abwies. Im vorliegenden Rekursfalle betont der Reg.-Rat, dass er die Stimmberechtigung der vier in Frage stehenden Bürger nicht mehr hätte prüfen können, wenn dieselbe nicht schon vor der Wahl angezweifelt worden wäre.

Bei diesem Stande der Rechtsprechung kann nicht von einer feststehenden Praxis im Sinne der Schlussnahme des Reg.-Rates vom 18. Juli 1887 gesprochen werden.

Der BR konstatiert, dass der Reg.-Rat des Kts. Luzern sich in voller Übereinstimmung mit Verf. (§ 29) und Ges. (§§ 3, 4, 109 lit. h, 219 und 259 des Organis.-Ges.) befindet, wenn er bei Kassationsbeschwerden, die in Gemässheit des § 259 des Organis.-Ges. gegen Gemeindewahlen bei ihm eingereicht werden, die Frage der Stimmberechtigung der Teilnehmer, soweit sie streitig ist, oder die Frage der gesetzwidrigen Verhinderung von Stimmberechtigten an der Teilnahme, soweit sie aufgeworfen wird, prüft und sodann nach dem Ergebnisse seiner Prüfung die Entscheidung trifft. Denn die Teilnahme Nichtstimmfähiger an einer Wahl qualifiziert sich als eine sehr wesentliche Unförmlichkeit bei einer Wahlverhandlung (§ 219 des Organis.-Ges.), die zur Kassation derselben führen muss, wenn das Resultat der Wahl durch das verfassungs- und gesetzwidrige Vorkommnis herbeigeführt sein kann. Das Gleiche ist zu sagen von der rechtswidrigen Abhaltung eines Bürgers von der Teilnahme an einer Wahl.[1])

Der Reg.-Rat muss daher solche, auf dem Kassationsbeschwerdewege zu seiner Kenntnis gebrachte Verhältnisse untersuchen, gleichviel ob sie schon vor der Wahl von irgend einer Seite berührt

[1]) Vgl. oben Nr. **1136, 1179.**

worden sind oder nicht. Denn es handelt sich dabei um wesentliche Erfordernisse und Voraussetzungen einer rechtsgiltigen Wahl.

Die §§ 3 und 4 des Luzerner Organis.-Ges. aber handeln von den Bedingungen, unter denen ein Bürger, der auf dem Stimmregister sich nicht aufgetragen findet, seine Auftragung betreiben und erwirken kann. In dieser Beziehung allerdings stellt das Ges. (§ 4) eine Ausschlussbestimmung auf, indem es festsetzt, dass vom siebenten Tage vor einer Wahl oder Abstimmung an niemand mehr auf das Stimmregister aufgetragen werden darf, es sei denn, dass der Reg.-Rat auf selbstverständlich rechtzeitig erfolgten Rekurs jemanden die Stimmberechtigung noch zuerkennen oder der Gemeinderat den erteilten Abschlag zurückziehen würde. In dieser Beziehung also, wo angenommen werden darf, ein in das Stimmregister nicht aufgetragener Bürger habe durch Unterlassung der gesetzlichen Schritte zur Erwirkung der Auftragung auf die Teilnahme an der Wahl oder Abstimmung verzichtet, darf angenommen werden, es sei jedes nachträgliche Reklamationsrecht verwirkt.

Nicht so verhält es sich dagegen in bezug auf die Anfechtung der Stimmberechtigung von Bürgern, die auf das Stimmregister aufgetragen sind; für diese stellt das Ges. eine solche Ausschlussbestimmung nicht auf, es hat sich vielmehr ganz mit Recht in dieser Richtung auf die formelle Vorschrift beschränkt, dass eine Kassationsbeschwerde spätestens zehn Tage nach der Wahl mit den Beweisen dem Reg.-Rat eingereicht werden müsse, § 259 Abs. 2 des Organis.-Ges.

Es haben somit die Beschwerdeführer mit Unrecht dem Reg.-Rat mit bezug auf die Inbetrachtziehung und materielle Erledigung der Kassationsbeschwerde gegen die Gemeinderatswahl vom 14. Juni 1891 Verletzung des verf.-mässigen Grundsatzes der Gleichheit der Bürger vor dem Ges. vorgeworfen.

B 1892 I 417. Vgl. auch Nr. **1171, 1214.**

1223. Den 17. Jan. 1893 wies der BR die Beschwerde Devechi Andrea, Lepori Giacomo und Cometti Francesco von und in Castagnola gegen den Beschl. des Tessiner Grossen Rates vom 27. Okt. 1891 betr. die Giltigkeit der Verhandlungen der Gemeindeversammlung von Castagnola vom 3. Mai 1891 über die Aufnahme des Albert Dollfus in das Gemeindebürgerrecht als unbegründet ab in Erwägung:

1. Der BR hält sich für kompetent, die vorliegende Beschwerde materiell zu prüfen und zu erledigen, da es sich um eine kant. Abstimmung handelt.[1])

2. Zur Beurteilung der Frage, ob die Verhandlungen der Gemeindeversammlung von Castagnola vom 3. Mai 1891, beziehungsweise die in jener Gemeindeversammlung vorgenommene Abstimmung über die Aufnahme des Albert Dollfus in das Gemeindebürgerrecht als rechtsgiltig zu betrachten, oder aber als ungiltig zu erklären seien, hat der BR zu untersuchen, ob anlässlich oder infolge jener Abstimmung Rechte verletzt worden seien, die den Bürgern durch das BRecht oder das kant. Verf.-Recht zugesichert sind.[2])

3. Als ein solches verf.-mässiges Recht ist nach feststehender Rechtsanschauung der BBehörden und nach konsequenter bundesrechtlicher Praxis das politische Stimmrecht des Bürgers anzusehen.

a. Das bundesrechtlich garantierte politische Stimmrecht der Bürger kann durch Nichtbeobachtung von Vorschriften verletzt werden, die in einem kant. Ges. enthalten sind. Es wäre daher falsch, von vorneherein das Nichtvorhandensein einer Verletzung des Verf.-Rechts aus dem Umstande folgern zu wollen, dass bei einer Wahl oder Abstimmung bloss die Handhabung von Vorschriften, die in einem Ges. und nicht geradezu in der Verf. des Kts. aufgestellt sind, in Frage gekommen ist.

Ist das Stimmrecht des Bürgers missachtet, dessen Ausübung beeinträchtigt oder verhindert worden? Das ist die bei Prüfung der Giltigkeit kant. Wahlen und Abstimmungen von der BBehörde in allen Fällen zu entscheidende Frage.

b. Nun ist allerdings im vorliegenden Falle eine formelle Gesetzesvorschrift, die persönliche Einladung, bei der Einberufung der ausserordentlichen Gemeindeversammlung in Castagnola vom 3. Mai 1891 in bezug auf einzelne Bürger der Gemeinde nicht ausgeführt worden. Allein einerseits hat, nach dem Bericht des tessinischen Staatsrates, die kant. Rechtspraxis eine unvollständige Ausführung dieser Gesetzesvorschrift niemals als einen Nichtigkeitsgrund in Hinsicht auf eine Gemeindeverhandlung angesehen, und es steht fest, dass die Auslegung und Anwendung der kant. Ges. und die Feststellung der Tragweite ihrer Bestimmungen Sache der KBehörden ist; anderseits ist erwiesen, dass trotz des begangenen

[1]) Vgl. oben Nr. **1124.**
[2]) Vgl. oben Nr. **1132** ff., **1179.**

Formfehlers jenen Bürgern die Gemeindeversammlung vom 3. Mai 1891 nicht unbekannt sein konnte, und dass sie nicht aus Unkenntnis der Einberufung an der Versammlung sich nicht beteiligt haben, indem im gleichen Falle wie sie befindliche Bürger zu der Versammlung sich einfanden. Es war eben die Abhaltung der Versammlung auch durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde, dem Gesetze gemäss, bekannt gemacht worden.

Zu alledem kommt, dass die in Betracht fallende Zahl von Bürgern nicht so gross ist, dass durch die Teilnahme dieser Bürger an der von den Beschwerdeführern angefochtenen Abstimmung ein anderes als das protokollarisch verurkundete Resultat hätte herbeigeführt werden können. Die Aufnahme des Albert Dollfus in das Bürgerrecht wurde beschlossen mit 70 gegen 25 Stimmen. Hätten die 8 Übergangenen alle an der Versammlung teilgenommen und gegen die Aufnahme gestimmt, so wäre diese bei 103 Anwesenden mit 70 gegen 33 Stimmen erfolgt, also immer noch mit der gesetzlich erforderlichen Zweidrittelsmehrheit. B 1893 I 147, 1894 II 42.

1224. Nach Vorschrift des Art. 37 des Walliser Wahl- und Abstimmungsges. hatte in der Gemeinde Fully für die am 11. Dez. 1892 nicht zustande gekommenen Wahlen in den Gemeinderat an dem auf den ersten Wahltag unmittelbar folgenden Tag ein zweiter Wahlgang zu erfolgen. Dieser zweite Wahlgang erfolgte am 12. Dez. unter der Voraussetzung, dass im ersten Wahlgange 6 Kandidaten das absolute Mehr erreicht hätten und gewählt worden seien, und dass sich unter ihnen Pierre Malbois, Bruder des Etienne Malbois, befunden habe.

Diese Voraussetzung erwies sich jedoch durch die am 29. Dez. vorgenommene kommissarische Untersuchung als irrig. Es sind im ersten Wahlgang nur fünf Wahlen zustande gekommen, und im zweiten Wahlgange hätten somit zwei Wahlen stattfinden sollen, wobei als Konkurrenten wählbar gewesen wären Etienne Malbois, dessen Bruder Pierre Malbois, u. a. m.

Auf Grund der Annahme, dass Pierre Malbois im ersten Wahlgang gewählt worden sei, erschien die Kandidatur des Etienne Malbois gemäss Art. 23 lit. c des kant. Wahlges. im zweiten Wahlgange als ausgeschlossen, und es sind denn auch tatsächlich keine Stimmen ihm zugewendet worden.

Der Staatsrat des Kts. Wallis hat, trotzdem ihm dieser Sachverhalt durch den Bericht des Kommissärs vom 30. Dez. eröffnet

worden, am 3. Jan. 1893 den zweiten Wahlgang als rechtsgiltig anerkannt und die Wahlversammlung nur zur Vornahme der Wahl eines siebenten Gemeinderatsmitgliedes auf 15. Jan. einberufen, an welchem Tage dann auch Präsident und Vizepräsident des Gemeinderates gewählt wurden.

Buthey und Boson in Fully protestierten gegen diese Wahlansetzung; sie erhoben am 11. Jan. gegen den Beschl. des Staatsrats vom 3. Jan. beim BR Beschwerde, indem sie u. a. die Nichtigerklärung des zweiten und dritten Wahlganges vom 12. Dez. 1892 und 15. Jan. 1893 verlangten.

Aus dieser Darstellung erhellt, dass die Wahlverhandlung vom 12. Dez. 1892 auf einer falschen tatsächlichen Voraussetzung beruhte, welche die Wahlberechtigung der Bürger in aktiver und passiver Richtung beeinträchtigt hat, indem die Stimmen der Wähler nur einem statt zwei Kandidaten zugewendet werden konnten und ein Kandidat irrtümlich als wahlunfähig erklärt worden war.

Es hat demzufolge bei dem zweiten Wahlgange eine auf das Wahlergebnis einwirkende Verletzung verf.-mässiger Rechte der Bürger stattgefunden.

Infolgedessen kann diese Wahlverhandlung und deren Resultat nicht als zu Recht bestehend betrachtet werden.

Erscheint aber der zweite Wahlgang als hinfällig, so kann auch die Wahlverhandlung vom 15. Jan. 1893, der auf den zweiten sich stützende dritte Wahlgang, nicht aufrecht erhalten bleiben.

Der BR erklärte deshalb den 13. Juni 1893 die Beschwerde Buthey und Boson mit bezug auf die Wahlverhandlungen vom 12. Dez. 1892 und vom 15. Jan. 1893 für begründet und lud den Staatsrat des Kts. Wallis ein, die Neuwahl von zwei Mitgliedern des Gemeinderats von Fully anzuordnen. B 1893 III 654, 1894 II 63; oben S. 249.

1225. Den 26. Febr. 1893 fanden in der Freiburger Kirchgemeinde Murist die Kirchgemeinderatswahlen statt; es beteiligten sich dabei 144 stimmfähige Bürger; das absolute Mehr betrug 73 Stimmen. Das Wahlbureau bezeichnete daher als fünftes letztgewähltes Mitglied Antonin Bise, Sohn des verstorbenen Nestor, in Murist, gewählt mit 81 Stimmen; ausserdem hatte Vincent Burgisser, Grossrat in Murist, 77 Stimmen erhalten. Auf Beschwerde des Ortspfarrers kassierte der Freiburger Staatsrat den 7. April 1893 die Wahl Bises, weil 42 Wahlzettel einfach auf den Namen Antonin Bise gelautet hatten ohne weitere Bezeichnung, während doch ausser

dem Wirt Bise ein zweiter Antonin Bise, Sohn des Theophil, von Beruf Knecht, zur Zeit der Wahl in Murist anwesend war; der Staatsrat erklärte Vincent Burgisser zum Mitglied des Kirchgemeinderates von Murist gewählt. Auf Beschwerde des Lucien Bise und Genossen hob der BR mit Entscheidung vom 14. Nov. 1893 diesen Beschl. des Staatsrats insoweit auf, als durch denselben Vincent Burgisser als gewählt erklärt wurde; er lud den Staatsrat von Freiburg ein, die Einberufung der Wähler der Kirchgemeinde Murist zur Wahl eines fünften Mitgliedes des Kirchgemeinderates anzuordnen, u. a. in Erwägung:

1. Es ist anzuerkennen, dass die Erwägung des Staatsrates, aus welcher diese Behörde 42 den Namen «Antonin Bise» ohne weitere Bezeichnung tragende Stimmzettel für ungiltig erklärt hat, materiell mit guten Gründen angefochten werden kann.

Es haben an der Wahl vom 26. Febr. 1893 144 Wähler teilgenommen. Antonin Bise, Wirt und alt Kirchenrat, Sohn des verstorbenen Nestor, und Vincent Burgisser, Grossrat, beide in Murist, waren allgemein bekannte Kandidaten der Wählerschaft; dem einen dieser zwei Kandidaten wollten die Wähler, je nach ihrem Standpunkte, ihre Stimme zuwenden. Das Wahlbureau war denn auch darüber nicht im geringsten Zweifel; der Präsident desselben machte das Ergebnis des Wahlganges der Versammlung in diesem Sinne bekannt, die Mitglieder des Bureaus unterzeichneten das Wahlverbal, das die gleichen Angaben enthielt, als richtig.

Bei dieser Sachlage hält es in der Tat schwer, anzunehmen, 42 Wähler, die auf ihre Stimmzettel bloss «Antonin Bise» schrieben, hätten ihren Willen, dem Kandidaten Antonin Bise zu stimmen, nicht deutlich genug zu erkennen gegeben, und dies deshalb, weil einige Tage vor der Wahl ein in einer waadtländischen Gemeinde wohnender, am 26. Febr. 1893 in Murist weder aktiv noch passiv wahlfähiger Antonin Bise, gegenwärtig von Beruf Knecht, wegen Krankheit nach Murist gekommen war und sich in das dortige Bezirkskrankenhaus aufnehmen liess.

Das Freiburger Ges. über Gemeinden und Pfarreien vom 26. Mai 1879 schreibt in Art. 36 lit. b allerdings mit Recht vor, dass vom Bureau als ungiltig erklärt werden solle: jeder Zettel, der nebst dem Namen und den zur Bezeichnung der Person notwendigen Eigenschaften noch irgendwelche unanständige oder nicht zur Sache gehörige Zusätze enthält. Es soll über die Person des

vom Bürger mit seiner Stimme Bedachten kein Zweifel herrschen können. Zu diesem Zwecke kann die Beifügung einer Eigenschaft zur Bezeichnung der Person notwendig sein, und dann verlangt das Ges. diese Beifügung. Wenn aber die Beifügung einer Eigenschaft zur Bezeichnung der Person nicht notwendig ist, so verlangt sie das Ges. nicht. Denn das Ges. will nur, dass die wahre Stimmgebung des Bürgers zur Geltung komme.

Offenbar haben die Mitglieder des Wahlbureaus eine weitere Bezeichnung der Kandidaten Antonin Bise und Vincent Burgisser für überflüssig gehalten, indem sie den beiden diejenigen Stimmzettel zuzählten, die bloss auf die Namen Antonin Bise und Vincent Burgisser lauteten, welche Namen von keinem andern, zur Zeit als Kirchgemeinderat in Murist wählbaren Bürger getragen werden.

Der Staatsrat aber hat durch seinen Entscheid vom 7. April 1893 das Verfahren des Wahlbureaus als ein dem Ges. nicht entsprechendes, unrichtiges erklärt.

Es lässt sich, wie dargetan worden ist, sehr wohl bestreiten, dass dies aus zwingenden Gründen geschehen sei. Immerhin kann jedoch der Staatsrat sich darauf berufen, dass zur Zeit der Wahl noch ein zweiter Bürger, der den Namen Antonin Bise trägt, in der Gemeinde Murist anwesend war, und dass 39 Wähler es doch nicht für überflüssig gehalten haben, ihrem Kandidaten Antonin Bise eine nähere Bezeichnung beizufügen.

Angesichts dieses Sachverhalts kann nicht gesagt werden, die Stimmgebung der 42 Wähler, die unterlassen haben, dem Namen Antonin Bise eine weitere Bezeichnung beizufügen, sei vom Staatsrat in geradezu willkürlicher, der gesetzlichen Grundlage entbehrender Weise vernichtet worden.

Dass der Staatsrat sonst in gleichartigen Fällen anders zu entscheiden pflege, ist nicht behauptet worden.

Wenn aber dies sich so verhält, so fehlt der BBehörde eine genügende Veranlassung, aus dem Gesichtspunkte des Art. 9 der KVerf. und der Art. 4 und 5 der BV (Gleichheit der Bürger vor dem Ges. und Stimmrechtsanspruch der Bürger) die Ungiltigkeitserklärung der Wahl des Antonin Bise aufzuheben.

2. Hat somit der Staatsrat, ohne sich eines Einbruchs in verfassungsrechtliche Grundsätze schuldig zu machen, die Kassation der Wahl des Antonin Bise aussprechen können, so fragt es sich, ob sich dies ebenso verhalte in Hinsicht auf den zweiten Teil seines

Beschl., der die Erklärung enthält, es sei Vincent Burgisser, Grossrat, zum Mitglied des Kirchgemeinderates in Murist gewählt.

In dieser Beziehung ist zu beachten:

Nach dem kant. Ges. (Art. 36 ff) stellt das Bureau der Wahlversammlung das Resultat eines Wahlganges fest, und der Präsident macht dasselbe der Versammlung bekannt.

Innerhalb der sechs auf den Abstimmungstag folgenden Tage kann durch Beschwerde beim Staatsrat die Nichtigkeit der Gemeindeverhandlung verlangt werden.

Da Antonin Bise vom Wahlpräsidenten als mit 81 Stimmen gewählt erklärt worden war, lag für die Anhänger der Kandidatur Bise keinerlei Veranlassung, ja nicht einmal die rechtliche Möglichkeit vor, wegen der Zurechnung von Stimmzetteln, welche ohne weitere Bezeichnung auf «Vincent Burgisser» lauteten, beim Staatsrat Beschwerde zu führen, obschon die Tatsache feststand, dass zwei Bürger dieses Namens in Murist wohnen. Es lag zu einer diesfälligen Beschwerde um so weniger Veranlassung vor, als ja das Bureau keinen Anstand genommen hatte, den beiden Kandidaten Bise und Burgisser alle mit der einfachen Namensbezeichnung versehenen Stimmzettel zuzurechnen.

Wenn nun aber der Staatsrat 42 auf Antonin Bise lautende Zettel für ungiltig und gleichzeitig den Gegenkandidaten des Antonin Bise als gewählt erklärt, ohne der Wählerschaft die Möglichkeit zu eröffnen, nach Massgabe des Ges. (Art. 43) gegen dieses neu verkündete Wahlresultat Beschwerde einzulegen, so entsteht dadurch zum Nachteil eines Teiles der Wählerschaft und ihres Kandidaten eine ungleiche Behandlung vor dem Ges. Denn es ist nicht zu übersehen, dass die Anhänger der Kandidatur Bise erst durch den Staatsratsbeschluss, nicht aber durch das Vorgehen des Wahlbureaus, einen Beschwerdegrund erhalten haben. Das Gleiche gilt für den Kandidaten Bise selbst. Wenn die Behauptung der Rekurrenten, dass der Stimmgebung für Burgisser die gleichen Mängel anhaften, wie derjenigen für Bise, richtig ist — und der Staatsrat setzt ihr durchaus kein formelles Dementi entgegen — so ist unter tatsächlich gleichen Verhältnissen die Wahl Burgissers anerkannt, diejenige des Bise aber vernichtet worden.

Sämtliche Bürger, die für den Kandidaten Bise ihre Stimme abgaben, sowie auch dieser selbst haben daher in doppelter Beziehung Grund, sich über Rechtsverweigerung, ungleiche Behandlung

vor dem Ges. zu beschweren. Nicht nur sind sie um ein Recht verkürzt, das ein Freund der Kandidatur Burgisser, der Ortspfarrer, in bezug auf die Wahlverhandlung vom 26. Febr. 1893 ausüben konnte, sondern es ist auch materiell gegenüber dem Kandidaten Bise ein anderes Verfahren eingeschlagen worden, als gegenüber dem Kandidaten Burgisser. B 1893 V 147, 1894 II 43; oben S. 234.

1226. Den 28. Juli 1893 erklärte der Reg.-Rat des Kts. Luzern, es sei am 2. Juli in Grosswangen keine giltige Friedensrichterwahl zustande gekommen. Hierüber beschwerten sich Franz Pfenniger und Genossen beim BR. Dieser wies den 5. Jan. 1894 die Beschwerde als unbegründet ab, in Erwägung:

Es handelt sich um die Frage, ob verf.-mässige Rechte zum Nachteil des Wahlkandidaten Ferdinand Meier, des bisherigen Inhabers der Friedensrichterstelle, oder zum Nachteil des Gegenkandidaten Johann Fischer verletzt worden seien.

1. Eine Verletzung verf.-mässiger Rechte wäre unzweifelhaft vorhanden, wenn dem Kandidaten Stimmen, die in unanfechtbarer Weise auf ihn gefallen, nicht angerechnet worden sind und er infolgedessen als nicht gewählt erklärt wurde, obgleich er die absolute Mehrheit der giltig abgegebenen Stimmen überschritten hatte.

2. Nach der amtlichen Wahlurkunde waren an 389 Wähler Stimmkarten (Stimmzettel) und Couverts verabfolgt worden.

Von den eingelegten Stimmkarten sind vom Wahlbureau als giltig erfunden worden 375, so dass das absolute Mehr sich auf 188 bezifferte. Ungiltige und leere Karten waren 14 vorhanden.

Da eine Stimmkarte, die des Johann Frey im Hinterfeld, wegen zu späten Erscheinens des Bürgers im Wahllokal, wie das Wahlbureau sagt, uneröffnet zu den angestrittenen Couverts gelegt, allein den ungiltigen oder leeren Karten nicht beigezählt wurde, so waltet eine Ungenauigkeit in den amtlichen Zahlenangaben, die nur dadurch zu heben ist, dass anstatt 375 nur 374 Karten als giltig angenommen werden, wodurch indessen das absolute Mehr keine Änderung erfährt, indem es auf 188 stehen bleibt.

Das Wahlbureau beurkundet, dass von den 374 giltigen Stimmen 188, also genau das absolute Mehr, auf den Betreibungsbeamten Johann Fischer, 186 aber auf den bisherigen Friedensrichter Ferdinand Meier gefallen seien. 14 Stimmkarten sind nach der Erklärung des Bureaus ungiltig oder leer.

3. Unter diesen 14 Karten befinden sich fünf, von denen die Beschwerdeführer verlangen, dass sie als giltige dem bisherigen Friedensrichter Meier zugerechnet werden. Wenn dies geschieht, sagen sie, so steigt die Zahl der giltigen Stimmen auf 379, das absolute Mehr auf 190, und es erscheint der bisherige Friedensrichter Meier mit 191 Stimmen als gewählt.

Nun hat aber der Reg.-Rat in seinem angefochtenen Beschl. erkannt, dass jedenfalls zwei von den Beschwerdeführern dem Kandidaten Ferdinand Meier zugeschriebene Stimmkarten als ungiltig zu erklären seien, nämlich eine, die ohne weitern Zusatz mit dem Namen «Felix Meier» überschrieben ist, indem ein wahlfähiger Bürger dieses Namens in Grosswangen gar nicht existiere, und eine bloss mit «Friedensrichter» überschriebene Karte.

Zweifelhaft erscheint dem Reg.-Rat die Giltigkeit von drei ferneren, von den Beschwerdeführern für Friedensrichter Meier in Anspruch genommenen Stimmkarten, von denen die eine eine gedruckte Kandidatenliste ist, die neben dem gedruckten Namen noch den mit Bleistift geschriebenen Namen des Kandidaten enthält, die zweite am Fusse mit Gekritzel versehen, die dritte in Briefform zusammengefaltet ist.

4. In betreff zweier vom Bureau dem Kandidaten Fischer angerechneten Stimmen, die von den Beschwerdeführern wegen Erkennungszeichen, die sie tragen, beanstandet werden, will der Reg.-Rat ebenfalls die Giltigkeit nicht als unanfechtbar hinstellen; eine dritte von den Beschwerdeführern angefochtene Stimmkarte, die mit «Betr. Fischer» überschrieben ist, hält er dagegen für unzweifelhaft giltig.

5. Wenn nur die zwei vom Reg.-Rat als unzweifelhaft ungiltig erklärten Stimmkarten als solche behandelt würden, so ergäbe sich als Zahl der giltigen Stimmen 377, und es wäre bei einem absoluten Mehr von 189 der Kandidat Meier mit 189 Stimmen als gewählt zu betrachten.

Werden jedoch auf beiden Seiten die vom Reg.-Rat als zweifelhaft erklärten Stimmen den Kandidaten nicht zugerechnet und von der Zahl der giltigen Stimmen abgezogen, so fällt die letztere auf 372, das absolute Mehr stellt sich auf 187, der Kandidat Meier hat 186 Stimmen erhalten und ebensoviele der Kandidat Fischer.

Bei diesem Stimmenverhältnisse sind die für und gegen die Ungiltigerklärung einer Stimmkarte sprechenden Gründe in sorgfältigster Weise abzuwägen. Dabei muss indessen der KReg. zu-

gegeben werden, dass die zur Leitung und Beaufsichtigung einer Wahl berufene Ortsbehörde, weil sie mit den Verhältnissen am genauesten vertraut ist, am ehesten sich in der Lage befindet, richtig zu urteilen, und dass es sich für die Oberbehörde empfiehlt, die Qualifikation einer Stimmkarte zu unterlassen, wenn sich nicht mit Sicherheit feststellen lässt, dass die Unterbehörde sich geirrt, einen falschen Grundsatz angewendet oder einer Verletzung der Rechtsgleichheit der Bürger durch offenbare Parteilichkeit sich schuldig gemacht hat. [1])

6. Wenn die beanstandeten Stimmkarten unter diesem Gesichtspunkte geprüft werden, so kann das Resultat kein von dem durch den Reg.-Rat festgestellten wesentlich verschiedenes sein.

Mit vollem Recht hat der Reg.-Rat die mit «Friedensrichter» und mit «Felix Meier» überschriebenen Karten als ungiltig, die mit «Betr. Fischer» überschriebene Karte dagegen als giltig erklärt.

Ebenso ist ihm beizustimmen, wenn er in besonderer Form gefaltete Karten oder eine Karte, die bekritzelt ist, nicht als giltig anerkennt.

Zweifelhaft dagegen kann es erscheinen, ob eine Karte, deren eine Ecke abgerissen ist, als eine kenntlich gemachte und darum ungiltige Karte zu behandeln sei; denn das Fehlen der Ecke ist ja doch aller Wahrscheinlichkeit nach einem Zufalle zuzuschreiben, nicht der absichtlichen Einwirkung eines Wählers.

Von zweifelhafter Richtigkeit dürfte auch die Ungiltigerklärung eines Stimmzettels sein, der den Namen des Kandidaten gedruckt und überdies noch geschrieben enthält. Es ist nicht wohl einzusehen, warum die, freilich überflüssige, handschriftliche Beifügung des Namens ein Erkennungszeichen bilden soll, das den Zettel zu einem ungiltigen stempelt. Da der Gebrauch gedruckter Stimmzettel im Kt. Luzern ganz neu ist, ist eher anzunehmen, der Wähler habe aus Unkenntnis der neuen Einrichtung und bisheriger Gewohnheit folgend den Namen eigenhändig auf den gedruckten Zettel geschrieben.

Wenn aber auch in diesen beiden Fällen eine andere als die vom Reg.-Rat angenommene Qualifikation der Stimmkarten begründet erscheinen kann, so würde doch, wenn sie vorgenommen wird, das Resultat des Wahlganges nicht zu gunsten des einen oder des andern Kandidaten geändert werden, indem die zwei in Betracht

[1]) Vgl. Nr. **1135, 1136.**

kommenden Karten sich auf beide Kandidaten verteilen. Das Ergebnis wäre:

Giltige Stimmen	374
Ungiltige, worunter 1 auf Fischer und 4 auf Meier lautende, nebst den leeren	14
Uneröffnete Karte (Frey)	1
Gesamtzahl der ausgeteilten Karten	389
Absolutes Mehr	188
Meier hat erhalten	187
Fischer hat erhalten	187
Zusammen	374

= der Gesamtzahl der giltigen Stimmen. Demnach liegt für den BR kein Grund vor, den Beschl. der Reg. vom 28. Juli 1893 wegen unrichtiger, rechtswidriger Behandlung der angefochtenen Stimmkarten umzustossen. B 1894 I 76, II 43.

1227. Durch Beschl. vom 3. Nov. 1893 erklärte der Reg.-Rat des Kts. Luzern die vom Schulkreise Äsch-Mosen in den Gemeinden Äsch und Mosen am 8. Okt. getrennt vorgenommenen zwei Lehrerwahlen als ungiltig:

a. weil nicht gemäss § 82 Abs. 2 des Luzerner Erziehungsges. vom 26. Sept. 1879 eine für beide Gemeinden, aus denen der Schulkreis besteht, gemeinsame Wahlverhandlung in Äsch stattgefunden hat; eventuell

b. weil nicht in beiden Gemeinden das gleiche Wahlverfahren (Urnenabstimmung) angewendet, sondern in Äsch mittelst der Urne, in Mosen offen abgestimmt worden ist;

c. weil in Äsch, wie das dortige Wahlbureau zugibt, mehrere Stimmkarten von der nämlichen Hand beschrieben worden sind; wenn das Wahlbureau geltend macht, dass diese Karten nicht auf den Namen eines der Gewählten gelautet haben, so lässt das eine unzulässige Kontrolle der Stimmabgabe vermuten; dieser Tatbestand fällt um so mehr ins Gewicht, als einer der Kandidaten, Josef Schibli, nur 7 Stimmen über das absolute Mehr erhalten habe.

Gleichzeitig lud der Reg.-Rat den kant. Erziehungsrat ein, die beiden Lehrstellen nach Massgabe des § 90 des Erziehungsges. provisorisch zu besetzen. Die provisorische Besetzung erfolgte am 16. Nov. 1893. Dabei wurde Josef Schibli, bisher Lehrer in Mosen und am 8. Okt. Kandidat für eine der Lehrstellen, übergangen und durch eine Lehrschwester, Sidwina Villiger, die ihr Amt am 24. Nov. antrat, ersetzt.

Über den Beschl. der kant. Reg. vom 3. Nov. 1893 beschwerten sich Lehrer Josef Schibli und Genossen beim BR mit dem Begehren, der BR möge in Aufhebung des angefochtenen Beschl. die Wahl des Josef Schibli zum Lehrer von Äsch als giltig erklären und bis zur Erledigung der Sache die erziehungsrätliche Schlussnahme betr. die Übertragung der Lehrstelle an die Schwester Sidwina Villiger sistieren.

Der BR wies den 29. Mai 1894 die Beschwerde als unbegründet ab, u. a. in Erwägung:

1. In Ansehung der Frage, ob die Gemeinde Mosen ein verfassungs- oder gesetzmässiges Recht darauf besass, auch nachdem sie ihre eigene Primarschule verloren hatte und mit der Gemeinde Äsch zu einem Schulkreise verschmolzen worden war, für die Lehrerwahl eine besondere Abstimmung vorzunehmen, ist der Beweis nicht erbracht, dass gemäss der Luzerner Praxis ihr diese Befugnis zukommt. Im Gegenteil, es hat die Reg. an der Hand mehrerer Antecedentien dargetan, dass bei Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Schulkreise die Abstimmungen regelmässig in der Gemeinde stattfinden, welche die Schule besitzt.

Diese Praxis ist mit dem Wortlaute des § 82 des Luzerner Erziehungsges. vom 26. Sept. 1879 sehr wohl vereinbar, und es scheinen einige Bestimmungen dieses Paragraphen wirklich nur unter der Voraussetzung eines einzigen Wahlbureaus und einer einheitlichen Wahlverhandlung aufgestellt und ausführbar zu sein.

Sprechen demnach Gesetzestext und Praxis für die Einheit des Wahlaktes, so kann von Bundesrechtswegen nichts dagegen eingewendet werden, wenn der Luzerner Reg.-Rat in dieser Einheit eine wesentliche Förmlichkeit und in der Nichtbeobachtung derselben eine Unregelmässigkeit erblickt, die zur Ungiltigkeitserklärung der ganzen Verhandlung führen muss.

Es ist ohne weiteres klar, dass es hierbei nicht darauf ankommen kann, aus welchem Beweggrunde die Unregelmässigkeit begangen wurde. So kann im vorliegenden Falle für den BR rechtlich nicht in Betracht kommen, dass die getrennte Wahlverhandlung auf ein Verschulden des Gemeinderatspräsidenten von Äsch zurückzuführen ist, der, wie es scheint, das Schreiben des Erziehungsrates an den Gemeinderat von Äsch, das die Einberufung der Bürger von Mosen zur Teilnahme an der Lehrerwahl in Äsch verlangte, dem Gemeinderat von Äsch nicht vorlegte, so dass die Vollziehung

unterblieb und der Gemeinderat von Mosen annehmen konnte, Mosen habe wie bisher in selbständiger Weise abzustimmen.

2. Steht es fest, dass am 8. Okt. in einer gemeinsamen Verhandlung der Bürger von Äsch und von Mosen in Äsch hätte abgestimmt werden sollen, so kann sich der BR der Untersuchung der Frage entschlagen, ob in Mosen die gesetzlich richtige Abstimmungsart zur Anwendung gekommen sei.

3. Was hingegen die von der Reg. als Kassationsgrund geltend gemachte Unförmlichkeit betrifft, die darin besteht, dass mehrere Stimmkarten von der nämlichen Hand beschrieben worden seien, so kann in diesem Punkte die Auffassung des Reg.-Rats nicht gebilligt werden.

Der auch bei Lehrerwahlen anwendbare § 31 des Luzerner Ges. über Wahlen und Abstimmungen vom 29. Nov. 1892 schreibt vor, dass geschriebene Stimmzettel, welche weder von ihrem rechtmässigen Inhaber, noch von Mitgliedern des Bureaus beschrieben werden, als ungiltig zu betrachten seien, und § 32 des nämlichen Ges. bestimmt, dass ein ungiltiger Stimmzettel wie ein leerer bei Berechnung des absoluten Mehrs ausser Betracht falle.

Wenn nun das Wahlbureau von Äsch in seiner Vernehmlassung vom 27. Okt. 1893 über die Wahlbeschwerde dem Erziehungsrate schreibt, das Bureau habe allerdings beim Verlesen der Stimmzettel vermutet, dass mehrere Zettel von der Hand des Sohnes des Gemeinderatspräsidenten geschrieben worden seien, von denen aber keiner zu gunsten der gewählten Lehrer gelautet habe, so liegt in dieser Richtung kein Grund vor, eine unzulässige Kontrolle der Stimmabgabe zu vermuten, wie dies die Reg. tut, sondern nur ein Grund zur Anwendung des Ges., nämlich zur Verfügung, dass die Zettel, welche vom Bureau als von derselben Hand geschrieben erkannt worden sind, alle bis auf einen als ungiltig erklärt[1]) und bei Berechnung des absoluten Mehrs nicht in Betracht gezogen werden sollen, was zur Folge haben würde, dass die Zahl der giltigen Stimmen und das absolute Mehr sich niedriger stellten und Lehrer Schibli nicht bloss mit 7, sondern mit einer grössern Stimmenzahl über das absolute Mehr als gewählt erschiene.

In der Argumentation des Reg.-Rates wird übersehen, dass das Ges. selbst dem Wahlbureau eine die Beschreibung des Stimmzettels durch den Stimmberechtigten überwachende und kontrol-

[1]) Vgl. auch oben II S. 221 Anm. 1.

lierende Aufsicht zur Pflicht macht, indem es das Bureau anweist, Stimmzettel, die weder von ihrem rechtmässigen Inhaber, noch von Mitgliedern des Bureaus beschrieben sind, als ungiltig zu erklären. Das Ges. sieht also vor, dass das Bureau in den Fall kommen kann, die auf dem Zettel sich findende Handschrift in dem Sinne zu kontrollieren, dass es die auf mehrern Zetteln bemerkbare gleiche Handschrift als einen Beweis der unrechtmässigen Beschreibung derselben ansieht und daher die bezügliche Stimmabgabe als ungiltig erklärt. Wenn das Wahlbureau von Äsch zu wissen glaubt, wer der Urheber der ungiltigen Stimmzettel ist, so könnte dies zur strafrechtlichen Verfolgung dieser Person Anlass geben, nicht aber zur Vermutung, das Bureau habe eine unerlaubte Kontrolle ausgeübt.

4. Es erübrigt noch die Frage des von den Beschwerdeführern im allgemeinen zur Unterstützung ihrer Beschwerde angerufenen kant. Verfassungsgrundsatzes, der den Gemeinden die Wahl der Volksschullehrer gewährleistet, in Erwägung zu ziehen:

Der verfassungsmässige Grundsatz der Volkswahl der Lehrer ist auch in § 82 des Erziehungsges. vom 26. Sept. 1879 ausgesprochen. Dieses Ges. sieht jedoch Fälle vor, wo dem Erziehungsrate die Befugnis zusteht, Lehrerstellen provisorisch für ein Schuljahr zu besetzen. Der Erziehungsrat des Kts. Luzern hat durch Verfügung vom 16. Nov. 1893 von dieser Befugnis in der Weise Gebrauch gemacht, dass er der Schwester Sidwina Villiger an Stelle des Lehrers Schibli die Lehrstelle übertrug. Die Lehrschwester sollte ihren Unterricht am 24. Nov. antreten, nachdem derselbe am 23. Okt., auf Weisung des Erziehungsrates vom 19. Okt., durch Lehrer Schibli provisorisch, bis auf weiteres, begonnen worden war. Trotz dieses Sachverhaltes hat der BR das Eintreten auf das von 100 Bürgern aus Äsch und Mosen unterstützte Begehren um Aufhebung dieser Verfügung vom 16. Nov. ablehnen zu müssen geglaubt, weil nach Vereinigung der Schule von Mosen mit derjenigen von Äsch nicht mehr die Lehrstelle von Mosen und die Fortführung derselben durch den bisherigen Inhaber in Frage kommt, sondern eine neugeschaffene Lehrstelle von Äsch-Mosen, für welche noch keine giltig erklärte Volkswahl stattgefunden hat.

Es ist klar, dass die dem Erziehungsrate nach § 90 des Erziehungsges. zustehende Befugnis der provisorischen Besetzung einer Primarlehrerstelle nur ausnahmsweise und nur in den vom Ges. vorgesehenen besonderen Fällen zur Anwendung kommen darf, soll

nicht die verfassungsrechtliche Regel der Volkswahl zur Ausnahme werden. Das Ges. selbst sieht drei Anwendungsfälle vor:

1. wenn eine Gemeinde oder Wahlbehörde bezüglich der Besetzung einer Lehrstelle im Verzuge sich befindet;
2. wenn eine Lehrstelle aus anderweitigen Gründen bis spätestens acht Tage vor Beginn der Schule noch nicht besetzt ist;
3. wenn eine Lehrstelle während des Schuljahres ledig wird.

Bei Aufstellung dieser Bestimmungen hat offenbar das Interesse der Schule den Gesetzgeber geleitet.

Wenn nun behauptet wird, dass gegenüber § 3 Abs. 4 der KVerf., welcher den Gemeinden die Wahl der Volksschullehrer gewährleistet, das Vorgehen des Reg.-Rates und des Erziehungsrates in Anwendung des § 90 des Erziehungsges. unzulässig sei, indem durch dasselbe das Wahlrecht des Volkes verkümmert werde, so ist zu bemerken, dass hierüber als über eine verfassungsrechtliche Frage, die nicht die Giltigkeit einer kant. Wahl oder Abstimmung beschlägt, nicht der BR zu urteilen kompetent ist.[1])

B 1894 II 1049, 1095 II 152; Nr. **1124, 1142.**

1228. Die im Jahre 1896 vorgenommenen Gemeinderatswahlen von Sembrancher (Wallis) wurden angefochten, weil eine Anzahl Wahlzettel den Namen Delasoie Gaspard trugen und es zwei Bürger dieses Namens in der Gemeinde gab, nämlich einen Delasoie Gaspard-Etienne und einen Delasoie Gaspard-Joseph. Nachdem sich herausgestellt hatte, dass der erstere dieser Delasoie nur mit dem Vornamen Gaspard bezeichnet zu werden pflegte und der zweite gar nicht Kandidat für den Gemeinderat war[2]), konnte der BR darin nichts Willkürliches erblicken, dass die fraglichen Stimmen dem Delasoie Gaspard-Etienne zugeschrieben worden waren; er wies daher den 27. März 1897 die bei ihm anhängig gemachte Beschwerde als unbegründet ab. B 1898 I 463.

1229. Am 13. Dez. 1896 fanden in St. Gingolph (Wallis) die Gemeinderatswahlen statt, durch welche nach Feststellung des Staatsrates des Kts. Wallis die Wahl von sieben Gemeinderäten, sowie die des Präsidenten und Vizepräsidenten als zustande gekommen erklärt wurden. Auf eine von Jos. Chaperon und Genossen beim BR erhobene Beschwerde kassierte der BR mit Entscheidung vom

[1]) Diese Erwägung beantwortet die Frage der Kompetenz des BR nicht in erschöpfender Weise; vgl. auch oben S. 228 ff., bes. Nr. **1128—1136.**

[2]) Vgl. auch Nr. **1225. 1226.**

2. Juli 1897 die Wahl von fünf Mitgliedern des Gemeinderates, unter denen sich auch die als Präsidenten und Vizepräsidenten bezeichneten Gemeinderäte befanden; die BVers., bei der Benjamin Brousoz und Genossen gegen die Entscheidung des BR Beschwerde führten, wies diese unter Bestätigung der Entscheidung des BR mit Beschl. vom 18. April, 21. Juni 1898 als unbegründet ab.

Am 15. Juli 1898 lud hierauf der Staatsrat des Kts. Wallis den Gemeinderat von St. Gingolph zur Veranstaltung der Nachwahl der fünf Gemeinderatsmitglieder, sowie des Präsidenten und des Vizepräsidenten ein. Am 17. Juli 1898 veröffentlichte der Gemeinderat von St. Gingolph die Wählerliste und setzte die Wahl auf den 31. Juli fest. Es waren aber hierbei die Namen von 37 Personen, die bereits auf der für die Abstimmung vom 13. Dez. 1896 aufgestellten Wählerliste (Stimmregister) gestanden hatten, nicht in die Liste für die Nachwahlen aufgenommen worden; unter denselben befanden sich die Namen von 22 Bürgern von St. Gingolph, deren Aufnahme der Gemeinderat verweigert hatte, weil sie in St. Gingolph-France ihren Wohnsitz hatten. Die Betroffenen rekurrierten gegen die Aufstellung der Wählerliste an den Staatsrat; dieser beschloss am 30. Juli die Gutheissung des Rekurses und ordnete die Aufnahme der 37 Wähler in die Wählerliste an, von dem Satze ausgehend, dass die für die Wahlen vom 13. Dez. 1896 aufgestellten Wählerlisten als Grundlage für die Nachwahl vom 31. Juli 1898 dienen müssen,[1]) und da gegenüber keinem der 37 Rekurrenten eine seit dem 13. Dez. 1896 eingetretene Tatsache vorliege, die ihn vom Wahlrecht ausschliessen könne.

Am 31. Juli 1898 fand die Nachwahl der fünf Gemeinderatsmitglieder statt, sowie die des Präsidenten und des Vizepräsidenten. Gegen das proklamierte Wahlergebnis erhoben Benjamin Brousoz und Genossen Beschwerde zunächst beim Staatsrat und, von diesem den 20. Jan. 1889 abgewiesen, beim BR; der BR erklärte den 3. Okt. 1899 die Beschwerde für begründet, hob die Wahlen vom 31. Juli auf und lud den Staatsrat des Kts. Wallis ein, eine neue Nachwahlverhandlung anzuordnen. Die BVers., bei der nun Jos. Chaperon und Genossen gegen die Entscheidung des BR Beschwerde führten, bestätigte diese mit Beschl. vom 20. Dez. 1900 unter Abweisung der Beschwerdeführer.

B 1898 I 462, 1899 I 388, 1900 I 827, 1901 II 48.

[1]) Vgl. auch Nr. 1203.

I. In seiner ersten Entscheidung vom 2. Juli 1897 zog der BR in Betracht:

1. Es ist unbestritten, dass die im Walliser Ges. über die Wahlen und Abstimmungen in den Urversammlungen vom 24. Mai 1876 vorgeschriebene Publikation der Namensliste der stimmfähigen Bürger (Stimmregister, Wählerliste) nicht in richtiger Weise stattgefunden hat. Art. 30 Abs. 2 dieses Ges. schreibt nämlich vor:

> Sechs Wochen vor den Wahlverhandlungen haben die Gemeindebehörden das Namensverzeichnis der zur Zeit der Wahlvornahme stimmfähigen Bürger veröffentlichen und anschlagen zu lassen und ein Doppel bei der Gemeindekanzlei zu hinterlegen.

Der Staatsrat des Kts. Wallis ist nun der Ansicht, dass die Ausserachtung dieser Formalität nicht die Ungiltigkeit der Wahl zur Folge haben könne. Der BR hat seinerseits nicht zu untersuchen, ob diese von der kompetenten Behörde gegebene Interpretation des kant. Ges. richtig sei oder nicht. Anderseits wird von den Rekurrenten nicht behauptet, dass dieselbe mit der über diesen Punkt bestehenden Rechtsprechung im Widerspruch stehe oder eine willkürliche sei.[1])

2. Die begangene Unregelmässigkeit konnte also Ungiltigkeit der Wahl nur dann zur Folge haben, wenn Grund zur Annahme vorhanden war, dass das Stimmregister (die Wählerliste) nicht in Ordnung gewesen sei, dass es Bürgern, die kein Stimmrecht besassen, die Teilnahme an der Abstimmung erlaubt, oder solche Bürger, die stimmberechtigt waren, davon ausgeschlossen habe.

In dieser Richtung haben die Beschwerdeführer geltend gemacht, dass sieben Bürger und zwar: Duchoud Pierre, Duchoud Pierre-Benjamin, Richon Henri, Christin Julien, Duchoud Elie-Pierre, Christin Charles und Christin Alphonse, an der Abstimmung teilgenommen hätten, ohne hierzu berechtigt gewesen zu sein.

Die Erklärungen der Walliser Reg. ergeben, dass die zwei Erstgenannten am 13. Dez. in St. Gingolph nicht gestimmt haben. Die drei letztern dagegen haben an der Wahl teilgenommen, obschon sie in Genf wohnhaft und in den Stimmregistern dieses Kantons eingetragen sind. Es wird jedoch behauptet, da dieselben an den letzten Wahlen in Genf nicht teilgenommen hätten, seien sie gemäss Art. 58 des Walliser Wahlges. in St. Gingolph stimmberechtigt gewesen; dieser Art. 58 lautet nämlich:

---

[1]) Vgl. Nr. **1132** ff.

Niemand kann in zwei Gemeinden das Wahlrecht ausüben. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird mit einer Busse von fünfzig Franken bestraft. Derjenige, welcher in der Gemeinde, wo er das Bürgerrecht besitzt, nicht aber wohnhaft ist, zu stimmen begehrt, muss den Gemeinderat seines Wohnsitzes und denjenigen der Gemeinde, wo er seine politischen Rechte ausüben will, sechs Monate vor der Wahlzeit davon in Kenntnis setzen.

Es geht jedoch im Hinblick auf Art. 43 Abs. 3 der BV nicht an, dass ein Bürger in zwei Kantonen zugleich Stimmrecht besitzt, mag er dasselbe auch faktisch nur in einem Kanton ausüben. Art. 58 des Walliser Ges. kann von diesem Fundamentalgrundsatz des eidg. Rechtes keine Ausnahme machen. Nach ihrer Eintragung in die Stimmregister von Genf waren die in Frage stehenden Bürger in der Gemeinde St. Gingolph nicht mehr stimmberechtigt; die bei den letzten Wahlen von ihnen abgegebenen Stimmen müssen somit annulliert werden.[1])

Was den Bürger Henri Richon betrifft, so geht aus den Akten hervor, dass er in Bouveret wohnhaft und seit mehreren Jahren im Stimmregister von Port-Valais eingetragen ist. Damit aber hat er in St. Gingolph das Stimmrecht eingebüsst. Die von ihm am 3. Mai 1896 in St. Gingolph abgegebene Erklärung, seine politischen Rechte in Zukunft, wie bisher, in dieser Gemeinde ausüben zu wollen, kann diese Rechtslage nicht ändern, dies um so weniger, als Richon den Gemeindebehörden von Port-Valais die gesetzlich vorgeschriebene Mitteilung von seinem Vorhaben nie gemacht hat. Er konnte somit, da er das Stimmrecht in Port-Valais beibehielt, ein solches in St. Gingolph nicht erwerben, ohne gegen die Walliser Verf. zu verstossen, welche in Art. 75 vorschreibt, dass niemand in zwei Gemeinden stimmen kann.

Aus den Akten ist nicht festzustellen, wo der Bürger Julien Christin wohnhaft ist, und wo er seine politischen Rechte ausübt; dagegen geht aus dem Berichte des Gemeinderates von St. Gingolph hervor, dass er nicht in dieser Gemeinde wohnt und sich in der nämlichen Situation befindet wie Henri Richon. Seine Stimmgabe ist demnach ebenfalls als ungiltig zu erklären.

3. Aus obigem erhellt, dass die Zahl der bei der Wahl der Mitglieder des Gemeinderates abgegebenen giltigen Stimmen um 5, d. h. von 179 auf 174 herabgesetzt werden muss, die absolute Mehr-

[1]) Vgl. auch oben S. 276, 283.

heit also 88 beträgt. Die ungiltig erklärten Stimmen müssen von der Zahl der auf die Wahlkandidaten gefallenen Stimmen abgezogen werden[1]); darnach ergibt sich, dass die Wahl von fünf Gemeinderatsmitgliedern, weil sie nicht mehr die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten haben, und damit auch die des Benjamin Brousoz zum Präsidenten und die des Joseph Duchoud zum Vizepräsidenten als ungiltig zu erklären ist. B 1897 III 875, 1898 II 653.

II. Und in seiner zweiten Entscheidung vom 3. Okt. 1899 zog der BR in Betracht:

1. Was vorerst das Stimmrecht der 22 Bürger von St. Gingolph betrifft, die, obwohl sie in St. Gingolph-France ihren Wohnsitz haben, an der Nachwahl vom 31. Juli 1898 teilgenommen haben, so handelt es sich dabei um die ausschliesslich an Hand des kant. Wahlges. vom 24. Mai 1876 zu beantwortende Frage, ob, wie die Beschwerdeführer behaupten, nach Art. 2 in Verbindung mit Art. 58 dieses Ges. nur diejenigen Walliser Bürger an den Gemeindewahlen im Kt. Wallis teilnehmen können, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, oder, wie die Walliser Reg. in ihren Beschl. vom 30. Juli 1898 und vom 20. Jan. 1899 festgestellt hat, auch die im Auslande Domizilierten.[2]) Es beschränkt sich demnach das Nachprüfungsrecht des BR auf die Untersuchung, ob die vom Staatsrat geltend gemachte Auffassung eine willkürliche sei und die Rechtsgleichheit der Bürger verletze.[3]) Diese Frage ist ohne weiteres zu bejahen. Denn nachdem der Staatsrat den 6. Juli 1899 festgestellt hat, dass durch seine bisherige Praxis die im Auslande lebenden Walliser überall im Kanton vom Wahlrecht ausgeschlossen seien, nachdem er ferner zugibt, dass aus dem Wortlaute wie aus dem Sinn und Geist des Ges. ein Zweifel über die Absicht des Gesetzgebers über die in Frage stehenden Bestimmungen nicht bestehen könne, ist es Willkür, wenn er diese Frage in seinen Beschl. vom 30. Juli 1898 und vom 20. Jan. 1899 in entgegengesetztem Sinne entschieden hat; es bedeutet eine Verletzung der Rechtsgleichheit, wenn er für die Nachwahl vom 31. Juli 1898 die Bürger der Gemeinde St. Gingolph anders behandelt hat als die Bürger aller andern Gemeinden des Kantons. Es haben somit die genannten 22 Bürger in verfassungswidriger Weise an der Abstimmung vom 31. Juli 1898 teilgenommen.

[1]) Vgl. oben Nr. **1181** u. ö.
[2]) Vgl. Nr. **84, 1154.**
[3]) Vgl. Nr. **1132.**

2. Betr. die Stimmberechtigung des Taux François, Vater, und des Taux François, Sohn, ist zu beachten, dass es sich nur um die Interpretation von kant. Ges.-Recht handelt; es kann aber Willkür darin nicht erblickt werden, wenn der Staatsrat in restriktiver Interpretation des Art. 4 des Wahlges. nur diejenigen Bürger des Kts. Wallis vom Stimmrecht ausschliesst, die von einer Gemeinde des Kts. Wallis, insbesondere ihrer Walliser Wohnsitzgemeinde, Armenunterstützung empfangen; eine ungleiche Anwendung des Gesetzes ist von den Beschwerdeführern nicht behauptet worden und geht auch nicht aus den Akten hervor.[1])

Und da betr. die Stimmberechtigung des Roch François ein materieller Entscheid des Staatsrates nicht vorliegt, so hat auch die BBehörde keine Veranlassung, sich über seine Stimmberechtigung auszusprechen, da die angefochtene Wahl durch die Entscheidung über die Berechtigung des Roch nicht beeinflusst wird.

3. Das Resultat ist, dass von den an der Nachwahl vom 31. Juli 1898 abgegebenen 165 Stimmen 22 ungiltig sind. Die Zahl der giltig abgegebenen Stimmen beträgt demnach 143, die absolute Mehrheit 72 Stimmen. Da ferner die ungiltigen Stimmen von der Zahl der auf die Wahlkandidaten gefallenen Stimmen abgezogen werden müssen[2]), so hat keiner derselben das absolute Mehr erreicht, und es ist somit weder die Wahl der fünf Gemeinderäte, noch die des Präsidenten und des Vizepräsidenten von St. Gingolph zustande gekommen. B 1899 IV 825, 1900 III 573.

III. Als die Angelegenheit der Gemeinderatswahlen von St. Gingolph bei der BVers. infolge der Beschwerde Chaperon und Genossen anhängig war, wurde die Ansicht vertreten, dass die besondern in St. Gingolph bestehenden Umstände verlangen, dass die in St. Gingolph-France lebenden Bürger von St. Gingolph-Suisse in ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung anders beurteilt werden, als die übrigen Walliserbürger, und dass ihnen insbesondere das Stimmrecht in der Schweiz gewahrt bleiben soll. Als solche Umstände werden angeführt:

dass die auf dem linken Ufer der Morge, also in St. Gingolph-Frankreich wohnenden Bürger von St. Gingolph-Schweiz mit einigen Ausnahmen in der Schweiz ihren Militärdienst verrichten;

---

[1]) Vgl. auch oben § VII.
[2]) Vgl. oben Nr. 1181 u. ö.

dass acht dieser Bürger immer auf der Liste der Gewerbesteuerpflichtigen von St. Gingolph-Schweiz gestanden und die Gewerbesteuer daselbst bezahlt haben;

dass die Burgergüter der Gemeinde St. Gingolph-Schweiz zum Teil auf dem Gebiete von St. Gingolph-Frankreich liegen, und dass auch die in St. Gingolph-Frankreich wohnenden Bürger die Burgernutzung fortbeziehen;

dass die beiden Gemeinden St. Gingolph einen einzigen gemeinsamen Friedhof, eine einzige Kirche, einen Pfarrer und einen einzigen, aus beiden Gemeinden gewählten Conseil de Fabrique besitzen, von welchem die Kultsteuern für beide Gemeinden erhoben werden;

dass auch die topographischen Verhältnisse der beiden Gemeinden eine Verkettung der Interessen der Bewohner der beiden Gemeinden bedingen;

dass den in St. Gingolph-Frankreich wohnenden Bürgern das Stimmrecht stets eingeräumt worden sei;

dass Beamte der einen Gemeinde oft in der andern wohnen, wie dies beim Maire der französischen Gemeinde während zehn Jahren der Fall gewesen und bei zwei französischen Gemeinderäten noch heute der Fall sei, während umgekehrt der Briefträger der schweiz. Gemeinde seinen Wohnsitz anf französischem Gebiete habe[1]);

dass endlich die Behörden beider Länder «auch im übrigen den tatsächlich geschaffenen Zustand des öffentlichen Rechtes immer mindestens stillschweigend anerkannt hätten.»

Der BR trat dieser Auffassung in seinem Ber. vom 7. Juli 1900 in folgender Weise entgegen:

Abgesehen davon, dass zur Rechtfertigung dieser Auffassung keine Gesetzesstelle angeführt werden kann, werden von allen den als ausserordentliche Verhältnisse charakterisierten Tatsachen die meisten auch in andern Kantonen und Gemeinden der Schweiz angetroffen, und jedenfalls ist von keiner zu sagen, dass sie irgend ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis zum Ausdruck bringe, das mit der vom BR angenommenen Gesetzesauslegung in Widerspruch stünde.

Der im Ausland lebende Schweizerbürger bleibt immer zum Militärdienst verpflichtet; er zahlt, solange er im Ausland weilt, den Militärpflichtersatz, welcher ihm zurückbezahlt wird, sobald er seinen Militärdienst nachgeholt hat.

Wenn die Gemeinde St. Gingolph-Schweiz diejenigen Bürger, welche zwar in St. Gingolph-Frankreich ihren Wohnsitz haben, in Gingolph-Schweiz aber ein Gewerbe betreiben, der Gewerbesteuer unterwirft, so

[1]) Vgl. auch I Nr. **219.**

befolgt sie einen Grundsatz, der, man kann sagen, in der ganzen Schweiz beobachtet wird.

Wo die Burgergüter einer Gemeinde liegen, ist für das Stimmrecht der Bürger in politischen Gemeindeangelegenheiten vollends irrelevant; dass auch die in St. Gingolph-Frankreich wohnenden Bürger den Burgernutzen weiter beziehen, beweist nichts für eine besondere Stellung der gerade dort Domizilierten; denn die Verordnung betr. den Bezug des Burgernutzens der Bürger von St. Gingolph-Schweiz vom 1. Jan. 1864 bestimmt in Art. 14, dass keiner, der im Ausland lebt, sein Burger- und Nutzungsrecht verliert.

Die kirchlichen Verhältnisse und das Begräbniswesen sind für die beiden Gemeinden gemeinsam geregelt; es wird aber nicht behauptet, dass dieser Umstand öffentlich-rechtliche Wirkungen habe, und der BR müsste gegen den Versuch, demselben solche Wirkungen einzuräumen, als gegen den Versuch einer Verletzung von Art. 50 der BV Einspruch erheben.

Was die topographischen Verhältnisse der beiden Gemeinden anbetrifft, so könnten dieselben nur dann von Einfluss sein, wenn die Landesgrenze nicht bestimmt wäre; darüber ist aber jeder Zweifel ausgeschlossen.

Ebensowenig wird ein öffentlich-rechtliches Verhältnis ausgedrückt durch die letzte der angeführten Tatsachen, dass Mitglieder der Gemeindebehörde von St. Gingolph-Frankreich in St. Gingolph-Schweiz wohnen, und dass ein eidg. Postbeamter in St. Gingolph-Frankreich seinen Wohnsitz hat; den eidg. Postbeamten, die ihren Dienst an den Grenzorten verrichten, ist dies nicht verboten. B 1900 III 576.

1230. Verf.[1]) und Wahlges. des Kts. Zug[2]) kennen zwei Wahlarten:

1. das proportionale Wahlverfahren und
2. die Wahlen nach dem absoluten Mehr.

Die Ausmittlung des Wahlergebnisses bei den proportionalen Wahlen ist geregelt in den §§ 29—34, diejenige bei den Wahlen nach absolutem Mehr in den §§ 42—46 des Ges. betr. das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen vom 21. Sept. 1896.

Für die proportionalen Wahlen bestimmt § 33:

> Wenn die Summe der nach Vorschrift des § 32 ermittelten, auf die einzelnen Parteien entfallenen Vertreter die Gesamtzahl der zu treffenden Wahlen nicht erreicht, so wird der Rest in der Weise zugeteilt, dass eines der noch zu vergebenden Mandate der stärkern

[1]) Vgl. oben I S. 291.
[2]) Vgl. Klöti a. O. S. 56—68.

Partei, sofern sie über das absolute Mehr der Stimmen verfügt, zum voraus zufällt und die andern den grössten Bruchteilen zugeschieden werden. Wenn keine Partei das absolute Mehr erreicht hat, fällt der Rest den grössten Bruchteilen zu.

Für die Ausmittlung des Ergebnisses bei den Wahlen nach dem absoluten Mehr enthält § 46 Abs. 1 die Vorschrift:

Um gewählt zu sein, ist im ersten die absolute und im zweiten Wahlgange die relative Mehrheit der Stimmenden erforderlich. Diese richtet sich nach der Zahl der eingelegten Stimmcouverts dergestalt, dass, wenn z. B. 400 Stimmcouverts eingelegt werden, 201 Stimmen das absolute Mehr bilden. Leere und sonst ungiltige Stimmcouverts sind sonach für die Ausmittlung des absoluten Mehres in Berechnung zu ziehen.

Den 27. Nov. 1898 fanden die Wahlen der Mitglieder des Reg.-Rates des Kts. Zug nach dem proportionalen Wahlverfahren statt. Nach der bisherigen Praxis wurde das Wahlergebnis zunächst in folgender Weise ausgemittelt:

Stimmende 3952 : 2 = 1977 absolutes Mehr. Berechnung der Wahlzahl: Giltige Wahlzettel: 3429. Zahl der zu treffenden Wahlen: 7. Wahlzahl: 489.

Berechnung der jeder Partei zukommenden Vertreter:

1. Der Konservativen- und Arbeiter-Partei: 1809 : 489 = 3, Rest 342.
2. Der Freisinnigen- und Arbeiter-Partei: 1250 : 489 = 2, Rest 272.
3. Der Unabhängigen, Demokraten-Partei: 140 : 489 = 0, Rest 140.

Da keine Partei das absolute Mehr erreicht hat, wird der Rest in der Weise verteilt, dass derselbe den grössten Bruchteilen zufällt, somit trifft es:

der Konservativen- und Arbeiter-Partei: 4 Vertreter;
der Freisinnigen- und Arbeiter-Partei: 3 Vertreter.

Da aber bei dieser Ausmittlung der Einwand erhoben wurde, der § 33 des Wahlges. sei bis jetzt unrichtig verstanden und angewendet worden, indem sich der Begriff «absolutes Mehr der Stimmen» nicht mit dem «absoluten Mehr der Stimmenden» identifizieren lasse, sondern darunter das absolute Mehr der giltigen Listenstimmen zu verstehen sei, wurde das Wahlergebnis auch nach dieser Berechnungsart festgestellt. Es lautet:

Abgegebene giltige Listenstimmen 3429 : 2 = 1715 absolutes Mehr. Berechnung der Wahlzahl: Giltige Wahlzettel: 3429. Zahl der zu treffenden Wahlen: 7. Wahlzahl: 489.

Berechnung der jeder Partei zukommenden Vertreter:

1. Der Konservativen- und Arbeiter-Partei: 1809 : 489 = 3, Rest 342.
2. Der Freisinnigen- und Arbeiter-Partei: 1250 : 489 = 2, Rest 272.
3. Der Unabhängigen, Demokraten-Partei: 140 : 489 = 0, Rest 140.

Da die konservative Partei das absolute Mehr erreicht und den grössten Rest hat, so fallen derselben zwei weitere Mandate zu, und es erhält dieselbe im ganzen 5 Vertreter, die freisinnige Partei im ganzen 2 Vertreter.

In Aufhebung der bisherigen Berechnungspraxis nahm der KRat von Zug in seiner Sitzung vom 31. Dez. 1898 diese letztere Berechnungsart als die richtige an und erklärte demgemäss 5 konservative Reg.-Räte und 2 freisinnige als gewählt.

Gegen diesen Beschl. reichte Dr. Stadlin-Graf und Genossen beim BR Beschwerde ein mit dem Gesuch um Aufhebung des Beschl. des KRates vom 31. Dez. 1898, weil derselbe eine willkürliche und gegenüber der bisherigen Praxis ungleiche Handhabung des Zuger Wahlges. sei, und mit dem weitern Gesuch, festzusetzen, dass in Befolgung der frühern Praxis und laut Vorschrift des § 46 des Wahlges., wonach bei Berechnung des absoluten Mehres sämtliche abgegebenen Stimmcouverts in Betracht fallen, 4 konservative und 3 freisinnige Reg.-Räte gemäss dem erstausgegebenen Bulletin gewählt seien.

Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt:

Am Abstimmungstage wurden nach der bis dahin unbeanstandeten Praxis 4 Konservative und 3 Freisinnige als gewählt erklärt. Am Tage nach der Abstimmung wurde von seiten der konservativen Mitglieder der Reg. die Auffassung ausgesprochen, es müsse eigentlich dem Wahlakt eine andere Interpretation gegeben werden, wonach nur 2 Freisinnige und 5 Konservative gewählt wären. Dieser Gedanke kam dann in der folgenden Sitzung des Reg.-Rates zur Sprache und wurde mit den Stimmen der 5 Konservativen gegen die 2 der Freisinnigen zu Handen des KRates zum Beschluss erhoben. Die von letzterm zur Prüfung der Frage ernannte siebengliedrige Kommission billigte den Antrag des Reg.-Rates mit 4 konservativen gegen 3 freisinnige Stimmen,

ebenso der KRat mit 35 gegen 25 Stimmen. Mit Ausnahme eines einzigen Mitgliedes stimmten in letzterer Behörde sämtliche Konservative zum Antrage der Mehrheit, sämtliche Freisinnige zu demjenigen der Minderheit.

Über die Berechnung des in § 33 genannten absoluten Mehrs spricht sich der § 46 unter dem Abschnitte über «das Verfahren nach Massgabe des absoluten Mehrs» bestimmt dahin aus, dass leere und ungiltige Stimmcouverts für die Ausmittlung des absoluten Mehrs in Berechnung zu ziehen seien. In Übereinstimmung mit dieser einzigen, die Berechnung des absoluten Mehrs regelnden Gesetzesvorschrift sind denn auch die Wahlprotokolle für das proportionale Wahlverfahren eingerichtet und nicht nur sämtliche Gemeinde-, sondern auch die kant. Richterwahlen validiert worden, und zwar durch dieselbe gesetzgebende Behörde, ja dieselben Mitglieder derselben, die das Wahlgesetz beraten und beschlossen hatten. Das Wahlges. war am 21. Sept. 1896 vom KRate angenommen worden, und am 27. Dez. desselben Jahres fanden in dessen Anwendung die kant. Richterwahlen statt. Und bei Anlass einer vom Bürgerrat Zug über die nun streitige Frage speziell verlangten Interpretation erklärte der Reg.-Rat ausdrücklich, dass «gemäss dem Wortlaut der betreffenden Wahlprotokolle und im Sinne von § 33 des Ges. vom 21. Sept. 1896 die Zahl der Stimmenden in Betracht zu ziehen sei». Für die Auffassung, wie sie nun von der Mehrheit des Reg.-Rates und des KRates gutgeheissen wird, spricht nicht nur keine gesetzliche Vorschrift, sondern es findet sich auch der behauptete begriffliche Gegensatz im Ges. durchaus nicht klar durchgeführt. Gegenteils ist aus dem Wahlges. leicht nachzuweisen, dass die Worte «Stimmen» und «Stimmende» wechselweise für denselben Begriff gebraucht werden, wie dies schon während den Gesetzesberatungen und bei den spätern Interpretationen der Fall war.

Der angefochtene Beschl. des KRates verletzt den Grundsatz der politischen Rechtsgleichheit, Art. 4 der BV und Art. 5 der KVerf., und kommt einer politischen Rechtsverweigerung gleich, indem das in Frage kommende Wahlges. von Anfang an in demjenigen Sinne verstanden, von der gesetzgebenden Behörde angewandt und von der vollziehenden in ausdrücklicher und spezieller Interpretation gehandhabt worden war, den man ihm auch anfänglich bei der Abstimmung vom 27. Nov. 1898 beigelegt hat. Der Abänderungsbeschluss bedeutet somit ein willkürliches Abgehen von der bisherigen allgemein als billig befundenen Praxis, zu dem Zwecke, der konservativen Partei einen Regierungssitz mehr zuzuhalten. Ein parteipolitisches Moment hat den Anlass zu der neuen Interpretation des § 33 gegeben. Dass dies der Fall war, geht aus folgendem hervor:

1. § 33 des Wahlges. vom 21. Sept. 1896 ist wörtlich herübergenommen aus der frühern Wahlverord. vom 1. Sept. 1894, § 17. Das Protokoll über die Beratung dieses Paragraphen in der kantonsrätlichen Kommission spricht dabei ursprünglich von einem absoluten Mehr der «Stimmenden»; dann kam eine Streichung des «den» vor, und es entstand das absolute Mehr der «Stimmen». Daraus zieht die konservative Kommissionsmehrheit die Folgerung, dass schon damals mit Absicht und Erwägung die beiden Ausdrücke auseinandergehalten worden seien. Dem gegenüber ist festzustellen: es erscheint zum mindesten als eigentümlich, dass Anträge bei Gesetzesberatungen im Sitzungsprotokolle nur durch Streichungen vermerkt werden und so Verdacht bezüglich des Zeitpunktes und der Umstände der vorgenommenen Abänderung aufkommen lassen; ebenso fällt auf, dass eine Reg., die das Wahlges. entworfen hat und die bei dessen Beratung stets zugegen war, dieses Ges. seit seinem Inkrafttreten in einer Weise handhaben konnte, von der sie heute mit der gesetzgebenden Behörde behauptet, dass sie nicht nur dem Wortlaute, sondern auch der Auffassung bei Beratung des Ges. widerspreche. Nur eine besondere Veranlassung konnte zu einer solchen Ansichtsänderung zwingen.

2. Diese Veranlassung war der Ausfall der Wahlen vom 27. Nov. 1898, der die konservative Partei um einen Regierungsratssitz zu gunsten der Freisinnigen gebracht hat. Vorher dachte niemand an die neue Interpretation, die den verlorenen Sitz auf dem Wege einer andern Berechnung wieder einbringen sollte.

Da demgemäss feststeht, dass der Ausgang der Wahlen in dem Reg.-Rat und daran sich knüpfende Fragen des Parteiinteresses es waren, welche die direkte Veranlassung zu der Abänderung einer bisher allseitig anerkannten Interpretation des Wahlges. boten, so kann nicht in Betracht fallen, ob diese Interpretation selber juristisch gerechtfertigt werden könne oder nicht.

Man mag anerkennen, dass man aus einem und demselben Ges. Gründe für die eine und die andere Auslegung einer Bestimmung entnehmen kann. Wenn aber von Anfang an ohne Widerrede eine bestimmte Auslegung von den massgebenden Behörden angeordnet und durch mehrjährige Praxis sanktioniert worden, somit in das Rechtsbewusstsein des Volkes übergegangen ist, so muss einer solchen Gesetzesauslegung, selbst wenn etwelche juristische Momente sie als anfechtbar erscheinen lassen könnten, eine erhöhte Bedeutung beigemessen werden, schon aus rechtspolitischen Gesichtspunkten, zu denen es auch gehört, dass das Gefühl der Rechtssicherheit im Volke möglichst aufrecht erhalten bleibt. Dies geschieht aber nicht durch die angefochtene Beschlussfassung, die vielmehr als eine Willkürhandlung zu bezeichnen ist, welche auf immer neue Gesetzesinterpretationen sich gefasst zu machen lehrt.

Zur Begründung des Antrages auf Abweisung der Beschwerde machte der Reg.-Rat des Kts. Zug geltend:

Der § 33 des Wahlges. vom 21. Sept. 1896 ist wörtlich aus der Verordnung betr. das proportionale Wahlverfahren vom 1. Sept. 1894, § 17, herübergenommen worden. Bei den während des Inkraftbestehens dieser Verordnung stattgehabten Wahlen nach proportionalem Wahlverfahren herrschte kein Zweifel darüber, dass § 17 wörtlich zu nehmen, d. h. dass unter dem absoluten Mehr der Stimmen nicht dasjenige der «Stimmenden», sondern das Mehr der giltigen «Stimmen» zu verstehen sei.

Der § 46 des Wahlges. dagegen ist wörtlich aus dem frühern Wahlges. vom 7. Aug. 1879, das nur Wahlen nach absolutem Mehr kannte, herübergenommen worden.

Richtig ist nun, dass der Reg.-Rat den § 33 seit seinem Inkrafttreten anders handhabte, als derselbe während des Bestehens der vorherigen Wahlverordnung gehandhabt worden war, indem er die Worte «absolutes Mehr der Stimmen» als gleichbedeutend mit dem Begriffe «absolutes Mehr der Stimmenden» auffasste. Wie der Reg.-Rat zu dieser abweichenden Auffassung kam, darüber geben die Protokolle gar keinen Aufschluss. Der Reg.-Rat stimmte einfach dem diesbezüglichen Antrage der Direktion des Innern bei. Letztere wird aus folgendem Grunde zu dieser Interpretation gekommen sein: die Verord. vom 1. Sept. 1894 basierte auf dem System der sog. Stimmenkonkurrenz mit amtlicher Kumulation, das Ges. vom 21. Sept. 1896 dagegen auf dem der sog. Listenkonkurrenz. Da nun bei letzterem Systeme von einem absoluten Mehr der Stimmen, soweit darunter die Gesamtheit der auf die einzelnen Kandidaten entfallenen Stimmen verstanden sein soll, nicht mehr die Rede sein kann, indem man sonst zu der Absurdität käme, dass eine Minderheit, welche mehr Kandidaten als die Mehrheit aufstellen würde, über das absolute Mehr der Stimmen verfügen könnte, so kam wahrscheinlich die Direktion des Innern zur Anschauung, der Begriff: absolutes Mehr der Stimmen lasse sich auf das Listensystem nicht mehr anwenden, der Gesetzgeber habe dies bei Herübernahme des § 17 ins Gesetz übersehen und sich somit unrichtig ausgedrückt. Sie übersah dabei, dass nunmehr beim Listensystem unter absolutem Mehr der Stimmen statt der Kandidaten- die Listen-Stimmen, resp. giltigen Wahlzettel, zu verstehen seien und kam damit zum Schluss, dass nichts anderes übrig bleibe, als den Begriff «absolutes Mehr der Stimmen» mit demjenigen des «absoluten Mehrs der Stimmenden» zu identifizieren. Indem der Reg.-Rat dann ohne nähere Untersuchung dieser Auffassung beitrat, brachte er den § 33 seit seinem Bestehen tatsächlich anders zur Anwendung, als derselbe seinem Wortlaute nach vorschreibt. Zum erstenmal geschah dies bei Zusammenstellung der

Resultate der Richterwahlen vom 27. Dez. 1896 zu Handen des Kantonsrates; ein zweitesmal bei Richtigstellung der Bürgerratswahlen von Zug vom 14. Nov. 1897. Mit den übrigen gemeindlichen Wahlen, die in der Zwischenzeit stattfanden, hatte sich der Reg.-Rat nicht zu befassen, weil gegen dieselben keine Rekurse einliefen. Immerhin wurden zufolge dieser Auffassung des § 33 ab seiten der Direktion des Innern den von ihr aufgestellten Wahlprotokollformularien für die gemeindlichen wie für die kant. Wahlen die Worte «absolutes Mehr der Stimmenden» statt «absolutes Mehr der Stimmen» eingesetzt.

Richtig ist auch, dass der KRat die Richterwahlen gemäss dem Antrage des Reg.-Rates, aber ohne nähere Prüfung und Diskussion, genehmigte.

Als anlässlich der Ausmittlung des Resultates der Wahlen für den Reg.-Rat vom 27. Nov. 1898 der von den Beschwerdeführern bezeichnete Einwand erhoben worden ist, kam der Reg.-Rat, nachdem er die Streitfrage in zwei Sitzungen beraten hatte, zu keinem bestimmten Antrage an den KRat, weil sich auf keinen die von der Geschäftsordnung geforderte absolute Mehrheit der Stimmen vereinigte. Er beschloss deshalb, dem KRate sowohl den Antrag der Mehrheit wie den der Minderheit zur Kenntnis zu bringen, im übrigen aber diesem den Entscheid zu überlassen. Die von der Beschwerde «offizielle Bulletins» genannten Aufstellungen beider Wahlresultate sind blosse Berechnungen und nichts weniger als amtliche Bulletins. Auch die Kommission des KRates teilte sich in eine Mehrheit und eine Minderheit; beide Parteien begründeten ihre Ansicht schriftlich in ausführlichster Weise. Der KRat schloss sich der Ansicht der Mehrheit an.

Dieser Beschluss fand nicht nur Anwendung auf die Wahl des Reg.-Rates, sondern auch auf diejenige des KRates. Bei der letztern war die Frage in Baar streitig, ob das letzte, der konservativen Partei zugefallene Mandat dieser gestützt auf das absolute Mehr der Stimmen oder gestützt auf dasjenige der Stimmenden zufalle. Durch die angefochtene Interpretation des KRates wurde auch hier im erstern Sinne entschieden. Der Entscheid wurde nicht angefochten.

Schliesslich ist zu konstatieren, dass die frühere Anwendung des § 33 durch den KRat und die Reg. nicht etwa der konservativen, sondern der freisinnigen Partei zu gute kam, und zwar bei den Richterwahlen, indem es dadurch der letztern je einen Suppleanten mehr in das Kantons- und in das Obergericht, bei den Bürgerratswahlen in Zug, indem es derselben ein Ratsmitglied mehr als bei der nunmehrigen Interpretation getroffen hat. Es kann also nicht gesagt werden, solange es der konservativen Partei dienlich war, habe man den § 33 im Sinne des absoluten Mehrs der Stimmenden aufgefasst, nachdem aber der-

selben die andere Auslegung zu statten komme, werde es mit dieser versucht.

In rechtlicher Hinsicht handelt es sich um die Interpretation einer kant. Gesetzesbestimmung, die endgiltig den kant. Behörden zusteht. Eine Überprüfung seitens der BBehörden ist nur statthaft, wenn behauptet wird, dass durch die angefochtene Interpretation Bestimmungen der KVerf. oder BRecht verletzt worden seien, und es hat sich die Überprüfung nur auf die Beurteilung dieses Einwandes zu beschränken. Der von den Beschwerdeführern angeführte konstitutionelle Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze, wie er in Art. 4 der BV und Art. 5 der KVerf. niedergelegt ist, wurde durch die angefochtene Interpretation des KRates nicht verletzt, da weder die Gleichheit aller erheblichen tatsächlichen Verhältnisse vorhanden ist, noch ein Ausnahms- oder Willkürakt gegenüber den Beschwerdeführern vorliegt, noch diese ungünstiger behandelt werden als andere Bürger, vgl. BGer.-Entsch. 1884, X S. 318. Die bisherige Auslegungspraxis der Regierung war für den KRat bei dessen nach genauer Prüfung der Streitfrage stattgehabter Beschlussfassung nicht massgebend. Ebensowenig seine eigene Schlussnahme bei Validierung der Richterwahlen, die nicht eine authentische Interpretation einer vom Reg.-Rate vorgelegten Streitfrage, sondern eine blosse stillschweigende Genehmigung einer Wahl nach Antrag der Reg. bedeutete. Ein Willkürakt kann in dem Beschl. vom 31. Dez. 1898 nicht erblickt werden, weil der Entscheid auf einlässlicher Prüfung der Sache und auf wohlerwogenen objektiven Gründen beruht. Dass dieselben sachliche und nicht blosse Scheingründe sind, wird nicht können bestritten werden, da sie neben dem Wortlaute auch die Entstehungsgeschichte der Gesetzesstelle für sich haben. Dass der angeblich ungünstige Ausfall der Reg.-Ratswahlen den KRat zur Änderung der bisherigen Praxis des Reg.-Rats veranlasste, ist unrichtig. Nachdem hierüber in letzterer Behörde Meinungsverschiedenheiten aufgetaucht waren, musste der KRat in die Behandlung der Streitfrage eintreten und sie so oder anders lösen. Es liegt auch kein Ausnahmsakt vor, sondern die gegebene Interpretation ist allgemein verbindlicher Natur, findet Anwendung auf alle proportionalen Wahlen und hat tatsächlich schon für die KRatswahlen in Baar praktische Anwendung gefunden. Die Beschwerdeführer werden auch nicht ungünstiger behandelt als bishin andere Bürger oder Bürgerklassen. Damit, dass § 33 früher anders angewendet wurde, ist noch keine Ungleichheit vor dem Gesetze bewiesen. Hierfür müsste dargetan werden, dass durch die frühere Auffassung andere Bürger, z. B. die konservative Mehrheitspartei, begünstigt worden seien. Im Gegenteil aber ist die frühere Auffassung der freisinnigen Partei zu gute gekommen, sie zog aus der falschen Gesetzesanwen-

dung Nutzen. Nun kann doch niemand einen verf.-mässigen Anspruch darauf erheben, dass dieser ungesetzliche Zustand zu gunsten der bisher Bevorteilten fortbestehe. Den Behörden steht vielmehr das Recht zu, ja es liegt in ihrer Pflicht, von einer unrichtigen Gesetzesinterpretation wieder abzugehen und das Gesetz richtig zu handhaben, vgl. BGer.-Entsch. 1881, VII S. 632.

Den 21. Juli 1899 erklärte der BR die Beschwerde für begründet. Er lud den KRat des Kts. Zug ein, unter Aufhebung seines Beschl. vom 31. Dez. 1898, bei der Validation der Wahlen in den Reg.-Rat vom 27. Nov. 1898 die Berechnung des absoluten Mehrs der Stimmen des § 33 des kant. Ges. betr. das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen vom 21. Sept. 1896 gemäss der Vorschrift des § 46 Abs. 1 desselben Ges. vorzunehmen.

Der Reg.-Rat des Kts. Zug zog die Entscheidung des BR an die BVers. weiter. Diese wies jedoch den 23., 28. März 1900 die Beschwerde als unbegründet ab und bestätigte die Entscheidung des BR. B 1901 II 48; Übers. Verh. der BVers. März 1900, Nr. 10.

Die Erwägungen des BR lauten:

1. Der BR und die BVers. beurteilen gemäss der Vorschrift des Art. 189 Abs. 3 des Organis.-Ges. vom 22. März 1893 Beschwerden betr. kant. Wahlen und Abstimmungen auf Grundlage sämtlicher einschlägigen Bestimmungen des kant. Verf.-Rechtes und des BRechtes; dagegen steht die Entscheidung über die richtige Anwendung der kant. Ges. ausschliesslich den KBehörden zu. Freilich kann auch die Art der Anwendung kant. Gesetzesrechtes gegen Sätze des BRechtes oder des kant. Verf.-Rechtes verstossen, insbesondere dadurch, dass der verf.-mässige Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Ges. verletzt wird. Wird behauptet, dass eine solche Verletzung anlässlich einer Wahl oder Abstimmung stattgefunden habe, so steht in dieser Richtung den politischen BBehörden, gemäss konstanter Praxis, eine Nachprüfung der kant. Entscheidung zu.[1])

2. Die vorliegende Beschwerde richtet sich allerdings gegen die Anwendung eines kant. Wahlges., aber gerade mit der Begründung, es sei mit dessen Interpretation durch den Beschl. des KRates vom 31. Dez. 1898 die in Art. 4 der BV und Art. 5 der Zuger KVerf. gewährleistete Gleichheit der Bürger vor dem Ges. verletzt worden. Der BR ist also zu materieller Nachprüfung der kant.

[1]) Vgl. oben Nr. **1120 ff.**, **1132 ff.**, **1179** u. a.

Feststellung des Wahlergebnisses der Zuger Reg.-Ratswahlen vom 27. Nov. 1898 kompetent.

3. Es hat der BR in konstanter Praxis daran festgehalten, dass die Vorschrift des Art. 4 der BV nur dann verletzt sei, wenn entweder ein Willkürakt oder ein Akt rechtsungleicher Behandlung vorliegt[1]); ein Willkürakt liegt vor, wenn eine objektiv in keiner Weise gerechtfertigte Massnahme getroffen worden ist, und ein Akt rechtsungleicher Behandlung liegt vor, wenn unter völlig gleichen oder doch wesentlich gleichen Verhältnissen verschiedene Verfügungen getroffen werden, und zwar so, dass einer der Gleichberechtigten dadurch in seiner Rechtsstellung gegenüber den andern ohne rechtlichen Grund hintangesetzt wird.

4. Den Nachweis einer solchen Rechtsverletzung haben die Beschwerdeführer erbracht. Es muss dem Zuger KRat der Vorwurf gemacht werden, dass er die bisherige Praxis in willkürlicher Weise geändert hat, indem durch die von ihm am 31. Dez. 1898 beschlossene Auslegung des § 33 des kant. Ges. betr. das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen vom 21. Sept. 1896 die konservative Partei einen fünften Sitz im Reg.-Rat erhalten hat, während ihr unter Beibehaltung der bisherigen Auslegung nur vier Sitze, der freisinnigen Partei dagegen drei Sitze, und nicht nur zwei, hätten zuerkannt werden sollen.

Wenn auch die Mehrheit des Reg.-Rates und die Mehrheit der kantonsrätlichen Kommission zur Begründung und Rechtfertigung des vom KRate gefassten Beschl. sich auf die Entstehungsgeschichte und den Wortlaut der in Frage stehenden Gesetzesstelle glauben stützen zu können, und wenn auch die Mehrheit des KRates diesen Gründen mit Beschl. vom 31. Dez. 1898 stillschweigend beigestimmt hat, so halten diese Gründe vor einer unbefangenen Prüfung in keiner Weise stand. Es ist zwar richtig, dass § 33 des Wahlges. vom 21. Sept. 1896 mit § 17 der Wahlverord. vom 1. Sept. 1894 übereinstimmt und dass dieser § 17 so ausgelegt worden ist, wie jetzt § 33 ausgelegt werden möchte. Zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Wahlges. hatten indessen die Zuger Behörden allen Anlass, die Frage der Auslegung des § 33 genau zu prüfen, und sie haben dies auch getan; sie änderten infolgedessen die Praxis, und zwar in besonderer Berücksichtigung der ausdrücklichen Vorschrift des § 46 des gleichen neuen Wahlges. und in Erwägung des Um-

[1]) Vgl. oben Nr. **1179** u. a.

standes, dass das Proportionalverfahren des neuen Wahlges. ein anderes ist wie das der Wahlverord. des Jahres 1894. Die Berufung auf die Entstehungsgeschichte des § 33 ist also durchaus unstichhaltig, die Entstehungsgeschichte rechtfertigt ein Abgehen von der im Jahre 1896 angenommenen und allgemein gebilligten Auslegung in keiner Weise.

Eine ebenso offenbar unzulässige Annahme zur Unterstützung der vom KRat am 31. Dez. 1898 vertretenen Auslegung des § 33 ist der Hinweis auf den Wortlaut der Gesetzesbestimmung. Denn in § 33 ist keineswegs von dem absoluten Mehr der «giltigen» Stimmen die Rede, wie solches die Auffassung des KRates verlangen würde, sondern es spricht § 33 nur von dem absoluten Mehr der Stimmen. Das Zuger Ges. kennt nun durchaus nicht einen scharf und konsequent durchgeführten Unterschied zwischen «Stimmen» und «Stimmenden», so dass das absolute Mehr der Stimmen des § 33 etwas anderes sein könnte als die absolute Mehrheit der Stimmenden des § 46. Es ist aber ein Abgehen von den allgemein anerkannten Auslegungsregeln, wenn der Zuger KRat in § 33 das absolute Mehr in anderer Weise berechnen will, als dies in § 46 des gleichen Ges. ausdrücklich und ausführlich vorgeschrieben ist. Vollständig belanglos ist dabei, dass § 46 aus einem andern Ges. als § 33 in das neue Wahlges. herübergenommen worden ist; steht nämlich fest, dass dieser § 33 nicht dieselbe Bedeutung haben muss wie im alten Ges., so ist es geradezu selbstverständlich, dass er an Hand des Ges., in welchem er steht, ausgelegt wird, und dass damit der Ausdruck «absolutes Mehr» in § 33 gleichen Wert hat wie derselbe Ausdruck in § 46.

5. Dass der angefochtene Beschl. des Zuger KRates vom 31. Dez. 1898 ein willkürlicher ist, zeigt namentlich auch folgende Überlegung: Die kompetenten Behörden sind zweifellos befugt, durch Annahme einer neuen Auslegung irgend einer Gesetzesstelle eine Änderung ihrer bisherigen Praxis herbeizuführen. Eine Änderung der Interpretation ist nicht ohne weiteres eine Willkürhandlung, vgl. BGer.-Entsch. 1881, VII S. 632 Ziff. 3, sie wird aber eine solche, wenn die zu ihrer Rechtfertigung vorgebrachten Gründe höchst fragwürdiger Natur sind, und wenn sie von einer politischen Behörde vorgenommen wird bei einer bisanhin nichts weniger wie sreitigen Frage; letzteres trifft namentlich im vorliegenden Falle zu. Erst nachdem die Wahlen vorüber waren und sich ergeben

hatte, dass das Wahlresultat für die Mehrheitspartei des KRates nicht das erhoffte günstige war, verfiel man auf die neue Auslegung des § 33 des Wahlges., infolge deren das Wahlresultat für diese Partei sich plötzlich günstiger gestaltete. Zur Zeit der Vornahme der Wahlen, am 27. Nov., verwendete man die amtlichen Formulare für die Wahlprotokolle zum proportionalen Wahlverfahren, nach welchen, der unbestrittenen Rechtsauffassung folgend, das absolute Mehr des § 33 im Sinne des § 46 zu berechnen war; von derselben Auffassung ausgehend zeigte auch die zunächst ausgefertigte Ausmittlung des Wahlergebnisses, die von einer Amtsstelle publiziert worden ist, dieselbe Art der Berechnung des absoluten Mehrs des § 33. Unter solchen Umständen durfte der KRat des Kts. Zug die erst nachträglich geltend gemachte und durch keine sachlichen Gründe gerechtfertigte neue Gesetzesauslegung anlässlich der Wahlvalidation nicht zu der seinigen machen, ansonst er sich einer Verletzung der Art. 4 und 5 der BV schuldig machte. Nicht auf dem Wege der Auslegung, sondern nur auf dem Wege der Gesetzgebung, nicht für die Vergangenheit, sondern nur für die Zukunft kann er der neuen Berechnungsweise des absoluten Mehrs Geltung verschaffen. B 1899 IV 205, V 947.

1231. Der BR erklärte den 13. Febr. 1900 die Beschwerde des A. Bühler und Genossen gegen die Gemeinderatswahlen in Dagmersellen (Luzern) vom 4. Juni 1899 insofern als begründet, dass die Wahl des Jos. Gassmann nicht zustande gekommen ist; im übrigen wies er dieselbe als unbegründet ab u. a. in Erwägung:

1. Die Beschwerdeführer verlangen, es sei die Wahlverhandlung vom 4. Juni 1899 deshalb zu kassieren, weil die bei derselben eingelegten konservativen Wahllisten (Stimmzettel) willkürlicherweise als giltig anerkannt worden seien; sie seien als nichtig zu betrachten, weil auf keinem dieser Stimmzettel die zu den Gemeindeämtern Gewählten auch als Mitglieder des Gemeinderates bezeichnet worden seien.

Die Beschwerdeführer unterlassen es, irgend eine Bestimmung des Wahlges. anzuführen, die willkürlich interpretiert worden wäre, und es fehlt überhaupt eine Regelung dieses Punktes durch das Ges. Es kann aber in dem Verfahren der kant. Reg. nichts Willkürliches erblickt werden; ihre Annahme, dass die Bürger diejenigen, denen sie das Amt eines Gemeinderatspräsidenten, eines Gemeindeammanns

u. s. w. zu übertragen erklären, auch als Gemeinderäte wählen wollen, ist ohne weiteres gerechtfertigt; denn sie wussten ja, dass nach dem Wahlges. diese Ämter nur an Mitglieder des Gemeinderates gegeben werden können.

2. Die Beschwerdeführer erblicken ferner darin eine Verletzung der Rechtsgleichheit, dass das Wahlbureau und die Reg. drei offizielle Stimmzettel, auf welchen die zu den Gemeindeämtern Gewählten, gleich wie auf den konservativen Kandidatenlisten, auch nicht ausdrücklich als Gemeinderäte bezeichnet wurden, als ungiltig erklärt haben... Dieser Vorwurf der Verletzung der Rechtsgleichheit ist unzweifelhaft begründet. Wenn der Reg.-Rat annahm, dass bei dem von einem konservativen Wähler eingelegten gedruckten Stimmzettel, auf welchem die Kandidaten für die Gemeindeämter nicht ausdrücklich und besonders als Mitglieder des Gemeinderates vorgeschlagen wurden, nach den obwaltenden Umständen ein begründeter Zweifel über den Willen des betreffenden Wählers ausgeschlossen sei, und dass angenommen werden müsse, dass der betr. Wähler seinem Kandidaten auch als Mitglied des Gemeinderates die Stimme habe geben wollen, so muss genau das gleiche auch gegenüber jenen drei offiziellen Stimmzetteln gelten, deren Inhaber ihre Kandidaten nur für die Gemeindämter bezeichneten. Der Reg.-Rat hat eine materielle Differenz der beiden Arten von Stimmzetteln nicht behauptet, und eine solche besteht in der Tat auch nicht... Es bedeutet aber die von der Reg. vertretene Ansicht, dass die Bürger bezüglich der Taxierung ihrer Wahlstimme deshalb keinen Anspruch auf Gleichbehandlung hätten, weil keine Vorschrift des bezüglichen Wahlges. die Gleichbehandlung ausdrücklich verlange, geradezu die Verneinung der von der BV gewährleisteten Rechtsgleichheit der Bürger. Dadurch, dass das Luzerner Wahlges. in § 31 gestattet, dass der Stimmberechtigte sich statt des offiziellen Stimmzettels auch einer gedruckten Kandidatenliste bediene, und dies an die einzige Voraussetzung knüpft, dass die letztere auf weisses Papier gedruckt sein müsse, hat es die beiden Kategorien von Stimmzetteln in gleiche Linie gestellt; beide bilden eine gesetzlich geschützte und zulässige Form der Stimmabgabe, beide sind in allem und jedem von den kompetenten Behörden in der Beurteilung ihrer Giltigkeit nach dem gleichen Masstabe zu behandeln...

3. Endlich machen die Beschwerdeführer geltend, dass in verfassungswidriger Weise, weil willkürlich, zwei Stimmberechtigte

durch das Polizeidep. des Kts. Luzern in Seuchengehöften interniert und damit ihrer Stimmabgabe beraubt worden seien. Mag es nun auch auffallen, dass die Reg. diese Internierung unmittelbar vor der Abstimmung anordnete und schon einen Tag nach derselben einen der Internierten wieder auslogierte, so ist doch nicht bestritten, dass die Maul- und Klauenseuche zur Zeit der Abstimmung tatsächlich in Dagmersellen geherrscht hat und sich unter den verseuchten Gehöften auch diejenigen der beiden betroffenen Stimmberechtigten befanden; es kann daher nicht gesagt werden, dass die angefochtene Verfügung des Reg.-Rates nicht eine durch die Umstände gerechtfertigte war, wie sie übrigens auch in andern Kantonen getroffen wird.

4. Müssen gemäss diesen Ausführungen zu den 339 vom Wahlbureau als giltig erkannten Stimmen noch die erwähnten 3 offiziellen Stimmzettel hinzugerechnet werden, so beträgt die Zahl der giltig abgegebenen Stimmen 342 und das absolute Mehr 172 Stimmen. Da nun mit Ausnahme von Gassmann alle in der Wahl vom 4. Juni 1899 als gewählt Erklärten 172 und mehr Stimmen erhalten haben, so bleibt für sie die Berichtigung des Wahlergebnisses ohne Einfluss; dagegen ist die Wahl des ebenfalls als gewählt erklärten J. Gassmann nicht zustande gekommen.

B 1900 I 631, 1901 II 47; oben S. 248.

1232. Den 4. Jan. 1901 fasste der Reg.-Rat des Kts. St. Gallen den Beschl.:

> Es sei das Referdendum mit bezug auf das Ges. über die Lehrersynode vom 20. Nov. 1900 als zustande gekommen zu erklären.

Über diesen Beschl. beschwerte sich E. Mettler-Baumgartner[1]) in St. Gallen beim BR, das Begehren stellend, es sei derselbe zu kassieren und die kant. Reg. anzuweisen, zu erklären, dass das Referendum nicht zustande gekommen sei. Der Beschwerdeführer führte aus, dass die überwiegende Mehrzahl der Unterschriftenbogen, entgegen der klaren im Ges. betr. das Verfahren bei Ausübung des kant. Referendums und der Initiative vom 2. Dez. 1892 enthaltenen Vorschrift, nicht datiert war und deshalb ungiltig sei.[2])

Der BR wies den 3. Mai 1901 die Beschwerde als unbegründet ab in Erwägung:

---

[1]) Vgl. auch Nr. **1130.**

[2]) Vgl. auch oben II Nr. **361, 410.**

1. Die Beschwerde stützt sich auf zwei Gründe: Verletzung der Art. 47 und 65 der Verf. des Kts. St. Gallen in Verbindung mit der Anwendung des st. gallischen Ges. vom 2. Dez. 1892 betr. das Verfahren bei Ausübung des kant. Referendums und der Initiative, und Verletzung des Art. 4 der BV durch willkürliche Auslegung des genannten Ges...

2. Die KVerf. selbst enthält keine Vorschrift über das Anfangsdatum, sondern bestimmt in Art. 47 nur, dass innert 30 Tagen nach Erlass eines Ges. oder Beschl. durch den Grossen Rat 4000 Bürger, deren Stimmberechtigung beglaubigt sein muss, unterschriftlich die Abstimmung verlangen müssen. Erst der Art. 1 des Ges. vom 2. Dez. 1892 stellte die Vorschrift auf, dass jeder Referendumsbogen mit dem Anfangsdatum der Unterschriftenzeichnung versehen sein müsse.

Daraus ergibt sich, dass es sich bei der angefochtenen Verfügung der Reg. des Kts. St. Gallen nicht um eine Verletzung des Art. 47 der KVerf. handeln kann, da dieser Verf.-Artikel über den streitigen Punkt, Beisetzung des Anfangsdatums, keinerlei Bestimmung enthält, insbesondere nichts darüber, dass ein Unterschriftenbogen ohne Anfangsdatum ungiltig sein soll.

3. Der Rekurrent beruft sich ausserdem auf Art. 65 der KVerf., lautend:

> Der Reg.-Rat hat alle Ges. und Beschl. des Grossen Rates, sowie dessen besondere Aufträge zu vollziehen. Nie dürfen Massregeln zur Vollziehung der Ges. veränderte oder neue Bestimmungen über die Hauptsache enthalten.

Der zweite Satz dieses Artikels soll verletzt worden sein; denn das Ges. des Grossen Rates bestimme, dass Referendums- und Initiativbogen das Anfangsdatum tragen müssen, während der Reg.-Rat bestimme, nur die Unterschriften bei Initiativbegehren müssten das Anfangsdatum tragen. Diese Argumentation ist deshalb nicht zutreffend, weil es sich im vorliegenden Falle gar nicht um eine besondere Vollziehungsmassregel zu dem Ges. vom 2. Dez. 1892 handelt. Wenn schon, ganz allgemein genommen, auch die Anwendung eines Ges. als eine Vollziehung desselben zu betrachten ist, so bezieht sich doch Art. 65 Satz 2 der St. GallerVerf. nicht auf die Anwendung der Ges., sondern auf die Verordnungsgewalt des Reg.-Rates als vollziehende Behörde; er redet von Vollziehungsmassregeln, welche selbst wieder Normen — Bestim-

mungen — enthalten. Diese Bestimmungen dürfen weder das Ges. abändern, noch neue Regeln enthalten. Der Reg.-Rat hat aber keine Verordnung erlassen oder eine sonstige Massregel zur Vollziehung des Ges. getroffen, sondern er hat ein bestehendes Ges. auf den konkreten Fall angewendet. Deshalb ist die Behauptung einer Verletzung des Art. 65 der KVerf. unstichhaltig.

4. Wenn es sich somit nur um die Auslegung eines kant. Ges. handelt, so entfällt der Beschwerdegrund der Verletzung der kant. Verf. Wie sich aus Art. 189 des Organis.-Ges. und wie der BR in konstanter Praxis anerkannt hat, ist eine Beschwerde unzulässig, sobald es sich nur um Verletzung kant. Ges.-Rechtes handelt. Auch wenn solches zweifellos unrichtig angewendet wäre, ist der BR zu einer Aufhebung des kant. Entscheides nicht berechtigt.[1])

5. Es kann sich also nur noch darum handeln, ob der Reg.-Rat des Kts. St. Gallen bei Auslegung des Ges. vom 2. Dez. 1892 willkürlich verfahren ist und damit Art. 4 der BV verletzt hat. Willkürlich aber ist ein Entscheid, der entweder ohne Motive erlassen ist, oder dessen Gründe gegen klares Recht verstossen oder nur vorgeschoben sind, um andere Zwecke zu erreichen.

6. Man kann nun darüber Zweifel hegen, ob der angefochtene Beschl. des Reg.-Rates eine richtige Auslegung des Ges. enthält. Denn er steht im Widerspruch mit dem Wortlaute des Art. 1 des Ges., der ausdrücklich sagt, dass alle Eingaben, welche den aufgestellten Vorschriften nicht entsprechen, unter Bezeichnung des Mangels zurückzuweisen sind. Dem Wortlaute gemäss hätte der Reg.-Rat die eingereichten Unterschriften, soweit ihnen das Anfangsdatum fehlt, als unförmlich zurückweisen müssen, da diese Formalität unter die für Referendumsunterschriften geltenden Vorschriften aufgenommen ist. Trotzdem kann man nicht soweit gehen, den angefochtenen Beschl. als einen willkürlichen zu bezeichnen. Denn der Reg.-Rat hat sich auf durchaus sachliche, aus der Verschiedenheit von Referendum und Initiative hergeleitete Gründe gestützt, um zu dem Schlusse zu gelangen, dass die fragliche Bestimmung nur als eine Ordnungsvorschrift zu betrachten ist. Diese Gründe werden verstärkt durch die aus der Entstehungsgeschichte des Ges. hergeleiteten Erwägungen, die es wahrscheinlich machen, dass der St. Galler Gesetzgeber beabsichtigte, diese Formvorschrift nur für die Initiative zum wesent-

[1]) In der Regel dürfte «zweifellos» unrichtige Ges.-Interpretation auf bundesrechtswidrige Willkür hinauslaufen; vgl. auch Nr. **1135, 1138, 1179, 1230, 1233** u. a.

lichen Erfordernis zu erheben. Man kann freilich über die Richtigkeit der Auffassung des St. Galler Reg.-Rates verschiedener Meinung sein, da das Anfangsdatum weder für Referendums- noch für Initiativunterschriftenbogen beglaubigt sein muss, also gar keine sichere Kontrolle darüber möglich ist, ob das auf den Bogen stehende Datum dem wirklichen Zeitpunkte des Beginns der Unterschriftensammlung entspricht, also auch das auf den Bogen stehende Anfangsdatum für den Beginn der Unterschriften für eine Initiative keinen sicheren Anhaltspunkt bietet. Diese verschiedenen möglichen Auffassungen gehören jedoch in das Gebiet der Interpretationsfragen. Der Umstand aber, dass eine Gesetzesbestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist nicht hinreichend, um die eine oder andere Auslegung, welche mit sachlichen Gründen gestützt werden kann, als eine willkürliche zu bezeichnen.[1]) B 1901 III 305.

1233. Den 30. Mai 1901 erliess der Zuger KRat ein neues Jagdges.; dasselbe wurde am 8. Juni publiziert mit einer sechzigtägigen Referendumsfrist bis zum 7. August. Am 22. Aug. konstatierte der KRat, dass infolge der in genügender Anzahl am 6. Aug. eingereichten Referendumsbegehren über das Jagdges. eine Volksabstimmung stattzufinden habe. Der Zuger Reg.-Rat bezeichnete den 29. Sept. als Abstimmungstag. Pl. Andermatt in Zug beschwerte sich hierüber beim BR mit dem Begehren um Anordnung der Vollziehung des Ges. ohne Volksabstimmung, die Ansicht vertretend, dass die am 6. Aug. eingereichten Referendumsunterschriften verspätet eingereicht seien, indem die Referendumsfrist nicht vom 8. Juni an, sondern vom 30. Mai an zu berechnen sei. Der BR wies den 27. Sept. 1901 die Beschwerde als unbegründet ab in Erwägung.

1. BGer. und BR gehen bei der Prüfung von Beschwerden wegen Verletzung kant. Verf.-Bestimmungen nicht ohne Not von der Auslegung ab, welche die nach kant. Staatsrecht in letzter Instanz zur Lösung verfassungsrechtlicher Fragen berufene KBehörde als die richtige anerkennt.[2]) Nach dieser Praxis ist der Interpretation, die eine kant. Verf.-Bestimmung von seiten der zu ihrer Anwendung und Auslegung in letzter Instanz berufenen KBehörde erfahren hat, ein besonderes Gewicht beizulegen; sie ist selbst dann anzuerkennen, wenn an sich auch eine andere Auslegung als möglich, ja sogar als besser begründet erschiene, und die BBehörde

[1]) Vgl. auch Nr. **1230.**
[2]) Vgl. oben Nr. **1132, 1136.**

schreitet nur in dem Falle ein, wo die kant. Auslegung sich als zweifellos unrichtig darstellt, wo zwingende Gründe gegen dieselbe sprechen.

2. Ein solch zwingender Grund zur Aufhebung des Beschl. des Zuger KRats vom 22. Aug. 1901 liegt nicht vor. Gemäss § 34 der Zuger Verf. vom 31. Jan. 1894 ist ein Ges. der Abstimmung des Volkes zu unterstellen, wenn sechzig Tage nach Erlass des Ges. oder Beschl. 500 Bürger, deren Stimmberechtigung gemeindeweise amtlich ausgewiesen ist, unterschriftlich die Abstimmung verlangen. Diese Vorschrift hat der KRat dahin interpretiert, dass als Datum des Gesetzeserlasses nicht der Tag der Schlussabstimmung im KRat zu gelten habe, sondern derjenige, an welchem im öffentlichen Publikationsorgan, dem Amtsblatt, der Erlass des Ges. mitgeteilt wird.

Diese Interpretation kann eine grammatikalisch wie sinngemäss richtige genannt werden; sie ist daher bundesrechtlich zu schützen, da sie auch nicht den Grundsatz der Rechtsgleichheit verletzt. Eine solche Verletzung liegt namentlich nicht darin, dass der Reg.-Rat erst seit dem Jahre 1896 die heute vertretene Auffassung und Praxis befolgt, während früher die Referendumsfrist schon vom Tage der Abstimmung im KRat berechnet wurde. Es sind jedoch die kompetenten Behörden zweifellos befugt, durch Annahme einer neuen Auslegung irgend einer Gesetzesstelle eine Änderung ihrer Praxis herbeizuführen, sofern sich diese Änderung nicht im konkreten Falle als Willkürhandlung darstellt[1]), was im vorliegenden Fall nicht gesagt werden kann. B 1901 IV 280.

1234. Am 22. Sept. 1901 wurde der Lehrer Gottfried Senften in Lenk mit 605 von 1118 giltigen Stimmen zum Gerichtspräsidenten von Obersimmental gewählt. Diese Wahl wurde vor dem Grossen Rate des Kts. Bern angefochten, weil der Gewählte keine juristische Bildung besitze und deshalb Art. 59 der KVerf. verletzt sei, der laute:

> Die Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichts sollen die Kenntnis der beiden Landessprachen besitzen und sowohl sie als die Präsidenten der Amtsgerichte rechtskundige Männer sein.

Am 27. Jan. 1902 wurde die Wahl Senftens vom Grossen Rate entsprechend dem Antrag des Reg.-Rates und entgegen einem Gutachten des Obergerichtes kassiert. Senften beschwerte sich hierüber

[1]) Vgl. Nr. **1230**; BGer.-Entsch. 1881, VII S. 632.

mit Andern beim BR. Der BR wies den 26. Juli 1902 die Beschwerde als unbegründet ab, u. a. in Erwägung:

Die Beschwerdepunkte des Beschwerdeführers lassen sich dahin zusammenfassen: Der Grosse Rat des Kts. Bern habe willkürlicherweise besondere Requisite für die Wählbarkeit zu einer Gerichtspräsidentenstelle aufgestellt; mit der Aufstellung dieser neuen Norm für die passive Wahlfähigkeit verletze die bernische Behörde aber auch den Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Ges., weil sie den heute angelegten Masstab bisher nie gebraucht habe.

1. Betr. die Behauptung der Willkür ist zu bemerken. Der BR hat in Übereinstimmung mit der BVers. festgestellt, dass ein Entscheid dann als willkürlich bezeichnet werden müsse, wenn derselbe objektiv in keiner Weise zu rechtfertigen sei, d. h. wenn er entweder ohne Gründe erlassen worden sei, oder wenn dessen Gründe gegen klares Recht verstossen.

Weder das eine noch das andere kann vom Beschl. des Grossen Rates des Kts. Bern vom 27. Jan. 1902 gesagt werden. Der Grosse Rat hat in seinem Kassationsbeschl. die Gründe des Reg.-Rates zu den seinigen gemacht; diese Gründe haben die Beschwerdeführer nicht zu widerlegen vermocht.

Den ersten Abweisungsgrund des Grossen Rates bildet die aus der geschichtlichen Entwicklung des Art. 59 der KVerf. abgeleitete Überlegung, welche der Vertreter des Reg.-Rates dahin formuliert hat: «Gerade weil die Vorschrift der Rechtskundigkeit im Jahre 1846 angefochten, aber schliesslich doch mit grossem Mehr wieder aufgenommen worden ist und ohne Opposition in die Verf. des Jahres 1893 überging, muss man daraus den Schluss ziehen, dass es im Willen der Behörden gelegen habe, dass das Begehren der Rechtskundigkeit nicht eine illusorische Bestimmung sein dürfe, sondern ihre Bedeutung und ihren Zweck haben solle.»

Dieser historischen Interpretation haben der Reg.-Rat und der Grosse Rat die weitere Erwägung beigefügt, die sie aus dem Wortlaut und dem Sinn der Verf. allein ableiten. Da die Verf. ein Gebot ausspreche, so müsse man wenigstens Indizien für das Vorhandensein der Rechtskunde seitens eines Gerichtspräsidentenkandidaten fordern, wenn man das Requisit der Verf. nicht zu einem leeren Wortbegriff herabsinken lassen wolle. Hiergegen machten die Beschwerdeführer nicht geltend, dass der Wahlkandidat nicht rechtskundig sein müsse; ihr Vorwurf der Willkür richtet sich nur gegen

die vom Grossen Rat aufgestellte Forderung des Nachweises der Rechtskundigkeit überhaupt, und gegen die als Indizien für das Vorhandensein derselben bezeichneten Tatsachen insbesondere.

Sie behaupten nämlich, dass ein Beweis der Rechtskundigkeit nicht verlangt werden dürfe, weil weder in der bernischen Verf. noch in bernischen Ges. Vorschriften über eine Beweisleistung bestehen. Damit wird implicite zugegeben, dass es bestimmte Verhältnisse gibt, bei deren tatsächlichem Vorhandensein die Rechtskunde angenommen werden müsste. Wenn nun aber die bernische Verf. ihrem Gebote, dass nur Rechtskundige als Gerichtspräsidenden gewählt werden können, keine Ausführungsbestimmung gegeben hat, so ist es nicht nur nicht willkürlich, sondern es war geradezu Pflicht des Grossen Rates als Rekursbehörde für Wahlbeschwerden, von sich aus festzustellen, was er unter Rechtskundigkeit verstanden wissen wollte.

Wenn die Beschwerdeführer des weitern erklären, dass auch die Indizien, welche der Grosse Rat verlange, keinen Beweis für die Rechtskundigkeit zu erbringen vermögen, so ist dies vollkommen richtig. Wenn sie aber die richtige Folgerung aus ihrem Einwande ziehen wollten, so könnten sie nicht zum Schlusse kommen, dass es willkürlich sei, Indizien zu verlangen, sondern dazu, dass der Wahlkandidat den vollgiltigen Beweis für seine Rechtskundigkeit abzulegen habe. Der Einwand der Beschwerdeführer beweist nur, dass die bernischen Behörden mit den heute an die Wahlkandidaten gestellten Anforderungen bis an die niedrigste Grenze dessen gegangen sind, was sie verlangen mussten, um überhaupt dem Gebote der Verf. gerecht zu werden. Denn die bernische Rechtssprache braucht sonst den Ausdruck in einem Sinne, der jedenfalls ein höheres Mass von juristischer Bildung voraussetzt, als das hier geforderte. So z. B. in dem Beschl. des Reg.-Rates vom 10. Nov. 1846 über die Organisation des Notariatskollegiums für den Leberberg. Nach Ziff. 2 dieses Beschl. soll das Prüfungskollegium für Notariatsaspiranten bestehen «aus drei von dem Reg.-Rate . . . . aus der Zahl der Rechtskundigen oder Notarien zu erwählenden Mitgliedern». Diese nur rechtskundigen Mitglieder der Prüfungskommission müssen also doch mindestens diejenigen Kenntnisse besitzen, welche ein Notar besitzen soll, was einerseits aus der ihnen gestellten Aufgabe (Prüfung der Notarien), anderseits aus der Gleichstellung mit den Notarien (aus der Zahl der Rechtskundigen oder Notarien) hervorgeht.

Was endlich die Qualifikation Senftens zur Bekleidung des ihm durch die Wähler des Obersimmentales angetragenen Postens anbelangt, so hat derselbe nicht behauptet, irgend welchen Ausweis über praktische Betätigung im Rechtswesen oder seinerseits gemachte Rechtsstudien zu besitzen; die Tatsache, dass er geprüfter Schullehrer und Offizier der schweiz. Armee ist, sowie die Behauptung, dass er Autodidakt sei, sind vom Grossen Rate nicht als solche Indizien aufgefasst worden, und können es selbstverständlich auch nicht sein. Wenn der Reg.-Rat Senften durch das Angebot der Abnahme einer Prüfung ein solches Beweismittel in die Hand geben wollte, das als Indiz für seine Rechtskundigkeit hätte angenommen werden können, so kann er deswegen sich jedenfalls nicht über Willkür beklagen.

2. Betr. rechtsungleiche Behandlung fällt in Betracht:

Auch der Beschwerdepunkt, dass die BV dadurch verletzt sei, dass vom Grossen Rat in rechtsungleicher Weise an die Person des Beschwerdeführers Senften ein anderer Masstab gelegt worden sei als bisher an die Kandidaten für Gerichtspräsidentenstellen, entbehrt der Begründung.

a. Wenn der Grosse Rat des Kts. Bern, der durch die früheren Verf. bis 1893 selbst als Wahlbehörde bestellt war, auf Grund derselben Bestimmung, die in Art. 59 der heutigen Verf. niedergelegt ist, Wahlen getroffen hat, die mit den heute aufgestellten Grundsätzen im Widerspruch stehen, so beweist dies an sich noch keine Verletzung der Rechtsgleichheit der Bürger. Denn die kompetenten Behörden sind zweifellos befugt, durch Annahme einer neuen Auslegung irgend einer Ges.- oder Verfassungsstelle eine Änderung ihrer bisherigen Praxis herbeizuführen, wenn, wie im vorliegenden Fall, die für die Änderung vorgebrachten Gründe nicht bloss vorgeschobene Behauptungen sind.[1]) Der Vorwurf der willkürlichen Interpretation von Art. 59 der bernischen Verf. und einer Verletzung der Rechtsgleichheit kann dem Grossen Rat des Kts. Bern um so weniger gemacht werden, als aus den unwidersprochen gebliebenen Ausführungen des Reg.-Rates zu entnehmen ist, dass die Schöpfer der bernischen Verf. von 1831 und 1846 mit Absicht einen so elastischen Begriff wie das Wort «rechtskundig» als Requisit für die passive Wahlfähigkeit in die Verf. aufnahmen, um bei veränderter Lage, d. h. wenn mit der Zeit die

[1]) Vgl. Nr. **1230, 1233.**

Zahl der rechtskundigen Personen steigen würde, höhere Anforderungen an die Wahlkandidaten stellen zu können, ohne gezwungen zu sein, deswegen zu einer Revision der Verf. greifen zu müssen. Wenn also der Grosse Rat jetzt die Zeit für gekommen ansieht, wo entsprechend der durchschnittlich höhern Bildungsstufe und der Verbreitung der Rechtskenntnis die Bedingungen für die Gerichtspräsidentenkandidaten höher gestellt werden können, so handelt er nicht gegen die Verf.; er führt im Gegenteil aus, was die Schöpfer derselben gewollt.

b. Die Behauptung, eine Verletzung der Rechtsgleichheit sei durch den Grossen Rat auch dadurch begangen worden, dass die heute amtierenden Präsidenten von drei Gerichtsbezirken nicht Juristen seien, d. h. bei ihrer Wahl die heute an den Beschwerdeführer Senften gestellten Requisite nicht erfüllt hätten, beruht auf einem tatsächlichen Irrtum. Die kant. Reg. hat bereits in ihrem Ber. an den Grossen Rat diesen Vorwurf mit dem Hinweis darauf beantwortet, dass der Grosse Rat jene Gerichtspräsidenten weder selbst gewählt hat, noch ihre Wahl zu bestätigen oder überhaupt sich irgendwie mit den Wahlen zu befassen hatte, da eben der Grosse Rat seit 1893 nicht mehr Wahlbehörde ist. War aber der Grosse Rat weder Wahl- noch Validationsbehörde, so können ihm auch jene Wahlen nicht zum Vorwurf gereichen; die Wahlen wurden auch nicht, wie diejenige des Beschwerdeführers Senften, auf dem Wege der Erhebung einer Kassationsbeschwerde vor den Grossen Rat zur Entscheidung gebracht. Es fehlt daher im vorliegenden Fall überhaupt an einer Entscheidung der obersten kant. Behörde, unter der Herrschaft der neuen Verf. von 1893, welche zur Vergleichung herangezogen werden könnte.

B 1902 IV 93, 1903 I 574; oben S. 237.

IV. Teil.

Einzelne Gebiete der Bundesverwaltung.

I. Abschnitt.

Das schweizerische Wehrwesen.[1])

BV 1874 Art. 18—22, 23 Abs. 3, 85 Ziff. 4, 9, Art. 102 Ziff. 11, 12, vgl. BV 1848 Art. 18—20, 21 Abs. 3, 74 Ziff. 3, 9, 10, Art. 90 Ziff. 11, 12, A. S. I 7—9, 23, 24, 28, 29, n. F. I 6—8, 25, 29, 30.

1. Kapitel.

Die Militärorganisation.

I. Militärorganisation der schweiz. Eidgenossenschaft, BGes. vom 13. Nov. 1874, erlassen gestützt auf die Art. 18—21 der BV von 1874 und in Ersetzung der durch BGes. vom 8. Mai 1850 eingeführten Militärorganisation, A. S. n. F. I 257. — Botsch. des BR vom 13. Juni 1874, B 1874 II 1; Ber. der Finanzsektion der Komm. des NR vom 21. Juli 1874 und Ber. der Finanzsektion der Komm. des StR vom 3. Nov. 1874, B 1874 III 1062, 1077. Erste Auflage III, Nr. **885.**

BBeschl. betr. Herstellung des Gleichgewichts in den BFinanzen vom 21. Febr. 1878, Art. 7—18, A. S. n. F. III 330; BGes. betr. Suspendierung einzelner Bestimmungen der Militärorganisation vom 21. Febr. 1878, A. S. n. F. III 429; Postl.-Slg. n. F. 86.[2])

II. Botsch. des BR vom 6. Dez. 1893 betr. die Organisation des Bundesheeres, I. Die Truppenordnung, B 1893 V 577, Ber. des BR vom 24. April 1894 über die Kostenfolgen dieser Organisation, B 1894 II 401. BBeschl. vom 19. Dez. 1894 betr. die Organisation des BHeeres, I. Teil, Truppenordnung: Der vorliegende Entw. einer Truppenordnung wird an den BR zurückgewiesen mit der Einladung, einen Entw. über die gesamte Militärorganisation vorzulegen und zu diesem Zwecke beförderlich Ber. und Antrag darüber einzureichen, ob und in welcher Weise die Militärartikel der BV zu revidieren seien, B 1895 I 1, Übers. Verh. der BVers. Dez. 1894, Nr. 29, Stenogr. Bulletin der BVers. Dez. 1894, IV S. 353, 354.

III. BBeschl. betr. die Revision der Militärartikel der BV vom 27. Juni 1895, in der Volks- und Ständeabstimmung vom 3. Nov. 1895 verworfen, B 1895 III 854, IV 609, oben II S. 230 Ziff. 15. — Botsch. des BR vom 2. Mai 1895, B 1895 II 857; Stenogr. Bulletin der BVers. Juni 1895, V

[1]) J. Feiss, Das Wehrwesen der Schweiz, Zürich 1880; U. Wille, Skizze einer Wehrverfassung der schweiz. Eidgenossenschaft, Bern 1899.

[2]) Vgl. auch unten Nr. **1353.**

S. 13 ff., 102, 295 ff., 353 ff., 401 ff., 426 ff., 467; Übers. Verh. der BVers. Juni 1895, Nr. 23, Dez. 1895, Nr. 5b.

IV. BBeschl. betr. das Budget für das Jahr 1896, vom 20. Dez. 1895. Postulate: I. Der BR wird eingeladen, den eidg. Räten bis zu ihrer nächsten Session Anträge über die auf dem Gesetzgebungswege vorzunehmende Regulierung folgender Budgetposten des Militärdep. zu unterbreiten, welche seit dem Inkrafttreten der Militärorganisation vom Jahre 1874 beschlossen worden sind und mit den Bestimmungen dieser Organisation nicht im Einklang stehen: 1. Rekrutierung der Gebirgsartillerie, 2. Errichtung des Centralremontendepots, 3. Rekrutierung und Unterricht der Parksoldaten, 4. Rekrutierung und Unterricht der Feuerwerker, 5. Rekrutierung der Feldbatterien, 6. Vermehrung der Mannschaft der Guidenkompagnien, 7. Besoldung des Oberinstruktors der Kavallerie, 8. Auslagen für verschiedene Kurse, namentlich Lehrerrekrutenkurse, 9. Militärischer Vorunterricht und Vorturnerkurse. II. Der BR wird eingeladen, die Verhältnisse der Landwehr zu untersuchen, damit dieselbe im Mobilisationsfalle feldmässig ausrücken könne, B 1896 I 6, Postl.-Slg. n. F. 525, 526, Übers. Verh. der BVer. Dez. 1895, Nr. 27.

Botsch. des BR vom 8. Mai 1896 zu den Ges.-Entw. 1. über die Neuordnung der Landwehrtruppen der Infanterie, 2. über die Verstärkung der Divisionskavallerie, 3. über die Neuordnung der Truppenkörper der Artillerie und 4. über die Neuordnung des Unterrichtes der Landwehr, B 1896 III 33; Antwort des BR an die Komm. des NR vom 19. Febr. 1897, B 1897 I 462; BGes. über die Neuordnung der Landwehrtruppen der Infanterie vom 12. Juni 1897, A. S. n. F. XVI 259; BGes. über die Verstärkung der Divisionskavallerie vom 16. März 1897, A. S. n. F. XVI 144; BGes. über die Neuordnung der Truppenkörper der Artillerie vom 19. März 1897, A. S. n. F. XVI 146; Übers. Verh. der BVers. März 1897, Nr. 25, Juni 1897, Nr. 21, 22; B 1899 III 929.

Botsch. und Entw. des BR vom 22. Mai 1896 betr. die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Militärorganisation (vorgelegt auf Grund des Art. 20 Abs. 1 der BV und betr. A. Verwaltungen: eidg. Kavallerieremontendepot, eidg. Militärreitanstalt, und betr. B. Unterricht: Abhaltung und Einrichtung spezieller Fachkurse und taktischer Kurse), B 1896 III 105. Infolge Beschl. der BVers. vom 9. Juni, 8. Okt. 1897 über ein Postulat betr. Revision der Militärorganisation (unten V) wurde die Behandlung dieses Ges.-Entw. als gegenstandslos bezeichnet; ebenso wurden damit als dahingefallen erklärt diejenigen Punkte des BBeschl. vom 20. Dez. 1895, die nicht bereits durch besondere gesetzliche Erlasse erledigt waren, Übers. Verh. d. BVers. Juni 1897, Nr. 21, 22. Okt., 1897 Nr. 21, 22; Postl.-Slg. n. F. 546.

V. Postulat der BVers. betr. Revision der Militärorganisation. BBeschl. vom 9. Juni, 8. Okt. 1897: Der BR wird eingeladen, 1. eine Revision der Militärorganisation vom 13. Nov. 1874 vorzulegen, welcher die seither hinsichtlich unseres Wehrwesens erlassenen Ges. entsprechend einverleibt sind; 2. in dieser Vorlage a. auch diejenigen Änderungen und Ergänzungen gesetzlich zu ordnen, welche seither auf dem Budget- oder Verord.-Wege eingeführt worden sind, b. die Frage des Landsturms und seines Unterrichts im Sinne der Entlastung neu zu ordnen (vgl. hiezu Postl.-Slg. n. F. 536, BBeschl. vom 6. Okt. 1899 betr. Herstellung des Gleichgewichts der BFinanzen, Art. 3, A. S. n. F. XVII 820) und diejenigen Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen, deren Erledi-

gung ein dringendes Bedürfnis ist, Übers. Verh. der BVers. Okt. 1897, Nr. 21, 22, Postl.-Slg. n. F. 546; vgl. B 1898 II 277, 278, 1899 II 1—3, 1900 II 1—3, 1901 I 306, 1902 II 175; ferner Nr. **1356**; Interpellation Meister, Stenogr. Bulletin 1903, XIII S. 209.

1235. Über das schweiz. Militärwesen sprach sich Oberst Ed. Müller, jetzt Mitglied des BR, als Berichterstatter der Komm. über die Revision der Militärartikel der BV in der Sitzung des NR vom 5. Juni 1895 folgendermassen aus.

Aus den Beratungen, die zur Aufstellung der Vorschriften der BV von 1848 geführt haben, ging folgendes Schlussresultat hervor:

1. Das Bundesheer besteht aus den Kontingenten der Kantone und teilt sich in Auszug und Reserve.

2. In Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die übrigen Streitkräfte, die Landwehr, verfügen.

3. Der Bund übernimmt den Unterricht der Spezialwaffen, denenigen der Instruktoren der übrigen Waffen und den höhern Militärunterricht. Der Unterricht der Infanterie und der Schützen bleibt den Kantonen, wird aber vom Bund überwacht. Die Gesetzgebung kann weitere Centralisation des Unterrichtes eintreten lassen.

4. Bund und Kantone teilen sich in die Lieferung des Kriegsmaterials, wobei der Bund die Anschaffung, den Bau und den Unterhalt des von den Kantonen zu liefernden Kriegszeuges überwacht . . .

Der Bericht des Generals Herzog über die Grenzbesetzung im Kriegsjahr 1870, 1871 legte in ebenso schlichter als überzeugender, rückhaltloser Weise die Mängel bloss, welche sich bei der Grenzbesetzung gezeigt hatten. Dieser Bericht war die wesentliche Ursache, dass sich unmittelbar darauf bei den Beratungen des Verf.-Entwurfes von 1872 und später auch bei denjenigen des Entw. von 1874 eine starke Strömung geltend machte, die verlangte, dass das gesamte Heerwesen vom Bunde übernommen werde . . .

Nach dem Entw. von 1872 handelte es sich zunächst um die Beseitigung der Kontingente der Kantone. Diese hatten Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten zur Folge, und man war ziemlich allgemein damit einverstanden, dass sie abgeschafft werden sollten. Statt dessen wollte man 1872 sagen: «Das Bundesheer besteht aus der gesamten nach der eidg. Gesetzgebung dienstpflichtigen Mannschaft. In Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die nicht zum Bundesheer gehörende Mannschaft und über die übrigen Streitmittel der Kantone verfügen. Die Kantone verfügen über die Wehrkraft ihres Gebietes, soweit sie nicht durch verf.-mässige oder gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind.» Dann wurde, wie schon 1848, die Organisation des Bundesheeres als Gegenstand der BGesetzgebung erklärt. Es wurde aber schon 1872 der Satz beigefügt: «Soweit nicht militärische Gründe ent-

gegenstehen, sollen die taktischen Einheiten aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden.» Dieser Satz, der auch in der Verf. von 1874 steht (vgl. Art. 21 Abs. 1), datiert somit schon aus dem Jahre 1872. Die Kosten des Unterrichts, der Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres sollte der Bund tragen, das Kriegsmaterial der Kantone an den Bund übergehen und dieser auch berechtigt sein, die Waffenplätze etc. zu übernehmen... Die Ausführung des Militärges. in den Kantonen sollte durch die kant. Behörden geschehen. Im übrigen waren nach diesen Vorschlägen definitiv nur die Beseitigung der Kontingente, die Kostenfrage und die Übernahme des Kriegsmaterials geordnet, während der Gesetzgebung die Organisation des Heeres vorbehalten blieb, wobei allerdings die Meinung der damaligen Mehrheit die war, dass das Ges. die Organisation der Truppenkörper, die Wahl der Offiziere u. s. w. im sog. centralistischen Sinne hätte lösen sollen . . . Die grosse Minderheit, die sich 1872 für den Verf.-Entw. ausgesprochen hatte, gab der BVers. Veranlassung, sofort nach dessen Verwerfung neuerdings Hand ans Werk zu legen und zu sehen, ob nicht über diejenigen Punkte, von welchen man annahm, dass sie die Verwerfung des Entw. wesentlich beeinflusst hätten, eine Verständigung herbeizuführen sei. Daraus ist die Verf. von 1874 entstanden, deren Hauptgrundsätze mit bezug auf das Militärwesen sich in folgenden Sätzen zusammenfassen lassen:

1. Das Bundesheer besteht nicht mehr aus den Kontingenten, sondern aus den Truppenkörpern der Kantone — die Skala wurde also abgeschafft — und zudem aus allen militärpflichtigen Schweizern, welche nicht zu den kant. Truppenkörpern gehören; diese Bestimmung ermöglichte es, Truppeneinheiten aufzustellen, welche ohne Rücksicht auf die kant. Grenzen formiert werden.

2. Die Verfügung über das Bundesheer und alle vorhandenen Streitmittel, also auch über den Landsturm, ist dem Bunde ausdrücklich gewahrt.

3. Der gesamte Militärunterricht geht an den Bund über.

4. Die Anschaffung des gesamten Kriegsmaterials ist Sache des Bundes; einzig Bekleidung und persönliche Ausrüstung der Mannschaft werden von den Kantonen angeschafft und unterhalten; die daherigen Kosten werden aber vom Bunde vergütet. Der Wehrmann hat das Recht auf unentgeltliche Ausrüstung.

5. Die Gesetzgebung ist Sache des Bundes. Die Ausführung in den Kantonen geschieht gemäss BGes. durch die kant. Behörden.

6. Soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die Truppenkörper aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden. Die Zusammensetzung dieser Truppenkörper, die Fürsorge für die Erhaltung ihres Bestandes und die Ernennung und Beförderung ihrer Of-

fiziere ist, unter Beobachtung der durch den Bund aufzustellenden allgemeinen Vorschriften, Sache der Kantone.

7. Der Bund hat das Recht, bestehende Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken bestimmten Gebäude (Zeughäuser u. s. w.) gegen billige Entschädigung an sich zu ziehen oder mietweise zu benützen.

8. Der Bund stellt über den Militärpflichtersatz einheitliche Bestimmungen auf.

Das sind die Grundsätze, welche die BV von 1874 enthält, und welche die Grundlage der darauf beruhenden Militärorganisation vom Jahre 1874 bilden. In dieser gestaltet sich diese Doppelstellung von Bund und Kantonen im einzelnen folgendermassen:

Die Rekrutierung ist Sache der eidg. Militärverwaltung, aber unter Mitwirkung der kant. Behörden.

Die Kontrollführung ist Sache der Kantone unter Aufsicht des Bundes.

Die Truppeneinheiten sind teils solche des Bundes, teils solche der Kantone. Einheiten des Bundes sind: Die Guidenkompagnien, die Parkkolonnen, die Feuerwerkerkompagnien, die Train- und Geniebataillone, die Sanitäts- und Verwaltungstruppen. Einheiten der Kantone sind: Die Infanterie- und Schützenbataillone, die Dragonerschwadronen, die Feld- und Gebirgsbatterien und die Positionskompagnien.

Die Wahl der Offiziere steht für die eidg. Einheiten dem BR, für die kant. Einheiten den Kantonen zu, mit Vorbehalt jedoch der Schützenbataillone und der kombinierten Bataillone von Appenzell und Unterwalden. Aber bei der Wahl der Offiziere sind auch die Kantone an die eidg. Vorschriften gebunden; es gelten die Fähigkeitszeugnisse, eine gewisse Dienstleistung u. a. m. Überdies wählt der BR die Kommandanten der zusammengesetzten Truppenkörper, auch die Regimentskommandanten und die Offiziere des Generalstabes.

Die Kantone sorgen für den sog. Vorunterricht, Turnunterricht und eigentlichen militärischen Vorunterricht, worüber aber der Bund die erforderlichen Weisungen an sie erlassen wird. Der gesamte übrige Unterricht liegt der Eidg. ob.

Die Kantone besorgen die Bekleidung und persönliche Ausrüstung der Mannschaft nach den Vorschriften des Bundes, während der Bund die Bewaffnung besorgt, die Kantone aber die abgenommenen Waffen aufzubewahren und zu unterhalten haben. Der Bund schafft die Korpsausrüstungen an, die Kantone verwahren und unterhalten dieselben. Nur das Material der höheren Verbände wird auch vom Bunde verwaltet. Zu diesem spezifisch eidg. Material gehören unter anderem die Geschütze, die Fuhrwerke und die Ausrüstung der Landwehr-Feldbatterien, die Ergänzungsgeschütze zu jeder Batterie, die Geschirre und die ganze Ausrüstung, die Ausrüstung des Divisionsparks, das Material

der Verwaltungstruppen, die den Stäben zugeteilten Fourgons und Fuhrwerke, alles nebst dem Bestande an Pferden und Pferdeausrüstung. Der Bund erstellt sodann die gesamte Munition; davon gibt er den Kantonen denjenigen Teil ab, welcher von den Truppeneinheiten als Taschenmunition mitgeführt wird oder als Ausstattung der Korpsfuhrwerke zu dienen hat. Die Pferdestellung ist geteilt zwischen Bund und Kanton, je nachdem es sich um Einheiten des Bundes oder der Kantone handelt; nur trägt auch da der Bund die ganzen Kosten.

Verpflegung und Quartier sind Sache des Bundes; dagegen ist das Aufgebot Sache der Kantone.

Zur Durchführung dieser ganzen dualistischen Einrichtung amten auf der einen Seite die eidg. Militärbeamten, die Waffen- und Abteilungschefs mit ihren Bureaus, und auf der andern Seite die kant. Militärdirektionen mit ihrem Personal.

Diese Neuordnung der Dinge hat in den ersten Jahren ihres Bestandes einer eigentlichen Reaktion gegen das ganze Militärwesen gerufen. Es entstanden eine Menge von Friktionen, Konflikten und Kollisionen namentlich zwischen den verschiedenen Verwaltungsorganen, welche ein Gefühl der Unbefriedigtheit im ganzen Volke hervorriefen; das Wehrwesen lief damals Gefahr, recht eigentlich beim Volke in Misskredit zu geraten. Diese starke Reibung des neuen Organismus war in seiner Natur begründet, diese vielgestaltige, in den Details schwer auseinander zu haltende und schwer miteinander in Übereinstimmung zu bringende Organisation konnte nicht ohne weiteres richtig spielen; das lag in ihrer innersten Natur, in ihrem Wesen, in ihrem Dualismus. Indessen hat man sich allmählich aus diesem Zustande etwas herausgearbeitet, und es fallen für die Rehabilitation der neuen Ordnung der Dinge namentlich die unbestreitbaren Erfolge in Betracht, welche die Uebernahme des gesamten Unterrichtswesens durch den Bund aufzuweisen hatte. Jahr für Jahr wurde ein erfreuliches Fortschreiten der Ausbildung der Infanterie konstatiert, und es ist gewiss nicht mit Unrecht geschehen, wenn dieses Fortschreiten der Übernahme des gesamten Unterrichtes durch den Bund zugeschrieben wurde. Andererseits hatten sich zwar die eidg. und kant. Verwaltungsorgane mehr und mehr aneinander gewöhnt und die Maschine spielte besser. Allein in den Kreisen der Offiziere speziell machte sich doch frühzeitig und fortwährend und ununterbrochen das Gefühl geltend, dass für den Ernstfall die Maschine viel zu kompliziert sei, und dass man sich in einem Stadium des Überganges befinde, aus dem man möglichst bald und rechtzeitig herauskommen sollte. In verschiedenen Offiziersgesellschaften wurde die Frage der Vereinheitlichung des Militärwesens wiederholt und einlässlich erörtert, und das Resultat dieser Besprechung war eine Eingabe des schweiz. Offiziersvereins an den BR vom Nov. 1888, in welcher die hauptsäch-

lichsten Grundzüge für eine Neugestaltung bereits enthalten waren. Es folgte dieser Eingabe am 4. April 1889 im NR die Annahme der Motion Müller und Kons., durch welche der BR eingeladen wurde, die Frage der Militärreform zu untersuchen und darüber dem Rate Bericht und Antrag vorzulegen (vgl. Postl.-Slg. n. F. 413). Die Erledigung dieser Motion konnte indessen nicht sofort erfolgen.... Die Herstellung der Kriegsbereitschaft war dringender.... Es war sodann die Idee aufgetaucht, und sie erschien eine Zeit lang als sehr plausibel, vorweg die Truppenordnung einer Revision zu unterwerfen, was ohne Revision der Verf. möglich gewesen wäre. Es war eine dringliche Sache, die Organisation der erst durch BGes. vom 26. Juni 1891 eingeführten Armeekorps fester und definitiv zu gestalten und so einzurichten, dass diese Institutionen ihrem Zweck auch entsprechen können. Es war ferner eine dringliche Angelegenheit, die Organisation der Landwehr zu reformieren und sie so zu gestalten, dass sie den Anforderungen des Krieges entsprechend ist. Das waren wohl die beiden Hauptgesichtspunkte, die man ins Auge gefasst hatte, um zunächst zu versuchen, ob sich nicht mit einer neuen Truppenordnung wenigstens ein Teil der Frage vorweg lösen lasse. Auf den bezüglichen Vorschlag des BR vom 6. Dez. 1893 trat jedoch die BVers. nicht ein und zwar den 19. Dez. 1894 mit der Motivierung, dass man es vorziehe, die ganze Frage prinzipiell zu beantworten.[1]) So wurde der BR veranlasst, mit einer Gesamtvorlage über die Militärreform vor die Räte zu gelangen, und man war sich darüber klar, dass diese Gesamtvorlage mit einer teilweisen Revision der Militärartikel der BV beginnen müsse.

Stenogr. Bulletin Juni 1895, V S. 19—21.

Entsprechend dem Vorschlage des BR unterbreitete die BVers. mit Beschl. vom 27. Juni 1895 den eidg. Ständen und dem Schweizervolke eine Revision der Militärartikel der BV in dem Sinne, dass das Prinzip aufgestellt wurde: Das Heerwesen ist Sache des Bundes, und dass die Heeresverwaltung eine einheitliche, bestehend aus einer Centralverwaltung und aus ihr untergeordneten Divisionskreisverwaltungen, sein sollte. Durch die Abstimmung vom 3. Nov. 1895 wurde dieser Revision die verf.-mässige Zustimmung versagt. B 1895 IV 609; oben II S. 230 Ziff. 15.

Im Dez. 1895 wurde hierauf der BR von der BVers. angewiesen, der BVers. Anträge zu unterbreiten über die auf dem Ge-

[1]) Vgl. Postl.-Slg. n. F. 511, BBeschl. vom 19. Dez. 1894: Der mit Botsch. vom 6. Dez. 1893 vorgelegte Entw. einer Truppenordnung wird an den BR zurückgewiesen mit der Einladung, einen Entw. über die gesamte Militärorganisation vorzulegen und zu diesem Zwecke beförderlich Bericht und Antrag darüber einzureichen, ob und in welcher Weise die Militärartikel der BV zu revidieren seien, Übers. Verh. der BVers. Dez. 1894, Nr. 29.

setzgebungswege vorzunehmende Regulierung einer Reihe von Budgetposten des eidg. Militärdepartements. Im Anschluss an die diesbezüglichen Anträge des BR beschloss sodann die BVers. den 8. Okt. 1897, den BR einzuladen, eine vollständige Revision der Militärorganisation vom Jahre 1874 vorzulegen, der die seither hinsichtlich des schweiz. Wehrwesens erlassenen Ges. entsprechend einzuverleiben seien, und wobei diejenigen Änderungen und Ergänzungen der Militärorganisation vorzunehmen seien, deren Erledigung ein dringendes Bedürfnis ist. Verf.-mässige Grundlage bleiben bis auf weiteres die Militärartikel der BV vom 29. Mai 1874.

B 1898 II 277, 278.

1236. Übernahme der kant. Militärverwaltung durch den Bund.[1]) Zwei kant. Militärbehörden haben im Jahr 1887 die Frage aufgeworfen, ob mit Rücksicht auf die bestehenden bundesstaatlichen Einrichtungen der Schweiz die Übernahme der Militärverwaltung eines oder mehrerer Kantone durch die Eidg. zulässig und möglich sei. Die betr. Behörden äusserten hiebei die Ansicht, dass von den unter der Herrschaft der BV von 1874 den Kantonen zustehenden militärischen Kompetenzen nur drei in keiner Form ohne Beeinträchtigung der kant. Souveränetät dem Bunde übertragen werden könnten, nämlich: die Wahl von Offizieren, die Verfügung über die Wehrkraft des Kantonsgebietes und die Strafjustiz. Alle übrigen Befugnisse, Rechte und Pflichten der Kantone im Militärwesen seien ganz einfache Verwaltungskompetenzen und können, soweit es sich um deren Ausübung handelt, dem Bunde übertragen werden, der dann im Auftrage der Kantone und nach den bestehenden kant. Verord. zu verwalten hätte. Diese Übertragung würde durch einen Vertrag zwischen dem BR und der KReg. bewerkstelligt werden können und nicht der Volksabstimmung, sondern höchstens der Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und des Kantons unterliegen. Der BR erklärte den kant. Behörden, dass die aufgeworfene Frage durchaus zu verneinen sei, und dass er die gemachte Anregung für verfassungswidrig halte. Die Komm. des StR zur Prüfung der Geschäftsführung des BR im Jahr 1888 erklärte sich in ihrem Ber. vom 11. Mai 1889 (Schoch) mit der Auffassung des

[1]) Vgl. Botsch. des BR vom 13. Juni 1874 über den Entw. einer Militärorganisation, Abschnitt Verwaltung, Verhältnis zwischen Bund und Kantonen. B 1874 II 60; Schutz der Kompetenzen der kant. Militärverwaltungen durch die BBehörden gegen unberechtigte Eingriffe seitens der Korpskommandanten, B 1876 III 16.

BR, die sich auf ein Gutachten des eidg. Justiz- und Polizeidep. vom 8. Febr. 1888 stützte, vollständig einverstanden.

Dieses Gutachten enthält u. a. folgende Ausführungen [1]):

Der entscheidende Punkt liegt nicht darin, ob ein Kanton, ohne an seiner Souveränetät Schaden zu nehmen, dieses oder jenes militärische Verwaltungsrecht an jemand zur Ausübung abtreten dürfe, sondern darin, ob nach unserer bundesstaatlichen Verfassung eine derartige Abtretung an den Bund zulässig sei. Diese Frage ist aus folgenden Gründen zu verneinen:

Der Bund ist ein aus der Zusammenfassung der Kantone entstandener Centralstaat; er steht einerseits, mit eigener Souveräneät ausgerüstet, über den Einzelstaaten, andrerseits aber ist seine Gewalt beschränkt, an eine bestimmte Zuständigkeit gebunden, vgl. BV Art. 2 und 3. Die BV hat in den Art 18—22 in bezug auf das Militärwesen den Kompetenzbereich des Bundes einerseits und der Kantone andrerseits ausdrücklich festgestellt. Innerhalb dieser Grenze besitzen die Kantone als selbständige Staaten gegenwärtig noch eine Militärhoheit, und sie haben die bezüglichen Rechte gemäss Art. 3 der BV auszuüben. Es mag dahingestellt bleiben, ob es den Kantonen gestattet sei, gewisse militärische Befugnisse, insbesondere Verwaltungskompetenzen, nicht selbst durch ihre staatlichen Organe auszuüben, sondern einem andern (staatlichen oder persönlichen) Rechtswesen zur Ausübung abzutreten. Sicher ist, dass der Kanton, der eine solche Übertragung vornähme, dessenungeachtet als solcher für die richtige Ausübung der Befugnis verantwortlich bliebe; denn die verfassungsmässigen Rechte des Staates begründen ebensoviele öffentliche Pflichten, zumal wenn diese Rechte, wie im Militärwesen, im Grunde nichts anderes bezwecken, als den Bestand des Staates selbst zu sichern, was ja unzweifelhaft die wichtigste öffentliche Leistung bildet. Daran ändert selbstverständlich der Umstand nichts, dass dem Kanton gegenüber der mit der Verwaltung betraute Mandatar die Verantwortlichkeit für die Erfüllung des Auftrages übernehmen müsste. Der Kanton als solcher bleibt gleichmässig und direkt verantwortlich für die Besorgung aller derjenigen Obliegenheiten, die ihm das Grundges. des Landes überbindet, und zwar nach zwei Richtungen hin: einerseits gegenüber dem Centralstaate, dem Bunde, und andrerseits den Mitständen gegenüber. Die überwachende, kontrollierende Stellung des Bundes auf diesem Gebiete ergibt sich unbestreitbar aus den Art. 2, 5, 8, 13, 16, 17 und 102 Ziff. 3, 10 und 11 im all-

[1]) Vgl. Leo Weber, Ist die Übernahme der gesamten Militärverwaltung durch den Bund nach der geltenden BV zulässig? in Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins 1889, XXV S. 1; Blumer-Morel a. O. I[3], S. 212, 213; Erste Auflage I S. 70, 71 Anm. 2.

gemeinen und aus dem Inhalt der Militärartikel 18—20, speziell Art. 20, der BV. Wenn nun der Bund im Namen und Auftrag eines Kantons die demselben obliegende Militärverwaltung übernähme, so käme er damit aus der übergeordneten Stellung des kontrollierenden Staates in diejenige eines Beauftragten, der dem Auftraggeber direkt und dessen gleichmässig verpflichteten Mitständen indirekt für die gehörige Ausführung des Auftrages verantwortlich wäre. In eine solche Stellung zum Kanton darf sich der Bund, als der übergeordnete Staat, nicht begeben.

Man wird nun wohl einwerfen, das seien rein theoretische Bedenken; praktisch mache sich die Sache ganz einfach, und von einer wirklichen Verantwortlichkeit des Bundes gegenüber dem auftraggebenden Kanton und dessen Mitständen könne keine Rede sein; in letzter Instanz habe doch der Bund über die Verantwortlichkeit der Kantone zu urteilen und somit, wenn er die Militärverwaltung selbst besorgt, auch nur sich selbst zu kontrollieren. Dem gegenüber ist zu bemerken: wenn zufolge eines derartigen Abkommens zwischen Bund und Kanton in der Tat eine Verantwortlichkeit des Bundes gegenüber dem Kanton nicht bestände, so würde der Kanton auf dem Vertragswege eine ihm durch die BV als seine Sache auferlegte Leistung und Verantwortlichkeit von sich abgewälzt und dem Bunde übertragen haben.

Den Organen des Bundes würde es endlich an jeder verfassungsrechtlichen Legitimation fehlen, sich mit einem Kantone in solche Vertragsunterhandlungen einzulassen. Zum Überfluss bestimmt Art. 84 der BV, dass die BVers. nur solche Gegenstände zu behandeln habe, «welche nach Inhalt der BV in die Kompetenz des Bundes gehören,» und Art. 102 weist dem BR Befugnisse und Obliegenheiten nur «innert den Schranken der Verfassung» zu. Wir nehmen allerdings an, dass die Souveränetät des Bundes sich nicht bloss auf diejenigen Angelegenheiten beschränkt, welche in der BV ausdrücklich als Bundessache erklärt sind, sondern sich auch noch «über andere Verhältnisse erstreckt, deren einheitliche Regelung als Bedürfnis erscheint für die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben», Blumer-Morel a. O. I², S. 178, I³ S. 210. Aber gerade deswegen halten wir um so genauer an der Kompetenzausscheidung zwischen Bund und Kantonen da fest, wo dieselbe durch die Verfassung selbst vorgenommen ist. B 1888 II 490, 1889 II 539, III 185.

1237. Aus der Vorschrift der BV in Art. 18 Abs. 1:

Jeder Schweizer ist wehrpflichtig,

kann kein individuelles Recht des Schweizerbürgers auf Einteilung unter die Dienstpflichtigen abgeleitet werden, das gegen kant. Behörden mit der staatsrechtlichen Beschwerde beim BR oder beim BGer. geltend gemacht werden könnte. Wenn die kant. Behörden

in offenbar willkürlicher oder rechtsungleicher Weise einen Schweizerbürger hinsichtlich der Frage der Erfüllung der Wehrpflicht behandeln sollten, so hätten die eidg. Militär-Verwaltungsbehörden als solche infolge erhobener Verwaltungsbeschwerde oder von Amteswegen einzuschreiten und der Verf. und den Ges. Nachachtung zu verschaffen, vgl. BV Art. 102 Ziff. 2.

Vgl. Urteil des BGer. vom 11. April 1900 i. S. Tissot, BGer.-Entsch. 1900, XXVI 1 Nr. 35, B 1901 III 544; ferner Urteil des BGer. vom 4. Dez. 1902 i. S. Schläfli, BGer.-Entsch. 1902, XXVIII 1 Nr. 82, vgl. auch oben I S. 734.

Der BR begründet in einem Schreiben an das BGer. vom 19. März 1900 betr. den Fall Tissot seine ausschliessliche Zuständigkeit in Militärverwaltungssachen wie folgt:

Wenn man sich nur an den Wortlaut des Art. 189 des Organis.-Ges. der BRechtspflege vom 22. März 1893 hält, so würde sich allerdings eine Zuständigkeit des BGer. ergeben für Beschwerden wegen Verletzung des Art. 18 der BV; denn dieser Artikel überweist dem BR nicht alle diejenigen Rekurse zur Erledigung, die sich auf Art. 18 der BV überhaupt beziehen, sondern nur solche Rekurse, die speziell auf Art. 18 Ziff. 3, die Unentgeltlichkeit der persönlichen Ausrüstung des Wehrmannes betr., gegründet sind.

Dieser wörtlichen Auslegung des Inhaltes des Art. 189 steht aber Art. 102 Ziff. 12 der BV in Verbindung mit der Militärorganisation entgegen, wonach die Leitung des eidg. Militärwesens dem BR unterstellt ist. Im Fall Tissot tritt denn auch deutlich zu Tage, dass die Behörden des Kts. Genf, indem sie Tissot von der persönlichen Dienstpflicht enthoben, nicht auf eigene Initiative hin gehandelt, sondern lediglich bestimmte Weisungen des eidg. Militärdep. befolgt haben. Die verwaltungsrechtliche Verfügung, gegen die sich Tissot richtet, ist daher kein kant. Erlass im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern nur die Ausführung einer Massnahme, die von der zuständigen eidg. Militärbehörde kraft ihrer Verwaltungsbefugnis erlassen worden ist. Wollte man aber den Entscheid des Staatsrates des Kts. Genf als autonom betrachten, gegen den eine staatsrechtliche Beschwerde zulässig wäre, so käme das BGer. bei Behandlung des Falles auch in die Lage, sich über die Konstitutionalität der Anordnungen des schweiz. Militärdep. auszusprechen. Dazu fehlt aber dieser Gerichtsbehörde die Kompetenz, da die Akte des BR und seiner Dep. der Kognition des BGer. entzogen sind.

Gegen die Zuständigkeit des BGer. spricht zudem noch ein weiterer Umstand. Die allgemeine Ausführung des ersten Satzes des Art. 18 der BV befindet sich in Art. 1—5 der Militärorganisation von 1874. Speziell von der Zuteilung des einzelnen Wehrpflichtigen zu den Waffen-

gattungen des BHeeres handeln Art. 13—26, welche die nähern Vorschriften über die Rekrutierung enthalten. Gemäss denselben steht die Entscheidung über die Zugehörigkeit zu einer Abteilung der Armee der eidg. Militärbehörde, d. h. dem eidg. Militärdep. zu. Auch hier ist somit für die Erhebung eines staatsrechtlichen Rekurses kein Raum vorhanden, denn die Erfüllung der öffentlichen Pflicht des Militärdienstes ist verwaltungsrechtlich den Militärbehörden unterstellt; es ist durch BGes. dafür eine bestimmte Organisation geschaffen und allfällige Streitfragen können vernünftigerweise nur auf dem Boden dieser Organisation erledigt werden. Wer in die Korpskontrollen gehört, darüber kann nicht der Richter, sondern nur die Militärverwaltungsbehörde auf dem Wege des Verwaltungsentscheides urteilen.

Vgl. auch eidg. Justizdep. Gutachten 1900, Nr. 148; 1901, Nr. 161.

1238. Ein Doppelbürger kann nicht gleichzeitig der schweiz. Armee und derjenigen seines zweiten Heimatstaates angehören.[1])

Folgender Fall veranlasste den BR im Jahre 1900 diesen grundsätzlichen Entscheid zu treffen:

Quain, Arthur, Soldat im Genie-Halbbataillon Nr. 2/II, in Biel, ist Schweizer und zugleich französischer Bürger, indem er seiner Zeit unterlassen hat, als ein in Frankreich geborener Sohn eines ebendaselbst geborenen Ausländers für das bernische Landrecht zu optieren. Infolge seines Doppelbürgerrechts ist er sowohl in der Schweiz als auch in Frankreich rekrutiert und militärisch eingeteilt worden; auch hat er in beiden Staaten gedient und wäre bereit gewesen, seiner doppelten Militärpflicht fernerhin Genüge zu leisten.

Dieser Sachverhalt gelangte dadurch zur Kenntnis des schweiz. Militärdep., dass Quain im Laufe des Jahres 1900 zu gleicher Zeit in Liestal und in Belfort Dienst leisten sollte und nun das Gesuch stellte, es möchte ihm, um einer Kollision vorzubeugen, gestattet werden, den Kurs für Nachdienstpflichtige des Genies erst im Jahre 1901 in der Schweiz zu absolvieren. Das schweiz. Militärdep. fand jedoch, dass Doppelbürger, die im Auslande Militärdienst leisten, grundsätzlich in der Schweiz nicht ebenfalls eingeteilt werden dürfen, sondern dass sie zu den Ersatzpflichtigen versetzt werden müssen.

Wenn Quain sich zur Zeit eines von den französischen Behörden erlassenen Aufgebotes in Frankreich befinden würde, so hätte er nicht nur den französischen Fahnen zu folgen, sondern er könnte auch dazu mit Gewalt gezwungen werden, selbst wenn er gegen die Schweiz kämpfen müsste. Ein solches Dienstverhältnis steht im Widerspruch mit den Interessen der Landesverteidigung. Der BR muss be-

[1]) Vgl. auch Nr. **484**; unter Kap. 3; sodann Nr. **476, 487** ff.

rechtigt sein, zu verfügen, dass Doppelbürger, welche wie Quain einer fremden Armee angehören, aus den Kontrollen der schweiz. Armee gestrichen werden.

Eine solche Verfügung steht nicht im Widerspruch zu Art. 18 der BV. Wie nämlich das BGer. im Rekursfalle Tissot (vgl. S. 442) festgestellt hat, kann der einzelne Bürger aus diesem Artikel, der die allgemeine Wehrpflicht vorschreibt, keineswegs ein Recht auf Einteilung unter die Dienstpflichtigen ableiten.

Durch seine Befreiung vom persönlichen Militärdienst wurde Quain ersatzpflichtig; denn als Schweizerbürger ist er in der Schweiz in jeder Beziehung ausschliesslich als solcher zu behandeln. Sein Bürgerrecht in Frankreich ändert an diesem Verhältnis gegenüber der Schweiz nichts.

B 1901 II 314, III 544.

1239. Es wurde im Jahre 1890 von einer kant. Militärbehörde die Frage aufgeworfen, ob ein durch strafgerichtliches Urteil zum zeitweiligen Verlust seiner bürgerlichen Ehren und Rechte verurteilter Militär nach Ablauf der Strafzeit wieder bei den Truppen eingeteilt werden könne, und ob er den vor der Verurteilung bekleideten Grad wieder ansprechen könne. Der BR empfahl der anfragenden Behörde, in solchen Fällen den Betreffenden überhaupt nicht mehr in den Militärdienst einzuberufen.

B 1891 II 798; vgl. Erste Auflage III, Nr. **840, 840a**; ferner A. S. n. F. XIII 723 (Beschl. des BR vom 21. Nov. 1893 betr. den Militärdienst von insolventen und bevogteten Offizieren und Unteroffizieren), B 1893 II 544.

1240. Als Geistliche im Sinne des Art. 2 lit. d der Militärorganisation sind zu betrachten und daher von der Wehrpflicht zu entheben diejenigen, denen gestützt auf ihren durch Fachstudien gekennzeichneten Bildungsgang und ihre persönliche Eignung von dem kompetenten Organ einer fest organisierten Religionsgenossenschaft das Amt verliehen ist, die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Angehörigen der Genossenschaft zu vermitteln, und denen diese Verleihung in Verbindung mit der tatsächlichen Ausübung des Amtes einen persönlichen Charakter verschafft, der sie im Gegensatz zu den übrigen Religionsgenossen, den Laien, als die Vertreter eines besondern — des geistlichen — Standes erscheinen lässt.

BR den 5. Febr. und den 14. Mai 1897, erklärend, dass darnach die Prediger der Evangelischen Gemeinschaft der Schweiz, sowie die der bischöflichen Methodistenkirche der Schweiz während der Dauer ihres Amtes von der Wehrpflicht enthoben seien. Ebenso wurde im Jahre 1900 Jak. Hangartner, ordinierter Prediger der Baptistengemeinde

Buchli-Oberbipp für die Dauer seines Amtes von der Wehrpflicht enthoben, Eidg. Justizdep. Gutachten 1900, Nr. 370. Dagegen wies das eidg. Militärdep. den 12. Jan. 1898 das Gesuch des S. v. Lerber ab, der Prediger der freien evangelischen Gemeinden Ober- und Hinterthurgau war, weil diese religiösen Gemeinschaften nur lose organisiert sind; sie haben zwar wohl einen Bruderrat, Älteste und Diakonen, im übrigen jedoch sollen die Gemeindeeinrichtungen, die Gottesdienstordnung und die Ämterbesetzung dem urchristlichen Vorbild entsprechen, B 1897 I 254.

Das eidg. Justizdep. begründet diesen Standpunkt wie folgt:

Um ein sicheres Kriterium zur Unterscheidung von Geistlichen und Nichtgeistlichen im Sinne des Art. 2 lit. d der Militärorganisation zu erhalten, läge es nahe, als Geistliche nur die von den Landeskirchen angestellten Religionsdiener zu betrachten. Eine solche Abgrenzung würde aber mit der prinzipiellen Stellung, die der Bund gegenüber der Kirche einnimmt, nicht harmonieren.

Die BV fasst unter dem Ausdrucke Religionsgenossenschaften alle religiösen Verbände, ohne Rücksicht auf deren öffentlich-rechtliche Stellung in den Kantonen zusammen, und wahrt dem Bunde ihnen allen gegenüber die gleichen Rechte, vgl. BV Art. 49 Abs. 2, 3, 5, 50 Abs. 2—4, 58.

Auch der aus Art. 75 der BV zu entnehmende Begriff des geistlichen Standes ist in diesem weiteren Sinne zu verstehen; denn nicht nur Geistliche der Landeskirchen sollen vom Nationalrate ausgeschlossen sein, sondern alle diejenigen, die als Geistliche im Dienste einer bestimmten Kirche und in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zu den ihnen vorgesetzten kirchlichen Behörden stehen. Es genüge der Hinweis auf die römisch-katholische Kirche, die keineswegs überall als Landeskirche anerkannt ist, um klar zu machen, dass die öffentlich-rechtliche Stellung der Religionsgenossenschaften in den Kantonen bei der Auslegung des Art. 75 der BV nicht entscheidend sein kann.

Es liegt nun kein Grund vor, anzunehmen, dass der Bund diesen prinzipiellen Standpunkt gegenüber den Religionsgenossenschaften habe verlassen wollen, als er die Bestimmung des Art. 2 der Militärorganisation aufstellte. Es erscheint vielmehr billig, allen denjenigen, die als Geistliche nicht sämtliche politischen Rechte eines Bürgers geniessen, die ihrem Stande zugesicherten Vergünstigungen zu gewähren; die Enthebung vom Militärdienste wurde als eine solche Vergünstigung für den geistlichen Stand bewilligt.

Gemäss dieser Auffassung wurden bisher die katholischen Geistlichen auch da vom Militärdienst dispensiert, wo die katholische Kirche mit ihren Gemeinden vom Staate unabhängig ist, und die gleiche Behandlung wurde den evangelischen Pfarrern der in den Kantonen Genf, Waadt und Neuenburg bestehenden Freikirchen zu teil.

Ist nach dem Gesagten die Zugehörigkeit zu dem geistlichen Stande von der öffentlich-rechtlichen Stellung der betr. religiösen Gemeinschaft unabhängig, so muss der Begriff des Geistlichen im Sinne des Art. 2 lit. d der Militärorganisation nach den oben mitgeteilten Merkmalen bestimmt werden.

1241. In authentischer Interpretation[1]) des Art. 2 lit. f der Militärorganisation schlug der BR der BVers. den 21. Nov. 1893 folgenden dem Referendum nicht zu unterstellenden Beschl. vor:

> In Zukunft sind die Angestellten der Eisenbahnunternehmungen im Sinne von Art. 2 lit. f der Militärorganisation nur insoweit von der Wehrpflicht zu entheben, als die betreffende Eisenbahnunternehmung für den Kriegsbetrieb in Betracht fällt, worüber der BR in jedem einzelnen Falle zu entscheiden hat.

Mit Beschl. vom 27. März, 11. Juni 1894 lehnte es die BVers. ab, auf diese authentische Interpretation einzutreten. Damit fiel auch die Vollziehung des von den Beteiligten angefochtenen BR-Beschl. betr. die Militärdienstpflicht des Personals der Transportanstalten vom 28. Febr. 1893 definitiv dahin.

B 1893 V 129, Übers. Verh. der BVers. Juni 1894, Nr. 35, A. S. n. F. XIII 319.

Zur Begründung der beantragten Interpretation hatte der RR in seiner Botsch. vom 21. Nov. 1893 folgendes vorgebracht:

Von der Wehrpflicht sind nach Art. 2 lit. f der Militärorganisation von 1874 während der Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung enthoben:

> Die Angestellten der Eisenbahnunternehmungen, denen der Unterhalt und die Bewachung der Bahn obliegt, die Angestellten des Bahnbetriebes, das Bahnhof- und Stationspersonal, endlich die Angestellten der konzessionierten Dampfschiffunternehmungen, denen der Fahrdienst obliegt. Wenn der Kriegsbetrieb der Eisenbahnen und Dampfschiffe angeordnet wird (Art. 207), so leisten die genannten Eisenbahn- und Dampfschiffangestellten ihren Dienst als solche und sind auch für die betr. Zeit von jeder Ersatzsteuer befreit.
>
> In bezug auf die Eisenbahnangestellten bleiben die Bestimmungen der Art. 29, 72 und 209 vorbehalten.

Die Fassung dieser Gesetzesstelle gab von Anbeginn an Veranlassung zu Kontroversen zwischen der BVerwaltung und den einzelnen Eisenbahnunternehmungen. Diese Meinungsverschiedenheiten bezogen

[1]) Vgl. auch oben II S. 193.

sich damals auf die Frage, welche Kategorien von Beamten und Angestellten der Gesellschaften dem dienstfreien Bahnpersonal beizuzählen seien. Zur Klarstellung der Verhältnisse setzte der BR durch Schlussnahme vom 27. Aug. 1878, A. S. n. F. III 561, diese Kategorien im einzelnen fest.

Inzwischen hat sich das Eisenbahnwesen der Schweiz in einer Weise entwickelt, welche im Jahre 1874 unmöglich vorauszusehen war. Insbesondere ist seither eine grosse Anzahl von Spezial- und Schmalspurbahnen entstanden. Dieselben beschäftigen gegenwärtig ein Betriebspersonal von über 1000 Personen, welche alle auf die Dienstbefreiung Anspruch machen. Die meisten dieser Bahnen und vor allem aus die zahlreichen Bergbahnen und Tramways haben aber für die Landesverteidigung keinen oder doch nur einen höchst geringen Wert. Jedenfalls steht dieser Wert in keinem Verhältnis zu dem Nachteil, welcher der Landesverteidigung aus der Dienstbefreiung der betr. Beamten und Angestellten erwächst.

Die Verord. des BR vom 27. Aug. 1878, welche innerhalb der Bahngesellschaften die Kategorien der dienstfreien Bahnbeamten und Angestellten bezeichnet, genügt daher zur Zeit nicht mehr, vielmehr müssen nunmehr auch noch die Bahn- resp. Transportanstalten bezeichnet werden, welche von dem Privilegium des Art. 2 lit. f in Zukunft ausgeschlossen sein sollen. Der BR hat daher unterm 22. Nov. 1892 den Art. 2 lit. f in diesem Sinne interpretiert und am 28. Febr. 1893, B 1892 V 290 und A. S. n. F. XIII 319, diese Transportanstalten bezeichnet, gleichzeitig aber auch erklärt, dass im Interesse der Betriebssicherheit gewisse Kategorien von Angestellten derselben von der Dienstpflicht befreit sein sollen. Da diese Verord. angefochten wurde, sistierte der BR vorläufig deren Vollziehung[1]); er ersucht daher die BVers. um eine authentische Interpretation des Art. 2 lit. f in der Meinung, dass das, was er auf dem Wege der Verord. bereits normiert hat, von der BVers. gebilligt werde.

Die Richtigkeit der Auffassung des BR ergibt sich wohl unzweifelhaft aus dem Sinn und Geist des Art. 2 lit. f. Es würde dem Ges. Gewalt angetan, wenn den Spezialbahnen das Privilegium dieses Artikels gewährt würde. Der zweite Satz der lit. f enthält nämlich gleichsam die Begründung für die im ersten Satz ausgesprochene Dienstbefreiung, indem er bestimmt, dass nach Anordnung des Kriegsbetriebes der Eisenbahnen und Dampfschiffe die Angestellten von Eisenbahn- und Dampfschiffgesellschaften ihren Dienst als solche zu leisten haben. Wird nun im Kriegsfalle nur ein Teil der Transportanstalten in Kriegsbetrieb gesetzt, wie dies tatsächlich der Fall sein wird, so geht daraus

[1]) Vgl. auch oben II S. 6 Ziff. 1.

hervor, dass auch nur die Angestellten dieser Bahnen ihren Dienst als Bahnangestellte der Kriegsbetriebsorganisation leisten können, die andern fallen für den Kriegsbetrieb ausser Betracht, sind also den Angestellten der vielen andern Transportgesellschaften des bürgerlichen Verkehrslebens gleich zu achten.

Dem Einwande, dass sich die Dienstbefreiung auch aus dem Gesichtspunkte der Betriebssicherheit der Bahnen in Friedenszeit rechtfertige, ist eine etwelche Berechtigung nicht abzusprechen. Dieser Gefahr kann jedoch in ausreichender Weise dadurch begegnet werden, dass von der Dienstpflicht gewisse Kategorien von Bediensteten, wie namentlich das Maschinenpersonal, ausgenommen werden. Mit bezug auf die übrigen Angestellten ist zu sagen, dass deren Heranziehung zum Militärdient auf die Betriebssicherheit der Bahnen entweder keinen oder doch keinen grössern Einfluss haben werde, als bei andern Transportanstalten.

B 1893 V 125: vgl. ferner B 1895 III 586; BR den 23. Aug. 1898, B 1898 IV 356.

1242. Art. 234 der Militärorganisation von 1874 bestimmt:

Die Kantone sind verpflichtet, Angehörige von Wehrpflichtigen, welche durch den Militärdienst der letztern in Not geraten, ausreichend zu unterstützen und ihnen Ratgeber und Beistände zu ordnen; dagegen ist es ihnen sowohl als den Gemeinden untersagt, der im eidg. Dienste stehenden Mannschaft Unterstützungen in barem Gelde zu verabreichen.

1. Mit dem Hinweis darauf, dass zur Ausführung dieses Art. 234 nichts geschehen sei, gelangten im Dez. 1892 der schweiz. Typographenbund und andere Vereine und Verbände mit dem Gesuch an die BVers., es möchten beförderlich die nötigen Schritte getan werden, damit durch den Bund an unbemittelte Familien derjenigen Wehrmänner, welche zum Militärdienst einberufen seien, eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werde.

Zur Begründung wurde geltend gemacht:

Das Armenwesen ist allerdings Sache der Kantone und der Gemeinden. Beide sind finanziell aber schon genügend belastet, und eine Aufforderung der BBehörde an die Kantone, dem Art. 234 Folge zu geben, würde daher zweifelsohne auf den Widerstand der Kantone stossen. Überdies herrscht heute in der Schweiz wie im Auslande die Tendenz vor, den Ausgleich zwischen reich und arm auf dem Boden des Gesamtstaates zu suchen, man denke an Unfall-, Kranken- und Invalidenversicherung. Den Gemeinden erwachsen neue Lasten auf dem Gebiete des Schulwesens und der Kinderversorgung, und andrerseits

ist es das Volk der sämtlichen Gemeinden, welches die Lasten der Kantone und des Bundes trägt.

In Deutschland ist die Familienversorgung der einberufenen Reservisten und Landwehrleute als eine Aufgabe des Reiches behandelt und gelöst worden. Die Unterstützung muss dort auf Verlangen gewährt werden bis auf 60 % des Gesamtbetrages des ortsüblichen Taglohnes. Dieses seit Juli 1892 in Kraft getretene Ges. macht die öffentliche Armenpflege mit ihren politisch degradierenden Wirkungen entbehrlich.

Es wird nun eine analoge Gesetzgebung für die Schweiz postuliert Die Unterstützung soll in ihrer Höhe mindestens dem halben Tagesverdienst des Mannes gleichkommen; der Bund hat alle Kosten alleinzu tragen. Immerhin soll die Unterstützung nur in wirklichen, durch Anzeige festgestellten Bedürfnisfällen eintreten und nicht im Sinne einer allgemeinen Versicherung.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass Art. 341 OR gegen die Entlassung von Arbeitern wegen Militärdienst nicht genügenden Schutz gewährt. Der Arbeiter steht entweder unter dem Fabrikges., welches eine solche Bestimmung nicht kennt, oder er ist überhaupt nur auf kürzere Dauer angestellt; die Arbeitgeber künden rechtzeitig vor dem Dienst und stellen dienstfreie Ausländer an, und so wird der Mann nach dem Militärdienst arbeitslos.

Diesem Unfug sollte gesteuert werden, einerseits durch sofortige Entziehung aller Staatsaufträge an solche Arbeitgeber, andrerseits durch Einschränkung des Rechts auf Kündung und Aufhebung eines Lohndienstvertrages für eine bestimmte Zeit (½—1 Monat) vor und nach dem Militärdienst.

Der BR erstattete hierüber den 19. Juni 1893 folgenden Ber. an die BVers.:

Vom militärischen Gesichtspunkt aus ist es zweifellos wichtig, dass der im Dienste stehende Wehrmann seine Familie zu Hause der dringendsten Nahrungssorgen überhoben weiss. Der Wehrmann wird seine dienstlichen Pflichten im Frieden williger, im Kriege mutiger und opferfreudiger erfüllen, wenn er das Bewusstsein hat, dass der Staat für seine Angehörigen sorgt.

Die Ansicht aber, dass die Unterstützung der durch den Militärdienst ihrer Ernährer notleidenden Familien einfach auf den Bund abgeladen werden könne, steht im Widerspruch mit Art. 18 Abs. 2 der BV. Dieser beschränkt den Anspruch auf Bundesunterstützung auf diejenigen Wehrmänner und ihre Familien, welche infolge des eidg. Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden. Dass der Gesetzgeber nicht weiter gehen wollte, ergibt

sich aus Art. 234 der Militärorganisation, welcher die Unterstützung derjenigen Familien, deren Angehörige durch den Militärdienst von Wehrpflichtigen in Not geraten, ausdrücklich den Kantonen überbindet.

Die gegenwärtige Militärorganisation sieht eben entsprechend den politischen, ökonomischen und militärischen Verhältnissen der Zeitepoche, in welcher das Ges. erlassen wurde, eine Verteilung der Lasten auf Bund, Kantone und Gemeinden vor, namentlich auch mit Rücksicht darauf, dass die dermalige Militärverwaltung auf kant. Grundlage beruht und es deshalb natürlich erscheint, dass die Unterstützungspflicht Sache der Kantone sei. Die Kantone können dieser Last nicht enthoben werden, solange sie die Militärhoheit nicht gänzlich an die Eidg. abgetreten haben.

Aber auch abgesehen hiervon kann die vorwürfige Frage, wenn sie überhaupt auch in Zukunft Gegenstand der Militärgesetzgebung sein soll, kaum anders als gleichzeitig mit den übrigen administrativen Bestimmungen eines neuen Militärorganisationsges. ihre Lösung finden. Sollen dannzumal die Lasten der Militärverwaltung den Kantonen ganz abgenommen werden, dann wird es sich fragen, ob die Kantone nicht eine grössere Quote der Militärsteuer als Entgelt abzuliefern haben, um daraus Familien von unbemittelten Wehrmännern unterstützen zu können.

Auch dann, wenn die Unterstützung an unbemittelte Familien von im Militärdienste befindlichen Wehrmännern dem Bunde überbunden würde, wird derselbe Entschädigungen kaum ausrichten können, ohne eine besondere Kontrolle zu führen. Eigene Organe, welche eine solche Kontrolle ausüben sollen, erhält aber der Bund auch erst durch Schaffung einer militärischen Territorialverwaltung.

Der BR ist deshalb der Ansicht, es sei die Frage der Entschädigung durch den Bund an unbemittelte Familien von im Militärdienste befindlichen Wehrmännern anlässlich der Revision des administrativen Teiles der Militärorganisation in Erwägung zu ziehen.

In der Zwischenzeit bleibt der Art. 234 der Militärorganisation in Kraft in der Meinung, dass der Wohnsitzkanton in erster Linie verpflichtet ist, Angehörige von Wehrpflichtigen, welche durch den Militärdienst der letztern in Not geraten, ausreichend zu unterstützen.

Mit bezug auf den angerufenen Art. 341 OR ist es allerdings sehr zu bedauern, dass dem Arbeitgeber gesetzliche Mittel zu Gebote stehen, die Bestimmungen dieses Artikels zu umgehen. Der BR billigt vollständig die Anregung, es möchte solchen Geschäften, welche nachweisbar ihre Angestellten wegen des Militärdienstes entlassen, jede Staatsarbeit entzogen werden. B 1893 III 544.

Indem die BVers. von diesem Ber. Kenntnis nahm, lud sie mit Beschl. vom 16., 26. Juni 1894 den BR ein, bei den Kantonen Er-

kundigung einzuziehen, ob, in welchem Masse und in welcher Form ihnen Notstände in Familien Wehrpflichtiger infolge Einberufung derselben zum Instruktionsdienste oder zu Wiederholungskursen zur Beobachtung gekommen seien, was von ihrer Seite oder von Seite der Gemeinden zur Linderung solcher Notstände jeweils getan zu werden pflege, und wie sie in Zukunft sowohl in Rücksicht auf den Friedensdienst, als auf den Felddienst in Anwendung von Art. 234 der Militärorganisation vorzugehen gedenken.

B 1894 III 160, Postl.-Slg. n. F. 502, Übers. Verh. der BVers. Juni 1894, Nr. 32.

Den 10. Okt. 1902 beschloss sodann die BVers.:

Der BR wird eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht zum Schutze von Wehrpflichtigen, die wegen Militärdienstes zeitweise ihr bürgerliches Anstellungsverhältnis unterbrechen müssen, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen seien, welche eine Aufhebung der Arbeitsverträge aus Grund des Militärdienstes verbieten;

ferner:

Der BR wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Ber. zu erstatten, ob nicht der Art. 234 der Militärorganisation in dem Sinne zu ergänzen sei:

1. dass der Bund bezüglich der Unterstützungspflicht der Kantone nähere Bestimmungen aufstellt,

2. dass der Empfang von Unterstützungen auf Grund dieses Artikels für den betreffenden Wehrpflichtigen keine Rechtsnachteile zur Folge hat, und

3. dass der Bund den Kantonen an ihre diesfälligen Kosten Beiträge verabfolgt.

B 1902 V 771, 1903 I 820; Postl.-Slg. n. F. 597, 601. Übers. Verh. der BVers. Okt. 1902, Nr. 2a.

1242a. Die Frage, welchem Kanton die durch Art. 234 der Militärorganisation festgestellte Unterstützungspflicht gegenüber Angehörigen von Wehrpflichtigen, welche durch den Militärdienst der letztern in Not geraten, auffalle, war seit längerer Zeit streitig, die Praxis schwankend und unklar; der BR teilte daher mit Kreisschr. vom 2. Dez. 1901 den Kantonen folgende grundsätzliche Auffassung mit:

In Übereinstimmung mit allen bisher getroffenen Entscheidungen hält der BR daran fest, dass die Unterstützungspflicht in erster Linie dem Wohnsitzkanton des betr. Wehrpflichtigen zufällt, in welchem der Wehrpflichtige, dessen Angehörige unterstützt werden müssen,

seinen bürgerlichen Wohnsitz hat, und nicht demjenigen Kanton, in welchem der Wehrpflichtige militärisch eingeteilt ist. . . .

In den Fällen, in welchen Wohnsitzkanton und Einteilungskanton verschieden sind, hat also der Wohnsitzkanton die Unterstützungspflicht zu übernehmen.

Massgebend für diese Auffassung ist die Erwägung, dass die Behörden am Wohnorte der unterstützungsbedürftigen Familien besser und rascher in der Lage sind, in richtiger Weise die Notlage der Angehörigen eines im Militärdienst befindlichen Wehrpflichtigen zu würdigen und dagegen Hilfe zu gewähren, als die Behörden des Einteilungskantons, denen die Verhältnisse nicht unmittelbar bekannt sind, und die aus der Entfernung nicht beurteilen können, was wirklich Not und Hilfe schafft.

Notleidende Familien diensttuender Wehrmänner sind also berechtigt, sich an die Armenbehörde ihres Wohnsitzes zu wenden, und diese haben nach Untersuchung der Sache die Unterstützung im Bedürfnisfalle zu leisten, wobei es der kant. Organisation des Armenwesens überlassen bleibt, ob innerhalb des Kantons die dadurch entstehende Last von der Kantons- oder Gemeindekasse oder von einer Abteilung dieser Kasse getragen wird, oder ob etwa besondere Armenverbände bestehen, denen diese Last auferlegt werden kann.

Es ist sodann die Frage aufgeworfen worden, ob der Wohnsitzkanton gegenüber dem Heimatkanton ein Regressrecht auf Erstattung der für die geleistete Unterstützung gehabten Auslagen besitze. Der BR erachtet sich im Hinblick auf Art. 48 Ziff. 3 und Art. 175 Ziff. 2 des Organis.-Ges. vom 22. März 1893 nicht für zuständig, diese Frage zu entscheiden.

Ob ein Rückforderungsrecht gegenüber dem Unterstützten selbst oder dessen alimentationspflichtigen Verwandten besteht, würde sich entscheiden: einerseits nach der Armengesetzgebung des Wohnsitzkantons, andrerseits nach der Civilgesetzgebung des Heimatkantons der unterstützungspflichtigen Verwandten, vgl. Art. 9 des BGes. vom 25. Juni 1891 betr. die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, A. S. n. F. XII 369.

B 1901 IV 1252, 1902 II 176; vgl. Schreiben des eidg. Justizdep. an die Justizdirektion des Kts. Zürich vom 17. Okt. 1898.

1243. Unter Hinweis auf die von der BVers. beschlossene Einberufung aller Jahrgänge des Auszuges zu den Wiederholungs-

kursen (vgl. B 1890 II 221, 252) wurde im Jahre 1890 in einer dem BR eingereichten Petition eines glarnerischen «Initiativkomites für den Protest gegen Verlängerung der Dienstzeit» die Ansicht ausgesprochen, dass die Schweiz nunmehr an dem Punkte angelangt sei, wo die Überspannung der schweiz. Volkskraft beginne, und wo es sich frage, ob neue militärische Opfer noch zulässig seien. Es wird die Befürchtung ausgesprochen, dass die Berufsmilitärs bald weitere Anforderungen stellen werden, und der Wunsch ausgedrückt, es möchte künftig die Hebung der Wehrkraft nicht auf Kosten der Volkskraft geschehen, und es möchte der Blick weniger einseitig auf das Eindrillen der Soldaten, als z. B. auf Anlage von Getreidevorräten, Vermehrung der Verkehrsmittel und bessere Unterstützung der Familien der Wehrmänner gerichtet werden.

Der BR erwiderte den 3. Okt. 1890:

Die Anspannung unserer Kräfte für unser Wehrwesen ist uns von der allgemeinen Situation aufgedrungen, und die BBehörden würden sicherlich nicht im Einklange mit dem Schweizervolke handeln, wenn irgend etwas versäumt würde, um gegebenen Falles unsere Unabhängigkeit und Freiheit mit allem Nachdrucke verteidigen zu können.

So ist denn die Zuziehung einer grössern Zahl von Jahrgängen zu den Wiederholungskursen nicht etwa von den Berufsmilitärs, unter welchen wohl die Instruktoren verstanden sind, sondern aus der Mitte der Vertreter der Nation selbst angeregt worden.

Es geschah dies in der richtigen Erkenntnis, dass die Ausbildung der Armee das erste Erfordernis zur Landesverteidigung ist. Denn was nützen uns Festungen und Kriegsmaterial, wenn die Armee sich ihrer nicht zu bedienen weiss?

Der BR glaubt sich nicht zu irren, wenn er annimmt, dass die Grosszahl der Unterschriften aus den Kreisen der arbeitenden Bevölkerung herrührt. Dies gibt ihm Veranlassung, darauf hinzuweisen, dass niemand mehr als diese Kreise ein Interesse an einer gut ausgebildeten, schlagfertigen Armee hat, denn die Erfahrungen aller Zeiten und die Erfahrungen des letzten grossen Krieges ganz besonders lehren, dass die grosse Masse mit Blut bezahlt, was ihr an militärischer Ausbildung fehlt. Es wäre daher seitens der Behörden unverantwortlich, wenn sie die grossen Massen der Bevölkerung, die im Falle einer Bedrohung unseres Landes sicherlich in patriotischer Begeisterung zu seiner Verteidigung herbeieilen wer-

den, ohne rechtzeitige und genügende Vorbereitung zum Kampfe ziehen lassen wollten.

Zur Landesverteidigung wird ganz besonders auf die Landwehr gezählt. Dieselbe hat jedoch nur alle vier Jahre ganz kurze Wiederholungskurse.[1]) Wenn nun die Landwehrsoldaten schon vor ihrem Übertritt während vier Jahren keinen Unterricht geniessen würden, so könnte die Landwehr nicht auf dem Stande der Feldtüchtigkeit erhalten bleiben. Es ist daher die Verlängerung der Dienstzeit im Auszug das wesentlichste gegenwärtig zur Verfügung stehende Mittel, die Landwehr zu heben.

Der BR gibt gerne zu, dass der persönliche Dienst eine Belastung des einzelnen Bürgers und namentlich des minderbegüterten ist. Allein diese Lasten stehen in keinem Verhältnisse zu den in andern Ländern vom Bürger geforderten, und so glaubt er denn auch, dass die Schweiz bezüglich Dienstzeit nicht einmal das Notwendige, bezüglich der übrigen Ausgaben nichts Überflüssiges leistet. Die Ausgaben sind allerdings in den letzten Jahrzehnten gestiegen. Allein man darf nicht vergessen, dass die neueren Erfindungen auf dem Gebiete des Waffenwesens und das Anwachsen der Armeen aller uns umgebenden Länder dies notwendig gemacht haben. Dann aber darf auch nicht vergessen werden, dass die Militärlasten gerade durch eine Berücksichtigung des weniger Bemittelten angewachsen sind, der früher seine Ausrüstung entweder ganz oder teilweise selbst bestreiten musste, während diese Ausgaben jetzt unter denjenigen des Staates figurieren.

Der BR kann aus den angegebenen Gründen auf die Petition nicht eintreten. B 1890 IV 546.

1244. Den 15. April 1898 beschwerte sich der Trainsoldat Balestra Luigi von Bioggio, geb. 1873, bei der BVers. darüber, dass er nicht zum Offizier der Artillerie ernannt worden und mit seiner diesbezüglichen Beschwerde vom eidg. Militärdep. und vom BR abgewiesen worden sei. Der BR beantragte in seinem Ber. vom 13. Juni 1898, die BVers. möge wegen Inkompetenz auf die Beschwerde nicht eintreten. Der Beschwerdeführer zog hierauf von sich aus, einen Bescheid der BVers. nicht abwartend, die Beschwerde zurück. Aus den Akten ergibt sich:

[1]) Vgl. BGes. betr. die Übungen und Inspektionen der Landwehr vom 7. Juni 1881. A. S. n. F. V 512, BGes. über die Neuordnung der Landwehrtruppen der Infanterie vom 12. Juni 1897, A. S. n. F. XVI 259.

Balestra nahm im Jahre 1897 teil an der Artillerieoffiziersbildungsschule. Am Schlusse der Schule wurde er jedoch infolge einstimmigen Beschlusses des gesamten Instruktionspersonals der Offiziersbildungsschule zur Beförderung nicht vorgeschlagen. Er hatte schon in der I. Abteilung der Schule grosse Gleichgiltigkeit und Oberflächlichkeit beim Unterricht und während des Dienstes überhaupt an den Tag gelegt; er musste wiederholt vermahnt werden, so auch am Schlusse der I. Abteilung. Wenn er gleichwohl zur II. Abteilung zugelassen wurde, so geschah es deshalb, weil das Instruktionspersonal der Ansicht war, er werde sich vermöge seiner Intelligenz im Unterricht schon noch besser zurecht finden; auch hoffte dasselbe, Balestra werde, nachdem er ernstlich verwarnt worden war, inskünftig mehr Fleiss und Interesse am Dienste an den Tag legen. Diese Voraussetzung ging aber nicht in Erfüllung. Die ersten Wochen der II. Abteilung der Schule gingen relativ befriedigend vorüber. Nach der ersten Schulhälfte aber verfiel er in seine alten Fehler der Teilnahmslosigkeit und Trägheit, er setzte sich nach dem Berichte des Oberinstruktors der Artillerie in «geradezu impertinenter Weise» über alles, was Dienst hiess, hinweg, so dass es nicht mehr bei blossen Verweisen blieb, sondern Strafen rasch nacheinander folgten. Bei den Rapporten mehrten sich von allen Seiten die Klagen über sein Verhalten; sein Benehmen war wiederholt flegelhaft und zeigte fortgesetzt einen bedenklichen Mangel an Disziplin. Das Lehrpersonal der Offiziersbildungsschule hatte grosse Nachsicht und Geduld mit ihm geübt und ihn mit aller Schonung behandelt, allein es half alles nichts. Die Folge davon war, dass Balestra als Offizierskandidat einstimmig fallen gelassen wurde.

Bedingung zur Wahl als Offizier ist die Erwerbung eines Fähigkeitszeugnisses in der Offiziersbildungsschule. Die Fähigkeitszeugnisse für neu zu ernennende Offiziere werden am Schlusse der Offiziersbildungsschulen vom Instruktionskorps unter dem Vorsitze des Schulkommandanten mit Mehrheitsbeschluss ausgestellt und zwar nur an solche, welche in Betragen, Fleiss und in den Gesamtleistungen wenigstens je die Qualifikationsnote: genügend, sich erworben haben, vgl. Verord. des BR betr. die Ernennung und Beförderung von Offizieren und Unteroffizieren vom 24. April 1885, Art. 25 und 35, A. S. n. F. VIII 87. Der Rekurrent hat dieses Fähigkeitszeugnis nicht erworben, und die BVers. wird ihm dasselbe schwerlich ausstellen wollen.

B 1898 III 749; Übers. Verh. der BVers. Juni 1898, Nr. 62.

1245. Gegen Ende Sept. 1882 wurden in Genf Werbungen für Ägypten eröffnet und zu diesem Zwecke auch in andern Städten Auskunftsbureaux errichtet. Die diesen Werbungen zu Grunde liegende Absicht war nicht allgemein bekannt; man sprach davon

es handle sich nur um Bildung eines Polizeikorps; gewisse Umstände sprachen jedoch dafür, dass dieses Korps eventuell auch für kriegerische Zwecke verwendet werden sollte. Es wurden nur Individuen angeworben, die den Rekrutendienst gemacht hatten. Der BR verbot den 13. Okt. 1883 diese Werbungen und begründete in einem Kreisschr. an die eidg. Stände dieses Verbot in folgender Weise:

Wenn auch vor der Hand noch dahingestellt bleiben mag, inwieweit auf diese Werber und Angeworbenen die Bestimmungen des eidg. Werbeges. anwendbar sind, so unterliegt es doch keinem Zweifel, dass der ohne Erlaubnis der kompetenten Behörde erfolgte Übertritt eingeteilter schweiz. Militärpflichtiger in die Dienste eines fremden Staates als etwas schon vom rein militärischen Standpunkte aus durchaus Unstatthaftes anzusehen ist.

Durch die BV von 1874 und die in Ausführung derselben erlassenen Ges. ist das Band zwischen dem Bund und dem militärpflichtigen und militärisch geschulten schweiz. Angehörigen ein weit engeres geworden, als es früher war. Dieser wird auf Kosten des Bundes instruiert, gekleidet und ausgerüstet; er darf nicht einmal seinen Aufenthalt in der Schweiz ändern, ohne die daherige Änderung in seinem Dienstbüchlein anmerken zu lassen. Die Unterlassung ist mit Strafe bedroht. Um so viel mehr muss das mit definitivem Verlassen des heimatlichen Bodens verknüpfte eigenmächtige Aufgeben des militärischen Verbandes mit der Schweiz seitens eines schweiz. Wehrpflichtigen als strafbar erscheinen. B 1882 IV 9, 1883 II 908, III 125.

1246. Sämtliche Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände, sowie die vom Bunde angekauften Kavalleriepferde sind Eigentum des Bundes und können von den betr. Wehrpflichtigen weder veräussert noch verpfändet werden (Militärorganisation 1874, Art. 159, 193; vgl. Art. 160, 161, 196, A. S. n. F. I 303, 312, 313). Fällt der Wehrpflichtige in Konkurs, so ist die Beschlagnahme dieser Gegenstände und deren Veräusserung zu Gunsten der Konkursmasse unzulässig.

Behufs Wahrung der Eigentumsrechte des Bundes ersuchte der BR mit Kreisschr. vom 14. Aug. 1876 die KReg. hinsichtlich von Todesfällen und Konkursen von Wehrpflichtigen die kant. Beamten anzuweisen, vorkommendenfalls die dem Bunde angehörenden Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände, sowie Pferde aus der Erbschafts-, bezw. Konkursmasse auszuscheiden und zur Verfügung

des Bundes zu halten, unter sofortiger Anzeige an die zuständige kant. Militärbehörde zu Handen der eidg. Militärverwaltung.

B 1876 III 412; vgl. BGes. über Schuldbetreibung Art. 92.

1247. Wenn Grundeigentümer infolge von Truppenübungen «Kultur- und Eigentumsbeschädigungen» erleiden, so werden sie hierfür nach Massgabe der Vorschriften der Art. 280 u. ff. des Verwaltungsregl. für die schweiz. Armee von 1885, A. S. n. F. VIII 198, 200, entschädigt. Diese Vorschriften sind vollständig und erschöpfend in dem Sinne, dass für Beschädigungen fraglicher Art weder eine andere als die daselbst vorgesehene Vergütung beansprucht werden kann, noch eine civilgerichtliche Beurteilung als zulässig erscheint. Der Ersatzanspruch beruht nicht auf civilrechtlichem Rechtsgrund, sondern auf einem öffentlichrechtlichen. Die fraglichen Beschädigungen können ja auch nicht als widerrechtliche im Sinne des Civilrechtes bezeichnet werden; denn die Vornahme der Truppenübungen ist gesetzlich vorgeschrieben, und diese Truppenübungen haben notwendiger und naturgemässer Weise Kultur- und Eigentumsbeschädigungen zur Folge. Für öffentlichrechtliche Ansprüche gilt aber, selbst wenn sie einen vermögensrechtlichen Charakter haben, eine civilgerichtliche Kompetenz nur insoweit, als sie ausdrücklich festgesetzt ist.

Diese Anschauung wird durch den deutlichen Gegensatz zwischen Art. 298 Abs. 1 und Abs. 3 des Regl. ausdrücklich bestätigt; Abs. 1 lautet:

> Die Expertenkommissionen setzen die infolge von Truppenübungen zu leistenden Entschädigungen endgiltig fest; eine Weiterziehung gegen deren Erkenntnis findet nicht statt;

Abs. 3 dagegen lautet:

> Bei Schadenersatzforderungen infolge von Kriegsereignissen ist die Weiterziehung an das BGer. nach Mitgabe des Art. 27 Ziff.2, des BGes. über die Organisation der BRechtspflege vom 27. Juni 1874 statthaft.

Ohne jeden Anhaltspunkt im Verwaltungsreglement ist die Ansicht, dass die Expertenkommissionen nur über die Höhe einer Entschädigung, nicht aber über die prinzipielle Frage des Bestehens einer solchen Entschädigungspflicht zu entscheiden haben.

Wird in Fällen von anlässlich der Truppenübungen erfolgten Kultur- und Eigentumsbeschädigungen das Bestehen einer civilrechtlichen Schadenersatzpflicht überhanpt abgelehnt, so ist auch die Frage des rechtlichen Charakters des Verwaltungsreglementes nicht

näher zu untersuchen. Folgendes ist aber nicht ausser acht zu lassen:

Das BGer. hat in seinem Urteil vom 29. April 1892 i. S. Barfuss gegen Bund, BGer.-Entsch. XVIII S. 417, kurzerhand behauptet, das Verwaltungsregl. sei kein Gesetz. Immerhin sollte nach der anlässlich des Erlasses des Regl. ausgesprochenen Ansicht des BR demselben Gesetzeskraft zukommen, vgl. Botsch. des BR vom 3. Febr. 1885, B 1885 I 375. Wenn auch formell das Verwaltungsregl. kein Gesetz ist, so hat dasselbe doch materiell den Wert eines Gesetzes; es ist eine Rechtsverord. und nicht eine dienstliche Instruktion. Daraus folgt weiter, dass zwar das BGer. die Verfassungs- und Gesetzesmässigkeit des Verwaltungsregl. für die schweiz. Armee zu prüfen befugt ist[1]); sobald aber diese Verfassungs- und Gesetzesmässigkeit feststeht, hat sich jede Behörde, also auch das BGer., an die Vorschriften des Regl. zu halten.

Ber. des eidg. Justizdep. an das Militärdep. vom 22. April 1898. Dieselbe Auffassung wird vom BGer. in seinem Urteil vom 30. März 1899 i. S. BR gegen Regli und Renner vertreten, BGer.-Entsch. 1899, XXV 1 Nr. 3; das BGer. hebt überdies hervor, dass dem Geschädigten gegenüber den Entscheiden der Expertenkommissionen höchstens der Weg der Verwaltungsbeschwerde event. der Verantwortlichkeitsklage offen stehe. — Als unzulässig muss es aber bezeichnet werden, dass auf dem Wege der Verwaltungsbeschwerde eine Landschadenreklamation bis vor die BVers. gebracht und von dieser materiell in Behandlung gezogen wird; vgl. Ber. des BR vom 30. Mai 1893 i. S. Römer und Carrard in Yverdon und Entscheidung der BVers. vom 16., 28. Juni 1893, B 1893 III 126, Übers. Verh. der BVers. Juni 1893, Nr. 37; oben II S. 3 § II.

1248. Das Verwaltungsregl. für die schweiz. Armee vom Jahre 1885 sieht die Vergütung des Schadens vor, der durch Ausführung militärischer Anordnungen an öffentlichem und Privateigentum verursacht wird, Art. 280, A. S. n. F. VIII 296. Über die Vergütung von Schaden, welcher in Ausführung militärischer Anordnungen an Leib und Leben eines Bürgers entsteht, finden sich keinerlei gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen.

Aus den Vorschriften des gemeinen Rechtes lässt sich schwerlich eine Analogie für die Haftung des Bundes in solchen Fällen herleiten, und aus diesem Grunde hat der BR jeweilen eine Haftbarkeit des Bundes für Verletzungen, die bei Ausführung militärischer

---

[1]) Vgl. allerdings auch oben II S. 180 Anm. 1; sodann II S. 7 Anm. 1.

Anordnungen Dritten zugefügt wurden, grundsätzlich abgelehnt; aus Billigkeitsrücksichten leistet er dagegen Entschädigungen.

Vgl. Ber. der Komm. des NR zur Prüfung der Geschäftsführung des BR vom 26. Mai 1902, in dem die gesetzliche Regelung der Frage angeregt wird, B 1902 III 532.

In einem Gesuch an den BR. um Leistung einer Entschädigung für die anlässlich einer Schiessübung auf der Thuner Allmend erfolgte Körperverletzung machte der Gesuchsteller den 9. Nov. 1899 geltend:

Nach allgemeiner Rechtsauffassung halten wir zunächst dafür, dass es in einem gesitteten Rechtsstaate nicht fraglich sein könne, dass der Staat, dessen Organe bei Ausführung von Befehlen und im Dienste desselben das Leben von Bürgern bedroht und letztere an der Gesundheit geschädigt haben, für die Folgen einzustehen hat.

Der Staat hat für den Verkehr seiner Bürger untereinander Ges. erlassen, welche den einzelnen verpflichten, jeden Schaden zu vergüten, welcher durch ihn einem andern absichtlich oder fahrlässig zugefügt worden ist. Wenn der einzelne Bürger diesen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen ist, so kann der Staat sich nicht ausser oder über dieses Ges. stellen, wenn er als Rechtsstaat gelten will.

Wir halten die Haftpflicht des Staates ferner begründet durch positive Ges.-Vorschriften: Die Vorschriften der Art. 50 u. ff. OR sind per analogiam anwendbar; der Bund erscheint uns aber auch haftbar gemäss den Vorschriften des eidg. Verwaltungsregl. In Art. 280 desselben wird der Bund haftbar erklärt für allen Schaden, welcher durch Ausführung militärischer Anordnungen an öffentlichem oder Privateigentum verursacht wird. Haftet aber der Bund für Beschädigung von Privateigentum durch Ausführung militärischer Anordnungen, so dürfte auch bei Fehlen weiterer positivrechtlicher Bestimmungen es nicht als fraglich erscheinen, dass per analogiam der Bund um so mehr auch hafte für die Beschädigung eines viel höhern Rechtsgutes, nämlich der körperlichen Integrität und Gesundheit eines einzelnen Bürgers.

Zu diesen Ausführungen bemerkte jedoch das eidg. Justizdep. in einem Gutachten vom 30. Nov. 1899:

Es braucht wohl keiner nähern Erörterung darüber, dass, was der Gesuchsteller vorbringt über das, was in einem gesitteten Rechtsstaat nicht fraglich sein könne, de lege ferenda Berücksichtigung verdienen kann, dass es aber nicht zur Zeit fehlende Ges.-Vorschriften über die Verantwortlichkeit des Bundes für schadenverursachende Handlungen von Militärdienstpflichtigen, die ihren öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachkommen, ersetzen kann.

Die Anwendung des Art. 50 OR ist schon deshalb ausgeschlossen, weil diese Ges.-Vorschrift voraussetzt, dass jemand einem andern «wider-

rechtlich» Schaden zufügt; eine widerrechtliche Handlung liegt aber seitens des Bundes nicht vor.

Eine allgemeine Haftbarkeit des Staates für Handlungen irgendwelcher staatlicher Organe kennt sodann das eidg. OR nicht, da es die Haftbarkeit des Staates auf dem Boden des gemeinen Rechtes auf Art. 62 OR beschränkt; vgl. auch Hafner, OR², Art. 64 Anm. 4. Aber nur wenn eine solche Haftpflicht gesetzlich bestände, liesse sich allfällig ein Analogieschluss auf eine weitere Haftbarkeit auch für Handlungen diensttuender Militärs begründen, obgleich die Schlüssigkeit der Analogie immer noch starken Zweifeln unterstellt wäre. Denn es bliebe auch dann noch die Haftpflicht für Beamte etwas begrifflich anderes, als die Haftpflicht für jeden bei Erfüllung der Militärdienstpflicht vorkommenden Unfall.

Aus Art. 280 des Verwaltungs-Regl. kann nicht zu Unrecht gerade die sonstige grundsätzliche Befreiung des Bundes von jeder Haftpflicht für Beschädigungen gefolgert werden, welche aus der Erfüllung der Militärpflicht erwachsen. Jedenfalls kann diese Bestimmung kaum zur Begründung einer allgemeinen Haftpflicht des Bundes bei Fehlen positiver Ges.-Vorschriften herangezogen werden. Der Erlass eines BGes. über Militärpensionen und Entschädigungen vom 14. Nov. 1874 weist ebenfalls darauf hin, dass eine solche Haftpflicht nur kraft positiver Ges.-Vorschriften angerufen werden kann.

Vgl. eidg. Justizdep. den 30. Nov. und BR den 4. Dez. 1899 i. S. Berger und Zehr, Nr. 1790; eidg. Justizdep. den 7. Aug. 1901 i. S. Zurbrügg, Nr. 610.

1249. Den 1. Okt. 1901 ereignete sich bei Anlass einer Nachtübung der Kavallerie folgender Unfall: Der Melker Martin Müller, geb. 1837, in Zell, stand am Geleiseübergang der Langental-Wohlhusenbahn, als ein herangaloppierender Dragoner, der über die geschlossene Barriere zu setzen versuchte, samt dem Pferde über dieselbe stürzte. Dabei brach die Barriere, und Müller wurde durch ein Bruchstück am Kopfe derart verletzt, dass er noch am gleichen Abend starb. Aus Billigkeitsrücksichten, aber unter ausdrücklicher Ablehnung irgend einer rechtlichen Verpflichtung des Bundes, bewilligte der BR den 17. Jan. 1902 eine Entschädigung von Fr. 3000. Dieser Betrag wurde auf Gesuch hin von der BVers. den 26. Juni 1902 auf Fr. 5000 erhöht.[1])

Über die rechtliche Begründetheit eines Entschädigungsanspruches sprach sich das eidg. Justizdep. wie folgt aus:

[1]) Vgl. auch oben II Nr. 277.

Nach der gegebenen Sachlage können einzig die Art. 50 und 65 des eidg. OR in Frage kommen, ersterer, falls die Eidg. für das Verschulden ihres Dragoners einzustehen hat, letzterer unter der Voraussetzung, dass die Eidg. als Halterin des Dienstpferdes des Dragoners angesehen werden kann.

Aus den Akten ist mit Sicherheit nicht zu entnehmen, ob die fragliche Barriere von Dragonern oder von bürgerlichen Personen geschlossen worden war. Gesetzt aber auch den Fall, dass die ersteren dies getan haben, so geschah es einzig aus Gründen des Militärdienstes, d. h. zur Verbarrikadierung des Weges gegen den Manöverfeind. Und dass auf seiten des Dragoners, dessen Sturz den Tod Müllers herbeiführte, weder böse Absicht noch Fahrlässigkeit vorlag, ist ausser Zweifel. Aber selbst wenn man das Gegenteil annehmen oder wenigstens im Schliessen der Barriere durch die Dragoner, dasselbe als bewiesen vorausgesetzt, eine Widerrechtlichkeit erblicken wollte, so fehlt der Rechtsgrund, aus dem der Bund für die Handlungen der im Militärdienste befindlichen Dragoner haftbar gemacht werden könnte. Es besteht nämlich keine gesetzliche Vorschrift, wonach die Eidg. für alle mit dem Militärdienste im Zusammenhange stehenden widerrechtlichen Handlungen Ersatz leisten müsste. Ferner wäre der Kausalzusammenhang zwischen dem Schliessen der Barriere und dem Eintreten des Unfalles abzulehnen. Denn die Ursache des Unglücksfalles bildet doch der Sturz des Reiters oder, wenn man will, der von demselben versuchte Sprung, wobei allerdings durch das Schliessen der Barriere eine der Bedingungen des Erfolges gesetzt worden war.

Wenn nun auch angenommen würde, dass die Eidg. Halterin des Tieres war, das der stürzende Dragoner ritt, so könnte trotzdem von einer Entschädigungspflicht derselben nicht die Rede sein. Nur von einer Schadensstiftung durch das Tier selbst handelt nämlich Art. 65 des OR; es kann aber nicht gesagt werden, dass der fragliche Unfall durch das Pferd herbeigeführt worden sei (wenn auch das Pferd das Mittel dazu war), weil dasselbe nicht seinem eigenen Triebe, sondern dem Willen des Reiters folgte, als es über die Barriere zu springen suchte. B 1902 II 997, Übers. Verh. der BVers. Juni 1902, Nr. 30.

2. Kapitel.

Die Militärstrafrechtspflege.

BGes. über die Strafrechtspflege für die eidg. Truppen vom 27. Aug. 1851, A. S. II 606; vgl. oben Nr. **402.** — Entw. des BR vom 14. Mai, Botsch. des BR vom 2. Juni und Ber. der Komm. des NR vom 7. Aug. 1851 (Dubs), B 1851 I 487, 633, III 192. — BBeschl. betr. Abweisung der Beschwerde des Kts. Appenzell A.-Rh. über die Anwendung der Art. 1, 292—297 des eidg. Militärstrafgesetzbuches auf die im Kantonaldienste stehenden Truppen vom 9. Aug. 1852, B 1852 III 181, vgl. B 1852 III 159—181. — BGes. vom 10. Juli 1854, enthaltend Zusatzartikel (Art. 338a, 339b) zum eidg. Militärstrafges., A. S. IV 225. — Motion v. Ziegler betr. Herabsetzung der Minimalstrafansätze und der Disziplinarstrafkompetenzen vom 21. Juli 1863; auf Grund eines Ber. des BR beschloss der StR am 9. Dez. 1864, der Motion zur Zeit keine weitere Folge zu geben, B 1864 III 240, 1865 I 1.

BRBeschl. betr. Kriegsartikel vom 28. Juli 1854, A. S. IV 267; hiezu Beschl. des BR vom 30. Dez. 1898 betr. die Militärstrafartikel für den Friedensdienst.

Militärstrafgerichtsordnung (MStGO), BGes. vom 28. Juni 1889, erlassen gestützt auf Art. 20 der BV und der Art. 227—229 der Militärorganisation vom 13. Nov. 1874, in Kraft seit 1. Jan. 1890, unter Aufhebung der Art. 1—3, 36, 37, 204—449 des BGes. vom 27. Aug. 1851 und des BGes. vom 10. Juli 1854, A. S. n. F. XI 273, 320, 321. — Botsch. und Entw. des BR vom 10. April 1888, B 1888 II 345, Protokoll der Verhandlungen der Komm. des NR, unter Vorsitz von Ed. Müller, vom 6.—11. Aug. 1888, B 1888 IV 545—611.[1]) Vgl. B 1899 II 703; 1890 II 128; 1902 V 935 (BGes. vom 12. Dez. 1902); Nr. **383.**

Betr. weitere Revision des Militärstrafrechtes:
Botsch. und Entw. des BR betr. das Militärstrafgesetzbuch für die schweiz. Eidg. vom 30. Mai 1884, B 1884 III 197, II 952[2]); Schreiben des BR an die Komm. des StR vom 3. Febr. 1885, B 1885 I 337; Ber. der Komm. des StR vom 14. und 15. März 1885 (Cornaz und Kellersberger), B 1885 II 168, Feuille féd. 1885 II 10. Beschl. des StR vom 26. Juni 1885, enthaltend einen auf dem Vorschlage des BR beruhenden Ges.-Entw.; zustimmende Vormerknahme des NR vom 29. Nov. 1886 zu einem Schreiben des BR vom 5. Nov., wonach infolge eines Rück-

---

[1]) Vgl. C. Stooss, Der Entw. einer Militärstrafgerichtsordnung, in Zeitschrift für Schweizer Strafrecht 1888, I S. 261; C. Stooss, Die Einleitung von Militärstrafuntersuchungen durch Truppenoffiziere, Unteroffiziere und Militärbehörden, in derselben Zeitschrift 1894, VII S. 390.

[2]) Vgl. Hilty, Über die Grundzüge eines Militärstrafgesetzbuches für die schweiz. Eidg., Bericht an das h. eidg. Militärdep. vom 21. April 1876, Zweite Auflage, Bern 1878; Hilty, Bericht an das eidg. Militärdep. vom Juli 1883 über den zweiten Entw. des Militärstrafgesetzbuches für die schweiz. Eidg., Bern 1883.

weisungsantrages der Komm. des NR der Entw. zurückgezogen und iene neue Vorlage nach Einholung eines Gutachtens einer Fachexpertenkomm. erfolgen wird, Übers. Verh. BVers. Dez. 1886, Nr. 15.[1]) Es folgte dann Botsch. und Entw. des BR vom 10. April 1888 betr. die Militärstrafgerichtsordnung, B 1888 II 345.
Botsch. und Entw. des BR betr. die Militärdisziplinarstrafordnung vom 9. Okt. 1894, B 1894 III; Beschl. der BVers. vom 23. März 1896 über ein BGes. betr. die Disziplinarstrafordnung für die eidg. Armee, in der Referendumsabstimmung vom 4. Okt. 1896 verworfen, B 1896 II 719, IV 133; oben II S. 239 Ziff. 21.[2])
Beschl. des NR vom 14. Juni 1902 die Motion Brosi erheblich erklärend: Der BR wird eingeladen, Ber. und Antrag zu bringen, ob nicht das BGes. über die Militärstrafrechtspflege für die eidg. Truppen vom 27. Aug. 1851 zu ergänzen sei durch eine Novelle, durch welche dem Richter gestattet wird, bei der Strafzumessung in Friedenszeiten unter das angedrohte Minimum herabzugehen oder auch auf eine mildere Strafart zu erkennen, Übers. Verh. BVers. Juni 1902, Nr. 56, Postl.-Slg. n. F. 593. — Botsch. und Entw. des BR vom 8. Dez. 1902 betr. Ergänzung des BGes. vom 27. Aug. 1851 (Einschaltung eines Art. 136a), B 1902 V 704.

1250. Nach Art. 227—229 der Militärorganisation von 1874 wird bei allen in eidg. oder kant. Dienst stehenden Truppen die Rechtspflege nach den Vorschriften der eidg. Militärstrafgesetzgebung verwaltet; der Oberauditor steht an der Spitze der Offiziere der Militärjustiz, A. S. n. F. I 319. Mit Inkrafttreten dieser Militärorganisation wurde auch die Revision des BGes. über die Strafrechtspflege für die eidg. Truppen vom 27. Aug. 1851 Bedürfnis.

Dieses Ges. war seiner Zeit aus einer blossen Überarbeitung desjenigen von 1838 entstanden, welches seinerseits wieder auf provisorische Arbeiten der Jahre 1806 bis 1817 zurückging. In letzter Linie beruhten diese Gesetze auf Strafgesetzgebungen für die Schweizertruppen in fremden Diensten, namentlich auf dem für nationale Truppen wenig geeigneten «Code pénal militaire pour les régiments Suisses» von 1816, der in Frankreich und nachmals auch noch in Neapel in Geltung war. Die Vermischung der militärischen und gemeinen Verbrechen, sowie der Verbrechen, die nur im aktiven Dienste oder Kriege vorkommen, mit denjenigen des Instruktionsdienstes, oft in einem und demselben Artikel, sowie die ursprüngliche Berechnung des Verfahrens — als Ganzes betrachtet und vor Einführung der Jury — auf den aktiven Dienst

[1]) Vgl. X. Gretener, Zum Entwurfe eines Militärstrafgesetzbuches für die schweiz. Eidg., Bern 1886.

[2]) Vgl. C. Stooss, Der Entw. eines BGes. über die Disziplinarstrafordnung, in Zeitschrift für Schweizer Strafrecht 1892, V S. 385.

sind die deutlichen Spuren dieses historischen Vorbildes, bei dem eben von einem blossen Instruktionsdienste nie die Rede war, sondern die Truppen stets auf einer Art von Kriegsfuss stehend gedacht wurden. Mit dieser hergebrachten Richtung des ganzen Gesetzes kontrastierten dann völlig einzelne eingeschobene Artikel, ganz besonders aber die mit dem übrigen Teile nicht übereinstimmende, 1851 erfolgte Einführung der Geschwornengerichte, die vor ihrer Einführung niemals bei einem grösseren aktiven Dienste ihre Probe abgelegt hatten und in einem solchen auch nicht ausführbar sind.

Als weitere besonders fühlbare Fehler des Ges. von 1851 sind ausser den bereits genannten, die in der ganzen Entstehungsgeschichte und Auffassung liegen, folgende zu bezeichnen: Die sehr hohen Minimalstrafen einzelner, besonders häufig auch im Instruktionsdienste vorkommender Verbrechen, vorzugsweise des Diebstahls, der auch im geringsten Betrage mit 6 Monat Gefängnis bestraft werden muss, weil er beinahe ausnahmslos qualifiziert ist, während umgekehrt schwere Verbrechen, selbst die allerschwersten, wie der Verrat im Kriege gegen die Eidg., mit einer relativ sehr grossen Milde behandelt werden, und manche andere nicht vorhanden oder mangelhaft definiert sind (Missbrauch der Dienstgewalt, Spionage, Verletzung verschiedener dermalen bestehender völkerrechtlicher Verträge, Maraude, Meuterei etc.). Im Prozessverfahren hatte die Praxis notgedrungen bedeutende Änderungen herbeigeführt, die gesetzlicher Anerkennung bedürftig waren. Die Voruntersuchung, die von dem sog. Strafpolizeibeamten gemacht und vom Auditor höchstens ergänzt werden sollte, wurde infolge von absolut notwendigen Anordnungen des eidg. Militärdep. eigentlich von dem Auditor, der sofort beigezogen werden muss, gemacht, und selbst bei dieser Vorsicht kam es vor, dass unrichtige Voruntersuchungen infolge der nicht gut angeordneten und daher zu wenig bekannten Vorschriften von den Grossrichtern zurückgewiesen wurden. Die Bildung der Geschwornenliste, wie sie in den Art. 216 und 228 ff. vorgeschrieben ist, war auch in den gewöhnlichen Fällen des Instruktionsdienstes nicht möglich, die grosse Liste wurde faktisch eben einfach aus den jeweilen gerade vorhandenen, vielleicht gar nicht zahlreichen Truppen gebildet, und die Richter wurden ebenso jeweilen für den Fall und aus einer oft sehr geringen Auswahl von gerade zur Hand befindlichen Offizieren ernannt. Das

umständliche Verfahren und die ungleichen Urteile der Geschwornengerichte hatten eine Tendenz zur Folge, den Angeklagten wo immer möglich disziplinarisch zu behandeln oder zum Geständnisse zu veranlassen. Umgekehrt sind Fälle vorgekommen, wo in der Hauptsache geständige Angeklagte von den Geschwornen nicht verurteilt wurden und gar kein Richterspruch zustande gebracht wurde. Der Verurteilte konnte in keinem Falle, selbst wenn er ein Millionär gewesen wäre, in die sämtlichen Kosten des Verfahrens verurteilt werden (Art. 395), ebensowenig konnte sein Prozess aus irgend einem Grunde, selbst wenn die klarsten neuen Beweise zu Tage traten, revidiert werden. Eine Begnadigung sollte nach Antritt der Strafe nur der BVers. und zwar auch dieser nur mit Beschränkungen zustehen (Art. 428), während der oberste Kommandierende, somit im Frieden das eidg. Militärdep. (Art. 270), die Strafe vor ihrem Antritt ganz erlassen konnte (Art. 427). Es musste sogar der Verurteilte auf die Möglichkeit einer solchen sofortigen Begnadigung ausdrücklich aufmerksam gemacht und sozusagen aufgefordert werden, davon innert einer kurzen peremtorischen Frist vor Antritt der Strafe Gebrauch zu machen (Art. 398), eine Vorschrift, die keineswegs etwa auf den Dienst im Felde beschränkt ist und ohne die Möglichkeit eines sofortigen Strafnachlasses jedes vernünftigen Sinnes entbehrt. In der Praxis kam dessenungeachtet diese Begnadigungsart äusserst selten in Anwendung.

Auf Einladung des eidg. Militärdep. erstattete Prof. Hilty am 21. April 1876 über die Frage der Revision des Militärstrafges. vom 27. Aug. 1851 einen einlässlichen Bericht, in welchem die zu lösende gesetzgeberische Aufgabe wie folgt umschrieben wird:

Es geht die Meinung des Berichterstatters dahin, dass es nicht bei einer blossen Verbesserung des bestehenden Militärstrafges. und Prozesses verbleiben sollte, von Gesetzen, deren evidente Mangelhaftigkeit allerdings jedermann genügend kennt, der sich damit zu beschäftigen Anlass hatte. Sondern dass überhaupt ein mit der geltenden Militärorganisation geistig harmonierendes militärisches Gesetzbuch erstellt werden muss, welches möglichst alle rechtlichen Verhältnisse des eidg. Wehrmannes im Dienste umfasst, jedoch in einer so knappen Form, wie sie allein geeignet ist, in einem Volksheer zu populärer Wirksamkeit und Verbreitung zu gelangen. Unsere bisherigen Militärstrafgesetze erfreuten sich dieses Vorzuges auch nicht. Sie gehörten im Gegenteil nicht allein für die gesamte Mannschaft, sondern sogar für die höheren Offiziere zu den unbekanntesten Teilen der militärischen

Gesetzgebung. Es mochte dies neben andern Mängeln des eidg. Wehrwesens so hingehen in einer Periode, in der man sich überhaupt beinahe daran gewöhnt hatte, die militärischen Einrichtungen als eine nicht vollständig ernsthafte Sache zu betrachten, bei welcher man daher überall mehr nur das gewissermassen ehrenhalber Unumgängliche, als das höchste Erreichbare tun und leisten wolle.

Seitdem uns jedoch die Eventualität näher getreten ist, gegenüber gutgeschulten, stehenden Armeen Territorium oder neutrale Stellung allfällig auch einmal mit den Waffen behaupten zu müssen, hat sich diese Anschauung von dem schweiz. Kriegswesen bei den leitenden Personen, und wir dürfen annehmen, auch bei dem besseren Teile unseres Volkes, im allgemeinen dahin verändert, dass nicht bloss das Notdürftige, sondern wirklich das Zweckmässigste und Vollkommenste erstrebt werden soll, was sich, immerhin innert den Grenzen der vorhandenen Mittel, überhaupt erreichen lässt.

Die Eidg. ist der Idee nach und auf Grund ihrer bestehenden neuen Militärorganisation jetzt mehr ein militärischer Staat, als sie es jemalen seit dem Abschluss ihrer grossen Kriegszeit im sechszehnten Jahrhundert gewesen, und es wird sich, nachdem die Grundlagen vorhanden sind, nun wesentlich darum handeln, diesen kräftigeren Geist im Volke selber zweckmässig zu nähren und zu erhalten, ohne damit in blosse Nachahmung der Einrichtungen stehender Heere zu verfallen, die unserem Volksgeiste fremd sind und bleiben müssen, übrigens auch ohne Zweifel nicht bestimmt sind, auf die Dauer eine berechtigte Institution in Europa zu bilden.

Gerade in allem, was das Kriegswesen anbetrifft, ist überdies die Eidg. in ihren besseren Zeiten stets sehr original gewesen. Sie hat einst ganz nach ihren eigenen Mitteln und Bedürfnissen, ohne alle fremde Anleitung, selbst zum Exempel für alle anderen dienend, das beste Fussvolk Europas ausgebildet und der ganzen mittelalterlichen Kriegskunst neue Wege gezeigt. Aus allen historischen Dokumenten jener Zeit leuchtet deutlich ein hohes Vertrauen zu eigenem Verstand und eigener Kraft und ein enges Anschliessen an den eigenen Volksgeist, von dessen fortwährend energischer Beschaffenheit und Selbstschätzung eben alles abhing, hervor, Eigenschaften, welche nachmals, bis auf unsere Tage hinab, grösstenteils verloren gegangen sind und mitunter sogar einer mechanischen Nachahmung derjenigen militärischen Einrichtungen Platz gemacht haben, welche jeweilen gerade zufällig in Europa die Oberhand gewonnen zu haben schienen.

Das Kriegsrecht der Eidg. ist in seiner Sphäre ein recht sprechendes Beispiel von dieser ursprünglichen schweiz. Originalität und der späteren ziemlich geistlosen Nachahmung. Die ältere Eidgenossenschaft der VIII Orte war der erste Staat in Europa, der überhaupt

ein verständiges Kriegsgesetz über das Verhalten seiner Truppen im Felde erliess. Der Sempacherbrief vom 10. Juli 1393 bleibt ein schönes Ehrendenkmal für die Einsicht sowohl, als für die Biederkeit unseres werdenden Staates, der neben den Anforderungen an die grösste Kriegstüchtigkeit und Tapferkeit seiner Krieger noch die Gebote der bürgerlichen Moral, selbst gegenüber dem Feinde, nicht vergass und in dem tapferen Soldaten stets den würdigen Bürger und in damaliger Ausdrucksweise der Zeit auch den guten Christen aufrecht zu erhalten gesonnen war.[1]) Wir können auch heute noch nicht ohne eine gewisse Bewegung alle die naiven und väterlichen Ermahnungen lesen, welche die alten eidg. Stände ihren Truppen ins Feld mitzugeben gewohnt waren, und die von den zügellosen, grausamen Anordnungen sehr vorteilhaft abstachen, die man bei den fürstlichen Heeren der damaligen Zeit aus dem Munde ihrer Befehlshaber mitunter zu hören gewohnt war. Ebenso vorteilhaft auch von der späteren konfessionell gefärbten Frömmigkeit und von dem unecht-väterlichen Ton der nachmaligen herabgekommenen aristokratischen Regierungen, die die Formen der alten Zeit beizubehalten strebten, während ihnen der Geist mangelte. Beispielsweise: 1476, 24. Dez. Man soll den Knechten, die mit Herzog Renatus nach Nancy zogen, schreiben, dass «sy Gott vor ougen habend, allweg einhell vnd gehorsam syend, die fründ nit beschädigen, kilchen, priester vnd frowen in eren hand vnd in allem irem fürnemen der eydgenossschaft lob vnd ere betrachten; dz wöllen wir ouch tun, wan wir irethalb ein trefflichen tag jetz geleistet vnd ouch all ir vnd vnser sachen im besten betrachtet hand.»[2]) . . .

Es war die schöne ältere Zeit der Eidg., in welcher ihr an kraftvollem inneren Leben und an nachdrücklicher Wahrheit und Lauterkeit der gesamten Staatsauffassung kein Staat der damaligen Welt gleich kam, in der sie daher auch in die häufigen ernsten Prüfungen ihrer Wehrkraft mit einem nüchternen Mut und mit einer klaren, verständigen Beurteilung aller Verhältnisse Europas hineinging, die ihr fortwährend zum Siege und zeitweise beinahe zur Stellung einer Grossmacht verhalfen. Nicht aus Nachahmung fremder Muster, sondern aus einem begründeten Selbstvertrauen auf die eigene Kraft und aus nationaler Originalität gingen solche Taten hervor, und einen anderen Boden zu einem erfolgreichen staatlichen Dasein gibt es auch heute nicht. — Der Verkauf an fremde Dienste, an einen ganz anderen Geist und andere Staatszwecke, die Erwerbung eigener Untertanenländer zugleich, die nicht mit den Grundsätzen der ursprünglichen eidg. Politik vereinbar war, die konfessionellen Spaltungen endlich, die diesen eidg.

[1]) Vgl. Eidg. Abschiede, bearbeitet von Segesser 1874, I S. 327 Nr. 41.

[2]) Vgl. Eidg. Abschiede a. O., II S. 638; 536, 631; III 2 S. 973.

Geist überhaupt unterdrückten, haben nachmals ein ziemlich kleinliches Regiment an die Stelle der bedeutenderen Politik gesetzt, das auch mit dem besten Willen zu nichts anderem mehr tüchtig war, als sich eben notdürftig nachahmend an das anzuschliessen, was in anderen Staaten gebräuchlich war.

Die Eidg. wurde fast plötzlich aus einem grossartigen und frischen Gemeinwesen ein kleiner und schwacher Staat, der überall bloss Anlehnung suchte, und etwas von dieser kleinlichen Anlehnungssucht hat sie bis auf unsere Zeit noch beibehalten, nicht am wenigsten in allen Teilen ihrer Gesetzgebung.

Wir sind aber gegenwärtig in demjenigen Stadium unserer politischen Entwicklung angelangt, wo wir uns besinnen müssen, eine nationale, selbständige Existenz überhaupt allmählich bei Seite zu setzen und uns statt dessen wieder denjenigen grösseren Nationalitäten zu assimilieren, denen ursprünglich die einzelnen Teile unseres Landes natürlich zugehörten, und von denen sie sich überhaupt nur unter Umständen ablösten, die gegenwärtig in keiner Weise mehr bestehen. Oder, wenn dies nicht geschehen soll, uns neuerdings fester zu organisieren, keine äusseren Anlehnungspunkte zu suchen und wieder wie ehedem nur eigene Einsicht und Tatkraft und nicht fremde Muster als Masstab für unser staatliches Leben gelten zu lassen.

Von diesen Anschauungen ausgehend, wünschten wir unsere Militärgesetzgebung so, dass sie möglichst ohne Rücksicht auf fremde Einrichtungen, am allerwenigsten mit direkter Nachahmung von solchen, sich vollständig für ein kräftiges Volksheer eigne und namentlich auch in dessen Einsicht und eigenes Bewusstsein vollständig übergehen könne, eine Aufgabe, die allerdings eine sehr reifliche Überlegung und Diskussion der einzelnen Hauptpunkte erfordert, bevor dieselben in die eigentliche Form eines Gesetzesentwurfes gebracht werden.

Wir halten zu einer vorangehenden Beratung folgende Punkte für geeignet:

Umfang und Anordnung des Gesetzbuches überhaupt.

1. Das Militärgesetzbuch der Eidg. sollte nach unserem Dafürhalten im allgemeinen so eingerichtet werden, dass es sowohl für den eigentlichen Kriegs-, wie für den Instruktionsdienst gleich benutzbar ist, dennoch aber diese beiden Verhältnisse deutlich auseinander hält. Wir sind bisher oft Zeuge des mangelhaften Eindrucks gewesen, wenn mitten im Frieden den eidg. Truppen «Kriegsartikel» feierlich vorgelesen wurden, die sich ganz offenbar nach dem Urteil des gesunden Menschenverstandes nur auf den Kriegsfall beziehen konnten. Und andererseits würde ebenso im Momente eines wirklich ausbrechenden Krieges der ausserordentliche Ernst der Lage eine gewisse Erklärung über den Eintritt einer weit strengeren Disziplin erfordern, deren Grund-

züge dann wenigstens bereits in gesetzgeberischer Weise vorgesehen sein müssen, wenn man sie nicht gänzlich dem jeweiligen Höchstkommandierenden anheimzustellen gesonnen ist.

Es frägt sich nun, will man eigentlich zwei verschiedene Militärstrafgesetze nebeneinander aufstellen, ein Verfahren, das allerdings möglich und immerhin besser wäre, als das jetzige System oder vielmehr Nichtsystem, dennoch aber der Einheitlichkeit und Kürze der Gesetzgebung wegen vermieden werden sollte. Anderenfalls könnte man auch bei den einzelnen Strafbestimmungen, die im allgemeinen auf den Friedensdienst zu basieren wären, jeweilen einen Zusatz anbringen, der ihre Ausdehnung und Verschärfung im Kriegsfalle erlaubt. Wir nehmen als Beispiele die Desertion und die Insubordination, Vergehungen, deren Bedeutung im eigentlichen Krieg und im Friedensdienst eine sehr verschiedene ist. Es liesse sich also z. B. sagen, Desertion wird mit Arrest oder Gefängnis in einem gewissen Maximum bestraft, mit dem Zusatz: im Kriegsfalle tritt kriegsgerichtliche Behandlung und Todesstrafe ein.

Wir würden aber diesem System einstweilen ein anderes vorziehen, dahin gehend, dass das Militärgesetzbuch einfach und vollständig auf den Friedensdienst basiert wird, dagegen am Schluss des gesamten Buches . . ein eigenes kurzes Kapitel erhält: Vom Eintritt des Kriegszustandes . . . ., woselbst kurz diejenigen Artikel des Strafgesetzbuches aufgezeichnet werden, die aufgehoben oder in ihren Strafmassen und Arten verschärft oder durch Zusätze vermehrt werden. . . . Das Ganze müsste in ganz knapper und bestimmter Form gehalten sein und sich dazu eignen, im Anschluss an eine Proklamation den Truppen vorgelesen zu werden. . . .

2. Bezüglich der übrigen allgemeinen Anordnung des militärischen Gesetzbuches würden wir der Ansicht huldigen, dasselbe mit der allermöglichsten Kürze abzufassen und alle irgendwie überflüssigen Artikel und namentlich unnötigen Definitionen zu vermeiden. Auch soweit dies möglich erscheint, eine populäre und gemeinverständliche Ausdrucksform statt der eigentlich technisch-kriminalrechtlichen zu wählen.

Es wird aber hiefür jedenfalls dem Verfasser eine bestimmte Weisung zu erteilen sein. Bei sehr bedeutender Kürze würde es vielleicht dann möglich erscheinen, die wesentlichsten Teile, namentlich das Strafrecht selbst, die Civilrechtspflege im Feld und die kriegsrechtlichen Bestimmungen, in den Dienstbüchlein der Truppen abzudrucken und dadurch auch dem gemeinen Manne vollständig zugänglich zu machen.

3. Die Anordnung des Gesetzbuches würden wir uns vorläufig folgendermassen vorstellen:

I. Militärstrafrecht. Auf dem Instruktionsdienst berechnet . . ., am Schluss das Kapitel: Über den Eintritt des Kriegszustandes.

II. Militärstrafprozess.

III. Civilrechtspflege im Feld.

IV. Disziplinaraufsicht ausser Dienst.

V. Kriegsrecht der Eidgenossenschaft.[1])

Eine unter Vorsitz des Chefs des eidg. Militärdep., Bundesrat Scherer, Ende 1877 tagende Kommission von Sachverständigen prüfte den Bericht Hilty und setzte, demselben im wesentlichen beipflichtend, folgende Punkte fest als Grundlagen für den vom Berichterstatter zu erstellenden Ges.-Entw.:

1. Es soll ein vollständiges Strafgesetzbuch für die eidg. Truppen erstellt werden, wie es das bisherige gewesen ist.

Somit namentlich nicht ein Ges., welches bloss die eigentlich militärischen Vergehungen umfasst, für die gemeinen dagegen auf ein bürgerliches Strafges. oder auf die bürgerliche Strafjustiz verweist. Dagegen soll versucht werden, die militärischen Vergehen in ein besonderes Kapitel auszuscheiden.

2. Die Darstellung soll eine möglichst gedrängte und populäre sein, dergestalt, dass sich das Ges. zur Verbreitung bei den Truppen, vielleicht mittelst Aufnahme in die Dienstbüchlein, eignet. Es sollen daher auch alle nicht absolut notwendigen Definitionen vermieden oder nur in grösseren Zügen zu geben versucht werden, und ebenso soll der sog. allgemeine Teil eines gewöhnlichen Strafges. mit allermöglichster Beschränkung aufgenommen werden, sofern nicht etwa völlig auf ein anderes Ges., z. B. das BStrafrecht, hiefür verwiesen werden kann.

3. Das ganze Ges. soll im allgemeinen für den Friedenszustand (Instruktionsdienst) berechnet sein.

Für den Kriegsfall soll versucht werden, die erforderlichen Bestimmungen in einem besonderen Anhangskapitel zusammenzustellen.

4. Die Gerichtsbarkeit soll eine militärische sein. Weder die bürgerliche Strafjustiz noch eine anderweitig kombinierte soll in Anwendung kommen.

5. Das Institut der Jury, wie es erst von dem gegenwärtig geltenden Ges. in das System der schweiz. Militär-Strafjustiz ein-

[1]) In seinem Bericht vom 21. April 1876 (S. 36) bemerkt Hilty u. a. hiezu: Wir würden unter dem Titel: Kriegsrecht der Eidg., bloss die allgemeinsten Regeln des Völkerrechts über die Konsequenzen des Krieges und namentlich über die Stellung der Neutralen in ganz kurzen Sätzen aufführen; gewissermassen als Grundlage für eine künftige auszubildende Praxis.

geführt worden ist, soll, als mit einem einfachen, raschen und zuverlässigen Rechtsgang, namentlich in Kriegszeiten, gänzlich unvereinbar, ausgeschieden und durch ständige Divisions-Kriegsgerichte von drei Mitgliedern ersetzt werden. Hiebei soll, um dem Bisherigen einigermassen noch Rechnung zu tragen, versucht werden, für besonders schwere Fälle ohne Geständnis noch zwei Richter vom Dienstgrade des Angeklagten hinzulosen zu lassen. Für Anklagen gegen den eidg. Oberbefehlshaber oder die Divisionäre soll ein besonderes Kriegsgericht konstruiert werden.

Kant. Militärjustiz soll, in Übereinstimmung mit Art. 227 der Militär-Organisation, nicht mehr stattfinden. Die Gendarmeriekorps der Kantone gehören vor den bürgerlichen Richter. Auch die Disziplinargewalt über die Truppen soll kant. Behörden nicht eo ipso zukommen, sondern für die Fälle, für die sie bestehen soll, von diesem Gesetze ihnen zugeschieden werden.

6. Ein Justizstab soll beibehalten werden, jedoch in möglichst beschränktem Masstabe (ein Grossrichter und zwei Auditoren per Division). Die Funktionen des Auditors sollen sich dahin ändern, dass er der regelmässige Untersuchungsbeamte wird.

Die Befugnis der Kassation soll auf den Oberauditor mit allfälligem Beizug von höheren Offizieren, die zur Hand sich befinden, übergehen und eine Kassationseingabe den raschen Justizgang überhaupt nicht hindern.

Die Begnadigung und die Rehabilitation sollen dem BR zugeschieden werden.

7. Das Disziplinarstrafverfahren sollen so eingerichtet werden, dass keine allgemeinen Strafkompetenzen von im Grade Höherstehenden mehr statthaben, sondern bloss bestimmte Personen (für Unteroffiziere und Gemeine der Hauptmann, für Offiziere der Bataillonschef) auf Rapport hin die Strafkompetenz ausüben.

Die sog. Disziplinaraufsicht ausser Dienst, welche als besonderes Kapitel leicht Anstoss und Besorgnis erregen könnte, soll bei dem Kapitel über die Disziplinarstrafen überhaupt untergebracht werden, und in einem allgemeinen Ausdruck neben den im Dienst begangenen Fehlern auch die Vernachlässigung auf den Militärdienst sich beziehender Pflichten (wie sie namentlich auch im Dienstbüchlein erwähnt werden) in sich begreifen.

Die bezügliche Strafgewalt sollen namentlich haben: das eidg. Militärdepartement, die Waffenchefs und die kant. Militärdirektionen, die letztern beiden bestimmter limitiert.

Die freiwilligen Schiessvereine sind nicht zu erwähnen.

8. Die Enthebung vom Dienst und Versetzung in die Klasse der Militärsteuerpflichtigen erfolgt bei den Mannschaften durch

Aufhebung ihrer bürgerlichen Ehrenrechte. Dieselbe ist eo ipso mit der Zuchthausstrafe verbunden. Der Konkurs soll nicht speziell erwähnt werden, um der Gesetzgebung über die bürgerlichen Folgen desselben freie Hand zu lassen.

Offiziere können des Dienstes durch ein Ehrengericht enthoben werden, Art. 80 der Militärorganisation, das aus allen Offizieren der Truppeneinheit, zu der sie gehören, besteht, mit öffentlicher Verhandlung und Diskussion.

9. Die Civiljustizkompetenzen der militärischen Oberen während des Dienstes sollen auf Civilrechtsstreitigkeiten zwischen Militärs, die im Dienst und aus Verhältnissen entstehen, die auf denselben Bezug haben, sowie Injurien dieser Art beschränkt werden. Dagegen soll gegen Militärs im Dienst keine Klage oder Betreibung angehoben werden können.

Bestimmungen über das Militärtestament sollen versucht werden.

10. Von einem Kriegsrecht im Sinne des Berichterstatters soll für den gegenwärtigen Augenblick und Zweck abgesehen werden, unter Vorbehalt, hierüber eine besondere Arbeit, besonders zum Behufe der Instruktion, zu befürworten.

Das Anhangskapitel über Kriegsrecht soll lediglich diejenigen Abänderungen des gewöhnlichen auf den Friedensdienst berechneten Strafrechtes und Strafprozesses enthalten, die im Kriegsfalle und Kriegszustande eintreten.

Auf dieser Grundlage entstand der nachstehend mitgeteilte erste Entw. eines schweiz. Militär-Strafges., Bern 1878. Im Okt. 1879 wurde dieser Entw. einer grösseren sachverständigen Komm. unterbreitet. Diese lehnte mit Mehrheit das System des Entw. ab und sprach sich für ein Gesetzbuch nach bisheriger Art und Weise, wiewohl in möglichst kurzer und praktischer Fassung, aus. Diese Frage wurde hierauf in der vom BR in seinem Entw. vom 30. Mai 1884 angenommenen Weise gelöst. Abgesehen von dieser allgemeinen Frage über die zu Grunde liegende Idee des Ganzen, erstreckten sich die Beschl. der sachverständigen Komm. vom Okt. 1879 im wesentlichen auf folgende Punkte:

Die Todesstrafe wurde mit Mehrheit der Stimmen für den Instruktionsdienst ausgeschlossen. In bezug auf die Frage der Geschwornengerichte war die überwiegende Meinung zwar offenbar gegen dieselben gerichtet, doch wurde nicht abgestimmt und ein allgemeiner Auftrag in dem Sinne erteilt, dass wo möglich ein Mittelweg ausfindig zu machen sei. Ebenso erschien die Gestaltung der Disziplinarstrafgewalt im Sinne des deutschen Systems der Kommission als unseren bisherigen

Anschauungen zu sehr widersprechend. Die allgemeine Einteilung und übersichtliche Anordnung des Stoffes und namentlich das System der völligen Trennung des Instruktionsdienstes von dem aktiven und eigentlichen Kriegsdienst, wurde als zweckmässig anerkannt und sollte fernerhin die Grundlage der Ausführung bilden.

Der hierauf umgearbeitete und 1881 festgestellte Entw. wurde unter Berücksichtigung und Würdigung der über denselben eingelaufenen kritischen Erörterungen vom BR mit Botsch. vom 30. Mai 1884 der BVers. als Entw. eines BGes. betr. das Militär-Strafgesetzbuch für die schweiz. Eidg. vorgelegt. Während der StR sich durch seine Beschlussfassung vom 26. Juni 1885 mit der allgemeinen Anlage des Entw. und mit den weitaus meisten Bestimmungen desselben einverstanden erklärte, stiess derselbe dagegen in der vorberatenden Komm. des NR und in der öffentlichen Kritik mehr und mehr auf prinzipiellen Widerspruch. Durch zahlreiche Abänderungen und umfassende Ergänzungen erhielt er schon im Schosse der Komm. des NR ein ganz neues Gepräge, das wenig mehr von der ursprünglichen Einfachheit und Gedrängtheit erkennen liess. Es legte sodann namentlich Nationalrat, jetzt Bundesrat, Ed. Müller neue Anträge mit bezug auf die Gerichtsorganisation und das Strafverfahren vor; eine neue ausserparlamentarische Expertenkomm. gab diesen Anträgen den 3. Febr. 1886 den Vorzug gegenüber dem Entw. des BR; dadurch wurde auch eine Umarbeitung des materiellen Militärstrafrechtes des Entw. notwendig. Hierauf zog der BR seinen Entw. zurück und teilte der BVers. mit Botsch. vom 10. April 1888 mit, dass er beabsichtige, ihr der Reihe nach Ges.-Entwürfe über folgende Gegenstände vorzulegen:

1. über die Militärstrafgerichtsordnung;
2. über die Disziplinarstrafordnung für die eidg. Armee;
3. über das Militärstrafrecht;
4. über die Kriegsartikel.

Aus dem am gleichen 10. April 1888 vorgelegten Entw. einer Militärstrafgerichtsordnung, enthaltend die Militärstrafgerichtsverfassung und das Militärstrafverfahren, ging das BGes. vom 28. Juni 1889 (MStGO) hervor. Auf Grund eines Entw. des BR vom 9. Okt. 1894 beschloss die BVers. den 23. März 1896 das BGes. betr. die Disziplinarstrafordnung für die eidg. Armee, welches jedoch in der Referendumsabstimmung vom 4. Okt. 1896 mit 310,992 gegen 77,169 Stimmen verworfen wurde. Seither unterblieb

die weitere Revision des eidg. Militärstrafrechts auf dem Wege der Gesetzgebung. Unterm 30. Dez. 1898 stellte dagegen der BR Militärstrafartikel für den Friedensdienst fest.

Anhang.

I.

Erster Entwurf (Hilty) eines Schweiz. Militärstrafgesetzes, 1878.

Militärstrafgesetzbuch für die schweiz. Eidgenossenschaft.

I. Von der Kompetenz der Militärjustiz.

Art. 1. Den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches sind unterworfen:

1. Alle Personen, welche in eidg. oder kant. Dienste sich befinden, oder zu demselben aufgeboten sind; und zwar von dem Augenblicke an, in welchem das Aufgebot hiezu ergangen ist, bis zur Entlassung aus dem Dienste und über dieselbe hinaus, so lange sie sich noch in Uniform befinden.

   Der Titel V über die Ordnungsfehler kann auch auf Personen angewendet werden, welche, ohne dauernden Dienst, sich in einer bloss momentanen dienstlichen Verrichtung befinden oder zu einer solchen schuldig sind, oder in bezug auf einzelne Verhältnisse einer militärischen Aufsicht und Inspektion unterstehen.
2. Personen, die sich ihren Dienstpflichten durch falsche Angaben über ihren Gesundheitszustand oder absichtliche Verschlechterung desselben ganz oder teilweise zu entziehen suchen, sowie diejenigen, welche ihnen hiezu absichtlich behilflich sind, oder sie sonst von der Erfüllung ihrer militärischen Pflichten abhalten.
3. Alle Personen, welche mit einzelnen Militärs in irgend einer dienstlichen, von den Militärbehörden autorisierten Verbindung stehen, wie Bediente, Wäscher u. dgl., oder welche dienstliche Verrichtungen bei den Truppen überhaupt besorgen, wie militärische Transporte, Postdienst, Marketenderei, militärische Bäckerei und Schlächterei, Magazinierung, Spitaldienst, Eisenbahndienst, Munitionsfabrikation u. s. w., — so lange diese Verbindung, bezw. diese Verrichtungen andauern.
4. Alle Personen, die sich einer der in Titel II dieses Gesetzbuches genannten Vergehungen gegen eine im Militärdienst befindliche Person oder in bezug auf eine Sache schuldig machen, die zum Gebrauche einer solchen Person, oder der Truppen überhaupt während des Dienstes bestimmt ist.
5. Handlungen, welche an und für sich das Eintreten der militärischen Kompetenz begründen, jedoch erst nach Austritt des Handelnden aus dem Dienst oder dienstlicher Verrichtung bekannt werden, oder welche in unmittelbarem Zusammenhang mit dem vergangenen Dienste, bezw. dienstlichen Verrichtung stehen, können ebenfalls unter die Vorschriften dieses Gesetzbuches gezogen werden.
6. Vorbehalten bleiben ferner die Bestimmungen über Ausdehnung der Militär-Kompetenz im Kriegsfall und über die Teilnahme von Civilpersonen an militärischen Verbrechen.

II. Von den gemeinen Verbrechen.

Art. 2. Die gemeinen Verbrechen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuches — und zwar mittelst Strafverfahrens, wo nicht eine besondere Fakultät zu disziplinarischem Vorgehen eingeräumt ist — verfolgt werden, sind:

Gewalttätigkeit gegen Personen und fremde Sachen, Vergehungen gegen die Sicherheit des Eigentums und falsches Zeugnis im Militärstrafprozess.

Wegen andern, in diesem und den folgenden Artikeln dieses Titels nicht enthaltenen Vergehungen, welche nach dem bürgerlichen Strafgesetzbuch des Ortes, wo sie begangen wurden, mit Strafe bedroht sind, können die im Art. 1 aufgeführten Personen nach ihrem Austritt aus dem militärischen Dienstverhältnisse von den bürgerlichen Behörden verfolgt werden; in schweren Fällen auch sofort unter Erlaubnis des eidg. Militärdep. und unter Entlassung des Angeschuldigten aus dem Dienst.

Art. 3. Die vorsätzliche Tötung eines Menschen, mit Überlegung ausgeführt (Mord), sowie die tatsächliche Mitwirkung (Gehilfenschaft), oder die Anstiftung hiezu wird mit dem Tode bestraft.

Art. 4. Die vorsätzliche Tötung, ohne Überlegung ausgeführt, wird mit Zuchthaus bis auf 20 Jahre bestraft.

In Fällen schwerer Reizung des Täters durch unmittelbar vorangegangene Misshandlung oder Beschimpfung kann Gefängnisstrafe eintreten.

Art. 5. Tötung aus Fahrlässigkeit, in Überschreitung von Notwehr, oder in geregeltem Zweikampf ist mit Gefängnisstrafe zu belegen.

Art. 6. Körperverletzung ohne Absicht der Tötung wird, sofern sie den Tod des Verletzten oder einen bleibenden und wesentlichen Nachteil für denselben zur Folge hat, in der Regel mit Zuchthaus bis auf 10 Jahre bestraft.

In andern Fällen, die ohne wesentlichen und bleibenden Nachteil verlaufen, oder insofern eine schwere Reizung unmittelbar voranging, sowie wenn die Körperverletzung die Folge eines geregelten Zweikampfes oder endlich Folge einer blossen Fahrlässigkeit, oder Überschreitung von Notwehr war, kann Gefängnisstrafe angewendet werden.

Ist durch eine Schlägerei oder durch einen Angriff Mehrerer Tod oder Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt worden, ohne dass ein oder mehrere bestimmte Täter zu ermitteln sind, so werden alle Teilnehmer mit den obigen Strafen belegt, soweit sie nicht nachweisbar ohne Verschulden in den Streithandel verwickelt worden sind.

Art. 7. Missbrauch von Personen des weiblichen Geschlechts zur Unzucht mittelst Anwendung von Gewalt, von schwerer Drohung oder von betäubenden Mitteln; ebenso Unzucht mit Personen des männlichen Geschlechts, mit Tieren oder leblosen Gegenständen; endlich Unzucht mit Kindern des weiblichen Geschlechts unter 16 Jahren, oder mit weiblichen Personen von mangelhaften geistigen Fähigkeiten wird, sofern diese Handlungen bis zu einem eigentlichen Beischlaf gediehen sind, mit Zuchthaus bis auf 20 Jahre bestraft.

Geringere unzüchtige Vornahmen können mit Gefängnis bestraft werden.

Art. 8. Eine jede andere Gewalttätigkeit gegen Menschen, ganz besonders in der Form von Menschenraub, Entführung, widerrechtlicher Gefangenhaltung, Verletzung des Haus- oder Religionsfriedens, kann in schweren Fällen mit Zuchthaus bis auf 5 Jahre, sonst mit Gefängnis, bestraft werden.

Art. 9. Alle und jede Vergehungen gegen die Sicherheit von fremdem Eigentum, ganz besonders also durch gewalttätigen Entzug desselben (Raub); oder absichtliche Zerstörung und Beschädigung (worunter auch Brandstiftung z. B.); oder mittelst Diebstahl, Unterschlagung, Fälschung von Urkunden, Erpressung, Verhehlung gefundener Gegenstände; oder endlich mittelst betrügerischer Handlungsweise jeder Art sind, insofern sie an Gegenständen im Werte von Fr. 100 ausgeübt werden, mit Zuchthaus bis auf 10 Jahre, sonst mit Gefängnis zu bestrafen.

In unbedeutenden Fällen kann durch Verfügung des Oberauditors (Art. 44) eine disziplinarische Bestrafung eintreten.

Art. 10. Absichtliches falsches Zeugnis oder absichtliche falsche Anklage in Fällen, die eine strafgerichtliche Untersuchung zur Folge hatten, wird mit Zuchthaus bis auf 5 Jahre bestraft.

Hat der Täter bloss leichtsinnig oder fahrlässig gehandelt, so kann er je nach dem Grade seiner Verschuldung und demjenigen des verursachten Schadens mit Gefängnis bis auf 2 Jahre, oder auch disziplinarisch bestraft werden.

Fälschung von Urkunden jeder Art, welche nicht zum Zwecke einer Aneignung fremden Eigentums erfolgt, wird dem falschen Zeugnisse gleichgehalten.

Art. 11. Bei der Beurteilung sämtlicher in diesem Titel genannten Verbrechen, sowie der militärischen Verbrechen, die in Titel III dieses Gesetzbuches aufgezählt sind, eventuell auch für die im Anhangstitel bezeichneten, kommen folgende allgemeine Grundsätze in Betrachtung:

1. Der Versuch eines Vergehens wird bestraft, sofern bereits ein Anfang der Ausführung vorhanden war.

   Er ist straflos, falls des Täter vor der Entdeckung seiner Handlung freiwillig und mit Erfolg allen Effekt derselben abwendete.
2. Wenn mehrere Personen ein Vergehen gemeinschaftlich ausführen, so wird jeder von ihnen als Täter betrachtet. Ebenso trifft den Anstifter eines vollendeten Vergehens oder strafbaren Versuches die nämliche Strafe, welche den Täter trifft. Wissentliche Beihilfe mit Rat oder Tat wird wie der Versuch eines Vergehens bestraft.
3. Eine von dem Ges. mit Strafe bedrohte Handlung wird dem Täter nicht zugerechnet, insofern derselbe:

   entweder im Zustande gerechtfertigter, nicht übertriebener Notwehr,

   oder in demjenigen eines unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstandes zur Rettung aus einer dringenden Gefahr,

   oder durch unwiderstehliche Gewalt gezwungen,

   oder bei mangelnder Urteilskraft aus unverschuldeten Ursachen,

   oder endlich auf bestimmten, auf ein militärisches Dienstverhältnis sich beziehenden Befehl eines militärischen Obern gehandelt hat.

   In dem letztgenannten Falle trägt der Obere, welcher den Befehl erteilte, allein die Verantwortung für die Handlung, insoweit der Untergebene seinen Befehl nicht überschritten hat.

4. Trunkenheit gilt bei Beurteilung von Vergehungen, welche in diesem Strafgesetzbuche aufgeführt sind, nicht als Milderungsgrund.

   Ebensowenig findet bei Militärpersonen eine Berücksichtigung des Alters statt.

   Als Erschwerungsgründe werden angesehen: Wiederholte Bestrafung, Komplott, Bekleidung eines militärischen Grades, Ausführung des Vergehens bei Ausübung des Dienstes, oder unter Gebrauch der Waffen.
5. Wenn Vergehungen, welche in den Bereich dieses Gesetzbuches gehören, erst nach Verlauf von zwei Jahren nach vollbrachter Tat, oder im Falle eines Feldzuges oder Truppenaufgebots mit nicht lediglich instruktivem Zwecke, erst sechs Monate nach Entlassung der Truppen entdeckt werden, so kann die Untersuchung und Beurteilung, insoweit es gemeine Vergehungen betrifft, von dem eidg. Militärdep. an die bürgerliche Obrigkeit des Ortes gewiesen werden, wo das Verbrechen begangen wurde, und können dagegen militärische Vergehungen von dem eidg. Militärdep. selbst mit Strafe belegt werden. Eine anderweitige Verjährung findet nicht statt.
6. Mit der Beurteilung von Vergehungen ist jederzeit als selbstverständlich verbunden die Befugnis der urteilenden Autorität, über die Untersuchungs- und Gerichtskosten, sowie über einen Ersatz an die Beschädigten zu erkennen. In schwierigeren Fällen kann jedoch die Ersatzforderung zu separater Behandlung auf Grundlage des Strafurteils an das Bundesgericht gewiesen werden.
7. Die Verurteilung zu Zuchthausstrafe hat stets eo ipso und ohne dass dies im Urteil gesagt zu werden braucht, den Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und der Wehrfähigkeit für den Verurteilten zur Folge.

   In allen Fällen, in welchen auf Gefängnisstrafe erkannt wird, kann damit zugleich auf Suspension im Grade oder gänzliche Degradation erkannt werden, jedoch nicht auf Verlust der Ehr- und Wehrfähigkeit.

III. Von den militärischen Verbrechen.

Art. 12. Die militärischen Verbrechen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuches — und zwar mittelst Strafverfahrens, wo nicht eine besondere Fakultät zu disziplinarischem Vorgehen eingeräumt ist — verfolgt werden, sind:

Hochverrat, unerlaubte Entfernung und Desertion, Selbstbeschädigung und Simulation von Gebrechen, Insubordination, Missbrauch der Dienstgewalt, Verletzung der Dienstpflichten, widerrechtliche Handlungen gegen militärisches Eigentum.

Art. 13. Hochverrat an der Eidg. begeht eine der in Art. 1 genannten Personen, welche ihre militärische Stellung dazu benutzt, um Unternehmungen vorzubereiten oder auszuführen, welche die gewaltsame Veränderung der BV oder garantierter KVerf., oder die gewaltsame Störung des Landfriedens zum Zwecke haben,

oder welche beabsichtigen, die Eidg. ganz oder teilweise in Gewalt oder Abhängigkeit von einer fremden Macht zu bringen.

Ferner jede solche Person, welche ihr vermöge ihrer militärischen Stellung anvertraute politische oder militärische Heimlichkeiten, Karten, Pläne, Zeichnungen, Berichte, Ordres, Tabellen, Bestände, Geheimnisse

der Waffen- oder Munitionsfabrikation, überhaupt militärische und politische Vorbereitungen zu Landesverteidigungszwecken, die nicht allgemein bekannt sind, mitteilt.

Hochverrat im Frieden wird mit Zuchthaus bis auf Lebensdauer bestraft.

Als erschwerend wirkt eine höhere Dienststellung des Täters und die Absicht, dadurch materielle Vorteile zu erlangen.

Blosse Indiskretionen von geringer Bedeutung, welche ohne gewinnsüchtige Absicht und nicht an Angehörige oder Beauftragte fremder Staaten geschehen, können mit Gefängnis, verbunden mit Dienstentlassung, bestraft werden.

Der Hochverrat wird verfolgt, auch wenn er im Auslande begangen worden ist.

Art. 14. Wer von dem Vorhaben einer hochverräterischen Handlung zu einer Zeit glaubhafte Kenntnis erhält, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich war, und es unterlässt, hievon rechtzeitige Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen wurde, mit der Strafe eines Gehilfen zu belegen.

Art. 15. Die Verabredung mehrerer zu einer hochverräterischen Handlung wird, auch wenn dieselbe nicht bis zu einem strafbaren Versuche gediehen ist, mit Zuchthaus bis auf 5 Jahre bestraft.

Hingegen tritt Straflosigkeit eines an einer solchen Verabredung Beteiligten ein, sofern er zu einer Zeit, in der die Verhütung des Verbrechens noch möglich war und ohne dass die Vorgesetzten oder Behörden schon davon unterrichtet waren, Anzeige erstattet.

Art. 16. Unerlaubte Entfernung und Desertion.

Wer sich von seiner Truppe oder Dienststellung eigenmächtig entfernt, oder einer Einberufung zu derselben nicht Folge leistet, oder einen ihm erteilten Urlaub eigenmächtig überschreitet, oder wenn er bei Marschbewegungen von seiner Truppe abgekommen ist, nicht sofort der nächsten Truppenabteilung sich anschliesst, begeht eine unerlaubte Entfernung vom Dienst.

Geschieht dieselbe in der Absicht, sich dauernd der Dienstverpflichtung zu entziehen, so qualifiziert sie sich als eigentliche Desertion (Fahnenflucht).

Unerlaubte Entfernung und Desertion werden mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft. Rückfall kann bei der Desertion mit Zuchthausstrafe belegt werden. Leichtere Fälle unerlaubter Entfernung können disziplinarisch bestraft werden.

Die Fälle des Art. 79 der Militär-Organisation werden je nach der damit verbundenen Absicht als unerlaubte Entfernung, oder Desertion bestraft.

Art. 17. Unerlaubte Entfernung oder Desertion von Mehreren gleichzeitig begangen, wird schwerer bestraft, als wenn sie von Einzelnen ohne Verabredung geschieht.

Geschieht dieselbe in grösseren Truppen unter Mitnahme von Waffen, oder in Verbindung mit Insubordination, so werden die Anstifter und Rädelsführer, sowie überhaupt jeder dabei befindliche Offizier und Unteroffizier mit Zuchthaus bis auf 5 Jahre bestraft.

Art. 18. Die freiwillige Rückkehr von unerlaubter Entfernung oder Fahnenflucht hat eine strafmildernde Wirkung, und es kann in

diesem Falle auch bei der Fahnenflucht disziplinarische Bestrafung eintreten.

Art. 19. Der unerlaubten Entfernung wird gleichgeachtet die Selbstbefreiung eines Gefangenen oder Arrestanten, das Verlassen des Stubenarrests, oder die Annahme von Besuchen während desselben ohne besondere Erlaubnis.

Art. 20. Wer von dem Vorhaben einer unerlaubten Entfernung oder Fahnenflucht, oder von der Absicht einer Selbstbefreiung Kenntnis hat und es unterlässt, hievon rechtzeitige Anzeige zu machen, wird, insofern das Vergehen zur Ausführung, oder bis zu einem strafbaren Versuche gediehen ist, als Gehilfe desselben bestraft.

Art. 21. Selbstbeschädigung und Simulation von Gebrechen.

Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf irgend eine andere Art zur Erfüllung seiner Dienstpflichten untauglich macht, oder untauglich machen lässt, oder in gleicher Absicht ein auf Täuschung berechnetes Mittel anwendet, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft.

Die gleiche Strafe trifft jeden Gehilfen bei diesem Vergehen.

Art. 22. Insubordination.

Ungehorsam gegen einen persönlich erhaltenen Dienstbefehl, namentlich Verweigerung des Gehorsams, und Verletzung der Achtung gegen einen Vorgesetzten oder im Grade Höheren; Widerrede gegen dessen Anordnungen oder Verweise; Injurien oder Verleumdungen gegen Vorgesetzte oder im Dienstrange Höherstehende; Herausforderung eines solchen zum Zweikampf; wissentliche Angabe von Unwahrheit in Dienstsachen, wird, insofern nicht weitere besondere Qualifikationen hinzutreten, als einfache Insubordination mit Arrest oder Gefängnis bis auf drei Wochen, in leichteren Fällen disziplinarisch bestraft.

Einem Vorgesetzten gleich wird eine militärische Wache geachtet.

Art. 23. Besondere Kennzeichen einer ausgezeichneten (qualifizierten) Insubordination, welche nicht disziplinarisch bestraft werden kann, sondern durch militärgerichtliches Verfahren Gefängnis- oder Zuchthausstrafe bis auf 5 Jahre nach sich zieht, sind folgende:

1. Wenn die Beleidigung oder Verleumdung eines Vorgesetzten oder im Dienstrange Höherstehenden durch Verbreitung von Schriften oder Abbildungen geschieht.
2. Wenn die Achtungsverletzung unter dem Gewehr, oder vor versammelter Mannschaft erfolgt.
3. Wenn der Gehorsam mit ausdrücklichen, eine Renitenz beurkundenden Worten, oder unter dem Gewehr, oder vor versammelter Mannschaft verweigert wird.
4. Wenn die Insubordination mit gezogener (gefällter) Waffe stattfindet, oder unter tätlicher Vergreifung an dem Vorgesetzten.
5. Wenn ein Vorgesetzter mit Gewalt oder Drohung an der Ausführung eines Dienstbefehles verhindert, oder zur Vornahme einer Diensthandlung genötigt wird.

Auch bei der qualifizierten Insubordination gilt eine militärische Wache gleich einem Vorgesetzten.

Art. 24. Als strafmildernd kommt in jeder Art von Insubordination in Betracht vorschriftswidrige oder herabwürdigende Behandlung des Untergebenen durch den Vorgesetzten oder im Dienstrange Höheren.

Als Erschwerungsgrund wird dagegen angesehen:

1. Die gemeinschaftliche Insubordination Mehrerer (Meuterei);
2. Die Veranstaltung von Versammlungen oder Sammlung von Unterschriften zum Behufe einer solchen;
3. Der Besitz eines militärischen Grades.

Art. 25. Die Anstifter und Rädelsführer bei solchen gemeinsamen Unternehmungen von Insubordination sind stets strenger zu bestrafen, als die blossen Teilnehmer, und zwar stets mit Zuchthausstrafe, insofern die Meuterei mit Gewalt gegen Vorgesetzte verbunden war.

Art. 26. Wer von einer Meuterei zu einer Zeit, in welcher die Verhütung derselben möglich ist, Kenntnis erhält und es unterlässt, hievon rechtzeitige Anzeige zu machen, wird, wenn die verabredete strafbare Handlung oder ein Teil davon begangen worden ist, einem Teilnehmer gleich geachtet.

Art. 27. Teilnehmer an einer Meuterei, welche zu einer Zeit, in welcher die Dienstbehörde nicht bereits anderweitig davon unterrichtet ist, selbst Anzeige erstatten und zur Ordnung zurückkehren, sind straflos, sofern die Verhütung der verabredeten Handlung möglich ist.

Andernfalls sind sie geringer und jedenfalls nur mit Gefängnis zu bestrafen.

Art. 28. Jeder an einer Meuterei Beteiligte ist als Rädelsführer zu bestrafen, sobald er, persönlich von einem Vorgesetzten zum Gehorsam aufgefordert, denselben ausdrücklich oder tatsächlich verweigert.

Ebenso ist als Rädelsführer anzusehen, wer zur Beförderung der Meuterei irgendwelche militärische Signale anwendet, und derjenige, welcher unter den Aufrührern den höchsten Rang einnimmt.

Art. 29. Jeder Wehrpflichtige, welcher, wenn er sich auch nicht im Dienste befindet, in Fällen eines momentanen dienstlichen Verkehrs mit Vorgesetzten oder überhaupt in der Militäruniform, sich der in den Art. 22—28 vorgesehenen Handlungen schuldig macht, ist gleich einem im Dienste befindlichen nach diesen Vorschriften zu bestrafen.

Art. 30. Jede ausgezeichnete Insubordination zieht, wenn sie auch bloss mit Gefängnis bestraft wird, stets eo ipso den Verlust des Grades nach sich.

Art. 31 a. Missbrauch der Dienstgewalt findet statt, wenn ein Vorgesetzter seine Untergebenen zu Privatzwecken verwendet, von ihnen Geschenke oder Versprechungen fordert oder annimmt oder Geld entleiht oder sie zu strafbaren Handlungen bestimmt; ihre vorschriftsmässigen Beschwerden unterdrückt oder zu unterdrücken versucht oder sie durch Drohungen und sonstige widerrechtliche Mittel von solchen abzuhalten versucht; oder wissentlich unverdiente oder unerlaubte Strafen verhängt, bezw. seine Strafgewalt überschreitet; oder gesetzwidrigen Einfluss auf die Rechtspflege ausübt; oder endlich die Untergebenen beleidigt, misshandelt oder sonst vorschriftswidrig behandelt.

Der Missbrauch der Dienstgewalt wird mit Arrest oder Gefängnis bis auf 1 Jahr bestraft. In Fällen von damit verbundener schwerer Körperverletzung oder Tötung des Untergebenen mit Zuchthaus bis auf 20 Jahre. In geringfügigen Fällen kann disziplinarische Bestrafung eintreten. Mit der gerichtlichen Arrest- oder Gefängnisstrafe kann stets Degradation, Einstellung im Dienst oder gänzliche Entlassung und Versetzung unter die Militärsteuerpflichtigen verbunden werden.

Eine militärische Wache ist mit bezug auf Missbrauch der Dienstgewalt einem Vorgesetzten gleich zu achten.

Art. 31 b. Handlungen von Vorgesetzten oder Wachen, welche bloss den Zweck haben, tätliche Angriffe von Untergebenen abzuwehren oder, in Ermangelung aller andern Mittel, den durchaus notwendigen Gehorsam zu erzwingen, können, selbst wenn sie mit Gebrauch von Waffen verbunden sind, nicht als Missbrauch der Dienstgewalt angesehen werden.

Art. 32. Jeder Wehrpflichtige, welcher, wenn er sich auch nicht im Dienste befindet, im Falle eines momentanen dienstlichen Verkehrs mit Untergebenen, oder in Militäruniform, sich einer der in Art. 31 vorgesehenen Handlungen schuldig macht, ist gleich einem im Dienst Befindlichen nach den Vorschriften jenes Artikels zu bestrafen.

Art. 33. Eine Verletzung von militärischen Dienstpflichten begeht:

1. Wer absichtlich unrichtige dienstliche Meldungen, Berichte, Atteste etc. ausstellt, oder weiterbefördert.
2. Wer für die Zusage einer solchen Handlung, auch wenn sie nicht ausgeführt wird, Geschenke oder Versprechungen annimmt.
3. Wer eine Herausforderung zum Zweikampf stellt oder annimmt, vorbehalten des in Art. 22 genannten Falles.
4. Wer als Schildwache, Wachposten, oder Befehlshaber einer Wache, oder in der Marschordnung den ihm angewiesenen Platz verlässt.
5. Wer einen Gefangenen, dessen Bewachung ihm anvertraut ist, entweichen lässt, oder eine ihm aufgetragene Verhaftung absichtlich nicht in Ausführung bringt.
6. Wer die Meldung, oder Verfolgung strafbarer Handlungen seiner Untergebenen unterlässt.
7. Wer als Vorgesetzter oder Wache strafbare Handlungen seiner Untergebenen, die er verhindern konnte, tatsächlich zu verhindern unterlässt.
8. Wer durch Unvorsichtigkeit oder Fahrlässigkeit im Gebrauche von Waffen oder Munition einen wesentlichen Schaden in bezug auf Personen oder Sachen herbeiführt.
9. Wer rechtswidrig von seiner Waffe Gebrauch macht, oder seine Untergebenen hiezu auffordert.
10. Wer im Dienste, oder nachdem er zum Dienste befehligt worden, sich durch Trunkenheit zur Ausführung seiner Dienstverrichtung untauglich macht.
11. Wer gegen besseres Wissen auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerden vorbringt, oder sich wiederholt einer leichtfertigen Handlungsweise dieser Art schuldig macht.

Art. 34. Einer widerrechtlichen Handlung gegen militärisches Eigentum macht sich schuldig:

1. Wer vorsätzlich und rechtswidrig oder fahrlässig einen Dienstgegenstand beschädigt, zerstört, preisgibt, oder zu Grunde gehen lässt.
2. Wer unter Verletzung eines militärischen Dienstverhältnisses Sachen, die ihm vermöge des Dienstes zugänglich oder anvertraut sind, zu Privatzwecken missbraucht.
3. Jeder Wehrpflichtige, der auch ausser dem Dienste Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, Pferde oder sonstiges Dienstmaterial, das sich in seiner Verwahrung befindet, gleichviel ob es sein Eigen-

tum ist oder nicht, vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt, zerstört, preisgibt, zu Privatzwecken missbraucht, oder nicht gehörig im Stande hält.

Eine widerrechtliche Handlung gegen militärisches Eigentum ist mit Gefängnis bis auf 2 Jahre — allfällig verbunden mit Degradation, Einstellung im Dienst, oder völliger Entlassung und Einreihung unter die Militärsteuerpflichtigen, — in leichteren Fällen disziplinarisch zu bestrafen.

Art. 35. Wer als Vorgesetzter einen Untergebenen eine solche widerrechtliche Handlung gegen militärisches Eigentum begehen lässt, ohne sich derselben zu widersetzen, oder wenn sie bereits geschehen ist, die Täter zur Anzeige zu bringen unterlässt, wird als Gehilfe bei derselben behandelt.

IV. Von dem militärgerichtlichen Verfahren.

Art. 36. Die Vorschriften über das Militärstrafverfahren erstrecken sich auf alle gemeinen und militärischen Verbrechen, die nicht ausnahmsweise auf dem Disziplinarwege bestraft werden können. Jedes Militärstrafverfahren ist eidgenössisch; es finden in keinem Falle mehr kant. Kriegsgerichte statt.

Art. 37. Für die in die Divisionsverbände eingeteilten Truppen bestellt der schweiz. BR auf je drei Jahre je ein ständiges Militärgericht für jede Division, bezw. jeden Divisionskreis der Eidg., bestehend aus einem Grossrichter, einem Auditor (einem Substituten desselben), zwei Richtern und zwei Ersatzmännern. Alle diese Personen sollen mindestens Hauptmannsrang haben.

Art. 38. Für alle nicht in die Divisionsverbände eingeteilten Militärpersonen wird jeweilen im Falle des Bedürfnisses ein den regelmässigen gleichartiges Militärgericht ad hoc von dem BR ernannt.

Für ein Strafverfahren gegen den eidg. General, oder einen eidg. Divisionär, ernennt jeweilen die schweiz. BVers. ein ausserordentliches Militärgericht ad hoc, bestehend aus drei Grossrichtern mit Oberstenrang und zwei Divisionären.

Art. 39. Die nicht zu dem Militärstande gehörigen Personen, welche auch unter militärischer Gerichtsbarkeit stehen (vgl. besonders Art. 1 und 2 und 3 des Anhangs), haben den Gerichtsstand der Truppe, zu welcher sie nach Beschäftigung oder Divisionskreis natürlich gehören, bezw. in deren Gewalt sie sich befinden.

Art. 40. Für abgeschnittene, ausser alle Verbindung mit irgend einem ordentlichen Militärgerichte versetzte Truppenabteilungen kann in dringenden Fällen, die keinen Aufschub gestatten, der oberste Kommandierende derselben ein ausserordentliches Militärgericht, wo möglich aus vier Offizieren, unter seinem eigenen Vorsitze, ernennen. Dessen Funktion hört auf, sowie die Truppenabteilung ihre Angeklagten ihrem eigenen, oder irgend einem andern Militärgerichte überliefern kann, welches letztere in solchen Fällen ohne weiteres die Kompetenzen des ordentlichen übernimmt.

Art. 41. Sofern eine Konkurrenz mehrerer Militärgerichte, oder eine Kompetenzstreitigkeit zwischen solchen und bürgerlichen Behörden und Gerichten in Frage kommt, so entscheidet darüber der eidg. Oberauditor.

Art. 42. Ein Oberauditor, 8 Grossrichter, 8 (16) Auditoren und 13 zur direkten Verfügung des BR, bezw. Oberstkommandierenden stehende, nicht eingeteilte Justizoffiziere bilden den Justizstab der Eidg., welchen der BR jeweilen ernennt, bezw. komplet erhält. Sämtliche Mitglieder desselben müssen gebildete Juristen und mindestens 30 Jahre alt sein. Vier hievon wenigstens müssen stets Oberstenrang besitzen.

Art. 43. Die Voruntersuchung wegen eines mutmasslichen Verbrechens findet durch den Auditor statt und hat lediglich den Zweck, sich zu überzeugen, ob eine Anklage wegen eines gemeinen oder militärischen Verbrechens erhoben werden solle. Sie ist zu schliessen, sobald dieser Zweck erreicht ist.

Ist der Auditor nicht augenblicklich zur Hand, so hat der Inhaber der Disziplinargewalt (Art. 69) für die Erhaltung der Spuren und Beweismittel, Festnahme oder Verfolgung der Schuldverdächtigen, vorläufige provisorische Konstatierung der Tatumstände und sofortige Benachrichtigung des Auditors zu sorgen.

Die Akten der Voruntersuchung dürfen bei der Hauptverhandlung nur gebraucht werden, um flagrante Widersprüche von Aussagen aufzuhellen, oder Depositionen verstorbener oder sonst zur Hauptverhandlung nicht erhältlicher Personen bekannt zu geben.

Art. 44. Der Auditor entscheidet nach Schluss der Voruntersuchung nach Pflicht und Gewissen, ob die Sache militärgerichtlich zu verfolgen, oder dem kompetenten Inhaber der Disziplinargewalt zu überweisen, oder gänzlich fallen zu lassen sei.

Sofern er der letztgenannten Ansicht ist, oder zweifelhaft, ob die Sache disziplinarisch behandelt werden dürfe, sowie in den Fällen, wo diese Anfrage ausdrücklich vorgeschrieben ist (Art. 9 beispielsweise), hat er die Entscheidung des Oberauditors über diese Fragen einzuholen.

Art. 45. Die militärgerichtliche Prozedur beginnt mit der Einreichung der Akten und einer schriftlichen Anklage Seitens des Auditors an den kompetenten Grossrichter, was innerhalb 12 Stunden nach Schluss des letzten Voruntersuchungsakts, bezw. nach Eintreffen der Antwort des Oberauditors (Art. 44), zu geschehen hat. Von diesem Schritte wird gleichzeitig durch den Auditor dem Angeschuldigten Kenntnis nebst einer Kopie der Anklageakte erteilt. In dem gleichen Schreiben wird der Angeschuldigte noch ausserdem zu allfälliger Bezeichnung eines Verteidigers, allfälliger Anrufung von Beweismitteln und allfälligen Rekusationen gegen die Militärrichter (Art. 47), alles innert 12 Stunden, aufgefordert.

Die Anklageakte soll nur die zur Herstellung des Tatbestandes notwendigen faktischen Behauptungen, die Citation der anzurufenden Gesetzesartikel und den Strafantrag, nebst angehängter Liste aller Beweismittel, enthalten, von welchen die Anklage bei der Verhandlung Gebrauch machen will.

Der Grossrichter ist berechtigt und verpflichtet, die Herbeischaffung angerufener Beweismittel, die ihm irrelevant scheinen, oder deren Beibringung mit der notwendigen Raschheit des Verfahrens unvereinbar erscheint, durch motivierten Bescheid zu verweigern. Dem anrufenden Teile steht es frei, das nämliche Begehren bei Beginn der Gerichtssitzungen, unmittelbar nach Erledigung allfälliger Rekusationen, zu wiederholen.

Art. 46. Dem Angeklagten steht es frei, einen Verteidiger aus dem Militär- oder Civilstande, welcher ohne Aufschub der Verhandlungen zu haben ist, selbst zu wählen, oder den Grossrichter um Bezeichnung eines solchen anzugehen, oder endlich seine Verteidigung dem Auditor anheimzugeben. In diesem letzteren Falle ist derselbe amtlich verpflichtet, alle und jede Gründe, welche sich für die gänzliche oder teilweise Rechtfertigung des Angeklagten allfällig billigerweise anführen lassen, dem richterlichen Ermessen vorzuführen.

Jeder von einem Angeklagten angesprochene, oder von dem Grossrichter für ihn ernannte Verteidiger ist, sofern er zu den im Dienste befindlichen Truppen gehört, zur unentgeltlichen Übernahme der Verteidigung verpflichtet.

Art. 47. Dem Angeklagten, wie dem Auditor, steht die Rekusation solcher Gerichtsmitglieder zu, welche mit dem Beschädigten, resp. Angeklagten in direkter Linie oder im ersten und zweiten Grade der Seitenlinie nach kanonischer Zählart verwandt oder verschwägert sind, oder welche am Ausgange des Prozesses ein bestimmt nachweisbares Interesse haben. Dieselben können sich auch selbst rekusieren. Die Rekusationen müssen unter Verwirkung von dem Auditor gleichzeitig mit der Anklageschrift, von dem Angeschuldigten innert 12 Stunden nach Empfang derselben schriftlich geltend gemacht und begründet werden, und es ist zu diesem Zwecke dem Angeklagten gleichzeitig mit der Anklageakte ein Verzeichnis der Richter und Ersatzmänner mitzuteilen. Erscheint aus den Rekusationen die Möglichkeit begründet, dass die Ersatzmänner unter Umständen zur Kompletierung des Gerichtshofes nicht ausreichen könnten, so ist von dem Grossrichter ohne Verzug der BR, in dringenden Fällen der Divisionskommandant oder sonstige Chef der Abteilung, zu welcher der Angeschuldigte gehört, um vorgängige eventuelle Bezeichnung von nachrückenden Ersatzmännern zu ersuchen.

Art. 48. Bei allen Anklagen, in welchen der Antrag der Anklageakte auf Tod oder Zuchthausstrafe lautet, kann ein nicht geständiger Angeschuldigter, ebenfalls innert 12 Stunden nach Empfang derselben, die Beiziehung von zwei weiteren Richtern begehren, welche mit ihm zur gleichen Rangklasse gehören (d. h. für einen angeschuldigten Soldaten zur Klasse der Gemeinen, für einen angeschuldigten Unteroffizier zu derjenigen sämtlicher Unteroffiziere, für einen Offizier zu den Offizieren). Dieselben werden sodann öffentlich durch das Los bei Beginn der Gerichtshandlung aus den sämtlichen, am Orte derselben anwesenden Truppen erhoben und können nur aus den nämlichen Gründen, wie die ordentlichen Richter, sofort in offener Sitzung rekusiert werden, oder sich selbst rekusieren, in welchem Falle die Auslosung fortgesetzt wird.

Art. 49. Die Verhandlungen der Militärgerichte sind mündlich und unter allen Umständen öffentlich für alle anwesenden Militärs.

Ausgenommen von der Öffentlichkeit ist die Beratung des Urteils.

Art. 50.

1. Nach Konstituierung des Gerichts und nach Erledigung allfälliger Rekusationsfragen oder Fragen über Herbeischaffung von Beweismitteln (Art. 45 und 47) beginnt das Verfahren damit, dass der Grossrichter an sämtliche handelnde Personen aus dem Militärstande eine Ermahnung mit Hinweisung auf ihren allgemeinen Diensteid richtet.

2. Sodann lässt er die Anklageakte durch den Auditor verlesen und befragt den Angeklagten, ob er sich schuldig erkläre oder nicht. Im letzteren Falle allein finden Verhöre von Zeugen statt.
3. Der Grossrichter legt hierauf dem Gerichte die schriftlichen Beweisstücke und anderen Wahrzeichen des behaupteten Verbrechens vor, macht sie nötigenfalls auf in Frage kommende Lokalitäten aufmerksam und vernimmt sodann die Zeugen (wo solche erforderlich sind) und allfällige Experten; den Richtern, dem Auditor, dem Angeklagten oder seinem Verteidiger steht ebenfalls das Fragerecht zu.

   An die Zeugen und Experten richtet der Grossrichter vor ihrer Einvernahme eine Ermahnung zur strikten Wahrheit unter Verweisung auf die Möglichkeit militärgerichtlicher Verfolgung wegen falschem Zeugnis (Art. 1 Ziff. 4 und Art. 10).

   Dieselben können von ihm vor Ablegung ihrer Depositionen einzeln verwahrt und auch nachher nach Erfordernis neuerdings vorgerufen und konfrontiert werden.
4. Dem Grossrichter steht es auch frei, an das sämtliche anwesende militärische und nicht militärische Publikum die Aufforderung zu allfälligen sachbezüglichen Angaben zu richten.
5. Der Angeklagte selbst wird zuletzt, ebenfalls durch den Grossrichter, verhört. Auch ihm gegenüber findet das nämliche Fragerecht der Richter, des Auditors und Verteidigers statt.

Art. 51. Nach dem Schlusse der Beweiserhebung findet je ein Vortrag des Auditors und des Verteidigers, bezw. des Angeklagten selber statt.

Weitere Vorträge erfolgen nur auf Verlangen eines Richters und über von demselben bestimmt benannte Punkte. Der Auditor ist, auch wenn er nicht zugleich Namens des Angeklagten spricht (Art. 46), amtlich verpflichtet, in allen seinen Ausführungen sich strikt an das Interesse der Wahrheit und Gerechtigkeit zu halten, und nichts zu verschweigen, was hiezu dienlich ist.

Art. 52. Ein besonderes Protokoll über die Vorgänge bei der Verhandlung wird nicht geführt, sondern das Historische und sonst Bemerkenswerte derselben dem Urteile selbst in seinem Eingange einverleibt (Art. 54).

Zu seiner und des Gerichtes Unterstützung in den hiezu dienlichen Aufzeichnungen, bei der Fertigung des Urteils, den nötigen Abrechnungsarbeiten etc. kann der Grossrichter eine taugliche und zuverlässige Militärperson als Sekretär beiziehen, der jedoch keinerlei offizielle Stellung im Gerichtshofe zukommt.

Art. 53. Nach dem Schluss der Vorträge findet in geheimer Sitzung des Gerichts sofort eine unverbindliche Umfrage statt, welcher sodann eine zweite, verbindliche, folgt.

Das Gericht urteilt nach freiem Ermessen und in völlig freier Würdigung alles Vorgebrachten und aller Beweismittel.

Art. 54. Das Urteil wird sofort schriftlich verfasst und soll enthalten:

1. Eine kurze historische Darstellung der wesentlichsten Vorgänge aus der Voruntersuchung und Verhandlung.
2. Sodann eine summarische Darstellung des durch dieselbe ermittelten Tatbestandes.

3. Die Angabe der angewendeten Gesetzesartikel, und
4. Den Urteilsspruch.

Art. 55. Das Urteil wird in öffentlicher Sitzung dem Angeschuldigten vorgelesen und derselbe sodann, sofern es eine Gefängnisstrafe oder eine noch schwerere ausspricht, vom Grossrichter darauf aufmerksam gemacht, dass er berechtigt sei, noch vor Aufhebung der Sitzung ein Gesuch um Begnadigung, oder eine Kassationsbeschwerde, letztere unter Angabe der Gründe. zu Protokoll nehmen zu lassen.

Geschieht das eine oder das andere, so spricht sich das Gericht darüber sofort in offener Sitzung begutachtend aus und wird beides, der Antrag des Verurteilten und die Erklärung des Gerichts darüber, dem Urteile beigefügt und dasselbe nebst allen vorhandenen Akten noch vor Aufhebung der Sitzung der betr. Instanz übermittelt.

Art. 56. Gegen geringere als Gefängnisstrafen findet weder Begnadigung noch Kassation statt. Eine anderweitige Verweigerung dieser Rechtsmittel darf nur unter Umständen im Kriege stattfinden (Art. 12 Anhang).

In diesen Fällen, sonst aber nach Erledigung dieser Gesuche, soweit sie einen Aufschub bedingen (Art. 58), setzt der Grossrichter unter das Urteil selbst den schriftlichen Befehl des Vollzugs an den Inhaber der Disziplinargewalt über den Verurteilten, welcher sodann nach Empfang dieses Aktenstückes unter eigener Verantwortung für die sofortige Ausführung zu sorgen hat.

Die Exekution eines Todesurteils findet stets durch Erschiessen statt.

Art. 57. Das Militärgericht urteilt immer gleichzeitig über die Kosten des Verfahrens, wobei jedoch die Soldbeträge der dabei fungierenden Militärpersonen keinem Verurteilten aufgebürdet werden sollen.

Ebenso ist es befugt, auf Begehren eines Beschädigten oder seiner Erben, über die Civilansprüche derselben endgiltig, mit der Wirkung eines in der ganzen Eidg. exequierbaren Urteils, zu erkennen. Die Civilpartei hat das Recht, ihre Beweise durch den Auditor einbringen und ihre Ansprüche gleichzeitig mit der Anklage in der Anklageakte und Verhandlung geltend machen zu lassen.

Findet jedoch der Auditor, dass die Behandlung solcher Ansprüche zu Weitläufigkeiten der Beweiserhebung führen und dadurch die rasche Behandlung und Erledigung der Strafsache beeinträchtigen, oder dann andererseits den Angeschuldigten in seiner Verteidigung zu sehr beengen könnte, so kann er, unter selbstverständlichem Vorbehalt aller Rechte für die Civilpartei auf separate Verfolgung derselben, ein solches Ansuchen um gleichzeitige Vorbringung der Civilfrage abweisen.

Art. 58. Begnadigung, Rehabilitation. Ein zu Gefängnis oder einer noch schwereren Strafe Verurteilter kann jederzeit, in der Regel bei dem schweiz. BR, im Kriegsfalle bei dem Oberstkommandierenden, um Begnadigung einkommen, hat jedoch dessen ungeachtet seine Strafe, sofern sie nicht auf Tod lautet, anzutreten.

Eine gänzliche oder teilweise Begnadigung kann sich niemals auf eine Abänderung des Urteils über Civilansprachen Beschädigter erstrecken.

Mit der Begnadigung ist stets eo ipso Rehabilitation verbunden.

Um Rehabilitation kann auch selbständig, nach Verbüssung der Strafe, bei den nämlichen Behörden eingekommen werden.

Art. 59. Kassation eines militärgerichtlichen Urteils kann begehrt werden wegen Anwendung eines unrichtigen Gesetzesartikels,

oder wegen Überschreitung des Maximums, oder der zulässigen Strafart.

Wegen Inkompetenz des Gerichts, wegen Beeinträchtigung der Rechte der Verteidigung, oder Verletzung von ausdrücklich vorgeschriebenen Prozessformen kann Kassation nur beantragt werden, sofern schon im Laufe der Verhandlung die betr. Anträge gestellt und vom Gericht mittelst Beiurteil zurückgewiesen worden sind.

Art. 60. Eine jede Beschwerde auf Kassation ist bei Verwirkung sofort nach Verkündigung des Urteils, vor Aufhebung der Gerichtssitzung, mit ihren Gründen zu Protokoll zu geben und wird in dieser Form, nebst einer Erklärung des Gerichts über die zu Grunde gelegten faktischen Umstände (vgl. Art. 55), ebenfalls noch in laufender Sitzung durch den Grossrichter dem eidg. Oberauditor übermittelt, der darüber unverzüglich entscheidet.

Durch die Kassationsbeschwerde wird die Exekution des Urteils, mit Vorbehalt der Fälle des Kriegsrechts, eingestellt.

In Fällen, wo es sich um Tod oder Zuchthaus handelt, soll der Oberauditor zwei höhere Offiziere zur Beurteilung der Kassationsbeschwerde beiziehen.

Jeder Kassationsentscheid ist kurz zu begründen, sofern er entsprechend lautet, und es kann damit die Verweisung des Falles an ein anderes Militärgericht verbunden werden.

Im Kriegsfalle, wenn der Oberauditor nicht zu erreichen ist und die Exekution keinen Aufschub leidet, tritt der höchste, rasch erreichbare Offizier, der an den Verhandlungen keinen Teil genommen hat, an seine Stelle (vgl Art. 12 Anhang).

Art. 61. Restitution. Wenn sich nach Ausfällung eines militärgerichtlichen Urteils, welches auf Gefängnis oder eine höhere Strafe lautet, dringende neue Inzichten für die Unschuld eines Verurteilten ergeben, so kann jederzeit, auch von den Erben eines solchen, bei der nämlichen Behörde, welche über die Kassation zu urteilen hat, die Wiederaufnahme des Strafprozesses anbegehrt werden.

Entspricht die Restitutionsbehörde nach genauer Prüfung des Falles dem Begehren, so hat sie selbst die neuen Beweismittel zu erheben und dem Militärgerichte zu übersenden, worauf dasselbe ohne weitere Voruntersuchung in eine neue Verhandlung nach den gewöhnlichen Formen eintritt.

Ein Restitutionsbegehren hat keinen Suspensiveffekt, wenn das Urteil zur Zeit seiner Einreichung noch nicht ausgeführt ist.

Art. 62. Rechnungswesen. Sämtliche bei der Militärjustiz mitwirkende Militärpersonen werden mit dem gewöhnlichen Solde ihres militärischen Grades, und sofern sie zu dieser Dienstleistung besonders in Dienst berufen, oder disloziert worden sind, mit der gewöhnlichen Reisevergütung für reisende Militärs entschädigt.

Zeugen und Experten oder sonstige Mitwirkende aus dem Civilstande erhalten eine Entschädigung von Fr. 3 per Tag nebst der militärischen Reiseentschädigung von Offizieren für Dislokation (Variante: nebst ihren wirklichen Reiseauslagen). Ein Verteidiger aus dem Civilstande erhält die Besoldung des Auditors nebst militärischer Reiseentschädigung von Offizieren.

Das gesamte Rechnungswesen der Militärjustiz wird unter der Aufsicht und Kontrolle des Grossrichters von den Verwaltungsbeamten der Division geführt.

Art. 63. Kontumazialverfahren. Wenn ein Angeschuldigter flüchtig ist und nicht herbeigeschafft werden kann, so kann er dessenungeachtet durch das kompetente Militärgericht, auf Vorlage der Untersuchungsakten und Schuldbeweise durch den Auditor hin, abgeurteilt werden.

Freisprechung kann jedoch keine erfolgen, sondern es muss bei ungenügendem Schuldbeweis das Verfahren suspendiert erklärt werden.

Ein Kontumazurteil eines Militärgerichts kann jederzeit aufgehoben werden, sobald der Kontumazierte sich stellt, oder ergriffen wird und es verlangt. In diesem Falle tritt das regelmässige Verfahren ein und wird sodann unter Aufhebung des Kontumazurteiles abgesprochen.

V. Von den Ordnungsfehlern.

Art. 64. Handlungen oder Unterlassungen unter militärischer Gewalt stehender Personen (Art. 1 und Art. 1—4 des Kriegsrechts), welche nicht zu den in den Titeln II und III aufgeführten Vergehungen gehören, jedoch der militärischen Zucht und Ordnung zuwiderlaufen, sind Ordnungsfehler und werden disziplinarisch durch die militärischen Vorgesetzten bestraft. Vorbehalten bleiben die besondern Bestimmungen des Kriegsrechts.

Art 65. Als Ordnungsfehler wird angesehen:

1. Jede absichtliche oder fahrlässige Vernachlässigung oder Verletzung von auf den Militärdienst bezüglichen Pflichten, wie solche durch Ges. oder allgemeine Regl. vorgeschrieben sind.
2. Jede absichtliche oder fahrlässige Nichtbeachtung oder Zuwiderhandlung gegen sonstige militärische Befehle und Anordnungen, Aufgebote, Proklamationen, Tagesbefehle etc. der kompetenten militärischen Vorgesetzten und Obrigkeiten in und ausser dem Dienst, also vorzüglich der militärischen Vorgesetzten im Dienst, des eidg. Militärdep. und seiner Verwaltungsabteilungen, der Waffenchefs, der Kreiskommandanten, der Sektionschefs und Inspektoren, der Divisionskommandanten, der kant. Militärdirektionen und ihrer Beamten.

   Vorgeschützte Unkenntnis allgemeiner militärischer Ges., Regl., Verord. und Befehle entschuldigt nicht.

Art. 66. Als Ordnungsfehler gelten demnach besonders folgende Handlungen und Unterlassungen, ohne dass jedoch hiemit dem allgemeinen Inhalt und der Tragweite der zwei vorangehenden Artikel Schranken gezogen werden:

1. Übertretung militärischer Regl. und Verord.; nicht gehörige Vollziehung von Dienstbefehlen, oder Überschreitungen anvertrauter Gewalt, sowie geringere Fälle von Ungehorsam, sofern keine eigentliche und böswillige Absicht der Renitenz dabei obwaltet.
2. Unpünktlichkeit im Dienst, Verspätungen und Nachlässigkeiten jeder Art.
3. Unreinlichkeit und Unordnung in bezug auf Person, Waffen, Kleidung und Ausrüstung im Dienst.
4. Betrunkenheit oder sonstiges rohes, ungebührliches und unanständiges Verhalten in Worten oder Handlungen.

5. Ungeeignete Behandlung, Verletzung des militärischen Anstandes, rohe Ausdrucksweise von Vorgesetzten gegen Untergebene. Wenn dieselbe im Dienste selbst oder unter den Waffen stattfindet, kann mit der sonstigen Strafe Degradation verbunden werden.
6. Gewöhnliche Raufereien und Streitigkeiten unter Militärs oder mit Bürgern und tätliche Beleidigungen, welche nicht in ein anderes Vergehen übergehen.
7. Störriges, widerwilliges Betragen, ohne eigentliche Insubordination, Drohungen und Ehrverletzungen gegen im Range Gleichstehende oder gegen nicht militärische Personen.
8. Unerlaubter Verkehr mit Arrestanten und Gefangenen.
9. Veräusserungen und Verpfändungen militärischer Gegenstände, resp. Ankauf und Pfandnahme von solchen, sofern darin nicht ein gemeines Verbrechen begründet ist (Art. 159 der Militärorganisation).
10. Leichtsinniges Schuldenmachen und liederlicher Lebenswandel überhaupt.
11. Nichtbestrafung, resp. Nichtanmeldung von Dienstfehlern Untergebener, oder ungerechte und übertriebene Verzeigung solcher im Dienstrapport.
12. Unbefugtes Tragen von Unterscheidungszeichen, oder der Uniform überhaupt in und ausser dem Dienst (vgl. Art. 151 der Militärorganisation).
13. Unbefugte Veranstaltung von Versammlungen, oder Sammlung von Unterschriften zum Behuf der Beratung militärischer Dinge, oder zur gemeinsamen Beschwerdeführung über militärische Anordnungen, sowie die Benutzung der Presse zu solchen Zwecken, vorausgesetzt immer, dass solche Handlungen während des Dienstes geschehen und nicht in ein schwereres Vergehen ausarten.
14. Die Erregung von Missvergnügen über den Dienst, sofern kein schwereres Vergehen daraus entsteht.
15. Unwahre Angaben gegen Obere, sofern daraus kein schwereres Vergehen entsteht.
16. Herausforderung zum Zweikampf und Annahme eines solchen unter im Range Gleichstehenden.
17. Nichtleistung oder nachlässige oder verspätete Ausführung von anbefohlenen Arbeiten ausser dem Dienst (Art. 93 der Militärorganisation).
18. Tragen von auswärtigen Orden und Titeln im Dienst und die Annahme von solchen überhaupt (Art. 150 der Militärorganisation).
19. Nicht gehörige Unterhaltung von Ausrüstungsgegenständen und Dienstpferden ausser Dienst (Art. 161 und 201 der Militärorganis.), und ungehörige Verwendung dieser Pferde ausser dem Dienst (Art. 193 der Militärorganisation).
20. Alle im Dienstbüchlein, Art. 17 Ziff. 7 (pag. 51) angeführten Ordnungsfehler.
21. Die Unterlassung oder Verspätung der im Dienstbüchlein (pag. 2) vorgeschriebenen An- oder Abmeldung des Wohnortes.
22. Die absichtliche Beseitigung, Verheimlichung, oder der Missbrauch des Dienstbüchleins (vgl. pag. 2 und 49 desselben), sofern nicht ein schwereres Vergehen daraus hervorgeht.

23. Die Unterlassung rechtzeitiger Stellung zur Rekrutierung oder zur ärztlichen Untersuchung, sofern nicht eine eigentliche unerlaubte Entfernung oder Desertion vorhanden ist.
24. Die Verheimlichung von Krankheiten bei der ärztlichen Untersuchung.

Art. 67. Alle in dem Dienstbüchlein (pag. 50, Strafbestimmungen) lediglich mit Geldstrafen bedrohten Ordnungsfehler werden nach den dortigen Bestimmungen behandelt.

Art. 68. Personen aus dem Civilstande, welche Dienstpflichtige an der Erfüllung ihrer militärischen Pflichten verhindern, oder ihnen zu der Nichterfüllung derselben mit Rat und Tat behilflich sind, oder in dieser Richtung einen natürlichen Einfluss auf dieselben geltend machen, können, sofern es sich um blosse Ordnungsfehler handelt, ebenfalls durch die militärischen Disziplinarbehörden zu Geldbussen bis auf Fr. 100 verurteilt werden.

Handelt es sich um solche Vergehungen im Komplott oder bei drohendem Kriegsfall, so können sie durch die militärischen Disziplinarbehörden ihren zuständigen Polizeistrafbehörden, mit Antrag auf Untersuchung und Belegung mit Freiheitsstrafen, überwiesen werden.

Anstifterschaft, Teilnahme und Gehilfenschaft von Civilpersonen bei gemeinen [und militärischen] Verbrechen (Titel II [und III]) werden von den zuständigen bürgerlichen Strafgerichten nach Erledigung des Militärstrafverfahrens und auf Grundlage desselben verfolgt.

[Bei militärischen Verbrechen hingegen (Titel III) können dieselben ebenfalls durch die Militärjustiz, gleichzeitig mit den militärischen Beteiligten und nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuches, bestraft werden.]

Art. 69. Disziplinarstrafgewalt. Alle Ordnungsfehler von Militärs, welche im Dienst begangen werden, werden bei Unteroffizieren und Soldaten von dem Hauptmann der Kompagnie, bei den Offizieren eines Bataillons von dem Kommandanten desselben, bei allen höheren Offizieren, sowie bei Militärpersonen und denselben Gleichgestellten überhaupt, welche nicht in Kompagnien oder Bataillone eingeteilt sind, von dem Chef der Truppeneinheit oder Abteilung, zu der sie gehören, auf Grund der täglichen Dienstrapporte bestraft.

Bei abgeschnittenen oder sonst ausser Verbindung mit einem regelmässigen Disziplinarbeamten stehenden Truppenabteilungen übt der im Dienstrange Höchststehende die Disziplinargewalt aus.

Disziplinarstrafen für gemeine oder militärische Verbrechen, welche bloss ausnahmsweise zu disziplinarischer Bestrafung gelangen, werden von dem Höchstkommandierenden, unter dem der Angeschuldigte steht, ausgefällt.

Art. 70. Disziplinarstrafen für Vergehungen, welche ausserhalb des Dienstes begangen werden (vgl. besonders Art. 66 Ziff. 17—24), werden in erster Linie von den mit der betr. Anordnung oder Beaufsichtigung beauftragten Funktionären (Kreiskommandanten, Sektionschefs, Inspektoren, Waffenchefs, Abteilungschefs, kant. Militärdirektionen) nach den Vorschriften dieses Ges. bestraft.

Die Bestraften können sich jedoch mittelst sofortiger schriftlicher Eingabe an den Strafenden, welcher dieselbe ungesäumt mit seiner Vernehmlassung zu befördern hat, an das eidg. Militärdep. um Aufhebung oder Ermässigung der Strafe wenden.

Art. 71. In dringenden Fällen kann jeder militärische Vorgesetzte provisorisch Arrest für Disziplinarvergehen verhängen, unter sofortigem Rapport an den regelmässigen Inhaber der Disziplinargewalt.

Art. 72. Jedem Angeschuldigten, welcher für einen Ordnungsfehler auf den Rapport gesetzt wird, muss hievon Kenntnis und Gelegenheit gegeben werden, gleichzeitig seine Rechtfertigung oder Entschuldigung kurz beifügen zu lassen.

Ebenso kann sich derselbe nach Antritt der Strafe bei dem Inhaber der Disziplinargewalt zum Rapport melden und die Rücknahme derselben und Bestrafung des Anzeigers beantragen.

Art. 73. Disziplinarstrafen. Ordnungsfehler werden durch Konsignation, Arrest, Militärfrohnen, Strafdienst, Einstellung im Grade oder Verlust desselben bestraft.

Eine Einstellung im Grade darf nur bei Arrest von über einer Woche Dauer, Verlust des Grades nur bei verschärftem Arrest, niemals aber als alleinige, selbständige Strafe ausgesprochen werden.

Der Arrest für Ordnungsfehler darf sich nicht über 30 Tage ausdehnen und wird stets in einem besonderen militärischen Haftlokale verbüsst.

Er kann nach Verbüssung der Hälfte von dem Inhaber der Disziplinargewalt erlassen werden.

Bei Arreststrafen für gemeine oder militärische Verbrechen, die nur ausnahmsweise auf dem Disziplinarwege zur Bestrafung gelangen, kann der Arrest auch in einem bürgerlichen Gefängnislokal stattfinden und ist eine solche Begnadigung nicht zulässig.

In solchen Fällen kann sich der Arrest bis auf 3 Monate ausdehnen.

Art. 74. Zulässige Schärfungen des Arrestes sind: Für Unteroffiziere und Soldaten magere Kost (Wasser und Brot) jeden zweiten Tag; für Offiziere Abnahme des Seitengewehrs und Bewachung durch eine Schildwache, oder Verbot, Besuche zu empfangen.

Bei einfachem Arrest finden alle Dienstverrichtungen statt, bei verschärftem Arrest nicht; auf Märschen wird diese letztere Klasse von Arrestanten in der Nachhut mitgeführt.

Wachdienst jeder Art ist als Strafe nicht anwendbar.

Den einfachen Arrestanten läuft ihr Sold fort, bei verschärftem Arrest dagegen nur derjenige Teil, welcher für den Unterhalt der Ausrüstung und Wäsche dient.

Während unerlaubter Entfernung, Desertion oder einfachen Verspätungen um einen Zeitraum von 10 Stunden hört der Sold auf.

In Untersuchungshaft Befindlichen wird während der Dauer derselben ebenfalls nur derjenige Teil des Soldes bezahlt, der zum Unterhalt der Ausrüstung dient. Im Falle der Freisprechung oder Verurteilung zu einfachem Arrest im Disziplinarwege erhalten sie den Rest nachbezahlt, andernfalls fällt derselbe in den eidg. Pensionsfonds.

Art. 75. Enthebung vom Dienst. Militärpersonen, welche aus irgend einem Grunde ihrer bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gehen, werden des Dienstes enthoben und in die Klasse der Militärsteuerpflichtigen versetzt.

Offiziere können des Dienstes überdies enthoben werden:

1. In den Fällen der Art. 77—79 der eidg. Militärorganisation.
2. Durch ehrengerichtliche Entscheidung in dem Falle von Art. 80 der Militärorganisation.

Art. 76. Ein solches Ehrengericht besteht aus den sämtlichen Offizieren der Truppeneinheit (z. B. Regiment bei Infanterie, Kavallerie, Guiden, Bataillon bei Genie und Schützen, Brigade bei Artillerie), zu welcher der zu Beurteilende gehört, unter dem Vorsitze des Höchsten im Grade. Derselbe verliest den Antrag auf Entlassung und gibt die nötigen Erläuterungen hiezu. Der davon Betroffene kann sich persönlich (mündlich oder schriftlich) rechtfertigen, ist jedoch hiezu nicht verpflichtet.

Zu diesem Zwecke soll ihm der gegen ihn gestellte Antrag gleichzeitig mit der Übermittlung desselben an das Ehrengericht in Kopie zugestellt und von dem Verhandlungstage zeitig Kenntnis gegeben werden.

Die Diskussion und die Urteilsfällung eines militärischen Ehrengerichts findet öffentlich statt. Die Majorität der sämtlichen zur Teilnahme an dem Ehrengericht Berechtigten entscheidet, gleichviel übrigens, ob alle wirklich teilgenommen haben oder nicht.

VI. Von der militärischen Kompetenz in Civilsachen.

Art. 77. Gegen im eidg. Dienste befindliche Militärpersonen kann keine Betreibung und kein Rechtsstreit, ebensowenig ohne Gestattung des eidg. Militärdep. eine bürgerliche Strafuntersuchung oder ein Polizeistrafverfahren angehoben werden.

Ebensowenig können Sold, Waffen, militärische Kleidungs- oder Ausrüstungsstücke eines solchen gepfändet, oder mit Beschlag belegt werden.

Der Ankauf oder die Pfandübernahme eines Gegenstandes, der zur militärischen Ausrüstung eines im Dienst Befindlichen gehört, ist ungiltig, und der Erwerber eines solchen Gegenstandes wird dafür bestraft.

Auch ausser dem Dienste können militärische Ausrüstungsgegenstände, insoweit sie von dem Bunde oder den Kantonen geliefert sind, nicht giltig veräussert, verpfändet, mit Beschlag belegt, oder etwa in Konkursmassen einbezogen werden, und sind die Erwerber strafbar.

Art. 78. Rechtsstreitigkeiten zwischen Militärs, welche während des Dienstes und aus Verhältnissen, die auf den Dienst Bezug haben, entstehen, einschliesslich von Injuriensachen, soweit solche nicht unter die Art. 22 und 31a zu subsumieren sind (somit Injurien unter im Dienstrang Gleichstehenden), können auf Verlangen des klagenden Teiles, oder auf Provokation desselben durch den gegnerischen Teil, summarisch und endgiltig durch den Grossrichter der Division erledigt werden.

Ein solches Urteil soll schriftlich und motiviert, auch mit genauer Angabe des tatsächlichen Bestandes, abgefasst werden und hat alle Eigenschaften eines rechtskräftigen, in der ganzen Eidg. vollziehbaren Erkenntnisses.

Art. 79. Injurienstreitigkeiten, die zwischen Militärpersonen jeden Grades nach dem Dienst, jedoch aus Verhältnissen des vergangenen Dienstes (Dienstangelegenheiten) entstehen, können auf Verlangen des einen oder beider Teile nachträglich in gleicher Weise erledigt werden.

Art 80. Militärtestament. Personen, welche während des Militärdienstes von Todesgefahr bedroht sind, können durch einen Grossrichter oder Auditor letztwillige formelle Verfügungen giltig für die ganze Eidgenossenschaft errichten lassen.

Dieselben sollen schriftlich abgefasst, wenn möglich mit Unterschrift oder Handzeichen des Testators versehen, und in dem nächsten Gerichtsarchive deponiert werden.

Bei dringendster Gefahr des Ablebens können solche Verfügungen auch mündlich vor einem Grossrichter, Auditor, oder vor zwei gleichzeitig anwesenden sonstigen Militärpersonen, denen daraus kein direkter Vorteil erwächst, abgegeben werden.

Es sind aber alle Personen, welche mündliche letztwillige Verfügungen entgegengenommen haben, verpflichtet, dieselben sobald tunlich, schriftlich abgefasst und unterzeichnet von ihnen, in dem nächsten Gerichtsarchiv oder in dem nächsten erreichbaren militärischen Archive niederzulegen, und es sind solche Verfügungen nur giltig, insofern der Testator nicht noch nachträglich in die Lage versetzt wurde, ein regelrechtes bürgerliches oder militärisches Testament zu hinterlassen.

Von dem Kriegsrecht.

(Kriegsartikel.)

Art. 1. Sobald die Eidg. im Kriegszustande sich befindet, oder sobald auch bloss in einem einzelnen Teile derselben, oder bei einer einzelnen Truppenabteilung der Fall tatsächlich eintritt, von den Waffen gegen innere oder äussere Feinde Gebrauch machen zu müssen, so treten ohne weiteres zu den übrigen Bestimmungen des Militär-Strafgesetzbuches noch die folgenden Kriegsartikel in Kraft und Anwendung.

Art. 2. Ausser den in Art. 1 des Militär-Strafgesetzbuches genannten Personen fallen in den Bereich der militärischen Strafgerichtsbarkeit:

1. Alle und jede Personen, welche zum Feinde der Eidg. gehören und in ihrer Gewalt sich befinden, also besonders: feindliche Truppen, Kriegsgefangene, Überläufer, Werber, Spione, Verräter, Diplomaten, Agenten, Zeitungskorrespondenten und alle Angehörigen des feindlichen Staates überhaupt, welche in irgend einer Eigenschaft an den feindseligen Handlungen gegen die Eidg. teilnehmen.
2. Alle Freiwilligen des eigenen Landes, welche an der Kriegsführung teilnehmen.

Art. 3. Dem eidg. BR, sowie dem Befehlshaber einer Truppe, die sich im Kriegsfalle befindet, ist es ferner gestattet, so lange der Kriegsfall dauert, die gesamten Bewohner der von dem Kriege berührten eigenen oder fremden Landesteile unter das Militärstrafgesetz, mit Einschluss der Kriegsartikel, zu stellen und demgemäss, soweit dies hiedurch bedingt ist, die Pressfreiheit, das Vereinsrecht, die Gewerbe- und Verkehrsfreiheit, die Kultus- und Niederlassungsfreiheit ganz oder teilweise zu suspendieren.

Es muss jedoch eine jede solche Massregel vorher öffentlich ausgekündet werden und darf nicht länger andauern, als das Kriegsbedürfnis es unmittelbar erheischt.

Art. 4. Mit dem Eintritt des Kriegsfalles können die Verbrechen der Tötung, Körperverletzung, Gewalttätigkeit gegen Personen und Sachen, Verletzung des Eigentumsrechts — immer mit dem Vorbehalt, wenn die betreffenden Handlungen nicht auf dienstlichen Befehl geschehen (Art. 11 Ziff. 3) — mit dem Tode, oder mit Zuchthaus bis auf Lebenszeit bestraft werden (Art. 3—9).

Die Desertion wird mit dem Tode bestraft (Art. 16).

Die unerlaubte Entfernung wird mit Gefängnis, oder Zuchthaus bis auf 5 Jahre bestraft (Art. 16).

Die Selbstbeschädigung und Simulation wird mit Zuchthaus bis auf 20 Jahre bestraft (Art. 21).

Die einfache Insubordination wird mit Zuchthaus bis auf 20 Jahre, die ausgezeichnete mit dem Tode bestraft (Art. 22—29).

Der Missbrauch der Dienstgewalt (Art. 31), die Verletzung von militärischen Pflichten (Art. 33) und widerrechtliche Handlungen gegen militärisches Eigentum (Art. 34) können (insofern keine hochverräterische Absichten damit verbunden sind) mit Zuchthaus bis auf 10 Jahre bestraft werden.

Alle Ordnungsfehler können mit Gefängnis bis auf 1 Jahr bestraft werden.

Civilpersonen, welche Militärpflichtige zur Pflichtverletzung anleiten, oder sie an der Erfüllung ihrer Militärpflicht verhindern, können mit Zuchthaus bis auf 20 Jahre bestraft werden (Art. 68).

Civilpersonen, welche gemeinschaftlich mit Militärs Verbrechen begehen, oder als Anstifter oder Gehilfen bei solchen beteiligt sind, können gleichzeitig mit denselben von der Militärjustiz beurteilt werden.

Art. 5. Hochverrat im Kriege (Kriegsverrat) wird mit dem Tode bestraft.

Zu demselben zählen, ausser den in den Art. 15—17 des Militärstrafgesetzbuches angeführten, noch folgende Fälle:

1. Wenn jemand feste Plätze, Pässe, Verteidigungsposten, Truppen, oder einzelne Militärs, Schiffe, Kassen, Zeughäuser, Magazine, Vorräte an Waffen, Munition oder Kriegsbedarf jeder Art absichtlich in Feindesgewalt bringt, oder für den eigenen Bedarf unbrauchbar macht.
2. Wenn jemand dem Feinde Mannschaften wirbt, oder zuführt, oder solche verleitet zu desertieren, oder zum Feinde überzugehen.
3. Wenn ein Schweizerbürger mit den Waffen in der Hand, oder in Beamten- oder diplomatischer Stellung, oder als Zeitungsredaktor oder Korrespondent an Feindseligkeiten gegen die Eidg. Teil nimmt.
4. Wenn jemand in böser Absicht Wege, Brücken, Eisenbahnen, Telegraphen, oder andere Kommunikationsmittel jeder Art zerstört oder beschädigt.
5. Wenn jemand dem Feinde Mitteilungen, welche die Kriegsführung betreffen, Operationspläne, ordres de bataille, militärische Depeschen oder Briefe verrät oder zustellt, bezw. einen solchen Verkehr Dritter vermittelt oder befördert, oder umgekehrt den eigenen Truppen falsche, oder absichtlich keine dienstlichen Mitteilungen, die ihm obliegen, macht.
6. Wenn jemand dem Feinde ohne Zwang, der mit unmittelbarer Lebensgefährdung verbunden ist, als Wegweiser, Postbeamter, Telegraphist, oder in ähnlicher Stellung dient, oder umgekehrt als Wegweiser, Spion, oder Post- und Telegraphenbeamter der eigenen Armee, resp. in ähnlicher Stellung, dieselbe absichtlich durch falsche Angaben irreführt.
7. Wenn jemand unter den eigenen Truppen Aufruhr und Meuterei erregt, zum Ungehorsam gegen militärische oder Civilbehörden auffordert, absichtlich Unordnung oder Missvergnügen erregt, oder

das Sammeln zerstreuter Mannschaft verhindert; zu solchen Zwecken militärische Signale gibt, oder unterlässt; Dienstbefehle eigenmächtig abändert oder nicht ausführt; oder endlich feindliche Aufrufe, Bekanntmachungen, Zeitungsartikel und dergleichen verbreitet, oder zu ihrer Verbreitung beiträgt.

8. Wenn jemand absichtlich die ihm obliegende Fürsorge für Verpflegung und Sicherheit der eigenen Truppen unterlässt, wissentlich schlechte Munition, Waffen, oder Kriegsbedürfnisse anschafft, verfertigen oder austeilen lässt.
9. Wenn jemand feindlichen Kriegsgefangenen, oder gefangenen Spionen, oder Hochverrätern zur Befreiung verhilft.
10. Wenn jemand als Schildwache oder Vedette seinen Posten verlässt, oder auf demselben schläft, oder sich durch Betrunkenheit zu seinem Dienste unfähig macht.
11. Wenn jemand als Kommandant eines festen Platzes, eines Schiffes, oder eines Verteidigungspostens kapituliert, ohne vorher alle Mittel der Verteidigung erschöpft zu haben.
12. Wenn jemand als Befehlshaber einer Truppenabteilung kapituliert, ohne vorher alles getan zu haben, was die militärische Pflicht und Ehre an tapferer und ausdauernder Gegenwehr erforderte.
13. Wenn jemand feindliche Kriegsanleihen zur Beteiligung auflegt, oder Aufrufe hiezu verbreitet, oder dem Feinde Waffen, Munition, Kriegsbedarf aller Art liefert, oder an dem Handel, Transport oder Fabrikation von solchen Gegenständen wissentlich teilnimmt.

Art. 6. Mit Zuchthaus bis auf Lebenszeit, in schweren Fällen mit Tod wird bestraft:

1. Feigheit vor dem Feind, wenn jemand im Gefechte die Flucht ergreift, andere durch Worte oder Zeichen dazu verleitet; oder durch Vorschützung von Verwundung, Krankheit oder durch selbstverschuldete Trunkenheit einer mit Gefahr verbundenen Dienstleistung sich zu entziehen versucht; oder auf dem Marsche vor dem Feind heimlich zurückbleibt, sich wegschleicht, versteckt, Waffen oder Munition im Stiche lässt, Kanonen oder Militärfuhrwerke ausspannt; oder sich ohne vorherige gehörige Gegenwehr zum Gefangenen machen lässt.

   Ein jeder Vorgesetzter ist berechtigt, einen solchen Feigling, der einer Aufforderung zur Pflicht nicht augenblicklich Folge leistet, niederzumachen oder niedermachen zu lassen.

   Hat jemand, der sich einer feigen Handlung schuldig gemacht, in der Folge dann wieder hervorragende Beweise von Tapferkeit oder Aufopferung abgelegt, so kann die Strafe der vorangegangenen Feigheit auf eine disziplinarische beschränkt oder auch gänzlich nachgelassen werden.
2. Plünderung, unbefugte Requisition, Nichtablieferung von erbeutetem Gut, boshafte oder mutwillige Zerstörungen oder Verwüstungen.

   Als Plünderung ist eine Aneignung nicht anzusehen, die sich nur auf Lebensmittel, Heilmittel, Bekleidungsgegenstände, Feuerungsmittel, Fourage- oder Transportmittel erstreckt und nicht ausser Verhältnis zu dem vorhandenen Bedürfnis steht.

   Ganz geringfügige Fälle strafbarer Plünderung oder mutwilliger Zerstörung und Verwüstung, namentlich wenn sie ohne

alle Verbindung von Gewalttätigkeit gegen Personen stattfinden oder mehr den Charakter einer Überschreitung der nicht strafbaren Plünderung haben; ebenso geringfügige Fälle des eigenmächtigen Beutemachens können mit Gefängnis oder selbst disziplinarisch bestraft werden.

Wenn Personen, welche nicht zur Armee gehören, sich Plünderung und Beutemachen erlauben oder Gefangene, Verwundete und Tote berauben, können sie militärisch mit Zuchthaus bis auf Lebensdauer bestraft, in Fällen, in denen sie Gewalt anwenden oder wenn sie sich ihrer Festnahme widersetzen, auch von jeder Militärperson straflos niedergemacht werden.

3. Gefährdung der Kriegsmacht im Felde, wenn jemand mittelst vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung einer Dienstpflicht, jedoch ohne hochverräterische Absicht, den eigenen Truppen Gefahr oder Nachteil bereitet oder die Unternehmungen des Feindes begünstigt.

Art. 7. Mit Gefängnis oder Zuchthaus bis auf 5 Jahre wird bestraft:

1. Wer als Nachzügler Bedrückungen gegen die bürgerlichen Bewohner des Landes (des eigenen oder fremden) sich zu schulden kommen lässt (Maraude). Wird diese Handlung von Mehreren begangen, die sich zur fortgesetzten Ausübung derselben verbunden haben, oder artet dieselbe in Plünderung, Zerstörung oder andere Verbrechen aus, so kann jeder Teilnehmer an der Maraude dafür mit einer Zuchthausstrafe bis auf 10 Jahre belegt werden.

Mit der nämlichen Strafe wird belegt jeder Offizier oder Unteroffizier, der sich einer in seiner Gegenwart geschehenden Maraude, Plünderung, Zerstörung oder Verwüstung nicht nach Kräften widersetzt und dieselbe nachträglich nicht zur Anzeige bringt.

2. Wegen Verletzung der internationalen Konvention zum Schutze der Verwundeten und Kranken (Genfer Konvention); wer eine mit dem internationalen Abzeichen versehene Person absichtlich als Feind behandelt, oder das zum Sanitätsdienst und Krankentransport gehörende Material wegnimmt oder zerstört, oder einen Angriff gegen Verbandplätze, Ambulanzen, Spitäler, oder gegen einen Transport Verwundeter oder Kranker ausführt, oder den Befehl zu solchen Handlungen gibt, oder dieselben, soweit es in seiner Macht stand, nicht hinderte und nicht zur Anzeige bringt.
3. Wer entgegen einem Befehl der militärischen Obergewalt, jedoch ohne hochverräterische Absicht, Pferde, Waffen, Lebensmittel, Munition, oder andere Kriegsbedürfnisse bei sich verbirgt, dem öffentlichen Bedürfnisse entzieht, oder die gesetzlichen Zahlungsmittel anzunehmen sich weigert.
4. Wer sich der Übergabe von Eisenbahnen und anderen Transportmitteln, oder überhaupt von Gegenständen jeder Art, welche für den öffentlichen Dienst auf gehörige Weise requiriert werden (Art. 226 eidg. Militär-Organisation) absichtlich widersetzt, oder solche Gegenstände verheimlicht, zerstört, beschädigt, oder bei Seite schafft, oder andern hiezu behilflich ist.
5. Wer sich an einem feindlichen Kriegsanleihen oder an einer Industrie, einem Handels- oder Transportgeschäft, welche feindlichen Kriegszwecken dienen, ohne hochverräterische Absicht beteiligt.

6. Wer ohne Erlaubnis der militärischen Oberbehörde, jedoch ohne hochverräterische Absicht, mit einer bei der feindlichen Armee, oder bei der feindlichen Diplomatie, oder Staatsverwaltung befindlichen, oder mit dem Feinde in irgend welcher Verbindung stehenden Person Korrespondenz unterhält.

Art. 8. Wer sich der Verletzung von Neutralitätspflichten oder einer völkerrechtswidrigen Handlung schuldig macht, welche Feindseligkeit gegen die Eidg. veranlasst oder rechtfertigt, ohne dass jedoch eine hochverräterische Absicht der Sache zu Grunde liegt, kann mit Gefängnis oder Zuchthaus bis auf 20 Jahre bestraft werden.

Art. 9. Mit Gefängnis oder Zuchthaus bis auf 10 Jahre wird bestraft:

1. Wer sich während des Krieges der Aufhebung oder Beschränkung von verfassungsmässigen Freiheiten, wo eine solche regelmässig durch Proklamationen erfolgt ist (Art. 3 der Kriegsart.), mit Worten oder tatsächlich widersetzt, oder andere dazu anleitet, oder sich überhaupt eines solchen Widerstandes gegen allgemeine Anordnungen und Vorschriften der militärischen Obergewalt schuldig macht.
2. Wer sich während des Krieges an einem Unternehmen beteiligt, welches den gewaltsamen Umsturz der BV oder einer KVerf. oder die gewaltsame Beseitigung der militärischen Obergewalt zum Zwecke hat,

   oder wer sich überhaupt während des Krieges eine den Erfolg desselben gefährdende Agitation zu Verfassungsveränderungen oder Veränderung der militärischen Obergewalt zu Schulden kommen lässt,

   oder wer endlich sich während des Krieges über solche innere Verhältnisse oder über die Leitung der Kriegsangelegenheiten eigenmächtig mit einer fremden Macht in Verhandlungen begibt.

Art. 10. Wer dem Feinde als Spion dient, wird mit dem Tode bestraft.

Mit Gefängnis oder Zuchthaus bis auf 2 Jahre kann bestraft werden:

1. Wer Kriegsgefangenen, Verwundeten oder Kranken ohne Gewaltanwendung ihr Eigentum abnimmt oder durch Überredung abnötigt oder dieselben in sonst irgend einer Weise ungebührlich behandelt.
2. Wer Parlamentäre beleidigt, gefangen setzt, verwundet oder tötet, oder einen Waffenstillstand verletzt.
3. Wer von völkerrechtlich unerlaubten Waffen (vergifteten Waffen, Hohlgeschossen unter 400 Gramm, Kettenkugeln, Ladungen von gehacktem Eisen, Blei, Nägeln etc.) Gebrauch macht.
4. Wer Feinde, die sich ergeben wollen oder durch Verwundung oder Krankheit kampfunfähig sind, tötet, verletzt, misshandelt oder beleidigt, oder als Vorgesetzter solche Handlungen seiner Untergebenen duldet und nicht zur Anzeige bringt.

   Ausgeschlossen von diesem Rechte, Quartier anzusprechen, sind Feinde, welche selber ausdrücklich oder tatsächlich kein solches gewähren,

   oder welche unter arglistigem Missbrauch fremder Fahnen, Feldzeichen oder der internationalen Abzeichen, oder unter fälsch-

lichem Vorwande der Ergebung die eigenen Truppen feindlich behandelt haben,

oder endlich nicht uniformierte und nicht unter regelmässigem militärischem Oberbefehl stehende Feinde, soweit sie auf Gebiet der Eidg. stehen.

Art. 11. Mit Gefängnis während der ganzen Dauer des Krieges können bestraft werden:

1. Fremde Diplomaten, Offiziere, Zeitungskorrespondenten oder ähnliche Angehörige fremder Staaten, welche eine ihnen eingeräumte Stellung, sei es bei der eidg. Armee oder sonst, welche ihnen die Beobachtung militärischer oder politischer Massregeln erlaubt, absichtlicher oder fahrlässiger Weise zur Schädigung der eidg. Interessen missbrauchen.
2. Kriegsgefangene, die aus ihrem Gewahrsam oder unter Bruch eines abgegebenen Versprechens entflohen sind, oder sich in der gewöhnlichen Kriegshaft störrisch und widersetzlich benehmen.

Doch dürfen dieselben anders als auf der Verfolgung und zum Behuf der Wiedereinbringung weder getötet noch verletzt, auch im Übrigen anders als mit Gefängnis weder für die Flucht bestraft, noch sonst misshandelt oder beleidigt werden, und dürfen sie auch unter keinen Umständen weder zu irgend welchen Mitteilungen gegen das Interesse ihres Staates, noch zur Abgabe von Versprechungen genötigt werden.

Art. 12. Die Militärgerichte nehmen im Kriegsfalle die Bezeichnung Kriegsgerichte an.

Für dieselben gelten die gewöhnlichen Regeln des Verfahrens, wie sie in dem Tit. III des Militärstrafgesetzbuches niedergelegt sind.

In Fällen wo die Exekution eines Urteils durch die Umstände, oder zur Verhütung weiterer Verbrechen keinen Aufschub erleiden darf, kann durch Bestätigung des Urteils mittelst beigefügten Exekutionsbefehls des obersten sofort erreichbaren Kommandierenden die Kassationsbeschwerde und das Gesuch um Begnadigung ausgeschlossen werden (vgl. Art. 56 und 58).

Mit jeder kriegsgerichtlichen Untersuchung kann Suspension in den dienstlichen Funktionen und Gefängnishaft, mit jeder kriegsgerichtlichen Verurteilung Dienstentlassung verbunden werden.

In Fällen von grosser Geschäftsüberladung ist der Grossrichter einer Division berechtigt, unter Zustimmung des Oberauditors, einzelne Angeklagte, deren Beurteilung minder pressant erscheint, nebst den Protokollen der Voruntersuchung an das Militärgericht einer andern Division zu übergeben. Doch soll hievon nur Gebrauch gemacht werden, wenn dadurch in bezug auf Beweismittel (Zeugen, Augenscheine) keine Nachteile für eine rasche und gute Justiz entstehen können.

II.

Entw. des BR betr. das Militärstrafgesetzbuch für die Schweiz. Eidg. vom 30. Mai 1884.

Militärstrafgesetzbuch für die schweiz. Eidgenossenschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Geltung des Ges. Den Vorschriften dieses Gesetzbuches unterliegen:

1. Alle Wehrpflichtigen, welche sich im eidg. oder kant. Militärdienste oder in einem sonstigen dienstlichen Verhältnisse befinden, sowie diejenigen, welche ohne ein solches, aber mit Erlaubnis, in Militärkleidung auftreten.
2. Alle Wehrpflichtigen, welche der Obliegenheit zum Eintritt in den Dienst, oder zu einer dienstlichen Verrichtung, oder zur Marschbereitschaft nicht nachkommen, oder sich diesen Pflichten durch falsche Angaben über ihren Gesundheitszustand oder durch Verschlechterung desselben zu entziehen versuchen, — mit bezug auf diese strafbaren Handlungen.
3. Personen, welche Wehrpflichtige zur Verletzung ihrer militärischen Obliegenheiten zu verleiten suchen, oder in anderer Weise die militärische Ordnung und die Sicherheit des Landes gefährden, — mit bezug auf diese strafbaren Handlungen, nach den näheren Bestimmungen des Art. 70 dieses Ges.

2. Den Wehrpflichtigen sind gleichgestellt:

1. Personen, welche mit ihnen in irgend einer dienstlichen, von den Militärbehörden autorisierten Verbindung stehen, insoweit ihre strafbaren Handlungen sich auf diese Verbindung beziehen. Zu diesen Personen gehören insbesondere Bereiter, Bediente, Putzer, Wäscher, Lieferanten und dgl., oder solche, welche dienstliche Verrichtungen bei den Truppen überhaupt besorgen, wie militärische Transporte, Post- und Telegraphendienst, Eisenbahndienst, Marketenderei, militärische Bäckerei und Schlächterei, Kasernenverwaltung, Magazinierung, Spitaldienst, Munitionsfabrikation u. s. w.
2. Das gesamte militärische Instruktionspersonal für die Dauer der Unterrichtskurse.
3. Die von den eidg. Militärbehörden anerkannten Freiwilligen, sowie überhaupt alle ohne gesetzliche Verpflichtung Dienstleistenden.

3. Instruktionsdienst und aktiver Dienst. Im Instruktionsdienste der eidg. Truppen finden lediglich die Titel I bis VI dieses Gesetzbuches Anwendung, während im aktiven Dienste die Bestimmungen gleichzeitig gelten, welche unter der Bezeichnung «Kriegsartikel» in dem Titel VII enthalten sind.

4. Strafarten und ihre Wirkungen. Die in diesem Gesetzbuche zur Anwendung kommenden Strafen sind folgende:

1. Die Todesstrafe (Titel VII).
2. Die Zuchthausstrafe. Dieselbe darf nicht auf weniger als ein Jahr ausgesprochen werden.
3. Die Gefängnisstrafe. Die längste Dauer derselben ist auf sechs Jahre festgesetzt.
4. Der Arrest.
5. Das Konsignieren.
6. Geldbussen in den Fällen der Art. 70 und 118.
7. Soldentzug, nach den Bestimmungen des Art. 7.
8. Zeitweise Einstellung im Grade.
9. Degradation und Dienstentlassung, nach den Bestimmungen der Art. 10 und 11.
10. Strafexerzieren und Militärfrohnen (corvées), welche letzteren jedoch nur gegen Soldaten zulässig sind.

Der Wachtdienst darf niemals als Strafe auferlegt werden.

5. Die Freiheitsstrafen schwererer Gattung — Zuchthaus- und Gefängnisstrafe — werden in den Strafanstalten desjenigen Kantons abgebüsst, in welchem der Verurteilte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat, gegen eine Entschädigung seitens der Eidg. Befindet sich in dem betreffenden Kantone keine angemessene Strafanstalt, so ist der BR berechtigt, den Verurteilten zu den gleichen Bedingungen in einer Strafanstalt eines andern Kantons, vorzugsweise eines solchen, der dem nämlichen Divisionskreise angehört, unterzubringen.

Die Gefängnisstrafe besteht in der blossen Einschliessung des Verurteilten in einem Gefängnis oder in einem Korrektionshause. Der zu Gefängnis Verurteilte kann zur Arbeit nur insoweit angehalten werden, als deren Ertrag zur Deckung der von der Eidg. zu bezahlenden Entschädigung notwendig ist.

6. Die geringeren Freiheitsstrafen — Konsignieren, Arrest und strenger Arrest — finden (mit Vorbehalt des in Art. 115 genannten Falles und der Kriegsartikel) ausschliesslich in den dazu bestimmten militärischen Lokalitäten statt.

Strenger Arrest kann bei Soldaten und Unteroffizieren mit Beschränkung der Nahrung auf Wasser und Brot für jeden zweiten Tag, bei allen Militärpersonen, die Seitengewehr tragen, mit Abnahme desselben verschärft werden.

7. Mit dem strengen Arrest ist bei Unteroffizieren und Offizieren die Einschliessung oder Bewachung und das Verbot, Besuche zu empfangen, verbunden. Jede Freiheitsstrafe, welche den Bestraften am Ausrücken verhindert, hat ohne weitere Verfügung zur Folge, dass derselbe für ihre gange Dauer den Anspruch auf Sold verliert und bloss Verpflegung erhält.

8. Die Strafe des Konsignierens besteht in dem Verbot, die gewöhnlichen militärischen Lokalitäten (Zimmer, Zelt, Kaserne, Lager) ausser der Dienstzeit zu verlassen. Diese Strafe darf nicht mit Zutaten, wie Abbruch an der gewöhnlichen Nahrung, Abnahme des Seitengewehrs, Soldentzug, verschärft werden.

9. Gegen ganze Truppenkörper sind Ehrenstrafen, wie Verbot des Entrollens der Fahne, des klingenden Spieles, des Tragens der eidg. Armbinde etc., nur in Fällen von Meuterei, unehrenhafter Aufführung oder Feigheit vor dem Feind und durch besondern motivierten Beschluss des BR, beziehungsweise des Höchstkommandierenden, zulässig.

10. Mit der Zuchthausstrafe ist immer der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie eines jeden militärischen Grades, und die Versetzung in die Klasse der Militärsteuerpflichtigen, wegen moralischer Unfähigkeit zum Wehrdienste, verbunden.

Die nämlichen Folgen können durch das Urteil auch an eine Gefängnisstrafe geknüpft werden, welche mehr als ein Jahr dauert.

Die Wiedereinsetzung solcher Personen in ihren früheren Ehrenstand kann, nach abgebüsster Strafe, durch den BR erfolgen.

11. Für Unteroffiziere ist zeitweise oder gänzliche Degradation ohne Dienstentlassung in Verbindung mit andern Strafen oder auch als selbständige Disziplinarstrafe zulässig.

Instruktoren können auf Grund einer jeden militärgerichtlichen Verurteilung durch Verfügung des BR ihrer Anstellung enthoben und ebenso während hängender Voruntersuchung in ihren dienstlichen Verrichtungen eingestellt werden.

Die in Art. 2 Ziff. 1 genannten Personen können durch Verfügung der militärischen Oberen, unter deren Befehl oder Aufsicht sie stehen, ihrer Dienstverrichtung gänzlich oder zeitweise enthoben werden.

12. Vorsatz. Fahrlässigkeit. Die in diesem Gesetzbuche angedrohten Strafen kommen, insofern im einzelnen Falle nichts anderes bestimmt ist, nur in Anwendung, wenn die strafbare Handlung oder Unterlassung mit rechtswidrigem Vorsatze verübt worden ist.

Jedoch können aus Fahrlässigkeit begangene Handlungen, welche im Falle rechtswidrigen Vorsatzes nach diesem Gesetzbuche mit Strafe bedroht sind, immer disziplinarisch geahndet werden.

13. Versuch. Handlungen, welche nur den Anfang der Ausführung eines Vergehens enthalten, Versuch, — sind milder zu bestrafen, als das vollendete Vergehen.

Ist die Ausführung der beabsichtigten Handlung von dem Täter aufgegeben worden, ohne dass er durch von seinem Willen unabhängige Umstände an der Vollendung des Vergehens gehindert worden ist, oder hat er selbst vor der Entdeckung seiner Handlung den zur Vollendung des Vergehens gehörigen Erfolg durch eigene Tätigkeit abgewendet, so kann stets Disziplinarstrafe angewendet werden.

14. Teilnehmer. Anstifter. Wenn mehrere Personen ein Vergehen gemeinsam verüben, so wird jede derselben als Täter (Teilnehmer) bestraft. Der gleichen Strafe wie der Täter unterliegt, wer einen andern zu einem Vergehen durch Geschenke, Versprechungen, Drohung, Missbrauch des Ansehens oder der Gewalt, absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrtums, oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat (Anstifter).

15. Gehilfe. Wer die Verübung eines Vergehens absichtlich befördert oder erleichtert, oder zu dessen Beförderung oder Erleichterung andere bewegt (Gehilfe), wird nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen (Art. 13) bestraft.

16. Begünstiger. Wer nach Vollendung eines Vergehens, jedoch ohne vorheriges hierauf bezügliches Einverständnis, dem Täter in bezug auf dasselbe wissentlich förderlich ist, beispielsweise durch Aufnahme, Gebrauch, Verhehlung oder Verkauf von Gegenständen des Vergehens, oder durch Beihilfe zur Flucht u. s. w., wird, als Begünstiger, gleich einem Gehilfen bestraft.

17. Solidarhaft der Beteiligten. Alle nach den Art. 14—16 an der Verübung eines Vergehens beteiligten Personen haften den durch dasselbe Beschädigten solidarisch für den Schadensersatz. Über die Verteilung dieser Haftpflicht unter ihnen selber soll das Urteil stets eine Bestimmung enthalten.

18. Aufhebungsgründe der Strafbarkeit. Die in diesem Gesetzbuche vorgesehenen Handlungen oder Unterlassungen werden nicht bestraft:

1. Wenn der Täter im Augenblicke des Vergehens ohne sein Verschulden der Urteilskraft oder Willensfreiheit beraubt war, wie insbesondere im Falle von Geistesstörung, unverschuldeter Bewusstlosigkeit oder Sinnestäuschung.
2. Wenn derselbe sich im Zustande gerechtfertigter Notwehr befand, indem er nicht mehr getan, als notwendig war, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff auf Leib, Leben, Eigentum, oder Freiheit seiner selbst oder eines andern abzuwenden.

Auch eine Überschreitung der Grenzen gerechtfertigter Notwehr kann straflos sein, wenn sie in Folge des mit dem Angriffe verbundenen Schreckens oder anderer Umstände wegen entschuldbar erscheint.

3. Wenn der Täter zu der strafbaren Handlung durch unwiderstehliche Gewalt, oder durch eine solche Drohung, oder einen solchen Notstand gezwungen wurde, welche mit einer gegenwärtigen, auf keine andere Weise abwendbaren Gefahr für Leib und Leben seiner selbst oder eines nahen Angehörigen verbunden waren.
4. Wenn die strafbare Handlung auf bestimmten, auf ein militärisches Dienstverhältnis Bezug habenden Befehl eines militärischen Vorgesetzten stattgefunden hat.

19. Strafmilderung und Straferschwerung. In allen andern Fällen können bei der Strafzumessung, innerhalb der von dem Ges. gestatteten Grenzen, namentlich in Betracht gezogen werden:

1. Als Milderungsgründe: Beschränkung der Urteilskraft oder Willensfreiheit durch erhebliche Umstände, mit Ausnahme jedoch von selbstverschuldeter Trunkenheit; freiwilliger Ersatz des Schadens oder sonstige Abwendung der übeln Folgen der Tat; ein Alter unter 16 Jahren.
2. Als Erschwerungsgründe: frühere Bestrafung, Verabredung des Vergehens durch mehrere Teilnehmer (Komplott), die Eigenschaft als Anstifter, Rädelsführer oder als Graduierter bei einem von mehreren begangenen Vergehen, beharrliches Leugnen oder falsche Anklage gegen andere bei der Untersuchung oder Verhandlung.

20. Konkurrenz von Vergehen. Wenn durch eine und dieselbe Handlung verschiedene Bestimmungen dieses Ges. verletzt sind, oder wenn jemand durch mehrere selbständige Handlungen mehrere Vergehen, oder dasselbe Vergehen mehrere Male begangen hat, so wird bei der Strafausmessung zunächst derjenige Artikel des Strafges. in Anwendung gebracht, welcher die schwerste Strafe, beziehungsweise Strafart, enthält; es darf aber der Richter das Maximum derselben bei Freiheitsstrafen um ein Vierteil, bei Geldstrafen um die Hälfte erhöhen.

21. Strafverjährung. Die Strafklage gegen die in diesem Gesetzbuche mit Strafe bedrohten Handlungen oder Unterlassungen verjährt in folgenden Fällen und Zeiträumen:

1. Bei Vergehen, welche mit Zuchthaus bestraft werden können, in 10 Jahren vom Tage der Begehung, oder wenn eine Untersuchung stattgefunden hat, vom Tage der letzten Untersuchungshandlung an gerechnet.
2. Bei den geringeren strafbaren Handlungen, welche jedoch nicht ausschliesslich mit Ordnungsstrafen bedroht sind, in 5 Jahren unter den gleichen Bedingungen des Verjährungsbeginnes.
3. Ordnungsfehler verjähren innerhalb drei Monaten nach Aufhören des Dienstes oder der dienstlichen Verrichtung, in der sie begangen wurden.

22. Gegen Abwesende erlassene oder sonst nicht zur Ausführung gekommene militärische Strafurteile können nach 20 Jahren, vom Tage des Urteils an gerechnet, nicht mehr vollzogen werden.

Nicht zur Vollziehung gelangte Todesurteile müssen, sobald die Armee weder ganz noch teilweise mehr vor dem Feinde steht, oder die inneren Unruhen beseitigt, und die zu ihrer Beseitigung verwendeten

Truppenkörper aufgelöst sind, in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt werden.

23. Verbrechen, welche ausnahmsweise von den bürgerlichen Gerichten zu beurteilen sind (Art. 48), verjähren nach den Vorschriften der betreffenden Kantonalgesetzgebung.

II. Von den gemeinen Verbrechen.

24. Mord. Wer einen andern vorsätzlich und widerrechtlich des Lebens beraubt, ist, wenn er dabei mit Vorbedacht handelte, des Mordes schuldig und wird mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Totschlag. Handelte er hingegen ohne Vorbedacht, so ist er des Totschlags schuldig und wird mit Zuchthaus bis auf 20 Jahre bestraft.

25. Lebenslängliche Zuchthausstrafe kann auch bei dem Totschlage angewendet werden, wenn er begangen worden ist, um ein der Ausführung des Verbrechens entgegenstehendes Hindernis zu beseitigen, oder um sich der Ergreifung auf frischer Tat zu entziehen, oder im Falle des Vorhandenseins von Erschwerungsgründen (Art. 19).

Bei schwerer widerrechtlicher Reizung des Täters, sowie bei Vorhandensein von Milderungsgründen (Art. 19), kann hingegen ausnahmsweise auch Gefängnisstrafe eintreten.

26. Fahrlässige Tötung. Wer den Tot eines Menschen aus Nachlässigkeit, oder Mangel an Vorsicht, ohne jegliche feindselige Absicht herbeigeführt hat, ist der fahrlässigen Tötung schuldig und wird mit Gefängnis bis auf 2 Jahre bestraft.

27. Körperverletzung. Wer ohne die Absicht zu töten einen Andern an seinem Körper oder an seiner Gesundheit beschädigt, macht sich der Körperverletzung schuldig, und wird in schwereren Fällen, welche Tod des Verletzten, Lebensgefahr, Verstümmelung oder bleibende Nachteile für die Gesundheit nach sich gezogen haben, mit Zuchthaus bis auf 10 Jahre bestraft.

Wenn bloss eine geringfügige Misshandlung beabsichtigt war, oder wenn der Erfolg ein geringfügiger ist, oder bei Körperverletzung aus Fahrlässigkeit soll in der Regel Gefängnisstrafe angewendet werden. Ganz unbedeutende Fälle, denen auch keine darüber hinausgehende feindselige Absicht zu Grunde lag, können mit Zustimmung des Oberauditors disziplinarisch erledigt werden.

28. Körperverletzungen, welche in der Absicht zu töten geschehen, sind, ohne Rücksicht auf den eingetretenen geringfügigeren Erfolg, als Versuch des Mordes oder Totschlags je nach den weiteren Umständen des Falles zu bestrafen.

29. Tötung und Körperverletzung in Raufhändeln und im Duell. Wenn Tötungen oder Körperverletzungen die Folge eines Raufhandels unter mehreren Personen sind, so wird jeder Täter nach Massgabe der bei ihm obwaltenden Absicht und des eingetretenen Erfolges seiner eigenen Handlungen bestraft, unter Berücksichtigung von bei ihm allfällig vorhandenen Erschwerungs- oder Milderungsgründen nach Art. 19.

Ist der Anteil eines jeden Teilnehmers an dem eingetretenen Erfolge nicht mit Gewissheit auszumitteln, oder ist derselbe dem Zusammentreffen von Handlungen verschiedener Personen zuzuschreiben, so werden sämtliche Beteiligte nach den Grundsätzen der vorangehenden Art. 25 bis 28 gleichmässig bestraft.

Es kann jedoch in solchen Fällen, oder überhaupt gegenüber Teilnehmern an einem Raufhandel, denen irgend ein bestimmter Erfolg ihrer Teilnahme nicht nachzuweisen ist, stets Gefängnisstrafe, und bei offenbar ganz unbedeutender Beteiligung auch Ordnungsstrafe angewendet werden.

30. Ist die Tötung oder Körperverletzung im geordneten Zweikampfe erfolgt, so ist immer auf Gefängnisstrafe, bei geringfügiger Körperverletzung auf Ordnungsstrafe zu erkennen.

Sekundanten, Ärzte, Kartellträger und andere Personen, welche bei einem Zweikampfe, in der Absicht seine Gefährlichkeit zu vermindern, tätig sind, werden nicht als Teilnehmer, Gehilfen oder Begünstiger eines Vergehens betrachtet.

31. Geschlechtliche Vergehungen. Wer eine Weibsperson mit Gewalt, oder durch Drohung einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben, oder mittelst Beibringung von betäubenden Mitteln zur Unzucht missbraucht, macht sich der Notzucht schuldig, und wird mit Zuchthaus bis auf 10 Jahre, wenn aber die Genotzüchtigte an den Folgen der verübten Gewalttätigkeit stirbt, mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft.

32. Der gleichen Strafe unterliegt jeder, wenn auch nicht gewaltsame, Missbrauch eines Kindes unter 16 Jahren, oder einer wahnsinnigen, blödsinnigen, oder bewusstlosen Person.

Unzüchtige Handlungen geringeren Grades, welche an solchen Personen verübt werden, können auch mit Gefängnis bestraft werden.

33. Andere Verletzungen der weiblichen Schamhaftigkeit gegen den Willen der beteiligten Weibsperson, widernatürliche Unzucht zwischen erwachsenen Personen des männlichen Geschlechtes oder mit Tieren, unzüchtige Handlungen, die öffentliches Ärgernis erregen, sowie die Verbreitung unzüchtiger Schriften oder Abbildungen werden mit Gefängnis, in geringfügigen Fällen disziplinarisch bestraft.

34. Entführung. Wer sich einer Weibsperson gegen ihren Willen, oder vor ihrem zurückgelegten 16. Altersjahr gegen den Willen ihrer Eltern oder Vormünder bemächtigt, um sie zur Unzucht zu missbrauchen oder zur Ehe zu bewegen, oder sie zu einem solchen Zwecke Dritten zu überliefern, macht sich der Entführung schuldig, und ist mit Gefängnis, in schwereren Fällen mit Zuchthaus bis auf 5 Jahre zu bestrafen.

35. Hausrechtsverletzung. Wer widerrechtlich in eine fremde Wohnung eindringt, oder auch ohne widerrechtlichen Aufenthalt daselbst an dort befindlichen Personen oder Sachen widerrechtliche Gewalt ausübt, wird, wenn kein schwereres Vergehen damit verbunden ist, wegen Verletzung des Hausrechtes mit Gefängnis bestraft.

36. Kultusstörung. Der gleichen Strafe unterliegt wegen Kultusstörung, wer Gegenstände der religiösen Verehrung oder eines kirchlichen Kultus vorsätzlich zerstört, beschädigt oder verunreinigt, ebenso wer einen Gottesdienst oder eine einzelne gottesdienstliche Verrichtung absichtlich stört oder verhindert, oder einen Religionsdiener während der Ausübung seiner Amtsverrichtungen beschimpft.

Unbedeutende Fälle von Hausrechtsverletzung oder Kultusstörung können mit Zustimmung des Oberauditors disziplinarisch bestraft werden.

37. Menschenraub. Widerrechtliche Gefangenhaltung. Jede andere widerrechtliche Gewalttätigkeit gegen Personen ausser den in den vorangehenden Artikeln aufgeführten, ganz besonders die gewaltsame und widerrechtliche Ergreifung von Personen mit einem andern Zweck als dem der Entführung (Menschenraub), oder die widerrechtliche Gefangenhaltung wird, wenn kein schwereres Vergehen damit verbunden ist, je nach der Dauer der Gewaltanwendung und der Gefährlichkeit der hiezu verwendeten Mittel mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis auf 5 Jahre, in ganz geringfügigen Fällen disziplinarisch bestraft.

38. Drohung. Schwere Ehrverletzung. Falsche Anklage. Wer widerrechtlich und ernstlich einen ihm in militärischem Range Gleichstehenden mit einer schweren Benachteiligung seiner selbst oder naher Angehöriger bedroht oder gröblich an seiner Ehre verletzt oder verleumdet, wird, wenn damit kein schwereres Verbrechen verbunden ist, mit Gefängnis bis auf 6 Monate bestraft.

Absichtliches falsches Zeugnis oder falsche Anklage vor einem militärischen oder bürgerlichen Vorgesetzten oder in öffentlichen Verhandlungen oder Publikationen wird mit Gefängnis bis auf 1 Jahr, sofern jedoch die Bestrafung eines Unschuldigen mit einer Zuchthausstrafe daraus erfolgte, mit Zuchthaus bis auf 10 Jahre bestraft.

Falsches Zeugnis oder falsche Anklage, welche ohne die Absicht, unwahre Angaben zu machen, bloss aus Fahrlässigkeit und Unbedacht geschehen, können, insoferne keine nachteiligen Folgen daraus entstanden sind, disziplinarisch bestraft werden.

39. Brandstiftung. Wer absichtlich und widerrechtlich eigene oder fremde Gebäulichkeiten, Zelte, Brücken, Schiffe, Magazine, im Freien liegende Vorräte, Früchte auf dem Felde, Waldungen in Brand steckt, so dass damit Gefahr für Menschen oder für weiteres fremdes Eigentum verbunden ist, macht sich der Brandstiftung schuldig und wird mit Zuchthaus bis auf 20 Jahre bestraft. Auf lebenslängliches Zuchthaus kann erkannt werden, wenn bei dem entstandenen Brande Menschen, die sich in den vom Brande ergriffenen Räumlichkeiten befanden, Leben oder Gesundheit verloren haben, oder wenn die Brandstiftung zum Zwecke der Begehung eines andern schweren Verbrechens verübt wurde, oder wenn dieselbe zur Nachtzeit geschehen, oder mit Vorkehrungen verbunden war, welche eine Löschung des Feuers absichtlich erschwerten oder verhinderten.

40. Andere gemeingefährliche Eigentumsbeschädigungen. Der Brandstiftung stehen gleich die vorsätzliche und widerrechtliche Sprengung und Unterminierung, die Herbeiführung von Wassergefahr, die Beschädigung von Eisenbahn- und Strassenanlagen, sobald damit eine allgemeine Gefahr für Leben oder Eigentum Dritter verbunden ist.

41. Wer bloss aus Unvorsichtigkeit, Fahrlässigkeit oder in der Absicht, sein Eigentum zu schützen, eine Sache in gemeingefährlicher Weise beschädigt (Art. 39 und 40), kann auch mit Gefängnis, in geringfügigen Fällen, welche keine wesentlichen Folgen nach sich gezogen haben, mit Zustimmung des Oberauditors disziplinarisch bestraft werden.

In der Regel findet disziplinarische Bestrafung statt, wenn der Täter selbst vor der Entdeckung den Brand wieder gelöscht, bezw. eine anderweitige Eigentumsbeschädigung in ihren wesentlichen Folgen abgewendet hat.

42. Raub. Wer mit Anwendung von Gewalt oder von gefährlichen Drohungen einer Person eine ihm nicht gehörige bewegliche Sache wegnimmt, in der Absicht, sich dieselbe widerrechtlich zuzueignen, macht sich des Raubes schuldig, und wird mit Zuchthaus bis auf 20 Jahre bestraft.

Erschwerende Umstände (Auszeichnungen) bei dem Raube sind, ausser den allgemeinen in Art. 19 aufgeführten Erschwerungsgründen, namentlich: das Einsteigen oder Einbrechen; die Bewaffnung, Verkleidung, Maskierung oder sonstige Unkenntlichmachung des Täters; die Begehung der Tat auf offener Landstrasse.

Bis auf lebenslängliches Zuchthaus kann erkannt werden, wenn die bei Begehung des Raubes verübte Gewaltanwendung Tod oder schwere Körperverletzung einer Person zur Folge gehabt hat, oder mit schwerer Misshandlung oder Peinigung verbunden war.

In geringfügigen Fällen und namentlich wenn noch überdies Milderungsgründe nach Art. 19 vorhanden sind, kann Gefängnisstrafe angewendet werden.

43. Erpressung. Wer einen andern mit Gewalt oder gefährlicher Drohung zu einer Handlung oder Unterlassung nötigt in der Absicht, sich selbst oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, ist der Erpressung schuldig, und wird gleich einem Räuber bestraft.

In geringfügigen Fällen kann jedoch, auch ohne das Vorhandensein von Milderungsgründen nach Art. 19, auf Gefängnisstrafe erkannt werden.

44. Diebstahl. Wer sich absichtlich und rechtswidrig, jedoch ohne Gewaltanwendung gegen Personen, eine fremde bewegliche Sache zueignet, ist des Diebstahls schuldig und wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis auf 10 Jahre bestraft. Übersteigt der Wertbetrag des Diebstahls die Summe von Fr. 100, so soll in der Regel Zuchthausstrafe in Anwendung kommen.

Besonders schwere (ausgezeichnete) Arten des Diebstahls sind: Diebstahl mit Einbruch, Einsteigen, Erbrechung verschlossener Behältnisse; Gebrauch falscher Schlüssel; Bewaffnung des Täters; Diebstahl an Gegenständen, die der öffentlichen Sicherheit oder der Bewachung des Täters anvertraut oder aus Kriegs- oder Feuers- und Wassersnot gerettet worden sind; Diebstahl im Quartier, an Kameraden oder Dienstherren.

Diebstähle in einem Wertbetrag von weniger als Fr. 20 können mit Zustimmung des Oberauditors disziplinarisch bestraft werden (vgl. Art. 115).

45. Betrug, Unterschlagung, Untreue. Gleich einem Diebe wird bestraft, wer andere mittelst absichtlicher Täuschung an ihrem Vermögen beschädigt, um sich oder Dritten rechtswidrige Vermögensvorteile zu verschaffen.

Desgleichen, wer sich fremde bewegliche Sachen, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, rechtswidrig zueignet, oder wer in anderer Weise seine Dienststellung missbraucht, um sich oder andern ungehörige Vermögensvorteile zu verschaffen.

Endlich, wer von derartigen Handlungen eines Dritten wissentlich und rechtswidrig zu seinem eigenen Vorteile Gebrauch macht.

Insbesondere fallen unter die Strafbestimmungen dieses Artikels die absichtliche Verfälschung von Lebensmitteln oder andern Lieferungen jeder Art, die Untreue in der Berechnung, Austeilung oder sonstigen Verwendung von Sold, Lebensmitteln, Fourage, Munition und anderweitigen militärischen Bedürfnissen, sowie die Annahme von Geschenken oder Versprechungen von Lieferanten zum Zwecke irgend einer Begünstigung derselben.

Disziplinarische Bestrafung dieser Vergehen kann unter den nämlichen Voraussetzungen wie bei dem Diebstahle stattfinden.

46. Fälschung. Wer in rechtswidriger Absicht falsche Urkunden, Münzen oder andere Wertzeichen, Siegel, Stempel anfertigt, oder echte verfälscht, oder falsche Eintragungen oder Beurkundungen absichtlich erwirkt, oder wer von solchen Fälschungen Dritter wissentlich zu Zwecken der Täuschung Gebrauch macht, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis auf 10 Jahre bestraft.

In ganz geringfügigen Fällen kann mit Zustimmung des Oberauditors disziplinarische Bestrafung eintreten.

47. Eigentumsbeschädigung. Wer vorsätzlich und rechtswidrig fremdes Eigentum beschädigt oder zerstört, ist der Eigentumsbeschädigung schuldig, und wird, insofern damit keine Gefahr für Menschen verbunden war, mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis auf 10 Jahre bestraft.

In geringfügigen Fällen kann disziplinarische Bestrafung angewendet werden.

Sind dagegen, auch ohne hierauf gerichtete Absicht des Täters, Menschen getötet oder beschädigt worden, so kann, je nachdem ein solcher Erfolg mehr oder weniger vorauszusehen war, Zuchthausstrafe bis auf 20 Jahre erkannt werden.

48. Kompetenz der bürgerlichen Behörden. Wenn Militärpersonen sich Handlungen oder Unterlassungen zu schulden kommen lassen, welche in diesem Titel II des Militärstrafgesetzbuches nicht genannt, hingegen nach den bürgerlichen Strafges. des Ortes, wo sie stattgefunden haben, mit Kriminalstrafen bedroht sind, so können solche Vergehen (mit Zustimmung des eidg. Militärdep. während des Dienstes oder sonst nach Austritt des Täters aus demselben) von den bürgerlichen Gerichtsbehörden strafrechtlich verfolgt werden. (Vgl. Art. 133.)

III. Von den militärischen Verbrechen.

49. Strafbare Handlungen gegen die Eidg. und gegen das Völkerrecht. Wer in militärischer Stellung (Art. 1 Ziff. 1 und Art. 2) sich einer derjenigen strafbaren Handlungen gegen die innere oder äussere Sicherheit der Eidg., gegen ihre Behörden und Beamtungen, oder gegen das Völkerrecht schuldig macht, welche durch das eidg. Bundesstrafrecht (Abschnitt II Titel 1, 2, 3 und 5, und Art. 65 von Titel 6) mit Strafen bedroht sind, wird, insoweit das gegenwärtige Ges. nichts Entgegenstehendes enthält, nach den dortigen Vorschriften, aber von den zuständigen Militärgerichten bestraft.

Es soll jedoch an der Stelle von Geldstrafen stets auf Gefängnisstrafen erkannt werden.

Die militärische Stellung des Täters gilt bei der Strafausmessung als Erschwerungsgrund.

In ganz geringfügigen Fällen können Ordnungsstrafen in Anwendung kommen.

50. Wer von dem Vorhaben eines Vergehens gegen die innere oder äussere Sicherheit der Eidg. oder völkerrechtswidriger Handlungen zu einer Zeit glaubhafte Kenntnis erhielt, in welcher die Verhütung des Vergehens möglich war, und es unterlässt, hievon rechtzeitige Anzeige zu machen, wird, wenn das Vergehen oder ein strafbarer Versuch desselben zu stande kam, als Begünstiger bestraft. Ausgenommen sind Ehegatten und Verwandte in auf- und absteigender Linie.

51. Dienstpflichtverletzung. Wer allgemeine oder ihm besonders aufgetragene militärische Dienstpflichten nicht befolgt oder verletzt, wird mit Gefängnis, in geringfügigen Fällen disziplinarisch bestraft.

Eine Verletzung von Dienstpflichten begeht insbesondere:

1. Wer absichtlich unrichtige dienstliche Meldungen, Berichte, Atteste etc. ausstellt oder weiter befördert.
2. Wer absichtlich eine Verhaftung, die ihm aufgetragen ist, nicht ausführt oder einen Gefangenen entweichen lässt.
3. Wer strafbare Handlungen von Untergebenen, die er wahrnimmt, nach Möglichkeit zu verhindern unterlässt.
4. Wer strafbare Handlungen Untergebener oder im Grade unter ihm Stehender, von denen er Kenntnis hat, zu melden oder, soweit dies in seiner Kompetenz liegt, zu bestrafen unterlässt.
5. Wer rechtswidrig von seinen Waffen Gebrauch macht oder seine Untergebenen dazu auffordert, insofern kein schwereres Vergehen damit verbunden ist.
6. Wer im Dienste, oder nachdem er zum Dienste befehligt worden, sich durch Trunkenheit zur Ausführung seiner Dienstverrichtungen untauglich macht.
7. Wer in vorsätzlicher oder leichtfertiger Weise unbegründete Beschwerden erhebt, insofern dies nicht in ein schwereres Vergehen (falsche Anklage, Insubordination, Meuterei) übergeht.
8. Wer ihm anvertraute oder sonst zur Kenntnis gelangte militärische Dienstgeheimnisse verletzt; insbesondere wer ohne Erlaubnis geheim zu haltende Aktenstücke, Zeichnungen, Karten, Pläne, Tabellen, Ordres de bataille, Einrichtungen der Waffen- oder Munitionsfabriken etc. mitteilt, oder zur öffentlichen Kenntnis gelangen lässt, insofern nicht ein schwereres Vergehen darin begründet ist (Art. 49).
9. Wer während des Dienstes in öffentlichen Kundgebungen gegen die militärische Ordnung im allgemeinen aufreizt oder einzelne Militärpersonen, militärische Behörden oder ganze Truppenkörper beschimpft oder verleumdet, insofern dies nicht als Insubordination erscheint (Art. 60—66).
10. Die Bestimmungen der Art. 53—57 und 66—72 des eidg. Bundesstrafrechts über Zuwiderhandlungen gegen amtliche Stellung, Beschädigung und Gefährdung von Telegraphen, Post- und Eisenbahnzügen, und über die Verteilung der Verantwortlichkeit bei Pressvergehen finden hier analoge Anwendung.

52. Widerrechtliche Handlungen gegen militärisches Eigentum. Wer vorsätzlich und rechtswidrig oder aus Fahrlässigkeit einen Dienstgegenstand beschädigt, zerstört, preisgibt oder zu Grunde gehen lässt, oder einen solchen, ohne dass dies in ein schwereres Vergehen über-

geht, zu Privatzwecken missbraucht, macht sich einer widerrechtlichen Handlung gegen militärisches Eigentum schuldig, und wird hiefür mit Gefängnis, in geringfügigen Fällen disziplinarisch bestraft.

53. Der gleichen Bestrafung unterliegen Wehrpflichtige, welche auch ausser dem Dienst Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Pferde oder anderes Dienstmaterial, das sich in ihrer Verwahrung befindet, gleichviel ob es ihr Eigentum ist oder nicht, vorsätzlich oder fahrlässig zerstören, beschädigen, preisgeben, zu Privatzwecken missbrauchen oder nicht in gehörigem Stande erhalten.

54. Wer als Vorgesetzter oder im Grade Höherstehender solche widerrechtliche Handlungen gegen militärisches Eigentum wahrnimmt, ohne sich denselben zu widersetzen, oder wenn sie bereits geschehen sind, ohne die Täter zur Anzeige zu bringen, wird als Begünstiger des Vergehens bestraft.

55. Unerlaubte Entfernung. Desertion. Wer sich von seiner Truppe oder Dienststellung eigenmächtig entfernt, oder einer Einberufung zu derselben nicht Folge leistet, oder einen ihm erteilten Urlaub eigenmächtig überschreitet, oder wenn er bei Marschbewegungen von seiner Truppe abgekommen ist, nicht sofort der nächsten Truppenabteilung sich anschliesst, macht sich einer unerlaubten Entfernung vom Dienste schuldig, und wird mit Gefängnis, in leichteren Fällen disziplinarisch bestraft.

Geschieht die unerlaubte Entfernung in der Absicht, sich dauernd der Dienstverpflichtung zu entziehen, so wird sie als Fahnenflucht (Desertion) mit Gefängnis bestraft.

56. Der nämlichen Bestrafung wegen unerlaubter Entfernung oder wegen Desertion unterliegen je nach der damit verbundenen Absicht:

1. Offiziere, welche ohne Erlaubnis in fremden Dienst treten oder, ohne Erlaubnis einzuholen, mehr als ein Jahr lang sich ausser der Schweiz aufhalten, oder den erhaltenen Urlaub willkürlich überschreiten, oder sich der angeordneten Marschbereitschaft (Piketstellung) ohne Urlaub entziehen (Art. 79 der Militärorganisation).
2. Gefangene oder Arrestanten, die sich selbst befreien oder den Zimmerarrest brechen.

57. Wird die unerlaubte Entfernung oder Fahnenflucht von mehreren gemeinsam begangen, so wird sie, wenn auch keine besondere Verabredung hiezu (Komplott) stattgefunden hat, schwerer als bei einzelnen bestraft.

Geschieht dieselbe in grösseren Truppen unter Mitnahme von Waffen oder in Verbindung mit Insubordination, so können die Anstifter und Rädelsführer, sowie überhaupt jeder teilnehmende Offizier und Unteroffizier, mit Zuchthaus bis auf 5 Jahre bestraft werden.

Hingegen fällt als Milderungsgrund bei der Strafausmessung in Betracht die freiwillige Rückkehr von unerlaubter Entfernung oder Fahnenflucht, und es kann in diesem Falle ausnahmsweise und mit Zustimmung des Oberauditors auch bei der Fahnenflucht disziplinarische Bestrafung eintreten.

58. Wer von dem Vorhaben einer unerlaubten Entfernung oder Fahnenflucht, oder von der Absicht einer Selbstbefreiung Kenntnis hat und es unterlässt, hievon rechtzeitige Anzeige zu machen, wird, insofern das Vergehen zur Ausführung oder bis zu einem strafbaren Versuche gediehen ist, als Begünstiger desselben bestraft.

59. Selbstbeschädigung. Simulation. Wer sich vorsätzlich, durch Selbstverstümmelung oder auf irgend eine andere Art, zur Erfüllung seiner Dienstpflichten untauglich, bezw. weniger tauglich macht oder machen lässt, oder in gleicher Absicht ein auf Täuschung berechnetes Mittel anwendet, wird mit Gefängnis bestraft.

60. Insubordination. Wer einem an ihn persönlich gerichteten Dienstbefehl eines Vorgesetzten nicht Folge leistet, oder wer überhaupt dem schuldigen militärischen Gehorsam zu unterziehen sich weigert, macht sich der Insubordination schuldig, und wird hiefür mit Gefängnis, in leichteren Fällen disziplinarisch bestraft.

61. Als Insubordination wird insbesondere betrachtet: Jede vorsätzliche Verletzung der schuldigen Achtung gegen einen Vorgesetzten oder im Grade Höherstehenden, vorzüglich jede Ehrverletzung, Beschimpfung oder Verleumdung von solchen; Widerstand gegen ihre Anordnungen oder Verweise; wissentliche Angabe von Unwahrheiten in Dienstsachen; Herausforderung eines Vorgesetzten oder im Grade Höherstehenden zum Zweikampf.

In der Ausübung ihres besonderen Dienstes (Consigne) begriffene Ronden, Patrouillen und Schildwachen werden in bezug auf den ihnen zu leistenden Gehorsam und die ihnen gebührende Achtung Vorgesetzten gleichgeachtet.

62. Die Insubordination ist eine schwere und darf nicht disziplinarisch bestraft werden:

1. Wenn die Beleidigung oder Verleumdung eines Vorgesetzten oder im Dienstrange Höherstehenden durch die Presse oder durch sonstige Verbreitung von Schriften oder Abbildungen geschieht.
2. Wenn die Verweigerung des Gehorsams oder die Verletzung der Achtung gegen Vorgesetzte unter dem Gewehr oder vor versammelter Mannschaft erfolgt.
3. Wenn die Insubordination mit einer Waffe oder mit einem andern gefährlichen Werkzeuge in der Hand stattfindet, oder unter tatsächlicher Vergreifung an Vorgesetzten oder Höherstehenden.
4. Wenn ein Vorgesetzter mit Gewalt oder Drohungen an der Ausführung eines Dienstbefehls gehindert oder zur Vornahme einer Diensthandlung genötigt wird.
5. Wenn Versammlungen zum Zwecke von gemeinsamer Insubordination veranstaltet oder Unterschriften in dieser Absicht gesammelt worden sind.
6. Wenn die Insubordination tatsächlich durch gemeinschaftliche Veranstaltung Mehrerer (im Komplotte) erfolgt.

Wurde der Untergebene durch vorschriftswidrige oder herabwürdigende Behandlung seitens eines Höherstehenden zur Insubordination veranlasst, so kommt dieser Umstand als strafmindernd in Betracht, und es kann in einem solchen Falle mit Zustimmung des Oberauditors ausnahmsweise auch schwere Insubordination disziplinarisch betraft werden.

63. Die Insubordination im Komplott (Meuterei) kann in schwereren Fällen gegenüber den Anstiftern und Rädelsführern mit Zuchthausstrafe belegt werden. Jeder Graduierte, welcher daran Teil nimmt, ist strenger als der Nichtgraduierte zu bestrafen und jedenfalls seines militärischen Grades verlustig zu erklären. (Vgl. Art. 10 und 11.)

64. Wer von einer Meuterei zu einer Zeit, in welcher die Verhütung derselben möglich ist, Kenntnis erhält und es unterlässt, hievon rechtzeitige Anzeige zu machen, wird, insofern das Vergehen zur Ausführung oder bis zu einem strafbaren Versuche gediehen ist, als Begünstiger desselben bestraft.

65. Teilnehmer an einer Meuterei, welche zu einer Zeit, in welcher die Dienstbehörde nicht bereits anderweitig davon unterrichtet ist, selbst Anzeige erstatten und zur Ordnung zurückkehren, sind straflos, sofern die Verhütung der verabredeten Handlung möglich ist.

Anderenfalls sind sie geringer und jedenfalls nur mit Gefängnis zu bestrafen.

66. Jeder an einer Meuterei Beteiligte ist wie ein Rädelsführer zu bestrafen, sobald er, wenn er persönlich von einem Vorgesetzten zum Gehorsam aufgefordert wird, denselben ausdrücklich oder tatsächlich verweigert.

Ebenso ist wie ein Rädelsführer zu behandeln, wer zur Beförderung der Meuterei irgendwelche militärische Signale anwendet, und derjenige, welcher unter den Meuterern den höchsten Rang einnimmt.

67. Missbrauch der Dienstgewalt. Wer als Vorgesetzter, Instruktor oder im Grade Höherstehender seine militärische Stellung und Befugnis absichtlich missbraucht oder überschreitet, macht sich des Missbrauchs der Dienstgewalt schuldig, und wird, insofern damit keine schwereren strafbaren Handlungen (z. B. Tötung, Körperverletzung) verbunden sind, mit Gefängnis, in leichteren Fällen disziplinarisch bestraft.

In der Ausübung ihres besonderen Dienstes begriffene Schildwachen, Ronden oder Befehlshaber von Wachtposten und Patrouillen sind auch in bezug auf dieses Vergehen Vorgesetzten gleich zu achten.

68. Besondere Fälle des Missbrauches der Dienstgewalt sind namentlich folgende:

Wenn ein Vorgesetzter Dienste seiner Untergebenen zu Privatzwecken missbräuchlich in Anspruch nimmt; von ihnen Geschenke oder Versprechungen fordert oder annimmt, oder Geld von ihnen entleiht; sie zu strafbaren Handlungen bestimmt; ihre vorschriftsmässigen Beschwerden unterdrückt oder zu unterdrücken versucht, oder sie durch Drohungen und sonstige widerrechtliche Mittel von solchen abzuhalten versucht; wissentlich unverdiente oder unerlaubte Strafen verhängt, bezw. seine Strafgewalt überschreitet; gesetzwidrigen Einfluss auf die Rechtspflege ausübt; oder endlich die Untergebenen beleidigt, misshandelt, ungehörig überanstrengt und beschwert, oder sonst vorschriftswidrig behandelt.

69. Handlungen von Vorgesetzten, im Grade Höherstehenden, oder Wachen, Ronden, Patrouillen, welche bloss den Zweck haben, tätliche Angriffe von Seiten Untergebener abzuwehren, oder, in Ermangelung aller andern Mitteln, den durchaus notwendigen Gehorsam zu erzwingen, können, selbst wenn sie mit Anwendung von Waffen verbunden sind, weder als Missbrauch der Dienstgewalt noch überhaupt als strafbare Handlungen angesehen und bestraft werden.

70. Strafbarkeit von Civilpersonen. Civilpersonen, welche Wehrpflichtige zur Selbstbeschädigung oder Simulation (Art. 59), zur unerlaubten Entfernung oder Desertion (Art. 55—58), zur schweren Insubordination (Art. 62—64), zu widerrechtlichen Handlungen gegen militärisches Eigen-

tum (Art. 52) verleiten oder zu verleiten versuchen, bezw. ihnen dabei behilflich sind;

oder sie gegen die militärische Zucht und Ordnung aufreizen;

oder welche endlich wichtige, zur Verteidigung des Landes dienende militärische Einrichtungen und Anstalten, wie Befestigungen, Material- und Munitionsvorräte, Brückenequipagen, Geschütze, militärische Eisenbahn- oder Telegraphenanlagen u. s. w. absichtlich zerstören, unbrauchbar machen, beschädigen oder gefährden —

sind von den militärischen Gerichten desjenigen Divisionskreises, in welchem sie diese strafbaren Handlungen begangen haben, mit Gefängnis bis auf ein Jahr, in geringfügigen Fällen mit Geldbusse bis auf Fr. 100 zu bestrafen.

IV. Von dem militärgerichtlichen Verfahren.

71. Militärgerichte. Alle strafbaren Handlungen, welche nach diesem Gesetzbuch zu bestrafen sind und nicht in die Klasse der Ordnungsfehler fallen, werden von eidg. Militärgerichten nach den Vorschriften dieses Titels beurteilt.

Vorbehalten bleiben die abweichenden Bestimmungen der Kriegsartikel (Art. IX).

72. Kompetent zur Beurteilung einer solchen Handlung ist das Militärgericht desjenigen eidg. Divisionskreises, in welchem sie verübt worden ist. Bei fortgesetzten oder gemeinsam verübten strafbaren Handlungen Mehrerer oder bei mehreren strafbaren Handlungen einer und derselben Person, die gleichzeitig zur Beurteilung gelangen, ist der Ort der Begehung des Hauptaktes, bezw. des Hauptvergehens, für die Bestimmung der Gerichtskompetenz massgebend.

Wird eine Division unter dem Befehl ihres Kommandanten in den Dienst berufen, so ist stets gleichzeitig das Militärgericht der Division aufzubieten und hat alle bei derselben vorkommenden strafrechtlichen Fälle, ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Begehung, allein zu beurteilen.

Es bleibt dem BR vorbehalten, diese nämliche Anordnung auch für den Fall der Besammlung kleinerer Truppenkorps zu treffen, und es steht demselben auch die Entscheidung allfälliger Kompetenzstreitigkeiten zwischen Militärgerichten zu.

73. Bestellung des Gerichts. Die eidg. Militärgerichte werden von dem BR auf je drei Jahre, je eines für jeden Divisionskreis, bezw. jede Division, ernannt und bestehen aus einem Grossrichter als Präsidenten, zwei Richtern, zwei Ersatzmännern, einem Auditor und einem Stellvertreter desselben.

Der Grossrichter, der Auditor und dessen Stellvertreter, welcher ebenfalls den Titel Auditor führt, werden aus dem eidg. Justizstabe gewählt, die Richter und Ersatzmänner aus aktiven Offizieren der Armee, welche mindestens Hauptmannsrang besitzen. Dieselben behalten ihre gewöhnlichen militärischen Funktionen neben der Richterstellung bei.

74. Für ein Strafverfahren gegen den Höchstkommandierenden einer schweiz. Armee, den Generalstabschef, den Kommandanten eines Armeekorps, einer Division oder eines selbständig ausser dem Divisionsverband formierten Korps wird jeweilen ein ausserordentliches Militärgericht ad hoc, bestehend aus drei Grossrichtern mit Oberstenrang und zwei Divisionären, nebst einem Auditor, der ebenfalls Oberstenrang haben soll, von der BVers. ernannt.

Dasselbe urteilt ohne Zuziehung von Geschwornen (vgl. Art. 91).

Die Beurteilung von strafbaren Handlungen der übrigen Offiziere des Armeestabs wird jeweilen vorkommenden Falles vom BR (im aktiven Dienste von dem Höchstkommandierenden) einem ordentlichen Militärgerichte zur Beurteilung überwiesen.

75. Justizstab. Ein Oberauditor, ein Stellvertreter desselben, 8 Grossrichter, 16 Auditoren und 14 zur direkten Verfügung des BR (bezw. des Höchstkommandierenden) stehende, nicht eingeteilte Justizoffiziere bilden den Justizstab der Eidg.

Dieselben werden von dem BR ernannt und müssen (soweit dies künftige Ernennungen betrifft) vorher bereits als Offiziere in der schweiz. Armee gedient haben.

Die Offiziere des Justizstabes können während der ganzen Dauer ihrer Dienstpflicht von dem Militärdep. je nach Bedürfnis zum Dienste in Auszug oder Landwehr verwendet werden.

76. Voruntersuchung. Die Voruntersuchung wird im aktiven Dienste durch die Chefs der Truppeneinheiten (Art. 27—36 der Militärorganisation), bezw. die Kommandanten der Stäbe, zu welchen der Verdächtige gehört, verfügt. Bei kleineren, selbständig im Dienst befindlichen Truppenabteilungen geschieht dies durch den Höchstkommandierenden derselben, im Instruktionsdienst durch den Schulkommandanten.

Sie findet durch den Auditor oder durch dessen Stellvertreter statt, welche die Verhaftung von Schuldverdächtigen bei allen militärischen und Civilbehörden zu verlangen berechtigt sind. Als Beisitzer und Protokollführer für die Voruntersuchung und eine allfällige Hauptverhandlung wird ein hiezu geeigneter Offizier von der Stelle, welche die Voruntersuchung verfügt hat, ernannt.

Ist keiner der beiden Auditoren sofort bei der Hand, so hat der die Voruntersuchung verfügende Offizier unter sofortiger Einberufung des einen oder andern der Auditoren vorläufig für die Erhaltung der Spuren und Beweismittel des Vergehens, Verhaftung der Schuldverdächtigen und Konstatierung aller wesentlichen Tatumstände Sorge zu tragen.

77. In den Fällen von Art. 1 Ziff. 2 und 3 und Art. 2 Ziff. 2 und 3 wird die Voruntersuchung durch das eidg. Militärdep. angeordnet, in den Fällen des Art. 74 durch den BR.

78. Das Protokoll der Voruntersuchung ist summarisch, dem Hauptinhalte der Verhandlungen entsprechend, zu führen; lediglich die Aussagen der Schuldverdächtigen sind möglichst wörtlich aufzunehmen.

79. Konfrontationen von Zeugen mit andern Zeugen oder von Schuldverdächtigen untereinander sind in der Voruntersuchung ausgeschlossen, ausser zur Konstatierung der Identität einer Person.

Die Zeugen sollen vor ihrer Einvernahme zur Wahrheit in ihren Angaben, unter Hinweisung auf das in der Hauptverhandlung zu leistende Handgelübde (Art. 92 Ziff. 3) ermahnt werden.

Alle Depositionen von Zeugen und Schuldverdächtigen müssen den Deponenten vorgelesen und von ihnen unterzeichnet werden.

80. Des Zeugnisses, sowohl in der Voruntersuchung als in der Hauptverhandlung, können sich entschlagen:

Personen, welche mit dem Angeschuldigten in auf- oder absteigender Linie verwandt sind, Geschwister, Ehegatten oder Verlobte

desselben, sowie solche Personen, denen eine Aussage zu eigenem unmittelbarem Schaden zugemutet wird.

81. Die Akten der Voruntersuchung dürfen bei der Hauptverhandlung nur vorgelegt werden, um sonst unerklärliche Widersprüche von Zeugenaussagen aufzuhellen, oder Aussagen Verstorbener oder aus andern Gründen zur Hauptverhandlung nicht erhältlicher Personen bekannt zu geben.

82. Wenn sich aus der Voruntersuchung klar ergibt, dass bloss ein Ordnungsfehler vorliegt, so hat der Auditor, unter Einsendung der Untersuchungsakten, derjenigen Stelle, welche die Untersuchung angeordnet hat, behufs weiterer Verfügung hievon Anzeige zu machen.

Wenn hingegen Zweifel über die Anwendbarkeit eines militärgerichtlichen Verfahrens, oder über das Vorhandensein eines Vergehens, oder eines auszumittelnden Täters obwaltet, sowie in den Fällen, in welchen nur mit Zustimmung des Oberauditors disziplinarische Bestrafung eintreten kann, ist, vorgängig jeder weitern Prozedur, dessen Weisung einzuholen.

83. Anklageschrift. Verteidigung. Das militärgerichtliche Verfahren beginnt mit der Einreichung der Akten nebst einer schriftlichen Anklage seitens des Auditors an den kompetenten Grossrichter innerhalb zwölf Stunden nach Schluss des letzten Voruntersuchungsaktes, bezw. nach Eintreffen der Antwort des Oberauditors (Art. 82).

Die Anklageschrift soll nichts anderes enthalten als:

1. Die genaue Bezeichnung des Angeklagten und des Vergehens.
2. Die Citation der anzurufenden Gesetzesartikel.
3. Ein Verzeichnis aller Beweismittel, von welchen der Ankläger bei der Verhandlung Gebrauch machen will.
4. Die Bezeichnung der ordentlichen Militärrichter und ihrer Ersatzmänner nebst den allfälligen Rekusationen des Anklägers.

84. Der Auditor übermittelt gleichzeitig dem Angeklagten eine Abschrift der Anklageschrift mit der Aufforderung, einen Verteidiger zu bezeichnen und innert 24 Stunden, von dem Eintreffen desselben an gerechnet, seine allfälligen Rekusationen gegen die Militärrichter, sowie die Beweismittel, welche er bei der Hauptverhandlung anrufen will, bekannt zu geben.

Bezeichnet der Angeschuldigte nicht in tunlichster Bälde einen Verteidiger, der ohne grosse Verzögerung der Verhandlungen zu haben ist, so ernennt ihn der Grossrichter auf Anzeige des Auditors.

85. Beweismittel. Der Grossrichter ist berechtigt und verpflichtet, die Herbeischaffung angerufener Beweismittel, die ihm irrelevant scheinen, oder deren Beibringung mit der notwendigen Raschheit des Verfahrens unvereinbar erscheint, durch motivierten Bescheid zu verweigern.

Dem anrufenden Teile bleibt es unbenommen, sein Begehren bei versammeltem Gericht, bei Beginn der Verhandlungen, unmittelbar nach der Erledigung allfälliger Einsprachen gegen Gerichtsmitglieder, zu wiederholen (Art. 92).

86. Einsprache gegen die Richter. Dem Auditor, wie dem Angeklagten, steht eine Einsprache gegen solche Gerichtsmitglieder zu, welche mit dem Angeklagten, bezw. dem Beschädigten, in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zu dem Grade von Geschwisterkindern verwandt oder verschwägert sind, oder welche am Ausgange des Prozesses ein bestimmt nachweisbares Interesse haben.

Dieselben können auch selbst ihren Austritt begehren.

Ergibt sich hieraus die Möglichkeit, dass die ordentlichen Ersatzmänner unter Umständen zur Kompletierung des Gerichts nicht ausreichen könnten, so ist von dem Grossrichter ohne Verzug der BR um Bezeichnung von nachrückenden Ersatzmännern anzugehen.

87. Beizug von Geschwornen. Alle Anklagen wegen eines Vergehens, welches von dem Ges. mit Gefängnisstrafe über ein Jahr oder mit einer schwereren Strafgattung bedroht ist, werden unter Beizug von vier Geschwornen zu dem ordentlichen Militärgerichte verhandelt.

Die Beiziehung von Geschwornen unterbleibt, wenn der Angeklagte sich in bezug auf die eingeklagte strafbare Handlung schuldig erklärt, und diese Erklärung durch Unterzeichnung der Anklageschrift bestätigt.

88. Die allgemeine Geschwornenliste besteht aus allen Offizieren und Unteroffizieren der Division. Betrifft die Strafverhandlung einen Unteroffizier oder Soldaten, so bezeichnet der Grossrichter 21 Offiziere und 21 Unteroffiziere zur Auslosung von 7 Offizieren und 7 Unteroffizieren, welche Auslosung durch den Grossrichter selbst oder einen hiezu bezeichneten Offizier, womöglich im Beisein des Angeklagten oder seines Verteidigers und des Auditors, stattzufinden hat.

Bei seiner Auswahl ist der Grossrichter gehalten, alle Abteilungen der Division successive möglichst gleichmässig zu berücksichtigen.

89. Gegen die ausgelosten Geschwornen können die nämlichen Rekusationsgründe wie gegen die Richter (Art. 86) geltend gemacht werden, und wird in einem solchen Falle und nach einem vorgängigen entsprechenden Entscheide des Grossrichters die Auslosung fortgesetzt.

Eine entgegengesetzte Entscheidung des Grossrichters ist nach Massgabe des Art. 85 vor versammeltem Gerichte anfechtbar, und es wird, wenn das Gericht die Rekusation begründet findet, die Auslosung vor versammeltem Gerichte weitergeführt.

90. Von den 14 giltig ausgelosten Geschwornen hat zunächst der Auditor, sodann der Angeklagte oder sein Verteidiger, 4 und zwar jeder Teil je 2 Offiziere und 2 Unteroffiziere ohne Angabe von Gründen zu verwerfen.

Von den übrigbleibenden sechs nehmen die vier erstausgelosten (zwei Offiziere und zwei Unteroffiziere) ihren Einsitz in das Gericht neben den ordentlichen Militärrichtern (Art. 73). Die zwei letzten (ein Offizier und ein Unteroffizier) bilden die Ersatzmänner derselben und nötigenfalls auch der Militärrichter, sofern deren eigene Ersatzmänner nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig zur Stelle zu bringen sind. Sie wohnen in dieser Eigenschaft den Gerichtverhandlungen bei, um erforderlichen Falles — und zwar zuerst der Offizier, dann der Unteroffizier — sofort in das Gericht eintreten zu können.

91. Betrifft die Strafverhandlung einen Offizier (mit Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 74), so erfolgt die Auslosung der Geschwornen direkt aus allen Offizieren der Division, welche von gleichem oder höherem Range als der Angeklagte sind.

Sind nicht mehr als 14 Offiziere von solchem Range vorhanden, so bilden diese ohne Auslosung die engere Geschwornenliste, aus welcher die Rekusation stattfindet.

Sind weniger als 14 vorhanden, so wird die fehlende Anzahl aus den Offizieren vom nächstfolgenden Range hinzugelost.

Die Rekusationen finden nach den Bestimmungen der vorangehenden Artikel statt und sollen auch nach Verhältnis der vorhandenen Offiziere von gleichem oder höherem und von niedrigerem Range stattfinden.

92. Hauptverhandlung. Die Hauptverhandlungen der Militärgerichte sind öffentlich, mit Ausnahme der Urteilsberatung.

1. Sie beginnen mit der Konstituierung des Gerichtes und der Verlesung der Anklageschrift durch den Auditor, an welche sich zunächst die Erledigung von allfälligen Einsprachen gegen die Mitglieder des Gerichtes oder von Begehren auf Ergänzung der für die Verhandlung bestimmten Beweismittel anschliessen (Art. 85, 86, 89).

2. Nach Erledigung solcher Anbringungen befragt der Grossrichter den Angeklagten, welche Erklärung er auf die erhobene Anklage abgeben wolle.

Anerkennt derselbe die ihm darin zur Last gelegten Tatsachen, so kann die Verhandlung ohne eine Beweisführung stattfinden.

3. Bestreitet der Angeklagte hingegen die ihm zur Last gelegten Tatsachen ganz oder teilweise, so legt der Grossrichter dem Gerichte die schriftlichen Beweisstücke und Wahrzeichen des behaupteten Verbrechens vor, macht dasselbe nötigenfalls mit den in Frage kommenden Lokalitäten bekannt und vernimmt sodann die vorhandenen Zeugen oder Experten.

Den Richtern und Geschwornen, dem Auditor, dem Angeklagten und seinem Verteidiger steht das Recht zu, Ergänzungsfragen an dieselben zu richten.

Die Zeugen und Experten werden vor ihrer Einvernahme von dem Grossrichter zur Wahrheit in ihren Angaben, unter Verweisung auf eine eventuelle Verfolgung wegen falschen Zeugnisses (Art. 38), ermahnt und ins Handgelübde genommen. Dieselben dürfen vor Ablegung ihrer Depositionen der Verhandlung nicht beiwohnen, sondern stehen so lange unter einer von dem Grossrichter anzuordnenden Aufsicht, welche Verabredungen unter ihnen zu verhindern hat.

4. Der Angeklagte wird zuletzt, ebenfalls vom Grossrichter, verhört, und es findet ihm gegenüber das nämliche Fragerecht der Richter, Geschwornen, des Auditors und Verteidigers statt, wie gegenüber den Zeugen und Experten.

Zur Aufklärung erheblicher Widersprüche zwischen Angaben des Angeklagten und denjenigen der Zeugen und Experten dürfen diese nochmals vorgerufen, eventuell auch Angaben aus den Voruntersuchungsakten verlesen werden (Art. 81).

5. Nach Erschöpfung sämtlicher Beweismittel erklärt der Grossrichter die Beweisführung für geschlossen, und es erfolgt je ein Vortrag des Auditors und des Verteidigers über die Tatfrage und die Strafausmessung zugleich. Einen zweiten Vortrag beider Parteien zu gestatten, liegt im Ermessen des Grossrichters.

Der Auditor kann an Stelle seines Vortrages auch den Antrag auf Sistierung der Verhandlungen zum Behuf der Erhebung einer neuen, oder der Ergänzung der bisherigen Anklage stellen. Im Falle eines entsprechenden Gerichtsbeschlusses beginnt das Prozessverfahren von Einreichung der neuen Anklageschrift ab (Art. 83) von neuem, und sind alle Schritte und Erklärungen, welche seitens des Angeklagten

(oder seines Verteidigers) von diesem Punkte ab früher stattgefunden hatten, für ihn unverbindlich.

6. Nach abgehaltenen Vorträgen erklärt der Grossrichter die Verhandlungen für geschlossen, und es erfolgt die Urteilsberatung, sofern nicht das Gericht, auf oder ohne Antrag der Parteien, eine Ergänzung der Beweisführung beschliesst.

93. Urteilsfällung. Die Militärgerichte entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit unter allfälligem Stichentscheid des Grossrichters und in völlig freier Würdigung alles Vorgebrachten und aller Beweismittel.

94. Über die gesamten Verhandlungen wird ein summarisches, bloss die tatsächlichen Vorgänge der Verhandlung enthaltendes Protokoll durch den Gerichtsschreiber geführt (Art. 76 Abs. 2).

95. Das militärgerichtliche Urteil wird sofort nach seiner Ausfällung in Schrift verfasst und soll enthalten:

im Falle der Verurteilung:

1. Einen kurzen, bloss das Tatsächliche berührenden Bericht über den Verlauf der Voruntersuchung und Hauptverhandlung.
2. Eine summarische Darstellung der von dem Gerichte als erwiesen betrachteten Tatsachen.
3. Die Angabe der hierauf angewendeten Gesetzesartikel.
4. Den Urteilsspruch mit Einschluss des Erkenntnisses über die dem Angeklagten auferlegten Kosten und allfälligen Entschädigungsleistungen an Dritte, sowie über die Verteilung dieser Kosten und Ersatzleistungen unter mehreren Angeklagten (Art. 17);
andernfalls die Freisprechung von der erhobenen Anklage, oder eine allfällige Überweisung zu disziplinarischer Bestrafung.

Im Falle eine solche nicht stattfindet, sondern der Angeklagte einfach freigesprochen wird, so darf er für die nämlichen Tatsachen, auf Grund welcher er gerichtlich angeklagt war, nicht nachträglich disziplinarisch bestraft werden.

Das Militärgericht kann sich auch, anstatt eines Urteiles, unzuständig erklären, hat jedoch in diesem Falle seinen Beschluss zu motivieren und einen Prozedurbericht (Ziff. 1) in denselben aufzunehmen. Gegen einen solchen Beschluss kann unter den Voraussetzungen des Art. 102 sowohl von dem Auditor, als dem Inquisiten Rekurs auf Kassation ergriffen werden.

96. Kosten. Das Militärgericht ist befugt, einem jeden Verurteilten die Kosten der Voruntersuchung und Hauptverhandlung, mit Ausnahme jedoch der Soldbeträge der dabei fungierenden Militärpersonen, ganz oder teilweise aufzuerlegen.

Ebenso kann es demselben im Falle der Freisprechung eine von der Eidg. zu bezahlende Entschädigung zuerkennen, oder umgekehrt denselben anhalten, einen Beschädigten oder seine Erben in bezug auf eine Ersatzklage zu befriedigen.

97. Civilparteien. Mit der Strafsache in unmittelbarer Verbindung stehende Civilansprüche Dritter können gleichzeitig mit der Strafklage namens der Ansprecher durch den Auditor in der Anklageschrift vorgemerkt und bei der Verhandlung befürwortet werden. Jedoch kann derselbe sie auch (ohne weiteres Präjudiz für eine gesonderte Verfolgung vor den gewöhnlichen Civilgerichten) ablehnen, wenn er sie nicht für hinreichend ausgewiesen hält, oder wenn ihre gleichzeitige Verfol-

gung die rasche Behandlung und Erledigung der Strafsache unmöglich machen, oder die Verteidigung des Angeklagten wesentlich erschweren würde.

Unter allen Umständen gilt ein militärgerichtliches Strafurteil für eine nachfolgende Civilverhandlung als voller Beweis der in demselben konstatierten Tatsachen.

98. Das Urteil eines Militärgerichts über Civilansprüche Beschädigter ist rechtskräftig, ohne einem Rekurs an das BGer. zu unterliegen, und in der ganzen Eidg. vollziehbar.

99. Rechtsmittel. Das militärgerichtliche Urteil wird in öffentlicher Sitzung vom Grossrichter oder Gerichtsschreiber dem Angeschuldigten vorgelesen, und derselbe sodann, sofern es eine Gefängnisstrafe oder eine noch schwerere Strafe enthält, vom Grossrichter darauf aufmerksam gemacht, dass er berechtigt sei, noch vor Aufhebung der Sitzung ein Gesuch um Begnadigung, oder eine Kassationsbeschwerde, letztere unter Angabe der Gründe, zu Protokoll nehmen zu lassen.

Geschieht das eine oder das andere, oder wird die Kassation von Seite des Auditors begehrt, so spricht sich das Gericht darüber sofort in geheimer Sitzung begutachtend aus, und es wird sodann das Begehren und die Erklärung des Gerichts darüber dem Urteile beigefügt und dasselbe nebst allen sonstigen Akten durch den Grossrichter der zuständigen Behörde übermittelt.

Gegen geringere als Gefängnisstrafen, welche von einem Militärgerichte ausgesprochen werden, findet weder Kassation noch Begnadigung statt.

100. Die Aufhebung eines militärgerichtlichen Urteils kann nur begehrt werden auf dem Wege der Begnadigung, der Kassation und der Revision. Die Benutzung des einen dieser Rechtsmittel schliesst die des andern nicht aus.

101. Begnadigung. Um Begnadigung kann ein militärgerichtlich Verurteilter sofort nach Eröffnung des Urteils, durch Übermittlung seines Gesuchs von seiten des urteilenden Gerichtes (Art. 99), oder auch jederzeit später selbständig bei dem BR (im Falle des aktiven Dienstes bei dem Höchstkommandierenden) einkommen.

Die Einreichung eines Begnadigungsgesuches sistiert jedoch den Vollzug der Strafe (mit Ausnahme der Todesstrafe) nicht. Mit gänzlicher Begnadigung ist vollständige Rehabilitation verbunden. Um eine Rehabilitation kann auch jederzeit nach Abbüssung der Strafe eingekommen werden (Art. 10).

Die Civilfolgen eines Strafurteils und das Kostenerkenntnis werden durch eine Begnadigung nicht berührt.

102. Kassation. Die Kassation eines militärgerichtlichen Urteils findet immer statt:

1. wegen Anwendung unrichtiger Gesetzesartikel, oder
2. wegen Überschreitung des Strafmaximums oder der zulässigen Strafart.

Wegen Inkompetenz des Gerichts, wegen Beeinträchtigung der Rechte der Verteidigung, oder wegen Verletzung von vorgeschriebenen Prozessformen kann Kassation begehrt werden, sofern schon im Laufe der Verhandlung die betr. Anträge gestellt und vom Gerichte zurückgewiesen worden sind.

103. Ein Kassationsbegehren ist sofort nach Verkündung des Urteils, vor Aufhebung der Gerichtssitzung, mit seiner Begründung zu Protokoll zu erklären und wird sodann nebst der Gegenerklärung des Gerichts über die zu Grunde liegenden Tatsachen durch den Grossrichter dem Oberauditor übermittelt (vgl. Art. 99).

Durch ein rechtzeitig angebrachtes Kassationsbegehren wird der Urteilsvollzug gehemmt (unter Vorbehalt von Kriegsartikel IX Ziff. 6).

104. Der Oberauditor erlässt über jedes an ihn gelangende Kassationsbegehren auf Grund der vorliegenden Akten einen kurzen motivierten Bescheid.

In Fällen, wo es sich um eine höhere als Gefängnisstrafe handelt soll der BR zwei Offiziere, welche mindestens Majorsgrad haben, demselben beiordnen.

105. Im Falle die Kassation ausgesprochen wird, hat der Bescheid den Punkt genau zu bezeichnen, von welchem ab eine neue Verhandlung stattfinden soll, und kann hiemit auch ein anderes als das bisher urteilende Militärgericht beauftragt werden.

Der Bescheid des Oberauditors geht an den Grossrichter des urteilenden Militärgerichts und wird von demselben auch dem Beschwedeführer zur Kenntnis gebracht.

106. Revision. Bei der nämlichen Kassationsbehörde kann auch jederzeit auf Grund neuer erheblicher Beweismittel Revision (Wiederaufnahme eines militärgerichtlichen Prozesses) seitens des Verurteilten oder seiner Erben begehrt werden.

Durch ein Revisionsbegehren wird der Strafvollzug (ausgenommen bei Todesurteilen) nicht gehemmt (Kriegsartikel IX vorbehalten).

Findet die Revisionsbehörde, nach Einziehung eines Berichtes des bisherigen Richters, die angebrachten Tatsachen neu und erheblich genug, um ein anderes Urteil auf Grund derselben als voraussichtlich erscheinen zu lassen und die vorgeschlagenen Beweismittel zulässig, so überweist sie den Fall nebst allen Akten dem kompetenten Militärgericht zu erneuerter Voruntersuchung und Verhandlung.

107. Die neue Behandlung des Falles erfolgt nach den gewöhnlichen Vorschriften (Art. 76 u. ff.), doch dürfen die der Revisionsbehörde vorgelegten neuen Beweismittel weder von dem Grossrichter noch von dem Gerichte selber als unerheblich ausgeschlossen werden.

Bis zu einer allfälligen gänzlichen oder teilweisen Aufhebung des früheren Urteils durch den neuen Spruch des urteilenden Militärgerichts bleibt das frühere Urteil in voller Wirksamkeit.

108. Rechnungswesen. Sämtliche bei der Militärjustiz mitwirkende Militär- und Civilpersonen werden für ihre Bemühungen nach einem besondern Reglemente entschädigt.

Für Requisitionen und Hilfeleistungen jeder Art, welche seitens der Militärgerichte oder ihrer Beamten von bürgerlichen Behörden oder deren Angestellten verlangt werden, werden die Entschädigungen geleistet, welche im Verkehr der bürgerlichen Behörden untereinander jeweilen gesetzlich oder üblich sind. Allfällige Streitigkeiten hierüber entscheidet der BR.

109. Das gesamte Rechnungswesen der Militärjustiz wird unter der Aufsicht des Grossrichters von den zuständigen militärischen Verwaltungsbeamten geführt.

110. Kontumazialverfahren. Wenn ein Angeschuldigter flüchtig ist und nicht herbeigeschafft werden kann, so kann er dessenungeachtet durch das kompetente Militärgericht, ohne Zuziehung von Geschwornen, auf Vorlage der Voruntersuchungsakten und Schuldbeweise durch den Auditor hin, abgeurteilt werden.

Es kann jedoch hiebei keine Freisprechung erfolgen, sondern es muss bei ungenügendem Schuldbeweis das Verfahren suspendiert erklärt werden.

111. Ein Kontumazurteil eines Militärgerichts kann jederzeit aufgehoben werden, sobald der Kontumazierte sich stellt, oder ergriffen wird und es verlangt. In diesem Falle tritt das regelmässige Verfahren ein, und es wird in demselben unter Aufhebung des Kontumazurteils ein neues Urteil ausgefällt.

112. Urteilsvollziehung. Wenn bei der Eröffnung eines militärgerichtlichen Urteils seitens des Verurteilten keine Kassation begehrt wird, in andern Fällen nach abweisender Erledigung eines solchen Gesuches, setzt der Grossrichter unter das Urteil den schriftlichen Befehl des Vollzugs und übergibt den Verurteilten, insofern es sich um eine Gefängnis- oder Zuchthausstrafe handelt, mit diesem Urteil der obersten Polizeibehörde desjenigen Kantons, in welchem derselbe seinen bürgerlichen Wohnsitz hat (vgl. Art. 6).

Über den Vollzug der Todesstrafe wird ein besonderes Reglement das Erforderliche verfügen.

113. Ein Doppel eines jeden zur Exekution gelangten militärgerichtlichen Urteils wird nebst sämtlichen Akten des Falles dem Oberauditor eingesendet, welcher dieselben nach genommener Einsicht im Archiv des eidg. Militärdep. zu deponieren hat.

V. Titel. Von den Ordnungsfehlern.

114. Wer sich einer nicht bereits nach den Titeln II und III dieses Gesetzbuches mit Strafe bedrohten Handlung oder Unterlassung schuldig macht, welche allgemeinen Dienstvorschriften und Reglementen oder ihm besonders erteilten Dienstbefehlen oder endlich der militärischen Zucht und Ordnung überhaupt zuwiderläuft, macht sich eines Ordnungsfehlers (Disziplinarvergehens) schuldig und wird von den militärischen Vorgesetzten nach den Bestimmungen dieses Titels bestraft.

Hauptsächliche Fälle. Als Ordnungsfehler erscheinen, insofern kein schwereres Vergehen daraus entsteht, insbesondere:

1. Übertretungen militärischer Reglemente und Verordnungen; Nichtbefolgung oder nicht gehörige Vollziehung von Dienstbefehlen; geringfügige Überschreitungen der Dienstgewalt; geringfügige Fälle von Insubordination, sofern namentlich keine besondere böswillige Absicht des Widerstandes dabei obwaltet; Dienstversäumnisse, Verspätungen und Nachlässigkeiten jeder Art.
2. Unreinlichkeit und Unordnung in bezug auf Person, Waffen, Kleidung und Ausrüstung.
3. Nicht gehörige Unterhaltung von Ausrüstungsgegenständen und Dienstpferden ausser Dienst (Art. 161 und 201 der Militärorganisation); ungehörige Verwendung dieser Pferde ausser dem Dienst (Art. 193 der Militärorganisation).
4. Tragen oder Ausleihen vom Staat erhaltener Kleidungsstücke ausser Dienst und ohne Bewilligung der eidg. oder kant. Militärbehörden.

5. Willkürliche Abweichung von den über Kleidung, Bewaffnung, Ausrüstung und Unterscheidungszeichen bestehenden Vorschriften (S. 51 des Dienstbüchleins).
6. Veräusserung, Verpfändung oder Verleihung militärischer Gegenstände, bezw. Ankauf, Pfandnahme oder Entlehnung von solchen, sofern darin nicht ein gemeines Verbrechen begründet ist (Art. 159 der Militärorganisation).
7. Unbefugtes Tragen von Unterscheidungszeichen oder der Uniform überhaupt (Art. 151 der Militärorganisation).
8. Betrunkenheit oder sonstiges rohes, widerwilliges, ungebührliches oder unanständiges Verhalten in Worten oder Handlungen, sofern es nicht in ein schwereres Vergehen übergeht.
9. Ungebührliches Betragen auf Märschen zu oder von den Sammelplätzen, insbesondere alles Schiessen, sofern nicht ein schwereres Vergehen vorliegt (S. 51 des Dienstbüchleins).
10. Ungebührliches Betragen von Dienstpflichtigen gegen Militärbeamte und Vorgesetzte in Dienstsachen, auch wenn der eine oder andere Teil oder beide in bürgerlicher Kleidung sind.
11. Gewöhnliche Raufereien oder Streitigkeiten unter Militärs oder mit Bürgern, geringfügige tätliche oder wörtliche Beleidigungen, Beschimpfungen und Drohungen, sofern solche nicht in ein schwereres Vergehen übergehen (Art. 61 und 62).
12. Leichtsinniges Schuldenmachen und liederlicher Lebenswandel überhaupt.
13. Veranstaltung von Versammlungen oder Sammlung von Unterschriften zum Behuf der Beratung militärischer Dinge oder zur gemeinsamen Beschwerdeführung über militärische Anordnungen, ohne Bewilligung der Vorgesetzten.
14. Öffentliche Beschwerdeführung über Dienstangelegenheiten mit Umgehung der militärischen Vorgesetzten.
15. Unwahre Angaben gegen Vorgesetzte, sofern darin kein schwereres Vergehen liegt.
16. Unerlaubter Verkehr mit Arrestanten und Gefangenen.
17. Nichtleistung oder nachlässige und verspätete Ausführung von anbefohlenen Arbeiten ausser dem Dienst (Art. 93 der Militärorganisation).
18. Ungeeignete Behandlung, Verletzung des militärischen Anstandes, rohe Ausdrucksweise von Vorgesetzten gegen Untergebene.
19. Nichtbestrafung, resp. Nichtanmeldung von Dienstfehlern Untergebener, oder ungerechte und übertriebene Verzeigungen oder Bestrafungen.
20. Tragen von auswärtigen Orden und Titeln im Dienst und die Annahme von solchen überhaupt (Art. 150 der Militärorganisation).
21. Unterlassung oder Verspätung der An- oder Abmeldung bei Wechsel des Wohnortes.
22. Absichtliche Beseitigung, Verheimlichung oder der Missbrauch des Dienstbüchleins (vgl. S. 2 und 49 desselben), sofern nicht ein schwereres Vergehen daraus entsteht.
23. Unterlassung rechtzeitiger Stellung zur Rekrutierung oder ärztlichen Untersuchung, oder zu sonstigen Inspektionen jeder Art, sofern dies nicht als eine unerlaubte Entfernung oder Desertion erscheint.

24. Die Verheimlichung von Fehlern oder Krankheiten oder sonstige unwahre oder unvollständige Angaben bei der ärztlichen Untersuchung.

115. Ordnungsstrafen. Ordnungsfehler werden mit einfachem oder strengem Arrest bis auf höchstens 30 Tage, Konsignieren, Militärfrohnen (corvées), oder Strafexerzieren bestraft.

Unteroffiziere können auch mit Einstellung im Grad oder Degradation bestraft werden (vgl. Art. 4 u. 11), und zwar sowohl in Verbindung mit anderweitigen Ordnungsstrafen oder ohne solche.

Ausnahmsweise können kleine Diebstähle und betrügerische Handlungen geringfügigen Betrages von dem Höchstkommandierenden mit Arrest bis auf 60 Tage bestraft werden (Art. 44 und 45), welcher auch in solchen Fällen in einem bürgerlichen Gefängnisse angeordnet werden darf.

116. Strafkompetenz. Jeder militärische Vorgesetzte oder im Grade Höherstehende hat innert den in Art. 122 und 123 näher bezeichneten Schranken die Disziplinarstrafgewalt über die ihm Untergebenen oder im Grade unter ihm Stehenden, und ist bei eigener Verantwortlichkeit schuldig, dieselbe auszuüben, sobald von solchen in seiner Gegenwart Ordnungsfehler begangen werden, welche in seine Strafkompetenz fallen, andernfalls aber bei den Vorgesetzten des Täters Rapport zu erstatten.

Es können jedoch Strafexerzieren und Militärfrohnen nur von militärischen Obern oder Höherstehenden verhängt werden, welche dem gleichen Korps, wie der Bestrafte, angehören.

117. Den Wehrpflichtigen gleichgestellte Personen werden für Fehler, welche ihren speziellen Dienst anbetreffen, von denjenigen Militärpersonen bestraft, unter deren Aufsicht und Kontrolle sie stehen.

Für Fehler und Nachlässigkeiten, welche speziell die Ausübung der Kriegsverwaltung, des Eisenbahn-, Justiz- oder Medizinaldienstes betreffen, steht die Disziplinarstrafgewalt den Vorgesetzten oder im Grade Höherstehenden der betr. Korps zu.

118. Alle Ordnungsfehler, welche ausser dem Dienst, aber bei Anlass einer besondern dienstlichen Verrichtung (Stellung zur Rekrutierung, Inspektion von Waffen, Pferden, Arbeiten der Offiziere ausser Dienst u. s. w.) begangen werden, können von den militärischen Vorgesetzten, welche mit diesen Vornahmen betraut sind, und im Falle es durch dieselben nicht geschieht, durch die eidg. oder kant. Militärbehörden (eidg. Militärdep., Waffenchefs, Divisionäre, kant. Militärdirektionen, Kreiskommandanten) bestraft werden.

Den Waffenkontroleuren und den Sektionschefs steht eine Strafkompetenz zu Geldbussen bis auf Fr. 5 zu.

119. Jeder militärische Vorgesetzte, welcher provisorisch ein höheres Kommando ausübt, oder welcher sich ausser Verbindung mit seinen Oberen befindet, hat für die Zeit dieses Dienstes oder dieser Unterbrechung der Verbindung diejenige Disziplinarstrafkompetenz, die dem ordentlichen Befehlshaber in solchen Fällen zusteht.

120. Von jeder disziplinarischen Bestrafung, sowie von jedem Ordnungsfehler, welcher die Strafkompetenz des Meldenden übersteigt, ist unverzüglich im Tagesrapport Meldung zu erstatten.

Es kann jedoch der Fehlbare auch im letzteren Falle einstweilen von jedem Vorgesetzten oder im Grade Höherstehenden konsigniert oder in Arrest gesetzt werden.

Wenn im Grade Höherstehende einen nicht unter ihrem Befehl stehenden Fehlbaren bestrafen, so haben sie überdies seinen unmittelbaren Vorgesetzten hievon unverweilt zu benachrichtigen.

121. Jeder disziplinarisch Bestrafte ist schuldig, sich der ausgesprochenen Strafe ohne weiteres zu unterziehen. Es bleibt ihm jedoch unbenommen, nach Antritt der Strafe sich zum Tagesrapport bei dem Oberen desjenigen zu melden, der die Strafe verhängt hat, und es kann in diesem Falle die Strafe aufgehoben, gemildert oder verschärft, sowie auch der Strafende wegen unangemessener Handlungsweise selber bestraft werden.

122. Strafbefugnisse der einzelnen Grade. Dem BR, dem eidg. Militärdep. und dem Höchstkommandierenden bei einer eidg. Truppenaufstellung zum Zwecke des aktiven Dienstes steht die Befugnis zu, alle in diesem Titel vorgesehenen Ordnungsstrafen gegen alle unter dem Militärstrafgesetzbuch stehenden Personen zu verhängen.

Die gleiche Befugnis kommt zu den kant. Militärdirektionen, den in Art. 247 der Militärorganisation bezeichneten Waffen- und Dienstchefs und den Kommandierenden einer im Dienste befindlichen Armeedivision oder selbständigen Brigade, mit bezug auf die unter ihrer Verwaltung, bezw. unter ihren Befehlen stehenden.

123. Im übrigen haben die Inhaber nachstehender militärischer Grade die folgenden Strafbefugnisse:

1. Eidg. Obersten: Alle Disziplinarstrafen mit Ausnahme der Degradation von Unteroffizieren.
2. Oberstlieutenants: Arrest bis auf 20 Tage und alle andern Disziplinarstrafen mit der gleichen Ausnahme.
3. Majore: Arrest bis auf 10 Tage und alle andern Disziplinarstrafen mit der gleichen Ausnahme.
4. Hauptleute: Arrest bis auf 7 Tage, Einstellung im Grade gegen Unteroffiziere, Konsignieren, Militärfrohnen, Strafexerzieren für die gleiche Zeitdauer.
5. Oberlieutenants: Die nämlichen Strafarten, mit Ausnahme der Einstellung im Grade, bis auf fünf Tage.
6. Lieutenants: Die nämlichen Strafen wie Oberlieutenants bis auf 3 Tage.
7. Adjutant-Unteroffiziere, Feldweibel und Fouriere: Arrest, Konsignieren und Militärfrohnen bis auf 2 Tage.
8. Wachtmeister, Korporale und Gefreite: Die nämlichen Strafen bis auf 1 Tag.

124. Ehrengerichte. Im Falle ein Offizier in oder ausser dem Dienst sich schlechter Aufführung oder einer Handlung schuldig macht, welche sich mit seiner militärischen Stellung nicht verträgt, so kann gegen ihn von dem eidg. Militärdep., dem ihm vorgesetzten Divisionär oder seinen sonstigen höchsten Vorgesetzten Dienstentlassung durch Ausspruch eines Ehrengerichtes verlangt werden.

Ein solches Begehren ist schriftlich an den BR (im aktiven Dienst an den Höchstkommandierenden) zu richten und mit den erforderlichen Beweismitteln (bezw. der Bezeichnung von solchen) zu begleiten.

125. Eine Überweisung zu ehrengerichtlicher Beurteilung findet auch durch den BR gegenüber jedem Offizier statt, welcher in Konkurs geraten oder von einem bürgerlichen Strafgericht zu einer Gefängnis-

oder Zuchthausstrafe verurteilt worden ist oder in Kriminaluntersuchung steht.

Die oberste kant. Militärbehörde ist verpflichtet, einen jeden solchen Fall, der sich in ihrem Kanton ereignet, an das eidg. Militärdep. unverzüglich einzuberichten.

126. In allen diesen Fällen (Art. 124 und 125) bezeichnet der BR (im aktiven Dienste der Höchstkommandierende) zur ehrengerichtlichen Beurteilung der Sache 14, im militärischen Range dem Angeschuldigten mindestens gleichstehende Offiziere, mit angemessener Berücksichtigung des Truppenkörpers und der Waffe, denen derselbe angehört, von welchen der Angeschuldigte — dem eine Abschrift der gegen ihn gerichteten Eingabe und diese Liste mitzuteilen ist — innert einer ihm hiefür zu bezeichnenden Frist die Hälfte ohne Angabe von Gründen verwerfen darf.

Macht er hievon keinen oder keinen rechtzeitigen oder einen unvollständigen Gebrauch, so wird von seiten der Wahlbehörde die Zahl durch das Los bis auf 7 reduziert.

Der im Dienstrange höchste oder bei gleichem Range mehrerer der älteste unter den Verbleibenden übernimmt das Präsidium des dadurch gebildeten Ehrengerichts.

127. Verfahren. Dem angeschuldigten Offizier bleibt es freigestellt, sich vor diesem Ehrengerichte gegenüber der gegen ihn vorliegenden Anzeige an einem Tage, welchen der Präsident hiezu anberaumen wird, mündlich oder schriftlich zu verantworten oder auch durch einen von ihm hiezu bevollmächtigten Offizier der eidg. Armee verantworten zu lassen.

Unterlässt er jede Art von Verantwortung, so urteilt das Ehrengericht auf Grund der ihm vorliegenden Akten.

In jedem Falle urteilt dasselbe in völlig freier Würdigung des vor ihm Angebrachten und ist befugt, Beweismittel und Beweisanträge, die ihm unerheblich für die Beurteilung der Sache erscheinen, abzulehnen.

Bezüglich der Zeugnispflicht vor Ehrengerichten sind die Bestimmungen des Militärstrafverfahrens (Art. 80) anwendbar.

Die Verhandlungen, mit Ausnahme der Diskussion über den Spruch selber, sind öffentlich für alle Offiziere der eidg. Armee.

128. Das Ehrengericht entscheidet ohne Beifügung von Motiven, ob es nach Erwägung alles Vorliegenden den angeschuldigten Offizier für unwürdig erachte (oder nicht), seine dienstliche Stellung ferner einzunehmen.

Zur Ausfällung eines giltigen ehrengerichtlichen Spruches bedarf es einer Mehrheit von 5 Stimmen; kann eine solche Mehrheit nicht erzielt werden, so verbleibt der Angeschuldigte bis auf weiteres in seiner dienstlichen Stellung.

129. Ein ehrengerichtlicher Ausspruch wird schriftlich und mit der Unterschrift aller Mitglieder des Ehrengerichts versehen, nebst allen vorhandenen Akten und einem kurzen, bloss das Tatsächliche der Verhandlungen ohne die Diskussion enthaltenden Protokolle dem eidg. Militärdep. eingesendet und von demselben dem BR, den Behörden oder Vorgesetzten, welche das Ehrengericht beantragt haben, und dem unmittelbaren Vorgesetzten des Angeschuldigten zur Kenntnis gebracht, welcher letztere dafür zu sorgen hat, dass dieser Spruch bei der nächsten

dienstlichen Besammlung des Truppenkorps, zu dem der Angeschuldigte gehört, zur allgemeinen Kenntnis gelange.

130. Ein von einem Ehrengerichte als dienstunwürdig erklärter Offizier wird in die Klasse der Militärsteuerpflichtigen versetzt.

Es kann jedoch ein solcher jederzeit bei dem eidg. Militärdep. um Revision seines Prozesses einkommen, und es kann dasselbe, sofern ihm hinreichende Gründe hiefür, sei es durch neue Beweismittel oder in sonstiger Weise, vorzuliegen scheinen, die Beurteilung der Sache einem neuen Ehrengerichte übertragen, für welches, soweit möglich, die Mitglieder des früher urteilenden vorzuschlagen sind.

131. Im Falle einer Anzeige aus dem Grunde einer vor der bürgerlichen Strafbehörde obschwebenden kriminalgerichtlichen Untersuchung oder des Konkurses kann das Ehrengericht, sofern die Sachlage noch zweifelhaft erscheint, mit einfacher Mehrheit auf Suspension der Verhandlungen, mit einstweiliger Einstellung des verzeigten Offiziers in seinen militärischen Funktionen erkennen.

132. Die Mitglieder eines Ehrengerichtes beziehen ihren gewöhnlichen eidg. Tagessold, nebst der reglementarischen Reiseentschädigung, allfällige Zeugen oder Experten die im Militärstrafprozesse geltenden Entschädigungen (Art. 108).

Dem Angeschuldigten dürfen in keinem Falle Kosten auferlegt werden. Ebensowenig hat er einen Anspruch auf irgendwelche Kostenvergütung oder sonstige Entschädigung.

VI. Von der militärischen Kompetenz in Civilsachen.

133. Einige allgemeine Bestimmungen. Zur Einleitung oder Fortführung einer bürgerlichen Strafuntersuchung oder eines Polizeistrafverfahrens gegen im Dienst befindliche Wehrpflichtige bedarf es der Erlaubnis des eidg. Militärdep.

134. Sold, Waffen, militärische Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände oder Dienstpferde von Wehrpflichtigen können weder gepfändet, noch für Forderungen mit Beschlag belegt, noch in Konkursmassen einbezogen werden.

135. Die Veräusserung oder Verpfändung eines von dem Bunde oder den Kantonen gelieferten Bewaffnungs-, Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenstandes oder Dienstpferdes ist ungiltig, und die bürgerlichen Erwerber eines solchen sind ihrem kompetenten Richter zu geeigneter Bestrafung zu überweisen (vergl. Verord. des BR vom 29. Okt. 1875)[1]).

136. Wehrpflichtige Verpfänder, Veräusserer, Ausleiher oder Übernehmer und Entlehner von Ausrüstungsgegenständen jeder Art, auch wenn sie dem Veräusserer, Verpfänder oder Ausleiher gehören, sind nach Art. 114 Ziff. 6 des Militärstrafges. zur Strafe zu ziehen.

137. Rechtsstreitigkeiten unter Militärpersonen. Rechtsstreitigkeiten zwischen Militärpersonen oder denselben Gleichgestellten (Art. 1 Ziff. 1 und Art. 2), welche während des Dienstes und aus dem Dienstverhältnisse selber entstehen, sowie Injurienstreitigkeiten, welche während des Dienstes entstanden sind und nicht unter die Art. 38, 61, 68, 114 des Militärstrafges. fallen, können auf Verlangen eines jeden Be-

[1]) Vgl. Nr. **1246.**

teiligten durch den Grossrichter, unter dessen Jurisdiktion der beklagte Teil sich befindet, nach einem vorgängig zu bestimmenden summarischen Verfahren erledigt werden.

Ein solches Urteil soll schriftlich und motiviert sein und ist in der ganzen Eidg. vollziehbar, ohne einem Rekurs an das BGer. zu unterliegen, sofern es sich nicht um die Kompetenz handelt.

138. Militärtestament. Letztwillige Verfügungen, welche eine Militärperson (Art. 1 Ziff. 1 und Art. 2) bei drohender Gefahr des Ablebens schriftlich abfasst oder abfassen lässt, sind formell giltig, sofern sie mit ihrer Unterschrift oder einem diese ersetzenden Zeichen versehen und durch zwei Offiziere beglaubigt sind.

Im nämlichen Falle drohender Gefahr des Ablebens können solche letztwilligen Verfügungen auch mündlich von vier Militärpersonen entgegengenommen werden. Dieselben sind jedoch gehalten, die vernommene Verfügung sobald tunlich in einen von ihnen allen unterzeichneten und mit dem gehörigen Datum versehenen Akt niederzuschreiben und denselben der Kanzlei einer benachbarten Gerichtsstelle oder einem Militärarchiv zu übergeben.

Die in der einen oder andern dieser Formen getroffenen letztwilligen Verfügungen verlieren ihre Kraft, sofern der Testator nicht während seines Militärdienstes oder binnen drei Monaten nach seiner Entlassung aus demselben verstorben ist.

VII. Kriegsartikel.

Art. I. Aktiver Dienst. Im Falle des aktiven Dienstes, d. h. wenn die eidg. Armee oder eine Abteilung derselben zum Kriege gegen einen äusseren oder inneren Feind zur Aufrechterhaltung der schweiz. Neutralität durch Besetzung der Grenzen oder sonstiger Landesteile, zur Verhütung oder Bewältigung von inneren Unruhen, oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei einzelnen besonderen Veranlassungen aufgeboten ist — kommen neben, bezw. an Stelle der Vorschriften des Militär-Strafgesetzbuches die nachstehenden Kriegsartikel in Anwendung.

Nicht in den Bereich derselben fallen der Instruktionsdienst jeder Art, sowie der Wacht- und Polizeidienst einzelner Truppenabteilungen bei eidg. oder kant. Festlichkeiten.

In zweifelhaften Fällen entscheidet der BR über die Anwendbarkeit der Kriegsartikel.

II. Die Kriegsartikel sollen bei Beginn des aktiven Dienstes den der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Militärpersonen (Art. 1 Ziff. 1 und 2 und Art. 2 des Militär-Strafgesetzbuches) auf geeignete Weise in Erinnerung gebracht und ebenso der Civilbevölkerung, soweit sie unter ihre Wirksamkeit gestellt wird, öffentlich bekannt gegeben werden.

III. Abänderungen von Titel I des Militärstrafges. Ausser den in Art. 1 und 2 des Militär-Strafgesetzbuches genannten Personen fallen in den Bereich der militärischen Strafgesetzgebung im Falle eines Kriegszustandes noch folgende Personen:

1. Alle diejenigen, welche zum Feinde der Eidg. gehören und sich in ihrer Gewalt befinden, also namentlich feindliche Truppen und Zugehörige derselben (letztere nach Analogie des Art. 2 des Mili-

tär-Strafgesetzbuches), Kriegsgefangene, Überläufer, Werber, Wegweiser, Kundschafter, oder andere Agenten des Feindes.

2. Alle Angehörigen des feindlichen Staates oder sonstige Fremde, welche innerhalb der Eidg. oder in den von ihren Truppen besetzten Gebieten an feindseligen Handlungen gegen die Eidg. teilnehmen.

IV. Dem eidg. BR, sowie dem Höchstkommandierenden einer eidg. Armee, im Notfalle auch den Kommandanten vereinzelt operierender Armeekorps oder Divisionen bleibt es vorbehalten, im Kriege gegen einen äusseren oder inneren Feind und für die Dauer der aktiven kriegerischen Operationen die gesamten Bewohner der von dem Kriege berührten eigenen oder fremden Landesteile unter das Militär-Strafgesetzbuch, mit Einschluss der Kriegsartikel, zu stellen und demgemäss, insoweit dies hiedurch bedingt ist, die Pressfreiheit, das Vereinsrecht, die Gewerbe- und Verkehrsfreiheit, die Kultus- und Niederlassungsfreiheit ganz oder teilweise zu suspendieren.

Es muss jedoch eine solche Massregel vor ihrem Inkrafttreten öffentlich ausgekündet werden und darf nicht länger andauern, als das Kriegsbedürfnis es unmittelbar erheischt.

V. Abänderungen von Titel II und III des Militärstrafges. Die im aktiven Dienste begangenen gemeinen und militärischen Verbrechen werden nach den Bestimmungen der Titel II und III dieses Ges. bestraft; es kann jedoch in denjenigen Fällen, in welchen lebenslängliches Zuchthaus angedroht ist, ferner im Falle von Hochverrat, schwerer Insubordination im Komplott, Desertion vor dem Feind oder zu dem Feind hinüber auch auf Todesstrafe erkannt werden.

VI. Abänderung von Titel V des Militärstrafges. Ebenso können Ordnungsfehler, sofern eine strengere Behandlung derselben im Interesse der Mannszucht notwendig erscheint, im Einverständnis mit dem Auditor, zu kriegsgerichtlicher Behandlung überwiesen und mit Gefängnisstrafen bis auf 1 Jahr bestraft werden.

VII. Civilpersonen, welche im aktiven Militärdienst befindliche oder zu einem solchen aufgebotene Wehrpflichtige zur Verletzung ihrer militärischen Obliegenheiten zu verleiten suchen, oder welche in Kriegszeiten die militärische Ordnung und Sicherheit des Landes gefährden, können durch die militärische Justiz mit Zuchthaus bis auf 10 Jahre bestraft werden. Kompetent hiefür ist das Kriegsgericht derjenigen Division, in deren Kreis, bezw. Okkupationsgebiet, das Vergehen begangen wird.

VIII. Civilpersonen, welche gemeinschaftlich mit Militärs oder denselben Gleichgestellten (Art. 1 Ziff. 1 und 2 und Art. 2 des Militär-Strafgesetzbuches) während des aktiven Dienstes derselben Verbrechen begehen, oder als Anstifter, Gehilfen, Begünstiger bei solchen beteiligt sind, können gleichzeitig mit den militärischen Beteiligten und nach den Bestimmungen des Militärstrafges., bezw. der Kriegsartikel, durch das für die militärischen Teilnehmer kompetente Kriegsgericht abgeurteilt werden.

IX. Abänderungen von Titel IV des Militärstrafges. Die Militärgerichte nehmen im Falle des aktiven Dienstes die Bezeichnung Kriegsgerichte an.

Sie verfahren nach den Vorschriften des Militär-Strafgesetzbuches (Titel IV), jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1. Mit jeder kriegsgerichtlichen Untersuchung kann durch Verfügung des Höchstkommandierenden Suspension des Angeklagten in seinen dienstlichen Funktionen und Gefängnishaft, mit jeder kriegsgerichtlichen Verurteilung durch das Urteil Dienstentlassung und Versetzung in die Klasse der Militärsteuerpflichtigen verbunden werden.
2. In Fällen von Geschäftsüberhäufung kann der Grossrichter einer im aktiven Dienst befindlichen Division, unter Zustimmung des Oberauditors, Angeklagte, deren Beurteilung weniger dringend erscheint, nebst den Protokollen der Voruntersuchung an das Militärgericht einer anderen aufgebotenen oder nicht aufgebotenen Division abgeben.
3. An die Stelle des BR, beziw. des eidg. Militärdep., tritt, insbes. in den Fällen der Art. 9, 10, 11, 74, 86, 101, 104, 124, 126, 130, 133 des Militär-Strafgesetzbuches der Höchstkommandierende, im Notfalle, bei abgeschnittenen Truppenkorps, die sich unmittelbar vor dem Feinde befinden, auch der Kommandant eines solchen.
4. Ein solcher Kommandant ist auch befugt, zur Behandlung dringender Straffälle, die keinen Aufschub gestatten, ein ausserordentliches Kriegsgericht, bestehend aus 3 Offizieren, zu ernennen, welches sodann mit Hinzulosung von 4 weiteren Offizieren, beziehungsweise 2 Offizieren und 2 Unteroffizieren (je nachdem der Straffall Offiziere oder Unteroffiziere und Soldaten betrifft), mit allen Befugnissen und nach dem Verfahren der ordentlichen Militärgerichte aburteilt. Die Stelle des Auditors übernimmt dabei der nächsthöchste Offizier nach dem Kommandanten.
5. Im Kriegsfalle und unmittelbar vor dem Feind kann der Höchstkommandierende, bezw. der Kommandant eines abgeschnittenen Truppenkorps, die Kassation oder Revision eines Strafurteils anordnen und ebenso, unter eigener verwerfender Beurteilung solcher Begehren, die Exekution eines kriegsgerichtlichen Urteils befehlen.
6. Dem Höchstkommandierenden steht während der Dauer eines Krieges gegen einen äusseren oder inneren Feind das Begnadigungsrecht gegenüber allen kriegsgerichtlichen Verurteilungen zu.

X. Kriegsverrat. Jeder Schweizerbürger, welcher in einem äussern oder innern Kriege der Eidg. die Waffen gegen dieselbe trägt, oder in Beamten- oder diplomatischer Stellung, oder in irgend einer andern Art an den Feindseligkeiten gegen dieselbe aktiven Anteil nimmt, oder überhaupt durch irgend eine Handlung oder Unterlassung vorsätzlicher Weise die Absichten des Feindes begünstigt, macht sich des Hochverrates im Kriege (Kriegsverrats) schuldig und wird — gleichviel ob er unter die in Art. 1 und 2 des Militär-Strafgesetzbuches aufgezählten Personen gehöre oder nicht — in der Regel mit Zuchthaus bis auf Lebenszeit, in schwereren Fällen mit dem Tode bestraft.

XI. Mit den gleichen Strafen können wegen der nämlichen Handlungen oder Unterlassungen auch alle Einwohner der Schweiz von nichtschweiz. Nationalität, oder die Bewohner der von den schweiz. Truppen

okkupierten fremden Gebiete belegt werden, insofern ihnen die Kriegsartikel vorher öffentlich bekannt gegeben worden sind.

XII. Besondere Fälle. Den Strafen des Hochverrates im Kriege unterliegen insbesondere Schweizerbürger und unter den Voraussetzungen des Kriegsartikels XI auch andere daselbst genannte Personen.

1. Wenn sie feste Plätze, Pässe, Verteidigungsanstalten, Truppen oder einzelne Militärs, Schiffe, Kassen, Zeughäuser, Magazine oder sonstige Vorräte an Waffen, Munition oder Kriegsbedarf jeder Art vorsätzlich in Feindesgewalt bringen, oder für den eigenen Bedarf unbrauchbar machen.
2. Wenn sie dem Feinde Mannschaft werben oder zuführen, oder die eigene Mannschaft verleiten, zu desertieren oder zum Feinde überzugehen.
3. Wenn sie dem Feinde in böswilliger Absicht Mitteilungen machen, welche die eigene Kriegsführung betreffen, bezw. einen solchen Verkehr Dritter vermitteln oder befördern, oder umgekehrt den eigenen Truppen dienstliche Mitteilungen, die ihnen obliegen, vorenthalten, oder absichtlich falsche Angaben machen.
4. Wenn sie dem Feinde ohne einen Zwang, der mit unmittelbarer Lebensgefährdung verbunden ist, als Wegweiser, Boten, Telegraphisten oder in ähnlicher Stellung Dienste leisten oder in solcher Stellung die eigenen Truppen absichtlich irre führen.
5. Wenn sie absichtlich oder aus grober Fahrlässigkeit eine ihnen obliegende Sorge für die Verpflegung oder Sicherheit der eigenen Truppen unterlassen, oder untaugliche Munition, Waffen- oder sonstige Kriegsbedürfnisse anschaffen, anfertigen oder anfertigen und austeilen lassen.
6. Wenn sie Kriegsgefangenen, oder Spionen und Hochverrätern zur Befreiung verhelfen.
7. Wenn sie als Befehlshaber eines Platzes, eines zum Kriegsdienste verwendeten Schiffes, eines Verteidigungspostens, oder einer Truppenabteilung überhaupt kapitulieren, ohne vorher alle Mittel der Verteidigung erschöpft zu haben.
8. Wenn sie feindliche Kriegsanlehen zur Beteiligung auflegen oder öffentliche Aufforderungen hiezu erlassen, oder dem Feinde Waffen, Munition oder andern Kriegsbedarf liefern, oder mit der Fabrikation solcher Gegenstände, mit dem Bewusstsein ihrer feindlichen Bestimmung, sich gewerbsmässig beschäftigen.

XIII. Die blosse Beteiligung bei feindlichen Kriegsanlehen oder bei Industrie-, Handels- und Transportgeschäften, welche feindlichen Kriegszwecken dienen, wird gegenüber Wehrpflichtigen und ihnen gleichgestellten Personen (Art. 1 Ziff. 1 und 2 und Art. 2 des Militärstrafges.) mit Zuchthaus bis auf 5 Jahre, bei andern Bürgern und Einwohnern der Schweiz und der von ihren Truppen okkupierten Gebiete mit Gefängnis bestraft.

XIV. Feigheit vor dem Feind. Wer während des Gefechtes aus Feigheit die Flucht ergreift oder andere durch Worte oder Zeichen dazu veranlasst, oder durch Vorschützung von Verwundung, Krankheit, oder durch absichtlich herbeigeführte Trunkenheit sich einer mit Gefahr verbundenen Dienstleistung zu entziehen sucht, oder auf dem Marsche und bei dem Angriffe heimlich zurückbleibt, sich wegschleicht,

versteckt, Waffen oder Munition wegwirft, oder im Stiche lässt, Geschütze oder Militärfuhrwerke zur Erleichterung der Flucht ausspannt, oder sich ohne vorherige gehörige Gegenwehr gefangen nehmen lässt — macht sich der Feigheit vor dem Feinde schuldig und wird mit Zuchthaus bis auf Lebenszeit, in schwereren Fällen mit dem Tode bestraft.

XV. Jeder militärische Vorgesetzte oder im Grade Höherstehende ist berechtigt, einen solchen Feigling, der einer Aufforderung zur Pflicht nicht augenblicklich Folge leistet, niederzumachen oder niedermachen zu lassen.

XVI. Wird hingegen einem derartigen Befehle sofort Folge geleistet, oder hat jemand, der sich einer feigen Handlungsweise schuldig gemacht, später hervorragende Beweise von Tapferkeit oder Aufopferung abgelegt, so kann er für die vorangegangene Feigheit disziplinarisch bestraft, oder auch gänzlich mit Strafe verschont werden.

XVII. Plünderung, unbefugte Requisitionen. Wehrpflichtige oder denselben gleichgestellte Personen, welche im Kriege ohne Erlaubnis ihrer militärischen Vorgesetzten und ohne dringendes Bedürfnis den Landeseinwohnern gehörige Sachen offen wegnehmen oder abnötigen, oder welche ohne Befugnis hiezu, bezw. mit Überschreitung einer solchen oder einer dringenden Notwendigkeit, Requisitionen vornehmen oder Kriegsschatzungen und Zwangslieferungen auflegen, oder welche endlich für weggenommenes oder requiriertes Eigentum die Ausstellung von Empfangs-Bescheinigungen verweigern, machen sich einer Plünderung (unbefugten Requisition) schuldig und werden hiefür mit Gefängnis, in unbedeutenden Fällen disziplinarisch bestraft.

XVIII. Beutemachen. Die Nichtablieferung von im Gefechte gemachter Beute wird, sofern keine entgegenstehenden besondern Verordnungen hierüber erlassen werden, disziplinarisch bestraft.

XIX. Wenn Personen, welche nicht zu der Armee gehören, sich im Gefolge derselben Plünderung oder Beutemachen erlauben, oder Gefangene, Verwundete und Tote berauben, so können dieselben von dem Kriegsgerichte derjenigen Division, in deren Gewalt sie sich befinden, mit Gefängnis oder Zuchthaus bestraft, und in Fällen, wo sie gegen Verwundete Gewalt anwenden, oder dieselben töten, oder sich gegen die Verhaftung zur Wehre setzen, von jeder Militärperson auf frischer Tat straflos niedergemacht werden.

XX. Marodieren. Wehrpflichtige oder denselben gleichgestellte Personen, welche als Nachzügler sich Bedrückungen gegen die bürgerlichen Einwohner des eigenen oder feindlichen Landes erlauben, werden wegen Marodierens mit Gefängnis, in geringfügigen Fällen disziplinarisch bestraft.

Wird diese Handlung von Mehreren begangen, die sich zur fortgesetzten Ausübung derselben verbunden haben, oder artet dieselbe in strafbare Plünderung, Zerstörung oder andere Verbrechen aus, so kann auch Zuchthausstrafe bis auf 10 Jahre eintreten.

XXI. Vergehen von Schildwachen. Wer als äussere Schildwache oder Vedette einer unmittelbar vor dem Feinde stehenden Truppe seinen Posten verlässt, oder auf demselben schläft, oder sich durch Betrunkenheit dienstunfähig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Fand das Vergehen unter besonders entschuldbaren Verhältnissen und ohne Nachteil für die eigene Armee statt, oder stand die Truppe nicht unmittelbar vor dem Feinde, so kann Zuchthausstrafe angewendet werden.

In Fällen anderen aktiven Dienstes kann auch Gefängnisstrafe eintreten.

Als unmittelbar vor dem Feinde befindlich ist jede Truppe zu betrachten, bei welcher, in Gewärtigung eines Zusammenstosses mit dem Feinde, der Sicherheitsdienst gegen denselben begonnen hat.

XXII. Gefährdung der Kriegsmacht im Felde. Personen, welche mittelst vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung einer Dienstpflicht, jedoch ausser den in Kriegsartikel X—XIII genannten Verhältnissen, den eigenen Truppen Gefahr oder Nachteil bereiten oder die Unternehmungen des Feindes befördern, werden wegen Gefährdung der Kriegsmacht im Felde mit Zuchthaus bis auf 5 Jahre, in geringfügigen Fällen mit Gefängnis bestraft.

XXIII. Widerstand gegen allgemeine Anordnungen. Ebenfalls mit Gefängnis, in schwereren Fällen mit Zuchthaus bis auf 5 Jahre werden alle Einwohner des eigenen oder eines von den eigenen Truppen okkupierten Gebietes bestraft, welche:

1. entgegen einem Befehl der militärischen Obergewalt, jedoch ohne hochverräterische Absicht, Pferde, Waffen, Lebensmittel, Munition oder andere Kriegsbedürfnisse bei sich verbergen, dem öffentlichen Bedürfnisse entziehen, oder die gesetzlichen Zahlungsmittel anzunehmen sich weigern;
2. sich der Übergabe von Eisenbahnen und anderer Transportmittel oder überhaupt von Gegenständen jeder Art, welche für den öffentlichen Dienst auf gehörige Weise requiriert werden (Art. 226 der eidg. Militärorganisation), absichtlich widersetzen, oder solche Gegenstände verheimlichen, zerstören, beschädigen oder beiseite schaffen, oder Anderen hiezu behilflich sind;
3. sich während der Dauer des Krieges allgemeinen Anordnungen der militärischen oder bürgerlichen Gewalt mit Worten oder tatsächlich widersetzen, oder Andere dazu anleiten;
4. sich eine den Erfolg der Kriegführung gefährdende Agitation zum Behufe von Verfassungsveränderungen oder Veränderung der militärischen Obergewalt zu Schulden kommen lassen;
5. sich über innere Verhältnisse oder über die Leitung der Kriegsangelegenheiten eigenmächtig mit einer fremden Macht in Verhandlungen begeben.

XXIV. Vergehen gegen das Völkerrecht. Mit Zuchthaus werden Wehrpflichtige oder ihnen gleichgestellte Personen bestraft, welche:

1. die inoffensive Bevölkerung des feindlichen Landes misshandeln oder bedrücken;
2. dem Feinde gegenüber von Gift, oder von solchen Waffen oder sonstigen Kriegsmitteln Gebrauch machen, welche durch die Konvention von St. Petersburg, oder durch irgend eine spätere Vereinbarung, welcher die Eidg. beigetreten sein wird, verboten sind;
3. in verräterischer Weise, z. B. unter Vorgabe, sich ergeben zu wollen, unter Gebrauch falscher Fahnen oder Uniformen, oder unter dem Schutz einer Parlamentärflagge den Feind angreifen;

4. Feinde, die sich ergeben wollen, oder feindliche Verwundete, welche sich nicht weiter zur Wehr setzen, töten, oder Tote verstümmeln;
5. die Genferkonvention, der ähnliche zum Schutze der Verwundeten und Kranken getroffene Vereinbarungen und Dienstbefehle verletzen;
6. Kriegsgefangene oder Parlamentäre oder andere Personen, die der Armee mit Erlaubnis folgen, ohne Grund töten, verwunden, misshandeln, beleidigen, oder ihnen den notwendigen Lebensunterhalt verweigern;
7. ohne eine militärische Notwendigkeit, bezw. mit Überschreitung der Grenzen einer solchen, oder eines gegebenen Befehles, boshaft oder mutwillig verwüsten;
8. sich anderweitige, hier nicht aufgeführte Verletzungen des allgemein anerkannten Kriegsrechts civilisierter Völker, oder besonderer hierauf bezüglicher Verträge, Reglemente und Proklamationen der eidg. Behörden oder des Höchstkommandierenden zu Schulden kommen lassen.

Liegt in einer dieser strafbaren Handlungen zugleich ein Verbrechen, welches in den Titeln II und III dieses Ges. mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht ist, so kann statt dieser Strafe auch auf Tod erkannt werden.

Liegt dagegen lediglich ein leichtes Vergehen gegen die Bestimmungen dieses Artikels vor, so kann dasselbe mit Zustimmung des Oberauditors auch mit Gefängnis bestraft werden.

XXV. Grundsätze der Verantwortlichkeit. Jeder Vorgesetzte oder im Grade Höherstehende, welcher im Kriege Untergebene von der Begehung der durch die Kriegsartikel mit Strafe bedrohten Handlungen, bei denen er sie betrifft, nicht nach allen seinen Kräften abhält, oder sofern die Handlung oder ein strafbarer Versuch derselben schon stattgefunden hat, nicht zur Anzeige bringt, wird mit der nämlichen Strafe belegt, welche auf das Vergehen gesetzt ist.

XXVI. Jeder Untergebene oder unter militärischem Befehl Stehende ist straflos, wenn er im Kriege eine der durch die Kriegsartikel verbotenen Handlungen auf den ausdrücklichen Befehl irgend eines militärischen Vorgesetzten oder im Grade Höherstehenden begeht, und die Verantwortlichkeit dafür geht allein auf den befehlgebenden Oberen über.

Geringfügige Überschreitungen von derartigen Befehlen können in allen Fällen disziplinarisch bestraft werden.

XXVII. Spione. Wer dem Feinde als Spion dient, gleichviel ob er zu den Militärpersonen oder zu den Bürgern oder Einwohnern des eigenen, eines fremden, oder des feindlichen Staates gehöre, soll von dem Kriegsgerichte der Division, in deren Gewalt er gerät, zum Tode, in minder schweren Fällen zu Zuchthausstrafe verurteilt werden.

XXVIII. Feindliche Militärpersonen, welche ohne Verkleidung in das diesseitige Operationsgebiet sich begeben, Träger von offiziellen Depeschen, welche ihre Sendung offen betreiben, Luftschiffer und der feindlichen Armee attachierte Kriegskorrespondenten, welche ihre Stellung nicht missbrauchen, dürfen nicht als Spione behandelt, sondern bloss gefangen genommen werden.

XXIX. Ein Spion darf immer nur für diejenige Kundschaftung, bei welcher er ergriffen worden ist, nicht aber für frühere Handlungen ähnlicher Art, bestraft werden.

XXX. Vergehen von Parlamentären. Wer als feindlicher Parlamentär oder als Begleiter eines solchen das auf ihn gesetzte Vertrauen zu Kundschafterei, Anstiftung von Insubordination, Desertion, oder in sonstiger Weise missbraucht, kann von dem Kriegsgerichte der Division, in deren Gewalt er sich befindet, als Spion behandelt werden.

XXXI. Der gleichen Behandlung können feindliche Militärpersonen unterworfen werden, welche die Bestimmungen und Abzeichen der Genferkonvention oder einer ähnlichen Vereinbarung oder Verordnung zum Schutze von Verwundeten, Kranken, Spitälern etc. in täuschender Absicht missbrauchen, um damit einen persönlichen oder allgemeinen militärischen Vorteil zu erzwecken.

XXXII. Kriegshaft. Während der ganzen Dauer des Krieges können in Verhaft gesetzt werden:

1. Ausländer, welche eine ihnen von den schweiz. Civil- oder Militärbehörden eingeräumte Stellung, die ihnen die Beobachtung militärischer oder politischer Massregeln erlaubt, in absichtlicher oder fahrlässiger Weise zur Schädigung der schweiz. Interessen missbrauchen.
2. Kriegsgefangene, die aus einem dem Völkerrecht entsprechenden Gewahrsam oder unter Bruch eines freiwillig abgegebenen Versprechens entfliehen, oder sich in der Kriegsgefangenschaft störrisch und widersetzlich benehmen.

   Doch dürfen dieselben anders als auf der Verfolgung und zum Behufe der Wiedereinbringung weder getötet, noch verletzt, auch nicht anders als mit Gefängnis für die Flucht bestraft, und unter keinen Umständen zu irgend welchen Mitteilungen gegen das Interesse ihres Staates, oder zur Abgabe von Ehrenwort und sonstigen Versprechungen genötigt werden.

XXXIII. Schlussvorbehalt. Insoweit die Eidg. späterhin durch neue Verträge, oder schiedsgerichtliche Entscheidungen, oder durch eigene einseitige Deklarationen zur Beobachtung neuer, bezw. anderer Regeln des Kriegsrechtes verpflichtet wird, sind an die Nichtbeobachtung solcher Verpflichtungen, sobald deren Publikation erfolgt ist, die nämlichen Strafolgen geknüpft, welche in Art. XXIV für die Verletzung völkerrechtlicher Grundsätze aufgestellt sind.

III.

Entw. des BR vom 9. Okt. 1894 und Beschl. der BVers. vom 23. März 1896 zu einem BGes. betr. die Disziplinarstrafordnung für die eidg. Armee.

Disziplinarstrafordnung für die eidg. Armee.

Die BVers. der schweiz. Eidg., gestützt auf Art. 20 der BV und auf die Art. 227—229 der Militärorganisation vom 13. Nov. 1874, nach Einsicht einer Botsch. des BR vom 9. Okt. 1894, beschliesst:

I. Disziplinarstrafgewalt.[1]

Art. 1. Der Diziplinarstrafgewalt sind unterworfen die in Art. 1 Ziff. 1 und 2 und Ziff. 4—9[2]) des BGes. über die Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889 genannten Personen.

Art. 2. Der Disziplinarbestrafung unterliegen:

1. Handlungen oder Unterlassungen[3]) gegen die militärische Zucht und Ordnung, gegen Dienstvorschriften und Befehle,[4]) soweit diese Handlungen oder Unterlassungen[3]) nicht unter das Militärstrafges. fallen.
2. Handlungen oder Unterlassungen,[3]) deren disziplinarische Bestrafung das Militärstrafges. ausdrücklich gestattet.
3. Eigentumsbeschädigung, Entwendung, Veruntreuung und Betrug in Fällen von geringfügiger Bedeutung.

Art. 3.[5]) Wenn Zweifel darüber bestehen, ob ein Fall als ein solcher von geringfügiger Bedeutung (Art. 2 Ziff. 3) zu betrachten sei, so sind die Akten vor Verhängung der Strafe dem Oberauditor einzusenden, welcher entscheidet, ob ein militärgerichtliches Verfahren einzuleiten sei oder ob Disziplinarbestrafung stattzufinden habe.

II. Disziplinarstrafen.

Art. 4. Disziplinarstrafen sind:

1. Strafarbeiten im innern Dienst[6]);
2. Strafexerzieren;
3. Quartier- oder Zimmerarrest;
4. einfacher Arrest;
5. strenger Arrest;
6. Strafdienst;
7. Entzug des Grades. Als vorläufige Massregel kann Einstellung im Grade angeordnet werden.

Art. 5. Geldbussen bis zur Höhe von zehn Franken sind auf Grund von eidg. und kant. Verordnungen zulässig gegen Ordnungsfehler, welche ausserhalb des Dienstes begangen werden.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit sind je fünf Franken[7]) Busse in einen Tag einfachen Arrest umzuwandeln.

Art. 6. Strafarbeiten im innern Dienst[8]) dürfen für eine und dieselbe Handlung nicht länger als für 24 Stunden auferlegt werden.

Art. 7. Strafexerzieren darf nur wegen Nachlässigkeit während des Unterrichts und nicht länger als für zwei Stunden auferlegt werden.

Art. 8. Der Quartier- oder Zimmerarrest besteht in dem Verbot, Quartier oder Zimmer während einer gewissen Zeit zu verlassen. Derselbe befreit vom Exerzieren und von den übrigen Dienstverrichtungen nicht.

---

[1]) BREntw.: Umfang der Disziplinarstrafgewalt.
[2]) BREntw.: Art. 1 Ziff. 1—9.
[3]) oder Unterlassungen fehlen im Entw. des BR.
[4]) BREntw.: gegen Dienstbefehle und gegen Dienstvorschriften.
[5]) Im Entw. des BR fehlt Art. 3.
[6]) BREntw.: Verrichtungen des innern Dienstes ausser der Reihe, z. B. Dienstverrichtungen in den Kasernen oder in den Ställen.
[7]) BREntw.: sind Fr. 2.
[8]) BREntw.: Dienstverrichtungen in den Kasernen und in den Ställen.

Quartier- oder Zimmerarrest darf nicht für länger als zehn Tage verhängt werden.

Art. 9. Einfacher Arrest befreit nicht vom Exerzieren und den übrigen Dienstverrichtungen. Derselbe darf nicht für länger als zwanzig Tage verhängt werden.

Art. 10. Der mit[1]) strengem Arrest Bestrafte[2]) nimmt während der Dauer der Strafe am Exerzieren und sonstigen Dienstverrichtungen nicht teil; er bezieht während der Dauer der Strafe keinen Sold. Den versäumten Dienst hat er besonders nachzuholen.

Der strenge Arrest kann in besonders schweren Fällen durch Versetzung zu Wasser und Brot verschärft werden, wobei jedoch je den zweiten Tag die ordentliche Kost zu verabfolgen ist.

Strenger Arrest darf nicht für länger als dreissig Tage verhängt werden.

Wenn gegen Offiziere strenger Arrest verhängt wird, so ist hiervon dem Oberauditor Bericht[3]) zu erstatten, welcher je nach den Umständen bei zuständiger Stelle den Antrag auf Entzug des Grades stellen wird.

Art. 11. Strafdienst darf nur wegen Nichterfüllung der Dienstpflicht und schwerer Nachlässigkeit oder Insubordination im Dienste verhängt werden. Strafdienst soll in der Regel nur gegen einzelne Leute und nur in Ausnahmefällen gegen ganze Abteilungen ausgesprochen werden.

Wer Strafdienst zu leisten hat, darf während der freien Zeit sein Quartier oder Zimmer nicht verlassen und bezieht[4]) keinen Sold.

Strafdienst darf nicht für länger als dreissig Tage verhängt werden.

Art. 12. Entzug des Grades enthebt den Bestraften seiner bisherigen militärischen Obliegenheiten und Befugnisse, sowie der Berechtigung zum Tragen der Gradabzeichen. Beim Entscheid über den Entzug des Grades verfügt die straferkennende[5]) Behörde überdies, ob der Bestrafte fernerhin als Soldat Dienst zu leisten hat oder ob er unter die Ersatzpflichtigen zu versetzen ist.

Offiziere fallen immer unter die Ersatzpflichtigen.[6])

Einstellung im Grade findet nur als vorläufige Massregel bis zum Entscheid über den Antrag auf Entzug des Grades statt. Der im Grad Eingestellte darf während der Dauer der Einstellung die Obliegenheiten und Befugnisse seines Grades nicht ausüben. Er ist des Dienstes enthoben und bezieht keinen Sold.

III. Strafbefugnisse.

Art. 13. Die Disziplinarstrafbefugnis steht den militärischen Behörden des Bundes und der Kantone und den im Dienste befindlichen Vorgesetzten gegenüber den ihren Befehlen unterstellten Personen zu. Instruktoren üben nach ihrem Grad die Strafbefugnis von Vorgesetzten

[1]) BREntw.: zu

[2]) BREntw.: Verurteilte.

[3]) BREntw.: Mitteilung.

[4]) BREntw.: Der zu Strafdienst Verurteilte ist während der üblichen Arbeitsstunden in angemessener Weise zu beschäftigen; während der freien Zeit darf er sein Quartier oder Zimmer nicht verlassen; er bezieht keinen Sold.

[5]) BREntw.: urteilende.

[6]) Dieser Abs. fehlt im Entw. des BR.

aus bei den Truppenkörpern, welchen sie während eines Kurses zugeteilt sind.

Die Disziplinarstrafbefugnis steht den militärischen Behörden und den im Dienste befindlichen Vorgesetzten und Instruktoren im Gebiete ihres Befehlbereiches auch gegenüber solchen diesem Ges. unterworfenen Personen zu, welche vorübergehend sich nicht bei ihrem ordentlichen Truppenverbande befinden, oder welche einem bestimmten Truppenverbande nicht angehören.

Art. 14. Hält sich ein im Dienste stehender Offizier oder Unteroffizier[1]) zur Erledigung[2]) eines Falles nicht für kompetent, oder befindet sich der Fehlbare nicht in seinem Befehlsbereich,[3]) so ist er[4]) berechtigt, die vorläufige Festnahme des Fehlbaren zu verfügen, wovon jedoch der zuständigen Stelle behufs endgiltiger Erledigung unverzüglich Kenntnis zu geben ist.

Art. 15. Dem schweiz. Militärdep. und dem Oberbefehlshaber der Armee steht die Befugnis zur Verhängung sämtlicher in Art. 4 erwähnten Disziplinarstrafen zu.

In Friedenszeiten darf jedoch der Entzug des Grades gegenüber Offizieren nur durch das Disziplinargericht ausgesprochen werden (Art. 80 der Militärorganisation und Art. 24 und 170 f. der MStGO).

Die Waffen- und Abteilungschefs, die Oberstkorpskommandanten und die Oberstdivisionäre sind befugt, die in Art. 4 Ziff. 1—6, die kant. Militärdirektionen die im nämlichen Art. 4 Ziff. 3—6 erwähnten Disziplinarstrafen zu verhängen.[5]) Überdies sind dieselben befugt, gegenüber Unteroffizieren Entzug des Grades auszusprechen.

Art. 16. Obersten sind befugt, zu verhängen:

1. Strafarbeiten im innern Dienst;[6])
2. Strafexerzieren;
3. Quartier- oder Zimmerarrest bis auf 10 Tage;
4. einfachen Arrest bis auf 20 Tage;
5. strengen Arrest bis auf 20 Tage.

Überdies können dieselben die Einstellung im Grade anordnen.

Art. 17. Oberstlieutenants sind befugt, zu verhängen:

1. Strafarbeiten im innern Dienst;
2. Strafexerzieren;
3. Quartier- oder Zimmerarrest bis auf 10 Tage;
4. einfachen Arrest bis auf 15 Tage;
5. strengen Arres bis auf 15 Tage.

Art. 18. Majore[7]) sind befugt, zu verhängen:

1. Strafarbeiten im innern Dienst;[8])
2. Strafexerzieren;
3. Quartier- oder Zimmerarrest bis auf 10 Tage;

---

[1]) BREntw.: stehender Graduierter.
[2]) BREntw.: zur endgiltigen Erledigung.
[3]) BREntw.: im Bereiche des Graduierten.
[4]) BREntw.: letzterer.
[5]) Nach dem Wortlaut des Entw. des BR waren die kant. Militärdirektionen den übrigen Beamten und Befehlshabern dieses Artikels gleichgestellt.
[6]) BREntw.: Verrichtungen des innern Dienstes ausser der Reihe.
[7]) BREntw.: Oberstlieutenants und Majore.
[8]) BREntw.: Verrichtungen des innern Dienstes ausser der Reihe.

4. einfachen Arrest bis auf 10 Tage;
5. strengen Arrest bis auf 10 Tage.

Art. 19. Hauptleute sind befugt, zu verhängen:
1. Strafarbeiten im innern Dienst;[1])
2. Strafexerzieren.
3. Quartier- oder Zimmerarrest bis auf 6[2]) Tage;
4. einfachen Arrest bis auf 4[3]) Tage.

Art. 20. Oberlieutenants und Lieutenants sind befugt, zu verhängen:
1. Strafarbeiten im innern Dienst;[1])
2. Quartier- oder Zimmerarrest bis auf 2 Tage;
3. einfachen Arrest bis auf 2 Tage.[4])

Art. 21.[5]) Adjutantunteroffiziere und Feldweibel sind befugt, zu verhängen:
1. Strafarbeiten im innern Dienst;
2. Quartier- oder Zimmerarrest bis auf 1 Tag.

Die übrigen Unteroffiziere sind befugt, Strafarbeiten im innern Dienst aufzuerlegen.

Art. 22. Offiziere, welche ein höheres Kommando führen, als ihnen nach ihrem Grade zukommen würde, üben während der Dauer dieser Stellung die Strafbefugnis aus, welche[6]) mit derselben verbunden sind.

IV. Handhabung der Strafbefugnis.

Art. 23. Dem zu Bestrafenden ist Gelegenheit zu geben, seine Handlungsweise zu rechtfertigen oder doch die Veranlassung zu derselben darzulegen. Nötigenfalls ist der Tatbestand durch mündliche oder schriftliche Erkundigungen festzustellen. In schwereren Fällen ist über denselben ein kurzes Protokoll aufzunehmen.

Diese Massnahmen sollen indes die rasche Erledigung einer Disziplinarstrafsache nicht hindern.

Art. 24. Die Art und das Mass der Strafe sind unter Berücksichtigung der Eigenart und der bisherigen Aufführung des zu Bestrafenden, der Natur der zu bestrafenden Handlung und des durch dieselbe mehr oder minder gefährdeten Dienstinteresses, sowie unter möglichster Schonung des Ehrgefühls des Wehrmannes zu bestimmen.[7])

Art. 25. Über ausgesprochene Strafen hat der Strafende[8]) beim nächsten ordentlichen Rapport seinem Vorgesetzten Bericht zu erstatten. Schwerere Fälle sind von diesem dem höheren Vorgesetzten mitzuteilen.

---

[1]) BREntw.: Auferlegung von Verrichtungen des inneren Dienstes ausser der Reihe.

[2]) BREntw.: 5.

[3]) BREntw.: 2.

[4]) Im BREntw. fehlt Ziff. 3.

[5]) BREntw.: Unteroffiziere sind befugt zur Auferlegung von Verrichtungen des inneren Dienstes ausser der Reihe.

[6]) BREntw.: welche ordentlicherweise.

[7]) BREntw.: des Dienstinteresses zu bestimmen.

BREntw. bestimmt weiter: Eine verhängte Strafe darf von dem Strafenden nicht nachgelassen werden. Dies steht nur dem Vorgesetzten desjenigen zu, der die Strafe verhängt hat (vgl. Art. 28).

[8]) BREntw.: der Bestrafende.

Art. 26. Die Truppenführer haben die Handhabung der Disziplinarstrafbefugnis seitens ihrer Untergebenen zu überwachen und auf Gleichmässigkeit und Konsequenz in derselben, sowie auf Befolgung der in diesem Gesetze niedergelegten Grundsätze zu halten.

Art. 27. Findet ein Vorgesetzter, dass die von einem Untergebenen verhängte Strafe nicht angemessen sei, so ist er befugt, dieselbe nach seiner Kompetenz zu erhöhen, sie herabzusetzen oder gänzlich aufzuheben. Mehrfache Bestrafung oder Verhängung verschiedener Arreststrafen[1]) wegen desselben Fehlers ist jedoch unzulässig.

Art. 28. Eine verhängte Strafe darf nicht vom Strafenden, sondern nur von dessen Vorgesetztem nachgelassen werden.[2])

Art. 29. Wenn eine Militärbehörde oder ein militärischer Vorgesetzter findet, dass in einem Falle Disziplinarstrafe statthaft sei, dass aber die ihr oder ihm zustehende Strafbefugnis zu entsprechender Ahndung nicht hinreiche, haben sie der nächstfolgenden oberen Behörde oder dem nächsthöheren Vorgesetzten von dem Straffalle zur weitern Verfügung Meldung zu machen. Steht der nächsthöhere Vorgesetzte nicht im Dienste, so geht die Meldung zur Erledigung der Sache an das schweiz. Militärdep.

Art. 30. Die Bestrafung von ausserhalb des Dienstes begangenen Ordnungsfehlern findet durch die dem Fehlbaren zunächst vorgesetzte Militärbehörde statt. Entstehen Zweifel darüber, welche Behörde zuständig sei oder ob die Sache vor das Militärgericht gehöre, so ist dem eidg. Militärdep. Anzeige zu machen, welches nach Anhörung des Oberauditors die entsprechenden Verfügungen trifft.[3])

V. Strafvollzug.

Art. 31. Die Strafe ist in der Regel sofort zu vollziehen.[4])

Der Vollzug der Strafe muss von dem Bestrafenden überwacht werden.

Art. 32. Über die verhängten Disziplinarstrafen ist von jedem Stabe und jeder Truppeneinheit eine Strafkontrolle[5]) zu führen, in welche in fortlaufender Reihenfolge alle Disziplinarstrafen einzutragen sind, welche von Offizieren oder Unteroffizieren des betreffenden Stabes oder der Truppeneinheit ausgesprochen wurden, oder welche über Angehörige des Stabes oder der Truppeneinheit verhängt wurden.

Die Strafkontrolle[6]) wird nach Formular durch einen vom Kommandanten zu bezeichnenden Offizier geführt und ist bei den Korpsakten aufzubewahren. Dieselbe ist am Schlusse jedes Dienstes vom Kommandanten des Stabes oder der Truppeneinheit auf ihre Richtig-

[1]) Oder Verhängung verschiedener Arreststrafen fehlen im Entw. des BR.

[2]) Vgl. Anm. zu Art. 24.

[3]) BREntw.: Werden Ordnungsfehler ausserhalb des Dienstes begangen, so ist davon dem schweiz. Militärdep. Anzeige zu machen, welches nach Anhörung des Waffen- oder Abteilungschefs der Truppengattung, welcher der Fehlbare angehört und des Beklagten die Entscheidung trifft. — Diese Bestimmung berührt nicht die Disziplinarstrafbefugnis der Militärbehörden des Bundes und der Kantone in den ihnen unterstellten Verwaltungssachen.

[4]) BREntw. fügt bei: Eine Ausnahme kann wegen Krankheit des Bestraften oder Todesfall in seiner Familie gestattet werden.

[5]) BREntw.: Kontrolle.

[6]) BREntw.: Diese Kontrolle.

keit zu prüfen und mit einer entsprechenden Bescheinigung zu versehen.

Die Strafkontrolle muss in jedem Falle nachweisen: Namen und Grad des Bestrafenden, sowie dessen Zugehörigkeit in der Armee; Namen und militärische Stellung des Bestraften und dessen Zugehörigkeit; den Strafgrund[1]); Art und Dauer der Strafe; Beginn und Ende des Vollzugs; alles Wesentliche über die Art des Vollzugs.

Art. 33. Wurde die Strafe über einen Angehörigen eines andern Truppenkorps verhängt, so ist dem Vorgesetzten des Bestraften durch Zusendung eines Auszugs aus der Strafkontrolle davon Kenntnis zu geben. Der Inhalt dieses Auszugs ist in die Strafkontrolle des Stabes oder der Truppeneinheit, welchen der Bestrafte angehört, einzutragen.

Art. 34. In Rekrutenschulen, Zentralschulen und Kursen, welche ausserhalb des ordentlichen Verbandes stattfinden, wird für die ganze Schule nur eine Strafkontrolle geführt. Am Schlusse der Schule ist von den während derselben verhängten Strafen den Kommandanten der Truppeneinheiten, welchen die Bestraften angehören, durch Zusendung eines Auszugs aus der Strafkontrolle, behufs Eintragung in die Strafkontrolle des betreffenden Stabes oder der Truppeneinheit, Mitteilung zu machen.

Art. 35. In gleicher Weise führen die militärischen Behörden des Bundes und der Kantone über die von ihnen verhängten Strafen und deren Vollzug Kontrolle. Sie haben den militärischen Vorgesetzten der Bestraften behufs Eintragung in die Strafkontrolle von ihren Verfügungen Mitteilung zu machen.

Art. 36. Strafarbeiten im innern Dienst[2]) werden durch Erfüllung der auferlegten Dienstverrichtung vollzogen.

Art. 37. Strafexerzieren ist von dem die Strafe verhängenden Vorgesetzten in der Regel selbst zu leiten und nach den Exerzierreglementen vorzunehmen.

Art. 38. Quartier- oder Zimmerarrest wird unter Aufsicht des unmittelbaren Vorgesetzten des Bestraften vollzogen. Eine weitere Kontrolle mit bezug auf Unteroffiziere und Soldaten hat durch die Polizeiwache stattzufinden.

Art. 39. Einfacher Arrest wird durch Einschliessung in einem hierfür geeigneten Lokal (Polizeizimmer) vollzogen. Die Überwachung des in Arrest Befindlichen und die Sorge für dessen Unterhalt liegt der Wache ob.

Offiziere sitzen den Arrest in ihrem Zimmer ab.

Art. 40. Strenger Arrest wird in Einzelhaft vollzogen. Steht ein hiefür bestimmtes Lokal nicht zur Verfügung, so sind die bürgerlichen Haftlokale[3]) in Anspruch zu nehmen.

Offiziere sitzen den Arrest in ihrem Zimmer ab, wobei Überwachung durch eine Schildwache stattfindet.

Während des Marsches werden die mit strengem Arrest Bestraften der Kolonnenwache zur Obhut übergeben.

Art 41. Jedem Unteroffizier und Soldaten, der in einfachen oder strengen Arrest gesetzt wird, sind die Instrumente und Waffen, sowie

---

[1]) Den Strafgrund fehlen im Entw. des BR.

[2]) BREntw.: Verrichtungen des innern Dienstes ausser der Reihe.

[3]) BB Entw.: Gefangenschaftslokale.

die entbehrlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände abzunehmen und von der mit der Aufsicht über den Arrestanten betrauten Wache oder Behörde in Verwahrung zu nehmen. Waffen und Lederzeug, sowie Pferd und Pferdeausrüstung verbleiben bei im Dienste befindlichen Truppen bei der Einheit, welcher der Bestrafte angehört.

Art. 42. Bei seinem Korps wird der Arrestant von der Truppe verpflegt, der er angehört. Das Gleiche ist mit seinem Pferde der Fall.

Offiziere haben, wenn sie ihre Portionen nicht beziehen, für ihre Verköstigung selbst zu sorgen.

Art. 43.[1]) Über die Arrestanten ist auf der Polizeiwache ein Verzeichnis zu führen.

Art. 44. Auf den vom Bund dauernd benutzten Waffenplätzen müssen die nötigen Arrestlokale vorhanden sein.

Alle Arrestlokale sollen trocken, genügend mit Luft und Tageslicht versehen, und überhaupt gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechend eingerichtet sein.

Sie sind mit Pritschen oder Stroh, Wolldecken, Wasserkrug und geruchlosem Klosett oder anstossenden besondern Abtritten zu versehen.

Art. 45. Wenn die Truppe, welcher der mit Arrest Bestrafte angehört, entlassen wird, bevor die Arreststrafe abgesessen ist, so ist der Bestrafte einer allfällig am Orte befindlichen andern Truppenabteilung oder der Kasernenverwaltung des nächstgelegenen Waffenplatzes[2]) oder den bürgerlichen Behörden gegen Bescheinigung[3]) zur weiteren Verwahrung zu übergeben.

Die Kosten der Verpflegung sind nach den Bestimmungen der Verord. über das Rechnungswesen der Militärjustiz von der Eidg. zu tragen.

Art. 46. Wenn im Felde die über Unteroffiziere und Soldaten verhängte Arreststrafe in keinem geeigneten Lokale verbüsst werden kann und der Strafvollzug aus dienstlichen Gründen keinen Aufschub leidet, so ist der Arrest auf einer Wache abzusitzen.

Der Bestrafte ist in diesem Falle zu schweren Strafarbeiten im innern Dienst[4]) — jedoch nicht zum Wachtdienste — anzuhalten und nötigenfalls unter Bewachung zu stellen.

Art. 47. Strafdienst wird in der Regel auf einem der bestehenden Waffenplätze vollzogen. Im Zweifel entscheidet darüber das schweiz. Militärdep., im Kriegsfalle der Oberbefehlshaber der Armee.

Die nähern Anordnungen betr. Unterkunft und Verpflegung, sowie für den Unterricht und die sonstige Beschäftigung des Bestraften trifft. wenn nötig, ebenfallt das schweiz. Militärdep., im Kriegsfalle der Oberbefehlshaber der Armee.

Art. 48.[5]) Entzug des Grades wird, falls sich die Truppe, welcher der Bestrafte angehört, im Dienste befindet, durch Tagesbefehl bekannt gegeben.

---

[1]) Dieser Artikel fehlt im Entw. des BR.

[2]) BREntw.: die Kasernenverwaltung des Orts.

[3]) BREntw.: gegen Empfangsschein.

[4]) BREntw.: zu schweren Dienstverrichtungen ausser der Reihe.

[5]) BREntw.: Einstellung im Grade und Entzug des Grades werden, im Falle sich die Truppe, welcher der Bestrafte angehört, im Dienste befindet, durch Tagesbefehl bekannt gegeben. Bei Entzug des Grades werden dem

VI. Beschwerde.

Art. 49. Beschwerde gegen eine Disziplinarstrafe ist zulässig, sobald die Strafe angetreten ist, und sofern die Strafe nicht vom schweiz. Militärdep., von der obersten kant. Militärbehörde[1]) oder vom Oberbefehlshaber verhängt wurde.

Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich, und in Form und Inhalt anständig gehalten, zu erheben.

Art. 50. Wurde die Strafe von einer Behörde verhängt, so ist die Beschwerde an die unmittelbare Oberbehörde derselben zu richten und von dieser zu erledigen.[2])

Geht die Beschwerde gegen die Strafverfügung eines militärischen Vorgesetzten, so ist dieselbe an dessen unmittelbaren Vorgesetzten und, wenn dieser sich zur Zeit nicht im Dienste befindet, an das schweiz. Militärdep. zu richten und von diesem zu erledigen.

Art. 51. Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so wird die angefochtene Strafe aufgehoben oder angemessen geändert.

Der Entscheid ist den Beteiligten zur Kenntnis zu bringen und in[3]) den Strafkontrollen vorzumerken.

Art. 52. Gegen den Entscheid über die Beschwerde findet keine Weiterziehung statt.

VII. Schlussbestimmungen.

Art. 53. Durch dieses Ges. werden, nebst allen übrigen mit demselben in Widerspruch stehenden eidg. und kant. Ges., Verord. und Reglementen, insbes. ausser Kraft gesetzt:

a. die Art. 166 bis und mit 197 des BGes. über die Strafrechtspflege für die eidg. Truppen vom 27. Aug. 1851;
b. die Art. 20 bis und mit 35 des Dienstreglements für die eidg. Truppen vom 19. Juli 1866 und vom 10. Jan. 1882.

IV.

Militärstrafartikel für den Friedensdienst vom 30. Dez. 1898.

Beschl. des BR vom 30. Dez. 1898 betr. die Militärstrafartikel für den Friedensdienst.

Der schweiz. BR beschliesst:

1. Die nachfolgenden Militärstrafartikel für den Friedensdienst sind allen Truppen bei dem Eintritte in den Instruktionsdienst (Rekrutenschulen, Wiederholungskurse, Schiesschulen und ähnliche, mehrere Tage dauernde Dienste) zu verlesen und sollen überdies in das Dienstbüchlein aufgenommen werden.

Bestraften die Gradabzeichen auf Befehl des Kommandanten durch einen Adjutanten abgenommen. Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann dies vor versammeltem Korps geschehen.

[1]) Von der obersten kant. Militärbehörde fehlen im Entw. der BR; vgl. Art. 50.

[2]) BREntw. schliesst folgenden Abs. an: Geht die Beschwerde gegen die Strafverfügung einer kant. Militärdirektion, so ist dieselbe an das schweiz. Militärdep. zu richten und von diesem zu erledigen.

[3]) BREntw.: Von dem Entscheid ist den Beteiligten Kenntnis zu geben, und es ist derselbe in

Militärstrafartikel für den Friedensdienst der schweiz. Armee.

Art. I. Die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der schweiz. Armee sind dem Vaterlande unverbrüchliche Treue und Hingebung schuldig.

Sie haben ihren Vorgesetzten unbedingten Gehorsam zu leisten.

Es sollen alle Wehrmänner mit Ernst und Ausdauer, Fleiss und Beharrlichkeit dem Unterricht und den Anforderungen des Dienstes nachzukommen trachten und insbesondere den geforderten Anstrengungen mit frohem Mute sich unterziehen.

Sie sind gehalten, in und ausser Dienst, gegenüber Obern, Kameraden und jedermann sich einer ehrenhaften, anständigen und taktvollen Aufführung zu befleissen.

Endlich sollen sie untereinander echte und treue Kameradschaft halten.

Art. II. Der Wehrpflichtige steht während der ganzen Dauer des Dienstes, das Einrücken zum Dienste und die Heimkehr inbegriffen, sodann wenn derselbe ausserhalb des Dienstes im Militärkleide auftritt und endlich ausserhalb des Dienstes mit bezug auf seine dienstlichen Pflichten unter den Militärstrafges. und unter der Militärstrafgewalt.

Art. III. Die strafbaren Handlungen sind entweder Verbrechen oder Ordnungsfehler.

Die Verbrechen werden mit Zuchthaus oder mit Gefängnis bestraft. Wer ein Verbrechen begangen hat, wird auf Befehl seines Vorgesetzten dem Militärgerichte zur Untersuchung und Aburteilung überwiesen.

Art. IV. Verabredeter oder beharrlicher Ungehorsam, dessen sich mehrere Militärpersonen schuldig machen, gilt als Aufruhr; die Verabredung und Aufwiegelung zum Aufruhr als Meuterei. Aufruhr und Meuterei werden mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft.

Jeder Obere ist befugt, gegen Aufrührer Waffengewalt anzuwenden, und jeder Offizier und Unteroffizier ist strafwürdig, der nicht aus allen Kräften den Aufruhr zu dämpfen versucht.

Wer die der Person eines Obern oder der bürgerlichen Obrigkeit schuldige Achtung verletzt, oder einem an ihn gerichteten besonderen Dienstbefehle oder der Verfügung einer zuständigen bürgerlichen Behörde nicht gehorcht, macht sich der Insubordination schuldig und wird mit Gefängnis bestraft.

Insbesondere wird mit Gefängnis bis auf drei Jahre bestraft, wer gegen seine militärischen Vorgesetzten eine Tätlichkeit begeht, mit Zuchthaus, wenn die Tätlichkeit eine Körperverletzung zur Folge hat.

Wer einen Obern mit Worten oder Gebärden bedroht, wird mit Gefängnis oder Zuchthaus bis auf zwei Jahre bestraft.

Widersetzung, Bedrohung, Beschimpfungen oder Tätlichkeiten gegenüber Schildwachen, Patrouillen oder Bedeckungsmannschaften werden bestraft, wie wenn sie einem Obern gegenüber verübt worden wären.

Wer allgemeinen Dienstbefehlen oder Reglementen nicht gehorcht, wer einen Dienstauftrag oder ihm anvertraute Kriegsvorräte oder Gerätschaften vernachlässigt, wer einen Gefangenen befreit oder sich befreien lässt, oder die von ihm verlangte Hilfe zu einer Verhaftung verweigert, wer von dem Anschlage zu einem schweren Verbrechen Kenntnis er-

hält und nicht sogleich den nächsten Vorgesetzten oder eine Behörde davon in Kenntnis setzt, wird wegen Dienstverletzung mit Gefängnis bestraft, sofern die strafbare Handlung ihrer Geringfügigkeit wegen nicht mit blosser Ordnungsstrafe geahndet wird.

Wer ohne Erlaubnis von seinem Truppenkörper sich entfernt in der Absicht, denselben zu verlassen, oder wer in gleicher Absicht von demselben ausbleibt, wird als Ausreisser mit Gefängnis bestraft.

Wer ein gemeines Verbrechen, z. B. Tötung, Körperverletzung, Raub, Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, Verbrechen gegen die Sittlichkeit u. s. w. verübt, wird nach Massgabe des Strafges. bestraft, und es wird in allen Fällen seine militärische Stellung als Strafschärfungsgrund betrachtet.

Art. V. Ordnungsfehler sind Handlungen und Unterlassungen, welche den allgemeinen Vorschriften, den Befehlen der Vorgesetzten oder der militärischen Ordnung überhaupt zuwiderlaufen, sofern sie nicht wegen ihrer Beschaffenheit und Schwere der militärgerichtlichen Bestrafung unterliegen. Die Ordnungsfehler werden mit strengem oder einfachem Arrest, Konsignierung, Strafexerzieren oder Militärfrohnen, gegenüber Unteroffizieren auch mit Einstellung im Grade oder Verlust desselben bestraft.

Insbesondere wird als Ordnungsfehler bestraft jede Unpünktlichkeit im Dienste, Ausbleiben oder verspätetes Eintreffen beim Antreten zu Übungen oder zu Dienstverrichtungen oder im Quartier, jede Nachlässigkeit oder Unreinlichkeit im Unterhalt der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung;

einfacher Ungehorsam oder ungebührliches Betragen gegen militärische Obere, unwahre Angaben gegenüber denselben, Verweigerung der Angabe des eigenen Namens oder böswillige Verschweigung des Namens eines Dritten, unerlaubter Verkehr mit Gefangenen;

ungebührliches Betragen in oder ausserhalb des Dienstes gegen Untergebene, Kameraden, Quartiergeber oder andere Bürger, namentlich auch Raufereien, Betrunkenheit und leichtsinniges Schuldenmachen;

Veränderung der Eintragungen im Dienstbüchlein, insofern es sich dabei nicht um das Verbrechen der Fälschung handelt;

Unbefugtes Zurückhalten von blinder Munition, insoweit dasselbe nicht als Unterschlagung bestraft werden muss.

Art. VI. Diese und andere Ordnungsfehler werden von den militärischen Obern und Beamten nach Massgabe der Bestimmungen der Militärges. bestraft.

Jeder Untergeordnete ist verpflichtet, sich der über ihn verhängten Strafe ohne Widerrede zu unterziehen. Erst nachdem er die Strafe angetreten hat, ist er berechtigt, sich bei dem Obern des Vorgesetzten zu beschweren. Der Obere wird eine solche Beschwerde prüfen, und wenn sich ergibt, dass der Vorgesetzte übel gestraft hat, gegen den letztern eine angemessene Strafe verhängen. Ist hingegen die erhobene Beschwerde unbegründet, so kann die Strafe, gegen welche reklamiert worden, verschärft werden.

Damit nun ein jeder vor Nachteil, Schande und Strafe sich hüte, werden diese Militärstrafartikel der Truppe bekannt gemacht, zur Warnung für die Schwachen, zur Aufmunterung derjenigen, welche ihren Kameraden mit dem Beispiele treuer und freudiger Pflichterfüllung vorangehen.

2. Diese Militärstrafartikel treten im Friedensdienst an Stelle der durch BR-Beschl. vom 28. Juli 1854 erlassenen Kriegsartikel. Die Kriegsartikel sind den Truppen beim Eintritt in den aktiven Dienst vorzulesen.

3. Das Militärdep. ist mit dem Vollzuge dieses Beschl. beauftragt.

1251. Den kant. Militärgerichten kommen seit dem 1. Jan. 1890, dem Tage des Inkrafttretens der Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889, A. S. n. F. XI 273, keinerlei Kompetenzen mehr zu. BR im B 1891 II 799.

1252. Gemäss Art. 207 und 209 der Militärstrafgerichts-Ordnung entschied der BR im Jahre 1894, dass militärgerichtliche Urteile nicht von den Militärgerichten, sondern vom BR[1]) den Reg. der Kantone, in denen die Verurteilten ihren Wohnsitz haben, zur Vollziehung übermittelt werden. Diesen steht es zu, nach Vollzug der Strafe Mitteilung an die Kantone zu machen, denen die Verurteilten ihrer militärischen Einheit nach angehören. In Ermangelung eines ordentlichen Wohnsitzes hat der Strafvollzug nicht durch den Heimatkanton des Verurteilten, sondern durch den Kanton, in welchem er zuletzt seinen Aufenthalt gehabt hat und wo seine Papiere deponiert sind, zu erfolgen. B 1895 II 361.

1253. Das Kreisgericht Ursern hatte am 25. Nov. 1898 den Sicherheitswächter O. Grossglauser in Andermatt wegen Tätlichkeiten vorgeladen, die er an Josef Furrer, Landwirt daselbst, begangen, und nachdem derselbe der Vorladung keine Folge geleistet hatte, den 10. Dez. ein Kontumazurteil gegen ihn gefällt. Nach Art. 8 der Militärstrafgerichtsordnung ist der endgiltige Entscheid in Kompetenzanständen zwischen bürgerlichen und militärischen Gerichtsbehörden dem BR übertragen. In der Sache selbst ist auf Art. 28 des BGes. betr. der Organisation der Gotthardbefestigung vom 13. April 1894 zu verweisen, der bestimmt: Die ständigen Beamten der Gotthardbefestigung und der Fortwache leisten den Diensteid und stehen unter dem Militärstrafges. Grossglauser, als Angestellter der Sicherheitswache in Andermatt, ist demnach auf Grund des Art. 1 der MStGO der Militärstrafgerichtsbarkeit unterworfen. Einer der in Art. 5 und 6 derselben vorgesehenen Ausnahmefälle liegt nicht vor, da die von Grossglauser angeblich begangenen Handlungen in dem Militärstrafges. (Art. 103, 109 ff.) vorgesehen sind. Das Kreisgericht Ursern hat also seine Kompetenz über-

[1]) Vgl. auch oben II S. 72 Kap. 6.

schritten, indem es am 10. Dez. 1898 über Grossglauser eine Strafe ausgesprochen hat.

Durch das gleiche Urteil wurde Grossglauser auch zu einer Entschädigung an den Kläger Furrer verurteilt. Es frägt sich, ob auch durch diese Verurteilung das Kreisgericht Ursern seine Kompetenz überschritten habe. Die Bejahung dieser Frage folgt daraus, dass das Gericht die civilrechtliche Entschädigung adhäsionsweise mit der strafgerichtlichen Verfolgung entschieden hat, und dass infolgedessen mit der Beanstandung des Hauptpunktes des Urteils, d. h. mit der Beanstandung des Straferkenntnisses auch der damit verbundene Nebenpunkt der Entschädigung zu beanstanden ist.

Der BR hat daher den 3. Mai 1899 erkannt, das Kreisgericht Ursern habe, indem es auf Grund der vom Festungsbureau Andermatt mit Recht beanstandeten Vorladung vom 25. Nov. 1898 in eine Verhandlung gegen den Sicherheitswächter O. Grossglauser eintrat und gegen denselben ein Kontumazurteil erliess, seine Kompetenz überschritten; demgemäss erklärte der BR dieses Urteil als null und nichtig.

Der BR glaubte beifügen zu sollen, dass mit seiner Entscheidung selbstverständlich nicht ausgeschlossen sei, dass Grossglauser, falls er sich wirklich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht habe, von den Militärbehörden zur Verantwortung gezogen werde.

Vgl. B 1900 II 124.

1254. I. Den 4. Nov. 1890 interpretierte der BR Art. 1 Ziff. 5 der Militärstrafgerichtsordnung, insbes. auch mit Rücksicht auf den Inhalt seiner Botsch. vom 10. April 1888 dahin, dass derselbe nicht anwendbar sein soll auf solche Fälle, in denen militärische Obere oder militärische Behörden sich durch Zeitungsartikel, die ausserhalb des Dienstes publiziert werden, beschimpft oder verleumdet glauben; die Beleidigten haben vielmehr in solchen Fällen den Weg der Klage vor den bürgerlichen Gerichten zu betreten.

B 1890 IV 748; der BR sagt in der angerufenen Botsch.: Nicht unter das Militärges. wollen wir stellen, kritische Meinungsäusserungen, zu welcher Wehrpflichtige ausserhalb des Dienstes und ausserhalb ihrer dienstlichen Beziehungen zu militärischen Behörden und Vorgesetzten sich etwa veranlasst sehen, indem es uns daran liegt, jeden Schein zu vermeiden, als ob der Freiheit der Meinungsäusserung zu nahe getreten werden dürfte. B 1888 II 348; vgl. auch Erste Auflage I, Nr. **165.**

1255. II. Angriffe in der Presse gegen militärische Vorgesetzte unterliegen, wenn sie nicht von im Dienst befindlichen Militärs ver-

übt werden, nicht der Militärgerichtsbarkeit; vgl. Art. 1 Ziff. 5 der Militärstrafgerichtsordnung.

BR in Bestätigung konstanter Praxis im Jahre 1899, B 1900 II 124; 1893 IV 38, 1899 II 128.

1256. Die Frage, ob Militärpersonen, die sich gegen die bestehenden Bahnpolizei-Regl. vergehen, z. B. auf einen schon in Bewegung befindlichen Zug noch aufzuspringen versuchen, militärischer oder bürgerlicher Bestrafung unterliegen, beantwortete das eidg. Militärdep. im Jahre 1899 dahin, dass es solche Fälle der militärischen Gerichtsbarkeit unterstelle. Dagegen beanspruchen die Militärbehörden nicht die Disziplinarstrafbefugnis über die Schüler des militärischen Vorunterrichtes, auch wenn sie mit einer für diesen Unterricht vorgeschriebenen Uniform bekleidet sind, ebenso nicht über Wehrmänner, die ihrer Schiesspflicht bei Übungen freiwilliger Schiessvereine genügen, ebenso nicht über Rekrutierte, wenn dieselben nach völligem Schluss des Aushebungsgeschäftes sich Vergehungen zu Schulden kommen lassen, ebenso nicht, wenn im Verlauf der Ausübung der Schiesspflicht in freiwilligen Schiessvereinen (nicht etwa bei der An- oder Abmeldung im dienstlichen Verkehr mit einem Sektionschef) Vergehen stattfinden. B 1900 II 124.

1257. Bereiter unterstehen der Militärgerichtsbarkeit und dem Militärstrafgesetz des Bundes. R. Steiner, gewesener Bereiter und Fourier der Dragonerschwadron Nr. 23, führte beim BR Beschwerde gegen einen Entscheid des eidg. Militärdep., durch welchen er mit seinem Gesuche um Aufhebung der vom Oberinstruktor der Kavallerie über ihn verhängten Degradation wegen Nichteinrückens in den Dienst abgewiesen worden war. Er focht die Entscheidung des Militärdep. an, weil das Militärstrafges. auf ihn nicht anwendbar gewesen sei. Der BR entschied jedoch den 14. Jan. 1898, dass die Angelegenheit Steiners unter die Militärgerichtsbarkeit falle und zwar in die abschliessliche Kompetenz des eidg. Militärdep. Diese Auffassung wurde vom eidg. Justizdep. wie folgt begründet:

Der Beschwerdeführer sucht nachzuweisen, dass Art. 97 des Militärstrafges. vom 27. Aug. 1851, A. S. II 606, nur auf Dienstpflichtige anwendbar sei; ein Bereiter sei aber nicht dienstpflichtig, sondern bloss Angestellter, und wenn er auch als solcher gemäss Art. 1 Ziff. 6 der MStGO von 1889 der Militärstrafgerichtsbarkeit und dem Militärstrafges. des Bundes unterworfen sei, so treffe dies doch erst vom Moment des Einrückens in den Remontekurs zu. Zur Unterstützung dieser Auffassung wird namentlich darauf verwiesen, dass das Ges. in einer und derselben

Ziffer neben den Bereitern die Offiziersbedienten, Putzer und Wäscher nenne, und dass demnach bei allen diesen Personen vor ihrem Einrücken nicht von Verletzung einer militärischen Dienstpflicht, sondern nur von Verletzung einer Vertragspflicht die Rede sein könne.

Dieser Argumentation ist entgegenzuhalten, dass der von Bereitern zu leistende Dienst ganz anderer Art ist als der Dienst der Offiziersbedienten, Putzer und Wäscher. Die in Art. 191 der Militärorganisation vorgesehenen besonderen, unter Leitung des Oberinstruktors der Kavallerie stehenden Remonteschulen haben militärischen Charakter; der darin geleistete Dienst ist also ein militärischer; das Bereitercorps ist militärisch organisiert, nur Militärpflichtige werden als Bereiter angestellt, sie tragen im Dienst die Uniform; und so sind die Pflichten der Bereiter militärische, deren Verletzung eine Störung der militärischen Ordnung ist. Aus der Natur der dienstlichen Tätigkeit der Bereiter muss gefolgert werden, dass die Verletzung der Dienstpflichten nach dem Militärstrafges. zu beurteilen ist. Nicht den Offiziersbedienten, sondern den Fortwächtern stehen sie gleich.

Verletzung der Dienstpflicht eines Bereiters ist es nun offenbar, wenn ein solcher trotz seines Anstellungsverhältnisses nnd trotz Aufforderung in eine Remonteschule nicht einrückt.

An dieser Rechtsstellung der Bereiter ändert der Umstand nichts, dass sie ihre dienstlichen Pflichten durch Vertrag, also freiwillig, übernommen haben; die Instruktoren übernehmen gleichfalls ihre Pflichten freiwillig durch die dem civilrechtlichen Vertrag in dieser Hinsicht gleichstehende Anstellung als BBeamte, und auch sie unterwirft das Ges. der Militärstrafgerichtsbarkeit und dem Militärstrafges. des Bundes. Allerdings ist die Giltigkeit des Anstellungsvertrages Voraussetzung des Bestehens der Dienstpflicht des Bereiters; und diese hört auf, sobald der Vertrag ordnungsgemäss aufgelöst ist. Steiner hat aber nicht vor Beginn der Remonteschule, in die er hätte einrücken sollen, sein Vertragsverhältnis gelöst; es war daher der Oberinstruktor der Kavallerie berechtigt, gegen ihn auf Grund des Militärstrafges. disziplinarisch vorzugehen.

Vgl. auch Nr. **1322.**

1258. Es ist konstante Praxis, dass das schweiz. Militärdepartement Disziplinarstrafsachen als oberste Instanz endgiltig erledigt, und dass eine Weiterziehung seiner Entscheide an den BR ausgeschlossen ist; somit können solche Sachen auch nicht vom BR an die BVers. weitergezogen werden.

Vgl. B 1900 IV 991; oben S. 471 Ziff. 7.

I. Soviel ersichtlich, nahm der BR diesen Standpunkt zum erstenmal in prinzipieller Erörterung in einer Entscheidung vom 28. Okt. 1892 ein (vgl. hiezu B 1893 II 542—544). Der BR bemerkte bei diesem An-

lass zu der Frage, ob die Verfügung des eidg. Militärdep. einer Nachprüfung und eventueller Revision unterstellt werden könne:

Allerdings steht dem Untergebenen das Recht zu, beim Oberen des Vorgesetzten, welcher die Strafe diktiert hat, sich zu beschweren (BGes. über die Strafrechtspflege für die eidg. Truppen vom 27. Aug. 1851 Art. 196, A. S. II 606). Nun ist aber die hier in Frage stehende Disziplinarstrafe von der höchsten Instanz, vom Chef des Militärdep. selbst, ausgesprochen worden. Der BR ist nicht der militärische Obere des Departements-Chefs[1]). Er kann daher eine gegen dessen Disziplinarstrafentscheide gerichtete Beschwerde nicht entgegennehmen. Auch auf dem Gnadenweg kann der BR in solchen Fällen nichts anordnen, weil dieser die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe im Sinne des Art. 214 der MStGO von 1889, A. S. n. F. XI 319, voraussetzt; vgl. hiezu B 1900 IV 191.

II. Dieselbe Auffassung[2]) vertrat der BR in seiner Entscheidung vom 13. Dez. 1897 über den Fall Oberst Bircher, in welchem er auch auf seine Botsch. nebst Entw. einer Disziplinarstrafordnung für die eidg. Armee vom 9. Okt. 1894 verweist, woselbst in Art. 49 die Frage allerdings in unzweideutiger Weise in dem Sinne beantwortet ist, dass Beschwerde gegen eine Disziplinarstrafe ausgeschlossen ist, wenn dieselbe vom schweiz. Militärdep. oder vom Oberbefehlshaber verhängt wurde, B 1894 III 460, 473.[3]) Dieser Entw. wurde jedoch nicht Ges.

III. Den 5. Mai 1899 betonte der BR in seiner Entscheidung über die Beschwerde des Maurus Beeler von Rothenturm, Schützenbataillon Nr. 12/III, und des Trompeters Anton Geisser von Steinen (Schwyz), Landsturmbataillon Nr. 86/I, neuerdings die endgiltige Kompetenz des eidg. Militärdep. in militärischen Disziplinarsachen; er trat auf die Beschwerde nicht ein, lud dagegen sein Militärdep. ein, die kant. Behörde

---

[1]) Ausser dem zit. Art. 196 hätte auch Art. 181 desselben BGes. in Betracht gezogen werden sollen; man wäre dadurch veranlasst worden, sowohl die verfassungs- und gesetzesmässige Stellung des Chefs des Militärdep., als auch die allgemeinen organisatorischen Verhältnisse und Beziehungen zwischen Dep. und BR des nähern klarzulegen; vgl. BV Art. 85, 95, 102, 103, Militärorganisation von 1874 Art. 174 ff., 238 ff.; BBeschl. betr. Organisation des BR vom 28. Juni 1895 Art. 13, 22, 26, A. S. n. F XV 188, BR-Beschl. vom 9. April 1887, A. S. n. F. XV 122; oben I Nr. 184.

[2]) Auf denselben Standpunkt stellte sich der BR anlässlich der Remonstration einer Anzahl höherer Kavallerieoffiziere gegen die vom BR den 4. April 1896 getroffene Wahl des Obersten Markwalder zum Waffenchef der Kavallerie, in Ersetzung des zurückgetretenen Obersten U. Wille; wegen ihrer Eingabe an den BR vom 11. April wurde über diese Offiziere vom eidg. Militärdep. eine strenge Disziplinarstrafe verhängt. Indem der BR von dem hierauf bezüglichen Ber. seines Militärdep. den 21. April 1896 Kenntnis nahm, war für ihn die Eingabe erledigt, B 1896 II 863; vgl. ferner B 1903 II 551, III 137, 139.

[3]) Vgl. oben S. 541.

in geeigneter Weise auf die Inkorrektheit der ersten von ihr ausgesprochenen Strafe aufmerksam zu machen. Der Tatbestand war folgender:

Die genannten Soldaten waren von den Militärbehörden des Kts. Schwyz, weil sie gegen Lieutenant Koller, Schützenbataillon Nr. 8/IV, Beschimpfungen in bezug auf militärische Angelegenheiten ausgestossen und einem an sie erlassenen erstmaligen Arrestbefehl nicht Folge geleistet hatten, mit vier Tagen Arrest bestraft worden. Gegen diese Strafverfügung erhoben sie am 17. Nov. 1898 Beschwerde bei dem eidg. Militärdep. In seinem Entscheid vom 17. Dez. 1898 hob dieses, in Erwägung, dass Beeler und Geisser nicht mit der Uniform bekleidet und ausserhalb des Dienstes die fraglichen Beschimpfungen geäussert hatten, mithin die Voraussetzungen des Art. 1 Ziff. 5 der Militärstrafgerichtsordnung nicht vorlagen, die Bestrafung wegen Beleidigung auf; dagegen wurden die beiden Beschwerdeführer wegen Missachtung der an sie erlassenen Arrestbefehle, sowie wegen eines ungeziemenden Ausdruckes in ihrer Beschwerdeschrift vom eidg. Militärdep. selbst mit vier Tagen Arrest bestraft. Den 7. April 1899 rekurrierten nun die beiden Soldaten gegen den Entscheid des Militärdep. an den BR. Sie machten geltend, dass das eidg. Militärdep. die Strafverfügung der kant. Behörden als ungesetzlich aufgehoben habe, und dass daher die von letzterer Behörde an sie erlassenen Arrestbefehle für sie von Anfang an nicht verbindlich gewesen seien; deshalb sei auch ihre oberinstanzliche Bestrafung wegen Nichtbefolgung eines Dienstbefehles ungerecht und verstosse gegen die gesetzlich geregelte Trennung der bürgerlichen und militärischen Gerichtsbarkeit.

Das eidg. Militärdep. stellte in seinem Ber. an den BR fest, dass die beiden Beschwerdeführer seiner Zeit sofort gegen die ihnen von den kant. Militärbehörden auferlegte Arreststrafe hätten rekurrieren und gleichzeitig um Suspension der Vollstreckung hätten einkommen können. Dem Arrestbefehle aber, als einem dienstlichen Aufgebot, hatte ein jeder von ihnen unbedingt Folge zu leisten; zudem erfolgte ihre Bestrafung durch das eidg. Militärdep. auch wegen der von ihnen geführten ungeziemenden Sprache.

B 1899 III 80; weitere Bestätigung der Praxis: BR den 14. Jan. 1898 i. S. R. Steiner, Bereiter, Nr. **1257**; BR den 20. Jan. 1899 i. S. Stampa, B 1899 I 133, Nr. **1307** III, den 10. Febr. 1899 i. S. Ulysse Frossard u. a.

IV. Josef Sommer, wohnhaft in Zürich, Soldat im Füsilierbataillon Nr. 115 IV, erhielt vom Militärdep. des Kts. Luzern vier Tage Arrest, weil er im Jahre 1899 unentschuldigter Weise an dem Wiederholungskurse seiner Einteilungseinheit nicht teilgenommen hatte. Die hiergegen an das eidg. Militärdep. gerichtete Beschwerde wurde von diesem als unbegründet abgewiesen. Wegen Inkompetenz trat der BR mit Beschl. vom 16. März 1900 auf die Weiterziehung dieser Beschwerde nicht ein; ebenso die BVers. mit Beschl. vom 23., 29. Juni 1900.

B 1900 II 465, Übers. Verh. der BVers. Juni 1900, Nr. 21; bestätigt im Falle Henri Baud, Kanonier der Festungskompagnie Nr. 8, BR den 17. Okt., BVers. den 15., 21. Dez. 1900, B 1900 IV 988, Übers. Verh. der BVers. Dez. 1900, Nr. 54.

V. Mit der bisher dargestellten Praxis stehen nicht im Einklang: die Entscheidung des BR vom 22. Jan. 1897 im Falle Pfeifer, wo zur

Begründung der Entscheidungsbefugnis des BR kurzweg darauf verwiesen wird, dass das eidg. Militärdep. dieselbe anerkenne, und die Entscheidung des BR vom 6. Aug. 1897 im Falle Martinoli; das eidg. Militärdep. hatte den 27. Juli die fünftägige Arreststrafe bestätigt, die die kant. Behörde über Martinoli verhängt hatte wegen eines injuriösen Briefes, womit er die Einberufung in die Offizierbildungsschule beantwortet hatte. Der BR trat nach dem Antrag des Militärdep. auf die Beschwerde Martinoli ein, wies dieselbe zwar als unbegründet ab, gestattete dem Beschwerdeführer immerhin, die Arreststrafe in der Kaserne Bellinzona, statt im Gefängnis abzusitzen.

VI. Martinoli machte hierauf die Angelegenheit mit der staatsrechtlichen Beschwerde beim BGer. anhängig; mit Urteil vom 22. Sept. 1897 wies dieses jedoch die Beschwerde wegen Inkompetenz ab, indem keine kant. Verfügung mehr vorliege, nachdem die von der kant. Behörde verhängte Arreststrafe durch das eidg. Militärdep. und den BR bestätigt worden ist. Wird ausser diesem Urteil des BGer. auch das vom 17. Dez. 1887 im Falle Monod und ferner das vom 22. März 1899 im Falle Huber (BGer.-Entsch. 1887, XIII Nr. 63. 1899, XXV 1 Nr. 2) berücksichtigt, so stellt sich als die doch kaum befriedigende, keineswegs einwandfreie Praxis des BGer. heraus, dass Disziplinarverfügungen kant. Militärbehörden, die auf dem administrativen Weg nicht vor das eidg. Militärdep. gebracht werden, mit der staatsrechtlichen Beschwerde vor dem BGer. angefochten werden können, dass dagegen das BGer. wegen Inkompetenz auf die staatsrechtliche Beschwerde nicht eintreten kann, sobald die Verfügung auf dem administrativen Weg vor das eidg. Militärdep. gebracht worden ist.

1259. Das eidg. Militärdep. berichtete dem eidg. Justizdep. unterm 9. Dez. 1895 auf dessen Anfrage, wie es mit der Bestrafung der ausser Dienst begangenen Disziplinarvergehen Wehrpflichtiger gehalten werde, insbes. in welchen Fällen die kant. Militärbehörden und in welchen das eidg. Militärdep. einzuschreiten habe:

Die Praxis geht dahin, dass in den Fällen, wo durch das Disziplinarvergehen bestimmte Verfügungen des eidg. Militärdep. verletzt werden, z. B. bei unrechtmässiger Verwendung der Notmunition, oder wo eine Untersuchung durch einen Justizoffizier vorausgegangen ist, ferner bei Fälschung von Eintragungen in die Dienstbüchlein, die Bestrafung der eidg. Behörde zusteht.

In den übrigen Fällen bleibt die Strafbefugnis den kant. Militärbehörden überlassen, z. B. bei Disziplinarvergehen, welche auf dem Heimmarsch nach Entlassung aus dem eidg. Dienste oder nach Waffeninspektionen begangen werden, ferner bei Missachtung der Vorschriften über das An- und Abmelden.

Es kann dabei allerdings infolge Mangels bezüglicher gesetzlicher Bestimmungen vorkommen, dass gewisse Disziplinarvergehen bald von den kant., bald von den eidg. Organen geahndet werden, je nachdem der Fall bei dieser oder bei jener Behörde anhängig gemacht wird.

Was die Rekurse gegen die Verfügungen kant. Behörden betrifft, so tritt das eidg. Militärdep. auf solche ein, die sich gegen ausgesprochene Freiheitsstrafen richten; Bussenerkenntnisse kant. Instanzen dagegen können gemäss § 33 der Verord. des BR über die Führung der Militärkontrollen vom 23. Mai 1879 nicht an das eidg. Militärdep. weitergezogen werden, A. S. n. F. IV 166.

Vgl. jetzt Verord. über das militärische Kontrollwesen vom 15. Aug. 1902, §§ 50—58, insbes. § 57, A. S. n. F. XIX 165; ferner Erste Auflage III Nr. **839a**; B 1903 I 920.

1260. Das Militärdep. des Kts. Tessin hatte einen Wehrpflichtigen wegen Nichtbefolgung eines Marschbefehls mit einer Arreststrafe von 10 Tagen und überdies mit einer Geldbusse von Fr. 50 bestraft. Der Bestrafte rekurrierte an das eidg. Militärdep.; dieses bestätigte die Arreststrafe, hob dagegen die Geldbusse als ungesetzlich auf, sich hierbei auf folgendes Gutachten des eidg. Justizdep. vom 4. Nov. 1897 stützend:

Das BGes. über die Strafrechtspflege für die eidg. Truppen vom 27. Aug. 1851, A. S. II 606, bedroht die von ihm vorgesehenen Verbrechen (Vergehen) und Ordnungsfehler nicht mit Geldstrafen; dem Ges. waren aber im wesentlichen nur die im eidg. oder kant. Militärdienste befindlichen Personen unterworfen, während es den Kantonen überlassen blieb, die ausserdienstlichen Pflichten militärpflichtiger Personen zu normieren; insbes. gab Art. 190 des BGes. den Kantonen die Möglichkeit, die Verletzung dieser Pflichten auch mit Geldbussen zu bestrafen.

Das Versäumen eines Militärdienstes gehört jedoch zu den im BGes. selbst vorgesehenen Ordnungsfehlern (Art. 1 lit. h, 97, 166 Nr. 1) und kann somit mit einer Geldbusse nicht belegt werden.

Im Jahre 1874 ging die gesamte Gesetzgebungsbefugnis über das Heerwesen an den Bund über (Art. 20 der BV), und die Kantone blieben auf den Erlass einiger weniger organisatorischer Bestimmungen beschränkt. Die dienstlichen und ausserdienstlichen Pflichten der militärpflichtigen Bürger setzt allein die Eidg. fest; sie bestimmt daher auch die Folgen der Verletzung derselben. Ob nun auch der Bund in Nachfolge des den Kantonen durch Art. 190 des BGes. vom 27. Aug. 1851 eingeräumten Rechtes, Geldbussen für die Verletzung ausserdienstlicher Pflichten verhängen konnte, hat nur noch historisches Interesse seit dem Inkrafttreten der Militärstrafgerichtsord. vom 28. Juni 1889, A. S. n. F. XI 273. Art. 1 dieses Ges. bestimmt, dass der Militärstrafgerichts-

barkeit und dem Militärstrafges. des Bundes unterworfen sind u. a. die militärpflichtigen Personen ausserhalb des Dienstes mit bezug auf ihre dienstlichen Pflichten. Das Militärstrafges. des Bundes ist aber dasjenige vom 27. Aug. 1851, und dieses wollte ursprünglich auf Handlungen der bezeichneten Art gar keine Anwendung finden. Der Tatbestand dieser Vergehen findet sich daher nicht in diesem Ges., sondern in andern Erlassen, vorab in der Militärorganisation und den zu derselben gehörigen Ausführungverordnungen. Dessenungeachtet lassen sich diese Vergehen ohne Zwang zu den in Art. 166 des Militärstrafges. erwähnten Handlungen oder Unterlassungen, welche den allgemeinen Vorschriften, den Befehlen der Vorgesetzten oder der militärischen Ordnung überhaupt zuwiderlaufen, zählen, und da die MStGO vom Jahre 1889 auf die Verletzung aller, auch der ausserdienstlichen militärischen Pflichten das Militärstrafges. anwendbar erklärt, so sind nur die in diesem Ges. für Disziplinarvergehen vorgesehenen Strafarten, unter denen sich die Geldbusse nicht befindet, rechtlich zulässig.

Es dürfen daher Geldbussen auf Grund des z. Z. geltenden Rechtes nicht nur für unentschuldigtes Ausbleiben von einem Instruktionsdienst, sondern für Militärvergehen überhaupt weder angedroht, noch ausgesprochen werden.

Fall Beretta in Lugano, Entscheid des eidg. Militärdep. vom 28. Mai 1897. Vgl. auch BGer.-Entsch. 1880, VI S. 3. 1884, X S. 211 Erw. 2, 1887, XIII S. 378 Nr. 63. Vgl. jedoch auch § 33 der Verord. des BR über Führung der Militärkontrollen vom 23. Mai 1879. A. S. n. F. IV 165; ferner §§ 50 ff. der jetzt geltenden Verord. des BR vom 15. Aug. 1902. A. S. n. F. XIX 165; oben S. 488 ff., 499, 534.

1261. Ein disziplinarisch bestrafter Militär kann von der Behörde, welche die Strafe verhängt, nicht zu den Kosten des Verfahrens verurteilt werden, vgl. Militärstrafges. Art. 167—173, Militärstrafgerichtsordnung Art. 163, A. S. II 662, n. F. XI. 309.

BR im B 1891 II 800.

1262. Die kant. Behörden sind nicht berechtigt, Disziplinarstrafen der Wehrpflichtigen in die Dienstbüchlein einzutragen, vgl. Verord. des BR über die Führung der Militärkontrollen und der Dienstbüchlein vom 23. Mai 1879, A. S. n. F. IV 143.

Eidg. Militärdep. im B 1891 II 800; vgl. jetzt Verord. über das militärische Kontrollwesen vom 15. Aug. 1902, §§ 26 ff., A. S. n. F XIX 150.

1263. Ist ein Soldat wegen Eigentumsbeschädigung disziplinarisch bestraft worden, so kann eine Schadenersatzforderung gegen ihn nur vor den zuständigen bürgerlichen oder militärischen Gerichten geltend gemacht werden, Militärstrafges. Art. 185, A. S. II 667.

BR im B 1891 II 799.

3. Kapitel.

Der Militärpflichtersatz. [1])

BV 1874 Art. 18 Abs. 4, A. S. n. F. I 6.

Entwürfe des BR und Beschlüsse der eidg. Räte zum BGes. betr. den Militärpflichtersatz vgl. in Erster Auflage III, Nr. **845**:

I. Botsch. des BR und BGes.-Entw. betr. Militärsteuer vom 17. Mai 1875, B 1875 III 135; Ber. der Komm. des StR vom 21. Juni 1875 (J. Weber), B 1875 IV 77. — Beschl. der BVers. eines BGes. betr. die Militärpflichtersatzsteuer vom 23. Dez. 1875, verworfen in der Referendumsabstimmung vom 9. Juli 1876, B 1875 IV 1263, A. S. n. F. II 159; vgl. oben II S. 235 Ziff. 4.

II. Botsch. des BR und BGes.-Entw. betr. den Militärpflichtersatz vom 30. Okt. 1876, B 1876 IV 119. — Beschl. der BVers. eines BGes. betr. den Militärpflichtersatz vom 27. März 1877, verworfen in der Referendumsabstimmung vom 21. Okt. 1877, B 1877 II 655, A. S. n. F. III 154; vgl. oben II S. 235 Ziff. 6.

III. BGes. betr. den Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878, A. S. n. F. III 565; Beschl. des BR vom 25. Mai 1888 betr. Berichtigung des französischen Textes (Art. 5 sub B lit. a Abs. 2), A. S. n. F. X 606, oben II S. 207, Nr. **401.** — Botsch. des BR und BGes.-Entw. vom 23. April 1878, B 1878 II 538.

Zum Vollzug des Ges. vgl. B 1879 I 161, 222, III 30, 1881 IV 20, 1883 II 670, IV 986, 1884 II 510 (gegenüber Schweizern im Ausland), B 1885 IV 190, 1886 I 375, 525, 1887 I 81, 1901 I 442 (Petition des Vereins Helvetia in Ludwigshafen a. Rh. betr. Erhöhung des Existenzminimums von Fr. 600 auf Fr. 1500, Art. 4 des BGes.; Schonung zurückkehrender Schweizer, die mit Bezahlung des Militärpflichtersatzes im Rückstande sind, indirekter Zwang durch preussische Behörden, die Schweizer zur deutschen Armee einberufen oder des Landes verweisen, wenn sie sich über Militärleistung nicht ausweisen, Übers. Verh. der BVers. 1901, Nr. 29, oben II Nr. **515**).

Vollz.-Verord. des BR vom 16. Okt. 1878, A. S. n. F. III 571; vgl. unten Nr. **1289**; an die Stelle derselben ist getreten: Vollz.-Verord. vom 1. Juli 1879, A. S. n. F. IV 188 (revisionsbedürftig vgl. B 1889 II 656); diese Vollz.-Verord. ist ergänzt durch folgende Beschl. des BR:

1. vom 27. Juni 1879 betr. Mitwirkung der diplomatischen und konsularischen Vertreter beim Bezuge des Militärpflichtersatzes. A. S. n. F. V 196; vgl. Nr. **1313**;

2. vom 20. Mai 1884 betr. Mitteilungen der eidg. Verwaltungen an die Kantone behufs Militärpflichtersatzanlage. B 1884 II 922;

3. Verord. vom 24. April 1885 über Rückerstattung bezahlten Militärpflichtersatzes in Fällen von Dienstnachholung, A. S. n. F. VIII 85, B 1885 II 741, 1888 IV 112, authentisch interpretiert durch Beschl.

---

[1]) Bundesgesetz betr. den Militärpflichtersatz nebst bezüglichen Verord., Beschl., Kreisschr. etc., Bern 1888; E. Bourgeois, La loi fédérale sur la taxe d'exemption du service militaire du 28 juin 1878, Lausanne 1890.

des BR vom 20. Sept. 1897, B 1897 IV 323. Vgl. auch A. S. n. F. XII 380, XVII 51; B 1893 II 529; vgl. Nr. **1302;**

4. vom 19. Febr. 1886 betr. den Bezug des Militärpflichtersatzes (Zusatz zu Art. 3 der Verord.), A. S. n. F. IX 24, B 1885 II 630, 1886 I 227, 525;

5. vom 20. Juni 1892 betr. Abänderung der Art. 1 lit. a und Art. 5 Abs. 2 der Verord., A. S. n. F. XII 897, B 1893 II 529;

6. vom 20. Juni 1892: Die Poststellen werden angewiesen, denjenigen Beamtungen, welche in den Fall kommen, Militärpflichtersatz- oder Militärbussenbeträge durch die Post befördern zu müssen, amtliche Postanweisungen zur Verfügung zu stellen, B 1893 II 529;

7. vom 8. Jan. 1895 betr. die Militärsteuerpflicht der Feldpostpacker, B 1895 I 57; vgl. auch Nr. **1285;**

8. Kreisschr. vom 8. Juli 1903 betr. das Beschwerdeverfahren in Militärpflichtersatzsachen (Anwendung der Vorschriften des Titels IV des Organisationsges. über die BRechtspflege vom 22. März 1893, womit u. a. Art. 7 der Vollz.-Verord. vom 1. Juli 1879 und das Kreisschr. des BR vom 4. Jan. 1895 betr. Rekursinstanzen aufgehoben sind), B 1903 III Nr. 28; vgl. Nr. **1268, 1270.**

Vgl. ferner:

BGes. betr. die Verlängerung der Dienstzeit der Offiziere vom 22. März 1888, Art. 4. Die Vorschriften des Art. 7 des Ges. über Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878 verbleiben unverändert in Kraft, A. S. n. F. X 650.

BGes. betr. die Inspektion und den Unterricht des Landsturms vom 29. Juni 1894, Art. 4. Die Landsturmpflichtigen vom 20. bis zum vollendeten 44. Altersjahr bleiben den Bestimmungen des BGes. betr. den Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878 unterworfen. Denjenigen Landsturmpflichtigen jedoch, welche in einem Jahre mehr als einen Übungstag mitgemacht haben, wird für das betreffende Jahr die Hälfte der Personaltaxe erlassen. Die Einberufung zur nachträglichen Erfüllung der Schiesspflicht gibt kein Recht auf diese Begünstigung, A. S. n. F. XIV 431; vgl. BBeschl. betr. Herstellung des Gleichgewichts in den BFinanzen vom 6. Okt. 1899, Art. 3 lit. b, A. S. n. F. XVII 819.

BGes. vom 29. März 1901 betr. die Ergänzung des BGes. über den Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878:

Wer schuldhafter Weise, ungeachtet zweimaliger Mahnung durch die Militärbehörden, den Militärpflichtersatz nicht entrichtet, wird vom Strafrichter mit Haft von ein bis zehn Tagen bestraft.

Mit der Haft kann Entzug des Stimmrechts oder Wirtshausverbot, beides bis auf die Dauer von zwei Jahren, verbunden werden.

Die Mahnung soll den Hinweis auf die im Ges. vorgesehene Strafe und die Androhung der Überweisung an den Strafrichter enthalten.

Das bezügliche Strafverfahren ist von den Kantonen in den Vollz.-Bestimmungen festzustellen.

Durch die Bestrafung wird die Verbindlichkeit zur Bezahlung des Pflichtersatzes nicht aufgehoben.

Wegen Nichtbezahlung des nämlichen Steuerbetrages darf nur einmal Strafe verhängt werden, A. S. n. F. XVIII 695. — Botsch. und BGes.-Entw. des BR vom 1. Juni 1898, B 1898 III 572. Stenogr. Bulletin der BVers. 1898, VIII S. 403–411, 533–548; 1899, IX S. 101 bis 125, 403–412, 525–538, 581–588; 1900, X S. 705–716; 1901, XI S. 23–27, 51–59, 109–119. Vgl. Nr. **1266.**

1264. Auf Grund der Bestimmungen der BV, Art. 18 Abs. 4 und Art. 42 lit. e, hatten die Kantone die Hälfte des Bruttoertrages der von ihnen nach Massgabe der kant. Ges. für die Jahre 1875—1877 bezogenen Militärpflichtersatzsteuer an den Bund abzuliefern.

I. Ohne Widerspruch seitens der Kantone wurde die Quote für das Jahr 1875 abgeliefert.[1]) Im Jahre 1876 weigerte sich jedoch Neuenburg, das Betreffnis zu entrichten; der Grosse Rat des Kts. Aargau ermächtigte seinerseits den Reg.-Rat, für dieses Jahr nur die Hälfte des gesetzlichen Steuerquantums zu beziehen und lieferte hievon die Hälfte an die eidg. Staatskasse ab.[2])

Die zweimalige Verwerfung der eidg. Gesetzesvorlage über den Militärpflichtersatz in den Referendumsabstimmungen (vgl. oben S. 553) rief bei einer Anzahl von Kantonen, die die Enthebung von der persönlichen Militärpflicht in höherem Masse als die Mehrzahl der übrigen Kantone besteuerten, Zweifel wach über die fernere Annehmbarkeit dieser Belastung, welche zu derjenigen anderer Kantone in einem nicht zu läugnenden Missverhältnisse stand.

II. Der Kt. Zürich reichte den 28. Nov. 1877 ein Initiativbegehren der BVers. ein, des Inhalts:

> Es möchte bis zur Erlassung eines BGes. über den Militärpflichtersatz von dem Bezuge der Hälfte der von den Kantonen auf Grundlage ihrer Gesetzgebung erhobenen Militärpflichtersatzsteuern Umgang genommen und der dadurch entstehende Ausfall durch die

---

[1]) Vgl. Kreisschr. des BR an die KReg. vom 27. Dez. 1875: Nachdem der Bund mit dem Beginn des Jahres 1875 sämtliche Ausgaben übernommen hat, welche ihm durch die BV auferlegt werden, kann kein Zweifel darüber bestehen, dass wie der gesamte Betrag der Zoll- und Posteinnahmen (Art. 1 der Übergangsbest.), so auch die Hälfte der für das Jahr 1875 von den Kantonen bezogenen Militärsteuern in die BKasse zu fallen habe. In der Voraussicht, dass im Laufe des Jahres 1875 die in Art. 18 Abs. 4 der BV vorgesehenen einheitlichen Bestimmungen nicht in Kraft treten werden, ist der Bezug der Militärpflichtersatzsteuer für das Jahr 1875 nach der bisherigen kant. Gesetzgebung vorzunehmen . . . , B 1875 IV 1292.

[2]) Mit Schreiben vom 12. April 1876 an den BR hatte die Reg. des Kts. Bern mit Rücksicht auf die am 9. Juli 1876 stattfindende Volksabstimmung über das Militärsteuerges. die Ansicht ausgesprochen: es werde der Bezug der Militärsteuer auch für das Jahr 1876 noch nach dem bisherigen Modus stattfinden, worauf der BR den 19. April erwiderte, dass bis nach erfolgter Volksabstimmung über das BGes. die Kantone nicht berechtigt seien, die Ersatzsteuer für das Jahr 1876 nach ihrer eigenen Gesetzgebung zu erheben. Sowohl für den Fall der Annahme, als denjenigen der Verwerfung des BGes. müsse sich der BR die weitern Massnahmen vorbehalten, B 1876 II 81.

Einforderung von direkten Beiträgen der Kantone (Art. 42 lit. f der BV) gedeckt werden.

Solothurn schloss sich diesem Begehren den 1. Dez. 1877 an; Aargau, welches bereits erklärt hatte, dass es die Hälfte des Militärpflichtersatzes auf so lange verweigern werde, bis durch BVorschrift eine dem Art. 18 der BV entsprechende Form der Beitragsleistung aufgestellt sei, sprach sich den 14. Dez. 1877 entschieden gegen Erhebung eines Geldkontingentes aus und schlug die einstweilige Veranlegung des Militärpflichtersatzes auf die Kantone im Verhältnis von 30 Cts. per Kopf der Bevölkerung vor.

Der BR, von der BVers. zur Berichterstattung über das Initiativbegehren des Kts. Zürich eingeladen, anerkannte die Schwierigkeiten, welche aus der Tatsache entstehen müssten, wenn Art. 18 Abs. 4 der BV keine befriedigende Ausführung erfahren sollte. Der BR war jedoch der Ansicht, dass der verf.-mässig vorgesehene Bezug der Hälfte der von den Kantonen bezogenen Militärpflichtersatzsteuern (Art. 42 lit. e der BV) seitens des Bundes nicht sistiert und die Ablieferung seitens der betr. Kantone nicht verweigert werden könne; denn die Bestimmungen der Art. 42 lit. e und Art. 18 Abs. 4 der BV stehen nicht im Verhältnis des gegenseitigen Bedingens und Bedingtseins. Die zweimalige Verwerfung der eidg. Ges.-Vorlagen entbindet die Kantone von der ihnen laut Art. 42 der BV obliegenden Pflicht nicht, die betr. Hälfte des Militärpflichtersatzes abzuliefern. Die Umwandlung der Militärpflichtersatzsteuer in ein Geldkontingent würde die Unbilligkeit in sich schliessen, dass Kantone, die bereit sind, die verf.-mässige Verpflichtung genau zu erfüllen, unter der Form des Geldkontingentes zu wesentlich höheren Leistungen herbeigezogen würden.

Dem Antrag des BR entsprechend, beschloss die BVers. den 6., 9. Dez. 1878 (inzwischen war das BGes in Ausführung des Art. 18 zustande gekommen), auf das zürcherische Initiativbegehren nicht einzutreten, den BR vielmehr einzuladen, für frühere Rückstände und für das Jahr 1877 nach Massgabe des Art. 42 lit. e der BV bei den Kantonen die Hälfte des Bruttoertrages der von ihnen bezogenen Militärpflichtersatzteuern einzuziehen.

Die Abweisung des Initiativbegehrens hatte der StR schon den 13. Febr. 1878 beschlossen, während der Beschl. des NR vom 20. Febr. 1878 lautete: Die BVers., in Erwägung,

1. dass der Versuch, ein BGes. über die Militärpflichtersatzsteuer zu erlassen, bis dahin nicht zum Ziele geführt hat;

2. dass der Bezug des der Eidg. zufallenden Anteils dieser Steuer auf Grudlage der kant. Gesetzgebungen eine ungleiche, dem Recht und der Billigkeit widersprechende Behandlung der Kantone in sich schliesst;

3. dass es demnach eine Forderung der Gerechtigkeit ist, bis zu dem neuerdings anzustrebenden Erlass eines BGes. transitorische Verfügungen zu treffen, beschliesst:

Für das Jahr 1877 und bis zum Erlass eines BGes. über den Militärpflichtersatz wird von dem Bezuge der Hälfte der von den Kantonen auf Grundlage ihrer Gesetzgebung erhobenen Militärpflichtersatzsteuern Umgang genommen.

Der dadurch entstehende Ausfall wird durch Einforderung von jährlich 60%[1]) der nach dem BGes. vom 9. März 1875 aufgestellten Geldskala gedeckt.

A. S. n. F. III 663; vgl. Ber. des BR vom 4. Febr. und 26. Nov. 1878, B 1878 I 225, IV 333; Übers. Verh. der BVers. Febr. 1878, Nr. 13; B 1876 III 351.

III. In Art. 18 Abs. 4 der BV ist der Erlass eines einheitlichen BGes. über den Militärpflichtersatz dem Bunde aufgegeben, aber nicht in dem Sinne, dass der Erlass eines einheitlichen BGes. als Vorbedingung mit Suspensivwirkung für die verf.-mässige Bezugsberechtigung des Bundes aufgestellt worden wäre. Art. 18 überträgt das Gesetzgebungsrecht über den Militärpflichtersatz von den Kantonen auf den Bund und macht ihm zur Pflicht, in dieser Beziehung gleiches Recht für die ganze Schweiz zu schaffen; Art. 42 lit. e überweist dem Bund einen Anteil an den von den Kantonen tatsächlich bezogenen Steuerbeträgen.

Art. 18 Abs. 4 ist eine Forderung der bürgerlichen Gerechtigkeit. Wie die Last des wirklichen Militärdienstes für alle Wehrpflichtigen eine möglichst gleiche werden sollte, so sollte auch die Geldleistung der Nichtdiensttuenden eine proportional gleichmässige sein. Dass eine solche gesetzliche Regelung der Dinge schon im ersten Anlauf der Gesetzgebung erreicht werde, war nicht mit Sicherheit vorauszusehen. Ein provisorischer Fortbestand des Steuerbezuges auf Grund der kant. Ges. musste demnach als eine selbstverständliche Möglichkeit von vorneherein in Aussicht genommen werden.

Andererseits ist lit. e des Art. 42 der BV eine Bestimmung, die aus den veränderten und vermehrten finanziellen Bedürfnissen des Bundes hervorgegangen und vornehmlich durch die beinahe vollständige Übernahme der Ausgaben für das Heer veranlasst worden ist. Der Übergang dieser Heeresausgaben auf den Bund geschah mit dem Jahr 1875, und es konnte unmöglich im Sinne der BV liegen, vom Jahre 1875 ab dem Bunde den vollen Betrag der verf.-mässig neuen Ausgaben aufzubürden und ihm gleichzeitig einen Teil der zu ihrer Deckung bestimmten Mittel vorzu-

[1]) In dem Nachtragsber. vom 26. Nov. 1878 weist der BR darauf hin, dass das der Hälfte des Militärpflichtersatzges. für das Jahr 1877 entsprechende Betreffnis nicht 60%, sondern 72% eines einfachen, vollen Geldkontingentes gleichkäme, B 1878 IV 334.

enthalten. Art. 42 lit. e ist ein Element des finanziellen Ausgleichs zwischen dem Bund und den Kantonen, ein Korrelat zur Übernahme der entsprechenden Lasten und keineswegs eine Folge der einheitlichen Regelung der Ersatzsteuer. B 1880 IV 453.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, beantragte der BR in seiner Botsch. vom 23. Nov. 1880 bei der BVers. die Abweisung des Rechtsbegehrens des Kts. Neuenburg, welches dahin ging: der Kt. Neuenburg sei befugt, die Ablieferung des halben Militärpflichtersatzes für 1876 und 1877 an den Bund zu verweigern. Den 12. Dez. 1882 zog der Kt. Neuenburg sein Begehren zurück und bezahlte die rückständigen Beträge des Militärpflichtersatzes bis auf eine Restanz von Fr. 42,871.27, erbat sich aber von der BVers. aus Billigkeitsrücksichten den Erlass dieses Restbetrages auf Grund des Art. 1 Abs. 2 der Übergangsbest. der BV oder in Form irgend einer andern gut scheinenden Ausgleichung. Dieses Begehren, als Initiative im Sinne des Art. 93 Abs. 2 der BV mit Bezug auf den BBeschl. vom 18. März 1875, betr. Vollziehung des Art. 1 Abs. 2 der Übergangsbest. der BV, A. S. n. F. I 445, aufgefasst, beantragte der BR, mit Botsch. vom 23. Nov. 1883, abzulehnen.

Die BVers. genehmigte den 12., 14. Dez. 1883 diesen Antrag. Dagegen wurde der BR gleichzeitig von der BVers. ermächtigt, dem Kt. Neuenburg auf dessen Militärsteuerrückstand pro 1876 und 1877 einen Nachlass von Fr. 24,000 (BR-Antrag: Fr. 24,229) zu gestatten.

Botsch. des BR vom 23. Nov. 1880, B 1880 IV 451; Nachtrag hiezu vom 1. Juni 1882, B 1882 III 169. Botsch. des BR vom 23. Nov. 1883, B 1883 IV 659. Übers. Verh. der BVers. Dez. 1883, Nr. 17; B 1878 II 512, 1879 II 619, 324, 1880 II 632, 1881 II 706.

1265. Bei Behandlung der eidg. Staatsrechnung über das Jahr 1891 regte die Komm. des NR die Prüfung der Frage an, ob nicht bei dem stetsfort wachsenden Betrage des Militärpflichtersatzes der Bund den Kantonen wenigstens einen Teil der Bezugskosten abnehmen sollte. Der BR konstatierte hierauf:

Die Bestimmung, wonach die Kantone die Hälfte des Bruttoertrages des bezogenen Militärpflichtersatzes dem Bunde abzuliefern haben, hat das BGes. vom 28. Juni 1878 aufnehmen müssen, weil in Art. 42 lit. e der BV ausdrücklich bestimmt ist, dass die Ausgaben des Bundes bestritten werden sollen u. a. aus der Hälfte des Bruttoertrages der von den Kantonen bezogenen Militärpflichtersatzsteuern. Demnach könnte der Bund die Kosten, die der Bezug des Militärpflichtersatzes verursacht, ganz oder teilweise nur dann übernehmen, wenn der Art. 42 lit. e der BV in entsprechender Weise abgeändert würde. B 1893 II 879.

1266. Das Ergänzungsges. vom 29. März 1901.[1]) Der NR erklärte den 27. März 1896 folgende Motion Eschmann und Genossen erheblich:

> Der BR wird eingeladen, sei es durch Ergänzung des BGes. betr. den Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878, sei es durch Erlass eines besondern Ges., es zu ermöglichen, dass Militärersatzpflichtige wirksamer als es durch den blossen Rechtstrieb geschehen kann, zur Zahlung der Ersatzsteuer herangezogen werden können.
>
> Übers. Verh. BVers. März 1896, Nr. 45, B 1897 II 674, Postl.-Slg.n. F. 528.[2])

Veranlasst wurde diese Motion durch verschiedene Entscheidungen des BGer., durch welche die Praxis des sog. Abverdienens d. h. die zwangsweise Einberufung von Ersatzpflichtigen zum Abverdienen von Militärsteuern als verfassungswidriger Schuldverhaft und daher als unzulässig erklärt wurde, sofern die Einberufung zum Abverdienen dieser Steuer ohne Rücksicht darauf erfolgt, ob die Nichtbezahlung auf einem Verschulden beruhe. Bei der Begründung der Motion wurde auf die finanziellen Nachteile aufmerksam gemacht, welche für Bund und Kantone bereits entstanden seien und in stetig zunehmendem Masse entstehen müssten, wenn man, nachdem das BGer. die bisherige Praxis des Abverdienens als inkonstitutionell erklärt habe, sich bei Einhebung der Ersatzsteuer auf die Schuldbetreibung beschränkt sehe. Dass hier auf legislativem Wege geholfen werden könne, sei übrigens auch die Ansicht des BGer. Es dürfte genügen, die Nichtbezahlung der Steuer mit Strafe zu bedrohen, wobei dann das Abverdienen, sei es als Art des Strafvollzuges, sei es als Umwandlung der uneinbringlichen Geldbusse in entsprechende Freiheitsstrafe, statthaft erscheine.

Der BR schlug hierauf, gestützt auf Art. 18 der BV, mit Botsch. vom 1. Juni 1898 eine Ergänzung des BGes. vom 28. Juni 1878 folgenden Inhaltes vor:

> Art. 1. Ersatzpflichtige, denen die Bezahlung des Militärpflichtersatzes nach ihren Vermögens- oder Erwerbsverhältnissen unmöglich ist, können die Geldleistung durch Arbeit abverdienen. Sie haben sich hierzu spätestens innerhalb Monatsfrist, vom Empfang einer schriftlichen Aufforderung zur Bezahlung der Steuer an gerechnet, beim Sektionschef ihres Wohnortes anzumelden und eine von der Gemeindebehörde ausgestellte Bescheinigung, dass ihnen

---

[1]) Vgl. ferner Zeitschrift für Schweiz. Recht 1903, n. F. XXII S. 416—418; sodann Übers. Verh. der BVers. Juni 1903, Nr. 25 lit. b, e, g.

[2]) Vgl. auch Hilty im Politischen Jahrbuch a. O. X, S. 498, XIII, S. 395.

die Bezahlung der schuldigen Ersatzsteuer unmöglich sei, beizubringen.

Ein Arbeitstag ist zu drei Franken anzurechnen. Die Kosten für Verpflegung übernimmt der Staat.

Art. 2. Ersatzpflichtige, welche den Militärpflichtersatz weder in Geld leisten, noch durch Arbeitsleistung abverdienen, obgleich sie nach ihren ökonomischen oder persönlichen Verhältnissen wohl imstande wären, das eine oder das andere zu tun, sind wegen schuldhafter Nichterfüllung einer öffentlichen Pflicht strafbar und werden auf Anzeige des Kreiskommandanten durch die kant. Militärbehörde mit Haft von 3 bis 20 Tagen bestraft.

Der Strafantrag ist vom Kreiskommandanten einzureichen, gestützt auf eine Bescheinigung des Sektionschefs des Wohnorts, dass der betreffende Ersatzpflichtige, obschon er dazu nach seinen ökonomischen oder persönlichen Verhältnissen nachweisbar wohl imstande wäre, die Ersatzsteuer nach wiederholter fruchtloser Aufforderung nicht bezahlt und sich auch zu keiner Arbeitsleistung angemeldet hat.

Wegen Nichtbezahlung des nämlichen Steuerbetrages darf nur eine Strafe verhängt werden.

Zugleich führte der BR aus:

Das Recht des Bundes zum Erlass eines Ges. über die Beitreibung von Militärpflichtersatzsteuern gründet sich auf Art. 18 Abs. 4 der BV.

Auf Grund dieser Verfassungsbestimmung wurde das BGes. betr. den Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878 erlassen. Dasselbe bestimmt in Art. 12, dass die alljährlich für alle Pflichtigen gleichzeitig vorzunehmende Ersatzanlage, sowie der Bezug des Ersatzes den kant. Behörden obliegt, räumt jedoch in Art. 15 dem Bunde über alle den Militärpflichtersatz betr. Verhältnisse, namentlich über die in den Art. 11, 12, 13 und 14 vorgesehenen Massnahmen, zum Zwecke einer gleichmässigen Durchführung des Ges., das Oberaufsichts- und Entscheidungsrecht ein. Es steht daher wohl ausser Frage, dass der Bund befugt ist, zu diesem Zwecke besondere gesetzliche Bestimmungen über die Beitreibung der Militärsteuern zu erlassen.

Die prinzipielle Frage der Zulässigkeit von Zwangsmitteln zur Beitreibung von Militärsteuern, die, wie das Abverdienen einen persönlichen Freiheitsentzug in sich schliessen, ist durch die Rechtsprechung des BGer. entschieden. Die vom BGer. aufgestellten Grundsätze müssen die Richtschnur bilden für das weitere Vorgehen in dieser Materie.

Folgende Urteile des BGer. fallen in dieser Hinsicht hauptsächlich in Betracht:

1. Urteil vom 12. Mai 1888 i. S. Messerli, BGer.-Entsch. XIV, S. 175—179;
2. Urteil vom 4. Febr. 1893 i. S. Aimé Menétrey;

3. Urteil vom 4. Febr. 1893 i. S. Décosterd, BGer.-Entsch. XIX, S. 44—48;
4. Urteil vom 24. Juli 1893 i. S. Keller, BGer.-Entsch. XIX, S. 471—473.
5. Urteil vom 27. Dez. 1895 i. S. Danielsen;
6. Urteil vom 5. Febr. 1896 i. S. Frey, BGer.-Entsch. XXII, S. 24—26.[1])

In diesen Urteilen hat das BGer. erkannt:

Die Einberufung, d. h. der Zwang, zum Abverdienen von Militärsteuern ist ein verfassungswidriger Schuldverhaft; denn sie ist Freiheitsentzug zum Zwecke der Exekution oder Tilgung einer Schuld, auf Grund einer Forderung, die nicht den Charakter einer Strafe hat. Art. 59 der BV verbietet dem Gläubiger, auf die Person des Schuldners zu greifen; diese Vorschrift beruht auf der modernen Rechtsanschauung, wonach dem Gläubiger nur das Vermögen, nicht die Person des Schuldners haftbar ist. Nun befindet sich aber der Staat, wenn er die Militärsteuer fordert, in keiner andern Stellung als der gewöhnliche Gläubiger; denn die Militärsteuer ist keine Strafe, und ihre Nichtzahlung kann nicht einem Disziplinarfehler gleichgestellt werden. Die Militärpflichtersatzsteuer ist eine Geldschuld des Ersatzpflichtigen; sie soll durch Zahlung getilgt werden. Wenn diese nicht erfolgt, so tritt nach dem in Frage stehenden System nicht etwa Betreibung ein, ebensowenig wird untersucht, ob die Nichtbezahlung auf Verschulden beruhe, und im Bejahungsfalle eine Strafe (etwa in Form von Haft) verhängt. Vielmehr soll die Tilgung der betr. Steuerforderung erfolgen durch Abverdienen; zu diesem Zwecke aber wird der Steuerpflichtige in eine Kaserne oder sonstige Militäranstalt einberufen und im Weigerungsfall polizeilich in dieselbe eingebracht. Es wird seitens der dieses System anwendenden kant. Behörden geltend gemacht, dass darin kein Schuldverhaft liege. Richtig ist zwar, dass die sog. Abverdiener nicht in einem geschlossenen Lokal eingesperrt zu werden pflegen; es liegt aber doch sowohl in der polizeilichen Einbringung als im Zurückbehalten in der betr. Militäranstalt ein Freiheitsentzug. Da derselbe sodann als Exekutionsmittel zur Eintreibung und Tilgung einer Forderung dient, die nicht Strafe ist, so sind die Merkmale des verfassungswidrigen Schuldverhafts gegeben.

Auch die Umwandlung einer wegen Nichterfüllung einer Schuldpflicht (Nichtzahlung einer Forderung) ausgesprochenen Geldbusse in Haft ist nach der Rechtsprechung des BGer. in gewissen Fällen unzulässig. Zwar steht der Art. 59 Abs. 3 der BV der Umwandlung von Geldstrafen in Haft im allgemeinen nicht entgegen. Entscheidend ist, ob die Busse lediglich wegen Nichtbezahlung einer Forderung ausgesprochen worden ist und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Nichtbezahlung auf Unvermögen oder auf Zahlungsflucht beruhe. Solche Bussen

[1]) Vgl. ferner die Meinungsäusserung des eidg. Justizdep. vom 28. März 1877, Erste Auflage III, Nr. **853.**

können, ohne Unterschied, ob es sich um eine öffentlich-rechtliche oder eine privatrechtliche Leistung handelt, nach Art. 59 Abs. 3 der BV nicht in Haft umgewandelt werden. Denn diese Verf.-Bestimmung verbietet nicht nur den Verhaft, der zur Eintreibung von Geldforderungen dienen soll, sondern auch denjenigen, der als Strafe für die blosse Nichtbezahlung solcher Forderungen verhängt wird.

Nur die Belegung einer schuldhaften (böswilligen oder fahrlässigen) Nichterfüllung einer vermögensrechtlichen Verbindlichkeit mit einer öffentlichen Strafe (Freiheitsentziehung) ist zulässig, ist kein Schuldverhaft, und zwar deswegen, weil die schuldhafte Nichterfüllung einer Verbindlichkeit als ein strafbares Unrecht erscheint, das im öffentlichen Interesse geahndet zu werden verdient.

Die bisherige Praxis des Abverdienens, wie sie in einzelnen Kantonen gehandhabt worden ist, kann durch die BGesetzgebung nicht sanktioniert werden, dagegen können durch den Bund gesetzliche Bestimmungen gegen schuldhaftes Nichtbezahlen der Militärsteuer aufgestellt werden, indem gegen eine solche schuldhafte Nichterfüllung einer öffentlichen Verpflichtung Freiheitsstrafe angedroht wird. Am richtigsten geschieht dies durch Erlass eines BGes. zur Ergänzung des Ges. über den Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878. Bei dieser Gelegenheit kann das freiwillige Abverdienen der Steuer als eine subsidiäre Leistung erklärt werden, die von denjenigen, welchen die Geldzahlung unmöglich ist, angeboten werden darf. Es entspricht dies dem Verfahren, das gegenwärtig im Kt. Bern gehandhabt wird. Auch die kant. Militärorganisation von Baselstadt enthält das fakultative Abverdienen.

Von den kant. Militärbehörden sprechen sich nur zwei, Freiburg und Genf, ablehnend gegenüber der angeregten Ergänzung des Militärsteuergesetzes aus. Freiburg begründet seine ablehnende Haltung hauptsächlich damit, dass die dortige kant. Gesetzgebung den Behörden genügende Mittel an die Hand gebe, um gegen nichtzahlende Ersatzsteuerpflichtige energisch und wirksam vorzugehen, so dass in diesem Kanton kein Bedürfnis nach eidg. Regelung der Angelegenheit vorliege. Das Freiburger Einführungsges. vom 11. Mai 1891 zum eidg. Betreibungsges. enthalte in den Art. 48, 49 und 50 Bestimmungen, welche dem Richter gestatten, jeden unentschuldbar nichtzahlenden Schuldner in der Ausübung seiner politischen Rechte einzustellen. In der Praxis werde demgemäss jeder Bürger, der die Militärsteuer nicht bezahlt, ohne dass er nachweist, dass seine Zahlungsunfähigkeit ausnahmsweisen Umständen zuzuschreiben ist, in seinen politischen Rechten eingestellt. Dieses System habe sich bisher bewährt, und es sei nicht wünschbar, dass dasselbe durch ein anderes ersetzt werde.

Genf begründet seinen ablehnenden Standpunkt einfach damit, dass das Betreibungsverfahren daselbst genüge.

Die andern Kantone erklären sich grundsätzlich mit dem Erlass gesetzlicher Bestimmungen im Sinne der Motion Eschmann einverstanden. Verschiedene Kantone stellen sich dabei auf den Standpunkt, dass das Recht der disziplinarischen Bestrafung gegenüber renitenten Ersatzpflichtigen den Kantonen in gleicher Weise eingeräumt werden sollte, wie gegenüber Dienstpflichtigen, welche einen Dienst versäumen, da die Ersatzsteuer ein Äquivalent für nicht geleisteten Militärdienst bilde. Der Reg.-Rat des Kts. Zürich insbes. bemerkt, dass der Militärpflichtersatz keine Steuer im steuertechnischen Sinne des Wortes sei; er sei vielmehr ein Ersatz für eine nicht geleistete bestimmte Bürgerpflicht. Jeder Schweizer sei wehrpflichtig; der eine werde, wenn nötig, mit Zwangsmassregeln zur Leistung der Pflicht in Form von Dienstleistung angehalten; gehorcht er nicht, so wird er bestraft mit Freiheitsstrafe (Arrest) und muss den versäumten Dienst dazu noch nachholen. Es ist nur folgerichtig, wenn der Ersatzpflichtige, dem eine einfachere Art der Pflichterfüllung zugewiesen ist, nicht straflos dieser Pflicht sich entziehen kann. Dienstpflicht und Ersatzpflicht entspringen demselben Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht. Wenn der Dienstpflichtige den Dienst versäumt, so wird er nicht lange noch zitiert oder etwa rechtlich betrieben, er wird einfach bestraft. Es müsste als Ungleichheit der Behandlung der Bürger betrachtet werden, wollte man wirklich als Mittel gegen säumige Ersatzpflichtige auf den Rechtstrieb verweisen; der Versuch, dies tun zu wollen, rührt von der Vermischung der Begriffe Steuer und Pflichtersatz her.

Diese und ähnliche Argumente sind von den kant. Reg. bereits in ihren Vernehmlassungen vor BGer. angeführt worden; vgl. BGer.-Entsch. XIX S. 45, XXII S. 25. Sie fanden, dass das Verfahren des Abverdienens dem Art. 4 der BV entspreche, indem sonst der ohnehin schwer belastete Dienstpflichtige im Vergleich zum Ersatzpflichtigen noch ungünstiger gestellt wäre.

Das BGer. anerkannte jedoch diese Argumente nicht als richtig. Obwohl anerkannt werden müsse — so wird in den Erwägungen zum Urteil Menétrey und Décosterd vom 4. Febr. 1893 ausgeführt, — dass sowohl die Militärdienstpflicht als die Ersatzpflicht auf der Bestimmung des Art. 18 der BV beruhen, nach dessen Wortlaut jeder Schweizer wehrpflichtig ist, so sei doch die vollständige Gleichstellung zwischen den Übertretungen der militärischen Regl. und des eidg. Militärstrafges. und der Nichtbezahlung der Militärsteuer nichtsdestoweniger unzulässig. Diese Nichtbezahlung könne in der Tat nicht einem Disziplinarvergehen gleichgestellt werden und könne als solche keine andern Folgen nach sich ziehen als diejenigen, welche aus der Nichtzahlung einer andern Steuer, d. h. der Nichterfüllung einer Pflicht, dem Fiskus eine bestimmte Geldsumme zu zahlen, entstehen.

Es sollte demnach, mit Rücksicht auf diese Auffassung des obersten Gerichtes der Schweiz, auch auf dem Gesetzgebungswege nicht einfach jede Nichterfüllung der Ersatzpflicht, d. h. jede Nichtzahlung der Militärsteuer ohne weiteres als strafbar erklärt werden. Strafbar ist, wie bereits mehrfach hervorgehoben worden ist, nur die schuldhafte Nichtbezahlung der Ersatzsteuer, und es muss daher in jedem einzelnen Falle durch richterliche oder administrative Untersuchung konstatiert werden, dass wirklich eine schuldhafte Nichterfüllung der Ersatzpflicht vorliegt. Die Vorlage des BR entspricht diesen Anforderungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung.

Den Wünschen der Kantone kann in zwei Punkten entsprochen werden: einmal darin, dass dem Strafverfahren nicht die Schuldbetreibung vorauszugehen hat, und zweitens darin, dass die Bestrafung bei böswilliger oder fahrlässiger Nichtbezahlung nicht den bürgerlichen Gerichten, sondern den kant. Militärbehörden, welche in weitaus den meisten Kantonen den Bezug der Ersatzsteuern besorgen, übertragen wird. Eine grosse Zahl von Kantonen (Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Solothurn, Baselstadt, Baselland, St. Gallen, Thurgau, Neuenburg) haben sich in diesem Sinne ausgesprochen und dringen auf ein summarisches Verfahren. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Durchführung des Rechtstriebs in vielen Fällen infolge steten Wohnungswechsels und unbekannter Abwesenheit unmöglich sein würde (Zürich). Die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens nach vorausgegangener fruchtloser Betreibung und Strafuntersuchung sei praktisch ungemein schwer durchführbar. Wenn die Bestrafung nachlässiger, renitenter Ersatzpflichtiger nur auf diesem Wege zu erreichen sei, so werde der Erfolg der neuen Bestimmung zum vornherein in Frage gestellt werden. Das Verfahren wäre zu kompliziert, zu schleppend und namentlich zu kostspielig. Der Staat hätte die Kosten der Betreibung, der Untersuchung und des Gerichtsentscheides an sich zu tragen, welche in Fällen, wo es sich um Ersatzsteuerbeträge von Fr. 7. 50, Fr. 9 etc. handelt, das fünf- bis achtfache der Steuerschuld ausmachen dürften (Luzern). Wenn die gerichtliche Strafe nicht vermieden werden könne, so sei zu befürchten, dass die gewollte Neuerung wenig praktischen Wert haben werde. Unter den Ersatzpflichtigen befinden sich viele flottante Elemente, die keinen festen Wohnsitz haben; bei diesen das ganze, lange dauernde Betreibungsverfahren durchzuführen, sei oft rein unmöglich (St. Sallen).

B 1898 III 572.

Die Beratung der eidg. Räte über diesen Ges.-Entw. war eine ausserordentlich mühsame. Die Richtigkeit der in den mitgeteilten Urteilen zum Ausdruck gebrachten Anschauungen des BGer. wurde mit guten Gründen angefochten, aber auch verteidigt. Man war

namentlich nicht einig über das Wesen des Militärpflichtersatzes und über die Konsequenzen, die aus der prinzipiellen Auffassung desselben zu ziehen sind u. a. m. Die Beschlussfassung der Räte war:

I. Beschl. des StR vom 14. Dez. 1898:

An die Stelle des Art. 17 des BGes. über den Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878 treten folgende Bestimmungen:

Die von den Kantonen erlassenen Vollz.-Verord. über das Militärpflichtersatzwesen sind dem BR zur Genehmigung vorzulegen. Diese Verord. haben die gegen säumige Ersatzpflichtige auszufällenden Strafen (Entzug des Stimmrechts, Wirtshausverbot, Arrest bis zu 20 Tagen oder strafweises Abverdienen), sowie das bezügliche Verfahren vorzusehen.

II. Kommissions-Anträge und Beschl. des NR vom 23. Juni 1899:

Komm.-Antrag vom 24. April 1899:	Komm.-Antrag vom 16. Juni 1889.	Beschl. des NR vom 23. Juni 1899.
	a. Mehrheit.	(Entsprechend Antrag Bühlmann vom 12. Juni.)
Ersatzpflichtige, welche den Militärpflichtersatz nicht leisten, obgleich sie nach ihren ökonomischen oder persönlichen Verhältnissen dies wohl im stande wären, sind wegen schuldhafter Nichterfüllung einer öffentlichen Pflicht strafbar, und werden auf Antrag der zuständigen militärischen Organe durch die kant. Militärbehörde mit Haft von 3—20 Tagen bestraft.	Ein Ersatzpflichtiger, welcher den Militärpflichtersatz trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlt, obgleich er nach seinen ökonomischen oder persönlichen Verhältnissen wohl im stande wäre, Zahlung zu leisten, wird auf Antrag der zuständigen militärischen Organe durch die kant. Militärbehörde mit Arrest von 3—20 Tagen bestraft.	Böswillige Nichtbezahlung des Militärpflichtersatzes wird auf Antrag des zuständigen Kreiskommandanten durch die kant. Militärbehörde mit Arrest von 2—10 Tagen[1]) bestraft.
Wenn ein Pflichtiger den Ersatz nach wiederholter fruchtloser Aufforderung nicht bezahlt hat, so muss der Strafantrag mit einer Bescheinigung des Sek-	Der Strafantrag muss mit der Bescheinigung des Sektionschefs und der Gemeindebehörde, dass die in Abs. 1 festgestellten Erfordernisse des Strafvollzuges zutreffen, versehen sein.	

[1]) Antrag Bühlmann: 3—20 Tagen.

tionschefs und der Gemeindebehörde des Wohnortes versehen sein, dass der Pflichtige nach seinen ökonomischen oder persönlichen Verhältnissen nachweisbar wohl im stande wäre, Zahlung zu leisten.

Wegen Nichtbezahlung des nämlichen Ersatzbetrages darf nur eine Strafe verhängt werden.

Wegen Nichtbezahlung des nämlichen Ersatzbetrages darf nur eine Strafe verhängt werden.[1])

b. Minderheit.

Die Ersatzpflichtigen, welche ihre Steuer nicht bezahlen und nicht auf mildernde Umstände Anspruch haben, werden von der kompetenten Militärbehörde dem Civilrichter überwiesen und mit Haft von 3—20 Tagen bestraft.

Die Kompetenz der Strafbehörde und das Verfahren werden durch das kant. Ges. bestimmt, welches auf die mit ähnlichen Strafen bedrohten Vergehen Anwendung findet.

[1]) Vgl. auch den Antrag Jäger vom 23. Juni 1899: Unter die gleiche Strafbestimmung fällt auch derjenige, der wissentlich falsche Angaben über die wirkliche Höhe der Steuerfaktoren behufs Ermittlung seiner Militärtaxe gemacht hat, Stenogr. Bulletin der BVers. 1899. IX S. 410, 412.

III. Beschl. des StR vom 28. Sept. 1899 und Beschl. des NR vom 11. Dez. 1900:

Beschl. des StR vom 28. Sept. 1899.

Wer, sei es böswilliger Weise, sei es infolge liederlichen oder arbeitsscheuen Lebenswandels, un-

Beschl. des NR vom 11. Dez. 1900, entsprechend dem Antrag seiner Komm. vom 4. Dez.

Wer schuldhafter Weise, ungeachtet zweimaliger Mahnung durch die Militärbehörden, den Militär-

geachtet zweimaliger Mahnung den Militärpflichtersatz nicht entrichtet, wird mit Haft von 1—10 Tagen oder mit Wirtshausverbot oder Entzug des Stimmrechtes, beides auf die Dauer von zwei Jahren, bestraft.

Diese Strafen können auch in Verbindung miteinander ausgesprochen werden.

Das bezügliche Strafverfahren ist Sache der Kantone.

pflichtersatz nicht entrichtet, wird vom Strafrichter mit Haft von 1—10 Tagen bestraft.

Die Mahnung soll den Hinweis auf die im Ges. vorgesehene Strafe und die Androhung der Überweisung an den Strafrichter enthalten.

Mit der Hauptstrafe kann Entzug des Stimmrechtes auf die Dauer von zwei Jahren verbunden werden.

Das bezügliche Strafverfahren ist Sache der Kantone.

Die Vollz.-Verord. sind dem BR zur Genehmigung vorzulegen.

Auf dieser Grundlage folgte dann der Beschl. des StR vom 19. März 1901, der Beschl. des NR vom 23. März, derjenige des StR vom 28. März, den der Rat als definitiven erklärte, endlich der zustimmende Beschl. des NR vom 29. März. Auf die Frage des sog. Abverdienens wurde gleich zu Beginn der Beratungen nicht eingetreten; soweit dasselbe als ein freiwilliges durchgeführt wird, überliess man dessen Regelung den Kantonen.

Übers. Verh. der BVers. März 1901, Nr. 18; vgl. insbes. die Voten Brosi, Rossel, Bühlmann, Wullschleger, Ammann, Ritschard, Hilty, Ursprung, Schumacher, Stenogr. Bulletin 1899, IX S. 114, 116, 118, 406, 409, 527, 535, 585, X S. 714, XI S. 25.

1267. Das Finanzdep. des Kts. Neuenburg frug im Jahre 1894 das schweiz. Militärdep. an, ob die Erben eines Ersatzpflichtigen zur Nachzahlung der Militärsteuer für das von diesem letztern bei Lebzeiten besessene, aber nicht versteuerte Vermögen angehalten werden können. Das Militärdep. erwiderte den 26. Juni, dass über diese Frage weder im BGes. vom 28. Juni 1878 noch in der Vollz.-Verord. vom 1. Juli 1879 eine bestimmte Wegleitung zu finden sei, dass aber der BR durch Genehmigung der Vollz.-Verord. verschiedener Kantone (z. B. Bern, Waadt, Freiburg; vgl. Vollz..Verord. vom 1. Juli 1879, Art. 6) die Zulässigkeit der Nachbesteuerung ausgesprochen hat. Da der Kt. Neuenburg zur Zeit die Erhebung einer Nachsteuer in seinen Vollz.-Bestimmungen zum BGes. nicht vorgesehen hat, empfiehlt es sich für ihn, vorerst eine

bezügliche Bestimmung zu erlassen und dieselbe alsdann, nachdem sie vom BR genehmigt sein wird, zur Anwendung zu bringen.

B 1895 II 342.

1268. Die Bestimmung der Vollz.-Verord. vom 1. Juli 1879, wonach Beschwerden wegen Verletzung der Vorschriften des Militärpflichtersatzges. spätestens binnen 10 Tagen, von der Eröffnung des Entscheides der kant. Behörden angerechnet, bei der eidg. Instanz anhängig zu machen sind, Art. 7, ist durch das Organisationsges. vom 22. März 1893, Art. 178 Ziff. 3, aufgehoben worden. Militärsteuerrekurse gehören zu den staatsrechtlichen Streitigkeiten, für die das im IV. Titel des Organis.-Ges. der BRechtspflege vom 22. März 1893 geordnete Verfahren massgebend ist.[1])

Vgl. BVers. den 2., 26. Juni 1903 i. S. Köpfli und Genossen, in Abänderung der gegenteiligen konstanten Praxis des schweiz. Militärdep. und des BR, B 1903 II 233, III Nr. 28.

1269. Das BGes. betr. den Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878 ist erst für das Jahr 1878 in Kraft getreten. Die BBehörden haben daher nicht zu prüfen, ob eine für die früheren Jahre geforderte Militärsteuerforderung einer kant. Behörde zu Recht besteht oder nicht. Die Frage aber, welchem Kanton die Steuerhoheit für die Zeit vor 1878 zusteht oder zugestanden hat, ist eine solche, deren Beurteilung in die Kompetenz des BGer. fällt; vgl. Organisationsges. 1874, Art. 57, Organisationsges. 1893, Art. 175 Ziff. 2.

BR den 3. Febr. 1888, Beschwerde Widmer, den 25. April 1890, Beschwerde Lüscher, den 14. April 1894 i. S. Scheuber. B 1889 II 649, 1891 II 791, 1895 II 338. Vgl. ferner Erste Auflage III, Nr. **848, 849, 875** Erw. 1.

1270. Gemäss Art. 15 des BGes. vom 28. Juni 1878 können Verfügungen der obersten kant. Steuerbehörden i. S. des Militärpflichtersatzes allgemein vor das eidg. Militärdep. und den BR als die obern Berufungsinstanzen gebracht werden. Nur in der Praxis[2]) pflegen die BBehörden auf Beschwerden, welche die Anlage oder den Bezug der Militärsteuer betreffen, nicht weiter einzutreten, sondern die Ausübung des ihnen zustehenden Prüfungsrechtes je-

[1]) Ist zwar durch die Entscheidung der BVers. vom 2., 26. Juni 1903 i. S. Köpfli und Genossen das schweiz. Militärdep. als besondere Beschwerdeinstanz in Militärpflichtersatzsachen ausgeschaltet, so bleibt dagegen die BVers. als solche bestehen, und statt kurzer Rekursfristen gelten nun die langen Fristen des Organisationsges.; befriedigend ist dieser Rechtszustand nicht, vgl. auch oben II S. 8 Anm. 2.

[2]) Vgl. Erste Auflage III. Nr. **888.**

weilen auf diejenigen Fälle zu beschränken, in welchen wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung bestehender Steuervorschriften rekurriert wird. An der durch das BGes. den eidg. Behörden zugewiesenen grundsätzlichen Befugnis wird jedoch dadurch nichts geändert, dass diese die von den kant. Instanzen getroffenen Taxationen, sofern letzere nicht als offenbar gesetzwidrig oder willkürlich erscheinen, gegenüber Parteibehauptungen schützen, auch wo die Behauptungen an sich diskutabel wären.[1])

Schweiz. Militärdep. den 22. Juni 1901, den 4. Nov. 1901, den 29. Aug. 1902 i. S. Rud. Guyer gegenüber der Militärdirektion des Kts. Zürich.[2])

1271. Die Frage, ob ein Kanton berechtigt ist, Ersatzrückstände vom Steuerpflichtigen für diejenige Zeit, während welcher der letztere in einem andern Kanton gewohnt hat, auf Rechnung dieses Kantons und des Bundes zu erheben, ohne von letzterm Kanton dazu ermächtigt oder beauftragt zu sein, ist vom BR den 30. Jan. 1885 bejaht worden, in Erwägung:

1. Dass gemäss Art. 10 des BGes. der Militärpflichtersatz in dem Kanton zu bezahlen ist, in welchem der Pflichtige zur Zeit der Ersatzanlage wohnt, und dass diese Bestimmung auch Anwendung finden muss auf rückständige Ersatzsteuern.

2. Dass die Berechtigung dieses Verfahrens auch herzuleiten ist aus der Verpflichtung der Kantone zur Vollziehung des BGes. überhaupt, sowie aus den Bestimmungen von Art. 3 der Vollz.-Verord. vom 1. Juli 1879 und § 26 Abs. 2 der Verord. über Führung der Militärkontrollen und der Dienstbüchlein vom 23. Mai 1879.

B 1885 I 303.

1272. Vom Ausland zurückgekehrt, meldete sich M. Scheuber von Wolfenschiessen (Nidwalden) am 2. Jan. 1884 in Altendorf bei Lachen (Schwyz) militärisch an und nahm daselbst Wohnsitz. Hievon wurde die Nidwaldner Militärbehörde amtlich verständigt.

---

[1]) Durch die Entscheidung der BVers. i. S. Köpfli und Genossen vom 2., 26. Juni 1903 (Nr. **1268**) dürfte dieses nichts weniger wie einwandfreie Präjudiz hinfällig geworden sein; BR und BVers. sind nicht Berufungsinstanzen gegenüber den kant. Behörden, sondern haben sich darauf zu beschränken, zu untersuchen, ob ein Satz des Bundesrechtes in der angefochtenen Entscheidung der kant. Instanz nicht oder nicht richtig zur Anwendung gebracht worden ist; vgl. Art. 178 des Organis.-Ges. vom 22. März 1893 und oben II S. 57 § XII.

[2]) Vgl. K. A. Brodtbeck, Die endgiltige Erledigung von Militärsteuerrekursen, in Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung 1901, II S. 33.

Da sie jedoch keine Schritte zum Bezug der rückständigen Militärpflichtersatzsteuern gegenüber Scheuber tat, kassierte der Sektionschef in Lachen dieselben ein. Als nun die Nidwaldner Behörde die Ablieferung der einkassierten Beträge verlangte, lehnte die Militärkanzlei von Schwyz solche ab, wurde indessen hiezu, auf Beschwerde hin, vom schweiz. Militärdep. den 14. April 1894 angehalten, unter Hinweis auf Art. 10 Abs. 2 des BGes. und Art. 3 der Vollz.-Verord. vom 1. Juli 1879; das Militärdep. bemerkte dabei: Der Umstand, dass Nidwalden die sofortige Einforderung der rückständigen Beträge unterliess, deutet darauf hin, dass in diesem Kanton dem Militärsteuerwesen grössere Aufmerksamkeit zugewendet werden dürfte; er berechtigt aber keineswegs die Schwyzer Behörde, die Steuern zu eigenen Handen einzuziehen, da nach dem BGes. Landesabwesende im Heimatkanton ersatzpflichtig sind. B 1895 II 338.

1273. Die Berechtigung zum Bezuge des Militärpflichtersatzes steht demjenigen Kanton zu, in welchem der Pflichtige am 1. Mai des betr. Steuerjahres wirklich wohnt, wo er sein tatsächliches Domizil hat. Hierbei fällt nicht in Betracht, ob von Seite des Pflichtigen die militärische An- und Abmeldung nach Vorschrift stattgefunden hat oder nicht. Es übt aber auch eine vorübergehende Abwesenheit, z. B. wegen Kurgebrauches, Ferienaufenthaltes, auf die Bezugsberechtigung bei sonst unveränderten Wohnverhältnissen keinen ändernden Einfluss aus, selbst wenn dieselbe sich über den 1. Mai hinaus erstreckt.

BR den 7. Nov. 1884, den 11. Febr. und den 3. Aug. 1887, den 29. Nov. 1901, B 1884 IV 212, 1885 II 580, 1888 II 218, 220, 1902 II 288.

Indem der BR den 18. Mai 1897 diese Auffassung bestätigte, zog er in Erwägung:

1. Nach Art. 10 des BGes. vom 28. Juni 1878 ist der Militärpflichtersatz in dem Kanton zu bezahlen, in welchem der Pflichtige zur Zeit der Ersatzanlage wohnt. Dieser Zeitpunkt ist nach Art. 2 der Vollz.-Verord. vom 1. Juli 1879 der 1. Mai. Nach diesem Zeitpunkt richtet sich die Bezugsberechtigung der Kantone, sagt die Verord. unter Hinweis auf Art. 10 des BGes.

2. Nach Art. 230 der Militärorganisation haben die Kantone von jedem Schweizerbürger, der auf ihrem Gebiete Aufenthalt oder Niederlassung nimmt, einen Ausweis über Erfüllung seiner Wehrpflicht oder der daherigen Ersatzleistung zu verlangen. Dieser Ausweis wird durch einen Akt geleistet, dessen Form durch den Bund festgestellt wird. Dieser Akt ist das Dienstbüchlein, das laut § 26 der Verord. über die Führung der Militärkontrollen und der Dienstbüchlein vom 23. Mai 1879,

A. S. n. F. IV 143, den Zweck hat, seitens der Behörden die Dienst-, bezw. Ersatzpflichterfüllung kontrollieren und seitens der Wehrpflichtigen sich darüber jederzeit ausweisen zu können.

3. Das Dienstbüchlein bildet hiernach nicht sowohl einen Ausweis über den Wohnort seines Trägers, als vielmehr den Ausweis über dessen Dienst- oder Ersatzleistung. Der Dienst- oder Ersatzpflichtige leistet mit dem Dienstbüchlein den Nachweis über die Erfüllung seiner Pflicht, und das ist es auch einzig, was der Art. 230 der Militärorganisation im Auge hatte. Von einem Ausweis über das Domizil spricht Art. 230 der Militärorganisation nicht, und es ist daher dieser Artikel mit Unrecht angerufen worden, um das Dienstbüchlein als massgebenden Ausweis für die Ermittlung des Steuerdomizils zu erklären und die Bezugsberechtigung der Kantone für den Militärpflichtersatz nach der Anmeldung beim Sektionschef zu bestimmen.

4. Wenn die Verord. des BR vom 23. Mai 1879 über die Führung der Militärkontrollen und der Dienstbüchlein u. a. bestimmt, dass auch Urlaubsbewilligungen und Wohnortsänderungen im Dienstbüchlein eingetragen werden sollen, so ist dies eine in Zweckmässigkeitsrücksichten begründete Bestimmung, die nicht aus Art. 230 der Militärorganisation hergeleitet werden kann, die sich lediglich als Ordnungsvorschrift und Kontrollmassregel qualifiziert, die aber keineswegs die Bedeutung haben kann, ein vom tatsächlichen verschiedenes Domizil des Wehrpflichtigen zu begründen. Durch diese Verord. konnte auch das BGes. vom 28. Juni 1878 durchaus nicht modifiziert werden.

5. Das BGes. selbst stellt ausschliesslich auf das tatsächliche Domizil ab für den Entscheid der Frage, welcher Kanton zum Bezug der Ersatzsteuer berechtigt sei. Nirgends ist ein fiktives Domizil ersichtlich. Die Fiktion des nach den Eintragungen im Dienstbüchlein zu bestimmenden Domizils ist auch ganz unzureichend; denn wenn die Abmeldung vor dem 1. Mai erfolgte, die Anmeldung aber erst später, so fehlt jedes Kriterium nach dem Dienstbüchlein, und es muss doch auf das tatsächliche Domizil zurückgegriffen werden.

6. Der Wortlaut und der Sinn und Geist des BGes. machen es notwendig, für die Frage der Bezugsberechtigung der Kantone auf das tatsächliche Domizil abzustellen und in jedem streitigen Falle zu untersuchen, an welchem Orte der Steuerpflichtige am 1. Mai des Jahres wirklich gewohnt hat. Es ist daher die Praxis des BR, die ihren Ausdruck vorab in den Schlussnahmen vom 7. Nov. 1884, 11. Febr. und 3. Aug. 1887[1]) gefunden hat, die richtige, und es muss zu ihr, soweit von ihr seither abgewichen wurde[2]), zurückgekehrt werden. B 1897 III 459.

[1]) Vgl. Erste Auflage III, Nr. **855, 857, 858.**

[2]) Vgl. bes. BR den 10. Febr. 1888 i. S. Jeker, Erste Auflage III, Nr. **859.**

1274. Zwei Brüder, die beide in Biel eigene Geschäfte betrieben, hatten ihren Militärpflichtersatz für die Jahre 1896—1899 in Grenchen (Solothurn) entrichtet. Ihre bürgerlichen Ausweisschriften hatten sie in Biel deponiert, sich jedoch beim dortigen Sektionschef nicht angemeldet. Sie pflegen allwöchentlich zwei- bis dreimal zu ihren Angehörigen nach Grenchen zurückzukehren, woselbst sie auch ihr Stimmrecht ausüben und überdies militärisch nicht abgemeldet sind.

Die bernische Militärdirektion stellte nun beim schweiz. Militärdep. das Gesuch, es seien die Solothurner Behörden zur Herausgabe der betr. Steuerbeträge an den Kt. Bern zu veranlassen. Dabei machte sie geltend, dass die Betreffenden seit 1896 im Gebiete des Kts. Bern, mit Wohnsitz in Biel, niedergelassen wären; nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gelte aber für eine Person derjenige Ort als Domizil, wo dieselbe ihren Erwerb hat und tatsächlich dauernd wohnt.

Das Solothurner Finanzdep. hob seinerseits hervor, dass die Betreffenden stets in Grenchen gewohnt und sich jeweilen nur zum Geschäftsbetrieb nach Biel begeben hätten. Ihre Papiere hätten dieselben bloss deshalb am letzteren Orte hinterlegt, weil sie als Inhaber von in Biel gelegenen Geschäften daselbst auch die Niederlassung erwerben mussten; ihr persönliches Domizil sei dessenungeachtet Grenchen geblieben. Der Bezug des Militärpflichtersatzes stund also einzig dem Kt. Solothurn zu.

Der BR wies den 21. Sept. 1900, in Ausübung der ihm durch Art. 16 des BGes. vom 28. Juni 1878 übertragenen Befugnis, das Begehren der Berner Militärdirektion als unbegründet ab in Erwägung:

1. Gemäss Art. 3 des BGes. vom 28. Juni 1878 besteht der Militärpflichtersatz in einer Personaltaxe von 6 Fr. und in einem dem Vermögen und Einkommen entsprechenden Zuschlage. Das Grundlegende der Steuer ist also die Besteuerung jedes nicht aktiven Dienst leistenden Schweizerbürgers; aus Gründen der Finanzpolitik und der Ausgleichung der Steuerfaktoren tritt ein Zuschlag hinzu, ohne dass jedoch mit der Beifügung desselben die Steuerpflicht grundsätzlich von der Person auf das Vermögen oder Einkommen dieser letztern verlegt würde. Die Ersatzsteuer bleibt vielmehr eine in hohem Grade persönliche, und der Schluss erscheint deshalb für zutreffend, dass bei der Beurteilung von Anständen

der vorliegenden Art einfach auf den Wohnort des betr. Dienstbefreiten und nicht etwa darauf abgestellt werde, wo das Vermögen des Steuerpflichtigen liege, oder woher derselbe sein Einkommen beziehe. So stellt denn auch folgerichtig Art. 10 des BGes. das Wohnen an einem Orte, also ein tatsächliches Verhältnis, nicht den Wohnsitz, das Domizil, welches ein Rechtsbegriff ist, als Voraussetzung für die Bezugsberechtigung der Kantone auf.[1])

2. Die bisherige Rechtsprechung des BR mit bezug auf die Interpretation des Art. 10 des BGes. geht dahin, dass sich die Bezugsberechtigung nach dem persönlichen Wohnorte des zu Besteuernden und keineswegs nach anderweitigen Momenten, die sonst im Steuerrecht Beachtung verdienen, zu richten hat. Dabei fällt die Einschreibung der An- und Abmeldung im Dienstbüchlein nicht in Betracht.

3. Vorliegenden Falles hatten die Betroffenen allerdings ihren Gewerbebetrieb im Kt. Bern; gewohnt haben sie aber in Grenchen und sind daher für die betr. Jahre ausschliesslich im Kt. Solothurn ersatzpflichtig gewesen. B 1901 II 425.

1275. Ein Ersatzpflichtiger, der am 1. Mai sein bisheriges Domizil aufgibt und am gleichen 1. Mai in einem andern Kanton sich angemeldet hat, ist in diesem letztern Kanton zur Ersatzpflicht heranzuziehen. BR den 3. Aug. 1887, B 1888 II 220.

1276. Jeder, der am 1. Mai eines Jahres ersatzpflichtig ist, schuldet für das betr. Jahr den Militärpflichtersatz, auch wenn er vor Abschluss des Jahres sterben sollte; wenn jemand dagegen den 1. Mai eines Jahres nicht erlebt, so hat seine Erbsmasse den Militärpflichtersatz für dieses Jahr nicht zu bezahlen.

Schweiz. Militärdep. den 8. März 1894 i. S. der Frau Wettler, deren ersatzpflichtiger Sohn am 27. Juli 1893 gestorben ist, B 1895 II 336.

1277. Der Schweizerbürger, der keinen persönlichen Militärdienst geleistet hat, ist nicht um deswillen von dem Militärpflichtersatz befreit, weil er des Stimmrechts oder der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nicht teilhaftig ist.

BR den 25. März 1890, Beschwerde Gränicher, B 1891 II 791. Vgl. auch S. 471 Ziff. 8; Nr. **1289, 1300.**

---

[1]) Vgl. auch die allerdings nicht einwandfreien Ausführungen von K. A. Brodtbeck in Zeitschrift für Schweiz. Recht 1902, n. F. XXI S. 418 bis 420.

1278. Es ist unzulässig, die Geistlichen, welche keinen persönlichen Militärdienst leisten, nicht dem Militärpflichtersatz zu unterstellen. B 1881 II 516. Vgl. auch Nr. **1316.**

1279. Die Sektionschefs, welche keinen Militärdienst leisten, sind dem Militärpflichtersatz unterworfen.

BR den 26. März 1891, in Abänderung einer Entscheidung des eidg. Finanzdep. aus dem Jahr 1879, B 1891 I 755, 1892 II 1071.

1280. In einem Kanton wurden bis zum Jahre 1896 die dienstfreien Mitglieder von zwei Musikgesellschaften vom Militärpflichtersatz enthoben und den dienstpflichtigen Mitgliedern der Dienst im Musikkorps als Militärdienst angerechnet. Dieses Verfahren steht mit der Militärorganisation und mit dem Militärsteuerges. im Widerspruch; keine eidg. oder kant. Behörde ist kompetent, über die in Art. 2 der Militärorganisation und in Art. 2 des Militärsteuerges. genannten Kategorien hinaus noch weitere Klassen von Bürgern von der Wehr-, bezw. Ersatzpflicht zu entheben. Die kant. Militärbehörde gab, hierauf aufmerksam gemacht, zwar zu, dass das in ihrem Kanton befolgte Verfahren dem Wortlaut des Ges. nicht entspreche, glaubte aber trotzdem den Dienst in einem kant. Musikkorps als ein Äquivalent für den Militärdienst betrachten zu dürfen, indem die Mitglieder desselben bei allen öffentlichen Anlässen (Ceremonien und Festen) mitzuwirken hätten, uniformiert und der militärischen Disziplin unterstellt seien. Das schweiz. Militärdep. beharrte jedoch darauf, dass die Teilnahme an öffentlichen Ceremonien und Festlichkeiten und die Uniformierung dieser Musikgesellschaften ihren Übungen und Produktionen keineswegs den Charakter des Militärdienstes verleihen, und dass dieselben auch nicht unter militärischer Disziplin stehen können, da die eidg. Militärstrafges. und Reglemente auf sie nicht anwendbar seien. Demgemäss lud es die kant. Militärbehörde ein, die nötigen Massnahmen zu treffen, dass die Mitglieder der kant. Musikgesellschaften gemäss den Bestimmungen der eidg. Ges. über die Militärorganisation und den Militärpflichtersatz behandelt werden. Daraufhin ordnete der Kanton an, dass vom 1. Jan. 1897 an:

1. die dienstpflichtigen Mitglieder der kant. Musikkorps zur Bezahlung des Militärpflichtersatzes herangezogen werden, wenn sie einen Dienst versäumen;

2. dass die gemäss Art. 2 der Militärorganisation oder aus sanitarischen Gründen vom Dienste befreiten Musiker ebenfalls besteuert werden. B 1897 II 675.

1281. 1. Art. 2 der Militärorganisation bezeichnet diejenigen Kategorien von Schweizerbürgern, welche während ihrer Anstellung von der Wehrpflicht enthoben sind oder enthoben werden können. Lit. e des Artikels bestimmt:

> Die Lehrer der öffentlichen Schulen können nach bestandener Rekrutenschule von weiteren Dienstleistungen dispensiert werden, wenn die Erfüllung ihrer Berufspflichten dies notwendig macht.

Es ist Sache der kant. Militärbehörden, eventuell in Verbindung mit den Schulbehörden, in jedem einzelnen Falle zu bestimmen, ob das Interesse der Schule die Dispensation eines Lehrers vom Militärdienst notwendig macht, sofern derselbe in einer kant. Truppeneinheit eingeteilt ist.

2. Art. 1 des BGes. vom 28. Juni 1878 bestimmt, dass jeder im dienstpflichtigen Alter befindliche Schweizerbürger, welcher keinen persönlichen Militärdienst leistet, dafür einen jährlichen Ersatz in Geld zu entrichten habe. In Ausführung dieser Vorschrift bestimmt ferner Art. 1 lit. a der Vollz.-Verord. vom 1. Juli 1879, dass dem Militärpflichtersatz auch diejenigen eingeteilten Wehrpflichtigen unterliegen, welche den Dienst in einem Jahr versäumt haben.

3. Art. 2 des BGes. vom 28. Juni 1878 bezeichnet diejenigen Kategorien von Schweizerbürgern, welche von der Ersatzpflicht enthoben sind. Die vom Dienste ganz oder temporär dispensierten Lehrer befinden sich darunter so wenig wie die übrigen nach Art. 2 der Militärorganisation vom Dienste dispensierten Personen.

Irrtümlich ist somit die Auffassung, dass die in Art. 2 der Militärorganisation aufgeführten Kategorien von Bürgern, die infolge eines Amtes oder einer Anstellung vom Militärdienst dispensiert werden, auch von der Ersatzpflicht enthoben seien. Die vom Dienst befreiten Beamten und Angestellten der Post- und Telegraphenverwaltung, die Vorsteher und Krankenwärter der Spitäler, die Geistlichen, welche nicht zu Feldgeistlichen bestellt sind, die Angestellten der Eisenbahnunternehmungen, u. s. w. unterliegen sämtlich der Ersatzsteuer. Dass dies im Sinne der Militärorganisation liegt, geht aus Art. 2 lit. d des BGes. vom 28. Juni 1878 hervor, wo bestimmt ist, dass die vom persönlichen Dienst befreiten Eisen-

bahnangestellten in den Jahren, in denen sie nach Art. 2 lit. f der Militärorganisation behufs des Kriegsbetriebes der Eisenbahnen zur Dienstleistung herangezogen werden, von der Ersatzssteuer enthoben seien. Daraus ist ersichtlich, dass sie in allen übrigen Fällen ersatzpflichtig sind. Dementsprechend sind auch die vom Dienst dispensierten Lehrer für diejenigen Jahre, in welchen sie einen Dienst versäumen, ersatzpflichtig. Wie die übrigen Dienstpflichtigen haben sie Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Taxe, sobald sie den versäumten Dienst nachgeholt haben.[1])

Schweiz. Militärdep. den 8. Febr. 1896 i. S. der Neuenburger Lehrer, B 1897 II 676.

1282. Die Verwendung der Eisenbahnen beim Einrücken und bei der Entlassung der Truppen anlässlich der Armeekorpsmanöver kann nicht als Kriegsbetrieb betrachtet werden, die Eisenbahnangestellten leisten dabei keinen Dienst im Sinne des Art. 2 lit. f der Militärorganisation. Diese sind daher, da Art. 2 lit. d des BGes. vom 20. Juni 1878 nicht zur Anwendung kommt, der Militärpflichtersatzsteuer zu unterstellen.

Schweiz. Militärdep. den 16. Jan. 1896, B 1897 II 676.

1283. Mit Berufung auf Art. 2 lit. e des BGes. vom 28. Juni verlangte G. Vaney, Gemeindepolizeikorporal in Chaux-de-Fonds, Befreiung von der Militärsteuer; der BR wies jedoch den 8. Jan. 1897 seine bezügliche Beschwerde als unbegründet ab in Erwägung:

Art. 2 des BGes. vom 28. Juni 1878 bezeichnet diejenigen Kategorien von Schweizerbürgern, die vom Militärpflichtersatz enthoben sind; unter lit. e werden aufgeführt: Landjäger und Polizeiangestellte, sowie eidg. Grenzwächter. Die im Texte des Ges. in Parenthese ausdrücklich beigefügte Hinweisung auf Art. 2 lit. c der Militärorganisation beweist deutlich, dass der Gesetzgeber unter die gemäss Art. 2 lit. e des Militärpflichtersatzges. von der Ersatzsteuer enthobenen Landjäger und Polizeiangestellten (gendarmes et agents de police) nur die in Art. 2 lit. c der Militärorganisation aufgeführten Offiziere und Soldaten der kant. Polizeikorps subsumieren wollte, und dass überhaupt für die Interpretation des fraglichen Art. 2 lit. e der Art. 2 lit. c der Militärorganisation massgebend ist. Es war offenbar der Wille des Gesetzgebers, dass der Dienst der Offiziere und Soldaten der kant. Polizeikorps als Äquivalent für den

[1]) Vgl. unten Nr. **1302.**

persönlichen Militärdienst gelten solle, analog wie den von der Wehrpflicht enthobenen Eisenbahn- und Dampfschiffangestellten ihr Dienst als Militärdienst angerechnet und die Ersatzsteuer daher erlassen wird, sobald der Kriegsbetrieb der Eisenbahnen angeordnet wird (Art. 2 lit. f der Militärorganis. und Art. 2 lit. d des BGes. vom 28. Juni 1878).

Dem entsprechend hat auch ein Schweizerbürger, der im eidg. oder kant. Dienst als Grenzwächter oder Polizeisoldat gestanden hat und als solcher laut Art. 2 lit. c der Militärorganisation vom Militärdienst befreit, sowie laut Art. 2 lit. e des BGes. vom 28. Juni 1878 vom Militärpflichtersatz enthoben war, nach Austritt aus obigem Dienst den Militärdienst für die betr. Zeit nicht nachzuholen.

Dagegen gibt es keine gesetzlichen Bestimmungen, wonach die Angestellten der lokalen Polizei vom persönlichen Militärdienst befreit wären; dieselben bleiben im Gegenteil dienstpflichtig und haben daher im Falle der Dienstversäumnis die Ersatzsteuer zu bezahlen, da der Polizeidienst nur den kant. Polizeiangestellten als Äquivalent für den Militärdienst angerechnet werden kann und die Bestimmung des Art. 2 lit. e des BGes. vom 28. Juni 1878 deshalb auch nur auf diese Anwendung findet.

B 1897 I 42, II 682; vgl. auch B 1902 III 477, Übers. Verh. der BVers. Juni 1903, Nr. 26.

1284. Die Mannschaft der Sicherheitswachen der eidg. Festungswerke (Fortwächter), die infolge ihres Bewachungsdienstes von einem anderweitigen Militärdienst dispensiert werden müssen, sind nach Analogie des Art. 2 lit. c des BGes. während der Dauer ihrer Anstellung von der Ersatzsteuer enthoben.

BR den 10. Juni 1895, B 1896 II 502. Vgl. auch Nr. **1257.**

1285. Die Beschwerde eines Postbeamten, der zur Entrichtung des Militärpflichtersatzes angehalten wurde, obwohl er bei Feldübungen als Chef der Feldpost funktioniert und seiner Meinung nach damit Militärdienst geleistet hatte, wies der BR den 15. Febr. 1887 als unbegründet ab in Erwägung:

1. dass die Beamten und Angestellten der Postverwaltung gemäss Art. 2 lit. b der Militärorganis. während der Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung von der Wehrpflicht enthoben und folglich ersatzpflichtig sind;

2. dass durch die Funktionen von Postbeamten bei der Feldpost das Anstellungsverhältnis dieser Beamten gegenüber der Postverwaltung nicht verändert wird;

3. dass die erwähnten Funktionen nicht als Militärdienst gelten können, indem das betr. Postpersonal weder militärisch aufgeboten wird,

noch überhaupt zum Effektivbestand der Truppen gehört, dass diese Funktionen vielmehr auf Anordnung der Postverwaltung ausgeübt und überdies besonders honoriert werden. B 1887 I 295, 1888 II 219.

Den 29. Sept. 1890 beschloss jedoch der BR (in Kraft getreten für das Jahr 1890):

Es seien die Feldprediger, sowie die Feldpost- und Feldtelegraphenbeamten, gleichwie die Stabssekretäre für die Dauer ihrer Einteilung von dem Militärpflichtersatz zu befreien.

Die Bestimmung gilt auch für die Feldpostpacker gemäss Entscheidung des BR vom 8. Jan. 1895, B 1890 IV 437, 1891 II 795, 1895 I 57; vgl. Feldpostverord. vom 15. Juni 1901 und Feldtelegraphenverord. vom 15. Juni 1901, A. S. n. F. XVIII 661, 669.

1286. I. In Anbetracht, dass die Beamten und Angestellten der eidg. Telegraphenverwaltung gemäss Art. 2 lit. b der Militärorganisation während der Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung von der Erfüllung ihrer Dienstpflicht enthoben sind, dass es aber erfahrungsgemäss unmöglich ist, ohne eine teilweise Heranziehung von eidg. Telegraphisten und Telephonisten zum Militärdienst den gesetzlich vorgeschriebenen Bestand der Pionierkompagnien vollzählig zu erhalten, beschloss der BR den 28. Dez. 1894:

1. Die mit dem Telegraphen- und Telephondienst vertrauten eidg. Telegraphen- und Telephonbeamten und Angestellten sind, soweit notwendig, zum Geniewesen (Unterabteilung Pioniere) zu rekrutieren.

Diesen Mannschaften bleibt die gesamte Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung nach bestandener Rekrutenschule bis zu ihrem Austritt aus dem wehrpflichtigen Alter anvertraut, und es haben dieselben infolgedessen an den laut Art. 157 der Militärorganisation vorgeschriebenen jährlichen Waffeninspektionen teilzunehmen, in dem Sinne jedoch, dass ihnen die Möglichkeit zu geben ist, ihre Inspektionen im Frühjahr oder im Spätherbst zu bestehen.

2. Der Waffenchef des Genie ist ermächtigt, im Einverständnis mit der eidg. Telegraphenverwaltung und unter tunlichster Berücksichtigung der dienstlichen Interessen dieser letztern, von diesen Wehrpflichtigen so viele in den Militärdienst einzuberufen, als es der Betrieb des Fachdienstes bei den Einheiten erfordert. Hierbei hat es die Meinung, dass die Telegraphisten und Telephonisten nur für wirklich versäumte Dienstleistungen Ersatzsteuer zu bezahlen haben. B 1895 II 350.

II. Im Jahre 1901 stellten nun eine Anzahl eidg. Beamte und Angestellte des Telegraphen- und Telephondienstes beim BR

u. a. das Gesuch: Es seien die gemäss Beschl. des BR vom 28. Dez. 1894 der Geniewaffe zugeteilten eidg. Telegraphen- und Telephonbeamten und -Angestellten für die infolge civildienstlicher Inanspruchnahme versäumten Wiederholungskurse grundsätzlich von der Ersatzsteuer zu befreien, vorausgesetzt dass sie die übrigen zur Dienstpflicht gehörenden Obliegenheiten erfüllen.

Der BR wies das Gesuch den 30. April 1901 ab aus folgenden Gründen:

Es ist richtig, dass die in Art. 2 lit. b der Militärorganisation vorgesehene unbedingte Befreiung der Telegraphenbeamten von der Wehrpflicht sich mit der Zeit in eine bedingte verwandelt hat. Hiernach kann es aber keinem Zweifel unterliegen, dass diese Beamten, weil grundsätzlich zu persönlichem Dienste herangezogen, für den Fall von Dienstversäumnis Ersatzsteuer zu bezahlen haben.

In konstanter Praxis hat denn auch das schweiz. Militärdep. die in den Genietruppen eingeteilten Telegraphisten, die einen Wiederholungskurs versäumten, mit der vollen Militärsteuer belegt, gleichgiltig ob dieselben von den Militärbehörden auf Ansuchen der Telegraphenverwaltung von der Teilnahme an einem solchen Dienste dispensiert, resp. zurückgehalten worden waren, oder ob die Dienstversäumnis auf einen andern Grund, z. B. auf Krankheit, zurückzuführen war. In entsprechender Weise haben die Telegraphisten, die in den Jahren, in denen keine Wiederholungskurse zu bestehen waren, die Waffen- und Kleiderinspektionen versäumten, den Militärpflichtersatz jeweilen ganz zu bezahlen.

Wenn die Petenten geltend machen, dass der BR mit Schlussnahme vom 29. Sept. 1890 die Feldprediger, die Feldpost- und Feldtelegraphenbeamten, gleich wie die Stabssekretäre, für die Dauer ihrer Einteilung von der Ersatzpflicht befreit habe[1]), so bleibt zu bemerken, dass dieselben deswegen nicht zum Vergleich herangezogen werden können, weil sie mit einem Offiziers-, bezw. Adjutantunteroffiziersgrad bekleidet sind und demzufolge an den jährlichen Inspektionen nicht teilzunehmen haben. Was sodann die Feldpostpacker anbelangt, die gemäss Kreisschr. des BR vom 8. Jan. 1895 so lange nicht zu besteuern sind, als sie ihren ordentlichen Dienst erfüllen[2]), so werden sie bezüglich ihrer Heranziehung zum Militärdienst vollständig gleich wie die dem Genie zugeteilten Telegraphenbeamten behandelt. Versäumt ein Feldpostpacker einen obligatorischen Wiederholungskurs oder die jährlich stattfindende Waffen- und Kleiderinspektion, so hat er die Ersatzsteuer zu bezahlen.

[1]) Vgl. oben Nr. **1285.**
[2]) Vgl. oben S. 578.

Schliesslich kann auch der Hinweis auf die Befreiung der Polizeimannschaften und der Grenzwächter nicht als zutreffend bezeichnet werden, denn beide bilden militärisch organisierte Korps und werden gesetzlich als stets im Militärdienst stehend betrachtet, Art. 2 lit. c der Militärorganisation. In der Steuerpraxis werden ihnen die Fortwächter gleichgestellt.[1]) B 1901 III 335.

1287. Der ersatzpflichtige Sohn eines unter der Altersgrenze von 44 Jahren stehenden Landsturmpflichtigen hat die Ersatzsteuer vom Vermögen seines Vaters nicht zu bezahlen, weil der Vater selbst die Ersatzsteuer leistet; dagegen muss der ersatzpflichtige Sohn eines Landsturmpflichtigen, welcher das 44. Altersjahr zurückgelegt hat, somit nicht mehr ersatzpflichtig ist, nach Art. 5 lit. A Ziff. 2 des BGes. die Hälfte des Vatergutes versteuern, wenn auch der Vater Landsturmdienst leistet.

Diesen Beschl. fasste der BR den 25. Sept. 1895 in Erwägung:

Die Grundlage der Interpretation des Art. 5 lit. A Ziff. 2 des BG betr. den Militärpflichtersatz mit bezug auf die Landsturmpflicht bildet Art. 4 des Landsturmges. vom 29. Juni 1894.

Darnach enthebt Landsturmdienst, obgleich das nämliche Ges. ihn als eidg. Militärdienst bezeichnet, nicht von der Militärsteuerpflicht; es wird dem Landsturmpflichtigen bloss, wenn er in einem Jahr mehr als einen Übungstag mitmacht, die Hälfte der Personaltaxe erlassen; der vom Vermögen und Einkommen zu bezahlende Steuerbetrag wird ihm nicht erlassen, auch nicht zu einem Teile.

Daraus ergibt sich, dass der Landsturmdienst nicht als «persönlicher Militärdienst» im Sinne von Art. 1 des BG vom 28. Juni 1878 betrachtet werden kann.

Die Konsequenz hiervon ist klar: Wenn ein im Alter zwischen 20 und 44 Jahren stehender Landsturmpflichtiger einen ersatzpflichtigen Sohn hat, so muss dieser die Ersatzsteuer vom Vermögen seines Vaters nicht bezahlen, weil der Vater selbst die Ersatzsteuer zu bezahlen hat; sobald aber der Vater das 44. Jahr hinter sich hat, muss der Sohn nach Art. 5 lit. A Ziff. 2 des BG die Hälfte des Vatergutes versteuern, obgleich der Vater Landsturmdienst leistet.

B 1896 II 503; von der BVers. bestätigt den 27., 29. Okt. 1898. die Beschwerde VonderMühll als unbegründet abweisend gegen die Entscheidung des BR vom 27. April 1898, B 1898 III 476, 1899 II 126. Übers. Verh. der BVers. Okt. 1898, Nr. 13.

---

[1]) Vgl. Nr. **1284.**

1288. 1. Gemäss Art. 1 Abs. 1 des BGes. vom 28. Juni 1878 hat jeder im dienstpflichtigen Alter befindliche, innerhalb oder ausserhalb des Gebietes der Eidg. wohnende Schweizerbürger, der keinen persönlichen Militärdienst leistet, dafür einen jährlichen Ersatz in Geld zu entrichten.

2. Bei der Erfüllung der Dienstpflicht kommt nicht nur der geleistete Militärdienst, sondern namentlich auch die Anwesenheit des Pflichtigen im Lande in Betracht; zur persönlichen Dienstpflicht gehört nicht nur die Teilnahme an den ordentlichen Wiederholungskursen oder dem Instruktionsdienste überhaupt, sondern insbesondere auch, dass der Pflichtige seine Ausrüstung in gutem Stande erhalte, den Vorschriften über die Führung der Militärkontrollen nachkomme, seiner Schiesspflicht (Infanterie) und Inspektionspflicht Genüge leiste und jeder Zeit zum Felddienste in Bereitschaft und der Militärbehörde zur Verfügung stehe. Aller dieser Pflichten ist der beurlaubte Landesabwesende enthoben. Er ist für die Militärbehörde nicht verfügbar und kann frei und ungehindert ganz seinen Geschäften oder seinem Berufe sich widmen, während der landesanwesende Dienstpflichtige periodisch durch Einberufung zum Militärdienst daran verhindert wird. Die Beurlaubung kommt tatsächlich einer Befreiung vom persönlichen Militärdienst für die Dauer der Landesabwesenheit gleich; der Beurlaubte unterliegt daher grundsätzlich der Militärpflichtersatzsteuer, und zwar für die ganze Zeit seiner Landesabwesenheit, nicht nur für diejenigen Jahre, in welchen er einen ordentlichen Wiederholungskurs seiner Truppeneinheit versäumt.

Findet diese konstante Praxis der BBehörden auf Unteroffiziere und Soldaten Anwendung, so muss dies um so mehr für Offiziere gelten, da nach Art. 82 der Militärorganisation die Offiziere pflichtig sind, an allen gesetzlichen Übungen im Auszuge teilzunehmen und die Absolvierung einer bestimmten, reduzierten Zahl von Wiederholungskursen nur für die Unteroffiziere und Soldaten vorgesehen ist.

3. Es kommt nun allerdings hin und wieder vor, dass Offiziere, welche mit Urlaub im Auslande sich aufhalten, bei der Urlaub erteilenden Militärbehörde (Einteilungskanton oder Waffen- bezw. Abteilungschef) sich bereit erklären, an den gesetzlichen Wiederholungskursen oder an andern Schulen oder Kursen teilzunehmen. Solche Dienstleistungen sind als freiwillige zu betrachten. Für das

Jahr, in welchem ein effektiver Militärdienst geleistet worden ist, ist der betr. beurlaubte Offizier ohne weiteres von der Ersatzsteuer befreit. In den Jahren, wo ein Dienst nicht geleistet wird, sind sie ersatzpflichtig, sofern sie nicht bei ihrer Beurlaubung gegenüber der Militärbehörde ihres Einteilungskantons die förmliche Verpflichtung eingegangen sind, jederzeit zur Verfügung derselben zu stehen und jedem Aufgebot zum Militärdienst Folge leisten zu wollen, und sofern nicht diese Verpflichtung tatsächlich erfüllt worden ist.

BR den 30. Juni 1896, Beschwerde de Vallière, B 1897 II 678.

1289. Durch Beschl. des NR vom 6. Dez. 1878 wurde der BR eingeladen, Ber. zu erstatten über die Motion, die Büren und Häberlin den 4. Dez. 1878 eingereicht hatten:

Der NR, in Erwägung:

1. Dass Art. 1 der Vollz.-Verord. des BR vom 16. Okt. 1878 zum BGes. betr. Militärpflichtersatz über die Bestimmungen desselben hinausgeht, indem das BGes. im Art. 1 festsetzt:

> Jeder im dienstpflichtigen Alter befindliche, innerhalb oder ausserhalb des Gebietes der Eidg. wohnende Schweizerbürger, welcher keinen persönlichen Militärdienst leistet, hat dafür einen jährlichen Ersatz in Geld zu entrichten,

während Art. 1 der Vollz.-Verord. des BR hingegen nebst den ganz oder teilweise befreiten Personen auch eingeteilte Pflichtige, «welche den Dienst in einem Jahre versäumt haben», der Steuer unterwirft,

2. dass in der Beratung des Ges. eine in der ersten vom Volke verworfenen Gesetzesvorlage, sowie — bereits etwas gemildert — in dem Entw. des BR zur zweiten Gesetzesvorlage enthaltene ähnliche Bestimmung über Besteuerung solcher, welche den Dienst versäumen, vom NR verworfen und aus der Gesetzesvorlage entfernt worden ist (vgl. Erste Auflage III, S. 22, 23, 47),

wolle beschliessen:

> Der BR ist eingeladen, die Vollz.-Verord. zum Ges. betr. den Militärpflichtersatz mit diesem in Einklang zu bringen.

Postl.-Slg. n. F. 165.

Mit Botsch. vom 7. März 1879 beantragte der BR, dieser Motion keine Folge zu geben. Denn nicht nur haben 23 Kantone und Halbkantone in ihrer bisherigen Praxis für einjährige Dienstversäumnis eine Ersatzsteuer oder eine Busse verlangt, sondern der Sinn des Art. 1 des BGes. ist offenbar der, dass der im dienstpflichtigen Alter befindliche Schweizerbürger für jedes Jahr, in welchem er keinen Dienst leistet, ersatzpflichtig ist, und es findet sich im Ges. keine Bestimmung, welche einjährige Dienstversäumnisse von der

Ersatzsteuer befreit. Art. 1 der Verord. steht also nicht im Widerspruch mit dem Art. 1 des BGes.

Die BVers. trat dieser Begründung nicht bei; sie beschloss vielmehr den 20., 22. März 1879:

> Es wird auf die Motion der Nationalräte Büren und Häberlin in vorliegender Fassung nicht eingetreten, dagegen der BR eingeladen, anlässlich der Umarbeitung der Vollz.-Verord. zum BGes. über den Militärpflichtersatz zu untersuchen, ob sich für gewisse Kategorien der einjährigen Dienstversäumnisse nicht eine reduzierte Steuer empfehle, so namentlich bei Versäumnissen wegen Krankheit oder in solchen Fällen, in denen der Versäumende einen wesentlich reduzierten Dienst zu leisten gehabt hätte.

Dieser Beschl. wird von der Mehrheit der Komm. des NR in ihrem Ber. vom 20. März 1879 (E. Frey) in folgender Weise motiviert:

1. Art. 1 Abs. 1 des BGes. stellt nur den allgemeinen Grundsatz auf, dass diejenigen Wehrpflichtigen der Militärsteuer unterliegen, welche überhaupt keinen Dienst tun.

2. Die Bestimmung, welche der BR in seine Vollz.-Verord. aufgenommen hat, nach welcher auch eingeteilte Wehrpflichtige der Steuer unterworfen werden können, wenn sie einen einzelnen Dienst versäumen, wurde von den Räten im Ges. ausdrücklich gestrichen; sie ist im Ges. auch in keiner andern Form aufgenommen worden und kann daher auch in der Vollz.-Verord. keine Aufnahme finden.

In der revidierten Vollz.-Verord. vom 1. Juli 1879 kam der BR dieser Einladung nach; er fügte der bisherigen lit. a des Art. 1 den Zusatz bei:

> Besteht der in einem Jahre versäumte Dienst nur in einer eintägigen Inspektion oder Übung, so wird die Ersatzforderung, sofern die Versäumnis durch Krankheit verursacht worden ist, auf die Hälfte des Betrages ermässigt, A. S. n. F. IV 188.

Botsch. des BR vom 7. März 1879, Ber. der Mehrheit der Komm. des NR vom 20. März 1879 (E. Frey), B 1879 I 397, 820; BBeschl. vom 20., 22. März 1879, A. S. n. F. IV 53, B 1880 II 490.

Vgl. ferner den Ber. des BR vom 29. Mai 1883 über die Beschwerde Albert von Speyr in Basel. Dieser machte geltend, Art. 1 lit. a Abs. 2 der Vollz.-Verord. widerspreche dem BGes., B 1883 III 5; dem Antrag des BR entsprechend wies die BVers. den 28. Juni, 5. Juli 1883 den Rekurs als unbegründet ab, Übers. Verh. der BVers. Juli 1883, Nr. 12.

1290. Die Tatsache einer Dienstversäumnis ist für die Ersatzpflicht eines eingeteilten Wehrpflichtigen entscheidend.

BVers. den 9. Juni 1893, in Bestätigung der Entscheidung des BR vom 22. Nov. 1892 i. S. Bérard, B 1894 II 921.

1291. I. Eingeteilte Militärpflichtige, die den Dienst in einem Jahre versäumen, haben dafür einen jährlichen Ersatz in Geld und zwar auf so lange zu entrichten, als die versäumte Übung zählt, also diejenigen Wehrpflichtigen, welche nur alle zwei Jahre einen Wiederholungskurs [1]) zu bestehen haben, für das Jahr, in welches die versäumte Übung fällt, sowie für das Vorjahr, sofern der Betreffende in letzterem nicht anderweitigen Schul- oder Felddienst leistete.

Der BR war den 25. Mai 1880 zu diesem Beschl. veranlasst worden durch die sich stetig mehrende Zahl der Ausbleibenden von den zweijährigen Wiederholungskursen und Nachdienstkursen (bis zu 40 %); er hielt den Beschl. für gerechtfertigt, weil:

1. der jährlich zur Dienstleistung von halber Dauer einberufene, aber nicht einrückende Dragoner oder Guide der vollen Steuer für jede Versäumnis unterworfen wird;

2. alle nach Art. 2 der Militärorganis. Befreiten anderer Waffen, so alle Bahnwärter, Postbediensteten etc., der Steuer unterliegen, gleichviel ob das Korps, dem sie angehören, im Steuerjahre zum Instruktionsdienst einberufen wird oder nicht;

3. bei den Urlaubgängern oder den wegen temporärer Dienstuntauglichkeit nur ein Jahr vom Dienst Befreiten unbedingt Ersatzanlage auch dann erfolgen muss, wenn die Abwesenheit oder die Dienstbefreiung auf ein Jahr fällt, in dem deren Korps nicht in den Dienst zu treten hat.

Im Jahre 1881 wurde der Beschl. wieder aufgehoben, weil derselbe in seiner Wirkung für Unbemittelte drückend war, und weil es als zu hart erschien, dass ein Wehrpflichtiger, der in demjenigen Jahre, in welchem sein Korps keinen ordentlichen Wiederholungskurs hat, die vorgeschriebenen Inspektionen und Übungen aber besteht, für dieses Jahr gleichwohl besteuert wird, falls er im folgenden Jahr vom Wiederholungskurs wegbleibt.

B 1880 III 106, 1881 I 244, II 515, 1882 II 602; vgl. Postl.-Slg. n. F. 219, 244.

II. Den 2. Juni 1893 verfügte das schweiz. Militärdep.:

Der Infanterie angehörende Wehrpflichtige, welche in den Jahren, in denen ihre Korps keinen Wiederholungskurs zu bestehen haben, Waffeninspektion und Schiesspflichterfüllung versäumen, sind mit der ganzen, und solche, welche nur die eine oder andere dieser

[1]) Vgl. Militärorganisation Art. 104, 114, 121, 125 ff., A. S. n. F. I 257.

Dienstleistungen versäumen, mit der halben Ersatzsteuer zu belegen. Vgl. BR bereits den 10. Dez. 1889, B 1890 II 323.

Wehrpflichtige aller übrigen Waffengattungen, welche nur an den Waffen-, bezw. Kleiderinspektionen teilzunehmen haben, sind im Falle der Versäumnis dieser Dienstleistung jeweilen mit der ganzen gesetzlichen Ersatzsteuer zu belegen. B 1894 II 920.

1292. Eintägige Inspektionen und Übungen fallen bezüglich der Ersatzpflicht nur dann in Betracht, wenn im nämlichen Jahre ein Wiederholungskurs desjenigen Korps, in welchem der Betreffende eingeteilt ist, nicht stattfindet.

BR den 30. Jan. 1883, Beschwerde Ruegg, B 1884 II 507.

1293. Nach Art. 12 Ziff. 3 der Militärorganisation treten die Soldaten und Unteroffiziere der Kavallerie nach 10 Jahren Auszügerdienst in die Landwehr. Damit hört jedoch ihre Dienstpflicht nicht auf, sondern sie bleiben bis zum vollendeten 44. Altersjahr landwehrpflichtig und haben in dieser Eigenschaft alljährlich die Inspektion zu bestehen, also Dienst zu leisten. Dementsprechend haben Kavalleristen, die vor Beendigung der gesetzlichen Dienstzeit ersatzpflichtig werden, wie alle übrigen Truppengattungen bis zum vollendeten 44. Altersjahre Militärpflichtersatzsteuer zu entrichten.

Schweiz. Militärdep. den 20. Mai 1895, Beschwerde Nager, B 1896 II 501.

1294. Wehrpflichtige, die erst im zweiten Jahre nach ihrer Rekrutierung den Rekrutendienst bestehen können, weil im ersten Jahre nach ihrer Aushebung für die betreffende Waffengattung keine solche Schule stattfand, sind für das betreffende Jahr nicht ersatzpflichtig. Schweiz. Militärdep. den 12. Aug. 1901, B 1902 II 287.

1295. Ein Dienstpflichtiger, der seine Rekrutenschule in dem Jahre bestanden hat, in welchem er seinem Jahrgange nach auch noch einen Wiederholungskurs zu bestehen gehabt hätte, von dem er jedoch dispensiert worden ist, hat für dieses nämliche Jahr keinen Militärpflichtersatz zu leisten.

Schweiz. Militärdep. den 14. Nov. 1894, u. a. unter Hinweis auf Art. 2 des BGes. und im Hinblick auf die Schlussnahme des BR vom 30. Aug. 1887, B 1895 II 349.

1296. In bezug auf die Ersatzpflicht wegen Dienstversäumnis eingeteilter Wehrpflichtiger gilt:

1. Eingeteilte Wehrpflichtige, welche einem Aufgebote entweder nicht Folge leisten oder am Einrückungstage wieder entlassen werden, haben für das betr. Jahr den ganzen gesetzlichen Militärpflichtersatz zu bezahlen.

2. Wehrpflichtige, welche in einen Dienst einrücken, jedoch während der ersten Hälfte des betr. Dienstes entlassen werden, bezahlen für das betr. Jahr die Hälfte der gesetzlichen Ersatzsteuer.

3. Wehrpflichtige, welche ihren Dienst mehr als zur Hälfte geleistet haben, dürfen für das betr. Jahr nicht besteuert werden. Dieselbe Vorschrift gilt, wenn ein eingeteilter Wehrpflichtiger einen Wiederholungskurs versäumt, dagegen eine Rekrutenschule oder eine Schiesschule bestanden hat. B 1888 II 220.

BR den 7. Jan. 1887, in Erledigung einer durch verschiedene Rekursfälle veranlassten Enquete vom 22. Mai 1885, B 1887 I 81, 679; 1896 I 525.

1297. Dienstpflichtige des Kts. Zürich, die 1896 den Wiederholungskurs des III. Armeekorps versäumt, dagegen den sechstägigen kant. Okkupationsdienst anlässlich des Aussersihler Krawalls[1]) bestanden hatten, beschwerten sich beim schweiz. Militärdep. darüber, dass ihnen für das Jahr 1896 die ganze Ersatzsteuer auferlegt wurde.

Gestützt auf die Verfügung des BR vom 7. Jan. 1887 entschied das schweiz. Militärdep., dass Wehrpflichtige solcher Truppenkörper, die in einem Jahre zwei Dienste zu leisten haben, bei Versäumnis des einen Dienstes die Hälfte der Ersatzsteuer zu bezahlen haben, wenn der geleistete Dienst weniger als die Hälfte des gesamten zu leistenden Dienstes ausmacht. Dies trifft im vorliegenden Fall zu, sodass die Betreffenden nur die Hälfte des Militärpflichtersatzes für das Jahr 1896 zu entrichten haben. Da das BGes. keinen Unterschied macht zwischen eidg. und kant. Dienst, so ist die Behauptung unrichtig, dass der kant. Okkupationsdienst keinen Einfluss auf die Steuerpflicht auszuüben vermöge; derselbe ist unzweifelhaft persönlicher Militärdienst. B 1897 II 679.

1298. Der BR erklärte den 11. Nov. 1884 die Beschwerde eines Infanterie-Rekruten, der für das Jahr 1883 zur Bezahlung des Militärpflichtersatzes herangezogen worden war, für begründet. Derselbe war nach 21 Tagen Dienst im Frühjahr 1883 ärztlich ent-

[1]) Vgl. auch oben Nr. **38, 676.**

lassen und hierauf im Herbst desselben Jahres von der persönlichen Dienstpflicht überhaupt befreit worden. Der BR zog in Erwägung:

1. dass nach den gesetzlichen Vorschriften die Ersatzpflicht nur eintreten kann wegen Dienstbefreiung oder Dienstversäumnis;

2. dass ein Dienstversäumnis im Jahre 1883 seitens des Beschwerdeführers nicht vorhanden ist, indem er dem an ihn ergangenen Aufgebote Folge geleistet hat, im Dienste 21 Tage verblieben ist, bis er infolge ärztlichen Befundes und ohne sein Verschulden oder Begehren aus dienstlichen Rücksichten entlassen wurde, diese Leistung aber derjenigen einer Militärpflichtersatzleistung mindestens gleichwertig ist. B 1884 IV 282.

1299. I. Ein nach Art. 58 der Militärorganis. zur Verfügung des BR gestellter Offizier könnte nur dann zum Militärpflichtersatz herangezogen werden, wenn er einem an ihn ergehenden Dienstbefehl nicht Folge leisten würde.

BR den 13. Jan. 1893, Beschwerde Rodé, B 1894 I 920.

II. Nach Art. 58 der Militärorganis. ist der BR einzig kompetent, Offiziere zu seiner eigenen Verfügung zu stellen; erfolgte daher die Versetzung eines Offiziers zu den nicht eingeteilten Offizieren durch die kant. Militärbehörde und hat dieser Offizier keinen persönlichen Dienst getan, so unterliegt er dem Militärpflichtersatz.

BR den 24. Febr. 1888, Beschwerde Rott, B 1889 II 651.

1300. Die Militärorganis. unterscheidet zwischen Offizieren, die unbeschadet ihres Grades von einem ihnen übertragenen Kommando durch ihre Wahlbehörde enthoben worden sind (Art. 77), und Offizieren, die vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit und mit der Wirkung, dass sie keinen Dienst mehr zu leisten haben und in die Klasse der Steuerpflichtigen fallen, entlassen werden (Art. 79 und 80).

Es ergibt sich somit, dass die nach Art. 77 der Militärorganis. ihres Kommandos enthobenen Offiziere, die zur Disposition der Kantone oder des BR stehen, nicht zur Bezahlung des Militärpflichtersatzes anzuhalten sind. In Aufhebung dieser auf einen Beschl. vom 21. April 1891 beruhenden Praxis verfügte der BR den 17. Aug. 1900:

Inskünftig sind die nach Art. 77 der Militärorganis. ihres Kommandos enthobenen Offiziere, sowie die insolventen und be-

vogteten Unteroffiziere zur Bezahlung des Militärpflichtersatzes heranzuziehen.

B 1901 II 423. Vgl. Vollz.-Verord. Art. 1 lit. a; BR den 21. April 1891 i. S. Palézieux, B 1892 II 1071, 1900 II 122; Beschl. des BR aus dem Jahre 1895 betr. Militärpflichtersatz insolventer und bevogteter Offiziere und Unteroffiziere, denen gegenüber die Vorschrift des Beschl. des BR vom 21. Nov. 1893, A. S. n. F. XIII 723, zur Anwendung kommt. B 1894 II 743, 1896 II 499.

1301. Ein wegen eines Verbrechens Verurteilter beschwerte sich über den ihm für die zwei Jahre seiner Strafhaft auferlegten Militärpflichtersatz; denn die Absitzung der Strafe habe die Dienstversäumnis veranlasst. Der BR wies die Beschwerde im Jahre 1880 als unbegründet ab, da im BGes. keine liberierende Vorschrift für derartige Fälle enthalten ist. B 1881 II 518.

1302. Auf Grund der Bestimmungen der Art. 82 und 85 der Militärorganisation von 1874 müssen jeweilen eine bedeutende Zahl Dienstpflichtiger der zwei resp. vier ältesten Jahrgänge des Auszugs, welche mit Wiederholungskursen im Rückstande sind, zur Dienstnachholung angehalten werden. Dem gegenüber haben aber eingeteilte Dienstpflichtige, welche den Dienst in einem Jahr versäumen, den Militärpflichtersatz zu bezahlen und zwar in dem auf die Dienstversäumnis folgenden Jahr.

I. Folge dieser Vorschriften ist, dass Eingeteilte zur Nachholung von Wiederholungskursen angehalten werden, für deren Versäumnis sie bereits die Ersatzsteuer bezahlt haben. Gegen dieses Verfahren wird des öftern geltend gemacht, dass die Dienstversäumnis durch Bezahlung des Militärpflichtersatzes als getilgt zu betrachten sei, und dass also eine Verpflichtung zur Dienstnachholung nicht bestehe, oder aber, dass die Nachholung des versäumten Dienstes das Recht auf Rückforderung des bezahlten Ersatzes zur Folge habe.

Den 24. April 1885 hat der BR diese Frage in letzterm Sinne durch die Verord. über Rückerstattung bezahlten Militärpflichtersatzes in Fällen von Dienstnachholung geregelt, welche die ausdrückliche Billigung der Komm. des StR zur Prüfung der Geschäftsführung des BR im Jahre 1885 gefunden hat. Sie bestimmt u. a.:

Art. 1. Wenn ein Dientspflichtiger in Erfüllung der Bestimmungen von Art. 82 und 85 der Militärorganisation nachträglich einen Wiederholungskurs besteht, für dessen Versäumnis er die Ersatzsteuer bezahlt hat, so ist ihm diese Steuer zurückzuerstatten.

Art. 2. Militärs, welche zeitweise von der persönlichen Dienstpflicht befreit waren, haben in Fällen von Dienstnachholung gemäss Art. 82 und 85 der Militärorganisation nur Anspruch auf Rückerstattung der Ersatzsteuer für dasjenige Jahr, in welchem sie den betr. Dienst mit ihrer Altersklasse hätten bestehen sollen.

A. S. n. F. VIII 85; B 1885 II 582, III 151, 1886 I 523, 1887 III 11, Beschwerde A. Simmoth und Genossen in Basel, Übers. Verh. der BVers. Juni 1887, Nr. 26.

II. Die Verord. vom 24. April 1885 wurde bis zum Jahre 1897 in der Weise ausgeführt, dass Ersatzsteuern nur an solche Dienstpflichtige zurückerstattet wurden, welche seit bestandener Rekrutenschule, bezw. seit ihrer Einteilung in die Armee einen Wiederholungskurs versäumt, denselben aber später nachgeholt hatten. Dagegen wurden solche Wehrpflichtige, welche aus irgend einem Grunde z. B. wegen Zurückstellung, verspäteter Rekrutierung infolge Landesabwesenheit, Urlaub nach erfolgter Rekrutierung, aber vor bestandener Rekrutenschule etc. ihren Rekrutenunterricht später als in dem gesetzlich vorgeschriebenen Alter bestanden hatten und infolgedessen gemäss Art. 82 und 85 der Militärorganisation zur Nachholung von Wiederholungskursen einberufen wurden, als nicht zur Rückerstattung der betr. Ersatzsteuern berechtigt erklärt.

Vgl. z. B. den 20. Okt. 1891 i. S. Brunner, B 1892 II 1073.

Diese Praxis schloss eine gewisse Unbilligkeit gegenüber denjenigen Dienstpflichtigen in sich, welche ihre Rekrutenschule verspätet absolviert haben und die zur Nachholung von Wiederholungskursen einberufen worden sind. Es ist in der Tat nicht einzusehen, weshalb z. B. ein Dienstpflichtiger, welcher infolge Landesabwesenheit seine Rekrutenschule erst im 28. Altersjahre besteht und sodann noch ausser den ordentlichen Wiederholungskursen seiner Altersklasse vier Wiederholungskurse nachträglich besteht, ungünstiger behandelt werden sollte als derjenige, welcher in seinem 20. Altersjahr die Rekrutenschule absolviert, nachher infolge Landesabwesenheit oder Dienstbefreiung gemäss Art. 2 der Militärorganisation während 8 Jahren keinen Dienst leistet, sodann die versäumten Wiederholungskurse nachholt und zur Rückerstattung der dafür bezahlten Ersatzsteuern berechtigt wird.

Der BR ist deshalb der Ansicht, es sei die Verord. betr. Rückerstattung bezahlten Militärpflichtersatzes vom 24. April 1885 nach ihrem Wortlaut sowohl, als auch nach ihrem Sinn und Geist dahin zu interpretieren, dass Wehrpflichtige, welche gemäss Art. 82 und

85 der Militärorganisation zur Nachholung von solchen Wiederholungskursen angehalten worden sind, die vor ihrem Eintritt in die Armee, bezw. vor ihrer Rekruteninstruktion von der betr. Altersklasse bestanden wurden, Anspruch auf Rückerstattung derjenigen Jahrestaxen haben, die für die betr. Wiederholungskursjahre bezahlt worden sind. Dabei ist es selbstverständlich, dass nur solche Wiederholungskurse als Dienstnachholung anzurechnen sind, zu welchen nicht die sämtlichen Angehörigen einer Altersklasse einer und derselben Truppeneinheit aufgeboten werden. Wenn z. B. jeweilen 10 Mannschaftsjahrgänge zu den ordentlichen Wiederholungskursen aufgeboten werden, so können nur Angehörige der beiden ältesten Altersklassen des Auszuges oder Landwehrpflichtige einen früher versäumten Wiederholungskurs mit ihrer Truppeneinheit nachholen. Hinwiederum hat ein Wiederholungskurs als Dienstnachholung zu gelten, wenn er ausserhalb der durch die Militärschultableaux festgesetzten Reihenfolge mit einer andern als der Einteilungseinheit und in einem Jahr bestanden wird, in welchem die betr. Einteilungseinheit keinen Wiederholungskurs zu bestehen hat, oder wenn in einem Wiederholungskursjahr ausser dem ordentlichen Wiederholungskurs noch ein weiterer Wiederholungskurs mit einer andern Truppeneinheit oder in einem besondern Nachdienstkurs bestanden wird.

Gestützt auf diese Erwägungen beschloss der BR den 20. Sept. 1897 in authentischer Interpretation der Verord. vom 24. April 1885 über Rückerstattung bezahlten Militärpflichtersatzes:

Wenn ein Dienstpflichtiger, in Erfüllung der Bestimmungen von Art. 82 und 85 der Militärorganisation, nachträglich einen Wiederholungskurs besteht, für dessen Versäumnis er die Ersatzsteuer bezahlt hat, so ist ihm diese Steuer zurückzuerstatten, ohne Rücksicht darauf, ob der versäumte Wiederholungskurs vor oder nach der Rekruteninstruktion des betr. Dienstpflichtigen stattgefunden hat. Massgebend für die Frage der Berechtigung zur Rückerstattung ist die Tatsache, dass die betr. Altersklasse zu einem Wiederholungskurs verpflichtet war, der versäumt und nachträglich bestanden worden ist. B 1897 IV 323, 1898 II 394.

III. Die Frage, welche Ersatzsteuer zurückzuvergüten sei, wenn die Dienstversäumnis sich auf mehrere Wiederholungskurse erstreckt hat, beantwortete der BR den 14., 21. Sept. 1888 dahin, dass die erste Dienstnachholung als Ersatz für den zuerst, die zweite als

Ersatz für den in zweiter Linie versäumten Dienst anzusehen sei u. s. w., so dass die erste Dienstnachholung die Rückerstattung der für die erste, die zweite die Rückerstattung der für die zweite Versäumnis bezahlten Ersatzsteuer zur Folge habe. Ferner hat die Rückerstattung des Militärpflichtersatzes sofort zu erfolgen, wenn der Wiederholungskurs, für dessen Versäumnis die Steuer bezahlt wurde, nachgeholt worden ist und nicht erst dann, wenn der Wehrpflichtige alle vier, resp. fünf Wiederholungskurse bestanden hat; vgl. Art. 3 und 4 der Verord.

B 1888 IV 112, 119, 1889 II 654; vgl. auch B 1886 I 525, 1892 II 1074.

IV. Und den 20. Mai 1901 traf das schweiz. Militärdep. folgende Verfügung:

Wiederholungskurse, die ein Dienstpflichtiger nach bestandener Rekrutenschule versäumt, sind nach Massgabe der bestehenden Vorschriften nachzuholen.

Wiederholungskurse jedoch, zu denen ein Dienstpflichtiger vermöge seines Jahrganges einzurücken gehabt hätte, die er aber nicht bestanden hat, weil er dannzumal die Rekrutenschule noch nicht absolviert hatte, sind nur insoweit nachzuholen, dass der betr. Dienstpflichtige mindestens das in Art. 82 der Miliärorganisation vorgeschriebene Minimum von vier, resp. fünf Wiederholungskursen im Auszuge erreicht. Diese Verfügung findet auf alle Truppengattungen, mit Ausschluss der Kavallerie, für die besondere Verhältnisse massgebend sind, Anwendung, und es werden hierdurch alle frühern, damit in Widerspruch stehenden Verfügungen aufgehoben.

Im Falle von Dienstnachholung ist in erster Linie der Militärpflichtersatz für diejenigen Wiederholungskurse zurückzuerstatten, die seit bestandener Rekrutenschule versäumt wurden. Die Rückerstattung des Militärpflichtersatzes für diejenigen Jahre, in welchen der Wehrpflichtige die Rekrutenschule noch nicht bestanden hatte, kommt erst in zweiter Linie in Frage. B 1902 II 287.

1303. Alb. Tröndlé, geb. 1879 in Genf, der 1899 in das wehrpflichtige Alter getreten ist, wurde von der sanitarischen Untersuchungskomm. um ein Jahr zurückgestellt und zahlte daher den Militärpflichtersatz. Im Jahre 1900 bestand er die Rekrutenschule und glaubte sich daher zur Rückforderung der bezahlten Militärsteuer berechtigt. Er machte dabei geltend, dass das bisherige Verfahren, wonach eine Rückvergütung von Steuern nur bei Nach-

holung eines Wiederholungskurses stattfindet, im vorliegenden Falle wie überhaupt gegenüber sanitarisch Zurückgestellten, die ihre erste militärische Ausbildung erst später erhalten, nicht gerechtfertigt sei, indem sich solche Dienstpflichtige nachträglich doch in bezug auf den geleisteten Militärdienst in ganz gleicher Lage wie die von Anfang an für tauglich Erklärten befänden. Dadurch aber, dass man den erst später Rekrutierten die früher bezahlten Taxen nicht zurückerstatte, lege man denselben eine doppelte Verpflichtung auf, nämlich einmal die Entrichtung des Militärpflichtersatzes, der ein Äquivalent des persönlichen Dienstes sei, und sodann auch noch die Leistung dieses letztern selbst. Die fragliche Kategorie von Wehrpflichtigen sei demnach sowohl gegenüber den Dienstuntauglichen, welche nur die Ersatzsteuer zu bezahlen haben, als auch gegenüber den bereits bei Eintritt in das wehrpflichtige Alter Rekrutierten, die keine Taxen zu bezahlen haben, stärker belastet. Seinem Begehren wurde nicht entsprochen, und den 15. Jan. 1901 wies der BR seine deshalb eingereichte Beschwerde als unbegründet ab in Erwägung:

Die Rückerstattung des Militärpflichtersatzes wird durch die Verord. des BR vom 24. April 1885, die am 20. Sept. 1897 vom BR interpretiert worden ist, geregelt. Darnach ist für die Frage der Berechtigung zur Rückerstattung die Tatsache massgebend, dass die betreffende Altersklasse zu einem Wiederholungskurse verpflichtet war, der versäumt und nachträglich bestanden worden ist. In allen andern Fällen findet eine Rückvergütung nicht statt.

Der Jahrgang von 1879 war nun im Jahre 1899 noch nicht zur Bestehung eines Wiederholungskurses verpflichtet, und der Beschwerdeführer hat demnach keinen solchen Dienst versäumt, der später wieder eingeholt werden könnte. Die an die Rückerstattung geknüpften Bedingungen sind nicht erfüllt, und es kann somit die für das Jahr 1899 bezahlte Steuer nicht zurückvergütet werden.

Der Beschwerdeführer wurde denn auch im Jahre 1899 nicht wegen Versäumnis eines bestimmten Militärkurses besteuert, sondern deshalb, weil er damals noch völlig dienstfrei war. Die persönliche Dienstpflicht besteht nämlich nicht nur in der Teilnahme an den ordentlichen Wiederholungskursen und Instruktionsdiensten überhaupt, sondern auch darin, dass der Wehrpflichtige landesanwesend sei, den Militärbehörden zur Verfügung und zum Felddienst in Bereitschaft stehe, seine Ausrüstung in gutem Stand er-

halte, an den jährlichen Inspektionen erscheine und (bei der Infanterie) die Schiesspflicht erfülle. Aller dieser Obliegenheiten sind nun die noch nicht ausgehobenen und die von der sanitarischen Untersuchungskommission für gewisse Zeit zurückgestellten Bürger, wie z. B. auch die beurlaubten Militärs befreit; dieselben werden daher in Anwendung von Art. 1 des BGes. vom 28. Juni 1878 zur Entrichtung der Ersatzsteuer verhalten. Wenn sodann solche Wehrpflichtige auch in der Folgezeit die Rekrutenschule bestehen und damit in bezug auf den geleisteten Militärdienst in die gleiche Lage kommen wie diejenigen ihrer Altersgenossen, welche von Anfang an diensttauglich waren, so bleibt nichtsdestoweniger die Tatsache bestehen, dass dieselben infolge ihrer Zurückstellung ein oder mehrere Dienstjahre weniger haben als ihre übrigen Kameraden gleichen Alters. Daher ist die Behauptung des Beschwerdeführers, es würde die fragliche Kategorie von Wehrpflichtigen dadurch, dass denselben die vor Absolvierung ihrer Rekrutenschule bezahlten Taxen nicht zurückerstattet werden, zu erhöhten Leistungen verhalten, ganz unrichtig, indem der entrichtete Militärpflichtersatz eben ein Äquivalent für die mangelnden Dienstjahre bildet.

B 1901 I 84.

1304. Nach Art. 82 der Militärorganisation sind die Offiziere pflichtig, an allen gesetzlichen Übungen im Auszuge teilzunehmen, und die Absolvierung einer bestimmten reduzierten Zahl Wiederholungskurse ist nur für Unteroffiziere und Soldaten vorgesehen. Bei Offizieren tritt daher die Möglichkeit der Rückvergütung bezahlten Militärpflichtersatzes nicht ein.

BR den 20. Jan. 1888, Beschwerde Broger, B 1889 II 647.

1305. Ein Offizier der Artillerie, der am Einrückungstage zum Wiederholungskurse ärztlich vom Dienste entlassen worden war, wurde mit dem Militärpflichtersatz für das betr. Jahr belegt. Der BR erliess jedoch diese Taxe mit Rücksicht darauf, dass dem Betroffenen keine Gelegenheit geboten war, den versäumten Dienst im gleichen Jahre nachzuholen, und dass derselbe nachgewiesenermassen mehrfach freiwilligen Dienst geleistet hat.

BR den 21. Juli 1888, Beschwerde Honegger, B 1889 II 652.

1306. I.[1]) Der im Auslande wohnende Schweizerbürger, der dort Militärdienst zu leisten oder den entsprechenden Militärpflichtersatz zu entrichten hat, sei es weil er auch dort heimatgehörig

[1]) Vgl. ferner oben Nr. **1288.**

ist, sei es aus irgend einem andern Grunde, ist nicht gehalten, die Militärtaxe in der Schweiz zu bezahlen für die Zeit, wo er, im Auslande wohnend, daselbst seine militärischen Obliegenheiten erfüllt hat.

BR den 5. Febr. 1886, B 1887 I 676; 1880 II 491, 1881 II 706.

1307. II. Dagegen kann ein Schweizer, der gleichzeitig Bürger eines andern Staates ist, aber daselbst nicht zu einer militärischen Leistung angehalten wird, sich nicht auf sein doppeltes Heimatrecht berufen, um sich der Entrichtung der Militärtaxe in der Schweiz zu entziehen, selbst für die Zeit, die er im Auslande zugebracht hat. BR den 5. Febr. 1886, B 1887 I 676.

I. In Anwendung dieses Grundsatzes wies der BR den 13. Nov. 1888 die Beschwerde des Schwendener aus Buochs (St. Gallen), wohnhaft in Steinselz (Elsass), gegen den von St. Gallen geforderten Militärpflichtersatz als unbegründet ab. Der Beschwerdeführer ist deutscher Reichsangehöriger geworden und musste sich als solcher zum Militärdienst in Deutschland stellen, wurde aber der zweiten Reserve zugewiesen, d. h. derjenigen Klasse von Militärpflichtigen, die in Friedenszeiten keinen aktiven Dienst zu leisten haben, dagegen in einem Kriegsfall sofort eingezogen werden; faktisch wurde der Beschwerdeführer nie eingezogen; er hat also in Deutschland weder Militärdienst, noch Ersatzpflicht geleistet.

B 1889 II 644. Vgl. den ähnlichen Fall Ed. Sautter, gebürtig in St. Gallen und Genf, in Frankreich 1856 geboren und daselbst naturalisiert, seit 1882 in Frankreich protestantischer Pfarrer, zuerst in Marseille, später in Paris, 1875–1879 als Student der Theologie in Montauban militärfrei, seit 1889 für den Kriegsfall Feldprediger des XV. französischen Armeekorps; eine Einberufung zum Dienst erst im Kriegsfall befreit nicht vom Militärpflichtersatz, BR den 19. Nov. 1895, B 1896 II 504. Nr. **1310.**

II. Roger de Grimberghe, geb. 1864, von Geburt Berner, erwarb durch Adoption das belgische Staatsbürgerrecht; auf das Schweizerbürgerrecht verzichtete er nicht; er wurde deshalb von den Berner Behörden im Jahre 1893 für die Jahre 1884 und folgende zum Militärpflichtersatz herangezogen. Im Jahre 1884 hatte er sich in Belgien zur militärischen Aushebung gestellt, dabei eine Nummer gezogen, kraft deren er zur effektiven Dienstleistung nicht einberufen wurde. Seine Beschwerde wurde den 6. Juli 1894 vom schweiz. Militärdep. als unbegründet abgewiesen in Erwägung:

1. Dem Beschwerdeführer ist zuzugeben, dass er nach belgischen Gesetzen in Belgien seinen militärischen Pflichten nach-

gekommen ist; diese bestanden darin, dass er an der Losziehung teilnahm mit dem Risiko, eine Nummer zu ziehen, kraft deren er zur persönlichen Dienstleistung herangezogen werden konnte, wenn er es nicht vorzog, sich gegen entsprechenden Ersatz in Geld «durch das Kriegsdepartement ersetzen» zu lassen, d. h. sich loszukaufen. Der Beschwerdeführer hat jedoch eine Nummer gezogen, kraft deren er zu den «nicht Einberufenen» eingeteilt worden ist; es sind somit ihm gegenüber die Ansprüche des belgischen Staates mit bezug auf die Militärpflicht erschöpft.

Dies genügt indessen nach dem deutlichen Wortlaute des BGes. vom 28. Juni 1878 keineswegs, um den im Auslande wohnenden Schweizerbürger von der Ersatzpflicht zu befreien. Das BGes. verlangt vielmehr in Art. 2 lit. c, dass die dem Bürger vom auswärtigen Staate auferlegten militärischen Obliegenheiten in «regelmässigem, persönlichem Dienst» oder in «entsprechendem Ersatz in Geld» bestehen sollen; da jeder im Inland wohnende Schweizerbürger entweder militärdienst- oder ersatzsteuerpflichtig ist, so soll der im Ausland wohnende Schweizerbürger ebenfalls — sei es im Lande seines Wohnortes, sei es im Heimatlande — den nämlichen Verpflichtungen unterliegen; er soll infolge seines ausländischen Domizils nicht besser, aber freilich auch nicht schlechter gestellt sein, als sein in der Schweiz wohnender Mitbürger. Dies ist der Grund der Bestimmung des Art. 2 lit. c, und dieser Grund trifft auf den Beschwerdeführer zu, da er in Belgien weder persönlichen Militärdienst, noch einen Ersatz in Geld geleistet hat.

Eine Verletzung von Art. 3 des Niederlassungsvertrages zwischen der Schweiz und Belgien vom 4. Juni 1874 liegt nicht vor; der Beschwerdeführer behauptet zwar: wenn dieser Artikel der Schweiz untersage, in der Schweiz wohnende Belgier den schweiz. Militärges. zu unterwerfen, so gelte dieses Verbot noch vielmehr, wenn es sich, wie hier, um einen Belgier handle, der in Belgien wohnt.

Dieser Einwand kann nicht in Betracht gezogen werden. Denn wie der BR schon in seinem Beschl. vom 5. Febr. 1886 erklärt hat, kann ein Schweizer, der gleichzeitig Bürger eines andern Staates ist, sich nicht auf sein doppeltes Heimatrecht berufen, um sich der Entrichtung der Militärtaxe in der Schweiz zu entziehen, selbst für die Zeit, die er im Auslande zugebracht hat. Die auf diesem Grundsatz beruhende Praxis geht von der vom BR auch in andern staatsrechtlichen Verhältnissen zur Geltung gebrachten Anschauung aus,

dass der Schweizerbürger, der zugleich auch Bürger eines andern Staates ist, sich den schweiz. Behörden gegenüber auf sein ausländisches Bürgerrecht niemals berufen kann.[1]) Ein Widerspruch mit dem schweiz.-belgischen Vertrag liegt so wenig vor, als ein solcher mit andern internationalen Verträgen; denn diese Verträge regeln das Verhältnis der Ausländer zu den schweiz. Behörden, während eben der Schweizerbürger seinen heimatlichen Behörden auch dann nicht als Ausländer gegenüber treten kann, wenn er neben seinem schweiz. noch ein ausländisches Bürgerrecht besitzt.

B 1895 II 343. Vgl. ferner die Beschwerde des schweiz. Konsuls in Rotterdam, Koch, der einerseits Schweizerbürger ist, andrerseits als holländischer Untertan infolge Ziehens einer ungünstigen Nummer den holländischen Militärdienst in der Form erfüllte, dass auf seine Kosten gegen entsprechenden Entgeld ein Stellvertreter fünf Jahre für ihn diente; in solchem Fall trifft Art. 2 lit. c des BGes. zu, und eine Ersatzsteuer ist in der Schweiz nicht zu bezahlen; schweiz. Militärdep. den 26. Mai 1894, B 1895 II 339.

III. Und den 20. Jan. 1899 entschied der BR über das Begehren des C. Stampa, Polytechnikers in Zürich, das dahin lautete: es sei die von der Militärdirektion des Kts. Zürich dem Beschwerdeführer auferlegte Arreststrafe als unbegründet aufzuheben, jedenfalls deren Vollziehung zu sistieren und eventuell deren Verbüssung in den Frühjahrsferien zu gestatten, wie folgt:

Aus den Akten ergibt sich, dass Stampa zugleich Schweizerbürger und italienischer Staatsbürger ist. Er behauptet zwar, er habe die Entlassung aus dem schweiz. Staatsverbande nachgesucht, und die Angelegenheit sei noch bei den Behörden des Kts. Graubünden anhängig. Dieser Umstand ist aber unerheblich; solange Stampa nicht gemäss Art. 8 des BGes. über die Erteilung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe vom 3. Juli 1876 durch die bündnerischen Behörden aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht entlassen worden ist, hat er die Eigenschaft eines Schweizerbürgers. Der BR hat aber in frühern Entscheidungen grundsätzlich festgestellt, dass Doppelbürger in der Schweiz militärpflichtig sind, somit persönlich Militärdienst oder Militärpflichtersatz zu leisten haben. Diese Behandlung steht mit der Bestimmung des schweiz.-italienischen Niederlassungsvertrages vom 22. Juli 1868, Art. 4, wonach Italiener in der Schweiz vom Militärdienst befreit sind, nicht im Widerspruch, da Stampa nicht als Italiener, sondern als Schweizer zur Erfüllung seiner Militärpflicht verhalten wird.

War Stampa militärpflichtig, so war auch die Zürcher Militärdirektion befugt, im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften

[1]) Vgl. auch oben Nr. 1238.

der einschlägigen Gesetzesbestimmungen die entsprechende Disziplinarstrafe zu verhängen. Ob die in concreto ausgesprochene Strafe, die Militärpflicht des Stampa vorausgesetzt, materiell begründet war, entzieht sich der Kognition des BR; diese Frage ist durch den Entscheid des schweiz. Militärdep. endgiltig erledigt.[1]) Der BR kann hier so wenig eine Überprüfung der Entscheidung des Militärdep. vornehmen, als in andern frühern Fällen, wo Disziplinarstrafverfügungen kant. Militärbehörden in Frage standen.

Desgleichen sind vom schweiz. Militärdep., wiederum endgiltig, die Begehren des Stampa um Sistierung des Strafvollzugs und eventuell um Verlegung desselben auf die Ferienzeit des Polytechnikums zu erledigen.

Der Rekurs wird daher, soweit der BR zur materiellen Beurteilung desselben kompetent ist, als unbegründet abgewiesen.

B 1899 I 133. Vgl. BR den 5. Febr. 1897 i. S. Fr. Ernst Schneider, Sohn eines in Amerika naturalisierten Schweizers, der in Zürich studierte, B 1898 III 506; oben II S. 314 Ziff. 5.

IV. Für die Entscheidung der Frage, ob ein in Chile geborener und daselbst unter Beibehaltung des schweiz. Bürgerrechts naturalisierter Schweizer von der Ersatzsteuerpflicht gegenüber der Schweiz befreit ist, ist in erster Linie massgebend die Frage, ob die chilenische Nationalgarde, der derselbe zugeteilt wird, eine wirklich militärisch organisierte Truppe und nicht etwa nur eine Bürgerwehr oder eine erst im Kriegsfall einzuberufende Reserve ist. Sodann ist in jedem einzelnen Falle nachzuweisen, dass der betreffende auf Befreiung vom Militärpflichtersatz Anspruch erhebende Schweizer nicht nur in der Nationalgarde eingeschrieben ist, sondern auch in derselben regelmässige persönliche Militärdienste leistet.

Schweiz. Militärdep. den 24. Sept. 1897 in Beantwortung einer Anfrage des schweiz. Konsuls in Valparaiso, B 1898 II 395.

1308. Die im Königreich der Niederlande niedergelassenen Schweizer sind zum Militärpflichtersatz in der Schweiz anzuhalten, obgleich sie an ihrem Wohnort in der Schutterij Dienst leisten oder dafür Ersatzsteuer bezahlen; beim Dienst in der Schutterij[2]) handelt es sich nach den Erklärungen der niederländischen Reg. nicht um einen eigentlichen Militärdienst.

Schweiz. Militärdep. den 26. Mai 1894 i. S. Koch, den 3. Mai 1895 i. S. Streiff, B 1895 II 339, 1896 II 500.

---

[1]) Vgl. oben Nr. **1258.**

[2]) Vgl. oben II Nr. **516.**

1309. Den 20. Febr. 1880 hatte der BR beschlossen:

1. Die in der Schweiz niedergelassenen Bürger der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika sind in der Schweiz gemäss Art. 2 Abs. 1 des schweiz.-amerikanischen Staatsvertrages vom 25. Nov. 1850, A. S. V 207, nach den Vorschriften des BGes. vom 28. Juni 1878 militärsteuerpflichtig.

2. Hinwieder dürfen die in den Vereinigten Staaten von Amerika niedergelassenen Schweizerbürger durch ihre Heimatkantone nicht zur Bezahlung des Militärpflichtersatzes herangezogen werden.

B 1881 II 518; Erste Auflage III, Nr. **872, 874.**

In der Folge bildete sich aber die Praxis heraus, dass die aus den Vereinigten Staaten zurückkehrenden Schweizer in der Schweiz nachbesteuert wurden, gestützt auf die Erwägung, dass dafür, dass die Schweizer in den Vereinigten Staaten anders als die Schweizer in andern Staaten behandelt werden, ein innerer Grund nicht vorhanden sei. Umgekehrt wurden in einzelnen Fällen in der Schweiz ansässige Bürger der Vereinigten Staaten vom Militärpflichtersatz befreit.

Dieser Praxis trug der Beschl. des BR vom 19. Dez. 1893 Rechnung; es wurde bestimmt, dass die aus den Vereinigten Staaten zurückgekehrten Schweizerbürger, die sich nicht darüber ausweisen können, dass sie eine Ersatzsteuer in Amerika bezahlt haben, für die Zeit ihrer Landesabwesenheit in der Schweiz nachzubesteuern sind. B 1893 V 819, 1894 I 922.

Da dieser durch einen Spezialfall veranlasste Beschl. des BR die Frage nicht erschöpfend erledigte, traf der BR den 10. Juli 1894 folgende Verfügung:

1. Schweizerbürger, die in den Vereinigten Staaten Nord-Amerikas niedergelassen oder aus denselben in die Schweiz zurückgekehrt sind, sind als militärsteuerpflichtig auf die Steuerlisten einzutragen und vom 1. Mai 1894 hinweg als Steuerpflichtige zu behandeln, es sei denn dass sie sich über Bezahlung entsprechender Militärsteuer in den Vereinigten Staaten ausweisen. Die Steuer ist, soweit immer möglich, Jahr für Jahr einzuheben.

Diese Schlussnahme ist nicht rückwirkend; eine Steuer für das Steuerjahr 1893 und für frühere Jahrgänge ist daher nicht mehr zu erheben. Eine Zurückerstattung der auf Grund des Beschl. des BR vom 20. Febr. 1880 nachgeforderten und einbezahlten Militärsteuern findet jedoch auch nicht statt.

Vgl. BR den 31. Aug. 1894, B 1895 I 347.

2. Die in der Schweiz niedergelassenen Bürger der Vereinigten Staaten Nord-Amerikas sind bis auf weiteres vom Militärpflichtersatz in der Schweiz befreit; diese Steuerbefreiung hört aber auf, sowie die in den Vereinigten Staaten wohnhaften Schweizer dort zu einem Ersatz in Geld herangezogen werden.

Auch diese Schlussnahme ist nicht rückwirkend; die für das Steuerjahr 1893 und für frühere Jahrgänge erhobenen Steuern sind daher nicht zurückzuerstatten.

B 1894 III 199, 1895 I 346; vgl. bereits in diesem Sinn Entscheidung des schweiz. Militärdep. vom 8. Juli 1893 i. S. Dr. Constam, B 1894 I 921. Der Beschl. des BR vom 10. Juli 1894 ist auch vorkommenden Falles auf das Personal der schweiz. Gesandtschaft in Washington anwendbar, B 1896 II 504.

1310. Ein Schweizerbürger, der zugleich das deutsche Staatsbürgerrecht besitzt, hat sich darüber beschwert, dass ihm für die Zeit seines Aufenthaltes in Deutschland Militärpflichtersatz gefordert wurde. Der BR wies den 12. Dez. 1884 die Beschwerde als unbegründet ab.

Der Umstand, dass der Beschwerdeführer neben seinem schweiz. auch noch ein fremdes Staatsbürgerrecht besitzt, kann ihn von der Verpflichtung zur Bezahlung des Militärpflichtersatzes in der Schweiz nicht befreien. Denn Art. 1 des BGes. schreibt vor, dass jeder im dienstpflichtigen Alter befindliche, innerhalb oder ausserhalb des Gebietes der Eidg. wohnende Schweizerbürger, der keinen persönlichen Militärdienst leistet, dafür einen jährlichen Ersatz in Geld zu entrichten hat. Das Verhältnis des Doppelbürgerrechts ist ein freiwilliges. Dem Doppelbürger steht es frei, die daraus hervorgehenden doppelten Verpflichtungen durch Verzicht auf das eine Bürgerrecht zu lösen, aber er hat keinen Rechtsanspruch darauf, von dem einen Staate anders als die übrigen Angehörigen dieses Staates behandelt zu werden.

Es bestehen auch keinerlei besondere Verhältnisse, die dem BR Veranlassung bieten könnten, die Steuer zu erlassen, indem der Beschwerdeführer in Deutschland weder Militärdienst leistete, noch Militärsteuer bezahlte, sondern als dauernd dienstuntauglich ausgemustert wurde.

BR den 12. Dez 1884, Beschwerde Hildebrand, B 1884 IV 662, 1885 II 580.

1311. Der BR erklärte den 20. Okt. 1885 gemäss Art. 2 lit. c des BGes. die Beschwerde von zwei Söhnen eines in Paris wohnenden Freiburgers, welche von der Reg. des Kts. Freiburg

zum Militärpflichtersatz herangezogen wurden, für begründet. Die beiden Söhne besitzen neben dem schweiz. auch das französische Bürgerrecht und leisten als französische Staatsbürger in Frankreich persönlichen Militärdienst, der eine in der aktiven Armee, der andere in der Reserve. Die Berufung der Freiburger Reg. auf den schweiz.-französischen Niederlassungsvertrag ist im vorliegenden Fall nicht zutreffend, weil derselbe nur die Stellung der in Frankreich wohnenden Schweizerbürger beschlägt, welche nicht gleichzeitig französische Staatsbürger sind.

BR den 26. Okt. 1885, Beschwerde Chatonay, B 1885 III 925.

1312. Bei einem Schweizer, der sich für die französische Fremdenlegion hat anwerben lassen und bei derselben dient, trifft der in Art. 2 lit. c des BGes. vorgesehene Befreiungsgrund vom Militärpflichtersatz nicht zu. Denn dieser Schweizer ist in französische Dienste getreten, ohne gegen Frankreich zu einer militärischen Dienstleistung verpflichtet zu sein. Um einen regelmässigen persönlichen Dienst, den er zu leisten verpflichtet gewesen wäre, handelt es sich bei ihm nicht. Er leistet nicht Dienst infolge seines Aufenthaltes in Frankreich, sondern als freiwillig Angeworbener.

BR den 22. Juni 1891, Beschwerde Jaccoud, B 1891 III 746, 1892 II 1072.

1313. Die Anfrage des schweiz. Konsuls in Kopenhagen, wie er sich zu verhalten habe in Fällen, wo die Schweizerbürger, welche die Militärsteuer zu bezahlen haben, so arm und unbemittelt sind, dass sie kaum den Unterhalt ihrer Familien aufzubringen vermögen, beantwortete der BR den 15. März 1889 mit einer Verweisung auf Art. 2 lit. a des BGes. und mit Beifügung der Bemerkung, dass, da die kant. Steuerbehörden nicht wissen können, in welchen Verhältnissen die im Ausland wohnenden Pflichtigen sich befinden, sie dieselben wohl meist aufs Geratewohl taxieren, dass dagegen der Konsul in der Lage sein dürfte, die Zahlungsfähigkeit dieser Militärsteuerpflichtigen zu beurteilen, sowie die Frage zu entscheiden, ob dieselben zur Kategorie der öffentlich unterstützten Armen oder der der öffentlichen Unterstützung Anheimfallenden gehören oder nicht.

B 1890 II 320. Vgl. A. S. n. F. V 196, oben S. 553.

1314. Die Besteuerung von Blödsinnigen ist in allen denjenigen Fällen unzulässig, wo das Vermögen der Betreffenden nicht eine solche Höhe erreicht, dass deren Unterhalt aus dem Ertrage des Vermögens bestritten werden kann; in diesem Sinn entschied

der BR zwei Beschwerden im Jahre 1880 im Hinblick auf Art. 2 lit. a des BGes.

Im Ber. der Komm. des StR zur Prüfung der Geschäftsführung des BR im Jahre 1880 vom 20. Mai 1881 wird die Entscheidung ausdrücklich gebilligt, B 1881 II 517, 910.

1315. Mit Rücksicht darauf, dass das BGes. beim Einkommen einen Betrag von Fr. 600 als nicht steuerpflichtiges Existenzminimum vorsieht, erklärte es der BR dem Sinne des Ges. entsprechend, dass Erwerbsunfähige (Art. 2 lit. a des BG) erst dann zum Militärpflichtersatz herangezogen werden, wenn dieselben ein Vermögen von mehr als Fr. 15,000 besitzen.

BR im Kreisschr. vom 12. Dez. 1883, B 1883 IV 988.

1316. Ein in den Jesuitenorden eingetretener, im Ausland wohnender Schweizer verlangte von dem Militärpflichtersatz befreit zu sein, weil er kein steuerbares Einkommen habe, indem er von seinen Obern zu Dienstleistungen beordert werde, für die er keinen Entgelt erhalte; als Ordensmitglied könne er nichts erwerben und erwerbe auch nichts. Der BR wies den 28. Aug. 1889 das Begehren ab, in Bestätigung der Auffassung der kant. Behörde und in Erwägung:

Als steuerpflichtiges Einkommen ist nicht nur die Bareinnahme zu betrachten, sondern es sind die Naturalnutzungen mit in Betracht zu ziehen. Besteht das Einkommen eines Ordensgeistlichen nur aus solchen Naturalnutzungen, so unterliegen diese der Besteuerung, unter Abrechnung der steuerfreien Fr. 600.

BR den 28. Aug. 1889, Beschwerde Kummer, B 1890 II 321; im wesentlichen bestätigt vom eidg. Militärdep. den 4. März 1902 betr. Bettelmönche, diese gehören nicht zu den öffentlich unterstützten Armen des Art. 2 lit. a des BGes., B 1903 I 918. Vgl. Nr. **1278, 1347.**

1317. Enthebt die Bestimmung des Art. 2 lit. a des BGes. einen Schweizerbürger vom Militärpflichtersatz, so ist er nicht nur von der Personaltaxe, sondern selbstverständlich um so viel mehr von der Zuschlagstaxe befreit, da eine Zuschlagstaxe ohne Personaltaxe undenkbar ist.

BR den 15. Sept. 1890, Beschwerde Müller, B 1891 II 794; ebenso BR den 14. Okt. 1890, Beschwerde Trutmann, B 1891 II 795.

1318. I. Eine sanitarische Untersuchungskomm. hat nicht die Befugnis, einen Wehrpflichtigen als gemäss Art. 2 lit. b des BGes. von der Ersatzsteuer enthoben zu erklären; diese Verfügung bleibt der Centralbehörde vorbehalten, weil nur sie an hand der

gesamten Akten in der Lage ist, über die Dienstuntauglichkeit infolge Militärdienstes materiell zu unterscheiden.

Schweiz. Militärdep. den 13. Nov. 1893, B 1894 I 921.

1319. II. Über die dauernde Dienstuntauglichkeit eines Wehrpflichtigen, die gemäss Art. 6 des BGes. als Erfordernis für Reduktion der Höhe des Militärpflichtersatzes in Betracht kommen kann, steht der Entscheid einzig und allein der Untersuchungskomm. zu. Liegt zwar die Dienstuntauglichkeit vor, der Betreffende hat es aber unterlassen, vor der Untersuchungskomm. zu erscheinen, so kann er die Begünstigung, welche nur den in aller Form dienstuntauglich Erklärten zu statten kommt, nicht in Anspruch nehmen.

BR den 3. Febr. 1888, Beschwerde Zala, B 1889 II 648.

1320. Für die Befreiung vom Militärpflichtersatz gemäss Art. 2 lit. b des BGes. ist lediglich der Ausweis darüber erforderlich, dass der Betreffende infolge des Dienstes militäruntauglich geworden ist. Es kann hiebei weder die Ausstellung eines Verzichtscheines seitens des Betreffenden, noch der Grad der Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit, noch der Umstand, dass der Anspruch auf Befreiung von der Ersatzpflicht beim Eintritt der Dienstuntauglichkeit nicht sofort geltend gemacht wurde, in Betracht fallen.

BR den 9. Juni 1884, Beschwerde Sechaud, B 1885 II 580.

1321. Wer im auswärtigen Militärdienst dienstuntauglich geworden ist, wird nach seiner Einbürgerung in der Schweiz hier nicht zum Militärpflichtersatz herangezogen. BR im B 1880 II 492.

1322. Ein Bereiter, der während seiner Anstellung im Kavallerie-Remontendepot verunglückt und infolgedessen militäruntauglich wird, ist nach Art. 2 lit. b des BGes. von der Taxpflicht befreit.

Bei Festsetzung dieses Grundsatzes zog der BR den 15. Aug. 1895 in Erwägung:

Der Dienst der Bereiter ist militärich organisiert; sie stehen unter militärischer Disziplin, sind dem Militärstrafges. unterworfen, tragen die Uniform der Truppe, der sie zugeteilt sind und sind den Gefahren des Militärdienstes ausgesetzt. Ihre Stellung ist somit eine wesentlich verschiedene von derjenigen der bürgerlichen Beamten und Angestellten der Militärverwaltung und hat am ehesten Ähnlichkeit mit dem Dienst der Instruktionsoffiziere.[1])

---

[1]) Vgl. auch oben Nr. **1257, 1284.**

Es kann nun wohl keinem Zweifel unterliegen, dass der Dienst der Instruktionsoffiziere als Militärdienst im Sinne des Ges. zu betrachten ist, und dass ein im Dienst verunglückter, militäruntauglich gewordener Instruktionsoffizier gemäss Art. 2 lit. b des BGes. von der Ersatzsteuer enthoben ist. Analog wird auch ein infolge Unfalles im Remontendienst militäruntauglich gewordener Bereiter als taxfrei zu erklären sein.

B 1896 II 502.

1323. Die in Art. 6 des BGes. vorgesehene Vergünstigung ist von Amtes wegen und nicht erst auf Verlangen des Pflichtigen anzuwenden, sobald die hiefür festgesetzten Voraussetzungen erfüllt sind. BR im Kreisschr. vom 12. Dez. 1883, B 1883 IV 990.

1324. Die Bestimmung des Art. 6 des BGes. kommt denjenigen zu gut, welche mindestens acht Jahre (oder wie Art. 6 zutreffender lauten sollte: welche während mindestens acht Jahren) Dienst getan haben, und nicht denjenigen, welche mindestens acht Dienstjahre aufzuweisen haben.

BR den 20. Aug. 1889, Beschwerde Gingings, B 1890 II 321.

1325. Die Wohltat der halben Taxbefreiung im Sinne des Art. 6 des BGes. kommt sowohl den in Art. 2 der Militärorganisation temporär befreiten Beamten und Angestellten des Bundes, als den dienstuntauglich gewordenen Schweizerbürgern erst dann zu statten, wenn die einen wie die andern acht Jahre Dienst haben, also nicht schon vorher. Es kann nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber die Absicht gehabt habe, für gewisse Klassen von Beamten nnd Angestellten ein Staatsprivilegium zu schaffen.

BR im Jahre 1880, mit ausdrücklicher Zustimmung seitens der Komm. des StR zur Prüfung der Geschäftsführung des BR in ihrem Ber. vom 21. Mai 1881, B 1881 II 517, 910.

1326. Die Funktionen des Chefs eines Polizeikorps qualifizieren sich nicht als Militärdienst im Sinne von Art. 6 des BGes.

BR den 28. Sept. 1883, Beschwerde Brodtbeck, B 1884 II 507. Vgl. Nr. **1283.**

1327. Art. 9 des BGes. muss in dem seinem strikten Wortlaut entsprechenden Sinne interpretiert werden. Die Eltern sind lediglich für die minderjährigen und die mit ihnen in gleicher Haushaltung lebenden grossjährigen Söhne zur Ersatzsteuer heranzuziehen. Ob das elterliche Vermögen geteilt oder ungeteilt ist, fällt hierbei nicht in Betracht. Unter keinen Umständen können die Eltern für grossjährige, auswärts wohnende Söhne zur Ersatzzahlung angehalten werden. BR im B 1880 II 491

1328. Für die Anlage des Militärpflichtersatzes in bezug auf Einkommen und Vermögen sind allein die Bestimmungen des BGes., insbes. Art. 5 desselben, massgebend. Irrtümlich ist die Ansicht, dass für den Bezug des Militärpflichtersatzes jeweilen die Staats- und Gemeindesteuerregister des vorhergehenden Steuerjahres als massgebend zu betrachten seien.

BR den 12. Okt. 1886 Beschwerde v. Wyss, den 9. Aug. 1888, den 8. Juli 1890, B 1887 I 678, 1889 II 653, 1890 III 985; Erste Auflage III, Nr. **856.**

1329. Bei Festsetzung des Militärpflichtersatzes wird nicht in Berechnung gezogen der Wert der für die Haushaltung erforderlichen Fahrhabe, sowie der nötigen Handwerks- und Feldgeräte. Dieser Wortlaut des Art. 5 lit. A Ziff. 1 Abs. 2 des BGes. lässt demnach einen Abzug des Wertes alles desjenigen, was für wissenschaftliche Arbeiten und wissenschaftliche Berufsarten notwendig ist, nicht zu. Das wissenschaftliche Berufsinventar kann nicht unter dem Ausdruck Handwerksgeräte verstanden werden.

Eidg. Justizdep. den 16. Juli 1901 i. S. Ströhlin betr. eine Münzsammlung, Gutachten Nr. 543.

1330. Die Frage, ob bezüglich des Militärpflichtersatzes eine unzulässige Doppelbesteuerung in der Berechnung von väterlichem Vermögen (als Anwartschaft) und in der Veranschlagung freier Wohnung in dem zum väterlichen Vermögen gehörenden Wohngebäude (als Einkommen) vorliege, ist zu verneinen, da das erbanwartschaftliche Vermögen als solches ohne Rücksicht darauf, ob der Steuerpflichtige direkte Vorteile davon habe oder nicht, in Berechnung fällt, und da zum Einkommen nicht lediglich Baareinkünfte, sondern auch Naturalnutzungen, wie freie Wohnung u. dgl. mehr zu rechnen sind.

BR den 12. Nov. 1889, Beschwerde Kuenzi, B 1889 IV 644, 1890 II 323.

1331. Es steht im Widerspruch mit den Bestimmungen des BGes., wenn Mobiliarvermögen entweder gar nicht oder wenn etwa nur der Viehstand bei Festsetzung des reinen Vermögens in Anrechnung gebracht wird; der Besteuerung unterliegt alle diejenige Fahrhabe, welche nicht zu der unentbehrlichen gehört.

BR im B 1879 IV 31, 1883 IV 989.

1332. Die Anfrage, ob im Ausland befindliches Vermögen von im Ausland wohnenden Militärersatzpflichtigen von den Kantonen auf Grund des BGes. vom 28. Juni 1878 zur Versteuerung heranzuziehen sei, und ob dasselbe auch für erbanwaltschaftliches,

im Ausland befindliches Vermögen gelte in Fällen, wo der Ersatzpflichtige und seine Eltern im Auslande wohnen, wurde vom schweiz. Militärdep. den 8. Okt. 1894 dahin beantwortet, dass in Art. 5 des BGes. lediglich vom Vermögen und Einkommen der Steuerpflichtigen die Rede sei, und dass es daher bei der Ermittlung dieser Faktoren nicht darauf ankommen könne, ob sowohl das eigene als auch das erbanwartschaftliche Vermögen sich im Inland oder im Ausland befinde.

Die Besteuerung der im Auslande wohnhaften Schweizer würde eine sehr ungleiche und folglich eine höchst ungerechte sein, wenn die einen für ihr ganzes Vermögen zur Steuer herangezogen würden, während andere, die ihr Vermögen im Ausland angelegt haben, steuerfrei ausgingen.

Aber auch deshalb ist es vollständig gerechtfertigt, für das im Auslande befindliche eigene und erbanwartschaftliche Vermögen eines im Auslande wohnenden Schweizers in der Schweiz die Militärsteuer zu beziehen, weil auch der innerhalb der Grenzen der Eidg. wohnende ersatzpflichtige Schweizer sein ausserhalb derselben befindliches Vermögen in der Schweiz zu versteuern hat. B 1895 II 347.

1333. Bei der Taxation des Grundbesitzes ist nach dem BGes. nicht eine auf die Rentabilität oder andere Momente gestützte Taxation zulässig, sondern es ist derselben einfach der Verkehrswert zu Grunde zu legen; die Ermässigung um ¼ dieser Summe ist nur zulässig, wo es sich um rein landwirtschaftlichen Grundbesitz mit demselben entsprechenden Gebäuden handelt, nicht aber bei demjenigen Grundeigentum, das weniger der landwirtschaftlichen Produktion dient, sondern mehr in die Kategorie der Herrschaftsgüter gehört.

BR im Kreisschr. vom 5. Juli 1879, B 1879 III 31.

1334. Eine auf einem Vermögensobjekt haftende Leibrente ist bei der Steueranlage als Schuld in Abzug zu bringen, weil nur das reine Vermögen eines Steuerpflichtigen steuerpflichtig ist, Art. 5 lit. A Ziff. 1 des BGes. BR im B. 1881 II 518.

1335. Derjenige Vermögensteil eines Ersatzpflichtigen, an welchem einer dritten Person das Nutzniessungs- und Verwaltungsrecht zusteht, ist während der Dauer dieser Berechtigung nach Analogie des anwartschaftlichen Vermögens zu besteuern im Sinne von Art. 5 lit. A Ziff. 2 des BGes., indem in diesem Falle der

künftige freie Besitz dieses Vermögens für den Steuerpflichtigen gesicherter erscheint, als bei der Anwartschaft, und daher der Ersatzpflicht gegenüber jedenfalls nicht günstiger gestellt werden darf als diese.

BR in nicht einwandfreier Weise den 2. Nov. 1883, Beschwerde Frikart, B 1884 II 507.

1336. Nach konstanter Praxis sind Vermögen und Einkommen der Ehefrau zum Militärpflichtersatz des Ehemannes heranzuziehen, insofern letzterm die Nutzniessung zusteht. Hierbei fällt ausser Betracht, ob das Einkommen vom Erwerb oder vom Ertrag von Leibrenten oder ähnlichen Nutzungen herrührt.

BR den 23. Juni 1887, Beschwerde Weber, B 1888 II 219. Vgl. Nr. **1346.**

1337. Das Vermögen der Ehefrau ist seitens des Ehemannes zu versteuern, sobald letzterer im Besitze der Nutzniessung dieses Vermögens ist. Geht das Vermögen selbst in das Eigentum des Ehemannes über, so wird dasselbe als eigenes Vermögen im Sinne von Art. 5 lit. A Ziff. 1 des BGes. besteuert. Haben dagegen die Ehegatten getrenntes Eigentum und hat der Ehemann vom Vermögen seiner Ehefrau nur die Nutzniessung, so fällt die letztere unter die Bestimmung von Art. 5 lit. B des BGes. (Ertrag von Leibrenten, Pensionen und ähnlichen Nutzungen) und ist als Einkommen zu versteuern.

BR den 11. Sept. 1883, Beschwerde Stähelin, B 1886 II 507, und öfters z. B. Beschwerde Pictet, Burnier, B 1888 IV 138, eidg. Justizdep. Gutachten 1900, Nr. 145. Vgl. B 1879 III 31.

1338. Nur diejenigen Nutzungen unterliegen der Ersatzpflicht, auf die der Ersatzpflichtige einen Rechtsanspruch hat; bloss tatsächlich, ohne Rechtsgrund ihm gewährte Nutzungen fallen somit bei Festsetzung seines Militärpflichtersatzes nicht in Berechnung.

Vgl. Eidg. Justizdep. Gutachten i. S. Burnier vom 10. Dez. 1901 Nr. 779; Entscheid des schweiz. Militärdep. vom 14. Jan. 1902, B 1903 I 917; vgl. auch Nr. **1330, 1347.**

1339. Der Begriff «Anwartschaft» für einen Steuerpflichtigen ist in den Fällen vorhanden, in denen ihm ein gesetzliches Beerbungsrecht zusteht; das elterliche Vermögen verliert diesen Charakter nicht dadurch, dass es mit dem Nutzniessungsrecht zu Gunsten einer dritten Person beschwert ist.

BR den 10. Febr. 1888, Beschwerde Folly, B 1888 I 387, 1889 II 649; vgl. B 1879 III 31; Nr. **1335;** Erste Auflage III, Nr. **899.**

1340. Die Frage, ob ein Ersatzpflichtiger, von dessen Eltern der Vater lebt, die Mutter dagegen gestorben ist, für das ihm einst zufallende Vermögen seines mütterlichen Grossvaters nach Massgabe

des Art. 5 lit. A Ziff. 2 des BGes. zu besteuern sei, wurde vom BR den 16. Juni 1894 in bejahendem Sinne beantwortet in Erwägung:

1. dass der Begriff Anwartschaft für einen Steuerpflichtigen in den Fällen vorhanden ist, in denen dem Betreffenden ein direktes gesetzliches Erbrecht zusteht,

2. dass infolge Todes der Mutter des Ersatzpflichtigen dieser ein direktes Erbrecht auf das Vermögen seines Grossvaters mütterlicherseits hat, mithin die genannte Voraussetzung erfüllt ist,

3. dass es keinen Sinn hat, anzunehmen, dass der Gesetzgeber nur im Falle des Absterbens beider Eltern eine Inanspruchnahme der Anwartschaft auf das Vermögen von Grosseltern gewollt habe.

B 1894 III 1076, 1895 II 341.

1341. Die Frage, ob anwartschaftliches Vermögen der Ehefrau eines Ersatzpflichtigen der Ersatzsteuer zu unterwerfen sei, ist zu verneinen, da nach dem BGes. nur die Hälfte des Vermögens der Eltern, oder wenn diese nicht mehr leben, der Grosseltern, und zwar im Verhältnis zur Zahl der Kinder bezw. der Grosskinder, für die Ersatzsteuer in Berechnung gebracht werden soll, nicht aber das Vermögen allfälliger Schwiegereltern.

BR im B 1880 II 491, bestätigt den 15. Dez. 1884, Beschwerde Wildi, B 1884 IV 705; 1885 II 581.

1342. O. Wetter beschwerte sich beim BR wegen unrichtiger Anwendung des Art. 5 lit. A Ziff. 2 des BGes. vom 28. Juni 1878. Der Beschwerdeführer ist einziger Sohn; seine Mutter war Witwe des verstorbenen Bruders seines Vaters. Aus erster Ehe der Mutter stammen drei Kinder; von derselben sind also vier, vom Vater ein Leibeserbe vorhanden. Das St. Galler Militärdep. legte der Berechnung des Militärpflichtersatzes zu Grunde die Hälfte des väterlichen und einen Achtel des mütterlichen Vermögens.

Hiergegen machte der Beschwerdeführer geltend, dass er gemäss Art. 47 des St. Galler Erbgesetzes nicht einziger Präsumtiverbe seines Vaters sei, sondern dass in gleichen Rechten auch seine Mutter an der daherigen Hinterlassenschaft erbberechtigt sei, daher könne die Anwartschaft nur 50 % des Gesamtvermögens des Vaters betragen, es sei somit nicht die Hälfte, sondern nur der vierte Teil desselben bei der Besteuerung in Betracht zu ziehen. Für den Fall, dass die Anwartschaft am väterlichen Vermögen in dieser Weise berechnet werde, erklärte er sich anderseits damit einverstanden, dass bezüglich der mütterlichen Anwartschaft nicht bloss das eigene

Vermögen der Mutter, sondern auch deren Präsumtiverbanteil am Vermögen ihres Ehemannes, des Vaters des Beschwerdeführers, im Verhältnis der Kinder in Berechnung gezogen werde.

Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass der Ausdruck «anwartschaftliches Vermögen» durchaus dem Willen des Ges. entspreche; er glaubt auch, die Vorgeschichte des BGes. vom 28. Juni 1878 dafür anführen zu können, dass in Art. 5 lit. A Ziff. 2 desselben kein anderer Rechtsbegriff aufgestellt werden wollte, als er in Art. 3 Ziff. 3 des Ges.-Entw. vom 23. Dez. 1875[1]) und in Art. 4 Ziff. 1 lit. b des Ges.-Entw. vom 30. Okt. 1876[2]) mit den Worten «direkte Anwartschaft», und «gesetzliche Anwartschaft» ausgedrückt worden sei.

Der BR wies gestützt auf folgende Erwägungen den 12. April 1898 die Beschwerde als unbegründet ab:

1. Das in Kraft stehende BGes. über den Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878 bestimmt, in Abweichung von den ersten in der Volksabstimmung unterlegenen Ges.-Entw., dass das elterliche Vermögen zur Hälfte zur Besteuerung herangezogen werden solle. Ausdrücklich und unzweideutig schreibt also das geltende Militärsteuerges. vor, dass die Hälfte des Vermögens der Eltern zu versteuern sei, im Gegensatz zum Wortlaut der frühern Entw., die von dem Vermögen der Eltern, auf das ein Pflichtiger gesetzliche Anwartschaft hat, oder von der direkten Anwartschaft auf Vermögen von Eltern sprachen.

2. Die aus dem Wortlaut des Art. 5 lit. A Ziff. 2 des BGes. vom 28. Juni 1878 sich ergebende Interpretation verlangt, dass bei Festsetzung des Militärpflichtersatzes abgestellt wird auf das Vermögen der Eltern, resp. der Grosseltern, allerdings durch zwei, sowie durch die Zahl der Kinder, resp. Grosskinder, dividiert. Auf das kant. Erbrecht — z. B. auf ein Erbrecht der Ehefrau oder des Ehemannes — kann hierbei keine Rücksicht genommen werden; diese Rücksichtnahme auf das kant. Erbrecht hat der eidg. Gesetzgeber ausdrücklich abgelehnt, wie eine Vergleichung des geltenden Ges.-Textes mit den Fassungen der frühern Entw. des Ges. zeigt. Die Ausmerzung des Ausdruckes «Anwartschaft» aus dem BGes. war keine zufällige, sondern eine absichtliche, und die Wirkung hiervon ist die, dass nun in der ganzen Schweiz eine einheitliche Praxis auf Grund des Art. 5 lit. A Ziff. 2 des BGes. gehandhabt werden kann und muss.

[1]) Vgl. Erste Auflage III S. 30, 32.
[2]) Vgl. Erste Auflage III S. 35.

3. Wenn in der Steuerpraxis der kant. und eidg. Behörden von «Erbanwartschaft» gesprochen wird, so ist zuzugeben, dass diese Bezeichnung für den in Art. 5 lit. A Ziff. 2 des BGes. näher umschriebenen Vermögenskomplex nicht ganz korrekt ist; gegen seine Verwendung ist trotzdem nichts einzuwenden, solange nicht unrichtige Schlussfolgerungen daraus gezogen werden.

4. Der Beschwerdeführer kann sich nicht auf die Entscheidungen des BR i. S. Folly, Wildi u. a.[1]) berufen. Was in diesen Entscheidungen über den im Ges. selbst nicht enthaltenen Begriff der Anwartschaft gesagt ist, führt noch keineswegs dazu, von der Hälfte des väterlichen Vermögens den mütterlichen Erbanteil abzuziehen. Das Ges. sagt nur, dass die Hälfte des Vermögens der Eltern im Verhältnis der Zahl der Kinder in Berechnung gezogen werden müsse; von den Erbansprüchen der Eltern gegen einander sagt das Ges. nichts.

Das gesetzliche Miterbrecht einer Ehefrau am Vermögen des Vaters des Steuerpflichtigen kann deshalb nicht in Betracht gezogen werden. B 1898 III 47, 1899 II 124, Nr. **1343.**

1343. Den 1. Febr. 1898 hatte der Chef für Gesetzgebung und Rechtspflege im eidg. Justizdep. i. S. Wetter[2]) folgenden Ber. über den Begriff des sog. erbanwartschaftlichen Vermögens beim Militärpflichtersatz, Art. 5 lit. A Ziff. 2 des BGes. vom 28. Juni 1878, erstattet:

Die Entstehungsgeschichte des BGes. vom 28. Juni 1878 zeigt, dass der Ausdruck anwartschaftliches Vermögen für das in dessen Art. 5 lit. A Ziff. 2 näher umschriebene Vermögen absichtlich vermieden worden ist, und dass daher die Bezeichnung dieses Vermögens als anwartschaftliches Vermögen nicht ganz richtig ist.

Die Entstehungsgeschichte ist folgende:

In der Referendumsabstimmung vom 21. Okt. 1877 war das am 27. März 1877 von der BVers. zum zweiten Male durchberatene BGes. betr. den Militärpflichtersatz verworfen worden. Der BR sah sich daher veranlasst, in seinem dritten Entw. eines bezüglichen BGes. vom 27. April 1878 u. a. abzusehen «von der Veranschlagung des erbanwartschaftlichen Vermögens bei der Ausmittlung des Zuschlages zur Personaltaxe», B 1878 II 539. Die eidg. Räte stimmten hierin dem BR nicht zu; vielmehr nahm zunächst der StR den 4. Juni 1878, dem Vorschlag seiner Komm entsprechend, den Gedanken der «Besteuerung der An-

[1]) Nr. **1339—1341; 1330.**
[2]) Vgl. Nr. **1342.**

wartschaft» wieder auf und fügte dem Entw. des BR die Ziff. 2 des Art. 4 des BBeschl. vom 27. März 1877 bei, des Inhalts:

> Ferner wird die Hälfte des Vermögens der Eltern oder, wenn diese nicht mehr leben, der Grosseltern im Verhältnis der Zahl der Kinder, bezw. der Grosskinder, in Rechnung gebracht[1]) . . .

Diese Bestimmung wurde vom NR den 27. Juni gleichfalls angenommen und auf diese Weise entstund die Ziff. 2 der lit. B des Art. 5 des BGes. vom 28. Juni 1878.

Die Bedeutung dieser Bestimmung ergibt sich also nicht aus den Beratungen der eidg. Räte des Jahres 1878, sondern aus denjenigen des Jahres 1877.

Im zweiten Entw. eines BGes. betr. den Militärpflichtersatz vom 30. Okt. 1876 hatte der BR die Bestimmung vorgeschlagen (Art. 4), dass «unter dem Vermögen des Steuerpflichtigen» u. a. zu verstehen sei:

> dasjenige Vermögen der Eltern oder der Grosseltern, auf welches ein Pflichtiger gesetzliche Anwartschaft hat,

und dass steuerbar sind:

> von dem anwartschaftlichen Vermögen fünf Zehnteile[2]).

Während der NR mit Beschl. vom 8. März 1877 diesem Vorschlag zugestimmt hatte, mit Beifügung der Präzisierung: eine «unmittelbare» gesetzliche Anwartschaft, lehnte der StR den 23. März denselben ab; er nahm statt desselben, einem Antrag Welti folgend, eine Vorschrift über Heranziehung des elterlichen Vermögens bei Festsetzung des Militärpflichtersatzes an und zwar gerade in der Fassung, wie sie später in das BGes. selbst übergegangen ist. Bei Bereinigung der Differenzen beharrten beide Räte zunächst, den 26. März, auf ihren früheren von einander abweichenden Beschlüssen; erst den 27. März liess der NR seinen Standpunkt fallen, der ständerätlichen Gesetzesfassung zustimmend. Wenn nun auch nicht geleugnet werden soll, dass bei den Beratungen über das Militärpflichtersatzges. die prinzipielle Frage der Besteuerung des erbanwartschaftlichen Vermögens im Vordergrund der Diskussion stand, und dass daher Detailfragen, wie z. B. die der Umschreibung des Begriffs der Erbanwartschaft, in den Hintergrund traten, so zeigen die mitgeteilten Anträge und Beschlüsse der Räte dennoch zur Genüge, dass man auch der genannten Detailfrage volle Aufmerksamkeit geschenkt hat. Man wollte eben — in durchaus zu billigender Weise — nicht auf einen Begriff der Erbanwartschaft abstellen, für dessen nähere Umschreibung ein Zurückgehen auf die Mannigfaltigkeit des kant. Erbrechtes notwendig gewesen wäre; man wollte vielmehr für das eidg. Recht auf einen für die ganze Schweiz ebenso einheitlichen wie einfachen Begriff abstellen. Und demgemäss wird denn der

[1]) Vgl. Erste Auflage III S. 35.
[2]) Vgl. Erste Auflage III S. 35, 37.

dem Militärpflichtersatz unterworfene Bürger nicht für seine direkte unmittelbare Erbanwartschaft, d. h. für denjenigen Teil des Vermögens seiner Eltern oder Grosseltern, auf den er einen unentziehbaren Noterbenanspruch hat, besteuert, sondern er wird — dem Wortlaut des Gesetzestextes entsprechend — besteuert für die Hälfte des gesamten elterlichen oder grosselterlichen Vermögens «im Verhältnis zur Zahl der Kinder bezw. Grosskinder». Wenn also z. B. nach Baslerrecht die Eltern über einen «Kindsteil» ihres Vermögens testamentarische Verfügungsfreiheit besitzen, so beträgt das erbanwartschaftliche Vermögen im Sinne des Militärpflichtersatzges., bei Vorhandensein von fünf Kindern, nicht ein Zwölftel des elterlichen Vermögens, sondern ein Zehntel desselben, oder wenn nach kant. Rechten die Ehefrau neben den Kindern zu einer bestimmten Quote Erbin des Ehemannes ist, so ist das von den ersatzpflichtigen Söhnen zu versteuernde Vermögen wiederum ohne Rücksicht auf dieses Erbrecht der Ehefrau festzusetzen.

1344. Die in Art. 5 lit. B a Abs. 2 des BGes. enthaltene Bestimmung, dass die mit der Gewinnung des Erwerbes verbundenen Unkosten, jedoch mit Ausschluss der Haushaltungskosten, sowie 5% des in einem Gewerbe arbeitenden Kapitals in Abzug gebracht werden, bezieht sich unzweifelhaft nicht auf Fixbesoldete.

BR den 1. Nov. 1889, Beschwerde Hönger, B 1890 II 322. Vgl. oben II Nr. **401.**

1345. Einlagen in die Pensionskassen des Eisenbahnpersonals können sowenig wie Versicherungsprämien vom Einkommen, das der Berechnung des Militärpflichtersatzes zu Grunde zu legen ist, abgezogen werden. Eidg. Militärdep. den 11. Okt. 1902, B 1903 I 918.

1346. Mit Rücksicht auf die §§ 142, 143 (neu: 593, 594) des privatrechtlichen Gesetzbuches für den Kt. Zürich ist bei Festsetzung der Höhe des Militärpflichtersatzes eines Steuerpflichtigen auch das Berufseinkommen seiner Ehefrau in Anrechnung zu bringen.

BR im B 1880 II 491; vgl. Nr. **1336.**

1347. Die Mittel, die einem Studenten zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes, sei es von seinen Eltern, sei es von Drittpersonen, zur Hand gestellt werden, ohne dass er eigenes Vermögen oder eigenen Erwerb besässe, können nicht zu den in Art. 5 lit. B b des BGes. erwähnten Nutzungen gerechnet werden.

BVers. den 17., 19. März 1888, die Beschwerde Guillaumet gegen den Entscheid des BR für begründet erklärend, B 1889 II 651, 1887 I 814, III 493; bestätigt durch die seitherige Praxis, B 1897 II 683 (Tessiner Studenten). Vgl. aber auch oben Nr. **1316, 1330, 1338.**

1348. Gemäss Art. 5 lit. B b des BGes. gehört zu dem versteuerbaren Einkommen «der Ertrag von Leibrenten, Pensionen und

ähnlichen Nutzungen». Darunter sind nun offenbar die Unterstützungsgelder, die von einer Kranken- oder Hilfskasse als Entschädigung für verminderte Arbeitsfähigkeit entrichtet werden, nicht verstanden, sondern vielmehr nur diejenigen Pensionen u. s. w., welche auf anderweitigen Ursachen, wie z. B. erbrechtlichen Verträgen und Verfügungen, beruhen.

Für diese Anschauung spricht die in Art. 18 des BGes. über Militärpensionen vom 13. Nov. 1874 enthaltene Bestimmung, wonach Pensionen keiner Steuer unterworfen werden dürfen, sowie die Vorschrift in Art. 92 Ziff. 9 des eidg. Betreibungsges., welche die Unpfändbarkeit von Unterstützungen seitens der Hilfs-, Kranken- und Armenkassen sowie ähnlicher Anstalten festsetzt.

Wenn auch im Militärpflichtersatzges. solche Unterstützungen nicht ausdrücklich als von der Taxation ausgeschlossen erwähnt sind, so geht doch aus den angeführten gesetzlichen Bestimmungen deutlich hervor, dass der Gesetzgeber den Bezüger von Unterstützungen nach jeder Hinsicht im ungeschmälerten Genusse dieser Zuwendungen belassen will. Schweiz. Militärdep. den 17. Aug. 1900, B 1901 II 423.

1849. Ein im Jahre 1854 geborener Ersatzpflichtiger, hat für das Jahr 1886 den ganzen Militärpflichtersatz und nicht nur die Hälfte zu entrichten, da nach Mitgabe des BGes. nur das Geburtsjahr, nicht aber der Geburtstag massgebend ist.

Vgl. BR den 27. Juli 1886, Beschwerde v. Schmid, B 1887 I 677; Erste Auflage III, Nr. **903.**

1850. Die Frage, ob das gesetzlich vorgesehene Maximum der jährlichen einfachen Steuer eines Militärersatzpflichtigen vom landwehrpflichtigen Alter an auf die Hälfte dieses Betrages herabzusetzen sei, ist zu bejahen.

BR den 7. Sept. 1886, Beschwerde von Graffenried, B 1886 III 94, 1887 I 678.

1851. I. Für diejenigen Militärpflichtersatzsteuern, welche sich auf Jahre beziehen, in welchen der betr. Schweizerbürger landesabwesend war, ist auch nach seiner Rückkehr in die Schweiz die in Art. 11 lit. b des BGes. bestimmte zehnjährige Verjährungsfrist massgebend. BR den 17. Juni 1890, Beschwerde Vermot, B 1890 IV 572.

II. Durch Zusendung eines Steuerbordereaus an den Landesabwesenden wird bezüglich des verfallenen Militärpflichtersatzes die Verjährung unterbrochen.

BR den 13. Nov. 1888, Beschwerde Schwendener, B 1889 II 654.

Um der Verjährung verfallenen Militärpflichtersatzes teilweise vorzubeugen, verfügte das schweiz. Militärdep. den 18. März 1892, dass jeweilen vor Bewilligung von Urlaub festzustellen sei, ob der Petent seinen Verpflichtungen in bezug auf Bezahlung des Militärpflichtersatzes nachgekommen ist, und dass, wo Steuerrückstände konstatiert werden, die Urlaubsbewilligung solange zu verweigern sei, bis die rückständigen Steuerbeträge bezahlt sind. B 1893 II 529. Vgl. oben II Nr. **643, 644.**

II. Abschnitt.

Das Finanzwesen der Eidgenossenschaft.[1])

1. Kapitel.

Der Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen.[2])

BV 1874 Art. 42, Übergangsbest. Art. 1, vgl. BV 1848 Art. 39, 40, A. S. I 16, n. F. I 13, 35.

1352. Durch die Zollinitiative sollte der Bund angehalten werden, den Kantonen vom Gesamtbetrag der Zölle alljährlich 2 Franken per Kopf nach Massgabe der Wohnbevölkerung zu verabfolgen[3]). In der Botsch. vom 5. Juni 1894 betr. Stellungnahme zu dieser Initiative stellt der BR das Verhältnis des Bundes zu den Kantonen im Finanzwesen folgendermassen dar:

1. Der im Jahre 1874 durch die BV getroffene Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen wurde so vollzogen, dass die Kantone dabei nicht den kürzeren gezogen haben.

Ein Angelpunkt bei der Revisionsbewegung zu Anfang der Siebenziger Jahre war das Bestreben, durch eine möglichst weitgehende Centralisation die Ausbildung und Schlagfertigkeit der schweiz. Armee, deren Mängel General Herzog in seinen Berichten über die Grenzbesetzung von 1870, 1871 in rückhaltloser Weise aufgedeckt hatte, zu heben. Diese Reorganisation war nicht durchzuführen, ohne dass der Bund den grössten Teil, wenn nicht die Gesamtheit der Kosten des Unterrichts, der Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres übernahm. Damit trat sofort die finanzielle Seite in den Vordergrund, und dieselbe war um so schwerwiegender, als niemand sich verhehlen konnte, dass die Reorganisation des Militärwesens ganz bedeutende Mehrausgaben gegenüber der bisherigen Belastung der Kantone im Gefolge haben werde, und als das Schicksal der ersten Revisionsvorlage von 1872, welche die ganze Militärpflichtersatzsteuer für den Bund in

[1]) Vgl. auch Teil I, Kap. 2: Steuerhoheit, oben I S. 62—74; ferner II S. 292, 614–634; III S. 553—613; unten Abschn. III—VI.

[2]) Vgl. J. Steiger, Betrachtungen über den Finanzhaushalt der Kantone und ihre Beziehungen zum Bund, Bern 1899; J. Steiger, Grundzüge des Finanzhaushaltes der Kantone und Gemeinden, Bern 1903.

[3]) Vgl. oben II S. 229 Ziff. 13.

Anspruch genommen hatte, ein deutlicher Fingerzeig war, dass die Kantone nicht gewillt seien, bei den in Frage stehenden Kompensationen finanziell schlechter gestellt zu werden, als es unter der Herrschaft der BV von 1848 der Fall war.

So kam denn der Kompromiss von 1874 auf der Grundlage zu stande, dass Unterricht, Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung ausschliesslich Sache des Bundes sein solle, wogegen die Kantone auf die auf Grund der Verf. von 1848 bezogenen Zoll- und Postentschädigungen ein für allemal zu verzichten und dem Bunde überdies die Hälfte des von ihnen zu beziehenden Militärpflichtersatzes abzutreten hatten. Hinwiederum erhielten die Kantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis Entschädigungen im Gesamtbetrage von jährlich Fr. 530,000 (Art. 30 der BV) unter dem Titel der Schadloshaltung für den Unterhalt der sog. internationalen Alpenstrassen, in Tat und Wahrheit aber, um auch für diese Kantone das finanzielle Schlussergebnis günstiger zu gestalten.

Die Zahlenbilanz dieses Kompromisses war:

Die Gesamtausgabe der Kantone für Militärausrüstung betrug		Fr. 4,722,800
Die Entschädigung an die vier Kantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis		» 530,000
		Fr. 5,252,800.
Die Kantone hatten zu verzichten:		
auf die Zollauslösung	Fr. 2,383,440	
» » Postentschädigung	» 1,117,617	
» » Hälfte der Militärpflichtersatzsteuer	» 511,075	Fr. 4,012,132
Der Gewinn der Kantone betrug somit		Fr. 1,240,668
Da aber hierbei Baselstadt einen Verlust von	Fr. 132,547	
und Baselland einen solchen von	» 9,865	» 142,412
erlitt, so betrug die Besserstellung aller übrigen Kantone		Fr. 1,383,080.

Und es ist dabei durchaus richtig, dass die Kantone Uri, Graubünden und Tessin mit ihren verhältnismässig hohen Zollauslösungssummen und kleinen Militärausgaben bei diesem Kompromisse ohne die durch Art. 30 gewährte weitere Kompensation ein empfindliches Opfer hätten bringen müssen.

Infolge der Subventionen des Art. 30 der BV verwandelte sich der drohende Ausfall in einen jährlichen Gewinn: für Uri von Fr. 5258, für Graubünden von Fr. 61,888, für Tessin von Fr. 27,038.

Wenn auch Wallis in Art. 30 der BV durch eine Subvention von Fr. 50,000 mitberücksichtigt wurde und seine jährliche Besserstellung damit auf Fr. 61,515 anstieg, so geschah dies wohl deswegen, weil

Wallis logischerweise mit aufgenommen werden musste, wenn man Entschädigungen für den Unterhalt internationaler Alpenstrassen ausrichten wollte. Wie reichlich diese Entschädigungen bemessen wurden, geht aus einer Vergleichung der durch Art. 30 der BV stipulierten Subtionen mit den wirklichen damaligen Kosten für Alpenstrassenunterhalt hervor:

	Wirkliche Kosten	Subvention	Jährlicher Gewinn
Uri	Fr. 39,100	80,000	40,900
Graubünden	» 161,300	200,000	38,700
Tessin	» 106,300	200,000	93,700
Wallis	» 65,200	50,000	15,200
	Fr. 371,900	530,000	158,100.

Eine Einbusse beim Finanzausgleich von 1874 erlitten einzig Baselstadt und Baselland, welche beide von 1848 bis 1874 unverhältnismässig hoher Zollentschädigungen sich zu erfreuen hatten; man vergleiche:

Baselstadt	Fr. 148,571	
Baselland	» 64,857	Fr. 213,428

beispielsweise mit Zürich und dessen Zollentschädigung von bloss . . . . . » 135,213

Durchaus unbegründet sind auch die Klagen über den Wegfall des Ohmgeldes, als einer Folge der Verf.-Revision von 1874. Es ist wahr, die BV von 1874 hat aufgeräumt mit einer volkswirtschaftlich verwerflichen, übrigens im Rückgang befindlichen Steuer, mit einem unerträglichen Hemmnis im Verkehr von Kanton zu Kanton und im Absatz der Bodenprodukte der wein- und obstbautreibenden Bevölkerung. Sie hat ferner ein schreiendes Unrecht beseitigt, welches die BV von 1848 dadurch beging, dass sie den Fortbezug der bestehenden Ohmgeldgebühren gestattete, den Nichtohmgeldkantonen aber die Einführung dieser Institution kategorisch verbot . . . Ausserdem war der Wegfall der Ohmgeldgebühren kein plötzlicher; die Ohmgeldkantone erhielten bis zum Ablauf des Jahres 1890, also 16 Jahre, Zeit, durch Revision ihrer Steuergesetzgebung ihre finanzielle Situation, soweit sie durch das Verschwinden der Ohmgeldeinnahmen alteriert erschien, neu zu ordnen. Es blieb jedoch bei wenigen vereinzelten Anläufen und Versuchen, und mit Besorgnis sah man den Zeitpunkt herankommen, in welchem für die Kantone eine jährliche Einnahme von Fr. 3,580,000 verschwinden sollte, ohne dass für einen Ersatz gesorgt worden wäre.[1]) Bei dieser Ohnmacht der Kantone trat der Bund in den Riss.

[1]) Vgl. auch Erste Auflage III S. 214—219.

Was auf kant. Boden nie hätte zustande gebracht werden können, das schuf der Bund: das Alkoholmonopol. Mag es auch manchem Kartoffelbauer schwer angekommen sein, auf das althergebrachte Brennen dieses Bodenproduktes zu verzichten, so sind es jedenfalls wiederum nicht die Kantone, welche vom finanziellen Standpunkte aus sich zu beklagen haben. Die ganze Mühe der Administration dieses ausgedehnten Dienstzweiges übernahm der Bund, der ganze Reinertrag fällt unverkürzt den Kantonen zu. Das Alkoholges. wurde schon 1887 in Vollzug gesetzt, aber es war dafür gesorgt, dass vor allem aus den Ohmgeldkantonen bis und mit 1890 der Durchschnittsertrag des Ohmgeldes nach der massgebenden Periode von 1880/84 voll und ganz zugeschieden wurde. Noch mehr: Bei dem voraussichtlichen Ertrage des Alkoholmonopols stund für einige wenige Kantone ein Ausfall gegenüber dem frühern Ohmgeld bevor, aber auch dieser Verlust wurde dadurch gemildert und abgestuft, dass diesen Kantonen bis und mit 1895 noch eine bevorzugte Stellung vor allen übrigen Kantonen eingeräumt wurde, in der Weise, dass denselben von einem allfälligen Fehlbetrage für das Jahr 1891 fünf Sechsteile, für 1892 vier Sechsteile u. s. w. aus dem Gesamtbetrage zugeschieden wurden.

Das finanzielle Resultat des Alkoholmonopols für die Kantone war zunächst, dass diejenigen Kantone, die früher kein Ohmgeld bezogen haben, folgende Beiträge als neue Gesamteinnahmen vom 1. Dez. 1887 bis zum 31. Dez. 1893 zu buchen im Falle waren:

Zürich	Fr.	2,721,247
Schwyz	»	404,331
Schaffhausen	»	303,991
Appenzell A.-Rh.	»	434,942
Appenzell I.-Rh.	»	103,566
St. Gallen	»	1,840,889
Thurgau	»	843,696
Neuenburg	»	875,126
Genf (das als Kanton kein Ohmgeld bezog)	»	388,432
Summa	Fr.	7,916,220

Sodann stellt sich auch von den früheren Ohmgeldkantonen die grosse Mehrzahl seit Einführung des Alkoholmonopols nicht schlechter:

Bern hat bei einem, jedoch stetig abnehmenden Ohmgeldertrag

von	Fr.	1,074,191
vom 1. Sept. 1887 bis 31. Dez. 1893 bezogen	»	6,890,732

und dabei so ziemlich das Gleichgewicht innegehalten.

Günstiger als vorher stellen sich folgende Kantone: Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Baselstadt, Baselland, Graubünden, Aargau, Tessin, Waadt und Wallis.

Einen Ausfall haben dagegen zu verzeichnen die Kantone: Uri, Luzern, Freiburg und Solothurn und die Octroigemeinden Genf und Carouge.

Uri, dessen Monopolanteil z. B. im Jahre 1893 Fr. 47,176 betrug, verdankt allerdings die hohe Ziffer von Fr. 62,721 «Ohmgeld» dem zufälligen Umstande, dass in die massgebende Periode 1880—84 die Erbauung der Gotthardbahn und eine grossartige Zunahme des Verbrauchs an Wein und Spirituosen fiel. In den 1860er Jahren betrug das Ohmgeld durchschnittlich Fr. 25,000 1870/71 Fr. 31/32,000; Uri gehört somit in Tat und Wahrheit unter die Gruppe der profitierenden Kantone.

Eine bleibende Mehrbelastung tritt ein für Luzern, Freiburg und Solothurn.

Diese Kantone befinden sich in dieser exceptionellen Lage einzig deswegen, weil sie vor Einführung des Alkoholmonopols ganz ausserordentlich hohe Ohmgeldgebühren bezogen haben.

2. Bei der Frage des Überflusses des Bundes an Finanzquellen und der wirklichen Leistungen des Bundes zur Erleichterung der kant. Finanzen ist folgendes zu berücksichtigen:

In dem gleichen Momente, in welchem die BVerwaltung nach den Staatsrechnungsdefiziten der Jahre:

1891	Fr.	3,970,109
1892	»	10,285,806
1893	»	8,074,912

und angesichts von weitern durch die Budgets der Jahre:

1894	auf Fr.	3,575,000
1895	» »	4,085,000
1896	» »	2,290,000

bezifferten Defiziten darnach ringt, das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben der Eidg. wieder herzustellen, muss es eigentümlich anmuten, wenn das Begehren nach einer Verteilung von Bundeseinnahmen unter die notleidenden Kantone mit dem Hinweis auf den im Überfluss schwimmenden Bund unterstützt werden will.

Zunächst ist folgende Tabelle ins Auge zu fassen:

Übersicht der Rechnungsergebnisse der Zollverwaltung von 1875—1893, verglichen mit den Militärausgaben, den Gesamtausgaben der Bundesverwaltung und den Reinergebnissen der eidg. Staatsrechnung während der nämlichen Periode.

Jahre	Rechnungsergebnisse der Zollverwaltung			Rechnungsergebnisse der Bundesverwaltung			
	Roheinnahmen[1])	Ausgaben	Reineinnahmen	Militärausgaben ohne Regieanstalten[2])	Gesamtausgaben	Reinergebnisse der Staatsrechnung: Einnahmenüberschuss	Reinergebnisse der Staatsrechnung: Ausgabenüberschuss
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1875	17,135,948	1,943,935	15,192,013	11,018,304	43,235,695		827,666
1876	17,376,544	1,545,290	15,831,254	12,546,860	43,462,625		1,185,484
1877	15,728,223	1,418,243	14,309,980	13,108,876	42,625,873		1,836,630
1878	15,661,348	1,410,464	14,250,884	12,274,976	41,469,641	66,585	
1879	16,825,859	1,463,560	15,362,299	12,943,674	39,525,274	1,930,938	
1880	17,211,482	1,504,537	15,706,945	11,736,070	41,038,227	1,473,620	
1881	17,436,405	1,539,256	15,897,149	12,453,183	42,717,493	665,532	
1882	18,603,985	1,548,986	17,054,999	13,213,568	43,247,796	488,309	
1883	20,121,993	1,627,338	18,494,655	13,455,485	50,033,764	422,372	
1884	21,486,577	1,678,063	19,808,514	14,136,588	46,190,091	*1,414,987	
1885	21,191,433	1,861,067	19,330,366	14,093,516	46,278,685	2,114,011	
1886	22,395,167	1,882,783	20,512,384	14,884,963	58,067,506	*3,029,989	
1887	24,632,285	1,983,599	22,648,686	16,778,030	56,829,996	2,756,976	
1888	26,086,144	2,130,775	23,955,369	18,637,214	58,555,087	*1,327,775	
1889	27,636,051	2,252,134	25,383,917	19,730,337	64,435,604	1,136,094	
1890	31,258,296	2,636,472	28,621,824	20,575,336	66,688,381	932,870	
1891	31,543,323	2,870,492	28,672,831	24,045,833	73,012,038		3,970,109
1892	36,032,733	3,036,063	32,996,670	34,623,580	86,246,941		10,285,806
1893	38,378,517	3,179,817	35,198,700	32,320,075	86,301,438		8,074,912

* Aus diesen Rechnungsüberschüssen wurden in ausserordentlicher Weise in den Invalidenfonds eingelegt: Im Jahre 1884 Fr. 1,100,000, im Jahre 1886 Fr. 1,000,000 und im Jahre 1888 Fr. 1,000,000, zusammen Fr. 3,100,000. — [1]) Vgl. ferner unten S. 650. — [2]) Vgl. ferner unten S. 624, 671.

Aus der dritten Kolonne ergibt sich allerdings die Tatsache, dass der Reinertrag der Zollverwaltung seit 1875 mit Fr. 15,192,000 bis 1893 auf Fr. 35,198,000 gestiegen ist und sich somit mehr als verdoppelt hat.

Die Tabelle zeigt, dass die Zolleinnahmen eines Landes nicht stetig wachsen, sondern dass auch wieder Perioden des Rückganges eintreten

können. Von Fr. 17,376,000 des Jahres 1876 sind die Roheinnahmen im Jahre 1878 bis auf Fr. 15,661,000 gesunken, ohne dass etwa kriegerische Ereignisse im Auslande das Resultat beeinflusst hätten.

Sodann ist die Einnahmenvermehrung nicht bloss eine Folge der Zolltariferhöhungen, welche die Schweiz nur gezwungen durch die Zollpolitik des Auslandes und zu grösserem Schutze der Landwirtschaft und der nationalen Industrie und nicht als Steuerhöhung vornahm, sondern zugleich die Wirkung des durch die Bevölkerungszunahme an und für sich und durch die gesteigerten Lebensbedürfnisse aller Bevölkerungsklassen vermehrten Konsums.

Das beweist die Vermehrung, welche z. B. die Roheinnahmen vom tiefsten Punkte des Jahres 1878 mit Fr. 15,661,000 auf Fr. 21,486,000 im Jahre 1884 aufweist, ohne dass inzwischen, mit einziger Ausnahme der Position Tabak, eine Tariferhöhung stattgefunden hätte.

Ähnliche Erscheinungen zeigen die folgenden, zwischen den Tarifänderungen von 1887 und 1892 liegenden Perioden.

Wenn nun auch auf der einen Seite diese Verdoppelung der Zolleinnahmen vorhanden ist, so ist vor allem zu konstatieren, dass aus diesem Faktum nicht die mindeste Berechtigung hergeleitet werden kann, von denselben den Betrag von 6 Millionen Franken den Kantonen zu überweisen, wie es die Zollinitianten verlangen. Die Zolleinnahmen als solche gehören schon seit 1848 dem Bunde; die Zollentschädigung, welche die BV von 1848 den Kantonen noch zusicherte, war nicht abhängig von der Höhe der Einnahmen, sie war fixiert auf «4 Batzen auf den Kopf nach dem Masstab der Gesamtbevölkerung, welche nach der Volkszählung von 1838 berechnet wird». Von 1874 an ist jeder rechtliche Anspruch der Kantone auf die Zolleinnahmen oder auf Anteile an denselben, betragen dieselben 15 oder 35 Millionen Franken, dahingefallen.

Wird gefragt, ob nicht wenigstens eine moralische Verpflichtung des Bundes bestehe, von diesen von niemand vorausgesehenen Mehreinnahmen den Kantonen, den frühern Trägern dieser Gefälle, wieder einen Teil abzutreten, so wäre diese Frage einer nähern Prüfung zu unterziehen, wenn nicht die Ausgaben des Bundes infolge des Kompromisses von 1874 und der seit 1874 den Kantonen auszurichtenden Subventionen aller Art im gleichen Verhältnis gestiegen wären.

Die den Kantonen abgenommenen Militärlasten, welche 1870 u. ff. Jahre nicht einmal den Betrag von fünf Millionen Franken erreichten, haben schon 1875, im ersten Jahre der neuen Militärorganisation, Fr. 11,018,304 für den Bund betragen und sind in den Jahren 1892 und 1893, allerdings mit Einschluss von za. 10 Millionen Franken ausserordentlicher Ausgaben für die Kriegsbereitschaft, vorübergehend auf durchschnittlich 33 Millionen Franken angestiegen.

Und während die Reineinnahmen der Zollverwaltung von 1875 bis 1893 um 20 Millionen Franken gestiegen sind, so betragen die

Gesamtausgaben des Bundes 1893	Fr. 86,301,438
gegenüber 1874	» 43,235,695
gleich einer Vermehrung von	Fr. 43,065,743

oder, sofern man die ausserordentlichen Militärausgaben eliminiert, immer noch von über 30 Millionen Franken.

Diese Ausgabenvermehrung mag als eine ausserordentlich hohe erscheinen, und es wird der BVerwaltung nicht minder als dem ganzen Schweizervolk zu grosser Beruhigung gereichen, dass die Eidg. z. Z. am Ende der Periode der ausserordentlichen Ausgaben für Neubewaffnung und Kriegsbereitschaft angelangt ist.

Allein der Bund konnte, so wenig wie die Kantone und Gemeinden auf ihren Gebieten, den täglich sich mehrenden Anforderungen sich entziehen, welche auf Grund verf.-mässiger Vorschriften an den Träger der Staatsgewalt gestellt wurden.

Wäre eine vollständige Statistik über den Finanzhaushalt der Kantone und der Gemeinden von 1874 bis 1893 vorhanden, so wäre der Beweis leicht zu erbringen, dass in diesem gleichen Zeitraum von zwanzig Jahren die Progression der Einnahmen und Ausgaben in den meisten Kantonen und in der Mehrzahl der Gemeinden nicht weniger stark als beim Bunde vorhanden ist.

In der Erfüllung der kulturellen und wirtschaftlichen Aufgaben, die den Kantonen obliegen, hat die Eidg. dieselben in folgender Weise unterstützt:

Bundesbeiträge für gewerbliche Berufsbildung und Ausstellungen.

a. Im Zeitraum von 1874 bis 1893 sind Kantone, Private und Vereine, inbegriffen die Landesausstellung von 1883 in Zürich, mit Fr. 3,688,488 bedacht worden. Im gleichen Zeitraume hat der Bund die Beschickung von Weltausstellungen durch die schweiz. Industriellen unterstützt:

in Philadelphia	1876	mit Fr.	232,881
» Paris	1878	» »	358,814
» Melbourne	1881	» »	38,431
» Paris	1889	» »	599,645
» Chicago	1893	» »	275,000
			Fr. 1,504,771.

b. Die der Landwirtschaft in den Jahren bis 1893 zugewiesenen Subventionen belaufen sich auf Fr. 5,692,614, wobei zu beachten ist, dass der BBeschl. betr. Förderung der Landwirtschaft durch den Bund erst seit 1884 in Kraft getreten ist, und dass das neue Ges. vom 22. Dez.

1893 eine ganz bedeutende Vermehrung der Leistungen des Bundes im Gefolge haben wird.[1])

c. Für das Forstwesen, Fischereiwesen und für die Jagd und den Vogelschutz leistete der Bund bis Ende 1893 Subventionen im Betrage von Fr. 1,436,930.

d. Grosse Dimensionen endlich nehmen die Subventionen an, mit denen der Bund die Erbauung von schwierigen Strassen und Brücken, sowie die Durchführung von Flusskorrektionen und Wildbachverbauungen den Kantonen erleichterte, und welche, mit Ausschluss der Verwendungen aus der sog. Hilfsmillion und dem allgemeinen Schutzbautenfonds, bis zum 1. Jan. 1894 die Summe von Fr. 54,959,122 erreichen.

Es betrugen die Subventionen:

	in der Periode bis 1874 Fr.	in der Periode 1875—1893 Fr.	Total Fr.
an Strassen und Brücken	3,733,100	3,596,800	7,329,900
an Flusskorrektionen und Wildbachverbauungen:			
a. BBeschlüsse . . .	6,384,350	33,105,031	39,489,381
b. BR-Beschlüsse . .	327,900	7,811,941	8,139,841
	10,445,350	44,513,772	54,959,122.

Dieses Subventionssystem ist keine Bundesbettelei. Es gibt eben in der Förderung des Volkswohles Probleme, deren Lösung über die Kräfte der einzelnen Kantone hinausreicht und welche nur durch den Bund oder doch nur unter kräftiger Mithilfe des Bundes verwirklicht werden können; das Territorium der Kantone ist zu begrenzt und abgeschlossen, als dass diese letztern allen Aufgaben gerecht werden könnten, welche ihnen die moderne Zeitauffassung auf volkswirtschaftlichem Gebiete zuweist.

Deshalb hat auch die BV von 1874 in einer Reihe von Artikeln den Bund förmlich verpflichtet, die Durchführung solcher Aufgaben in den Kantonen durch Subventionen zu erleichtern, und wenn die Kantone von einem ihnen verf.-mässig zustehenden Rechte Gebrauch machen und eine BSubvention anbegehren, so liegt darin keine Herabwürdigung der Kantone und noch weniger eine Bundesbettelei.

3. Folgen einer Annahme der Zollinitiative.

Würde die Zollinitiative verwirklicht, so wäre die dadurch bedingte Abtretung von jährlich 6 Millionen Franken aus den Zolleinnahmen an die Kantone nicht das richtige Mittel, um die Bundesverwaltung zum Sparen zu zwingen.

Übrigens erscheint es notwendig, den Vorwurf der Vergeudung von Staatsgeldern auf ein richtiges Mass zurückzuführen und zu entkräften.

[1]) Vgl. oben I Nr. 6.

Allerdings besteht die Tatsache, dass die drei letztabgeschlossenen Staatsrechnungen beträchtliche Defizite aufweisen, die sich, unter Nachwirkung derselben Ursachen, wenn auch in wesentlich reduziertem Masse, auch in den nächsten drei Jahren neuerdings einstellen können[1]), gemäss folgender Zusammenstellung:

		Defizit
Rechnung	1891	Fr. 3,970,000
»	1892	» 10,286,000
»	1893	» 8,074,000
Budget	1894	» 3,575,000
»	1895	» 4,085,000
»	1896	» 2,290,000
		Fr. 32,280,000[2])

Wären diese Defizite die Folge von laufenden, jährlich wiederkehrenden Ausgaben, um deren Deckung sich niemand bekümmert hätte, dann müssten BR und BVers. den Vorwurf der Vergeudung von Staatsgeldern als einen wohlverdienten hinnehmen; für einen solchen Staatshaushalt gäbe es keine Entschuldigung.

Allein es kann der Nachweis geleistet werden, dass diese ganze Summe aufgewogen wird durch die ausserordentlichen Ausgaben, welche die BVers. seit 1889 zu dekretieren in die Notwendigkeit sich versetzt sah, um die schweiz. Armee mit einer kleinkalibrigen Handfeuerwaffe mit rauchschwachem Pulver und mit genügender Kontingentsmunition und den schweiz. Landsturm mit der unentbehrlichsten Bekleidung auszurüsten.

Dieser Nachweis wird durch folgende Ziffern geleistet, die alle auf Beschl. der BVers. beruhen:

Erstellung von 175,000 kleinkalibrigen Gewehren à Fr. 90	Fr. 15,750,000
Abschreibung des Maschineninventars der Waffenfabrik	» 450,000
Kontingentsmunition für 175,000 Gewehre à 300 Patronen = 52,500,000 à 10 Ct.	» 5,250,000
Vermehrung der Kontingentsmunition für Auszug und Landwehr 150,000 Gewehre à 200 Patronen = 30,000,000 à 10 Cts.	» 3,000,000
Einführung des rauchschwachen Pulvers für die Artillerie	» 2,090,000
Vermehrung der Kontingentsmunition der Artillerie	» 1,500,000
Neue Kriegsfuhrwerke der Infanterie	» 400,000
80,000 Landsturmkapüte à Fr. 30	» 2,400,000
80,000 Paar Reservehosen à Fr. 14. 50	» 1,160,000
	Fr. 32,000,000.

[1]) Vgl. auch Nr. **1353** II.
[2]) Vgl. unten S. 648.

Alle übrigen Ausgaben für die Kriegsbereitschaft der Armee, wie namentlich die Befestigungsbauten am Gotthard und in St. Maurice samt zudienenden Geschützen und Munition, ferner die Postbauten, konnten aus den laufenden und normalen Einnahmen des Bundes bestritten werden.

Um die Militärausgaben wieder auf denjenigen Punkt zu bringen, wo das Militärbudget seine erschreckende Gestalt verliert, bedarf es keines besondern Zwangsmittels zum Sparen, wie es die Zollinitiative sein soll. Die eidg. Militärausgaben betrugen:

laut	Rechnung	1888	Fr.	19,110,484. 26
»	»	1889	»	20,256,948. 62
»	»	1890	»	21,578,441. 68
»	»	1891	»	25,204,474. 08
»	»	1892	»	36,152,149. 48
»	»	1893	»	32,320,075. 59
»	Budget	1894	»	24,332,214. —
»	»	1895	»	22,615,500. —
»	»	1896	»	21,554,500. —
»	»	1897	»	21,074,500. —

Diese Zusammenstellung illustriert am besten die grosse Belastung während der Zeit der Befestigungsbauten und der Neubewaffnung, aber auch die allmähliche und sichere Rückkehr zu einem normalen Ausgabenbudget des Militärdep.[1]) Mit Ausnahme von einer Million Franken, die noch für die Befestigung der Luziensteig in Aussicht genommen ist, können die Befestigungsbauten als abgeschlossen betrachtet werden[2]), und ebenso enthält das Budget pro 1895 die letzten Raten für ausserordentliche Ausgaben der Kriegsbereitschaft.

Seit einem Jahre beschäftigt sich der BR mit dem gewissenhaften Studium der Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes, und es wird dabei gerade dem normalen Militärbudget die grösste Aufmerksamkeit geschenkt.[3]) Solange die Schweiz jedoch entschlossen ist, jedem Angriff auf ihrer Integrität und jeder Überschreitung ihrer Landesmarken durch kriegführende Nationen mit Waffengewalt entgegenzutreten, gibt es eine Grenze, welche nicht überschritten werden darf, weder in bezug auf die Bewaffnung noch hinsichtlich der Ausbildung der Truppen. . . .

4. Der BR hofft zuversichtlich, dass es der BVerwaltung bis 1897 gelingen werde, die Periode der Defizite wieder abzuschliessen; für die 6 Millionen Franken der Zollinitiative allerdings bleibt in den Berechnungen des BR kein Raum, und es erwächst im Falle der Annahme des Initiativbegehrens der BVerwaltung die schwer zu lösende Aufgabe, Mittel und

[1]) Vgl. auch Nr. **1353, 1356.**

[2]) Vgl. jedoch ferner z. B. 1901 III 147, 1902 III 181, 1903 II 896.

[3]) Vgl. Nr. **1353** II.

Wege ausfindig zu machen, wie die Eidg. die Gesamtheit ihrer um weitere 6 Millionen Franken gesteigerten Verpflichtungen erfüllen kann, ohne ihre Schuldenlast, deren Amortisation bisher ihren regelmässigen Verlauf genommen hat, von Jahr zu Jahr zu vermehren.

Vor allem aus kann die BVerwaltung nie zugeben, dass für die Zwecke der Initiative etwa die Gold- und Wertschriftenreserven angetastet werden.

Die Goldreserve von 10,000,000 ist durch ein BGes. geregelt und darf zu keinen laufenden Zwecken verwendet werden; sie ist bestimmt, bei einem Truppenaufgebote die ersten Barmittel zu liefern, und sie wird, sofern dieses Aufgebot auf den grössern Teil der Armee ausgedehnt werden müsste, leider nur allzurasch aufgebraucht sein.[1])

Ebensowenig darf auf die 20 Millionen Franken gegriffen werden, welche nach Aufnahme des auf Grund des BBeschl. vom 22. Dez. 1893 erfolgten Anleihens in zinstragenden Wertschriften angelegt worden sind. Die Zweckbestimmung dieses Anleihens, unter Ausschluss jeder Verwendung für laufende Ausgaben, ist durch die Botsch. des BR vom 6. Dez. 1893 in unzweideutigster Weise dokumentiert, und mit besonderem Nachdrucke ist anlässlich der Genehmigung des Anleihens der BR in beiden Räten bei seinen Erklärungen behaftet und verpflichtet worden, für ungeschmälerte Wiederanlage dieser Gelder in zinstragenden Kapitalien zu sorgen. Diese Operation ist bereits vollzogen; die den Gegenwert des Anleihens bildenden Kapitalien sind im eidg. Wertschriftenarchiv vorhanden; der BR wird Sorge dafür tragen, dass dieselben ihrer Zweckbestimmung nicht entfremdet werden; vgl. A. S. n. F. XIII 1011, B 1893 V 451.

Ziemlich naheliegend ist die Kürzung der Subventionen, sei es auf dem Wege einer Verf.-Revision oder der Suspendierung bestehender BGes. und BBeschl., wie es in der Mitte der Siebenziger Jahre geschehen ist[2]).

Welche ausserordentlich hohen Ziffern hier in Frage stehen, zeigen die nachstehenden, der Staatsrechnung von 1893 entnommenen Zahlen, die sich als Subventionen an die Kantone und die sonstigen Unterstützungen des Bundes zur Förderung des wissenschaftlichen Lebens, von Handel, Industrie und Landwirtschaft präsentieren.

Departement des Auswärtigen:		
Handels- und Verkehrswesen	Fr. 25,000	
Kommerzielles Bildungswesen	» 90,000	
Weltausstellung in Chicago	» 255,000	
	Übertrag	Fr. 370,000

[1]) Vgl. unten Kap. 4, Nr. **1871.**

[2]) Vgl. unten Kap. 2, Nr. **1353** I.

Departement des Innern:	Übertrag	Fr.	370,000
Beiträge an Kantone für sanitarische Massnahmen	Fr. 95,000		
Beiträge an Arbeiten schweiz. Vereine	» 85,000		
Permanente Schulausstellungen	» 8,000		
Verschiedenes	» 122,000		
		»	310,000
Beiträge an Kantone für öffentliche Werke		»	2,547,000
Entschädigungen der Alpenstrassen-Kantone		»	530,000
Industrie- und Landwirtschaftsdepartement:			
Abteilung Industrie		»	528,000
» Landwirtschaft		»	986,000
» Forstwesen, Jagd und Fischerei		»	276,000
		Fr.	5,547,000.

Im Zukunftsbudget 1894/97 sind die Beiträge des Bundes an öffentliche Werke, und zwar auf Grund der massgebenden BBeschl., um durchschnittlich eine Million Franken höher angesetzt; beim Industrie- und Landwirtschaftsdep. ist eine Steigerung von mehr als einer halben Million Franken vorgesehen, so dass sich für diese Periode die Subventionen und Beiträge des Bundes auf der Ziffer von 7 Millionen Franken bewegen werden.

Würde durch Annahme der Zollinitiative eine neue und bleibende Ausgabe von 6 Millionen Franken geschaffen, so wäre es absolut unmöglich, dass diese Subventionen in gleicher Weise wie bisher, oder wie vorgesehen, ausgerichtet werden können; namentlich den noch schwebenden oder erst noch einzureichenden Gesuchen stünde in Aussicht, dass der Bund erklärt, gar nicht eintreten zu können.

Eine durch die BV selbst gebotene Lösung wäre die Einforderung von Geldkontingenten; vgl. unten Kap. 5.

Der Bund darf keine direkten Steuern beziehen, er ist laut Art. 42 der BV zur Bestreitung seiner Ausgaben angewiesen:

a. auf den Ertrag des Bundesvermögens,
b. » » » der schweiz. Grenzzölle,
c. » » » der Post- und Telegraphenverwaltung,
d. » » » der Pulververwaltung,
e. » die Hälfte des Bruttoertrages der von den Kantonen bezogenen Militärpflichtersatzsteuern,
f. auf die Geldkontingente der Kantone nach Massgabe des zutreffenden Bundesgesetzes.

Diese Geldkontingente sind offenbar mit voller Absicht an den Schluss der aufgezählten Einnahmsquellen versetzt worden; erst wenn alle vorher aufgezählten Einnahmen nicht hinreichen, soll die Steuerkraft der Kantone herangezogen werden.

Der Bund ist seit seiner Neugestaltung im Jahre 1848 nicht in den Fall gekommen, auf die Geldkontingente greifen zu müssen. Er hat sich die Mittel für grössere ausserordentliche Ausgaben, wie wiederholte Neubewaffnungen und Grenzbesetzung, durch Aufnahme von Anleihen verschafft, welche verzinst und durch allmähliche Amortisation wieder getilgt werden. Der gleiche Weg könnte zur Bestreitung einer jährlich wiederkehrenden ungedeckten Ausgabe von 6 Millionen Franken selbstverständlich nicht eingeschlagen werden; einer solchen Finanzwirtschaft würde das in- und ausländische Kapital seine Gelder nicht mehr anvertrauen, und schon beim ersten Versuche müsste die bittere Erfahrung gemacht werden, dass das Initiativbegehren den schweiz. Staatskredit unwiderruflich zertrümmert hat.

Würde der Bezug der verfassungsmässigen Geldkontingente zur Notwendigkeit, so würden allerdings ganz eigentümliche Zustände von Kanton zu Kanton geschaffen.

Auf Grundlage der Volkszählung von 1888 würde die Verteilung von 2 Franken per Kopf an die Kantone im Sinne der Zollinitiative eine Ausgabe von Fr. 5,866,668 verursachen.

Ein einfaches Geldkontingent nach Massgabe der Klassifikation des BGes. vom 9. März 1875 würde abwerfen Fr. 1,302,353. Zur Deckung der ganzen verteilten Summe wären somit rund 4½ Geldkontingente mit einem Ertrage von Fr. 5,860,000 erforderlich. Damit hätte die Eidg. ihre Bilanz bis auf Fr. 6000 wieder hergestellt.

Wie stellt sich aber die Rechnung für die Kantone?

Da im einen Falle die zwei Franken per Kopf gleichmässig auf alle Kantone verteilt werden, im andern Falle die Leistungen der Kantone nach ihrer mehr oder weniger willkürlich geschätzten Steuerkraft in Klassen von 10—90 Rappen per Kopf abgestuft sind, so würde man unausweichlich vor der Situation stehen, dass die einen Kantone eine jährliche Kontribution von zirka Fr. 630—640,000 bei den andern Kantonen erheben. Besonders stark würden dabei die beiden Städtekantone Basel und Genf in Mitleidenschaft gezogen mit Fr. 152,200 resp. 122,746, Zürich könnte sein Betreffnis von zirka Fr. 84,000 ziemlich genau mit Tessin (Fr. 82,519) verstossen, Waadt (Fr. 62,800) mit Schwyz (Fr. 55,419), Aargau (Fr. 48,458) mit St. Gallen (Fr. 45,877), Neuenburg (Fr. 27,257) mit Luzern (Fr. 27,148), und Bern (Fr. 134,849) könnte etwa Graubünden (Fr. 105,859) entschädigen.

Indessen würde sowohl die Verkürzung der bisherigen Subventionen, als die Einforderung von Geldkontingenten in der BVers. schwerem Widerstande begegnen. Was dann?

Die Zollpolitik des Bundes und die Steuerpolitik der Kantone kommen in Betracht:

Die Zolleinnahmen bilden die hauptsächlichste Einnahmsquelle des Bundes; wie nahe liegt da der Gedanke, durch eine Erhöhung der Zolltarifgebühren den Ausfall des Bundes zu decken und die gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der Kantone zu befriedigen?

Diese Zollgebühren sind eine jeden Einwohner der Schweiz gleichmässig belastende indirekte Steuer, welche heute schon, auf den einzelnen Kopf berechnet, zirka Fr. 12 beträgt und eine vierköpfige Familie, ohne alle Rücksicht auf die Steuerkraft, mit jährlich Fr. 5 belastet. Es ist das die ungerechteste Verteilung der Steuerlasten, die es geben kann, und besonders schwer wird diese Steuer in den Grenzkantonen empfunden.

Solche Tariferhöhungen würden in erster Linie die in den Handelsverträgen von 1892 nicht gebundenen Positionen: Petroleum, Kaffee, Tabakfabrikate, Zucker, Seife und somit neuerdings am schwersten die grossen Massen der schweiz. Bevölkerung treffen.

Weitere Zolltariferhöhungen werden ferner die unausweichliche Folge haben, dass der Abschluss von Handelsverträgen ungemein erschwert, wo nicht verunmöglicht wird. Handel und Industrie, welche unter der Herrschaft der frühern Verträge sich erfreulich entwickeln konnten und seit 1892 schon unter ausserordentlich ungünstigen Verhältnissen verkehren müssen, würde damit ein neuer, vielleicht tötlicher Schlag versetzt, und auch die Landwirtschaft, deren Vertreter vielfach eine energische Schutzpolitik verfechten, dürfte, wenn auch zu spät, erfahren, welche Wunden geschlagen werden können, wenn die Nationen einmal so weit gekommen sind, die Grenzen gegenseitig abzusperren.

Ebenso verderblich, volkswirtschaftlich betrachtet, wird die Wirkung in den Kantonen sein. In der grossen Mehrzahl der Kantone war schon lange die Revision der kant. Steuerges. im Sinne einer gerechteren Verteilung der Steuerlasten eine absolute Notwendigkeit geworden; sie ist um so dringlicher, als auch in den Kantonen die Ansprüche der Gemeinden und der Bürger gegenüber dem Staate stetig sich mehren und die Ausgabenbudgets mehr und mehr anschwellen.

Gelingt es nun aber, in Umwälzung der in den Verf. von 1848 und 1874 angenommenen Grundlagen, den Bund zum Zahlmeister der Kantone zu machen, so werden alle diese so legitimen Steuerreformen in den Kantonen begraben werden; denn ein einfacheres Mittel, sich Geld für jetzige und künftige Bedürfnisse zu verschaffen, als die Verteilung eines solchen eidg. Burgernutzens, könnte es ja gar nicht geben. Mit der gleichen Leichtigkeit, mit welcher heute die zwei Franken in Bern geholt werden, kann man sich auch vier und zehn Franken votieren.

Vielleicht ginge es auch gar nicht mehr lange, bis jemand entdeckt, die Posteinnahmen von 1874 hätten bloss Fr. 14,465,000 betragen, heute aber werfen sie Fr. 26,158,000 ab, und dass man auch hiervon wieder einen Anteil für die Kantone zu beanspruchen sich anschickt.

Die ins Werk gesetzte Zollinitiative hat nicht nur finanziell und volkswirtschaftlich ihre bedenklichen Seiten, sie hat gleichzeitig eine hochwichtige politische Bedeutung.

Wüsste es der BR nicht aus andern symptomatischen Erscheinungen, so lassen ihn schon die Ursprungsstätten dieser Zollinitiative keinen Augenblick darüber im Zweifel, dass man es mit einer ausgesprochen rückschrittlichen, gegen den aus der Revisionsbewegung der Jahre 1872/74 hervorgegangenen Bund gerichteten Bewegung zu tun hat; sind es doch die unversöhnlichsten Gegner der Verf. von 1874, welche sich auch heute wieder einträchtig zum Ansturm zusammengefunden haben. Sie fühlen sich nicht stark genug, um ihr Ziel, die Schwächung der BGewalt, auf dem Wege einer grundsätzlichen Verf.-Reform zu erreichen; und selber zu schwach, um die Leitung der eidg. Politik in die Hände zu nehmen, hoffen sie dadurch den weitern Ausbau der BVerf. von 1874 und die Fortentwicklung des neuen Bundes zum Stillstand zu bringen und schliesslich das Rad nach rückwärts zu drehen, dass sie den BBehörden und der BVerwaltung die nötigen Mittel zur Durchführung der dem neuen Bunde gesteckten Ziele und Aufgaben entziehen. B 1894 II 832.

Der vom BR vertretenen Auffassung trat die BVers. in ihrem die Ablehnung der Zollinitiative empfehlenden BBeschl. vom 28. Juni 1894 bei; ebenso die Mehrheit der stimmberechtigten Schweizerbürger in der Volks- und Ständeabstimmung vom 4. Nov. 1894.[1]) Die Minderheit der Komm. des NR, vertreten durch Alfr. Théraulaz und J. Erni, stellte dagegen in ihrem Ber. vom 17. Juni 1894, die Annahme des Zollinitiativbegehrens empfehlend[2]), folgende Sätze auf:

1. Eine Verteilung der eidg. Zolleinnahmen zwischen dem Bund und den Kantonen rechtfertigt sich nach jeder Richtung hin, und diese Verteilung wird vom moralischen, vom materiellen und vom politischen Gesichtspunkt aus durchaus zum Wohle des Schweizervolkes gereichen.

---

[1]) Vgl. oben II S. 229 Ziff. 13.

[2]) Vgl. auch die vom NR den 16. Juni 1893 abgelehnte Motion Aeby und Genossen betr. Revision des Art. 30 Abs. 1 der BV, des Inhalts: Der BR wird eingeladen, Ber. und Antrag zu hinterbringen über eine Revision des Art. 30 Abs. 1 der BV in dem Sinne, dass der Ertrag der Zölle auf noch näher zu bestimmende Weise zwischen Bund und Kantonen verteilt würde, Übers. Verh. der BVers. Juni 1891, Nr. 44.

2. Der Bund, dessen Einnahmen mit jedem Jahre zunehmen, kann, indem er etwas bescheidener auftritt und seine Ausgaben, namentlich im Militärwesen, ermässigt, die zu dieser Verteilung nötigen Summen leicht aufbringen, ohne weder in seiner Verwaltung, noch im Militärwesen irgend etwas Notwendiges vernachlässigen zu müssen.

3. Die durch die Zollinitiative beantragte Massregel ist ein durchaus verfassungsmässiges Mittel, dessen sich die eidg. Räte und das Schweizervolk zu ihrem Vorteil bedienen dürfen, ohne damit Unordnung in die Finanzen zu bringen oder dem Kredite der Schweiz zu schaden.

B 1894 III 72, 73; vgl. auch Stenogr. Bulletin der BVers. 1894, IV S. 158.

Zur Begründung dieses Standpunktes wurde geltend gemacht:

Die Hauptursachen der Revisionsbewegung, die zur Einreichung der Zollinitiative geführt haben, sind unzweifelhaft folgende:

1. unerwartete Vermehrung der Einnahmen des Bundes, insbesondere bei der Zoll- und Postverwaltung;

2. entsprechende Vermehrung der Ausgaben infolge der sowohl mit bezug auf Zahl der Abteilungen, als auf Ausdehnung der Tätigkeit allzuweit gehenden Entwicklung der BVerwaltung, insbes. des Militärwesens;

3. zunehmende Belastung der Kantone, die im allgemeinen, wenigstens bei einem Teil derselben, durch keine anderen Einnahmen, als durch Steuern gehoben werden kann, und unregelmässige Verteilung der BBeiträge auf die verschiedenen bezugsberechtigten Gebiete;

4. übertriebene Einmischung der BVerwaltung in die kant. Verhältnisse, hauptsächlich bei Verabfolgung von Geldbeiträgen, und infolgedessen Störung des Gleichgewichts zwischen der Bundes- und der kant. Souveränetät.

ad 1. Der erste dieser Punkte ist allgemein bekannt. Die Zolleinnahmen z. B., welche von 15 Millionen im Jahre 1875 auf die gewaltige Summe von Fr. 35,198,700 im Jahre 1893 gestiegen sind, haben die höchstgespannten Erwartungen übertroffen, und diese Zunahme ist noch nicht abgeschlossen. Es ist deshalb klar, dass, wenn man im Jahre 1874 diese Zahlen gekannt hätte, die Verteilung der Lasten und der Einkünfte zwischen Bund und Kantonen auf ganz andere Grundlagen gestellt worden wäre. Begreiflicherweise macht sich nun nach zwanzigjähriger Erfahrung das Bedürfnis fühlbar, diese Verteilung einer Durchsicht zu unterwerfen und sie den neuen Verhältnissen anzupassen.

ad 2. Der zweite Punkt ist ebenso klar. Seit einer Reihe von Jahren nimmt die Verwaltungstätigkeit des Bundes in ganz übermässiger Weise zu. Die eidg. Räte tragen gewiss eine Mitschuld an dieser Zunahme; denn nur zu oft werden im Schosse der Räte Motionen oder Anträge gestellt, die der BR nur zu bereitwillig aufnimmt, und die dann

unfehlbar wieder zur Schaffung neuer Dienstzweige und zur Vermehrung der Personals und der Ausgaben führen.

Aber die schwächste Seite dieser Verhältnisse und diejenige, die beim Volke am meisten Unzufriedenheit erzeugt, ist die übermässige Entwicklung des Militarismus, der insbes. seit einigen Jahren keinerlei Grenzen mehr kennt und Summen verschlingt, die offenbar die wirklichen Bedürfnisse der Schweiz weit übersteigen.

Man darf überhaupt die Behauptung aufstellen, dass im Verhältnis zur Ausdehnung und zu den Hilfsquellen der Schweiz der eidg. Staatshaushalt auf einem viel zu grossen Fusse eingerichtet ist, und dass auch in den täglichen Ausgaben nicht die erforderliche Sparsamkeit beobachtet wird.

ad 3. In den Kantonen dagegen geschieht gerade das Gegenteil von dem, was sich auf eidg. Gebiete vollzieht. Nicht bloss nimmt die Belastung immer mehr zu, sondern die meisten Kantone haben zur Deckung ihrer Auslagen nur den Ertrag der Steuern zur Verfügung. Allerdings hat der Bund im Jahre 1874 die Militärausgaben auf sich genommen; aber dafür wurden verschiedene Einnahmsquellen, aus denen die Kantone schöpften, untergraben.

Gewiss hat auch seit dem Jahre 1887 der Ertrag des Alkoholmonopols einigen Kantonen eine unerwartete Einnahme verschafft; allein die Mehrzahl derselben hat darin doch nichts anderes gefunden, als einen Ersatz für das beseitigte Ohmgeld, während andere schon gegenwärtig finanziell im Nachteil sind und es von 1895 an noch mehr sein werden, weil von diesem Zeitpunkt an die Verteilung ohne Rücksicht auf das Ohmgeld einfach auf den Kopf der Bevölkerung erfolgen wird.

Bei der im Jahre 1874 bewerkstelligten Verteilung haben einige Kantone gewonnen, andere dagegen verloren. Diese Tatsache an und für sich schon, abgesehen von andern Erwägungen, genügt, um zu beweisen, dass es notwendig ist, das ganze System abzuändern. Es ist unzulässig, dass die Kantone, angesichts der blühenden Finanzlage des Bundes und ihres eigenen immer zunehmenden Geldmangels, fernerhin noch Verluste erleiden, an denen ihr Mitverbündeter den Vorteil hat.

Es wird nun darauf hingewiesen, dass der Bund den Kantonen in grossmütiger Weise zahlreiche Beiträge gewähre.

Es ist wahr, dass seit dem Jahre 1854 bis zum 1. Jan. 1894 für verschiedene Zwecke die ansehnliche Summe von Fr. 64,180,583. 86 bewilligt wurde.

Es ist nicht zu bestreiten, dass an und für sich, und abgesehen von dem gleichen Anrecht aller Kantone auf entspechende Zuwendungen aus der eidg. Staatskasse, das System, den Kantonen nur im Verhältnis zu den von ihnen selbst im öffentlichen Interesse gemachten Auslagen Bundesbeiträge zu gewähren, Vorteile bietet in dem Sinne, dass es die

Kantone anspornt, Verbesserungen zu unternehmen, welche dem ganzen Lande zu gute kommen. Aber ist diese Art des Vorgehens wirklich mit dem Grundsatz einer gerechten Verteilung vereinbar? Wir glauben es nicht, und der Beweis hiefür liegt in den bisher erlangten Resultaten. Was geschieht denn in der Tat? Die reichen Kantone, welche eine beliebige, grössere oder kleinere Summe auf die eine Wagschale legen können, sind sicher, dass die Eidg. die entsprechende Summe auf die andere Wagschale legt. Die weniger begünstigten Kantone sind in einer ganz andern Lage. Entweder erlauben ihnen ihre Mittel nicht, ihren Anteil zu geben, und dann erhalten sie keinen BBeitrag, oder aber es verleitet sie der Wunsch nach einem BBeitrag dazu, Unternehmungen auszuführen, die sie sonst unausgeführt lassen würden, und dann legen sie sich zu grosse finanzielle Lasten auf. Sie befinden sich so zwischen zwei gleich gefährlichen Alternativen, entweder nichts zu tun und von ihren Landsleuten den Vorwurf hören zu müssen, sie haben die Freigebigkeit der eidg. Staatskasse nicht zu benutzen verstanden, oder andrerseits sich auf die Bahn der jährlichen Defizite und der Vermehrung der öffentlichen Lasten drängen zu lassen; die eine dieser beiden Eventualitäten ist ebenso unangenehm wie die andere.

Die Übelstände eines solchen Systems sind in politischer Hinsicht ebenso schlimm wie in finanzieller, indem die kant. Reg. und die politischen Vertreter der Kantone gezwungen werden, bei den BBehörden um solche Beiträge zu betteln. Es ist dies eine falsche Stellung, um so mehr, als es sich darum handelt, einen Anteil von den Einnahmen zu erhalten, die das Gemeingut der ganzen Eidg. sind. Der BR und seine Abteilungsvorstände sind gleichsam die Wächter im Garten der Hesperiden und müssen sehen, wie unter hundert verschiedenen Formen die Begehrlichkeit aller derjenigen sich an sie herandrängt, die eine Frucht aus diesem Garten pflücken wollen. Diese Rolle verträgt sich nicht mit der Würde und der Unabhängigkeit der kant. Regierungen und ebensowenig mit den demokratischen Sitten und Einrichtungen der Schweiz. Man begreift, dass die Centralbehörde unter diesen Umständen dazu kommt, ihre bescheidenen Verbündeten aus den Kantonen mehr oder weniger aus den Augen zu verlieren und sich schliesslich die Stellung des Trägers der Staatsgewalt unbeschränkt zuschreibt . . .

Die folgende Tabelle[1]) der seit 1854 jedem Kanton bewilligten BBeiträge ist instruktiv.

---

[1]) Vgl. dazu die Bemerkungen von Bundesrat Hauser im Stenogr. Bulletin der BVers. 1894, IV S. 67.

Kantone	Bevölkerung der Kantone	Gesamtbetrag der jedem Kanton bewilligten Bundesbeiträge	Auf den Kopf der Bevölkerung
		Fr.	Fr.
Zürich	339,056	4,531,640. —	13. —
Bern	539,405	11,934,604. 61	22. 10
Luzern	135,722	1,072,818. 14	7. 90
Uri	17,285	2,670,540. —	154. 50
Schwyz	50,378	904,474. 45	17. 90
Obwalden	15,030	853,253. 31	56. 77
Nidwalden	12,520	364,376. 42	29. 10
Glarus	33,794	1,304,659. 41	38. 60
Zug	23,123	504,285. 51	21. 80
Freiburg	119,529	897,612. 33	7. 50
Solothurn	85,709	590,693. —	6. 90
Baselstadt	74,245	332,311. —	4. 47
Baselland	62,154	105,779. 31	1. 70
Schaffhausen	37,876	236,144. 03	6. 23
Appenzell A.-Rh.	54,192	66,799. 12	1. 23
Appenzell I.-Rh.	12,904	16,999. —	1. 30
St. Gallen	229,367	15,496,484. 26	67. 56
Graubünden	96,235	5.207,007. 95	54. 10
Aargau	193,834	763,667. 95	3. 93
Thurgau	105,121	2,044,962. 89	19. 45
Tessin	126,946	3,344,414. 30	26. 34
Waadt	251,297	3,324,323. 57	13. 22
Wallis	101,837	4,977,617. 30	48. 87
Neuenburg	109,037	1,016,110. —	9. 30
Genf	106,738	1,618,806. --	15. 16
	2,933,334	64,180,583. 86	21. 88

Diese BBeiträge haben nicht für alle Kantone Erleichterung gebracht, und es hat unter allen Umständen bei ihrer Verteilung Ungleichheit geherrscht.

Es wäre gut, wenn man sich in Zukunft bemühte, diesen Unterschieden Rechnung zu tragen, gegebenenfalls den benachteiligten Kantonen höhere Beiträge zu bewilligen und ihnen zu gestatten, die Freigebigkeit der Staatskasse in Anspruch zu nehmen, ohne sich Geldopfer aufzulegen, die ihre eigenen Kräfte übersteigen.

Was die Beiträge betrifft, die den Kantonen Uri, Graubünden, Tessin und Wallis für den Unterhalt der interkantonalen und militärischen Alpenstrassen bewilligt worden sind, so erfüllen diese Kantone Verpflichtungen, die in Wirklichkeit zum grössern Teil der Eidg. obliegen.

ad 4. Der vierte Punkt hat nicht weniger als die drei ersten dazu beigetragen, die Sachlage hervorzurufen, gegen welche die Revisionsbewegung eigentlich gerichtet ist. Man findet, der Bund habe eine allzusehr ausgeprägte Absicht, sich auf alle mögliche Art in die kant. Verwaltungen einzumischen, so dass diese sich immer mehr von den Maschen des eidg. Netzes umschlossen fühlen. Es herrscht da eine aufs äusserste getriebene Hineinregiererei, die nicht wenig dazu beiträgt, die BVerwaltung unbeliebt zu machen, um so mehr, als ihre Beamten manchmal einen Ton anschlagen, der mit den schweiz. Sitten sehr wenig im Einklang steht.[1])

Der Gipfelpunkt dieser Versuche ist das Bestreben der BBehörden gewesen, sich in das Schulwesen einzumischen, und man erinnert sich noch lebhaft an die Aufnahme, welche dieser Versuch beim Schweizervolke gefunden hat.[2]) Es ergibt sich hieraus eine Störung des Gleichgewichts, das gerade auf Grundlage der Verf. zwischen der Souveränetät der Kantone und des Bundes bestehen muss.

Diese beständigen und systematischen Übergriffe der einen Staatsgewalt in das Gebiet der andern können auf die Länge dem guten Einvernehmen zwischen beiden Gewalten nur schaden, da ja das Geheimnis der Existenz eines Staatenbundes gerade vor allem darin besteht, dass gegenseitig ein gutes Einverständnis herrscht. Deshalb sehen viele Leute in der Zweifranken-Initiative gerade das Mittel, den Kantonen einen Teil ihrer Freiheiten zurückzugeben und sie der Vormundschaft des Bundes zu entziehen.

Es handelt sich also nicht darum, zu entscheiden, ob die Kantone im Jahre 1874 zu kurz gekommen seien, sondern vielmehr darum, zu konstatieren, ob die damals aufgestellten Grundlagen noch jetzt giltig sein können oder nicht, und im letzteren Falle, ob es nicht angezeigt sei, sie abzuändern. Hierin liegt die moralische und materielle Tragweite des Initiativbegehrens . . .

Die Botsch. des BR beschränkt sich darauf, darzulegen, dass die angestrebte Geldabgabe an die Kantone bei den jetzigen Einnahmen und Ausgaben der BVerwaltung unmöglich sei.

Wir sind unserseits ganz gegenteiliger Ansicht und halten dafür, dass diese Geldabgabe nicht bloss möglich, sondern sogar für den Bund vorteilhaft sei, wenn man sie nämlich zum Ausgangspunkte einer sparsameren BVerwaltung machen will . . . .

Wenn man die verschiedenen Rechnungsposten im einzelnen vergleicht, so erstaunt man über die seit einigen Jahren sich erzeigende

---

[1]) Vgl. oben I S. 527.

[2]) Vgl. oben II S. 326 Ziff. 10; Erste Auflage IV, Nr. **1580—1582.**

beständige Erhöhung des Preises bei jedem Gegenstande, und man hat Mühe, sich diesen Umstand zurechtzulegen. Es ist für die Mitglieder der BVers., sogar für eine Budgetkomm. oder eine Geschäftsprüfungskomm., sehr schwierig, dem BR und den Dep.-Vorstehern gegenüber die Punkte genau zu bezeichnen, wo Ersparnisse eintreten könnten. Es verhält sich mit der BVerwaltung wie mit einer gewöhnlichen Haushaltung: wenn die Hausfrau nicht selbst zum Sparen geneigt ist, so kann ihr der Hausherr noch so viel Vorstellungen machen, als er will, — sie wird ihm jedesmal mit Erfolg darlegen, dass sie sich nicht anders einrichten könne. Die Tatsache, dass ein Abgeordneter, wenn er aufgefordert wird, bestimmte Punkte anzuführen, wo Ersparnisse zu machen wären, nicht zu antworten im Falle ist, beweist keineswegs, dass die Möglichkeit für solche Ersparnisse nicht vorliege.

Es hat niemand die Absicht, durch übertriebene Reduktionen den richtigen Gang der BVerwaltung zu verhindern; aber jedermann verlangt, dass man diejenige Sparsamkeit wieder einführe, die früher darin herrschte. Jedermann hat den Eindruck, dass die BVerwaltung mit einigem guten Willen im Falle wäre, die notwendigen Ersparnisse zu erzielen, um den Anforderungen der Zweifranken-Initiative zu entsprechen....

Sodann kann die Periode der grossen Ausgaben als bald abgeschlossen betrachtet werden. Die Bewaffnung des eidg. Heeres ist beendigt; die Festungen sind gebaut oder gehen doch ihrer Vollendung entgegen; die grossen Gewässerkorrektionen sind durchgeführt oder doch beschlossen und werden in einigen Jahren den Voranschlag nicht mehr in aussergewöhnlicher Weise belasten. Die bedeutendsten Städte der Schweiz sind mit Postgebäuden versehen; was noch zu tun übrig bleibt, ist unwesentlich; man sollte sich also beeilen, es auszuführen, um wenigstens auf diesem Gebiete jedermann gleichzustellen. Es steht allerdings noch der Bau des Parlamentsgebäudes in Aussicht; aber diese Ausgabe verteilt sich auf mehrere Betriebsjahre und wird den Voranschlag nur während einer verhältnismässig kurzen Zeit belasten.

Bei Anlass der Verhandlung über den Geschäftsber. wurde im Juni 1894 im NR vom Vertreter des BR erklärt, dass, falls die Zollinitiative vom Volke verworfen werde, die Frage der BBeiträge an die Kantone zu gunsten der Volksschule wieder aufgenommen werde. Welches wird die Bedeutung dieser Beiträge sein? Wir wissen es nicht, aber sicherlich wird diese neue Freigebigkeit des Bundes eine jährliche Summe von mehreren Millionen in Anspruch nehmen. Woher wird man dieses Geld nehmen, wenn die in der Botsch. enthaltenen Theorien richtig sind? Und wenn diese Beträge für die Unterstützung und Ausbildung der Volksschule zur Verfügung stehen, könnten sie nicht ebenso gut den Kantonen unter der in der Initiative verlangten Form

zur Verfügung gestellt werden? Rein sachlich gesprochen: gewiss: aber man hat nicht die Absicht, ohne weiteres Geschenke zu machen.[1])

Kurz, ein Voranschlag von beinahe 90 Millionen Franken, der in so dehnbarer Weise aufgestellt ist, wie derjenige der Eidg., vermag eine Herabsetzung um 6½ % zu ertragen, ohne dass er seinen Dienst versagt, und diese Herabsetzung würde genügen, um die verlangte Summe zu liefern.

Der BR stützt seine Beweisführung hauptsächlich auf einen Kompromiss, der bei Anlass der Verf.-Revision im Jahre 1874 abgeschlossen und demzufolge eine billige Verteilung der Einnahmen und Ausgaben zwischen Bund und Kantonen festgestellt worden sein soll.

Allein wäre auch, aber nicht zugegeben, diese Verständigung auf dem Wege eines völligen Einvernehmens zwischen allen Kantonen einerseits und dem Bunde anderseits zu stande gekommen, so würde sie doch nur so lange gelten, bis man sie revidiert hätte. Die staatliche Gewalt kann sich nicht für alle Zukunft binden lassen. Alle Ges.- und Verf.-Bestimmungen können jederzeit von demjenigen, der sie erlassen hat, revidiert werden. Es kommt ihnen nur diejenige Beständigkeit zu, die der Wille des Souveräns ihnen einräumt. Wir weisen also grundsätzlich alle und jede Verpflichtung zurück, die man aus dem angeblichen Kompromiss vom Jahre 1874 ableiten will.

Dieser unrichtige Gesichtspunkt, von dem der BR ausgeht, führt ihn dazu, die im Jahre 1874 erfolgte Zuteilung gewisser Einkünfte an die Eidg. als einen unabänderlich feststehenden Grundsatz zu betrachten. Nichts wäre verkehrter als diese Art der Auffassung und nichts verderblicher für den eidg. Staatsgedanken. Man darf nicht vergessen, dass das ursprüngliche Recht von den Kantonen ausgeht, die einen Teil ihrer Souveränetätsrechte dem Bunde zur Verwaltung überlassen haben.[2]) Deshalb bilden alle dem Bunde zugewiesenen Einkünfte, über die er allein zu verfügen berechtigt ist, solange nicht die Verf. anders entscheidet, nichtsdestoweniger eigentlich ein gemeinsames Gut, dessen Zuteilung jederzeit durch den Willen des Souveräns, der dieselbe aufgestellt hat, abgeändert werden kann. Was die eine Verf.-Revision hervorgebracht hat, kann eine andere beseitigen, und es scheint uns gerade der Augenblick gekommen zu sein, nicht einen Umsturz herbeizuführen, aber nach zwanzigjähriger Erfahrung die Mängel des gegenwärtigen Zustandes zu verbessern.

B 1894 III 58; vgl. Stenogr. Bulletin der BVers. 1894, IV S. 33—102, 141—207.

---

[1]) Vgl. hiezu das Votum von Bundesrat Schenk in der Sitzung des NR vom 22. Juni 1894, Stenogr. Bulletin der BVers. 1894, IV S. 96—98.

[2]) Vgl. Dubs a. O. II, S. 29.

2. Kapitel.

Das Gleichgewicht in den Bundesfinanzen.[1])

I. BBeschl. betr. Herstellung des Gleichgewichts in den BFinanzen vom 21. Febr. 1878; Postulate, erlassen den 21. Febr. 1878 von den eidg. Räten anlässlich der Beratungen über das finanzielle Gleichgewicht. Postl.-Slg. n. F. 143—150, BGes. betr. Suspendierung einzelner Bestimmungen der Militärorganisation vom 21. Febr. 1878, BGes. betr. die Transporttaxe für Zeitungen vom 11. Febr. 1878, A. S. n. F. III 330, 335, 417, 429; Übers. Verh. der BVers. Febr. 1878, Nr. 12. — Ber. des BR betr. Herstellung des finanziellen Gleichgewichts in der BVerwaltung vom 2. März 1877, B 1877 I 486, Botsch. des BR vom 2. Juni 1877, B 1877 III 349; hiezu Ber. der Komm. des NR vom 21. Nov. 1877 (Bucher), B 1877 IV 493, Ber. der Komm. des StR vom 25. Nov. 1877 (Vigier), B 1877 IV 564. — Vgl. B 1874 III 561, 1875 IV 709—712, 1878 II 757; Ber. der Komm. des NR vom 31. Mai 1879 betr. die Prüfung der Staatsrechnung für das Jahr 1878 (Bucher), B 1879 II 787.

II. BBeschl. vom 13., 19. Dez. 1895, Übers. Verh. der BVers. Dez. 1895, Nr. 24. — Postulat der BVers. vom 23. Dez. 1892 betr. Anträge zur Wiederherstellung des gestörten Gleichgewichts der eidg. Finanzen, B 1893 I 35 Ziff. 4. Vorläufiger Ber. des BR vom 2. Dez. 1893 betr. die Ausführung des Gleichgewichtspostulates unter Vorlage einer Zusammenstellung der Rechnungsergebnisse von 1888—1892 und der Voranschläge von 1893—1897, B 1893 V 244. Botsch. des BR vom 3. Dez. 1894 betr. das Gleichgewichtspostulat, B 1894 IV 293; hiezu Ber. und Anträge der Komm. des NR vom 12. Febr. 1895, B 1895 I 381, und II. Ber. der gleichen Komm. vom 10. Dez. 1895 (Künzli), B 1895 IV 757.

III. Drei BBeschl. vom 5., 6. Okt. 1899 zur Finanzlage des Bundes, Übers. Verh. der BVers. Okt. 1899, Nr. 21, 26, B 1899 IV 1025, 1034, A. S. n. F. XVII 819. — Nachtragsbotsch. des BR zu den Entw. von zwei BGes. betr. die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. April 1897, B 1897 II 883. Botsch. des BR vom 26. Mai 1899 betr. die Finanzlage des Bundes, B 1899 III 293—611; Ber. und Anträge der Mehrheit der Komm. des NR vom 6., 12. Sept. 1899, B 1899 IV 657; Erklärung des BR vom 26. Sept. 1899 in der Sitzung des NR, Stenogr. Bulletin der BVers. 1899, IX S. 455; Verhandlungen der BVers. vom 26. Sept. bis 6. Okt. 1899, Stenogr. Bulletin der BVers. 1899, IX S. 431—456, 459—523, 539—580, 609—635. 693—742, 757—770, 795.

---

[1]) G. Cohn, die Finanzlage der Schweiz, Zürich 1877; F. Lombard, Etude sur les finances de la Confédération, conséquences de la constitution de 1874, Zürich et Genève 1878.

1353. In den Jahren, die der 1874 erfolgten Revision der BV vorangingen, war das Ergebnis der eidg. Verwaltungsrechnung folgendes:

	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Rückschlag Fr.	Vorschlag Fr.
1865	5,725,527. 45	5,954,003. 12	228,475. 67	
1866	5,568,010. 69	7,017,222. 17	1,449,211. 48	
1867	5,339,520. 06	5,130,548. 55		208,971. 51
1868	6,030,954. 23	5,011,901. 31		1,019,052. 92
1869	5,815,900. 14	5,511,005. 78		304,894. 36
1870	5,578,721. 87	5,022,716. 63		556,005. 24
1871	7,821,331. 52	6,268,353. 24		1,552,985. 28
1872	9,726,443. 69	7,643,774. 83		2,082,668. 86
1873	11,162,038. 36	10,432,196. 06		729,842. 90
1874	12,164,590. 56	10,905,952. 60		1,258,637. 96

Bedürfnisse des Bundes, die infolge ausserordentlicher Verhältnisse und Ereignisse zu bedeutenden Ausgaben Veranlassung gaben, wurden in dieser Periode nicht aus den ordentlichen Einnahmen der Verwaltung gedeckt. Man betrat hiefür sofort den Weg des Anleihens und überliess späteren Jahren die Amortisation der kontrahierten Schulden.

So wurden im Jahre 1857 für die Truppenaufstellung 1856. 1857 elf Millionen Franken aufgenommen, wovon etwa die Hälfte zur Verwendung kam; die gänzliche Tilgung dieses Anleihens erfolgte im Jahre 1873, vgl. A. S. VI 55, 129.

Ähnlich wurde im Jahr 1867 ein Betrag von zwölf Millionen Franken aufgenommen zur Deckung von Gewehranschaffungen, A. S. IX 15, 25, 35, 52, und im Jahre 1871 ein solcher von fünfzehn Millionen Franken, A. S. X 400.

Das Budget für das Jahr 1875 zeigte

an Einnahmen Fr. 39,000,000. —
an Ausgaben » 39,165,000. —,

somit einen mutmasslichen Ausgabenüberschuss von Fr. 165,000. —. B 1874 III 562.

In Wirklichkeit ergab aber die Verwaltungsrechnung dieses Jahres einen Rückschlag von Fr. 827,666. 82,
die Rechnung des Jahres 1876 einen solchen von » 1,185,484. 35, B 1877 IV 497,
die Rechnung des Jahres 1877 einen solchen von » 1,836,630. 65, B 1878 II 757.

und das vom BR aufgestellte Budget für das Jahr 1878 zeigte:

an Einnahmen Fr. 40,456,000. —
an Ausgaben Fr. 43,062,000. —,

somit einen mutmasslichen Ausgabenüberschuss von Fr. 2,606,000. —, B 1877 IV 175, während die Ergebnisse der Staatsrechnung des Jahres 1878 waren:

Einnahmen	Fr. 41,536,226. 50
Ausgaben	» 41,469,641. 43
Einnahmenüberschuss	» 66,585. 07.

B 1879 II 788, sodann unten S. 648.

I.

Angesichts des Ergebnisses der Staatsrechnung des Jahres 1875 lud die BVers. mit Beschl. vom 3. Juli 1876 den BR ein, bei Anlass der Budgetvorlage für das Jahr 1877 über die finanzielle Lage des Bundes Ber. zu erstatten und im weitern Anträge zu stellen, in welcher Weise, namentlich durch angemessene Ersparnisse in den Ausgaben der BVerwaltung, ohne Benachteiligung der bundesgemässen Zwecke, die Ausgaben und Einnahmen der eidg. Staatsrechnung in ein normales Verhältnis gebracht werden können.

A. S. n. F. II 371.

Und anlässlich der Budgetberechnung für das Jahr 1877 ging die BVers. insofern über diesen Auftrag an den BR hinaus, als sie mit Beschl. vom 23. Dez. 1876 eine Reihe bestimmter Postulate beschloss, die zum Teil auf Vermehrung der Einnahmen, zum Teil auf Verminderung der Ausgaben des Bundes gerichtet waren, und die sich bezogen auf den Zolltarif, auf den Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung, auf die Vereinfachung der Militärverwaltung und die Ersparnisse in derselben. A. S. n. F. III 563.

In seiner hierauf an die BVers. erlassenen Botsch. vom 2. Juni 1877 betr. die Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes in der BVerwaltung regte der BR eine grössere Zahl von Einnahmenerhöhungen und Ausgabenverminderungen an, betonte aber zum Schlusse, dass seine Bemühungen, das finanzielle Gleichgewicht dauernd und gänzlich wieder herzustellen, ihren Abschluss erst in der Erledigung der Zolltariffrage finden können; denn die Grenzzölle sind die einzige Finanzquelle des Bundes, aus welcher ein wesentlich höherer Ertrag beansprucht werden kann.

B 1877 III 349, 427—439.

Die Neugestaltung des Zolltarifes vom 27. Aug. 1851, A. S. II 535, die der BR mit Botsch. vom 16. Juni 1877 anregte, fand

zunächst nicht statt; durch das BGes. vom 20. Juni 1879 wurde, «in der Absicht, sowohl die Deckung der regelmässigen Bedürfnisse der Verwaltung, als die Amortisation der Staatsschulden zu ermöglichen», nur der Zoll auf Tabak erhöht; gleichzeitig wurde dem BR die Ermächtigung erteilt, sobald er es für tunlich erachte, auf Branntwein, Weingeist, Sprit und andern geistigen Getränken einen Zoll zu erheben bis 20 Fr. von 100 Kilogr., A. S. n. F. IV 347; III 452, B 1877 III 229, 1878 III 517, 1879 II 791—795. Zur Herstellung des finanziellen Gleichgewichts in der BVerwaltung aber stellte die Komm. des NR am 21. Nov. 1877 im Anschluss an die Botsch. des BR vom 2. Juni folgende Anträge:

I. Erlass folgender Schlussnahmen, welche keine Abänderung von Ges. involvieren, sondern nur eine Modifikation oder Aufhebung von Verord. oder Beschl., die in der Kompetenz der BVers. oder des BR liegen.

Die BVers. der schweiz. Eidg., nach Einsicht einer Botsch. des BR vom 2. Juni 1877, beschliesst:

Amortisation der Anleihen.

Art. 1. Die begonnene Amortisation des Anleihens des Jahres 1867 ist fortzusetzen und jene des Anleihens von 1871 mit dem Jahr 1878 zu beginnen[1]) und vertragsgemäss bis anno 1886 zu vollenden, und zwar nach der vom BR in seiner Botsch. vom 2. Juni 1877 vorgeschlagenen Amortisations-Skala.

Schwebende Schuld.

Art. 2. Die schwebende Schuld soll, sobald deren Umfang unter Berücksichtigung der noch notwendigen Bedürfnisse der Verwaltung annähernd bekannt sein wird, in ein festes Anleihen konsolidiert werden.

Rechnungshof.

Art. 3. Die Frage der Aufstellung eines Rechnungshofes ist mit tunlichster Beförderung zu erledigen.[2])

Allgemeine Verwaltungskosten.

Art. 4. Das Taggeld der Mitglieder des NR wird von Fr. 20 auf Fr. 16 herabgesetzt, und es sind die Vergütungen für Reiseentschädigungen einer Revision zu unterwerfen.

Art. 5. Der BR wird eingeladen, die Druckarbeiten der einzelnen Departemente (ausgenommen diejenigen für das Militärwesen, die Post- und Zollverwaltung) inskünftig durch die BKanzlei anordnen zu lassen und dieser die Visierung der bezüglichen Rechnungen zu übertragen.

[1]) Vgl. oben S. 638.
[2]) Vgl. oben I Nr. **194.**

Eisenbahn- und Handelsdep., Eisenbahnabteilung.

Art. 6. Der BR wird eingeladen, zu untersuchen, ob nicht beim Eisenbahndep., namentlich in der technischen Abteilung, nunmehr eine Veränderung der Organisation im Sinne der Vereinfachung und Kostenersparnis eintreten könnte.

Post- und Telegraphendep.

Art. 7. Der BR wird eingeladen, bei den Kantonen darauf hinzuwirken, dass dieselben die Zustellung von gerichtlichen Aktenstücken durch die Postverwaltung auf gesetzlichem Wege anordnen, wie es in den Kantonen Aargau und Genf geschehen.

Art. 8. Der BR wird eingeladen, zu untersuchen, ob die Erhebung von Wechselprotesten nicht durch die Postverwaltung besorgt werden könnte.

Art. 9. Der BR wird ermächtigt, in Gemässheit des Art. 19 des Ges. über die Posttaxen eine Zuschlagtaxe von 10 Rp. für nicht frankierte Fahrpostsendungen einzuführen.

Art. 10. Das Vorgehen des BR, das eingetretene Missverhältnis zwischen den Transportkosten und den Einnahmen von Reisenden einerseits durch Anwendung der Maximaltaxen auf den Alpenstrassen, andrerseits durch Aufhebung unrentabler Postkurse, Beschränkung der Beiwagen und Überlassung des Extrapostdienstes an die Privatindustrie tunlichst zu beseitigen, wird genehmigt mit der Einladung, die Maximaltaxen jedenfalls überall da in Anwendung zu bringen, wo die Pflicht zur Stellung von Beiwagen anerkannt wird.

Art. 11. Der BR wird eingeladen, rechtzeitig darüber Ber. zu erstatten, ob die Fabrikation der Wertzeichen nicht wieder von Bundeswegen sollte besorgt werden.

Dep. des Innern.

Art. 12. Bei der Rubrik besondere Ausgaben wird die Frage angeregt, bis zur Herstellung des finanziellen Gleichgewichts die Beiträge an eine Reihe von Gesellschaften und Vereinen von jährlich nahezu Fr. 70,000 um die Hälfte zu reduzieren.

Militärdep.

Art. 13. Die Offiziersvorbereitungsschulen werden auf vier, d. h. auf je eine für zwei Divisionen, reduziert.

Art. 14. Die Zahl der Instruktoren I. Klasse wird auf neun reduziert, indem für die sieben ersten Divisionen je ein und für die achte zwei Instruktoren bestimmt werden.

Art. 15. Die Zahl der Instruktoren II. Klasse wird auf 64 reduziert. Sollte der BR jedoch vorziehen, das Personal numerisch nicht zu vermindern, so soll die Hälfte der Instruktoren II. Klasse durch Instruktoren III. Klasse oder Unterinstruktoren ersetzt werden.

Art. 16. Die Infanterie-Rekrutenschulen werden auf zwei per Division reduziert.

Art. 17. Der Bataillonsstab ist künftig zur Infanterie-Rekrutenschule nur für den zweiten Teil der Schule, d. h. auf den Zeitpunkt zu berufen, wo die Übungen der Bataillonsschule beginnen.

Art. 18. Die Zahl der Waffenkontrolleure wird auf fünf festgesetzt als Maximum und für den Fall, wo sie nicht ganz ersetzt werden können durch Verwendung der Instruktoren II. Klasse während der Zeit, wo letztere keinen Instruktionsdienst haben.

Art. 19. Die Zahl der Trompeterinstruktoren wird auf vier reduziert, gleich wie die der Tambourinstruktoren.

Art. 20. Die Artillerie-Rekrutenschulen werden auf fünf und die Armeetrain-Rekrutenschulen auf vier reduziert.

Art. 21. Die Zahl der Kavallerieinstruktoren I. Klasse wird auf zwei und die der Instruktoren II. Klasse auf zehn reduziert. Die Kavallerie-Rekrutenschulen werden auf zwei (statt vier) reduziert.

Art. 22. Die Funktionen eines Chefs der Geniewaffe und eines Oberinstruktors dieser Waffe werden in einen Posten vereinigt, oder dann eine Instruktorenstelle I. Klasse aufgehoben.

Art. 23. Im Personal der Sanitätsinstruktionstruppen wird eine Instruktorenstelle I. Klasse und eine solche II. Klasse aufgehoben.

Art. 24. Von den pädagogischen Prüfungen anlässlich der Rekrutierung ist Umgang zu nehmen. Es wird bloss eine Prüfung in Beziehung auf die militärtauglich erklärte Mannschaft behufs Rekrutierung der Spezialwaffen stattfinden. Diese Prüfung geschieht durch die Rekrutierungsoffiziere.

Art. 25. Die Rekrutierung der Spezialwaffen wird auf die normale Rekrutierung zurückgebracht.

Art. 26. Alle Lieferungen von Lebensmitteln, Fourrage, Brennmaterialien für die Schulen sind zur Konkurrenz auszuschreiben. Diese Ausschreibungen müssen so zeitig erfolgen und so lange Termine einräumen, dass die Konkurrenz eine wirksame sein kann. In der Regel ist eine Lieferung demjenigen zuzuschlagen, der die günstigsten Bedingungen stellt, begleitet von entsprechenden Garantien für die Ausführung, welche in Pflichtenheften für die Konkurrenten näher zu präzisieren sind. Die Lieferungsfristen sind so festzusetzen, dass man sicher ist, nicht neue statt alte Fourrage zu bekommen und die Lieferungsplätze derart zu bestimmen, dass unnötige Magazinierung oder Unterhaltung wegfällt.

Art. 27. Die Soldzulage für die Unteroffiziere ist vom BR so festzusetzen, dass sie für die Korporale höher als für die Wachtmeister ist, und dass das Maximum des Schulsoldes, mit Inbegriff der Zulage und des gewöhnlichen Soldes, den Betrag von drei Franken nicht übersteige.

Art. 28. Für die Bekleidung sind solidere und billigere Stoffe zu wählen, so dass eine Ersparnis von mindestens Fr. 150,000 zu erzielen ist. Der Modus der Rekrutierung der Scharfschützen ist dahin abzuändern, dass die doppelte Kleidungsverwendung wegfällt.

Art. 29. Die Rekruten sind mit den Gewehren zu bewaffnen, welche gegenwärtig in den Zeughäusern als Reserve lagern, und es ist daher die Gewehrfabrikation entsprechend zu reduzieren.

Art. 30. Der Dienst der Kavalleriepferde-Remontenschulen ist so zu organisieren, dass ihre Dauer auf 120 Tage reduziert wird.

Art. 31. Statt bei der Zuteilung der Pferde an die Kavalleristen Verlosung eintreten zu lassen, soll eine Versteigerung unter den Kavalleristen stattfinden; der Steigerungspreis über die gegenwärtig vorausgehende amtliche Taxierung des Pferdes hinaus ist vom Kavalleristen ganz zu erlegen, nebst der Hälfte des Taxbetrages. Die letztere Zahlung allein wird dem Kavalleristen, dem Gesetze gemäss, zurückerstattet.

Art. 32. Die übliche Revision der Pferdetaxierung wird aufgehoben. Das Militärdep. kann jedoch eine solche Revision anordnen im Rekursfalle oder wenn besondere Gründe dafür vorliegen, dass die erste Schatzung zu revidieren sei.

Art. 33. Von einer Anschaffung von Transportwagen soll dermalen Umgang genommen werden.

Art. 34. Die Militärverwaltung hat auf eine bedeutende Ersparnis der Druckkosten Bedacht zu nehmen, namentlich durch Reglementierung der Verwendung von Formularien, und es sollte, soweit tunlich, das Verfahren der Postadministration eingehalten werden.

II. Annahme folgenden Ges.-Entw. vorübergehender Natur, welcher gestatten wird, in geregelter Weise einzelne Artikel der Militärorganisation von 1874 so lange zu suspendieren, bis die Finanzen des Bundes ein Zurückkommen auf die volle Anwendung des Ges. ermöglichen.

BGes. betr. Herstellung des Gleichgewichts in den Bundesfinanzen.

Die BVers. der schweiz Eidg. beschliesst:

Art. 1. Die Vollziehung von Art. 94, von den zwei letzten Alinea des Art. 104, von Art. 147, von Alinea 2 des Art. 149 der Militärorganisation vom 13. Nov. 1874 wird suspendiert.

Art. 2. Ausser den Dienstenthebungen, wie sie in Art. 2 des obzitierten Ges. vorsieht, sind vom Militärdienst weiter enthoben:

a. Die Studierenden während ihrer Studienzeit und bis zum Alter von 25 Jahren. Sie haben 12 Dienstjahre im Auszuge durchzumachen, gleichviel, in welchem Alter sie eingeteilt worden sind.
b. Die einzigen Söhne dürftiger Witwen, so lange dieser Grund fortbesteht.

Art. 3. Die Ärzte, Tierärzte, Geistlichen und Lehrer, sowie diejenigen, welche nach lit. b des obigen Artikels von der Rekrutenschule befreit sind, zu welcher sie laut Dispositiv des Art. 3 des Ges. von 1874 pflichtig wären, sind vom Rekrutenunterricht enthoben. Die Studierenden werden zur Rekrutenschule erst nach Beendigung ihrer Studien oder im Alter von 25 Jahren berufen, wenn ihnen nicht die definitive Dienstbefreiung als Ärzte, Tierärzte, Geistliche oder Lehrer zu gute kommt.

Art. 4. Die Vergütung von 10 Centimes für das Ordinäre der Truppen wird aufgehoben, mit Ausnahme der den Rekruten bewilligten, welche verbleibt.

Art. 5. Der Sold der höhern Offiziere vom Majorsgrad an, sowie der Sold der nicht berittenen Hauptleute und Lieutenants aller Waffen wird um Fr. 2 per Tag herabgesetzt.

Art. 6. Die Dauer der Infanterie-Rekrutenschulen wird auf 43 Tage reduziert; die im Art. 108 für die Kavallerie-Cadres vorgeschriebenen vier Tage, die Operationsschulen der Sanitätsoffiziere, sowie die in den zwei letzten Alinea von Art. 104 vorgesehenen eintägigen Schiessübungen werden aufgehoben.

Art. 7. Gegenwärtiges Ges. ist successive so abzuändern, dass allmählich wieder in die volle Anwendung der Militärorganisation von 1874 übergegangen wird, sobald die Finanzmittel der Eidg. dies gestatten.

Art. 8. (Referendumsvorbehalt.)

III. BGes. betr. Beschränkung der Portofreiheit.

Die BVers. der schweiz. Eidg.,

in Abänderung des Art. 37 des Posttaxenges. vom 23. März 1876;

in Anwendung von Art. 36 der BV, beschliesst:

1. Von der Entrichtung des Portos sind befreit:

a. Die Behörden und Beamten der Postverwaltung für die ein- und ausgehende Korrespondenz in postdienstlichen Angelegenheiten;
b. das im aktiven eidg. Dienst stehende Militär;
c. die Korrespondenz an Arme und für Arme, sofern dieselbe von kompetenter Behörde als Armensache bezeichnet ist.

Diese Portofreiheit dehnt sich auf alle Postgegenstände aus, die mit der Briefpost versendet werden und nicht rekommandiert sind.

Vom Porto sind auch befreit: die amtlichen Geldsendungen im dienstlichen Verkehr der Postverwaltung, sowie Geldsendungen an Militärs im aktiven eidg. Dienst und an Arme und Armenanstalten im Sinne von lit. c (Nachsatz).

Der BR ist ausserdem ermächtigt, für besondere Zwecke wohltätiger Art zeitweise Portofreiheit zu gewähren.

2. Durch gegenwärtiges Ges. wird der Art. 37 des Posttaxenges. vom 23. März 1876 ausser Kraft gesetzt.

3. (Referendumsvorbehalt.)

IV. BGes. betr. die Transporttaxe für Zeitungen.[1])

Die BVers. der schweiz. Eidg.,

in Abänderung des Art. 14 des Posttaxenges. vom 23. März 1876;

in Anwendung von Art. 36 der BV, beschliesst:

Art. 1. Für Zeitungen und andere periodische Blätter, welche in der Schweiz erscheinen und abonnementsweise von den Verlegern versendet werden, wird eine jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich voraus zu bezahlende Transporttaxe von 1 Rappen für jedes Exemplar bis zu einem Gewichte von 50 Gramm, ohne Unterschied der Entfernung, für die ganze Schweiz festgesetzt. Für je 50 weitere Gramm oder Bruchteile derselben ist 1 Rappen ebenfalls zum voraus zu entrichten.

Der Betrag ist bei jedesmaliger Ausrechnung der Gesamttaxsumme auf volle 5 Rappen zu ergänzen.

Werden einer Zeitung fremde Drucksachen beigeschlossen, so ist für dieselben die Drucksachentaxe (Art. 7 des Posttaxenges.) besonders und im voraus in Marken zu entrichten. Der Entscheid darüber, was als «fremde Drucksachen» zu betrachten sei, steht in streitigen Fällen dem Postdep. zu.

Art. 2. Durch gegenwärtiges Ges. wird der Art. 14 des Posttaxenges. vom 23. März 1876 ausser Kraft gesetzt.

Art. 3. (Referendumsvorbehalt.)

V. Anträge bezüglich der Zölle und Beiträge der Kantone.

a. Zölle.

Nach Feststellung der in obigen Anträgen vorgeschlagenen Minderausgaben und Mehreinnahmen in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung wird beantragt, das noch vorhandene Defizit bei der bevorstehenden Revision des Zolltarifes durch eine entsprechende Erhöhung der Zollansätze so weit notwendig zu decken.

Eventuell wird vorgeschlagen, falls die Revision der Zolltarife längere Zeit hinausgeschoben werden sollte, bis zum Inkrafttreten eines definitiven Zolltarifes, durch eine transitorische Verfügung auf dem Gesetzeswege die bisherigen Zollansätze, sei es in ihrer Gesamtheit mit einer einheitlichen Erhöhung von $^2/_{10}$ oder einzelne Artikel oder Abteilungen in höherem Masse zu belegen.

b. Kantonsbeiträge.

Sollten durch unvorhergesehene Verhältnisse die hier verzeigten Mittel zur Deckung der normalen Bedürfnisse der BVerwaltung nicht

[1]) Vgl. hiezu BGes. vom 24. Juni 1890, A. S. n. F. XI 720; ferner B 1889 IV 1145, 1198 V 284, 1901 II 599, Übers. Verh. BVers. Juni 1903, Nr. 50.

in genügender Weise erhältlich sein, so wären, soweit noch notwendig, nach Art. 42 lit. f. der BV Geldkontingente von den Kantonen einzufordern. B 1877 IV 551–559.

Die Komm. des StR schlug in ihrem Ber. vom 25. Nov. 1877 folgenden Beschl. vor:

Die BVers. der schweiz. Eidg., nach Einsicht der Botsch. des BR vom 2. Juni 1877, beschliesst:

Es sei der BR eingeladen, folgende Fragen zu prüfen und den eidg. Räten darüber Ber. und Antrag zu hinterbringen, insofern nicht bereits in der gegenwärtigen Sitzung durch die BVers. darüber definitiv entschieden wird oder bereits Beschlüsse vorliegen.

Mehreinnahmen.

		Fr.
1.	Zuschlag zu den Frankocouverts (vom 1. Aug. 1877 an in Ausführung)	200,000
2.	Änderung des Telegraphentaxensystems (seit 1. Okt. in Ausführung)	230,000
3.	Zuschlag auf unfrankierte Fahrpoststücke	160,000
4.	Erhöhung des Portos der Zeitungen	100,000
5.	Erhöhung der Taxe für Passagiergut und Herabsetzung des Gewichtes für freies Passagiergut (nicht veranschlagt).	
6.	Neue Regulierung der Passagiertaxe innert den Grenzen des jetzigen Posttaxenges.	200,000
7.	Genauere Kontrolle und strengere Überwachung im allgemeinen, was nach der Ansicht der Kommission gefördert würde durch Wiederbesetzung der Stelle eines Generalpostdirektors.[1])	
8.	Erhöhung des Munitionspreises (ausgeführt)	200,000
9.	Vorschlag zur Besteuerung des Tabaks (ausser dem Zoll) Minimum	1,000,000
10.	Vorschlag zur Besteuerung des Sprits und Branntweins, mit Ausnahme des aus Abfällen des Wein- und Obstbaues, sowie aus Steinobst und Beeren gewonnenen Branntweins. Diese Einnahme wird nach Vergleichungen mit den Einnahmen anderer Staaten veranschlagt zu 5 Millionen, wovon 1/5 an die Kantone abgeliefert würde	4,000,000
11.	Besteuerung der Banknoten mit 1/2 % der Zirkulation (eine Minderheit will 1 %)	350,000
12.	Taxe für Erwerbsbewilligung des Schweizerbürgerrechts à 50 Franken	20,000
	Mehreinnahmen	6,460,000

[1]) Vgl. auch oben I S. 564 Ziff. 9 und Anm. 4.

Minderausgaben.

		Fr.
1.	Verminderung der ganz unverhältnismässig grossen Druckkosten in der gesamten Verwaltung (nicht veranschlagt).	
2.	Reduktion der Rekrutenzahl der Infanterie um 2000, in welcher Reduktion inbegriffen sind die Lehrer von Jahresschulen, die Mediziner und die Theologen. Die übrigen Studierenden haben die Rekrutenschule, sofern sie ihre Studien nicht vorher vollenden, erst nach zurückgelegtem 23. Altersjahre zu bestehen. Vom Militärdienst überhaupt ist befreit ein Sohn unterstützungsbedürftiger Eltern. Eine Verord. wird die nähern Bestimmungen hierüber aufstellen.	700,000
3.	Infolge Reduktion der Rekruten der Infanterie wird eine Verminderung der Zahl auch bei den Wiederholungskursen stattfinden, was im Mittel, auf 8 Jahre berechnet, eine jährliche Minderausgabe bedingt von	120,000
4.	Vereinfachung des Rekrutierungsverfahrens und Verlegung der pädagogischen Prüfungen auf die Rekrutenschulen	30,000
5.	Statt 3 Rekrutenschulen sind per Kreis nur 2 abzuhalten, mit Ausnahme, wenn die Rekrutenzahl 800 Mann übersteigt (nicht veranschlagt).	
6.	Zwei Tage weniger Rekrutenschulen, wofür der grosse Urlaub wegfällt	60,000
7.	Reduktion der Rekrutenzuteilung an die Spezialwaffen und sonstige Ersparnisse	150,000
8.	Abschaffung der eintägigen Schiessübungen	90,000
9.	Abschaffung oder Verminderung der Waffenkontrolleure, da die Instruktoren hiefür verwendet werden können .	27,000
10.	Wegfall der doppelten Ordinärezulage	150,000
11.	Verminderung der Amortisation der Kavalleriepferde .	100,000
12.	Aufhebung der zweiten und ferneren Entschädigungspflicht für Equipement der Offiziere	120,000
13.	Ersparnis durch Ankauf weniger feinen Tuches, insofern dadurch der Solidität der Tücher nicht Eintrag geschieht	100,000
14.	Die Kommission erklärt sich einverstanden, dass die Kriegsfuhrwerke nicht angeschafft werden. Sie spricht sich auch dagegen aus, dass die Gemeinden durch ein Ges. zur Stellung der Fuhrwerke anzuhalten seien.	
15.	Posten: Minderausgaben im Kurswesen	150,000
16.	Verminderung in Bezahlung der Stellvertretung an Postbeamte für Freisonntage (die Gesamtbezahlung beträgt Fr. 170,000)	50,000
	Summa der Minderausgaben	1,847,000

Das Ergebnis der Beratungen der eidg. Räte waren vier Erlasse vom 11. und vom 21. Febr. 1878: das BGes. betr. Suspendierung einzelner Bestimmungen der Militärorganisation, das BGes. betr. die Transporttaxe für Zeitungen, der dem Referendum nicht unterstellte BBeschl. betr. Herstellung des Gleichgewichts in den BFinanzen und der Erlass enthaltend acht Postulate zu handen des BR, A. S. n. F. III 330, 335, 417, 429.

II.

Wies schon die Staatsrechnung des Jahres 1878 einen Einnahmenüberschuss [1]) auf, so hielt dieser in den folgenden Jahren bis und mit dem Jahre 1890 an; er betrug:

	Fr.		Fr.
1879	1,930,938. —	1885	2,114,011. —
1880	1,473,620. —	1886	3,029,989. —
1881	665,532. —	1887	2,756,976. —
1882	488,309. —	1888	1,327,775. —
1883	422,372. —	1889	1,136,093. —
1884	1,414,987. —	1890	932,870. —

Das Rechnungsergebnis der Verwaltungsrechnung der folgenden Jahre hingegen war:

1891	ein	Ausgabenüberschuss	von	Fr.	3,970,109. —
1892	»	»	»	»	10,285,806. —
1893	»	»	»	»	8,074,912. —
1894	ein	Einnahmenüberschuss	»	»	371,499. —
1895	»	»	»	»	4,602,955. —
1896	»	»	»	»	7,702,732. —
1897	»	»	»	»	4,239,178. —
1898	»	»	»	»	1,167,511. —
1899	»	»	»	»	2,423,692. —
1900	ein	Ausgabenüberschuss	»	»	1,724,121. —
1901	»	»	»	»	3,608,406. —
1902	ein	Einnahmenüberschuss	»	»	666,759. —

So sah sich die BVers. während der Jahre 1892—1900 zweimal in die Notwendigkeit versetzt, die Finanzlage des Bundes einer nähern Prüfung zu unterziehen. Bis 1890 betrachtete man die finanzielle Lage der Eidg. trotz wachsender Inanspruchnahme der eidg. Staatskasse für Subventionen aller Art und Förderung von volkswirtschaftlichen Aufgaben und trotz des erheblichen Rückganges des Staatsrechnungsüberschusses als eine durchaus gesicherte und

[1]) Vgl. oben S. 639.

geordnete, da die gleichfalls wachsenden Zolleinnahmen von 16,8 Millionen Franken im Jahre 1879, auf 27,6 Millionen im Jahre 1889 und auf 31,2 Millionen im Jahre 1890 dem Bunde die Mittel zur Durchführung aller dieser Aufgaben zu bieten schienen. Und solange die Eidg. sich alljährlich der Rechnungsüberschüsse zu erfreuen hatte, erschien es auch begreiflich, wenn die Verwaltung im allgemeinen sich nicht gerade Einschränkungen auferlegte, und ebenso, wenn man allseitig geneigt war, den Überfluss des Bundes in vielen und breiten Kanälen in die Kantone hinausgleiten zu lassen.

Mit dem Jahre 1891 änderte sich die Sachlage. Unter dem Eindrucke befürchteter politischer Verwicklungen zögerte die BVers. Ende der Achziger Jahre nicht, alle für die Erhöhung der Kriegsbereitschaft notwendig erachteten Kredite dem BR zu bewilligen; ohne jede Opposition wurde die Neubewaffnung der Infanterie unter gleichzeitiger Einführung des rauchschwachen Pulvers beschlossen und die Befestigungsarbeiten am Gotthard mit aller Beschleunigung fertig erstellt. Die Wirkung dieser Massnahmen, welche bis Ende 1893 für die Neubewaffnung der Infanterie samt Munition Fr. 28,678,000 und für die Durchführung der Landesbefestigung Fr. 14,588,000 erheischten, zeigten sich in den Defiziten der Staatsrechnungen der Jahre 1891—1893 deutlich.

Die BVers. lud daher schon mit Beschl. vom 23. Dez. 1892 in Verbindung mit der Festsetzung des Budgets für das Jahr 1893 den BR ein, über den allgemeinen Stand der eidg. Finanzen einen Spezialber. zu erstatten, und eventuell die geeigneten Anträge zur Wiederherstellung des gestörten Gleichgewichtes den gesetzgebenden Räten vorzulegen. B 1893 I 35. Postl.-Slg. n. F. 476.

Die Prüfung der Situation führte den BR im Jahre 1893 zur Überzeugung — und er gab derselben sowohl in seiner Budgetbotsch. vom 27. Okt. 1893 wie in einem vorläufigen Ber. über das Gleichgewichtspostulat Ausdruck, B 1893 IV 534, V 244, — dass das Gleichgewicht der eidg. Finanzen, neben allen Anstrengungen die Ausgaben einzudämmen und zu reduzieren, nur durch Herbeiziehung neuer Einnahmequellen hergestellt werden könne; als solche betrachtete er das Tabakmonopol; und die in seinem Auftrag von E. W. Milliet und Alfred Frey vorgenommene Untersuchung ergab (Ber. vom März 1895), dass bei Beibehaltung der geltenden Konsumpreise für Inlandsprodukte und bei relativ mässiger Steigerung der Preise für Importartikel auf einen jährlichen Monopolertrag von

Fr. 8,000,000 gerechnet werden dürfe; vgl. auch B 1894 V 348. In seiner Budgetbotsch. vom 27. Okt. 1893 führt der BR aus:

Wenn auch der Umstand, dass die Neubewaffnung der Armee ihrem Ende entgegegen geht, gestattet, das mutmassliche Staatsrechnungsdefizit des Budgets für das Jahr 1894, gegenüber Fr. 10,165,000 im Budget für 1893, auf Fr. 3,845,000 herabzubringen, und wenn darauf hingewiesen werden kann, dass unter den Militärausgaben von 1894 noch für Fr. 3,640,000 Posten figurieren, welche auf Rechnung der Kriegsbereitschaft zu setzen sind, und von denen bloss Fr. 1,040,000 das Budget von 1895 noch einmal belasten werden, so bleibt nichtsdestoweniger die Tatsache bestehen, dass diese Reduktion des Defizits nur möglich war, indem, gestützt auf die Ergebnisse des Jahres 1893, die Bruttoeinnahmen der Zollverwaltung um drei Millionen, d. h. von 34 auf 37 Millionen, hinaufgesetzt werden durften. Diese Vermehrung der Zolleinnahmen ist indessen durch ein Anwachsen der Ausgaben in allen Departements, insbes. aber durch die Erhöhung der Bundesbeiträge an die Kantone für Flusskorrektionen und Strassenbauten, sowie für Hochbauten gänzlich absorbiert worden und kann nicht mehr für bevorstehende, unabweisbare Bedürfnisse in Anspruch genommen werden. B 1893 V 534.

Das Anwachsen der Bruttoeinnahmen der eidg. Zollverwaltung war seit 1889 folgendes:

1889	Fr. 27,636,000	1896	Fr. 46,269,000
1890	» 31,258,000	1897	» 47,899,000
1891	» 31,543,000	1898	» 48,808,000
1892	» 36,033,000	1899	» 51,010,000
1893	» 38,397,000	1900	» 48,010,000
1894	» 41,201,000	1901	» 46,472,000
1895	» 43,280,000	1902	» 50,408,000

Vgl. B 1901 III 4, 29, 1902 III 6, 7; oben S. 619.

Im Jahre 1894 erstattete der BR den 3. Dez. der BVers. Ber. über die Finanzlage der Eidg.; er kam dabei zum Schluss, dass unter Berücksichtigung aller Mehreinnahmen und bei dem ernsten Willen des BR und der BVers., durch ein den Verhältnissen angepasstes Masshalten dem bisherigen rapiden Anwachsen der Ausgaben entgegenzutreten und mögliche Ersparnisse herbeizuführen, es gelingen sollte, bis längstens 1897 die Defizitperiode abzuschliessen, dass aber die Postulate der Unfall- und Krankenversicherung und die Subventionierung der Volksschule nur durch Eröffnung neuer Einnahmequellen durchgeführt werden können. Als solche Einnahmequelle bezeichnete er wiederum das Tabakmonopol.

Mit dem Antrag auf Vormerknahme am Protokoll schloss der BR seinen Ber., ohne für einmal der BVers. positive Vorschläge betr. eine Ausgabenreduktion vorzulegen. Die BVers. konnte den 13., 19. Dez. 1895 diesem Antrag des BR gemäss beschliessen, nachdem inzwischen sowohl das Rechnungsergebnis des Jahres 1894 festgestellt war und die Zolleinnahmen ununterbrochen eine Steigerung erfahren hatten. Die Komm. des NR liess ihre zwei Anträge vom 12. Febr. 1895 fallen, durch die, in Anlehnung an das Vorgehen im Jahre 1878, den Ersparnistendenzen ein fester Rückhalt hätte gegeben werden sollen, immerhin in der Erwartung, dass BR und BVers. darauf Bedacht nehmen, neuen Störungen des finanziellen Gleichgewichtes vorzubeugen. Diese zwei Anträge lauteten:

1. BBeschl. betr. Herstellung des Gleichgewichts in den Bundesfinanzen.

Die BVers. der schweiz. Eidg., nach Einsichtnahme einer Botsch. des BR vom 3. Dez. 1894, beschliesst:

Allgemeine Verwaltung.

Art. 1. Das Taggeld der Mitglieder des NR, der Kommissionen beider Räte, des eidg. Schulrates, der eidg. Kommissionen, Beamten und Angestellten wird auf Fr. 18 herabgesetzt.

Dep. des Auswärtigen.

Art. 2. Die Auswanderungsagenturen haben für die Genehmigung der Anstellung eines jeden Unteragenten eine jährliche Gebühr von Fr. 20 in die BKasse zu entrichten.

Dep. des Innern.

Art. 3. Der Beitrag an die Gesellschaft für Erhaltung schweiz. Kunstdenkmäler wird auf jährlich Fr. 20,000 festgesetzt.

Art. 4. Der Kredit für das Landesmuseum wird auf jährlich Fr. 80,500 festgesetzt.

Art. 5. Der Kredit für Förderung und Hebung der schweiz. Kunst wird auf jährlich Fr. 50,000 festgesetzt.

Art. 6. Für Beiträge an die Kantone für Flusskorrektionen und Verbauungen sind für das Jahr 1895 keine neuen Bewilligungen vorzunehmen.

Für die Jahre 1896, 1897 und 1898 dürfen neue Bewilligungen nur bis zu einer Summe von höchstens Fr. 250,000 jährlich stattfinden.

Vom Jahr 1899 an wird für diese Beiträge ein fester Kredit von jährlich Fr. 1,500,000 ausgesetzt, der für die Behörden verbindlich ist und nicht überschritten werden darf.

Die Beiträge an die Rheinkorrektion fallen nicht unter diesen Kredit.

Art. 7. Für Beiträge an die Kantone für Strassenbauten sind bis und mit 1898 keine neuen Bewilligungen vorzunehmen.

Vom Jahr 1899 an wird für diese Beiträge ein fester Kredit von jährlich Fr. 100,000 ausgesetzt, der für die Behörden verbindlich ist und nicht überschritten werden darf.

Art. 8. Für Neubauten des Bundes sind im Jahre 1895 keine neuen Bewilligungen vorzunehmen.

Vom Jahr 1896 an wird für neue Hochbauten ein fester Kredit von jährlich Fr. 1,500,000 ausgesetzt, der für die Behörden verbindlich ist und nicht überschritten werden darf.

Die Kosten des Mittelbaues des Bundeshauses fallen nicht unter diesen Kredit.

Art. 9. Über die Verwendung dieser festen Kredite (Art. 6, 7 und 8) hat der BR den Räten alljährlich eine Spezialvorlage zu unterbreiten.

Bei Festsetzung der Beiträge an die einzelnen Werke sind die gesetzlichen Bestimmungen strenge einzuhalten.

Allfällig nicht zur Verwendung gelangte Kreditrestanzen sind einem besondern Fonds zuzuteilen, aus welchem allfällige Mehrbedürfnisse der folgenden Jahre bestritten werden dürfen.

Justiz- und Polizeidep.

Art. 10. Der Kredit für Schuldbetreibung und Konkurs wird auf Fr. 25,000 festgesetzt.

Militärdep.

Art. 11. Die Art. 104 und 121, in Verbindung mit Art. 86 des Militärorganisationsges. vom 13. Nov. 1874, werden in folgender Weise abgeändert:

Die Dauer der Wiederholungskurse der Infanterie und des Genies des Auszuges (Einrückungs- und Entlassungstag inbegriffen) wird festgesetzt:

für die Cadres auf 20 Tage,
für die Mannschaft auf 15 Tage.

Industrie- und Landwirtschaftsdep.

Art. 12. Die gemäss Art. 12 des BGes. betr. Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885 von den Versicherungsunternehmungen zu beziehende Staatsgebühr wird auf 1½ vom Tausend der jährlich in der Schweiz eingenommenen Prämien festgesetzt.

Art. 13. Für Beiträge an Bodenverbesserungen wird ein fester jährlicher Kredit von Fr. 300,000 ausgesetzt, der für die Behörden verbindlich ist und nicht überschritten werden darf.

Die daherigen Beiträge des Bundes sollen in der Regel 25 % der Gesamtkosten nicht übersteigen.

Bei Festsetzung daheriger Beiträge an einzelne Privatpersonen sind deren ökonomische Verhältnisse in Berücksichtigung zu ziehen.

Art. 14. Für Bundesbeiträge an Aufforstungen wird ein fester jährlicher Kredit von Fr. 180,000 festgesetzt, der für die Behörden verbindlich ist und nicht überschritten werden darf.

Art. 15. Auf die in Art. 13 und 14 vorgesehenen festen Kredite findet die Bestimmung des Art. 9 Abs. 3 ebenfalls Anwendung.

Art. 16. Dieser BBeschl. soll im Budget des Jahres 1896 Berücksichtigung finden.

Art. 17. (Referendumsvorbehalt.)

2. Postulate.

1. Der BR wird eingeladen, für Verminderung der Ausgaben der BVerwaltung für Druck-, Lithographie- und Buchbinderarbeiten, für Schreibmaterialien u. dgl. besorgt zu sein, und zu diesem Zwecke periodische Konkurrenzausschreibungen vorzunehmen und eine wirksame Kontrolle einzurichten.

2. Der BR wird eingeladen, dafür zu sorgen, dass die Kosten der Herausgabe des Handelsamtsblattes durch die Einnahmen desselben gedeckt werden.

3. Der BR wird eingeladen, beförderlichst Ber. und Antrag über die Revision des Eisenbahnges. vorzulegen im Sinne der Erhöhung der jährlichen Konzessionsgebühren und der Ausdehnung derselben auf die Dampfschiffunternehmungen. B 1895 I 389.

III.

Als in der zweiten Hälfte der Neunziger Jahre die eidg. Räte ein eidg. Kranken-, Unfall und Militärversicherungsges. berieten, untersuchte der BR mit Rücksicht auf die finanzielle Tragweite eines solchen Ges. wiederholt die Finanzlage der Eidg. In seiner Botsch. vom 13. April 1897 vertrat er die Ansicht, insbes. auch im Hinblick auf den Staatsrechnungsabschluss des Jahres 1896, dass es möglich erscheine, die Kranken- und Unfallversicherung mit einer jährlichen BLeistung von 5,3 bis 5,4 Millionen Franken aus den normalen Einnahmen des Bundes zu finanzieren, dass aber ein Festhalten an den Grundlagen des Entw. des BR zu diesem BGes., wodurch eine jährliche Mehrbelastung des eidg. Budgets bis auf 8 Millionen verursacht würde, in Konkurrenz mit andern unausweichlichen Mehrausgaben auf verschiedenen Gebieten der BVerwaltung zur Eröffnung neuer Finanzquellen für den Bund, wobei das Tabakmonopol im Vordergrunde stünde, führen müsste. Der BR vertrat gleichzeitig die Ansicht, dass, wenn vom Tabakmonopol abgesehen würde, dem Bunde als anderweitige ergiebige Hilfsquellen nur Zollerhöhungen zur Verfügung stünden; Zollerhöhungen erklärte er jedoch als absolut unzulässig zum Zweck der Finanzierung der

Versicherungsprojekte bis zu einer Beitragshöhe von jährlich 8 Millionen Franken; er führte dies näher dahin aus:

Der schon wiederholt angeregten Erhöhung der Getreidezölle müsste der BR entgegentreten...

Wäre zwar nur der finanzielle Effekt im Sinne einer Mehreinnahme massgebend, so gäbe es vielleicht nicht leicht eine günstigere Tarifposition; handelt es sich ja doch um einen Artikel, dessen Einfuhr jährlich 3,5 Millionen Meterzentner Weizen und 1 Million Meterzentner anderer Getreidearten übersteigt. Der finanzielle Gesichtspunkt hat indessen vor den volkswirtschaftlichen Erwägungen gänzlich in den Hintergrund zu treten.

Die Schweiz ist für das Hauptnahrungsmittel der Bevölkerung auf den Getreide-Import angewiesen, und so lange dieses Verhältnis, wie voraussichtlich, bleibt, werden die grossen Schichten der industriellen und der Arbeiterbevölkerung, und wohl auch ein Teil der landwirtschaftlichen, in der Zollerhöhung auf Getreide eine Verteuerung des notwendigsten Lebensmittels, des Brotes, um so eher erblicken, als eine Erhöhung des Getreidezolles gar nicht denkbar ist, ohne eine gleichzeitige Erhöhung des Mehlzolles.

Niemals wäre das Zolltarifges. von 1891 in der Volksabstimmung durchgedrungen,[1]) wenn die BVers. dem Drängen nach Erhöhung des Getreidezolles nachgegeben hätte, das schon damals sich bemerkbar machte, und selbst wenn eine heutige Novelle zum Zolltarifges. die Klippen des Referendums glücklich umschiffen könnte, so wäre zur Zeit noch gar nichts gewonnen, da der Getreidezoll durch die Handelsverträge vorerst bis 31. Dez. 1903 gebunden ist und ohne Kündigung auf diesen Termin noch weiterhin in Kraft bleibt.

Bei weiterer Prüfung, ob gewisse Positionen des Zolltarifges. sich für eine allfällige Erhöhung der Zollansätze eignen würden, fällt von vornherein die Tatsache schwer in die Wagschale, dass die meisten der grossen Importartikel durch Handelsverträge mit den übrigen Staaten gebunden sind und, sofern die Handelsbeziehungen der Schweiz mit ihren Nachbarn in bisheriger Weise fortdauern sollen, auch für die Zukunft in der Hauptsache gebunden bleiben werden. Von den nicht gebundenen Artikeln fallen sofort weiter diejenigen ausser Betracht, welche geringe Einfuhrmengen aufzuweisen haben, bei denen deshalb eine Erhöhung der Zollansätze die Einnahmen nur unwesentlich zu steigern vermöchte.

Als nicht gebundene Artikel, die, sofern man überhaupt an Zollerhöhungen denken wollte, vornehmlich in Betracht fallen dürften, sind zu nennen:

[1]) Vgl. oben II S. 238 Ziff. 18.

Gebrauchstarif Nr.	Gegenstand [1])	Durchschnittliche Einfuhr in den Jahren 1892—95.	Zollansatz per q.	Zollertrag
		q. netto.	Fr.	Fr.
447	Roh- und Krystallzucker, Zuckerabfälle	308,786	7. 50	2,315,895
448	Zucker in Hüten, etc.	113,497	9. —	1,021,473
449	Zucker, geschnitten, etc.	63,171	10. 50	663,295
441	Tabakblätter, roh . .	53,816	25. —	1,345,400
443	Tabakfabrikate . . .	420	75. —	31,500
444	Zigarren u. Zigaretten	1,021	150. —	153,150
423	Kaffee, roh	83,338	3. 50	291,683
365	Petroleum	480,732	1. 25	600,915
				6,423,311

Ein einziger Blick auf diese Positionen und Ziffern genügt, um sich zu überzeugen, dass es sich um Konsumartikel des täglichen Lebens handelt, und obwohl die auf diesen Artikeln erhobenen Zölle vielfach als Finanzzölle bezeichnet werden, deren Bindung in den Handelsverträgen gerade aus diesem Grunde konsequent abgelehnt wurde, so muss schon aus volkswirtschaftlichen Gründen einer stärkern Belastung dieser grossen Konsumartikel mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden. Zu den einzelnen Positionen ist zu sagen:

Zucker. In der Bevölkerung der Schweiz ist der Zucker ein weitverbreiteter, man kann sagen allgemeiner Verbrauchsgegenstand, so dass man nicht ohne weiteres behaupten kann, es handle sich um einen Luxusartikel, der eine Zollerhöhung füglich ertragen könne. Ferner ist zu bedenken, dass Zucker für viele Gewerbe und Produktionsgattungen geradezu als ein Bedürfnis, in vielen Fällen zudem als Rohstoff zur weiteren Bearbeitung zu betrachten ist. Beispielsweise würden durch allfällige Erhöhung des Zuckerzolles, namentlich nachdem der Rückzoll auf Zucker zur Fabrikation von kondensierter Milch dahingefallen ist, das Gedeihen dieser Industrie bedenklich gefährdet; ein

[1]) Vgl. die Zollansätze für diese Gegenstände im Zolltarifges. vom 10. Okt. 1902, Nr. 54 (Kaffee roh Fr. 2), 68—70 (Zucker Fr. 7.50, 10, 12), 109—113 (Tabak Fr. 25, 60, 75, 200). 1126 (Petroleum Fr. 1.25), B 1902 IV 666, 667, 670, 758.

Rückgang dieser Industrie wäre aber von direkter nachteiliger Rückwirkung auf die schweiz. Landwirtschaft wegen Verminderung des Milchverbrauches in jenen Fabriken, daher auch seitens der landwirtschaftlichen Kreise Stellungnahme gegen Zollerhöhung auf Zucker vorauszusehen wäre. Eine Erhöhung des Zuckerzolles um volle 50% würde allerdings theoretisch eine Mehreinnahme von 2 Millionen Franken zur Folge haben. Es ist aber gewiss keinem Zweifel unterworfen, dass in diesem Falle die inländische Zuckerproduktion einen solchen Aufschwung nehmen würde, dass vielleicht mit der Zeit gerade das Gegenteil von der erwarteten Wirkung eintreten würde.

Petroleum und Kaffee. Diese zwei Artikel gehören zu den notwendigsten Verbrauchsgegenständen; eine stärkere Zollbelastung würde hier in erster Linie die ärmere Bevölkerung treffen, abgesehen davon, dass bei Kaffee z. B. (durchschnittliche Einfuhr 1892 bis 1895 rund 83,000 q.) eine bedeutende Erhöhung des Zollansatzes eintreten müsste, um einigermassen beträchtliche Mehreinnahmen zu erzielen.

Tabak und Tabakfabrikate. Die Einführung einer höhern Belastung der Tabakfabrikate behufs Äuffnung der BFinanzen wird namentlich auch von solchen befürwortet, welche aus Abneigung gegen jedes Monopol oder in Verteidigung der Interessen der einheimischen Tabakfabriken dieser Zollerhöhung den Vorzug geben vor dem Tabakmonopol. Der BR kann sich dieser Anschauung keineswegs anschliessen. Vor allem aus ist darauf hinzuweisen, dass die Einfuhr von Zigarren und Zigaretten rund nur 1000 q., diejenige der Tabakfabrikate nicht einmal 500 q. beträgt. Jede auch noch so grosse Erhöhung multipliziert sich mit verhältnismässig kleinen Ziffern und wirft somit wenig ab. Der Zoll auf dem Hauptartikel, den Tabakblättern, beträgt Fr. 25, und es brauchte somit eine Erhöhung des Zolles von zirka 80%, um den Betrag von 1 Million herauszuschlagen. Das Schlimmste aber, im Gegensatze zum Monopol, das die bei den grossen Massen gebräuchliche Zigarre weder verteuern noch verschlechtern würde, ist das, dass bei der blossen Erhöhung der Einfuhrzölle gerade dieser Teil der Bevölkerung die Hauptlast des vermehrten Eingangszolles zu tragen hätte. Es sei auch erwähnt, dass eine aus der Erhöhung der Tabakzölle erhoffte Vermehrung der Einnahmen wenigstens für eine Anzahl von Jahren ganz illusorisch gemacht werden könnte durch spekulative massenhafte Einkäufe vor Inkrafttreten des erhöhten Zolles, und dass auch hier wie beim Zucker denkbar wäre, dass durch eine Ausdehnung der Tabakkulturen in der Schweiz die finanzielle Wirkung der Zollerhöhung zu einem grossen Teil wieder aufgehoben werden könnte. Unter diesen Umständen wäre dem Tabakmonopol immer noch der Vorzug zu geben vor der Tabaksteuer. B 1897 II 890.

Es wird auch nach 1903 ohne eine ernstliche und dauernde Gefährdung der BFinanzen nicht möglich sein, die Kranken- und Unfallversicherung aus den Überschüssen der laufenden Rechnung zu finanzieren, und wenn auch der BR, beeinflusst durch das glänzende Staatsrechnungsresultat von 1896 mit einem Einnahmenüberschuss von Fr. 7,700,000 und gedrängt durch die dem Tabakmonopol abgeneigte Stimmung, zu Anfang des Jahres 1897 die Möglichkeit als vorhanden betrachtete, dass die laufende Staatsrechnung für zirka 5 Millionen Franken aufkommen könnte, so hat sich diese Hoffnung seither als eine trügerische erwiesen; der BR kommt daher zu dem Satze zurück, den er schon in der ersten Botsch. vom 21. Jan. 1896 betr. die Finanzierung der Kranken- und Unfallversicherung aufgestellt hatte; wo es sich um eine unwandelbare jährliche Mehrausgabe von 8 Millionen Franken handelt — durch das Hinzutreten der Schulsubvention wäre mit 10 Millionen zu rechnen, — erscheint es als unstatthaft, dass die Versicherungsges. in Kraft treten können, wenn nicht gleichzeitig dafür gesorgt wird, dass die Mittel zur Deckung dieser Mehrausgaben vorhanden sind; ein anderes Vorgehen müsste das Gleichgewicht der Finanzen in verhängnisvoller Weise untergraben.

Dieses Mittel findet der BR in den bisherigen laufenden Einnahmen nicht, es muss vielmehr für eine neue selbständige Einnahme gesorgt werden, welche die Kranken- und Unfallversicherung auch für den Fall finanziell sichert, dass die Zollerträgnisse aus irgend welchen Gründen erhebliche Einbussen erleiden sollten.

Der BR hat hierfür schon früher in erster Linie das Tabakmonopol in Aussicht genommen, allerdings mit dem Vorbehalte, dass die Einführung dieses Monopols die Qualität der für den Grossteil der Bevölkerung bestimmten Tabake und Zigarren weder verschlechtern noch deren Preis verteuern dürfe; dass den Verhältnissen der bei der Tabakindustrie beschäftigten Arbeiter durch den Weiterbetrieb der gegenwärtigen Fabriken in Staatsregie weitgehendste Rechnung zu tragen sei; dass der Fortbestand der vorhandenen Tabakkulturen durch Einführung des Monopols nicht in Frage gestellt werden solle. Ein Expertengutachten aus dem Jahre 1895 berechnete, abzüglich der für die Amortisation der Expropriationssummen erforderlichen Quoten, den Nettoertrag eines eidg. Tabakmonopols auf diesen Grundlagen auf 6,5 Millionen Franken. Mit Beendigung dieser Amortisation war ein Reinertrag von 8 Millionen Franken in Aussicht genommen.

Der BR hält auch heute noch die Einführung des Tabakmonopols als das geeignetste und rationellste Mittel zur Deckung der Ausgaben des Bundes für Versicherungszwecke; und er nimmt diesen Vorschlag um so eher und neuerdings wieder auf, als eine nochmalige Überprüfung

des frühern Gutachtens gezeigt hat, dass der Nettoertrag eines eidg. Tabakmonopols auf 9,5 Millionen Franken angesetzt werden kann. . . .

Die Gestaltung des Versicherungsges. durch die eidg. Räte wurde nun in der Tat eine solche, dass dessen Durchführung eine jährliche Ausgabe von rund 8 Millionen Franken erforderte. Der BR legte daher den 26. Mai 1899 der BVers. neuerdings eine umfassende Botsch. betr. die Finanzlage des Bundes vor, in der er folgende Anträge stellte:

I. Die Beratung des vor den eidg. Räten liegenden BGes. betr. die Kranken- und Unfallversicherung, mit Einschluss der Militärversicherung, ist mit aller Beförderung zu Ende zu führen unter Aufnahme der Vorschrift in die Übergangsbest., dass dieses Ges. erst nach Sicherung der für die BLeistung erforderlichen Mittel in Wirksamkeit treten könne.

II. Zur Finanzierung der Versicherungsprojekte ist eine besondere vom übrigen Staatshaushalte unabhängige neue Einnahme in Aussicht zu nehmen.

III. Zu diesem Zwecke wird die Einführung des Tabakmonopols auf folgenden Hauptgrundlagen vorgeschlagen:

1. Die Einführung des Tabakmonopols darf die Qualität der für den Grossteil unserer Bevölkerung bestimmten Tabake und Zigarren weder verschlechtern noch deren Preis verteuern.

2. Den Verhältnissen der bei der Tabakindustrie beschäftigten Arbeiter ist durch den Weiterbetrieb der gegenwärtigen Fabriken in Staatsbetrieb weitgehendste Rechnung zu tragen.

3. Der Fortbestand der vorhandenen Tabakkulturen soll durch Einführung des Monopols nicht in Frage gestellt werden.

4. Aus dem Reinertrage des Tabakmonopols sollen den Kantonen nach Massgabe ihrer Bevölkerung 25 % zugeschieden werden, mit der Verpflichtung, die bezüglichen Quoten für die Hebung des Volksschulwesens zu verwenden. B 1899 III 399.

Der BR gelangte zu diesen Schlussfolgerungen auf Grund eines Zukunftsbudgets, das folgende Jahresergebnisse aufweist:

für	1899	einen	Ausgabenüberschuss	von	Fr. 2,095,000
»	1900	»	»	»	» 3,550,000
»	1901	»	»	»	» 2,795,000
»	1902	»	»	»	» 258,000
»	1903	»	Einnahmenüberschuss	»	» 154,000

und hieran anschliessend führte er folgendes aus:

Als eine weitere neue Einnahmequelle des Bundes ist auch eine eidg. Brausteuer mit entsprechendem Zollaufschlag vorgeschlagen worden.

Bestimmten Ausdruck gefunden hat dieser Gedanke in einer Eingabe des schweiz. Bauernverbandes vom 6. März 1899. Dieser Eingabe folgte sofort unterm 15. März eine solche des schweiz. Bierbrauervereins.

Nach einlässlicher Prüfung der Angelegenheit ist der BR zu der Ansicht gekommen, gegen diesen Vorschlag Stellung zu nehmen.

Gegen die Besteuerung des Bierkonsums sprechen schon verschiedene Gründe allgemein finanzpolitischer Natur. Es genügt, darauf hinzuweisen, dass die mit der Bierbesteuerung konkurrierende Tabakbesteuerung, namentlich bei Annahme der Monopolform, bei wesentlich geringerer Belastung der Streuerpflichtigen erheblich grössere Einnahmen zu liefern imstande ist.

Zur Beurteilung einer eidg. Biersteuer und ihrer Wirkungen ist es vor allem nötig, die Höhe des Steuersatzes zu kennen. Der letztere aber ist im wesentlichen abhängig von drei Faktoren: vom Finanzbedarf des Bundes, vom Umfang des der Steuer unterliegenden Konsums und von den Erhebungskosten.

Die Eingabe des Bauernverbandes geht von der Ansicht aus, dass für die ersten Jahre ein Finanzbedarf von jährlich 4—5 Millionen aufzubringen sei. Nun ist aber eine wesentlich höhere Summe zu beschaffen, soll anders das Gleichgewicht der BFinanzen für absehbare Zeit sicher gestellt sein.

Mit der Erkenntnis dieser Notwendigkeit mag es zusammenhängen, dass postuliert wurde, sich die erforderlichen Beträge nicht durch die Besteuerung des Bieres allein zu sichern, sondern neben diesem Getränk noch andere Verbrauchsartikel mit Auflagen zu belegen. Dabei wurde vor allem auf den Tabak hingewiesen. Die Freunde einer solchen Steuerkombination rechnen darauf, bei jedem einzelnen dieser Objekte mit so niedrigen Steuersätzen auszukommen, dass ein Widerstand der beteiligten Kreise nicht zu erwarten oder jedenfalls nicht zu rechtfertigen wäre, und dass die unpopuläre, private oder staatliche, Monopolisierung des einen oder andern der in Betracht fallenden Gewerbe vermieden bleiben könnte.

So viel Bestechendes eine derartige Lösung haben mag, so kann der BR doch nicht glauben, dass der Gesetzgeber seine ohnehin schwierige Aktion auf zwei oder mehr Verf.- und Ges.-Vorlagen ausdehnen und entsprechend viele verschiedene Industrien zugleich fiskalisch in Anspruch werde nehmen wollen. Es ist vielmehr anzunehmen, dass alles Interesse vorliege, das durch indirekte Besteuerung zu beschaffende Finanzerfordernis auf einem einzigen Verbrauchsartikel zu suchen.

Darf man nun schon bei Einführung des Tabakmonopols für die Übergangsperiode sicher auf einen Monopolertrag von 8 Millionen Franken rechnen, so erscheint es gewiss nicht als unangebracht, wenn der BR

diese Summe als diejenige bezeichnet, die auch die Biersteuer netto einbringen soll.

Für die Festsetzung der Höhe des Bierkonsums besteht keine absolut verlässliche Bezifferung mangels genauer statistischer Daten. Von der Wirklichkeit wird man indessen nicht allzuweit abirren, wenn die besteuerbare Produktion mit 1,950,000 Hektolitern, die Einfuhr mit 85,000 Hektolitern, die Ausfuhr mit 15,000 Hektolitern und demnach der Landesverbrauch mit 2,020,000 Hektolitern eingeschätzt wird.

Der Umfang der Erhebungskosten endlich hängt selbstverständlich von der Wahl des Steuersystems ab. Es hat offenbar keinen Zweck, auf dieses System schon hier näher einzutreten, um so weniger, als die Erhebungskosten, wenn auch von Bedeutung, doch nicht von entscheidendem Gewichte sind. Wenn die letztern in die Berechnung mit nur Fr. 225,000 eingestellt werden, kann dies unter aller Reserve geschehen. Der BR behält dabei die Überzeugung, dass die Eingabe des Bauernverbandes, welche mit ungefähr demselben Betrage argumentiert, die Belästigungen und Lasten des von ihr bevorzugten Malzaufschlages nicht genügend gewürdigt hat.

Mit gutem Grunde dagegen macht diese Eingabe geltend, dass eine Abstufung der Biersteuer nach Grössenklassen der Brauereien sich empfehle. Die Verfasser der Eingabe mögen dabei freilich vorzugsweise an die Malzsteuer gedacht haben, bei der sich eine Steuerdifferenzierung der Natur der Sache nach am meisten aufdrängt. Eine solche erscheint aber, besonders unter den schweiz. Verhältnissen, auch für jede andere Besteuerungsform als angemessen. Die schweiz. Brauereien sind ihrer Betriebsgrösse nach so verschieden gestaltet, dass die Auflage einer proportionalen Steuer kaum zu rechtfertigen wäre. Schon jetzt birgt die industrielle und kommerzielle Überlegenheit des Grossbetriebes die Gefahr einer Verdrängung der mit kleinerer Ausbeute und grösseren Verlusten arbeitenden Mittel- und Kleinbetriebe in sich. Diese Gefahr durch fiskalische Massnahmen noch zu fördern, erscheint um so weniger ratsam, als der Bestand einer grösseren Zahl von Klein- und Mittelbetrieben nicht nur die ökonomischen Vorteile der Brauerei einem ausgedehnteren Kreise von Ortschaften zugänglich macht, sondern auch eine gewisse Garantie gegen eine für das Publikum nachteilige Ringbildung der Produzenten zu bieten vermag . . . .

Leider besitzen wir auch keine Statistik über die Ausscheidung unserer Bierproduktion nach der Bedeutung der Braustätten. Um eine Bruttosteuer im Betrag von Fr. 8,225,000 zu erhalten, müssten auf die etwa 2,020,000 hl. eine Durchschnittsteuer von Fr. 4.07 per hl. verlegt werden.

Hiebei frägt sich, wer diese Steuer schliesslich zu tragen haben werde.

Im allgemeinen hat jeder, der eine Steuer bezahlt, das Bestreben, dieselbe in dieser oder jener Form auf andere Schultern abzuwälzen, und dieses Bestreben wird um so mehr zur Geltung kommen, je empfindlicher die Steuer trifft. Die projektierte Steuer wäre zu hoch, als dass sie die Bierproduzenten überhaupt tragen könnten.

Vor allem ist hervorzuheben, dass eine Steuer von Fr. 4.07 per Hektoliter Bier an sich schon sehr hoch ist. Von 25 Staaten haben nur sieben, Österreich-Ungarn, Grossbritanien und Irland, Norwegen, Italien, Russland, Rumänien und Serbien, einen höhern Steuersatz. Bei den vier letztgenannten Ländern handelt es sich offenkundig um eine absolute Luxussteuer, da der Konsum pro Kopf daselbst nicht auf 5 Liter ansteigt. In Norwegen spielt eine besondere Auffassung der Alkoholfrage eine Rolle. England kann mit schweiz. Verhältnissen nicht in Vergleich gesetzt werden. In Österreich-Ungarn aber ist ein so starkes Anziehen der Steuerschraube wohl nur möglich gewesen, weil sich die Bierproduktion im Gegensatz zu der schweiz. in der Hauptsache auf gewaltige Riesenbetriebe konzentriert.

Eine Steuer von über Fr. 4 per Hektoliter ist aber nicht nur an sich sehr bedeutend, sie ist es auch im Verhältnisse zu den Gewinnen, welche die schweiz. Bierbrauerei zu erzielen imstande ist. . . .

Wird gestützt auf Erhebungen bei Aktiengesellschaften ein Nettogewinn von etwas mehr als Fr. 2 am Hektoliter angenommen, so kann der Brauer nicht Fr. 4 Steuer zahlen, er müsste also diese zum grössten Teil abwälzen. Dass diese Abwälzung mit höchster Wahrscheinlichkeit auch tatsächlich erfolgen werde, dafür spricht nicht nur das Vorhandensein einer festgefügten Brauerorganisation, sondern auch der Umstand, dass die Hauptkunden der Bierbrauer, die Wirte, von den letzteren zu einem namhaften Teile ökonomisch abhängig sind.

Die Überwälzung kann in verschiedener Art und Weise vor sich gehen: durch Reduktion der Gehalte und Löhne, durch Verwendung minderwertiger Rohstoffe, durch Erhöhung der Verkaufspreise für Bier und Abfallstoffe etc. . . .

Das Schlussergebnis wäre wohl, dass eine Biersteuer, die das nämliche fiskalische Resultat wie das Tabakmonopol bringen soll, aller Wahrscheinlichkeit nach von den Konsumenten zu tragen wäre, dass diese neue Last eine Reduktion des Bierkonsums und damit eine Minderung des Biersteuerertrages im Gefolge haben würde, und endlich, dass eine solche Reduktion des Bierkonsums aller Voraussicht nach von einer hygieinisch und volkswirtschaftlich bedauerlichen Steigerung des Verbrauchs von Branntwein und ausländischem Weine begleitet wäre.

Unter diesen Umständen nimmt daher der BR gegenüber der Biersteuer eine ablehnende Haltung ein und gibt dem Tabakmonopol entschieden den Vorzug.

In dieser Anschauung wird er namentlich auch noch bestärkt durch die neuen Erhebungen, die gestatten, den Kantonen einen gewissen Anteil an den Erträgnissen des Tabakmonopols einzuräumen und damit zugleich eine allgemein befriedigende Lösung in der Schulsubventionsfrage herbeizuführen. B 1899 III 377.

Die BVers. trat der Auffassung des BR nicht bei. Den 5. Okt. 1899 erliess sie das BGes. betr. die Kranken- und Unfallversicherung mit Einschluss der Militärversicherung, das am 1. Jan. 1903 in vollem Umfang hätte in Kraft treten sollen, Art. 388, B 1899 IV 853, 1019.

In der Finanzierungsfrage der Versicherung folgte die BVers. den Anschauungen, die die Mehrheit der Komm. des NR in ihrem Ber. nebst Anträgen vom 6., 12. Sept. 1899 niedergelegt hat. Diese Komm. modifizierte zunächst das Zukunftsbudget des BR in der Weise, dass es folgende Ergebnisse ergab:

für 1900	einen	Ausgabenüberschuss	von	Fr. 2,568,300
» 1901	»	»	»	» 387,800
» 1902	»	Einnahmenüberschuss	»	» 2,179,200
» 1903	»	»	»	» 2,888,200

Sodann führte sie aus:

Zu dem Mehr von 2,734,200 gegenüber dem vom BR für 1903 in Aussicht genommenen Einnahmenüberschuss kommen:

Vermehrung der Einnahmen aus der Militärpflichtersatzsteuer	Fr. 35,000
Vermehrung der Einnahmen der Zollverwaltung . . .	» 1,250,000
Vermehrung der Einnahmen der Postverwaltung . .	» 125,000
Verminderung der Ausgaben für Amortisation der Staatsanleihen	» 1,000,000[1])
Verminderung der Ausgaben für das Graubündner Schmalspurbahnnetz	» 1,250,000
Verminderung der Ausgaben für Neubauten	» 3,338,000
Total disponibel für die Durchführung der Versicherungsgesetze im Jahre 1904	Fr. 9,732,200.

Die Berechnungen für die folgenden Jahre dürften annähernd ähnliche Resultate ergeben. Dazu ist noch darauf aufmerksam zu machen,

[1]) Vgl. hiezu Antrag der Komm. des NR vom 6. Sept. 1899 sub II 3: Der Ende 1903 nach Amortisation des Anleihens von 1892 von Fr. 5,000,000 aus dem Amortisationsfonds sich ergebende Überschuss von Fr. 2,000,000 ist für die Quoten zur Amortisation des Anleihens von 1894 in den Jahren 1904 und 1905 zu verwenden. B 1899 IV 675. Dieser Antrag wurde von der BVers. auf Antrag des Bundesrates Hauser abgelehnt; vgl. Stenogr. Bulletin der BVers. 1899, IX S. 456, 539—543.

dass vom Jahre 1906 an, wo die Verminderung der Ausgaben um Fr. 1,000,000 für Amortisation der Staatsanleihen nicht mehr in Rechnung gebracht werden darf, der Jahresbeitrag von Fr. 600,000 an die Rheinkorrektion wegfällt.

Das Maximum der Ausgaben für die Durchfürung der Versicherungsgesetze ist auf Fr. 8,000,000 jährlich angenommen worden, und es dürfte dieser Betrag in den ersten Jahren nicht vollständig erforderlich sein. Der aus den Überschüssen der Verwaltungsrechnung des Jahres 1896 und 1897 gebildete Versicherungsfonds beträgt Ende 1898 Fr. 7,364,500. Mit Zinsenzuschlag zu 3½ % wächst er bis Ende 1902 auf Fr. 8,288,809. 65,[1]) ist also für die Bedürfnisse für das Jahr 1903 mehr als ausreichend. Vom Jahre 1904 an dürften die Mittel zur Bestreitung der Durchführung der Versicherungsgesetze aus der ordentlichen Verwaltung bestritten werden können, ohne dass dieser neue Einnahmen zugeleitet werden. Wenn dies allerdings nicht mit mathematischer Sicherheit nachgewiesen werden kann, so ist die Wahrscheinlichkeit dafür doch so gross, dass, wenigstens im gegenwärtigen Zeitpunkte, es aus fiskalischen oder andern Gründen nicht geboten ist, die Wirksamkeit des Versicherungswerkes davon abhängig zu machen, dass vom Schweizervolke die Einführung des Tabakmonopols oder einer sonstigen neuen Staatseinnahme beschlossen werde, um so weniger, als die Beschaffung neuer Staatseinnahmen auf die eine oder andere Weise für die Zukunft, wenn die Not es wirklich erfordern sollte, durch die Annahme der Anträge der Komm. in keiner Weise präjudiert ist. B 1899 IV 670.

Auf Grund dieser Anschauung erliess nun die BVers. den 5., 6. Okt. 1899 folgende Beschlüsse:

I. Die Beratung der Entwürfe betr. das Lebensmittelpolizeiges.,[2]) Forstges.[3]) und Ges. über die Organisation des Militärdep.[4]) wird bis auf weiteres sistiert.

II. 1. Der BR wird eingeladen, durch strengere Handhabung der bezüglichen Vorschriften, oder wenn erforderlich durch Änderung derselben, dafür zu sorgen, dass nur solche Leute als militärtauglich erklärt werden, welche die hiefür nötigen körperlichen und geistigen Eigenschaften wirklich besitzen.[5])

2. In den Wiederholungskursen im Korpsverbande sind für die Infanterie nur 100 Patronen per Gewehrtragenden abzugeben. In den

[1]) Der Versicherungsfonds betrug Ende 1902 Fr. 11,035,283. 32. aus dem Einnahmenüberschuss des Jahres 1902 wurden ihm durch BBeschl. vom 25. Juni 1903 weitere Fr. 500,000 zugeschieden; B 1903 III 789.

[2]) Vgl. jetzt Übers. Verh. der BVers. Juni 1903, Nr. 8.

[3]) Vgl. jetzt BGes. vom 11. Okt. 1902, A. S. n. F. XIX 492.

[4]) Vgl. jetzt BGes. vom 20. Dez. 1901, A. S. n. F. XIX 43; B 1903 I 817.

[5]) Vgl. hiezu B 1901 II 317, 1903 I 827.

Wiederholungskursen der Artillerie im Korpsverbande hat eine Reduktion der Munitionsdotation um 20 Patronen per Geschütz einzutreten.

3. Der BR wird eingeladen, für die Mitwirkung der Post bei der Verzollung von Poststücken aus dem Auslande vom 1. Jan. 1900 an eine Gebühr von 20 Centimes per Stück zu beziehen.[1])

4. Der BR wird eingeladen, über Revision der bestehenden Vorschriften betr. die Reiseentschädigungen der Mitglieder und der Komm. der BVers. im Sinne der Ersetzung des Kilometergeldes durch Bezahlung der Fahrtaxen und des Taggeldes Ber. und Antrag einzubringen.[2])

III. BBeschl. betr. Herstellung des Gleichgewichts in den BFinanzen und Beschaffung der Mittel zur Durchführung der Versicherungsgesetze.

Die BVers. der schweiz. Eidg., nach Einsicht einer Botsch. des BR vom 26. Mai 1899, beschliesst:

Art. 1. Der BBeschl. betr. die Hebung und Förderung der schweiz. Kunst vom 22. Dez. 1887 wird dahin abgeändert, dass die in Art. 2 Abs. 1 festgesetzte Summe von Fr. 100,000 auf Fr. 50,000 reduziert wird.[3])

Art. 2. Vom Jahre 1904 an wird für neue Hochbauten ein jährlicher Kredit ausgesetzt, der die Summe von Fr 1,000,000 nicht übersteigen darf.

Über die Verwendung dieses Kredites hat der BR den Räten jährlich eine Spezialvorlage zu unterbreiten.

Nicht inbegriffen in dieser Limitierung sind Übertragungen von nicht verwendeten Kreditrestanzen auf ein folgendes Jahr.

Art. 3. Die Bestimmungen des BGes. betr. Inspektion und Unterricht des Landsturmes vom 29. Juni 1894 werden dahin abgeändert, dass: a. die vorgesehenen Übungen des bewaffneten Landsturmes durch blosse Waffen- und Kleiderinspektionen ohne Soldauszahlung ersetzt werden; b. die Verpflichtung der Infanterie des Landsturmes zur Teilnahme an den Schiessübungen der freiwilligen Schiessvereine aufgehoben wird.[4])

Art. 4. Die Bestimmungen der Art. 1 und 3 treten mit dem 1. Jan. 1900 in Kraft.

Art. 5. (Referendumsvorbehalt.)

A. S. n. F. XVII 819, Übers. Verh. der BVers. Sept. 1899, Nr. 21.

---

[1]) Durch BBeschl. vom 27. Juni 1902 ist diese Gebühr mit Wirkung vom 1. Jan. 1903 an auf 10 Rappen herabgesetzt worden, Übers. Verh. der BVers. Juni 1902, Nr. 52, B 1901 I 165.

[2]) Dieses Postulat ist z. Z. noch pendent; vgl. Postl.-Slg. n. F. 564, 588.

[3]) Vgl. jetzt Botsch. des BR vom 22. Juni 1903 betr. Abänderung des BBeschl. vom 6. Okt. 1899 und Wiederherstellung des ordentlichen Jahreskredites für Hebung und Förderung der schweiz. Kunst, B 1903 III 573.

[4]) Vgl. auch oben S. 433, sub V Ziff. 2 lit. b.

In der Sitzung des NR vom 26. Sept. 1899 liess der BR durch eine Erklärung seinen in der Botsch. vom 26. Mai 1899 eingenommenen Standpunkte fallen; er tat dies u. a. mit den Worten:

Der BR glaubt mit allem Nachdruck davor warnen zu sollen, dass man sich mit bezug auf die Vorausberechnungen Selbsttäuschungen und Illusionen hingebe. Auch mit den Ersparnissen, die . . in Aussicht genommen werden können, und mit den vorgeschlagenen Verbesserungen des Zukunftsbudgets wird, nach seiner Ansicht, eine völlige Sicherheit dafür nicht gewonnen, dass die Finanzierung des Versicherungsges. ohne Schaffung neuer Einnahmequellen möglich sein wird.

In dem Augenblicke, in welchem es sich darum handelt, das grosse Werk der Unfall-, Kranken- und Militärversicherung zum Abschlusse zu bringen und erfolgreich zu Ende zu führen, beherrscht den BR der Gedanke, dass sich alle Freunde dieses Werkes auf gemeinsamem Boden die Hand reichen müssen. Der BR ist von der hohen ökonomischen und ethischen Bedeutung des Versicherungswerkes so durchdrungen und überzeugt, dass ein Scheitern desselben für die Entwicklung unseres öffentlichen Lebens nach mancher Richtung hin die allerschwersten Folgen nach sich ziehen müsste. Er vertraut auf die gesunde Kraft des Schweizervolkes und erwartet, dass dasselbe, wenn sich später die Bedenken, welche der BR in finanzieller Hinsicht nicht unterdrücken konnte, als begründet erweisen sollten, auch die nötigen Einnahmequellen zu bewilligen bereit sein wird. In diesem Vertrauen und in dieser Erwartung lässt der BR seinen ursprünglichen Antrag fallen, wonach die Versicherungsgesetze erst in Wirksamkeit treten sollten, wenn dafür eine neue Einnahmequelle geschaffen sein wird.

Stenogr. Bulletin der BVers. 1899, IX S. 456; Bundesrat Hauser blieb persönlich nach wie vor auf dem Boden der Botsch. vom 26. Mai 1899 stehen, vgl. ebendaselbst S. 509, vgl. ferner S. 625 (Scherb), 631 (Müller, Hohl).

In der Referendumsabstimmung vom 20. Mai 1900 wurde das Kranken- und Unfallversicherungsges. verworfen;[1]) die Beschl. der BVers. vom 5., 6. Okt. 1899 dagegen blieben bis auf weitere Massnahmen der gesetzgebenden Behörde in Kraft.

Vgl. z. B. B 1900 I 473, IV 307, 385, 589.

---

[1]) Vgl. oben II S. 240 Ziff. 26.

3. Kapitel.

Der Voranschlag und die Staatsrechnung.

BV 1874 Art. 85 Ziff. 10, 102 Ziff. 14; vgl. BV 1848 Art. 74 Ziff. 10, 90 Ziff. 14.[1] A. S. I 24, 29, n. F. I 25, 30.

BGes. (revidiertes) über den Geschäftsverkehr zwischen NR, StR und BR vom 9. Okt. 1902. Art. 24—26, A. S. n. F. XIX 393. — Vgl. auch das jetzt aufgehobene Geschäftsverkehrges. vom 22. Dez. 1849, Art. 1, A. S. I 279; sodann BBeschl. vom 22. Dez. 1863 betr. den Zeitpunkt der Budgetberatung, A. S. VIII 21; BBeschl. betr. das Budget für das Jahr 1865 vom 17. Dez. 1864, bes. Ziff. 16, A. S. VIII 195, bestätigt den 23. Dez. 1876, A. S. n. F. II 563; BBeschl. vom 23. Dez. 1876 betr. Überweisung des Budgets, der Nachtragskredite und der Staatsrechnung eines Jahres an eine und dieselbe Komm., A. S. n. F. II 565.

BBeschl. vom 28. Juni 1895 betr. Abänderung des BBeschl. über Organisation und den Geschäftsgang des BR vom 21. Aug. 1878, Art. 27 (Geschäftskreis des Finanzdep.), A. S. n. F. III 491, XV 193; XVI 122.

Regl. des BR über die Organisation der Finanzverwaltung und Führung des eidg. Kassen- und Rechnungswesens vom 19. Febr. 1877, A. S. n. F. III 24, hiezu Ergänzung vom 24. April 1877, A. S. n. F. III 87, Nachtrag vom 19. Mai 1886, A. S. n. F. IX 37, Abänderung dieses Nachtrages. BRBeschl. vom 17. Jan. 1893, A. S. n. F. XIII 263, Abänderung des Art. 75, BRBeschl. vom 9. Juni 1902, A. S. n. F. XIX 97. — Vgl. Regl. des BR über das Personal der eidg. Finanzverwaltung vom 26. Dez. 1851, Regl. des BR über die Einrichtung und Führung des eidg. Rechnungswesens und der Kassenverwaltung vom 4. Dez. 1854, Abänderung vom 9. Juni 1858, A. S. III 16, IV 340, VI 37; ersetzt durch Regl. des BR über die Organisation der Finanzverwaltung und die Einrichtung und Führung des eidg. Kassen- und Rechnungswesens vom 31. Dez. 1861, nebst Instruktion vom 26. Juni 1871 und Abänderung vom 5. Jan. 1874. A. S. VII 91, X 436, XI 438.

Regulativ des BR vom 24. Febr. 1903 für die eidg. Finanzkontrolle (eine Reihe Bestimmungen des obigen Regl. vom 19. Febr. 1877 ersetzend). A. S. n. F. XIX 420, B 1903 I 439; vgl. auch oben S. 589.

Verord. des Militärdep., vom BR den 17. Dez. 1877 genehmigt, über die Aufstellung des Budgets des schweiz. Militärdep. und über die Zuteilung und Verwendung der betreffenden Kredite, A. S. n. F. n. F. III 270, hiezu Beschl. des BR betr. Aufhebung des § 26 dieser Verord. vom 5. März 1897, A. S. n. F. XVI 95.

---

[1]) Über den Zusammenhang des Rechts der eidg. Finanzverwaltung unter der Herrschaft der BV von 1848 und 1874 mit dem ältern Recht, das sich bis zum Jahre 1848 entwickelt hatte und das vorab die Finanzverwaltung für die Militärbedürfnisse der Eidg. betraf, an welche sich erst allmählich die Verwaltung der Zentralkasse anschloss, um schliesslich in direkte Verbindung mit ihr zu treten, vgl. Repertorium der Abschiede a. O., bearbeitet von J. Kaiser, I S. 947—960, II S. 418—508.

1354. Verfassungsgemäss ist die Aufstellung des jährlichen Voranschlages des eidg. Staatshaushaltes (Budget) und die Abnahme der eidg. Staatsrechnung, sowie die Entscheidung (Beschlussfassung) über Aufnahme von Anleihen Sache der BVers., im übrigen sorgt der BR für die Verwaltung der Finanzen des Bundes, für die Entwerfung des Voranschlages und die Stellung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes. Abgesehen von einigen Bestimmungen organisatorischer Natur[1]) und abgesehen von den Vorschriften über die Anlage eidg. Staatsgelder und der Spezialfonds[2]) fehlt es an einer einlässlichen gesetzlichen Normierung des eidg. Budgets und der eidg. Staatsrechnung. Der Inhalt der einzelnen Budgetposten und der Posten der Staatsrechnung ergibt sich aus der Erfüllung der den BOrganen obliegenden verfassungsmässigen und gesetzmässigen Aufgaben. Die formelle Anordnung des Voranschlages und der Staatsrechnung beruht zum grössten Teil auf der Praxis des BR, die die BVers. durch ihre Beschlussfassungen zum grössten Teil zu der ihrigen macht, oder die durch Wegweisungen der BVers. bestimmt wird. Die «Vorschriften in betreff des Budgets und der Staatsrechnung», die in den Art. 75—85 des Regl. des BR über die Organisation der Finanzverwaltung vom 19. Febr. 1877 enthalten sind, sind teilweise durch die seitherige Praxis überholt.

1355. Anlässlich der Beratung der eidg. Räte über die Aufstellung eines eidg. Rechnungshofes[3]) machte Nationalrat Heller den 14. Juni 1901 zur Frage der Gestaltung und Bedeutung des eidg. Budgets, indem er auf das englische Budgetrecht hinwies, folgende Bemerkung:

Das Budget, wie es den eidg. Räten vorgelegt wird, und welches im Laufe der Jahre von 10 auf 106 Millionen Franken angestiegen ist, enthält eigentlich eine Fiktion, die dem Wesen des BHaushaltes nicht entspricht, die Fiktion nämlich, dass es in der Macht der BVers. liege, diese 106 Millionen zu bewilligen oder nicht. Das ist ein grosser Irrtum . . . Die grosse Mehrzahl der Ausgaben ist durch BGes., BBeschl. und Verträge aller Art festgelegt. Es ist ein grosser Irrtum, wenn man glaubt, es können diese Ausgaben irgendwie streitig gemacht werden, die eidg. Räte könnten die BVerwaltung stillstellen, indem sie das Budget nicht votieren würden . . . Wir haben die Anleihen zu ver-

[1]) Vgl. oben I S. 563 Ziff. 7.
[2]) Vgl. unten Nr. **1372.**
[3]) Vgl. oben I Nr. **194.**

zinsen und zu amortisieren; der Bund hat die Anlehensverträge abgeschlossen, er ist Schuldner, und die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen kann nicht vom Willen der eidg. Räte abhängig gemacht werden. So gibt es eine ganze Reihe anderer Verpflichtungen, die auf BGes. und BBeschl. beruhen, so seiner Zeit die Subvention an den Gotthard und zur Zeit die an den Simplon, an die Rheinkorrektion und die Bündnerbahnen. Die Gehalte der Beamten und Angestellten beruhen auf einem BGes., das vollzogen werden muss und nicht von dem Willen der eidg. Räte abhängig gemacht werden kann. Zählen wir alle diese Ausgaben zusammen, so finden wir, dass die Budgetberatung in Tat und Wahrheit sich viel einfacher gestalten könnte, als sie es in Wirklichkeit ist; deshalb . . . sollten wir in Zukunft ein dauerndes sog. stabiles Budget aufstellen, worin alle diejenigen Posten, welche durch Ges. oder BBeschl. festgestellt sind, von dem sog. wandelbaren Budget abgesondert würden, über welch letzteres allein zu votieren wäre . . . Eine derartige Behandlung des Budgets würde dessen Prüfung wesentlich modifizieren, und es würde das variable Budget der Eidg. auf die Höhe der kant. Budgets herabsinken; es würde sich um ein variables Budget von einigen Millionen handeln, statt dass wir wie jetzt 106 und wahrscheinlich in Zukunft noch mehr Millionen zu prüfen haben.[1])

Stenogr. Bulletin der BVers. 1901, XI S. 271.

1356. In Zusammenhang mit den wiederholten Bemühungen der BBehörden während der Neunziger Jahre das Gleichgewicht in den BFinanzen aufrecht zu erhalten[2]) und in Verfolgung des den 22. Dez. 1898 dem BR erteilten Auftrages, zu prüfen, ob und auf welche Weise das Militärbudget ohne Beeinträchtigung der Landesverteidigung entlastet werden könnte, fasste die BVers. den 22. Dez. 1899 bei Festsetzung des Voranschlages für das Jahr 1900 die folgenden vorab das Militärwesen betreffenden Beschl.:

I. Der BR wird eingeladen:

a. in den Botsch. zu Budget und Staatsrechnung jeweilen die sämtlichen durch die Befestigungen veranlassten Ausgaben in einem besondern Abschnitte zu einer übersichtlichen Darstellung zusammenzufassen;

---

[1]) Diesen beachtenswerten Ausführungen gegenüber ist immerhin auf die Vorschriften der BV in den Art. 85 Ziff. 10 und Art. 102 Ziff. 14 aufmerksam zu machen. Aus der Konstatierung der Tatsache, dass eine Ausgabe gesetzlicher Vorschrift gemäss gemacht werden muss, folgt nicht, dass die BVers. über diese Ausgabe bei Aufstellung des jährlichen Voranschlages nichts zu sagen habe; die BVers. hat auch in diesem Fall die Aufnahme der Ausgabe in das Budget zu beschliessen.

[2]) Vgl. Nr. **1353**, ferner oben S. 630, 631.

b zu untersuchen, ob nicht die Ausgaben für Verwaltung und Unterhalt der bestehenden Festungswerke sowie Instruktion der betr. Truppen ermässigt werden könnten;

c. für neue Ausgaben, sowie Installationen im Betrage von mehr als Fr. 100,000 jeweilen besondere Botschaften und Vorlagen, für solche unter diesem Betrage spezielle Auskunft und Begründung in der Budgetbotsch. beizubringen.

II. Der BR wird eingeladen, zu veranlassen, dass zum Zwecke der Erzielung von Ersparnissen und besserer Ausnützung der Instruktionszeit die Regimentswiederholungskurse der VIII. Division möglichst im Divisionsgebiete selbst abgehalten werden und die sog. Manöverdivision für die Armeekorpsübungen soweit nötig in anderer Weise als durch Beiziehung von Regimentern der VIII. Division kombiniert werde.

III. Der BR wird eingeladen, zu untersuchen und zu berichten, ob nicht ohne Beeinträchtigung der zu erreichenden Unterrichtsziele die Einheitspreise pro Mann und pro Tag in den Rekrutenschulen, Wiederholungskursen, Nachdienstkursen und Cadrekursen herabgesetzt werden könnten.

B 1899 I 4, 1900 I 6; Postl.-Slg. n. F. 562, 566, 567, 570; Übers. Verh. der BVers. Dez. 1898, Nr. 20, Dez. 1899, Nr. 24; vgl. B 1900 IV 458, Übers. Verh. der BVers. Dez. 1901, Nr. 29; B 1901 II 308; Ber. des BR vom 27. Nov. 1900, B 1900 IV 736, Übers.Verh. der BVers. März 1901, Nr. 22.

Weitergehende Anträge, durch deren Annahme das eidg. Militärbudget in bestimmterer Weise reduziert worden wäre, lehnte der NR gemäss dem Antrag des BR den 28. März 1900 insgesamt ab; diese Anträge waren:

1. Antrag Wullschleger vom 8. Dez. 1899:

Der BR wird eingeladen, zu prüfen und spätestens bis zur Dez.-Session 1900 darüber Bericht zu erstatten:

a. ob und welche weitere Ersparnisse im Militärwesen erzielt werden könnten,

b. ob die Ausgaben des Militärdep. vom Jahre 1901 an für eine gewisse Anzahl von Jahren, mit oder ohne Revision der einschlägigen Gesetze, auf ein Maximum von 20 bis 22 Millionen Franken jährlich beschränkt werden könnten.

Vgl. auch Übers. Verh. der BVers. Sept. 1899, Nr. 50.

2. Antrag Manzoni vom 8. Dez. 1899:

Der BR wird eingeladen, Mittel zu suchen und zu finden, um das Militärbudget innert der Grenze von 23 Millionen Franken zu halten.

3. Motion Jeanhenry und Genossen vom 11. Dez. 1899:

Der BR wird eingeladen, in Zukunft das Militärbudget der Eidg. gemäss seinen die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts

betreffenden Botsch. vom 2. Dez. 1893 und 3. Dez. 1894 festzusetzen, welche einen Maximalbetrag von 24 Millionen Franken jährlich vorsahen; dabei soll er, um die Beständigkeit dieses ordentlichen und normalen Budgets aufrecht zu erhalten, die aus speziellen Beschl. der BVers. hervorgehenden ausserordentlichen Ausgaben ausserhalb dieses Budgets belassen.

4. Antrag Péteut vom 27. Sept. 1899:

Behufs Verminderung der Ausgaben und Lasten für das Militärwesen wird der BR eingeladen, die folgenden Fragen zu prüfen und darüber der BVers. Bericht zu erstatten:

a. Ist es nicht am Platze, die Lehrer[1]) nach absolvierter Rekrutenschule vom Militärdienste zu befreien?

b. Könnte man nicht die zu den Armeekorps- und Divisionsmanövern einberufenen Mannschaftsbestände reduzieren, in dem Sinne, dass man dazu nur die Mannschaften der 8 jüngsten Jahrgänge einberufen würde?

5. Motion Favon und Genossen vom 6. Dez. 1889:

Der BR ist eingeladen, die Aufhebung der Armeekorpszusammenzüge zu prüfen und über diese Frage innert Jahresfrist Bericht zu erstatten.

Übers. Verh. der BVers. März 1900, Nr. 23—25. Vgl. ferner B 1894 IV 297; 1899 III 348.

Die Stellungnahme des BR zu diesen Anträgen im NR vertretend, machte Bundesrat Müller u. a. auch folgenden verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt geltend:

Die Motionen, die ein Maximalbudget für die Militärverwaltung vorsehen, berühren die Kompetenzen der BVers.; diese sollen eingeschränkt werden. Zu den Befugnissen der BVers. gehört das Budgetrecht, und das Budgetrecht besteht nicht nur darin, dass die BVers. sagt: der BR darf für den eidg. Haushalt im Maximum so und so viel ausgeben, sondern es besteht darin, und das ist die damit verbundene Pflicht, dass die BVers. Posten für Posten auf seine Gesetzmässigkeit und seine Notwendigkeit prüft, dass sie ergänzt, was fehlt, und streicht, was zu viel ist, heraufsetzt oder herabsetzt, wenn sich findet, dass die Posten nicht stimmen. Es ist ein Recht, das in alle Details der Staatsverwaltung hineingreift, und das nicht, wie beantragt wird, durch die Festsetzung eines Maximums eingeschränkt werden darf. Die im Okt. 1899 von der BVers. beschlossene Limitierung der Ausgaben für die Hochbauten[2]) ist nicht derselbe Fall. Mit bezug auf die Hochbauten hat die BVers. freie Hand; sie kann Hochbauten bewilligen, soviel oder

[1]) Vgl. auch oben S. 644, Art. 3.

[2]) Vgl. oben S. 664, Art. 2.

sowenig sie will, und so kann sie auch sagen: wir wollen uns jetzt die Hände binden und uns gesetzlich verpflichten, nicht mehr als eine Million im Jahr für Hochbauten zu verwenden; da steht nichts im Wege. Aber die Ausgaben des Militärdep. gründen sich auf eine ganze Zahl von Gesetzen; sie gründen sich auf bestehende vertragliche Verpflichtungen, gründen sich auf Dinge, die nicht durch einen einfachen Beschl. der BVers., der ein Maximum von 24 oder 23 Millionen fixiert, aus der Welt geschaffen und umgangen werden können. Wenn eine gewisse Grenze bestimmt würde, so würde das zur Folge haben, dass die gesetzlichen Vorschriften betr. die Zahl der Truppen, ihre Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung nicht inne gehalten werden könnten; es würde vielleicht zur Folge haben, dass die Besoldungen nicht mehr bezahlt werden könnten, zu denen die Eidg. nach den Anstellungsverträgen verpflichtet ist. Es geht nicht an, in diesem ganzen sich in viele Details auflösenden Gebiete eine Limite zu ziehen und zum vorneherein zu sagen: über diese Limite darf nicht hinausgegangen werden; der einzig zulässige Weg ist der, zu zeigen, wo Ersparnisse möglich sind, zu zeigen, was man als überflüssig betrachtet und die nötigen Beschlüsse zu provozieren.

Eine Bemerkung über das Ordinarium und Extraordinarium, das als zweiter Teil in der Motion Jeanhenry enthalten ist: Wenn die BVers. z. B. einmal für die Neubewaffnung der Artillerie eine grosse Ausgabe bewilligen soll, so wird man sich wohl die Frage stellen dürfen, ob diese Ausgaben nicht auf dem Wege des Anleihens gedeckt und dann in einer gewissen Zeit amortisiert werden soll, ob sie also nicht besonders behandelt werden soll. Dagegen wäre nichts einzuwenden.[1]) Im übrigen wäre die Ansicht irrig, dass das Militärbudget keinen Schwankungen unterworfen sei, wenn die einmaligen Ausgaben daraus entfernt würden. Es ist mit Recht gefragt worden, ob gewisse einmalige Ausgaben nicht leichter durchschlüpfen würden, wenn sie aus dem ordentlichen Budget herausgenommen würden. Dieses ganze Extraordinarium würde wesentlich dazu dienen, die wirkliche Tragweite der Militärausgaben zu verschleiern, und die Untersuchung dieser Budgetfragen zu erschweren. Stenogr. Bulletin der BVers. 1900, X S. 149. 154.

Die allgemeinen Militärausgaben, unter Ausscheidung derjenigen der verschiedenen militärischen Anstalten (Regiepferdeanstalt, Waffenfabrik, Pulververwaltung, Konstruktionswerkstätte, Munitionsfabrik),[2]) die 1873 Fr. 4,465,000 betragen hatten und 1875 auf Fr. 11,018,000, 1879 auf Fr. 12,943,000, 1884 auf Fr. 14,136,000, 1887 auf Fr. 16,778,000 angestiegen waren, erreichten infolge der

[1]) Vgl. Nr. **1360.**
[2]) Vgl. auch oben S. 619, 624.

Neubewaffnung der Infanterie und der Befestigungsbauten in den Jahren 1888 bis 1893 folgende Höhe:

	Fr.		Fr.
1888	19,110,000	1891	25,204,000
1889	20,256,000	1892	36,152,000
1890	21,578,000	1893	32,320,000.

Für die Jahre 1894—1897 nahm der BR in dem Zukunftsbudget, das er in seiner Botsch. vom 3. Dez. 1894 niederlegte, eine Reduktion dieser Ausgaben auf Fr. 24,422,000 für 1894, auf Fr. 22,615,000 für 1895, auf Fr. 21,554,000 für 1896 und auf Fr. 21,074,000 für 1897 in Aussicht. Die Staatsrechnung dagegen ergab folgende Ausgabenziffern in diesen und den folgenden Jahren:

	Fr.		Fr.
1894	24,780,000	1899	27,472,000
1895	23,012,000	1900	27,703,000
1896	23,200,000	1901	28,388,000
1887	24,483,000	1902	28,713,000
1898	26,498,000	1903	28,552,000 (Budget).

Vgl. oben S. 619, 624.

1357. Im Anschluss an die Budgetfestsetzung für das Jahr 1879 lud der NR den 20. Dez. 1878 den BR ein, die Frage zu prüfen und Ber. und Antrag zu bringen, ob nicht Budget und Rechnung derjenigen Verwaltungen, die auf industriellem Betrieb beruhen, wie die Post- und Telegraphenverwaltung, die Pulver- und Münzverwaltung, sowie sämtliche Spezialverwaltungen des Militärdep., inklusive diejenige bezüglich der Kavalleriepferde, in detaillierter Weise dem Hauptbudget und der Staatsrechnung als Anhang beizugeben und in das Hauptbudget und die Staatsrechnung nur die Endrechnungsergebnisse aufzunehmen seien.

Postl.-Slg. n. F. 174; Übers. Verh. der BVers. Dez. 1878, Nr. 15.

Der BR legte den 14. Febr. 1879 der BVers. eine Botsch. mit dem Antrag vor, dieser Anregung keine weitere Folge zu geben: dieser Antrag wurde den 21., 28. März 1879 BBeschl. Es blieb daher für die eidg. Staatsrechnung massgebend Art. 76 des Finanzregl. vom 19. Febr. 1877, wonach, entsprechend dem bereits im Regl. vom 4. Dez. 1854 enthaltenen Prinzip, die eidg. Staatsrechnung zerfällt in die Verwaltungsrechnung und in die Generalrechnung (Kapitalrechnung, vgl. B 1895 II 663, 1896 II 879). Das Budget der Eidg. ist ein auf die Verwaltungsrechnung bezügliches Betriebsbudget.

B 1879 I 816; vgl. auch Postl.-Slg. n. F. Nr. 84

Zur Zeit ist das Schema der eidg. Staatsrechnung[1]): A. Verwaltungsrechnung, B. Betriebsbilanz, C. Übersicht der Kapitalbewegungen, D. Eisenbahnfonds-Rechnung, E. Rechnungen der Spezialfonds, I. Eigentum des Bundes, II. Depots.

In seiner Botsch. vom 14. Febr. 1879 betont der BR, dass die im Gebrauche befindliche Form der eidg. Staatsrechnung, die auf dem System der Bruttodarstellung beruht, schon im Jahre 1850 von den BBehörden angenommen worden ist. Anfechtung hat diese Form im Ber. der Prüfungskomm. des StR vom 15. Juni 1858 betr. die Rechnung über das Jahr 1857 erfahren: es wurde hier ausgeführt, dass das Rechnungswesen verständlicher wäre, wenn am Platze der Verwaltungs- und der Generalrechnung nur eine Hauptrechnung aufgestellt würde, die eine Übersicht sämtlicher Vermehrungen und Veränderungen des Vermögens enthielte und zugleich eine klare Einsicht in das Resultat jeder einzelnen Verwaltung ergibt. Diesen Bedenken suchte der BR dadurch gerecht zu werden, dass er die Staatsrechnung des Jahres 1859 so einrichtete, dass er in die eine Rechnung alle Einnahme- und Ausgabeposten eintrug, die auf Vermehrung oder Verminderung des Staatsvermögens von Einfluss waren. Infolgedessen wies der Abschluss der Rechnung nicht mehr den Überschuss an Einnahmen oder Ausgaben der eigentlichen Verwaltung auf, sondern nur den Vor- oder Rückschlag des gesamten Staatsvermögens. Die BVers. genehmigte mit Beschl. vom 20. Juli 1860 diese Rechnung nicht in der vorgelegten Form, sondern schied, bisheriger Praxis entsprechend, den Rückschlag, den die Rechnung auf dem Staatsvermögen von Fr. 698,697. 27 ergeben hatte, in der Weise, dass sie davon auf Verwaltungsrechnung den Betrag von Fr. 169,322. 11 und auf Generalrechnung den Betrag von Fr. 529,375. 16 stellte. Gleichzeitig lud sie den BR zu erneuter Prüfung der Form der eidg. Staatsrechnung ein. Diese führte den BR dazu, die frühere Form auch seinerseits wiederum aufzunehmen. Hierauf wurde dieselbe von der BVers. mit Beschl. vom 19. Juli 1861 für die Zukunft als massgebend erklärt und vom BR in den Art. 69—73 des Finanzregl.

[1]) Während der Bauperiode des sog. Parlamentsgebäudes (also bis Ende 1901) enthielt die Staatsrechnung einen besondern Abschnitt: Rechnung über die Erstellung des Bundeshauses, Mittelbau; vgl. A. S. n. F. XIV 224, XVIII 408; in der Rechnung über das Jahr 1902 erscheint dieses Gebäude im Abschnitt C eingestellt und zwar unter Nr. 31 der Liegenschaften mit einem Wertansatz von Fr. 3,500,000.

vom 31. Dez. 1861 (= Art. 76—80 des Regl. vom 19. Febr. 1877. A. S. VII 102 n. F. III 39) näher umschrieben.

B 1879 I 812. Vgl. A. S. VI 572 Ziff. 10, 11, VII Ziff. 5; B 1858 II 71. 1859 II 51, 1860 II 308, 492—501 (Ber. der Komm. des StR vom 28. Juni 1860, Dr. Blumer), 1861 II 617—624 (Ber. des BR), 1862 II 395, 447.

1358. Verzinsung der Betriebskapitalien. Den 3. Jan. 1898 hat das eidg. Finanzdep., um zu der frühern Praxis betr. die Verzinsung der Betriebskapitalien der einzelnen Dienstzweige zurückzukommen, von welcher im Laufe der Zeit abgewichen worden war, verfügt:

1. Bei Anlage des Budgets ist, gestützt auf den Stand mit Anfang des laufenden Jahres und die voraussichtlichen Mutationen, die mutmassliche Höhe der Betriebskapitalien auf den 31. Dez. desjenigen Jahres, das dem Budgetjahr vorausgeht, bestmöglichst zu berechnen. Diese Summe ist im Voranschlag gleichlautend einzusetzen, sowohl in den Ausgaben der betr. Verwaltungen wie in den Einnahmen der BVerwaltung.

2. In der dem Budget entsprechenden Jahresrechnung ist jedoch immer dasjenige Betriebskapital der Verzinsung zu Grunde zu legen, welches nach Abschluss der Staatsrechnung des Vorjahres auf den 1. Jan. des Budgetjahres sich ergibt.

B 1899 I 214. Vgl. z. B. B 1902 V 20; unten S. 679 Anm. 1.

1359. Inventarwert der Liegenschaften. Den 23. Juni 1891 lud die BVers. den BR ein, alle fünf Jahre eine Schätzung der Immobilien der Eidg. vorzunehmen.

Übers. Verh. der BVers. Juni 1891 Nr. 5b; Postl.-Slg. n. F. 454.

In den Jahren 1892 und 1893 fand daher zunächst eine allgemeine Revision der Liegenschaftenschätzungen statt, deren Ergebnis in der Staatsrechnung über das Jahr 1894 berücksichtigt wurde; gleichzeitig wurde die Schätzung der unproduktiven Liegenschaften, die früher zu 50 % ihres Wertes im Liegenschafteninventar figurierten, zum vollen Wert, d. h. zu 100 %, in die Kapitalrechnung eingestellt. Dadurch ergab sich eine Vermehrung des Bundesvermögens um rund 1,5 Millionen Franken.

Die im Jahre 1898 vorzunehmende neue Schätzung wurde erst im Jahre 1901 vollendet; ihre Berücksichtigung in der Kapitalrechnung über das Jahr 1901 ergab wiederum eine erhebliche Vermehrung des Bundesvermögens.[1]) B 1895 II 663; 1901 III 1, 251—255.

[1]) Der Inventarwert der produktiven und unproduktiven Liegenschaften der Eidg. auf 31. Dez. 1900 betrug Fr. 54,386,865 gegenüber Fr. 51,671,355 auf 31. Dez. 1899. Die 1901 fertig erstellte Revision in Verbindung mit Neu-

Hierauf beschloss die BVers. den 27. Juni 1902, entsprechend dem Antrag des BR, inskünftig diese periodischen Neuschätzungen der eidg. Liegenschaften fallen zu lassen und an deren Stelle auf dem Liegenschafteninventar successive und je nach dem Ergebnis der Kapitalrechnung Abschreibungen vorzunehmen, bis der Betrag der produktiven Liegenschaften auf 70 %, derjenige der unproduktiven auf 50 % der gegenwärtigen Schätzung reduziert sein wird.

B 1902 III 13, 255—257, 306, 1903 I 419, A. S. n. F. XIX 110. Der Inventarwert der produktiven und unproduktiven Liegenschaften der Eidg. auf 31. Dez. 1901 betrug Fr. 60,464,500, auf 31. Dez. 1902 Fr. 59,568,180. Im Jahre 1902 fand eine Vermehrung von Fr. 6,260,060 statt und eine Verminderung, vorab infolge von Abschreibungen, von Fr. 7,156,380. — Der Unterhalt der Liegenschaften wird zu Lasten der Betriebsrechnung verbucht, B 1902 III 257. Vgl. ferner Art. 78, 83, 84 des Finanzregl. von 1877, A. S. n. F. III 40, 41.

1360. Betriebsrechnung oder Kapitalrechnung. Durch BBeschl. vom 26. März 1903 wurde die Aufnahme eines Anleihens von Fr. 70,000,000 bewilligt, von welchem u. a. ein Betrag von ca. Fr. 21,000,000 für die Bestreitung der Kosten der Neubewaffnung der Artillerie in Aussicht genommen wurde, A. S. n. F. XIX 545. Hierauf gestützt schloss der BR einen Anleihensvertrag im genannten Betrage ab. Den 23. Juni 1903 beschloss sodann die BVers. die Neubewaffnung der Feldartillerie. Es frug sich nun, wie die Ausgaben für diese Neubewaffnung in der eidg. Staatsrechnung eingetragen werden sollen.

Anlässlich der Neubewaffnung der Infanterie zu Anfang der Neunziger Jahre wurde das laufende Budget des schweiz. Militärdep. mit denjenigen Summen belastet, welche wirklich und ausserordentlicherweise ausgegeben werden sollten. Auf diese Weise figurierten z. B. in den Staatsrechnungen (Verwaltungsrechnung) unter dem Titel «Bewaffnung und Ausrüstung» während der Periode der Neubewaffnung der Infanterie folgende Summen:

	Handfeuerwaffen Fr.	Munition Fr.	Total Fr.
1891	2,791,343	546,006	3,337,349
1892	7,643,333	3,953,984	11,597,317
1893	6,268,973	750,000	7,018,973

einstellungen erhöhte diesen Inventarwert Ende 1901 auf Fr. 60,464,500; die Vermehrung betrug Fr. 9,772,200. die vorab infolge Schatzungsrevision eingetretene Verminderung Fr. 3,694,565.

Dies hatte auch zur Folge, dass die Gesamtausgaben des Militärdep. von der Summe von Fr. 21,578,441, auf die sie sich im Jahre 1890 beliefen, anschwollen

im Jahr 1891	auf Fr.	25,204,474
» » 1892	» »	36,152,149
» » 1893	» »	32,320,075

und dass dementsprechend die Verwaltungsrechnung mit Defiziten abschloss, welche betrugen

im Jahr 1891	Fr.	3,970,109
» » 1892	»	10,285,806
» » 1893	»	8,074,912

Eine andere Art der Verrechnung besteht darin, dass die Ausgaben für die Neubewaffnung der Artillerie in der «Kapitalrechnng» gebucht werden und somit die Verwaltungsrechnung nur insofern belastet wird, als die Kosten der Verzinsung des neuen Anleihens (in welchem die 21 Millionen für die Artillerie inbegriffen sind) unter dem Ausgabentitel «Amortisation und Verzinsung» eingestellt werden. Dieser Mehrausgabe würde aber auch eine Mehreinnahme aus den Zinsen der durch das Anleihen beschafften Gelder gegenüberstehen, die allerdings nach Massgabe der fortschreitenden Ausgaben successive abnehmen und schliesslich verschwinden wird.

Auf diese Weise wurde verfahren in den Jahren 1867—1874 bei der Anschaffung von Geschützen und Gewehren mit zudienender Munition und bei der Umänderung von Infanteriegewehren, wofür auch ein besonderes Anleihen aufgenommen worden war. Es wurde in dem obigen Zeitraum eine Totalausgabe von rund 19 Millionen ausschliesslich in die Kapitalrechnung eingestellt.

Entgegen der vom BR in einer ersten Botsch. vom 8. März 1901 betr. die Einführung eines neuen Artilleriematerials ausgesprochenen Meinung gab er in seiner Botsch. vom 1. Mai 1903 diesem letztern Modus den Vorzug. Die BVers. stimmte dem BR bei; dieser begründete seine Ansicht wie folgt:

Es handelt sich bei der Neubewaffnung der Artillerie um eine ausserordentliche Ausgabe, für welche denn auch auf ausserordentlichem Wege, d. h. durch ein Anleihen, die Mittel beschafft worden sind. Schon aus diesem Grunde empfiehlt es sich, die ordentliche Rechnung nicht mit dieser Operation zu belasten.

Die Defizite der Verwaltungsrechnung werden durch die Kapitalrechnung gedeckt; es dürfte somit den Verhältnissen besser entsprechen, wenn eine Ausgabe direkt dort verbucht wird, wo sie sich schliesslich

doch geltend macht, d. h. in der Kapitalrechnung. Der Rückschlag der Kapitalrechnung wird übrigens durch Einstellung des neuen Materials unter das Militärinventar teilweise wieder gedeckt werden.

Die Kosten der Neubewaffnung der Artillerie, obschon sie sich auf mehrere Jahre verteilen, sind so beträchtlich, dass sie, falls sie in die laufende Rechnung aufgenommen würden, ganz erhebliche Defizite verursachen müssten, wie dies in den Jahren 1891—1893 anlässlich der Anschaffung der neuen Gewehre der Fall war. Nun ist aber kein Grund vorhanden, durch Einstellung eines ausserordentlichen Ausgabepostens, der bereits durch ein Anleihen gedeckt ist, grosse Defizite der Staatsrechnung zu verzeigen, die eigentlich gar nicht vorhanden sind und im In- und Auslande den Gedanken erwecken, dass das Gleichgewicht der Finanzen der Eidg. gestört sei.

Ein letzter Grund für die vom BR beabsichtigte Art der Verrechnung ist die Vereinfachung der Komptabilität. Man wird alle Ausgaben für die Neubewaffnung der Artillerie auf einen einzigen Konto der Vermögensrechnung anweisen und so eine viel übersichtlichere Rechnung aufstellen können, als wenn die bezüglichen Kosten auf den verschiedenen Krediten des Militärdep. gebucht werden, wo sie sich mit den ordentlichen Ausgaben desselben für Bewaffnung und Ausrüstung vermengen würden. Dabei hat es selbstverständlich die Meinung, dass, wenn auch die Verwaltungsrechnung von den Ausgaben für das neue Artilleriematerial nicht berührt wird, dennoch jedes Jahr die nötigen Kredite auf Kapitalrechnung verlangt werden müssen und so das Budgetrecht der BVers. gewahrt bleiben soll.[1])

B 1903 II 677.

In der erwähnten Botsch. vom 8. März 1901 hatte der BR dagegen folgendes ausgeführt:

Für die Behandlung der Frage der durch ein Anleihen zu deckenden Ausgaben für die Neubewaffnung der Artillerie in der Staatsrechnung bieten sich zwei Wege.

Das bisherige Verfahren bestund darin, dass das Anleihen als ein solches der allgemeinen Verwaltung behandelt und demgemäss Zins und Amortisation desselben unter dem Titel «Amortisation und Verzinsung der Staatsanleihen» durchgeführt wurde. Das laufende Budget des Militärdep. wurde dagegen alljährlich mit derjenigen Summe belastet, welche wirklich ausgegeben werden sollte.

Auf diese Weise figurieren z. B. in den Staatsrechnungen unter dem Titel «Bewaffnung und Ausrüstung» während der Periode der Neubewaffnung der Infanterie die verausgabten Summen von insgesamt 21 Millionen Franken.

[1]) Vgl. Nr. **1357.**

Mit dem Jahre 1894 kehrten die normalen Ausgaben für Bewaffnung und Ausrüstung zurück. Hauptsächlich unter dem Einflusse dieser ausserordentlichen Ausgaben schloss die Staatsrechnung des Jahres 1892 mit einem Defizit von über zehn Millionen, diejenige des Jahres 1893 mit einem solchen von über acht Millionen.

Der andere Weg bestünde darin, dass das Anleihen nicht als ein solches der centralen Staatsverwaltung behandelt, sondern dass zur Abwicklung der ganzen Angelegenheit, ähnlich wie bei der Eisenbahnfondsrechnung, eine Spezialrechnung mit Aktiven und Passiven, mit eigenen Einnahmen und Ausgaben, eröffnet würde. Zu den Ausgaben dieser Spezialrechnung gehörte die Verzinsung und Amortisation des Anleihens: in den Einnahmen würde vorab diejenige Summe figurieren, mit welcher das Budget der Militärverwaltung als Annuität (für Verzinsung und Amortisation) belastet würde.

Beim ersten System wird die laufende Staatsrechnung während drei bis vier Jahren in ausserordentlicher Weise und unter Verzeigung von entsprechend hohen Defiziten belastet; aber das Budget der Militärverwaltung hat nur für die wirklichen Ausgaben der Neubewaffnung aufzukommen, während Verzinsung und Amortisation dieser Summe zu Lasten des allgemeinen Staatsgutes fallen. Beim zweiten System ist das allgemeine Staatsgut dieser Last enthoben, während das Budget der Militärverwaltung bis zur Tilgung des ganzen Anleihens mit einer gleich bleibenden Summe belastet sein wird, deren Höhe durch die Dauer der Amortisationszeit bedingt ist.

Der BR gibt dem bisherigen System unbedingt den Vorzug. Schon die Erwägung, dass das Budget der Militärverwaltung möglichst rasch wieder unter normale Verhältnisse gebracht werden sollte, spricht dafür. Aber auch die bisher gemachten Erfahrungen sprechen für Beibehaltung dieses Verfahrens, bei welchem die ganze Rechnungsweise eine einfachere und klarere ist. In der Botsch. betr. die Finanzlage des Bundes vom 26. Mai 1899 [1]) hat der BR allerdings nach dem zweiten System gerechnet und das Militärbudget mit jährlich 1 Million Franken belastet; es geschah dies aus dem Grunde, weil es sich bei Aufstellung des Zukunftsbudgets darum handelte, möglichst normale und gleichmässige Verhältnisse zu Grunde zu legen, statt den in Frage stehenden kurzen Zeitraum mit ganz aussergewöhnlichen Summen zu belasten. Diese Rücksicht fällt nun dahin, und es wird nur noch zu prüfen sein, welche Verrechnungsart die zweckmässigere ist. Denn im einen wie im andern Falle bleiben die Kosten mit Zinsen und Amortisation genau dieselben, und ist es die Eidg., welche dafür aufzukommen hat.

B 1901 I 923.

---

[1]) Vgl. oben S. 637 Ziff. III, 658.

1361. Der Baukonto der Telegraphenverwaltung. Nachdem durch das BGes. vom 27. Juni 1889 die Errichtung und der Betrieb von Telephonanlagen als ein Teil des Telegraphenwesens, Art. 36 der BV, erklärt und der Telegraphenverwaltung zugewiesen worden war, wurde anlässlich der Budgetberatung für das Jahr 1890 für alle Neuanlagen der Telegraphenverwaltung ein Kapital- oder Baukonto eröffnet, dessen Betrag auf Betriebsrechnung zu verzinsen und zu amortisieren ist. In das Budget für das Jahr 1891 wurde daher zum erstenmale ein Zins von 4 % (später reduziert auf 3 1/2 %) für den auf 1. Jan. 1891 Fr. 733,024. 76 betragenden Baukonto eingestellt, sowie eine erste Amortisationsquote, die jährlich 10 % betragen sollte.

Vgl. B 1888 IV 482, 1889 IV 581, 1890 IV 1045, 1891 V 257; Übers. Verh. der BVers. Dez. 1894, Nr. 48.

Die Erfahrung zeigte, dass die Amortisation von 10 % zu niedrig bemessen war, und dass infolge der grossen Ausdehnung der telephonischen Leitungen der Baukonto rapid sich vergrösserte. In seinem Ber. über die Geschäftsführung im Jahre 1895 regte daher der BR die Frage an, ob es sich nicht empfehle, nicht nur 10 % oder überhaupt einen bestimmten Prozentsatz für Amortisation in die Betriebsrechnung aufzunehmen, sondern den ganzen Einnahmeüberschuss der Telegraphenverwaltung über die Betriebsausgaben und die Verzinsung des Baukontos und des Inventars hinaus zur Abschreibung am Baukonto zu verwenden; er konnte darauf hinweisen, dass dies so in den Jahren 1868–1871 mit der Amortisation des der Telegraphenverwaltung unterm 17. Juli 1867 von der BVers. bewilligten ausserordentlichen Baukredites von einer halben Million Franken geschehen ist.[1]) B 1896 II 680.

Bei Festsetzung des Budgets für das Jahr 1897 stellte der BR in diesem Sinne bei der BVers. den Antrag, den ganzen Einnahmeüberschuss der Telegraphenverwaltung zur Abschreibung an deren Baukonto zu verwenden, wobei 15 % als ordentliche Amortisationsquote zu betrachten wären, indem dieser Prozentsatz annähernd der wirklichen Durchschnittsdauer der Telephonkonstruktionen entspricht,

[1]) Vgl. BBeschl. vom 17. Juli 1867 betr. Erweiterung des schweiz. Telegraphennetzes: Der BR wird ermächtigt, der Telegraphenverwaltung zum weitern Ausbau des Telegraphennetzes einen Baukonto zu eröffnen und ihr bis zum Betrage von Fr. 500,000 die nötigen Vorschüsse zu verabfolgen. Die Telegraphenverwaltung hat die gemachten Vorschüsse zu verzinsen und dieselben aus ihren jährlichen Mehreinnahmen zurückzuvergüten, A. S. IX 69, B 1867 II 217.

und ein weiterer Einnahmeüberschuss als ausserordentliche Amortisation hinzukäme; diese Amortisation sollte so lange andauern, bis die Beschränkung der Amortisation auf 15 % noch ein stetiges Zurückgehen des Baukontos ermöglicht. Dieser Amortisationsmodus erhielt die Zustimmung der BVers. und fand bereits auf den Rechnungsabschluss des Jahres 1896 Anwendung. B 1896 IV 438.

Derselbe wurde auch 1897 eingehalten; im Jahre 1898 reichte jedoch das Betriebsergebnis der Telegraphenverwaltung nur aus für eine Amortisation von 10,74 %. Obschon sich in den folgenden Jahren dieses Betriebsergebnis nicht besserte, hielt die BVers. daran fest, dass die volle ordentliche Amortisation von 15 % am Baukonto der Telegraphenverwaltung auch ohne Rücksicht auf deren Betriebsergebnis durchzuführen sei, weshalb seither die Betriebsrechnung stets mit einem Defizit abschliesst, dessen Deckung aus den Mitteln der allgemeinen Betriebsrechnung erfolgt. Auf den 31. Dez. 1901 ist dieser Baukonto auf Fr. 16,899,811. 46 angewachsen. Eine Besserung der Situation scheint mit dem Jahre 1902 zu beginnen, indem der Baukonto der Telegraphenverwaltung, den 31. Dez. 1902 Fr. 16,915,878. 76 betragend, nur um Fr. 16,067. 30 grösser ist als zu Beginn des Jahres. Der Zuwachs im Jahre 1902 betrug Fr. 2,551,039, die ordentliche Amortisationsquote von 15 % Fr. 2,534,971. 70.

B 1898 III 169, 1899 II 704, 881, V 429, 430, 1900 I 6, II 601, 1901 III 7, 1902 III 8, 9, 245, 564 (Verlangen der Komm. des NR auf Reduktion der Amortisationsquote); Übers. Verh. der BVers. Dez. 1901, Nr. 30, Postl.-Slg. n. F. 589; B 1902 V 9, 10, 1903 II 397, 713, 964.

1362. Der Voranschlag und die Rechnung der Alkoholverwaltung. Das den 23. Dez. 1886 erlassene BGes. betr. gebrannte Wasser (Alkoholges.) wurde in der Referendumsabstimmung vom 15. Mai 1887 angenommen, worauf der BR den 15. Juli 1887 einen Beschl. über den successiven Vollzug der einzenen Teile dieses Ges. erliess, A. S. n. F. X 60, 115; vgl. B 1889 IV 113, 1890 III 617; oben II S. 237. Gestützt auf Art. 10 des Ges. bestellte der BR eine besondere Alkoholverwaltung, deren Direktion er mit Beschl. vom 6. Juni 1887 E. W. Milliet anvertraute, B 1888 III 30, 1889 IV 115. Diese Alkoholverwaltung wurde in finanzieller Beziehung von Anfang an von der übrigen Staatsverwaltung getrennt, mit Rücksicht auf die durch die BV bedingte Vorschrift des Art. 12 des Ges., dass die Reineinnahmen der Monopolverwaltung

unter die Kantone zu verteilen sind. Ausserdem gab Art. 10 Abs. 2 des Ges. folgende Wegleitung:

> Der Bund wird die zur Durchführung des Ges. erforderlichen Summen der Monopolverwaltung vorschiessen, welche dieselben zu verzinsen, bezw. in angemessenen Zeiträumen zu amortisieren hat.

Um diesen Vorschuss leisten zu können, ermächtigte der BR den 16. Aug. 1887 A. S. n. F. X 63 sein Finanzdep., auf Grund des ihm Vollmacht erteilenden BBeschl. vom 29. Juni 1887, nach Massgabe des Bedürfnisses Anleihen im Höchstbetrag von 10 Millionen Franken aufzunehmen, deren Form, Zeit der Ausgabe und Rückzahlung, sowie Emmissionskurs und Zinsfuss, letzterer jedoch nicht über 4 %, vom eidg. Finanzdep. zu bestimmen waren.

B 1887 III 478, 628, 813; vgl. B 1888 III 113, 1889 II 919.

Auf dieser finanziellen Grundlage begann die Tätigkeit der Alkoholverwaltung. Ein Budget wurde für das Jahr 1887 nicht aufgestellt, weder in der Form eines Nachtragbudgets zum allgemeinen Staatsbudget, noch in der Form eines selbständigen Budgets; ebensowenig erhielt die Alkoholverwaltung ein Kapitel in der eidg. Staatsrechnung des Jahres 1887, und es wurde der BVers. in einem vorläufigen Ber. des BR vom 25. Juni 1888 nur das Ergebnis der «Kassarechnung der Alkoholverwaltung pro 1887» zur Kenntnis gebracht. Es wäre irreführend, erklärt der BR in diesem Ber., aus den Rechnungsergebnissen des Jahres 1887, welche in wichtigen Punkten nicht über die Zeit von vier Monaten hinaus sich erstrecken, eine eigentliche Gewinn- und Verlustrechnung abzuleiten und diese Gewinn- und Verlustrechnung zur Basis für die Repartition der Reineinnahmen unter die Kantone zu machen; der BR glaubt vielmehr, dass es angezeigt sei, für die Berechnung von Gewinn und Verlust die Resultate des Bruchteiles des Jahres 1887 mit den Jahresresultaten von 1888 zu verschmelzen. Mit diesem Vorgehen schliesst er sich dem Verfahren an, welches neugegründete grössere Geschäfte allgemein einschlagen, wenn ihre Wirksamkeit nur wenige Monate eines Jahres umfasst.

B 1888 III 659, Übers. Verh. der BVers. Juni 1888, Nr. 52a.

Mit Botsch. vom 13. Dez. 1887 unterbreitete der BR der BVers. das erste Betriebsbudget der Alkoholverwaltung für das Jahr 1888, das von der BVers. den 22. Dez. festgestellt wurde, und den 17. Juni 1889 legte der BR der BVers. den ersten Ber. über die Geschäftsführung und die Rechnung der Alkoholverwaltung

pro 1887/88 vor; diese Geschäftsführung und Rechnung wurden den 16. Juni 1890 von der BVers. genehmigt.

B 1887 IV 895, 1889 IV 105, 1890 III 616; Übers. Verh. der BVers. Dez. 1887, Nr. 22b, Juni 1890, Nr. 25.

Der BR sah sich nicht veranlasst, den von ihm eingenommenen und von der BVers. gebilligten Standpunkt der Trennung des Budgets und der Jahresrechnung der Alkoholverwaltung von dem Budget und von der Jahresrechnung der allgemeinen BVerwaltung einlässlich zu begründen; er begnügt sich in seiner Botsch. vom 13. Dez. 1887 mit der Bemerkung, dass er auch in Zukunft diese Trennung einzuhalten gedenke, B 1887 IV 895. Dieser Standpunkt ist jedenfalls ein unanfechtbarer geworden, seitdem bei der Revision des Alkoholges., wie sie im BGes. vom 29. Juni 1900 enthalten ist, immerhin unter Wahrung der verf.-mässigen Stellung der BVers. und des BR, festgesetzt wurde, dass die eidg. Alkoholverwaltung «das Recht der Persönlichkeit» hat, Art. 19, A. S. n. F. XVIII 304.

Vgl. ferner Übers. Verh. der BVers. Juni 1890, Nr. 25; Juni 1891, Nr. 33; Dez. 1893, Nr. 42; B 1892 III 716, 717, 1893 IV 172—179, V 186, 195–197, 199, 837; unten Abschn. IV Kap. 2.

1363. Der Voranschlag der Schweiz. Bundesbahnen. Gemäss Art. 8 Abs. 1 des BBahnges. vom 15. Okt. 1897 (Rückkaufsges.) ist das Rechnungswesen der BBahnen vom übrigen Rechnungswesen des Bundes getrennt zu halten. Die Genehmigung des Jahresbudgets der BBahnen, sowie die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes kommt nach Art. 13 lit. A Ziff. 6 und 7 desselben BGes. der BVers. zu, während dem Verwaltungsrat der BBahnen die Feststellung des Entwurfes des Jahresbudgets, sowie die Prüfung der von der Generaldirektion aufgestellten Jahresrechnung und des von dieser angefertigten Jahresberichtes über die Geschäftsführung obliegt; der Verwaltungsrat hat diese Akten dem BR einzureichen, der dieselben bei den eidg. Räten einzubringen hat; vgl. Art. 13 lit. B Ziff. 3a, 17 Ziff. 2 des BBahnges.

A. S. n. F. XVI 556, 558–560.

In diesen Ges.-Bestimmungen liegt insofern eine Abweichung von den Vorschlägen des BR in seinem Entw. vom 25. März 1897, als nach diesem Entw. die endgiltige Genehmigung des vom Verwaltungsrat der BBahnen aufzustellenden Budgets nicht Sache der BVers., sondern Sache des BR gewesen wäre. Unter Hinweis

auf Art. 85 Ziff. 10 der BV änderte jedoch zuerst der NR den Entw. in der alsdann Ges. gewordenen Weise.[1])

Die eigentliche BBahnverwaltung mit eigenem Bahnbetrieb begann mit dem 1. Jan. 1902. Für das Jahr 1901 lag zwar auch schon ein vom BR den 26. Febr. der BVers. vorgelegter und von dieser den 29. März 1901 genehmigter Voranschlag vor. Solange jedoch die BBahnbehörden nur die Übernahme des BBahnnetzes vorzubereiten hatten und ein BBahnbetrieb nicht stattfand, somit keine Einnahmen vorhanden waren, waren die Ausgaben für Besoldung der Verwaltungsorgane und die allgemeinen Verwaltungsspesen in der Weise zu decken, dass die allgemeine BVerwaltung einen bezüglichen Vorschuss leistete. In diesem Sinne wurde für das Jahr 1901 Vorsorge getroffen.

B 1900 IV 498, 1901 I 660, II 897, IV 149 (Botsch. des BB vom 16. Aug. 1901 betr. Nachtragskredite für die BBahnverwaltung pro 1901).

Im Anschluss an die Genehmigung des Voranschlages der schweiz. BBahnen für das Jahr 1902 lud die BVers. den 19. Dez. 1901 den BR ein, der BVers. Ber. und Antrag zu unterbreiten über die Art und Weise, wie dieselbe das Genehmigungsrecht des Budgets der BBahnen, BGes. vom 15. Okt. 1897 Art. 13 lit. A Ziff.6, ausüben wird.

Postl.-Slg. n. F. 591; B 1902 I 49, 1901 IV 937 (Botsch des BR vom 26. Nov. 1901 betr. BBahnbudget für das Jahr 1902), Stenogr. Bulletin der BVers. 1901, X S. 681–694, 779–790.

Der hierauf vom BR eingebrachte Antrag lautete:

> Jeweilen im Juni seien von den eidg. Räten die Komm. zu bestellen, die das Jahresbudget der BBahnverwaltung samt Nachträgen für das folgende Jahr vorzuberaten haben.
>
> Vor jeder Änderung der Budgetvorlagen sei der Ber. des BR entgegenzunehmen. B 1902 III 825.

In dem diesen Antrag begleitenden Ber. vom 12. Juni 1902 bemerkt der BR, dass die eidg. Räte mit Rücksicht auf die kurz bemessene Frist, das ihnen für das Jahr 1902 vorgelegte Budget der BBahnverwaltung zu prüfen, dasselbe in globo genehmigt hätten, dass aber der

---

[1]) Wäre das Argument des Art. 85 Ziff. 10 der BV richtig, so hätte die BVers. im Rückkaufsges. sich nicht nur das Genehmigungsrecht des Budgets der BBahnen vorbehalten sollen, sondern die Aufstellung desselben. Im Jahre 1897 beachtete man den Gegensatz zwischen Genehmigung und Aufstellung gar nicht; daraus erwuchs im Jahre 1901 Verwirrung über die Tragweite der gesetzlich verlangten Genehmigung (vgl. Stenogr. Bulletin der BVers. 1901, XI S. 780 ff, die zutreffenden Voten von Scherb und Isler gegenüber Blumer, v. Arx u. A.).

verspäteten Vorlage des Budgets ganz exceptionelle Verhältnisse zu Grunde lagen, und dass eine Wiederholung so gut wie ausgeschlossen sei, indem in Zukunft der Geschäftsgang für die Aufstellung und Genehmigung des Budgets der BBahnverwaltung folgender sei:

Die Kreisdirektionen haben den Budgetanteil für die Betriebsausgaben des betr. Kreises so frühzeitig den Kreiseisenbahnräten zur Beratung vorzulegen, dass die Einsendung desselben an die Generaldirektion spätestens bis Mitte Juli des vorausgehenden Jahres erfolgen kann. Die Generaldirektion hat sodann die Beiträge der Kreise zu prüfen, zusammenzustellen und ihr eigenes Budget hinzuzufügen. Damit die Vorlage an den Verwaltungsrat vor Ende Sept., Art. 62 der Vollz.-Verord. vom 7. Nov. 1899, stattfinden kann, muss die Vorberatung durch die ständige Kommission des Verwaltungsrates Mitte Sept. erfolgen.

Vom BR wird das Budget im Laufe des Monats Okt. der BVers. vorgelegt werden können. Da aber diese zu jener Zeit ordentlicherweise keine Session abhält, so ist es angezeigt, dass die beiden Räte ihre Kommissionen zum voraus, d. h. schon in der Junisession, bestellen, so dass die letztern im Okt. sofort mit der Beratung des Budgets beginnen können, wofür ihnen 1—2 Monate zur Verfügung ständen. In dieser Zeit lässt sich, sobald einmal der ganze Apparat der BBahnverwaltung regelrecht in Funktion ist und das Budget auf der Rechnung dieser Verwaltung aufgebaut werden kann, eine gründliche Prüfung anstellen.

Zu der Frage: auf welche Partien des Budgets soll sich diese Prüfung erstrecken, und welche Folge kann oder soll ihr gegeben werden, ist zu bemerken:

Was zunächst die Einnahmen betrifft, so rühren sie in der Hauptsache aus dem Personen-, Gepäck-, Tier- und Güterverkehr her. Diese Schätzungen müssen abstellen auf die Resultate der Vorjahre und haben die voraussichtliche Verkehrsbewegung zu berücksichtigen. Ein Plus oder ein Minus kann sich nur auf die Würdigung der künftigen Verkehrsentwicklung beziehen, für welche die Organe der BBahnverwaltung in allererster Linie zuständig sein dürften. Die übrigen Einnahmeposten von einiger Bedeutung bestehen in den Mietzinsen und Betriebskostenanteilen, herrührend von Gemeinschaftsbahnhöfen und Gemeinschaftsstrecken; diese Posten sind, soweit sie sich berechnen lassen, das Resultat der vom Verwaltungsrat der BBahnen innerhalb seiner Kompetenz abgeschlossenen Verträge. Eine Änderung der verschiedenen Grundlagen für die Berechnung der Einnahmen wird die BVers. weder im einen noch im andern Falle vornehmen wollen; sie kann daher auch unseres Erachtens von einer eingehenden Prüfung des Einnahmen-Voranschlages Umgang nehmen.

Bei den Ausgaben sind zu unterscheiden die Betriebsausgaben und die Ausgaben für den Bau. Die ersteren beruhen, soweit es sich um die Gehalte des Personals handelt, auf dem Besoldungsges. vom 29. Juni 1901 und der vom BR den 7. Jan. 1902 A. S. n. F. XVIII 230; XIX 1, genehmigten Gehaltsordnung. Die Zahl des Beamtenpersonals und mehr noch diejenige der im Taglohn beschäftigten Arbeiter hängt zu einem wesentlichen Teil von der Grösse des zu vermittelnden Verkehrs ab und kann daher im Budget nicht in absolut verbindlicher Weise festgesetzt werden. Die BVers. hat also auch hier keinen Raum zum Eingreifen. Die für die Bewegung der Betriebsausgaben so wichtige Beschaffung der Materialien, der Kohlen, Schienen, Schmiermaterialien, Kleidungsstoffe etc., hängt ab von deren Marktpreis, insoweit nicht die BBahnverwaltung innerhalb ihrer Kompetenz zum voraus Lieferungsverträge abgeschlossen hat. Der BR kann sich deshalb nicht vorstellen, dass die BVers. an diesen Budgetposten direkte Änderungen vornehmen wolle. Die Prüfung wird sich vielmehr darauf beschränken müssen, ob nicht in dieser oder jener Richtung für die Zukunft eine Verminderung der Ausgaben herbeigeführt werden könnte; die definitive Reduktion und die Einstellung der entsprechenden Posten in das Budget wird dagegen der BBahnverwaltung überlassen bleiben müssen.

Die Bauausgaben dürften noch am ehesten Anlass zu direkten Änderungen bieten. Allerdings werden sowohl die Erweiterungsbauten als die Anschaffungen von Betriebsmaterial zum voraus abhängig sein von der Verkehrsentwicklung im allgemeinen und an einzelnen Punkten. Obschon die Baubudgets der Kreise von den berufenen Vertretern der Lokalinteressen, den Kreiseisenbahnräten, vorberaten sein werden, können sich dennoch Wünsche lokaler Natur geltend machen, die eine Erhöhung einzelner Budgetansätze verlangen. Die Generaldirektion erklärt sich nun bereit, zur Orientierung über diese Baufragen die Budgetakten zur Verfügung der BVers. zu halten, sowie überhaupt jede gewünschte Auskunft zu erteilen. Sie weist bei diesem Anlasse darauf hin, dass in anderen Staaten, z. B. im Grossherzogtum Baden, die Anordnung bestehe, dass in den parlamentarischen Kommissionen die Staatsbahnverwaltung direkt über das Budget und die Jahresrechnung angehört werde, und fügt bei, es sollte jedenfalls der Grundsatz angenommen werden, dass Änderungen am Budget, insbesondere Erhöhungen der Budgetansätze oder Einstellung neuer Positionen, von der BVers. nur beschlossen werden können, nachdem die Vernehmlassung der BBahnverwaltung eingeholt worden sei.

Der BR erklärt sich mit dieser Anregung durchaus einverstanden; immerhin ist an dem Grundsatz festzuhalten, dass die BVers. und ihre Kommissionen nicht mit der BBahnverwaltung, sondern nur mit dem BR verkehren sollen. Der BR fasst nämlich die Bestimmung des Art. 13

des Rückkaufges., dass dem BR die Einbringung des Jahresbudgets bei den eidg. Räten zukomme, nicht so auf, dass er dieses Budget lediglich vom Verwaltungsrat der BBahnen entgegenzunehmen und es an die BVers. überzuleiten habe, sondern es wird dieser Weiterleitung jeweilen eine Prüfung durch das Eisenbahn-Dep. vorausgehen, welches dem BR seine Anträge zu handen der BVers. unterbreiten wird. Mit der Einbringung übernimmt der BR auch die Vertretung des Budgets. Hieraus ergibt sich ohne weiteres, dass Änderungen des letztern nicht beschlossen werden sollten, ohne dass der BR angehört wurde.

Es besteht aber noch ein zweiter Grund dafür, dass die BVers. den BR anhöre, bevor sie eine Änderung des Budgets beschliesst. Die gesamte bauliche Entwicklung des BBahnnetzes unterliegt der Kontrolle und Genehmigung des BR; er hält die Generaldirektion, soweit dies nötig ist, zur Erstellung derjenigen Bauten an, welche im Interesse der Betriebssicherheit verlangt werden müssen. Hat nun die BBahnverwaltung derartigen Begehren der Aufsichtsbehörde durch Einstellung entsprechender Posten in das Ausgabenbudget Rechnung getragen, so müsste es höchst fatale Konsequenzen haben, wenn die BVers. von sich aus Änderungen hieran vornehmen wollte, ohne dem BR Gelegenheit geboten zu haben, seinen Standpunkt und nötigenfalls denjenigen der BBahnverwaltung zur Geltung zu bringen.

Wenn im vorstehenden nur vom Jahresbudget der BBahnen gesprochen wurde, so ist ergänzend zu bemerken, dass in analoger Weise die Behandlung etwaiger Nachtragsbudgets zu geschehen hat; der BR hat mit Rücksicht auf die Nachtragsbudgets des Jahres 1902 die Generaldirektion der BBahnen eingeladen, dafür zu sorgen, dass in Zukunft solche Nachtragsbudgets spätestens vier Wochen vor Beginn einer Session der eidg. Räte ihm vorgelegt werden. B 1902 III 821.

Die BVers. stimmte dem Antrag des BR nicht bei, sondern erklärte, entsprechend dem Antrag der Komm. des NR, mit Beschl. vom 5., 16. Dez. 1902 das Postulat vom 19. Dez. 1901 als erledigt, in der Meinung, dass von der Aufstellung besonderer Bestimmungen über die Art und Weise der Behandlung des Budgets der BBahnen durch die eidg. Räte Umgang zu nehmen sei. Der StR allerdings beschloss ausserdem für sich:

> Der StR wählt je für die Amtsdauer der BBehörden eine Komm. zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsber. der BBahnverwaltung, sowie zur Antragstellung über die Genehmigung des Jahresbudgets der BBahnen und der Ergänzungen zu demselben; diese Komm. hat auch über das auf den Schluss der Amtsdauer folgende Jahresbudget Antrag zu stellen.

Übers. Verh. der BVers. Dez. 1902, Nr. 35; B 1902 V 727 (Ber. der Komm. des NR vom 14. Nov. 1902, v. Planta).

Diesem Beschl. entsprechend sieht das revidierte Geschäftsregl. des StR vom 27. März 1903 in Art. 34 unter den ständigen Komm. die BBahnkomm. vor.

A. S. n. F. XIX 535, vgl. auch Art. 28. des revidierten Geschäftsverkehrsges. von 1902, A. S. n. F. XIX 394.

Nicht angenommen wurde vom StR das von seiner Komm. an Stelle desjenigen vom 19. Dez. 1901 vorgeschlagene neue Postulat des Inhalts:

> Der BR wird eingeladen, zu prüfen, ob nicht das BBahnges. vom 15. Okt. 1897 in dem Sinne einer Revision zu unterziehen sei, dass das von dem Verwaltungsrat der BBahnen aufzustellende Jahresbudget nebst Ergänzungen der Genehmigung nur noch des BR, nicht mehr aber der BVers. bedarf.

Dieser Antrag hängt zusammen mit der prinzipiellen Auffassung, welche die Komm. des StR in ihrem Ber. vom 30. Aug. 1902 (Usteri) über das Verhältnis der BBahnverwaltung zur allgemeinen BVerwaltung in folgender Weise vertrat:

1. Das BBahnges. vom 15. Okt. 1897 hat seine verf.-mässige Grundlage in den Art. 23 und 26 der BV. Diese Verf.-Bestimmungen wurden zwar bei der Eintretensdebatte über das Ges. in den Räten von einer Seite als zur Gründung der BBahnen unzureichend erklärt; nach Bejahung der Eintretensfrage erfuhr aber die Tendenz der Ausgestaltung der BBahnorganisation zu einer Abteilung sui generis der BVerwaltung keine grundsätzliche Anfechtung. Im Gegenteil wurde diese nach Gesichtspunkten der Politik und der sachlichen Zweckmässigkeit in den Räten in der Richtung noch freier ausgebildet, dass der zweite Abschnitt der BV, insbes. die Vorschriften über die Kompetenzen des BR, ausser acht gelassen wurden; mit andern Worten, es wurde durch Zuhilfenahme von Art. 26 die Befugnis zu einer abweichenden Gestaltung der BBahnbehörden ebenfalls aus Art. 23 mit seinem zunächst sächlichen Inhalte abgeleitet. Es geht dies aus einer Vergleichung des Art. 102 Ziff. 12 und 15, sowie des Art. 103 der BV mit den Art. 13 lit. B, 17 Ziff. 4—12 und 15—17, Art. 25 Ziff. 2—4, 9—12, 14 ff., Art. 30 Ziff. 5, Art. 35 und 37 des BBahnges. in unzweideutiger Weise hervor.

Damit proklamierte dieses Ges. den Verzicht auf die Einheit der BVerwaltung in dem Organ des BR, die bewusste Auflösung der Verwaltung der BBahnen von der Exekutive und ihre Ausbildung zu einem staatsrechtlichen Körper von anerkannt selbständigem Charakter. Dieser neue verf.-mässige Zustand mag überraschen, allein er ist die unabweisbare logische Folge der Gesetzgebung von 1897, und wenn dabei der Systematik der Verfassungsurkunde vielleicht etwas wenig Ehre ist angetan worden, so kann doch nicht gesagt werden, dass

aus Art. 23 der BV geschaffene Organisation der BBahnen im Widerspruch mit der verf.-mässigen Rechtsordnung des Bundes stehe.

Auf dieser Grundlage, nicht aus dem Art. 85 der BV, sind dann auch der BVers. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsber. und, was hier speziell interessiert, die Genehmigung des Budgets (und der Nachtragskredite) zugeteilt worden. Dies ergibt sich gerade mit bezug auf die Budgetkompetenz ganz deutlich, indem das BBahnges., in Abweichung von Art. 85 der BV, der BVers. nicht mehr das Recht zur Aufstellung des Voranschlages überträgt, sondern ihr bloss noch das Recht der Genehmigung gewährt, also von einer Behandlung en bloc ausgeht und jedenfalls eine einseitige Änderung des Budgets ohne Mitwirkung der BBahnverwaltung ausschliesst.

Diese Sonderstellung des Voranschlages der BBahnen lässt sich insofern aus seinem Inhalte begründen, als das Budgetrecht von jeher als eine Ergänzung des Steuerbewilligungsrechtes der Parlamente gegolten hat und in Ansehung des allgemeinen Voranschlages des Bundes schon wegen der BSteuer (Zölle) zum eisernen Bestande der Befugnisse der BVers. gehört. Das Budget der BBahnen dagegen kennt keine Steuern, die vom Volke aufgebracht werden müssen, sondern ist wesentlich eine rechnerische Darstellung des mutmasslichen Geschäftsganges eines staatlichen Betriebes, deren behördliche Behandlung nach allgemeinen Zweckmässigkeitsgründen geordnet werden kann. Damit steht im Einklang, dass das BBahnges. im Art. 8 die BBahnen wirtschaftlich so selbständig stellt, dass der Zusammenhang mit dem übrigen Haushalt des Bundes nur noch auf dem allerdings wichtigen Gebiete des allgemeinen Landeskredites ein intimer ist, im übrigen aber die BBahnen ökonomisch als eine Stiftung mit der Generalbürgschaft der Eidg. angesehen werden dürfen.[1])

2. Das Postulat vom 19. Dez. 1901 verdankt seine Entstehung einer gewissen Verlegenheit über die Ausübung des Rechtes der Budgetgenehmigung, und es ist nun zu prüfen, ob die Vorschläge des BR befriedigen können, oder ob ein anderer Ausweg besser zum Ziele, d. h. zu einer nützlichen Vollziehung des Ges. führt.

Die in der Botsch. des BR für Behandlung des Voranschlages entworfene Zeiteinteilung mag, wenn alles am Schnürchen geht, im ganzen eingehalten werden und die BVers. zu Ende Oktober denselben gewärtigen dürfen. Doch sollten die eidg. Räte sich nicht damit begnügen, im Juni die Budgetkomm. zu bestellen, sondern bei diesem Anlasse gleich die parlamentarische Vorbereitung mindestens aller regelmässig wiederkehrender BBahntraktanden, also neben dem Budget auch die Prüfung der Rechnung und des Geschäftsber. der BBahnen regeln

[1]) Vgl. auch unten Nr. **1380, 1381.**

und zwar alles das in eine Hand legen. Von der Übertragung dieser Funktionen an die nach dem revidierten Geschäftsverkehrges. vom 9. Okt. 1902 zu wählenden Finanzkomm. beider Räte ist jedoch Umgang zu nehmen, denn die Neuheit der diesen Behörden zukommenden Arbeit und ihre Aufgabe, sich erst eine Stellung im gesamten Verwaltungskörper des Bundes zu schaffen, bringt denselben auf Jahre hinaus Arbeit genug. Dagegen dünkt uns die Schaffung je einer Komm. in jedem Rate für Voranschlag (inkl. Nachtragskredite), Rechnung und Geschäftsber. der BBahnen je für die ganze Dauer einer Legislaturperiode (Art. 28 des Geschäftsverkehrges.) zweckmässig. Was bei den einfachen Geschäftsverhältnissen der Alkoholverwaltung als Bedürfnis empfunden wurde, ist bei dem sehr viel grösseren und komplizierteren Unternehmen der BBahnen geradezu Voraussetzung einer erspriesslichen Prüfung der bezüglichen Vorlagen und um so wünschbarer, als mit der gesteigerten Einsicht in die Materie eine Entwicklung des Verantwortlichkeitsgefühles im Schosse der Komm. Hand in Hand gehen wird.

Auch mit dem zweiten Teil des Antrages des BR kann sich die Komm. nicht befreunden. Abgesehen von der Frage, inwieweit ein genereller geschäftsleitender Beschl., dem die Grundlage einer gesetzlichen Vorschrift abgeht, in verbindlicher Weise zu wirken vermag, scheint der Antrag überflüssig zu sein, denn das blosse Genehmigungsrecht schliesst an sich schon die bei der Aufstellung des Voranschlages vorhandene im Rahmen der Ges. unbeschränkte Freiheit des Handelns der Räte nicht in sich; vielmehr lässt das Genehmigungsrecht nur eine motivierte Rückweisung zu, die ja aus dem Gesichtspunkte der Überordnung der Instanz der BVers. gewiss des Gewichtes nicht entbehrt, jedoch zum allermindesten Unterhandlungen zwischen den beteiligten Behörden zur Voraussetzung hat. Deshalb werden die BBahnkomm. der Räte unzweifelhaft mit dem BR und den BBahnorganen ohne weiteres Rücksprache nehmen, bevor sie Änderungen postulieren. Zudem ist ja nicht der ausserhalb der BBahnverwaltung stehende BR die sachlich berufene Instanz, sondern eben die BBahnverwaltung selbst; ferner wäre doch wohl im formellen Instanzenzug die Generaldirektion bei Meinungsverschiedenheiten von Belang an die Auffassung des Verwaltungsrates gebunden; zu abweichenden Erklärungen könnte also eine freilich schwer durchführbare Mitwirkung des Verwaltungsrates der BBahnen nicht entbehrt werden. Die bei Behandlung des Budgets zur Verfügung stehende Zeit — man übersehe hier nicht die gewährleistete Beschl.-Freiheit der zweitberatenden Abteilung der BVers. und überhaupt die Komplikationen des parlamentarischen Zweikammerbetriebes — verbietet aber, selbst bei Überspringung des Verwaltungsrates, eine formal umständliche Behandlung von Budgetanständen; und ähnlich verhält es sich bei den Nachtragskrediten.

3. Die Komm. legte sich die Frage vor, ob die Budgetkompetenz der BVers. überhaupt festgehalten werden solle.

Dass Art. 85 Ziff. 10 der BV für den Gesetzgeber keine Schranke ist, die aus sachlichen und politischen Motiven für richtig erkannte Ordnung zu schaffen, ist oben dargetan worden. Allerdings sollen die BBahnen der Aufsicht der BVers. nicht entzogen sein; allein diese kann ebensogut, statt wie beim Voranschlag, bei der Abnahme von Rechnung und Geschäftsber., bei Traktanden nach Art. 13 lit. A Ziff. 2 des BBahnges., und, wenn ausnahmweise einmal Not an Mann geht, mittelst Motion und Interpellation geübt werden.

Die Komm. weist diesfalls auf die Knappheit der zur Prüfung der Vorlagen vorhandenen Zeit und auf den Inhalt des Voranschlages hin. In letzterer Richtung ist vor allem zu betonen, dass wir es bei den BBahnen mit einem geschäftlichen Unternehmen und einem ständigen Betrieb zu tun haben. Bei Betrieben dieser Art bildet aber weniger der Voranschlag als die Rechnung den Rückgrat der Unternehmung in formaler Beziehung, und das Budgetgenehmigungsrecht trägt hier noch ungleich mehr als beim allgemeinen Budget des Bundes den Charakter des blossen Verwaltungsaktes, dem jede Abänderung oder Nichtvollziehung eines Ges. versagt ist. Und weil, wie noch darzulegen sein wird, dieses effektive Bewilligungsrecht bei den BBahnen so sehr zusammenschrumpft, wandelt sich gegenüber den Verhältnissen beim allgemeinen BBudget die Lage, so zwar, dass die Untersuchung der Geschäftsgebarung auf Grund der wirklichen Geschäftsergebnisse sich als die umfassendere und nützlichere Gelegenheit zur Kontrolle erweisen wird als die Prüfung des Voranschlages.

Die Einnahmen der BBahnen sind in ihren Elementen durch die Gesetzgebung festgelegt, die Ziffern bringt aber erst der Verkehr, der sich nicht befehlen lässt. In den Ausgaben werden die für Besoldungen durch das Ges., diejenigen für Betriebsmaterial durch den Weltmarkt und durch zweiseitige Verträge, deren Abschluss den Bahnorganen muss überlassen bleiben, bestimmt. Alle Posten sind aber durchwegs zusammengesetzter Natur, so dass neue Anträge nicht kurzerhand zu Neueinstellungen oder sonstigen Veränderungen im Budget führen können, sondern gleich wie Anträge bei der Rechnungsabnahme oder gleich wie Motionen zur Berücksichtigung erst für ein nächstes Betriebsjahr erheblich erklärt, darum aber auch auf diesem letztern Wege angebracht werden können.

Bei den Bauten insbes. kommt zu der bedeutsamen Kompetenz des Verwaltungsrates (Art. 17 Ziff. 10 des BBahnges.) noch die durch Art. 13 lit. B Ziff. 4 sanktionierte endgiltige Kompetenz des BR auf Grund des Eisenbahnges. von 1872, speziell Art. 14 und 15, hinzu. Es geht dabei keine konkurrierende oder gar übergeordnete, lediglich aus dem Budget-

genehmigungsrecht abgeleitete Befugnis der BVers. als Verwaltungsinstanz einher, das Ges. etabliert eine solche nicht. Die eidg. Räte würden sich auch mit einer solchen eine Verantwortlichkeit aufladen, die sie kaum zu tragen vermöchten. Noch viel gefährlicher wäre aber die damit bewirkte Entlastung der BBahnorgane von der technischen und finanziellen Verantwortlichkeit. Umgekehrt werden bei einer sorgfältigen Auseinanderhaltung der beiderseitigen Kompetenzen die Aufsichtsrechte der BVers. um so besser gewahrt bleiben, kraft welcher sie, wenn jemals dazu Anlass sein sollte, berufen wäre, den BR daran zu erinnern, dass seine Rechte aus dem Eisenbahnges. am Art. 8 des BBahnges. eine Schranke finden.

Obige Ausführungen tun dar, dass die Kompetenzen der BBahnorgane und des BR derartige sind, dass das Genehmigungsrecht der BVers. mehr Fiktion als Wirklichkeit ist, und wenn die eidg. Räte sich fragen, ob ihre Mitwirkung beim Aufbau des Budgets unerlässlich sei, so werden sie nach der Auffassung der Komm. diese Frage ruhig verneinen dürfen, passiert doch der Voranschlag (nach Durchführung des Eisenbahnrückkaufs) bis und mit dem BR nicht weniger als zwanzig Behörden in acht Instanzen, und dabei erfährt er insbes. auch eine Überprüfung in sechs parlamentarisch organisierten Behörden mit 150 Mitgliedern, deren vom Ges. sorgfältig geordnete Zusammensetzung Gewähr für sachverständige, von sachlicher und lokaler Einseitigkeit freie Verwaltung des BBahnhaushaltes bietet. Es dürfte den Räten schwer fallen, ihrerseits ein noch besseres Budget zu bewerkstelligen und darum die Meinung erlaubt sein, es seien in dem ganzen Spiel der Kräfte die weitern vier Behörden und zwei Instanzen der BVers. des Guten zu viel. Eine Ausschaltung der Budgetkompetenz der BVers. wird auch das Verantwortlichkeitsgefühl speziell beim Verwaltungsrate der BBahnen in ganz anderem Masse wachhalten, als wenn er sich als blosse Durchgangsstation zu betrachten hat und darauf abstellen darf, dass schliesslich doch die eidg. Räte endgiltig über die Bewirtschaftung der BBahnen entscheiden. Zudem wird mit dieser Anordnung auch die schiefe und nicht unbedenkliche Situation, die sich aus den selbständigen und endgiltigen Befugnissen des BR aus dem Ges. von 1872 ergibt, beseitigt, dass der BR für die Behandlung des Budgets zwar einerseits nur ein Glied — nicht das Endglied — in der langen Kette der Budgetbehörden bildet, andrerseits aber mit seinen Kompetenzen laut Eisenbahnges. den eidg. Räten in voller Unabhängigkeit als einflussreicher, selbständiger Machtfaktor gegenübersteht.

An diesem Punkte ist auch noch an die weitere Schwierigkeit zu erinnern, dass die BBahnen wohl einen Teil der BVerwaltung, nicht aber der Verwaltung des BR bilden, und dass demnach keine verantwortliche Stelle die BBahnen in der BVers. vertritt, wie denn auch die

volle Verantwortlichkeit für das Budget der BBahnen der BBahnverwaltung zugeteilt wurde. Hier besteht ein Defekt in der Verbindung der Gliedmassen der BVerwaltung, und deshalb ist es zweckmässig, dass er wenigstens auf einem Punkte beseitigt werde.

Immerhin hält die Komm. ihrerseits dafür, dass das Budget vom Verwaltungsrate richtigerweise noch dem BR in dem Sinne zur Genehmigung unterbreitet werde, dass derselbe die Einheit der allgemeinen finanzpolitischen Gesichtspunkte im Bunde auch in diesem Zeitpunkte wahrzunehmen Gelegenheit habe, und sie geht davon aus, dass diese Ordnung nicht eine Inkongruenz schaffe.

Endet aber das Spiessrutenlaufen des BBahnbudgets beim BR, so hat das den grossen praktischen Vorteil, dass die Bearbeitung des Budgets in den Instanzen der BBahnverwaltung um acht Wochen dem Betriebs-, resp. Baujahr näher gerückt werden kann und das Budget damit ungemein an innerem Werte und an Wahrheit gewinnt.

So sprechen ganz entscheidende Gründe dafür, die BVers. von der Pflicht zur Genehmigung des BBahnbudgets zu entlassen. Sie selbst findet hier die Gelegenheit, dem grossen, das moderne Wirtschaftsleben befruchtenden Prinzip der Arbeitsteilung gerecht zu werden, mit dem auch die politischen Behörden bei Bemessung ihrer Mitwirkung an den wirtschaftlichen Unternehmungen des Staates immer mehr werden rechnen müssen. B 1902 IV 368.

1364. I. Die vorgängige Kontrollierung der Budgetkredite.[1]) Mit dem Jahr 1892 anfangend hat der BR die Methode der vorgängigen Kontrollierung der Budgetkredite im Sinne einer erheblichen Verschärfung und einer grössern Ausdehnung auf die Unterrubriken einer Revision unterzogen. Kreditüberschreitungen durch die Departemente können infolgedessen nicht mehr ohne Vorwissen des BR stattfinden, B 1893 I 883, 1894 I 535, 1896 I 626. Das Budget bildet die Grundlage für die Kontrollierung der Kredite und des Rechnungswesens der Eidg. Nachdem das Budget von der BVers. in der Dezembersession jeweilen für ein Jahr votiert ist, können die einzelnen Departemente, die BKanzlei und das BGer. vom künftigen 1. Januar hinweg über ihre Ausgabekredite verfügen.

Diese Verfügung geschieht ausschliesslich mittelst Zahlungsmandaten auf die BKasse.

Die Ausstellung der Zahlungsmandate kann nur durch die Vorsteher der Departemente und den Kanzler der Eidg. geschehen.

[1]) Vgl. Regulativ für die eidg. Finanzkontrolle vom 24. Febr. 1903. Art. 5 A lit. a, 6—9, A. S. n. F. XIX 421, 422; hiezu Regl. über die Organisation der Finanzverwaltung vom 19. Febr. 1877, Art. 15 lit. c, 16—18, A. S. n. F. III 27. 28.

Für das BGer. stellt das Finanzdep., auf ein jeweilen von der BGerichtskasse eingereichtes Vorschussgesuch hin, die Zahlungsmandate aus.

Sämtliche Zahlungsmandate gehen nach der Ausstellung zunächst an die eidg. Finanzkontrolle zum Visum. Unter Visum ist die vorgängige Kontrollierung, ob das eingereichte Zahlungsmandat dem Budgetkredit entspricht, oder ob dasselbe eine Kreditüberschreitung, oder ein Virement (eine Kreditübertragung), oder eine nicht budgetgemässe Ausgabe zur Folge hat, und die Beisetzung der Unterschrift der Finanzkontrolle auf die in Ordnung befundenen Zahlungsmandate verstanden.

Wenn von irgend einem Dep. oder von der BKanzlei ein Zahlungsmandat an die eidg. Finanzkontrolle zum Visum gelangt und hier beanstandet werden muss, so verkehrt die Finanzkontrolle, soweit es sich um Aufschluss oder um die Richtigstellung formeller Fehler handelt, mit demjenigen Dienstzweige, der die Ausstellung des Mandates veranlasst hat, direkt. Kann der Anstand auf diese Weise nicht gehoben werden, so hört — da die Finanzkontrolle nicht befugt ist, unmittelbar mit den Dep. zu verkehren oder denselben Weisungen zu erteilen — die Finanzkontrolle bezüglich dieses Mandates in ihren Funktionen auf. Das beanstandete Mandat wird nun sofort von der Finanzkontrolle dem Vorsteher des Finanzdep. unterbreitet, der von Departement zu Departement verhandelt und, falls nicht Einigung erfolgt, die Angelegenheit dem BR zum Entscheide vorlegt.

Um den gesamten Zahlungsmandatverkehr so darzustellen, dass der Gang und Stand desselben sowohl im ganzen, als in den einzelnen Teilen jeden Augenblick vollständig übersehen und geprüft werden kann, führt die Finanzkontrolle die zu diesem Zwecke notwendigen Journale und Kreditkontrollen. Ein einfacher Abschluss einer Kreditkontrolle genügt alsdann, um zu wissen, wie der Kredit einer Kanzlei, einer Abteilung oder einer Verwaltung steht, und über wie viel Gelder noch im Budgetjahre verfügt werden kann.

Indessen muss als Erläuterung zu der Führung der Kreditkontrollen beigefügt werden, dass nur bei den definitiven Zahlungsmandaten — auf welchen die Budgetansätze genau angegeben sind, wo die Beträge, um die es sich handelt, verausgabt werden sollen, und mit welchen gleichzeitig auch die Ausgabebelege zur Prüfung

an die Finanzkontrolle gelangen — Überschreitungen der Detailbudgetansätze zum voraus vermieden werden können.

Bei den Vorschussmandaten, die in Pauschalsummen auf die BKasse ausgestellt werden, kann nur auf die Innehaltung des für eine Verwaltungs- oder Betriebsabteilung ausgesetzten Gesamtkredites geschaut werden, indem die Prüfung der Rechnungen und Belege und die Vergleichung der Ausgaben mit den einzelnen Budgetansätzen erst dann erfolgt, wenn die Rechnung fertig und abgelegt ist.

BR im B 1902 I 639; vgl. auch B 1896 II 919, 932, IV 874; 1897 I 273; 1903 I 430.

Im Budgetjahre 1901 konnte die Finanzkontrolle 12 Zahlungsmandaten das Visum nicht von sich aus erteilen, sondern musste vorher beim Finanzdep. Weisung einholen. Zehn dieser Mandate betrafen Kreditüberschreitungen, zwei Anweisungen auf das Budget des folgenden Jahres, während die angewiesenen Ausgaben sich aus dem vorhergehenden Jahre herschreiben, wo aber kein Kredit mehr vorhanden war.

Das Finanzdep. erledigte die Anstände wie folgt:

a. Kreditüberschreitungen:

Auf dem Korrespondenzwege zwischen der Finanzkontrolle und den beteiligten Verwaltungen wurde festgestellt, dass es sich um solche Mehrausgaben handle, die nicht zu vermeiden waren. Gleichwohl hat das Finanzdep. die auf die BKasse ausgestellten Zahlungsmandate so lange nicht visieren lassen, bis die beteiligten Verwaltungszweige beim BR für Deckung gesorgt hatten und die Kreditüberschreitungen genehmigt waren. Soweit die Zeit langte, mussten die auf diese Art bewilligten Kreditüberschreitungen in der nächsten Serie der Nachtragskredite der BVers. zur Genehmigung vorgelegt werden. Für die andern war bei Vorlage der Staatsrechnung Indemnität bei der BVers. nachzusuchen.

b. Anweisungen auf das unrichtige Budgetjahr:

Infolge ungewöhnlich starker Inanspruchnahme eines Kredites bei einer Verwaltung, deren Umfang zur Zeit der Einreichung der letzten Serie der Nachtragskreditbegehren nicht vorausgesehen werden konnte, genügte derselbe zur Bezahlung der im Laufe der letzten Monate des Jahres eingelangten Rechnungen nicht, und es konnten daher eine Anzahl nicht mehr auf den Budgetkredit des betr. Jahres angewiesen werden.

Desgleichen reichte bei einer andern Verwaltung der Kredit infolge eines zuerkannten BBeitrages durch den BR an einen Kanton nicht mehr aus.

In beiden Fällen wurde versucht, die fehlenden Beträge auf die Kredite des Budgets des folgenden Jahres anzuweisen. Das Finanzdep. hielt

aber daran fest, dass BBeiträge oder sonstige Rechnungen, die in demselben Jahre geordnet werden können, dessen Zeit sie betreffen, auch in demselben Jahre verrechnet werden müssen. Die Übung, dass nur so lange auf alte Rechnung angewiesen werde, als Kredit vorhanden sei, und nachher auf neue, ist nicht gestattet, um so weniger als man sich dadurch der Gefahr aussetzt, dass dann das für das laufende Jahr umgangene Nachtragskreditgesuch einfach im folgenden Jahre gestellt werden muss.

Infolge dieses Standpunktes des Finanzdep. gelangten die beteiligten Verwaltungen an den BR und liessen sich die nötigen Kredite bewilligen unter dem Vorbehalte der Einholung der Genehmigung seitens der BVers. bei Vorlage des Rechnungsberichtes. B 1902 I 640, III 546.

1365. Für Kreditüberschreitungen der Budgetunterrubriken (Budgetansätze), welche durch Minderausgaben auf andern Unterrubriken innerhalb einer und derselben Budgetrubrik ausgeglichen werden können, muss jeweilen vorgängig wenigstens die Genehmigung des BR eingeholt werden, wobei die Prüfung der Frage, ob ausserdem ein Nachtragskreditbegehren an die eidg. Räte zu richten sei, vorbehalten bleibt. Es ist nicht statthaft, auf eine Unterrubrik, welche für einen bestimmten Zweck eingeräumt ist, Ausgabenbelege, die eine andere Unterrubrik betreffen, zu verrechnen, und es darf im Interesse der Ordnung und Klarheit der Rechnungsführung keine Vermengung der Belege verschiedener Unterrubriken stattfinden.

Ausgabenersparnisse auf solchen Krediten, die für ganz bestimmte Objekte oder Zwecke ausgeworfen waren, hiefür aber nicht vollständig erschöpft wurden, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder auf neue Rechnung vorgetragen, sondern müssen als erspart verrechnet werden. Wenn dagegen ein solcher Kredit voll aufgebraucht werden muss, die Verrechnung aber bis zu der den einzelnen Departementen für den Rechnungsabschluss eingeräumten Frist nicht möglich ist, so muss die Kreditrestanz, wenn sie nicht erlöschen soll, mittelst Aufnahme in die erste Serie der Nachtragskredite auf das folgende Jahr übertragen werden. Wird eine Zahlung auf Rechnung solcher Kreditrestanzen fällig, bevor die BVers. die Übertragung genehmigt hat, so ist beim BR zum Ausweis für die Finanzkontrolle ein Vorschussbegehren einzureichen.

BR im Jahre 1900, in Bestätigung einer Entscheidung vom 19. Febr. 1897 und unter Hinweis auf Art. 82 des Finanzregl. vom 19. Febr. 1877, B 1898 I 291; 1899 I 224; 1901 I 348.

1366. Das Finanzdep. ermächtigte den 21. Dez. 1897 die Finanzkontrolle, Kreditüberschreitungen bis zur Höhe von Fr. 50 zu visieren. B 1898 I 291.

1367. Von der BVers. grundsätzlich bewilligte Ausgabekredite müssen in die Nachtragskreditbegehren eingestellt werden, insofern sie nicht in das ordentliche Budget aufgenommen werden können. Die Dienstzweige haben für richtige Rubrizierung derartiger Kredite zu sorgen. Zahlungsanweisungen, welche auf solche Kredite ausgestellt sind, dürfen von der Finanzkontrolle nur dann visiert werden, wenn sie entweder in den Nachtragskrediten oder im Budget des folgenden Jahres stehen. Ist letzteres aus irgend einem Grunde noch nicht möglich gewesen, so muss der BR vorläufig den nötigen Kredit bewilligt haben, bevor auf denselben angewiesen werden kann. BR im B 1899 I 223, 1901 I 348.

1368. Die Wahrnehmung, dass erst nach Jahresschluss eine grössere Anzahl von Kreditüberschreitungen vorgekommen ist, für die nur noch im Staatsrechnungsberichte des BR um Indemnität bei der BVers. nachgesucht werden konnte, und die weitere Wahrnehmung, dass darunter auch eine Anzahl von Posten sich befanden, die bei einer richtigen Behandlung durch die Dienstabteilungen noch den Nachtragskrediten in der Dezembersession der BVers. hätten einverleibt werden können, hat den BR veranlasst, auf den Antrag seines Finanzdep. den 9. Mai 1899 folgende Weisungen sämtlichen Departemente zukommen zu lassen:

1. es ist absolut unzulässig, Ausgaben zu dekretieren, für welche kein Budgetkredit vorhanden ist, oder für welche nicht wenigstens in dringlichen Fällen ein vorläufiger Vorschusskredit beim BR ausgewirkt worden ist;

2. unter keinen Umständen sind die Abteilungschefs berechtigt, irgend welche Ausgaben, welchen nicht ein erteilter Kredit zu Grunde liegt, ohne die ausdrückliche vorgängige Bewilligung durch den Departementschef zu veranlassen;

3. Nachtragskreditbegehren sind so rechtzeitig dem Departementschef und von diesem dem BR einzureichen, dass sie in der jeweiligen nächstbevorstehenden Session der BVers. und spätestens im Monat Dezember vorgelegt werden können;

4. Indemnitätsgesuche für Kreditüberschreitungen anlässlich des Ber. des BR zur Staatsrechnung sind nur in solchen Fällen

zulässig, wo die rechtzeitige Einreichung eines Nachtragskreditbegehrens durch besondere Verhältnisse ausgeschlossen war.

B 1900 I 251.

1369. II. Die Revision der Rechnungen.[1]) Der Revision (Oberrevision) der eidg. Finanzkontrolle unterliegen sämtliche Rechnungen und Belege der BVerwaltung und dieser zur Aufsicht unterstellten Administrationen. Die endgiltige Genehmigung der Rechnungen durch den BR tritt erst ein, wenn sie diese Prüfung, die sich nicht bloss auf die arithmetische, sondern auch auf die materielle Seite der Rechnungen und Belege erstreckt, anstandslos passiert haben, oder wenn die dabei aufgestellten Revisionsbemerkungen erledigt sind.

Die Finanzkontrolle empfängt die Rechnungen von den rechnungslegenden Verwaltungen direkt und prüft sie namentlich dahin, ob in den Einnahmen und Ausgaben Abweichungen von Ges., BBeschl., Vorschriften des BR oder allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen, oder arithmetische und formelle Fehler vorgekommen sind. In allen diesen Beziehungen ist die Finanzkontrolle berechtigt und verpflichtet, den Rechnungslegern gegenüber in Form von Revisionsprotokollen Bemerkungen zu machen oder von ihnen Aufklärung zu verlangen. Die Finanzkontrolle verfasst die Revisionsprotokolle nach freiem Ermessen. Das Finanzdep. tritt nur da als Kontrollinstanz auf, wo Anstände zwischen einem Verwaltungszweig und der Finanzkontrolle nicht gehoben werden können und daher ihm zur Entscheidung vorzulegen sind. Entstehen Differenzen zwischen einem Dep. und dem Finanzdep., so entscheidet endgiltig der BR, der seinerseits die Staatsrechnung der BVers. zur Genehmigung zu unterbreiten hat.

B 1900 I 253, 1903 I 431; vgl. B 1893 I 538, 539; 1898 I 292, 293; betr. Visierung der Ausgabebelege B 1899 I 225.

1370. Die Verrechnung einer an und für sich nicht unberechtigten Ausgabe an einer dem Budget nicht entsprechenden Stelle ist unzulässig. Unter Hinweis auf Art. 82 des Finanzregl. vom 19. Febr. 1877 richtete das eidg. Finanzdep. an sämtliche Dep. den 24. Dez. 1898 folgende Mitteilung betr. sog. Kreditverwechslungen.

---

[1]) Vgl. Regulativ für die Finanzkontrolle vom 24. Febr. 1903, Art. 5 A lit. b, 10—21, A. S. n. F. XIX 421, 423; hiezu Regl. vom 19. Febr. 1877, Art. 15 lit. d, 19, 20, A. S. n. F. III 27, 28.

Aus verschiedenen Anständen bei der Revision von Rechnungsbelegen der Telegraphenverwaltung ergibt sich, dass Ausgaben für den Unterhalt und Umbau von Gebäuden von der Telegraphenverwaltung bestritten worden sind, weil die Direktion der eidg. Bauten mit dem Vorwande mangelnden Kredites die Ausführung der Arbeiten verweigerte, oder weil zwischen Baudirektion und Telegraphenverwaltung eine bezügliche Verständigung stattgefunden hatte. Ähnlichen Vorkommnissen begegnete man früher auch bei andern Verwaltungen.

Dieses Verfahren steht mit den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften in offenem Widerspruch.

Die Verwaltung der Gebäude des Bundes liegt der Direktion der eidg. Bauten ob; in ihrem Budget sind jeweilen für den Unterhalt und für Umbau- und Erweiterungsarbeiten die nötigen Kredite ausgesetzt....

Wir müssen daran festhalten, dass die Departemente und die ihnen unterstellten Verwaltungen ihre Kredite nur für das zu verwenden haben, wofür sie erteilt worden sind, und dass es gegen das Budgetrecht der BVers. verstösst, wenn Reparaturen und Umbauten ausgeführt werden, für welche weder der Baudirektion, noch einer speziellen Verwaltung ein Kredit erteilt worden ist. Reicht der der Baudirektion eingeräumte Kredit nicht aus, und erweist sich im Laufe eines Jahres eine geforderte Arbeit als so dringlich, dass sie nicht auf das folgende Jahr verschoben werden kann, so bleibt eben nichts anderes übrig, als dass das Dep. des Innern, Abteilung Bauten, wie in allen andern Fällen um einen Nachtragskredit beim BR und bei der BVers. einkommt.

B 1899 I 226.

4. Kapitel.

Die eidgenössischen Staatsgelder.

1. Der Barvorrat.

BGes. vom 10. April 1891 betr. die Anlage eidg. Staatsgelder und der Spezialfonds, Art. 2, A. S. n. F. XII 143, in Ersetzung des BGes. vom 16. März 1877 betr. die Anlage eidg. Staatsgelder, Art. 1 Abs. 2, A. S. n. F. III 138; vgl. BV 1848 Art. 40, A. S. I 16.

1371. Im Anschluss an die Bestimmung des Bundesvertrages von 1815, § 3 Abs. 3:

> Zu Bestreitung der Kriegskosten soll . . . eine gemeineidsgenössische Kriegskasse errichtet werden, deren Gehalt bis auf den Betrag eines doppelten Geldkontingentes anwachsen soll,

schrieb die BV von 1848 in Art. 40 vor:

> Es soll jederzeit wenigstens der Betrag des doppelten Geldkontingentes für Bestreitung von Militärkosten bei eidg. Aufgeboten bar in der BKasse liegen.

Gemäss dem BGes. betr. die eidg. Geldskala vom 9. Juli 1851 betrug das doppelte Geldkontingent Fr. 2,082,000, A. S. II 371.

Die erwähnte Verf.-Vorschrift wurde nun nicht in die BV von 1874 herübergenommen; dagegen fand in Art. 1 Abs. 2 des BGes. betr. die Anlage eidg. Staatsgelder vom 16. März 1877 die Bestimmung Aufnahme:

> . . . Mindestens eine Million Franken in bar zur Deckung der ersten Kosten eines allfälligen Truppenaufgebotes soll . . . stets in der Kasse vorhanden sein. A. S. n. F. III 138.

Es führte nämlich die Komm. des StR zur Prüfung der Geschäftsführung des BR im Jahre 1873 in ihrem Ber. vom 23. Mai 1874 folgendes aus:

Nachdem die Vorschrift des Art. 40 der BV des Jahres 1848 über Bereithaltung einer Kriegskasse von mindestens Fr. 2,082,000 ausser Kraft gesetzt ist, so liegt die Möglichkeit nahe, dass der Bund für Bestreitung ausserordentlicher Militärkosten schon nach Ablauf weniger Tage zu Beiträgen der Kantone und zur Inanspruchnahme des Nationalkredites seine Zuflucht zu nehmen genötigt sein könnte. Dass hiedurch unter ungünstigen Konjunkturen die Energie der Landesverteidigung

beeinträchtigt würde, wird schwerlich bestritten werden wollen. Gesetzt auch, es herrsche Übereinstimmung der Ansichten darüber, dass bei längerer Dauer und bei grösserem Umfang der militärischen Operationen nur der Nationalkredit die Hilfsquellen für deren Bestreitung darbieten könnte, so ist damit die Überzeugung nicht widerlegt, dass für die ersten Wochen unmittelbar verfügbare Mittel unentbehrlich seien, wenn die Aktion mit derjenigen Energie, die allein den Erfolg verbürgt, ins Werk gesetzt werden soll. Man darf nicht vergessen, dass die Ursachen, welche grössere Truppenaufgebote nötig machen, ausnahmslos von Cirkulationskrisen begleitet sind, welche jede Kreditoperation erschweren, und dass überdies die Nötigung, solche in ungewöhnlich rascher Weise durchzuführen, ihrem Gelingen weitere Hindernisse in den Weg legt. Wenn daher auch die Modalitäten, die in Art. 40 der BV von 1848 für die Bereithaltung einer Kriegskasse aufgestellt waren, mit Recht als veraltet angesehen worden sind, so folgt daraus nicht, dass die Massregel an sich überflüssig sei, sondern nur, dass sie dem neuen BStaatsrecht und der modernen Organisation der Kredit- und Cirkulationsmittel besser angepasst werde.

Die Komm. findet sich daher zu dem Antrage veranlasst:

Der BR wird eingeladen, die Frage zu untersuchen, ob die Sorge für eine energische Landesverteidigung es nicht notwendig erscheinen lasse, dass, nachdem die Bestimmung des Art. 40 der BV von 1848 über Bereithaltung einer Kriegskasse ausser Kraft getreten, durch die Gesetzgebung geeignete Vorschriften für diesen Zweck aufzustellen seien, und hierüber der BVers. Ber. zu erstatten.

B 1874 I 782; vgl. Postl.-Slg. n. F. 44; ferner B 1879 II 770.

Anlässlich der Behandlung der eidg. Staatsrechung des Jahres 1887 wurde sodann durch BBeschl. vom 23. Juni 1888 der BR eingeladen, Vorsorge zu treffen, dass der Barvorrat in der eidg. Staatskasse auf einen Minimalbetrag von zehn Millionen Franken gehoben und bis auf gegenteiligen Beschl. der BVers. aufrecht erhalten werde.

Postl-Slg. n. F. 401; über die Vollziehung dieses BBeschl. vgl. B 1890 IV 809; 1888 IV 276, 1889 IV 355, 1893 V 451.

In das BGes. vom 10. April 1891 betr. die Anlage eidg. Staatsgelder und der Spezialfonds, durch welches das BGes. vom 16. März 1877 aufgehoben wurde, ist als Art. 2 die Bestimmung aufgenommen worden:

Von den eidg. Staatsgeldern sollen die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben erforderlichen Summen und ausserdem ein Betrag von mindestens zehn Millionen Franken als Reserve für die ersten Kosten eines allfälligen Truppenaufgebotes jederzeit in bar in der eidg. Staatskasse vorhanden sein.

Es wird in die Kompetenz der BVers. gelegt, für diese Reserve einen höhern oder niedrigern Mindestbetrag festzusetzen.

A. S. n. F. XII 143. Vgl. eidg. Staatsrechnung: Barvorrat im Gewölbe auf 31. Dez. 1900: Fr. 10,329,500, auf 31. Dez. 1901: Fr. 11,503,000, auf 31. Dez. 1902: Fr. 11,365,500, B 1902 III 263, 1903 I 472, II 982.

2. Die Anlage eidgenössischer Staatsgelder.

I. BGes. vom 16. März 1877 betr. die Anlage eidg. Staatsgelder, A. S. n. F. III 138. — Botsch. und Entw. des BR vom 8. Dez. 1875 betr. die Revision des BGes. über Darleihen aus den eidg. Fonds vom 23. Dez. 1851, B 1875 IV 1172; Ber. der Komm. des StR vom 15. März 1876 (Stehlin), B 1876 I 988; vgl. B 1876 I 827, 1879 II 769.

BBeschl. vom 26. Juni 1884 betr. Erweiterung und Abänderung des BGes. vom 16. März 1877, A. S. n. F. VII 603. — Botsch. und Entw. des BR hiezu vom 27. Mai 1884, B 1884 III 31.

II. BGes. vom 10. April 1891 betr. die Anlage eidg. Staatsgelder und der Spezialfonds A. S. n. F. XII 143. — Botsch. und Ges.-Entw. des BR vom 17. März 1891, B 1891 I 643, 1892 II 145, 148.

BGes. vom 5. April 1895 über die Ergänzung des Ges. vom 10. April 1891, A. S. n. F. XV 200. — Botsch. und Entw. des BR hiezu vom 15. März 1895, B 1895 I 983.

Betr. Anwendung des Ges. vgl. B 1894 I 529, 568–570, 1895 I 338–341, 1896 I 654–656, III 246, 1902 I 676–681, 1903 I 474–477.

1372. I. Den 23. Dez. 1851 erliess die BVers. ein BGes. über Darleihen aus den eidg. Fonds, in der Absicht, die durch die neuen BVerhältnisse erforderlich gewordene Abänderung der Bestimmungen über die Darleihen aus den eidg. Fonds zu regulieren, A. S. III 6. Durch dieses BGes., das alle früheren Verord. über die Verwaltung der eidg. Kriegsfonds[1]) aufhob (Art. 7), wurde die BVerwaltung ermächtigt:

1. Zu Darleihen auf Grundeigentum an Private, Korporationen und Gemeinden in denjenigen Kantonen, deren Hypothekargesetzgebung vollständige Sicherheit gewährt. Die Unterpfänder sollen annähernd den doppelten Wert des Darleihens haben und vorzugsweise aus landwirtschaftlichen Grundstücken bestehen. Die Liegenschaften sollen direkt zu gunsten der Eidg. verpfändet werden, oder es sollen zur Sicherung des Darleihens Schuldtitel mit Grundversicherung als Faustpfand gegeben werden (Art. 2 Abs. 1, Art. 4).

2. Fehlt es an Gelegenheit zu solchen Darleihen, so kann der BR die Gelder auch gegen andere sichere Hinterlagen oder bei schweiz. Banken, insofern deren Statuten und Einrichtungen vollständige Garantien darbieten, auf kurze Abkündungsfristen gegen übliche Zinsen anlegen (Art. 2 Abs. 2).

[1]) Vgl. insb. Allgemeine Verord. über die eidsgenössischen Kriegsfonds, Erlass der Tagsatzung vom 13. Aug. 1835, Art. 57, 58, B: Von den Anleihen. Snell a. O. 1837, I S. 381, 388.

3. Darleihen an dieselbe Person sollen nicht weniger als Fr. 2000 und nicht mehr als Fr. 50,000 betragen (Art. 6).

4. Über die Zulässigkeit der Darleihen entscheidet der BR auf den Antrag des Finanzdep. Derselbe ist zum Erlass eines speziellen Regl. über alles, was sich auf das Verfahren bei Darleihen, auf deren Sicherung und auf die Verwaltung der Titel bezieht, ermächtigt.

Dieses Ges. erwies sich bald als unzureichend; es wurde deshalb nicht ganz genau beobachtet. Eine Abweichung fand namentlich im Jahre 1857 statt, wo der BR zur Anlegung des nicht verwendeten Teils des Anleihens von 12 Millionen Franken, das im Jahre 1856 aus Anlass des Neuenburger Konfliktes aufgenommen worden war, an vier schweiz. Eisenbahn-Gesellschaften grössere Darleihen im Gesamtbetrage von 7½ Millionen Franken machte. Dieser Vorgang wurde bei Anlass der Budget-Beratung für das Jahr 1859 gerügt. Der BR erhielt durch BBeschl. vom 30. Juli 1858 den Auftrag, zu untersuchen, ob nicht das Ges. vom 23. Dez. 1851 zu revidieren sei, und bejahenden Falles einen Ges.-Entw. vorzulegen. Mittlerweile durfte der BR keine weiteren Darleihen an Eisenbahn-Gesellschaften machen, A. S. VI 55.

II. Die Ausführung dieses Auftrages und damit auch die Revision des Ges. scheinen jedoch in Vergessenheit geraten zu sein; auch die Prüfungskomm. berührten in ihren Berichten diesen Punkt nicht weiter, wenigstens nicht in Form von Postulaten.

Erst die Komm. des StR zur Prüfung der Geschäftsführung des BR im Jahre 1874 lenkte die Aufmerksamkeit der Behörden wieder auf diesen Gegenstand. Sie fand nämlich, dass ein nicht ganz unbedeutender Posten eidg. Gelder in Eisenbahn-Obligationen angelegt war; es beschloss daher die BVers. den 1. Juli 1875:

1. Da aus der Staatsrechnung von 1874, sowie aus einer Reihe vorhergegangener Staatsrechnungen ersichtlich ist, dass im Widerspruch mit dem BBeschl. vom 30. Juli 1858, A. S. VI 55, durch welchen Anleihen an Eisenbahngesellschaften als unzulässig erklärt wurden, ein Teil der eidg. Fonds in Eisenbahnobligationen angelegt worden ist, so wird der BR eingeladen, Ber. zu erstatten. ob hinreichende Gründe obwalten, diesen Beschl. als dahingefallen zu erklären.

2. In Erneuerung des Postulates Ziff. 1 Abs. 2 vom 30. Juli 1858, A. S. VI 55, wird der BR eingeladen, der BVers. ein Gutachten über die Frage: ob nicht das BGes. über Darleihen aus den eidg. Fonds vom 23. Dez. 1851 (A. S. III 6) einer Revision zu

unterwerfen sei, vorzulegen, sowie, falls dieses Gutachten in bejahendem Sinne ausfällt, einen daherigen Ges.-Entw. einzubringen.

A. S. n. F. I 579 Ziff. 12, 13; Postl.-Slg. n. F. 43, 44.

Zum ersten Postulat gab der BR in seiner Botsch. vom 8. Dez. 1875 die Auskunft und Erklärung: dass im Jahre 1871 infolge unerwartet schneller Rückzahlung der Internierungskosten (11 Millionen Franken) von Seiten Frankreichs grosse Geldabundanz in der BKasse vorhanden gewesen sei; dass er eine Experten-Komm. berufen habe zur Formulierung von Vorschlägen für geeignete Anlagen; dass er im Interesse besserer Nutzbarmachung der Gelder das Finanzdep. ermächtigt habe, auch Obligationen von Eisenbahn-Gesellschaften anzukaufen, und dass diese Darleihensweise von der BVers. niemals beanstandet worden sei.

Zur Erledigung des zweiten Postulates legte der BR mit der erwähnten Botsch. der BVers. einen Ges.-Entw. zur Revision des BGes. über Darleihen aus eidg. Fonds vor, da er sich überzeugt hatte, dass das bisherige Ges. einer Revision bedürftig sei.

Der NR erhielt die Priorität der Behandlung dieser Vorlage.

Die zur Begutachtung derselben eingesetzte Komm. des NR trat anfänglich auf den Ges.-Entw. materiell ein und machte einige Abänderungsvorschläge; schliesslich stellte sie jedoch den Antrag (Haller):

1. Es sei auf den Ges.-Entw. nicht einzutreten.
2. Der BR sei eingeladen, über die Anlage eidg. Staatsgelder eine Verord. zu erlassen und dieselbe der Genehmigung der BVers. zu unterstellen.

Der NR erhob den 8. März 1876 diesen Antrag ohne weitere Diskussion zum Beschl.

Übers. Verh. der BVers. März 1876, Nr. 11 S. 25—28.

Die Komm. des StR dagegen trug Bedenken, diesen Beschl. des NR zur Annahme zu empfehlen. Sie beantragte vielmehr, auf den Entw. des BR einzutreten. Der StR stimmte den 15. März 1876 diesem Antrag bei, ebenso der NR.

Übers. Verh. der BVers. Juni 1876, Nr. 12 S. 24—26, März 1877, Nr. 21 S. 10.

Es kam sodann auf Grund des Entw. des BR das BGes. vom 16. März 1877 betr. die Anlage eidg. Staatsgelder zustande. Durch BBeschl. vom 26. Juni 1884 wurde dasselbe teils abgeändert, teils erweitert.

Die Anlagen der eidg. Staatsgelder und der Spezialfonds hat darnach zu geschehen in:

1. sichern, d. h. den im BGes. näher festgesetzten Erfordernissen entsprechenden Hypothekartiteln,

2. inländischen Staatsobligationen und Obligationen, für die die Eidg. oder ein Kanton Garantie leistet.

Eidg. Staatsgelder, nicht aber die Spezialfonds können ferner angelegt werden in:

3. ausländischen Staatspapieren (Zusatz infolge des BBeschl. vom 26. Juni 1884),

4. Forderungen, die durch faustpfändliche Sicherheit an Hypothekartiteln oder Staatsobligationen gedeckt sind,

5. Depositen bei kant. Staatskassen oder vollständige Garantie darbietenden schweiz. Banken,

6. kurzfälligen (d. h. längstens in 4 Monaten fälligen) Wechseln auf schweiz. Bankplätze mit wenigstens zwei soliden Unterschriften,

7. ausländischen Bankwechseln mit wenigstens zwei Unterschriften, wovon die einer beim Bunde akkreditierten schweiz. Bankfirma (Zusatz infolge des BBeschl. vom 26. Juni 1884).[1])

Die Komm. des StR brachte in ihrem Ber. vom 15. März 1876 Stehlin) gegen den Beschl. des NR vom 8. März folgende Bedenken vor:

1. Es bleibt unklar, wie das Verhältnis des BGes. von 1851 zu der vom BR zu erlassenden Verord. aufzufassen ist; denn der Beschl. des NR vom 8. März hebt das Ges. von 1851 nicht auf, sondern verweigert bloss das Eintreten auf ein neues Ges. Dass aber ein Ges. und eine Verord. des BR über denselben Gegenstand mit vielleicht verschiedenem Inhalt nebeneinander bestehen sollen, ist nicht wohl denkbar. Ebensowenig könnte die Verord. des BR das Ges. aufheben. Ein BGes. kann nur wieder durch ein Ges. oder durch einen BBeschl. aufgehoben werden; und wenn die Aufhebung durch einen BBeschl. erfolgt, so unterläge derselbe dem fakultativen Referendum, sofern er nicht als dringlich erklärt würde . . . Die Schlussnahme des NR schafft kein klares und sicheres Verhältnis.

---

[1]) Eine durch besondern, dem fakultativen Referendum unterstellten BBeschl. sanktionierte Abweichung von den Grundsätzen des BGes. vom 16. März 1877 liegt in dem BBeschl. betr. Ankauf von Prioritätsaktien der Jura-Simplon-Bahn vom 27. Juni 1890, A. S. n. F. XI 711. Dieser Ankauf hängt mit der Frage der Eisenbahnverstaatlichung zusammen und ist unabhängig von den für ganz andere Verhältnisse bestimmten Vorschriften des BGes. vom 16. März 1877; vgl. Botsch. des BR vom 30. Mai 1890 über den genannten Ankauf, ferner B 1890 III 85; 1890 I 83, 939, 1891 II 386. Der BBeschl. vom 27. Juni 1890 ist sodann die staatsrechtliche Grundlage für die vom BR emittierten Rententitel: vor diesem BBeschl. fehlte diese Grundlage. B 1891 II 1: vgl. auch oben I S. 53; unten Nr. **1379.**

2. Die Ausführung des Beschl. des NR würde ein eigentümliches Zwitterding zu Tage fördern, das weder Ges. noch Verord. ist und in der bisherigen BGesetzgebung kein Vorbild hat. Entweder ist der BR kompetent, die Materie durch eine Verord. zu regulieren, dann bedarf es keiner Genehmigung durch die Räte; oder er ist nicht kompetent, dann fällt die Materie der Gesetzgebung anheim. Diese einfache und klare Ausscheidung der Kompetenzen ist bisher immer festgehalten worden und gewiss auch der weniger klaren Verwischung der Kompetenz-Grenzen vorzuziehen, welche die Kombination von Verord. und Ges. notwendigerweise zur Folge haben würde.[1])

3. Wenn es die Absicht des NR war, durch die Wahl der Form einer bundesr. Verord. mit nachheriger Genehmigung durch die BVers. zu vermeiden, dass die Angelegenheit dem fakultativen Referendum unterliege, so dürfte diese Absicht schwerlich verwirklicht werden; denn die Genehmigung der Verord. durch die Räte könnte nur in Form eines BBeschl. ausgesprochen werden und müsste als solcher dem Referendum anheimfallen, da es kaum anginge, denselben als dringlich zu erklären.[2])

4. Es lässt sich endlich nicht einsehen, was die Räte dabei gewännen, wenn sie, statt ein Ges. zu erlassen, sich bloss die Genehmigung einer Verord. des BR vorbehielten. Ihre Arbeit wäre ganz die gleiche; sie müssten in beiden Fällen gleich sorgfältig prüfen. Kämen sie in den Fall, einzelnen Bestimmungen der Verord. die Genehmigung zu versagen, so könnte die richtig scheinende Abänderung nicht sofort getroffen werden, wie bei einem Ges., sondern es entständen Rückweisungen und damit unnötige Komplikationen.

Zu diesen Bedenken konstitutioneller Art treten auch materielle Gründe hinzu, welche verhindern, dem NR auf dem von ihm eingeschlagenen Wege zu folgen.

Es mag zwar mit einigem Rechte bemerkt werden, einzelne Bestimmungen der Vorlage eigneten sich ebenso gut für eine Verord. oder ein Regl. als für ein Ges. Dem ist aber entgegenzuhalten, dass andere Punkte ganz entschieden einer gesetzlichen Feststellung bedürfen; so namentlich die Frage, ob ein permanenter sog. Kriegsfonds vorhanden sein soll oder nicht, indem die Bestimmung des Art. 40 der BV von 1848 in derjenigen des Jahres 1874 keine Aufnahme mehr gefunden hat.

Im weitern lässt sich mit einigem Grund einwerfen: Die Beurteilung der Sicherheit von Geldanlagen sei wandelbar, ändere sich je nach dem allgemeinen Geldstande und den Kreditverhältnissen; feste gesetzliche Schranken, die man nicht leicht nach Bedürfnis ändern könne,

[1]) Vgl. auch oben I Nr. **376a.**
[2]) Vgl. auch oben I S. 180, III S. 458.

seien deshalb nicht geeignet. Abgesehen davon, dass dieser Einwurf auch eine an BGenehmigung gebundene Verord. treffen würde, erscheint er auch sonst nicht ganz zutreffend; denn gewisse Kriterien lassen sich ungeachtet aller Wandelbarkeit der menschlichen Dinge doch aufstellen, ohne dass man Gefahr läuft, sie häufig ändern zu müssen. Das vorwürfige Ges. soll und will ja nur wenige Grundsätze niederlegen, an diese die Exekutive binden und ihrem Urteil im einzelnen Falle genügenden Spielraum lassen.

Wenn ferner gesetzliche Vorschriften über Anlegung von Staatsgeldern deswegen überflüssig sein sollen, weil die eidg. Staatskasse keine verfügbaren Gelder habe und nicht vorsehe, solche zu erhalten, so wird übersehen, dass unerwartete Geldabundanz auch wieder eintreten kann, wie 1857 und 1871, und dass dieses Motiv ebensosehr gegen eine Verord. als ein Ges. sprechen würde. Namentlich aber wird ausser acht gelassen, dass die zu treffenden Bestimmungen nicht nur für die eigentlichen Staatsgelder zu gelten haben, sondern auch für die von der Staatskasse verwalteten Spezialfonds, deren zur Zeit acht vorhanden sind, mit einem Gesamtvermögen von gegenwärtig mehr als 4 Millionen Franken, also auf anvertraute Gelder ihre Anwendung finden sollen. Da ist man doch wohl den Stiftern und Gebern schuldig, dass gewisse Normen, welche den Kapitalbestand sichern, durch das Ges. aufgestellt werden. B 1876 I 988

In ihrem Ber. vom 28. Mai 1878 konstatierte die Komm. des NR zur Prüfung der Geschäftsführung (Aepli) in dem Inventar der eidg. Wertschriften vom 31. Dez. 1877 eine Reihe von Wertschriften, die den Vorschriften des BGes. vom 16. März 1877 nicht entsprachen, z. B. Nordostbahn-, Centralbahn- und Gotthardbahn-Obligationen etc.; sie verlangte deren Liquidation zu geeigneter Zeit. Mit bezug auf die dem BGes. nicht entsprechenden Werttitel der Spezialfonds erörtert der Ber. die weitere Frage, ob die Verluste, welche denselben durch Kursrückgang entstanden sind, diesen zu ersetzen seien und bejahendenfalls auf welche Weise: Es ist einleuchtend, dass solche Verluste, welche auf Papieren entstanden sind, die zur Zeit der Schenkung Gegenstand und Inhalt derselben waren, dem Fonds nicht zu ersetzen sind, die Schenkung vermindert sich eben um den Betrag der Verluste. Anders ist es in betreff derjenigen Verluste, welche auf Papieren entstanden, die nach der Schenkung und während der Verwaltung des Bundes angekauft worden sind. Solche Verluste müssen den betr. Fonds wieder ersetzt werden z. B. durch successive Kapitalisierung von Zinsen der betr. Fonds. Der BR betonte hiergegen in seinem Geschäftsber. über das Jahr 1878, dass die Ersetzung der in Frage stehenden Kursverluste nur auf dem Wege von Zuschüssen aus der BKasse bewerkstelligt werden könnte, B 1878 II 879, 880; 1879 II 334, 769; 1880 II 532 (Spezifikation der Kapitalanlagen der Spezialfonds, unter Abzug der Kursdifferenzen und nach den Rubriken des BGes. vom 16. März 1877, nebst der weitern Rubrik: Eisenbahnobligationen und Aktien); 1881 II 564 (dieselbe Spezifikation, wobei jedoch die Rubrik: Eisenbahnobligationen und Aktien fehlt); 1882 II 652. Vgl. jetzt BGes. vom 10. April 1891, Art. 4 Abs. 2. — Auch im Ber. der Komm. des NR zur Prüfung der Geschäftsführung vom

19. Mai 1886 (Bezzola) wird bemerkt, dass die Praxis der BVerwaltung in Hinsicht auf den Bestand des Wechselportfeuille nicht vollständig mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimme, B 1886 II 461. — Auf das im Jahre 1882 gestellte Gesuch der schweiz. Hagelversicherungsgesellschaft um Gewährung eines Kredites bei der eidg. Staatskasse im Betrage von Fr. 150,000, um Hagelschäden prompt ausbezahlen zu können, trat der BR nicht ein, weil eine solche Krediteröffnung mit den Bestimmungen des BGes. vom 16. März 1877 unvereinbar gewesen wäre.

III. Durch das BGes. vom 10. April 1891 betr. die Anlage eidg. Staatsgelder und der Spezialfonds wurden das BGes. vom 16. März 1877, sowie der BBeschl. vom 26. Juni 1884 ersetzt und aufgehoben. Es handelte sich, wie der BR in seiner Botsch. vom 15. März 1891 ausführt, zunächst darum, die Schranken zur Erwerbung zinstragender Kapitalien zu erweitern durch Aufnahme der Obligationen schweiz. Eisenbahnen in das Verzeichnis der zulässigen Wertschriften, sofern sie der im Ges. festzustellenden Voraussetzung entsprechen; als Voraussetzung wird festgesetzt, dass die Reinerträgnisse der betr. Eisenbahnunternehmung in den vorangegangenen drei Jahren eine Verzinsung des Gesamtaktienkapitals von mindestens 3 % gestatteten; des weiteren bemerkt der BR:

Der Ankauf von Eisenbahnobligationen war schon z. Z. der Revision des BGes. von 1851 angeregt worden, allein es wurde damals gegen ihre Zulassung unter anderm namentlich geltend gemacht, dass kant. oder von Kantonen garantierte Obligationen in genügender Menge vorhanden seien, um den Bedarf der Eidg. an solchen Valoren stets decken zu können.

Abgesehen davon, dass die einheimischen Eisenbahnobligationen als eine zweifellos solide Geldanlage betrachtet werden dürfen, fällt in Betracht, dass dieselben z. Z. eine lohnendere Verzinsung als Staatspapiere bieten; auch sind letztere, wie die Erfahrung lehrt, viel häufiger antizipierter Rückzahlung oder Konversion unterworfen, als dies bei den erstern der Fall ist.

Nebstdem sind die Obligationen der hier in Frage kommenden Eisenbahnunternehmungen infolge ihrer Kotierung an der Börse in Frankfurt a. M. ein allgemein bekanntes und beliebtes Handelspapier geworden, das vermöge dieser Eigenschaft einen grössern Markt und eine auch in ausserordentlichen Zeiten sich geltend machende leichtere Verkäuflichkeit erworben hat.

Von kant. Staatsobligationen sind dagegen nur die bernischen an obgenanntem Börsenplatz kotiert, und annähernd die Hälfte derjenigen der übrigen Kantone erscheint selbst nicht in den schweiz. Kursblättern.

Es ist daher kein Grund zur Annahme vorhanden, dass kant. Staatsobligationen in gewöhnlichen oder auch in ausserordentlichen Zeiten

in bezug auf Stabilität des Kurses und der jederzeitigen Verkäuflichkeit vor denjenigen Eisenbahnobligationen, die der BR als erwerbbare Titel zu Kapitalanlagen in Vorschlag bringt, den Vorzug haben sollten. B 1891 I 645.

Vgl. Ermächtigung des Finanzdep. zum Erwerb von Obligationen der Centralbahn-, Gotthardbahn- und Nordostbahn-Gesellschaft, B 1893 I 878.

Durch das BGes. vom 5. April 1895 wurden den zulässigen Anlagen solche in Obligationen schweiz. Hypothekarinstitute beigefügt. Zur Rechtfertigung dieser Vorschrift brachte der BR in seiner Botsch. vom 15. März 1895 vor:

Wenn sich die Eidg. nicht der fatalen Konsequenz unterziehen will, den Minderertrag der eidg. Anlagen gegenüber der Verzinsung der Staatsschulden mehr und mehr anwachsen zu lassen, so muss der im BGes. vom 10. April 1890 gezogene Kreis der Anlagen etwas erweitert werden. Es liegt dem BR ferne, zu diesem Zwecke sein Augenmerk auf Papiere richten zu wollen, deren Solidität nur dem mindesten Zweifel begegnen könnte; allein ausser ausländischen Staatspapieren und inländischen kant. oder Eisenbahn-Obligationen gibt es eine Kategorie schweiz. Titel, deren Sicherheit unzweifelhaft ist, und welche, namentlich wenn die Anlage von kürzerer Dauer ist, häufig zu günstigern Bedingungen erhältlich sind, als die vorgenannten Papiere. Es sind dies die Obligationen, Kassenscheine etc. inländischer Hypothekarbanken.

Die nennenswertesten dieser Institute haben die statutarische Vorschrift, dass ihr Obligationenkapital in Hypothekartiteln oder in Wechseloblighi, versichert durch faustpfändliche Hinterlage von Wertpapieren, angelegt werden muss; das Erteilen von ungedeckten Krediten und andere mit Risiko verbundene Geschäftszweige sind ihnen untersagt. Eine Anzahl dieser Hypothekarbanken qualifiziert sich auch deswegen als Institute, deren Obligationen erworben werden dürfen, weil Kantone mit Gründungskapital bei denselben beteiligt und in den Verwaltungsbehörden vertreten sind. Wo solche Grundlagen für die Solidität eines Instituts vorhanden sind, dürfte nach der Auffassung des BR die Anlage eidg. Gelder gestattet werden. Allerdings läge es auch im Bereiche der Möglichkeit, dass im Verlaufe der Zeit die Statuten einer solchen Bank geändert und deren Geschäftsbetrieb dadurch derart verändert würde, dass die Vorzüglichkeit der gemachten Anlage in Frage gestellt werden könnte. Dem gegenüber darf aber darauf verwiesen werden, dass es sich nicht um Erwerbung von langsichtigen Titeln handeln würde, sondern von Obligationen und Kassenscheinen auf längstens fünf Jahre, wodurch das Schuldverhältnis auf die natürlichste Weise von Zeit zu Zeit sich lösen wird.

Eine fernere Vorsichtsmassregel ist die Vorschrift, dass diese Obligationen schweiz. Hypothekarbanken in gleicher Weise behandelt werden sollen, wie nach Art. 7 Abs. 3 des Ges. die ausländischen Staatspapiere und die schweiz. Eisenbahnobligationen, d. h. das Finanzdep. würde nur zur Übernahme solcher Titel ermächtigt, deren Erwerbung vom BR vorher grundsätzlich als zulässig erklärt worden ist; diese Ermächtigung dürfte aber nur ausgesprochen werden, nachdem sich der BR durch Einsichtnahme der vorgelegten Statuten, Bilanzen und der Anleihensbedingungen von der Solidität der Anlage überzeugt haben wird. B 1895 I 983.

5. Kapitel.

Die Beiträge der Kantone zur Bestreitung von Bundesausgaben.[1])

BV 1874 Art. 42 lit. f, vgl. BV 1848 Art. 39 Abs. 1 lit. e und Abs. 2, Art. 74 Ziff. 10; Bundesvertrag von 1815 § 3, A. S. I 16, 24, n. F. I 14; Off. Slg. I 5.

Skala der Mannschafts- und Geldbeiträge der Eidg. Stände, so wie sie durch die Beschlüsse der Tagsatzung von 1816 und 1817 festgesetzt worden sind, Off. Slg. I 47—49.[2])

Tagsatzungsbeschl., durch den die eidg. Geldskala auf neue zwanzig Jahre (1839—1858) festgesetzt worden ist, vom 14. Juli, 20. Aug. 1838, Off. Slg. III 3.[3])

BGes. betr. die eidg. Geldskala vom 9. Juli 1851, A. S. II 369. — Ber. der Komm. des NR vom 6. März 1851, B 1851 I 379.

BBeschl. betr. die Mannschafts- und Geldskala vom 12. Juni 1871, A. S. X 450. — Ber. des BR vom 23. Mai 1871.

BGes. betr. die eidg. Geldskala vom 9. März 1875, A. S. n. F. I 503. — Botsch. des BR vom 7. Okt. 1874, B 1874 III 161; Ber. der Komm. des StR vom 8. Dez. 1874, B 1874 III 1007.

BBeschl. betr. die eidg. Geldskala vom 5. April 1895, A. S. n. F. XV 198. — Botsch. des BR vom 26. Febr. 1895, B 1895 I 409; 1896 I 613.

1373. Das BGes. betr. die eidg. Geldskala vom 9. März 1875, vollziehbar seit dem 14. Juli 1875, A. S. n. F. I 503, bestimmte die eidg. Geldskala für die nächsten zwanzig Jahre (Art. 1); durch den mit Referendumsvorbehalt erlassenen BBeschl. vom 5. April 1895 wurde dieses BGes. bis auf weiteres als in Kraft verbleibend erklärt, A. S. n. F. XV 198.

Die eidg. Geldskala ist in ihrer dermaligen Form ein Erbteil der Mediationszeit. Historisch und begrifflich hängt sie zusammen mit der Mannschaftskala, die mit der Revision der BV im Jahre 1874 dahingefallen ist. Ihr Prinzip wurzelt in der rein föderalen Vergangenheit. Es ist nicht das Schweizervolk, sondern es sind die schweiz. Stände, welche hier besteuert werden. Die Geldskala hängt auch zusammen mit dem z. Z. dahingefallenen Grundsatze, dass immer der doppelte Betrag des eidg. Geldkontingents in der eidg. Staatskasse sich vorzufinden habe.[4]) Es war das eine

[1]) Vgl. ferner oben S. 555 II, 626, 627; 645 lit. b.

[2]) Vgl. auch Repertorium der Abschiede a. O. II, S. 320, 1086—1089.

[3]) Vgl. auch Repertorium der Abschiede a. O. II, S. 322—327, 1091—1093.

[4]) Vgl. jedoch auch Nr. **1371.**

weislich vorsorgliche landesväterliche Vorschrift für Tage, wo die Geldzirkulation, wie überhaupt jeglicher Verkehr des Lebens noch etwas langsamer und feierlicher vor sich ging, und wo die Geldsurrogate, abgesehen von dem jetzt noch hierlands verpönten Papiergelde, sowie das Schuldenmachen noch weniger allgemein und weniger populär als heutzutage waren. In der BV des Jahres 1874 blieb die Geldskala stehen, weil sie in der BV vom Jahre 1848 gestanden hat, und weil man vor dem Prinzip direkter Besteuerung des Schweizervolkes aus administrativen wie bundesstaatlichen Beweggründen gerechte Scheu trug.

Eine Feststellung der Geldskala erfolgte im Jahre 1803, also zu Anfang der Mediationsepoche, dann 1816, 1817, nach Annahme des Fünfzehnervertrages, ferner im Jahr 1838, also bundesvertragsgemäss 20 Jahre später, endlich 1851, in Ausführung der BV vom Jahre 1848. Am 12. Juni 1871 wurde sodann die bisherige Geldskala bis auf weiteres in Kraft erklärt.

Grundlegend ist nunmehr Art. 42 lit. f der BV, lautend:

> Die Ausgaben des Bundes werden bestritten . . . f. aus den Beiträgen der Kantone, deren nähere Regulierung, vorzugsweise nach Massgabe der Steuerkraft derselben, der BGesetzgebung vorbehalten ist.

Der Terminus «Steuerkraft» fand sich in der alten BV nicht vor, und man wollte diesen Terminus mit Absicht als neuen und hauptsächlichen Masstab zu einer realern Unterlage hinstellen. Das Adverbium «vorzugsweise» verdankt seine Einschaltung einem Antrag aus der Mitte des NR; die Komm. des NR wollte lediglicher Dinge auf die mathematische Abwägung der Steuerkraft abstellen, der Rat fand, dass beiläufig auch weitere volkswirtschaftliche Momente, wie auch die bisherige und zukünftige finanzielle Stellung der einzelnen Kantone zur Eidg. in anderweitigem Bezuge in Betracht zu ziehen seien. Die französische und die deutsche Redaktion decken sich nicht vollständig, denn erstere besagt:

> par la contribution des cantons que règlera la législation fédérale, en tenant compte surtout de leur richesse et de leurs ressources imposables.

Hier wird sonach das allgemeine Kriterium des Volksreichtums und der allgemeinen wirtschaftlichen Hilfsquellen in den Vordergrund gestellt. Der deutsche Text spricht präziser von der Steuerkraft. . . .

Es ist aber unmöglich, für diese eidg. Geldskala eine mathematisch sichere Grundlage zu gewinnen. Man muss sich zwar mit allen den verschiedenen Momenten, die bei Beurteilung der ökonomischen Lage eines Kantons in Betracht kommen können, bekannt machen, dann aber nach freiem Ermessen und ohne eine haarscharfe Rechnung zu Grunde legen zu wollen, somit eben nach einem gewissen Takte die einzelnen Kantone taxieren; man muss juryartig zu Werke gehen.

Ber. der Komm. des StR vom 8. Dez. 1874 (Th. Wirz), B 1874 III 1007.

Der Gesamtbetrag des einfachen Geldkontingentes betrug:

1815	Schweizer	Fr.	540,107, Off. Slg. I 5,
1816/7	»	»	539,275, Off. Slg. I 47,
1838	»	»	707,740, Off. Slg. III 3,
1851	(neue)	»	1,041,081, A. S. II 369,
1875		»	1,172,224, A. S. n. F. I 503,
1895		»	1,302,353, B 1895 I 411,
1902		»	1,500,628, auf Grund der Volkszählung von 1900, A. S. n. F. XVIII 891.

Den Antrag, im Jahre 1895 die im BGes. von 1875 vorgesehene Revision der Geldskala nicht vorzunehmen, die bisherige vielmehr in Kraft bestehen zu lassen, begründete der BR in seiner Botsch. vom 26. Febr. 1875 wie folgt:

Es sind die der Aufstellung eines sichern Masstabes für die Geldskala entgegenstehenden Schwierigkeiten, die den BR bestimmen, von einer Revision des BGes. vom 9. März 1875 abzusehen.

Nach dem Wortlaut der BV sollen die Geldkontingente der Kantone vorzugsweise nach Massgabe der Steuerkraft derselben festgesetzt werden. Wie ist es nun aber möglich, diese Steuerkraft zu ermitteln? Die Steuersysteme der Kantone sind sehr verschiedenartig: während einige vorzugsweise direkte Steuern (Einkommens- und Vermögenssteuer) beziehen, verlegen sich andere mehr auf indirekte Abgaben (Salz-, Handänderungs-, Erbschafts-, Stempelsteuern), es gibt sogar Kantone, die noch keine direkten Staatssteuern erheben. Es wäre somit unmöglich, umfassende, zuverlässige und vergleichbare Angaben über das steuerfähige, bewegliche und unbewegliche Vermögen in den Kantonen zu erhalten. Zudem würde es nicht genügen, die Aktiven auszumitteln, sondern um die Steuerkraft oder, wie sich der französische Text des Art. 42 lit. f der BV ausdrückt, um den Volkswohlstand und die wirtschaftlichen Hilfsquellen (richesse et ressources imposables) zu ergründen, müsste man auch die Passiven kennen; eine solche Erhebung erscheint jedoch z. Z. nicht durchführbar.

Im Jahre 1875 hatte man sich mit einer vom statistischen Bureau verfertigten Zusammenstellung der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben der Kantone zu helfen versucht, deren Unzulänglichkeit aber von den vorberatenden Behörden sofort betont wurde. Im Jahre 1851 war es eine Expertenkomm., die beauftragt worden war, nach Massgabe aller verschiedenartigen Momente, welche bei der Beurteilung der ökonomischen Lage eines Kantons in Betracht kommen können, einen Vorschlag zu machen, der jedoch sowohl vom BR als auch von den Komm. des NR und des StR und zuletzt von der BVers. wesentlich abgeändert wurde.

In Ermangelung sicherer Angaben wurde deshalb bei der Beratung der Ges. von 1851 und 1875 die Geldskala von der BVers. so ziemlich nach freiem Ermessen aufgestellt, und es bliebe auch heute keine andere Auswahl. Ein solches Vorgehen würde aber höchstwahrscheinlich zu unliebsamen Erörterungen im Schosse der BVers. führen und in den Kantonen, die etwa in eine höhere Klasse versetzt würden, eine Unzufriedenheit hervorrufen.... Es dürfte leichter sein, die schon bestehende Skala fortdauern zu lassen, als eine neue aufzustellen. Es ist zwar schon richtig, dass sich die Verhältnisse in einigen Kantonen seit 1875, wenn auch nicht wesentlich, verändert haben; aber andererseits muss zugegeben werden, dass die gegenwärtige Klassifikation doch so ziemlich das Richtige getroffen hat. Es geht das daraus hervor, dass die Skala der Geldkontingente der Hauptsache nach schon seit der Mediationszeit die nämliche geblieben ist, indem von jeher die reinen Gebirgskantone (wie Uri, beide Unterwalden, Schwyz u. s. w.) in die untersten, die vorzugsweise Landwirtschaft treibenden Kantone (Luzern, Freiburg, Solothurn, Thurgau u. s. w.) in die mittleren und die mehr industriellen, reicheren und Städtekantone (wie Zürich, Bern, Waadt, Genf, Basel-Stadt) in die höchsten Klassen eingereiht wurden. Eine heutige Revision würde an dieser Klassifikation wahrscheinlich nicht viel ändern.

Endlich ist auch wohl die Annahme gestattet, dass für normale Zeiten der Bezug solcher Geldkontingente faktisch als ausgeschlossen erscheint. B 1895 I 409.

1074. Im Ber. der Komm. des StR vom 24. Juni 1876 (Fl. Gengel) betr. die Geschäftsführung des BR im Jahre 1875 wird über die Mittel und Wege zur Herstellung des Gleichgewichtes[1]) im eidg. Budget folgendes bemerkt:

[1]) Vgl. oben S. 638, 645. — Die eidg. Staatsrechnung über das Jahr 1866 schloss namentlich infolge der ausserordentlichen Militärausgaben mit einem Defizit von Fr. 1,449,211 auf der Verwaltungsrechnung, während die Generalrechnung einen Einnahmenüberschuss von Fr. 205,617 ergab. In seinem Rechenschaftsber. macht nun der BR die Bemerkung, dass dieses Resultat,

Der nächstliegende und natürliche, zugleich konstitutionell vorgezeichnete Weg der Aushilfe wäre die Einforderung der kant. Geldkontingente. Es sprechen aber nicht weniger als alle Gründe dafür, dass der Bund sich, so lange immer ein anderes Behelfen möglich, davor hüten soll, an die Finanzkraft der Kantone zu appellieren. Denn die ohnehin nicht unbegrenzte Finanzkraft der Kantone ringt, mit wenigen Ausnahmen, schon seit der Gründung des BStaates mit dem Defizit und mit dem Gewicht unverhältnismässiger Lasten; und die öffentlichen Lasten sind in den meisten Kantonen derart angewachsen, dass dieselben, ihrer Grosszahl nach, eher am Rande ihrer Hilfsmittel angelangt sind, als an der Befähigung, ihrerseits dem Bunde finanziell unter die Arme zu greifen. Ja es naht die Zeit heran, wo eine Reihe von Kantonen kaum mehr imstande sein wird, den Aufgaben des Staates in vollem Umfange gerecht zu werden, und diese Aufgaben nur noch in unvollkommener Weise und in sparsamster Ausstattung erfüllen kann. Die Einforderung der Geldkontingente würde dieses Mass voll machen und eher, denn die Herstellung des Gleichgewichtes in den eidg. Finanzen, eine Umwälzung sowohl im eidg. als kant. Haushalte nach sich ziehen[1]). B 1876 III 327.

1375. Die Anschauung, dass die in Art. 42 lit. f der BV genannten Geldbeiträge der Kantone nur für ausserordentliche Bedürfnisse, nicht aber zur Bestreitung regelmässiger Verwaltungsausgaben gefordert werden sollen, ist eine festgewurzelte; auf die BV selbst kann sie sich allerdings nicht stützen.

Ber. der Komm. des StR vom 12. Juni 1877 betr. die Ausgabe verzinslicher Kassenscheine (Sulzer), B 1877 III 458.

1376. Nationalrat Joos stellte den 27. Sept. 1899 den Antrag:

Der BR wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Ber. zu erstatten, ob nicht Art. 42 lit. f der BV aufzuheben und durch folgende Bestimmung zu ersetzen sei:

Die Ausgaben des Bundes werden bestritten: ....

f. aus einer auf das Vermögen, das Einkommen und den Erwerb gelegten Bundessteuer, deren Regulierung der BGesetzgebung vorbehalten ist.

---

wenn es auch nicht gerade ein beunruhigendes ist, doch zur grösstmöglichen Sparsamkeit mahne; denn bei der bekannten Unzulänglichkeit der kant. Finanzen wird wohl niemand im Ernste daran denken dürfen, zu handen der eidg. Staatskasse Geldkontingente zu beziehen, B 1867 I 1016.

[1]) Vgl. eine ähnliche Bemerkung von Seite des BR in den Budgetvorlagen für die Jahre 1877, 1878, B 1876 IV 274, 1877 III 438, und eine Bemerkung Aeplis in seiner Präsidialansprache im NR den 4. Dez. 1876. B 1876 IV 675. Andrerseits vgl. den Ber. der Komm. des NR (Bucher) vom 21. Nov. 1877, B 1877 IV 559; oben S. 645.

In der Sitzung des NR vom 11. Dez. 1899 erklärte der Sprecher des BR, Bundesrat Hauser, dass er schon wiederholt in den Fall gekommen sei, zu betonen, auf welch schwachem Fundament der ganze Finanzhaushalt der Eidg. aufgebaut ist, und darauf aufmerksam zu machen, wie eine intensive Handels- und Verkehrskrisis, von kriegerischen Ereignissen gar nicht zu reden, im stande wäre, das finanzielle Gleichgewicht nicht nur des Bundes, sondern auch der Kantone zu stören. Der BR, in Festhaltung seines Standpunktes, dass bei vermehrtem Bedürfnisse neue Einnahmequellen des Bundes zu erschliessen seien, ohne dass dabei die Steuerkraft der Kantone in Mitleidenschaft gezogen werde, verlangte die Ablehnung des Antrages Joos, welcher Auffassung der Rat mit allen Stimmen gegen die des Herrn Joos beitrat.

Übers. Verh. der BVers. Dez. 1899, Nr. 54; Stenogr. Bulletin 1899, IX S. 461, 493, 827—833, B 1899 V 810.

6. Kapitel.

Verzinsliche Bundeskassenscheine.

BV 1874 Art. 85 Ziff. 10, vgl. BV 1848 Art. 74 Ziff. 10, A. S. I 24, n. F. I 25.

1877. Durch den als dringlich erklärten BBeschl. vom 23. Juni 1877 betr. die vorläufige Deckung von Rechnungsdefiziten[1]) wurde der BR ermächtigt, im Laufe des Jahres 1877 verzinsliche Kassenscheine mit bestimmten Verfallzeiten und in runden Summen bis auf den Betrag von 6 Millionen Franken auszugeben oder nötigenfalls diese Summen durch Geldaufnahmen zu beschaffen. Die Bestimmung des Zinsfusses der Kassenscheine wurde dem BR überlassen, der denselben öffentlich bekannt zu machen hatte. Gleichzeitig wurde der BR eingeladen, bis zur nächsten Session einen Ges.-Entw. betr. die Regulierung der Ausgabe von BKassenscheinen vorzulegen.

A. S. n. F. III 120. Vgl. Botsch. des BR vom 28. Mai 1877 betr. die Ausgabe von verzinslichen BKassenscheinen und Ber. der Komm. des StR vom 12. Juni 1877 (Sulzer), B 1877 III 48, 457, Postl.-Slg. n. F. 131. BBeschl. vom 28. Juni 1878 betr. die Erneuerung von eidg. Kassenscheinen, A. S. n. F. III 450, und Botsch. des BR hiezu vom 24. Mai 1878, B 1878 II 1080. BBeschl. vom 20. Dez. 1879 betr. die Aufnahme eines einheitlichen eidg. Anleihens, und BRBeschl. vom 9. Jan. 1880 betr. Aufnahme eines eidg. Anleihens von 35 Millionen Franken, A. S. n. F. IV 417, B 1880 I 121; Botsch. des BR betr. die Konversion der eidg. Anleihen vom 12. Nov. 1879, B 1879 III 879. Vgl. B 1879 II 328, 1880 II 529, 1881 II 561; A. S. n. F. IX 303, B 1886 III 967.

Durch den BBeschl. vom 28. Juni 1878 wurde sodann der BR ermächtigt, an der Stelle der im Jahr 1877 ausgegebenen, am 1. Okt. 1878 und am 1. Jan. 1879 im Betrag von 2 Millionen Franken zahlfälligen 4 % Kassenscheine eine Emission von neuen Kassenscheinen, mit höchstens einjähriger Verfallzeit, im nämlichen Betrage anzuordnen, und für solche bis auf weiteres, wenn sie fällig werden, jeweilen wieder neue auszugeben. Eine fernere Erneuerung dieser Kassenscheine fand im Jahre 1879 nicht statt, ebensowenig eine Erneuerung der 1877 gleichzeitig mit den Kassenscheinen ausgegebenen 4 Millionen 4½ % dreijährigen eidg. Obligationen. Viel-

[1]) Vgl. auch oben S. 638, 639.

mehr wurde der BR von der BVers. den 20. Dez. 1879 ermächtigt, ein einheitliches 4 % eidg. Anleihen bis auf höchstens 35 Millionen Franken aufzunehmen; dieses Anleihen wurde zu Anfang des Jahres 1880 emittiert.

Mit Botsch. vom 31. Mai 1878 beantragte der BR: Es möchte von einem gesetzgeberischen Erlasse über die Ausgabe von Kassenscheinen vorläufig Umgang genommen werden. Mit Beschl. vom 15., 28. Juni 1878 stimmte die BVers. diesem Antrage bei.

Der BR hebt in seiner Botsch. hervor: Wenn die bisherigen eidg. Anleihen, — vgl. z. B. das Zwölfmillionenanleihen vom Jahre 1867, A. S. IX 15, das Anleihen vom Jahre 1871, A. S. X 400, — auf Grund der dieselben autorisierenden Beschl. der BVers. effektuiert worden sind, ohne dass sich das Bedürfnis fühlbar gemacht hat, die Emission dieser bedeutenden Geldbeschaffungen im besondern noch gesetzlich zu ordnen, so dürfte sich ein solches Bedürfnis auch für die Zukunft kaum als wahrscheinlich herausstellen. Für die Aufnahme von Anleihen, bezw. Ausgabe von Kassenscheinen in dieser oder jener Form, kommt vorab die konstitutionelle Ermächtigung in Betracht, und in dieser Beziehung sind die Bestimmungen der BV in Art. 85 Ziff. 10 und die ausdrücklich und durch unbestrittene parlamentarische Praxis festgestellten Grundsätze des eidg. Budget- und Rechnungswesens so deutlich, dass kaum etwas legislatorisch geordnet werden könnte, das nicht als eine selbstverständliche Konsequenz der genannten Grundbestimmungen bezeichnet werden könnte. Es ist wohl unzweifelhaft, dass die BVers. jeweilen über die Aufnahme neuer Anleihen in dieser oder jener Weise und in den ihr gutscheinenden Summen, sowie über die Rückzahlung beschliesst.

Vgl. A. S. VI 55, 129, IX 15, X 400, n. F. III 120, 450, IV 417, IX 303, XI 710, XII 502, XIII 1011, XV 611, XVII 229, XVIII 611, 938, XIX 545. B 1887 III 628, 1889 III 902, IV 217, 221, 1893 III 212, IV 837, V 451, 1896 IV 975, 1898 I 326, 540, 1903 I 1064; vgl. Beschl. des BR in A. S. IX 25, 35, 52, X 229, n. F. III 548, 640, V 1, X 140, B 1887 III 813, 1903 II 554.

Es erscheint auch angemessen, dass die nähern Modalitäten der Ausführung der Anleihensbeschl.: Schuld- oder Kassenschein, auf den Namen oder den Inhaber, Grösse der Abschnitte, Form der Ausfertigung der Scheine, Verfallzeiten, Kontrollmassregeln u. s. w. der BVerwaltung anheimgestellt bleiben. Desgleichen wird auch zutreffender in den Bereich der Tätigkeit der letztern die Feststel-

lung derjenigen Punkte fallen, welche besondere Erwägung äusserer Umstände, z. B. des Geldmarktes, voraussetzen oder Vereinbarungen geschäftlicher Natur betreffen, wie z. B. Zinsfuss, Emissionskurs[1]) u. s. w. . . . Es ist daher vorzuziehen, dass die BVers. alles, was die konstitutionellen Befugnisse für Bewilligung und Rückzahlung von Anleihen betrifft, ohne weitere legislatorische Regulierung, uneingeschränkt und ungeschmälert zu jeweiliger freier Entschliessung in der Hand behält und der Administration alles dasjenige überlässt, was zur geschäftsmässigen Ausführung der Anleihensbeschl. des Gesetzgebers gehört.

B 1878 II 1085; Übers. Verh. der BVers. Juni 1878, Nr. 25.

---

[1] Vgl. jedoch auch A. S. n. F. XIX 545.

7. Kapitel.

Die Finanzierung der Schweizerischen Bundesbahnen.

BGes. betr. die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der Verwaltung der schweiz. BBahnen vom 15. Okt. 1887 (Rückkaufges. oder BBahnges.), Art. 7, 13 Ziff. 1, A. S. n. F. XVI 555, 558. — Botsch. des BR hiezu (sog. Rückkaufsbotsch.) vom 25. März 1897, B 1897 II 313—328, 381, 382, 406; Experten-Gutachten über den Eisenbahnrück-kauf durch den Bund vom 4. März 1897, B 1897 II 906 ff., 913 ff.

BBeschl. vom 28. Juni 1899 betr. Erwerbung von schweiz. Eisenbahn-Obligationen und Aufnahme eines Staatsanleihens zum Zwecke der Eisenbahnverstaatlichung, A. S. n. F. XVII 229. — Botsch. des BR vom 15. Juni 1899, B 1899 III 1057. — Prospektus des eidg. Finanzdep. vom 5. Aug. 1899 zu dem 3½%igen Staatsanleihen der schweiz. Eidg. zum Zwecke der Finanzierung des Rückkaufes der schweiz. Hauptbahnen (sog. Bundesbahn-Anleihen vom 5. Aug. 1899 Serien A—D, vom 24. April 1902 Serien E-G, insgesamt 350 Millionen Franken, jede Serie zu 50 Millionen), B 1899 IV 276, 1903 I 473.

BBeschl. vom 29. März 1901 betr. Erweiterung des BBeschl. vom 28. Juni 1899, A. S. n. F. XVIII 611. — Botsch. des BR hiezu vom 15. März 1901, B 1901 II 256.

BBeschl. vom 20. Dez. 1901 betr. die Durchführung der BBeschl. vom 28 Juni 1899 und 29. März 1901 und die Vollmachterteilung zur Ausgabe weiterer BBahnobligationen, A. S. n. F. XVIII 938. — Botsch. des BR hiezu vom 29. Nov. 1901, B 1901 IV 1163.

BBeschl. vom 24. April 1902 betr. Vollmachterteilung zur Konversion von Anleihen der verstaatlichten schweiz. Eisenbahnen, A. S. n. F. XIX 74. — Botsch. des BR vom 4. März 1902, B 1902 I 926.

BBeschl. vom 26. Juni 1903 betr. die Vollziehung der BBeschl. vom 28. Juni 1899, 29. März 1901, 20. Dez. 1901 und 24. April 1902, die Konversion der Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen und die Ermächtigung zur Ausgabe weiterer (3%) BBahnobligationen, A. S. n. F. XIX 617 ff. — Botsch. des BR hiezu vom 2. Juni 1903, B 1903 III 219; Stenogr. Bulletin der BVers. 1903, XIII S. 551—572, 649—672.

BBeschl. vom 19. April 1898 betr. Übernahme der Garantie für das Simplonanleihen der Jura-Simplon-Bahngesellschaft durch den Bund, nebst Anleihens-Vertrag vom 29. Dez. 1897, A. S. n. F. XVI 695; BRBeschl. vom 14. Juli 1898 betr. diese Garantie, A. S. n. F. XVI 819; vgl. oben II Nr. **375.** — Botsch. des BR vom 18. März 1898, B 1898 II 424. — Der Umtausch dieser 3½% Obligationen der J.-S.-Bahn von 1898 gegen 3½% BBahnobligationen erfolgte auf Grund einer Publikation der Generaldirektion der Schweiz. BBahnen vom 12. Mai 1903.

BBeschl. vom 14. Dez. 1900 betr. den freihändigen Ankauf der schweiz. Centralbahn durch den Bund, Rückkaufvertrag vom 5. Nov. 1900, A. S. n. F. XVIII 417. — Botsch. des BR vom 28. Nov. 1900, B 1900 IV 817.

BBeschl. vom 10. Dez. 1901 betr. den freihändigen Ankauf der schweiz. Nordostbahn durch den Bund nebst Rückkaufvertrag vom 1. Juni 1901. A. S. n. F. XVI 918, B 1901 IV 837; BBeschl. vom 19. Dez. 1901 betr. den Bau der Rickenbahn und den Ankauf der Toggenburgerbahn durch den Bund nebst bezgl. Verträgen vom 7. Okt. 1901, A. S. n. F. XVI 925. B 1901 IV 877; BBeschl. vom 21. April 1902 betr. den freihändigen Rückkauf der Vereinigten Schweizerbahnen durch den Bund nebst Rückkaufvertrag vom 22. Nov. 1901, A. S. n. F. XIX 68, B 1902 I 362; BBeschl. vom 26. April 1902 betr. den freihändigen Rückkauf des Anteils der Gemeinde Bremgarten an der Bahnunternehmung Wohlen-Bremgarten nebst Vertrag vom 4. März 1902, A. S. n. F. XIX 77, B 1902 II 400. Betr. Rückkauf der Jura-Simplonbahn vgl. Umtausch der J.-S.-Bahn-Aktien gegen 3½% BBahnobligationen al pari val. 1. Jan. 1903. B 1903 II 550; Rückkaufvertrag vom 11. Juli 1903; Übers. Verh. der BVers. Juni 1903, Nr. 46.

Ber. des BR an die BVers. vom 29. April 1902 betr. die Gesuche der Kantone Aargau und Zürich um Erlass der sog. Nationalbahngarantieschuld, B 1902 II 988; oben I S. 75, 83, 84.

Vgl. ferner B 1899 II 317, IV 1035; 1900 I 289, II 284—288; 1901 I 385, II 696—698; 1902 I 626, 677—679; 1903 I 473.

1378. Im Entw. eines BGes. betr. den Erwerb und Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes (GEntw. zur sog. Rückkaufsbotsch.) vom 25. März 1897 beantragte der BR die Bestimmung in Art. 5:

> Die für den Erwerb der Bahnen und die Aufbringung des erforderlichen Betriebskapitals nötigen Geldmittel sind durch Emission von Anleihen mittelst Ausgabe von Obligationen oder Rententiteln zu beschaffen.
>
> Die bezüglichen Titel sind nach einem festen Amortisationsplane längstens binnen 60 Jahren zu amortisieren.

Hieraus wurde dann im BGes. vom 15. Okt. 1897 folgende Vorschrift des Art. 7:

> Die für die Erwerbung, den Bau und den Betrieb der Bahnen erforderlichen Geldmittel sind durch Emission von Anleihen mittelst Ausgabe von Obligationen oder Rententiteln zu beschaffen.
>
> Die bezüglichen Anleihen sind nach einem festen Amortisationsplane längstens binnen sechzig Jahren zu amortisieren.
>
> Auf dem Wege der freien Verständigung mit den Eigentümern der Bahnen und unter Festhaltung des Grundsatzes der Schuldenamortisation binnen längstens sechzig Jahren kann auch eine andere Zahlungsmodalität für die Erwerbung der Bahnen gewählt werden.
>
> Die Genehmigung der Anleihensoperationen und des Amortisationsplanes bleibt der BVers. vorbehalten. A. S. n. F. XVI 555.

In zeitlicher Reihenfolge nahm die BVers. folgende Massnahmen im Interesse und zum Zwecke der Finanzierung der BBahnen vor:

1. Den 19. April 1898 ermächtigte die BVers. den BR, namens des Bundes die im Vertrage zwischen der Jura-Simplon-Bahngesellschaft und den Kantonalbanken von Zürich, Bern, Waadt, Neuenburg und Solothurn vom 29. Dez. 1897 betr. ein 3 1/2 % Anleihen von 60 Millionen Franken für Ausführung des Simplondurchstiches von Brig bis Iselle vorgesehene Garantie für Verzinsung und Rückzahlung des Kapitals dieses Anleihens zu übernehmen, sobald die behördliche Genehmigung der Planvorlagen und des Finanzausweises für die Simplonbahn von Brig bis Iselle erfolgt sein wird.[1]) Den 14. Juli 1898 übernahm der BR in rechtsverbindlicher Weise diese Garantie; gemäss Art. 5 des Anlehensvertrages und gemäss dem diesem Artikel entsprechenden Wortlaut der Titel sind innerhalb drei Monaten nach dem Übergange des Jura-Simplonbahnnetzes auf den Bund die Obligationen dieses Simplon-Anleihens gegen Bundesobligationen umzutauschen, die die gleichen Bedingungen enthalten, wie die von der Bahngesellschaft ausgegebenen Obligationen; die Inhaber dieser letztern Titel haben diesen Umtausch anzunehmen, A. S. n. F. XVI 695, 698, 819. Dieser Umtausch[2]) geschah bereits im Jahre 1902 betr. die von den Kantonalbanken noch nicht begebenen 20 Millionen Fr. des Simplonanleihens gegen 3 1/2 % BBahnobligationen, Serie E vom 24. April 1902, B 1903 I 473; der Umtausch der von den Kantonalbanken begebenen 40 Millionen erfolgte sodann in der Zeit vom 15. bis zum 30. Juni 1903 durch die Hauptkasse und die Kreiskassen der Schweiz. BBahnen und durch die Kantonalbanken von Zürich, Bern, Waadt, Neuenburg und Solothurn und durch die Union Financière in Genf auf Grund folgender Bekanntmachung der Generaldirektion der Schweiz. BBahnen vom 12. Mai 1903:

Infolge des Überganges der Jura-Simplon-Bahn an den Bund werden die Inhaber von Obligationen des 3 1/2 % Jura-Simplon-Bahn-Anleihens von 1898 laut den Bedingungen dieses Anleihens benachrichtigt, dass diese Titel gegen 3 1/2 % Obligationen der Schweiz. BBahnen umgetauscht werden müssen.

Der Umtausch findet wie folgt statt:

1. Gegen jede Obligation von 1000 Fr. der Jura-Simplon-Bahn, 1898, wird abgegeben:
   a. eine 3 1/2 % Obligation der schweiz. BBahnen, 1902, mit Zinsgenuss vom 30. Juni 1903 an;

[1]) Vgl. unten Nr. **1395.**
[2]) Vgl. auch unten ad 5.

b. ein Barbetrag von Fr. 8.75, gleich dem Zins zu 3½ % vom 1. April 1903, dem Datum des zuletzt abgetrennten Coupons der Obligationen der Jura-Simplon-Bahn von 1898, bis zum 30. Juni 1903, wo die in Umtausch gegebenen BBahn-Obligationen Zins zu tragen beginnen.

2. Die 3½ % Obligationen der Jura-Simplon-Bahn von 1898, die zum Umtausch vorgewiesen werden, müssen mit den Coupons Nr. 10 u. ff. versehen sein. Der Betrag der fehlenden Coupons ist durch den Vorweiser bar zu bezahlen.
3. Die in Tausch gegebenen 3½ % Obligationen der schweiz. BBahnen werden mit den Coupons auf 31. Dez. 1903 und ff. versehen sein.

2. Den 28. Juni 1899 ermächtigte die BVers. den BR, für Rechnung der zukünftigen BBahnen Obligationen der zurückzukaufenden Eisenbahngesellschaften für einmal bis zum Betrag von 200 Millionen Franken zu erwerben. Der Erwerb solcher Obligationen soll erfolgen entweder gegen Aushändigung von 3½ % eidg. Obligationen, welche einen Teil der zukünftigen Eisenbahnschuld des Bundes bilden werden, oder gegen bar in denjenigen Beträgen, die der BR durch Begebung der erwähnten 3½ % eidg. Obligationen verfügbar machen wird. Der BR kreierte hierauf das 3½ % BBahnanleihen vom 5. Aug. 1899, Serien A—D, und begann mit der Plazierung der Titel dieses Anleihens, indem er durch sein Finanzdep. dieselben mittelst des folgenden Prospektes den Inhabern 3½ %iger Eisenbahnobligationen zum Umtausch anbot:

Der BR ist durch BBeschl. vom 28. Juni 1899 ermächtigt worden, unter Ausgabe von 3½ % Schweiz. BBahn-Obligationen, und zwar vorläufig bis auf den Betrag von Zweihundert Millionen Franken, Obligationen der fünf schweiz. Hauptbahnen durch Umtausch oder Ankauf zu erwerben.

In Vollziehung dieses BBeschl. anerbietet nun der schweiz. BR den Titelinhabern bis auf weiteres den Umtausch der 3½ % Obligationen der Jura-Simplon-Bahn (ausgenommen das vom Bunde garantierte 60 Millionen-Anleihen für den Simplon-Tunnel), der Schweiz. Centralbahn, der Schweiz. Nordostbahn, der Gotthardbahn gegen 3½ % Schweiz. BBahnobligationen zu folgenden Bedingungen:

1. Der Umtausch der Titel erfolgt gegenseitig al pari unter Verrechnung des Zinses bis zum 31. Dez. 1899; zu diesem Zwecke behalten die Inhaber der Eisenbahnobligationen die bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Coupons in ihren Händen. Die Marchzinse vom Zinstag bis zum 31. Dez. werden durch die BVerwaltnng anlässlich des Umtausches der Eisenbahnobligationen gegen Interimsscheine des Bundes in bar vergütet.

2. Die Anmeldungen zum Umtausch sind unter Beigabe der Titel an das eidg. Finanzdep. oder an die zur Versendung des Prospektes berechtigten Umtauschstellen zu richten.

3. Für die zum Umtausch eingesandten Eisenbahnobligationen werden einstweilen Interimsscheine ausgehändigt, welche bis längstens Ende 1899 gegen definitive Titel umzutauschen sind.

4. Die im Umtausch auszuhändigenden Schweiz. BBahnobligationen lauten auf 1000 Franken und auf den Inhaber. Sie bilden die vier ersten Serien, bezeichnet A, B, C, D, von je 50 Millionen Franken, der künftigen Eisenbahnschuld der Eidgenossenschaft.

5. Die Obligationen sind zu 3½ % für das Jahr verzinslich und zwar in halbjährlichen Raten auf 30. Juni und 31. Dez.; der erste Coupon verfällt auf den 30. Juni 1900.

6. Das Anleihen kann seitens der Eidg. nicht früher als auf den 31. Dez. 1911 zur Rückzahlung gekündigt werden. Die Rückzahlung findet bis längstens Ende 1962 in der Weise statt, dass jährlich im Okt., erstmals 1911, die in einem den Titeln beizudruckenden Amortisationsplan vorgesehene Zahl von Titeln jeder Serie ausgelost und am darauffolgenden 31. Dez. zurückbezahlt wird. Die Eidg. behält sich jedoch das Recht vor, vom 30. Sept. 1911 an, auf dreimonatliche Voranzeige hin, somit erstmals auf den 31. Dez. 1911, die plangemässen Amortisationen beliebig zu verstärken, wie auch das Anleihen ganz oder teilweise zurückzubezahlen.

7. Zins- und Kapitalzahlungen erfolgen auf allen Hauptplätzen der Schweiz al pari und ohne Abzug von Kosten, Steuern oder Abgaben und im Auslande an später zu veröffentlichenden Zahlstellen zum Kurse von Sichtwechseln auf die Schweiz.

8. Die Eidg. verpflichtet sich, nach Konvenienz der Obligationäre, und ohne Kosten für dieselben, die Titel dieses Anleihens mit oder ohne Coupons in Depot zu nehmen und dafür auf den Namen lautende Certifikate auszuhändigen. Solche Depositen dürfen jedoch nicht weniger als Fr. 5000 Kapital betragen.

9. Die BVerwaltung wird zu geeigneter Zeit um Kotierung des Anleihens an Hauptbörsenplätzen nachsuchen.

10. Alle das Anleihen betreffenden Mitteilungen an die Obligationäre, insbes. alle Kündigungen, erfolgen rechtsgiltig durch einmalige Bekanntmachung im Schweiz. Handelsamtsblatt.

Der BR wird diesen Notifikationen überdies eine angemessene Verbreitung durch in- und ausländische Zeitungen geben.[1])

B 1899 IV 276, 1900 II 285.

[1]) Den Umtauschstellen wurde eine Vergütung von ¼ % des Nominalbetrages auf den bei ihnen zum Umtausch angemeldeten und dem Finanzdep. abgelieferten Eisenbahnobligationen zugesichert; ferner teilte das eidg. Finanz-

3. Den 14. Dez. 1900 genehmigte die BVers. den Vertrag des BR mit der Schweiz. Centralbahngesellschaft vom 5. Nov. 1900 betr. den freihändigen Ankauf dieser Bahn durch den Bund, und damit auch die in demselben stipulierte Schuldübernahme, womit die Eidg. an Stelle der Schweiz. Centralbahn u. a. Schuldnerin der von letzterer emittierten Anleihen sein zu wollen erklärte, und ebenso die der Gesellschaft ausser dem Barbetrag von Fr. 5,272,810. 30 versprochene Gegenleistung des Bundes in Form eidg. Rente; Art. 2 Abs. 1 des Vertrages bestimmt hierüber: Der Bund übergibt der Schweiz. Centralbahngesellschaft 100,000 eidg. Rententitel auf je Fr. 30 jährlicher Rente, laufend vom 1. Jan. 1901 an, und halbjährlich auf 30. Juni und 31. Dez. in eidg. Währung und bei den für die BBahn-Obligationen festgesetzten Zahlstellen zahlbar; diese Rententitel sind seitens des Kreditors unkündbar, dagegen steht dem Bunde das Recht zu, dieselben nach Ablauf von zwanzig Jahren, nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung, jederzeit gänzlich oder teilweise abzulösen gegen Barzahlung von Fr. 750 per Titel, erstmals am 31. Dez. 1920, A. S. n. F. XVIII 420.

4. Infolge Veränderung der Sachlage wurde auf den 1. Nov. 1900 die Umtauschoperation der BBahn-Obligationen gegen Eisenbahn-Obligationen sistiert; bis zu diesem Moment waren Obligationen im Gesamtbetrag von Fr. 58,449,000 umgetauscht worden. Durch Beschl. der BVers. vom 29. März 1901 wurde nun der frühere BBeschl. vom 28. Juni 1899 dahin erweitert, dass die aus der Begebung der 3½ % BBahn-Obligationen beschaffenen Barbeträge für die Zwecke der BBahnverwaltung im allgemeinen Verwendung finden dürfen und disponibel bleibende Gelder für deren Rechnung vorübergehend zinstragend anzulegen sind, A. S. n. F. XVIII 611.

Bis Ende 1901 erreichte der Gesamtbetrag der durch Umtausch, Verkauf und Aushingabe als Kaufpreis ausgegebenen 3½ % BBahnobligationen die Höhe von 200 Millionen Franken, indem zu den bereits genannten Fr. 58,449,000 hinzukamen: Fr. 61,551,000. verkaufte BBahn-Obligationen zum Kurse von 92 % steigend bis 99 % und Fr. 80,000,000 an die Schweiz. Nordostbahngesellschaft,

dep. am 7. Okt. den Umtauschstellen mit, dass der BR beschlossen habe, den Inhabern von mit dem deutschen oder mit dem französischen Stempel versehenen Eisenbahnobligationen die bezüglichen Gebühren von 6 Fr. vom Tausend für den deutschen und von 10 Fr. vom Tausend für den französischen Stempel zu Lasten der BBahnverwaltung von jetzt ab zu vergüten, insofern solche Obligationen in grösseren Posten zu Umtausch angeboten werden, B 1900 II 286.

al pari, als Kaufpreis verabfolgte BBahn-Obligationen neben einem Barbetrag von Fr. 6,882,476. 27.

5. Indem die VBers. mit Beschl. vom 20. Dez. 1901 von dem Ber. des BR betr. die Plazierung der ersten vier Serien A, B, C, D des 3½ % BBahnanleihens vom 5. Aug. 1899 im Gesamtbetrage von 200 Millionen Franken Vormerkung nahm, ermächtigte sie ihn gleichzeitig, weitere 3½ % BBahnobligationen auszugeben, a. zur Reglierung des Kaufpreises an verstaatlichte Eisenbahnunternehmungen, nach Massgabe der von der BVers. genehmigten Kaufverträge, b. zur Beschaffung der Gelder zur Bestreitung der Ausgaben des Baukontos der BBahnverwaltung, soweit deren eigene Mittel hiezu nicht ausreichen, und c. zum eventuellen Umtausch der vom Bunde garantierten 3½ % Obligationen der Jura-Simplon-Bahn,[1]) A. S. n. F. XVIII 938.

Kraft Rückkaufvertrages vom 22. Nov. 1901 erhielt die Aktiengesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen Fr. 22,000,000 3½ % BBahnobligationen und Fr. 18,347,324. 28 in bar, die Einwohnergemeinde Bremgarten kraft Vertrages vom 4. März 1902 für ihren Anteil an der Bahnunternehmung Wohlen-Bremgarten Fr. 196,808 in bar.

6. Infolge der Rückkaufverträge trat der Bund insbes. auch in alle Verpflichtungen der Bahngesellschaften betr. die Verzinsung und die Rückzahlung der konsolidierten Anleihen ein, wobei nach dem Willen der Vertragsparteien die Gläubiger der Gesellschaft berechtigt sein sollten, ihre Ansprüche selbständig und direkt gegenüber der Schweiz. Eidg. zu verfolgen (Art. 128 eidg. OR.).[2]) Hierauf ermächtigte die BVers. den BR den 24. April 1902 eine Reihe der in solcher Weise von der Eidg. übernommenen 4 % Eisenbahnanleihen im Gesamtbetrage von Fr. 153,000,000 im Rahmen der jeweiligen Anleihensbedingungen und in dem ihm geeignet scheinenden Zeitpunkt zur Rückzahlung zu kündigen und den Titelinhabern

[1]) Vgl. oben Ziff. 1.

[2]) Vgl. hiezu E. Huber und P. Laband, Zwei Gutachten über die Rechtsfragen, die sich aus dem Rückkauf der schweiz. Hauptbahnen für deren Obligationenanleihen ergeben. Im Auftrage des schweiz. Eisenbahndep. ausgearbeitet, Bern 1900; J. J. Oberer, Über die Rechte der Gläubiger bei der Liquidation von Aktiengesellschaften nach schweiz. Rechte, in Zeitschrift für Schweiz. Recht 1900, n. F. XIX S. 71; Alf. Wieland, Das Rückkaufsrecht des Bundes und die Rechtsstellung der Obligationäre bei der Verstaatlichung schweiz. Eisenbahnen, in Zeitschrift für Schweiz. Recht 1901, n. F. XX S. 1; ferner B 1900 IV 837.

die Konversion in 3½ % BBahn-Obligationen nach dem Typus des BBahnanleihens vom 5. Aug. 1899 anzubieten. Für den Fall, dass von der Kündigung eines ganzen Anleihens Umgang genommen würde, ist der BR ermächtigt, nach Massgabe der Bestimmungen über die Amortisation des bezüglichen Anleihens, verstärkte Auslosungen anzuordnen und den hiefür erforderlichen Geldbedarf durch Ausgabe von 3½ % BBahn-Obligationen nach dem Typus des Anleihens vom 5. Aug. 1899 zu decken, A. S. n. F. XIX 74. Und endlich liess sich der BR von der BVers. den 26. Juni 1903 auch ermächtigen, die von den Bahngesellschaften auf den Bund übergegangenen 3½ % Anleihen zur Rückzahlung zu kündigen und 3 % BBahnobligationen, deren Kapital und Zins in Schweizerwährung zahlbar sind, auszugeben; innert den Grenzen des allgemeinen Amortisationsplanes der BBahnschuld ist es Sache des BR, den Emissionskurs sowie die weitern speziellen Bestimmungen dieser 3 % BBahnobligationen festzusetzen. Die Emission 3 % BBahnobligationen kann stattfinden a. zur Beschaffung der nötigen Gelder für die Ausgaben des Baukontos der BBahnen, soweit die eigenen Mittel dieser Verwaltung nicht hinreichen, b. zur Konversion derjenigen im BBeschl. vom 24. April 1902 aufgeführten 4 % Anleihen, welche noch nicht zur Rückzahlung gekündigt wurden, und c. zur Konversion der 3½ % Anleihen der durch den Bund zurückgekauften Linien.

Mit dem 1. Jan. 1902 erfolgte der Übergang der bisher durch die allgemeine Finanzverwaltung des Bundes besorgten Komptabilität an die Organe der BBahnen; das eidg. Finanzdep. war es auch, das im Jahre 1901 für Rechnung der BBahnen die Anweisungen, die auf Grundlage des von der BVers. genehmigten Voranschlages ausgestellt worden waren, zu honorieren hatte. Bei der Abrechnung mit der BBahnverwaltung auf den 31. Dez. 1901 hatte diese vom eidg. Finanzdep. als Passivum zu übernehmen die 200 Millionen Franken 3½ % BBahnobligationen, welchem Betrage gegenüberstanden:

Fr.	96,939,869. 80	in umgetauschten Eisenbahnobligationen und angekauften erstklassigen Werttiteln,
»	3,262,710. 55	in Bankdepositen,
»	9,792,080. 35	in in- und ausländischen Wechseln,
»	82,000,000. —	Bezahlung des Kaufpreises an die Nordostbahngesellschaft,
Fr.	191,994,660. 70	Übertrag

Fr.	191,994,660. 70	Übertrag
»	2,870,000. —	Verrechnung des Zinses pro 1901 mit der gleichen Gesellschaft,
»	2,327,928. 20	Überweisung der zu amortisierenden Kursverluste,
»	618,495. 16	Ausgabenüberschüsse 1899—1901,
»	2,188,915. 94	Barzahlungen an die Hauptkasse der BBahnverwaltung.
Fr.	200,000,000.—	B 1901 I 660. II 897; 1902 I 678.

Zur Erklärung der mitgeteilten Massnahmen der BVers. ist zu bemerken:

Ad 1. Am 16. Okt. 1897 hatte ein Bankenkonsortium, bestehend aus dem Schweiz. Bankverein in Basel, der Schweiz. Kreditanstalt in Zürich und der Union Financière in Genf, der Jura-Simplon-Bahngesellschaft eine Offerte für ein Anleihen von 60 Millionen Franken zum Zwecke der Ausführung des Simplon-Durchstichs gemacht, welche Offerte jedoch nur für den Fall gelten sollte, dass das BGes. vom 15. Okt. 1897 betr. die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der Verwaltung der Schweiz. BBahnen (das Rückkaufges.) nicht in Kraft trete.

Diesen Banken trat ein aus Kantonalbanken gebildetes Konsortium entgegen, das sich bereit erklärte, der Jura-Simplon-Bahn den nämlichen Betrag von 60 Millionen Franken zur Ausführung des Simplonunternehmens zu etwas günstigeren Bedingungen für den Fall der Annahme des Rückkaufges. in der Referendumsabstimmung zu beschaffen; diese Offerte wurde immerhin unter der Voraussetzung gemacht, dass der Bund die Garantie für die Verzinsung und Rückzahlung des Anleihens übernehme.

Nachdem die Eidg. sich in Art. 49 des Rückkaufges. verpflichtet hatte, als Rechtsnachfolger der Jura-Simplon-Bahn die Simplon-Eisenbahn selbst auszuführen, falls die im Staatsvertrag zwischen Italien und der Schweiz vom 25. Nov. 1895 bedungenen Subventionen (vgl. Art. 11, 12 des Vertrages, A. S. n. F. XVI 802, 803) geleistet werden, nahm der BR keinen Anstand, die Bestrebungen des Konsortiums der Kantonalbanken zu unterstützen. Die bezüglichen Verhandlungen mit der Jura-Simplon-Bahn, die unter Leitung einer Delegation des BR geführt wurden, fanden ihren Abschluss im Vertrage vom 29. Dez. 1897, laut welchem sich die Waadtländer Kantonalbank in Lausanne, die Berner Kantonalbank in Bern, die Zürcher Kantonalbank in Zürich, die Solothurner Kantonalbank in Solothurn und die Neuenburger Kantonalbank in Neuenburg verpflichten, der Jura-Simplon-Bahngesellschaft ein zu $3^1/_2$ % verzinsliches Anleihen von 60 Millionen Franken für die Ausführung der schweizerischen und italienischen Konzessionen betr. den Simplondurchstich von Brieg bis Iselle zu machen. Der Bund hat den

Obligationären dieses Anleihens die Verzinsung und die Rückzahlung des Kapitals zu garantieren. Die Rückzahlung erfolgt zehn Jahre nach Ausgabe der Titel auf dem Wege der Auslosung in fünfzig jährlichen Ziehungen gemäss einem in die Titel aufzunehmenden Amortisationsplan; die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, nach Ablauf der zehn Jahre auch grössere Rückzahlungen als die im Amortisationsplane vorgesehenen zu machen, oder das Anleihen ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Innerhalb drei Monaten nach dem Übergang der Jura-Simplon-Bahn an den Bund werden die Obligationen dieses Anleihens gegen Obligationen des Bundes gleichen Inhaltes umgetauscht; die Obligationäre haben den Umtausch anzunehmen. Das Anleihen wird von den Banken fest übernommen und zwar al pari, unter Abzug einer Kommission von ½ %. Der Jura-Simplon-Bahn fallen ferner zu Lasten die Kosten für Erstellung der Titel mit Inbegriff des Berner Stempels und die Publikationskosten zum festen Satz von Fr. 50,000, wenn das Anleihen auf einmal emittiert wird, und von Fr. 60,000 bei mehrfacher Emission. Die Ratifikation der Anleihensgarantie durch die BVers. und des Vertrages durch die Generalversammlung der Aktionäre der Jura-Simplon-Bahn hat bis längstens am 20. April 1898 zu erfolgen. Nach erfolgter Ratifikation sind die Banken berechtigt, das Anleihen ganz oder teilweise zu emittieren, und die Gesellschaft hat die Einzahlungen gegen Auslieferung der Titel in Raten von mindestens 10 Millionen von 1898 bis 1903 entgegenzunehmen. Die Banken sind bereit, solche Gelder zu 2½ % Verzinsung bis zur effektiven Verwendung ins Depot zu nehmen. Die Banken sind berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten, wenn vor dem 20. April 1898 ein Krieg ausbrechen sollte, in den eine europäische Macht verwickelt wird. Am Anleihen beteiligen sich die Waadtländische Kantonalbank mit 20 Millionen, die Berner Kantonalbank mit 20 Millionen, die Zürcher Kantonalbank mit 15 Millionen, die Solothurner Kantonalbank mit 2½ Millionen und die Neuenburger Kantonalbank mit 2½ Millionen.

Der BR vertrat in seiner Botsch. vom 18. März 1898 die Ansicht, dass der Bund die in Art. 2 des Vertrages vorgesehene Garantie für richtige Verzinsung und Rückzahlung des Anleihens ohne Bedenken übernehmen könne. Auf den Zeitpunkt des Überganges der Jura-Simplon-Bahn an den Bund — d. h. laut Konzession und BBeschl. vom 19. Dez. 1889 betr. Übertragung der Konzessionen der westschweizerischen und Simplon-Bahn, der Jura-Bern-Luzern-Bahn und der Bern-Luzern-Bahn an die Jura-Simplon-Bahn: auf den 1. Mai 1903 — hat der Bund als Rechtsnachfolger der letzteren in alle den Simplondurchstich betreffenden Verpflichtungen unter den oben erwähnten Bedingungen einzutreten und wird daher Konvenienz finden, die zur Realisierung derselben kontrahierte 3½ % Obligationenschuld zu übernehmen.

Ein finanzielles Risiko wird damit nicht verbunden sein, wie sich aus folgenden Ziffern ergibt:

Der Überschuss der Gewinn- und Verlustrechnung der Jura-Simplon-Bahn betrug 1895 Fr. 4,586,509 und 1896 Fr. 5,863,908. Die Ausrichtung einer Dividende von 4½ % an die Prioritätsaktien erfordert Fr. 2,340,000. Wenn somit der kaum denkbare ungünstige Fall eintreten sollte, dass der Betrieb des Simplontunnels eine so geringe Verkehrsvermehrung bringen würde, dass sie lediglich zur Deckung der Betriebskosten ausreichte, und wenn ferner angenommen wird, dass der Überschuss der Gewinn- und Verlustrechnung wieder auf Fr. 4,500,000 zurückgehe, so wäre das Resultat doch, dass über die Verzinsung der neuen Obligationen von Fr 60,000,000 mit Fr. 2,100,000 und die Dividende der Prioritätsaktien mit Fr. 2,340,000 hinaus noch ein Überschuss von Fr. 60,000, für die Stammaktien verbleiben würde. Durch die Eröffnung des Tunnelbetriebes werden aber die Einnahmen des gesamten Netzes wesentlich erhöht werden.

Falls aber gegen alle Wahrscheinlichkeit das Finanzergebnis für die Jura-Simplon-Bahn noch schlechter würde, hätte das eventuell einen ungünstigen Einfluss auf die Dividende der Prioritätsaktien, die Garantie des Bundes für die Obligationen würde aber jedenfalls nicht in Anspruch genommen.

Obwohl somit diese Garantie nach Ansicht des BR lediglich als eine formelle zu betrachten ist und für den Bund keine materiellen Konsequenzen haben wird, hat er es doch für korrekt erachtet, für dieselbe die Genehmigung der BVers. vorzubehalten.[1])

Zudem fällt in Betracht, dass der Anleihensvertrag seine Wirkung für die Jura-Simplon-Bahn erst ausüben kann, wenn die Ausführung des Simplondurchstiches ganz gesichert ist und mit dem Bau begonnen werden kann. Das wird aber erst der Fall sein, wenn die Planvorlagen die Genehmigung der BBehörde erhalten haben und ausserdem der auf denselben beruhende Finanzausweis durch die Gesellschaft geleistet und vom BR ebenfalls genehmigt sein wird. Erst in diesem Zeitpunkte kann mit der Bauausführung begonnen werden und bedarf die Gesellschaft der erforderlichen Geldmittel. Ein früherer Bezug der durch den Anleihensvertrag gesicherten Beträge wäre für die Gesellschaft mit Zinsverlust verbunden.

Auch der Bund hat ein Interesse daran, dass seine Garantie erst in Kraft tritt, wenn die Ausführung des Simplonunternehmens ganz gesichert ist.

Dazu ist u. a. erforderlich, dass die Summe der im schweiz.-italienischen Staatsvertrage vom 25. Nov. 1895 vorgesehenen Subventionen beigebracht werde. B 1898 II 424; 1899 II 318.

[1]) Vgl. auch oben II Nr. **375.**

Ad 2. Von der Erwägung ausgehend, dass unter Umständen, insbes. wenn keine Verständigung zwischen dem Bund und den Bahngesellschaften stattfindet, die Eidg. auf den 1. Mai 1903 die erforderlichen Gelder für den Rückkauf der auf diesen Termin in das Staatseigentum übergehenden Bahnen zu beschaffen hat, mit Rücksicht ferner auf das infolge des sog. Anziehens des Zinsfusses eingetretene allgemeine Sinken des Kurses der festverzinslichen Börsenwerte, so auch der 3 1/2 % Eisenbahnobligationen, und im Hinblick endlich auf die ungelöste Frage der rechtlichen und tatsächlichen Lage der Eisenbahnobligationen beim Rückkauf, war der BR im Jahre 1899 der Meinung, dass es möglich sein sollte, dass der Bund sich zu vorteilhaften Bedingungen den Besitz eines erheblichen Teiles der Obligationenschuld der fünf Hauptbahnen, die sich auf Ende 1898 auf Fr. 683,908,075 belief, sichern könne. Der Kurs der 3 1/2 % Obligationen war bis auf 97 % und 96 % gefallen; auch 4 % Obligationen waren zu pari emittiert worden und mit einem leichten Agio käuflich. Wenn es nun gelingt, argumentierte der BR in seiner Botsch. vom 15. Juni 1899, einen Teil der genannten Titel zu erwerben, so wird die betr. Summe bei der Beschaffung der Geldmittel für den Rückkauf nicht mehr in Betracht fallen. Hiebei nimmt der BR in erster Linie den Umtausch von 3 1/2 % Bahnobligation in solche der Eidg. in Aussicht. Ein solcher Umtausch sollte für beträchtliche Summen durchführbar sein, da mit Rücksicht auf die in kurzer Zeit bevorstehende totale Änderung in den Rechtsverhältnissen der Bahngesellschaften der Besitz absolut sicherer Titel des Bundes den Vorzug einer nach allen Richtungen klaren Situation bietet. Es dürften namentlich grössere Institute, wie Banken, Versicherungsgesellschaften u. s. w., die einen bedeutenden Teil ihrer Reserven in Obligationen der schweiz. Hauptbahnen angelegt haben, Konvenienz finden, die letztern gegen 3 1/2 % BObligationen umzutauschen, da sie sich damit vor Kursschwankungen sichern könnten, die sich beim Näherrücken des Rückkauftermins wiederholt einstellen könnten. Da laut dem Urteile des BGer. vom 18., 21. Jan. 1899 im Rückkaufprozess der Centralbahn (BGer.-Entsch. 1899, XXV 1 Nr. 28) der Bund die Obligationenschuld der Eisenbahngesellschaften nicht übernehmen muss, es vielmehr Sache der Aktiengesellschaften bleibt, sich mit ihren Obligationären über die Lösung des Anleihensverhältnisses abzufinden, so können aus dieser Rechtslage für die Obligationeninhaber Komplikationen entstehen, während bei den BObligationen der klare Wortlaut des Titels über die Bedingungen der Anleihensdauer und der Rückzahlung zuverlässigen Aufschluss geben wird.

Zur Vornahme einer solchen Umtauschoperation ist der BR von sich aus nicht kompetent. Die zum Austausch zu verwendenden Schuldtitel sind Bestandteile eines Anleihens, zu dessen Aufnahme gemäss Art. 85 Ziff. 10 der BV ein Beschl. der BVers. erforderlich ist.

Sollte sich ausnahmsweise Gelegenheit bieten, Eisenbahnobligationen zu günstigen Bedingungen gegen bar anzukaufen und gleichzeitig BObligationen günstig zu verkaufen, so soll der BR auch für diese Eventualität ermächtigt werden, durch die Ausgabe von BObligationen in dem durch die Zweckbestimmung begrenzten Betrage sich die erforderlichen Gelder zu beschaffen. Es wird sich diese Art des Vorgehens namentlich empfehlen, wenn es sich um die Erwerbung von 4% Obligationen handelt, wo der blosse Umtausch grössern Schwierigkeiten begegnen dürfte.

Es erscheint nicht zweckmässig, den Übernahmspreis für die Eisenbahnobligationen, den allfälligen Emissionskurs für die BBahnobligationen und die nähern Modalitäten des Anleihens zum voraus festzusetzen. Die Durchführung der Operation muss sich bezüglich dieser Punkte der jeweiligen Situation anpassen. Festzuhalten ist nur die Bedingung, dass das Anleihen sich im Rahmen des allgemeinen Amortisationsplanes der Eisenbahnschuld gemäss Art. 7 des Rückkaufges. zu halten hat.

B 1899 III 1057.

Ad 3. Die Fr. 30 Rente, ablösbar mit Fr. 750, entsprechen einer 4% Verzinsung; die im Moment des Abschlusses des Vertrages vom 5. Nov. 1900 herrschenden Zinsverhältnisse bewirkten, dass der BR den Aktionären der Centralbahngesellschaft dieses Zugeständnis machen musste. Wenn sodann die Ablösung der Rente erst nach Ablauf von 20 Jahren erfolgen kann, so steht diese Vertragsklausel nicht im Widerspruch mit Art. 7 des Rückkaufges., der festsetzt, dass auch bei freier Verständigung der Grundsatz der Amortisation der Eisenbahnschuld binnen sechzig Jahren festgehalten werden muss. Hiezu bemerkt der BR in seiner Botsch. vom 28. Nov. 1900 des weitern: Die BBahnverwaltung hat intern eine gleichmässige Amortisation nach festem Tilgungsplan bis längstens zum 1. Mai 1963 durchzuführen. Für jedes der verschiedenen Anleihen, die die BBahnen von den Eisenbahngesellschaften übernehmen oder selbst kontrahieren, besteht dagegen ein besonderer Tilgungsmodus; eine Abänderung der bereits vereinbarten, ein Recht der Titelsinhaber darstellenden Amortisationspläne ist nicht zulässig. Insoweit die einzelnen Tilgungsquoten mit dem Gesamtplan nicht übereinstimmen, ist die Ausgleichung durch Einlagen in einen besondern Amortisationsfonds herbeizuführen. Ein allgemeiner Amortisationsplan für die Tilgung der ganzen Rückkaufsschuld wird der BVers. vorzulegen sein, sobald der Gesamtbetrag der für die auf 1. Mai 1903 gekündigten Bahnen zu leistenden Rückkaufsentschädigungen bekannt sein wird. B 1900 IV 838.

Gleichzeitig mit Genehmigung des Rückkaufvertrages der Schweiz. Centralbahn ermächtigte die BVers. den 14. Dez. 1900 den BR, zu entscheiden, ob in Übereinstimmung mit dem von der Generalversammlung

der Aktionäre der Schweiz. Centralbahn gefassten Beschl. es nicht im wohlverstandenen Interesse des Bundes läge, die mit Fr. 750 rückzahlbaren 100,000 Titel von Fr. 30 Rente durch Abschnitte von Fr. 10, Fr. 20 und Fr. 40 zu ersetzen, welche mit Fr. 250, Fr. 500 und Fr. 1000 rückzahlbar wären, A. S. n. F. XVIII 417. Diese Anregung wurde nicht verwirklicht; der BR berichtet darüber in seinem Geschäftsber. über das Jahr 1901: Die Unterhandlungen mit den Organen der Centralbahn über diese Anregung scheiterten einerseits an der Abneigung des BR, auch Rententitel von Fr. 10 mit einem Rückzahlungswert von Fr. 250 zuzulassen, und an der Befürchtung, dass auf diesem Wege überhaupt die 4% Rente verallgemeinert werden könnte; andrerseits glaubte der BR, nachdem die Beschränkung der Rententitel auf solche von Fr. 40 und Fr. 20 als eine Abweichung vom Beschl. der Generalversammlung aufgefasst werden konnte, von den Gesellschaftsorganen die Übernahme der vollen Verantwortlichkeit gegenüber jedwelchen Ansprüchen, die von Aktionären hieraus erhoben werden könnten, verlangen zu sollen, was hinwiederum von der andern Seite abgelehnt wurde. B 1902 I 677.

ad 4. Seitdem der freihändige Rückkauf der Centralbahn auf der Grundlage erfolgt war, dass die BBahnverwaltung einfach in die Verzinsung und Amortisation der Obligationen der Centralbahn nach ihrem gegenwärtigen Tenor einzutreten hatte, und nachdem angenommen worden war, dass bei weitern Verhandlungen betr. freihändigen Rückkauf der andern Eisenbahnen dasselbe Verfahren eingeschlagen werde, hatte die BBahnverwaltung ein wesentlich vermindertes Interesse an der Erwerbung von Eisenbahnobligationen. Sodann legte die eidg. Finanzverwaltung im Laufe des Jahres 1900 mehr Gewicht auf den Verkauf von BBahnobligationen gegen bar als auf deren Umtausch gegen Eisenbahnobligationen, mit Rücksicht auf den Fall, dass die Aktionäre einer zurückzukaufenden Bahn weder in Rente, noch in BBahnobligationen abgefunden werden könnten. Die BBahnverwaltung hatte aber namentlich auch barer Geldmittel nötig für Erfüllung der Bauverpflichtungen der Centralbahn, die mit dem 1. Jan. 1901 auf sie übergegangen waren.

Dazu kam, dass seit Beginn des Jahres 1901 die Konstellationen des Geldmarktes sich wesentlich geändert haben. Geld wurde flüssiger; 4% Obligationen von Gemeinden, Kantonen und Banken, die mit empfindlichen Kursverlusten im Jahre 1900 ausgegeben worden waren, wurden seit Frühjahr 1901 auf der ganzen Linie mit hohem Agio vom Markte aufgenommen. Für die 3½% BBahnobligationen von 1899 bestand bereits im Januar und Februar 1901 rege Nachfrage. Es war auch alle Aussicht vorhanden, dass diese Obligationen bei steigenden Kursen zu verkaufen waren. Der BR suchte daher mit Botsch. vom 15. März 1901 bei der BVers. die ihm von dieser mit Beschl. vom 29. März 1901 erteilte Ermächtigung nach. B 1901 II 256.

ad. 5. In der den BBeschl. vom 20. Dez. 1901 begründenden Botsch. vom 29. Nov. führte der BR folgendes aus:

Die Verkäufe von 3½% BBahnobligationen erreichen den Betrag von Fr. 61,551,000. Sie wurden eröffnet zum Kurse von zirka 96% im Jan. 1900, der Titel erreichte seinen tiefsten Kurs im Herbste gleichen Jahres mit 92%; sie wurden geschlossen zu 99% im Okt. 1901. Es wurden verkauft zu

92%—93%	Fr.	5,858,000
93%—94%	»	4,749,000
94%—95%	»	9,740,000
95%—96%	»	1,244,000
96%—97%	»	10,155,000
97%—98%	»	15,400,000
98%—99%	»	14,405,000
	Fr.	61,551,000.

Der Durchschnittskurs beträgt 96,22 %.

Der weitaus grösste Teil der Titel wurde mittelst Verkaufsabschlüssen von 5 bis 15 Millionen mit einem kleinern Bankkonsortium erster Schweizerfirmen begeben. Die Abschlüsse erfolgten stets zu festem Kurse und ohne Provision, wogegen die BVerwaltung sich jeweilen für die Dauer des Vertrages zu verpflichten hatte, den Verkauf dieser Obligationen an Dritte zu sistieren. Es ist wohl neben der seit etwa einem Jahre sich stets bessernden Nachfrage nach guten, festverzinslichen Anlagewerten nicht zum wenigsten dem hier eingeschlagenen Verfahren zu verdanken, dass der Kurs der 3½% BBahnobligationen sich successive gehoben und befestigt hat.

Konform den Vorschriften des BBeschl. vom 29. März 1901 ist es dem BR auch gelungen, die disponibel gebliebenen Gelder für Rechnung der BBahnverwaltung vorübergehend und mit einem befriedigenden Zinsenerträgnis anzulegen.

Der Vertrag betr. den freihändigen Rückkauf der Nordostbahn endlich verpflichtet die Eidg. zur Aushingabe von 3½% BBahnobligationen an diese Gesellschaft im Betrage von . . . . Fr. 80,000,000.

In Vollziehung dieser verschiedenen BBeschlüsse sind demnach auf 31. Dez. 1901 von 3½% BBahnobligationen in Umlauf gesetzt:

durch Umtausch gegen 3½% Obligationen der Hauptbahnen	Fr.	58,449,000
durch Verkauf aus freier Hand	»	61,551,000
zur Bezahlung des Kaufpreises der Nordostbahn	»	80,000,000
Total	Fr.	200,000,000.

Diese 200 Millionen umfassen die Serien A, B, C und D von je 50 Millionen Franken und tragen die Nr. 1—200,000.

Was die weitern Geldbedürfnisse der BBahnverwaltung betrifft und das weitere Vollmachtsbegehren des BR zur Ausgabe von BBahnobligationen, so ist zu sagen:

Der BR glaubt zwar von der Annahme ausgehen zu dürfen, dass für die Bedürfnisse des Jahresbetriebes der BBahnen die Beschaffung von Geldmitteln durch Ausgabe von BBahnobligationen nicht in Betracht fällt. Da die Verzinsung der Passivkapitalien frühestens halbjährlich geschieht, so wird die Verwaltung der BBahnen, wie früher die Privateisenbahn, aus ihren täglichen Einnahmen genügend Mittel finden, um die Betriebsausgaben vorweg zu decken.

Wesentlich anders verhält es sich aber mit der Beschaffung der Geldmittel für die Ausführung von Bauten und für die Erwerbung weiterer Bahnunternehmungen, wobei einstweilen bloss der freihändige Rückkauf ins Auge zu fassen ist.

Von Anfang des Bundesbetriebes an bedarf die BBahnverwaltung Gelder für Rechnung des Baukontos, um an Stelle der verstaatlichten Bahnen angefangene Bauten zu vollenden und neue zu erstellen. Immerhin werden diese Ausgaben für die nächste Zeit schwerlich einen solchen Umfang annehmen, dass zu deren Bewältigung ohne weiteres zur Ausgabe neuer Serien des 3½ % BBahnanleihens geschritten werden müsste. Es wird sich vielmehr rechtfertigen, vorerst die eigenen Mittel auszunützen durch Liquidation von Titeln, die aus dem vorsorglichen Verkaufe von BBahnobligationen der ersten vier Serien als vorübergehende zinstragende Anlagen erworben worden sind und mit dem 31. Dez. 1901 in die Verwaltung der BBahnen übergingen. Das gleiche Verfahren dürfte sich empfehlen, wenn zufolge weiterer Verträge betr. freihändigen Rückkauf ein kleinerer Teilbetrag des Kaufpreises in barem Gelde entrichtet werden muss; bei grösserm Bedarf zu diesem Zwecke ist allerdings die nötige Barschaft durch Ausgabe von BBahnobligationen zu beschaffen.

Sehr einfach und abgeklärt erscheint die Sachlage, sofern die Aushändigung von 3½ % BBahnobligationen als Vertragsbedingung über den freihändigen Rückkauf eines Eisenbahnnetzes aufgestellt ist; denn sobald ein solcher Vertrag von der BVers. genehmigt ist, so ist damit nicht nur die Bewilligung zur Aufnahme des Anleihens ausgesprochen, sondern dem BR der förmliche Auftrag erteilt, diese Titel erstellen zu lassen und der betreffenden Eisenbahngesellschaft auf den übereingekommenen Termin auszuhändigen.

Endlich fällt das besondere Verhältnis der Jura-Simplon-Bahn in Betracht; diese hat im Jahre 1898 zur Beschaffung der Mittel für die Durchführung der Simplontunnelbaute ein Anleihen von 60 Millionen Franken emittiert, welches von einem Konsortium von Kantonalbanken

fest übernommen und von der schweiz. Eidg. garantiert wurde. Im Text dieser Obligationen ist entsprechend dem Begebungsvertrag die Bestimmung aufgenommen, dass innerhalb drei Monaten nach dem Übergang des Jura-Simplon-Netzes auf den Bund die Obligationen dieses Anleihens gegen BBahnobligationen, welche die gleichen Bedingungen enthalten, wie die von der Gesellschaft ausgegebenen Obligationen, umzutauschen sind; die Inhaber dieser letztern Titel haben diesen Umtausch anzunehmen. Im Jahre 1898 war der Tenor der 3½ % BBahnobligationen noch nicht festgestellt, und wenn heute die beiden Titel miteinander verglichen werden, so ist einerseits zu konstatieren, dass Übereinstimmung herrscht bezüglich des Nominalbetrages mit Fr. 1000, der Verzinsung zu 3½ %, der Zinszahlung durch Semestercoupons und der Kapital- und Zinszahlung in Schweizervaluta, also in allen hauptsächlichen Bestimmungen. Andrerseits erstreckt sich die Amortisationsdauer der Jura-Simplon-Titel bis zum Jahre 1957, diejenige der BBahnobligationen bis 1962; die erste Auslosung der Jura-Simplon-Titel fällt auf das Jahr 1908, bei den BBahnobligationen auf 1911. Beide Titel stimmen darin wieder überein, dass vom Datum der ersten Auslosung an die Amortisation beliebig verstärkt oder auch das ganze Anleihen zur Rückzahlung gekündet werden kann. Es dürfte daher angezeigt sein, auch den eventuellen Umtausch in 3½ % BBahnobligationen nach dem gegenwärtigen Typus ins Auge zu fassen, und es ist daher die dem BR zu erteilende Vollmacht auch auf diese Operation auszudehnen.
B 1901 IV 1163.

Ad. 6. I. Indem der BR mit Botsch. vom 4. März 1902 bei der BVers. die Vollmacht nachsuchte, 4 % Anleihen der Bahngesellschaften, die der Bund infolge der Rückkaufsverträge übernommen hatte, in 3½ % BBahnobligationen konvertieren zu können, machte er geltend:

Ausser Betracht fallen einstweilen, unbekümmert um den Zinsfuss, diejenigen Anleihen, deren Kündigung oder verstärkte Amortisation laut Tenor des Titels noch in weite Ferne gerückt ist. Der Zinsfuss von 3½ % entspricht ferner der gegenwärtigen Lage des Geldmarktes, und die Abwärtsbewegung müsste noch ganz ausgesprochene Fortschritte machen, bevor man zu einer erfolgreichen Konversion solcher Anleihen schreiten könnte.

Wohl aber hält es der BR im Einverständnis mit der Generaldirektion der BBahnen für angezeigt, die Konversion solcher 4 % Eisenbahnobligationen ins Auge zu fassen und vorzubereiten, deren Konversion, bezw. verstärkte Amortisation, zur Zeit schon gestattet ist.

Vgl. die Übersicht der Anleihen der fünf grossen Bahngesellschaften auf Ende 1895, nebst Rückzahlungsbedingungen, B 1897 II 466—469, Beilage XVI zur Rückkaufsbotsch.

In diese Kategorie von Anleihen fallen:

a. Bei der ehemaligen Nordostbahn:

4 % Anleihe vom 1. Okt. 1887 von . . . . . Fr. 87,000,000
rückzahlbar durch Auslosung von 1898—1954;
vom 1. April 1897 an halbjährliche Kündigung zur teilweisen oder gänzlichen Rückzahlung vorbehalten.

4 % Anleihe vom 1. März 1889 von . . . . . Fr. 5,000,000
rückzahlbar 1. Dez. 1903;
vom 1. Juni 1897 an halbjährliche Kündigung zur teilweisen oder gänzlichen Rückzahlung vorbehalten.

4 % Anleihe vom 1. Juni 1898 von . . . . . Fr. 15,000,000
rückzahlbar 1. Mai 1913;
nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung ganze oder teilweise Rückzahlung frühestens am 1. Mai 1903 vorbehalten.

4 % Anleihe vom 19. Mai 1899 von . . . . . Fr. 10,000,000
rückzahlbar 1. Mai 1914 ohne Kündigung;
nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung ganze oder teilweise Rückzahlung frühestens am 1. Mai 1903 vorbehalten.

b. Bei der ehemaligen Centralbahn:

4 % Anleihe vom 1. März 1892 von . . . . . Fr. 15,000,000
rückzahlbar 1915—1957 durch Auslosung;
vom Jahre 1900 an auf sechsmonatliche Kündigung ganze oder teilweise Rückzahlung vorbehalten.

4 % Anleihe vom 23. März 1900 von . . . . . Fr. 16,000,000
rückzahlbar 15. Nov. 1910;
nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung ganze oder teilweise Rückzahlung vom 15. Nov. 1903 an für beide Teile vorbehalten.

c. Bei den ehemaligen Vereinigten Schweizerbahnen:

4 % Anleihe III. Hypothek vom 1. Okt. 1892 von . . Fr. 5,000,000
rückzahlbar 1. Okt. 1912;
vom 1. April 1902 an jederzeit auf sechs Monate seitens der Gesellschaft kündbar.

Der BR ist nun keineswegs der Ansicht, dass ohne weiteres die Konversion dieser Anleihen vorzunehmen sei; es dürfte vielmehr in allseitigem Interesse liegen, wenn das feste Klassement der 3½ % BBahnobligationen, welches sich gegenwärtig vollzieht, nicht dadurch beeinträchtigt wird, dass allzureichliches Material auf den Markt geworfen wird. Was aber als dringlich erscheint, ist das, dass der BR mit den nötigen Vollmachten ausgerüstet sei, um im gegebenen Momente handeln und eine günstige Situation ausnützen zu können.

Dass diese Vollmacht von der BVers. auszugehen hat, steht ausser Zweifel. Nach Art. 85 Ziff. 10 der BV steht die Beschlussfassung über

Aufnahme von Anleihen der BVers. zu. Eine Konversion setzt immer die Kündigung eines bestehenden und die Emission eines neuen Anleihens voraus; es erscheint deshalb die Zustimmung der BVers. auch zur Konversion eines Anleihens als unerlässlich, immerhin mit dem Vorbehalte, dass diese Zustimmung auch in Form einer Vollmachtserteilung erfolgen kann. Das Eisenbahnrückkaufsges. seinerseits bestätigt in Art. 7 ausdrücklich dieses Recht der BVers., soweit es sich um Anleihensoperationen handelt, welche mit der Erwerbung, dem Bau und dem Betrieb der BBahnen im Zusammenhange stehen.

Was die Konversionsbedingungen betrifft, so betrachtet der BR dieselben in der Hauptsache als gegebene. Der Typus der zur Konversion anzubietenden Titel wird derjenige der gegenwärtigen 3½% BBahnobligationen sein. Damit wird zugleich auch der bestimmten Vorschrift des BBahnges. (Art. 7) Genüge geleistet, dass die bezüglichen Anleihen nach einem festen Amortisationsplane längstens binnen sechzig Jahren zu amortisieren sind.

Der Zeitpunkt der Konversionsofferte nebst übrigen Modalitäten wird bei der Natur des Gegenstandes und nach bisheriger Übung dem Ermessen des BR, hier im Benehmen mit der BBahnverwaltung, anheim zu stellen sein. B 1902 I 926.

II. Im Jahre 1902 wurden von den Serien E—F des 3½% BBahnanleihens begeben:

als Kaufpreis für die Erwerbung der Vereinigten Schweizerbahnen			Fr. 22,000,000
vorzeitiger Umtausch der vom Bunde garantierten 3½% Jura-Simplon-Obligationen von 1898 .			» 20,000,000
für Bauzwecke der BBahnen			» 5,000,000
für Konversion des 4% Nordostbahnanleihens 1889 von	Fr. 5,000,000		
für Konversion des 4% Anleihens der Vereinigten Schweizerbahnen III. Hypothek von	» 5,000,000		» 10,000,000
		Total	Fr. 57,000,000.

Sodann wurde durch Beschl. des BR vom 2. April 1903 den Inhabern von Prioritätsaktien und Stammaktien der Jura-Simplonbahngesellschaft der Umtausch ihrer Titel gegen 3½% BBahnobligationen angeboten; diese Operation umfasste ein Kapital von Fr. 44,226,000, wobei zu bemerken ist, dass die Eidg. selbst in ihrem Eisenbahnfonds für nominal Fr. 38,575,500 Prioritätsaktien der Jura-Simplonbahn besitzt, die z. Z. noch nicht umgetauscht worden sind.[1])

[1]) Vgl. unten Nr. **1879**.

Und endlich wurden im Juni 1903 die restierenden 40 Millionen Franken des vom Bunde garantierten Simplonanleihens 1898 gegen 3½% BBahnobligationen umgetauscht.

Zur Ausführung der Beschlüsse der BVers. vom 20. Dez. 1901 und vom 24. April 1902 wurde somit geschritten, je nachdem die Bedürfnisse der BBahnen, der freihändige Rückkauf der Hauptbahnen und die Verhältnisse des Geldmarktes es erlaubten. Der antizipierte Umtausch von Fr. 20,000,000 durch den Bund garantierter Jura-Simplon-Obligationen von 1898 bezweckte die Vereinfachung des Umtauschgeschäftes, das gemäss den vom Bunde übernommenen Verpflichtungen drei Monate nach Übernahme des Jura-Simplon-Netzes für ein Gesamtkapital von Fr. 60,000,000 so wie so zur Ausführung kommen musste. Die Ausgaben des Baukontos der BBahnen konnten in den Jahren 1901 und 1902 aus den verfügbaren Beständen dieser Verwaltung bestritten werden, es wurde aber nötig, für Fr. 5,000,000 Titel zur Deckung der Baukosten des ersten Semesters 1903 auszugeben. Sodann waren bei zwei Anleihen der früheren Bahngesellschaften die speziellen Verumständungen derart, dass sie deren Konversion angezeigt erscheinen liessen; die Coupons der Titel des 4% Anleihens III. Hypothek der Vereinigten Schweizerbahnen waren zu Ende, und es war um so eher gerechtfertigt, von der Anfertigung neuer Couponbogen abzusehen, als die Titel in drei verschiedenen Abschnitten, von Fr. 5000, 1000 und 500 existierten. Das 4% Nordostbahnanleihen von 1889 war ohnedies am 1. Dez. 1903 rückzahlbar; es war daher gegeben, diese beiden Schuldposten von je Fr. 5,000,000 sofort in 3½%ige BBahnobligationen umzuwandeln.

Dagegen hielt der BR es nicht für nötig, von der ihm durch den BBeschl. vom 24. April 1902 erteilten Ermächtigung vollständig Gebrauch zu machen, um noch andere Nordostbahnanleihen und zwei Centralbahnanleihen im ursprünglichen Totalbetrage von Fr. 143,000,000, wovon noch Fr. 140,800,000 in Zirkulation bleiben, zu konvertieren, und zwar einerseits weil es sich nicht empfahl, diesen Schritt in dem Momente zu tun, wo die Verhandlungen für den freihändigen Rückkauf der Jura-Simplon-Bahn, mit ihrer Wirkung, 100 Millionen Franken 3½% BBahnobligationen auf den Markt zu werfen, im Gange waren, und anderseits weil die Konjunkturen des Geldmarktes sich derart gebessert hatten, dass sich die Frage aufdrängte, ob der 1899 angenommene Zinsfuss von 3½% aufrechterhalten werden solle.

Der Geldknappheit von 1899 und 1900 folgte ein immer zunehmender Überfluss an verfügbaren Kapitalien; die BBahnrente von 1900 (4%) stieg allmählich von pari bis über 109%; die 3½% BBahnobligationen überschritten zu mehreren Malen den Kurs von 101, und das eidg. Anleihen von Fr. 70,000,000 zu 3%, das auf Grund des BBeschl. vom 26. März 1903 emittiert wurde, wurde von einem Bankkonsortium zum

Kurse von 97 ½ % übernommen, vgl. A. S. n. F. XIX 545, B 1903 I 1064, II 554.

In Anbetracht dieser Besserung des Geldmarktes ersuchte die Generaldirektion der BBahnen den BR um Prüfung der Frage, ob nicht die Beschl. betr. die BBahnanleihen in dem Sinne abzuändern seien, dass der BR sowohl für die Konversion der Anleihen der früheren Bahngesellschaften, wie für die Bedürfnisse des Baukontos zur Ausgabe neuer Obligationen zu 3% ermächtigt würde.

Der BR stimmte der Generaldirektion bei, und es kam in der Folge der den BR ermächtigende BBeschl. vom 26. Juni 1903 zustande; hiebei hob der BR in seiner Botsch. vom 2. Juni 1903 insbes. folgendes hervor:

Der dem Zinsfusse von 3 % gemachte Haupteinwand ist der, dass die 3 % Titel nicht im Lande bleiben, da die schweiz. Kapitalisten und kleinen Rentner im allgemeinen der Geldanlegung zu 3 % abgeneigt sind. Der BR ist jedoch mit der Generaldirektion der BBahnen der Ansicht, dass dieser Grund einen grossen Teil seines Wertes einbüsst, wenn man sieht, dass auch die zu höherem Zinsfuss ausgegebenen Bundesanleihen den Weg ins Ausland nehmen. Und wirklich sind die Kurse von 109 für die Rente von 1900 und von 101 für die 3½ % BBahnobligationen nicht vorzugsweise schweiz. Käufen zu verdanken, sondern vielmehr dem fortwährend stattfindenden Aufkauf der schweiz. Papiere durch die fremden Kapitalisten, trotz des für diese bestehenden möglichen Übelstandes, ihre Zinsen in Schweizergeld zu erhalten. Zudem beschränkten sich die Käufe des Auslandes nicht auf die direkt vom Bunde ausgegebenen Obligationen; sie erstreckten sich auch auf die Titel der zurückgekauften Bahngesellschaften. Vor einigen Jahren glaubte man, es sei möglich, diesen Abfluss der schweiz. Papiere durch Festsetzung eines höheren Zinsfusses (4 und 3½ %) zu verhüten, aber die Ankäufe von seiten des Auslandes wirkten hinlänglich auf die Kurse ein, um einen grossen Teil der schweiz. Titelinhaber zur Veräusserung ihrer Titel zu bewegen. Zum gleichen Zwecke ging man von der Zahlung der Coupons in Gold oder in fremder Valuta ab und beschränkte sich auf die Zahlung der Zinsen in Schweizergeld; aber nach einigen Schwankungen wurde auch dieses dem Fortwandern der schweiz. Titel in den Weg gelegte Hindernis überwunden.

Unter solchen Umständen muss der BR darauf verzichten, den grössten Teil der BAnleihen in schweiz. Händen zu sehen, und er hat sich daher bei der Bestimmung des Zinsfusses nur noch von Rücksichten auf den Kredit der Schweiz und auf die finanziellen Interessen der BBahnen leiten zu lassen. Die Wahrung dieser Interessen erfordert gebieterisch, dass die Besserung des Marktes zur Erleichterung des Eisenbahnbudgets innert den Schranken der Möglichkeit benützt werde.

Zu den 3½ % Anleihen der ehemaligen Bahngesellschaften mit kurzer Kündigungsfrist gehören:

a. Centralbahn.

3½ % Anleihen von 1894 mit Zinscoupon auf 15. Sept. Fr. 30,000,000 rückzahlbar durch Auslosungen von 1915 bis 1957, unter Vorbehalt gänzlicher oder teilweiser Rückzahlung vom 15. Sept. 1904 an;

3½ % Anleihen von 1894 mit Zinscoupon auf 15. Dez. Fr. 30,000,000 rückzahlbar durch Auslosungen von 1915 bis 1957, unter Vorbehalt gänzlicher oder teilweiser Rückzahlung vom 15. Dez. 1904 an.

b. Nordostbahn.

3½ % Anleihen von 1894 . . . . . Fr. 10,000,000 rückzahlbar von 1904 bis 1924, unter Vorbehalt gänzlicher oder teilweiser Rückzahlung vom 28. Febr. 1905 an.

3½ % Anleihen von 1895 . . . . . Fr. 7,000,000 rückzahlbar von 1905 bis 1925, unter Vorbehalt gänzlicher oder teilweiser Rückzahlung vom 31. Dez. 1905 an.

c. Jura-Simplon-Bahn.

3½ % Anleihen von 1894 . . . . . Fr. 138,172,500 rückzahlbar auf 31. Dez. 1957, unter Vorbehalt gänzlicher oder teilweiser Rückzahlung vom 1. Jan. 1904 an.

3½ % Anleihen der Jura-Bern-Luzern-Bahn von 1889 . Fr. 29,000,000 rückzahlbar vom 30. Sept. 1906 an.

3½ % Anleihen der Brünigbahn von 1889 . . . . . Fr. 5,000,000 rückzahlbar vom 30. Sept. 1906 an.

Betr. die Modalitäten für den neuen Typus der 3% BBahnobligationen hält es der BR für angezeigt, Serien von 50 Millionen Franken analog derjenigen des jetzigen 3½ % Titels zu erstellen, eine Nichtrückzahlbarkeit von wenigstens 10 Jahren vorzusehen und den Amortisationsplan so einzurichten, dass die vollständige Rückzahlung gemäss den bestimmten Vorschriften des Eisenbahnrückkaufges. in sechzig Jahren gesichert sein wird. Er bemerkt insb., dass während der Unkonvertierbarkeitsperiode die BBahnverwaltung nichtsdestoweniger in ihren Budgets und in ihren Rechnungen die jährliche Quote der gesetzlichen Amortisation aufführen soll, wobei sie diese Beträge in eine spezielle Amortisationsrechnung eintragen mag, wenn sie dieselben nicht sofort zur teilweisen Rückzahlung anderer Anleihen verwenden kann.

Die Wahl des Zeitpunktes für die jeweiligen Emissionen, die Konvertierungsofferten und die Feststellung der anderweitigen speziellen Bedingungen sind, gemäss der bisanhin befolgten Praxis dem Ermessen des BR anheimzustellen, der in Übereinstimmung mit der BBahnverwaltung handeln wird. B 1903 III 219.

8. Kapitel.

Der Eisenbahnfonds und die Eisenbahnrente von 1890.[1])

BBeschl. betr. Ankauf von Prioritätsaktien der Jura-Simplon-Bahn vom 27. Juni 1890, A. S. n. F. XI 711. — Botsch. des BR vom 30. Mai 1890 und Vertrag zwischen dem BR und der Reg. des Kts. Bern vom 19. Mai 1890 betr. den Ankauf von 30,000 Prioritätsaktien der Jura-Simplon-Bahn, B 1890 III 85, 109; B 1892 I 146.

BBeschl. vom 19. Dez. 1890 betr. die Verwaltung und Verwendung des Eisenbahnfonds infolge des BBeschl. vom 27. Juni 1890. A. S. n. F. XI 742. — Botsch. des BR vom 10. Okt. 1890, B 1890 IV 604.

Ber. des BR vom 23. Okt. 1891 über die Frage der rechtlichen Natur der schweiz. Eisenbahnrente und II. Ber. des BR vom 5. Dez. 1892, B 1891 IV 620, 1892 V 542; Beschl. der BVers. vom 17. März, 10. Juni 1893, wodurch mit den Berichten des BR die Angelegenheit als erledigt zu betrachten ist, Übers. Verh. der BVers. Juni 1893, Nr. 21.

1379. Den 19. Mai 1890 kaufte die Eidg. vom Kanton Bern 30,000 Prioritätsaktien der Jura-Simplon-Bahngesellschaft zum Preise von Fr. 600 per Stück; die Eidg. leistete den Kaufpreis durch Hingabe 3 %ger eidg. Rententitel, die der Käufer zum Kurse von 90 % annahm; des weitern war vereinbart:

Die Eidg. behält sich das Recht vor, diese Rententitel insgesamt oder serienweise gegen zwölfmonatliche Kündigung auf einen Zinsverfalltag al pari abzulösen.

Nach Perfektwerden dieses Vertrages wird die Finanzdirektion des h. Standes Bern sofort dem eidg. Finanzdep. notifizieren, in welchen Abschnitten, zu Fr. 30, 150 und 300 jährlicher Rente, und wenn in den beiden letztern, ob auf den Inhaber oder auf den Namen lautend, die Titel auszustellen seien.

Gleichzeitig mit der Genehmigung dieses Vertrages ermächtigte die BVers. den BR durch den mit Referendumsvorbehalt erlassenen BBeschl. vom 27. Juni 1890[1]) zu weiteren Ankäufen von Prioritätsaktien der Jura-Simplon-Bahn, wobei jedoch der durch den Vertrag vom 19. Mai festgesetzte Preis nicht überstiegen werden darf und der Kaufpreis durch Emission 3 %ger eidg. Rententitel zu decken ist, deren Ablösung al pari der Bund gegen zwölfmonatliche Kündigung insgesamt oder serienweise sich vorbehält, und welche Titel

[1]) Vgl. E. Hafter, Die schweiz. Eisenbahnrente, Zürich 1900.

[2]) Vgl. auch oben Nr. **1372.**

in jährlichen Rentenbeträgen von Fr. 30, 150 und 300 und mit viermonatlichen Rentencoupons auf 1. Jan., 1. Mai und 1. Sept. auszugeben sind.

Ferner verfügte die BVers., dass aus den Überschüssen, die sich aus der Differenz zwischen dem Ertrag der angekauften Prioritätsaktien der Jura-Simplon-Bahn und den auszurichtenden Rentenbeträgen ergeben, ein Spezialfonds (sog. Eisenbahnfonds) zu bilden ist, über dessen Verwendung ein besonderer BBeschl. erlassen wird.

B 1890 III 109, A. S. n. F XI 711.

Auf Grund der erhaltenen Ermächtigung emittierte der BR das 3 % Rentenanleihen von 1890 (eidg. Eisenbahnrente) im Nominalbetrag von Fr. 69,333,000; er erwarb im ganzen 77,151 Prioritätsaktien der Jura-Simplon-Bahngesellschaft.

B 1892 I 146; vgl. oben I S. 55; III S. 737.

Bei Anlass der Beratung der eidg. Räte über den BBeschl. vom 19. Dez. 1890 betr. die Verwaltung und Verwendung des Eisenbahnfonds infolge des BBeschl. vom 27. Juni 1890, A. S. n. F. XI 742, wurde im NR darauf aufmerksam gemacht, dass es sich bei Schaffung der eidg. Eisenbahnrente um eine neue Rechtsbildung handle, die im eidg. Obligationenrecht nicht vorgesehen sei; es wurde der Wunsch ausgesprochen, der BR möchte erwägen, ob nicht behufs Regulierung dieses neuen Rechtsverhältnisses der Erlass einer Novelle zum OR erforderlich sei.

Die vom BR vorgenommene Prüfung, deren Resultat in dem Ber. vom 23. Okt. 1891 und in demjenigen vom 5. Dez. 1892 enthalten ist, ergab, dass eine solche Novelle nicht erforderlich ist, indem die Bestimmungen des OR für die Beherrschung der Rechtsverhältnisse der Eisenbahnrente ausreichen; die BVers. schloss sich den 10. Juni 1893 dieser Auffassung an; der BR führte u. a. aus:

1. Das Rechtsverhältnis zwischen Rentenschuldner (Eidgenossenschaft) und Rentengläubiger ist nicht dasjenige eines Darlehens. Es kommen also die Bestimmungen des Tit. X des Obl.-R. nicht zur Anwendung. Die einzelne Jahresrente ist nicht der Jahreszins eines geschuldeten Kapitals. Es kommt namentlich auch nicht zur Anwendung die Vorschrift des Art. 336 OR, wonach «ein Darlehen, für dessen Rückzahlung weder ein bestimmter Termin, noch eine Kündigungsfrist, noch der Verfall auf beliebige Aufforderung hin vereinbart wurde, innerhalb sechs Wochen von der ersten Aufforderung an zurückzubezahlen ist». Ein Darlehen setzt unter allen Umständen voraus, dass der Darlehensschuldner (Borger), dem das Eigentum an einer Summe Geldes oder an andern vertretbaren Sachen übergeben worden ist, die Verpflichtung

der Rückerstattung von Sachen nämlicher Art in gleicher Menge und Güte übernommen hat (OR Art. 329). Diese Pflicht der Rückerstattung ist das Wesentliche des Darlehensvertrages. Eine solche Pflicht hat aber der Rentenschuldner prinzipiell nicht. Der Rentenschuldner verpflichtet sich nicht zur Rückerstattung einer Geldsumme, sondern zu einer regelmässig wiederkehrenden Leistung. Wenn allerdings schon bei Errichtung der Rentenschuld die Möglichkeit einer Ablösung in Aussicht genommen wird, so ist dieselbe kein wesentlicher Bestandteil des Vertrages; sie hat nur nebensächliche Bedeutung, für die Charakterisierung des Vertrages muss sie ausser Betracht fallen.

2. Das Rechtsgeschäft, das für die Errichtung der schweiz. Rentenschuld Veranlassung war, war der Erwerb einer grössern Partie von Prioritätsaktien der Jura-Simplon-Bahn, also der diesbezüglich von der Eidg. abgeschlossene Kaufvertrag. In diesem Kaufvertrag wurde festgesetzt, dass der Kaufpreis «in dreiprozentigen, von der Eidg. zu emittierenden Rententiteln, welche zum Kurse von 90 % an Zahlung gegeben und genommen werden, zu leisten sei». Damit wurde die Kaufpreisschuld nicht in eine in besagter Weise zu liquidierende Darlehensschuld umgewandelt. Die Eidg. versprach dem Verkäufer nicht, den Kaufpreis als Darlehens(Kapital-)schuld zu übernehmen, und der Verkäufer wurde nicht für die betreffende Summe Darlehensgläubiger, sondern die Eidg. versprach an Stelle des vereinbarten Kaufpreises eine jährliche (in drei Raten zu entrichtende) Leistung, deren Höhe wiederum mit Rücksicht auf den Kaufpreis festgesetzt wurde. Mit rechtsförmlicher, vertragsmässiger Eingehung dieses Ersatzversprechens ist die Kaufpreisschuld der Eidg. getilgt worden. Aus dem Wortlaut der mitgeteilten Vereinbarung geht klar hervor, dass die Eidg. keine Kapitalschuld übernommen hat, sondern nur die Verpflichtung einer wiederkehrenden Leistung, deren Ablösung der Schuldner sich allerdings in besonderer Vertragsklausel vorbehalten hat: «Die Eidg. behält sich das Recht vor, diese Rententitel insgesamt oder serienweise gegen zwölfmonatliche Kündigung auf einen Zinsverfalltag al pari abzulösen.» Der Gläubiger dagegen hat nie und nimmer das Recht, von der Eidg. die Ablösung, die Liquidation der Rentenschuld zu verlangen. Es handelt sich also um nichts anderes, als um ein so lange andauerndes Schuld- und Forderungsverhältnis, bis der Schuldner von seinem Ablösungsrecht Gebrauch machen will und Gebrauch zu machen in der ökonomischen Lage ist.

3. Diesen eigenartigen Vertrag hat das eidg. OR nicht vorgesehen; es fehlen besondere Rechtssätze im Ges., welche auf diese Vertragsart Bezug hätten. Daraus folgt, dass, soweit nicht durch die Vereinbarung der Kontrahenten selbst die rechtliche Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses normiert ist, für dasselbe die allgemeinen Grundsätze des eidg. Vertragsrechtes zur Anwendung zu kommen haben.

Am nächsten steht dem Rentenvertrag der im Tit. XXII OR normierte «Leibrentenvertrag»; aber auch von dieser Vertragsart ist er wesentlich verschieden. Kein Bedenken gegen die Rechtsbeständigkeit des Rentenvertrages darf aus dem Umstande hergeleitet werden, dass bei der Rentenschuld die Möglichkeit einer ewigen Schuld gegeben ist, und dass nach moderner Rechtsanschauung die Eingehung ewiger Verpflichtungen als rechtlich ungiltig erscheint. Diese Frage würde erst dann von praktischer Bedeutung, wenn sich der Rentenschuldner nicht ausdrücklich die Ablösungsbefugnis der Schuld vorbehalten hätte.

4. In Ausführung der vertraglichen Festsetzung stellte die Eidg. für die ihr obliegenden Leistungen (die Rentenleistungen) Urkunden aus, und zwar in der Weise, dass für die Rentenberechtigung von je 30 oder 150 oder 300 Fr. per annum eine Urkunde nebst einem besonderen Couponsbogen mit Talon ausgefertigt wurde.

Diese Urkunden haben den Charakter von Wertpapieren, das heisst: Die Rentenberechtigung als solche ist mit der Urkunde in der Art verbunden, dass sie ohne weiteres dem rechtlichen Schicksal der Urkunde folgt. Der Rentenschuldner, die Eidg., anerkennt nur denjenigen als Rentengläubiger (Rentier), der die entsprechende Urkunde in seiner rechtlichen oder faktischen Herrschaft hat.

Des fernern gehören alle Rentenurkunden zu den Inhaberwertpapieren; als solche wurden die sog. Rententitel erstmals ausgestellt, d. h. dem Kontrahenten, dem ersten Nehmer, dem ersten Rentengläubiger zugestellt. Es lautet denn auch der Eingang und Hauptpassus der Titel:

> Die eidg. Finanzverwaltung beurkundet hiemit, dass der Inhaber dieses Titels eine jährliche Rente von dreissig (resp. einhundert und fünfzig, resp. dreihundert) Franken zu fordern hat, zahlbar am 1. Jan., 1. Mai und 1. Sept. jeden Jahres.

Es können nun aber die Rententitel über 150 und 300 Franken Jahresrente «auf den Namen» des Berechtigten gestellt werden und auf Antrag als solche in die Register der Finanzkontrolle eingetragen werden. Die betreffenden Titel haben auf der Rückseite folgende zur eventuellen Ausfüllung bestimmte Rubriken:

a. Einschreibungen und Übertragungen,

b. Bescheinigung der Finanzkontrolle (über diese Einschreibungen und Übertragungen).

Dieses Auf-den-Namen-Stellen ist aber bloss bezüglich der Rentenberechtigung als solcher als zulässig und möglich vorgesehen. Es ist durchaus ausgeschlossen nicht nur bezüglich der auf dreissig Franken lautenden Rententitel, sondern auch bezüglich der Couponsbogen (Coupons und Talon) aller Rententitel.

Durch die Eintragung einer bestimmten Person als Rentengläubiger auf dem Titel und in den Registern der Finanzkontrolle wird der Titel

selbst indessen nicht in ein Namenswertpapier (in ein sog. reines Rektapapier) umgewandelt. Nach mehrfacher Richtung hin ist zwar diese Eintragung einer bestimmten Person von rechtlicher Bedeutung, vgl. z. B. Art. 205 ff., 847 ff. OR. Seinen hauptsächlichen und wesentlichen Charakter als Inhaberpapier behält jedoch der Titel bei.

Dies ergibt sich zunächst aus dem Umstand, dass auch diese auf den Namen gestellten Rententitel jenen oben mitgeteilten Eingangspassus enthalten, wonach der Inhaber des Titels als der Berechtigte erklärt wird; sodann ist auf die Art und Weise hinzuweisen, wie die in Frage stehenden Eintragungen und Bescheinigungen seitens des Rentenschuldners vorgenommen werden. Die eidg. Finanzkontrolle teilte den mit der BFinanzverwaltung in geschäftlicher Verbindung stehenden Geschäftshäusern folgendes mit:

«Nous vous rappelons que le Département fédéral des Finances ne peut assumer aucune responsabilité quant à la validité des inscriptions nominatives et des transferts (de rentes). Les propriétaires (des titres de rentes) doivent donc les effectuer eux-mêmes; le contrôle des finances se borne à en prendre note et à donner son visa.»

Dem Antrag irgend eines Inhabers des Titels auf Einschreibung seines Namens, als des Berechtigten, wird vom Rentenschuldner Folge geleistet (vgl. Art. 847, ferner Art. 846 Abs. 2 OR); aber die Einschreibung erfolgt ohne jede Verantwortlichkeit, ohne jede Garantie seitens des Rentenschuldners dafür, dass der Eingetragene nun auch wirklich der Berechtigte ist und Berechtigter bleibt, dass er gegenüber jeder Anfechtung gesichert ist. Und ferner nimmt der Rentenschuldner von einer Übertragung des Titels Vormerk, sobald eine schriftliche Übertragung seitens des bisher Eingetragenen auf dem Titel sich findet und diese ihm vorgelegt wird. Aber auch hier entschlägt sich der Rentenschuldner jeder Verantwortlichkeit; er hat sich nicht verpflichtet zur Prüfung der Rechtsgiltigkeit der Übertragung, so wenig wie er etwa eine Prüfung der Echtheit der Unterschrift des Übertragenden vornimmt; deshalb verlangt er auch nicht Vorlage einer beglaubigten Unterschrift.

Indem der Rententitel auf den Namen einer bestimmten Person eingetragen wird, ist es wohl als zulässig zu erklären, dass diesem Namen die «Ordreklausel» beigefügt werde. Die Beifügung der Ordreklausel wäre gewiss von rechtlicher Bedeutung (namentlich würde das Indossament ermöglicht); aber auch in einem solchen Falle würde der Titel nicht zum reinen Ordrepapier, sondern er würde seinen eigentlichen Charakter als Inhaberpapier bewahren.

5. Das Privilegium der «Steuerfreiheit» und das der «Unpfändbarkeit» hat die schweiz. Eisenbahnrente nicht. Ein Bedürfnis, ihr diese Privilegien zu gewähren, besteht zur Zeit nicht. Allerdings möchten

wir nicht ohne weiteres die Kompetenz des Bundes, solche Privilegien den von ihm emittierten Wertpapieren zu erteilen, abgelehnt wissen. Wie aber die Geschichte der französischen Rente zeigt, soll der Staat von der Erteilung derartiger Privilegien nur im Falle der Not Gebrauch machen, wenn schwerwiegende Billigkeitserwägungen sie verlangen.

6. Ist die Rentenberechtigung in einem Inhaberpapier verkörpert, so besitzen wir in den Bestimmungen des Tit. XXXII OR die für die schweiz. Eisenbahnrente anwendbaren Rechtssätze.

Im einzelnen gilt folgendes:

a. Der Rententitel ist ein Objekt des vermögensrechtlichen Verkehrs. Der Rentner (Rentier) kann Rechtsgeschäfte unter Lebenden wie von Todeswegen mit bezug auf seinen Rententitel abschliessen. Die Rente als Ganzes sowohl, wie der einzelne fällige Rentenbetrag bildet ein Aktivum des Vermögens des Rentiers.

b. Will der Rentner durch Vertrag sein Rentenrecht auf einen andern übertragen, so bedarf es der Besitzübergabe des Rententitels, vgl. Art. 199 ff. OR. Die Vindikation der Rententitel ist möglich in gleicher Weise wie diejenige der Inhaberpapiere überhaupt, namentlich kommt auch Art. 208 Ziff. 2 OR zur Anwendung.

Handelt es sich um einen auf den Namen des Berechtigten lautenden Rententitel, so genügt zum Übergang des Rechtes gleichfalls die blosse Übergabe des Titels; der Veräusserer muss aber überdies auf Verlangen des Erwerbers den Übergang auf dem Titel bescheinigen, sei es in der Weise, dass er den Übergang auf den Erwerber vormerkt, sei es, dass er den Titel auf den Inhaber stellt. Unter keinen Umständen bedarf es zur Bewirkung des Rechtsüberganges einer Vorlegung des Titels behufs Vormerkung in den Registern der eidg. Finanzkontrolle; es sind also auch in diesem Falle die Art. 199 ff. OR massgebend und nicht die Art. 183 ff., wie dies der Fall wäre bei einem reinen Namenspapier.

c. Die Verpfändung des Rententitels, und zwar des einfachen Inhabertitels wie desjenigen, der auf den Namen des Berechtigten gestellt ist, geschieht durch Übergabe des Titels zu Faustpfand im Sinne der Art. 210 ff. (vgl. 216) OR. Die auf den Namen des Berechtigten ausgestellten Titel unterliegen durchaus nicht den Bestimmungen der Art. 214 und 215. (Betr. Pfändung vgl. eidg. Betr.-Ges. Art. 98. nicht Art. 99.)

d. Die Rententitel bilden unterschiedslos ein Objekt des Retentionsrechtes im Sinne der Art. 224 ff. OR.

e. Die einzelne fällige Rente wird seitens der Eidg. nur auf Vorweisung des detachierten Coupons dem Inhaber des Coupons bezahlt, vgl. Art. 836 und 847 OR.

f. Die Amortisation eines Rententitels, und zwar wiederum sowohl die des einfachen Inhabertitels, wie die auf den Namen des Rentners gestellte, findet nach Massgabe der Art. 845 ff. OR statt. Bei der auf den Namen des Rentners gestellten Rente kommt nicht etwa Art. 105 OR zur Anwendung.

g. Die einzelne fällige Rente verjährt durch Ablauf von fünf Jahren; vgl. Art. 147 Ziff. 1 OR.

h. Sollte die Eidg. von ihrem vorbehaltenen Recht der Ablösung der Renten Gebrauch machen, so würde der Anspruch der bisherigen Rentenberechtigten auf die Ablösungssumme verjähren durch Ablauf von zehn Jahren vom Tage des Ablösungstermins (vgl. Art. 146 und 149 OR).

i. Solange die Eidg. von der eben erwähnten Befugnis der Ablösung der Renten keinen Gebrauch gemacht hat, besteht für den Rentenberechtigten kein Kapitalanspruch gegen die Eidg., es kann also auch nicht die Verjährung eines solchen Anspruches in Frage kommen.

k. Die eidg. Finanzverwaltung übernimmt gegen Ausstellung eines sog. Depotscheines (certificat de dépôt) Rententitel in Verwahrung. Die eidg. Finanzverwaltung hat in solchem Fall gegenüber dem Rentner die Rechtsstellung eines Aufbewahrers (Depositars); soweit demnach nicht durch Vereinbarung zwischen Hinterleger und Aufbewahrer etwas besonderes verabredet ist, kommen die Vorschriften des Tit. XIX OR für diesen Hinterlegungsvertrag zur Anwendung. Der Charakter der von der eidg. Finanzverwaltung ausgestellten Bescheinigungen ist derjenige einfacher Beweisurkunden (Schuldscheine). Würde dem Deponenten die Bescheinigung (Certifikat) abhanden kommen, so könnte derselbe nur nach Massgabe der Vorschrift des Art. 105 OR die Herausgabe der Rententitel verlangen.

l. Verwendet der BR den «Eisenbahnfonds» zum «Rückkauf von Rententiteln am offenen Markt» (vgl. Art. 3 lit. c des BBeschl. betr. die Verwendung des Eisenbahnfonds vom 19. Dez. 1890), so hört die Eidg. bezüglich der von ihr angekauften Rententitel auf, Rentenschuldnerin zu sein, weil sie Gläubiger- und Schuldnereigenschaft in eigener Person vereinigt. Sollte sie aber die angekauften Rententitel nicht kanzellieren, so kann, durch Weiterbegebung derselben seitens der Eidg., die Rentenschuld jederzeit wieder in Kraft treten. Es ist diese Konsequenz keine Eigentümlichkeit der Rentenschuld; sie gilt für die in Inhaberwertpapieren verkörperten Schulden überhaupt (vgl. auch Art. 144 Abs. 2 OR).

m. Die Rentenberechtigung als solche, wie die einzelne fällige Rente können wohl nicht zur Verrechnung (Art. 131 ff. OR) verwendet werden.

n. Auf eine Erörterung derjenigen Fälle, in welchen der Rentenschuldner nicht ordnungsgemäss die fälligen Renten einlöst, oder in

welcher er nicht willens ist, eine ordnungsmässige Ablösung der Renten vorzunehmen, ist, weil unpraktisch, nicht einzutreten. Ordnungsgemäss erfolgen aber zur Zeit des Verfalls die Zahlungen der Rentenbeträge und die eventuellen Rentenablösungen laut dem ausdrücklichen Wortlaut der Titel «bei den eidg. Staatskassen, sowie bei den übrigen hiezu bezeichneten Banken in der Schweiz, Frankreich, Deutschland und England, ohne irgend welchen Abzug seitens der schweiz. Eidg.» Der Rentengläubiger hat also das Recht, zu bestimmen, an welchem dieser Orte er Zahlung verlangen will. B 1891 IV 620.

In seinem zweiten Ber. vom 5. Dez. 1892 betont der BR namentlich folgendes:

Nach dem Texte des Rententitels im Eingang ist unzweifelhaft, dass derselbe ein Inhaberpapier ist, und dass der Titel von Fr. 30 Rente unter allen Umständen Inhaberpapier bleibt. Es frägt sich nur, ob durch den Nachsatz: «Die Titel von 150 und 300 Fr. können auf den Namen gestellt und als solche in die Register der Finanzkontrolle eingetragen werden» der rechtliche Charakter des Rententitels geändert wird, d. h. dass die auf den Namen gestellten Titel nicht mehr Inhaberpapiere sind, sondern sog. Rektapapiere werden.

Bei Entscheidung dieser Frage ist zu untersuchen, was man mit der Namenseintragung wollte, ob eine übereinstimmende, gegenseitige, ausdrückliche oder stillschweigende Willenserklärung der Parteien bei Ausgabe und Annahme der Rententitel vorliege, welche darauf schliessen lässt, dass die auf den Namen gestellten Rententitel die rechtliche Bedeutung eines Inhaberpapiers verlieren sollen.

Eine solche Willensäusserung ist nicht vorhanden:

a. Der Text des Rententitels stellt ganz allgemein den Grundsatz auf, dass die Rententitel Inhaberpapiere seien — der Inhaber hat die jährliche Rente zu fordern, — und im Nachsatz ist nicht gesagt, dass dieser Grundsatz modifiziert werden solle; auch kann nicht etwa aus dem Umstand, dass auf den Rententitel der Name des zeitweiligen Inhabers gesetzt wird, der zwingende Schluss gezogen werden, dass damit der rechtliche Charakter des Titels an sich geändert werden wolle.

b. Es spricht alles gegen die Annahme, dass der Bund bei Ausgabe der Rententitel beabsichtigt habe, zwei Arten von Schuldverbindlichkeiten zu schaffen mit verschiedenen rechtlichen Konsequenzen: Inhaberpapiere und ein persönliches Schuldverhältnis, das ganz andern rechtlichen Vorschriften unterworfen ist mit Bezug auf Cession, Vindikation, Amortisation, Kompensation, Verpfändung u. a. m.

c. Die Art und Weise, wie die Namenseintragung vorgenommen wird, ohne irgendwelche Kontrolle betr. Echtheit der Unterschrift oder

redlichen Erwerb des Titels u. a., spricht dafür, dass nicht die Absicht vorhanden ist, den rechtlichen Charakter der Schuldurkunde zu ändern und ein neues Rechtsverhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger zu schaffen. Man will durch die Namenseintragung gewissen Rentengläubigern (Rentnern, Rentiers) eine Fazilität gewähren, die sie aus Gründen, die hier nicht näher zu untersuchen sind, zu erhalten wünschen; das eidg. Finanzdep. erklärt bei der Eintragung in die Register ausdrücklich, sich jeglicher Verantwortlichkeit zu entschlagen mit bezug auf die Namenseinschreibung und Übertragung der Titel.

Mit dieser Auffassung ist nun allerdings ein deutsches Urteil aus dem Jahre 1870[1]) im Widerspruch; nach Inhalt dieses Urteils würde der Rententitel durch Eintragung des Namens in Verbindung mit der Vormerkung der Eintragung in den Büchern des Rentenschuldners den rechtlichen Charakter als Inhaberpapier verlieren und den des Rektapapiers erlangen.

Auch Ständerat Isler nimmt in einem Gutachten vom 21. Juli 1892 den Standpunkt ein.

Der BR will die rechtliche Möglichkeit nicht bestreiten, dass in gegenseitigem Einverständnis ein Inhaberpapier gesperrt, gebunden und so vom Inhaberpapier in ein Rektapapier umgewandelt werden kann; zum Beweise einer solchen Umwandlung genügt aber nach Ansicht des BR die formlose Eintragung des Namens nicht, sondern es bedarf hiezu einer Beurkundung auf dem Titel selbst, aus welcher unzweifelhaft die Willensäusserung der Parteien hervorgeht, dass wirklich eine Änderung des ursprünglichen rechtlichen Charakters des Schuldverhältnisses stattfinden soll.

Was künftige Emissionen betrifft, so verneint der BR vor allem aus die Wünschbarkeit der Schaffung von Rektapapieren. Die bisherigen Erfahrungen haben zur Evidenz gezeigt, dass es hauptsächlich Frankreich ist, das die eidg. Schuldtitel — Obligationen und Renten — aufnimmt. Nun sind kraft eines Regl. der französischen Syndikatskammer alle Titel, die irgend eine geschriebene Erwähnung enthalten, von den offiziellen Abschlüssen ausgeschlossen, vgl. auch B 1892 II 146. Es folgt hieraus, dass eine auf den Namen lautende Wertschrift, die nachher in regelrechter Weise auf den Inhaber umgeschrieben würde, auf alle Zeiten von der Realisierbarkeit an den französischen Börsen ausgeschlossen wäre.

Durch die Errichtung von Rektapapieren würde somit die Markt- und Aufnahmefähigkeit der eidg. Obligationen und Rententitel und damit auch ein günstiges Placement dieser Titel in Frankreich schwer beeinträchtigt werden.

[1]) Vgl. Urteil des Obertribunals von Stuttgart vom 19. Mai 1870.

Viel lieber wollte der BR, wenn künftig geändert werden sollte, zum reinen, nicht auf den Namen übertragbaren Inhaberpapier übergehen, wobei jedoch jedem Inhaber gestattet würde, seine Inhabertitel (ohne Couponsbogen) gegen ein auf seinen Namen ausgestelltes Certifikat beim eidg. Finanzdep. zu deponieren.[1]) Gegen Rückgabe dieses Certifikates können die Titel selber jederzeit wieder bezogen und als reine Inhaberpapiere auf den Markt gebracht werden.

Der BR hat diese Fakultät, um insbes. den französischen Inhabern Rechnung zu tragen, für die Rententitel bereits eingeräumt, und es wird hievon ganz ergiebiger Gebrauch gemacht. B 1892 V 543.

---

[1]) Betr. die Deponierung eidg. Obligationen und eidg. Renten mit oder ohne Coupons bei der eidg. Finanzverwaltung vgl. oben S. 723 Ziff. 8; 747 lit. k.

9. Kapitel.

Das Recht der Persönlichkeit.

1380. In einem Gutachten vom 5. Aug. 1899 betr. die Berset-Müller Stiftung, A. S. n. F. XVIII 712, 856, XIX 24, spricht sich das eidg. Justizdep. über das Recht der juristischen Persönlichkeit eidg. Anstalten und Stiftungen wie folgt aus:

Die Frage, wie für eine Stiftung die juristische Persönlichkeit des Privatrechts erworben werden kann, ist zur Zeit eine Frage des kant. Privatrechts.

Ausser den juristischen Personen des Privatrechts gibt es solche des öffentlichen Rechts.

Und wie die Eidgenossenschaft für sich das Recht der Persönlichkeit in Anspruch nimmt, sowohl unabhängig vom kant. Privatrecht, als auch unabhängig vom kant. öffentlichen Recht, ebenso kann sie kraft öffentlichen Bundesrechtes das Recht der Persönlichkeit ihren Gebilden, seien es Körperschaften, seien es Anstalten, verschaffen. Sobald ein solches Gebilde durch den Bund das Recht der Persönlichkeit erhalten hat, hat es diese Stellung nicht nur für das Gebiet des öffentlichen Rechtes, sondern auch für das Gebiet des Privatrechtes. Die privatrechtliche Persönlichkeit ist eine selbstverständliche Nebenfolge der Erteilung der öffentlichrechtlichen Persönlichkeit.

Die öffentlichrechtliche Persönlichkeit wird gemäss Bundesrecht auf folgende Weise erworben:

Der Bund setzt in einem besonderen BGes. fest, dass eine bestimmt zu errichtende oder bereits bestehende Bundesinstitution das Recht der Persönlichkeit besitzen soll, oder:

der Bund erlässt ein allgemeines BGes., das des nähern die Voraussetzungen aufzählt, unter denen ein Bundesorgan einer Bundesinstitution oder einem Vermögenskomplex des Bundes das Recht eigener Persönlichkeit verleihen kann.

Mangels eines BGes. kann das komptente Bundesorgan wohl eine besondere von der allgemeinen BVerwaltung losgelöste und selbständig gestellte Verwaltung für eine einzelne Bundesanstalt

oder für einen Vermögenskomplex des Bundes anordnen. Dass dasselbe aber damit auch die Erteilung des Rechts der Persönlichkeit verbinden könnte, dürfte mit Fug bezweifelt werden; es fehlt zur Zeit die objektive Rechtsnorm, die das Organ zur Erteilung der Persönlichkeit ermächtigt.

Ob es sich im einzelnen Fall um eine besondere öffentlichrechtliche Persönlichkeit des Bundes oder bloss um eine selbständige Verwaltungsstelle des Bundes handelt, so besteht doch ein wesentlicher rechtlicher Unterschied gegenüber den kantonal-rechtlichen juristischen Personen; denn jene sind in ihrer Existenz und in ihrem Wesen vom kant. Rechte und von kant. Behörden vollständig unabhängig und nehmen an der Rechtsstellung teil, die dem Bundesvermögen überhaupt zukommt.

Da gegenwärtig ein allgemeines BGes. über das Recht der Persönlichkeit der Bundesanstalten nicht existiert, frägt es sich einzig, ob die BVers. oder der BR das kompetente Organ sei für die Ausscheidung eines Teiles des Bundesvermögens zu selbständig gestellter Verwaltung. Dass die BVers. bei Anlass der Organisation und der Errichtung einer besonderen Bundesinstitution diese Befugnis besitzt, kann im Hinblick auf Art. 85 Ziff. 1 der BV nicht zweifelhaft sein. Wird sodann das verfassungsrechtliche Verhältnis des BR zur BVers. mit bezug auf Verwaltung und Verfügung über das Bundesvermögen ins Auge gefasst und dabei erwogen, wie nach Art. 102 Ziff. 14 der BV der BR für die Verwaltung der Finanzen des Bundes und für die Stellung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes sorgt, während dagegen nach Art. 85 Ziff. 10 der BV der BVers. die Abnahme der Staatsrechnung obliegt, so wird man auch dem BR die Befugnis nicht absprechen können, eine selbständige Verwaltung für einen einzelnen Vermögenskomplex des Bundes einzurichten, vorausgesetzt, dass dieselbe im Rahmen der bestehenden Verwaltungsbehörden geschieht; denn vgl. Art. 85 Ziff. 1 der BV. Von dieser Befugnis hat der BR wiederholt Gebrauch gemacht; er tat solches namentlich dann, wenn Vermögen der Eidg. zugewendet wurde, mit der Auflage, dasselbe für einen vom Schenker bestimmten Zweck zu verwenden und vom übrigen Bundesvermögen gesondert zu verwalten (Stiftungsvermögen).

Vgl. B 1899 I 265, 537; ferner B 1882 II 652, 1889 II 920, 922 (Ausscheidung der Fonds in solche, die Eigentum des Bundes sind, und solche, welche unter seiner Verwaltung stehen, sog. Depots), 1902 III

287, 289 ff., 1903 II 1006--1022 (Status der Spezialfonds auf Ende 1901, 1902). Weitere Beispiele betr. B 1895 I 233 (Herzogstiftung); 1890 I 818, 1896 II 1047, 1902 I 903 ff., III 950 (Merianscher Museumsfonds); 1884 III 664, 1902 I 681, 1894 I 573 (Winkelriedstiftung, vgl. auch A. S. n. F. XVIII 821); 1890 IV 432, 1892 II 150, A. S. n. F. XII 140 (Gottfried Keller Stiftung, Schenkung der Lydia Welti-Escher); 1894 I 574 (Legat Allemandi); BGes. vom 7. Febr. 1854 betr. die eidg. polytechnische Schule, Art. 6, 37, A. S. IV 2, 8; BGes. vom 1. Juli 1886 betr. Änderung des eidg. Viehseuchenges., Art. 3, A. S. n. F. IX 274; BGes. betr. die Wasserbaupolizei im Hochgebirge vom 22. Juni 1877, Art. 14 Abs. 2, A. S. n. F. III 198, Wolf a. O. I S. 907 Anm. 1, 909; BBeschl. betr. die Förderung und Hebung der schweiz. Kunst vom 22. Dez. 1887, Art. 2 Abs. 2, A. S. n. F. X 580; BBeschl. betr. die Verwaltung und Verwendung des Eisenbahnfonds vom 19. Dez. 1890, A. S. n. F. XI 742; BBeschl. vom 29. Juni 1897 betr. die eidg. Staatsrechnung vom Jahre 1896 Ziff. II: Vom Einnahmenüberschuss der Staatsrechnung von 1896 wird ein Betrag von Fr. 5,000,000 für Versicherungszwecke als Spezialfonds ausgeschieden, über dessen juristischer Charakter und Art der Verwendung die BVers., auf den spätern Ber. und Antrag des BR hin, definitiven Beschluss fassen wird, A. S. n. F. XVI 166, hiezu B 1897 II 894—896, III 201, 1898 III 380. 1901 III 12, 1903 II 1017, III 749; Fonds für industrielle Schutzvorrichtungen unter der Verwaltung der eidg. Fabrikinspektoren, B 1899 I 725; u. a. m.

1381. Während in Art. 19 des Alkoholges. vom 29. Juni 1900 ausdrücklich festgesetzt ist, dass die eidg. Alkoholverwaltung das Recht der Persönlichkeit hat, fehlt eine entsprechende Bestimmung im BGes. betr. die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes vom 15. Okt. 1897. Hier ist in den Art. 1, 8 und 12 bestimmt, dass der Bund schweiz. Eisenbahnen unter dem Namen «Schweizerische Bundesbahnen» für seine Rechnung betreibt, ferner dass das Rechnungswesen der BBahnen vom übrigen Rechnungswesen des Bundes getrennt zu halten ist, und dass die Verwaltung der BBahnen eine besondere Abteilung der BVerwaltung bildet, die ihr rechtliches Domizil am Sitze der Generaldirektion hat.

A. S. n. F XVI 553, XVIII 304; vgl. auch oben S. 688.

Es muss als auffallend bezeichnet werden, dass die BVers. die Frage, ob die BBahnen das Recht der Persönlichkeit besitzen, nicht direkt im BGes. beantwortet hat, da sie doch schon in Art. 1 ihres Beschl. betr. ein BGes. über die Errichtung der Schweiz. BBank vom 18. Juni 1896 festgesetzt hatte: Der Bund errichtet unter dem Namen «Schweizerische Bundesbank» eine unter gesonderter Verwaltung stehende und mit dem Rechte der juristischen Persönlichkeit versehene Staatsbank, B 1896 III 681; in entsprechender Weise sah der Entw. eines BGes. über die Errichtung einer centralen Notenbank in Art. 1 vor: eine unter dem Namen «Schweizerische Nationalbank» zu errichtende, mit dem Recht der juristischen Persönlichkeit versehene centrale Notenbank, B 1899 II 218.

Der Antrag, der Alkoholverwaltung das Recht der Persönlichkeit zu erteilen, wurde in den eidg. Räten diskussionslos angenommen; die wenigen den Antrag begründenden Bemerkungen des Berichterstatters im StR, von Arx, sind weder einwandfrei noch erschöpfend; er sagte zu Art. 13 des Entw.:

Neu ist in diesem Artikel, dass der Alkoholverwaltung das Recht der Persönlichkeit eingeräumt werden soll, wie andern Unterabteilungen der BAdministration. So hat man ja auch der BBank das Recht der Persönlichkeit verleihen wollen. Es ist das absolut notwendig. Bis jetzt waren z. B. die Gebäude, welche die Alkoholverwaltung benützt, die Lagerhäuser, das Terrain u. a. dem Bunde eingetragen. Man betrachtete die Alkoholverwaltung als eine Unterabteilung der BVerwaltung. Das ist aber, soweit Rechtsverhältnisse in Betracht kommen, absolut nicht der Fall, sondern die Aktiven der Alkoholverwaltung gehören eigentlich den Kantonen. Man stelle sich vor, das Monopol würde wieder aufgehoben, so würden selbstverständlich die Aktiven nicht an den Bund übergehen, sondern kämen zur Verteilung an die Kantone. Die Verleihung des Rechtes der Persönlichkeit ist nach der Ansicht der Komm. selbstverständlich.

Stenogr. Bulletin 1900, X S. 71; vgl. ferner die Bestimmungen des verworfenen Unfall- und Krankenversicherungsges. vom 5. Okt. 1899, Art. 16 u. a.[1])

1382. Nachdem durch Art. 19 des Alkoholges. vom 29. Juni 1900 der eidg. Alkoholverwaltung das Recht der Persönlichkeit erteilt worden war, wurde die Frage, ob die ihren Zwecken dienenden Liegenschaften direkt auf ihren Namen in den kant. Grundbüchern einzutragen seien, von der BBehörde entgegen den von einer kant. Justizdirektion geäusserten Bedenken bejaht; denn sobald die eidg. Alkoholverwaltung ein besonderes Rechtssubjekt geworden ist, bemerkt das eidg. Justizdep. in einem Gutachten vom 11. Juli 1902, ist ihr Eigentum ein diesem Rechtssubjekt zustehendes und muss von dem Eigentum des Bundes ausgeschieden werden. Und über die Frage, wie diese Übertragung zu geschehen habe, insbesondere ob der Übertragungsakt ein der kant. Handänderungsgebühr unterliegendes, im Rahmen des Privatrechtes sich abwickelndes Rechtsgeschäft sei, äussert sich das genannte Dep. in einem beachtenswerten, jedoch nicht einwandfreien Gutachten vom 24. Sept. 1902 u. a. wie folgt:

Zunächst sprechen wir uns dagegen aus, dass die Übertragung des Eigentums an Liegenschaften vom Bund an die eidg. Alkoholverwaltung auf dem Wege des Vertrages geschehen müsse. Der Bund steht zur Alkoholverwaltung überhaupt in keinem privatrechtlichen Verhältnisse und schliesst mit ihr keine Verträge ab:

[1]) Durch Urteil vom 3. Mai 1903 i. S. Schweiz. BBahnen gegen Luzern soll, laut Mitteilung in Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins 1903, XXXIX S. 494, das BGer. ausgesprochen haben: Die Schweiz. BBahnen sind nicht ein selbständiges Rechtssubjekt, sondern bilden einen Zweig der BVerwaltung.

Wenn z. B. im Art. 20 des Alkoholges. steht, dass der Bund der Alkoholverwaltung die zur Durchführung des Ges. erforderlichen Summen vorschiesst, und dass diese die Vorschüsse zu verzinsen und in angemessenen Zeiträumen zurückzubezahlen hat, so sind diese Vorschüsse nicht Darlehen im zivilrechtlichen Sinne, und der Bund könnte auch niemals vor dem Zivilrichter auf Rückerstattung eines der Alkoholverwaltung gemachten Darlehens klagen, sondern es handelt sich hier überall um die Verwaltung öffentlicher Gelder, und wenn die eidg. Staatskasse im Auftrage des BR an die Alkoholverwaltung Vorschüsse entrichtet, so nimmt sie eine Verwaltungshandlung vor, welche auf einem verwaltungsrechtlichen Beschl. des BR beruht.

So halten wir dafür, dass durch Beschl. des BR diejenigen Liegenschaften bezeichnet werden sollen, welche der Alkoholverwaltung zu Eigentum zuzuscheiden sind, um den Zwecken dieser Verwaltung zu dienen; damit handelt der BR nur in Vollziehung von Art. 19 Abs. 1 des Alkoholges.

Der BR verfügt mit dem vorgeschlagenen Zuscheidungsbeschluss nichts anderes als: die vom Bund zur Geschäftsführung für das Alkoholmonopol gegründete öffentlichrechtliche Anstalt wird mit diesen bestimmten Liegenschaften, die bereits im Eigentum des Bundes stehen, ausgestattet, um die ihr obliegenden öffentlichrechtlichen Zwecke zu erfüllen. Ebensowenig wie die in Art. 20 des Ges. genannten Vorschüsse als Darlehen zu betrachten sind, ebensowenig liegt hier ein privatrechtliches Rechtsgeschäft vor, welches als Erwerbstitel für die Alkoholverwaltung dienen könnte, und doch wird in beiden Fällen Eigentum an die Alkoholverwaltung übertragen. Diese privatrechtliche Wirkung des verwaltungsrechtlichen Vorganges zeigt sich aber nur im Privatrechtsverkehre der öffentlichen Anstalt, d. h. wenn es sich darum handelt, dass die Alkoholverwaltung privatrechtliche Verfügungsmacht über die ihr übergebenen Bundesmittel ausübt, indem sie z. B. eine Liegenschaft veräussert, eine Dienstbarkeit einräumt oder erwirbt.

Auch die Rückübertragung einzelner Liegenschaften an den Bund, falls eine solche aus irgendwelchen Gründen erfolgen würde, wäre ein rein interner verwaltungsrechtlicher Vorgang.

Derartige Vorgänge fallen nun nicht unter den Begriff von Handänderungen im Sinne der kant. Gebührenges.

Eidg. Justizdep. 1902, Gutachten Nr. 548. Vgl. auch A. S. n. F. XIX 547; oben I S. 67.

III. Abschnitt.

Das eidgenössische Zollwesen.

BV 1874 Art. 28—30, 42 lit. b, vgl. B 1848 Art. 23—31, 39 lit. b, A. S. n. F. I 9—12, 16, n. F. I 9, 10, 13.

BGes. über das Zollwesen vom 30. Juni 1849, A. S. I 180. Vgl. B 1849 I Beilagen nach 296, II 177, 199, 219, 247; 1850 II 381, 383, 389, 393, A. S. II 49, 51.

BGes. über das Zollwesen vom 27. Aug. 1851, A. S. II 535. Vgl. B 1851 II 1, III 41.

BGes. über das Zollwesen vom 28. Juni 1893, A. S. n. F. XIII 692; Vollz.-Verord. des BR vom 12. Febr. 1895, A. S. n. F. XV 22, hiezu A. S. n. F. XV 460, 562, XVII 68, 760, XVIII 281, 677. — Botsch. des BR vom 30. Mai 1892 betr. Revision des Zollges., B 1892 III 410, 1894 II 719, Stenogr. Bulletin der BVers. 1893, II S. 225—275, 293—328, III S. 11—55. 101—105, 199, 200, 277—283.

1383. Gestützt auf Art. 15, Schlussatz, des eidg. Zollges. von 1893 beschloss der BR den 14. Aug. 1894:

Es sei vorbehältlich der Zustimmung durch die BVers., die bernische Ortschaft Bianfond in zolldienstlicher Hinsicht vom I. Zollgebiet abzutrennen und dem V. Zollgebiet zuzuteilen.

Mit der Vollziehung dieser Schlussnahme wartete der BR zu bis nach erfolgter Zustimmung der BVers. Den 20. Dez. 1894 sprach die BVers. diese Zustimmung aus.

A. S. n. F. XIV 711, B 1894 III 526.

1384. Seit dem Jahre 1896 wird die zollamtliche Bewachung der gesamten schweiz. Landesgrenze ausschliesslich durch das eidg. Grenzwachkorps und nach den einheitlichen Vorschriften des eidg. Grenzwachtregl. ausgeführt.

B 1897 I 328, 1896 I 683 IV 366. Vgl. Zollges. 1893 Art. 54, im Gegensatz zu Zollges. 1851 Art. 49; BR in Botsch. vom 30. Mai 1892: Es ist absolut notwendig, und es scheint uns auch der Würde der Eidg. angemessen, dass diese für den Zollschutz an der Grenze über Mannschaften verfügen kann, die keinem andern Befehl als demjenigen der eidg. Behörde zu gehorchen haben; die Doppelstellung der kant. Grenzwachtmannschaft ist auf die Dauer einfach unhaltbar geworden, B 1892 III 438.

1385. Entgegen der Bestimmung in Art. 54 des Zollges. von 1893, wonach die Erstellung von Gebäulichkeiten und Einfriedungen mit weniger als zwei Meter Abstand von der Grenze verboten ist,

und ungeachtet der daherigen Einsprachen seitens der eidg. Zollorgane, traf ein Grenzbewohner in Termine (Tessin) im Jahre 1900 bauliche Einrichtungen, durch die zwei diesseits und jenseits der Grenze liegende Gebäulichkeiten miteinander in direkte Verbindung gesetzt wurden. Da die Aufforderung der eidg. Zollverwaltung zur Beseitigung dieser gesetzwidrigen Anlage ohne Erfolg waren, richtete die BBehörde an die Tessiner Behörden das Ansuchen, auf dem Wege der Gewalt vorzugehen. Durch die tessinische Staatsanwaltschaft wurde hierauf die Entfernung der fraglichen Anlage manu militari angeordnet. B 1901 I 417.

1386. Das Warenhaus Brann in Basel hatte im Jahre 1900 eine Sendung Christbaumschmuck erhalten, die mit einem Gewichte von 820 kg. zur Verzollung angemeldet wurde. Bei der vorgenommenen zollamtlichen Abwiegung wurde hingegen ein Gewicht von 1366 kg. konstatiert, so dass der Fiskus, im Falle die Gewichtsangabe des Deklaranten unbesehen angenommen worden wäre, die Zolldifferenz von Fr. 273 eingebüsst hätte. Infolge dieses Sachverhaltes wurde gegen den Inhaber des Warenhauses das Strafverfahren eingeleitet. Dieser gab als Entschuldigungsgrund an, dass er die betreffende Deklaration, gestützt auf die Gewichtsangabe im Frachtbriefe, die in der Tat auf das niedrigere Gewicht lautete, abgegeben habe. Obwohl diese Erklärung nicht ganz glaubwürdig erschien, da dem Geschäftsmann die Gewichtsdifferenz von 546 kg. kaum hatte entgehen können, setzte die administrative Behörde die Zollbusse unter Berücksichtigung der Verumständungen des Falles nur auf den zweifachen Betrag des umgangenen Zolles an. Da der Angeschuldigte sich weigerte, die Busse anzuerkennen, wurde die Angelegenheit den Basler Gerichten zur Aburteilung überwiesen. Das Basler Polizeigericht erkannte den 16. März 1900 auf Freisprechung, indem es annahm, dass den Deklaranten kein Verschulden treffe, da er die unrichtige Deklaration gestützt auf die auf bahnamtlicher Abwiegung beruhende Gewichtsangabe im Frachtbrief abgegeben habe.

Die eidg. Zollverwaltung konnte sich dieser Auffassung nicht anschliessen. Nach Art. 55 lit. h des eidg. Zollges. qualifiziert sich jede unrichtige Gewichtsdeklaration, die um 5 % zu niedrig ist, und durch die der Zollbetrag verkürzt wird, als Zollübertretung, die nach Art. 56 strafbar ist. Dabei kommt nicht in Betracht, aus welcher Veranlassung die unrichtige Deklaration abgegeben wird, und ebensowenig, ob sie absichtlich, fahrlässig, oder ganz unver-

schuldet erfolgt ist. Es ist eine häufig vorkommende Tatsache, dass von ausländischen Bahnstationen der Wiegestempel auf den Frachtbriefen beigesetzt wird, ohne dass bahnseitig eine Nachwiegung stattgefunden hat, ebenso wie es vorkommt, dass trotz der Verwiegung unrichtige Gewichtsziffern in den Frachtbriefen eingesetzt, oder dass die Nachwiegung unrichtig vorgenommen wird. Der Warenempfänger kann sich also keinesfalls auf die Richtigkeit dieser Gewichtsangaben verlassen, sondern wird, wenn er seine Interessen bei der Verzollung richtig wahren will, vor Abgabe der Deklaration das Gewicht durch besondere Abwiegung ermitteln lassen. Wenn er aber seine Deklaration einfach nach den Angaben des Frachtbriefes ausfertigt, lässt er es zum mindesten an der nötigen Sorgfalt fehlen und trägt dafür die volle Verantwortlichkeit, da er gemäss Gesetz für die Richtigkeit der Deklaration haftbar ist. Dem Grad der Verschuldung kann in jedem einzelnen Falle durch entsprechende Bemessung der Busse Ausdruck gegeben werden, wogegen Straflosigkeit auch der Richter nicht eintreten lassen darf.

Im Hinblick auf diesen Sachverhalt wurde, da Appellation gegen das polizeigerichtliche Urteil nicht zulässig war, gestützt auf Art. 18 des eidg. Fiskalstrafges. von 1849 Kassationsklage beim BGer. angehoben. Dieses hob mit Urteil vom 3. Juli 1900 das freisprechende Urteil des baselstädtischen Gerichtes auf und wies die Angelegenheit zu nochmaliger Aburteilung an das Bezirksgericht Liestal, das sodann die von der Administrativbehörde ausgesprochene Busse bestätigte. B 1901 I 419. Vgl. auch B 1892 III 442.

1387. I. Art. 57 des eidg. Zollges. von 1893 bestimmt:

> Das Personal der Zollverwaltung ist befugt, solche Zollübertreter, welche keinen festen Wohnsitz im Inland haben und für die Bezahlung der verwirkten Busse weder Hinterlage, noch genügende Bürgschaft leisten können, zu verhaften. Dieselben sind bis zu weiterem Entscheide der eidg. Behörde der zuständigen kant. Behörde in Personalhaft zu übergeben.

Zur Ausführung dieser Bestimmung traf der BR folgende Anordnungen, die er den 2. Febr. 1894 den Reg. der Grenzkantone zur Kenntnis brachte:

Das Personal der Zollverwaltung hat Schmuggler, die es zu verhaften in den Fall kommt, durch das Grenzwachtpersonal dem nächstgelegenen kant. Polizeiposten zuzuführen und mit dem

Arrestanten gleichzeitig ein kurz gefasstes Protokoll über die Personalien des Verhafteten, soweit dieselben erhältlich sind, sowie über die Veranlassung, Zeit und Ort der Verhaftung zu übergeben. Da die Verhaftung die Sicherung des Strafvollzuges zum Zwecke hat, so wird der Verhaftete in einem Lokal unterzubringen sein, das für Untersuchungsgefangene bestimmt ist. Wenn der betr. Polizeiposten über ein solches Haftlokal nicht verfügt, so hat er den Arrestanten in das nächste kant. Gefängnis zu verbringen.

Über die Entlassung aus der Haft verfügt einzig die eidg. Zollverwaltung. Sie findet sofort statt, wenn der Verhaftete für die mutmassliche oder bereits erkannte Strafe genügende Sicherheit leistet. Ist dies nicht der Fall, so dauert die Haft fort bis nach erfolgter administrativer oder gerichtlicher Erledigung des Falles, für welche die Vorschriften des eidg. Fiskalges. vom 30. Juni 1849, A. S. I. 87, massgebend sind.

Die Kosten für den Transport und die Verpflegung der Gefangenen werden von der Zollverwaltung übernommen, welcher darüber Rechnung zu stellen ist. B 1894 I 173.

II. Die Verhaftung von Schmugglern verbotener Zündhölzchen (BGes. vom 2. Nov. 1898, A. S. n. F. XVII 76) steht den Grenzwachtposten nicht zu, in Anbetracht, dass die Inhaftnahme auf Grund von Art. 57 des eidg. Zollges. von 1893 nur für Zollübertretungen vorgesehen ist, während der Zündhölzchenschmuggel sich als der Beurteilung der kant. Behörden unterliegende Widerhandlung gegen das Zündhölzchenges. qualifiziert. Es wurde daher den Zollorganen im Jahre 1899 «empfohlen, solche Individuen im Betretungsfalle den kant. Behörden zu weiterer Verfügung zuzuführen.» B 1900 I 307.

1388. Eine von den Zollbehörden in Anwendung von Art. 58 des Zollges. von 1893 ausgesprochene Ordnungsstrafe braucht nicht im Wege der zivilrechtlichen Betreibung eingezogen zu werden, die Zollverwaltung kann sich auch nach Massgabe des BGes. betr. das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer und polizeilicher BGes. (Fiskalges.) vom 30. Juni 1849, A. S. I 87, bezahlt machen.

Hat sich die Zollverwaltung «aller Gegenstände der Übertretung, sowie derjenigen, die dazu gedient haben», manu militari bemächtigt, so hat sie genügende Zwangsmittel, um nötigenfalls nach Anleitung der Art. 25 ff. des Fiskalges. Bezahlung für die zu verhängende Ordnungsbusse zu erlangen. Art. 2 dieses Ges. bestimmt

auch nicht, dass die Beschlagnahme nur unmittelbar nach erfolgter Tat erfolgen dürfe; sie ist zulässig, solange einerseits das Objekt noch vorhanden ist und andererseits der Strafanspruch der Zollverwaltung besteht.

Die Verhängung einer solchen Ordnungsbusse durch die zuständige Ordnungsbehörde ist übrigens im Sinne des Art. 80 des eidg. Betreibungsges. einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichzustellen. Ein kant. Urteil, das dies verneint und der betreibenden Zollverwaltung die Rechtsöffnung verweigert, kann nicht mit Erhebung eines Kompetenzkonfliktes, sondern nur mit der staatsrechtlichen Beschwerde wegen Rechtsverweigerung beim BGer. angefochten werden.

Vgl. Ber. des eidg. Justizdep, vom 23. Nov. und 22. Dez. 1897 i. S. H. Châtillon in Carouge, Urteil des BGer. vom 2. März 1898, B 1899 I 296, BGer.-Entsch. 1898, XXIV 1 Nr. 14.

1389.[1]) Der schweizerische Zolltarif.[2])

BV 1874 Art. 28, 29, vgl. BV 1848 Art. 25, Bundesvertrag 1815 § 3.[3])

I. Zolltarif der Schweiz. Eidg., Beilage zum Zollges. vom 30. Juni 1849, A. S. I 197.

II. Zolltarif, Beilage zum Zollges. vom 27. Aug. 1851, A. S. II 555; hiezu abändernde BBeschl. vom 15. Juli 1855, vom 19. Juli 1856, vom 6. Juli 1867 (Einfuhrzoll auf Eisen), vom 1. Aug. 1863 (auf Gemälde), vom 15. Nov. 1865 (betr. Zolltarif und Konventionaltarif), vom 24. Dez. 1874 (Eisenbahnmaterial), vom 5. Jan. 1877 (Schlakenwolle); vom 12. Jan. 1859, 28. Jan. 1860, 15. Dez. 1866 (Durchfuhrzölle); vom 13. Aug. 1876 (Ausfuhrzoll auf Abfällen zur Papierfabrikation); vgl. ferner vom 3. Febr. und 15. Dez. 1854, A. S. IV 381, V 12, 126, 355, VI 112, 433, VII 602, VIII 628, IX 5, 66, n. F. I 457, II 399, 582.

BBeschl. vom 23. Dez. 1876: Der BR wird eingeladen, der BVers. mit aller Beförderung eine Revision der Zolltarife vorzulegen, Postl.-Slg. n. F. 106, A. S. n. F. II 564 Ziff. 4. — Botsch. des BR betr. Aufstellung eines neuen schweiz. Zolltarifs vom 16. Juni 1877, B 1877 III 229, 289; Ber. der Komm. des StR vom 1. Dez. 1877 (Stehlin), B 1877 IV 608, 645, des NR vom 25. April 1878 (S. Kaiser), B 1878 II 909, 942. BGes. betr. einen neuen Zolltarif, angenommen von den eidg. Räten am 28. Juni 1878, in erster Beratung, mit Vorbehalt einer zweiten, B 1878 III 517; vgl. A. S. n. F. III 452; vgl. auch oben S. 639, 645.

---

[1]) Vgl. auch oben II, Kap.: Staatsverträge, Nr. **416, 424—432, 440—442.**

[2]) Wilh. Schmidlin, Schutzzölle oder Handelsfreiheit (1851), 3. Aufl. 1875; N. Droz, Essais économiques 1896, p. 1 et suiv.; oben II Nr. **423.**

[3]) Vgl. Snell, Handbuch des Schweiz. Staatsrechts 1837, I S. 312—316, 368 ff., 725; 2. Nachtrag 1844 S. 6; 3. Nachtrag 1848 S. 17; Repertorium der Abschiede 1814—1848 a. O., I §§ 63 ff., S. 960—1015. A. Huber, Die Entwicklung des eidg. Zollwesens vom Beginn der ersten Tarife bis zur BV des Jahres 1848, Bern 1890.

BGes. betr. Erhöhung des Eingangszolles auf einzelnen Warengattungen vom 20. Juni 1879 (Tabak, ev. Branntwein u. a.), A. S. n. F. IV 347; vgl. A. S. n. F. IV 207, 208, V 430; vgl. auch oben S. 640.[1])

BBeschl. vom 28. Juni 1881: Der BR wird eingeladen, der BVers. zur zweiten Beratung die Revision des Zolltarifs oder wenn nötig auch anderweitige Vorschläge vorzulegen, nachdem das Resultat der Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Vertrages mit Frankreich bekannt sein wird, Postl.-Slg. n. F. 246, A. S. n. F. V 435 Ziff. 6.[2]) — BBeschl. vom 28. April 1882: Der BR ist eingeladen, im Laufe des Jahres 1882 der BVers. Vorschläge zu machen behufs endgiltiger Bereinigung des schweiz. Generalzolltarifs. Postl.-Slg. n. F. 272.

III. BGes. betr. einen neuen schweiz. Zolltarif vom 26. Juni 1884, erlassen in Ausführung der Art. 28 und 29 der BV von 1874, in zweiter Beratung des von den eidg. Räten am 28. Juni 1878 angenommenen BGes., in Modifikation des BGes. vom 20. Juni 1879, unter Aufhebung des Zolltarifes vom 27. Aug. 1851, A. S. n. F. VII 549. — Botsch. des BR vom 3. Nov. 1882, B 1882 IV 355; Ber. der Komm. des NR vom 10. März 1883 und vom 24. April 1884 (S. Kaiser), B 1883 I 431, 1884 II 853, des StR vom 19. Juni 1883 und 11. März 1884, B 1883 III 190, 1884 I 403.

BBeschl. vom 21., 22. Dez. 1885 betr. Ablehnung einer Ergänzung und Abänderung des Zolltarifes vom 26. Juni 1884, Übers. Verh. der BVers. Dez. 1895, Nr. 19. — Botsch. des BR vom 8. Mai 1885, nebst Nachtrag vom 10. Nov. betr. Art. 5 des Zolltarifes, B 1885 III 67, IV 294; Botsch. des BR vom 10. Nov. 1885 betr. die Positionen Nr. 356, 16 und 17 des Zolltarifes, B 1885 IV 283.

BGes. vom 17. Dez. 1887 betr. Abänderung des Zolltarifges. vom 26. Juni 1884, A. S. n. F. X 561. — Botsch. des BR vom 19. Nov. 1886 hiezu, B 1886 III 1045, und Nachtragsbotsch. des BR vom 6. Mai 1887, B 1887 II 753; ferner Ber. des BR vom 28. Mai 1886, B 1886 II 753; Ber. der Komm. des NR vom 25., 30. Mai 1887 (S. Kaiser) und Spezialber. betr. Spinnstoffe vom 1. Juni 1887 (Cramer-Frey), B 1887 III 94, 105.

IV. BGes. vom 10. April 1891 betr. den schweiz. Zolltarif, in der Referendumsabstimmung vom 18. Okt. 1891 angenommen, A. S. n. F. XII 457, B 1891 V 521, oben II S. 238 Ziff. 18. — Botsch. des BR vom 2. Mai 1890 und Nachträge vom 13. Mai und 27. Mai, nebst Gutachten des Landwirtschaftsdep. über die Eingaben der landwirtschaftlichen Vereine vom 25. Jan. 1890, B 1890 II 639, 811, 872, 932; Ber. der Komm. des NR vom 28. Mai 1890 (Cramer-Frey), B 1890 III 157. — Beschl. der BVers. vom 20. Dez. 1888: Der BR wird eingeladen, rechtzeitig eine Revision des Zolltarifes anzubahnen und über dieselbe Ber. und Antrag zu stellen, Postl. Slg. n. F. 406, 412, B 1889 II 141, 1890 I 896; vgl. auch oben S. 653 ff.

BBeschl. vom 27. Juni 1889 betr. Gewährung eines Rückzolles auf Zucker beim Export von kondensierter Milch (auf die Dauer von drei Jahren); die Erneuerung dieser Vergünstigung wurde durch BBeschl. vom 29. März 1894 abgelehnt, A. S. n. F. XI 249, 368. — Botsch. des BR vom 20. Nov. 1888 und vom 26. Mai 1893, B 1888 IV 733, 1893 III 87, Übers. Verh. der BVers. März 1894, Nr. 37. — Anders lagen die Verhältnisse bei den Zollrückerstattungen auf Mais und Futtermehl anlässlich

[1]) Vgl. auch oben II Nr. **386.**
[2]) Vgl. auch oben II Nr. **416.**

des Futtermangels im Sommer 1893, B 1893 III 28, 258, 548, 953, Übers. Verh. der BVers. Juni 1893, Nr. 56.[1]) Betr. Monopolgewinn-Rückvergütung auf Grund des Art. 15 des Alkoholges. vom 29. Juni 1900 (vgl. Art. 5 des Ges. vom 23. Dez. 1886), A. S. n. F. XVII 302, X 61.

V. BGes. vom 10. Okt. 1902 betr. den schweiz. Zolltarif, in der Referendumsabstimmung vom 15. März 1903 mit 332,001 gegen 225,123 Stimmen angenommen, B 1902 IV 653, 1903 I 1079, 1080, II 585. — Botsch. des BR vom 12. Febr. 1902 betr. die Revision des Zolltarifges. vom 10. April 1891, B 1902 I 481[2]); Übers. Verh. der BVers. Okt. 1902, Nr. 34: Postulate: 1. Der BR wird eingeladen, das Regulativ über den Veredelungsverkehr vom 6. Dez. 1894 in der Weise zu ergänzen, dass der schweiz. Baumwolldruckerei gestattet wird, rohe Baumwollgewebe im Transitveredelungsverkehr (admission temporaire) jährlich in einer Quantität von höchstens 70,000 Stück von zirka 80 Meter Länge zum Bedrucken zollfrei einzuführen. 2. Der BR wird eingeladen, dafür besorgt zu sein, dass in Handelsverträgen oder andern Übereinkommen dieser Art, die in Zukunft abgeschlossen werden, die Bestimmung aufgenommen werde, dass aus der Anwendung der genannten Verträge oder Übereinkommen entstehende Differenzen, die nicht im gemeinsamen Einverständnis beigelegt werden können, dem im Haag errichteten permanenten Schiedsgerichtshof zu unterbreiten seien, sofern nicht aus besonderen Gründen eine andere Erledigung geboten erscheine.

Mit dem Erlass des eidg. Zollges. vom 30. Juni 1849 wurde gleichzeitig ein schweiz. Zolltarif aufgestellt. Nach Einführung der Münzeinheit wurde derselbe in Übereinstimmung mit der neuen schweiz. Münzwährung gebracht und dem veränderten Zollges. vom 27. Aug. 1851 beigegeben. Diese beiden Tarife beruhten auf einem Klassensystem, bei dem die Waren nicht nach Stoff und Beschaffenheit, sondern in freier Gruppierung nach einer bestimmten Skala von Zollansätzen aufgeführt wurden.

Der Tarif von 1851 blieb bis zum 1. Jan. 1885 in Giltigkeit, hatte aber im Laufe der Jahre eine wesentliche Umgestaltung erfahren, weniger infolge autonomer Satzung seitens der BVers., als durch die Handelsverträge. Insbes. wurden bei Abschluss des Handelsvertrages mit Belgien von 1862 für eine Anzahl Importartikel der belgischen Industrie Tarifermässigungen zugestanden, A. S. VII 484, und infolge des Vertrages mit Frankreich vom Jahre 1864 musste die Schweiz auf ihren im Vergleich zu andern Staaten ohnehin sehr niedrigen Zollansätzen eine Reihe weiterer Ermässigungen zugestehen, A. S. VIII 215. Überdies hatte die Schweiz in diesen Verträgen eine Zahl von Bindungen verschiedener Tarifsätze eingeräumt. Durch den schweiz.-österreichischen

[1]) Vgl. auch oben I Nr. **8.**
[2]) Vgl. auch oben II Nr. **377.**

Vertrag von 1868, A. S. IX 576, sodann wurden die schweiz. Durchfuhrzölle aufgehoben und einige Erleichterungen für Gegenstände des engern Grenzverkehrs stipuliert. Endlich hob der Handelsvertrag mit dem deutschen Zollverein vom Jahre 1869, A. S. IX 888, die Zollpflicht bezüglich einer Reihe von bisher in der Schweiz zollpflichtigen Gegenständen auf.

Die Kündigung der Handelsverträge mit Frankreich und Italien und das Bedürfnis einer Einnahmevermehrung für die BKasse gaben bald nach Inkrafttreten der BV von 1874 Veranlassung, auf eine durchgreifende Revision des Zolltarifs Bedacht zu nehmen. Der BR legte der BVers. den 16. Juni 1877 den Entw. zu einem neuen Tarifges. vor. Am 28. Juni 1878 erfolgte seitens beider Räte die Annahme des aus der ersten Beratung hervorgegangenen neuen schweiz. Zolltarifes, allerdings unter Vorbehalt einer zweiten Beratung. Damit war die Fortsetzung der Revisionsarbeit zunächst aufgeschoben; vgl. oben S. 639.

Es folgte den 20. Juni 1879 das BGes., durch das der Tabakzoll erhöht wurde, und das erlassen wurde in der Absicht, sowohl die Deckung der regelmässigen Bedürfnisse der Verwaltung als die Amortisation der Staatsschulden zu ermöglichen. Hierauf wurden 1881 mit Deutschland und 1882 mit Frankreich neue Handelsverträge vereinbart, A. S. n. F. V 458, VI 305. Anlässlich der Genehmigung des Handelsvertrages mit Frankreich beschloss die BVers. den 28. April 1882:

> 1. Der BR ist eingeladen, im Laufe des Jahres 1882 der BVers. Vorschläge zu machen behufs endgiltiger Bereinigung des schweiz. Generalzolltarifes;
>
> 2. Der BR ist eingeladen, eine Untersuchung über die Lage derjenigen Industrien und Gewerbe zu veranstalten, welche sich über die Handelsverträge beschweren, und zu prüfen, in welchem Masse zur Hebung dieser Industrien und des Handwerks beigetragen werden könnte, sei es durch die Umarbeitung des Zolltarifs, sei es durch Unterstützung von Handwerker- und Kunstgewerbeschulen oder durch andere Mittel.[1])
>
> A. S. n. F. VI 160; Postl.-Slg. n. F. 272, 273.

Auf Grundlage der Botsch. des BR vom 3. Nov. 1882 begann die zweite Beratung des Zolltarifes; das Tarifges. mit einem neuen Generaltarif kam am 26. Juni 1884 zustande. Das Ges., in welchem

[1]) Vgl. hiezu oben I Nr. **19.**

der Tarif nach Warenkategorien aufgestellt ist, trat unter Aufhebung des Zolltarifes vom 27. Aug. 1851 am 1. Jan. 1885 in Kraft, jedoch mit Beschränkung seiner Wirkung auf die durch die Handelsverträge nicht gebundenen Warenartikel. Als Ziel der Tarifrevision bezeichnete der BR in seiner Botsch. folgende Punkte:

1. Anpassung an die Grundsätze des Tarifs von 1878,
2. Annäherung der Tarifsätze des freien Teiles an die des gebundenen Teiles,
3. Unterstützung der schweiz. inländischen Produktion,
4. Befähigung zu fernern Unterhandlungen mit dem Ausland,
5. möglichste Vereinfachung des Tarifes,
6. Vermeidung des Systems der Rückzölle,
7. keine fühlbare Verteuerung der materiellen Lebensbedingungen des Volkes,
8. Befriedigung der finanziellen Bedürfnisse des Bundes.

B 1882 IV 357.

Kaum war aber das, im Vergleich zum frühern Tarif erhöhte Ansätze enthaltende Tarifges. von 1884 vollziehbar geworden, als die Begehren um Änderung desselben im Sinne weiterer Erhöhung der Zollansätze neuerdings vorgebracht wurden. Die BVers. lehnte es zwar mit Beschl. vom 22. Dez. 1895 ab, zur Zeit schon auf eine Änderung der Zolltarifpositionen einzutreten, dagegen überwies sie insbes. eine Petition der Gesellschaft schweiz. Landwirte dem BR behufs beförderlicher Berichterstattung. Am 19. Nov. 1886 und am 6. Mai 1887 unterbreitete der BR der BVers. eine Reihe von Anträgen betr. Abänderung des Tarifges. von 1884, einerseits in Erledigung der zahlreichen diesbezüglichen Petitionen, andrerseits im Hinblick auf die Handelsvertragsunterhandlungen mit Österreich, Italien und Deutschland. Durch die hierauf erlassene Tarifnovelle vom 17. Dez. 1887 erfuhren über 150 Tarifpositionen Änderungen, zumeist im Sinne einer Erhöhung der bisherigen Ansätze; alsdann fand die Rückzollfrage durch den BBeschl. vom 27. Juni 1889 insofern eine Lösung, als für die Dauer von drei Jahren ein Zuckerrückzoll auf dem Export kondensierter Milch bewilligt wurde.

In den Jahren 1888 und 1889 fanden die Handelsvertragsunterhandlungen mit Österreich, Deutschland (Zusatzvertrag) und Italien ihren Abschluss, A. S. n. F. X 825, 834, XI 85. Bei der Genehmigung der Verträge mit Österreich und Deutschland lud die BVers. mit Beschl. vom 20. Dez. 1888 den BR ein, rechtzeitig eine Revision des Zolltarifes anzubahnen und über dieselbe Ber. und Antrag vorzulegen. Übers. Verh. der BVers. Dez. 1888, Nr. 38.

Es sei notwendig, wurde bei Begründung dieses Beschl. betont, einmal auf den Moment des Ablaufs der hauptsächlichsten Handelsverträge noch etwas bessere Unterhandlungswaffen zu schmieden, als dies durch die Tarifrevisionen der Jahre 1884 und 1887 geschehen ist, sodann angesichts der fortdauernden prononzierten Schutzzollpolitik des Auslandes einzelne inländische Produktionszweige durch Zollerhöhungen noch etwas mehr zu unterstützen. Das finanzielle Moment, d. h. das Bestreben, auch vermehrte Zolleinnahmen zu erzielen, stand 1888 im Hintergrund, erhielt aber im Jahr 1890 eine hervorragende Bedeutung.

Vgl. Ber. der Komm. des NR vom 28. Mai 1890, B 1890 III 157.

Auf Grundlage des Entw. des BR vom 2. Mai 1890 erliess die BVers. den 10. April 1891 das BGes. betr. den schweiz. Zolltarif, das in der Referendumsabstimmung vom 18. Okt. 1891 angenommen wurde. Auf Grundlage dieses Generaltarifes wurden seit 1892 die Vertragsunterhandlungen mit verschiedenen Staaten geführt; durch die hierauf abgeschlossenen neuen Handelsverträge wurde der grössere Teil der Ansätze des Generaltarifs ermässigt und gebunden (vgl. B 1902 I 954, 955). Im Verhältnis zu Frankreich kam dagegen, wegen der durch Frankreich erfolgten Ablehnung des Handelsübereinkommens vom 23. Juli 1892, vom 1. Jan. 1893 bis zum 19. Aug. 1895 der Generalzolltarif zur Anwendung nebst den weitern von den BBehörden angeordneten Zollerhöhungen (den Differentialzöllen), vgl. B 1892 V 639, A. S. n. F. XIII 231, 233, 254, 359, XV 206 bis 221.[1])

Auf Ende 1903 können die wichtigsten Handelsverträge der Schweiz gekündet werden. Diese Möglichkeit legte dem BR die Frage der Revision des Generaltarifs, auf Grund dessen über den Abschluss neuer Verträge verhandelt werden müsste, nahe, um den seit 1891 eingetretenen Änderungen der Produktions- und Absatzverhältnisse Rechnung zu tragen. Die vom BR veranstaltete Untersuchung und vorgenommenen Erhebungen ergaben, dass Revisionsbegehren sich auf fast sämtliche Positionen des Generaltarifs erstreckten. In erster Linie machte sich die Tendenz grösserer Spezialisierung behufs möglichster Abstufung der Zollansätze nach dem Wert und den übrigen Verhältnissen der verschiedenen Artikel bemerkbar. Mit bezug auf die Zollansätze wurde, ausser Erhöhungen zum Schutze der einheimischen Produktion und zu Unterhandlungs-

[1]) Vgl. hiezu oben II Nr. 432.

zwecken, durchgehends Zollermässigung oder gänzliche Zollbefreiung für solche Rohstoffe gewünscht, die im Lande nicht erhältlich sind. Angesichts der grossen Verschiedenartigkeit der sich mannigfach kreuzenden Schutzzollbegehren der einzelnen Interessenten und Interessentengruppen hatten sich die grössern Verbände und Centralorgane der vom BR konsultierten wirtschaftlichen Verbände bemüht, einheitliche Vorschläge unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen und handelspolitischen Interessen aufzustellen. Auf Grund dieser im Frühjahr 1898 begonnenen Vorarbeiten legte der BR mit Botsch. vom 12. Febr. 1902 der BVers. den Entw. eines revidierten Zolltarifges. vor, zu dessen Charakterisierung der BR folgendes hervorhob:

Der Tarif zeichnet sich im Vergleich zum bisherigen Generaltarif äusserlich, gemäss der Tendenz einer weitergehenden Spezialisierung, durch eine bedeutend grössere Zahl von Positionen und eine völlig neue Anordnung aus; er zählt 1113 Positionen, derjenige von 1891 nur 476.

Die Reihenfolge der Kategorien ist im Tarif von 1891 eine mehr zufällige, der neue Entw. führt dagegen, mit den Nahrungs- und Genussmitteln beginnend, in logischer Folge die animalischen, vegetabilischen, mineralischen und metallischen Positionen auf.

Bei der Bemessung der Zollansätze haben den BR finanzielle Gesichtspunkte nur insoweit beeinflusst, als er darauf bedacht sein musste, eine erhebliche Verminderung der Zolleinnahmen zu vermeiden. Die vielen Wünsche betr. Zollermässigung und gänzliche Zollbefreiung von Rohstoffen und Hilfsfabrikaten konnte daher der BR nur zum kleinen Teil berücksichtigen. Der Zweck einer Vermehrung der Zolleinnahmen lag dagegen dem BR fern. Keine einzige der beantragten Zollerhöhungen hat einen fiskalischen Grund; sie sind ausschliesslich volkswirtschaftlicher und handelspolitischer Natur und bezwecken somit teils den Schutz der einheimischen Produktion, teils den Austausch von Konzessionen bei den Handelsvertragsunterhandlungen. Soweit wie es die Produzenten wünschen, konnte der BR in ersterer Hinsicht jedoch nur in wenigen Fällen gehen, denn der Generaltarif darf nach dem Dafürhalten des BR nicht so hoch sein, dass er die Schweiz selbst schädigen würde, wenn keine Ermässigungen durch Verträge zustande kämen und er deshalb unverändert zur Anwendung käme.

Grundsätzlich schlägt der BR nur solche Zölle vor, die im Notfall von der Schweiz selbst ertragen werden können. Sollten vom einen oder andern Staat annehmbare Vertragsbedingungen verweigert oder dem schweiz. Export vermehrte Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, so besteht in Art. 4 des Entw., der, redaktionell wenig verändert, den Kampfartikel 35 des eidg. Zollges. von 1893 reproduziert, eine Kom-

petenz zu ausserordentlichen Zollerhöhungen, die für alle Eventualitäten genügt.

Die Frage des Bedürfnisses der Aufstellung eines Doppeltarifes mit Maximal- und Minimalansätzen wurde verneinend beantwortet.

Der beste Generaltarif scheint dem BR für die schweiz. Verhältnisse entsprechend dem bisherigen Brauche derjenige zu sein, der einerseits genügenden Spielraum für erhebliche Ermässigungen zu gunsten von Vertragsstaaten gewährt, andrerseits aber auch noch in wirksamer Weise erhöht werden kann, wenn der Abschluss von Verträgen auf Schwierigkeiten stösst und desshalb eigentliche Repressalien erforderlich würden. B 1902 I 481—490.

Auf dieser Grundlage kam am 10. Okt. 1902 das BGer. betr. den (revidierten) schweiz. Zolltarif zustande, der auch in der Referendumsabstimmung vom 15. März 1903 mit 332,001 gegen 225,123 Stimmen angenommen wurde.

Die Bedeutung der Zolleinnahmen im eidg. Staatshaushalt ergibt sich aus folgender Tabelle:

	Roheinnahmen der eidg. Zollverwaltung		Gesamtausgaben der Eidgenossenschaft	
	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
1850	4,022,647.	38	6,765,461.	77
51	4,892,644.	85	7,380,833.	86
52	5,716,014.	85	12,456,330.	82
53	5,884,372.	29	13,111,182.	—
54	5,550,574.	73	13,976,378.	57
55	5,726,135.	37	14,230,672.	61
56	6,160,240.	99	15,492,095.	26
57	6,494,635.	27	16,087,706.	98
58	6,874,807.	07	16,343,795.	91
59	7,404,106.	26	19,698,235.	82
1860	7,765,925.	55	21,913,766.	32
61	8,137,834.	06	20,322,324.	07
62	8,156,457.	21	19,286,039.	83
63	8,540,483.	68	18,671,651.	72
64	8,735,274.	93	18,716,242.	60
65	8.723,309.	73	19,416,599.	84
66	8,699,518.	29	21,552,495.	27
67	8,331,154.	81	19,572,989.	08
68	9,051,398.	86	20,343,579.	87
69	8,955,182.	57	21,744,458.	79
1870	8,565,094.	20	30,905,446.	54
71	10,832,791.	10	24,782,365.	99

	Roheinnahmen der eidg. Zollverwaltung		Gesamtausgaben der Eidgenossenschaft	
	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
1872	12,515,986.	27	27,559,245.	30
73	14,349,361.	76	33,613,325.	36
74	15,322,392.	87	45,586,171.	85
75	17,135,948.	91	43,235,695.	81
76	17,376,544.	08	43,462,625.	54
77	15,728,223.	80	42,625,873.	41
78	15,661,348.	93	41,469,641.	43
79	16,825,859.	94	39,525,274.	53
1880	17,211,482.	60	41,038,227.	61
81	17,436,405.	78	42,717,493.	17
82	18,603,985.	—	43,247,796.	75
83	20,121,993.	58	50,033,764.	03
84	21,486,577.	59	46,190,091.	97
85	21,191,433.	72	46,278,685.	50
86	22,395,167.	02	58,067,506.	48
87	24,632,285.	23	56,829,996.	11
88	26,086,144.	01	58,555,087.	57
89	27,453,911.	44	64,435,604.	96
1890	31,258,296.	13	66,688,381.	11
91	31,543,323.	42	73,012,038.	14
92	36,032,733.	18	86,246,941.	93
93	38,378.517.	06	86,301,438.	77
94	41,200,681.	47	83,675,812.	41
95	43,279,725.	94	76,402,630.	68
96	46,269,224.	71	79,559,657.	08
97	47,898,510.	14	87,317,364.	46
98	48,807,512.	65	94,109,942.	51
99	51,091,754.	31	98,088,067.	78
1900	48,010,011.	43	102,757,837.	49
01	46,471,498.	55	105,533,089.	46
02	50,408,430.	33	106,542,072.	39.

1389a. Das Jahr 1892 brachte mit verschiedenen Tarifänderungen für die eidg. Zollverwaltung eine Reihe von Komplikationen: Vom 1. bis 31. Jan. galt der alte Tarif; am 1. Febr. trat der neue Tarif in Kraft nebst den Vertragstarifen mit Deutschland und Österreich-Ungarn; der schweiz.-italienische Konventionaltarif blieb bis 12. Febr. bestehen, eine Anzahl von Zollermässigungen aus dem frühern Vertrage mit Spanien bis 30. Juni; für Portugal kam vom 1. Febr. hinweg der Generaltarif in Anwendung, desgleichen für

Italien vom 13. Febr. bis 19. Juli, mit welchem Tage die im schweiz.-italienischen Vertrag stipulierten Zollermässigungen vollziehbar wurden. B 1893 I 951.

1390. Die Reg. der Kantone Genf und Neuenburg, das Kreisamt Münstertal (Graubünden) und die bündnerische Gemeinde Samnaun[1]) suchten mit Hinsicht auf das Inkrafttreten des BGes. vom 17. Dez. 1887 betr. Abänderung des Zolltarifges. vom 26. Juni 1884, A. S. n. F. X 561, beim BR verschiedene Zollermässigungen nach. Der BR antwortete den Gesuchstellern den 24. April 1888:

Der BR verkennt keineswegs, dass einzelne schweiz. Landesteile durch die Zollerhöhungen mehr berührt werden als andere; allein es entzieht sich seiner Befugnis, dies zu ändern.

Schon der Umstand, dass von den 22 Kantonen 14 mit ihrem Gebiete die Grenzen des Landes bilden, ist ein Hindernis, um eine Art Grenzzone im ganzen Umfange des schweiz. Gebietes aufzustellen, innerhalb welcher andere Zollvorschriften als im innern Teil des Landes zu gelten haben. Auch gibt das Zollges. keinen Anhaltspunkt für die Schaffung eines diesfälligen Unterschiedes; und überdies steht selbst die BV entgegen, deren Art. 4 eine ungleiche Behandlung ausschliesst. Der BR befindet sich somit in der Unmöglichkeit, dem gestellten Gesuche zu entsprechen. B 1888 II 454.

1391. Ein wesentlicher Grundsatz des eidg. Zollsystems ist derjenige der Bruttoverzollung, BGes. über das Zollwesen 1851 Art. 11.[2])

Eine Anzahl Schaffhauser Geschäftsleute suchte in den Siebziger Jahren die Bruttoverzollung eine Zeit lang durch folgende Manipulation zu umgehen und an deren Stelle Nettoverzollung treten zu lassen.

---

[1]) Betr. den von den Beteiligten erbetenen Ausschluss der Talschaft Samnaun, incl. Val Sampuoir, aus der schweiz. Zollinie vgl. Beschl. des BR vom 29. April 1892, in Anwendung von Art. 4 des Zollges. 1851, B 1893 I 958; Zollges. von 1893 Art. 7.

[2]) Vgl. Zollges. 1893 Art. 9: Alle Waren, mit bezug auf welche die Gebühr durch die Tarife nicht ausdrücklich für das Stück festgesetzt ist, sind nach dem Bruttogewicht zu verzollen, A. S. n. F. XIII 692; Vollz.-Verord. 1895 Art. 32, Verord. des BR vom 23. Okt. 1894 über die Abfertigung derjenigen Warensendungen, welche ihrer äusseren Verpackung entledigt zur Verzollung angemeldet werden, A. S. n. F. XIV 443, XV 37; vgl. B 1884 II 566 (Erste Auflage III S. 90 Anm. 1), 1892 II 207, 1893 I 959, 1894 I 576, 1895 I 354 1902 I 700, 701.

In der Stadt Schaffhausen bestehen zwei Zollstätten; die eine im Bahnhof, wo die mit der Eisenbahn vom Auslande ankommenden Waren wie an einer Grenzzollstätte zollamtlich behandelt werden, und die andere am Rhein, an der nach der badischen Enklave Büsingen führenden Strasse, ziemlich nahe an der Grenze dieser Enklave. Die Enklave Büsingen[1]) ist aus dem Zollverein ausgeschlossen, und die nach derselben gebrachten Waren sind zollfrei.

Diese Verhältnisse benützten die Schaffhauser Gewerbetreibenden, um an sie adressierte, aus dem Auslande im Bahnhof Schaffhausen abgeladene Waren als Transitgut deklarieren zu lassen, sie über die Zollstätte am Rhein auszuführen, die Ware jenseits des Grenzpfahles der Tara zu entledigen und dann netto zum Eingang in die Schweiz zu verzollen. Das Verpackungsmaterial wurde dann ebenfalls, jedoch von der Ware gesondert, eingeführt und als leere Kiste u. a. m. deklariert und verzollt.

Dieser offenbaren Umgehung des Zollges. wurde im Jahr 1875 dadurch gesteuert, dass die Zollverwaltung die an Schaffhauser Gewerbsleute adressierten Waren nicht mehr nach Büsingen transitieren liess, sondern nur Waren, welche an solche Empfänger adressiert waren, die in der Enklave wohnten, mit andern Worten, Waren, die in Wirklichkeit zum Konsum in der Enklave bestimmt waren.

Über diese Massregel beschwerten sich Ziegler und Genossen beim BR; von diesem den 5. Juni 1875 abgewiesen, wandten sie sich an die BVers. Die BVers. bestätigte jedoch den 16. Juni, 2. Juli 1875 die Entscheidung des BR.

Die Begründung des Entscheides des BR ist folgende:

Der Begriff des Transitgutes lässt sich auf die in Frage stehende Ware nicht anwenden. Die Ware geht nicht durch die Schweiz, um im Auslande konsumiert zu werden, sondern wird nach dem eigenen Geständnis der Beschwerdeführer nur über die Grenzen hinausgeführt, um sofort wieder zum Konsum in die Schweiz zurückzukehren. Die Berufung auf die Art. 27 und 28 des Zollges. ist nicht zutreffend. Ob die Ware in Wirklichkeit Transitgut sei oder nicht, darüber geben die Begleitpapiere dem Zollbeamten genügenden Aufschluss, da eine an eine Schaffhauser Firma adressierte Ware eben für Schaffhausen und nicht für Büsingen bestimmt ist. Trägt dagegen der Frachtbrief die

[1]) Über die Stellung der badischen Gemeinde Büsingen vgl. jetzt schweiz.-deutsche Übereinkunft vom 21. Sept. 1895, A. S. n. F. XV 344, 345; B 1895 IV 433, 1896 I 667, II 177.

Adresse eines Büsinger Hauses (es besteht dort ein einziges, das zum Konsum in der Enklave bestimmte Waren erhält), so hat die Behandlung als Transitgut keinen Anstand. Es fällt deshalb auch die Besorgnis dahin, die die Beschwerdeführer bezüglich der Verkehrshemmung mit ihren Nachbarn in Büsingen zu hegen vorgeben.

Wenn die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen allein schon einen genügenden Anhaltspunkt geben, um das Verfahren des BR zu rechtfertigen, so ist dies in noch viel höherem Grade der Fall vom Standpunkt der Gleichhaltung aller Bürger vor dem Ges.

Die Stadt Schaffhausen besitzt dadurch, dass sie im Bahnhof eine interne Zollstätte besitzt, eine Vergünstigung, wie sie nur wenigen so weit von der Grenze abliegenden Ortschaften zu teil wird.[1]) Müsste Schaffhausen seine mit der Bahn ankommenden Güter in Erzingen oder Thayngen verzollen, so würden die unterdrückten missbräuchlichen Manipulationen gar nicht möglich gewesen sein. Zu diesen durch die Verkehrsverhältnisse gebotenen ausserordentlichen Vergünstigungen verlangen aber die Rekurrenten noch eine weitere, die gar keiner andern schweiz. Ortschaft zu gute kommt. . . .

Die Einführung der Nettoverzollung auf der ganzen Grenze wäre an und für sich kein Unglück. So lange aber das BGes. die Bruttoverzollung vorschreibt, muss sie allen Staatsbürgern gegenüber in gleicher Weise gehandhabt werden. Die ausnahmsweisen Zollverhältnisse der badischen Enklave Büsingen rechtfertigen eine ausnahmsweise Behandlung einiger Schaffhauser Firmen in keiner Weise.

Die von den Petenten bestrittene Kompetenz des BR besteht unzweifelhaft:

Der Bund bezeichnet die Haupt- und Nebenzollstätten (Art. 18 des Zollges.). Transitierende, zollpflichtige Gegenstände können nur über Hauptzollstätten ausgeführt werden. Der BR ist indessen befugt, von dieser Regel Ausnahmen zu gestatten (Art. 20 des Zollges.).

Diese Vorschriften im vorliegenden Falle in Anwendung gebracht, kann jeder Transit über die Hauptzollstätte am Rhein aufgehoben werden, sei es, dass der BR die Hauptzollstätte in eine Nebenzollstätte verwandelt, oder dass er von der Ausnahme Gebrauch macht, welche der Abs. 2 des Art. 20 in sein Ermessen legt.

Würde der Transitverkehr für die Zollstätte am Rhein aufgehoben, so müsste Büsingen nicht in der Schweiz verzollte Waren von der zirka 1½ Stunden entfernten badischen Station Gottmadingen und über die schweiz. Zollstation Dörflingen beziehen, welcher die Ermächtigung zur Transitabfertigung zu erteilen wäre.

Wenn es nun in der Kompetenz des BR liegt, allen Transitverkehr, auch den wirklichen über die Station Schaffhausen am Rhein zu unter-

[1]) Vgl. jetzt Zollges. 1893 Art. 16; B 1901 I 413, 1902 I 703.

sagen, so muss ihm auch die Kompetenz zugestanden werden, den fingierten Transitverkehr zu untersagen, den die Rekurrenten für sich in Anspruch nehmen. B 1875 I 150, II 709, III 737.

1392. Den 9. Aug. 1875 bestätigte der BR eine Verfügung des eidg. Zolldep., wodurch die drei auf der äussersten Grenze des Kts. Neuenburg gelegenen Pachthöfe Maix-Rochat, Maix-Baillod und Maix-Lidor hinsichtlich der Zollbehandlung aus der schweiz. Zolllinie als ausgeschlossen erklärt wurden. Diese Massregel hat zur Folge, dass alle zollpflichtigen Gegenstände, die von diesen Pachthöfen landeinwärts schweizerischerseits gebracht werden, mit dem Einfuhrzoll, und diejenigen, welche auf schweiz. Gebiet für diese Pachthöfe bezogen werden, mit dem Ausgangszoll zu belegen sind. Diese Ausschliessung aus der schweiz. Zollinie wird dadurch gemildert, dass die Bewohner der Pachthöfe für die aus Frankreich nach ihren Wohnungen bezogenen Waren und für die nach Frankreich ausgeführten Erzeugnisse ihrer Liegenschaften auf schweiz. Grenzgebiet keinen Zoll bezahlen.

Die Reg. des Kts. Neuenburg beschwerte sich über diese Massregel bei der BVers.; die BVers. wies die Beschwerde den 21., 23. Dez. 1875 unter Aufrechterhaltung der Anordnung des BR als unbegründet ab.[1]) Die Komm. des NR hatte in ihrem Ber. vom 20. Dez. 1875 (Leuenberger) folgende, von den Räten allerdings nicht beschlossene Entscheidungsgründe beantragt:

1. In Erwägung, dass erwiesenermassen die Bewohner der Maix-Pachthöfe sich dem Schmuggel hingeben, gegen den aus Grund der örtlichen Verhältnisse die gewöhnlichen, der schweiz. Zollverwaltung zu Gebote stehenden Mittel unzulänglich sind;

2. dass der Art. 49 Abs. 2 des eidg. Zollges. vom 27. Aug. 1851 den BR ermächtigt, erforderlichenfalls zu besserer Sicherung der gehörigen Entrichtung des Zolles, sowie zur polizeilichen Unterstützung der Zollbeamten die nötigen Einrichtungen zu treffen;

3. dass das BGes. diese Einrichtungen nicht näher bestimmt, also dieselben der Exekutive anheimstellt;

4. dass, wenn auch durch die Ausschliessung schweiz. Grenzliegenschaften aus der schweiz. Zollinie dem zit. Art. 49 eine bedeutende

---

[1]) Vgl. jetzt Zollges. von 1893, Art. 54 Abs. 6: Grenzgebiete sowie einzelne Grenzliegenschaften, deren territoriale Lage eine wirksame Überwachung hindert, können durch den BR aus der schweiz. Zollinie ausgeschlossen werden. — Zur Begründung dieser Vorschrift verweist der BR in seiner Botsch. zum Entw. des Zollges. ausdrücklich auf den Ausschluss der Maix-Höfe aus der schweiz. Zollinie, B 1892 III 440.

Tragweite gegeben wird, diese ausserordentliche Massregel doch durch die vorliegenden Verhältnisse gerechtfertigt erscheint und auch in ähnlichen Fällen bereits mit Erfolg angewendet worden ist;

5. dass zudem vorausgesetzt werden darf, dass der BR die angefochtene Massregel nur so lange aufrecht erhalten werde, als es die Umstände erfordern.

Der BR, seine Massregel in einer Botsch. vom 15. Dez. 1875 rechtfertigend, konstatiert, dass seit dem Jahre 1858 eine Reihe von 35 Zollübertretungen seitens der Bewohner der Maix-Pachthöfe erwiesen worden sind, und dass bei dem allbekannten Hange der Bevölkerung zum Schmugglergewerbe diese 35 Fälle sicherlich nur einen kleinen Teil der begangenen Zollübertretungen bilden. Durch Beschl. des BR sei dieselbe Massregel im Jahre 1872 (BRBeschl. vom 22. April 1872, A. S. X 769) über einige als Schmuggeldepot dienende Häuser in Moillesulaz (Genf) verhängt worden; diese Massregel hatte den gewünschten Erfolg (vgl. auch B 1883 II 625, 1884 II 562). Endlich setzen sich die Bewohner der Maix-Höfe über die viehsanitätspolizeilichen Vorschriften hinweg, und da ihr Verkehr über die Grenze mit Vieh ebensowenig wie derjenige mit Waren genügend überwacht werden könne, so werde infolgedessen der Gefahr der Einschleppung oder Verbreitung von ansteckenden Viehkrankheiten Vorschub geleistet.

B 1875 IV 1219, vgl. Übers. Verh. der BVers. Dez. 1875, Nr. 40 und Beilage IX; B 1876 I 26, II 709.

Im Jahre 1879 wurde dieses ausnahmsweise Verhältnis vorläufig vom BR aufgehoben mit dem Vorbehalt, zu der Massregel zurückzukehren, wenn die Erfüllung der den Höfen auferlegten Garantiebedingungen aufhören würde, B 1880 II 557. Der Ausschluss wurde vom BR den 10. Febr. 1888 abermals verhängt, jedoch bereits den 13. Nov. 1888 unter einer Reihe von Bedingungen wiederum aufgehoben, nachdem sich die neuenburgische Reg. in diesem Sinne beim BR für die Pachthöfe verwendet hatte.

B 1888 IV 630, vgl. B 1889 II 89—94, 1890 I 922, IV 1057, 1891 II 85.

IV. Abschnitt.

Die Bundesmonopole[1]).

I. Kapitel.

Das Post-, Telegraph- und Telephonmonopol.

BV 1874 Art. 36, vgl. BV 1848 Art. 33, A. S. I 13, n. F. I 12.

I. BBeschl. vom 28. Nov. 1848 betr. die Übernahme der Posten für Rechnung der Eidg. vom 1. Jan. 1849 an, A. S. I 37.

BGes. über das Postregal, in Ausführung des Art. 36 der BV, vom 5. April 1894, A. S. n. F. XIV 385. Botsch. des BR vom 14. Jan. 1893, B 1893 I 77; Ber. der Komm. des StR vom 8. Dez. 1893 (O. Blumer). B 1893 V 695; 1896 III 269. — BGes. über das Postregale, in Ausführung des Art. 33 der BV, vom 2. Juni 1849, A. S. I 98. Botsch. des BR vom 13. März 1849, Beilage zu B 1849 I Nr. 7; Ber. der Komm. des NR vom 14. Mai 1849, B 1849 II 129. — Revisionsentw. des BR vom 20. Juni 1874 und Ablehnung desselben durch BBeschl. vom 20. März 1876, B 1876 I 834; Erste Auflage III, Nr. **995.**

Transportordnung für die schweiz. Posten, vom BR den 3. Dez. 1894 erlassen, A. S. n. F. XIV 555, Ergänzungen dazu in A. S. n. F. XV 305, 360, 434, XVI 871, XVIII 157.

Verord. des BR vom 23. Dez. 1895 über die Konzessionierung von Unternehmungen für den Transport von Personen und deren Gepäck mit Fuhrwerken (Postkonzession), A. S. n. F. XV 330[2]).

---

[1]) Betr. weitere angeregte, jedoch nicht verwirklichte Bundesmonopole vgl.: Zündhölzchenmonopol (oben II S. 229 Ziff. 14, B 1891 V 413, 438; 1894 I 412, 1895 III 653); Tabakmonopol (oben II S. 240 Ziff. 1, III S. 649, 653 ff., B 1893 IV 500; Motion Sourbeck vom 7. Juni 1898, zurückgezogen am 20. Juni: Der BR wird eingeladen, zu prüfen und Ber. zu erstatten, ob es im Hinblick auf künftige Finanzbedürfnisse, speziell zur Unterstützung volkswirtschaftlicher und sozialer Institutionen, nicht angezeigt sei, ein eidg. Tabakmonopol einzuführen unter billiger Beteiligung der Kantone am Ertrag, Übers. Verh. der BVers. Juni 1898, Nr. 57); Monopol aller Sprengstoffe (Postulat Zschokke vom 5. April 1898: Der BR ist eingeladen, zu untersuchen, ob nicht die Erstellung aller Sprengstoffe als BRegal erklärt werden solle, und ob nicht deren Verkauf und Verwendung unter die Kontrolle des Bundes zu stellen seien, im NR den 6. April abgelehnt, Stenogr. Bulletin der BVers. 1894, III S. 533, 579—581); Monopol der Wasserkräfte (unten Abschn. VI, Kap. 4, B 1894 II 820, A. S. n. F. XV 142; Übers. Verh. der BVers. Juni 1903, Nr. 53).

[2]) Vgl. Bundesgesetze, bundesrätliche Verord. und Vollziehungsvorschriften betr. das schweiz. Postwesen, 2. ergänzte Ausgabe mit Erläuterungen vom Juni 1901, französische Ausgabe vom Febr. 1902; Bern 1901, 1902; C. H. Muggli, Beiträge zum schweiz. Postrecht, Zürich 1890; J. Oetiker, Das BGes. über das Postregal vom 5. April 1894, Zürich 1901.

II. BGes. über die Erstellung von elektrischen Telegraphen vom 23. Dez. 1851, erlassen in Betracht der ausserordentlichen Entwicklung, welche die elektrischen Telegraphen in den Nachbarstaaten erhalten haben, und der grossen Wichtigkeit, welche die Errichtung derselben für die Schweiz in politischer und volkswirtschaftlicher Beziehung hat, und in fernerm Betracht, dass der Bau und Betrieb von Telegraphen in enger Verbindung mit dem Postregale steht, A. S. III 1, ersetzt durch: BGes. betr. die Organisation der Telegraphenverwaltung vom 20. Dez. 1854, erlassen in der Absicht, die Telegraphenverwaltung definitiv zu regulieren; Art. 1 dieses BGes. lautet: Dem Bunde steht das ausschliessliche Recht zu, elektrische Telegraphen in der Schweiz zu errichten oder die Bewilligung zur Erstellung von solchen zu erteilen, A. S. V 1. — Botsch. des BR vom 10. Dez. 1851, B 1851 III 283, 286, Ber. der Komm. des NR vom 14. Dez. 1851, B 1851 III 319, 331; Entw. des BR vom 1. Dez. 1854, B 1854 III 529.[1]) — Botsch. des BR vom 20. Juni 1899 betr. die Reorganisation der Telegraphenverwaltung, B 1899 IV 1, Übers. Verh. der BVers. Juni 1903, Nr. 51.

Verord. des BR vom 29. Nov. 1880 über die Errichtung öffentlicher Telephonstationen, A. S. n. F. V 240; vgl. Verord. des BR vom 18. Nov. 1898, A. S. n. F. XVI 862.

BGes. betr. das Telephonwesen vom 27. Juni 1889, erlassen in Anwendung von Art. 36 der BV, A. S. n. F. XI 256. Abänderungsges. vom 7. Dez. 1894 (Telephongebühren), A. S. n. F. XV 122.[2]) — Botsch. des BR vom 13. Nov. 1888, B 1888 IV 649, Ber. der Komm. des StR vom 6. April 1889 (Gavard), B 1889 II 284. — Botsch. des BR vom 15. Nov. 1892, 28. April 1893 und 13. März 1894, B 1892 V 313, 1893 II 769, 1894 I 779.

Verord. des BR über die Benutzung der elektrischen Telegraphen im innern des Schweiz vom 30. Juli 1886, erlassen in Ausführung des BGes. vom 27. Aug. 1877, A. S. n. F. III 161, IX 231, Abänderung, A. S. n. F. XII 41.

Verord. des BR betr. das Telephonwesen vom 24. Sept. 1895, diejenige vom 10. Jan. 1890 ersetzend, A. S. n. F. XI 445, XV 234.

Betr. Telegraphen- und Telephonkonzessionen: Telegraphenges. Art. 1 und Telephonges. Art. 20—22, nebst Telephonverord. Art. 148—156, A. S. V 1, n. F. XI 263, 470, XV 272. BRBeschl. vom 18. Febr. 1878, B 1878 I 291, Übers. Verh. der BVers. Dez. 1878, Nr. 23, Erste Auflage III S. 190 Anm. 2. — Vgl. ferner Eisenbahnges. vom 23. Dez. 1872, Art. 23, hiezu BRBeschl. vom 17. März 1875, A. S. XI 9, n. F. I 441; B 1861 II 274, 329, 1862 I 487, 492[3]).

III. Betr. die Organisation von Post-Sparkassen s. Erste Auflage III S. 183 Anm. 1 (Motion H. Morel), Übers. Verh. der BVers. Dez. 1891, Nr. 46, B 1894 III 598, 1896 II 667.

Betr. die Organisation eines Post-Check- und Giroverkehres (Motion Köchlin), Übers. Verh. der BVers. Juni 1900, Nr. 61, Postl.-Slg. n. F. 578[4]). Durch

---

[1]) Vgl. Nr. **1399.**

[2]) Vgl. Nr. **1400.**

[3]) P. Reinhard, die Entwicklung des Telephonwesens der Schweiz und die volkswirtschaftliche Bedeutung der schweiz. Telephongesetzgebung, S. A. aus der Zeitschrift für schweiz. Statistik, 35. Jahrgang, Bern 1898.

[4]) Köchlin, Postcheck und Postgiro, Basel 1900.

diese Motion wird der BR eingeladen, eine Untersuchung anzustellen und Ber. und Antrag zu bringen, ob sich nicht, ähnlich dem Vorgehen des Auslandes, zunächst durch die Post ein Check- und Giroverkehr einführen liesse, ohne dass deshalb die Lösung der Bankfrage irgendwie hinausgeschoben werden soll; vgl. B 1902 II 591, III 562, 1903 II 365.

1393. Die BV erklärt in Art. 36 das Postwesen als BSache. Der Inhalt des Art. 31 der BV, welcher als Beschränkungen der Gewerbefreiheit lediglich von einem Salz- und Pulverregal, von eidg. Zöllen, Eingangs- und Verbrauchssteuern spricht, kann der durch Art. 36 der Verf. präzis festgestellten Alleinberechtigung des Bundes zum Postbetriebe keinen Abbruch tun; und es ist daher Sache der BGesetzgebung, sei es unter dem Namen von Postregal oder unter einer sonstigen Bezeichnung, dem Bunde den Alleinbetrieb der Posten zu sichern und den Umfang dieses Betriebes festzustellen.

BR in Botsch. vom 20. Juni 1874, B 1874 II 351; vgl. auch oben II S. 536.

1394. In Abänderung des frühern Postregalges. wurde durch das BGes. vom 5. April 1854 der Transport von Zeitungen als postregalpflichtig erklärt, Art. 2 lit. d; immerhin findet nach Vorschrift von Art. 5 des BGes. das Postregal nicht Anwendung: a. auf Zeitschriften, welche in der Schweiz oder im Auslande erscheinen, und b. auf schweiz. Zeitungen, welche der Verleger durch besonders bestellte Personen oder Organe vertragen, verbreiten oder verkaufen lässt. A. S. n. F. XIV 386.

Infolge einer Eingabe des Vereins zur Bekämpfung der unsittlichen Literatur lud die BVers. mit Beschl. vom 23. Dez. 1891 anlässlich der Budgetberatung für das Jahr 1892 den BR ein, die Frage zu prüfen, ob es nicht angezeigt sei, die aus dem Auslande kommenden und zum Verkauf oder zur Verteilung in der Schweiz gelangenden Zeitungen unter das Postregal zu stellen. Der BR beantragte hierauf in seinem Entw. eines revidierten Postregalges. die Zeitungen überhaupt dem Regal zu unterstellen, bemerkend: Abgesehen von den höhern allgemeinen Interessen, das die eidg. Räte bei Erlass des Postulates im Auge hatten, erscheint es nur recht und billig, den ausländischen Zeitungen nicht länger einen Vorteil einzuräumen gegenüber den schweiz. Zeitungen, die in ihrer grossen Mehrzahl für ihre Verbreitung auf den Posttransport angewiesen sind. Der BR sollte auf Grund des Art. 5 seines Entw., wo dies im öffentlichen Interesse gerechtfertigt erscheint, ermächtigt werden, Ausnahmen von Postzwang für Zeitungen eintreten zu lassen.

Der Vorschlag des BR rief in der schweiz. Presse weitgehende Befürchtungen wach; besonders die Lokalpresse äusserte schwere finanzielle Bedenken, und man betrachtete die Möglichkeit von Massregelungen der Presse und selbst Censurgelüste nicht für ausgeschlossen. Die BVers. berücksichtigte deshalb in ihren Beschl., wie sie nun im BGes. enthalten sind, vor allem die Wünsche des schweiz. Pressvereins. Zur Begründung des 1894 neu geschaffenen Rechtes bemerkte O. Blumer als Berichterstatter der Komm. des StR:

Prinzipiell haben wir an der Unterstellung der Zeitungen unter das Postregal festgehalten, weil wir in erster Linie eine gewisse ausländische Pressliteratur, wie sie die Société contre la littérature immorale bekämpft, treffen und die Bestrebungen gegen diese Literatur unterstützen wollen. Die in Frage stehenden sog. amüsanten Journale breiten sich hauptsächlich in der französischen und italienischen Schweiz immer mehr aus und neben ihnen auch eine Reihe ausländischer Zeitungen, welche nicht gerade in dieselbe Kategorie gehören. Wir glauben, dass die Lektüre der einheimischen Journale, welche unsere eigenen Angelegenheiten behandeln, den Vorzug vor den ausländischen verdiene, deren Inhalt häufig mit grosstädtischen Vorkommnissen zwar das Interesse der Leser weckt, aber weder zur sittlichen Hebung noch zu patriotischem Fühlen und Streben anregt.

Wenn jene fremden Journale, die in enormen Quantitäten aufgelegt und deshalb ausserordentlich billig verkauft werden können, ballotweise bei uns in Tausenden und Tausenden von Exemplaren eindringen, so verdrängen sie oder beeinträchtigen doch im höchsten Masse die schweiz. Presse der romanischen Schweiz. Die Gerechtigkeit erfordert, dass hier Abhilfe geschaffen wird, und es dürfte die Presse der deutschen Schweiz, welche ihrerseits unter keinen ähnlichen Verhältnissen leidet weder in moralischer noch pekuniärer Hinsicht, derjenigen der romanischen Schweiz Rechnung tragen. Die auswärtigen Staaten werden alle gleich behandelt; es hat somit keiner ein Recht, sich zu beschweren.

Was den inländischen Vertrieb betrifft, so hat der NR einzig die politischen Zeitungen dem Regal zu unterstellen beschlossen, diese dann aber ausnahmslos, entgegen verschiedenen Anträgen, welche für die Zeitschriften und für diejenigen schweiz. Journale, welche durch die Verleger selbst vertrieben werden, den Postzwang nicht eintreten lassen wollten.

Die Fassung des NR rief besonders in der deutschen Schweiz einen wahren Sturm in der Presse hervor. Dieselbe forderte auf, dem gesamten Ges. dieses Punktes wegen entgegenzutreten, und fand in der Bevölkerung starken Anklang. Teils weil die sich gefährdet glaubende

Lokalpresse bekanntlich sehr grossen Einfluss auf die Stimmberechtigten ausübt, teils auch weil die Leute an die jetzige Bedienung durch die Verträger in den Gemeinden gewöhnt sind und sich dabei wohl befinden.

Der schweiz. Pressverein beschäftigte sich am Journalistentag in Solothurn einlässlich mit der Frage. Nach gründlicher Debatte pro und contra unterlag der Antrag, das gesamte Zeitungswesen dem Regale nicht zu unterstellen, dagegen empfiehlt die Versammlung, an Stelle des Beschl. des NR nachfolgende Fassungen der einschlagenden Paragraphen: in Art. 2 lit. d statt: des Transportes von politischen Zeitungen, zu sagen: des Transportes von nicht wissenschaftlichen Zeitungen und ihrer Beilagen , und unter Art. 4, Ausnahmen vom Regal, folgende Präzisierung:

c. alle Zeitungen, innert einem Rayon vom Maximum 25 km. vom Ausgabeort an gerechnet;

d. alle Zeitungen, welche durch eine Gesellschaft an ihre Sektionen versandt werden,

und endlich solle Art. 5 des Entw. des BR gänzlich gestrichen werden.

Um diesen Begehren des schweiz. Pressvereins gerecht zu werden, wurde Art. 2 lit. d und Art. 5 so redigiert, wie sie das BGes. vom 5. April 1894 enthält. Durch Art. 5 lit. a sollen sämtliche Zeitschriften des In- und Auslandes vom Postregal ausgenommen werden; damit wird dem Bedenken des Pressvereins Rücksicht getragen, welcher nur die «nicht wissenschaftlichen Zeitungen» im Art 2 d dem Regal unterstellen wollte. Das Ges. wählt statt der vom Pressverein vorgeschlagenen, mehr negativen Fassung eine positive, indem es alle wissenschaftlichen Elaborate zu den Zeitschriften rechnet. Es ist dabei selbstverständlich, dass die Beilagen von täglich erscheinenden Zeitungen, auch wenn diese Beilagen nur periodisch herausgegeben werden, nicht als Zeitschriften angesehen und behandelt werden können.

In Art. 5 lit. b, hat das Ges. die Beschränkung von 25 km. vom Ausgabeort fallen gelassen und geht damit weiter als der Pressverein. Endlich will das Ges. durch die Fassung: durch besonders bestellte Personen oder Organe mit dem Wort «Organe» der lit. d des Pressvereins entsprechen, lautend: ausgenommen sind Zeitungen, welche eine Gesellschaft an ihre Sektionen versendet.

Der Einwand, dass diejenigen, welche sich ein sog. pikantes Journal verschaffen wollen, dies auch trotz dem erhöhten Porto tun werden, mag richtig sein; wir erblicken daher auch den weit intensiveren Schutz nicht in der erhöhten Taxe, sondern in Art. 3 des Ges., welcher untersagt, dass die Spedition ferner ballotweise erfolgen könne. Die vorge-

schriebene Einzelspedition jedes Exemplars dürfte dem angestrebten Zwecke weitaus am wirksamsten helfen.

B 1893 V 698; Posttransport-O. 1894 Art. 2 Ziff. 3, A. S. n. F. XIV 555, B 1896 II 666.

1395. Die Spedition einer Broschüre darf von der eidg. Postverwaltung nur dann verweigert werden, wenn sich aus ihrem Titel ergibt, dass sie injuriöser oder unsittlicher Natur sei. Irgendwelches näheres Studium des Inhaltes der Broschüre durch die Postbeamten behufs Erlangung eines Urteils darüber, ob dieser Inhalt injuriös sei, darf nicht vorgenommen werden, ist vielmehr dem Strafuntersuchungsbeamten vorbehalten. B 1901 II 76.

1396. Durch das Postregalges. vom 5. April 1894 wurde, in Änderung des bisherigen Rechtes, die Haftpflicht der Postverwaltung wesentlich verschärft. Wenn bein Postbetrieb ein Mensch getötet oder körperlich verletzt wird, so ist nach Art. 18 des BGes. vom 5. April 1894 die Postanstalt für den dadurch entstandenen Schaden in gleicher Weise ersatzpflichtig wie die Eisenbahn- und Dampfschiffahrtunternehmungen. Der BR vertrat in seiner Botsch. vom 14. Jan. 1893 noch den Standpunkt einer beschränkten Haftpflicht der Postanstalt; wenn er sich auch nicht mehr auf den Standpunkt der BGes. von 1849 und auf den seines Entw. von 1874 stellte, so beantragte er immerhin die Festsetzung eines Maximums der Entschädigung von Fr. 12,000 im einzelnen Fall. Auch die Haftpflicht der Postanstalt für aufgegebene Postsachen ist im Vergleich zur früheren Praxis verschärft worden, vgl. BGes. von 1894 Art. 18—37.

Vgl. Erste Auflage III. Nr. **994. 995** Art. 17 ff., B 1893 I 83, 95, V 696, 702; 1898 II 588, 1900 II 342, 345; A. S. n. F. V 920, IX 27, XVI 258; BGer.-Entsch. 1896, XXII Nr. 205.[1])

1397. Für die Telegraphenverwaltung gilt die Vorschrift, dass die eidg. Verwaltung keinerlei Verantwortlichkeit für die telegraphische Korrespondenz übernimmt, BGes. vom 22. Juni 1877, Art. 2; vgl. Telegraphenverord. Art. 2, Telephonverord. Art. 101, A. S. n. F IX 232, XV 260.

Im Geschäftsber. über das Jahr 1897 betont der BR, dass er glaube, die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Grundsatzes, wonach die BVerwaltung jede Verantwortlichkeit für richtige Spedition und Ausfertigung der Telegramme ablehnt und auch der

[1]) Vgl. auch oben I Nr. **217.**

Nachforschung nach fehlbaren Angestellten keinen Vorschub leistet, mit allem Nachdrucke empfehlen zu sollen. Er bemerkt dabei:

Der Grundsatz der Nichtverantwortlichkeit der Telegraphenverwaltung findet sich in den Gesetzgebungen aller Länder und hat sich trotz allen Anfechtungen von den ersten Anfängen der Telegraphie an bis auf den heutigen Tag unverändert erhalten. Der BR hatte sich anlässlich von Spezialfällen schon wiederholt mit dieser Frage zu befassen und ist dabei immer zu dem Schlusse gelangt, dass, abgesehen von theoretischen Erwägungen, allein der Grundsatz der Nichtverantwortlichkeit die Existenz der Verwaltung und die Beibehaltung der gegenwärtigen billigen Taxen und damit die Zugänglichkeit des Instituts für das gesamte Publikum sichern könne. Er hat sich dabei überzeugt, dass die Einführung irgend welcher Haftpflicht zu den grössten Unbilligkeiten und Willkürlichkeiten gegen Beamte und Publikum, oder dann zu endlosen Rechtsstreitigkeiten führen und die schweiz. Verwaltung gegenüber den auswärtigen in eine durchaus unhaltbare Stellung versetzen müsste. Er hat ferner gefunden, dass ein gewöhnliches Telegramm in dieser Hinsicht gleich behandelt werden soll, wie ein gewöhnlicher Brief, dessen Verlust oder Verspätung die gleiche Schädigung nach sich ziehen kann, für welchen aber die Nichtverantwortlichkeit ebenso allgemein besteht, wie für die Telegramme.

Laut Art. 58 der Verord. des BR vom 30. Juli 1886 wird zudem für ein rekommandiertes internes Telegramm (mit dreifacher Taxe) die gleiche Garantie geleistet, wie für einen rekommandierten Briefpostgegenstand, indem der Aufgeber im Falle einer Taxrückerstattung infolge Dienstfehlers zugleich Anrecht hat auf eine fixe Entschädigung von Fr. 50. Die Rekommandation begreift gleichzeitig die Kollationierung und die Empfangsanzeige in sich, welche beiden Operationen vom Aufgeber gegen eine mässige Taxe auch für sich allein für jedes Telegramm verlangt werden können. Der Umstand, dass das Publikum von diesen Sicherungsmitteln für die telegraphische Korrespondenz äusserst selten Gebrauch macht (der Fall kommt auf 10,000 Telegramme höchstens einmal vor), dürfte als Beweis gelten, dass ein allgemein gefühltes Bedürfnis nach grösseren Garantien nicht besteht, und dass die weitaus grosse Mehrzahl des telegraphierenden Publikums den jetzigen Zustand einer Änderung vorzieht, die notwendig eine Taxerhöhung mit sich bringen und überdies auf die Raschheit der Beförderung nachteilig einwirken müsste. B 1898 II 600.

1898. Die eidg. Zollverwaltung verlangte im Jahre 1898 von der eidg. Postverwaltung, sie möchte gestatten, dass von den Grenzwachtorganen auf den Poststellen der tessinischen Grenze Zolluntersuchungen und Sequester vorgenommen werden dürfen, und sie möchte ferner die genannten Poststellen anweisen, Sendungen irgendwelchen Inhalts, welche ihnen aufgegeben werden und von welchen sie wissen oder mit ziemlicher Gewissheit annehmen können, dass sie von Italien kommen, zurückzuhalten, unter Anzeige an das nächste Zollamt oder den nächsten Grenzwachtposten, sofern der Aufgeber nicht den Nachweis leisten kann, dass die Sendungen die Zollkontrolle passiert haben. Die Zollverwaltung sah sich zu diesem Begehren veranlasst, weil italienische Grenzbewohner häufig zollpflichtige Gegenstände auf das der Grenze zunächst gelegene schweiz. Postbureau zur Versendung nach der Schweiz brachten, ohne dafür den schweiz. Eingangszoll entrichtet zu haben.

Über die rechtliche Zulässigkeit dieses Begehrens sprach sich das eidg. Justizdep. in folgendem Sinne aus:

Das Postgeheimnis schliesst nach Art. 9 Abs. 2 des Postregalges. vom 5. April 1894 das an die Postbeamten gerichtete Verbot in sich, der Post anvertraute Gegenstände zu öffnen, ihrem Inhalte nachzuforschen, über den Verkehr der einzelnen Personen unter sich Mitteilungen, welcher Art sie auch seien, an Dritte zu machen und jemand Gelegenheit zu geben, das Postgeheimnis zu verletzen. Der durch Vermittlung der Post gepflogene Verkehr des Publikums soll also möglichst geheim bleiben, die Postangestellten selbst sollen nicht mehr zu erfahren suchen, als was sie zur Verrichtung ihrer dienstlichen Funktionen wissen müssen, und was sie wissen, sollen sie nur zu diesem Zwecke verwenden. Es ist nun allerdings unzulässig, sich der Posteinrichtungen als Mittel zur Umgehung des Zollges. zu bedienen, und wenn es sich nur um die staatlichen Interessen der Zollerhebung einerseits und der Ausübung des Postregals andrerseits handelte, wäre es unzweifelhaft Pflicht der Postverwaltung, der Zollverwaltung bei der Entdeckung und Ahndung von Zolldefraudationen Hilfe zu leisten. Das Postgeheimnis ist aber den Angestellten der Postverwaltung im Interesse des Publikums auferlegt, und es frägt sich, ob das von der Zollverwaltung gestellte Begehren nicht dieses garantierte Recht des Publikums verletzt.

Wenn der erwähnte Art. 9 Abs. 2 den Postangestellten verbietet, Dritten Mitteilungen zu machen über Tatsachen, die sie in ihrer amtlichen Eigenschaft konstatiert haben, so sind unter Dritten sowohl Behörden wie Private zu verstehen. Nur ausnahmsweise ermächtigt Abs. 4 desselben Art. 9 die Postverwaltung, auf Begehren einer kom-

petenten Gerichts- oder Polizeibehörde, Einsichtnahme oder Auslieferung von Postsendungen oder Auskunfterteilung über den Postverkehr zwischen bestimmten Personen zu verfügen. Damit ist aber nicht gesagt, dass, sobald es sich um die Verfolgung eines Deliktes oder um die Eruierung eines von den genannten Behörden festzustellenden Tatbestandes handelt, das Postgeheimnis im Interesse der Rechtspflege aufgehoben sei, und dass jenen Behörden, die mit andern Funktionen betraut sind als die Postverwaltung und anderen Zwecken dienen, unbeschränkte Einsicht in den Postverkehr zu gewähren sei. Gerade in der Trennung der Postverwaltung von den andern Verwaltungszweigen liegt für die Bürger die Gewähr dafür, dass sie in ihrem durch die Post vermittelten Privatverkehr unkontrolliert bleiben, und diese politische Garantie wollte ihnen Art. 36 Abs. 4 der BV geben; sie würde durch die Vermischung postalischer und gerichtlicher oder polizeilicher Funktionen aufgehoben. Es bleibt sich daher gleich, ob Zollbeamte, unter Auferlegung des Postgeheimnisses, zum Zwecke der Entdeckung von Zolldelikten mit Befugnissen ausgestattet werden, die nur Postangestellten zukommen, oder ob den Postangestellten, die kraft des Ges. zur Wahrung des Postgeheimnisses verpflichtet sind, zollpolizeiliche Kompetenzen übertragen werden. In gleicher Weise könnten die Postbeamten auch zur Nachforschung anderer Übertretungen verhalten werden. eine Kumulation, die mit dem Postgeheimnis nicht vereinbar wäre. Es geht daher nicht an, dass Zollbeamte auf Postbureaux von sich aus Untersuchungen veranstalten, ebensowenig aber, dass sich die Postbeamten in den Dienst der Zollverwaltung stellen, um Sendungen, die vom zollpolizeilichen Standpunkte aus als verdächtig erscheinen, zurückzubehalten.

Art. 9 Abs. 4 ist vielmehr so zu verstehen, dass das Postgeheimnis nur bezüglich solcher Sendungen aufgehoben wird, bezüglich deren die kompetente Gerichts- oder Polizeibehörde von sich aus, vermöge eigener Erhebungen, den Verdacht hegt, dass sie zum Zwecke der Umgehung gesetzlicher Vorschriften der Post übergeben wurden. Jene Behörde muss das Begehren stellen und, wenn das Postgeheimnis ihr gegenüber nicht bedeutungslos sein soll, so muss das Begehren auf eine bestimmte Sendung oder wenigstens näher bezeichnete Sendungen lauten; die requirierende Behörde muss bestimmte äussere Merkmale angeben, an denen die Postverwaltung die verdächtige Sendung erkennen kann; dafür, dass der Verdacht wirklich begründet sei, bleibt die requirierende Behörde verantwortlich; sie soll das Begehren nicht stellen, ohne genügende Anhaltspunkte dafür zu haben, dass mit der betr. Postsendung ein gesetzwidriger Zweck verbunden war. Die Polizeibehörde ist für eine unbegründeterweise veranlasste Aufhebung des Postgeheimnisses verantwortlich, wie sie verantwortlich dafür ist, dass nicht bei Ver-

folgung von Delikten andere Rechte von Privaten, z. B. das Hausrecht, ohne ausreichenden Grund verletzt werden. Sie darf daher nicht die Postverwaltung mit der Untersuchung beauftragen, diejenigen Postsendungen, welche den Verdacht einer Gesetzesübertretung rechtfertigen könnten, zu bestimmen. Das Begehren der Zollverwaltung, die Posthalter an der tessinischen Grenze mögen Sendungen, von denen sie wissen oder mit ziemlicher Sicherheit annehmen können, dass sie von Italien herkommen, zurückhalten, ist daher nicht zulässig, ebensowenig der Aufenthalt der Zollbeamten im Postbureau selber. Dagegen kann die Zollverwaltung die ihr verdächtig scheinenden Sendungen der Postverwaltung bezeichnen, und hat ein Zollbeamter genügende Verdachtsgründe gegen eine Person, die Pakete zur Post trägt, so mag er von der Post die Herausgabe dieser Pakete verlangen, und die Post wird dem Begehren auf Grund des Art. 9 Abs. 4 des Postregalges. in Verbindung mit Art. 1 ff. des eidg. Fiskalges. vom 30. Juni 1849, A. S. I. 87, entsprechen. Sollte sich einmal der Verdacht als unbegründet herausstellen, so könnte sich der Aufgeber über den Zollbeamten wegen Amtsmissbrauchs beschweren, falls er darzutun vermöchte, dass der Zollbeamte keine hinreichenden Anhaltspunkte für seinen Verdacht hatte. Eidg. Justizdep. den 2. Dez. 1898.

1399. Dass das Telegraphenwesen gleich dem Postwesen BSache sei, spricht, im Gegensatz zu Art. 36 der BV vom Jahre 1874, Art. 33 der BV vom Jahre 1848 nicht ausdrücklich aus. Trotzdem nahm die Eidg. durch das BGes. vom 23. Dez. 1851 für sich das ausschliessliche Recht in Anspruch, elektrische Telegraphen in der Schweiz zu errichten oder die Ermächtigung zur Erstellung derselben zu erteilen. Der BR vertrat in seinem Ges.-Entw. diese Auffassung in Betracht: dass das dem Bund vorbehaltene Recht des Postregales auch die Befugnis in sich schliesse, den Bau und Betrieb von Telegraphen unter eidg. Leitung zu nehmen, B 1851 III 283; er begründete diesen Standpunkt wie folgt:

Es lässt sich nicht bestreiten, dass die Mitteilungen mittelst der Telegraphen in der Wahrheit nichts anderes sind, als die Briefkorrespondenzen, deren Beförderung nach dem Postregalges. dem Bund ausschliesslich vorbehalten ist. Unter gemeinschaftlicher Leitung kann ein Institut das andere unterstützen. Die telegraphischen Depeschen werden den Stoff zu weitern ausführlichen Korrespondenzen, zu öftern Mitteilungen durch die Post geben, und die vermehrte Korrespondenz wird das Bedürfnis zu öfterer Benutzung der Telegraphen hervorrufen. Je nach Herabsetzung der Taxen könnte also auch der grössere Teil der Korrespondenzen von der Post auf die Telegraphen abgeleitet und damit der Ertrag der Briefpost auf die Hälfte, auf einen Drittel

reduziert werden. Wir hielten es aber unserer Stellung nicht angemessen, der BVers. einen Vorschlag zu übergeben, nach welchem die Ausbeutung des neuen Instituts der freien Konkurrenz von Privaten überlassen und dadurch die Kantone eines grossen Teils der ihnen in der BV verheissenen Einnahmen unvermeidlich beraubt worden wären.
B 1851 III 290.

Die Komm. des NR trat dieser Auffassung des BR nicht bei. Nicht gestützt auf das Postregal, sondern gestützt auf Art. 21 der BV von 1848 sollten elektrische Telegraphen in der Schweiz durch den Bund errichtet werden und zwar: in Betracht der ausserordentlichen Entwicklung, welche die elektrischen Telegraphen in den Nachbarstaaten erhalten haben, und der grossen Wichtigkeit, welche die Errichtung derselben für die Schweiz in politischer und volkswirtschaftlicher Beziehung hat. Die BVers. begleitete den Gesetzestext vom 23. Dez. 1851 mit dieser Erwägung der Komm. des NR, gleichzeitig aber auch mit der weitern Erwägung: dass der Bau und Betrieb von Telegraphen in enger Verbindung mit dem Postregale steht. Der Gesetzestext selbst (Art. 1) lässt keinem Zweifel Raum, dass das Telegraphenwesen BRegal ist.
A. S. III 1, B 1851 III 283, 319.

1400. Den 18. Febr. 1878 fasste der BR einen Beschl. betr. Konzessionserteilung für Telegraphen- und Telephonleitungen; in diesem Beschl. werden einerseits die Telephoneinrichtungen, gleichwie die gewöhnlichen Telegraphen, als in das Regal des Bundes fallend bezeichnet, andrerseits eine Reihe allgemeiner Bedingungen für Erteilung von Konzessionen aufgestellt. B 1878 I 291.

Art. 1 dieses Beschl. schreibt vor:

> Konzessionen zur Erstellung von Privattelegraphenlinien zwischen zwei verschiedenen Ortschaften, ob diese Linien nun durch gewöhnliche Telegraphenapparate oder durch Telephon bedient werden sollen, werden grundsätzlich nur dann bewilligt, wenn der eine oder andere der zu verbindenden Punkte über einen Kilometer von dem nächstgelegenen öffentlichen Telegraphenbureau entfernt ist.

Hiezu beschloss die BVers. den 19. Dez 1878:

> Es wird zu Protokoll Vormerkung davon genommen, dass die in Art. 1 des BRBeschl. betr. Konzessionen für Telegraphen- und Telephonleitungen vom 18. Febr. 1878 enthaltene Bestimmung nur als Regel aufzufassen sei, in dem Sinne, dass Privatleitungen, wenn sie das Staatsmonopol nicht gefährden, zu konzessionieren seien.
> Übers. Verh. der BVers. Dez. 1878, Nr. 23.

Seit dem Jahre 1881 werden die sämtlichen schweiz. Stadttelephonnetze und deren Verbindungen unter sich von der eidg. Telegraphenverwaltung erstellt; infolgedessen bestand in der Schweiz nur das vom BR schon im Jahre 1880 konzedierte Netz in Zürich als Privatunternehmen[1]). Dieses Zürcher Telephonnetz ging jedoch auf Grund eines Vertrages vom 23. Okt. 1884 mit dem 1. Jan. 1886 gleichfalls eigentümlich an die eidg. Verwaltung über.

A. S. n. F. VII 765, XI 642, XVII 215, B 1884 IV 274; 1881 II 373, 1884 II 428, 1887 II 567.

In seinem Ber. über die Beschwerde W. Ehrenberg vom 6. Dez. 1878 führt der BR aus:

Der gegen Ende des Jahres 1877 unter dem Namen Telephon bekannt gewordene Apparat schien geeignet, eine vielfache Anwendung zu finden, sei es für den öffentlichen Verkehr, sei es für Privatzwecke in Handel und Industrie; der BR musste sich daher die Frage vorlegen, wie sich der Staat gegenüber derartigen privaten Einrichtungen zu verhalten habe, namentlich ob dieselben unter den Begriff der elektrischen Telegraphen fallen, für welche sowohl der Art. 1 des BGes. vom 23. Dez. 1851 und der Art. 1 des BGes. vom 20. Dez. 1854, A. S. III 1, V 1, als auch der Art. 36 der BV von 1874 dem Staate das Monopol vorbehält.

Der BR war keinen Augenblick im Zweifel, dass in dem Kollektivbegriff elektrische Telegraphen alle diejenigen Einrichtungen verstanden seien, welche dazu dienen, mittelst der Elektrizität zwischen zwei mehr oder weniger entfernten Punkten Gedanken auszutauschen.

B 1878 IV 448.

Zweimal wurde diese Auffassung des BR angefochten. Im Jahre 1878 beschwerte sich W. Ehrenberg in Neumünster-Zürich bei der BVers. gegen die Einbeziehung der Telephoneinrichtungen in das Regal des Bundes, indem er insbes. den genannten BR-Beschl. vom 18. Febr. 1878 als rechtswidrig anfocht. Auf Antrag des BR wies die BVers. den 19. Dez. 1878 die Beschwerde als unbegründet ab[2]).

Den gleichen Standpunkt vertraten im Jahre 1888 der BR und die BVers. (29. Juni) anlässlich der Abweisung der Beschwerde W. Bachofen in Basel, der die Zulässigkeit der Expropriation zum Zwecke der Erstellung einer Telephonleitung bestritt[3]). Auch hier

[1]) Vgl. P. Reinhard a. O. S. 22 ff., 45—51, 142 ff.; F. Meili, Das Telephonrecht, eine rechtsvergleichende Abhandlung, Leipzig 1885, S. 16.

[2]) Vgl. P. Reinhard a. O. S. 160—176.

[3]) Vgl. F. Meili, Die Anwendung des Expropriationsrechtes auf die Telephonie, Basel 1888.

bemerkt der BR in seinem Ber. vom 25. Mai 1888 an die BVers., dass die verf.-mässigen und gesetzlichen Bestimmungen, denen die Telegraphen unterliegen, auch für das Telephon zu gelten haben, das seinem Wesen nach eine Modalität des durch die Elektrizität vermittelten Verkehrs darstellt. B 1888 III 395.

Und den 27. Juni 1889 erliess sodann die BVers. das auf 1. Jan. 1890 in Kraft getretene BGes. betr. das Telephonwesen und zwar in Anwendung von Art. 36 der BV, A. S. n. F XI 256. Das Ges. war veranlasst worden durch das bei der Budgetberatung für das Jahr 1888 beschlossene Postulat der eidg. Räte vom 23. Dez. 1887:

> Der BR wird eingeladen, im Laufe des Jahres 1888 ein Ges. über das Telephonwesen und einen Ber. über die Reduktion der Telephontaxen vorzulegen.
>
> Postl.-Slg. n. F. 396. Übers. Verh. der BVers. Dez. 1887, Nr. 22a.

Der Berichterstatter der Komm. des StR (Gavard) bemerkte in seinem Ber. vom 6. April 1889 zum Ges.-Entw. des BR: Das Regalrecht des Bundes ist durch die Entscheidungen der Räte und des BGer. ausser Frage gestellt. B 1889 II 289. Vgl. auch B 1889 II 776. Ber. des BR betr. den Rekurs W. Ehrenberg vom 6. Dez. 1878, B 1878 IV 448, Übers. Verh. der BVers. Dez. 1878, Nr. 23; Ber. des BR betr. die Beschwerde W. Bachofen vom 25. Mai 1888, B 1888 III 393, Übers. Verh. der BVers. Juni 1888, Nr. 30; Urteilsantrag vom 16. Febr. 1888 i. S. Bernheim, BGer.-Entsch. 1888, XIV S. 374—396.

2. Kapitel.

Das Alkoholmonopol.

BBeschl. vom 22. Dez. 1885 betr. die Erwahrung der Abstimmung vom 25. Okt. 1885 über die teilweise Abänderung der BV vom 29. Mai 1874, nebst BBeschl. vom 26. Juni 1885, die betr. Abänderung festsetzend zu den Art. 31, 32 bis und Art. 6 der Übergangsbest. der BV, A. S. n. F. VIII 349, oben II S. 147 Ziff. II, 226 Ziff. 5; Botsch. des BR vom 20. Nov. 1885, B 1885 IV 367. — Botsch. des BR vom 20. Nov. 1884 betr. die auf die Alkoholfrage bezüglichen Postulate und Petitionen, nebst BBeschl.-Entw. betr. Zusatz zur BV (Art. 32bis), B 1884 IV 369, 495; Ber. und Antrag der Komm. des NR zur Behandlung der Alkoholfrage vom 31. Jan. 1885 (Stössel), B 1885 I 453; Ber. des BR betr. die Beschwerden in der Genfer Denkschrift Oktroi und Ohmgeld vom 3. März 1885, B 1885 I 485; Protokoll der Komm. des StR betr. Revision der BV Art. 31 und 32bis, Liestal den 28. April bis 1. Mai 1885, B 1885 III 346. Vgl. ferner verschiedene Kreisschr. des BR betr. die Alkohol-Enquete, B 1882 III 478, 1883 III 375, 378, 1884 III 316. — Vgl. auch oben III S. 616—618.

1401. Den 23. Dez. 1881 beschloss die BVers. folgendes Postulat:

> Der BR wird eingeladen, zu prüfen, ob nicht auf dem Wege der Verständigung mit den KReg. Massregeln zu ergreifen sind, um dem sich steigernden, übermässigen Genuss von Alkohol zu steuern und darüber Ber. und Anträge vorzulegen.
>
> Postl.-Slg. n. F. 256 b.

Und den 30. Juni 1882 beschloss die BVers. das Postulat:

> Der BR wird eingeladen, Ber. zu erstatten über die Möglichkeit, dem allzu stark um sich greifenden Wirtschaftswesen Schranken zu setzen, unter Beifügung einer Übersicht über den Stand des Wirtschaftswesens in den Kantonen und, soweit tunlich, in andern Staaten.[1]) Postl. Slg. n. F. 284.

Eine von der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft im Jahre 1881 beauftragte Komm. fand die Ursache der zunehmenden Trunksucht in der Vermehrung der Wirtschaften, welche Vermehrung darauf zurückzuführen sei, dass infolge der von den BBehörden angenommenen Interpretation des Art. 31 der BV der Grundsatz der Normalzahl, welcher vor 1874 den meisten kant. Wirtschaftsges. zu

[1]) Vgl. Zur Alkoholfrage, Vergleichende Darstellung der Gesetze und Erfahrungen einiger ausländischer Staaten, zusammengestellt vom eidg. Statistischen Bureau, Bern 1884.

Grunde gelegen hat, beseitigt worden war.[1]) In einer Eingabe an die BBehörden vom Mai 1882 stellte daher die Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft folgendes Gesuch:

> Es sei entweder durch authentische Interpretation des Art. 31 der BV oder, wenn nötig, durch eine Ergänzung desselben den kant. Behörden der endgiltige Entscheid über die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit Branntwein zuzugestehen.[2])

Dieser Antrag fand mehrfache Unterstützung, namentlich wünschte auch der Grosse Rat des Kts. Bern eine Interpretation des Art. 31 der BV in diesem Sinne.

Der BR veranstaltete die Alkohol-Enquete.

Als Resultat derselben legte er der BVers. den 20. Nov. 1884 in der Botsch. betr. die auf die Alkoholfrage bezüglichen Postulate und Petitionen den Entw. eines BBeschl. betr. einen Zusatz zur BV (Art. 32bis) vor. Eine Revision des Art. 31 beantragte dagegen der BR nicht. Er glaubte in seiner Botsch. den Beweis erbracht zu haben, dass die Zahl der Wirtschaften mit der Ausbreitung des Alkoholismus und dessen Folgen in keinem Zusammenhang stehe, sie wirke nur so unbedeutend ein, dass dem gegenüber die Übelstände, welche mit der Beschränkung der Zahl der Wirtschaften nach einem angeblichen Bedürfnisse oder einer willkürlich festgesetzten Normalzahl verbunden seien, als weit überwiegend erscheinen.

Dem Antrag der Mehrheit der Komm. des NR entsprechend, beschloss zuerst der NR, auf die Revision des Art. 31 einzutreten.[3]) Aus der Beratung der eidg. Räte ging den 26. Juni 1885 der revidierte Art. 31, der neue Art. 32bis und der neue Art. 6 der Übergangsbest. der BV hervor[4]), die nach der den 25. Okt. 1885 erfolgten

---

[1]) Vgl. oben II S. 753 Ziff. III.

[2]) Vgl. jetzt neuerdings oben II S. 750 Anm. 2 Ziff. II.

[3]) Der Antrag der Komm. erfolgte allerdings nur mit der Mehrheit einer Stimme, B 1885 I 476. Der BR hatte mit 4 gegen 3 Stimmen beschlossen, auf die Revision des Art. 31 nicht einzutreten. Nachdem der NR die Revision des Art. 31 beschlossen hatte, erklärte der BR, der Revision keine Opposition zu machen mit Rücksicht auf die mit der Revision notwendig verbundene Volksabstimmung, B 1885 III 364. Die Komm. des StR beschloss mit 4 gegen 3 Stimmen, auf die Revision des Art. 31 einzutreten.

[4]) Der weitere vom NR beschlossene Zusatz zur jetzigen Ziff. c des Art. 31 der BV: Bezügliche Ges. unterliegen der Genehmigung des BR, wurde auf Antrag der Komm. des StR gestrichen. B 1885 III 362, 367.

Annahme durch die Mehrheit des Volkes und der Stände den 22. Dez. 1885 in Wirksamkeit traten.

Zur Begründung des Antrages bringt der Ber. der Komm. des NR vom 31. Jan. 1885 (Stössel) folgendes vor:

Wenn der BR aus der Tatsache, dass die schlimmen Folgen der Trunksucht besonders in denjenigen Kantonen hervortreten, welche verhältnismässig weniger Wirtschaften zählen, schliesst, dass die Zunahme der Trunksucht nicht die Folge der Vermehrung der Wirtschaften sei, so geht dieser Schluss in seiner Allgemeinheit zu weit. Er trägt den Verschiedenheiten der Verhältnisse der verschiedenen Gegenden keine Rechnung. Der Schluss mag richtig sein für Gegenden, die viel Obst und Wein produzieren, ferner für Gegenden, wo auch ohne die Vermittlung des Wirtshauses der Schnaps leicht zu bekommen ist. In Gegenden aber, in welchen weder Obst noch Wein wächst und keine Brennereien sich finden, in welchen somit Most, Wein und Schnaps aus dem Wirtshaus bezogen werden müssen, da wächst mit der Zahl der Wirtshäuser, mit der Bequemlichkeit, sich diese Getränke beschaffen zu können, gewiss auch der Konsum.

Wenn aber Willkürlichkeiten befürchtet werden, so steht wohl unzweifelhaft fest, dass nach dem neuen Wortlaut des Art. 31 die Verfügung einer KBehörde, welche eine über die durch das öffentliche Wohl geforderte hinausgehende Beschränkung auferlegen wollte, auf dem Rekurswege an die BBehörden gezogen werden könnte.[1]) Dass aber die Kantone es nicht dabei bewendet sein lassen werden, allfällig eine Normalzahl der Wirtschaften zu dekretieren oder das Bedürfnis als Mass aufzustellen, sondern auch alle andern möglichen Massnahmen ergreifen und mit Energie durchführen werden, darf nicht bezweifelt werden; es ist das die ihnen in dem Kampfe gegen den Alkoholismus bestimmt angewiesene Aufgabe. B 1885 I 476. Vgl. auch oben II Nr. **921.**

1402. Das BGes. über gebrannte Wasser (Alkoholgesetz).

I. BGes. betr. gebrannte Wasser vom 23. Dez. 1886, A. S. n. F. X 60, B 1887 III 361, 310, oben II S. 237 Ziff. 15. — Botsch. des BR vom 8. Okt. 1886 betr. die Ausführung der Art. 31, 32, 32bis und Übergangsbest. Art. 6 der BV nebst Entw. eines BGes. über die Herstellung und Besteuerung von Branntwein, B 1886 III 421; Alkoholgesetzgebung, Bericht, Protokoll

[1]) Es wurde behauptet, dass, wenn den Kantonen freigestellt sei, das «Bedürfnis» als massgebend zu erklären hinsichtlich der Wirtschaftskonzessionen, es auch den KReg. zustehen müsse, endgiltig zu entscheiden, ob im einzelnen Fall ein Bedürfnis vorliege oder nicht, und es treffe weder Art. 102 Ziff. 2 und 13, noch Art. 113 der BV zu. — In der Sitzung der Komm. des StR vom 30. April 1885 wurde zu Protokoll genommen, dass es einstimmige Ansicht der Komm. sei, dass das Rekursrecht wegen Verletzung bundesrechtlicher Bestimmungen vorbehalten bleibe.

B 1885 III 367. Vgl. oben II Nr. **922—928.**

und Antrag der Komm. des NR über den Erlass eines BGes. betr. den Branntwein; Ber. vom 7. Nov. (Geigy); Protokoll vom 11.—18. Okt. in Basel, Antrag vom 16. Okt. 1886, Beilage zu Nr. 47 des B 1886; Ber. der Minderheit der Komm. des StR vom 20. Dez. 1886 (Rusch), B 1887 I 27.

BRBeschl. vom 15. Juli 1887 über den successiven Vollzug der einzelnen Teile des BGes. vom 23. Dez. 1886, A. S. n. F. X 115, B 1887 III 679; BR-Beschl. vom 2. Sept. 1887 betr. die weitere Ausführung des Beschl. vom 15. Juli 1887, A. S. n. F. X 132; 119, 440; BR in Kreisschr. vom 28. Sept. 1893: Wermut ist ein dem eidg. Alkoholges. unterstelltes spirituoses Getränk, nicht Wein, B 1893 IV 122, 1894 IV 43; vgl. B 1893 IV 292; BRBeschl. vom 20. Nov. 1894 betr. Umschreibung der aus dem Alkoholges. erfliessenden Monopolpflicht, A. S. n. F. XIV 518, unten S. 811; BRBeschl. vom 17. Aug. 1887 betr. die Rückvergütung der Monopolgebühr für nicht monopolpflichtige Qualitätsspirituosen, hiezu BR den 6. Okt., den 11. Nov. 1887, A. S. n. F. X 127, 278, 365, XI 272; Pflichtenheft betr. die Vergebung der Brennlose, BR den 9. Sept. 1887, den 23. Mai 1888, A. S. n. F. X 147, 609; Verord. des BR betr. den Verkauf von Sprit vom 17. Jan., vom 25. Sept. 1888, vom 23. Aug. 1889, vom 3. Okt. 1899, A. S. n. F. X 494, 758, XI 224, 732, 744, XIII 270, 715, XVII 392, B 1888 IV 139; Regl. des BR vom 4. Nov. 1887 über Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführten flüssigen Alkoholfabrikaten, hiezu BR den 17. Jan., den 10. Febr., den 2. März, den 14. Sept. 1888, 16. Febr. 1892, A. S. n. F. X 359, 493, 548, 549, 751, XI 22, 25, 672, XII 657; BRBeschl. vom 2. Sept. 1887 betr. das Denaturieren von Alkohol, hiezu BR den 31. Dez. 1887, den 31. Mai 1889, A. S. n. F. X 135, 440, XI 126.

BBeschl. vom 20. Dez. 1887 betr. Art. 32bis der BV, A. S. n. F. X 420; hiezu A. S. n. F. X 720, XI 322, XI 11, 753, XIII 7, 27, XV 276; Nr. **1403.**

Regl. des BR vom 24. Juli 1888 zur Vollziehung der Strafbestimmungen des BGes. vom 23. Dez. 1886, ersetzt durch Regl. vom 11. Juli 1890, vom 3. Juli 1895, A. S. n. F. X 742, XI 626, XV 177, B 1888 III 875.

Verord. des BGer. vom 30. Sept. 1887 betr. Ausführung des Art. 18 des BGes. vom 23. Dez. 1886, hiezu BR den 18. Okt. 1887, A. S. n. F. X 269, 277, B 1887 IV 117.[1])

II. BGes. über gebrannte Wasser vom 29. Juni 1900, dasjenige vom 23. Dez. 1886 ersetzend, A. S. n. F. XVIII 297. — Botsch. des BR vom 6. Juni 1898, B 1898 III 619; Stenogr. Bulletin der BVers. 1899, IX S. 835—866, 903—910; 1900, X S. 1—34, 59—83, 411—441, 467—482, 501—511. Vgl. B 1901 I 312, IV 317, 859.[2])

Vollz.-Verord. des BR vom 24. Dez. 1900 zum BGes. vom 29. Juni 1900, nebst dem Pflichtenheft betr. die Brennlose und den allgemeinen Bedingungen beim Einkaufe von ausländischem Sprit und Spiritus durch die Alkoholverwaltung, A. S. n. F. XVIII 310—393.

Art. 32bis der BV bestimmt in Satz 1:

Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Fabrikation und den Verkauf gebrannter Wasser zu erlassen.

---

[1]) Vgl. oben II Nr. **379.**

[2]) Vgl. auch oben **1362, 1381, 1382.**

Diese Gesetzgebung konnte auf drei verschiedenen Wegen in Angriff genommen werden:

1. Die Regulierung der Branntweinbrennerei erfolgt auf dem Boden der freien Konkurrenz unter grundsätzlicher Festhaltung der Freiheit des Gewerbebetriebes, jedoch mit eingehender Reglementierung desselben in dem Sinne, dass jede Brennerei gewissen Anforderungen zu genügen hat;

2. auf dem Boden der Konzessionierung einer begrenzten Anzahl Brennereien;

3. auf dem Boden des Monopols.

Der BR entschied sich in seinem Entw. eines BGes. betr. die Herstellung und Besteuerung von Branntwein vom 8. Okt. 1886 für den ersteren Weg; Art. 1 dieses Entw. lautete:

> Wer behufs Erzeugung gebrannter Wasser aus solchen Stoffen, deren Brennen durch Art. 32bis der BV der BGesetzgebung unterstellt ist, eine Brennerei zu betreiben beabsichtigt, hat bei der zuständigen BBehörde, unter Vorlage der auf dem Verordnungswege verlangten Ausweise, eine Gewerbebewilligung auszuwirken.
>
> B 1886 III 485.

I. Auf Antrag der Komm. des NR wurde der Entw. des BR fallen gelassen und das BGes. betr. gebrannte Wasser auf dem Boden des Branntwein-Monopols erlassen.

Der Ber. der Komm. des NR vom 7. Nov. 1886 (Geigy) enthält folgende Ausführungen:

Die Verf.-mässigkeit des Monopols selbst steht der Komm. ausser Frage. Das durch Art. 32bis der BV dem Bunde erteilte Recht der Gesetzgebung über die Fabrikation des Branntweins begreift offenbar das Recht in sich, jene Fabrikation an irgendwelche Bedingungen zu knüpfen, somit auch sie ganz zu verbieten. Und so gut der Bund jegliche Industrie betreiben kann, deren Betrieb im Hinblick auf militärische, postalische Zwecke u. s. w. ihm erspriesslich erscheint (z. B. eine Waffenfabrik, eine Telegraphenwerkstätte), so darf er mit gleichem Rechte auch in diesem Gebiete zum Industriellen werden, sofern er in der Regieproduktion ein geeignetes Mittel erblickt, um die ihm mit bezug auf den Branntwein überwiesene Aufgabe zu erfüllen. Der Bund darf dies um so mehr tun, als ihm auch die Besteuerung der Branntweinfabrikation überbunden wurde, und das Monopol — wissenschaftlich betrachtet — nichts anderes ist, als eine bestimmte Form der Besteuerung. Die Komm. pflichtet der Anschauung des eidg. Dep. des Innern bei, welche dieses in einer Denkschrift vom 31. Aug. 1886 mit folgenden Worten niedergelegt hat: Die BGesetzgebung ist frei, ihre bezüglichen

Vorschriften zu gestalten, wie sie es für gut findet, und dasjenige System zu wählen, das ihr zur Erreichung des Zweckes das geeignetste erscheint. Sie darf somit auch zu dem Mittel eines so oder anders gearteten Monopols greifen. Hätte die Verf. ein solches ausschliessen wollen, so würde sie einen bestimmten beschränkenden Vorbehalt gemacht haben, wie dies in Art. 39 bezüglich der BGesetzgebung über Banknoten geschehen ist. Man hat dies absichtlich unterlassen, weil man, wie dies aus den Verhandlungen der Räte hervorgeht, der BGesetzgebung bezüglich der Wahl des Ausführungsystems ausdrücklich freie Hand lassen wollte. B 1886, Beilage zu Nr. 47, S. 10.

Einen entgegengesetzten Standpunkt vertritt der Ber. der Minderheit der Komm. des StR vom 20. Dez. 1886 (Rusch), in welchem gesagt ist:

Die Verf.-Revision vom 25. Okt. 1885 involviert für den Bund das Recht der Gesetzgebung über die Fabrikation und den Verkauf gebrannter Wasser. In dem Rechte der Gesetzgebung über eine gewerbliche Tätigkeit liegt — und zumal im Bundesstaate — noch keineswegs das Recht zum Monopol, sonst wäre mit noch viel mehr Recht nach Art. 25 der BV auch ein BMonopol hinsichtlich der Jagd und Fischerei denkbar. Die Verf. vom Jahr 1874 unterscheidet sorgfältig zwischen dem Rechte der Gesetzgebung des Bundes einerseits und den Regalen des Bundes andrerseits. B 1887 I 32.

II. Die durch das BGes. vom 29. Juni 1900 abgeschlossene Revision des Alkoholges. wurde angeregt durch das Postulat Hochstrasser-Häberlin, des Inhalts:

> Der BR wird eingeladen, zu prüfen und Ber. zu erstatten, ob nicht das BGes. über gebrannte Wasser vom 23. Dez. 1886 im Sinne der Reduktion oder gänzlichen Beseitigung der inländischen Produktion monopolpflichtiger gebrannter Wasser abzuändern sei.

Der NR erhob diesen bei Anlass der Prüfung der Geschäftsführung der Alkoholverwaltung des Jahres 1894 gestellten Antrag den 5. Dez. 1895 zu seinem Beschl.; er verschob dagegen die Behandlung des bei der Budgetberatung der Alkoholverwaltung pro 1896 eingereichten Postulates Hirter:

> Der BR wird eingeladen, gleichzeitig mit dem Postulat Hochstrasser-Häberlin die Frage zu prüfen, ob nicht die bisher monopolfreie Brennerei durch den Bund unter Aufsicht zu stellen und da, wo sie gewerbsmässig betrieben wird, zur Steuer heranzuziehen sei,

bis der nationalr. Beschl. vom 5. Dez. 1895 auch vom StR genehmigt sein wird. Hierauf beschloss der StR den 21. Dez. 1896:

Der Rat nimmt Akt von der Erklärung des BR, wonach derselbe die durch das Postulat Hochstrasser-Häberlin angeregte Frage betr. die Inlandproduktion vor Ablauf der Brennereiverträge einer eingehenden Prüfung unterwerfen und innert nützlicher Frist den Räten Ber. und Antrag unterbreiten werde, ob und in welcher Weise das Alkoholges. in dieser Beziehung oder allfällig auch in andern Punkten (Art. 8) zu revidieren sei.

Nachdem der NR den 19. März 1897 diesem Beschl. des StR zugestimmt hatte, zog Nationalrat Hirter sein Postulat zurück.

Übers. Verh. der BVers. März 1897, Nr. 37.

Den 6. Juni 1898 legte der BR der BVers. einen Ges.-Entw. nebst Botsch. betr. die teilweise Revision des eidg. Alkoholges. vor. Bemerkend, dass er, gestützt auf die in einem Jahrzehnt gemachten Erfahrungen, wohl in der Lage wäre, zu beinahe jedem Artikel des Alkoholges. Anträge auf formelle oder materielle Abänderungen zu stellen, vertrat er trotzdem die Ansicht, dass es sich nicht empfehle, die ganze im Jahre 1886 unter grosser Mühe zustande gekommene Ges.-Arbeit jetzt schon in Wiedererwägung zu ziehen; er halte im Hinblick auf die durch jedes Ges. geschaffenen Interessenverhältnisse eine gewisse Stabilität der Gesetzgebung an und für sich als eine so berechtigte Forderung des Staatslebens, dass er sich nicht entschliessen könne, den vollen Kampf der widerstreitenden Meinungen neuerdings heraufzubeschwören, der in dem im ganzen glücklichen Kompromiss der Alkoholgesetzgebung von 1886 zum Austrag gebracht worden sei. Der BR beschränkte sich daher auf den Vorschlag folgender Änderungen:

Art. 1. Der in Art. 2 des BGes. vom 23. Dez. 1886 betr. gebrannte Wasser der inländischen Produktion vorbehaltene Teil des gesamten Landesbedarfs an Sprit und Spiritus soll 30,000 Hektoliter absoluten Alkohols pro Jahr nicht übersteigen. Diese Menge kann in einem gegebenen Jahre auf Rechnung des nächstfolgenden um höchstens 25% überschritten werden.

Art. 2. Die in Art. 14 des BGes. vom 23. Dez. 1886 vorgesehenen Bussenminima kommen in Wegfall.

Gehilfen und Begünstiger unterliegen ebenfalls den Strafbestimmungen des Gesetzes. B 1898 III 619, 640; vgl. unten S. 804, 808.

Die BVers. beschränkte die Revision des Ges. nicht in dem vom BR empfohlenen Umfang, sondern nahm eine Totalrevision vor, die zum Erlass des BGes. vom 29. Juni 1900 führte. Hiebei waren von besonderer Bedeutung die Frage der Inlandsproduktion (Art. 2 des Ges. von 1886, Art. 2 des Ges. von 1900) und die Frage

der Stellung des erlaubten Privathandels (Art. 8 des Ges. von 1886, Art. 16, 17 des Ges. von 1900). Über diese Fragen führte der BR in seiner Botsch. vom 6. Juni 1898 folgendes aus:

1. Die gesamte Produktion der Schweiz an Branntwein aus Kartoffeln und Getreide in- und ausländischer Provenienz wurde in der Botsch. des BR vom 8. Okt. 1886 für 1885, d. h. für das dem Erlass des Alkoholges. vorangehende Jahr, auf 65,000 Hektoliter (zirka 56,000 Meterzentner) beziffert. Wahrscheinlich hat dieselbe in Wirklichkeit eher noch mehr betragen.

Da der Entw. eines Steuerges., den der BR mit dieser Botsch. den eidg. Räten vorgelegt hatte, für das inländische Erzeugnis dem ausländischen gegenüber eine erhebliche Begünstigung durch Grenzzölle und Steuerrabatte in Aussicht nahm und den Brennern im weitern in der Wahl der Rohstoffe vollständig freie Hand liess, schätzte er die bei Annahme dieses Projektes künftig zu gewärtigende Inlandsproduktion trotz der vorauszusehenden namhaften Konsumreduktion auf noch immer 55,000 Hektoliter (46,800 Meterzentner).

Nach dem Vorschlag der Komm. des NR wurde 1886 statt eines Steuerges. ein Monopolges. erlassen. . . .

Im Gegensatz zum Entw. des BR, bei dessen Ökonomie eine Bevorzugung der inländischen Rohstoffe der Natur der Sache nach schwer zur Durchführung zu bringen gewesen wäre, ging die Komm. von der Idee aus, dass die Verarbeitung von Auslandsmaterial, wie sie namentlich in den bestehenden Grossbetrieben üblich war, in den schweiz. Verhältnissen nicht begründet sei. Aus diesem Gedankengang heraus beschränkte sie das Maximum der Jahresproduktion jeder für Rechnung des Bundes arbeitenden Pachtbrennerei auf 500 Hektoliter und schrieb für diese Pachtbetriebe sowohl, als für die gleichzeitig in Aussicht genommenen Regiebrennereien die vorzugsweise Verwendung einheimischer Rohstoffe vor.

Die inländische Produktion sollte wenigstens einen Vierteil des Konsums decken. Letzterer wurde in einem dem Komm.-Projekt beigegebenen summarischen Budget zu 120,000 Hektolitern, die Inlandsproduktion zu $^1/_3$ dieses Quantums, d. h. zu 40,000 Hektolitern (34,000 Meterzentnern), angenommen.

Die BVers. adoptierte im allgemeinen den Standpunkt der Komm., liess indessen den Regiebetrieb ganz fallen und erhöhte die jährliche Maximalleistung einer Pachtbrennerei auf 1000 statt der vorgeschlagenen 500 Hektoliter. Auch setzte sie das inländische Gesamtkontingent nach langen Debatten auf annähernd einen Vierteil, statt wenigstens einen Vierteil des Bedarfes fest. So entstand Art. 2 des Ges.

In dem bei der Beratung dieses Artikels vorliegenden Budget war die Inlandsproduktion auf insgesamt 30,000 Hektoliter (25,500 Meterzentner) angesetzt.

In Wirklichkeit hat dieselbe, abgesehen von den Übergangsjahren, 1887/88 und 1889, jedoch betragen:

Jahre	Meterzentner
1890	21,350
1891	19,327
1892	22,773
1893	23,466
1894	19,936
1895	25,825
1896	21,227
1897	25,740
Total	179,644
oder im Jahresdurchschnitt	22,455

d. h. 22 % des auf diese achtjährige Periode entfallenden Landesverbrauchs an Trinksprit (505,680 Meterzentner) und an Denaturierungsware (309,752 Meterzentner) von zusammen 815,432 Meterzentnern.

Eine Reduktion oder gar eine Aufhebung der inländischen Erzeugung kann nun aber der BR nicht befürworten.

Aus den mitgeteilten Ziffern geht zweierlei hervor:

a. dass die Inlandsproduktion durch Einführung des Monopols eine sehr beträchtliche Verminderung (von 56,000 auf rund 22,500 Meterzentner) bereits erfahren hat,

b. dass die tatsächliche Durchschnittsproduktion (22,500 Meterzentner) bis dahin nicht unbeträchtlich unter dem bei Erlass des Ges. vorausgesehenen Inlandsbetreffnis (25,500 Meterzentner) geblieben ist.

Schon diese Verhältnisse sprechen gegen eine weitere Herabsetzung der inländischen Branntweinerzeugung. Wohl beschlägt die gewaltige Verminderung, welche seit Einführung des Monopols eingetreten ist, den Intentionen des Gesetzgebers entsprechend, in der Hauptsache das Brennen ausländischer Rohstoffe (Mais). Aber auch dieser Eingriff in ein mit vielen Interessen verknüpftes Gewerbe ist noch nicht so verschmerzt, dass es sich politisch empfehlen könnte, den im Jahre 1886 geschlossenen Kompromiss in seinem wichtigsten Punkte aufzuheben; um so weniger, als die effektive Produktion das bei diesem Kompromiss angenommene Quantum im Durchschnitt mehrerer Jahre noch nicht einmal erreicht hat.

Dazu kommt, dass auch noch gewichtige sachliche Gründe für die Beibehaltung einer vernünftig limitierten Inlandserzeugung anzuführen

sind. Dabei ist in erster Linie und in für den BR ausschlaggebender Weise an die landwirtschaftlichen Interessen zu denken, welche mit dem Brennereigewerbe verknüpft sind.

Den Zusammenhang zwischen Brennerei und Landwirtschaft hat der BR bereits in mehreren seiner Berichte eingehend besprochen, er hält die von ihm gezogene Schlussfolgerung in vollem Umfange aufrecht, eine Schlussfolgerung, die dahin geht, dass in einzelnen Landesgegenden in guten Erntejahren ein Überschuss an Kartoffeln vorhanden sei, der bis auf weiteres am besten der Brennerei zugeführt werde.

Hat somit der BR keinen Anlass, im allgemeinen Änderungen des jetzigen Zustandes zu befürworten, so erscheint es doch angezeigt, in einem speziellen Punkte grössere Klarheit zu schaffen und damit zugleich dafür zu sorgen, dass die Inlandsproduktion in Zukunft nicht, entgegen der ursprünglichen Absicht, über ein verständiges Mass hinauswächst.

Art. 2 des Ges. vom 23. Dez. 1886 bestimmt die Inlandslieferung zu annähernd einem Vierteil des Bedarfs an gebrannten Wassern.

Bereits im ersten Geschäftsjahr des Monopols wurden Zweifel darüber laut, ob die Gesetzgebung unter dem Ausdruck «Bedarf» bloss den Konsum des zu Trinkzwecken bestimmten Alkohols oder auch noch den Absatz des zu gewerblichen und Haushaltungszwecken dienenden denaturierten Sprits habe verstehen wollen. Angesichts des unzweideutigen Wortlautes der in Frage stehenden Gesetzesvorschrift entschied sich der BR schon damals zu gunsten derjenigen Auffassung, die unter Bedarf den «Gesamtbedarf» begriff.

Die weitere Diskussion der Streitfrage führte im Dez. 1890 zur Aufstellung eines Postulates, durch das der BR zum speziellen Bericht über das ganze Verhältnis eingeladen wurde. Diesen Bericht erstattete er bereits im Geschäftsber. der Alkoholverwaltung pro 1890. Dabei gelangte er, der von Anfang an eingenommenen Haltung getreu, zu folgenden Anträgen:

a. es sei bei der Berechnung des in Art. 2 des Alkoholges. der inländischen Produktion vorbehaltenen Vierteils des Bedarfs an gebrannten Wassern die Menge sowohl des im Inlande zum Trinkkonsum gelangenden Roh- und Feinspiritus, als des zu technischen und Haushaltungszwecken bestimmten denaturierten Alkohols zur Basis zu nehmen;
b. es seien bei Feststellung des Abgabepreises des zu technischen und Haushaltungszwecken bestimmten denaturierten Alkohols die Kosten inländischer Ware nur insoweit in Betracht zu ziehen, als es sich um die bei der Rektifikation von einheimischem Rohspiritus resultierenden Abfallprodukte handelt.

Vgl. näheres B 1893 IV 203.

Diese Anträge wurden im Dez. 1893 von der BVers. unverändert angenommen. BBeschl. vom 16. Dez. 1893, B 1893 V 837.

Die Sache ist damit unseres Erachtens, de lege lata gesprochen, in definitiver und durchaus korrekter Weise erledigt.

Nun haben aber die tatsächlichen Verhältnisse inzwischen eine Wendung genommen, welche zu einer Revision drängen, soll nicht die ursprüngliche Meinung des Gesetzgebers in nicht gewollter Weise alteriert werden.

Es bezahlt die Alkoholverwaltung für den inländischen Sprit einen wesentlich höheren Preis als für den ausländischen. Dieser Umstand würde bei der in obigem Beschl. sub a vorgesehenen Beschaffung von annähernd einem Vierteil der Denaturierungsware aus dem Inlande keine fiskalische Einbusse bedeuten, wenn nicht in lit. b desselben Beschl. die Anrechnung des höheren Inlandspreises bei Feststellung des Verkaufspreises des denaturierten Alkohols in der Hauptsache ausgeschlossen würde. So aber bedeutet die Erzeugung jedes Hektoliters an Inlandsware, der aus dem Bedarf an Denaturierungsware abgeleitet wird, für den Fiskus einen nicht unbedeutenden Verlust. Dieser Verlust ist zu ertragen, solange der Bedarf an denaturiertem Sprit ein relativ bescheidener bleibt. Nun hat sich aber der Verbrauch an dieser Sorte monopolisierten Alkohols in der Schweiz sowohl wie in denjenigen Auslandsstaaten, die, wie die Schweiz, den Konsum dieser Ware fiskalisch begünstigen, in den letzten Jahren in gewaltiger, nicht vorausgesehener Weise gesteigert. Diese Steigerung wird aller Wahrscheinlichkeit nach nicht nur anhalten, sondern ein noch beschleunigteres Tempo annehmen, sobald der denaturierte Sprit, wie es schon jetzt den Anschein hat, für Beleuchtungszwecke in vielen Fällen an Stelle des Petroleums treten wird. Nachstehende Ziffern mögen die bisher in der Schweiz eingetretene Konsumvermehrung illustrieren:

Landesverbrauch an Denaturierungsware:

Jahr	Meterzentner
1890	26,729
1891	33,080
1892	35,496
1893	37,021
1894	41,425
1895	44,443
1896	42,630
1897	48,928
Total	309,752
oder im Jahresdurchschnitt	38,719.

Diese rapide Zunahme des Verbrauchs an denaturiertem Sprit bedingt nach dem Vorausgeschickten eine Beeinträchtigung des Monopolerträgnisses, wie sie in so starkem Masse bei Erlass des Ges. kaum beabsichtigt war, in deren Beseitigung daher eine Verletzung der Pietät für etwas zu Recht Bestehendes nicht erblickt werden kann.

Einer derartigen Einnahmenschmälerung ist nun aber bei im übrigen unveränderter Aufrechterhaltung der allgemeinen Organisation des Monopols nach Meinung des BR auf zweierlei Weise zu begegnen. Einmal durch eine Gesetzesrevision, nach welcher die Verwaltung ermächtigt würde, den Verkaufspreis des denaturierten Sprits, den für den Inlandssprit zu bringenden Mehropfern entsprechend, zu erhöhen. Der BR glaubt diesen Modus indessen in konsequenter Weiterführung seiner bisherigen und von der BVers. gutgeheissenen Anträge nicht empfehlen zu sollen. Die Absicht des Gesetzgebers ging unverkennbar dahin, den Sprit zu technischen und Haushaltungszwecken möglichst zu verbilligen. Ein Abgehen von diesem Prinzip würde Interessen verletzen, die bei dem Kompromiss von 1886 ebenfalls im Vordergrund standen und daher einen gleichen Anspruch auf Schonung haben, wie die bei diesem Kompromiss beteiligten agrikolen Bedürfnisse.

Der zweite Weg zur Beseitigung der aus der jetzigen Situation hervorgegangenen und noch zu erwartenden Inkonvenienzen scheint dem BR wesentlich einwandfreier zu sein. Derselbe würde darin bestehen, unter Beibehaltung der heute geltenden grundsätzlichen Verhältnisse für die Inlandsproduktion ein in einer festen Ziffer oder in einem Prozentsatz des Trinkspritbedarfs ausgedrücktes Maximum aufzustellen. Freilich ist auch bei diesem Procedere eine Rücksichtnahme auf die landwirtschaftlichen Gesichtspunkte und auf die von diesen Gesichtspunkten aus vor einem Jahrzehnt gemachten Versprechungen nur dann vorhanden, wenn das Maximum so hoch bemessen wird, dass die bei Erlass des Ges. der Landwirtschaft gegenüber eingegangenen Verpflichtungen erfüllt bleiben. Diesem Gedanken Rechnung tragend, beantragt der BR, den Höchstbetrag der Produktion auf 30,000 Hektoliter (25,500 Meterzentner) pro Jahr, d. h. auf dasjenige Quantum zu fixieren, das bei Erlass des Ges. budgetiert worden war. Da indessen je nach den Ernteverhältnissen im einen Jahr mehr, im andern weniger produziert wird, so ist es zweckmässig und notwendig, das Maximum als Durchschnittsnorm anzunehmen. So gelangt der BR schliesslich zu dem Vorschlage, es sei eine Gesetzesnovelle des Inhalts zu erlassen, dass die in Art. 2 des Alkoholges. der Inlandsproduktion vorbehaltene Quote des gesamten Landesbedarfs an Sprit und Spiritus im Durchschnitt von je zwei aufeinanderfolgenden Jahren 30,000 Hektoliter absoluten Alkohols pro Jahr nicht übersteigen dürfe. Mit dieser Regelung der

Angelegenheit scheinen dem BR die fiskalischen und die landwirtschaftlichen Interessen in zufriedenstellender Weise gewahrt zu sein; durch dieselbe wird auch zugleich endgiltig entschieden, dass der Inlandsvierteil sowohl vom Trinksprit, als von der Denaturierungsware zu berechnen ist.[1])

Die Konferenz von Kantonsdelegierten, die auf eine Einladung des des eidg. Finanzdep. am 16. und 17. Febr. 1898 die Revisionsvorschläge des BR in Erörterung zog, hat zwar dem BR grundsätzlich zugestimmt, sich jedoch mit Mehrheit für die Einbeziehung des Inlandssprits bei Berechnung des Verkaufspreises der Denaturierungsware und für eine Reduktion der vom BR in Aussicht genommenen Maximalproduktion von 30,000 Hektolitern ausgesprochen.

Nach erneuter Prüfung der Frage hat sich der BR entschlossen, entgegen dieser Meinungsäusserung, eine Änderung an der bisherigen Normierung der Verkaufspreise für denaturierten Sprit nicht zu empfehlen[2]) und ebenso an dem Antrage auf Bestimmung eines Höchstbetrags von 30,000 Hektolitern festzuhalten. Der BR liess sich dabei im wesentlichen von der Erwägung leiten, dass es den gegebenen Verhältnissen gegenüber nicht billig sei, sich auf den einseitig fiskalischen Standpunkt zu stellen, welcher in der Schlussnahme der Delegierten der Kantone offenbar zum Ausdruck gelangt ist.

2. Die Vorschriften des Art. 8 des Alkoholges. vom 23. Dez. 1886[3]) basieren auf den Artikeln 31 (lit. b) und 32bis der BV. Gegenüber dem sonst geltenden Grundsatze der Handels- und Gewerbefreiheit behält lit. b von Art. 31 der BV den Verkauf gebrannter Wasser nach Massgabe von Art. 32bis vor. Art. 32bis aber erteilt dem Bunde die Befugnis, im Wege der Gesetzgebung Vorschriften über den Verkauf gebrannter Wasser jeder Art zu erlassen. Diese Kompetenz hat der Bund durch Erlass des Alkoholges. und speziell auch durch den Art. 8 ausgeübt.

Darnach wird der Verkauf gebrannter Wasser in Quantitäten von mindestens 40 Litern als ein freies Gewerbe (Grosshandel) erklärt, der Handel mit kleineren Quantitäten dagegen (Kleinhandel) an Bewilligungen der kant. Behörden geknüpft. In welcher Form die Kantone diese Bewilligungen zu erteilen haben, wird im Gesetze nicht gesagt. Ob sie dies in Form eines Ges. oder einer Verord. oder eines Beschl. tun

[1]) Vgl. hiezu Art. 2 Abs. 1 des BGes. vom 29. Juni 1900, A. S. n. F. XVIII 297, Stenogr. Bulletin der BVers. 1899, IX S. 835, 854 ff., 1900, X S. 21–32; unten S. 804.

[2]) Vgl. hiezu Art. 13 und 14 des BGes. vom 29. Juni 1900, A. S. n. F. XVIII 301, Stenogr. Bulletin der BVers. 1899, IX S. 836, 861, 866, 903, 1900, X S. 2 (Art. 6), 3 (Art. 8), 62 ff.; unten S. 806.

[3]) Vgl. jetzt Art. 16 und 17 des BGes. vom 29. Juni 1900, A. S. n. F. XVIII 303; unten S. 806, 807.

sollen, ist daher bei dem Mangel einer bundesrechtlichen Vorschrift nach kant. Rechte zu entscheiden. Auch hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Kleinhandelsbewilligungen zu erteilen sind, bestimmt der Art. 8 nur, dass die letzteren an eine der Grösse und dem Wert des Umsatzes entsprechende Verkaufssteuer zu binden seien, welche bis zum Erlass eines BGes. über diesen Punkt von den Kantonen festgesetzt wird. Sonst statuiert das Ges. mit bezug auf den Kleinhandel bloss noch, dass Brenner, welche im nämlichen Jahr höchstens 40 Liter monopolfreien Branntwein darstellen, ihr Erzeugnis in Mengen von mindestens 5 Litern frei sollen verkaufen dürfen, und dass die Gefässe der Schankstellen eichpflichtig sind. Der Art. 8 lässt also, vorbehältlich der Erhebung einer Verkaufssteuer, hinsichtlich der Ordnung des Kleinhandels den Kantonen vollständig freie Hand.

Daneben gibt es allerdings eidg. Rechtssätze allgemeiner Natur, die von den Kantonen auch in diesem Punkte, wie überhaupt in ihrer ganzen Gesetzgebung, zu respektieren sind: den Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Ges. (Art. 4 der BV) und die Verpflichtung der Kantone, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten (Art. 60 der BV). Auf die Rechtstellung, welche ein Kanton vermöge dieser Verfassungssätze den Bürgern anderer Kantone einräumt, können überdies auch die Angehörigen derjenigen auswärtigen Staaten Anspruch erheben, denen die Schweiz durch Staatsvertrag Gleichbehandlung mit den Schweizerbürgern zugesichert hat.

Gegen die Aufstellung und Durchführung der kant. Vorschriften betr. den Kleinverkauf haben sich schon bald nach Erlass derselben Klagen aus den interessierten Handelskreisen erhoben. Die Prüfung dieser Beschwerden hat aber bis dahin ausnahmslos ergeben, dass die bezüglichen Ges. und Verord. der Kantone kompetent erlassen worden sind und weder mit der BV, noch mit dem eidg. Alkoholges. in Widerspruch stehen. De lege lata kann daher selbst denjenigen Aussetzungen, welche man als berechtigt anzusehen geneigt wäre, nicht Rechnung getragen werden. Eine Remedur ist nur auf dem Weg der Gesetzesrevision möglich. Es ist in dieser Beziehung auf den vom BR den 28. März 1890 genehmigten Ber. des eidg. Dep. des Innern vom 17. März 1890 zu verweisen.[1])

Die Frage, ob eine Änderung der bestehenden Gesetzesvorschriften in der Tat angezeigt sei und in welcher Richtung dieselbe zu erfolgen habe, bedingt zunächst einige allgemeine Betrachtungen über die tatsächlichen Verhältnisse und eine Würdigung der gegen das herrschende Recht gemachten Haupteinwände.

[1]) Vgl. unten Nr. **1411.**

Der Kleinhandel mit Spirituosen[1]) vollzieht sich im wesentlichen in drei Hauptformen:

a. Der Händler oder dessen Beauftragter sucht ohne vorausgegangene Bestellung mit der Ware den Abnehmer persönlich auf (Hausierhandel).

b. Der Abnehmer oder dessen Beauftragter kommt zum Bezug der Ware persönlich zum Händler oder dessen Vertreter. Dabei wird die Ware entweder am Verkaufsort konsumiert (Wirtshausbetrieb) oder fortgetragen (Verkauf über die Gasse).

c. Der Händler oder dessen Vertreter lässt dem Abnehmer oder dessen Beauftragten die Ware auf Bestellung hin durch einen Warenführer zukommen. Hierbei kann die bestellte Sendung dem Käufer entweder aus seiner Wohnsitzgemeinde oder aus einer andern Gemeinde seines Wohnsitzkantons oder aus einem andern Kanton oder endlich aus dem Auslande zugehen.

Hinsichtlich des Hausierens, des Ausschankes im Wirtshaus, des Verkaufes über die Gasse und des übrigen Kleinhandels innerhalb der Grenzen eines und desselben Kantons sind bei den eidg. Behörden Beschwerden von Belang bis jetzt nicht erhoben worden.

Die beim BR anhängig gemachten Klagen beschlagen vielmehr im wesentlichen bloss den interkantonalen und den internationalen Verkehr mit gebrannten Wassern.

In Art. 8 des Alkoholges. wird der Kleinverkauf in Abs. 3 als Kleinverkauf schlechtweg, in Abs. 2 dagegen als Kleinverkauf über die Gasse bezeichnet. Diese letztere Ausdrucksweise hat möglicherweise dazu geführt, dass die Kantone bei Feststellung der Bedingungen, zu denen die Kleinverkaufsbewilligungen erteilt werden sollen, vorwiegend an den Lokalumsatz innerhalb einer und derselben Gemeinde dachten und den Verkehr zwischen verschiedenen Gemeinden des In- oder Auslandes mehr aus dem Auge verloren. Sei dem, wie wolle, Tatsache ist, dass die bis jetzt eingegangenen Petitionen betr. die Regelung des Kleinhandels in der Hauptsache bloss auf die internationalen oder interkantonalen Geschäftsbeziehungen Bezug haben.

Hierüber ist aber zu sagen:

Was den interkantonalen Verkehr angeht, so hat eine Reihe von Kantonen durch Abschluss eines Konkordats die von den Spirituosenhändlern hervorgehobenen Unzukömmlichkeiten des gesetzlichen Status teilweise zu beseitigen versucht. Es scheint aber, dass die dadurch herbeigeführten Erleichterungen die interessierten Kreise nur unvollständig befriedigen.

Eine mehrmalige sorgfältige Sichtung der verschiedenen Abänderungsprojekte hat als verhältnismässig einfachstes und zugleich wirk-

[1]) Vgl. auch oben II Nr. **888, 913, 985**; unten Nr. **1410, 1414.**

samstes Abhilfsmittel in den Vordergrund gestellt: die Herabsetzung der Grenze zwischen Grosshandel und Kleinhandel von den jetzigen 40 Litern auf ein namhaft kleineres Mass.

Über diese Proposition hat sich der BR bereits vernehmen lassen; er konnte sich nicht entschliessen, den Petenten auch nur durch einen Antrag auf Herabsetzung der Grenze zwischen Gross- und Kleinhandel entgegenzukommen.[1])

Die Gründe, welche den BR bei dieser ablehnenden Haltung leiteten, bestanden im wesentlichen darin, dass jede Änderung des bestehenden Systems nicht nur eine Modifikation des eidg. Alkoholges., sondern auch eine Revision der darauf basierten kant. Erlasse bedingen, zudem die jetzigen Einnahmen der Kantone an Kleinverkaufspatenttaxen schmälern und das Aufgeben eines Teils der ethischen Ziele bedeuten würde, welche mit der Verf.-Revision von 1885 und der BGesetzgebung von 1886 verfolgt wurden. Die BVers. hat dieser Auffassung im Dez. 1894 ausdrücklich beigepflichtet.

Trotzdem würde sich der BR heute an und für sich dazu verstehen können, den bei diesen frühern Gelegenheiten eingenommenen Standpunkt zu verlassen. Der BR kann sich der Einsicht nicht länger verschliessen, dass den immer wiederkehrenden Klagen der interessierten Geschäftsleute ein berechtigter Kern innewohnt. Auch ist er zu der Überzeugung gelangt, dass die dermalen bestehende Patentierung und Besteuerung der Verkäufe unter 40 Litern einen fühlbaren Einfluss auf die Einschränkung des Branntweinkonsums tatsächlich nicht ausübt, die Änderung des geltenden Systems daher eine faktische Verschlechterung der Zustände in hygieinischer Beziehung schwerlich herbeiführen könnte.

Wenn der BR nichtsdestoweniger auch jetzt wieder von Anträgen auf eine Revision von Art. 8 im Sinne der Herabsetzung der Grosshandelsgrenze absieht, so bestimmt ihn dabei in entscheidender Weise der Umstand, dass die Konferenz von Vertretern der in der Angelegenheit speziell interessierten KBehörden mit überwiegendem Mehr sich gegen eine Änderung der bestehenden Vorschriften ausgesprochen hat.

Da die BVers. indessen in diesem Punkte wohl zu einer andern Ansicht gelangen kann, hält es der BR für zweckmässig, an dieser Stelle immerhin diejenige Redaktion des Art. 8 einzuschalten, die ihm bei einer Revision geeignet schiene, an Stelle der geltenden Bestimmungen zu treten, nämlich:

Der Handel mit gebrannten Wassern aller Art zerfällt in:

1. den Grosshandel;
2. den Kleinhandel.

---

[1]) Vgl. BR im Geschäftsber. der Alkoholverwaltung pro 1893 betr. die von 113 Firmen unterstützte Petition des Verbandes der schweiz. Likör- und Spirituosenhändler, B 1894 IV 44, 673; vgl. auch unten S. 807.

Der Grosshandel wird als freies Gewerbe erklärt. Derselbe umfasst allen in Lieferungen von je mindestens 20 Litern derselben Sorte sich vollziehenden Verkehr in gebrannten Wassern.

Der Kleinhandel begreift in sich:

a. den Ausschank zum Genuss an Ort und Stelle;
b. allen andern Handelsverkehr in Quantitäten von weniger als je 20 Litern.

Landwirte jedoch, welche im nämlichen Jahre aus nicht bundessteuerpflichtigen Eigengewächsen höchstens 40 Liter Branntwein darstellen, dürfen ihr Erzeugnis in Mengen von mindestens 5 Litern frei verkaufen.

Die weitern Begriffsbestimmungen des Kleinhandels werden von den kant. Behörden festgesetzt, welche auch über alle daherigen Bewilligungen bestimmen. Die letztern sind an eine der Grösse und dem Wert des Umsatzes entsprechende, den Erhebungskantonen verbleibende Verkaufssteuer zu knüpfen.

Vorbehalten bleiben die in Art. 7 des BGes. vom 23. Dez. 1886 betr. gebrannte Wasser vorgesehenen Verkaufsverbote.[1])

In diesem Vorschlag ist die Eichpflicht für die Schankgefässe fallen gelassen worden, weil dieselbe bis jetzt praktisch nicht zu einer regelrechten Durchführung hat gebracht werden können.

Was den internationalen Verkehr betrifft, so beschweren sich die schweiz. Händler namentlich darüber, dass die ausländischen Firmen für ihre Detailsendungen nach der Schweiz von den kant. Kleinhandelsvorschriften nicht oder nur unvollkommen betroffen werden.

Es ist zuzugeben, dass tatsächlich Sendungen unter 40 Litern aus dem Ausland ohne Bezahlung kant. Verkaufssteuern an schweiz. Abnehmer gelangen, und dass dieser ungleichen Behandlung in- und ausländischer Interessenten seitens der Kantone schwer zu begegnen sein wird. Dagegen darf andrerseits auch betont werden, dass diese Detailimporte, nach allem, was wir darüber wissen, im ganzen nicht von sehr grosser Bedeutung sind, und dass auf allen eingeführten Spirituosen, gleichgiltig ob dieselben in Mengen von über oder von unter 40 Litern über die Grenze kommen, höhere Monopolgebühren lasten als auf den im Inland erzeugten.

Der inländische Spirituosenhändler, welcher seinen Sprit bei der Alkoholverwaltung bezieht, entrichtet durch Bezahlung des nach Art. 4 des Ges. bestimmten Monopolpreises eine von einem Jahr zum andern etwas wechselnde Monopolgebühr von zirka 80 bis 85 Fr. per Hektoliter absoluten Alkohols.

[1]) Vgl. hiezu Art. 17 des BGes. vom 29. Juni 1900, A. S. n. F. XVIII 303, Stenogr. Bulletin der BVers. 1899, IX S. 837, 903—907, 1900, X S. 4, 67–70; unten S. 806, 807.

Die in Fässern aus dem Ausland kommenden Branntwein-Einfuhren von Privatpersonen dürften einen mittlern Alkoholgehalt von rund 60 Graden und eine Tara von zirka 15%, d. h. per Hektoliter ein Nettogewicht von nicht ganz 90 und ein Bruttogewicht von rund 100 Kilo aufweisen. Die auf diesen 100 Kilo nach Art. 3 des Ges. erhobene Monopolgebühr von Fr. 80 repräsentiert also per Hektoliter absoluten Alkohols eine Steuer von ungefähr Fr. 135, woraus hervorgeht, dass der Ausländer etwa Fr. 50 per Hektoliter mehr bezahlt als der Inländer. Der BR findet darin eine genügende Kompensation für die bei dem erstern zum Teil nicht bezogenen Kleinhandelsgebühren; er würde aber, falls die BVers. anderer Ansicht wäre, einem Antrag nicht entgegentreten, welcher dahin ginge, die Detailsendungen aus dem Auslande (z. B. alle Einfuhren von unter 100 Kilo Bruttogewicht) mit einer etwas höheren Monopolgebühr als der jetzigen von Fr. 80 zu belegen. Einem derartigen Antrage wäre durch eine Novelle zu Art. 3 des Ges. leicht Rechnung zu tragen. Der BR könnte einer solchen Gesetzesergänzung indessen immerhin nur für den Fall zustimmen, dass eine Herabsetzung der jetzigen Grosshandelsgrenze nicht belieben sollte.[1])

III. In dem Geschäftsber. der Alkoholverwaltung pro 1900 vom 12. Sept. 1901 gibt der BR folgende Darstellung der Abweichungen des Alkoholges. vom 29. Juni 1900 von demjenigen vom 23. Dez. 1886:

Umschreibung der Monopolpflicht. Nach Art. 32bis der BV fällt das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Enzianwurzeln, Wachholderbeeren und ähnlichen Stoffen, betr. die Fabrikation und Besteuerung nicht unter die BGesetzgebung.

Das Ges. von 1886 gab dieser Ausnahme unbeschränkte Geltung, während das Ges. von 1900 dieselbe, nach Anleitung des inzwischen ergangenen BBeschl. vom 20. Dez. 1887[2]), bloss für Erzeugnisse inländischer Herkunft zulässt.

Inländische Produktion. Nach dem Ges. von 1886 sollte annähernd ein Vierteil des Bedarfes an gebrannten Wassern durch Lieferungsverträge mit inländischen Brennern beschafft werden. Das neue Ges. hält diese Bestimmung dem Grundsatze nach aufrecht, ersetzt aber die vage Berechnungsgrundlage: «Bedarf an gebrannten Wassern» durch die präzise: «Landesbedarf an Sprit und Spiritus,» und

[1]) Vgl. Art. 7 Abs. 3 des BGes. vom 29. Juni 1900: Für Einfuhrsendungen (gebrannter Wasser zum Trinkverbrauch, welche nicht unter die Begriffe Sprit oder Spiritus fallen) unter 50 Kilogramm Bruttogewicht kann der BR die Gebühren um einen Vierteil erhöhen. Auf solche Importe finden dann aber die Vorschriften des Art. 17 hinsichtlich der Besteuerung des Kleinhandels keine Anwendung, A. S. n. F. XVIII 299, 300; unten S. 805.

[2]) Vgl. unten Nr. **1403.**

bestimmt überdies, dass der der inländischen Produktion vorbehaltene Teil 30,000 Hektoliter absoluten Alkohols im Kalenderjahre nicht überschreiten dürfe.[1])

Schon die Verord. zum alten Ges. hatten es, gestützt auf den BBeschl. vom 16. Dez. 1893[2]), als zulässig erklärt, die inländische Erzeugung in einem gegebenen Jahre auf Rechnung der nachfolgenden um höchstens 25% zu erhöhen. Das Ges. von 1900 verleiht diesem Mittel zur Berücksichtigung des jeweiligen Ausfalles der Rohstoffernten die gesetzliche Grundlage.

In gleicher Weise sanktioniert das neue Ges., mit bezug auf die Bevorzugung der inländischen Rohstoffe, speziell der Kartoffeln, hinsichtlich des Maximums der zu bewilligenden Spirituspreise etc., die während der Herrschaft des alten Ges. bewährte, zum Teil ebenfalls bereits durch BBeschl. anerkannte Praxis.

Das Ges. von 1886 enthielt weder Vorschriften über die Produktion gebrannter Wasser aus andern monopolpflichtigen Materialien, als den in den konzessionierten Losbetrieben zu verarbeitenden Kartoffeln und Körnerfrüchten, noch über die Verarbeitung der monopolpflichtigen Sprite etc. zu Getränken.

Das neue Ges. macht, auch hier in Anlehnung an die bisherige Übung, jede Produktion besagter Art von der Entrichtung einer dem Monopolgewinne entsprechenden Gebühr und von der Einhaltung sonstiger, durch den BR aufzustellender Bedingungen abhängig, und überlässt die Herstellung von Getränken aus monopolpflichtigen gebrannten Wassern der Privatindustrie, beides unter Vorbehalt kant. Ges. und Verord.

Ein- und Durchfuhr. Die Einfuhr von Qualitätsspirituosen unterlag nach dem Ges. von 1886 einer festen Monopolgebühr von Fr. 80 pro Meterzentner, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt. Indessen war schon bald nach Einführung des Monopols im Verordnungswege festgesetzt worden, dass auf den sehr alkoholschwachen Produkten (bis und mit 25°) eine niedrigere, auf den alkoholstarken (über 72°) dagegen eine höhere Gebühr zu entrichten sei. Das Ges. von 1900 legalisiert diese Grundsätze mit etwas anderer Fixierung der untern und obern Gradgrenzen.

Ein Novum im revidierten Ges. ist die Bestimmung, dass der BR für Einfuhrsendungen unter 50 Kilo Bruttogewicht die Monopolgebühren um 25% erhöhen kann, wogegen dann für solche Importe die kant. Kleinhandelssteuern in Wegfall zu kommen haben.[3])

[1]) Vgl. oben S. 794 Ziff. 1.

[2]) Vgl. BBeschl vom 16. Dez. 1893, B 1893 V 837; ferner BR den 25. Jan. 1895 an die Reg. des Kts. Bern betr. Verweigerung eines Zuschlagbrandes, dagegen Bewilligung des Vorbrandes, B 1897 I 114; oben S. 796.

[3]) Vgl. oben S. 803, 804; unten Nr. **1410.**

Ebenfalls neu ist im Ges. von 1900 die bisher im Zolltarifges. und in den Handelsverträgen geordnete Behandlung eingeführter monopolpflichtiger Rohstoffe, alkoholstarker Weine und alkoholhaltiger oder mit Alkohol hergestellter Produkte, welche nicht zu Trinkzwecken dienen.

Auch bezüglich der Durchfuhr hatte das alte Ges. nichts vorgesehen; das neue unterstellt dieselbe ausdrücklich den Vorschriften der Zollgesetzgebung.

Monopolverkauf. Beim Monopolverkaufe zum Trinkverbrauche bestimmt das neue Ges., dass Bestellungen auf andere als sofortige Lieferung nicht angenommen werden, und dass eine Verteilung der Bezugsmenge auf mehrere Gebinde nur zulässig sei, wenn jedes Gebinde wenigstens 150 Liter enthalte.

Auch diese Neuerungen sind nur der Niederschlag eines seit geraumer Zeit tatsächlich eingehaltenen Verfahrens.

Das Ges. von 1886 hatte ganz allgemein bestimmt, der Bund habe dafür zu sorgen, dass die für die Verarbeitung zu Getränken bestimmten gebrannten Wasser genügend gereinigt seien. Das Ges. von 1900, der bisherigen Praxis folgend, legt diese Pflicht dem Bunde nur bezüglich der von ihm selbst in den Verkehr gebrachten Ware auf.

Was den Monopolverkauf zu technischen und Haushaltungszwecken betrifft, so wird die Abgabe gebrannter Wasser zur Herstellung flüssiger Parfümerien und flüssiger kosmetischer Mittel ausgeschlossen, diejenige zu wissenschaftlichen oder Heilzwecken besondern Voraussetzungen unterstellt.

Eine wichtigere Änderung bringt das Ges. von 1900 bei diesem Kapitel darin, dass es vorschreibt, es sei der Verkaufspreis der gebrannten Wasser zu technischen und Haushaltungszwecken jeweilen für ein Jahrfünft auf Grund der aus den vorausgegangenen fünf Jahresabschlüssen sich ergebenden Einstandskosten festzusetzen.[1])

Ausfuhr. Wieder der früheren Praxis entnommen ist die Bestimmung, dass der BR auf die Ausfuhrvergütungen im Laufe des Rechnungsjahres Abschlagszahlungen bewilligen kann.

Nach dem alten Ges. wurden Rückvergütungen für Ausfuhrmengen unter 20 Litern nicht gewährt. Das neue Ges. setzt als Grenze statt 20 Liter 5 kg. Bruttogewicht.

Privathandel. Hier liegen die wesentlichsten Änderungen in folgenden Punkten:

1. Als Grosshandel gilt, wie bisher, jede Lieferung von 40 oder mehr Litern in einer und derselben Sendung.[2]) Während aber früher

[1]) Vgl. hiezu auch oben S. 796, 799.

[2]) Gleichgiltig, ob die Abgabe der einen und derselben Sendung (Versendung unter einer Faktur) in einem oder mehreren Gebinden vor sich geht, Fall Dalang & Gally in Basel, Erste Auflage III, Nr. **1009.**

bei Beurteilung der Frage, ob Gross- oder Kleinhandel vorliege, der Grundsatz galt, dass die Sendung mindestens 40 Liter von einer und derselben Sorte enthalten müsse,[1]) lässt das Ges. von 1900 die Zusammensetzung aus mehreren Sorten zu, immerhin mit der Einschränkung, dass jede einzelne derselben nicht weniger als 20 Liter ausmachen dürfe.[2])

2. Der Kleinhandel war im alten Ges. in Ausschank zum Genusse an Ort und Stelle und in Kleinverkauf über die Gasse geschieden. Die revidierte Gesetzgebung überlässt die Begriffsbestimmung des Kleinhandels nach dieser Richtung hin dem Ermessen der kant. Behörden.
3. Der im Ges. von 1886 gemachte Vorbehalt der Einführung einer eidg. Kleinhandelssteuer ist in seiner allgemeinen Fassung fallen gelassen worden. Eidg. ist auf diesem Gebiete nur die in Form eines Gebührenzuschlages beziehbare Kleinhandelssteuer, die im Titel, Ein- und Durchfuhr, erwähnt worden ist.[3])
4. Nach dem Ges. von 1886 durften Brenner, welche im nämlichen Jahre höchstens 40 Liter monopolfreien Branntwein darstellten, ihr Erzeugnis in Mengen von je wenigstens 5 Litern frei verkaufen. Das neue Ges. beschränkt dieses Privileg auf Landwirte und auf Branntwein aus Eigengewächs.
5. Der Eichpflicht für die Gefässe der Schankstellen wird im revidierten Ges. nicht mehr Erwähnung getan.
6. Nach dem Ges. von 1886 war der Kleinhandel mit denaturierten gebrannten Wassern nicht ausdrücklich als patent- und steuerfrei erklärt. Das Ges. von 1900 enthält einen bezüglichen Vorbehalt zu gunsten dieses Geschäftszweiges. Vgl. ferner oben S. 799—804.

Aufsicht und Verwaltung. Das alte Ges. gab dem BR das allgemein gefasste Recht, die zur Durchführung des Ges. erforderlichen Organe zu bezeichnen.

Das Ges. von 1900 stellt auf die bestehende eidg. Alkoholverwaltung ab, derselben das Recht der Persönlichkeit verleihend.[4]) Die Beamten und Angestellten dieser Verwaltung sind nach dem allgemeinen

---

[1]) Vgl. Erste Auflage III, Nr. **1009, 1010** (Beschwerden Dalang & Gally, L. Mayer & Cie., Josef Schmidt, F. Giger); B 1893 I 840 (Walker), 1899 II 540.

[2]) In dieser Abweichung des BGes. von 1900 von demjenigen von 1886 liegt eine Berücksichtigung der wiederholt bei den BBehörden anhängig gemachten Begehren der Likör- und Spirituosenhändler, insofern nämlich als darin indirekt eine Herabsetzung der Grenze zwischen Grosshandel und Kleinhandel liegt; vgl. B 1894 IV 44, 670, 1895 III 382; oben S. 801—803.

[3]) Vgl. oben S. 805 Anm. 3; unten Nr. **1411.**

[4]) Vgl. oben Nr. **1381, 1382.**

Besoldungsges. zu besolden; die Organisation bleibt bis zum Erlasse eines besonderen Organis.-Ges. Sache des BR.[1])

Die Zollrechte des Bundes werden, im übrigen ohne Änderung der bisherigen Praxis, genauer umschrieben.

Die im alten Ges. erwähnten, die Verteilung der Reineinnahmen beschlagenden Übergangsbest. zur BV werden nicht mehr aufgeführt, weil deren Inhalt erledigt ist.[2])

Gestrichen ist ferner die Vorschrift, dass der Rechnungsabschluss jeweilen am 31. Dez. stattfinde.

Im weitern stellt das revidierte Ges. fest, dass die Volkszählungen als Basis zur Verteilung der Reineinnahmen erst nach Erwahrung durch die BVers. Geltung erlangen.

Endlich wird in Festlegung einer mehrjährigen Gepflogenheit bestimmt, dass der BR den Kantonen im Laufe des Rechnungsjahres Abschlagszahlungen auf ihr Schlussguthaben am Reinertrag machen kann.

Alkoholzehntel. Das neue Ges. schafft dem BR die bisher nicht ausdrücklich zugestandene Kompetenz, der BVers. bezüglich der Verwendung des Zehntels durch die Kantone Anträge vorzulegen.[3])

Strafbestimmungen. 1. Die der Bestrafung unterliegenden Übertretungen werden im neuen Ges. genauer umschrieben. Insbes. ist für die unerlaubte Einfuhr eine klarere Fassung gewählt.

2. Die hisherigen Bussenminima werden fallen gelassen, die Maxima herabgesetzt; vgl. oben S. 793.
3. Das neue Ges. statuiert ausdrücklich, dass die Übertreter ausser der Busse auch die unterschlagene Summe zu bezahlen haben, und stellt für die Bemessung der letzteren die bisher mangelnden Normen auf.

Neu ist:

4. Das Institut der Rückfallsverjährung;
5. Die Vorschrift, dass Gehilfen, Begünstiger und Hehler den Strafbestimmungen ebenfalls unterliegen[4]);

---

[1]) Vgl. B 1898 III 637; 1897 IV 1016; oben I S. 563 Anm. 4.

[2]) Vgl. Nr. **1404—1407.**

[3]) Vgl. hiezu B 1891 IV 583, 1892, I 641, 950, IV 805, 1893 V 17, 1894 IV 129, 1895 IV 475, 1897 II 31, 1898 III 89, V 45, 1901 II 126, III 790, 1902 I 121, 1903 III 613; Nr. **1408.**

[4]) Vgl. Art. 24 Abs. 5. Gehilfen, Begünstiger und Hehler unterliegen ebenfalls den Strafbest. dieses Ges. — Diese Bestimmung wurde erforderlich, weil das BGer. in einem Urteil vom 12. Juni 1896 ausgesprochen hatte, dass das Alkoholges. eine Bestrafung der Teilnehmer an den Übertretungen dieses Ges. nicht ausdrücklich vorschreibe und die Bestimmungen des allgemeinen Teils des BStrafrechtes (Art. 18) auf Übertretungen des Fiskalges. keine Anwendung finden, B 1897 I 426, BGer.-Entsch. 1896, XXII Nr. 74; oben S. 793.

6. Die Erteilung des Rechtes an die Verwaltung, gebrannte Wasser, die den Gegenstand einer Übertretung bilden, zu konfiszieren;
7. Die Verhängung der Sicherheitshaft über Straffällige ohne festen schweiz. Wohnsitz;
8. Die Einführung einer Haftbarkeit der Geschäftsinhaber für ihre Angestellten;
9. Die Schaffung von Ordnungsbussen zu gunsten der Kasse der Alkoholverwaltung und
10. Die Möglichkeit der Zumessung einer Strafkompetenz an die Direktion der Alkoholverwaltung.
11. Mit bezug auf die Verteilung der Bussen, speziell in Fällen, in denen die Anzeiger Beamte der Alkohol- oder Zollverwaltung sind, sanktioniert das Ges. von 1900 im wesentlichen die frühere Praxis. Das Gleiche ist
12. Der Fall hinsichtlich der Unterstellung der Widerhandlungen gegen die Vorschriften betr. den privaten Handel unter die kant. Jurisdiktion.
13. Mehr nur formaler Natur ist die Nennung des seit Erlass des alten Ges. hinzugekommenen Ges. von 1893 über die Organisation der BRechtspflege.

Übergangs- und Schlussbestimmungen. Die im Ges. von 1886 dem Bunde eingeräumte Befugnis, bei Einführung des Monopols Vorräte der Privaten gegen Entschädigung an sich zu ziehen oder mit Nachsteuer zu belegen, lässt das Ges. von 1900 als obsolet in Wegfall kommen.

Ebenso entfallen die früheren Bestimmungen betr. die Schadloshaltung aufgehobener Brennbetriebe, immerhin in dem Sinne, dass die aus der Durchführung des alten Ges. entstandenen Rechtsverhältnisse unverkümmert fortbestehen sollen. B 1901 IV 317.

1403. Den 20. Dez. 1887 fasste die BVers. folgenden BBeschl. betr. Art. 32bis der BV, der vom BR den 31. Dez. für vollziehbar erklärt und im B vom 14. Jan. 1888 publiziert worden ist (B 1888 I 52):

Die BVers. der schweiz. Eidg., nach Einsicht einer Botsch. des BR vom 5. Dez. 1887, beschliesst:

Art. 1. Die Bestimmung von Art. 32bis der BV lautend: «Das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Enzianwurzeln, Wachholderbeeren und ähnlichen Stoffen fällt betr. Fabrikation und Besteuerung nicht unter die BGesetzgebung», bezieht sich nur auf die Stoffe inländischer Herkunft.

Art. 2. Der BR ist mit dem Vollzug dieses BBeschl. beauftragt, der als dringlich erklärt wird. A. S. n. F. X 420.

Während der BR in seinem Entw. zu diesem BBeschl. im Ingress die Worte «in Auslegung von Art. 32bis der BV» beizufügen vorschlug, der NR dagegen zunächst sagen wollte, «in Anwendung von Art. 32bis der BV», nimmt nun der BBeschl. selbst in seinem Ingress nach Vorschlag der Mehrheit der Komm. des StR keinen Bezug weder auf Verf. noch auf Ges.[1])

In der Botsch. vom 5. Dez. 1887 bemerkt der BR:

Art. 32bis der BV hat, indem er von den gesetzlichen Vorschriften über Fabrikation und Besteuerung gebrannter Wasser «das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Enzianwurzeln, Wachholderbeeren und ähnlichen Stoffen» ausnahm, lediglich eine dem inländischen Produzenten dieser Stoffe zu gewährende Erleichterung im Auge gehabt, wie sich aus der Botsch. des BR betr. die Revision der BV vom 20. Nov. 1884 und aus den Protokollen der zur Begutachtung des Ges.-Entw. über gebrannte Wasser niedergesetzten Komm. ergibt. . . . Um jedoch jeden Zweifel über die Tragweite der in Art. 32bis der BV erteilten Ausnahme zu beseitigen, unterbreitet der BR der BVers. den Entw. eines jene Bestimmung interpretierenden Beschl.

Bis jetzt ist das Brennen von importierten Erzeugnissen solcher Art (Wein, Weintrester, Drusen, frischen und getrockneten Trauben etc.) in der Schweiz von nur sehr geringer Bedeutung gewesen. Es ist möglich, dass es angesichts des Wortlautes der neuen Bestimmungen vollständig aufhört. Aber für den Fall, dass dahin zielende Begehren auftauchen sollten, behält sich der BR vor, die Bestimmungen des Ges. über gebrannte Wasser analog anzuwenden, insbesondere als Konsequenz von Art. 3 des Ges., das Brennen der oben genannten importierten Erzeugnisse unter Anwendung der geeigneten Kontrollmassregeln gegen Entrichtung einer Monopolgebühr von Fr. 80 per Hektoliter zu gestatten. Falls sich das Bedürfnis zeigen sollte, kommt vielleicht der BR früher oder später dazu, das Ges. vom 23. Dez. 1886 durch besondere Bestimmungen zu ergänzen. B 1887 IV 697.

Die Auffassung des BR wurde übrigens nicht allgemein gebilligt. Der Berichterstatter der Minderheit der Komm. des StR (Rusch) glaubte in seinem Ber. vom 19. Dez. 1887 aus Verf. und Ges. den Beweis erbracht zu haben, dass es sich bei der Einschränkung der Monopolfreiheit der in Frage stehenden Erzeugnisse auf solche einheimischen Ursprunges um eine neue Bestimmung handle, und dass daher diese Einschränkung nicht auf der vom BR angebahnten Weise, sondern auf dem Wege des BGes. zu erfolgen habe. Unter Hinweis auf den Präzedenzfall vom 20. Juni 1879 (A. S. n. F.

[1]) Vgl. auch oben II S. 193; unten Nr. **1415** Ziff. 2.

IV 207, 347)[1]) beantragte daher die Minderheit der Komm. des StR, den Inhalt des Entw. des BR in die Form eines BGes. zu bringen und zu diesem BGes. einen weitern BBeschl. betr. seine provisorische Anwendung zu erlassen, d. h. bis zum Moment, wo festgestellt wäre, dass das BGes. entweder vom Volke verworfen oder angenommen ist.

B 1887 IV 941, 943. Ber. der Minderheit der Komm. des StR vom 19. Dez. 1887, B 1887 IV 934. — Kreisschr. des BR vom 17. Jan. 1888 betr. Art. 32bis der BV, B 1888 I 115. BRBeschl. betr. die Erhebung von Monopolgebühren auf gewissen, zur Branntweinbereitung dienlichen ausländischen Rohstoffen vom 17. Juli 1888, A. S. n. F. X 720, B 1888 III 851; BRBeschl. betr. die Einfuhr von Enzianwurzeln vom 2. Dez. 1889, A. S. n. F. XI 322; BRBeschl. betr. die Enthebung der im zollfreien landwirtschaftlichen Grenzverkehr zur Einfuhr gelangenden Trauben und Trester von der Monopolgebühr vom 15. Jan. 1889, vom 30. Dez. 1890, vom 30. Sept. 1892, vom 1. Okt. 1895, A. S. n. F. XI 11, 753, XIII 27, XV 276, B 1889 I 129; BRBeschl. betr. die Erhebung einer nach dem Gewicht der importierten Trockenbeeren bestimmten Monopolgebühr auf Trockenbeerentrestern vom 23. Sept. 1892, A. S. n. F. XIII 7; BRBeschl. betr. die Umschreibung der aus dem eidg. Alkoholgés. erfliessenden Monopolpflicht vom 20. Nov. 1894, A. S. n. F. XIV 518; vgl. B 1888 III 512, 1889 IV 105, 592. 1890 III 2, 44, 617 (Definition der Monopolpflicht), 1891 III 393.

1404. Durch den BRBeschl. vom 15. Juli 1887 über den successiven Vollzug der einzelnen Teile des BGes. betr. gebrannte Wasser, Art. XI Abs. 1, A. S. n. F. X 118, wurde festgesetzt, dass die von den Kantonen und Gemeinden nach Art. 32 der BV bezogenen Eingangsgebühren auf geistigen Getränken[2]) mit dem 1. Sept. 1887 dahinfallen.

Infolge dieser Bestimmung hatte der BR darauf Bedacht zu nehmen, für die Periode vom 1. Sept. bis 31. Dez. 1887 die den beteiligten Kantonen verf.-gemäss zukommenden Ersatzsummen festzustellen.

Für das Jahr 1888 war die Art der Feststellung durch die BV (Art. 6 der Übergangsbest.) vorgezeichnet. Es handelte sich einfach darum, den jahresdurchschnittlichen Ertrag pro 1880/84 zu ermitteln und für den Ersatz pro 1888 zur Basis zu nehmen.

Für die Periode vom 1. Sept. bis 31. Dez. 1887 dagegen konnte entweder der durchschnittliche Ertrag in den Monaten Sept. bis Dez. 1880/84 als Grundlage genommen werden, oder aber es konnten die interessierten Gemeinwesen mit dem Jahresdurchschnitte der

[1]) Vgl. oben I Nr. **386.**

[2]) Betr. das sog. kant. Ohmgeld (Consumogebühren) vgl. Ullmer I Nr. **61—72,** II Nr. **749—754;** Erste Auflage III, Nr. **1013—1026.**

Nettoerträgnisse in den Jahren 1880/84 erkannt, dagegen für die Summe ihrer effektiven Nettoeinnahmen in den Monaten Jan. bis Aug. 1887 belastet werden. Da der erste Weg Schwierigkeiten geboten und zu Ungleichheiten geführt hätte und der andere überdies für die Beteiligten in der Mehrzahl der Fälle vorteilhafter war als jener, so brachte der BR die zweite Methode in Anwendung.

B 1889 IV 197, vgl. Art. XI Abs. 2 des zit. Beschl. des BR vom 15. Juli 1887.

1405. Art. 6 der Übergangsbest. zur BV spricht ausdrücklich nur von Eingangsgebühren auf geistigen Getränken, schliesst also vom Ersatz durch das Alkoholmonopol alle diejenigen Steuern aus, welche nicht auf geistigen Getränken erhoben wurden, und ebenso alle Steuern, die sich nicht als eigentliche Eingangsgebühren darstellen.[1]) BR im B 1888 IV 1285.

Von diesem prinzipiellen Gesichtspunkt ausgehend, nahm der BR in die Abrechnung mit der Gemeinde Carouge nicht auf: einerseits den octroi sur les solides, andrerseits die Abonnementsgebühren auf Bier und auf dem zur Essigbereitung dienenden Alkohol. Die genannten Abonnements sind nach Ansicht des BR Fabrikationssteuern, die in besonderer Form erhoben werden. Das Abonnement für Bier wurde nämlich von den Bierbrauern als vertraglich vereinbartes festes Äquivalent für diejenigen Oktroigebühren bezahlt, welche die Brauer von Fall zu Fall und je nach der Bedeutung ihres Verkehrs auf dem importierten und auf dem in der Gemeinde erzeugten Bier hätten bezahlen müssen, wenn sie kein Abonnement genommen hätten.

Die BVers. bestätigte durch Beschl. vom 27. Nov., 13. Dez. 1889 die Auffassung des BR durch Abweisung der bei ihr erhobenen Beschwerde der Gemeinde Carouge. Und mit Urteil vom 1. Mai 1891 wies auch das BGer. die von der Gemeinde Carouge anhängig gemachte Klage gegen die Eidg. als unbegründet ab, BGer.-Entsch. 1891, XVII Nr. 51.

Botsch. des BR vom 17. Dez. 1888 über den Rekurs der Stadt Carouge vom 21. Sept. betr. die Anwendung des Alkoholges., B 1888 IV 1284. Ber. der Komm. des NR vom 26. März 1889 (Th. Bühler), B 1889 I 836

[1]) Gegen diese vom BR allen beteiligten Kantonen gegenüber ausgesprochene Interpretation wurde von verschiedener Seite Einsprache erhoben (vgl. B 1888 IV 4). Während aber z. B. Baselstadt und Freiburg für die durch Art. 32bis Abs. 2 abgeschafften Gebühren aus dem Monopol keinen Ersatz verlangten, ebensowenig wie Genf für den Wegfall seines Oktroi auf Lebensmitteln, Viehfutter und Holz (solides), vertraten dagegen den gleichen Standpunkt, wie die beschwerdeführende Gemeinde Carouge, die Kantone Bern, Uri, Graubünden und Genf bezüglich der durch Art. 32bis Abs. 2 weggefallenen Fabrikationssteuern auf Sprit, Branntwein und Bier, B 1889 III 742, IV 196 ff., 214; 1890 III 61, 622; 1891 III 422. — Vgl. auch Ber. des BR vom 3. März 1885 über den Genfer Oktroi im B 1885 I 485.

(der NR hatte zunächst dem Antrag der Komm. entsprechend den Rekurs von Carouge für begründet erklärt). Schreiben des eidg. Finanzdep. an die Komm. des StR vom 13. Juni 1889, B 1889 III 740; Übers. Verh. der BVers. Dez. 1889, Nr. 29; B 1891 III 422.

1406. Über die Verteilung der Einnahmen aus dem Alkoholmonopol für die Jahre 1889 und 1890 durch die BVerwaltung beschwerte sich den 14. Jan. 1890 der Genfer Staatsrat beim BR. Aus der Verteilungsliste erhelle nämlich, dass für 1889 etwas mehr als 50 Cts. per Kopf der Bevölkerung verabfolgt werden sollen; einzig für den Kt. Genf treffe es nur Fr. 25,015. 33, weil von seiner ortsanwesenden Bevölkerung, welche am 1. Dez. 1888 sich auf 106,738 Einwohner bezifferte, die Bevölkerung der Städte Genf und Carouge — zusammen 58,341 Einwohner — abgezogen werde, so dass der Kt. Genf bei Verteilung des Erträgnisses des Alkoholmonopols nur mit einer reduzierten Bevölkerung von 48,397 Einwohnern, statt mit der amtlichen Ziffer der letzten Volkszählung, 106,738, in Berechnung gezogen werde. Der BR wies den 4. Febr. 1890 die Beschwerde als unbegründet ab in Erwägung:

Die streitige Frage lässt sich wie folgt formulieren: Ist die laut Art. 6 der Übergangsbest. zur BV Genf und Carouge zu entrichtende Entschädigung auf dem nach Art. 32bis der BV dem Kt. Genf zu entrichtenden Anteil anzurechnen oder aus dem Gesamtertrag vorweg zu bezahlen?

Die für die Berechnung des fraglichen Anteils massgebenden Grundsätze gelangten bereits bei den Beratungen der BVers. über den Entw. des BR vom 20. Nov. 1884, betr. einen Zusatz zur BV, zur Behandlung und Feststellung.

Den 19. Juli 1885 beantragte der StR, entgegen dem in der Botsch. des BR vorgeschlagenen Verteilungssystem, es solle folgende Bestimmung in die Protokolle der beiden Räte aufgenommen werden: «Für den Fall der Inkrafttretung des Ges. über Besteuerung des Alkohols vor Ende des Jahres 1890 soll, nach Deckung der Gemeinden Genf und Carouge für dahingefallene Eingangsgebühren auf geistige Getränke, der Kt. Genf bei der Verteilung des Ertrags der Branntweinsteuer auf die Kantone mit der Vollzahl seiner Einwohner in Berechnung gezogen werden.»

Diesen Antrag liess der StR fallen, nahm dagegen den zuerst vom NR beschlossenen Zusatz zu Art. 6 der Übergangsbest. zur BV (jetzt Art. 6 Abs. 3 der Übergangsbest.) an.

Infolge dieser Schlussnahme sind alle seither auf die Verteilung des Reinertrags des Monopols bezüglichen Berechnungen, soweit es sich um das Betreffnis des Kts. Genf handelt, auf die vom BR in der Botsch. vom 20. Nov. 1884 beantragte Methode basiert worden.

Diese Berechnungsweise ist aber auch die einzig richtige. Art. 6 Abs. 2 der Übergangsbest. spricht sich deutlich dahin aus, dass der nach Vorabzug der Ohmgeld- und Oktroientschädigung zu verteilende Rest der Reineinnahmen nur denjenigen zu gut kommen soll, welche nicht schon durch jenen Vorabzug ein das Prinzip gleichmässiger Verteilung im Sinne von Art. 32bis Abs. 4 durchbrechendes Privileg eingeräumt erhalten haben, und zwar soll es ihnen zu gute kommen in der Weise, dass auch hier die Kopfzahl zu Grunde gelegt wird. Hiernach können bei Verteilung des nach Ausscheidung der Oktroientschädigung verbleibenden Reinertrages diejenigen Bewohner des Kts. Genf nicht mehr in Betracht kommen, welche, als gleichzeitige Bewohner der Gemeinde Genf und Carouge, jenes Privilegs bereits in der Weise teilhaftig geworden sind, dass ihnen, auf Kosten der Kantone, die Oktroientschädigung mit 73 bezw. 42 Cts. per Kopf ausbezahlt wurde, sondern es zählt lediglich der nach Abzug der Bevölkerung der Gemeinden Genf und Carouge verbleibende Rest der Bevölkerung des Kantons, mit 48,397 Köpfen. Würde im Sinne Genfs vorgegangen, so zählte der Grossteil der Bevölkerung dieses Kantons doppelt, was offenbar dem Gesetzgeber ferne lag. B 1890 I 339, 1891 III 422, V 801.

1407. Nach Art. 32 bis Abs. 4 der BV ist die Reineinnahme des Alkoholmonopols unter die sämtlichen Kantone nach Verhältnis der durch die jeweilige letzte eidg. Volkszählung ermittelten faktischen Bevölkerung zu verteilen.

Im weitern bestimmt Art. 6 der Übergangsbest. zur BV im Interesse der durch den Wegfall der Eingangsgebühren auf geistigen Getränken betroffenen Ohmgeldkantone und Oktroigemeinden:

> Wenn . . . die auf die einzelnen Kantone und Gemeinden berechneten Anteile an der (gemäss Art. 32 bis der BV) zur Verteilung kommenden Summe nicht hinreichen würden, um die dahingefallenen (Eingangs-) Gebühren auf geistigen Getränken nach dem durchschnittlichen jährlichen Nettoertrage in den Jahren 1880 bis und mit 1884 zu ersetzen, so wird den betroffenen Kantonen und Gemeinden bis Ende des Jahres 1890 der daherige Ausfall aus derjenigen Summe gedeckt, welche den übrigen Kantonen nach der Volkszahl zukommen würde, und erst der Rest auf die letztern nach ihrer Volkszahl verteilt.
>
> Ausserdem ist auf dem Wege der BGesetzgebung zu bewirken, dass denjenigen Kantonen oder Gemeinden, für welche das Inkrafttreten dieses Beschl. eine fiskalische Einbusse zur Folge haben kann, diese Einbusse nicht auf einmal in ihrem vollen Umfange, sondern nur allmählich bis zum Jahre 1895 erwachse. Die hiezu er-

forderlichen Entschädigungssummen sind vorweg aus den im Art. 32bis Abs. 4 bezeichneten Reineinnahmen zu entnehmen.

Zwischen dem Inhalte des Art. 32bis und dem des Art. 6 der Übergangsbest. der BV besteht insofern ein Widerspruch, als Art. 32 bis nur von einer Repartition auf die Kantone, Art. 6 aber von einer solchen auf die Kantone und Gemeinden spricht. Es ist indessen, gestützt auf die Entstehungsgeschichte der Verf.-Revision von 1885, ohne weiteres anzunehmen, dass die einzig in Betracht fallenden Gemeinden Genf und Carouge für die nach Art. 6 zu regelnden Abrechnungsverhältnisse mit den betroffenen Kantonen auf gleiche Linie zu stellen seien.

Man könnte auch bei dem Ausdruck «bis zum Jahre 1895» einen Zweifel darüber äussern, ob die eventuell in Aussicht genommene Vergünstigung sich auch noch auf das Jahr 1895 erstrecke.

Die Vorschriften des Art 6 der Übergangsbest. zur BV schaffen für die Zeit zwischen dem Erlass des Monopolges. und dem Eintreten des in Art. 32 bis vorgesehenen, auf der Bevölkerungsziffer basierenden und für alle Kantone gleichmässig anzuwendenden Repartitionsmodus zwei Übergangsperioden, wovon die eine die Zeit bis Ende 1890, die andere die Zeit von Anfang 1891 bis Ende 1895 umfasst. In der ersten Periode sollen die Ohmgeldkantone und Oktroigemeinden aus dem Monopolertrag pro anno unter keinen Umständen weniger erhalten, als dieselben im Jahresdurchschnitte von 1880/84 an Eingangsgebühren auf geistigen Getränken netto eingenommen haben. In der zweiten Periode soll den betroffenen Kantonen und Gemeinden nicht der volle Ersatz dieser Eingangsgebühren garantiert, wohl aber dafür gesorgt werden, dass ihnen ein daheriger Ausfall nur successive fühlbar wird.

Für beide Perioden sind die den also privilegierten Kantonen und Gemeinden zu leistenden Zuschüsse zu Lasten der nicht privilegierten Kantone vorweg dem Monopolertrag zu entnehmen.

Hinsichtlich der ersten Periode ist das Abrechnungsverfahren durch die Verf. selbst geregelt; mit bezug auf die zweite Periode dagegen ist der Erlass eines Spezialges. vorgesehen. Gemäss dem Vorschlag des BR wurde durch das BGes. vom 3. Juni 1891 festgesetzt, dass den bei der Repartition der Monopoleinnahmen nach der Bevölkerungsziffer gegenüber ihrem Ohmgeld-, bezw. Oktroiertrag zu kurz kommenden Kantonen und Gemeinden ausser ihren Kopfanteilen für das Jahr 1891 fünf Sechsteile, für das Jahr 1892

vier Sechsteile, für das Jahr 1893 drei Sechsteile, für das Jahr 1894 zwei Sechsteile und für das Jahr 1895 ein Sechsteil des daherigen Fehlbetrages aus derjenigen Summe bezahlt werden, welche den übrigen Anteilhabern nach der Volkszahl zuzuscheiden wäre, und es soll erst der Rest auf diese letztern nach ihrer Bevölkerung verteilt werden.

Der jahresdurchschnittliche Ertrag des Oktrois und Ohmgeldes pro 1880/84 beläuft sich:

			Fr. Cts.		Pro Kopf der Bevölkerung Fr. Cts.
Für die Gemeinde	Genf	auf jährlich	386,619. 02	oder	7. 35
» » »	Carouge	» »	23,994. 61	»	4. 21
» den Kanton	Uri	» »	62,721. 02	»	3. 63
» » »	Freiburg	» »	356,151. 75	»	2. 97
» » »	Solothurn	» »	240,270. 43	»	2. 80
» » »	Luzern	» »	375,521. 54	»	2. 77
» » »	Bern	» »	1,074,191. 83	»	1. 99
» » »	Graubünden	» »	155,382. 99	»	1. 61
» » »	Glarus	» »	45,897. 50	»	1. 36
» » »	Waadt	» »	326,381. 40	»	1. 30
» » »	Obwalden	» »	19,359. 50	»	1. 29
» » »	Tessin	» »	161,139. 10	»	1. 27
» » »	Nidwalden	» »	13,678. 11	»	1. 09
» » »	Aargau	» »	186,400. 85	»	0. 96
» » »	Baselland	» »	51,454. 52	»	0. 83
» » »	Zug	» »	17,710. —	»	0. 77
» » »	Baselstadt	» »	47,373. 40	»	0. 64
» » »	Wallis	» »	36,632. 96	»	0. 36
Für alle beteiligten Gemeinden und Kantone auf jährlich			3,580,880. 53	oder	1. 84.

Die rechnungsmässigen Ergebnisse für die Zeit von 1887—1895 waren sodann:

Kantone und Oktroigemeinden:	Anteile an den Reinerträgnissen in den 8 1/2 Jahren 1887/95 absolut:	per Kopf der Bevölkerung von 1888:	Durchschnittliche Anteile pro Kopf und Jahr:
Gemeinde Genf	2,526,083. 23	47. 99	5. 76
Gemeinde Carouge	172,975. 81	30. 33	3. 64
Kanton Genf	537,394. 58	11. 10	1. 33
Genf überhaupt	3,236,453. 62	30. 32	3. 64
Übertrag	3,236,453. 62	30. 32	3. 64

Kantone und Oktroigemeinden:	Anteile an den Reinerträgnissen in den 8½ Jahren 1887/95 absolut:	per Kopf der Bevölkerung von 1888:	Durchschnittliche Anteile pro Kopf und Jahr:
Übertrag	3,236,453. 62	30. 32	3. 64
Uri	457,340. 44	26. 46	3. 17
Freiburg	2,639,767. 28	22. 08	2. 65
Solothurn	1,846,615. 31	21. 54	2. 58
Luzern	2,880,457. 49	21. 22	2. 54
Bern	8,767,351. 06	16. 25	1. 95
Graubünden	1,328,099. 29	13. 80	1. 66
Tessin	1,743,755. 06	13. 74	1. 65
Waadt	3,424,108. 26	13. 62	1. 63
Glarus	455,460. 19	13. 48	1. 62
Nidwalden	163,831. 56	13. 08	1. 57
Obwalden	192,899. 29	12. 83	1. 54
Aargau	2,481,236. 12	12. 80	1. 54
Basselland	774,638. 74	12. 46	1. 49
Zug	280,964. 94	12. 15	1. 46
Baselstadt	885,753. 30	11. 93	1. 43
Wallis	1,186,693. 17	11. 65	1. 40
Zürich	3,764,837. 21	11. 10	1. 33
Schwyz	559,391. 37	11. 10	1. 33
Schaffhausen	420,570. 58	11. 10	1. 33
Appenzell A.-Rh.	601,741. 54	11. 10	1. 33
Appenzell I.-Rh.	143,284. 50	11. 10	1. 33
St. Gallen	2,546,863. 74	11. 10	1. 33
Thurgau	1,167,251. —	11. 10	1. 33
Neuenburg	1,210,733. 80	11. 10	1. 33
	Fr. 43,160,098. 86	13. 71	1. 64.

Vom 1. Jan. 1896 an sind die Monopoleinnahmen unter alle Kantone nach Massgabe der Bevölkerungszahl gleichmässig zu verteilen; die Gemeinden Genf und Carouge haben von dem genannten Termine hinweg keine Ansprüche mehr zu erheben.

B 1896 III 375, 480.

Während der Jahre 1897 bis Ende 1901 erhielten die Kantone als Anteile am Alkoholertrag:

Kantone:	Anteil am Reingewinn pro 1887/1901 von:
Zürich	Fr. 8,095,691. 56
Bern	» 15,498,325. 60
Luzern	» 4,571,127. 93
Übertrag	Fr. 28,165,145. 09

Übertrag	Fr.	28,165,145. 09
Uri	»	674,353. 66
Schwyz	»	1,188,469. 51
Unterwalden o. d. W.	»	378,467. 29
Unterwalden n. d. W.	»	318,902. 98
Glarus	»	869,277. 41
Zug	»	569,298. 08
Freiburg	»	4,126,773. 36
Solothurn	»	2,927,611. 21
Baselstadt	»	1,864,594. 10
Baselland	»	1,551,177. 64
Schaffhausen . . .	»	893,399. 68
Appenzell A.-Rh. .	»	1,271,359. 06
Appenzell I.-Rh. . .	»	303,199. 68
St. Gallen	»	5,408,562. 68
Graubünden . . .	»	2,528,372. 29
Aargau	»	4,890,560. 50
Thurgau	»	2,476,217. 66
Tessin	»	3,326,989. 10
Waadt	»	6,575,491. 46
Wallis	»	2,461,777. 87
Neuenburg	»	2,583,224. 22
Genf (inkl. die Gemeinden Genf und Carouge) . . .	»	4,595,752. 92
Total	Fr.	79,948,977. 48,

welche Summe (abgesehen von dem Saldo der Betriebsrechnung 1901 im Betrage von Fr. 98,064. 15) das Monopol bis Ende 1901 über die Amortisationen (Fr. 5,900,000) und über die Einlagen in einen Baufonds (Fr. 300,000) hinaus abgeworfen hat. B 1902 III 701.

In den einzelnen Jahren kamen an die Kantone zur Verteilung:

1887/8	Fr.	5,422,316. 52	1895	Fr.	4,810,668. —
1889	»	4,547,107. 89	1896	»	5,602,667. 94
1890	»	6,306,668. 10	1897	»	6,306,668. 10
1891	»	6,013,334. 70	1898	»	6,453,334. 80
1892	»	5,778,667. 98	1899	»	6,453,334. 80
1893	»	5,368,001. 22	1900	»	6,453,334. 80
1894	»	4,913,334. 45	1901	»	5,519,538. 18
			Total	Fr.	79,948,977. 48.

B 1896 III 476. 477; 1897 IV 1019; 1900 III 1018. 1019; 1901 IV 357; 1902 III 694—699. — Betr. die Monopolerträgnisse im Vergleich zu dem vor Annahme des Alkoholges. von den eidg. Räten budgetierten Reinertrag von Fr. 8,820,000 vgl. B 1897 III 319—328.

1408. Die Kantone sind nicht verpflichtet, von den Einnahmen aus dem Reinertrage des Alkoholmonopols, die sie als Entschädigung für den durch das BGes. vom 23. Dez. 1886 herbeigeführten Wegfall ihrer Eingangsgebühren auf geistigen Getränken erhalten, 10% für Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden, sondern sie sind zu der erwähnten Verwendung dieses Prozentsatzes erst aus denjenigen Einnahmen gehalten, welche ihnen nach Ende des Jahres 1890 im Verhältnis der Bevölkerungszahl aus der Alkoholverwaltung zufliessen. Somit ist auch für die Zeit 1891 bis 1895 derjenige Teil der Einnahmen bei Berechnung des Alkoholzehntels ausser Betracht zu lassen, der einigen Kantonen nach Massgabe des BGes. vom 3. Juni 1891 zur Deckung des Ausfalles am Ohmgeldertrag zukommt.

BR den 9. Nov. 1888 auf Anfrage des Kts. Tessin, B 1888 IV 530, und BR den 17. Okt. 1892, B 1893 V 17, 18. Vgl. B 1891 I 546, IV 583 (Das Jahresergebnis des Jahres 1889 gestattete, die Kantone, welche früher kein Ohmgeld bezogen hatten, am Monopolertrag teilzunehmen, die gesetzlicher Vorschrift nach den Alkoholzehntel zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden hatten), 1897 II 31 (Ergebnis während der Periode 1889/1895); oben S. 808.

1408a. Als verf.-gemässe Verwendung des Alkoholzehntels (Art. 32 bis Abs. 4 Schlussatz der BV) empfahl der BR den Kantonen auf Grund der von einer Expertenkomm. im Jahre 1892 aufgestellten Vorschläge unter Zustimmung der BVers. folgende:

Die 10% der Alkoholeinnahmen der Kantone sind zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden und zwar

In erster Linie:

I. Zur Erziehung, zum Schutze, zur Besserung der Jugend:
   1. zur Versorgung von verwahrlosten Knaben und jugendlichen Verbrechern in entsprechenden Anstalten,
   2. zur Fürsorge für aufsichtslose Kinder-, Knaben- und Mädchenhorte etc.,
   3. zur Fürsorge für schwachsinnige und epileptische Kinder;

II. zur Versorgung armer Irren in Heilanstalten und Unterstützung der Angehörigen derselben;

III. zur Hebung der Volksernährung: Gründung und Unterstützung von Konsumvereinen mit ausschliesslich gemeinnütziger Tendenz, sowie von Volksküchen und Speiseanstalten;

IV. zur Versorgung armer Schulkinder mit kräftiger Nahrung und zur Unterstützung der Ferienkolonien;

V. zur Belehrung des Volkes über die verheerenden Wirkungen des Alkoholismus einerseits und über die wohltätigen Folgen der Mässigkeit und Sparsamkeit andrerseits, sowie zur Verbreitung guter Schriften und zur Gründung und Unterstützung von Lesesälen;
VI. zur Gründung und Unterstützung von Trinkerheilanstalten;
VII. zur Unterstützung der Mässigkeitsvereine.

In zweiter Linie darf ein Teil der 10% verwendet werden:
I. Für Zwangs- und Besserungsanstalten oder für Unterbringung in solchen;
II. zur Unterstützung entlassener Sträflinge;
III. für Naturalverpflegung armer Durchreisender.

B 1892 IV 854, 1893 V 92, 1894 I 260, IV 198, 1895 IV 536, 1897 II 31, 1898 III 89, V 49. 1901 II 129, III 792, 1902 I 122 (Anregung die Art und Weise der Verwendung des Alkoholzehntels auf dem Verord.-Wege zu regeln), 1903 III 613.

1409. Den 5. Dez. 1895 lud die BVers. den BR ein, über die Aufsicht der Kantone bei der Fabrikation und dem Verkauf des monopolfreien Branntweins und beim Handel mit monopolpflichtigem Branntwein Erhebungen zu veranstalten und für eine möglichst wirksame Ausübung dieser Aufsicht Sorge zu tragen; speziell durch Konferenzen mit den KReg. die Mittel und Wege festzustellen, wie die den Kantonen obliegende Pflicht der Monopolpolizei in einheitlicher und zweckentsprechender Weise erfüllt werden könne. Indem der BR solche periodische Konferenzen angeordnet hat, betrachtete die BVers. ihr Postulat als erledigt.

B 1896 I 89, 1897 III 284, 1894 IV 674, 1897 IV 1016, 1898 IV 73, V 189; vgl. Alkoholges. 1900 Art. 18.

1410. Wenn nach Art. 3 des Alkoholges. von 1886 die Einfuhr von Qualitätsspirituosen gegen Entrichtung einer festen Monopolgebühr nebst Zoll auch Privatpersonen gestattet ist, so darf nicht übersehen werden, dass diese Monopolgebühr nur das Äquivalent gegenüber dem monopolistischen Einfuhrverbot bildet, und dass dadurch den Vorschriften des Art. 8 über die Belastung des Kleinhandels nicht derogiert wird. Art. 3 delegiert bloss aus verwaltungstechnischen Gründen einen Teil der staatlichen (monopolistischen) Befugnisse an die Privaten, ohne damit diesen Befugnissen den Charakter des Monopols zu nehmen.

BR den 15. Juni 1891 anlässlich einer Beschwerde der Weinhandlung F. Giger in Béziers (Frankreich) gegen ein Urteil der Polizeikammer des Kts. Bern vom 10. Jan. 1891, B 1891 III 459. Vgl. jetzt Art. 7 ff des

Alkoholges. vom 29. Juni 1900, insbes. Art. 7 Abs. 3, wodurch die Besteuerung des Kleinhandels mit Qualitätsspirituosen vom Auslande nach der Schweiz an der Landesgrenze durchgeführt wird, A. S. n. F. XVIII 300, B 1901 I 312; oben S. 803—805.

1411. Die Art der durch die Kantone erfolgten gesetzlichen Normierung des Kleinverkaufs von Spirituosen auf Grund des BGes. betr. gebrannte Wasser vom 23. Dez. 1886, Art. 8,[1]) gab in der Praxis zu den verschiedensten Klagen Anlass. Eine Petition von Kirschwasserfabrikanten des Kts. Zug vom 4. Nov. 1889 an den BR veranlasste diesen zu einer einlässlichen Enquete über die Angelegenheit. Das eidg. Dep. des Innern stellte hierauf in seinem Ber. betr. den Kleinverkauf gebrannter Wasser vom 17. März 1890 folgende Anträge:

1. Es sei die Anfrage der Kirschwasserfabrikationsfirmen des Kts. Zug dahin zu beantworten, dass Sendungen von Qualitätsspirituosen unter 40 Litern in andere Kantone gleich dem Kleinverkauf über die Gasse zu betrachten sind und den diesbezüglichen kant. Verord. und Besteuerungen unterliegen.

2. Es sei dermalen von der Einbringung eines besondern BGes. über den Kleinverkauf von Spirituosen Umgang zu nehmen.

3. Es sei das Dep. eingeladen, für eine Zusammenstellung der kant. Vorschriften betr. den Kleinverkauf von Spirituosen und geeignete, immerhin nicht offizielle Veröffentlichung derselben zu sorgen.

Der BR hat den 28. März 1890 diese Anträge angenommen.

Dem Ber. des eidg. Dep. des Innern entnehmen wir folgende Mitteilungen:

I. Gestaltung des Spirituosenverkaufs infolge der Ausführungsges. der Kantone:

[1]) Vgl. jetzt BGes. vom 29. Juni 1900, Art. 16 und 17. Im Gegensatz zum BGes. von 1886, das die kant. Verkaufssteuer auf dem Kleinhandel mit gebrannten Wassern massgebend erklärt bis zum Erlass eines BGes., spricht das neue Ges. nur von der kant. Verkaufssteuer; die Einführung einer BSteuer wäre darnach ohne vorherige oder gleichzeitige Änderung des Art. 17 des neuen Ges. nicht zulässig. Als im Jahre 1893 der Vorschlag gemacht wurde, durch ein BGes. ein auf einheitlicher Steuerbasis bestehendes schweiz. Kleinhandelspatent für gebrannte Wasser mit freizügiger Wirkung zu schaffen, betonte der BR, dass diesem Vorschlag die Schwierigkeit entgegenstehe, dass der Bund nicht über die nötigen Organe verfüge, um die einzelnen Händler ihrem Umsatz entsprechend nach der einheitlichen Taxenskala einzuschätzen. Die Überlassung dieser Einschätzung an die Kantone müsste notwendig zu Ungleichheiten führen, zu deren Vermeidung eine eidg. Kontrolle erforderlich wäre. Sodann fällt auch die Vorschrift des Art. 32bis Abs. 3 der BV in Betracht, B 1894 IV 45; oben S. 800, 806.

Behufs Vollzugs der Vorschrift des Art. 8 Abs. 1 des BGes. betr. gebrannte Wasser und anderer, hier nicht in Betracht fallender Bestimmungen betr. Ausschank, Hausieren u. s. w. hatten die Kantone, denen nach Art. 9 des BGes. die Aufsicht über Handel mit den vom Bunde abgegebenen gebrannten Wassern, sowie über die Fabrikation und den Verkauf des nicht bundessteuerpflichtigen Branntweins obliegt, die notwendigen Anordnungen zu treffen. Mit Ausnahme des Kts. Neuenburg haben die Kantone durch Erlass neuer Wirtschaftsges. oder bezüglicher Verord. dem BGes. Vollziehung verschafft. Das Ausbleiben des einen Kantons hatte für den weitern Verlauf der Vollziehung deshalb eine besondere Wichtigkeit, weil gerade dieser Kanton, welcher den Kleinverkauf von Spirituosen der vorgeschriebenen Bewilligung und Verkaufssteuer noch nicht unterworfen hat, eine grosse Zahl von Qualitätsspirituosenfabrikanten besitzt, welche Kleinverkauf in andere Kantone treiben.

Der Kleinverkauf von Branntwein — das BGes. normiert denselben als Verkauf in Quantitäten unter 40 Litern — erscheint, soweit er nicht den Verkauf von Kanton zu Kanton betrifft, durch die erlassenen Ges. und Verord. der Kantone im wesentlichen hinlänglich geordnet. Die persönlichen Bedingungen für den Erwerb einer Verkaufsbewilligung sind überall — der rückständige Kanton vorbehalten — bestimmt und ebenso die bezüglichen Steuertaxen; erstere sind in dem einen Kanton strenger als in andern, und ebenso sind die Taxen hier niedriger, dort höher gehalten, was nicht auffallen kann, da das BGes. nach beiden Richtungen hin den Kantonen Freiheit lässt.

Die Klagen betreffen ausschliesslich den Kleinverkauf von Spirituosen von Kanton zu Kanton. In dieser Beziehung herrscht allerdings eine gewisse Unsicherheit, unter welcher die Spirituosenhändler zu leiden haben. Anfänglich ging der fragliche Verkehr von Kanton zu Kanton ziemlich unbehelligt vor sich, da er sich infolge der Aufhebung der Ohmgeldbureaux der unmittelbaren Kenntnis der Behörden entzog; dann aber wurde das Konkurrenzinteresse aufmerksam; es kam in einzelnen Kantonen, in denen der auswärtige Spirituosenhändler bis dahin ohne Lösung eines Patentes Kleinverkauf betrieben hatte, zu Anzeigen und Verurteilungen. Man ist daher gegenwärtig unentschieden darüber, welche Stellung die Administration zu der Frage nehmen soll. Die Reg. von Baselstadt bemerkt, die Frage, wie weit auswärtswohnende Spirituosenhändler in den Kanton Ware einführen dürfen, ist bis jetzt hier nicht grundsätzlich entschieden worden; bei der Schwierigkeit einer Kontrolle und bei der Schwierigkeit des Entscheides der Frage ist die Sache bis jetzt ungelöst geblieben. Vor einiger Zeit regte die Reg. von Bern eine Verständigung der KReg. an; die Sache ist aber bisher nicht weiter verfolgt worden.

Aus der vorgenommenen Umfrage bei den Kantonen geht folgendes hervor:

1. Die grosse Mehrzahl der Kantone anerkennt und gestattet keinen Kleinverkauf von Spirituosen auf ihrem Gebiet ohne Lösung des kant. Patentes und Bezahlung der bezüglichen kant. Taxe.

Als Kleinverkauf auf dem Gebiete des Kantons werden auch von ausserhalb des Kantons herkommende Spirituosensendungen in Quantitäten unter 40 Litern betrachtet. Eine Ausnahme machen einzig die Kantone Zürich, Bern, Zug und Tessin.

Zürich: Insofern auswärts domizilierte Fabrikanten von Spirituosen Lieferungen nach dem Gebiete des Kts. Zürich ausführen, welche nicht unter den Begriff «Grosshandel» fallen, und sofern diese Firmen im Kanton keine Depots besitzen, können dieselben von der Besteuerung befreit werden, sofern sie den Nachweis leisten:

a. dass sie am Orte des Domizils bereits ein Patent zum Kleinverkauf gebrannter Wasser erworben haben, bezw. eine Fabrikationssteuer bezahlen;

b. dass Zürcher Firmen gegenüber in analogen Fällen gleiches Recht gehalten wird, welche Erklärung von der betr. KReg. abgegeben werden muss;

Bern verfährt nach gleichen Grundsätzen.

Zug gestattet den ausserkant. Spirituosenhändlern den Kleinverkauf in seinem Gebiete, soweit die Art des Handels nicht unter den Begriff des Hausierens fällt, ohne dieselben zur Lösung eines Patentes und zur Bezahlung einer Patenttaxe anzuhalten und ohne weitere Bedingung.

Tessin ebenso.

2. Die eine Hälfte der Kantone, welche Spirituosen-Kleinhandel auf ihren Gebieten nur unter der Erwerbung des kant. Patentes gestatten, erteilt dieses Patent nur an solche, welche im Kanton selbst Wohnsitz haben. Die andere Hälfte erteilt das Kleinhandels-Patent auch an auswärts wohnende Spirituosenhändler.

3. Die Patenttaxen variieren in den Minima von Fr. 2 bis 60, in den Maxima von Fr. 10 bis 800.

Waadt und Tessin haben Maxima von Fr. 1000; indessen geben dort die bezüglichen Verkaufspatente noch weitere Rechte als nur den Kleinverkauf von Spirituosen.

II. Vom Standpunkt der BV und der BGesetzgebung aus lässt sich gegen diesen Stand der Dinge nichts einwenden.

Vor Erlass der BVRevision vom 25. Okt. 1885 waren die «gebrannten Wasser» eine Ware, welche im allgemeinen unter der Garantie des freien Handels im ganzen Umfange der Eidg. stand.[1]) Im Verkehr von

[1]) Vgl. Erste Auflage II, Nr. **640.**

Kanton zu Kanton war sie den Ohmgeldgebühren unterworfen und im Innern der Kantone den diesbezüglichen Vorschriften der Wirtschaftsges. über Ausschank und Verkauf über die Gasse. Da aber als solcher Verkauf über die Gasse (Kleinhandel), welcher Beschränkungen unterworfen war, nur die Abgabe einer kleinen Quantität (durchschnittlich 5 Liter) galt, somit aller Verkauf über 5 Liter als freier Handel betrachtet und behandelt wurde, so konnte der interkantonale Spirituosenhandel, auch derjenige von Qualitätsbranntweinen, weil dessen Sendungen in der Regel über 5 Liter betrugen, abgesehen von den Ohmgeldgebühren, unbehelligt vor sich gehen.

Die Revision vom 25. Okt. 1885 beseitigte die Ohmgeldgebühren, machte aber gleichzeitig die gebrannten Wasser zu einer Ausnahmsware, deren Vertrieb besonderen weitergehenden Beschränkungen unterworfen werden konnte (Art. 31 lit. b, c der BV).

Der neue Art. 32bis der BV gab dem Bunde die Befugnis, auf dem Wege der Gesetzgebung, wie über die Fabrikation, so auch über den Verkauf gebrannter Wasser, Vorschriften zu erlassen.

Der Bund machte von dieser Befugnis durch das BGes. betr. gebrannte Wasser, Art. 7, 8, 9, Gebrauch, und zwar in der Weise, dass er betr. den Verkauf von Branntweinen einige allgemeinen Bestimmungen aufstellte, die ganze weitere Ordnung dieses Geschäftsverkehrs aber innerhalb jener Bestimmungen den Kantonen zuwies und denselben auch die Aufsicht über den Spirituosenhandel überband.

Es steht somit zunächst die formale Kompetenz der Kantone zum Erlass bezüglicher gesetzlicher Vorschriften ausser Zweifel.

Zu untersuchen ist nun aber, wie sich diese kant. Vorschriften zu den Bestimmungen des BGes. verhalten.

Die wichtigste und für den Spirituosenhandel folgenreichste dieser Bestimmungen ist die neue, die bisherige Praxis in allen Kantonen verlassende Abgrenzung zwischen Grosshandel und Kleinhandel. Der Art. 8 des BGes. setzt diese Grenze auf 40 Liter. Was darüber ist, ist Grosshandel und frei; was auf dieser Grenze und darunter ist, ist Kleinhandel und als solcher beschränkenden Bestimmungen unterworfen. Diese neue Abgrenzung ist es, welche den Qualitätsspirituosenhandel, der sich jetzt hauptsächlich beklagt, in eine neue Lage versetzt hat. War er früher, als die Grenze zwischen Grosshandel und Kleinhandel in den Kantonen, wie oben bemerkt, durchschnittlich auf 5 Liter stand, frei, weil dessen Sendungen von Kanton zu Kanton in der Regel 5 Liter überstiegen, so sieht er sich jetzt, wo die Grenze auf 40 Liter gesetzt ist, allen beschränkenden Vorschriften über Kleinhandel unterworfen, da er häufig in den Fall kommt, Quantitäten einer Sorte von Qualitätsspirituosen unter 40 Litern abzugeben.

Diese Abgrenzung ist in allen bezüglichen Ges. und Verord. der Kantone beobachtet und durchgeführt.

In betreff des Kleinhandels verlangt nun das BGes., dass die Ausübung desselben an Bewilligungen gebunden werde, welche von den kant. Behörden zu erteilen seien, und dass mit der Bewilligung eine der Grösse und dem Werte des Umsatzes entsprechende Verkaufssteuer verknüpft werden solle, deren Festsetzung bis zum Erlass eines BGes. ebenfalls den Kantonen zustehe.

Dabei stellt das BGes. die Restriktion auf, dass der Kleinhandel mit Trinkbranntweinen nicht stattfinden dürfe in Brennereien und solchen Geschäften, in denen er nicht in natürlichem Zusammenhang mit dem Verkauf der übrigen Handelsartikel stehen würde, und jedenfalls nicht auf dem Wege des Hausierens betrieben werden dürfe. Unter Vorbehalt dieser Restriktion und der Ausnahmsbestimmung, dass Brenner, welche im nämlichen Jahre höchstens 40 Liter nicht bundessteuerpflichtigen Branntwein herstellen, ihre Erzeugnisse frei. d. h. ohne Bewilligung und Verkaufssteuer, aber immerhin nur in Quantitäten von 5 Liter verkaufen dürfen, ist die Ordnung des Bewilligungswesens den Kantonen überlassen.

Diese dürfen demgemäss in ihrer Gesetzgebung die Erteilung der Bewilligung des Kleinhandels mit Spirituosen auf ihrem Gebiete an Bedingungen knüpfen, die sie nach Gutfinden strenger oder weniger streng bestimmen können; sie dürfen die Bewilligungen beschränken auf solche, die im Kanton wohnhaft sind, und es ist vom Standpunkt des BGes. aus selbst dagegen nichts einzuwenden, wenn einzelne Kantone Kleinhandelsbewilligungen nur an im Kanton ansässige Wirte erteilen. Dabei ist selbstverständlich immer vorbehalten, dass Kantonsbürger und niedergelassene Schweizerbürger gleich behandelt werden.

Vom Standpunkte des BGes. ist ebenfalls nichts einzuwenden, wenn die Kantone jegliche Branntweinabgabe unter 40 Litern, auch wenn es eine von einem andern Kanton herkommende ist, als Branntweinkleinhandel im Kanton betrachten und behandeln. Nur der Grosshandel in Quantitäten über 40 Liter ist auch von Kanton zu Kanton frei.

Was im weitern die Verkaufssteuer betrifft, welche laut BGes. an die Bewilligung geknüpft werden soll, so ist dieselbe in den Kantonen, wie gezeigt, in Minima und Maxima sehr verschieden. Allein da die Festsetzung derselben bis zum Erlass eines BGes. ausdrücklich den Kantonen anheimgestellt ist, so lässt sich gegen die einzelnen Ansätze, mögen sie hoch oder niedrig erscheinen, keine Einwendung erheben. Das BGes. bestimmt allerdings, dass die Verkaufssteuer eine der Grösse und dem Werte des Umsatzes entsprechende sein soll. Dies bedingt die Möglichkeit einer Abstufung der Steuer, welchem Erfordernis durch die in allen kant. Ges. vorgesehenen Skalen entsprochen ist. Da aber

das BGes. keinen Einheitssatz für eine bestimmte Grösse und einen bestimmten Wert des Umsatzes aufstellt, so gibt jene Vorschrift des Ges. keinen Anhaltspunkt, um die kant. Verkaufssteuerskalen zu prüfen. Bezüglich der Frage, welcher Umsatz für die Feststellung der Verkaufssteuer im einzelnen Falle in Betracht zu ziehen sei, ist zuvörderst klar, dass es sich nur um den Umsatz im Kleinhandel handeln kann; aber auch das kann keinem Zweifel unterliegen, dass der einzelne Kanton nicht den Gesamtumsatz des zu taxierenden Hauses in Berechnung ziehen kann, sondern nur den Teil desselben, welcher sich im betr. Kanton vollzieht. Wäre es anders, so würde die Folge sein, dass derselbe Umsatz möglicherweise mehrfach der Steuer unterliegen würde, was nicht zulässig erscheint.

Die grosse Mehrzahl der Kantone nimmt den Standpunkt ein — und selbst die wenigen Kantone, welche freiere Bewegung zu ermöglichen geneigt sind, teilen rechtlich denselben, — dass der Branntweinkleinhandel in jedem Kanton der speziellen bezüglichen Gesetzgebung desselben unterworfen ist, und dass somit die in einem Kanton erworbene Bewilligung zum Kleinhandel kein Recht gibt zu dessen Ausübung in einem andern Kanton.

Der BR hält diesen Standpunkt konstitutionell und bundesgesetzlich nicht für anfechtbar. Man kann sich gegen denselben nicht auf die garantierte Handelsfreiheit, Art. 31 der BV, berufen, weil eben dieser Artikel in lit. b den Verkauf gebrannter Wasser von der allgemeinen Garantie ausnimmt und einer besondern einschränkenden Gesetzgebung unterstellt, überdies in lit. c den Kantonen die Befugnis gibt, die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen zu unterwerfen.[1]) Es kommt dazu die Bestimmung in Abs. 3 des neuen Verf.-Art. 32^{bis}, nach welcher die aus der Besteuerung des Verkaufs gebrannter Wasser erzielten Reineinnahmen den Kantonen verbleiben sollen, in welchen sie zum Bezug gelangen. Die Einnahmen der Kantone aus dem Verkauf gebrannter Wasser bestehen gemäss BGes. in der Verkaufssteuer, welche an die Bewilligungen für Ausschank und Kleinhandel geknüpft wird. Wenn ein Kanton Bewilligungen für den Kleinverkauf in andern Kantonen erteilen und dafür die Verkaufssteuer beziehen könnte, so würden letztern die Einnahmen nicht zukommen, welche obige Verf.-Best. ihnen zusichern wollte.

Was aber das BGes. betrifft, so hat dieses selbst durch seine Bestimmungen den Kantonen den Standpunkt angewiesen, auf welchen sie sich jetzt stellen. Denn es ist klar, dass, wenn jeder Kanton das Recht hat, die Bewilligungen zum Kleinverkauf von Branntweinen auf

[1]) Vgl. oben II Nr. **921** ff.

seinem Gebiet zu erteilen und diese Bewilligung an die Bedingungen zu knüpfen, welche ihm nach seinen Verhältnissen notwendig erscheinen, von diesen Bewilligungen eine Steuer zu beziehen und diese nach seinem Ermessen festzustellen, kein Kanton den Anspruch machen kann, Bewilligungen für freie Ausübung des fraglichen Alleinverkaufs in dem Gebiete anderer Kantone auszustellen.

III. Der Spirituosenhändler hat sich also nach den Vorschriften der Kantone über die in Frage stehende Materie zu richten und kann nicht geschützt werden, wenn er bei Nichtbeachtung derselben zur Verantwortung gezogen und bestraft wird.

Nun ist dessen faktische Lage bezüglich des Kleinhandels von Kanton zu Kanton die, dass solcher in direkter Weise nicht möglich ist nach den Kantonen Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Freiburg, Baselland, Appenzell A.-Rh., Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis und Genf, weil diese Kantone Bewilligungen nur erteilen an solche, welche im Kanton selbst wohnhaft sind, möglich nach den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Glarus, Zug, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden und Tessin, in welchen Kantonen der auswärtige Händler ein kant. Patent lösen kann.

Für ein solches Patent verlangen, je nach Grösse und Wert des Umsatzes im Kanton:

Zürich	Fr. 2—200	Solothurn	Fr. 25—100
Bern	» 50—300	Baselstadt	» 30—100
Luzern	» 50—500	Schaffhausen	» 50—200
Uri	» 25— 40	St. Gallen	» 10—100
Glarus	» 10— 40	Graubünden	» 20—200
Zug	» 15— 25	Tessin	» 3—100,

so dass, wollte ein Händler nach allen diesen Kantonen direkten Kleinhandel mit Qualitätsspirituosen treiben, er für die bezüglichen Patente im Minimum Fr. 270, im Maximum Fr. 1905 zu bezahlen hätte. Von der Patentzahlung wird er aber unbedingt dispensiert in Tessin und Zug und bedingt dispensiert in den Kantonen Zürich und Bern, wofern der Händler in seinem Wohnortskanton ein Kleinhandelspatent gelöst hat und dieser Kanton jenen Gegenrecht hält, worüber er urkundlichen Nachweis zu leisten hat.

B 1890 I 863; vgl. B 1891 III 453; oben S. 799 Ziff. 2, 806.

1412. Die Ansicht, dass Bürger, die den Grosshandel mit gebrannten Wassern als ihr regelmässiges Gewerbe betreiben, ausnahmsweise auch Geschäfte des Kleinhandels mit der nämlichen Sache abschliessen dürfen, ohne den über letztere aufgestellten gesetzlichen Bestimmungen unterworfen werden zu können, ist eine irrige. Art. 8 des BGes. von 1886 spricht nicht von Grosshändlern

und Kleinhändlern, sondern nur von Grosshandel und Kleinhandel, d. h. von Geschäften mit gebrannten Wassern. Wer einen Verkauf gebrannten Wassers für ein Quantum abschliesst, das sich innerhalb der vom Ges. gezogenen Grenze des Kleinverkaufs hält, der hat sich den für letzteren aufgestellten gesetzlichen (kant.) Vorschriften zu unterwerfen, gleichgiltig was er nebstdem für Geschäfte treibt...

Sodann sind die Fabrikation und der Verkauf gebrannter Wasser von der Regel der absoluten Freiheit des Handels und der Gewerbe ausgenommen; und durch das Alkoholges. (BGes. von 1886 Art. 8 Abs. 3, BGes. von 1900 Art. 17 Abs. 13) ist den Kantonen geradezu geboten, den Ausschank und den Kleinverkauf derartiger Wasser auf ihrem Gebiete einer Bewilligung zu unterwerfen und diese an eine der Grösse und dem Werte des Umsatzes entsprechende Verkaufssteuer zu knüpfen.

Der BR wies daher den 8. April 1890 die Beschwerde der Gebrüder Landtwing in Schwyz gegen ein Strafurteil des Polizeirichters in Neuenstadt wegen Übertretung der Berner Verord. betr. den Handel mit Wein und gebrannten Wassern vom Mai 1889 als unbegründet ab. Denn wenn die Rekurrenten auf dem Gebiete des Kts. Bern Geschäfte des Kleinverkaufs mit gebrannten Wassern betreiben, so haben sie sich in betreff derselben unzweifelhaft den dort aufgestellten Beschränkungen des Kleinhandels zu unterwerfen. B 1890 I 938.

1413. Vom bundesrechtlichen Standpunkt aus ist nichts dagegen einzuwenden, wenn die Bewilligung zum Ausschank und Verkauf gebrannter Wasser mit der Wirtschaftsbewilligung überhaupt verbunden und die Verkaufssteuer für erstere in die Wirtschaftspatenttaxe eingeschlossen wird, oder wenn ein Kanton im Interesse des öffentlichen Wohles es für notwendig erachtet, die Beschränkungen des Kleinverkaufs von Branntwein noch weiter auszudehnen, als es das BGes. von 1886 in Art. 7 und das BGes. von 1900 in Art. 16 und 17 tut.

BR den 11. Nov. 1887 auf Anfrage der Reg. des Kts. Bern, B 1887 IV 483. — Den 21. Dez. 1887 hat der Grosse Rat des Kts. Aargau, im Hinblick auf die Art. 31, 32 und 32bis der BV und in Vollziehung der Art. 7, 8 und 9 des BGes. vom 23. Dez. 1886, eine Verord. über den Kleinverkauf und den Ausschank von gebrannten Wassern erlassen, deren § 5 Abs. 1 lautet:

> Bewilligungen zum Kleinverkauf von Sprit und von gebrannten Wassern bis auf 40 Liter über die Gasse dürfen nur an Wirte und Apotheker erteilt werden.

Über diese Bestimmung, welche allen Droguerien und Spezereigeschäften den Debit von Sprit, den sie bisher besassen, entzieht, beschwerte sich T. Kunz in Bremgarten beim BR; dieser wies jedoch den 14. Febr. 1888 die Beschwerde als unbegründet ab, B 1888 I 393.

1414. Das basellandschaftliche Wirtschaftsges. hat in § 12 den Verkauf von geistigen Getränken im kleinen über die Gasse frei gegeben und bloss die Beschränkung angebracht, dass Nichtwirte nicht weniger als 10 Mass Wein und nicht unter einer Mass andere geistige Getränke abgeben dürfen.

Nach Inkrafttreten des Zusatzes vom 22. Dez. 1885 zur BV und des BGes. vom 23. Dez. 1886 konstatierte der basellandschaftliche Landrat mit Beschl. vom 29. Dez. 1887, unter Aufhebung einer abweichenden Verord. des Reg.-Rates vom 15. Okt. 1887, dass die genannte Ges.-Best. unter der Herrschaft des neuen BRechtes in dem Sinne in Wirksamkeit bleibe, dass nur Wirte — d. h. mit einer Gewerbebewilligung versehene und einer Gewerbesteuer (Patentgebühr) unterliegende Personen — den Kleinhandel mit gebrannten Wassern betreiben dürfen.[1])

Wenn nach kant. Recht die Wirte eine besondere Patenttaxe für den Ausschank von gebrannten Wassern zu entrichten haben, so steht eine solche Vorschrift im Einklang, nicht im Widerspruch mit dem eidg. Alkoholges. (BGes. vom 23. Dez. 1886 Art. 8, BGes. vom 29. Juni 1900, Art. 17).

Vgl. BR den 8. April 1892 die Beschwerde R. Sutter in Appenzell betr. § 5 der Verord. von Appenzell I.-Rh. vom 9. April 1888 betr. den Kleinhandel mit gebrannten Wassern als unbegründet abweisend, B 1892 II 248, 591.

Der BR wies den 9. März 1888 die Beschwerde Messmer und Genossen, Spirituosenverkäufer in Liestal, gegen diesen Beschl. des Landrates als unbegründet ab, weil derselbe weder der BV, Art. 31, noch dem Alkoholges. widerspricht. Die BVers. bestätigte den 21., 27. Juni 1888 die Entscheidung des BR.

B 1888 I 729, III 504; Übers. Verh. der BVers. Juni 1888, Nr. 45.

---

[1]) Oder wie im Landrate von Baselland gesagt wurde: Das BGes. hat den genannten § 12 insoweit geändert, als das bisherige kant. Minimum, bei welchem die allgemeine Verkaufsfreiheit beginnt, von 1½ Liter auf 40 Liter erhöht worden ist, B 1888 III 506. Der Reg.-Rat von Baselland dagegen war der Ansicht, dass die in Frage stehende Bestimmung des kant. Ges. durch das BGes. ohne weiteres aufgehoben worden sei; deshalb erliess er seinerseits die Vorschrift: für den Verkauf von nicht denaturierten gebrannten Wassern aller Art in Quantitäten unter 40 Litern ist die Lösung eines besondern Patentes erforderlich, B 1888 III 505.

1415. Die von der Eidg. bezahlten Entschädigungen für durch Einführung des Alkoholmonopols aufgehobene Brennbetriebe belaufen sich auf rund 4 Millionen Franken. Die positivrechtliche Grundlage für solche Entschädigungen war zunächst Art. 18 des BGes. vom 23. Dez. 1886, welcher Artikel, weil sein Objekt als erledigt angesehen wurde, in das revidierte Alkoholges. nicht mehr aufaufgenommen wurde.[1])

Vgl. B 1901 IV 323, 1902 III 693; A. S. n. F. X 269, 279.

Im Geschäftsber. betr. die Alkoholverwaltung pro 1892 gibt der BR folgenden Überblick über die Erledigung der Expropriationsfragen[2]):

Die Befugnis des Gesetzgebers, die objektive Rechtsordnung zu ändern, ist unbestritten.

Dagegen ist die Frage kontrovers, ob ein einzelner Staatsbürger oder Gruppen von solchen ipso jure gehalten seien, einen Schaden zu tragen, der aus der Änderung der Rechtsordnung einzig ihnen auffällt und nicht gleichmässig von allen übrigen Staatsbürgern mitgetragen wird.

Eine Richtung verneint die Frage; sie will dem betroffenen Bürger nicht zumuten, dass er zu den übrigen, nach gleichmässigen Grundsätzen verteilten Lasten des Gemeinwesens zu gunsten der durch die Änderung der Rechtsordnung benefizierenden Allgemeinheit noch eine supplementäre Belastung in Form eines erlittenen Schadens übernehmen solle. Dabei kommt es dieser Richtung nicht darauf an, ob ein Recht verletzt, sondern darauf nur, ob eine ökonomische Schädigung von Interessen eingetreten ist.

Eine andere Richtung vertritt den entgegengesetzten Standpunkt. Nach ihr entsteht ein Recht auf Schadloshaltung nie wegen eines Ges., sondern erst kraft eines Ges. Ein Geschädigter hat also nach ihrer Auffassung in Fällen der besprochenen Art nicht schon aus dem Begriffe des Rechts heraus eo ipso einen Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens; eine Entschädigungspflicht des Gemeinwesens besteht vielmehr nur insoweit, als dieselbe durch das Ges. selbst ausdrücklich geschaffen worden ist.

Eine dritte Anschauung will nur die wohlerworbenen, auf einem konkreten privatrechtlichen Erwerbstitel beruhenden, ein Vermögensstück bildenden Rechte schützen; nicht aber etwa diejenigen Befugnisse, welche kraft gesetzlicher Bestimmungen den Inhalt eines Rechtsverhältnisses bilden (gesetzliche Rechte).

Die dritte der dargestellten Auffassungen wird — offenbar nicht

---

[1]) Vgl. auch oben S. 809.

[2]) Vgl. ferner BGer.-Entsch. 1889, XV Nr. 70, 90.

ganz ohne Berücksichtigung des Umstandes, dass die meisten KVerf. die wohlerworbenen Rechte ausdrücklich garantieren — vom BGer. geteilt.

Bei der Würdigung dieses Standpunktes des BGer. ist indessen die Art und Weise nicht ausser acht zu lassen, in der dieses Gericht den Begriff der wohlerworbenen Rechte auffasst. Das Eigentum z. B., sagt es, im subjektiven Sinne, als Recht an einer Sache, fällt unter die wohlerworbenen Privatrechte. Dagegen sind die den Inhalt des Eigentums in objektivem Sinne bildenden Befugnisse lediglich gesetzliche Rechte. Das Eigentum an einer Liegenschaft verleiht nicht das Recht vollkommener und ausschliesslicher Herrschaft über dieselbe; es bleibt ihm gegenüber vielmehr das Recht der Gesetzgebung gewährleistet, den Umfang und Inhalt des Privatrechts zu bestimmen, bezw. durch positives Ges. die im allgemeinen Interesse erforderlichen Beschränkungen nach der positiven oder negativen Seite hin einzuführen, Urteil des BGer., 14. Jan. 1876 i. S. Huber, BGer.-Entsch. 1876, II S. 91.

Das frühere BGer. vertrat eine andere Meinung. Es stellte in der Beurteilung der Entschädigungsansprüche von Privaten bei Einführung des Schiesspulvermonopols folgenden allgemeinen Rechtsgrundsatz auf: Wenn das Eigentum eines Bürgers dadurch entwertet wird, dass ihn der Staat in der Benützung desselben zum Vorteil des Fiskus beschränkt, so ist der Bürger berechtigt, einen Ersatz für solche Entwertung zu fordern, zumal der Staat dafür zu sorgen hat, dass nicht einzelne seiner Angehörigen von Verf. oder Ges. wegen in eine schlechtere Stellung versetzt werden, Urteil des BGer. vom 29. Juni 1850 i. S. Marin und i. S. Straub.[1])

Durch die Monopolisierung der Herstellung und der Einfuhr gewisser gebrannter Wasser ist in die Interessensphäre verschiedener Klassen von Staatsangehörigen mehr oder minder tief eingegriffen worden. Anlässlich der Beratung der einschlägigen Gesetzgebung war daher auch die Frage der Schadloshaltung der Betroffenen zu erörtern. Bei dieser Erörterung machten sich, wie nicht anders zu erwarten, verschiedene Auffassungen geltend. Nur in einem Punkte scheint von vorneherein allgemeines Einverständnis gewaltet zu haben: in der Gewährung von Entschädigungen überhaupt — aus Gründen des Rechts, der Billigkeit oder der Politik, — und in der Beschränkung der Entschädigungen auf die Besitzer oder Eigentümer von Brennereien.

Schon bei Einführung des Pulvermonopols hat das BGer. in dem zitierten Urteile den Bund von der Verpflichtung enthoben, diejenigen, welche ehedem den Pulververkauf als freies Gewerbe betrieben hatten, für den ihnen durch die Regalisierung desselben entgangenen Gewinn

[1]) Vgl. auch E. W. Milliet und Alfr. Frey, Gutachten betr. den mutmasslichen Ertrag eines eidg. Tabakmonopols, März 1895, S. 45—47.

schadlos zu halten. Beim Alkoholmonopol bestand von Anfang an Übereinstimmung darüber, dass andere Gewerbetreibende als die betroffenen Brenner weder für entgangenen Gewinn, noch für Entwertung von Eigentum auf Entschädigung sollten Anspruch machen können.

Die Komm. des NR, welche im Okt. 1886 das Alkoholmonopol in Vorschlag brachte, erachtete die Schadloshaltung derjenigen Brennereien, welche in ihrem ferneren Betriebe gestört oder unterdrückt würden, als ein Gebot der Billigkeit. Sie entschloss sich von diesem Gesichtspunkte aus, den Brennereibesitzern für denjenigen Schaden Ersatz zu gewähren, der ihrem Vermögen aus der erzwungenen Aufgabe des Brennereigewerbes erwachsen würde. Ihre daherige Proposition lautete:

> Die Besitzer von der BGesetzgebung unterworfenen Brennereien, welche vor dem 25. Okt. 1885 errichtet wurden und bis zu diesem Zeitpunkte im Betriebe waren, sollen unter Berücksichtigung der durch den letzten Absatz des Art. 32 der BV geschaffenen rechtlichen und faktischen Sachlage für die Aufgabe ihres Gewerbes schadlos gehalten werden.

Der BR stimmte dieser Erledigung der Frage nicht bei, er wollte vielmehr — ebenfalls ex aequo — einen Entschädigungsanspruch nur anerkennen wegen Entwertung von Brennereigebäuden und Einrichtungen, d. h. von Sachen, deren bisherige bestimmungsgemässe Benutzung durch das Monopol für die Zukunft verunmöglicht werden sollte. Der BR schöpfte seine Ansicht im wesentlichen aus dem Inhalt des Urteils des BGer. aus dem Jahre 1850, das den Bund als pflichtig erklärt hatte, den aus der Entwertung der Gebäulichkeiten der privaten Pulvermüller entspringenden Schaden zu übernehmen, sei es, dass er die Gebäulichkeiten zu einem Preise, der ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung entspricht, als Eigentum an sich ziehe, oder dass er den Minderwert ersetze, welcher aus dem Grunde der für die Pulvermüller erforderlich gewordenen Verwendung derselben für andere Zwecke eintrat. Der BR wollte also mit andern Worten dem Brenner durch Bestimmungen positiv-rechtlicher Natur dasjenige zubilligen, was das frühere BGer. dem Pulvermüller aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen heraus zugestanden hatte.

Der Vorschlag des BR, der nachträglich auch die Zustimmung der Komm. des NR erhielt, ist in der Hauptsache Ges. geworden. Der Gesetzesartikel (18) lautet:

> Die Eigentümer der bestehenden Brennereien werden von dem Bunde für den Minderwert entschädigt, welchen ihre zur Fabrikation von gebrannten Wassern verwendeten Gebäude und Einrichtungen durch die Vollziehung des (den Inhalt des Monopols bestimmenden) Art. 1 dieses Ges. erleiden.

Bei der Ausmessung dieser Entschädigung darf der bisher durch die Brennerei erzielte Gewinn nicht in Rechnung gebracht werden.

Der Anspruch auf Entschädigung ist auf diejenigen Eigentümer beschränkt, deren Brennereien vor dem 25. Okt. 1885 errichtet und bis zu diesem Zeitpunkte betrieben wurden, und welche überdies auf die durch Art. 32bis der Verf. gestattete Fabrikation verzichten.

Wo eine gütliche Verständigung über die Höhe der Entschädigung nicht stattfinden kann, hat die Ausmittlung derselben durch Schätzungskomm. zu geschehen.

Diese Schätzungskomm. sollen aus je 3 Mitgliedern bestehen, wovon das erste durch das BGer., das zweite durch den BR, das dritte durch die Reg. desjenigen Kantons zu ernennen ist, in dessen Gebiet die zu entschädigende Brennerei sich befindet.

Gegen den Entscheid der Schätzungskomm. kann jeder Beteiligte innerhalb 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides beim BGer. Beschwerde führen.

Geschieht dies nicht, so ist der Entscheid der Schätzungskomm. als in Rechtskraft erwachsen anzusehen.

Das von dem BGer. und den Schätzungskomm. einzuhaltende Verfahren wird durch eine besondere, von dem BGer. aufzustellende Verord. geregelt, für welche das Ges. vom 1. Mai 1850 betr. die Abtretung von Privatrechten als Grundlage zu dienen hat.[1])

Man ist vielleicht versucht, zu fragen, weshalb wir, angesichts dieser gesetzlichen Vorschriften, in der Einleitung des vorwürfigen Kapitels überhaupt dem Problem näher getreten sind, ob sich die Entschädigungspflicht des Gemeinwesens den Benachteiligten gegenüber nach allgemeinen Prinzipien von selbst verstehe, oder ob dieselbe erst das Produkt eines Ges. sei. Der BR hat auf eine derartige Frage zu erwidern, dass sich Fälle präsentierten, in denen die Anwendbarkeit des Art. 18 des Alkoholges. streitig wurde, Fälle also, die im Prozess, das Fehlen positivrechtlicher Normen angenommen, nach den einleitend gegebenen allgemein-rechtlichen Gesichtspunkten zu entscheiden waren.

1. Die Durchführung der Vorschrift des Art. 18 des Alkoholges. bot viele rechtliche und administrative Schwierigkeiten, Schwierigkeiten, die den BR, in Verbindung mit dem Bestreben nach möglichst rascher Regelung des ganzen Geschäfts, von selbst dazu gedrängt hätten, den Prozessweg wo immer möglich zu vermeiden und tunlichst viele Fälle auf dem Wege gütlicher Verständigung zu erledigen, selbst wenn diese Verständigung nicht schon durch den Tenor des Ges. nahe gelegt gewesen wäre.

[1]) Vgl. oben II Nr. **379.**

Der Abschluss von Verträgen bot nicht nur die Möglichkeit, die allgemeinen Interessen der Verwaltung besser zu wahren, er erlaubte auch, offenkundige Härten, welche die strikte Anwendung des Ges. zur Folge gehabt hätte, zu mildern. Eine solche Milderung glaubte der BR denen gegenüber, die zu einer gütlichen Abmachung Hand boten, um so mehr zulassen zu dürfen, als die ganze Entschädigungsfrage überhaupt von vorneherein unter den Gesichtswinkel der Billigkeit gestellt worden war.

Das Ges. beschränkt das Recht der Entschädigung auf die Eigentümer der bestehenden Brennereien. Die Pächter von Brennereien hatten darnach vom Bunde eine Schadloshaltung nicht zu beanspruchen; sie konnten sich nur wegen einer eventuell eingetretenen Störung des Pachtverhältnisses nach Massgabe des Obl.-R. an die Verpächter halten.

Im fernern entsteht die Entschädigungspflicht des Staates nicht wegen der einem beliebigen Eigentümer aus dem Monopolges. erwachsenden Einschränkung der im Eigentum liegenden Befugnisse, sondern nur wegen des Verbots, für den Zweck der Branntweinfabrikation hergestellte und verwendete Anlagen in Zukunft ihrer Bestimmung gemäss zu nutzen. Von diesem Standpunkte aus hat der BR z. B. die Forderungen zurückgewiesen, welche von Bierbrauern deswegen erhoben werden wollten, weil sie durch das neue Ges. verhindert wurden, verdorbenes Bier oder Brauereiabfälle, d. h. monopolpflichtig erklärte Rohstoffe, behufs Destillation an Brennereibesitzer zu verkaufen.

Keine Beschränkungen statuiert das Ges. hinsichtlich der Art der Brennereien. Es war also de jure nicht zu untersuchen, ob die Gebäude und Einrichtungen früher zum Brennen monopolfrei gebliebener oder monopolpflichtig gewordener Stoffe gedient hatten. In Frage stand grundsätzlich nur, ob die Brennereianlagen durch Vollziehung des Monopols einen Minderwert erleiden werden oder nicht.

Eine Ausscheidung der Betriebe nach der Natur der Rohstoffe wäre auch schwierig gewesen, weil Fälle denkbar sind und vorkommen, in denen technisch mit einer und derselben Einrichtung successive oder simultan monopolfreie und monopolpflichtige Materialien (z. B. inländischer Wein und Bier, inländisches Obst und Bierhefe, in- und ausländische Weintrester etc.) gebrannt werden können. In praxi wurden freilich Entschädigungsbegehren für Brennereien, die ausschliesslich oder vorwiegend monopolfrei gebliebene Stoffe destilliert hatten, sehr selten eingereicht, weil der unbedeutende Minderwert, den derartige Anlagen durch Einführung des Alkoholges. erlitten haben konnten, durch den Umstand mehr als kompensiert wurde, dass die Produkte eben dieser Anlagen durch die Monopolisierung der andern Brennereiprodukte eine Wertsteigerung erfuhren.

Des weitern sollten die Brennereieigentümer nach dem Ges. nur insoweit Entschädigung empfangen, als Aufwendungen, die sie behufs Herstellung und Erwerb von Gebäuden und Einrichtungen zur Branntweinfabrikation gemacht hatten, durch die Monopolisierung eines Teils der letztern fruchtlos gemacht, also nur insoweit, als bestehende Fabrikationsanlagen der erwähnten Art eine Eigentumsentwertung erleiden würden. Durch diese Umschreibung der Entschädigungspflicht wurden einmal alle Ansprüche, die aus Verpflichtungen privat- oder öffentlichrechtlicher Natur wollten hergeleitet werden (Ersatz bezahlter Reugelder, Patente u. dgl.), sodann auch alle Forderungen, die sich nicht auf die eigentlichen Fabrikationslokalitäten und -einrichtungen bezogen, ausgeschlossen.

Dieser Punkt ist derjenige, an welchem der BR sich beim Abschluss von Verträgen am häufigsten und einschneidensten veranlasst sah, der dura lex gegenüber die bereits erwähnte mildere Auffassung walten zu lassen.

So nahm er keinen Anstand, alle Gebäude und Einrichtungen, die dem eigentlichen Fabrikationsprozess im weitesten Sinne des Wortes, von der Lagerung und Zubereitung des Rohstoffes bis zur Destillation des zubereiteten Rohstoffes und bis zur Wegschaffung der Abfallprodukte, zu dienen bestimmt sind, in die Entschädigungspflicht einzubeziehen. Der BR betrachtete also alle Installationen zur Magazinierung der Rohmaterialien, zur Feuerung und Kraftgewinnung, zur Malz- und Hefebereitung, zur Maischung, zur Abkühlung der Maische, zur Gärungsführung, zur Destillation, zur Messung und Lagerung des Alkohols, zur Herbeischaffung von Wasser, zur Ableitung der Schlempe, des Abwassers etc. als der Entschädigung unterworfen und beschränkte sich nicht auf eine Vergütung des Minderwerts der Destillationslokale und Brennapparate allein, wie eine solche aus dem Text des Ges., insbes. aus der französischen Fassung, die von bâtiments et appareils servant à la destillation spricht, hätte hergeleitet werden können. Ein anderes Verfahren würde jede gütliche Verständigung mit den Brennereieigentümern von vorneherein verunmöglicht und sich damit aller Vorteile beraubt haben, welche vertragliche Abmachungen sonst boten.

In besonderen Fällen ging der BR zur Ermöglichung eines freundlichen Abkommens sogar noch einen Schritt weiter, indem er die Vergütungen auch auf Installationen ausdehnte, die, wie Stallungen u. dgl., nicht sowohl der eigentlichen Fabrikation, als der Verwertung der Schlempe gedient hatten, oder indem er sich — wo Rücksichten der Billigkeit besonders laut sprachen — selbst zur Anerkennung von Forderungen aus Verpflichtungen privat- oder öffentlichrechtlichen Charakters herbeiliess. Dagegen lehnte er konsequent alle Ansprüche ab, welche

aus der Entwertung von landwirtschaftlich genutztem Boden, Ackergeräten etc. wollten abgeleitet werden.

Die Zuerkennung einer Entschädigung für mit grossen Kosten speziell zur Schlempeverwertung eingerichtete Stallungen, zu der der BR sich in einem der bedeutenderen Expropriationsfälle entgegen dem Urteilsantrag des Instruktionsrichters des BGer. verstanden, hat wiederholt den Gegenstand lebhafter Kritik gebildet.

Der BR kann sich zur Rechtfertigung seines Verhaltens nicht nur darauf berufen, dass er durch das gemachte Zugeständnis andere Vorteile erlangte, sondern er darf auch darauf hinweisen, dass die eidg. Schätzungskomm. ohne Bedenken selbst Forderungen für Entwertung landwirtschaftlichen Grundbesitzes guthiessen, und dass das BGer. in andern wichtigen Fällen mit bezug auf die der Entschädigungspflicht unterliegenden Objekte die liberale Interpretation des Ges. nicht nur billigte, sondern zum Teil über deren praktische Betätigung durch den BR hinausging, indem es, entgegen dem Antrag des BR, für in besonderen Gebäulichkeiten untergebrachte Bureauxräumlichkeiten eine Entschädigung zusprach.

Grundsätzlich, sagt das Ger. in der Begründung seines Entscheides, ist davon auszugehen, dass zwar Art. 18 des eidg. Alkoholges. den Brennereieigentümern einen Entschädigungsanspruch nicht für den Entzug der Befugnis zum Gewerbebetrieb, sondern nur für die infolge des Brennereiverbotes eintretende Entwertung der bestehenden Brennereianlagen gewährt; dass aber letzterer Entschädigungsanspruch nicht auf diejenigen Gebäude und Einrichtungen zu beschränken ist, welche speziell der Destillation des Branntweins dienten, sondern derselbe sich vielmehr auf die ganze gewerbliche, dem Brennereibetrieb gewidmete Anlage erstreckt. Zu einer einschränkenden Interpretation in letzterer Richtung geben in der Tat weder der Text des Ges., noch anderweitige Interpretationsmomente einen Anhalt. Nicht nur die der Destillation dienenden Räumlichkeiten, sondern auch diejenigen Lokalitäten, welche für die Lagerung der Rohmaterialien und des Produktes, für die geschäftliche Leitung der Fabrikation, den Aufenthalt der Arbeiter während der Fabrikation u. s. w. dienten, werden infolge der Monopolisierung der Branntweinfabrikation von einer Eigentumsbeschränkung, dem Verbot fernerer Benützung zu ihrem bestimmungsgemässen Zwecke, betroffen.

Was nun das Mass der den entschädigungsberechtigten Brennern zuzubilligenden Entschädigung für Minderwert betrifft, so stellt das Ges. den Grundsatz auf, dass bei Ausmessung der Entschädigung der bisher durch die Brennerei erzielte Gewinn nicht in Rechnung gebracht werden dürfe.

Der Gesetzgeber wollte mit dieser Bestimmung offenbar die Höhe der Entschädigungen beschränken; er wollte nicht, dass bei Feststellung der zu leistenden Vergütungen die zum Teil enormen Gewinne, welche die Besitzer namentlich der in den Ohmgeldkantonen gelegenen Grossbetriebe unter dem weitgehenden Schutz der kant. Grenzzölle realisiert hatten, in Berücksichtigung fallen sollten. Er erstrebte also in anderer Weise und in anderem Umfange die Verwirklichung des Gedankens, den die Komm. des NR in ihrem Vorschlage von 1886 durch die Einschaltung der Worte: «unter Berücksichtigung der durch den letzten Absatz des Art. 32 der BV geschaffenen rechtlichen und faktischen Sachlage (Wegfall der Ohmgelder auf Ende 1890)» niedergelegt hatte.

War die Tendenz des Gesetzgebers aber eine klare, so war es bei weitem nicht in gleichem Masse die Art und Weise, in der er dieselbe in der Ges.-Bestimmung zum Ausdruck brachte.

Nach dieser Bestimmung sollte der zu entschädigende Minderwert augenscheinlich die Differenz zwischen dem Werte, der den entschädigungsberechtigten Objekten, unmittelbar vor der Monopolisierung des Alkohols, zu Brennereizwecken innewohnte, und dem Werte repräsentieren, der denselben Objekten nach Aufhebung der Brennereitätigkeit durch das Monopol, je nach der Verwendbarkeit zu andern Zwecken, zukam.

Es ist nun ohne weiteres klar — und auch der Wortlaut der in Betracht fallenden Gesetzesstelle widersetzt sich dem nicht, — dass der zweite der besagten Werte nur unter Betrachtnahme der Vorteile, bezw. des Gewinnes, den die Benützung der entschädigten Objekte zu andern als Brennereizwecken versprach, zutreffend zu bestimmen war; es konnte sich, kurz ausgedrückt, nur um die Bestimmung des künftigen Verkehrswertes des durch das Brennverbot betroffenen Eigentums handeln.

Nach welchem Wertbegriffe aber war der erste der in Betracht fallenden Werte zu ermitteln, nachdem der Gesetzgeber durch Ausschluss des Gewinnmomentes die Zugrundelegung des Verkehrswertes hier ausdrücklich untersagt hatte?

Der BR entschied sich mangels einer bessern Lösung der Frage im allgemeinen dafür, den sog. Bauwert, d. h. die Erstellungskosten, weniger die Abnutzung, zur Basis zu nehmen. Wir sagen «im allgemeinen», weil die ausnahmslose Durchführung der gewählten Berechnungsweise in allen Fällen, in denen der Bauwert infolge irrationeller Anlage wesentlich höher war als der Verkehrswert, zu offenkundiger Unbilligkeit geführt hätte. Es ging nicht an, den Eigentümer einer gut installierten Brennerei gegenüber dem Eigentümer eines verkehrt eingerichteten Geschäftes in der Schadloshaltung zu verkürzen.

Die Schwierigkeiten einer richtigen Durchführung des gesetzgeberischen Gedankens hinsichtlich der Bestimmung des Minderwertes hat den BR ebenfalls und nicht in letzter Linie bestimmt, gütliche Abmachungen dem Prozesse vorzuziehen. Bei den gütlichen Unterhandlungen füllte der gesunde Verstand der Beteiligten in praktisch annehmbarer Weise die Lücken aus, welche das Ges. hinsichtlich der Behandlung der geschilderten Spezialfälle gelassen hatte.

Art. 18 des Ges. beschränkt den Anspruch auf Entschädigung auf diejenigen Eigentümer, deren Brennereien vor dem 25. Okt. 1885 (Datum der Annahme des dem Bund das Recht zur Gesetzgebung im Alkoholwesen übertragenden Verf.-Artikels) errichtet und bis zu diesem Zeitpunkte betrieben wurden, und welche überdies auf die durch Art. 32bis der BV gestattete Fabrikation verzichten.

Auch diese beiden Einschränkungen der Entschädigungspflicht boten in der praktischen Ausführung mancherlei Hacken; auch sie eigneten sich, da sie ihrer nicht genügend scharfen Fassung wegen der Behandlung als reine Rechtsfragen vielfach unzugänglich waren, mehr zu gütlicher Verständigung als zu richterlichem Austrag. Nur die Vereinbarung im Vertragswege konnte durch die Möglichkeit einer verschiedenen Berücksichtigung der tatsächlich verschiedenen Verhältnisse die Härten, Unsicherheiten und Unklarheiten vermeiden, zu denen eine strikte Anwendung des Gesetzestextes hätte führen müssen.

Die erste der beiden Einschränkungen verfolgt das Ziel, diejenigen Brennereieigentümer vom Entschädigungsrecht auszuschliessen, die nach dem Übergang des Gesetzgebungsrechtes in Alkoholsachen an den Bund, sei es durch Errichtung neuer, sei es durch Wiederaufnahme des Betriebes bereits eingestellter Brennereien, auf Empfang von Entschädigungen spekuliert hatten.

Ist auch hier die Absicht deutlich erkennbar, so ermangeln andrerseits hier mehr noch als bei den früher besprochenen Verhältnissen die Kriterien, welche das Ges. aufstellt, ebensowohl der erforderlichen Präzision, als der billigen Rücksichtnahme auf die tatsächliche Lage der Brennindustrie.

Die Bestimmung des Begriffs der Brennerei und des Begriffs der vollendeten Errichtung einer solchen gab, obwohl theorisch ebenfalls der verschiedensten Beurteilung unterworfen, in praxi zu geringern Diffikultäten Anlass, als die Festsetzung des Begriffs des Betriebs bis zum 25. Okt. 1885.

Die meisten Brennereien arbeiten, je nach der Gestaltung der Grünfutterverhältnisse, überhaupt nur vom Okt. oder Nov. eines Jahres bis zum April oder Mai des folgenden Jahres. Sollte nun der Eigentümer einer Brennereianlage, deren Betrieb nach dem Usus früherer

Jahre beispielsweise von Mitte Mai bis Ende Okt. 1885 eingestellt blieb, deswegen seines Entschädigungsanspruchs verlustig gehen?

Der BR verneinte diese Frage.

Sowohl die Organe der eidg. Verwaltung als die eidg. Schätzungskomm. gingen vielmehr von dem Grundsatze aus, dass die Eigentümer aller Brennereien, die am 25. Okt. 1885 in betriebsfähigem Zustande sich befunden und im Kalenderjahr 1885 oder in der Winterkampagne 1885/86 tatsächlich in Betrieb gestanden hatten, entschädigungsberechtigt seien, es sei denn, dass Tatsachen vorlagen, die eine spekulative Ausnützung der Entschädigungspflicht des Bundes durch absichtliche Wiederaufnahme einer vor dem 25. Okt. 1885 angeordneten Betriebseinstellung begründeten.

Nur so war es möglich, nicht bloss der spezifischen Natur des Brennereibetriebes, sondern auch einer Reihe anderer Verumständungen (Einstellung des Betriebs einer Brennerei durch deren Pächter entgegen dem Willen des Eigentümers etc. etc.) gerechte Würdigung angedeihen zu lassen.

Die zweite der gedachten Einschränkungen ging nicht, wie man wohl annehmen könnte, auf eine Abhaltung von Entschädigungsforderungen aus; sie sollte vielmehr in der Hauptsache verhindern, dass Brennereieigentümer, die eine Entschädigung für den Minderwert ihrer Gebäude und Einrichtungen empfangen hatten, diese Gebäude und Einrichtungen zur Destillation der monopolfrei gebliebenen Rohstoffe, d. h. zu einer Industrie weiter verwendeten, die durch das Monopol eine gesteigerte Rentabilität erhielt. Man wollte, was gegeben werden sollte, nicht gewissermassen doppelt geben. Daneben suchte die Bestimmung einen sanitarischen Nebenzweck zu verwirklichen. Die Apparate, die zur Erzeugung von Alkohol aus monopolisierten Stoffen, d. h. im wesentlichen aus Kartoffeln und Körnerfrüchten, dienen, können an und für sich auch zur Herstellung von Branntwein aus monopolfreien Stoffen (Obst, Obstabfällen etc.) benutzt werden. Das Produkt aus den letztern wird aber bei Verwendung jener Apparate aus mehrfachen Gründen ein schlechteres, als bei der Benutzung spezieller Obstdestilliereinrichtungen. Einer solchen Verschlechterung des der Kontrolle des Bundes nicht unterliegenden Branntweins sollte u. a. durch die in Rede stehende Limitierung der Entschädigungsansprüche vorgebeugt werden.

Derselbe Gedankengang hat die Verwaltung veranlasst, bei den gütlichen Abmachungen zur Schadloshaltung der Brennereieigentümer, wo immer sich die letztern hierzu bereit fanden, die käufliche Abtretung der alten Brennapparate an den Bund zum Zweck der sicheren Verunmöglichung einer spätern Verwendung zu Brennereizwecken einzubedingen.

Der Verzicht der entschädigten Brenner auf das Destillieren monopolfrei gebliebener Stoffe stellt nach Auffassung des BR da, wo er vertraglich normiert wurde, d. h. in nahezu allen Fällen, ein privatrechtliches oder doch ein vorwiegend privatrechtliches Verhältnis zwischen Bund und Brennereieigentümer dar. Leider hat der Gesetzgeber versäumt, die Natur dieses Verzichtes genauer festzusetzen; insbes. hat er nicht gesagt, ob derselbe rein persönlicher oder dinglicher Natur sein solle.

Da aber ein persönlicher Verzicht keinerlei ernstliche Garantien für Einhaltung der seitens des entschädigten Brennereieigentümers übernommenen Verpflichtung geboten hätte, dieser sich derselben vielmehr durch wirkliche oder scheinbare Veräusserung der Brennereianlage etc. hätte entziehen können, musste der BR darauf Bedacht nehmen, den Verzicht des Entschädigten auch auf dessen Rechtsnachfolger auszudehnen und den so umschriebenen Verzichten dinglichen Charakter zu geben.

Die Notwendigkeit eines derartigen Vorgehens war für den BR so einleuchtend, dass sie für sich allein genügt hätte, den BR, selbst wenn damit eine relativ starke Erhöhung der Entschädigungen verknüpft gewesen wäre — was tatsächlich nicht der Fall ist — auf den Weg gütlicher Verständigung mit den Brennern hinzuweisen. Der BR hätte es im Interesse des Ganzen nicht riskieren können, in einem Prozesse über diese Frage mit seiner Auffassung von der Natur des besprochenen Verzichts ins Unrecht gesetzt zu werden. Durch die Dinglichmachung des Brennverzichts, wie sie mit Sicherheit einzig auf dem Vertragswege zu erreichen war, hat er nicht nur der bezüglichen Ges.-Bestimmung für die Dauer des Monopols den einzig rationellen Inhalt gegeben, sondern er hat auch die Stellung des Bundes gegenüber den entschädigten Brennern und deren Rechtsnachfolgern für die Eventualität der Aufhebung des Monopols, zu gunsten einer so oder anders gearteten Gewerbefreiheit, klar gestellt.

Von dieser Auffassung geleitet, hat der BR nicht davor zurückgeschreckt, Entscheide der Schätzungskomm. und des BGer., eben weil dieselben die Natur des Brennverzichts unentschieden liessen, unter materiellen Opfern durch vertragliche Abmachungen, welche neben dem persönlichen Verzicht die Dinglichkeit sicher stellten, zu ersetzen.

Dieses Bestreben erklärt es, dass schliesslich unter allen den zahlreichen Entschädigungsansprachen nur drei übrig blieben, welche nicht im Wege gütlicher Vereinbarung ihre endgiltige Erledigung fanden.

Die Sicherung der Dinglichkeit des Brennverzichts hatte nach kant. Recht zu erfolgen. Es würde zu weit führen, hier auseinanderzusetzen, zu welchen verschieden gestalteten Massnahmen dabei die untereinander abweichenden kant. Ges.-Bestimmungen in formeller und

materieller Hinsicht Anlass gaben. Es genügt zu sagen, dass der BR sich in allen Fällen, in denen die Konstituierung der Dinglichkeit nicht zu ermöglichen war, die Sicherung der besten anderweitigen Garantien zur Erreichung des erstrebten Zieles angelegen sein liess (grundbuchliche Sicherung einer Konventionalstrafe u. a.).

Es ist nun vorwiegend Sache der kant. Organe, den getroffenen Schutzmassregeln im Interesse der kant. Fisci fortdauernd Nachachtung zu verschaffen.

Bemerkt sei nur noch, dass der BR durch den vertraglich stipulierten dinglichen Verzicht den vom Gesetz geforderten Verzicht — mag der letztere im Streitfalle wie immer bestimmt werden — nicht ersetzen oder wegbedingen, dem gesetzlichen Verzicht vielmehr den dinglichen zur Seite stellen wollte. Bei den wenigen Fällen, in welchen die Dinglichkeit des Verzichts nicht vereinbart wurde oder der Natur der Sache nach nicht vereinbart werden konnte (Pachtverhältnisse), ist nach Ansicht des BR der vom Ges. geforderte Verzicht als giltig anzusehen. Begriff und Umfang des letzteren hat eventuell der Richter zu bestimmen.

2. Streitig war die Anwendbarkeit des Art. 18 des Alkoholges. in folgenden Fällen:

Am 20. Dez. 1887 kam, auf Antrag des BR hin, ein BBeschl. zu stande, durch welchen festgesetzt wurde, dass die Bestimmung von Art. 32 bis der BV, gemäss welcher das Brennen von Wein, Obst etc. nicht unter die BGesetzgebung, also auch nicht unter das Monopol fallen soll, sich nur auf Stoffe inländischer Herkunft beziehe.

Der Entw. des BR zu diesem Beschl. gab demselben in aller Form die juristische Natur der Interpretation. Die BVers. merzte indessen jeden ausdrücklichen Hinweis auf die Interpretationsqualität aus.[1])

Bei Erledigung der neuen Entschädigungsansprüche, die infolge des Beschl. von 1887 zur Anmeldung kamen, war nun zunächst zu entscheiden, ob derselbe in der Tat lediglich eine authentische Interpretation der frühern Alkoholgesetzgebung oder aber ein neues Ges. sei.

War der Beschl. als Auslegung anzusehen und als solche so zu behandeln, als ob sein Inhalt bereits im ursprünglichen Ges. enthalten wäre, so hatte für die Entschädigungsansprüche Art. 18 des Alkoholges. Geltung. Handelte es sich aber um eine Novelle, so waren die Forderungen mangels positivrechtlicher Vorschriften nach den eingangs dieser Erörterungen ausgeführten allgemeinen Rechtssätzen zu beurteilen.

Der BR vertrat die erstere dieser beiden Möglichkeiten. Er wollte damit nicht nur dem von Anfang an eingenommenen formellen Rechtsstandpunkte getreu bleiben, sondern es lag ihm auch materiell daran,

[1]) Vgl. Nr. **1403.**

die durch den Beschl. von 1887 geschädigten Brenner nicht anders zu behandeln, als die durch das Ges. von 1886 geschädigten.

Zur Erreichung dieses Bestrebens wäre es das Sicherste gewesen, ein neues, die Ansprüche der durch den Beschl. von 1887 in Mitleidenschaft gezogenen Brennereieigentümer unzweideutig regelndes Ges. zu erlassen. Zahl und Wichtigkeit der in Frage kommenden Fälle waren indessen so unbedeutend, dass es dem BR widerstrebte, ihretwegen den ganzen Gesetzgebungsapparat in Funktion zu setzen. Er suchte deshalb die eingehenden Forderungseingaben nach Massgabe von Art. 18 des bereits gegebenen Alkoholges. zur Erledigung zu bringen.

Dabei entstand freilich eine Schwierigkeit rechtlicher Natur. Art. 18 beschränkt nämlich die Entschädigungspflicht auf die vor dem 25. Okt. 1885 errichteten Brennereien. Nun waren aber mehrere der durch den BBeschl. von 1887 betroffenen Betriebe erst später ins Leben getreten, also bei strenger Anwendung des Ges. von 1886 nicht entschädigungsberechtigt. Da indessen das Brennen von ausländischem Wein etc. faktisch erst vom 20. Dez. 1887 und nicht schon vom 25. Okt. 1885 an der BGesetzgebung unterstellt war, erschien es dem BR nicht unbillig, für die Zulassung von Entschädigungsforderungen ersteres und nicht letzteres Datum als massgebend zu betrachten.

Trotz dieses Entgegenkommens war es in mehreren Fällen schwer, eine Verständigung mit den beteiligten Eigentümern der nach 1885 entstandenen Brennereien zu erzielen, da dieselben hartnäckig viel weitergehende Ansprüche (Anwendung des Expropriationsges. etc.) erhoben.

Der BR hätte es nun freilich diesen Ansprachen gegenüber zum Prozess kommen lassen können. Das BGer. hätte nach seiner eingangs dargelegten Auffassung zu einem vollständig abweisenden Bescheide gelangen müssen. Der BR zog es indessen vor, durch weitere, in ihrem Masse wohl noch zu rechtfertigende Konzessionen alle schwebend gebliebenen Fälle zu gütlichem Austrag zu bringen, nicht zum geringsten auch deshalb, weil nur dadurch die dingliche Sicherung des Brennverzichtes, auf die er auch diesen Reklamanten gegenüber Wert legte, ohne Umständlichkeiten und sicher erreicht werden konnte.

3. Im Juli 1887[1]) liess der BR in Vollziehung des Alkoholges. alle Brennapparate, in welchen bis dahin monopolpflichtig gewordene Rohstoffe gebrannt worden waren, in zweckentsprechender, den Weiterbetrieb verhindernder Weise unter Siegel legen.

Diese Vollziehungshandlung hätte in jeder andern Jahreszeit eine bedeutende Schädigung der Brennindustriellen im Gefolge gehabt. Da aber im Sommer die weitaus meisten Betriebe ruhten und der BR es

[1]) Vgl. auch oben II No. **387**.

sich überdies angelegen sein liess, mit den Inhabern aller grössern Brennereien, die zur Zeit der Versiegelung arbeiteten, einen Fortbetrieb auf Rechnung des Bundes vertraglich sicher zu stellen, so wurden bloss ganz vereinzelte Ersatzansprüche für eingetretenen Schaden angemeldet.

Es war zweifelhaft, nach welchen Rechtsgrundsätzen diese Ansprüche zu behandeln seien. Angesichts der Unerheblichkeit derselben ging der BR allen Zweifeln auch hier durch gütliche Verständigung mit den Geschädigten aus dem Wege.

4. Was endlich die Regelung der Entschädigungsansprüche derjenigen Brenner angeht, die nach Art. 18 entschädigungsberechtigt waren, aber nach Massgabe von Art. 2 des Ges. ein Brennlos zugeteilt erhielten, so ist diesbezüglich auf Art. 32 des Brennereipflichtenheftes vom 23. Mai 1888 zu verweisen. Wir bemerken bloss, dass die in diesem Artikel vorgesehene Inventarisierung der grössern Zweckmässigkeit wegen durch bestimmte vertragliche Vereinbarungen über die Höhe der Entschädigungssummen und die Höhe der daran vorzunehmenden Abschreibungen ersetzt wurde.

B 1893 IV 319; 1894 IV 43, 672, 1895 III 381.

3. Kapitel.

Das Banknotenmonopol.
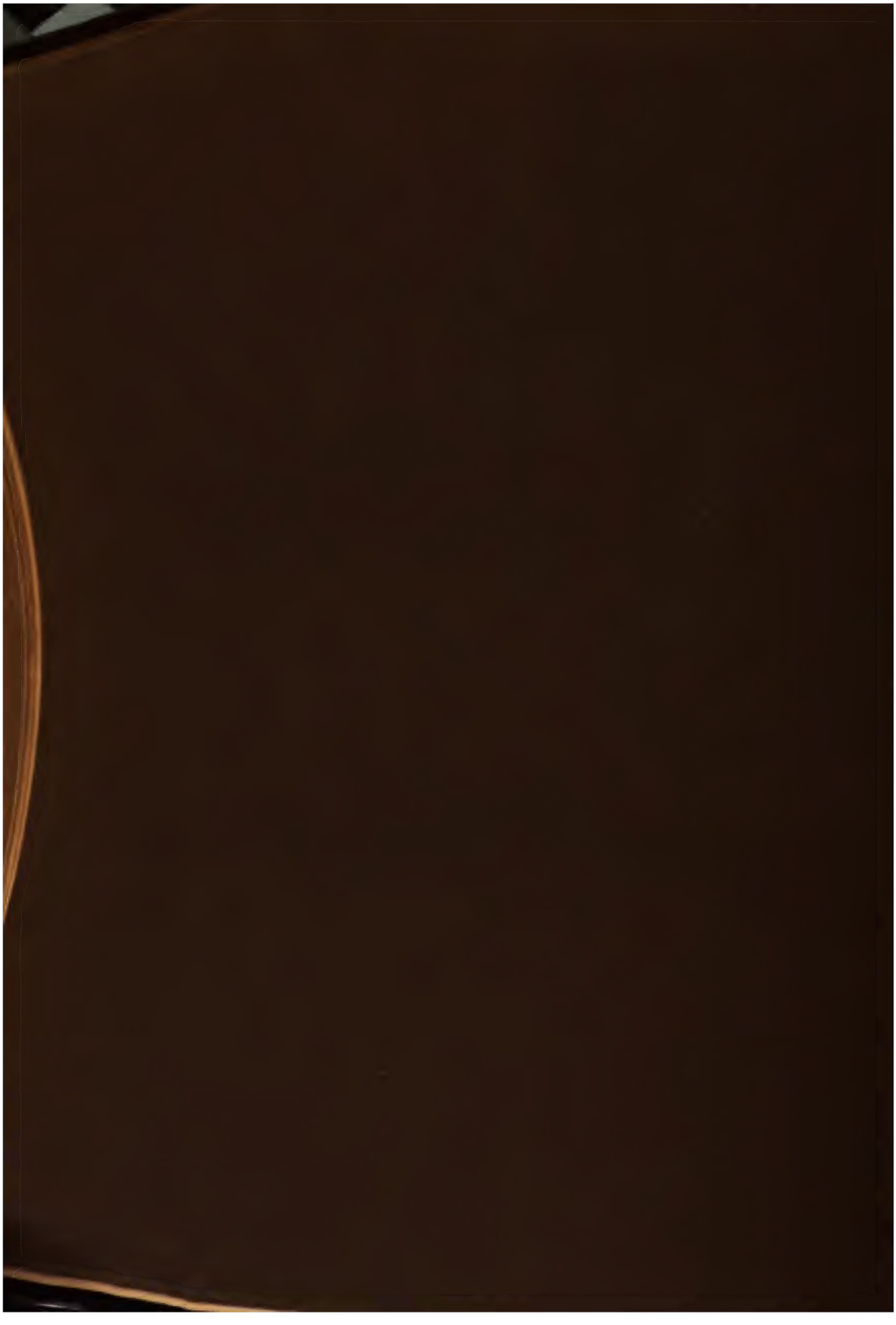
Seit der Partialrevision der BV vom 23. Dez. 1891 (Art. 39) steht das Recht zur Ausgabe von Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen ausschliesslich dem Bunde zu, A. S. n. F. XII 443, oben II S. 156 Ziff. VI. Die BGesetzgebung hat das Nähere über die Ausführung dieser Verf.-Best. zu bestimmen. Zur Zeit ist ein BGes. über das eidg. Banknotenmonopol noch nicht erlassen; vgl. unten Abschn. V (Das Bankwesen) und Abschn. IX, Kap. 3 (Das Banknotenwesen).